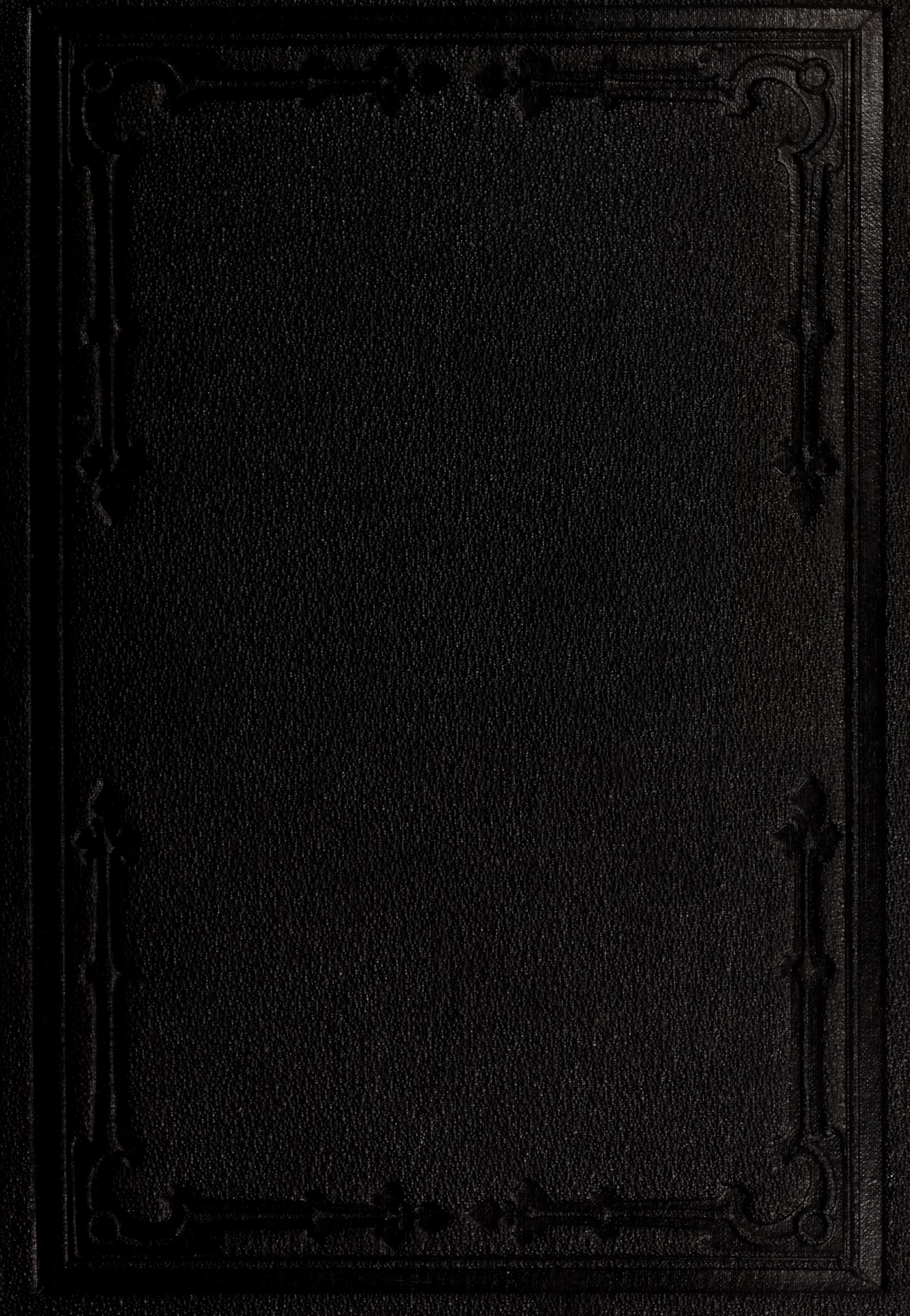


Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1887.

X. Session.

VI. Band

(enthaltend die Beilagen 325 bis 436).

Wien, 1887.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . . ,

betreffend

Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den Gemeinden Königliche Weinberge, Smichov, Žižkov, Karolinenthal, Nusle-Pankrac im Falle ihrer Vereinigung mit der königlichen Hauptstadt Prag und für die Gebäude der mit Prag bereits vereinigten Gemeinde Holeschowitz-Bubna.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Den Gemeinden Königliche Weinberge, Karolinenthal, Smichov, Žižkov und Nusle-Pankrac wird für den Fall, als ihre Vereinigung mit der königlichen Hauptstadt Prag zu einer Gemeinde bis Ende des Jahres 1889 gesetzmäßig erfolgt, für die Bemessung der Hauszinssteuer nach den für Prag nach §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, geltenden Bestimmungen eine Übergangsperiode in der Art gewährt, dass in den auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der bezüglichen Gesetze folgenden zehn Jahren

	der Abzug für Erhaltungskosten,	die Hauszinssteuer mit Procenten
u. zw. im 1. Jahre	mit 28 Procent	21
2. "	" 27 "	21
3. "	" 26 "	22
4. "	" 24 "	23
5. "	" 23 "	23
6. "	" 21 "	24
7. "	" 19 "	25
8. "	" 18 "	25
9. "	" 16 "	26
10. "	" 15 "	26 2/3

zu berechnen ist.

§. 2.

Bei Feststellung der Bemessungsgrundlage der den jeweiligen Finanzgesetzen gemäß vom Mietzinsertrage der zeitlich ganz oder theilweise hauszinssteuerfreien Gebäude einzuhebenden fünfprocentigen Steuer sind in den in die Übergangsperiode fallenden Jahren die Erhaltungskosten gleichfalls nach dem im §. 1 festgesetzten Ausmaße zu berechnen.

§. 3.

Diese Übergangsbestimmungen finden auch auf die Gebäude der auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1884, L. G. Bl. für das Königreich Böhmen Nr. 48, mit der königlichen Hauptstadt Prag bereits zu einer Gemeinde vereinigten Gemeinde Holeschowitz-Bubna für die mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Jahre der von dem Jahre 1885 an zu berechnenden Übergangsperiode Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den Gemeinden: Königliche Weinberge, Smichov, Žižkov, Karolinenthal, Nusle-Pankrac im Falle ihrer Vereinigung mit der königlichen Hauptstadt Prag und für die Gebäude der mit Prag bereits vereinigten Gemeinde Holeschowitz-Bubna.

Der Stadtrath von Prag und im Vereine mit demselben die Gemeindevertretungen von Königliche Weinberge Smichov, Karolinenthal, Holeschowitz, Bubna, Nusle-Pankrac und Žižkov haben sich an die Regierung mit der Bitte gewendet, ein Gesetz einzubringen, wodurch den genannten Gemeinden gestattet würde, auch nach deren Vereinigung mit Prag durch 30 Jahre in ihren gegenwärtigen Steuerverhältnissen (bezüglich der Verzehrungs- und Hauszinssteuer) zu verbleiben, dass sie somit erst nach Ablauf dieser Zeit in Betreff der Steuerpflicht Prag gleichzustellen seien.

Diese Ansuchen werden mit politischen und wirtschaftlichen Gründen unterstützt und insbesondere geltend gemacht, dass diese, Prag umgebenden Vororte als selbständige Gemeinden in drei Gerichtsbezirken gelegen sind, bei der herrschenden stetigen Fluctuation und gegenseitigen Übersiedlung der Bevölkerung die Ämter aller Gemeinden stark beschäftigt werden, dass eine solche Abtheilung der Gemeinden, welche physisch jetzt ein Ganzes ausmachen, in vielen Zweigen der öffentlichen Verwaltung mit Unzukömmlichkeiten verbunden sei, dass namentlich die Agenden bezüglich der Assanirung der Errichtung und Regelung der Communicationen, der Armenversorgung, der Schulangelegenheiten u. s. w., falls die Gemeinden vereinigt wären, viel leichter und mit geringeren Kosten geführt werden könnten.

Die Verhandlungen der auf das lebhafteste gewünschten Vereinigung werden zum Theile schon durch Jahre geführt, scheitern aber an der höheren Steuerbelastung, welche diese Gemeinden treffen würde, indem durch die Einbeziehung einer größeren Anzahl von Gegenständen in die Verzehrungssteuer die Arbeiterbevölkerung in andere Gemeinden verdrängt und durch die Mietzinse gesteigert und die Bauthätigkeit gelähmt würde, wozu noch die weiteren nachtheiligen Folgen kommen, die in den localen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden ihre Erklärung finden.

Mittlerweile wurde die Gemeinde Holeschowitz-Bubna durch das Landesgesetz vom 18. November 1884, L. G. Bl. Nr. 48, mit Prag vereinigt.

Nach dem Wortlaute der §§. 5, 23 und 24 des Verzehrungssteuergesetzes vom 25. Mai 1829 hat die politische Vereinigung der genannten Gemeinden mit Prag die Einbeziehung derselben in das Verzehrungssteuergebiet von Prag nicht zur Folge; dagegen zieht diese Vereinigung zu einem Gemeindegebiete von mehr als 20.000 Seelen Bevölkerung für die Fleischbesteuerung nach §. 11 des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, die Einbeziehung dieser Gemeinden in die erste Fleischsteuerclasse nach sich. Es tritt sonach die in den

eingangs bezeichneten Eingaben vorausgesetzte Ausdehnung der Verzehrungssteuer auf weitere Verbrauchsartikel als die bisherigen in den Gemeinden nicht ein; und kann der Erhöhung der Verzehrungssteuer vom Fleische, abgesehen davon, dass die Besteuerung eines und desselben Gegenstandes in einer politischen Gemeinde nach verschiedenen Tarifsätzen als unzulässig erscheint, mit Rücksicht auf die in den fraglichen Vororten Prags zum Theile vorherrschende ärmere Bevölkerung und auf die demzufolge zu gewärtigende geringe Steigerung der Verzehrungssteuer vom Fleische keine solche Bedeutung beigemessen werden, dass sie ein ernstliches Hindernis der angestrebten Vereinigung bilden könnte.

Bezüglich der Hauszinssteuer hat die politische Vereinigung der Vororte mit Prag zu einer Gemeinde allerdings die Folge, dass die Hauszinssteuer in denselben, welche vor der Vereinigung vom Mietzinse nach Abzug von 30 Procent für Erhaltung und Amortisation mit 20 Procent bemessen wird, nach der Vereinigung wie von den Gebäuden in Prag von dem Mietzinse nach Abzug von 15 Procent für Erhaltung und Amortisation mit $26^2/_3$ Procent zu bemessen sein wird; es wird daher von 100 fl. Brutto-Mietzins statt, wie bisher 14 fl. nach der Vereinigung 22 fl. $66^2/_3$ kr., d. i. um 8 fl. $66^2/_3$ kr., oder 61·9 Procent mehr zu entrichten sein.

Wiewohl diese angestrebte Vereinigung zweifellos eine Vermehrung des Erfordernisses des directen Steuerdienstes I. Instanz in Prag und wahrscheinlich auch die Justizverwaltung für die Commune Prag infolge des Zuwachses einer Bevölkerung von mehr als 80.000 Seelen zur Folge haben wird und wiewohl die Behauptung der Undurchführbarkeit der Vereinigung ohne Gewährung einer Übergangsperiode bezüglich der Erhöhung der Steuerlast durch die mittlerweile ohne eine derartige Begünstigung erfolgte Einverleibung der Gemeinde Holeschowitz-Bubna in die politische Gemeinde Prag erschüttert erscheint: so verkennt die Regierung doch nicht einerseits, dass wesentliche Vortheile in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung die Vereinigung wünschenswert erscheinen lassen, anderseits aber, dass die plötzliche bedeutende Erhöhung der Hauszinssteuer für die in die Gemeinde Prag einzuverleibenden Gemeinden geeignet ist, die Durchführung derselben — wenn auch nicht unmöglich zu machen — so doch zu erschweren und zu verzögern.

Diese Erkenntnis war für dieselbe bestimmend, den Ansuchen der betheiligten Gemeinden durch die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Reichsrathe nach Thunlichkeit gerecht zu werden, indem zufolge desselben, analog den Bestimmungen des §. 15 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die Hauszinssteuererhöhung eine Übergangsperiode von 10 Jahren in der Art gewährt wird, dass von dem auf die gesetzliche Vereinigung einer Gemeinde mit Prag nächstfolgenden Jahre angefangen durch 9 Jahre das Abzugsprocent für Erhaltungskosten von Jahr zu Jahr von 30 gleichmäßig bis auf 15 Procent vermindert, das Steuerprocent von 20 allmählich auf $26^2/_3$ laut der beiliegenden Tabelle A erhöht wird, so dass die für die Hauptstadt Prag gesetzlich bestehende Hauszinssteuer von den in dieselbe einverleibt werdenden Gemeinden erst im zehnten Jahre nach der Vereinigung im vollen Betrage zu entrichten sein wird.

Die gleiche Begünstigung wird im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 auch den zeitlich aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden hinsichtlich der Feststellung der Grundlage für die Bemessung der fünfprocentigen Steuer zutheil.

Für die hauszinssteuerpflichtigen Gebäude erwächst durch die Gewährung der zehnjährigen Übergangsperiode wie die beiliegende Tabelle B zeigt, bei einem jährlichen Bruttozinsertrage von 100 fl. in zehn Jahren eine Steuerersparnis von 49 fl. $19^2/_3$ kr.

Die Beschränkung der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die bis Ende 1889 zustande kommenden Vereinigungen ist in der Erwägung gegründet, dass Ausnahmen von den Gesetzen nur in dem für die Erreichung des hiemit beabsichtigten Zweckes streng nothwendigen Ausmaße zu gestatten sind, und dass der Zeitraum von drei Jahren jedenfalls ausreichend erscheint, die von den einzelnen Gemeinden eingeleiteten Verhandlungen im Zwecke ihrer Vereinigung mit Prag, insbesondere mit Rücksicht auf die theilweise schon mehrjährige Dauer derselben zum Abschlusse zu bringen und dass bei allfälligem fruchtlosen Ablaufe dieses Termines mit Grund angenommen werden könne, dass die geplante Vereinigung aus anderen Gründen, als wegen der Steuerangelegenheit, nicht zur Realisirung gelangt ist.

A.

Von einem Bruttozinse per 100 fl.

entfällt bei 30 Procent Erhaltungskostenabzug und 20 Procent Steuer, ein Steuerbetrag von 14 fl.

würde bei 15 Procent Erhaltungskostenabzug und 26²/₃ Procent Steuer ein Steuerbetrag entfallen von 22 fl. 66²/₃ kr.

daher mehr um . . . . 8 fl. 66²/₃ kr.
oder 61·9 Procent.

Bei einer 10jährigen Übergangsperiode hätte nachstehender Modus einzutreten:

	Bei einem Bruttozinse von Procent	Abzugsprocent auf Erhaltungskosten, und zwar mit Rücksicht auf die zwischen dem 15procentigen und 30procentigen Abzuge entfallende Differenz von 15 Procent, beziehungsweise bei einer 10jährigen Übergangsperiode im Durchschnitte auf 1 Jahr von 1½ Procent	Verbleiben	Wird hierauf ein von einem Jahre zum anderen um ²/₃ steigendes Steuerprocent angewendet mit	So würde die Steuer, beziehungsweise das Steuerprocent vom Bruttozinse betragen	Daher Zuwachs gegenüber der gegenwärtigen Steuer per 14 fl. um
					fl. kr. bez. %	
Im 1. Jahre....	100	28½	71½	20²/₃	14 78	— fl. 78 kr. oder 5·6 Proc.
„ 2. „	100	27	73	21¹/₃	15 57	1 „ 57 „ „ 11·2 „
„ 3. „	100	25½	74½	22	16 39	2 „ 39 „ „ 17·1 „
„ 4. „	100	24	76	22²/₃	17 23	3 „ 23 „ „ 23·1 „
„ 5. „	100	22½	77½	23¹/₃	18 08	4 „ 08 „ „ 29·1 „
„ 6. „	100	21	79	24	18 96	4 „ 96 „ „ 35·4 „
„ 7. „	100	19½	80½	24²/₃	19 86	5 „ 86 „ „ 41·9 „
„ 8. „	100	18	82	25¹/₃	20 77	6 „ 77 „ „ 48·4 „
„ 9. „	100	16½	83½	26	21 71	7 „ 71 „ „ 55·1 „
„ 10. „	100	15	85	26²/₃	22 66²/₃	8 „ 66²/₃ kr. „ 61·9 „
		(217½)		(236²/₃)		(46 fl. 1²/₃ kr.)
Bei Abrundung des Abzugs- und des Steuerprocentes stellt sich folgendes Resultat heraus:						
Im 1. Jahre....	100	28	72	21	15 12	1 fl. 12 kr. oder 8·0 Proc.
„ 2. „	100	27	73	21	15 33	1 „ 33 „ „ 9·5 „
„ 3. „	100	26	74	22	16 28	2 „ 28 „ „ 16·3 „
„ 4. „	100	24	76	23	17 48	3 „ 48 „ „ 24·9 „
„ 5. „	100	23	77	23	17 71	3 „ 71 „ „ 26·5 „
„ 6. „	100	21	79	24	18 96	4 „ 96 „ „ 35·4 „
„ 7. „	100	19	81	25	20 25	6 „ 25 „ „ 44·6 „
„ 8. „	100	18	82	25	20 50	6 „ 50 „ „ 46·4 „
„ 9. „	100	16	84	26	21 84	7 „ 84 „ „ 56·0 „
„ 10. „	100	15	85	26²/₃	22 66²/₃	8 „ 66²/₃ kr. „ 61·9 „
		(217)		(236²/₃)		(46 fl. 13²/₃ kr.)

Infolge der Abrundung ergibt sich in der 10jährigen Periode bloß ein $\frac{\text{Zuwachs}}{\text{Unterschied}}$ von 12 kr. oder 0·7 Procent.

B.

	1		2		3	
	Von einem Bruttozinse per 100 fl. entfällt gegenwärtig ein Steuerbetrag per		Bei einer zehnjährigen Übergangsperiode würde die Steuer betragen:		Im Vergleiche der Col. 2 zu Col. 1 ergibt sich eine jährliche Steuerersparnis von	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im 1. Jahre . .	22	66²/₃	14	.	8	66²/₃
„ 2. „ . .	22	66²/₃	15	12	7	54²/₃
„ 3. „ . .	22	66²/₃	15	33	7	33²/₃
„ 4. „ . .	22	66²/₃	16	28	6	38²/₃
„ 5. „ . .	22	66²/₃	17	48	5	18²/₃
„ 6. „ . .	22	66²/₃	17	71	4	95²/₃
„ 7. „ . .	22	66²/₃	18	96	3	70²/₃
„ 8. „ . .	22	66²/₃	20	25	2	41²/₃
„ 9. „ . .	22	66²/₃	20	50	2	16²/₃
„ 10. „ . .	22	66²/₃	21	84	—	82²/₃
Summe . .	226	66²/₃	177	47	49	19²/₃

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer von Triest (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Stadt Triest mit ihrem Gebiete c) 950/A. H.).

Infolge der Mandatsniederlegung des früheren Reichsrathsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Triest, Herrn Johann Ritter v. Vucetich, fand am 19. Februar 1887 die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in diesem Wahlkörper statt, an welcher von sämmtlichen 36 der österreichischen Staatsbürgerschaft theilhaftigen Mitgliedern der Kammer 32 theilnahmen, von welchen 31 auf Herrn Carl Marcial Stalitz Ritter von Valrisano lautende Stimmzettel und ein leerer Stimmzettel abgegeben wurden.

Hienach erscheint Herr Carl Marcial Stalitz Ritter v. Valrisano einstimmig zum Reichrathsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Triest erwählt.

Da bei der Ausschreibung und Vorbereitung, sowie bei der Vornahme der Wahl die gesetzlichen Vorschriften beobachtet wurden und ein Protest gegen dieselbe nicht vorliegt, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Carl Marcial Stalitz Ritter v. Valrisano zum Reichsrathsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer in Triest (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Stadt Triest mit ihrem Gebiete c) wird als giltig anerkannt.

Wien, 17. Februar 1887.

Salm,
Obmann.

G. Sommaruga,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legalisirungs-Ausschusses

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

Laut Nr. 48 der Beilagen des stenographischen Protokolles des Abgeordnetenhauses der IX. Session ist die Regierungsvorlage, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen im Abgeordnetenhause zur Berathung gelangt und hat das Haus nach eingehender und gründlicher Erörterung dieser Angelegenheit das diesfällige Gesetz mit der Wirksamkeit für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain angenommen.

Im §. 2 dieses Gesetzes wurde festgestellt, dass in denjenigen Ländern, in welchen dieses Gesetz nicht sofort in Wirksamkeit tritt, die Regierung dasselbe auf dem Verordnungswege einzuführen habe, sobald sich der Landtag für dessen Einführung ausspricht.

Die Motive zu dieser Gesetzesvorlage sind dem eingangs bezogenen stenographischen Protokolle beigedruckt und gipfeln darin, dass in Fällen, in welchen die Legalisirungsvorschriften als drückend empfunden werden, von der Constatirung der Echtheit einer Privaturkunde durch ein öffentliches Organ gänzlich Umgang zu nehmen sei, und dass als Wertgrenze der Betrag von 100 fl. festgestellt wurde.

Dieses Gesetz erlangte jedoch die Allerhöchste Sanction nicht, weil das Herrenhaus demselben die Zustimmung versagte.

Laut Nr. 47 der Beilagen des stenographischen Protokolles der X. Session des Abgeordnetenhauses haben die Abgeordneten Siegl, Garnhaft, Swoboda und Genossen unterm 17. October 1885

in Erwägung, dass, wie langjährige Erfahrung bewiesen hat, die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Legalisirung grundbücherlicher Urkunden meist dazu führen, dass namentlich Urkunden über kleinere Beträge wegen der mit der Legalisirung verbundenen unverhältnismäßigen Kosten, des Zeitverlustes der Parteien und Zeugen ꝛc. häufig gar nicht legalisirt werden und durch Unterlassung der Anschreibung daher der thatsächliche Besitzstand oft mit dem Grundbuchsstande im Widerspruche steht;

in Erwägung ferner, dass aus obigen Gründen zur Legalisirung oft solche Identitätszeugen beigezogen werden, denen der Aussteller der Urkunde völlig fremd ist, die Legalisirung aber sich dann nur als eine bedeutungslose, kostspielige, wenn nicht gefährliche Formalität herausstellt;

in endlicher Erwägung, dass, wenn schon an der allgemeinen Legalisirungspflicht der grundbücherlichen Urkunden festgehalten werden sollte, diese Amtshandlung wenigstens bei kleineren Beträgen in minder kostspieliger und dabei verlässlicherer Weise als jetzt vorgenommen werden könnte — gestellt den

Antrag:

„Es sei ein Ausschuss von 18 Mitgliedern durch Wahl aus dem ganzen Hause einzusetzen, welchem der Auftrag ertheilt werde, die gegenwärtigen Bestimmungen über die Legalisirung zu prüfen und dem Abgeordnetenhause die nöthigen Vorschläge zu deren Reform zu unterbreiten."

Der zu diesem Ende gewählte Ausschuss hat über diesen Gegenstand berathen und stellt in der Erwägung, dass die Klagen der Landbevölkerung über den Legalisirungszwang sich mehren und immer lauter werden und dass es wünschenswert wäre, den Wünschen der gegenwärtig ohnehin hartbedrängten Landbevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, in weiterer Erwägung, dass die eben erwähnten Klagen und Umstände das Herrenhaus bestimmen dürften, gegenwärtig einer Gesetzesvorlage, durch welche die Legalisirung von Urkunden bis zum Werte von 100 fl. im Zwecke deren grundbücherlichen Einverleibung ganz fallen gelassen werde, seine Zustimmung zu geben,

den Antrag:

„Es sei die in der IX. Session des Abgeordnetenhauses in der 53. Sitzung vom 5. März 1880, Nr. 48 des stenographischen Protokolles eingebrachte Regierungsvorlage abermals, jedoch mit nachstehenden Abänderungen dem Abgeordnetenhause zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen:

„1. Wäre im Eingange des Gesetzes die Clausel, „wirksam für Böhmen, Mähren 2c. bis Krain" ganz wegzulassen und hätte mit Rücksicht darauf der §. 2 des Gesetzes in der gegenwärtig beantragten Fassung zu lauten, weil möglicherweise die frühere Abneigung gegen den Legalisirungszwang nunmehr hie und da einer günstigeren Stimmung Platz gemacht und es daher angezeigt erschiene, dieses neue Gesetz nur in jenen Ländern einzuführen, in welchen dasselbe auch gegenwärtig noch als ein Bedürfnis gefühlt und angestrebt wird.

2. Wäre der §. 1 der früheren Gesetzesvorlage dahin zu ergänzen, dass daselbst zwischen den Worten „zwei männlichen — Zeugen" nach dem Worte „männlichen" noch das Wort „fähigen" und nach den Worten „ihres Wohnortes" das Wort „Alters" eingeschaltet werde, — um zu verhindern, dass Personen als Zeugen verwendet werden, welche das hiezu erforderliche gesetzliche Alter nicht besitzen."

Zum Schlusse wird bemerkt, dass 18 Notariatskammern, einige mit einschränkenden Zusätzen, die Erklärung abgegeben haben, wienach die Notare ihres Sprengels keinen Anstand nehmen würden, Legalisirungen einer oder mehrerer Unterschriften auf Grundbuchsurkunden, welche Werte unter 100 fl. betreffen, unentgeltlich vorzunehmen und dass sie sohin eine dem entsprechende Abänderung des §. 9 lit. d) des Notariatstarifes im Gesetzeswege wohl als ein ihnen auferlegtes, von ihnen aber im Interesse der Rechtspflege gerne gebrachtes Opfer ansehen würden.

Über diese Erklärungen hat jedoch der Ausschuss aus dem Grunde keinen Beschluss gefasst, weil es sich im vorliegenden Falle nicht so sehr um die Notariatsgebüren, als vielmehr um die mit der Legalisirung verbundenen, oft unverhältnismäßig großen Reisekosten und den Zeitaufwand der Parteien und Zeugen handelt.

Graf Hompesch,
Obmann.

Isidor R. von Zotta,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In geringfügigen Grundbuchssachen wird das zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung vorgeschriebene Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften einer Privaturkunde durch die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitfertigung von zwei männlichen, fähigen Zeugen ersetzt, wenn die Einverleibung in dem einem Gerichtshofe erster Instanz zugewiesenen Sprengel, in welchem die Urkunde errichtet wurde, erfolgen soll. Die Zeugen haben die Unterschrift ihres Vor- und Zunamens, die Angabe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung, ihres Wohnortes, Alters, sowie die Erklärung eigenhändig beizusetzen, dass ihnen derjenige, dessen Unterschrift sie als echt bestätigen, persönlich bekannt sei.

Als geringfügig gilt eine Grundbuchssache, wenn die Urkunde, auf deren Grund eine Einverleibung erfolgen soll, den Betrag einer Forderung oder den Preis oder den Wert einer Liegenschaft oder eines Rechtes bestimmt, und wenn die angegebene Summe ohne Zinsen und Nebengebüren den Betrag von einhundert Gulden ö. W. nicht übersteigt.

Auf landtäfliche Urkunden, dann auf Vollmachten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt nur in jenen Ländern in Wirksamkeit, deren Landtage sich für dessen Einführung aussprechen. Der Beginn der Wirksamkeit wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen. Beim Bau ebenerdiger Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbemäßig betreiben, beschäftigt sind.

Den im ersten Absatze angeführten Betrieben gelten im Sinne dieses Gesetzes gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden;

2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektricität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird.

Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

Auf Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrirende Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung außerhalb des Verkehres keine Anwendung findet.

Auf Schiffahrtsbetriebe, welche den Seegesetzen unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 3.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, für einzelne nach §. 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschließen.

Desgleichen ist der Minister des Innern berechtigt, andere als die im §. 1 bezeichneten Unter-

nehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

Die in beiden Richtungen getroffenen Verfügungen sind dem Reichsrathe alljährlich mitzutheilen.

Dem Minister des Innern steht auch zu, erforderlichenfalls Vorschriften darüber zu erlassen, welche mechanischen Vorrichtungen als unter die im §. 1, Absatz 3 erwähnten Triebwerke gehörig anzusehen sind.

§. 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes angestellt sind, sofern ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§. 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt.

Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

§. 5.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

§. 6.

Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst maßgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst.

Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten die Summe von zwölfhundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter a) festgesetzten Rente, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 7.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz außer in den Leistungen, welche nach §. 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebüren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des §. 6, Absatz 2 bis 7, maßgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Procent; für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20 Procent; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Procent, und wenn dasselbe auch den zweiten Elterntheil verloren hat oder verliert, 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, beziehungs-

weise des Witwers und der Kinder können zusammen 50 Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnismäßig gekürzt;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Procent des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebürt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Großeltern.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung.

Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Witwe, beziehungsweise dem Witwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem aus seinem Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b bezeichnet sind, so steht den letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

§. 8.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Versicherungsanstalten. Mitglieder und Vorstand derselben.

§. 9.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, entweder in einem und demselben Lande mehrere Versicherungsanstalten, oder für mehrere benachbarte Länder eine Versicherungsanstalt zu errichten. In diesen Fällen bestimmt der Minister des Innern den Sitz der Versicherungsanstalt. Vor jeder solchen Verfügung sind von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, unter Festhaltung der im zweiten Ab-

satze bezeichneten territorialen Grenzen die Bezirke der in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen, oder die Theilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen, sowie von den betreffenden Landesausschüssen Gutachten einzuholen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Sie unterstehen der Disciplinargewalt des Vorstandes. Zur Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 10.

Mitglieder der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten sind die Unternehmer der in dem Bezirke der Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten im §. 1 bezeichneten Arbeiter und Betriebsamten.

§. 11.

Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im §. 1, Absatz 2, bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbsbetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Für die bei den im §. 1, Absatz 3, Ziffer 2 bezeichneten Betrieben vorübergehend benützten, nicht zu der Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigenthümer der Kraftmaschinen.

§. 12.

Der Vorstand der nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten, welchem die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Collegium in der Weise zu organisiren, dass derselbe aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer,

das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs neuerlicher Constituirung des Vorstandes zu treffen.

Statut der Versicherungsanstalten.

§. 13.

Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im §. 12 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten, ferner über die Beitragsperiode aufzunehmen sind und welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf.

Das Statut hat auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach diesem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Versicherungsanstalt zu erstattenden Anzeigen und derselben zu liefernden Berechnungen und Nachweisungen, sowie darüber zu enthalten, in welcher Weise diese Anzeigen, Berechnungen und Nachweisungen an die Versicherungsanstalt zu gelangen haben.

Gefahrenclassen.

§. 14.

Sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenclassen eingetheilt.

Das Verhältnis, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, dass das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Procentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenclassen in der Weise, dass jede Gefahrenclasse mehrere ziffermäßig unmittelbar auf einander folgende Procentsätze umfasst.

Die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze jeder Gefahrenclasse erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in eine Gefahrenclasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Procentsätze dieser Classe erfolgt durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenclassen und die innerhalb derselben festgesetzten Procentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenclasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekannt gemacht.

Die Eintheilung in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze sind auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise stattzufinden, dass die infolge derselben verfügten Änderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Revision ist jedoch schon in einem früheren Zeitpunkte vorzunehmen, wenn die bis dahin gesammelten Erfahrungen hiezu ausreichen.

Reservefonde.

§. 15.

Bei jeder in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservecapitals jährlich ein Betrag zu verwenden, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Überschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen.

Das Reservecapital darf in keinem Falle mehr als zehn Procent des zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt erforderlichen Fondes betragen.

Von den gesammten, bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservecapital sind zwei Drittheile zur Bildung eines Specialreservefondes für die betreffende Versicherungsanstalt, das letzte Drittheil zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes für sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservefonde sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Activen sich ergeben.

Hiebei ist in der Weise vorzugehen, dass für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Specialreservefond der betreffenden Anstalt zu verwenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservefond wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Über die Verwendung desselben zu den oben bezeichneten Zwecken entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Capitalsdeckung. Versicherungsbeiträge.

§. 16.

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Maßgabe der §§. 6 und 7 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach §. 15 zur Bildung eines Reservecapitals zu verwendenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von zwölfhundert Gulden für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung. Für die im §. 6, Absatz 7, bezeichneten Personen ist der für die Höhe ihrer Versicherung maßgebende Arbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenprocent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

§. 17.

Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen für jene Versicherten, welche während der Beitragsperiode im Durchschnitte für den Arbeitstag einen Arbeitsverdienst in Geld von mehr als einem Gulden beziehen, fallen dem Versicherten zehn Procent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes dagegen neunzig Procent zur Last.

Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge für alle übrigen Versicherten fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Feststellung der versicherungspflichtigen Betriebe und Einreihung derselben.

§. 18.

Die Betriebsunternehmer (§. 11) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und übre jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste (§. 6, Absatz 5, 6 und 7) angibt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekanntzugeben.

Auch die politischen Behörden erster Instanz haben über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mittheilung hat der Vorstand der Versicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb thatsächlich versicherungspflichtig, und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenclasse und unter welchen Procentsatz dieser Gefahrenclasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mittheilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Der Betriebsunternehmer (§. 11) ist verpflichtett jede Änderung in dem Gegenstande oder in der Ar- des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigr keit, für die Einreihung in die Gefahrenclasse ode- in den Procentsatz einer Gefahrenclasse von Bedeutung sein kann, binnen acht Tagen der Versicherungs, anstalt anzuzeigen. Diese hat darüber zu entscheiden,

ob infolge der eingetretenen Änderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob dasselbe in eine andere Gefahrenclasse oder in einen anderen Procentsatz derselben Gefahrenclasse einzureihen ist.

Bezüglich der Entscheidung über diese Anzeige und des Einspruches gelangen die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

§. 20.

Gelangen thatsächliche Umstände, welche für die Einreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes in eine Gefahrenclasse oder in den Procentsatz einer Gefahrenclasse von Einfluss sind, erst nach einer der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Entscheidungen zur Kenntnis der Versicherungsanstalt, so ist dieselbe berechtigt, nach Einvernehmung des Betriebsunternehmers zu entscheiden, dass der betreffende Betrieb vom Zeitpunkte dieser Entscheidung in eine andere Gefahrenclasse oder in einen anderen Procentsatz derselben Gefahrenclasse eingereiht werde.

Bezüglich dieser Entscheidung und des Einspruches gegen dieselbe gelangen die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3, 4 und 5, zur Anwendung.

Feststellung und Einhebung der Versicherungsbeiträge.

§. 21.

Binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§. 11) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmäßigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen.

§. 22.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maßgabe des §. 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Die Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei den im Laufe der statutenmäßigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämmtlichen in dem

Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekanntzugeben ist.

Über Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges.

Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung des Forderungsrechtes ausgeschlossen.

§. 23.

Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode (§. 21) richtig sind.

Zu diesem Ende ist sie berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Aufschreibungen der Betriebsunternehmung einsehen zu lassen, welche zur Ermittlung der Bezüge der Versicherten nöthig sind.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt diese Aufschreibungen zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm nach §. 21 obliegenden Pflicht zur Vorlage der obigen Berechnung nicht rechtzeitig nach, so hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode von amtswegen festzustellen. Auch in diesem Falle steht ihr das Recht zur Einsicht der obenbezeichneten Aufschreibungen des Betriebsunternehmers zu und obliegt dem letzteren die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage derselben.

Von dem Ergebnisse der Feststellung ist der Betriebsunternehmer zu verständigen. Zugleich ist die erforderliche Veranlassung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung zu treffen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen; sie entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 24.

Jene Personen, welche von einer Versicherungsanstalt beauftragt werden, in Gemäßheit des §. 23 in die Aufschreibungen eines Betriebsunternehmers Einsicht zu nehmen, sind in Eid und Pflicht zu nehmen und namentlich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten.

Diese Personen dürfen für ihre bezüglichen Verrichtungen weder von den Betriebsunternehmern, noch von den Versicherten eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

Weder diese Personen, noch die Versicherungsanstalten selbst dürfen von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§. 25.

Wird die im §. 18 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, und gelangt die Versicherungsanstalt infolge dessen erst nachträglich zur Kenntnis von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntnis erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des §. 23, Absatz 2 bis 6, zur Anwendung.

§. 26.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 27.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer (§. 11) binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmäßigen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§. 21), bei der Anstalt einzuzahlen.

Besichtigung der Betriebsanlagen.

§. 28.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, an den zuständigen Gewerbeinspector das Ersuchen zu

richten, dass er den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtige. Der Gewerbeinspector hat diesem Ersuchen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Auf die bezeichneten Besichtigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, volle Anwendung. Der Betriebsunternehmer, sowie dessen Beauftragte sind verpflichtet, dem Gewerbeinspector die gewünschten Auskünfte insbesondere über jene Verhältnisse zu geben, welche auf die mit dem Betriebe verbundene Unfallsgefahr von Einfluss sind.

Der Gewerbeinspector hat über die von ihm gemachten Wahrnehmungen unmittelbar an die Versicherungsanstalt die entsprechenden Mittheilungen zu richten. Auf Grund dieser Mittheilungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird seitens der politischen Behörde erster Instanz dem Antrage der Versicherungsanstalt stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die Kosten, welche durch die Übertragung der im ersten Absatze bezeichneten Verrichtungen an die Gewerbeinspectoren überhaupt und namentlich durch die hiedurch als nothwendig sich herausstellende Vermehrung der Gewerbeinspectoren entstehen, sind als Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu behandeln. Der Gesammtbetrag dieser Kosten ist vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festzusetzen und von dem letzteren mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der einzelnen Versicherungsanstalten auf dieselben zu vertheilen.

Pflicht zur Anzeige von Unfällen.

§. 29.

Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Form und Inhalt dieser Anzeige wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 30.

Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallsanzeige (§. 29) ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Feststellung der Entschädigungsansprüche.

§. 31.

Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. den Arbeitsverdienst derselben;
4. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
5. den Aufenthalt der verletzten Personen;
6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich betheiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§. 32

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

§. 33.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles getödtet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschluss der Erhebungen (§. 31) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, die Feststellung der nach §. 7 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritte des Unfalles, die Feststellung der nach §. 6 gebürenden Rente für diejenigen verletzten

Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§. 34.

Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von amtswegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch abzulehnen.

§. 35.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getödteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach §. 6, Absatz 2 bis 7, erforderlich sind.

§. 36.

Über die Feststellung der von amtswegen oder über Anmeldung der Entschädigungsansprecher zuerkannten Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, ob gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit und im letzteren Falle, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Ebenso hat die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§. 37.

Die Kosten der Beerdigung (§. 7, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Über die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten.

Schiedsgericht.

§. 38.

Für jede in Gemäßheit dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter, welche sämmtlich technisch gebildete Personen sein müssen, von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den Versicherten gleichzeitig mit der Wahl in den Vorstand (§. 12) und zwar für die mit der Functionsdauer des letzteren zusammenfallende Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im übrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben, sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im §. 36 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

Veränderungen in den Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches.

§. 39.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muss die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 36) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§. 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §§. 32, 34, Absatz 2, 35, 36 und 38, sinngemäße Anwendung.

§. 40.

Tritt ein durch einen Betriebsunfall betroffener Arbeiter oder Betriebsbeamter, welchem in Gemäßheit des §. 6, Absatz 8, lit. a eine Rente von 60 Procent des Jahresarbeitsverdienstes zuerkannt wurde, bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber wieder in eine seinem Zustande angemessene Beschäftigung, so kann mit Rücksicht auf den ihm hiefür gewährten Lohn oder Gehalt in Gemäßheit des §. 39, Absatz 1, die zeitweilige, gänzliche oder theilweise Einstellung der ihm zuerkannten Rente erfolgen. Wenn in einem solchen Falle der dem betreffenden Arbeiter oder Betriebsbeamten gewährte Lohn oder Gehalt mindestens 80 Procent des bei der Berechnung seiner Rente zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, dem nunmehrigen Arbeitgeber für die Dauer des neuen Dienstesverhältnisses die Hälfte des durch die gänzliche oder theilweise Einstellung der Rente in Ersparung gekommenen Betrages zu vergüten.

Verzicht auf die Entschädigungsrente.

§. 41.

Ein Übereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten, wonach gegen Verzichtleistung auf die Rente oder einen Theil derselben der derzeitige Rentenwert ganz oder theilweise in Capital ausgezahlt werden soll, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Übereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 42.

Ist der Berechtigte ein Ausländer und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Capitalsbetrage abzufinden.

Diese Bestimmung findet auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone keine Anwendung, wenn in diesen Ländern durch eine analoge Gesetzgebung die gleich günstige Behandlung österreichischer Staatsangehöriger anerkannt wird.

Unzulässigkeit der Execution auf Entschädigungsforderungen.

§. 43.

Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Ausschluss von Vereinbarungen.

§. 44.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vortheile durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

2*

Haftung der Betriebsunternehmer und dritter Personen für Unfälle.

§. 45.

Der Betriebsunternehmer (§. 11) ist verpflichtet, wenn er oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten.

In gleicher Weise haftet eine Actiengesellschaft, eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder ein anderer Verein, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, sowie eine Handelsgesellschaft, wenn ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Capitalswert fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist.

Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet.

§. 46.

Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Betriebsunfall von einer der im §. 45, Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt wurde.

In einem solchen Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die dem Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebürende Entschädigung (§§. 1325 bis 1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) diejenige übersteigt, auf welche er nach diesem Gesetze Anspruch hat.

§. 47.

Die Haftung der Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Betriebsunternehmers, seiner Betriebs- oder Arbeiteraufseher, sowie anderer Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlasst haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Der aus dieser Haftung entspringende Entschädigungsanspruch steht jedoch insoweit, als die Versicherungsanstalt auf Grund dieses Gesetzes zum Schadensersatze verpflichtet ist, allein der Versicherungsanstalt, und nur bezüglich jenes Betrages, um welchen die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebürende Entschädigung dasjenige über-

steigt, was nach diesem Gesetze von der Versicherungsanstalt als Schadensersatz zu leisten ist, dem Versicherten, beziehungsweise dessen Hinterbliebenen zu.

Staatliche Aufsicht.

§. 48.

Die staatliche Aufsicht über die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten wird von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz der betreffenden Versicherungsanstalt gelegen ist, und dem Minister des Innern ausgeübt. Der Minister des Innern ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist.

Versicherungsbeirath.

§. 49.

Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirath aus Fachmännern, welche dem Gebiete der Industrie und der im §. 1, Absatz 3, Z. 2, bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der industriellen und der Versicherungstechnik angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirathes ist namentlich erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Änderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Theilung solcher Anstalten (§. 9);
2. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§. 13);
3. vor Erlassung der Verordnungen über die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und die Feststellung der Procentsätze innerhalb der Gefahrenclassen (§. 14);
4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefond (§. 15);
5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr (§. 16, Absatz 3) und
6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt (§. 16, Absatz 4).

Mitwirkung der politischen Behörden.

§. 50.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemäßheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre

Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprocuratur in Anspruch zu nehmen.

Strafbestimmungen.

§. 51.

Wenn die nach §§. 18, 19 und 27 zu erstattenden Anzeigen, die nach §§. 21 und 27 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen oder die nach §. 35 zu liefernden Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnungen oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

§. 52.

Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§. 18, 19, 21, 23, 27 und 35 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage von Aufschreibungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 100 Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Das Gleiche gilt von dem zur Erstattung der im §. 29 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§. 53.

Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§. 51 und 52, Absatz 1, bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§. 54.

Die Bestrafung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen fließen in den Reservefond der betreffenden Versicherungsanstalt.

Recurse.

§. 55.

Sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes vorgesehen ist, sind Recurse gegen Entscheidungen

der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Gebüren- und Stempelfreiheit.

§. 56.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern oder den Versicherten andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebüren- und stempelfrei.

Auf die nach diesem Gesetze errichteten Versicherungsanstalten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden versicherungspflichtigen Betriebe nicht einzubeziehen.

Ausgenommene Betriebe. Berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalten.

§. 57.

Wenn bei einer versicherungspflichtigen Unternehmung ein Institut besteht, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im §. 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zum Zwecke der Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt zu begehren, dass die Unternehmung nicht in die nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Über dieses Begehren entscheidet der Minister des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§. 58.

Wenn eine größere Anzahl von Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe, gleichviel ob dieselben dem Bezirke einer und derselben oder mehrerer Versicherungsanstalten angehören, sich zu dem Zwecke vereinigen, um die in diesem Gesetze vorgeschriebene Unfallversicherung durch Errichtung

einer besonderen Versicherungsanstalt selbst zu bewirken, so kann die Bewilligung hiezu von dem Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Versicherungsanstalten, sowie des im §. 49 bezeichneten Beirathes beim Eintritte nachstehender Voraussetzungen ertheilt werden:

1. wenn der vorzulegende Statutenentwurf die Bestimmung enthält, dass die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Maße versichert sind wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Beitragsleistung hiefür nicht in höherem Maße herangezogen werden, als es nach diesem Gesetze gestattet ist;

2. wenn durch die Ausscheidung der Betriebe der Gesuchsteller aus dem Verbande der betreffenden Versicherungsanstalten die dauernde Leistungsfähigkeit dieser letzteren nicht gefährdet erscheint;

3. wenn die von den Gesuchstellern zu gründende neue Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht volle Sicherheit für die Erfüllung der ihr gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen erwarten lässt.

Über die Organisation und innere Einrichtung, sowie über die Geschäftsgebarung einer solchen neu zu gründenden Versicherungsanstalt hat das der staatlichen Genehmigung unterliegende Statut derselben die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten und sind hiebei die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes zur sinngemäßen Anwendung zu bringen. Dem Minister des Innern bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die durch die besonderen Verhältnisse begründeten Abweichungen zu gestatten.

§. 59.

Die im §. 57 bezeichneten Instiute und die in Gemäßheit des §. 58 gegründeten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht. Ergibt sich bei einer späteren Untersuchung eines solchen in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institutes, dass es nach seinem Vermögensstande oder seiner Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewährt, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.

Beim Eintritte eines Unfalles sind die in den §§. 57 und 58 bezeichneten Institute verpflichtet, den Capitalswert der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebürenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirkes ungesäumt auszufolgen, an welche letztere hiedurch die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Capitalswertes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt

des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist, haften die betreffenden Betriebsunternehmer als Bürgen und Zahler. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf solche Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehen.

Berichte der Versicherungsanstalten.

§. 60.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Bericht an den Minister des Innern über die Begebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesammte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonde zu erstatten.

Diese Berichte, welche außerdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefondes (§. 15) anzuschließen ist, sind alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

Verhältnis zu Unterstützungskassen und zu Privatversicherungsanstalten.

§. 61.

Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemäßheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in Betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter §. 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. März 1886 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach §. 9 errichtete Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, beziehungsweise die nach §. 58 errichtete Versicherungsanstalt, welcher der betreffende Betriebsunternehmer beigetreten ist, an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, dass die nach diesem Gesetze errichtete Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämie zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge

für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt infolge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

Übergangsbestimmungen.

§. 62.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten und für die Gebarung derselben bis zum Ablauf der ersten statutenmäßigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

§. 63.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisirung der im §. 9 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

Vollzugsclausel.

§. 64.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 17. Februar 1887 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 17. Februar 1887.

Trauttmansdorff.

Jauner,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Leon,

betreffend die

Erhebung von Stempelabgaben für Umsätze in börsemäßigen Werten (Börsesteuer), dann einer Stempelgebür auf ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung ist dem zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Börsesteuer niedergesetzten Ausschusse der zu diesem Gegenstande gehörige Antrag, d. i. der beiliegende Gesetzentwurf, zur Berathung zuzuweisen."

Wien, 18. Februar 1887.

Leon.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Erhebung von Stempelabgaben für Umsätze in börsemäßigen Werten (Börsesteuer), dann einer Stempelgebür auf ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Börsesteuer.

§. 1.

Der Börsesteuer unterliegen:

A. Folgende Rechtsgeschäfte:

1. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, und zwar inländische und ausländische Actien, Renter oder Schuldverschreibungen von Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften, oder deren Interimsscheine; dann über Devisen oder Valuten, — endlich über Wechsel und kaufmännische Anweisungen;

2. alle Kost- und Prolongationsgeschäfte in den sub 1 angeführten Werten;

3. alle Prämien- und Stellagegeschäfte in ebendenselben Werten.

B. Folgende Urkunden:

Alle über obige sub A 1, 2 und 3 angeführten Geschäfte ausgestellte Schlusszettel (Schlussnoten), sobald sie Geschäfte auf feste Termine (Zeitgeschäfte) sind;

(§. 4 d der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse.)

§. 2.

Die Börsesteuer beträgt zehn Kreuzer per Börseschluss bei allen im §. 1 A angeführten Transactionen (§. 4 und 15 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse); für Werte, in denen die Höhe eines Börseschlusses nicht bestimmt ist, wie z. B. inländische Wechsel, gilt der Satz von 10 kr. für je 5000 fl., wobei jeder Minderbetrag als voll anzunehmen ist.

§. 3.

Die Börsesteuer wird entrichtet:

a) durch Verwendung einer Stempelmarke von fünf Kreuzern per Börseschluss von der Eingangsseite auf den beim autorisirten Arrangementbureau der Börse einzureichenden Consignationen über die darin verzeichneten Geschäftsumsätze;

b) durch Verwendung von Stempelmarken auf den auszustellenden Rechnungen, und zwar von zehn Kreuzern für jeden Börseschluss, eventuell für je 5000 fl., oder darunter;

c) durch Verwendung einer Stempelmarke von fünf Kreuzern per Börseschluss, eventuell per je 5000 fl. oder darunter, auf den auszustellenden Schlussnoten über Zeitgeschäfte.

Bei Schlussnoten über bedingte Termingeschäfte (Prämien, Stellagen 2c.), worin einem Contrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugnis enthalten ist, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, ist die Stempelpflicht nach dem aus dem Abschluss höchstmöglichen Umfang, respective Wert des Gegenstandes zu berechnen.

Anmerkung 1. Rechnungen (oben §. 3 b), die auf Grund von Adressen (Händen) des autorisirten Arrangementbureau ausgefertigt werden, welche Adressen der Rechnung angeheftet sein müssen, sind stempelfrei. Das Arrangementbureau haftet dafür, dass alle von demselben ausgegebenen Hände, denen durch dieses Gesetz die Stempelfreiheit zuerkannt ist, thatsächlich aus dem auf Grund der gestempelten Consignationen bewirkten Arrangement resultiren.

Anmerkung 2. Für Rechnungen, deren Betrag 1000 fl. nicht übersteigt, wird der Steuersatz auf fünf Kreuzer, für solche, deren Betrag 50 fl. nicht übersteigt, auf einen Kreuzer ermäßigt.

§. 4.

Die Bestimmungen der derzeit bestehenden Arrangementordnung an der Wiener Börse werden sinngemäß für alle Börsen im Verordnungswege in Geltung gesetzt.

§. 5.

Über die im §. 1 A dieses Gesetzes aufgeführten Rechtsgeschäfte müssen, sobald dies Zeitgeschäfte sind, mindestens zwei Schlusszettel ausgestellt werden, und zwar in erster Reihe von dem dabei intervenirenden Vermittler, falls ein solcher nicht vorhanden, von den beiden Contrahenten.

§. 6.

Rechnungen und Schlussnoten über die im §. 1 erwähnten Geschäfte müssen durch fünf Jahre aufgehoben werden.

§. 7.

Die Unterlassung der Aufgabe der laut Arrangementordnung in das Arrangement einzubeziehenden Geschäfte, die Unterlassung der Ausstellung oder Stempelung von Rechnungen nach §. 3 dieses Gesetzes, endlich die Außerachtlassung der Bestimmungen der §. 3 c und §. 5 dieses Gesetzes wegen Ausstellung von Schlussnoten bei Zeitgeschäften, haben zunächst die nachtheilige Folge, dass solche Geschäfte von der Wirksamkeit der Börseschiedsgerichte ausgeschlossen bleiben. Außerdem wird in jedem Unterlassungsfalle eine erhöhte Steuer im fünfzigfachen Betrage der verkürzten Gebür, mindestens jedoch von 50 fl., zu entrichten sein.

§. 8.

Die im Tarife Post 93 und 116 des Gebürengesetzes und §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, normirte Stempelpflicht der Schlusszettel der beeideten Sensale bleibt, insoweit diese Schlusszettel nicht über Zeitgeschäfte (§. 1 B dieses Gesetzes) ausgestellt werden, unverändert.

II. Stempelgebür auf ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

§. 9.

Die in das Inland eingebrachten ausländischen Actien und Actienantheilscheine, Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen, und anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapiere oder Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere, unterliegen der Stempelpflicht nach Scala III des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und zwar von dem in Gemäßheit des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1855, R. G. Bl. Nr. 102 zu bestimmenden Nominalwerte des Wertpapieres, beziehungsweise wenn es sich um theilweise eingezahlte Papiere

handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, vom Nominalwerte dieser Theilzahlung.

§. 10.

Die Stempelpflicht ist längstens acht Tage nach dem Zeitpunkte der Einbringung in das Inland zu erfüllen, jedenfalls aber bevor die Wertpapiere übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet oder in Umlauf gesetzt werden.

Die Abgabe ist in der Weise zu entrichten, dass die entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapieres befestigt, und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Stempelgebür, welche von jedem Stücke nur einmal zu entrichten ist, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vornimmt.

Im gegentheiligen Falle ist außer der einfachen verkürzten Gebür noch das Zweifache derselben als Gebürensteigerung zu entrichten. Diese Gebür nebst Steigerung haftet auf dem Wertpapiere selbst, und geht allen privatrechtlichen Ansprüchen voraus.

§. 11.

Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Überstempelung vorgelegt werden, genügt der fixe Urkundenstempel von 25 kr. für jedes Stück, und erhält es von weiterer scalamäßiger Stempelung sein Abkommen.

§. 12.

Unter dem Ausdrucke „Inland" des §. 9 dieses Gesetzes wird das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden, und es ist daher jedes außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wertpapier als ein ausländisches zu betrachten.

In Ansehung der in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Wertpapiere finden die Bestimmungen der §§. 9, 10 und 11 dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerial-Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald in den Ländern der ungarischen Krone im Wege der

dortländigen Gesetzgebung dieselbe Besteuerung in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen gesetzliche Geltung erlangt.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone den Tag festzusetzen, an welchem hiernach das Gesetz gleichzeitig in beiden Reichshälften in Wirksamkeit zu treten hat.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ersuchschreiben des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund in Wien vom 8. Februar 1887, Z. 3033/Strfs. VII, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Robert Pattai wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G. (Z. 1000/A. H.).

Veranlassung zu dem oberwähnten Ersuchschreiben ist die vom Reichsrathsabgeordneten Herrn Karl Wrabetz bei dem genannten Bezirksgerichte sub praes. 7. Februar 1887 zur Zahl 3033, durch den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ludwig Vogler überreichte Privatanklage gegen den Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Robert Pattai wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G., begangen dadurch, dass Herr. Dr. Robert Pattai am 4. Februar 1887, bereits nach Schluss der an diesem Tage abgehaltenen Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses, in einem Gange des Reichsrathsgebäudes den Herrn Karl Wrabetz, nach einem zwischen beiden vorangegangenen Wortwechsel, in Anwesenheit der Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Max Menger und Herrn Heinrich Swoboda, sowie des Redactionsmitgliedes der „Constitutionellen Vorstadt-Zeitung“, Dr. Alexander Pisko, mit den Worten angeschrien habe: „Sie sind ein so gemeiner und niederträchtiger Mensch, dass ich mich beschmutzen würde, wenn ich mich mit Ihnen abgebe.“

Da die incriminirte Äußerung vom Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Robert Pattai nicht in Ausübung seines Berufes als Reichsrathsabgeordneter, denn nicht in der am 7. Februar 1887 abgehaltenen Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses gemacht worden ist, dieser Äußerung daher die in Alinea 2 des §. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung statuirte Immunität nicht zustatten kommt, da ferner die incriminirte Äußerung die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale der zur Anklage gebrachten Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G. erschöpft und kein Grund gegeben ist, welcher die Verweigerung der angesuchten Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Robert Pattai rechtfertigen könnte, stellt der Immunitätsausschuss den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Über Ersuchen des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund in Wien vom 8. Februar 1887, Z. 3033/Strfs. VII, wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Robert Pattai wegen der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G. ertheilt."

Wien, 18. Februar 1887.

Coronini,
Obmann.

Jawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers vom 15. Februar 1887, Z. 491/F. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (1037/A. H.).

Seit der Einbringung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1887 sind die Verhandlungen wegen Einlösung der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn und der Vorarlberger Bahn auf Grund der mit den Gesetzen vom 23. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 141) und vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 51) genehmigten Übereinkommen vom 24. December 1880/28. Jänner 1881, beziehungsweise 11. December 1883 soweit durchgeführt, dass der Betrag sowohl der durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten, als auch der gegen fünfprocentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold umzutauschenden Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn festgestellt und die Umtauschoperation bezüglich dieser Actien nahezu beendet, bezüglich der Actien der Vorarlberger Bahn aber in der Ausführung begriffen ist.

Da die neuen Staatsschuldverschreibungen mit Coupons vom 1. Juli 1887 an versehen sind, in welchen die Staatsschuldenkasse als Zahlstelle bezeichnet ist, so erscheint es angezeigt, mit dem gedachten Termine nicht nur die Gebarung dieser Schuldtitel, sondern auch der gemäß der erwähnten Übereinkommen vom Staate zur Selbstzahlung zu übernehmenden Prioritätenschulden der genannten Bahnen an die Staatsschuldenverwaltung übergehen zu lassen.

Zu diesem Zwecke wäre das entsprechende Erfordernis für den II. Semester 1887 aus dem Voranschlage des Handelsministeriums, bei welchem noch der gesammte für die Verzinsung und Amortisirung der Titres der Kaiserin Elisabeth-Bahn und Vorarlberger Bahn pro 1887 entfallende Erfordernisbetrag nachgewiesen erscheint, auf den Etat der Staatsschuld zu übertragen. Es sind dies die halbjährigen Zinsen

a) der mit 5 Procent in Gold verzinslichen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen für die Kaiserin Elisabeth-Bahn vom Capitalsbetrage per 42,622.560 fl. mit 1,065.564 österreichische Goldgulden;

b) der durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn in dem im §. 12 des Übereinkommens vom 24. December 1880/28. Jänner 1881 bestimmten Ausmaße von jährlich
   11 fl. 50 kr. in Noten für jede Actie I. Emission,
   10 fl. 50 kr. in Silber für jede Actie II. Emission,
   10 fl. in Silber für jede Actie III. Emission,

das ist von einem Capitalsbetrage per 9,406.950 fl. I. Emission für ein halbes Jahr 257.571 fl. in Noten, 3,505.600 fl. II. Emission für ein halbes Jahr 92.022 fl. in Silber, 6,402.000 fl. III. Emission für ein halbes Jahr 160.050 fl. in Silber.

c) der mit vier Procent in Gold verzinslichen steuerpflichtigen Prioritätsobligationen der Kaiserin Elisabeth-Bahn vom Capitalsbetrage per 25,035.000 fl. nach Abzug der 10procentigen Steuer mit 450.630 fl. in Gold;

d) der mit vier Procent in Gold verzinslichen steuerfreien Prioritätsobligationen der Kaiserin Elisabeth-Bahn vom Capitalsbetrage per 53,600.000 fl. mit 1,072.000 fl. in Gold;
e) der mit fünf Procent in Silber verzinslichen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen für die Vorarlberger Bahn vom Capitalsbetrage per 5,988.000 fl. mit 149.700 fl. in Silber;
f) der mit vier Procent in Silber verzinslichen Prioritätsobligationen der Vorarlberger Bahn vom Capitalsbetrage per 9,760.000 fl. mit 195.200 fl. in Silber.

Hiezu kommt als außerordentliches Erfordernis der „Münzverlust" von 25 Procent

zu a) mit 266.391 fl.
„ c) „ 112.657 „
„ d) „ 268.000 „

Im Erfordernis-Titel „Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen" wächst zu: die am 1. September 1887 zahlbare Quote der am 1. März 1887 zu verlosenden Prioritätsobligationen der Vorarlberger Bahn im Betrage von 33.000 fl. ö. W. in Silber.

Mit Rücksicht auf die Übertragung dieser Zahlungen auf den Etat der Staatsschuld erhalten die betreffenden Erfordernis-Rubriken die in der anruhenden Tabelle zur Anschauung gebrachte Gestalt. (Tabelle A.)

Anderseits kommt das Erfordernis der im Etat des Handelsministeriums verbleibenden vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation von Eisenbahnschulden pro 1887 in der beiliegenden Tabelle B zur Darstellung. (Tabelle B.)

Endlich sind in der mitfolgenden Tabelle C die im Voranschlage des Handelsministeriums pro 1887 gemäß der Tabellen A und B eintretenden Änderungen unter Beifügung einer dritten Colonne nachgewiesen, welche die aus diesem Voranschlage auszuscheidenden Beträge für die laut der Anmerkung erst im Jahre 1888 fällig werdenden Zahlungen enthält. (Tabelle C.)

Nach der bei den Staatsbahnen üblichen Verrechnungsmethode wurden nämlich die im Jahre 1888 sechsmonatlich nachhinein fällig werdenden Zahlungen mit dem auf die Laufzeit innerhalb des Jahres 1887 entfallenden Theilbetrage noch in den Staatsvoranschlag des Handelsministeriums pro 1887 eingestellt.

Da diese Zahlungen mit ihrem ganzen Betrage in dem Voranschlage des Jahres, in welchem sie fällig werden, d. i. des Jahres 1888, auf den Etat der Staatsschuld zu übernehmen sind, so hat eine Präliminirung pro 1887 zu entfallen.

Die nach dem Vorausgeschickten im Voranschlage für die Staatsschuld (Erfordernis, Capitel 36) und des Handelsministeriums (Erfordernis, Capitel 27) sich ergebenden Änderungen wurden in den beigeschlossenen Druckexemplaren des Staatsvoranschlages pro 1887 und des Detailvoranschlages für die Staatsschuld (im Hauptsummarium) ersichtlich gemacht.

Aus diesem Anlasse hat das Handelsministerium noch eine weitere Änderung in der Weise vorgenommen, dass einerseits der Münzverlust bei den vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Rückzahlung, — anderseits der Münzgewinn bei den Betriebseinnahmen — voll eingestellt wurde, während bisher nur der zwischen Münzgewinn und Münzverlust sich ergebende Saldo an Münzgewinn bei den Betriebseinnahmen ausgewiesen erschien.

Die bezüglichen Correcturen sind in dem oberwähnten Voranschlagsexemplare einerseits bei Erfordernis-Capitel 27, anderseits bei Bedeckungs-Capitel 33 ersichtlich gemacht.

Im Vernehmen mit dem k. k. Handelsministerium beehre ich mich das hohe Präsidium zu ersuchen, den zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 in den bezeichneten Punkten geneigtest modificiren zu wollen.

A.

Abgeänderter Entwurf

des Staatsvoranschlages pro 1887 für die Staatsschuld.

F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Postnummer		Procent	Capitalienstand mit Ende December 1886	Zinsen für das Jahr 1887
			Gulden in ö. W.	
	Ordentliches Erfordernis.			
	a) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.			
1	Der Kaiserin Elisabeth-Bahn für ein halbes Jahr (Fälligkeit 1. Juli 1887)	5 in Gold	42,622.560	1,065.564
2	Der Kaiserin Elisabeth-Bahn für ein halbes Jahr (Fälligkeit 1. Juli 1887) von den durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien, und zwar:			
	I. Emission 44.795 Stück à 210 fl. per Stück	11 fl. 50 kr. in Noten	9,406.950	257.571
	II. „ 17.528 „ à 200 „ „ „	$5^1/_4$ in Silber	3,505.600	92.022
	III. „ 32.010 „ à 200 „	5 in Silber	6,402.000	160.050
3	Der Bahn Pilsen-Priesen (Komotau) für Ein Jahr	4 in Noten	7,130.000	285.200
4	Der Vorarlberger Bahn für ein halbes Jahr (Fälligkeit 1. Juli 1887)	5 in Silber	5,988.000	149.700
5	Der Kaiser Franz Josef-Bahn für ein Jahr	$5^1/_4$ in Silber	42,416.600	2,226.871
	Summe .	. . . . . .	. . . . . .	4,236.978
	Hievon ab: Die am 1. Jänner 1887 fällige Zinsenrate der Staatsschuldverschreibungen der Kaiser Franz Josef-Bahn, weil dieselbe im Etat des Handelsministeriums unter Capitel 27, Titel 11, §. 2 f) für das Jahr 1886 bereits präliminirt und bewilligt ist, mit dem Belaufe von	. . . . . .	. . . . . .	1,113.436
	Verbleiben .	. . . . . .	. . . . .	3,123.542
	b) Eisenbahn-Prioritätsobligationen.			
6	Der Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
	α) für ein halbes Jahr (Fälligkeit 1. October 1887) aus 50,070.000 Reichsmark des steuerpflichtigen Anlehens nach Abzug der 10procentigen Steuer	4 in Gold	25,035.000	450.630
	β) für ein halbes Jahr (Fälligkeit 1. October 1887) aus dem steuerfreien Anlehen 107,200.000 Reichsmark . . .	4 in Gold	53,600.000	1,072.000
7	Der Bahn Pilsen-Priesen (Komotau) für ein Jahr	4 in Silber	11,894.100	475.764
8	Der Vorarlberger Bahn für ein halbes Jahr (Fälligkeit 1. September 1887)	4 in Silber	9,760.000	195.200
9	Der Kaiser Franz Josef-Bahn für ein Jahr	4 in Silber	68,410.000	2,736.400
	Summe .	. . . . . .	. . . . . .	4,929.994
	Hievon ab: Von der am 1. April 1887 fälligen Zinsenrate der Prioritätsobligationen der Kaiser Franz Josef-Bahn die auf das letzte Quartal 1886 entfallende Tangente, weil dieselbe ebenfalls für das Jahr 1886 im Etat des Handelsministeriums unter obigen Daten präliminirt und bewilligt ist, mit dem Betrage von	. . . . . .	. . . . . .	684.100
	Verbleiben .	. . . . . .	. . . . . .	4,245.894
	Ordentliches Erfordernis pro 1887 .	. . . . . .	. . . . . .	7,369.436
	Außerordentliches Erfordernis.			
10	Münzverlust 25 Procent von obigen 1,065.564 fl. . 266.391 fl.			
	„ 25 „ „ „ 450.630 „ . 112.657 „			
	„ 25 „ „ „ 1,072.000 „ . 268.000 „			
	2,588.194 fl.	. . . . . .	. . . . . .	647.048
	Gesammterfordernis pro 1887 .	. . . . . .	. . . . . .	8,016.484

H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritätsobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Postnummer		Erfordernis Gulden ö. W.
	a) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.	
1	Die am 2. Jänner 1887 zu verlosenden Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im Betrage von . . . 13.800 fl. in Noten, am 1. Juli 1887 rückzahlbar.	
	b) Eisenbahn-Prioritätsobligationen.	
2	Die am 2. Jänner 1887 zu verlosenden Pilsen-Priesen (Komotau-) Eisenbahn-Prioritätsobligationen im Betrage von . . . 24.450 fl. in Silber, am 1. Juli 1887 rückzahlbar.	
3	Die am 1. März 1887 zu verlosenden Vorarlberger Eisenbahn-Prioritätsobligationen im Betrage von . . . 33.000 „ in Silber, am 1. September 1887 rückzahlbar.	
4	Die am 1. April 1887 zu verlosenden Kaiser Franz Josef-Eisenbahn-Prioritätsobligationen im Betrage von . . . 230.000 „ in Silber, am 1. October 1887 rückzahlbar.	
	Summe .	301.250

B.

Abgeänderter Voranschlagsentwurf

über das Erfordernis an vertragsmäßigen Zahlungen für Verzinsung und Amortisation bei den im Etat des k. k. Handelsministeriums stehenden Bahnen pro 1887.

Benennung	Erfordernis im Ordinarium fl.	kr.	Erfordernis im Extraordinarium fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
I. Kronprinz Rudolf-Bahn.						
A. Actien.						
Coupontermin 1. Juli 1887	1,317.122	75	. . . . . .	. .	1,317.122	75
„ 1. Jänner 1888	1,317.122	75	. . . . . .	. .	1,317.122	75
Amortisation 1. Jänner 1888	7.800	. .	. . . . . .	. .	7.800	. .
B. Obligationen in Silber.						
Coupontermin 1. April 1887 (Quote vom 1. Jänner bis 31. März 1887)	698.400	. .	. . . . . .	. .	698.400	. .
Capitalsrückzahlung per 1. April 1887	195.000	. .	. . . . . .	. .	195.000	. .
Coupontermin 1. October 1887	1,392.900	. .	. . . . . .	. .	1,392.900	. .
„ 1. April 1888 (Quote vom 1. October bis 31. December 1887)	696.450	. .	. . . . . .	. .	696.450	. .
C. Obligationen in Mark.						
Coupontermin 1. April 1887 (Quote vom 1. Jänner bis 31. März 1887) . . . . Mark 579.800	289.900	. .	. . . . . .	. .	289.900	. .
Capitalsrückzahlung 1. April 1887 . . „ 100.000	50.000	. .	. . . . . .	. .	50.000	. .
Coupontermin 1. October 1887 . . . . „ 1,157.600	578.800	. .	. . . . . .	. .	578.800	. .
„ 1. April 1888 (Quote vom 1. October bis 31. December 1887) . „ 578.800	289.400	. .	. . . . . .	. .	289.400	. .
25 Procent Agio auf vorstehende Mark	. . . . . .	. .	302.030	. .	302.030	. .
I. Totale.	6,832.895	50	302.030	. .	7,134.925	50
II. Kaiserin Elisabeth-Bahn.						
A. Actien, respective Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.						
Die Einlösung der bezüglichen Coupons erfolgt ab 1. Juli 1887 durch die k. k. Staatsschuldenkasse.						

Benennung	Erfordernis im Ordinarium fl.	kr.	im Extraordinarium fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
B. Obligationen in Mark.						
Coupontermin 1. April 1887 (steuerpflichtig) (Quote vom 1. Jänner bis 31. März 1887) . . Mark 512.100	256.050	. .	. . . . . .	. .	256.050	. .
Verlosung fällig 1. April 1887 (steuerpfl.) „ 1,140.000	570.000	. .	. . . . . .	. .	570.000	. .
Coupontermin 1. April 1887 (steuerfrei) (Quote v. 1. Jän. bis 31. März 1887) „ 1,074.800	537.400	. .	. . . . . .	. .	537.400	. .
Verlosung fällig 1. April 1887 (steuerfrei) „ 280.000	140.000	. .	. . . . . .	. .	140.000	. .
25 Procent Agio auf vorstehende Mark	. . . . . .	. .	375.862	50	375.862	50
C. Creditanstalt-Anlehen.						
II. Rate der 29. Annuität fällig 28. Juni 1887	345.236	55	. . . . . .	. .	345.236	55
Amortisation fällig 28. Juni 1887	64.263	45	. . . . . .	. .	64.263	45
I. Rate der 30. Annuität fällig 28. December 1887 . .	343.629	97	. . . . . .	. .	343.629	97
Amortisation fällig 28. December 1887	65.870	03	. . . . . .	. .	65.870	03
D. Baucapital der Strecke Braunau—Halbe Innbrücke.						
Zinsen vom 1. Jänner bis 31. Dec. 1887 Mark 45.473·74	22.736	87	. . . . . .	. .	22.736	87
Amortisationsquote pro 1887 . . . . „ 2.678·80	1.339	40	. . . . . .	. .	1.339	40
25 Procent Agio auf vorstehende Mark	. . . . . .	. .	6.019	07	6.019	07
II. Totale .	2,346.526	27	381.881	57	2,728.407	84
III. Vorarlberger Bahn.						
A. Actien.						
Die Einlösung der bezüglichen Coupons erfolgt ab 1. Juli 1887 durch die k. k. Staatsschuldenkasse.						
B. Obligationen in Silber.						
Coupontermin 1. März 1827 (Quote vom 1. Jänner bis 28. Februar 1887)	65.066	67	. . . . . .	. .	65.066	67
III. Totale .	65.066	67	. . . . . .	. .	65.066	67
Recapitulation.						
I. Kronprinz Rudolf-Bahn	6,832.895	50	302.030	. .	7,134.925	50
II. Kaiserin Elisabeth-Bahn	2,346.526	27	381.881	57	2,728.407	84
III. Vorarlberger Bahn	65.066	67	. . . . . .	. .	65.066	67
II. und III. zusammen .	2,411.592	94	381.881	57	2,793.474	51
Totale .	9,244.488	44	683.911	57	9,928.400	01

C.

Nachweisung

der im Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 (Etat des k. k. Handelsministeriums) vorzunehmenden Änderungen.

	Im Staatsvoranschlage pro 1887, Etat des Handelsministeriums, waren eingestellt	Änderungen			Anmerkung
		Im Etat des Handelsministeriums verbleiben	In den Etat der Staatsschuld werden überstellt	Aus dem Staatsvoranschlage pro 1887 werden eliminirt	
Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation.				1,150.000 262.500 400.000 250.350	Actiencoupon per 1. Jänner 1888 I. Em. " " 1. " 1888 II. " " " 1. " 1888 III. " Mark Obligat.-Coup. per 1. April 1888, steuerpflichtig;
Westliche Staatsbahnen:				536.000	Mark Obligat.-Coup. per 1. April 1888, steuerfrei; von beiden Quoten 1. October bis 31. December 1887.
Kaiserin Elisabeth-Bahn (Titel 13, §. 2 f)	8,330.575	2,346.530	3,097.837		
Vorarlberger Bahn (Titel 13, §. 2 f)	722.360	65.070	377.900	149.700 129.690	Actiencoupon per 1. Jänner 1888. Obligat.-Coup. per 1. März 1888. Quote 1. September bis 31. December 1887.
Zusammen . .	9,052.935	2,411.600	3,475.737	2,878.240	
Ferner Münzverlust bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn . .	971.640	381.880	647.048	196.590	
Kronprinz Rudolf-Bahn (Titel 13, §. 1 f)	6,832.895	6,832.895	—	—	
Ferner Münzverlust bei der Kronprinz Rudolf Bahn . .	302.030	302.030	—	—	



Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			XI. Handelsministerium. **Erfordernis.** H. Staatsbetrieb der Kronprinz-Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.				
	13	1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn				
			a) Allgemeine Verwaltung	88.950	.....	.....	88.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,238.190	.....	.....	1,238.190
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,159.670	.....	.....	1,159.670
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,120.410	.....	.....	1,120.410
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	308.400	.....	.....	308.400
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	6,832.895	.....	.....	6,832.895
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flusstahlschienen	.....	70.320	.....	70.320
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	.....	28.100	.....	28.100
			Für das Einlegen eiserner Weichen	.....	11.560	.....	11.560
			Münzverlust von 1,208.100 fl. in Gold (25 Procent Agio)	.....	302.030	.....	302.030
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	.....	.....	35.000	35.000
			Für Erhöhung der Thalsperre am Korpitschgraben auf die zweite Etage	.....	.....	4.000	4.000
			Für Herstellung von Brückenwagen an verschiedenen Stationen	.....	.....	5.600	5.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	.....	.....	12.000	12.000
			Für Herstellung einer Kreuzweiche in Selzthal	.....	.....	5.000	5.000
			Für Verstärkung des Oberbaues in der Strecke Amstetten-Kastenreith und St. Valentin-Klein-Reifling	.....	.....	6.000	6.000
			Für ein viertes Geleise in der Station Ebensee	.....	.....	3.400	3.400
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	.....	.....	7.200	7.200
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	.....	.....	18.000	18.000
			Concurrenzbeitrag zur Ybbsregulirung	.....	.....	8.000	8.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	.....	.....	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (3. Rate)			53.390	53.390
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, u. zw.: a) Vacuumbremse und Dampfheizung . 940 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 2.720 „	.....	.....	3.660	3.660
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	.....	.....	1.500	1.500
			Für Werkstätten-Einrichtung	.....	.....	6.000	6.000
			Summe (Titel 13, §. 1)	10,748.515	412.010	186.750	11,347.275

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen:				
			[Arlberg-Bahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn], Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	373.950	. . . . .	. . . . .	373.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,128.730	. . . . .	. . . . .	4,128.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	5,872.580	. . . . .	. . . . .	5,872.580
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5,069.620	. . . . .	. . . . .	5,069.620
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	912.030	. . . . .	. . . . .	912.030
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	2,411.600	. . . . .	. . . . .	2,411.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen: auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz-Joseph-Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	258.500	. . . . .	258.500
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen: auf der Arlbergbahn, auf der Braunau-Straßwalchener Bahn, auf der Donau-Uferbahn, auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Tarvis-Pontafeler Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn, auf der Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	67.200	. . . . .	67.200
			Für Einlegen eiserner Weichen: auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf der Kaiser Franz-Joseph-Bahn, auf der Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn . . .	. . . . .	38.760	. . . . .	38.760
			Münzverlust von 1,976.526 fl. Gold (25 Procent)	. . . . .	494.130	. . . . .	494.130
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (2. Rate)	. . . . .	. . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis (Schlussrate)	. . . . .		30.000	30.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen St. Pölten (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung der Station:				
			a) Mnichowitz-Strančić, Gesammtkosten 60.000 fl., Schlussrate	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			b) der Station Blovic . . . . 20.130 fl. c) „ „ Kaplitz . . . . 7.300 „ d) „ „ Pöchlarn . . . . . . 6.500 „ e) der Stationen Cejtic, Duřinoves, Schweißing und Braz . . . . . 27.550 „	. . . . .	. . . . .	61.480	61.480
			Fürtrag .	18,768.510	858.590	444.480	20,071.580

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	858.590	444.480	20,071.580
27	13	2	Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtkosten 280.000 fl. und 5% Zinsen, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamten-Wohnungen auf der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Guttenstein, Gesammtkosten 150.000 fl. (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, Gesammtkosten 467.000 fl., 2. Rate	. . . . .	. . . . .	149.700	149.700
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	42.000	42.000
			Concurrenzbeitrag zu den Innregulirungsbauten bei Zirl	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Concurrenzbeitrag zur Illregulirung bei der Seesamündung unterhalb Bludenz	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für Entirung des Localfrachtendienstes (Linienamt) und Herstellung von Unterkünften für die Finanzwachmannschaft am Donauquai-Bahnhof	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten und Schilderhäusern	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau eines ambulanten elektrischen Beleuchtungsapparates	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (Gesammt-Erfordernis 3,000.000 fl.) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			a) für Fahrparkvermehrung, 3. Rate . 490.990 fl. b) für ein Personendampfboot mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen . . . . 128.690 „ c) für 3 Secundärzugslocomotiven . 54.000 „	. . . . .	. . . . .	673.680	673.680
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	12.600	12.600
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel, u. zw.: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 14.300 fl. b) Ölgasbeleuchtung . . . . 3.000 „ c) Waggonaborte mit Wasserspülung . 11.880 „	. . . . .	. . . . .	29.180	29.180
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	29.700	29.700
			Summe (Titel 13, §. 2) .	18,768.510	858.590	2,672.140	22,299.240

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	3	**Betrieb der Istrianer Staatsbahn:**				
			(Inbegriffen: Herpelje-St. Andrä, St. Andrä-Hafenanschluss):				
			a) Allgemeine Verwaltung	9.010			9.010
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	117.750			117.750
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	110.350			110.350
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	104.240			104.240
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.780			14.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Einlegen von Flussstahlschienen		4.460		4.460
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen		2.700		2.700
			Für das Einlegen eiserner Weichen		340		340
			Münzverlust bei 7000 fl. in Gold (25% Agio)		1.750		1.750
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen			660	660
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen			3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (3. Rate)			1.200	1.200
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung . 960 fl.				
			b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 200 „			1.160	1.160
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf			200	200
			Summe (Titel 13, §. 3)	356.130	9.250	6.220	371.600
		4	**Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:**				
			(Inbegriffen Siverić-Knin):				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.610			4.610
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	60.530			60.530
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	47.930			47.930
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	47.210			47.210
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.780			4.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen		4.200		4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen			1.000	1.000
			Für diverse Einrichtungen von Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			Waggonaborte mit Wasserspülung			120	120
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf			200	200
			Summe (Titel 13, §. 4)	165.060	4.200	1.320	170.580

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien (Dniester-, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, Tarnów-Leluchower Bahn):				
			a) Allgemeine Verwaltung	71.750	. . . . .	. . . . .	71.750
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	853.740	. . . . .	. . . . .	853.740
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,146.960	. . . . .	. . . . .	1,146.960
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	988.820	. . . . .	. . . . .	988.820
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	295.970	. . . . .	. . . . .	295.970
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Für Einlegen imprägnirter Schwellen oder Eichen- statt weicher Schwellen	. .	10.000	. . . .	10.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.740	. . . . .	3.740
			Münzverlust von 10.000 fl. Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	2.500	. . . . .	2.500
			Für ein zweites Geleise von Grybow nach Neu-Sandec (Gesammtkosten 1,100.000 fl.) 2. Rate	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
			Für Erweiterungsbauten der Station Chyrów, gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn Gesammtkosten 30.000 fl., Schlussrate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 30.000 fl.), Schlussrate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten (60.000 fl.), Schlussrate . . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			a) Für Fahrparkvermehrung und zwar: 3. Rate . . . . 481.120 fl. b) Für 7 Stück Fleischtransportwagen . . . . 19.250 „	. . . . .	. . . . .	500.370	500.370
			Für diverse Einrichtung an Fahrbetriebsmittel und zwar: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 2900 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 1080 „	. . . . .	. . . . .	3.980	3.980
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	36.800	36.800
			Summe (Titel 13, §. 5) .	3,357.240	46.240	882.650	4,286.130
			Summe (Titel 13, §§. 1—5) .	33,395.455	1,330.290	3,749.080	38,474.825
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—13) .	58,412.692	2,077.211	13,248.650	73,738.553

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XI. Handelsministerium.			
			Bedeckung.			
33	11		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 603.000 fl. in Gold)	5,924.780	. . . . .	5,924.780
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	150.750	150.750
			Summe (Titel 11, §. 1) .	5,924.780	150.750	6,075.530
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner-, Tarvis-Pontafeler-, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 5,594.000 in Gold)	28,671.370	. . . . .	28,671.370
			Münzgewinn von obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	1,398.500	1,398.500
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anlässlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	322	322
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 11, §. 2) .	28,671.370	1,424.135	30,095.505
		3	Istrianer Staatsbahn:			
			(Inbegriffen: Herpelje, St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss).			
			Betriebseinnahmen	237.600	. . . . .	237.600
		4	Dalmatiner Staatsbahn:			
			(Inbegriffen: Siverič-Knin).			
			Betriebseinnahmen	78.400	. . . . .	78.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	78.400	2.000	80.400
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dnjestr-, galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, und Tarnow-Leluchower Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 122.000 fl. in Gold)	2,639.410	. . . . .	2,639.410
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	30.500	30.500
			Summe (Titel 11, §. 5) .	2,639.410	30.500	2,669.910
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	37,551.560	1,607.385	39,158.945
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11) .	67,660.110	1,962.307	69,622.417

XVII. Staatsschuld.	Ausgaben		
	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
	Gulden in österreichischer Währung		
Erfordernis.			
Allgemeine Staatsschuld:			
A. Zinsen	115,306.343	. . . .	115,306.343
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,163.738	. . . .	30,163.738
Verbleiben .	85,142 605	. . . .	85,142.605
Münzverlust	. . . .	624.599	624.599
Summe .	85,142.605	624.599	85,767.204
B. Schulden-Tilgung	9,619.202	. . . .	9,619.202
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	150.000	. . . .	150.000
Verbleiben .	9,469.202	. . . .	9,469.202
Münzverlust	. . . .	219.373	219.373
Summe .	9,469.202	219.373	9,688.575
Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
C. Donau-Regulirung	599.621	. . . .	599.621
D. Annuität an die Südbahn	762.047	. . . .	762.047
E. Zinsen von Rente-Obligationen	21,751.043	. . . .	21,751.043
Münzverlust	. . . .	3,408.502	3,408.502
Summe .	21,751.043	3,408.502	25,159.545
F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	7,369.436	. . . .	7,369.436
Münzverlust (25 Procent von 2,588.194 fl.)	. . . .	647.048	647.048
Summe .	7,369.436	647.048	8,016.484
G. Zinsen der schwebenden Schuld	72.300	. . . .	72.300
H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	301.250	. . . .	301.250
I. Rückzahlung der schwebenden Schuld	64.000	. . . .	64.000
Zusammen (A.—I.) .	125,531.504	4,899.522	130,431.026
	Einnahmen		
Bedeckung.			
Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . .	9,467.502	9,467.502
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . .	76.000	76.000
Zusammen .	. . . .	9,543.502	9,543.502

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm.

Mit der Regierungsvorlage Z. 321 der Beilagen wird die Bewilligung eines Credites von 12,011.655 fl. angesprochen, dessen Zweck aus der Benennung der vier Posten, aus denen die Summe sich zusammenlegt, klar erhellt, nämlich:

1. Für Miet- und Pachtzinse von 80 Landsturmausrüstungsmagazinen . . . . . 43.680 fl.
2. Für Miet- und Pachtzinse von 80 Landsturmmunitionsmagazinen . . . . . . 6.240 „
3. Für Completirung der Sollbestände an Bekleidung, Rüstung und Bewaffnung einschließlich der bereits im Frieden vorzusehenden Kriegsreservevorräthe für die Landwehr, dann Beschaffung der Bekleidung und Rüstung für die Auszugsformationen des Landsturmes . . . . 11,866.055 fl.
4. Für einmalige Beschaffung der Einrichtung der Landsturmmagazine . . . . . 95.680 „

Eine so beträchtliche außerordentliche Auslage fordert insbesondere in einem Jahre, in welchem der von der Regierung vorgelegte Staatsvoranschlag einen gegenüber den letztverflossenen zwei Jahren höheren Abgang ausweist und neue außerordentliche Anforderungen an den Staatscredit in Aussicht stehen, zu einer ernstlichen Prüfung bezüglich der Berechtigung und Dringlichkeit auf.

In dieser Beziehung hat die Regierung dem Berichterstatter Ausweise zur Einsicht vorgelegt, welche den Nachweis liefern, dass fast alle Staaten Europas, dass insbesondere die uns zunächst interessirenden Nachbarstaaten, der Vervollkommnung und Erhöhung der Heeresstärke und Schlagfertigkeit unablässig das Augenmerk zuwenden und entsprechende militärisch-administrative Maßnahmen treffen.

Es bedarf auch keines näheren Eingehens in die allgemeine politische Lage des Welttheiles, um bei aller Hochhaltung der friedlichen Dispositionen der tonangebenden Mächte und bei den zweifellosen Bestrebungen der Regierungen, die guten internationalen Beziehungen zu erhalten, die auf eine wirksame Vertheidigung der Interessen unseres Reiches hinzielenden Maßnahmen als begründet zu erklären.

Durch das Gesetz über die Landwehr wurde der Kriegsstand derselben mit 138.000 Mann festgestellt. Damit der Gesammtstand nicht unter diese Zahl falle, wurde der Minimalergänzungsbedarf statuirt, während eine Erhöhung durch das Princip der allgemeinen Wehrpflicht und die volle Ausnützung dreier Altersclassen gesetzlich gegeben ist. Es erhellt daraus, dass die Bekleidungs- und Ausrüstungsvorräthe der Landwehr nicht blos für volle 138.000 Mann, sondern auch für jene Ersätze vorhanden sein müssen, welche bestimmt sind, eventuelle Abgänge an Mannschaft sofort zu decken, und dass auch die entsprechenden Kriegsreservevorräthe für dieselbe Anzahl stets bereit liegen sollen.

Die Militärverwaltung hat nun allerdings für den Stand der Landwehr, wie er sich in den letztverflossenen Jahren thatsächlich ergab, bezüglich der Vorräthe vorgesorgt; der erhöhte Ersatzbedarf aber, der durch die feldmäßige Bestimmung der Landwehr hervorgerufen wird, ist durch die vorhandenen Vorräthe nicht genügend gedeckt und muss demnach zur Zeit für denselben vorgesorgt werden. In dieser Beziehung handelt es sich um die Bekleidung und Ausrüstung der feldmäßig aufzustellenden Formationen und um die Bereithaltung des Kriegsreservevorrathes, welcher bezüglich der Wäsche und Schuhe mit 100 Procent des Bedarfes, bezüglich der übrigen Erfordernisse mit 20 Procent desselben, gleichwie beim stehenden Heere, angenommen wird.

Waffen und Munition sind hier nicht inbegriffen, da dieselben in der auch für den Ersatz erforderlichen Anzahl — bis auf einen relativ geringen Abgang — vorhanden sind, und der letztere durch eine Theilsumme des angesprochenen Credites gedeckt werden wird.

Für den Landsturm stellt sich die Sachlage allerdings ganz anders dar. Bei der Berathung der Regierungsvorlage über die Aufstellung des Landsturmes wurde im Schoße des Wehrausschusses und im vollen Hause der finanziellen Belastung durch diese neue Institution eine sorgfältige Beachtung geschenkt und nach den von der k. k. Regierung gegebenen Aufschlüssen angenommen und im betreffenden Berichte des Wehrausschusses auch ausgesprochen, „dass diese Institution nur jene Kosten verursachen könne, die aus Anlass der Leitung und Controle durch Vermehrung der bestehenden Kräfte im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung verursacht werden."

Speciell die Uniformirungsfrage betreffend, wurde betont, dass die Uniformirung der Landsturmformationen nicht beabsichtigt werde, und geht diese Absicht übrigens deutlich genug aus der Bestimmung des §. 7 des Landsturmgesetzes hervor, welche besagt, dass die Landsturmmänner und ihre Officiere während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen tragen.

Wenn auch damals im Wehrausschusse und im hohen Abgeordnetenhause von einigen Seiten die Dringlichkeit der Uniformirung schon mit Rücksicht auf die völkerrechtliche Sicherstellung des Landsturmes dargelegt und die Kennbarmachung durch „auf Entfernung erkennbare Abzeichen" als ungenügend gehalten wurde, hat die große Majorität die gesetzliche Anordnung deshalb für hinreichend angesehen, weil auf Grund der unter Einem beschlossenen Resolution die k. k. Regierung Vorsorge zu treffen hatte, dass der völkerrechtliche Schutz des Landsturmes durch bindende internationale Vereinbarungen anerkannt und sichergestellt werde.

Nach der diesfalls von dem k. k. Minister für Landesvertheidigung gegebenen Aufklärung hat die k. k. Regierung in Befolgung dieses Beschlusses entsprechende Schritte unternommen, ohne dass bis jetzt ein Erfolg derselben nachweisbar wäre, so dass es zweifelhaft erscheint, ob in absehbarer Zeit überhaupt ein günstiges Resultat anzuhoffen ist.

Unter solchen Umständen kann die ausdrücklich ausgesprochene Absicht, dass die Regierung die in Aussicht genommenen Landsturmformationen, insoferne sie ins Feld gestellt werden sollen, militärisch bekleidet und ausgerüstet wissen will, nur mit Genugthuung entgegengenommen werden. Denn wenn auch, wie oben bereits bemerkt, bei Berathung des Gesetzes über den Landsturm die finanzielle Seite der Frage nicht unerörtert gelassen wurde, so blieb und musste unter allen Verhältnissen die pecuniäre Seite der Belastung weit zurückbleiben hinter der Bewertung jener volkswirtschaftlichen und socialen Nachtheile, welche die durch die Institution herbeigeführte außerordentliche Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht in sich birgt.

Der Budgetausschuss will angesichts der allseits erkannten Zweckmäßigkeit der militärischen Uniformirung und Ausrüstung der Landsturmformationen absehen von der Erörterung der Frage, ob die Nothwendigkeit dieser Maßregel der Regierung bereits bei der Vorlage des Landsturmgesetzes nicht habe vorschweben und demnach entweder bereits im Gesetze selbst oder doch in einer Erklärung derselben zum Ausdrucke gelangen können.

Die angesprochenen Summen für Miet- und Pachtzinse der Ausrüstungs- und Munitionsmagazine ergeben sich mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der Formationen und auf die durch dieselbe bedingten Vorräthe aus dem im Bequartierungsgesetze festgestellten Tarife. Hiemit in Congruenz steht die für die Einrichtung der Magazine aufgestellte Summe.

Was nun die bedeutende für Bekleidung, Rüstung und Bewaffnung angesetzte Summe von 11,866.055 fl. anbelangt, so enthält dieselbe sowohl die Erfordernisse für die Completirung der Sollvorräthe der Landwehr einschließlich des für den erhöhten Stand nothwendigen Kriegsreservevorrathes, als auch jene für die Bekleidung und Ausrüstung des Landsturmes.

Diesfalls lagen dem Budgetausschusse die detaillirten Verzeichnisse mit Angabe der Anschaffungseinzelpreise vor, so dass die Berechtigung des Gesammtanspruches nach allen Posten geprüft werden konnte.

Für die Bekleidungs- und Ausrüstungssorten zur Deckung der Abgänge auf den Kriegs- und Kriegsreservevorrath der Landwehr werden im ganzen angefordert . . . . 3,924.435 fl.
die Completirung der Waffen- und Munitionsvorräthe erfordert . . . . 195.997 „
die Beschaffung der Bekleidung und Rüstung für die Auszugsformationen des Landsturmes . . . . 7,745.623 „

im ganzen . 11,866.055 fl.

Die Vergleichung der Sollbestände mit den thatsächlich vorhandenen Vorräthen der Landwehr nach den von der Regierung zur Einsicht mitgetheilten Ausweisen, die Gesammtstärke der in Aussicht genommenen Auszugsformationen des Landsturmes und des sich hiernach ergebenden Bedarfes an Bekleidungs- und Ausrüstungssorten, schließlich die Prüfung der Einheitspreise lassen die ziffermäßige Anforderung der Regierung gerechtfertigt erscheinen.

Bezüglich der Dringlichkeit dieser Vorlage dürfte es wohl genügen, auf die sattsam bekannte, seit mehr denn einem Jahre andauernde allgemeine Lage hinzuweisen.

Auf eine gestellte Anfrage über die Art und Kosten der Landsturm-Evidenzhaltung in Österreich und in Ungarn, in welch letzterem Lande für jene ein bedeutender Specialapparat und Kostenaufwand in Anspruch genommen erscheinen, erklärte der Herr Minister für Landesvertheidigung, dass hierseits die Inanspruchnahme eines besonderen Apparates und Aufwandes an Staatsmitteln eine wesentlich geringere sei, indem man derart, bei den in mancher Beziehung günstiger liegenden Verhältnissen, darunter auch der Mithilfe der in Ungarn nicht bestehenden Institution der Bezirksfeldwebel, für diese Aufgabe zunächst das nothwendigste Auslangen zu finden hoffe.

So wenig tröstlich auch die Inanspruchnahme des Staatscredites für derartige außerordentliche Maßnahmen in einer Zeit wirtschaftlicher Stagnation und steigender Erfordernisse für anderweitige staatliche Aufgaben sein mag, so peinlich es ist, von dem seit Decennien angestrebten Ziele der Herstellung des Gleichgewichtes durch diese und ähnliche Anforderungen die Finanzverwaltung wieder abgelenkt zu sehen — die Bewilligung der angesprochenen Summen kann wohl nicht in Frage kommen, wo die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit und Unerläslichkeit, wie hier, nachgewiesen erscheint.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle der beiliegenden Regierungsvorlage ·/. seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 18. Februar 1887.

Richard Graf Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.



Gesetz

vom 1887,

betreffend

die Ermächtigung der k. k. Regierung zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung erforderlicher Auslagen für die Ausrüstung der k. k. Landwehr und für den Landsturm wird der k. k. Regierung ein Credit bis zum Betrage von 12,011.655 fl. bewilligt.

Die betreffenden Auslagen sind für das Jahr 1887, wie folgt zu verrechnen:

Capitel VIII. Ministerium für Landesvertheidigung, Titel 2, Landwehr.

Ordinarium; zu Post 35: Miet- und Pachtzinse, Unterkunftsauslagen für 80 Landsturmausrüstungsmagazine . . . . 43.680 fl.
für 80 Landsturm-Munitionsmagazine . 6.240 „

zusammen . 49.920 fl.

Extraordinarium; Post 77: Completirung der Sollbestände an Bekleidung, Rüstung und Bewaffnung, einschließlich der bereits im Frieden vorzusehenden Kriegsreservevorräthe für die Landwehr, dann Beschaffung der Bekleidung und Rüstung für die Auszugsformationen des Landsturmes . 11,866.055 fl.

Post 78: Einmalige Beschaffung der Einrichtung der Landsturmmagazine . . . . 95.680 „

zusammen . 11,961.735 fl.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung dieses Erfordernisbetrages von 12,011.655 fl., Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33) geschaffenen, mit 5 von 100 in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren, steuerfreien Schuld zu begeben, eventuell solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

§. 3.

Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten und wird mit der Durchführung Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Řičan ddo. 15. October 1886, Z. 1483, betreffend die strafgerichtliche Verfolgung des Reichsraths-abgeordneten V. F. Veselý, wegen Übertretung des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135.

Am 19. October 1886 langte die Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Řičan ddo. 15. October 1886, Z. 1483, folgenden Inhaltes ein:

„Unter Anschluss einer vidimirten Abschrift der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod gegen den Reichsrathsabgeordneten Herrn Victor Veselý erstatteten Strafanzeige wegen der Übertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, und infolge des Antrages des k. k. staatsanwaltschaftlichen Functionärs ddo. 13. October 1886, Z. 1483, wird die ergebene Bitte gestellt, das hohe Abgeordnetenhaus geruhe die beantragte gerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Victor Veselý wegen der Übertretung des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, zu genehmigen."

Die der erwähnten Zuschrift beigeschlossene vidimirte Abschrift berief sich im Eingange auf 9 Stück anruhender Acten, die mit Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 2, 4, 13, 19 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867 zur weiteren competenten Amtshandlung, unter Darlegung des Sachverhaltes übermittelt werden.

Der Immunitätsausschuss sah sich zum Behufe der Beurtheilung der Sachlage sohin genöthigt, im Wege des hohen Präsidiums des Abgeordnetenhauses um die Einsendung jener 9 Stück Acten zu ersuchen.

Diese Acten wurden sodann mit Zuschrift des hohen Justizministeriums vom 8. November 1886, Z. 19320, dem hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses übermittelt, weshalb der Immunitätsausschuss erst nach erfolgter Wiederaufnahme der in der Zwischenzeit — am 29. Obtober 1886 — vertagten Verhandlungen sich mit der erwähnten Angelegenheit zu befassen vermochte.

Der Sachverhalt ist in Kürze folgender:

Der Řičaner Bürgermeister V. Novotný und Genossen hatten, wie aus einem den Acten beigeschlossenen Placate ersichtlich ist, eine Versammlung der sämmtlichen Bevölkerung des Řičaner Bezirkes zur Entgegennahme des Berichtes des Landtagsabgeordneten Dr. Herold und des Reichsrathsabgeordneten Victor F. Veselý für den 19. September 1886, 10 Uhr vormittag nach Řičan einberufen und dies der k. k. Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod mittels Eingabe vom 16. September 1886 zur Kenntnis gebracht.

Auf diese Eingabe erfolgte die Erledigung der k. k. Bezirkshaupmannschaft Böhmisch-Brod ddo 18. September 1886, mittels welcher diese Versammlung wegen verspätet erfolgter Anmeldung verboten wurde.

Am 19. September 1886 erscheinen der Landtagsabgeordnete Dr. Herold und der Reichsrathsabgeordnete V. F. Vesely in Říčan, fanden hierselbst eine größere Zahl von Wählern versammelt und luden dieselben persönlich zu einer Besprechung im Rathhause ein, die dann auch laut Gensdarmerieanzeige ddo. 20. September 1886 ruhig verlaufen ist.

Von dieser Versammlung setzten die Herren F. Vesely und Dr. Herold die k. k. Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod an demselben Tage auf telegraphischem Wege in Kenntnis.

In diesem Vorgange vermochte der Ausschuss auch nicht entfernte Anzeichen einer Übertretung des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, zu erkennen, weil der Begriff der „Versammlung" im Sinne des §. 2 des gedachten Gesetzes auf eine „Volksversammlung" oder „eine allgemeine zugängliche Versammlung" beschränkt ist, eine solche aber nach der Sachlage von dem Landtagsabgeordneten Dr. Herold und dem Reichsrathsabgeordneten V. F. Vesely nicht „veranstaltet" wurde.

Es ist aber überdies rücksichtlich der am 19. September 1886 gesetzten Thathandlung die objective Verjährung (§. 532 St. G. B.) bereits am 19. December 1886, also zu einer Zeit eingetreten, bevor noch der Immunitätsausschuss sich mit der meritorischen Prüfung des Verfolgungsantrages zu befassen vermochte. Bei dieser Sachlage vermag der Immunitätsausschuss die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung nicht in Antrag zu bringen.

Der Immunitätsausschuss glaubt aber weiters bei diesem Anlasse die Aufmerksamkeit des hohen Abgeordnetenhauses auf die Revisionsbedürftigkeit der §§. 227 und 531 St. G. B. lenken zu sollen, deren Wortlaut den Gang der Justizpflege vielfach zu beeinträchtigen vermag, was insbesondere auch bei der Entscheidung über die seitens der k. k. Gerichte im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, gestellten Anträge auf Verfolgung der Mitglieder des Reichsrathes vielfach zutage tritt.

Nachdem der Begriff der „Session" des Reichsrathes dahin festgestellt werden muss, dass derselbe auch die Zeit der „Vertagung" umfasst, so tritt oft ohne jedes Verschulden der k. k. Gerichte und ungeachtet der Immunitätsausschuss mit thunlichster Beschleunigung die ihm zugehenden Verfolgungsanträge pflichtgemäß prüft, die objective Verjährung ein, zumal dieselbe bei Delicten geringerer Bedeutung auf den verhältnismäßig kurzen Zeitraum von drei Monaten beschränkt ist, welcher Zeitraum unter Umständen auch innerhalb der Vertagung des Reichsrathes consumirt zu werden vermag.

Diesem von dem Immunitätsausschusse allseitig anerkannten Übelstande vermag nur eine Ergänzung der Bestimmungen der §§. 227 und 531 St. G. B. abzuhelfen, welche in dem Sinne zu erfolgen hätte, dass die Verjährung auch dann als unterbrochen zu gelten habe, wenn die Verfolgung des Angeschuldigten wegen dessen persönlicher Verhältnisse oder wenn der Beschuldigte den Vollzug der Verfolgung zu verhindern wusste, nicht stattfinden konnte.

Im Sinne dieser Ausführungen beehrt sich der Immunitätsausschuss nachstehende Anträge zu stellen:

1. Es sei die mit Zuschrift das k. k. Bezirksgerichtes Říčan ddo. 15 October 1886, Z. 1483, verlangte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn V. F. Vesely nicht zu ertheilen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Ergänzung der §§. 227 und 531 St. G. B. in der Richtung angezeigt erscheint, dass die Unterbrechung der Verjährung auch dann eintritt, wenn die in den §§. 227 und 531 angeführten gerichtlichen Verfügungen wegen der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten unterbleiben mussten, oder deren Vollzug von dem Beschuldigten verhindert wurde.

Wien, 18. Februar 1887.

Zawadzki,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Zucker,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 24. Jänner 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Leitmeritz, Lobositz, Auscha—Wegstädtl—Aussig, Kreibitz (Anhang der Reichsrathswahlordnung Böhmen d, 9 [982 der Beilagen]).

Infolge der Mandatsniederlegung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Josef Stibitz wurde gemäß Erlasses Seiner Excellenz des Herrn k. k. Statthalters dd. Prag 12. December 1886, Z. 9680 Präs., die Ergänzungswahl am 24. Jänner 1887 vorgenommen.

Von den gewählten Wahlmännern betheiligten sich in den Wahlorten:

Leitmeritz von	194	Wahlmännern	163,
Wegstädtl von	39	„	38,
Aussig von	134	„	128,
zusammen von	367	Wahlmännern	329.

Von den abgegebenen 329 Stimmen erhielten in den Wahlorten:

Leitmeritz	Herr Franz Bienert	142							
	„ August Guth		14						
	„ Dr. Alois Bauer			5					
	„ Med. Dr. Alois Hortig				1				
	„ Med. Dr. Wenzel Porik					1			
Wegstädtl	„ Franz Bienert	36							
	„ August Guth		1						
	leer								1
Aussig	Herr Franz Bienert	125							
	„ August Guth		1						
	„ Wilhelm Guth						1		
	„ Franz Böns							1	
zusammen	Herr Franz Bienert	303							
	„ August Guth		16						
	„ zersplittert			5	1	1	1	1	
	„ leer								1

Giltig abgegeben wurden demnach 328 Stimmen, und es beträgt somit die absolute Majorität 165.

Herr Franz Bienert, Wirtschaftsbesitzer in Sobenitz, erhielt 303 Stimmen und erscheint daher als Reichsrathsabgeordneter gewählt.

Bezüglich der vorgenommenen Wahlen der Wahlmänner wird bemerkt, dass sich von der Wahl der Wahlmänner 4 Gemeinden enthielten, und zwar die Gemeinden: Böhmisch-Kopist (Gerichtsbezirk Leitmeritz), Třemšic (Gerichtsbezirk Lobositz), Naschowitz und Weißkirchen (Gerichtsbezirk Auscha).

Zu den Wahlen der Wahlmänner erschienen in den Gerichtsbezirken:

Leitmeritz	von 4717	Wahlberechtigten	2168,	welche 194	Wahlmänner,
Wegstädtl	„ 1020	„	284	„ 39	„
Aussig	„ 2677	„	894	„ 134	„
zusammen .	von 8414	Wahlberechtigten	3346,	welche 367	Wahlmänner

gewählt haben.

Nichtämtliche, daher ungiltige Stimmzettel wurden abgegeben, je einer in den Gemeinden: Babina, Bauschowitz, Plahof, Těchobusitz (Gerichtsbezirk Leitmeritz), Nedwetitsch, Topley (Gerichtsbezirk Lobositz), Kuttendorf, Simmer (Gerichtsbezirk Auscha), Klein-Priesen (Gerichtsbezirk Aussig), zusammen 9.

In dem Wahlprotokolle der Gemeinde Lewin (Gerichtsbezirk Auschua) wird die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit 11 angegeben, während laut den Wählerlisten, Abstimmungsverzeichnis und Stimmlisten nur 10 Stimmzettel abgegeben worden sind. Dem Wahlacte liegen aber bloß 9 Stimmzettel bei.

In der Gemeinde Groß-Priesen (Gerichtsbezirk Aussig) wurden 19 Stimmzettel abgegeben, von denen 9 auf Franz Watzka und Alexander Hortig lauten und die beiden Genannten als Wahlmänner gewählt bezeichnet werden. Wegen nicht erlangter absoluter Majorität und nicht vorgenommener engerer Wahl (§. 29) ist nicht nur diese Wahl ungiltig, sondern es sind auch die von beiden Wahlmännern für Franz Bienert abgegebenen Stimmen ungiltig.

Bei den Wahlacten der Gemeinden Ebersdorf und Lechtschitz (Gerichtsbezirk Karbitz) fehlen die Stimmzettel, daher die Wahl der Wahlmänner nur auf Grund der Wählerlisten, Stimmlisten, und des Abstimmungsverzeichnisses geprüft werden konnte.

Alle diese gerügten Mängel bleiben jedoch ohne nachtheiligen Einfluss auf das Wahlresultat.

Im übrigen wurden sowohl bei den Wahlen der Wahlmänner, als auch bei der Wahl des Reichsrathsabgeordneten die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet, und da eine Einsprache oder ein Protest gegen diese Wahl nicht erhoben wurde, so stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Franz Bienert, Wirtschaftsbesitzer zu Sobenitz zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk: Leitmeritz, Lobositz, Auscha—Wegstädtl—Aussig, Karbitz— (Anhang der Reichsrathswahlordnung Böhmen d 9) wird als giltig anerkannt.

Wien, 23. Februar 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Luzzatto und Genossen.

In Erwägung, dass mit dem Gesetze vom 9. Februar 1882 die Gebäudesteuer in Triest, wo bis dahin für die Hauszinssteuer ein fixes jährliches Aversium dem Staate geleistet wurde, eingeführt worden ist, und trotz der zugestandenen Übergangsperiode wegen der eigenartigen Verhältnisse unserer Seehandelsstadt schon derzeit der Bevölkerung überbürdende Abgaben auferlegt, welche sehr nachtheilige Folgen hervorrufen und für viele Steuerzahler bereits verhängnisvoll gewesen sind;

in Erwägung, dass die Vertretungskörper sowohl der Stadt Triest als des Handelsstandes von Triest, wie auch die Hauseigenthümer selbst sich gegen die allzusehr drückende Last dieser Steuer bei allen competenten Factoren sowohl durch Entsendung von Deputationen als mittels Memorialen und Petitionen beschwerten und um eine entsprechende Abhilfe gegen die unvermeidlichen Schäden baten, welche leider bisnun nicht geschaffen wurde;

in Erwägung, dass die schon dermalen bestehenden großen Übelstände und die erhebliche Entwertung der Realitäten in Triest durch die bevorstehende Aufhebung des alten Freihafens und durch die demzufolge beschlossene Errichtung großartiger Magazinsanlagen und Entrepots in Punto Franco am neuen Hafen sich auf das äußerste verschärfen werden, insbesondere durch die enorme Schwierigkeit der Vermietung — wenn auch mit beträchtlicher Zinsermäßigung — der Magazine, welche bekanntlich in Triest bisher das Hauptertägnis lieferten;

in Erwägung, dass Gerechtigkeit und Billigkeit es erfordern, dass man der Stadt Triest und deren Bewohnern den Übergang in die neuen Zustände, welche ja eine Folge der im Reichsinteresse verlangten Aufhebung des Triester Freihafens sind, auf das möglichste erleichtere und ihre vollauf berechtigten Ansprüche auf Schonung ihrer vitalsten Interessen durch entsprechende Zugeständnisse ernstlich berücksichtige;

in Erwägung, dass der 15procentige Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die hauszinssteuerpflichtigen Gebäude des Pomöriums von Triest in Anbetracht der klimatischen, sanitären und wirtschaftlichen Zustände, sowie der besonderen dort üblichen für die Eigenthümer schwerbelastenden Mietsverhältnisse den thatsächlichen Erfordernissen als durchaus unzureichend sich herausstellt und sich kaum mit 30 Procent, wie in den übrigen Theilen des Stadtgebietes, der Wirklichkeit näher entsprechend sich erweisen würde;

in Erwägung, dass unter den obwaltenden Umständen der Realbesitz in unserer Seehafenstadt wirklich arg bedroht ist und folglich unterstützt werden muss, erscheint eine Sistirung der progressiven Steigerung der Hauszinssteuer für Triest bei der Vorschreibung pro 1887, das ist mit 60 Procent von den vollen gesetzlich festgesetzten Steuersätzen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren, vom 1. Jänner 1888 angefangen, als unentbehrlich und vollkommen gerechtfertigt;

in Erwägung, dass der Staatsschatz von der Hauszinssteuer in Triest einen erheblichen Vortheil zieht, indem diese Stadt noch im Jahre 1881 ein Aversium von rund 415.000 fl. entrichtete, während sie pro 1887 circa 840.000 fl., also über das Doppelte, factisch bezahlen wird;

und in endlicher Erwägung, dass die traurigen Geschicke des Realitätenbesitzes unserer bedeutendsten Seehandelsstadt auch den dortigen Handelsstand, der ebenfalls vertrauensvoll auf die genossene Wohlthat des milden Aversualsystems und des Freihafens einen guten Theil seiner Capitalien in Häusern und in Magazinen investirte, hart mittreffen, und zugleich die zahlreichen leider ohnehin wenig beschäftigten Gewerbetreibenden und Arbeiter schwer schädigen, stellen die Unterzeichneten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es sei die hohe k. k. Regierung aufzufordern, ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Gebäudesteuergesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, insoferne dasselbe die reichsunmittelbare Stadt Triest betrifft, in dem Sinne abgeändert werde:

a) dass der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude des Pomöriums mit 30 Procent festgesetzt werde;

b) dass mit der Vorschreibung der Hauszinssteuer pro 1887 eine Sistirung von 15 Jahren in der progressiven Steigerung eintrete, so zwar, dass erst nach Ablauf dieses Zeitraumes die gesetzlich schon fixirte Erhöhung von jährlichen 5 Procent von der vollen festgesetzten Steuergebür wieder aufgenommen und fortgesetzt werde.

II. Die Vorberathung und Antragstellung des gegenwärtiges Antrages wird dem Steuerausschusse zugewiesen.

Wien, 25. Februar 1887.

Burgstaller.

Coronini.
A. Dubsky.
Dr. Vidulich.
E. Plener.
Ludwigstorff.
Chlumecky.
Dr. A. Weeber.
Tersch.
G. Suttner.
Winterholler.
Mauthner.
Kübeck.
Wrabetz.
Guido Graf Dubsky.
Baernreither.

Bazzanella.
Luzzatto.
J. de Franceschi.
Giov. Ciani.
Valeriano Malfatti.
Eduard Alberti.
Dr. Millevoi.
Prinz E. Hohenlohe.
Rafael Pozza.
J. Nabergoj.
Don Gentilini.
V. Kowalski.
Fried. Sueß.
Stöhr.
Pirquet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Baernreither.

Das hohe Haus wolle dem ./. beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die registrirten Hilfskassen, seine Zustimmung ertheilen und denselben zur Vorberathung dem Gewerbeausschusse zuweisen.

Wien, 25. Februar 1887.

Dr. Baernreither.

Hütter.	Hübner.	E. Plener.
Auspitz.	Matscheko.	Chlumecky.
Heilsberg.	E. Sueß.	Dr. Vielguth.
Meißler.	Wrabetz.	Dr. Hochhauser.
Reicher.	Kübeck.	Dr. Roser.
Kirschner.	Tomaszczuk.	G. Sommaruga.
Bienert.	Carneri.	Friedr. Sueß.
Jäkl.	Dr. Josef Kopp.	Zschock.
Dr. M. Menger.	Exner.	Kielmansegg.
Dr. Pichler.	Mauthner.	Russ.
Stadlober.	Zedtwitz.	Spaun.
Furtmüller.	Tersch.	Attems.
Ritter.	Magg.	Schwab.
Dr. Keil.	Guido Graf Dubsky.	Dr. F. Nitsche.
Ed. Siegl.	Dr. Gustav Hirsch.	Scharschmid.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die registrirten Hilfskassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

I. Zweck, Mitglieder, Statuten der registrirten Hilfskassen.

§. 1.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Arbeiterversicherung zum Zweck haben, können durch Eintragung in das Register der Hilfskassen nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Rechte erlangen.

Der Zweck dieser Hilfskassen kann sich erstrecken auf die Versicherung:

1. ihrer Mitglieder für den Fall von Krankheit, Invalidität oder Alter;

2. einer Unterstützung für die Witwen und die Waisen von Mitgliedern;

3 eines Begräbnisgeldes;

4. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten, zahlbar zu einem bestimmten Termine, insbesonders als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes.

Der Wirkungskreis der Hilfskasse kann einen oder mehrere der genannten Zwecke umfassen.

Die registrirte Hilfskasse ist auch befugt, ihren Mitgliedern, wenn sie erwerbslos sind Aushilfen zu leisten wenn sie genöthigt sind einen Erwerb zu suchen Reiseunterstützungen zu gewähren, ferner für dieselben Arbeitsvermittlung zu übernehmen, sowie Lesezimmer und Bibliotheken einzurichten.

§. 2.

Als ordentliche Mitglieder können nur solche Personen aufgenommen werden, welche gegen Entrichtung von Beiträgen Anspruch auf die bedungenen Versicherungssummen erlangen. Der Hilfskasse können auch unterstützende Mitglieder angehören, welche einmalige oder fortlaufende Beiträge leisten, ohne dadurch einen Versicherungsanspruch zu erwerben.

Der Beitritt zu einer Hilfskasse darf von der Angehörigkeit an andere Vereine nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Hilfskasse durch das Statut vorgeschrieben ist. Auch darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 3.

Das Statut der Hilfskasse hat zu bestimmen:

1. Namen, Zweck und Sitz der Kasse;

2. die Voraussetzungen sowie die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder;

3. die Versicherungsbedingnisse, insbesondere die Höhe der Beiträge, sowie den Umfang und die Art der der Hilfskasse bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung;

4. die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes sowie eines Überwachungsausschusses;

5. die Zusammensetzung, Berufung und den ausschließlichen Wirkungskreis der Generalversammlung;

6. das Stimmrecht der Mitglieder;

7. die Bedingungen, unter welchen eine Änderung der Statuten stattfinden kann;

8. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9. die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung der Kasse;

10. das Verfahren, nach welchem das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern zu entscheiden hat.

II. Registrirung und rechtliche Persönlichkeit der Hilfskassen.

§. 4.

Um die Registrirung zu erlangen, haben die mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder der Vorstand eines bereits bestehenden Vereines, welcher die Rechte einer registrirten Hilfskasse zu erlangen wünscht, den Entwurf des Statuts in drei Exemplaren bei der politischen Bezirksbehörde mittels eines Gesuches zu überreichen. Die Unterschriften der Einschreiter müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Das Gesuch wird von der Bezirksbehörde der politischen Landesbehörde vorgelegt.

Dieselbe entscheidet über die Registrirung der Kasse. Die Registrirung darf nur dann versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht. Wird die Registrirung versagt, so sind die Gründe anzugeben. Wird über dieselbe binnen sechs Wochen nicht entschieden, so erwirbt die Kasse nach Ablauf dieser Frist die Rechte einer registrirten Hilfskasse und ist in das Register einzutragen.

Die Hilfskasse hat behufs Registrirung einen Namen anzunehmen, der sie von andern registrirten Kassen im Gebiete der politischen Landesbehörde deutlich unterscheidet und den Beisatz „Registrirte Hilfskasse" enthält.

Diese Bestimmungen haben bezüglich Abänderungen des Statuts sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 5.

Die politische Landesbehörde führt das Register über die Hilfskassen. Sie hat Namen, Zweck und Sitz derselben, sowie Namen und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes in das Register einzutragen.

Dieses Register ist öffentlich. Die Eintragungen sind durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Es ist gestattet, die bei der politischen Landesbehörde erliegenden Statuten einzusehen und davon Abschrift zu nehmen.

Duplicate aller Register werden beim Ministerium des Innern vereinigt.

§. 6.

Auf Ansuchen der Kasse hat die politische Landesbehörde die Registrirung zu bescheinigen.

Auch kann die Bescheinigung begehrt werden, dass das Statut der Kasse den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, genügt. Wird diese Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

§. 7.

Die registrirte Hilfskasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

III. Die Selbstverwaltung der registrirten Hilfskassen.

§. 8.

Der Vorstand der Hilfskasse wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten ordentlichen Mitgliedern gewählt. Das Statut kann

bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen im Vorstande vertreten sind.

Dem Vorstande liegt die Vertretung der Kasse sowie die Besorgung der Geschäfte mit Ausnahme jener Angelegenheiten ob, welche durch das Statut ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Als erster Vorstand einer neu errichteten Hilfskasse gelten jene Personeu, welche das Statut derselben zum Zwecke der Registrirung bei der politischen Behörde überreicht haben.

Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der politischen Landesbehörde anzuzeigen und von derselben in dem Register ersichtlich zu machen.

§. 9.

Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Hilfskasse, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sind.

Wenn die Kasse mehr als 1000 Mitglieder zählt, muss die Generalversammlung aus Delegirten bestehen, deren Anzahl, Wahl und Amtsdauer das Statut bestimmt.

Der Generalversammlung steht ausschließlich zu:

1. die Wahl des Vorstandes der Kasse;

2. die Wahl des Überwachungsausschusses und des Schiedsgerichtes;

3. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, sowie über seine Entlastung;

4. die Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die Auflösung der Kasse.

§. 10.

Der Überwachungsausschuss, welcher aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Kasse zu wählen ist, controlirt die Geschäftsführung der Hilfskasse und kann in dieselbe jederzeit Einsicht nehmen.

Er hat den Rechnungsabschluss, sowie den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve zu prüfen und alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§. 11.

Jede Hilfskasse hat ein Schiedsgericht zu bestellen. Dasselbe ist in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Kasse ausschließlich zuständig. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

§. 12.

Die Hilfskasse kann außerhalb ihres Sitzes Filialen errichten. Der Wirkungskreis dieser Filialen kann sich jedoch nur erstrecken auf die Befugnis:

1. Beitritts- und Austrittserklärungen von Mitgliedern entgegenzunehmen;

2. Beiträge in Empfang zu nehmen und Auszahlungen zu leisten;

3. den Arzt und die Apotheke für den der Filiale zugewiesenen Bezirk zu wählen und die Controle über die im Genusse einer Unterstützung stehenden Mitglieder zu üben;

4. Delegirte für die Generalversammlung der Hilfskasse zu wählen.

Über die Verwaltung der Filialen und ihre Organe muss das Kassenstatut die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 13.

Die Hilfskassen können sich zu Kassenverbänden vereinigen, deren Verwaltung nach Maßgabe eines besonderen Statuts besorgt wird.

Diese Kassenverbände können insbesonders bezwecken, einen Reservefond zu bilden, eine gemeinsame Capitalsanlage, sowie die Controle der Verwaltung der einzelnen Kassen durchzuführen, gemeinsame Beamte anzustellen, Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern zu schließen, Heilanstalten und Apotheken zu errichten und die Statistik zu besorgen.

Dem Kassenverbande kann von den einzelnen Verbandskassen die Besorgung der im §. 1 angegebenen Versicherungszwecke, sowie die Ausübung der dort erwähnten Befugnisse mit Ausnahme der Krankenversicherung übertragen werden.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährig eine Delegirtenversammlung stattzufinden.

Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Zahl der ordentlichen Mitglieder in der Weise zu regeln, dass jede Kasse mindestens durch einen Delegirten vertreten ist.

Die Delegirtenversammlung entscheidet über die Aufbringung der Mittel des Kassenverbandes, sowie über die Auftheilung auf die einzelnen Verbandskassen.

Der Verbandsvorstand hat der Delegirtenversammlung über seine Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten.

§. 14.

Den Vorschriften über die Registrirung unterliegen gleich den einzelnen Hilfskassen auch die Filialen und Verbände und es treten bezüglich derselben überhaupt alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit ein, als sie sinngemäß anwendbar sind.

In den Fällen, als ein Kassenverband oder eine Hilfskasse durch ihre Filialen sich über mehrere der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erstreckt, tritt rücksichtlich der Registrirung und Staatsaufsicht dieses Verbandes (Kasse mit Filialen) das Ministerium des Innern an Stelle der politischen Landesbehörden.

IV. Vorschriften über die Geschäftsführung und Auflösung der Hilfskassen.

a) Rücksichtlich der Krankenversicherung.

§. 15.

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arzneien und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung körperlicher Leiden oder Mängel gewährt werden.

Auf Angehörige der Mitglieder kann ärztliche Behandlung, Gewährung von Arzneien und anderer Heilmittel ausgedehnt werden.

§. 16.

Jede Hifskasse hat für die von ihr betriebene Krankenversicherung einen Reservefond in der Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, ist für denselben jährlich mindestens ein Zehntheil der Kassenbeiträge zurückzulegen.

Jedoch hat die Kasse die Wahl, in ihren Statuten zu bestimmen, dass auch bezüglich der Krankenversicherung in jedem fünften Jahre eine versicherungstechnische Abschätzung ihrer Einnahmen und Verpflichtungen auf die im §. 18 angegebene Weise vorzunehmen ist. In diesem Falle ist für die Ansammlung des nöthigen Reservefondes statt des obigen festen Maßstabes das jeweilige Resultat dieser Abschätzung maßgebend.

b) Rücksichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung.

§. 17.

Will eine Hilfskasse die Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten einrichten, so muss der Versicherungsplan dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Hiebei ist zugleich auszuweisen, dass mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben.

Die Aufstellung der Tarife, sowie die Ansammlung einer Reserve hat in diesen Fällen nach den Grundsätzen versicherungsmäßiger Deckung zu erfolgen.

§. 18.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse bezüglich der Invaliditäts- und Altersrenten die wahrscheinliche

Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

c) Rücksichtlich der Witwen- und Waisenversicherung.

§. 19.

Der Anspruch auf Witwenunterstützung darf nur jener Ehegattin zugestanden werden, mit welcher das Kassemitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war.

Im Falle der Wiederverehelichung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Kasse nothwendig.

§. 20.

Der Bezug der Waisenunterstützung darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, welche über das 20. Lebensjahr nicht hinausreicht, gewährt werden.

Nur für solche Waisen, welche wegen physischer oder geistiger Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Unterstützung auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

§. 21.

Die §§. 17 und 18 dieses Gesetzes haben auch auf die Witwen- und Waisenversicherung sinngemäß Anwendung zu finden.

Witwen und Waisen, welche durch ein strafgerichtliches Urtheil überwiesen sind, den Tod ihres Gatten, beziehungsweise Vaters oder Mutter durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben, darf keine Unterstützung gewährt werden.

d) Rücksichtlich der Versicherung eines Begräbnisgeldes.

§. 22.

Die Versicherung des Begräbnisgeldes ist nicht nur für den Fall des Todes des Mitgliedes selbst, sondern auch für den Fall des Todes eines Angehörigen desselben zulässig.

e) Rücksichtlich der Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten.

§. 23.

Die Aufstellung der Tarife für diesen Kassenzweck hat nach den Grundsätzen der Capitalsdeckung zu erfolgen.

Die Statuten müssen die Bestimmung enthalten, dass das Mitglied, welches eine solche Versicherung eingeht, das Recht habe, die Versicherung vor Eintritt des bedungenen Fälligkeitstermines jederzeit rückgängig zu machen und in diesem Falle die Auszahlung eines Abfindungsbetrages beanspruchen könne, welcher dem nach dem letzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden gegenwärtigen Werte seiner bisherigen Versicherung entspricht.

f) Rücksichtlich der Nebenzwecke der Hilfskassen.

§. 24.

Will eine Hilfskasse einen oder mehrere der ihr im letzten Absatz des §. 1 eingeräumten Nebenzwecke verfolgen, so müssen die Statuten diesbezüglich genaue Vorschriften enthalten.

Insbesonders muss bezüglich der Unterstützung der Erwerblosen sowie der Reiseunterstützungen festgesetzt sein, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe dieselben gewährt werden sollen.

g) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 25.

Die Rente, welche die Hilfskasse in einem der im §. 1 bezeichneten Versicherungszweige zusichert, darf wöchentlich 12 fl. nicht übersteigen.

Das Begräbnisgeld darf 100 fl., die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten 500 fl. nicht übersteigen.

§. 26.

Zu anderen als den statutenmäßigen Zwecken, der Deckung der Verwaltungsauslagen und der Ansammlung der Reserve dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 27.

Das Vermögen der registrirten Hilfskasse darf nur angelegt werden;

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Wertpapieren;
2. in pupillarsicheren Hypotheken;
3. in der Postsparkasse;
4. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.

Realitäten, die keinen Zins tragen, dürfen die Hilfskassen nur erwerben zur eigenen Benützung als Geschäftslocalitäten, Heilanstalten Versorgungshäuser, Apotheken, Lesezimmer und Bibliotheken.

§. 28.

Die Hilfskasse ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis sowie ordnungsmäßige Rechnung

über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss zu machen.

Wenn eine Hilfskasse mehrere der im §. 1 angeführten Zwecke verfolgt, so hat für jeden derselben eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung stattzufinden. Das Statut bestimmt, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebüren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu vertheilen sind.

Dies gilt auch für die im letzten Absatze des §. 1 erwähnten Nebenzwecke der Hilfskasse. Die Beiträge zu den letzteren müssen getrennt berechnet und eingehoben werden.

§. 29.

Ergibt sich aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen, dass die Einnahmen eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und Ansammlung der Reserven nicht ausreichen, so ist, falls das Missverhältnis sich nicht durch geeignete Maßnahmen der Kassenverwaltung beheben läßt, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kasseleistungen herbeizuführen.

§. 30.

Die Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Abwicklung der Geschäfte wird vom Vorstande besorgt.

Betreibt die Hilfskasse die Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenversorgung oder die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten, so sind Beschlüsse zu fassen, durch welche die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden. Diese Beschlüsse, sowie eventuell die Übertragung dieser Versicherungszweige an eine andere Hilfskasse oder Gesellschaft sind der staatlichen Genehmigung vorbehalten.

V. Staatsaufsicht.

§. 31.

Die registrirten Hilfskassen unterliegen der Staatsaufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Aufsichtsbehörden sind in erster Reihe die politischen Bezirksbehörden, als höhere Instanzen die politischen Landesbehörden, beziehungsweise das Ministerium des Innern berufen.

§. 32.

Jede Hilfskasse hat der politischen Landesbehörde innerhalb von drei Monaten nach Schluss jedes Kalenderjahres vorzulegen:

1. den Jahresbericht;
2. den Rechnungsabschluss;
3. den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve;
4. den statistischen Bericht.

Formularien für den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht sind im Verordnungswege bekannt zu machen.

Diese Ausweise und Berichte sind an das Ministerium des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

§. 33.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie kann zu diesem Zwecke in die Geschäftsführung der Kasse jederzeit Einsicht nehmen und die Kassebestände revidiren.

Die Aufsichtsbehörde kann die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Überwachungsausschusses durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis 14 Tage erzwingen.

§. 34.

Wenn für eine Kasse gemäß §. 29 dieses Gesetzes die Verpflichtung entsteht, ihren Versicherungsplan zu ändern und sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat ihr die Aufsichtsbehörde eine Frist von mindestens drei Monaten zur Durchführung der nothwendigen Änderungen zu geben.

Hiebei hat die Aufsichtsbehörde der Kasse jedoch mittels einer rechnungsmäßigen Auseinandersetzung mitzutheilen, in welcher Art und in welchem Umfange diese Änderungen nothwendig sind.

§. 35.

Die politische Landesbehörde kann die Auflösung einer Hilfskasse in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Kasse weder die Eintreibung der fälligen Beiträge vornimmt, noch gegen die säumigen Mitglieder statutenmäßig vorgeht;
2. wenn die Kasse mit der Auszahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;
3. wenn die Generalversammlung einer diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt;

4. wenn die Generalversammlung einen andern diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Beschluss gefasst hat und der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist;

5. wenn die Kasse nach fruchtloser Anwendung des §. 34 der Verpflichtung, ihren Versicherungsplan zu ändern, nicht nachkommt.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 36.

Der Anspruch auf Unterstützung von einer registrirten Hilfskasse kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch in Execution gezogen werden. Doch können von den Versicherungssummen fällige Beiträge abgezogen werden.

§. 37.

Die Eintragungen in das Hilfskassenregister sind gebüren- und stempelfrei. Ebenso sind alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrirten Hilfskassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden, sowie alle an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Anmeldungen und Berichte gebüren- und stempelfrei.

Auf die registrirten Hilfskassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51 Anwendung.

§. 38.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen der politischen Behörden erster Instanz steht der Recurs an die politische Landesbehörde und gegen Entscheidungen der Landesbehörde an das Ministerium des Innern zu. Die Frist in beiden Fällen ist vier Wochen nach der Zustellung, und ist der Recurs bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Handels betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausgleichsausschusses

über die

Regierungsvorlagen, betreffend die mit der königl. ungarischen Regierung vereinbarten, beziehungsweise zu vereinbarenden Angelegenheiten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Über die dem Ausgleichsausschusse zugewiesenen Bankvorlagen beehrt sich derselbe auf Grund der in einem Subcomité, sodann im vollen Ausschusse gepflogenen Berathungen nachfolgenden Bericht zu erstatten.

Nachdem bei dem den beiden Theilen der Monarchie gegenseitig zuerkannten Rechte auf Errichtung selbständiger Zettelbanken die Idee der Errichtung einer Reichszettelbank nach deutschem Muster — abgesehen von den diesfälligen österreichischen Traditionen und der Schwierigkeit der Abstattung der der Österreichisch-ungarischen Bank zukommenden 80-Millionen Schuld — keine Aussicht auf Verwirklichung hätte; nachdem weiters die vor einem Decennium vorgenommene dualistische Gestaltung der besagten Bank sich so sehr bewährt hat, dass ihr selbst diejenigen Kreise, welche seinerzeit ernste Befürchtungen hegten, ihre Anerkennung nicht versagen können, so acceptirte der Ausschuss den principiellen Standpunkt der Regierungsvorlagen, wonach die beim letzten Ausgleiche getroffenen Vereinbarungen auch für das weitere Decennium ihre gesetzliche Kraft behalten, soferne nicht einzelne Bestimmungen gegenwärtig eine Änderung erfahren sollen. Es bezieht sich dies vornehmlich auf die Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank und hat der Ausschuss die von der Regierung in Vorschlag gebrachten Änderungen von zwei Gesichtspunkten einer Prüfung unterzogen, indem er zunächst die volkswirtschaftliche und finanzielle Bedeutung dieser Änderungen untersuchte und hierauf in Erwägung zog, ob dieselben allen, betreffs der Österreichisch-ungarischen Bank in der Bevölkerung zum Ausdrucke gelangten berechtigten Bedürfnissen Rechnung zu tragen geeignet seien. Zuletzt wurden die übrigen Theile des Bankvorlagencomplexes erörtert.

I.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen lassen sich in mehrere Gruppen scheiden.

1. Die Artikel 53, 83, 100, 105 und zum Theile auch 99, enthalten nur unbedeutende textuelle und stilistische Änderungen.

2. Die Änderung der Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 62, 90, 91 und 93 bezieht sich auf innere, aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Verwaltung belanglose Geschäftsangelegenheiten der Bank.

3. Rein vom Standpunkte der finanziellen Interessen der Bank weiters sind aufzufassen sämmtliche bei den §§. 11, 31, 47, 48 und 53 der Hypothekarstatuten vorgeschlagenen, allerdings etwas zu weit in jener Richtung gehenden Änderungen, ebenso auch großentheils die Änderung bei Artikel 106 der Zettel-

bankstatuten, welch Änderung zwar für den Fall des Erlöschens des Privilegiums (Artikel 83, 105 und 107) die übrigens selbstverständliche sofortige Sistirung des Zettelgeschäftes ausdrücklich statuirt, im übrigen aber durch Sicherstellung der der Bank aus Titel X der Zettelbankstatuten zustehenden besonderen Rechte bis zum Abschlusse der Liquidation, dann durch die in den Absätzen 1, 2 und 4 jenes Artikels 106 enthaltenen Zugeständnisse auf Erleichterung einer günstigen Liquidation gerichtet ist.

4. Alle anderen Änderungen des Zettelbankstatutes sind nicht ohne volkswirtschaftliche Bedeutung und manchen von ihnen kommt geradezu eine principielle Bedeutung zu. So enthält insbesondere:

a) Artikel 55 zunächst in Alinea 1 eine Erleichterung in der Geschäftsgebarung bei Escomptirung von Regierungswechseln, woraus wohl — angesichts der Zweitheilung der Bankdotation, dann angesichts des mit der fortschreitenden Vermehrung der Filialen gleichen Schritt haltenden Abflusses der Dotationen gegen die Peripherie des Reiches zu — unter normalen Verhältnissen zu keinen Befürchtungen Anlass vorhanden sein dürfte. Überdies eröffnet der neue Absatz 4 desselben Artikels den beiden Regierungen die gewiss erwünschte und allen großen Staatsverwaltungen des Auslandes zu Gebote stehende Möglichkeit des Abschlusses anderweitiger Geschäfte mit der Bank, wobei jedoch das hier besonders gefährliche Lombardgeschäft, sowie die Gewährung etwaiger ungedeckter Credite ausdrücklich ausgeschlossen sind.

b) Die im Artikel 60 erfolgte Eliminirung des auf den Firmazwang der Wechsel bezüglichen alten Absatzes 3 entspricht einem allgemein geäußerten Wunsche und ist geeignet, den Bankcredit einerseits creditfähigen Personen aus dem Stande der Landwirtschaft, anderseits dem kleinen Handel und Gewerbe zu eröffnen, ja in letzterer Beziehung auf die allmählige Beseitigung der bei diesen Ständen eingebürgerten verderblichen Unsitte langer Buchschulden hinzuwirken. Es genügt wohl diesfalls der Hinweis, dass, während sich z. B. unter den im Jahre 1885 bei der Bank von Frankreich escomptirten 5,017.904 Stück Wechseln nicht weniger als 1,590.839 Stück unter 100 Francs befanden, der Durchschnittsbetrag der bei unserer Bank escomptirten Wechsel trotz des vorletzten Absatzes des Artikels 60 die Summe von 1117 fl. ausmacht.

c) Einschneidende Änderungen enthält weiters der über das Darlehensgeschäft handelnde Artikel 65 und der infolge dessen entsprechend umstilisirte Artikel 56. Abgesehen von der in lit. d) enthaltenen Einfügung der eigenen Bankpfandbriefe, woraus insoferne nur eine stilistisch genauere Textirung entsteht, als die Bank vom Zeitpunkte der Errichtung der Hypothekarabtheilung, also von 1856 an, ihre eigenen Pfandbriefe zu belehnen berechtigt ist*) und sie factisch bis jetzt belehnt (gegenwärtig mit 85 Procent des Curswertes), ziehen die lit. c) und d) die Anlehensobligationen der Bezirke, dann von Creditinstituten ausgegebene Communalobligationen u. s. w., sowie alle zu Pupillar- oder Depositengeldern geeigneten Wertpapiere in den Kreis der belehnbaren Papiere herein, wodurch das Lombardgeschäft, soweit es überhaupt bei einer Zettelbank zugelassen werden will, viel weiteren Kreisen der Bevölkerung zugänglich gemacht werden und auf den Curs vieler soliden Papiere einen günstigen Einfluss ausüben wird.

Noch viel weiter jedoch geht die neue Zahl 3, welche sechsmonatliche Wechsel zur dreimonatlichen Belehnung zulässt. Diese Bestimmung hat allerdings seitens der Ausschussminorität eine ungünstige Beurtheilung erfahren, weil hieraus nach dem Dafürhalten der betreffenden Mitglieder eine gefährliche Umgehung der Bestimmung über die Escomptirung von höchstens dreimonatlichen Wechseln resultiren würde. Allein die Majorität schloss sich diesen Befürchtungen nicht an, weil solche Wechsel doch nur für höchstens drei Monate und ähnlich wie bisher Steuerrestitutionsanweisungen unter dem Nominalbetrage belehnt werden werden, so dass äußerstenfalls der Verkauf derselben auf offenem Markte zum Belehnungspreise höchst wahrscheinlich gelingen müsste; weil weiteres gerade mit Rücksicht auf den zeitweiligen Mangel wechselrechtlicher Haftung der Creditwerber die Unterschriften auf den zu belehnenden Wechseln nur noch genauer censurirt werden werden, so dass die nachherige Übernahme der in die bankmäßige Scadenz eingetretenen Stücke in den gewöhnlichen Bankescompte keinem Anstande unterliegen dürfte; und weil es sich endlich nach den offen ausgesprochenen Intentionen der Bank (welche übrigens schon derzeit sechsmonatliche Wechsel aus ihrem Reservefonde ohne Verluste

---

*) Das Statut vom Jahre 1863 besagte dies ausdrücklich im §. 22 und gestattete nebstdem im §. 14, eingelöste Pfandbriefe bis zum Betrage von 200 Millionen mit zwei Drittel ihres Nennwertes in die Banknotendeckung einzurechnen. Im Statute von 1878 ist letztere Bestimmung ganz entfallen, die erstere auf alle Pfandbriefe von Hypothekarkreditinstituten ohne etwaigen Ausschluss der eigenen Bankpfandbriefe, aber auch ohne deren ausdrückliche Einbeziehung ausgedehnt worden. Letzteres soll gegenwärtig nachgeholt werden.

escomptirt *)] um einen Rückhalt für Privatbanken handelt, welche längere als dreimonatliche Sichten nur zu oft zu escomptiren in der Lage sind und nach Maßgabe dieses Rückhaltes ihren Kunden billigere Bedingungen werden stellen können. Dass aber dieser Kundenkreis kein geringer ist, dass im Gegentheile die neue, den Statuten der Bank von England nachgebildete Bestimmung sehr zahlreichen Bevölkerungskreisen unmittelbar oder mittelbar zugute kommen wird, ist unschwer zu ersehen, wenn man berücksichtigt, dass längere Zahlungstermine nicht bloß bei landwirtschaftlichen Wechseln naturgemäß vorkommen, sondern sich überdies usancemäßig in vielen Zweigen des inländischen Handels herausgebildet haben. Letzteres erhellt aus der nachstehenden Zusammenstellung, deren Daten einer großen Anzahl von Wechseln entnommen sind, welche nach ihrem Eintritte in die bankmäßige Scadenz das Bankportefeuille der Österreichisch-ungarischen Bank passirt haben. Hienach sind im österreichisch-ungarischen Handelsverkehre für die nachbenannten Artikel folgende Zahlungstermine üblich:

4 Monate:

für Zucker (roh und raffinirt), Getreide, Wäschwaren, Hadern, Rauhwaren;

4—4½ Monate:

für Colonial- und Specereiwaren, Felle, Maschinen;

4—5 Monate:

für Spiritus- und Confectionswaren;

4—6 Monate:

für Rohproducte, Leder, Lederwaren, Wolle, Garne, Fettwaren, Holz, Steinkohlen, Eisen und andere Metalle, Metallwaren;

4½ Monate:

für Mehl;

4½—6 Monate:

für Web- und Wirkwaren, Weißwaren und Stickereien, Farbwaren;

5 Monate:

für Nähseide;

5—6 Monate:

für Leinenwaren, Galanterie-, Kurz- und Goldwaren, Papier und Pappendeckel;

5½ Monate:

für Posamentirwaren;

5½—6 Monate:

für Stearin, Kerzen und Seife;

6 Monate:

für Baumwoll-, Schafwoll-, Seiden-, Gummi- und Manufactur-(Current-)Waren, Tuch, Seide, Modewaren, genetzte Artikel, Chenillen, Rosshaare, Lacke, Wein, Canditen, Zündwaren, dann für Artikel von Spinnereien und Druckereien.

d) Anschließend an die Bestimmungen des Artikel 65 enthalten die Artikel 67 und 68 untergeordnete Änderungen für den Fall von Executionsverkäufen von Darlehensobjecten, wobei zu bemerken ist, dass aus der neuen Textirung des Artikels 68 im Zusammenhalte mit derjenigen des Artikels 67 eine Herabsetzung der Verkaufsprovision von einem Drittel auf ein Achtel resultirt. Dass übrigens der Verkauf der Effecten auch in dem in Artikel 68 vorgesehenen Falle nur an einer öffentlichen Börse stattfinden darf, muss als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

e) Bedeutend wichtiger dagegen, ja vielleicht die wichtigste ist die im Artikel 84 vorgenommene, auf die Banknotendeckung bezügliche Änderung. Dass sich hiebei zunächst die im Artikel 65 verfügte

*) allerdings nicht belehnt. Der Reservefond besaß an solchen escomptirten Wechseln und Effecten:

Ende 1885	2,496.116 fl. 82½ kr.
„ 1886	1,927.906 „ 88 „

Ausdehnung des Darlehensgeschäftes auch in der bankmäßigen Bedeckung (lit. b und c) wiederspiegelt, ist bei einer Bank, deren Anlagecapital sich zu acht Neunteln in den Händen des Staates befindet, durchaus begreiflich. Ganz neu dagegen ist die Ersetzung der seit 1863 bestehenden Contingentirungsdeckung durch eine Combination der Zweifünfteldeckung mit einer im Falle des Überschreitens des bisherigen Contingents eintretenden 5procentigen Notensteuer. Diese Bestimmung ist in der öffentlichen Meinung wohl infolge des Missverständnisses, als ob es sich um eine weitreichende Ausdehnung der Banknotenemission handeln sollte, heftig angegriffen worden, und fand auch bei einigen Ausschussmitgliedern Missfallen. Factisch ist sie jedoch eine Nachbildung des zum erstenmale bei der Deutschen Reichsbank mit großem Geschick eingeführten Systemes, welches sich bisher auf das glänzendste bewährt hat*).

Unsere Banknotenemission beruhte bekanntlich bis zur kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 auf dem altbewährten französischen Systeme der freien Notendeckung, sie wurde hierauf nach deutschem Muster mit der Drittel-, beziehungsweise (bei einem Umlaufe von 330—440 Millionen) mit der halben und darüber hinaus mit der vollen Metalldeckung ausgerüstet und wurde endlich 1863 auf dem englischen Contingentirungsprincipe neu aufgebaut, welches bei größerem Umlaufe mehr Deckung als das Bruchtheilprincip sichert und eine übermäßige Emission, deren Gefahr übrigens nur bei aufgehobener Bareinlösung imminent sein kann, überhaupt ausschließt. Allein das englische System hat bekanntlich auch seine Schwächen. Nicht nur erfordert es bei geringerem Banknotenumlaufe bedeutend mehr Metalldeckung als das Eindrittel-, selbst das Zweifünftelsystem, was allerdings umsoweniger von Belang ist, als die Banken der Solvenz halber stets über dem gesetzlichen Bruchtheile mit Metall versehen sind und es sein müssen**), sondern es bringt das Contingentirungssystem auch an und für sich ernste Gefahren in kritischen Zeitperioden.

Die in solchen Fällen schon naturgemäß eintretende Abnahme der unbedeckten Notenreserve nämlich reizt die geängstigte Geschäftswelt zur unnöthigen weiteren Ausnützung ihrer Credite, wodurch einerseits die Bank zu ebenso an sich unnöthigen Discontoerhöhungen gezwungen wird***), anderseits eine Erschöpfung der Reserve eintritt, welche zur Suspension der Bankacte führen muss, wenn nicht die Geschäftswelt gerade in der schlimmsten Zeit ohne Mittel dastehen soll. Die dreimalige Suspension der Peelsacte in England (1847, 1857 und 1866), die dort 1880 eingebrachte, allerdings dann verworfene Regierungsvorlage, betreffend die Berechtigung der Regierung zur Suspension der Acte, die Suspendirung der österreichischen Bankacte im Jahre 1873, endlich die dreimalige Überschreitung unseres Contingents von 200 Millionen in den Jahren 1882, 1883 und 1884 um 6·3, 5·1, respective 1·9 Millionen Gulden mit Zuhilfenahme von zufällig verfügbaren Mitteln des Reservefonds der Bank: alle diese Erfahrungen scheinen für die Nothwendigkeit einer Correctur des bisherigen Deckungssystemes entschieden zu sprechen.

Hieraus soll aber der Bank durchaus nicht von vornherein das Recht einer größeren, gewinnbringenden Notenemission eingeräumt werden. Es wird im Gegentheile nach der Vorlage das im Jahre 1863 berechnete Contingent per 200 Millionen Gulden trotz des seither bedeutend gesteigerten Waren- und Geldverkehres in dem Sinne aufrechterhalten, dass jede darüber hinaus vollzogene Emission mit einer besonderen Notensteuer per 5 Procent von der emittirten Notenmenge belegt wird. Es wird hiedurch somit, gewissermaßen zur Vorbeugung voraussichtlicher Bankactensuspensionen, die ja auch nach dem letzten Absatze des geltenden Artikels 84 nicht ausgeschlossen sind, nur ein Sicherheitsventil für wirklich kritische Zeiten geschaffen, so dass die Bank von dem Rechte der Contingentsüberschreitung entweder nur im Falle ganz kurz vorübergehender Geldknappheit ohne Zinserhöhung*) oder aber erst dann Gebrauch machen dürfte, wenn die durch andauernde Krisen bedeutend über 5 Procent erhöhte Zinsrate den Beweis für die unzweifelhafte Nothwendigkeit einer Flüssigmachung größerer Mittel liefert.

---

*) Das steuerfreie Contingent der Deutschen Reichsbank beträgt weniger als bei uns, nämlich nur 273,875.000 Mark, allein dies erklärt sich daraus, dass diese Bank bekanntlich vorderhand noch nicht das Monopol der Banknotenemission für das ganze Reich besitzt.

**) Die deutsche Reichsbank hatte zum Beispiel anfang 1882 über 71 Procent, unsere Bank im Durchschnitte des Jahres 1885: 57·24 Procent, im Durchschnitte des Jahres 1886: 56·10 Procent Metalldeckung oder um 16—17 Procent über die jetzt vorgeschlagene Zweifünftel (40procentige) Deckung hinaus.

***) 1876—1885 hatte die deutsche Bank 33, die englische 61 Veränderungen des Disconts; die größte Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Disconto betrug dort $2^1/_2$, hier 4 Procent; in den Krisenjahren 1847, 1857 und 1866 stieg der Discontsatz der englischen Bank bis zu 8, beziehungsweise 10 und 10 Procent, wogegen die deutsche Bank in der Krise von 1882 6 Procent nicht überschritt.

Übrigens soll jene Steuer, welche die Regierung in richtiger Würdigung unserer Zinsfußverhältnisse von der durch die Bank mit 4 Procent vorgeschlagenen Ziffer auf 5 Procent erhöht hat, und welche theoretisch noch richtiger scalamäßig nach Maßgabe der jeweiligen Discontohöhe geregelt werden könnte, nach der Regierungsvorlage nicht baar entrichtet, sondern auf Rechnung der beiden Regierungen von der 80-Millionenschuld in Abzug gebracht werden.

f) Auf die Notendeckung beziehen sich nebst Artikel 84 auch noch die Artikel 110 und 111. Der erstere normirt zwar vor allem am Schlusse des Absatzes 2 die selbstverständliche, weil aus dem Zwangscurse der Staatsnoten sich ergebende Verpflichtung der Interessenten zur Annahme von Staatsnoten seitens der Bank, dagegen enthält der dritte Absatz die auf die Notendeckung bezügliche Neuerung, wonach die im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten, statt wie bisher der bankmäßigen Bedeckung beigezählt, von der Summe der umlaufenden Banknoten in Abzug gebracht, das heißt gewissermaßen der Metalldeckung beigezählt werden sollen: eine Bestimmung, die ebenfalls aus dem Zwangscurse der Staatsnoten resultirt und daher nur bis zu dessen Aufhebung in Kraft verbleibt, und die zwar eine effective Vermehrung des Banknotenumlaufes um die jeweilige Summe der im Bankbesitze befindlichen Staatsnoten**) nach sich ziehen, allein zugleich eines der wichtigsten Hindernisse der Pflege des Giroverkehres beseitigen wird.

Ebenso handelt der Artikel 111, welcher gleichfalls nur bis zur Aufhebung des Zwangscurses der Staatsnoten und der sich hieran leider anschließenden Suspension der Barzahlungen der Bank gilt, vorerst im neuen Absatze 1 von der Suspendirung der Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren, einer Verpflichtung, welche nur bei geregelter Valuta, bei offenen Kassen der Zettelbanken und bei ununterbrochener Münzprägung durch den Staat dem Edelmetallverkehre dient, während sie unter entgegengesetzten Umständen zur Ausgabe von Banknoten außerhalb des Creditbedürfnisses der Geschäftswelt führt.

Im weiteren enthält aber Artikel 111 im Absatz 2 wieder eine neue Deckungsbestimmung, indem er der Bank transitorisch gestattet, Devisen im Höchstbetrage von 30 Millionen in den Barvorrath einzurechnen. Auch diese Neuerung fand im Ausschusse lebhaften Widerspruch, nachdem sie mit den Principien einer barzahlenden Bank, als welche die Österreichisch-ungarische Bank nach den Statuten construirt wird, unvereinbarlich ist***). Da indes diese letztere Fiction leider wenigstens nicht in der nächsten Zeit zur Wirklichkeit werden dürfte, so entschloss sich der Ausschuss für die Aufnahme einer Bestimmung, welche bei der notorischen Beschaffenheit der Bankdevisen für die Anstalt keine Gefahr, hingegen der Bank und nach Artikel 102 zugleich dem Staate einen gewissen Gewinn bringen kann†), und welche übrigens bei uns schon in der Zeit vom 26. Juli 1870 bis 11. März 1871 ein Präcedens gehabt hatte.

g) Der eben erwähnte Artikel 102 enthält zwei Änderungen. Die eine ist rein interner Natur und bezieht sich auf die Fixirung einer 2½procentigen Julidividende von den Bankactien, welche ohnehin schon mit fünf Procent an der Börse gehandelt werden. Die zweite Änderung schafft auf Kosten des Reservefondes für den Pensionsfond††) ein neues Einkommen, welches nach Artikel 103 (neuer Absatz 3) sogar noch auf seinen doppelten Betrag erhöht werden kann.

Dagegen ist Absatz 2 des Artikes 102 über die Gewinnbetheiligung der beiden Reichshälften bei einer 7 Procent übersteigenden Dividende unverändert geblieben und führte im Subcomité zu lebhaften Erörterungen, sowie zu dem concreten Antrage einer Herabsetzung dieser Grenze auf 6 Procent. Wohl wurde nun für diesen Antrag nicht etwa das populäre Schlagwort von den übermäßigen Gewinnsten der Actionäre, sondern das volkswirtschaftlich wichtige Motiv angeführt, dass, da der Staatsantheil von der Bank auf Rechnung der 80-Millionenschuld behalten wird, bei Herabsetzung der Theilungsgrenze schon während der Dauer des Privilegiums eine Zunahme des Betriebscapitals der Bank

*) Die Deutsche Reichsbank bezahlte 1881, 1882, 1884 und 1885 an fünfprocentiger Steuer 96.537 Mark aus eigenen Mitteln, ohne hiezu den Discont erhöht zu haben.

**) Ende 1885: 4,496.136 fl., Ende 1886: 3,690.518 fl.

***) Die Ansichten in der Wissenschaft sind diesfalls übrigens nicht ungetheilt. So hält z. B. Adolf Wagner („System der Zettelbankpolitik“, Freiburg, 1873, S. 279) sogar bei solventen Banken eine theilweise Anlage des Barvorrathes in Devisen als „recht wohl zulässig und volkswirtschaftlich nützlich“, und würde (S. 282) bei insolventen Banken „keinen Anstand nehmen, eine solche Veranlagung des ganzen Barfonds zu empfehlen“.

†) Der ganze Gewinn wird von der Wiener Handelskammer mit circa 480.000 fl. berechnet.

††) Derselbe betrug mit Schluss 1886 3,636.781 fl. 16 kr. gegen 486 active Beamte.

in höherem Maße eintreten würde, als bei dem bisherigen Theilungsmodus, welcher die Bankschuld im ganzen nur um 596.613 fl. 34½ kr. vermindert hat. Allein die Majorität ging auf jenen Antrag, ohne die ihm gewissermaßen entgegenstehende Unverzinslichkeit der 80-Millionenschuld, sowie die bedeutende Steuerleistung der Bank*) besonders betonen zu wollen, hauptsächlich deshalb nicht ein, weil die mit 600 fl. eingezahlten Actien der Bank seit lange einen Curs von circa 850 fl. haben und zu demselben von Privaten, Corporationen u. s. w. in der Zuversicht auf dessen Festigkeit angekauft wurden, daher bei 42 fl. Dividende factisch nur 5 Procent tragen, und überdies auch einen effectiven Wert von 850 fl. besitzen, indem die Actionäre im Falle sofortiger Liquidirung: aus dem Stammcapitale je 600 fl., aus dem mit 18 Millionen bezifferten Reservefonde je 120 fl. und aus dem 25procentigen Gewinne beim Verkaufe ihres circa 80 Millionen betragenden Gold- und Golddevisenschatzes**), circa je 130 fl. pro Actie, ausbezahlt bekommen würden.

Es kann übrigens die im Durchschnitte der Jahre 1878—1884 mit 6·85 Procent bemessene Dividende unserer Bank schon angesichts unserer Zinsverhältnisse und auch im Vergleiche zur Dividende anderer Zettelbanken***) nicht als unmäßig bezeichnet werden.

h) Zu erwähnen sind endlich noch die verhältnismäßig nicht mehr so inhaltsvollen Änderungen der Artikel: 71 (Übernahme von Wertpapieren zur Aufbewahrung und Verwaltung an Stelle der Behörden und Gerichtsdepositenämter), 73 (Legalisirungszwang der Depositenscheine), 78 (Ausstellung von Anweisungen auf andere Personen, als den Übernehmer), 98 (Berechtigung zur Ertheilung von Referenzen über Bankkunden), 108 (Competenzerweiterung des Schiedsgerichtes auf Streitigkeiten zwischen der Bank und den beiden Regierungen), schließlich die Änderung des Artikels 82, welcher wohl ohne zwingende Nothwendigkeit das österreichisch-ungarische Wappen definitiv von dem Banknotentexte beseitigt. Bei diesem Artikel wurde übrigens im Ausschusse der Wunsch ausgedrückt, dass bei der nächsten Veränderung der äußeren Ausstattung der Banknoten für bessere Unterscheidung der Appoints zu zehn Gulden von jenen zu hundert Gulden gesorgt werden möge, außerdem aber wurde zu Artikel 82 das sub X. beigedruckte Minoritätsvotum eingebracht, welches unten des Näheren besprochen wird.

II.

Ist nach den bisherigen Ausführungen nicht zu verkennen, dass die von den beiden Regierungen beantragten Statutenänderungen geeignet sein werden, bei der Fortdauer der bisher bewährten vorsichtigen und einsichtsvollen Bankverwaltung zu einer unter unseren traurigen Währungsverhältnissen wenigstens relativ gedeihlichen Weiterentwicklung unseres Zettelwesens im Dienste der Volkswirtschaft zu führen, so konnte sich anderseits der Ausgleichsausschuss oder doch dessen Majorität nicht verhehlen, dass bei Verhandlung über die Statutenänderungen manches bei Seite gelassen wurde, was in zahlreichen diesem Berichte sub XI. beigedruckten Petitionen als dringendes, sei es wirtschaftliches, sei es nationales Bedürfnis der Bevölkerung verschiedener Länder und Gegenden bezeichnet wird.

Die Ausschussmajorität vergaß indess dabei nicht, dass die rücksichtslose Einführung, wenn auch nur eines Theiles jener Wünsche in die Bankstatuten mit einer Verzögerung des Ausgleichswerkes verbunden wäre, welche namentlich bei der Verdüsterung des politischen Horizontes im Interesse der Stellung der Monarchie nach Außen entschieden vermieden werden sollte. Sie formulirte daher durch ihren Referenten im Subcomité in dem sub IX A beigedruckten Entwurfe die dort insbesondere unter I, 1 bis 7 verzeichneten Wünsche in einer stringenten Form, welche, wie die Majorität durch ihren Referenten im Subcomité am 27. October vorigen Jahres erklärte, den Zweck verfolgte, die Regierung zur rechtzeitigen Abgabe befriedigender und die Bevölkerung beruhigender Äußerungen zu vermögen. Die Ausschussmajorität gab sich hiebei der Erwartung hin, dass Regierung und Bankverwaltung, in richtiger Beurtheilung der jenen Anträgen zugrunde

---

*) Sie entrichtete im letzten Decennium jährlich an Steuern in beiden Reichshälften in maximo 1,068.607 fl. 39½ kr. (1877), in minimo 843.176 fl. 54½ kr. (1880). Im Jahre 1885: 893.649 fl. 3 kr. Die deutsche Reichsbank ist steuerfrei, die englische Bank bezieht vom Staate 3 Procent von ihrem Guthaben, die französische gewährt dem Staate keinen Gewinnantheil.

**) Ende 1886 betrug:

der Goldschatz	66,735.872 fl. 2½ kr.
der Goldwechselbestand	12,512.475 „ 5 „
Zusammen	79,248.347 fl. 7½ kr.;

der Gewinn würde also circa 20 Millionen Gulden, das heißt circa 133 fl. für jede der 150.000 Stück Actien betragen.

***) Die Dividende betrug in derselben Periode bei der Bank von England, Italien und Frankreich 9·8 Procent, respective 12·6 Procent, respective 19 Procent (bei der letzteren 1882: 29 Procent); nur die deutsche Reichsbank bezog 6·2 Procent.

liegenden Intentionen, die Majorität nicht vor die schwere Alternative der Preisgebung der Wünsche der Bevölkerung oder der Verzögerung des Ausgleiches werden stellen wollen.

Diese Erwartung ist nicht unerfüllt geblieben. Und als in der sub IX B beigedruckten Erklärung des Herrn Finanzministers wenigstens ein bedeutender Theil der Referentenanträge in merito Berücksichtigung gefunden hatte, zögerte die Majorität keinen Augenblick mehr, gewisse sonst berechtigte Wünsche dem allgemeinen Staatsinteresse zu opfern und gemeinsam mit der hiezu ebenfalls bereitwilligen Minorität an der Beschleunigung des Ausgleichswerkes mitzuarbeiten. Infolge dessen wurden sämmtliche Regierungsvorlagen unverändert angenommen, von den im Referentenentwurfe enthaltenen Begehren aber einige, als endgiltig befriedigend erledigt, ganz fallen gelassen, andere, als im Zuge einer günstigen Erledigung befindlich, dem hohen Hause zur Bekräftigung durch sein Votum in Form von Resolutionen gekleidet, einige wenige endlich in derselben Form der Verwirklichung in einer hoffentlich nicht weiten Zukunft vorbehalten.

1. Keiner weiteren parlamentarischen Erörterung bedarf:

a) **die im Referentenentwurfe sub I, 1.** besprochene Angelegenheit der Creditbehandlung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. **Die** günstige Erledigung dieser Frage erfolgte nicht so sehr **durch** die bezügliche, etwas zu lakonisch gehaltene Erklärung der Reegierung ad 1, als durch Umstände, welche nachträglich zur Kenntnis des Ausschusses gelangten und die Angabe der Regierung, dass die Österreichisch-ungarische Bank Genossenschaften gleich allen anderen Creditwerbern behandeln wolle, vollinhaltlich bestätigten. Schon die lediglich für den internen Amtsverkehr bestimmten „organischen Bestimmungen für das Escomptegeschäft" stellen im §. 59, Z. 13 die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften principiell auf ganz gleicher Stufe mit allen anderen juristischen Personen. Ihre Geneigtheit nun, diesem Principe treu bleiben zu wollen, sprach die Bankverwaltung zum Theile schon in der Ende December 1885 verfassten und im Mai 1886 veröffentlichten Erwiderung auf eine Petition des galizischen Genossenschaftsverbandes an den galizischen Landtag in Sachen der Österreichisch-ungarischen Bank. Vollends trug aber zur Behebung aller Zweifel die zur Kenntnis des Referenten gelangte, verbürgte Thatsache, dass die Bankverwaltung, um die diesbezüglichen, hauptsächlich aus Böhmen und Galizien herrührenden Klagen einer gerechten Prüfung zu unterziehen, vor Kurzem in das Prager Censorencollegium einen ausgezeichneten Kenner des dortigen Genossenschaftswesens, in das Lemberger den dortigen Verbandsanwalt berief, und dass sie überdies schon früher aus eigenem Antriebe zu den böhmischen Genossenschaften der Landessprachen mächtige Agenten behufs Belehrung über die Creditbenützung bei der Österreichsch-ungarischen Bank hinausgesendet hatte. Es steht somit sicherlich zu erhoffen, dass creditwürdige Genossenschaften bei Bemessung der Credite gleich anderen juristischen Personen behandelt werden werden, und von Fall zu Fall auf die Reescomptirung von mit wenigstens noch einer Unterschrift eines als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehenen Wechseln bei der Österreichisch-ungarischen Bank werden rechnen können.

b) **Die im Referentenentwurfe sub II, 5.** enthaltene Resolution ist ebenfalls entfallen, nachdem mittlerweile in der im Jänner 1887 erschienenen Neuauflage der „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank" auf Seite 17 vor die Worte „erst dann" die Worte „in der Regel" eingeschaltet worden sind, so dass die Bankverwaltung seither in der Lage ist, in rücksichtswürdigen Fällen von der vorherigen Acceptation von Rimessen abzusehen.

2. Als günstig erledigt sind nachstehende Referentenanträge zu bezeichnen und durch Resolutionen zu bekräftigen:

a) **Dem im Entwurfe sub I, 6** ausgedrückten Wunsche nach Errichtung neuer Filialen ist theilweise durch die Bank schon in der Zwischenzeit durch rasche, ja vielleicht sogar in zu raschem Tempo erfolgte Eröffnung zahlreicher Nebenstellen Rechnung getragen worden. Während die Österreichisch-ungarische Bank Ende 1885 nur 69 Bankplätze besaß, stieg die Zahl der letzteren Ende 1886 auf 141 und betrug am 24. Februar d. J. 159. Da sich indes darunter immer nur 38 Filialen und 2 Hauptanstalten befanden und eine Vermehrung der ersteren unabhängig von den Nebenstellen im Interesse der dauernden Creditversorgung der betreffenden Gegenden, dann im Interesse der Entwicklung des Girogeschäftes sehr erwünscht ist, so nahm der Ausschuss mit Befriedigung die Erklärung der Regierung ad 6. zur Kenntnis, und beschloss mit Stimmenmehrheit, dem hohen Hause die in dem Verzeichnisse sub VIII. enthaltene Resolution Nr. I vorzuschlagen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Herr Finanzminister für diesen Fall im Subcomité versprochen hatte, bei der Bank seinen Einfluss in Bezug auf die Wahl der Orte für neu zu errichtende Filialen geltend machen zu wollen.

Werden aber Filialen, und zwar in den bisher vernachlässigten Gegenden wirklich errichtet werden, alsdann entfällt von selbst die Nothwendigkeit der im Referentenentwurfe sub II, 3. geforderten Vorkehrung.

b) Die im Referentenentwurfe sub II, 4. angeregte Hebung des bisher bei der Österreichisch-ungarischen Bank beinahe ganz darniederliegenden und durch die Postsparkassen so erfolgreich entwickelten Giroverkehres findet theilweise ebenfalls im Eingange zur Regierungserklärung ad 6. günstige Erledigung. Noch klarer erhellt dies aus der nachstehenden, zur Kenntnis des Referenten gelangten Note der Bank an die beiderseitigen Herren Finanzminister ddo. 20. April 1886, Nr. 848:

„Bezüglich der von den beiderseitigen Regierungen ausgesprochenen Erwartung, dass für den Fall des verfassungsmäßigen Zustandekommens des neuen Bedeckungssystemes die Österreichisch-ungarische Bank einer mächtigen Entfaltung des Giroverkehres besondere Aufmerksamkeit widmen werde, beehrt sich die Österreichisch-ungarische Bank, den hohen Regierungen zur Kenntnis zu bringen, dass der Generalrath bereits in seiner Sitzung vom 5. November 1885 principiell die Activirung dieses Geschäftszweiges in Aussicht genommen hat, und hieran die bindende Versicherung zu knüpfen, mit dieser Activirung vorzugehen, sobald durch die legislative Genehmigung des neuen Bedeckungssystemes die Hindernisse beseitigt sein werden, welche derzeit der intensiven Pflege des Giroverkehres seitens der Bank entgegenstehen.“

Es steht daher in Aussicht, dass die Österreichisch-ungarische Bank sich diesfalls wenigstens einigermaßen dem Vorbilde der deutschen Reichsbank zu nähern trachten werde, welche 1885 195 Guthaben von Girokunden besaß und 26¾ Milliarden Giroeinzahlungen, und zwar 9 Milliarden bar, 10 Milliarden durch Übertragung am Platze und 7¾ Milliarden durch Übertragung von Platz zu Platze empfing. Der Ausschuss drückte diese Erwartung in der Resolution Nr. VII aus, ohne jedoch hiebei zu übersehen, dass eine gesetzliche Regelung des Checkverkehres (Resolution Nr. VIII), dann die Gebürenbefreiung der Checks der Österreichischen-ungarischen Bank, ebensoviele Bedingungen einer effectiven Entwicklung des Checkverkehres und der Abschaffung der Sitte der Privatkassahaltung bilden.

c) Die im Referentenentwurfe sub I, 7., dann II, 1. und 2. gewünschte Escomptirung und Belehnung von Warrants ist entsprechend den vom Generalsecretär Herrn Leonhardt in seinem wertvollen Buche „Der Warrant als Bankpapier“ (Wien 1886) gewissermaßen officiös gemachten Andeutungen durch die Erklärung des Herrn Finanzministers ad 7. — sofern es sich um Escomptirung handelt — zugesagt worden. Da dies jedoch einerseits eine Statutenänderung erfordert, anderseits aber letztere solange zwecklos wäre, als das auf dem Einscheinsysteme beruhende Lagerhausgesetz vom 10. Juni 1866, R.G.Bl. Nr. 86, keine Reform erfahren hat, so wird in den Resolutionen Nr. IV und V in beiden obigen Richtungen vorgearbeitet, wobei zu bemerken ist, dass ein neues Lagerhausgesetz schon in der Ausarbeitung begriffen sein soll, und dass weiters die für die Existenz öffentlicher Lagerhäuser unentbehrliche Gebürenbefreiung freiwilliger Auctionen schon mit Rücksicht auf die Concurrenz Ungarns dringend erwünscht erscheint *).

d) Der Referentenantrag I, 3. bezog sich auf die unerfreuliche Übung der Bank des Bezuges einer einprocentigen Hypothekardarlehensprovision. Laut Erklärung der Regierung ad 3. ist diese Provision im October v. J. auf ¾ Procent herabgesetzt worden; da dieselbe jedoch immer noch in einem Missverhältnisse zu der von sonstigen Privatbanken berechneten Provision steht, so wurde die Resolution Nr. X in der bestimmten Zuversicht beschlossen, dass jene Provision demnächst wenigstens auf ein halbes Procent herabgesetzt werden werde.

e) Die in den Referentenanträgen sub I, 4. und 5. berührten Fragen nationalen Inhaltes endlich finden in den Erklärungen des Herrn Finanzministers ad 4. und 5., so wie dessen nachträglichen mündlichen Bemerkungen im Ausschusse eine beinahe vollständig befriedigende Lösung. Wiewohl aber die Majorität keinen Zweifel darüber aufkommen lassen möchte, dass die durch den Herrn Finanzminister in discreter Form in Aussicht gestellten Zugeständnisse werden von der Bank vollinhaltlich

---

*) In Ungarn sind diesfalls nur die Kosten des Notars, in Österreich dagegen nachstehende Kosten zu tragen:
a) Stempel für das Feilbietungsgesuch 1 fl. von 1. Bogen, 36, beziehungsweise 12 kr. von jedem weiteren;
b) Kosten der Insertion im Amtsblatte;
c) Stempel für das Auctionsprotokoll nach Scala III vom Bruttoerlöse;
d) Gebür des politischen Beamten;
e) eventuell Communalgebür (in Wien 5 fl.);
f) Gebür für die beeideten Ausrufer;
g) Armenprocent, in Wien 4 Procent, auswärts 1 Procent (Leonhardt, S. 121, Note 29).

verwirklicht werden, so fand sie es doch der berechtigten Vorsicht halber für geboten, dieselben in den Resolutionen Nr. II und III dem wachsamen Auge der Regierung zu empfehlen. Und wenn hiebei in der Resolution Nr. III unter Z. 2. auch über die Erklärung der Regierung hinausgegangen worden ist, so geschah dies in der Erwägung, dass die Bankverwaltung nach der Art der in den letzten Jahren vollzogenen Beamtenernennungen nicht mehr weit entfernt sei von der Überzeugung, es sei für ihre Interessen nur förderlich, wenn ihre Bankbeamten, die Chefs der Filialen mit eingerechnet, nebst den in erster Linie in Betracht kommenden Fachkenntnissen und Charactereigenschaften auch noch die Kenntnis der betreffenden Landessprachen in Wort und Schrift besitzen.

3. Der letztbesprochene Punkt bezieht sich schon theilweise auf eine nicht ganz berücksichtigte Anregung der Ausschussmajorität. In höherem Maße ist letzteres der Fall:

a) in Betreff des im Referentenantrage I, 2. zur Sprache gebrachten Ernennung von Censoren aus dem Stande der Landwirte. Die diesfällige Erklärung der Regierung ad 2. kann insoferne nicht als hinreichend bezeichnet werden, als es sich nicht bloß um Personen aus der Productenbranche, sondern um jene Personen aus dem Stande der Landwirte handelt, welche durch eifrige Betheiligung an landwirtschaftlichen Vereinen, landwirtschaftlichen Commissionsbanken u. dgl. in die Lage gekommen sind, die Vermögensverhältnisse der Berufsgenossen ihrer Gegend genügend kennen zu lernen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass, wenn, wie vorauszusehen, die Bank auf Grund der Änderung des Artikels 60 der Statuten ihre Kassen auch creditfähigen Landwirten zu öffnen gesonnen ist, sie nothgedrungen und in ihrem eigenen Interesse in die Censorencollegien auch Personen berufen werde, welche mit den Vermögensverhältnissen jenes neuen Kundenkreises hinlänglich vertraut sind. Daran hindert sie der Wortlaut des Artikels 64 der Statuten insoferne nicht, als sie an die Vorschläge der Handelskammern nicht gebunden ist, nach Ansicht des Ausschusses im Widerspruche zu vielen Petitionsbegehren auch fortan nicht gebunden werden soll, und daher selbst in der erfahrungsmäßig herausgebildeten bisherigen geringen Marge von drei Procent frei zu besetzender Censorenstellen*) genügenden Platz für die neue Censorenkategorie hätte. Es handelt sich somit nur darum, dass die diesfällige Wahl auf die richtigen Personen falle; und wiewohl ja der Modus durchaus nicht ausgeschlossen ist, dass umsichtige Handelskammern sich mit berufenen Organen der Landwirtschaft vor der Zusammenstellung der Candidatenliste ins Einvernehmen setzen, so glaubte die Ausschussmajorität doch auch für den Gegenfall durch Resolution Nr. VI Vorsorge treffen zu müssen. Sie ging hiebei von der Ansicht aus, dass es dem Wortlaute des Artikels 64 nicht widerspreche, wenn die Bankverwaltung nach Entgegennahme der Vorschläge der Handelskammern über diejenigen Personen, die sie außerhalb dieser Vorschläge etwa mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Kundenkreis selbstständig zu ernennen entschlossen ist, die landwirtschaftlichen Gesellschaften, beziehungsweise Landesculturräthe vorher gutächtlich befragt.

b) Ganz unbefriedigt, weil ohne Statutenänderung durchaus nicht erreichbar, und daher auch in den Referentenentwurf nicht aufgenommen, erscheint der aus wirtschaftlich hervorragenden Kreisen laut gewordene Wunsch nach Aufnahme der Landessprachen in die bisher rein deutsche Textseite der Banknoten. Ein großer Theil der Ausschussmajorität befand sich in diesem Falle in der peinlichen Nothwendigkeit, einen von einem Theile der Majorität eingebrachten Antrag auf diesfällige Änderung des Artikels 82 der Statuten mit Hilfe der Stimmen der Ausschussminorität abzulehnen. Es geschah dies trotz rückhaltsloser Anerkennung der principiellen Berechtigung jenes Antrages lediglich im Hinblicke auf die vom Standpunkte der Staatsinteressen dringend erwünschte baldigste Finalisirung des Ausgleichs mit der ungarischen Reichshälfte. Die Majorität spricht jedoch zugleich die Überzeugung aus, dass die gewünschte Änderung bei der anderen Reichshälfte nicht jenen Widerstand erwecken werde, von welchem wohl mit Unrecht in der öffentlichen Meinung die Rede ist, und dass dasjenige, was nach den mündlichen Erklärungen der Herrn Finanzministers gegenwärtig unter dem Drange der politischen Verhältnisse unthunlich ist, im Laufe des angehenden Decenniums ohne sonderliche Schwierigkeiten zu verwirklichen sein werde. In diesem Sinne ist die vorgeschlagene Resolution Nr. IX aufzufassen.

III.

In Betreff der sonstigen, zum Bankvorlagencomplexe gehörigen Theile ist nur weniges zu bemerken.

Das sub IV beigedruckte Übereinkommen erhält den status quo über die Auftheilung der Dotation zwischen Österreich und Ungarn für das nächste Decenium; das Übereinkommen sub V über die

*) „Tresor" Nr. 751, Jahrgang 1886.

Ausdehnung des Bankprivilegiums auf Bosnien und Hercegovina ist in dem §. 6 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, bereits vorgesehen; der Gesetzentwurf sub I zu den Statuten und den eben genannten zwei Übereinkommen enthält im Artikel 3 eine von der ungarischen Regierung mit Rücksicht auf das dortseits stärker entwickelte Hypothekargeschäft verlangte Steuerauftheilungsbegünstigung im Werte jährlicher circa 30.000 fl., dann im Artikel 4 ein von der Bankverwaltung im Hinblick auf die bei der Triester Banca Commerciale mit 14tägigen unverzinslichen Kassenscheinen gemachten Erfahrungen gefordertes Verbot der Ausgabe von Papiergeldzeichen; die Gesetzentwürfe VI und VII endlich beziehen sich auf die weitere Prolongirung der 80-Millionenschuld seitens der Bank, beziehungsweise die Prolongirung des Beginns der von der ungarischen Reichshälfte auf Rechnung dieser Schuld zu leistenden 50jährigen Ratenzahlungen, und zwar für die Dauer des neuen Privilegiums, und statuiren zugleich (was von einem Theile der Minorität beanständet wurde) die Verwendung der Notensteuer zur Abschreibung der 80-Millionenschuld.

Auf Grund der obigen Ausführungen stellt der Ausgleichsausschuss die nachfolgenden Anträge:

A) das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe sub I, sammt den dazu gehörigen Statutenänderungen sub II und III, dann den Übereinkommen sub IV und V die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen;

B) das hohe Haus geruhe den Gesetzentwürfen sub VI und VII die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen;

C) das hohe Haus wolle die sub VIII zusammengestellten zehn Resolutionen beschließen;

D) das hohe Haus wolle die im Verzeichnis sub XI enthaltenen Petitionen als erledigt erklären.

Das Minoritätsvotum folgt, wie schon oben erwähnt, sub X bei.

Wien, 27. Februar 1887.

Czartoryski,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

I.

Gesetzentwurf,

betreffend die

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel 1.

Indem auch für die nächsten zehn Jahre von dem, beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 verliehene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrirenden Bestandtheil des bezogenen Gesetzes bildenden Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 53, 55, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, dann der Paragraphe 11, 31, 47, 48 und 57 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank, die in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Artikeln, beziehungsweise Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten.

Artikel 2.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Ausschußantrag.

Artikel 1.

Indem auch für die nächsten zehn Jahre von dem, beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 verliehene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrirenden Bestandtheil des bezogenen Gesetzes bildenden Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 53, 55, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, dann der Paragraphe 11, 31, 47, 48 und 57 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank, die in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Artikeln, beziehungsweise Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten.

Artikel 2.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Theilen der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel 4.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber zweitausend Gulden beträgt.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Eine Umwandlung der obigen Geldstrafe in Arrest ist unzulässig.

Artikel 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

Ausschußantrag.

Artikel 3.

(Gleichlautend.)

Artikel 4.

(Gleichlautend.)

Artikel 5.

(Gleichlautend.)

II.

Abänderung

der

Bankstatuten.

(Artikel.)

Geltende Statuten.

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlussfassung gelangen.

Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlussfassung gelangen. Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle die Einberufung der Generalversammlung aber auf Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 13) geschehen soll, haben dieselben ihre Anträge gleichzeitig mit diesem Verlangen einzubringen.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Geltende Statuten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erlässt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Artikel 40).

Der Generalrath ernennt und bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale (Artikel 46, 47 und 49).

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Regierungsvorlage und Ausschußantrag.

Dem Generalrathe ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erlässt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46).

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Artikel 40).

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités den Vorsitz.

Er übt im Namen des Generalrathes die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und §. 2 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrathe diesfalls

Geltende Statuten.

Artikel 28.

Die Berufung der beiden Vicegouverneure erfolgt in der Art, dass auf Grund je eines von dem Generalrathe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 41 zu erstattenden Ternavorschlages, der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 33.

Die beiden Vicegouverneure und die Generalräthe versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrathe festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung.

Artikel 28.

Die Berufung der beiden Vicegouverneure erfolgt in der Art, dass auf Grund je eines von dem Generalrathe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 41 zu erstattenden Ternavorschlages der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Die Vicegouverneure der Bank beziehen aus den Mitteln der Bank ein jährliches Functionspauschale, dessen Höhe der Generalrath bestimmt.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 33.

Die Generalräthe versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Für die in Ausübung ihrer Function erwachsenden Reisekosten ist den Mitgliedern des Generalrathes aus den Mitteln der Bank eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Geltende Statuten.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46), die Unterschrift der Hauptanstalten in Wien und Budapest oder einzelner Geschäftsabtheilungen derselben und die Unterschrift der Filialen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hiefür bezeichnet.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läszt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Beamten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmirenden Bankanstalten und Geschäftsabtheilungen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hiefür bezeichnet.

Falls aber sowohl der Vicegouverneur als der von ihm zur Stellvertretung berufene Director verhindert sind, bestellt der Gouverneur interimistisch einen Director zum Stellvertreter des Vicegouverneurs.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter als Referent zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läszt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Referenten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

Geltende Statuten.	Regierungsvorlage und Ausschußantrag.
Artikel 46.	Artikel 46.
Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des Generalrathes nach der zu erlassenden Instruction.	Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des Generalrathes (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruction.
Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch ohne entscheidende Stimme, Theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.	Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erläßt unmittelbar oder im Wege der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrathe genehmigten Instructionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank und übt im Sinne der von dem Generalrathe zu erlassenden Dienstesordnung die Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank aus (Artikel 47). Der Generalsecretär nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch nur mit berathender Stimme, theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.
Für die unmittelbare Geschäftsleitung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Überwachung des Kassen- und des Rechnungswesens der Kassendirector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.	Für die unmittelbare Geschäftsführung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Überwachung des Kassen- und des Rechnungswesens der Centralinspector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.
	Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung wird der Generalsecretär durch den jeweilig als Vorstand der Hypothekarcreditsabtheilung fungirenden Secretär vertreten.
Artikel 47.	Artikel 47.
Die Ernennung und Bestellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten. Er ertheilt denselben die Instructionen, bestimmt deren Verwendung, deren Dienstesverhältnisse und deren Bezüge, kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren und übt die Disciplinargewalt über dieselben aus.	Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten. Er bestimmt deren Dienstesverhältnisse und Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.
Der Generalrath entscheidet über die Suspension und Entlassung von Beamten und sonstigen Bediensteten.	Der Generalrath entscheidet über die Diensteskündigung und über die disciplinarische Entlassung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt definitiv angestellten Bediensteten.
Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen	Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen

Geltende Statuten.

für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluss einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich-ungarischen Curie in Budapest als Cassationshofes von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt. Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich-ungarischen Curie als Cassationshofes ernannt. Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht fasst nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Processordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwal-

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensions- und des Provisionsnormale können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluss einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt.

Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Curie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Curie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht fasst nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Processordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwal-

Geltende Statuten.

tung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes nöthig. In der betreffenden Sitzung müssen mindestens neun Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden für die Escomptirung stimmen.

Außerdem kann die Bank nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist nach Vereinbarung, jedoch längstens am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen.

Artikel 56.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60);

b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (Artikel 65);

c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);

d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann

e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);

f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (Artikel 78);

g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);

h) verfallene Effecten und Coupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes- beziehungsweise von Gemeindeschulden einzulösen;

i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;

k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

tung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes nöthig.

Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist während des Monates nach Vereinbarung, das am Schlusse eines jeden Monates verbleibende Guthaben aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates gegenseitig bar zu begleichen.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Artikel 56.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;

b) Darlehen gegen Handpfand zu ertheilen (Artikel 65);

c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);

d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann

e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);

f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen aufzustellen (Artikel 78);

g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);

h) für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;

i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;

k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;

Geltende Statuten.

l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 60.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Der Generalrath bestimmt, wie viele derselben protokollirte Firmen sein müssen.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu werke zu gehen und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erfolgen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;

b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;

Regierungsvorlage und Ausschußantrag.

l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 60.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zuwerke zu gehen, über die Verhandlungen des Censurcomités und des Censorencollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu ertheilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;

b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;

Geltende Statuten.

c) Pfandbriefe von Hypothekarcreditinstituten der österreichisch-ungarischen Monarchie

d) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen, im vollen Betriebe stehenden Transport- und Industrieunternehmungen — und

e) voll eingezahlte Prioritätsobligationen der unter d) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

Der Generalrath bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswertes, eintretenden Falles, bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 67.

Erleidet der börsemäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Zinsenrückvergütung statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage, noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Überschuss für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten.

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

c) **Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke von Creditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;**

d) Pfandbriefe **der Österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer** Hypothekarcreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie, **dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;**

e) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen;

f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

3. **Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.**

Der Generalrath **setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und** bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswertes, eintretendenfalles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 67.

Erleidet der börsenmäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Rückvergütung der etwa vorausbezahlten Zinsen statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage, noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer **Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten, unter Zuschlag einer besonderen Verkaufsprovision von einem Achtel vom Hundert der gesammten Forderung** erübrigten Überschuss für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten.

Geltende Statuten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei dem Darlehensschuldner ausständigen Capitale die Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten, sowie eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

Artikel 71.

Die Bank übernimmt nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, dann Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, ferner Wertpapiere zur Verwaltung.

Artikel 73.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Cession oder der Giro muss mit der Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Kassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Kassa der Bank an einem anderen Platze übernommen und hiegegen a vista oder nach einer

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern und nach voller Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Überschusse nach den Bestimmungen des Artikels 67 zu verfahren.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten keine Verjährung ein.

Artikel 71.

Die Bank ist berechtigt, nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, dann Wertpapiere zur Verwaltung zu übernehmen.

Auf Ansuchen der Betheiligten und mit Bewilligung des competenten Gerichtes können Wertpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichtsdepositenämtern zu erlegen wären, bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den von dem Gerichte zu bestimmenden Cautelen und unter den für diese Geschäftszweige von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden.

Artikel 73.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden.

Die Cession muss mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Kassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Kasse der Bank an einem anderen Platze übernommen, und hingegen a vista oder nach einer

Geltende Statuten.	Regierungsvorlage und Ausschußantrag.
festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Übernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.	festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen können auf Namen oder Ordre lauten.
	Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.
Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Kassa der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.	Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Kasse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.
Artikel 82.	**Artikel 82.**
Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.	Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.
Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte und mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).	Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).
Artikel 83.	**Artikel 83.**
Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen.	Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze österreichischer Währung einzulösen.
Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.	Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.
Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.	Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Geltende Statuten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedesfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.

Ebenso muss jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder den vorhandenen Barvorrath übersteigen, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;

b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Wertpapiere;

c) eingelöste, verfallene Effecten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;

d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Sollte die Erfahrung darthun, dass der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Bank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrath in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;

b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;

c) statutenmäßig eingelöste verfallene Effecten und Coupons;

d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als zweihundert Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise zu entrichten, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zu gute kommen.

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monates den Betrag des Barvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und

Geltende Statuten.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Kassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrication gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

Artikel 91.

Die für die Actiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Österreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer Haupt- und Zweiganstalten handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle von der Österreichisch-ungarischen Bank, ihren Haupt- und Zweiganstalten ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebürenfreiheit.

Artikel 98.

Die Bank ertheilt über die von ihr gewährten Credite keine, über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten nur deren Eigenthümern Auskünfte (Artikel 48). Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^{5}/_{48}$ Procent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird, und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Centralinspectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrication gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

Artikel 91.

Die für die Actiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Österreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma, oder die Firmen ihrer geschäftsführenden Organe (Artikel 38) handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle von der Österreichisch-ungarischen Bank, oder von ihren firmirenden Organen (Artikel 38) ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebürenfreiheit.

Artikel 98.

Die Bank ertheilt über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten nur deren Eigenthümern Auskünfte (Artikel 48).

Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Credite Auskünfte zu ertheilen.

Geltende Statuten.

Artikel 99.

Die Amortisirung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden-, beziehungsweise Zinsencoupons muss bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen.

Das k. k. Landesgericht in Wien verfährt hiebei nach den für die Amortisirung von Staatspapieren, das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest nach den in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften.

Artikel 100.

Die Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder und Effecten.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus obigen Mitteln auf die

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 99.

Die Amortisirung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden, beziehungsweise Zinsencoupons, muss bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den in dem betreffenden Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisirung von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Vor Einleitung des Amortisirungsverfahrens und vor Erlassung des definitiven Amortisirungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Äußerung der Österreichisch-ungarischen Bank über die Richtigkeit der von dem Amortisirungswerber angeführten Merkmale der zu amortisirenden Urkunden, beziehungsweise über deren Ausstand einzuholen.

Artikel 100.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Österreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus

Geltende Statuten.

ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen, und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Bank die betreffenden Gelder und Effecten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Procent des eingezahlten Actiencapitales ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres ein von dem Generalrathe zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht,

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Österreichisch-ungarische Bank die betreffenden Gelder, **Wechsel** und **Wertpapiere** als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden **acht** vom Hundert in den Reservefond **und zwei vom Hundert in den Pensionsfond** hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Procent des eingezahlten Actiencapitals ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres **eine Abschlagszahlung von zweieinhalb vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales** an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so

Geltende Statuten.	Regierungsvorlage und Ausschussantrag.
so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.	sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.
	In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote erhöhen.
Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond fruchtbringend zu verwenden ist.	Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.
Doch darf die Anlage nicht in Actien der Bank geschehen.	Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.
Artikel 105.	**Artikel 105.**
Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1887.	Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1897.
Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.	Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.
Artikel 106.	**Artikel 106.**
Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerten und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt.	Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.
	Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.
	Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt.
	Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fondes auf der in Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Theilrückzahlungen auf die Actien geleistet werden.
	Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83), sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Theile der Monarchie genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen

Geltende Statuten.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 110.

Die in den Artikeln 82 und 86 der Österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, dass hiedurch der durch das Gesetz vom 24. December 1867, R. G. Bl. 1868, Nr. 3, und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Insolange der Zwangscurs dieser Staatsnoten besteht, ist die Österreichisch-ungarische Bank ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen, und dagegen berechtigt, derlei Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten (Artikel 84) einzubeziehen.

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

des **Privilegiums** (Artikel 107) **treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels V, B über die Directionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft außer Kraft. Die Befugnisse der Directionen gehen auf den Generalrath über, mit Ausnahme des Vorschlagsrechtes für die Wahl von je zwei Generalräthen, nach dessen Wegfall alle Wahlen für den Generalrath unmittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung geschehen.**

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank in Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben **oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der k. ungarischen Regierung** entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 110.

Die in den Artikeln 82 und 86 der Österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, dass hiedurch der durch **§. 5, Alinea 1 und 2 des Gesetzes** vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) und **des Gesetzartikels** XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. **Desgleichen ist Jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage**

Geltende Statuten.	Regierungsvorlage und Ausschußantrag.
	von Banknoten (Artikel 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen. Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten besteht, ist die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84) und über die von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.
Artikel 111.	**Artikel 111.**
Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, suspendirt.	Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, dann die Bestimmungen über die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren (Artikel 87) suspendirt. Hiedurch wird das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlicher Münze zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit solcher Münze einzulösen, nicht beirrt. Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, wird der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effectiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von dreißig Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrathes (Artikel 84) einzurechnen.

III.

Abänderung der Statuten

der

Hypothekar-Credits-Abtheilung.

(Paragraphe.)

Geltende Statuten.

§ 11.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der Bank zu gelten. Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die österreichisch-ungarische Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insofern diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben vollen Beweis;

c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) die Execution anzusuchen (§§. 37—55), wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist; das Cognitionsgericht hat in diesem Falle die Execution zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich die zur Vollziehung der Execution zuständige Behörde ist, die letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen

Regierungsvorlage und Ausschußantrag.

§. 11.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der Bank zu gelten.

Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die Österreichisch-ungarische Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer *Hypothekarforderung an Capital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten* liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;

c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) *je nach ihrer Wahl die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zugleich* anzusuchen (§§. 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist.

Als Cognitionsgericht hat für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das k. k. Landesgericht in

Geltende Statuten.

drei Tagen anzuordnen hat und nach den bestehenden Gesetzen durchführen lassen muss;

d) unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muss, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

g) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

Wien, für die Länder der ungarischen Krone bezüglich der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Darlehensverträge der königliche Gerichtshof erster Instanz in Budapest zu fungiren.

Das Cognitionsgericht hat die executive Sequestration oder executive Feilbietung oder beide Executionsarten zu bewilligen und wenn es nicht zugleich das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Dieser Requisition hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen und im Falle der bewilligten Feilbietung zugleich mit der bücherlichen Anmerkung der Execution die Feilbietung auszuschreiben.

d) Unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) die Bank ist berechtiget, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Licitationsvadiums mitzubieten;

g) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muss, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

h) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

Geltende Statuten.

h) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen in beiden Theilen des Reiches erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die Österreichisch-ungarische Bank nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 31.

Die Zinsen oder Annuitäten sind in Barem zu zahlen; außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Capitaltilgungsraten erfolgende Capitalsrückzahlungen können auch in Pfandbriefen der Bank nach deren vollem Nennwerte geleistet werden.

Diese Zahlungen haben bei der Hypothekarcreditskassa der Bank in Wien zu geschehen, können aber auf Verlangen des Darlehensschuldners auch bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze geleistet werden.

§. 47.

Wenn die Bank die Veräußerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 von ihr ermittelte Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executorischen Schätzung, und insoferne die verpfändete Realität den Gegenstand eines Grundbuches bildet, keines Ausweises der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung.

§. 48.

Die Bank ist auch dann, wenn die verpfändete Realität auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, berechtigt, die Versteigerungsbedingnisse zu entwerfen und hiebei darauf bedacht zu sein, dass die Forderung der Bank baldthunlichst befriedigt werde.

Dieses Recht steht der Bank auch dann zu, wenn ein anderer Gläubiger die Verpachtung der Realität im Sequestrationswege verlangt, oder wenn die Realität im Zuge der Concursverhandlung veräußert werden soll.

In allen diesen Fällen ist der Bank vor endlicher Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

i) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen in beiden Theilen des Reiches erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R.G.Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die Österreichisch-ungarische Bank nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 31.

Die Zinsen oder Annuitäten sind in Barem zu zahlen; außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Capitalstilgungsraten erfolgende Capitalsrückzahlungen können auch in Pfandbriefen der Österreichisch-ungarischen Bank derjenigen Gattung, in welcher die Zuzählung erfolgte, nach deren vollem Nennwerte geleistet werden.

Diese Zahlungen haben bei der Hypothekarcreditskasse der Bank in Wien zu geschehen, können aber auf Verlangen des Darlehensschuldners auch bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze geleistet werden.

§. 47.

Wenn die Bank die Veräußerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executiven Schätzung und insoferne die verpfändete Realität den Gegenstand eines Grundbuches bildet, keines Ausweises der letztjährigen Staatssteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung.

§. 48.

Auf Verlangen der Bank ist, gleichviel ob die ihr verpfändete Realität auf ihr eigenes oder auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, in die Licitationsbedingungen aufzunehmen, dass

a) die Bank von dem Erlage des festgesetzten Vadiums befreit ist (§. 11 lit. f);
b) ihre Forderung aus dem Meistbote nach Abschlag des zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrages, ohne die gerichtliche Kaufpreisvertheilung abzuwarten, vom Ersteher unmittelbar an die Bank in der von ihr zu bestimmenden Frist zu berichtigen ist.

Geltende Statuten.

Frist, welche nicht unter vierzehn Tagen und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Feilbietungsbedingungen vorzuschlagen.

Das Executionsgericht wird diese Feilbietungsbedingungen nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger prüfen, ein Einverständnis unter denselben zu erzielen suchen, und wenn dies nicht zustande käme, unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen.

Regierungsvorlage und Ausschussantrag.

Soferne die Realität auf Ansuchen der Bank oder eines ihr nachfolgenden Satzgläubigers veräußert werden soll, ist ferner auf Verlangen der Bank in die Licitationsbedingnisse aufzunehmen, dass die Realität weder bei der Feilbietung, noch bei einer allfälligen Relicitation unter einem von der Bank festzusetzenden Minimalpreise hintangegeben werden kann. Die Festsetzung dieses Minimalpreises hat in der Weise zu geschehen, dass durch denselben die Befriedigung der Satzforderung der Bank sammt den in gleicher Priorität haftenden Nebengebüren gesichert erscheint.

Soll die Realität auf Ansuchen eines der Bank vorhergehenden Gläubigers veräußert werden, so ist die Bank zu dem obigen Verlangen nur dann berechtigt, wenn sie sich zur vollständigen Befriedigung des ihr vorhergehenden Gläubigers bereit erklärt.

Wird von einem anderen Gläubiger die Verpachtung im Sequestrationswege oder die executive Feilbietung einer der Bank verpfändeten Realität angesucht, so ist in allen diesen Fällen der Bank vor endgiltiger Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Licitationsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tage und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Modificationen zu den Licitationsbedingungen vorzuschlagen oder selbständige Licitationsbedingungen zu entwerfen, über welche das zuständige Gericht bloß die etwa vorausgehenden Gläubiger einvernehmen und unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen wird.

Sollte der Kaufschilling für eine der Bank verpfändete, executiv feilgebotene Realität gerichtlich deponirt werden, so wird das Gericht die Forderung der Bank auf Grund des von derselben vorgelegten Buchauszuges liquidiren, sodann aus dem Kaufschillinge den zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrag ausscheiden, und die Ausfolgung des sonach verbleibenden Kaufschillingsrestes ohneweiters, insbesondere ohne vorherige Einvernehmung der Gläubiger, an die Österreichisch-ungarische Bank veranlassen.

Sollte sich im weiteren Zuge des Verfahrens ergeben, dass die Bank mehr erhalten hat, als ihr gebürte, so muss die-

Geltende Statuten.	Regierungsvorlage und Ausschußantrag.
	selbe den empfangenen Mehrbetrag sammt den vierprocentigen Zinsen der Executionsmassa zurückersetzen. Die Verpflichtung zum Rückersatze wird von dem Executionsgerichte ohne Einleitung eines contradictorischen Verfahrens nach Einvernehmung der Bank durch Bescheid ausgesprochen.
§. 57.	§. 57.
Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.	Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten. Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bank einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen durch Rückkauf oder im Wege der Verlosung einzulösen.
Der Betrag der jeweilig im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank ist in die obige Gesammtsumme des zulässigen Pfandbriefumlaufes einzurechnen.	
Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar im baren Gelde zurückgezahlt, so hat die Bank einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen einzulösen.	
Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag ist zur jeweiligen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.	Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag jedoch ist stets zur regelmäßigen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden

IV.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

Regierungsvorlage.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1886 (R. G. Bl. Nr.), und des ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1886, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Artikel I.

Der von der Zuweisung einer Minimaldotation für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze an die Direction in Budapest handelnde Artikel I des zwischen dem k. k. Finanzminister und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der bestandenen privilegirten Österreichischen Nationalbank anderseits am 29. Juni 1878 abgeschlossenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31 December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Artikel 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Ausschussantrag.

Auf Grund des **Artikels** 2 des Gesetzes vom 1887 (R. G. Bl. Nr.), und des ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Artikel I.

(Gleichlautend.)

Artikel II.

(Gleichlautend.)

V.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina.

Regierungsvorlage.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1886, R. G. Bl. Nr. , und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1886, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Das der Österreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 verliehene Privilegium wird im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels LII vom Jahre 1879 auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina ausgedehnt, und wird demzufolge die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt sein, vom 1. Jänner 1888 angefangen ihre Thätigkeit mit allen ihr im Sinne der Statuten zustehenden Rechten und Pflichten auch in den genannten Ländern auszuüben.

Insoferne die Österreichisch-ungarische Bank in diesen Ländern Filialen errichtet, werden bezüglich derselben die nach Artikel 40 der Statuten den Directionen zufallenden Agenden durch den Generalrath unmittelbar ausgeübt.

Ausschußantrag.

Auf Grund des **Artikels** 2 des Gesetzes vom 1887, R. G. Bl. Nr. , und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Das der Österreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 verliehene Privilegium wird im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels LII vom Jahre 1879 auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina ausgedehnt, und wird demzufolge die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt sein, vom 1. Jänner 1888 angefangen ihre Thätigkeit mit allen ihr im Sinne der Statuten zustehenden Rechten und Pflichten auch in den genannten Ländern auszuüben.

Insoferne die Österreichisch-ungarische Bank in diesen Ländern Filialen errichtet, werden bezüglich derselben die nach Artikel 40 der Statuten den Directionen zufallenden Agenden durch den Generalrath unmittelbar ausgeübt.

Regierungsvorlage.

VI.

Gesetzentwurf,

wodurch die

Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage und Ausschußantrag.

§. 1.

Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64), mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Der Artikel I des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Nebst dem im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank (Artikel I) ist während der Dauer des verlängerten Privilegiums

Regierungsvorlage und Ausschußantrag.

der Österreichisch-ungarischen Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung des laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegirten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassenen Darlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben.

Artikel III.

Die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltenen Übereinkommens wird bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung der mit Ende 1897 verbleibenden Schuld erst mit dem Jahre 1898 ihren Anfang zu nehmen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Regierungsvorlage.

VII.

Gesetzentwurf,

wodurch der

k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ein neues Übereinkommen abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Österreichisch-ungarische Bank prolongirt das laut §. 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommen vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 82) mit 31. December 1887 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des mit dem Gesetze vom 1886 (R. G. Bl. Nr.) verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei.

Artikel II.

Im Sinne des Gesetzes vom 1886 (R. G. Bl. Nr.) wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nebst der im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten

Ausschussantrag.

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Österreichisch-ungarische Bank prolongirt das laut §. 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommen vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 82) mit 31. December 1887 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des mit dem Gesetze vom 1887 (R. G. Bl. Nr.) verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei.

Artikel II.

Im Sinne des Gesetzes vom 1887 (R. G. Bl. Nr.) wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nebst der im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten

Regierungsvorlage.

Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.

Artikel III.

Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Theil dieser Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses prolongirte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

Ausschussantrag.

Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.

Artikel III.

(Gleichlautend.)

VIII.

Resolutionen

(nach den Ausschussanträgen).

Nr. I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, von der Österreichisch-ungarischen Bank die Errichtung von acht Filialen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern spätestens im Laufe der Jahre 1888 und 1889 zu erwirken.

Nr. II. Die k. k. Regierung wird mit Bezug auf ihre im Ausgleichsausschusse abgegebenen Erklärungen aufgefordert, bei der Österreichisch-ungarischen Bank dahin zu wirken, dass deren Kundmachungen in den Landesamtsblättern nicht bloß in der deutschen Sprache, sondern auch in Übersetzung in den betreffenden Landessprachen veröffentlicht werden mögen.

Nr. III. Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die im Ausgleichsausschusse abgegebenen Erklärungen aufgefordert, bei der österreichisch-ungarischen Bank dahin zu wirken: 1. dass die für das creditsuchende Publicum bestimmten Drucksorten nicht nur in der deutschen Sprache, sondern daneben auch in den betreffenden Landessprachen verfasst werden mögen; 2. dass durch successive Ernennung von der Landessprachen mächtigen Beamten nicht nur wie bisher der mündliche, sondern mit der Zeit auch der schriftliche Verkehr mit den Parteien in den Landessprachen ermöglicht werden möge.

Nr. IV. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Regelung der Lagerhäuser, beruhend auf dem Zweischeinsysteme der Lagerscheine und der wechselrechtlichen Verpflichtung der Indossanten; dann einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung, sowie die kosten- und gebürenfreie Vornahme der freiwilligen Feilbietungen in öffentlichen Lagerhäusern baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzuzulegen.

Nr. V. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach vollzogener Reform des Lagerhausgesetzes im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung eine dahingehende Änderung der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank mit der letzteren zu vereinbaren und zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen, dass die genannte Bank unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Zettelbankinstitut in die Lage versetzt werde, die Belehnung oder Escomptirung der Warrants in den Kreis ihrer Geschäfte einzubeziehen.

Nr. VI. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Österreichisch-ungarischen Bank dahin zu wirken, dass vor der infolge Wegfalls des Firmazwanges voraussichtlich zu gewärtigenden Ernennung von Censoren aus dem Stande der Landwirte die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften beziehungsweise k. k. Landesculturräthe einvernommen werden mögen.

Nr. VII. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, darüber zu wachen, dass behufs rascher und erfolgreicher Ausdehnung des volkswirtschaftlich so belangreichen Giroverkehres die Neuactivirung dieses Geschäftszweiges seitens der Österreichisch-ungarischen Bank sofort mit dem Beginne des neuen Bedeckungssystemes eintreten möge, und das Erforderliche einzuleiten, damit die Cheques auf die Österreichisch-ungarische Bank bezüglich der Gebürenpflicht eben sowie jene auf die Postsparkassen behandelt werden.

Nr. VIII. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst ein Gesetz zur Regelung des Chequesverkehrs vorzulegen.

Nr. IX. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung vor dem Zeitpunkte der nächsten Änderung der äußeren Ausstattung der Banknoten eine dahingehende Statutenänderung der Österreichisch-ungarischen Bank mit der letzteren zu vereinbaren und zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, dass die nach Artikel 82 der Statuten hinauszugebenden Banknoten neben dem deutschen Texte auch mit der wörtlichen Bezeichnung des Wertbetrages der Note in allen Landessprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder versehen werden.

Nr. X. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Österreichisch-ungarischen Bank dahin zu wirken, dass die Provision bei Hypothekardarlehen noch weiter unter die mit ³/₄ Procent festgesetzte Höhe herabgesetzt werden möge.

IX.

Beilagen.

A. Referentenanträge für das Subcomité.

I.

Referent beantragt die unveränderte Annahme der Bankstatuten nach der Regierungsvorlage, soferne das Subcomité Nachstehendes zu beschließen findet:

„Die hohe Regierung wird ersucht, bei der Österreichisch-ungarischen Bank noch vor Berathung der Bankvorlage im Ausgleichsausschusse die bindende und für die ganze Dauer des zu erneuernden Privilegiums giltige Zusicherung zu erlangen:

1. dass sie die Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften sowohl bei Bemessung der Credite, als bei der individuellen Ertheilung derselben nicht ungünstiger als andere Creditwerber behandeln werde (zu Artikel 60);

2. dass sie bei Ernennung der Censoren nicht bloß nach Vorschrift des Artikels 64 die Handels- und Gewerbekammern, sondern nebstdem auch die Landesculturräthe beziehungsweise die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften einvernehmen werde;

3. dass sie bei Hypothekardarlehen die Provision erheblich unter der jetzigen Höhe derselben bestimmen und erhalten werde;

4. dass sie ihre Kundmachungen nicht bloß in den nach Artikel 59 vorgeschriebenen Blättern, sondern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, außerdem noch in den Landesamtsblättern in derjenigen Sprache, in welcher das Amtsblatt erscheint, verlautbaren werde;

5. dass sie sich im schriftlichen Verkehre mit den Parteien der Landessprachen, in demjenigen mit den k. k. Behörden der Amtssprache derselben bedienen werde.

Nebstdem wolle von der Österreichisch-ungarischen Bank noch vor Berathung der Bankfrage im Ausgleichsausschusse die bindende Zusicherung erlangt werden:

6. dass sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1888 und 1889 je fünf, zusammen zehn Filialen an den durch das k. k. Finanzministerium zu bestimmenden und schon derzeit in Aussicht zu nehmenden Plätzen errichten werde (zu Artikel 2);

7. dass sie nach vollzogener Reform des Lagerhausgesetzes die Belehnung oder Escomptirung der Warrants in den Kreis ihrer Geschäfte einbeziehen und den diesfälligen, mit der königlich-ungarischen Regierung unter Berücksichtigung der Stellung eines Zettelbankinstitutes zu vereinbarenden Statutenänderungen ihre Zustimmung ertheilen werde (zu Artikel 60)."

II.

Weiters beantragt Referent nachstehende Resolutionen zu den Bankstatuten:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

a) einen Gesetzentwurf zur Regelung der Lagerhäuser, beruhend auf dem Zweischeinsysteme der Lagerscheine und der wechselrechtlichen Verpflichtung der Indossanten;

b) einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung, sowie die kosten- und gebürenfreie Vornahme der freiwilligen Feilbietungen

baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach vollzogener Reform des Lagerhausgesetzes mit der königlich ungarischen Regierung eine dahingehende Änderung der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank zu vereinbaren und zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen, dass die genannte Bank unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Zettelbankinstitut in die Lage versetzt werde, die Belehnung oder Escomptirung der Warrants in den Kreis ihrer Geschäfte einzubeziehen.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, darüber zu wachen, dass den einzelnen Filialen die Gelder der Österreichisch-ungarischen Bank stets nach dem wirklichen Bedürfnisse des betreffenden Platzes und Bankbezirkes zugeführt werden.

4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, darüber zu wachen, dass behufs rascher und erfolgreicher Ausdehnung des volkswirtschaftlich so belangreichen Giroverkehres die Neuactivirung dieses Geschäftszweiges seitens der Österreichisch-ungarischen Bank sofort mit dem Beginne des neuen Bedeckungssystemes eintreten möge.

5. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Österreichisch-ungarischen Bank dahin zu wirken, dass die bisherige Geschäftsbestimmung für den Wechselescompt, wonach „die Auszahlung des Barbetrages für unacceptirte Rimessen erst dann erfolgt, wenn die Anzeige der betreffenden Bankanstalt über die geschehene Acceptation eingelangt ist", beseitigt werde.

III.

Endlich werden die zwei Vereinbarungen der beiden Regierungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank, dann der Gesetzentwurf, betreffend die 80-Millionenschuld, ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wien, 18. October 1886.

Biliński,
Berichterstatter.

B. Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers im Subcomité

zu den

in der Beilage A sub I, 1—7 verzeichneten Referentenanträgen.

Ad 1. Die Bank behandelt thatsächlich sowohl bei der Bemessung der Credite, als auch bei der individuellen Ertheilung derselben die Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften nicht ungünstiger als andere Creditwerber, und schiene demnach eine bezügliche Resolution entbehrlich zu sein.

Ad 2. Nach Artikel 64 ernennen die Directionen — nach Einvernehmung der Handelskammern — zu Censoren: „Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen oder gewerblichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen.“ Hienach ist wohl ausreichende Möglichkeit geboten, dass auch das Productengeschäft entsprechende Vertretung finde, und besteht daher keine Nothwendigkeit, Landesculturräthe beziehungsweise Landwirtschaftsgesellschaften einzuvernehmen.

Ad 3. Mit Beschluss des Generalrathes der Österreichisch-ungarischen Bank vom 14. October 1886 ist die Provision im Hypothekargeschäfte für alle zu gewährenden Darlehen von 1 Procent auf ³/₄ Procent herabgesetzt worden. Diese Provisionsermäßigung trifft auch ein im Falle der Convertirung bestehender Darlehen.

Ad 4. Die Bank veröffentlicht seit 1877, theilweise auch seit früher schon, ihre Kundmachungen über die Einberufung der Generalversammlung, über die Dividenden, über die Pfandbriefverlosungen in sämmtlichen officiellen Landeszeitungen und zwar in deutscher Sprache. Die deutsche Sprache ist bei zwölf dieser Blätter zugleich die Sprache, in welcher dieselben erscheinen. Dagegen erscheinen vier Blätter in einer anderen Sprache, nämlich:

1. die Gazeta Lwowska in polnischer Sprache;
2. der Avvisatore dalmato (in Zara) in italienischer und in kroatischer Sprache;
3. die Gazzeta di Trento (Trient) in italienischer Sprache, ebenso
4. Der Osservatore Triestino.

Ich glaube nicht, dass es beim Generalrathe der Bank auf Schwierigkeiten stoßen würde, dass in diesen Blättern der Kundmachung in deutscher Sprache auch eine Übersetzung in der Sprache des Blattes beigefügt werde.

Ad 5. Was den Verkehr mit den Parteien betrifft, so hat die Bank längst dafür gesorgt, dass der mündliche Verkehr mit den Parteien durch die Bestallung von Beamten gefördert werde, welche der Landessprachen kundig sind. In dieser Absicht wurden 1879 bis 1886 170 Beamte angestellt, deren jeder außer der deutschen, auch einer anderen in Österreich-Ungarn vertretenen Sprache entweder vollkommen oder doch ausreichend mächtig ist. Jedenfalls ist jetzt bei allen Bankanstalten in zweisprachigen Bezirken genügend vorgesorgt, dass dieselben mit dem Publicum in jeder am Orte gangbaren Sprache mündlich verkehren können.

Anbelangend den schriftlichen Verkehr, so wird, wie ich zu wissen glaube, kein Anstand bestehen, Circularien, Drucksorten oder Briefe nach einem bestimmten Formulare zweisprachig auszufertigen, weil in diesem Falle die verantwortlichen firmirenden Beamten — mit Rücksicht auf die ein für allemal geschehene Feststellung dieser Texte — der Verpflichtung enthoben sind, die Übereinstimmung zwischen den beiden Texten zu prüfen.

In den sonstigen Fällen aber müssten die den Bankanstalten in einer andern als der deutschen Sprache zukommenden Zuschriften nicht nur vorerst — aus allgemeinen dienstlichen Rücksichten — ins Deutsche übersetzt, sondern es müsste ebenso der deutsch verfasste Entwurf der Antwort in die betreffende Sprache übertragen, und wenn nicht die beiden firmirenden Beamten dieser Sprache mächtig sind, eventuell zur Deckung ihrer Verantwortung, noch ein Dolmetsch herangezogen werden. Es wäre wohl nicht zweckmäßig, die Bankanstalten mit einer Summe translatorischer Arbeiten zu belasten, umsoweniger, als die Bank nicht verpflichtet ist, mit Geschäftskunden anders zu verkehren, als am Kassenschalter. Räumt aber die Bank einer großen Anzahl von Geschäftskunden die Erleichterung ein, mit ihnen in Correspondenzverkehr zu treten, so darf sie von denselben wohl billige Rücksicht erwarten.

Was endlich den schriftlichen Verkehr der Bankfilialen mit den k. k. Behörden anbelangt, so unterzieht sich die Bank den allgemeinen giltigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ad 6. Die von der Bank in Aussicht genommene größere Cultivirung des Giroverkehrs involvirt für dieselbe an und für sich eine Nöthigung, die Anzahl der Bankfilialen zu vermehren. Thatsächlich ist nach meinen Informationen eine Errichtung von Filialen in den diesseitigen Ländern für die nächste Zukunft in Aussicht genommen. Ob gerade bis Ende 1889 zehn Filialen neu errichtet sein werden, dafür natürlich kann ich nicht einstehen, anderseits ist auch nicht ausgeschlossen, dass eine Vermehrung in dieser Anzahl selbst früher eintritt.

Ad 7. Die Österreichisch-ungarische Bank ist bereit, auf Grund einer vorzunehmenden Ergänzung des Statuts, welcher natürlich die Generalversammlung vorerst zustimmen müsste, die Escomptirung von Warrants in den Kreis ihrer Geschäfte einzubeziehen.

X.

Minoritätsvotum

zum

Artikel 82 des Bankstatutes nach der Regierungsvorlage.

Die unterzeichneten Mitglieder des Ausgleichsausschusses stellen anstatt des Mittelsatzes im zweiten Absatze des Artikels 82 der Regierungsvorlage folgenden Abänderungsantrag:

„Sie (die Banknoten) sind auf einer Seite mit deutschem, auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text, auf **jener** Seite zugleich mit wörtlicher Bezeichnung des Wertbetrages in allen Landessprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu versehen."

Dr. Trojan.

Dr. Fanderlík.
Dr. Mattuš.
Baron Nadherny.
Ozarkiewicz.
Salášek.
Friedrich Graf Kinsky.

Dr. Mezník.
Dr. Poklukar.
Dr. Rieger.
Dr. Tonkli.
Zeithammer.

Bericht

zu dem

vorstehenden Antrage der Minorität des Gesammtausschusses für den Ausgleich.

Bei Prüfung der revidirten, theilweise in abgeänderter Fassung vorgelegten Statuten zur „Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank" war der mit dieser Aufgabe betraute Ausschuss pflichtmäßig bemüht, alle dabei berührten Interessen zu wahren, besonders aber auf die mannigfachen Bedürfnisse der Bevölkerung unserer Länder Bedacht zu nehmen.

Nach vielseitigen Erwägungen und Verhandlungen sahen wir uns durch die obwaltenden zwingenden Verhältnisse gedrängt, unseren Ansichten und Wünschen zumeist in bloßen Resolutionen Ausdruck zu geben, wo ein guter Erfolg von dem bezeugten guten Willen der betheiligten administrativen Organe abhängt. So hat sich die Majorität des Subcomité auf eine einzige, für die Bank unwesentliche Änderung des Artikels 82 beschränkt.

Auch die Majorität des Gesammtausschusses erkannte die Billigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung ausdrücklich an, glaubte jedoch der momentanen Zwangslage völlig nachgeben und sich auch in dieser Hinsicht mit einer, denselben Zweck anstrebenden Resolution respective Appellation an die k. k. Regierung begnügen zu müssen. Allein hier stehen wir in der Gesetzvorlage einem gegentheiligen — um nicht zu sagen gegnerischen — Imperativ gegenüber, welcher für jede Seite jeder Banknote den Text nur in Einer Sprache, auf einer Seite deutsch, auf der anderen ungarisch, festsetzt, somit alle anderen Sprachen der österreichischen Völker, wie bei der gegenwärtigen Notenemission ausschließt, falls die Regierungsvorlage abermals im unveränderten Wortlaute zum Gesetze wird.

Wenn wir eine solche Hintansetzung der Sprachen und berechtigten Forderungen unserer Volksstämme nicht bei Zeiten im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung abwehren, werden bloße Resolutionen, wie die von der Ausschussmajorität eben beantragte, dann gegen das perfect gewordene Gesetz nichts vermögen, wenn auch die Vollzugsorgane den besten Willen hätten.

Indem wir also den Antrag des Subcomités hier wieder aufnehmen, handeln wir im Interesse des allgemeinen Verkehres, des Rechtes und der Billigkeit gleichmäßig für alle Völker des Gesammtstaates ohne Verletzung oder Schädigung irgend eines Theilnehmers.

Wie das zu erneuernde, beziehungsweise wiederzuverleihende wertvolle Privilegium der Bank sich auf alle Königreiche und Länder des Reiches erstrecken soll, mancherlei Interessen aller hier wohnenden Völker berührt, z. B. allen die zwangsweise Annahme der Noten in ihrem Nennwerte an Zahlungsstatt auferlegt; ebenso ist es unsere gemeinsame Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Einrichtungen der Bank auf alle diese Länder und Volksstämme auch gleichmäßig Rücksicht genommen werde. Und da ist es wohl die bescheidenste Anforderung, dass die Banknoten insgesammt als rechtliche Anweisungen, respective wirkliche Wertzeichen so ausgestattet seien, damit die Angehörigen eines jeden Volksstammes dieses Kaiserreiches je in ihrer Sprache zum mindesten den Wert jeder Note in einer augenfälligen, allgemein fasslichen Weise ganz deutlich und bestimmt angesetzt finden.

Dieses Erfordernis ist so natürlich und aus alter Erfahrung nach steter früherer Übung bei uns so leicht ausführbar, dass dessen Gewährung, wie allseits anerkannt und bei den Fortschritten der graphischen Kunst unzweifelhaft ist, keiner gegründeten Schwierigkeit unterliegen, noch eine bedenkliche Verzögerung verursachen dürfte; wenn aber diese oder jene dennoch einträte, träfe die Verantwortung hiefür nicht uns, die wir uns auf die Nothwehr beschränken, sondern jene, die uns dazu zwingen durch das Eingreifen in unsere Rechtssphäre.

Dr. Trojan,
Berichterstatter der Minorität.

XI.

Petitionen.

Protokoll-Nr. des A. H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
110	Mašek	Directorium der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassa in Hochstadt an der Iser	Um Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen in Böhmen, damit diese unter Aufsicht der landesfürstlichen und autonomen Behörden stehenden Institute beim Wechselreescompt die Begünstigung der protokollirten Firmen genießen könnten.
322	Dr. Fuß	Handels- und Gewerbekammer Troppau	Vorstellung gegen die von der Prager Handels- und Gewerbekammer erhobenen Forderungen, betreffend die Bankfrage.
339	Ritter v. Proskowetz	Handels- und Gewerbekammer Olmütz	Zurückweisung aller Versuche zur Gefährdung der österr.-ung. Bank.
539	Dr. Engel	Credit- und Sparverein in Beneschau bei Prag	Erhöhung der Dotation der Bankfilialen in Böhmen und Erweiterung des Wirkungskreises der Prager Hauptfiliale.
553	Dr. Rieger	Občanská záložna in Hoch-Veselí	detto.
583	Klíma	Landwirtschaftliche Bezirksvorschusskassa in Jungbunzlau	detto.
584	detto.	Bürgerliche Vorschusskassa in Kopidlno	detto.
591	Dr. Engel	Vorschusskassa in Schwarzkostelec	detto.
592	Leopold Pollak	Vorschusskassa in Sedlčan	detto.
594	Schindler	Občanská záložna in Žlebic	detto.
602	Šulc	Bürgerliche Vorschusskassa in Neu-Knin, Gerichtsbezirk Dobřiš	detto.
615	Dr. Grégr	Provisorisches Handelsgremium in Lissa	detto.
616	Dr. Mattuš	Bürgerliche Vorschusskassa in Mělník	detto.

Protokoll-Nr. des A. H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
617	Zeithammer	Bürgerliche Vorschusskassa in Jaroměř	Erhöhung der Dotation der Bankfilialen in Böhmen und Erweiterung des Wirkungskreises der Prager Hauptfiliale.
619	Sulc	Bürgerliche Vorschusskassa in Cerhovic, Bezirk Zbirov	detto
621	Hevera	Bürgerliche Vorschusskassa in Hořic	detto
622	detto	Handelsgremium in Karolinenthal	detto
624	detto	Vorschusskassa in Karlín	detto
625	Adámek	Bürgerliche Vorschusskassa in Kostelec	detto
626	Salášek	Handels- und Gewerbegenossenschaft in Kouřim	detto
627	Jahn	Handels- und Gewerbegenossenschaft in Holic	detto
631	Dr. Dostal	Bürgerliche Vorschusskassa Deutsch-Brod	detto
632	Mašek	Bürgerliche Vorschusskassa Jungvožic	detto
646	Jahn	Vorschusskassa in Pardubic	detto
647	Zeithammer	Gewerbliche Vorschusskassa in Dobruška	detto
648	detto	Vorschusskassa in Königgrätz	detto
649	Jahn	Beamtenvorschusskassa in Pilsen	detto
650	Dr. Dostal	Bürgerliche Vorschusskassa in Polná	detto
651	Klíma	Bezirksausschuss in Libáň	detto
652	Jahn	Handels- und Gewerbegenossenschaften in Přelouč	detto
653	detto	Vorschusskassa in Holic	detto
654	Adámek	Vorschusskassa in Gaiersberg	detto
655	Zeithammer	Handelsgremium in Jaroměř	detto
656	Pleva	Vorschusskassa in Blašim	detto
657	Adámek	Vorschusskassa in Senftenberg	detto
658	Pleva	Vorschusskassa in Světlá	detto
659	Tonner	Kaufmännischer Verein „Mercur" in Prag	detto
660	Jahn	Vorschusskassa in Hohenmauth	detto
661	Pleva	Vorschusskassa in Unter-Kralovic	detto
662	Dr. Grégr	Landwirtschaftliche Vorschusskassa in Roudnic	detto
663	Hevera	Landwirtschaftliche Vorschusskassa in Königstadtl	detto
664	detto	Vorschusskassa in Nymburg	detto
665	M. Hájek	Vorschusskassa in Polic a. d. Mettau	detto
967	Zeithammer	Bürgerliche Vorschusskassa in Dobruška	detto
668	Veselý	Erster gewerblicher Verein zu Böhmisch-Skalic	detto

Protokoll-Nr. des A. H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
669	Jireček	Občanská záložna in Bělohrad	Erhöhung der Dotation der Bankfilialen in Böhmen und Erweiterung des Wirkungskreises der Prager Hauptfiliale.
670	detto	Občanská záložna in Bystrá	detto
671	detto	Vorstand der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassa in Řičan	detto
672	detto	Handelsgremium in Kamenic a. d. Linde	detto
673	M. Hájek	Vorschusskassa Plotišť	detto
674	detto	Vorschusskassa Náchod	detto
675	Jireček	Občanská záložna in Blatná	detto
676	detto	Verein „Obchodní spolek" in Hořovic	detto
677	M. Hájek	Vorschusskassa in Kladno	detto
678	detto	Bürgerliche Vorschusskassa Jesenic und Böhmisch-Skalic	detto
679	Jireček	Gewerbliche Beseda in Hořic	detto
680	Dr. Slavík	Vorschusskassa in Hrochov-Tejnic	detto
691	Dr. Dostal	Bürgerliche Vorschusskassa in Pilgram	detto
692	Hevera	Landwirtschaftliche Vorschusskassa in Poděbrad	detto
693	Dr. Dostal	Bürgerliche Vorschusskassa in Přibyslau	detto
694	Hevera	Landwirtschaftliche Vorschusskassa in Třebechovic	detto
695	Dr. Grégr	Kaufmannsgesellschaft für Spiritus und Kunstdünger, Vereinskassa in Dobřín bei Roudnic	detto
696	Dr. Dostal	Bürgerliche Vorschusskassa in Bakov	detto
697	Jireček	Bürger in Žebrák	detto
698	detto	Občanská záložna in Hořovic	detto
699	Dr. Grégr	Zuckerfabriks-Gesellschaftskassa in Roudnic	detto
700	Dr. Slavík	„Okresní hospodářská záložna" in Chrudim	Erleichterung beim Reescompte der Wechsel bei der österr.-ung. Bank.
701	detto	„Rolnická záložna" in Moravan	Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Creditwesens bei der Erneuerung des Privilegiums der österr.-ung. Bank.
702	Klíma	Vorschusskassa in Unter-Četno	Wie Nr. 539.
703	Dürich	Interimistisches Handelsgremium für Bakov und Umgegend	detto
704	"	Občanská záložna in Sobotka	detto

Protokoll-Nr. des A. H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
705	Dr. Špaček.	Vorschussverein in Neuhaus	Wie Nr. 539.
713	Fišera	Bürgerliche Vorschusskassa in Groß-Svatovic	detto
714	detto	Bürgerliche Vorschusskassa in Eipel	detto
715	Adámek	Gewerbetreibende und Kaufleute in Wamberg	detto
716	detto	Vorschusskassa in Wamberg	detto
722	Hladík	Občanská záložna in Smíchov	detto
723	detto	Handelsgremium in Smíchov	detto
727	Dr. Graf Kaunic	Občanská záložna in Schlan	detto
728	detto	Handelsgenossenschaft des Bezirkes Rakonitz	detto
729	detto	Landwirtschaftlicher Verein „Unhošt"	detto
730	Dr. Ritter v. Wiedersperg	Občanská záložna in Unter-Cerekve	detto
731	Dr. Mattuš	Politischer Club in Jungbunzlau.	detto
732	Dr. Ritter v. Wiedersperg	Občanská záložna in Chejnov	detto
733	Baron Nadherny	Landwirtschaftlicher Bezirksverein Tábor	detto
734	Hevera	Landwirtschaftliche Vorschusskassa in Poděbrad	detto
735	Veselý	Bezirksvorschusskassa in Karolinenthal	detto
736	Dr. Grégr	Kaufmannsgremium in Loun	detto
737	Tonner	Záložna občanská in Volyn	detto
738	detto	Záložna občanská in Třebnic	detto
739	Pleva	Bezirksvorschusskassa in Deutsch-Brod	detto
740	Salášek	Bezirksvorschusskassa in Chrudim	detto
741	Klíma	Bürgerliche Vorschusskassa in Libáň	detto
742	Veselý	Bezirksvorschusskassa in Brandeis a. d. Elbe	detto
743	L. Pollak	Bürgerliche Vorschusskassa in Böhmisch-Krumlov	detto
744	Hevera	Bürgerliche Vorschusskassa in Chotin	detto
745	Schindler	Bürgerliche Vorschusskassa in Starkoč	detto
746	L. Pollak	Bürgerliche Vorschusskassa in Veselí a. d. Lužnic	detto
746	Veselý	Landwirtschaftlicher Verein in Karolinenthal	detto
748	Hevera	Creditverein Beroun	detto
749	Tonner	Handelsgremium in Volyň	detto
750	Hevera	Landwirtschaftlicher Verein in Kolín	Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen.
751	Šulc	Bezirksvorschusskassa zu Hořovic	Wie Nr. 539.

Protokoll-Nr. des A.H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
752	Klíma	Stadtrath Kopidlno	Wie Nr. 539.
753	Pleva	Landwirtschaftlicher Verein in Humpolec	detto
759	Dr. Rieger	Občanská záložna in Semil	detto
760	detto	Kaufmännischer Verein „Mercur" in Prag	detto
771	Hevera	Vorschusskassa in Rožmitál	detto
772	Dr. Grégr.	Vorschusskassa in Všestare	detto
773	detto.	Občanská záložna in Tyništ a. d. A.	detto
774	M. Hájek	Vorschusskassa in Strakonic	detto
775	Jireček	Kaufmännischer Verein (Obchodnická jednota) in Blatná	Um Errichtung einer Hauptfiliale der österr.-ung. Bank für Böhmen mit dem Sitze in Prag.
776	Dürich	Kaufmännischer Verein in Neu-Bydžov	Wie Nr. 539.
777	Zeithammer	Vorschusskasse in Königinhof	detto
778	Jireček	Občanská záložna zu Hostomic	detto
779	Dr. Engel	Vorschusskassa in Kouřim	Um eine zur Hebung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse nothwendig erscheinende Änderung der Statuten der k. k. priv. österr.ungar. Notenbank.
785	Šulc	Land- und forstwirtschaftlicher Verein zu Přibram	Wie Nr. 539.
788	Dr. Mattuš	Bürgerliche Vorschusskassa in Mšeno	detto
789	Dr. Engel	Gewerbegenossenschaften in Nimburg	Um eine zur Hebung des Kleingewerbes in Böhmen nothwendig erscheinende Statutenänderung der k. k. priv. österr. ung. Notenbank.
790	Penk	Landwirtschaftliche Vorschusskassa des Bezirkes Sedlec	Wie Nr. 539.
791	detto	Bürgerliche Vorschusskassa in Sedlec	detto
792	detto	Bürgerliche Vorschusskassa oder Stadt Neveklau	detto
793	detto	Vorschusskassa in Wotitz	detto
794	Dr. Špaček	Vorschusskassa in Schweinitz (Böhmen) Občanská záložna Trhových Svinech	detto
795	Schindler	Bürgerliche Vorschusskassa Janovic	detto
796	Jahn	Landwirtschaftliche Vorschusskassa in Chvojenec	detto
796	Hevera	Landwirtschaftliche Vorschusskassa in Chlumec	detto

Protokoll-Nr. des A. H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
798	Tonner	Klub samostatných obchodníkův a průmyslníkův in Prag	Wie Nr. 539.
799	Dr. Engel	Vorschußkassa in Eule	detto
800	detto	Vorschußkassa in Chrast	detto
801	Dr. Steidl	Vorschußkassa „Občanská záložna“ in Tanovic	detto
802	M. Hájek	Handelsgremium in Wodňan	detto
803	Schindler	Bezirks- und landwirtschaftliche Vorschußkassa Časlau	detto
804	Dr. Steidl	Vorschußkassa Schwihau	detto
805	detto	Vorschußkassa Netolic	detto
806	Dr. Špáček	Handelsgenossenschaft der Stadt und des Bezirkes Moldauthein	detto
807	Dr. Steidl	Vorschußkassa der königlichen Weinberge bei Prag	detto
808	detto	Bürgerliche Vorschußkassa Žirovnic	detto
828	Fišera	Landwirtschaftliche Vorschußkassa in Königgrätz	detto
829	Dr. Steidl	Bezirksausschuß und Vorschußkassa in Klattau	detto
830	Dr. Grégr	Vorschußkassa in Ober-Jelení	detto
831	Klima	Vorschußkassa Dobrovic	detto
832	Adámek	Genossenschaft der Kaufleute in Hlinsko	detto
833	detto	Landwirtschaftliche Vorschußkassa des Skučer Bezirkes	detto
834	Hevera	Bezirksvorschußkassa in Nechanic	detto
835	detto	Vorschußkassa Dymokur	detto
836	detto	Handelsgewerblicher Verein Nechanic	detto
845	Schindler	Bezirksvorschußkassa in Braslavic	detto
846	Dr. Rieger	Landwirtschaftlicher Verein Dobřiš.	Größere Bedachtnahme auf Böhmen bei Erneuerung der Bankacte.
847	Schindler	Landwirtschaftlicher Verein Janovic	Wie Nr. 539.
848	Dr. Špáček	Handelsgenossenschaft in Soběslau	detto
850	Dr. Slavík	Okresní hospodářská jednota in Jungbunzlau	detto
851	Dürich	Občanská záložna in Neu-Bydžov	detto
861	Skokánek	Česko-slovanská obchodnická beseda in Prag	detto
862	Dr. Ritter v. Wiedersperg	Bezirksausschuß in Jung-Wožic	detto

Protokoll-Nr. des A.H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
863	Šulc	Slovanská lipa zu Zebrák	Wie Nr. 539.
864	Tonner	Handelsgremium für den Steuerbezirk Strakonic	detto
865	L. Pollak	Handelsgremiumausschuss in Sedlčan	detto
866	Dr. Steidl	Bezirksvorschusskassa Poříč	detto
867	Adámek	Landwirtschaftlicher Verein des Senftenberger Bezirkes	detto
868	Schindler	Bezirksvorschusskassa in Ronov a. d. Doubrava	detto
869	Dr. Kaizl	Bezirksvorschusskassa in Časlau	detto
870	Dr. Bašatý	Okresni hospodářská záložna in Březnic	detto
871	Dr. Kaizl	Handelsgremium Heřmanměstec	detto
872	Dr. Grégr	Landwirtschaftlicher Verein Libochovic	detto
901	Dr. Mattuš	Genossenschaft der Handelsleute in Münchengrätz	detto
902	M. Hájek	Landwirtschaftlicher Verein Plass	detto
903	detto	Gewerbetreibende in Humpolec	detto
904	detto	Vorschussverein in Kardaš-Rečic	detto
905	Tonner	Handels- und Gewerbetreibende in Prag	detto
906	Pleva	Gewerbetreibende in Prag	Reform der österr.-ung. Bank im Interesse Böhmens.
907	Dr. Zucker	Landwirtschaftlicher Verein in Krakov	Wie Nr. 539.
908	detto	Gewerblicher Consumverein der Genossenschaft der vereinigten Gewerbe der Bräuhausgenossenschaft und der Kunstmühle in Böhmisch-Trübau	detto
909	detto	Stadtrath und die bürgerliche Vorschusskassa in Böhmisch-Trübau	detto
910	Klima	Landwirtschaftliche Bezirksvorschusskassa in Neu-Benátek	detto
911	detto	Občanská záložna in Rožďalovic	detto
913	Dr. Rieger	Vorschusskassaverein Občanská záložna und Verein Všeobecná záložna in Prag	detto
914	Hevera	Vorschussverein Občanská záložná in Alt-Bunzlau	detto
915	Dr. Kaizl	Handelsgremium in Kuttenberg	detto
917	Fišera	Bürgerliche Vorschusskassa Bohuslavic	detto
922	Penk	Landwirtschaftliche Vorschusskassa des Bezirkes Beneschau	detto
923	Dr. Engel	Landwirtschaftliche Bezirksvorschusskassa in Neveklau	detto
924	detto	Handels- und Gewerbetreibende in Nimburg	detto
925	Dr. Krofta	Vorschusskassa in Manetin	detto

Protokoll-Nr. des A. H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
926	Dr. Špelina	Vorschusskassaverein in Budweis	Wie Nr. 539.
927	Jireček	Bezirksvorschusskassa in Divišov	detto
928	detto	Občanská záložna in Dobřiš	detto
929	Dr. Rieger	Vorschusskassaverein in Komarov	detto
930	Fišera	Handelsgremium Opočno	detto
931	Dr. Trojan	Landwirtschaftliche (gesetzlich organisirte) Vorschusskassa des Bezirkes Smíchov	detto
961	M. Hájek	Handelsgremium in Písek	detto
962	detto	Vorschusskassa in Písek	detto
963	Schindler	Bezirksvorschusskassa in Neustadt a. d. Mettau	detto
967	Dr. Vašatý	Handelsgremium und kaufmännischer Verein „Mirovic"	detto
968	Mašek	Průmyslo-hospodářský spolek (Gewerbe- und landwirtschaftlicher Verein) in Hochstadt a. d. Iser	detto
976	Dr. Slavík	Okresni hospodářská záložna in Přelouč	detto
977	Dr. Rieger	Vorschusskassadirection in Theresienstadt	detto
978	Hevera	Landwirtschaftlicher Leseverein in Mirovic	detto
979	Pleva	Landwirtschaftliche Beseda in Borau	detto
980	Penk	Landwirtschaftlicher Verein des Bezirkes Sedlčan	detto
981	Adámek	Landwirtschaftliche Bezirksvorschusskassa in Hlinsko	detto
982	Pleva	Landwirtschaftlicher Verein Humpolec	detto
983	detto	Landwirtschaftlicher Verein Deutschbrod	detto
984	Tonner	Land- und forstwirtschaftlicher Verein in Schüttenhofen	detto
985	Fišera	Vorschusskassa des wechselseitigen Versicherungsvereines in Spy	detto
986	Fürst Schwarzenberg	Landwirtschaftlicher Verein Prachatitz und Netolitz	detto
987	Fišera	Čtenářská hospodářská beseda (landwirtschaftliches Casino) in Zavidov	detto
988	Dr. Steidl	Landwirtschaftlicher Verein in Krč	detto
989	detto	Bezirksvorschusskassa in Čistá	detto
990	detto	Bezirksvorschusskassa in Kozlan	detto
991	detto	Bezirksvorschusskassa in Křimic	detto
992	Hevera	Centralverein der Kaufleute von Böhmen, Mähren und Schlesien	detto
993	detto	Vorschusskassa in Chroustov	detto
994	Hevera	Vorschusskassa in Neu-Königgrätz	detto

Protokoll-Nr. des A. H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
995	Dr. Špáček	Landwirtschaftliche, gewerbliche und Handels-Beseda „Zvon“ in Počátek	wie Nr. 539.
996	Salášek	Chrudimer Handelsgremium und Industrielle	detto
997	Dr. Grégr	Bezirksvorschusskassa in Loun	detto
998	Jahn	Handelsgenossenschaft in Pardubic	detto
1069	Šulc	Občanská záložna in Osek	detto
1084	Dr. Trojan	Landwirtschaftlicher Leseverein von Mutějovic	detto
1085	detto	Landwirtschaftlich-industrieller Verein für die Bezirke um Rakonic	detto
1086	detto	Landwirtschaftlicher Verein zu Břežan	detto
1104	Zeithammer	Vorstädtische Vorschusskassa in Jaroměř	detto
1105	Dr. Engel	Bezirksvorschusskassa in Eule	detto
1106	detto	Bezirksvertretung von Eule	detto
1107	Fišera	Bezirksvertretung Jaroměř	Geeignete Maßnahmen bei Abwicklung der Verhandlungen in Betreff der Privilegiumsverlängerung mit der österr.-ung. Bank.
1123	Veselý	Hospodářský spolek okresu Řičanského	wie Nr. 539.
1124	detto	Rolnická beseda v Treboraticich	detto
1125	Salášek	Landwirtschaftlicher Verein für die Bezirke Chrudim, Nassaberg und Hlinsko	detto
1127	Dr. Grégr	Landwirtschaftlicher Verein in Loun	detto
1132	Dr. Vašatý	Bezirksvertretung von Mirovic	Reform anläßlich Verlängerung des Privilegiums der österr.-ung. Bank.
1140	Max Hájek	Politischer Verein in Pilsen	detto
1141	Dr. Engel	Landwirtschaftlicher Verein in Schwarz-Kostelec	wie Nr. 539.
1142	Tonner	Hospodářský spolek der Umgebung Berauns	detto
1143	Hevera	Landwirtschaftlicher Verein in Neu-Bydžow	detto
1149	Dürich	Bezirksausschuss in Münchengrätz	detto
1165	Klíma	Landwirtschaftliche Bezirksvorschusskassa in Sobotka	detto

Protokoll-Nr. des A.H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
1166	Dr. Mattuš	Kaufleute und Industrielle in Jungbunzlau	wie Nr. 539.
1167	Dr. Engel	Handelsgremium in Kolín	detto
1180	Dr. Dostal	Vorschußkassa in Pacov	detto
1184	Dr. Trojan	Vorschußkassagenossenschaft für den Umkreis von Rakonic	detto
1185	detto	Landwirtschaftlicher Verein im Bezirke Smichov	detto
1193	Klíma	Landwirtschaftlicher Verein in Nimburg	detto
1202	Dr. Dostal	Landwirtschaftliche Bezirksvereinskassa in Pacov	detto
1203	Dr. Slavík	Okresni hospodářska záložna in Pardubic	detto
1204	Fišera	Sparkassa und bürgerliche Vorschußkassa in Opočno	detto
1205	Jahn	Hospodářský spolek pro okresy Pardubský, Přeloucský a Holický	detto
1208	Klíma	„Mistni odbor Národni jednoty severočeské pro Jehlanec a okolí	detto
1224	Dr. Slavík	Hospodářská beseda in Lipoltic	detto
1238	Dr. Grégr	Landwirtschaftlicher Verein in Týnice	detto
1239	Dr. Slavík	Okresni hospodářská záložna in Nassaberg	detto
1265	Hevera	Landwirtschaftliche Bezirksausschußkassa in Poděbrad	detto
1266	Dr. Rieger	Landwirtschaftlicher Verein in Loukow	detto
1282	Kreuzig	Österreichischer Nationalitäten-Club in Wien	Erwirkung von Begünstigungen für das Kleingewerbe bei Erneuerung des Bankprivilegiums.
1284	Dr. Grégr	Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassa in Libochovic	wie Nr. 539.
1298	detto	Landwirtschaftlicher Verein in Böhmisch-Neustadt	detto
1328	Dr. Slavík	Handelsgenossenschaft in Sobotka	wie Nr. 539.
1329	Dr. Steidl	Landwirtschaftlicher Verein in Neugedein	detto
1330	Penk	Landwirtschaftliche Vorschußkassa des Bezirkes Selčan in Böhmen	Reform des österr.-ungar. Bankprivilegiums.
1346	Veselý	Okresni hospodářská záložna in Böhmisch-Brod	Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen.

Protokoll-Nr. des A.H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
1347	Dr. Špelina	Landwirtschaftliche Bezirksvorschusskassa in Budweis	Regelung des Privilegiums der österr.-ungar. Bank.
1348	Dr. Engel	Landwirtschaftlicher Verein in Okrouhlic a. S.	Wie Nr. 539.
1395	Dr. Špáček	Ausschuss des landwirtschaftlichen Vereines in Soběslau	detto
1424	Fišera	Landwirtschaftlicher Verein in Königgrätz in Gemeinschaft mit den landwirtschaftlichen Besedas der Umgegend	detto
1425	Dr. Ritter v. Starzyński	Verband galizischer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Lemberg	Reform anläßlich Erneuerung des Privilegiums der österr.-ung. Bank.
1467	Dr. Rieger	Centralausschuss des Verbandes der Vorschusskassen in Böhmen, Mähren und Schlesien	Wie Nr. 539.
1468	Dr. Engel	Bezirksvorschusskassa in Neu-Paka	detto
1469	Dr. Mattuš	Landwirtschaftlicher Verein zu Turnau	detto
1471	Dr. Ritter v. Starzyński	Gegenseitiger Hilfsverein der Gutsbesitzer in Jaroslau	Reform anläßlich Erneuerung des Privilegiums der österr.-ung. Bank.
1476	Bošnjak	Vorstehung des Verbandes der slovenischen Vorschusskassen Cilli	Entsprechende Rücksichtnahme auf die Vorschussvereine bei Erneuerung des Privilegiums der österr.-ung. Bank.
1477	Graf Hompesch	Bezirksausschuss in Łańcut	Wie Nr. 1425.
1488	Šulc	Landwirtschaftlicher Verein zu Hořovic	Wie Nr. 539.
1489	Dr. Exner	Hernalser Bürger-, Handels- und Gewerbeverein des politischen Bezirkes Hernals	Änderungen der Statuten der österr.-ung. Bank.
1490	Dr. Engel	Landwirtschaftlicher Verein in Beneschau und landwirtschaftliche Verbindung in Týnic	detto
1506	Popowski	Wechselseitige Creditgenossenschaft von Makow	Wie Nr. 1425.
1534	Dr. Špelina	Landwirtschaftliche Vorschusskassa Frauenberg	Wie Nr. 539.
1541	Fürst Czartoryski	Vorschussverein mit unbeschränkter Haftung in Jaroslau	Wie Nr. 1425.
1546	Penk	Landwirtschaftlicher Verein zu Mühlhausen	Wie Nr. 539.

Protokoll-Nr. des A. H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
1590	Ritter v. Chamiec	Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaft zu Zaleszczyki	wie Nr. 1425.
1591	Ritter v. Jaworski	Bezirksausschuss in Kosów	detto
1592	Dr. Kopyciński	Bezirksausschuss in Tarnów	detto
1593	detto	Vorschussverein in Tarnów	detto
1594	Fürst Czartoryski	Bezirksausschuss in Jaroslau	detto
1595	Ritter v. Smarzewski	Bezirksausschuss in Mościska	detto
1596	detto	Vorschussverein in Mościska	detto
1619	Dr. Ritter v. Biliński	Vorschussgenossenschaft in Rozdol	detto
1632	Graf Tyszkiewicz	Bezirksvertretung Kolbuszów	detto
1633	Dr. Grégr	Landwirtschaftlicher Bezirksverein „Slan"	wie Nr. 539.
1634	Hevera	St. Wenzelsvorschusskassa in Prag	detto
1641	Fišera	Landwirtschaftlicher Verein für den Bezirk Opočno und Neustadt a. M.	detto
1642	Dr. Trojan	Gesetzliche landwirtschaftliche Bezirksvorschusskassa-Genossenschaft von Beraun	detto
1643	Ritter v. Skarszewski	Gemeinde Limanowa	wie Nr. 1425.
1644	detto	Landwirtschaftlicher Schutzverein in Limanowa	detto
1645	detto	Vorschussverein in Limanowa	detto
1660	Ritter v. Abrahamowicz	Ausschuss der Lemberger Bezirksvertretung	detto
1667	Veselý	Bezirksausschuss Königliche Weinberge	wie Nr. 539.
1675	Graf Potocki.	Vorschusskassa „Nadzieja" in Bolszowce	wie Nr. 1425.
1676	Hausner	Bezirksrathsausschuss in Kalusz	detto
1684	Dr. Dostal	Landwirtschaftlicher Verein Rožmitál	wie Nr. 539.
1695	Graf Loś	Bezirksausschuss Sambor	wie Nr. 1425.
1711	Ruczka	Bezirksvertretung Mielec	detto
1712	Ritter v. Gniewosz	Bezirksausschuss Sanok	detto
1716	Dr. Žáček	Gemeindevorsteher des Bezirkes Olmütz	Änderung der Statuten der österr.-ung. Bank.
1761	Dr. Rieger	Landwirtschaftsverein in Poděbrad	wie Nr. 539.
1775	Dr. Ritter v. Grocholski	Bezirksausschuss Skalat	wie Nr. 1425.
1777	Ritter v. Wolański	Bezirksausschuss Czortków	detto

Protokoll-Nr. des A.H.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petent	Petitum
1779	Ritter v. Jaworski	Bezirksausschuss in Zloczów	wie Nr. 1425.
1784	Wurm	Vorschussverein Prerau	Errichtung einer Bankfiliale in Prag.
1785	detto	Erster čecho-slavischer Verein in Wien	Änderung der Statuten der österr.-ung. Bank.
1792	Hevera	Bezirksvertretung in Chlumec an der Cydlina	Schutz der national-ökonomischen Interessen Böhmens bei Verlängerung des Bankprivilegiums.
1794	Ruczka	Vorschussverein Kolbuszowa	wie Nr. 1425.
1861	Dürich	Handelsgremium in Zrin	Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen Böhmens bei Erneuerung des Bankprivilegiums.
1862	Dr. Trojan, Veselý und Dr. Grégr	Congress der Delegirten von 14 landwirtschaftlichen Bezirksvereinen aus Mittelböhmen	Reform anlässlich der Erneuerung des Privilegiums der österr.-ung. Bank.
1885	Dr. Dostal	Bezirksvertretung Kamenic an der Linde	Wie Nr. 539.
1935	Dr. Špelina	Landwirtschaftlicher Verein zu Lomnic ob der Lužnic	Reform anlässlich der Erneuerung des Privilegiums der österr.-ung. Bank
2057	Graf Hompesch	Bezirksausschuss Nisko	Wie Nr. 1425.
2101	Ritter v. Leon	Handels- und Gewerbekammer in Wien	Änderung der Statuten der österr.-ung. Bank.
2243	Dr. Russ	Gremium der Kaufleute, kaufmännischer Verein, Gewerbeverein und Verband der Porzellanfabriken in Karlsbad	Errichtung einer Bankfiliale in Karlsbad.
2257	Dr. Lueger	Genossenschaftstag und 54 Gewerbegenossenschaften in Wien	Änderung der Statuten der österr.-ung. Bank.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Correctur-Anmerkung

zum

Berichte

des

Ausgleichsausschusses

über die

Bankvorlagen.

Auf Seite 4, Zeile 13 von oben, sind nach dem Worte: „beziehungsweise" die Worte: „durch §. 16 des Präliminarstatuts vom Jahre 1862" aus Versehen bei der Drucklegung weggelassen worden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1887, Z. 3832

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1062/A. H.).

Beim Etat des Reichsrathes stellt sich, nachdem der Voranschlag dieses Etats für das Jahr 1887 bereits der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt ist, durch die mit Allerhöchstem Handschreiben vom 16. Februar 1887 erfolgte Einberufung der Delegationen zu einer außerordentlichen Session für den 1. März l. J. in Budapest, die Nothwendigkeit heraus, für die Bedeckung der hiedurch erwachsenden Auslagen im gesetzlichen Wege Vorsorge zu treffen.

Diese Auslagen beziffern sich:

Beim Titel 1 „Herrenhaus“ an Diäten und Reisekosten der vom Herrenhause in die Delegation gewählten Mitglieder mit 4.200 fl., beim Titel 2 „Abgeordnetenhaus“ an Reisekosten der vom Abgeordnetenhause in die Delegation gewählten Mitglieder mit 2.800 fl. und beim Titel 3 „Delegation“ an Kosten für Miete und Adaptirung der Delegationslocalitäten in Budapest mit 4.000 fl.

Ich beehre mich demnach, dem löblichen Präsidium anruhend den Nachtragsvoranschlag über diese Kosten im Gesammtbetrage von 11.000 fl. mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1887.

Reichsrath. (Capitel 3.)

Post-Nr.	Erfordernis	Ordentliches Erfordernis	
		Einzeln	Zusammen
		Gulden	
	Titel 1. Herrenhaus.		
1	Diäten und Reisekosten der vom Herrenhause in die Delegation gewählten Mitglieder	4.200	4.200
	Titel 2. Abgeordnetenhaus.		
1	Reisekosten der vom Abgeordnetenhause in die Delegation gewählten Mitglieder	2.800	2.800
	Titel 3. Delegation.		
1	Miete (mit Inbegriff der Adaptirungskosten)	4.000	4.000
	Summe		11.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers vom 3. März 1887, Z. 904/F. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1065/A. H.).

Im Artikel VI, Alinea 6, des der verfassungsmäßigen Behandlung unterliegenden Entwurfes des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 wird bezüglich einer Anzahl von Crediten, welche mit früheren Finanzgesetzen bewilligt worden sind und mit Ende März 1887 erlöschen würden, die Verlängerung der Verwendungsdauer um ein weiteres Jahr in Anspruch genommen.

Seitdem der gedachte Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht wurde, hat sich noch bezüglich einer Reihe anderer Credite die Nothwendigkeit herausgestellt, die mit Ende März 1887 ablaufende Verwendungsdauer derselben um ein Jahr zu erstrecken.

Ich beehre mich demnach auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung dem löblichen Präsidium einen durch die Aufnahme obiger Credite entsprechend erweiterten Entwurf des Artikels VI der bezeichneten Gesetzesvorlage mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen abgeänderten Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

./.

Artikel VI

des Entwurfes des Finanzgesetzes für das Jahr 1887.

Die für das Jahr 1887 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1888 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1888 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1888.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen &c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld &c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1889 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1887 zur Verwendung gelangen so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1888 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 12, für den Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik für die Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Siemiawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachow bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 13 für die Vollendung des Baues der Reichsstraße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny bewilligte Credit von . . . . 16.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, für die Oderregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14, für Bauherstellungen am Gymnasium in Nikolsburg bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 mit Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 4000 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 10, §. 12, für Dalmatien auf Neu-, Um- und Zubauten mit 44.000 fl. und für Baubeiträge mit 3000 fl. bewilligten Credite,

6. die in demselben Finanzgesetze unter Titel 10, §. 13, für Böhmen auf Neu-, Um- und Zubauten mit 23.500 fl. und für Baubeiträge mit 5000 fl. bewilligten Credite,

7. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 11, §. 2, zur Inangriffnahme der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.,

8. die mit demselben Finanzgesetze unter Titel 13, §. 1, für Dalmatien auf Neubauten mit 15.800 fl. und auf Baubeiträge mit 4000 fl. bewilligten Credite,

9. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz an Stelle des der Universität abgetretenen als zweite und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

10. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 13, für den Neubau der technischen Hochschule in Graz als zweite Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.,

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte Credit von . . . . . . 400 fl.,

12. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 16, für die technische Hochschule in Lemberg zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben bewilligte Credit von . . . . 3350 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 33) behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftige Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 23.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Capitel 25: Hof- und Staatsdruckerei in Wien bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 10.000 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1, für den Bau der Arlbergbahn bewilligte Credit von . . . . 1,330.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 2, für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von . . . . 1,250.000 fl.,

3. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 3, für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von . . . . 850.000 fl.

E. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 29, Titel 3, §. 6 lit. b, zur Ausgabe aus dem Meliorationsfond bewilligte Credit von . . . . 150.782 fl.,

2. der zufolge Kundmachung vom 24. August 1886 (R. G. Bl. Nr. 139) auf Grund des Jahrespräliminars des Meliorationsfondes pro 1886 bewilligte Credit per . . . . 376.896 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 30, Titel 1, §. 3, für Neubauten und Realitätenankauf der Staatsforste und Domänen bewilligte Credit von . . . . . . 110.280 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter dem gleichen Capitel, Titel 2, §. 5, für Neubauten bei dem Montanwerke in Idria bewilligte Credit von . . . . 28.000 fl.

F. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 4, §. 14, für den Zubau beim Landesgerichtsgebäude in Lemberg bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter Titel 6, §. 3, für den Bau zur Bequartierung des Militärwachdetachements von Karthaus bewilligte Credit von . . . . 26.000 fl.

können noch bis Ende März 1888 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1886 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 bewilligt worden wären.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates April 1887.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, bestimmten Höhe während des Monates April 1887 fortzuerheben.

§. 2.

Die während des Monates April 1887 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten, mit 31. März 1887 erlöschenden Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 12, für den Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik für die Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachow bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 13, für die Vollendung des Baues der Reichsstraße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny bewilligte Credit von . . . . 16.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885, unter Titel 8, §. 10, für die Oderregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik zu demselben Zwecke bewilligte Credit von . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14, für Bauherstellungen am Gymnasium in Nikolsburg bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . . 4000 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 10, §. 12, für Dalmatien auf Neu-, Um- und Zubauten mit . . . . 44.000 fl. und für Baubeiträge mit . . . . . . 3.000 fl. bewilligten Credite,

6. die in demselben Finanzgesetze unter Titel 10, §. 13, für Böhmen auf Neu-, Um- und Zubauten mit 23.500 fl. und für Baubeiträge mit 5000 fl. bewilligten Credite,

7. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 11, §. 2, zur Inangriffnahme der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien bewilligte Credit von 10.000 fl.,

8. die mit demselben Finanzgesetze unter Titel 13, §. 1, für Dalmatien auf Neubauten mit 15.800 fl. und auf Baubeiträge mit . . . . 4000 fl. bewilligten Credite,

9. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7, zur Herstellung eines Neubaues in Czernowitz für die Lehrerbildungsanstalt an Stelle des der Universität abgetretenen, als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

10. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 13, für den Neubau der technischen Hochschule in Graz als 2. Rate bewilligte Credit von . 100.000 fl.,

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte Credit von . . . . . 400 fl.,

12. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 16, für die technische Hochschule in Lemberg zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben bewilligte Credit von . . . . 3350 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33, behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftige Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 23.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Capitel 25, Hof- und Staatsdruckerei in Wien bewilligte außerordentliche Credit von 10.000 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1, für den Bau der Arlbergbahn bewilligte Credit von . . . . 1,330.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 2, für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von . . . . 1,250.000 fl.,

3. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 3, für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von 850.000 fl.

E. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 29, Titel 3, §. 6 lit. b, zur Ausgabe aus dem Meliorationsfond bewilligte Credit von 150.782 fl.,

2. der zufolge Kundmachung vom 24. August 1886, R. G. Bl. Nr. 139, auf Grund des Jahrespräliminares des Meliorationsfondes pro 1886 bewilligte Credit per . . . . 376.896 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 30, Titel 1, §. 3, für Neubauten und Realitätenankauf der Staatsforste und Domänen bewilligte Credit von . . . . 110.280 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter dem gleichen Capitel, Titel 2, §. 5, für Neubauten bei dem Montanwerke in Idria bewilligte Credit von . . . . 28.000 fl.

F. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 4, §. 14, für den Zubau beim Landesgerichtsgebäude in Lemberg bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter Titel 6, §. 3, für den Bau zur Bequartierung des Militärwachdetachements von Karthaus bewilligte Credit von . . . . 26.000 fl.

können noch bis Ende April 1887 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1886 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes welches mit 1. April 1887 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. März 1887, Z. 4169

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses. (Nr. 1071/A. H.)

In der Anlage beehre ich mich, im Grunde Allerhöchster Ermächtigung einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, für das Jahr 1887 sammt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der beschleunigten verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen, da die Verkäufer auf der ehesten Auszahlung des Kaufschillings bestehen.

./.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1887.

Cap. IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche (Gulden österr. Währ.)	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 (Gulden österr. Währ.)	Ausgaben: Summe (Gulden österr. Währ.)	Anmerkung
IX	14	4	**C) Unterricht.** Hochschulen. Universitäten. Universitäten in Prag.				Hingegen entfällt das sub Post 348 des Staatsvoranschlages eingestellte außerordentliche Erfordernis per 550 fl.
			Zum Ankauf der Grundstücke Parcellen Nr. $\frac{371}{1}$, $\frac{371}{2}$, $\frac{371}{3}$, $\frac{371}{4}$ in Michle für das Universitätsgut Prag . .	. . . .	6900	6900	
			Summa Titel 14 (§. 4)	. . . .	6900	6900	

Erläuterungen.

C. Unterricht.

Erfordernis.

Titel 14 Hochschulen.

c) Universitäten.

§. 4. Universitäten in Prag.

Für das verpachtete Universitätsgut Michle bei Prag erscheint die Erwerbung der den Eheleuten Moučka gehörigen Grundstücke Parcellen Nr. $\frac{371}{1}$, $\frac{371}{2}$, $\frac{371}{3}$ und $\frac{371}{4}$ in Michle deshalb unabweisbar nothwendig, weil das an diese Parcellen angrenzende neu eröffnete Lehmlager der Domäne Michle am Berge Bohdalec unzugänglich ist und daher zu dessen Ausbeutung die Ziegeleigebäude beim früheren Lehmlager auf selbe übertragen werden müssen. Die Verhandlungen über diese Angelegenheit wurden schon seit dem Jahre 1881 geführt, gediehen aber erst zu Ende des Jahres 1886 zu einem befriedigenden Abschlusse, indem die genannten Eheleute sich zum Abverkauf der 1 Joch 1099 Quadratklafter umfassenden Grundflächen um den Preis von 6750 fl. bereit erklärten.

Zur Berichtigung des Kaufpreises per	6750 fl.
nebst entfallenden Gebüren rund per	150 „
ist erforderlich ein Betrag von	6900 fl.
gegen Abfall des im Staatsvoranschlage sub Post 348 eingestellten Erfordernisses Entschädigung (für die Lehmzufuhr) an den Gutspächter (jährlich)	550 „
das Mehrerfordernis beträgt somit	6350 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Bedeckung des die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder treffenden Theiles von dem dem gemeinsamen Ministerium für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von 52½ Millionen Gulden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Behufe der Bedeckung des Credites, welcher mit dem am 7. März 1887 allerhöchst sanctionirten Beschlusse der Delegationen dem gemeinsamen Ministerium zur Bestreitung der Auslagen für theilweise bereits durchgeführte militärische Vorsichtsmaßregeln und weiter noch auszuführende, beziehungsweise in Aussicht genommene militärische Maßnahmen bis zum Höchstbetrage von 52½ Millionen Gulden bewilligt wurde, wird Mein Finanzminister ermächtigt, den die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Höchstbetrage von 36,015.000 Gulden treffenden Antheil durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf von hundert in österreichischer Währung verzinslichen nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld aufzubringen, eventuell, solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fürnkranz, Fiegl und Türk.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Der Bestand und die Organisation der Börsen, der Börseverkehr und die Besteuerung der Börsegeschäfte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird durch eine Börseordnung im Sinne des angeschlossenen Entwurfes geregelt.

II.

Das k. k. Handelsministerium wird aufgefordert, im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern die Anregung zu geben, dass ähnliche Börseordnungen auch in den befreundeten Staaten geschaffen werden; ebenso auch in Ungarn.

III.

In formaler Beziehung wird dieser Antrag nebst der angeschlossenen Börseordnung und den Bemerkungen hiezu dem bereits bestehenden Börsesteuerausschusse zugewiesen, entsprechend der Bestimmung des §. 31 der Geschäftsordnung.

Schönerer.
Fürnkranz.
J. Fiegl.
Türk.

Börseordnung.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Organisation der Börsen, den Börseverkehr und die Besteuerung der Börsegeschäfte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Börse im Sinne dieses Gesetzes ist jede von der Gesammtregierung als solche genehmigte Vereinigung zum Zwecke des ordnungsmäßigen Handels mit Wertpapieren, Wechseln, Geldzeichen und Münzen an einem eigens hiezu bestimmten Orte und innerhalb der hiezu bestimmten Tagesstunden. Die Entscheidung darüber, welche Werte und welche Gattungen von Börsegeschäften an den inländischen Börsen zuzulassen sind, desgleichen die Bestimmung des Ortes und der Zeit des Börseverkehrs steht dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ausschüssen der inländischen Börsen zu. Winkelbörsen, das ist Zusammenkünfte von mehr als drei Personen zum Zwecke des Abschlusses von Börsegeschäften außer der hiefür bestimmten Zeit und an einem anderen als dem hiezu bestimmten Orte sind verboten. Die Betheiligung an einer Winkelbörse unterliegt einer Geldstrafe von 100 bis 1000 fl. für jeden Theilnehmer, beziehungsweise einer Strafhaft von 20 bis 200 Tagen. Der gleichen Strafe verfällt der Inhaber der Räumlichkeit, in welcher die Winkelbörse abgehalten wurde. Eine dreimalige Verurtheilung auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat die dauernde Entziehung der Berechtigung zur Theilnahme an einer Börse und für den Inhaber der Räumlichkeit, in welcher die Winkelbörse abgehalten wurde, falls derselbe ein an besondere Bewilligung gebundenes (concessionirtes) Gewerbe betreibt, den

Verlust der Gewerbebefugnis zur Folge. Unbedingt verboten sind ferner die sogenannten „Differenzgeschäfte“. Der Abschluss eines derartigen Geschäftes unterliegt einer Geldstrafe von nicht unter 1000 fl., welche im Wiederholungsfalle durch Strafhaft in der Dauer von drei Wochen bis zu sechs Monaten und dauernden Ausschluss vom Börsebesuche zu verschärfen ist.

§. 2.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft an einer Börse ist der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, die Leistung eines Sicherstellungserlages (Caution) in der Höhe von 10.000 fl. in Barem oder in inländischen Staatspapieren, sowie die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 150 fl. erforderlich. Bei Erfüllung dieser Bedingungen kann die Aufnahme in den Börseverband nicht verweigert werden. Die erfolgte Aufnahme ist durch Anschlag im Börsegebäude und durch Bekanntmachung in der „amtlichen Zeitung“ zu verlautbaren. Der Sicherstellungserlag haftet in der nachstehend angegebenen Reihenfolge für die Zahlung des Jahresbeitrages, der Börsesteuer und der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafe, sowie für die pünktliche Erfüllung der im Börseverkehre eingegangenen Verbindlichkeiten des Erlegers. Die Zinsen des Sicherstellungserlages kommen dem Erleger zu. Die Jahresbeiträge sind zur Bestreitung der mit der Erhaltung der Börse verbundenen Auslagen zu verwenden. Etwaige Einnahmenüberschüsse sind in Staatspapieren fruchtbringend anzulegen. Dieselben haben als Deckung für allfällige spätere Abgänge zu dienen. Reichen die Jahresbeiträge unter Zuziehung dieser Überschüsse und der allfälligen anderweitigen Einnahmen der Börse zur Deckung des Erfordernisses nicht aus, so haften die Mitglieder der Börse solidarisch für den Abgang. Im Falle der Aufhebung der Börse fällt das gesammte Vermögen derselben dem Armenschatze der zuständigen Gemeinde zu, an welchen auch das Zinsenerträgnis dieses Vermögens, soweit dasselbe nicht zur Deckung der Verwaltungsauslagen herangezogen werden muss, abzuführen ist.

§. 3.

Die Mitgliedschaft an einer Börse erlischt:

a) infolge freiwilligen Austrittes;
b) infolge Verlustes der bürgerlichen Vollberechtigung;
c) infolge Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis Ende März des betreffenden Jahres;
d) infolge Nichtzahlung der Börsesteuer, der Maklergebür oder allfälliger auf Grund dieses Gesetzes verhängter Geldstrafen binnen acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages;
e) infolge Nichterfüllung der an der Börse eingegangenen Verbindlichkeiten binnen drei Tagen nach Fälligkeit derselben;

f) infolge dreimaliger Verhängung einer Strafe auf Grund dieses Gesetzes im Laufe eines Jahres;

g) wegen Verbreitung unwahrer Gerüchte, welche geeignet sind, den Börseverkehr zu beeinflussen.

Eine Ausschließung aus anderen, als den in diesem Gesetze vorgesehenen Gründen ist nicht zulässig. Das aus dem Börseverbande ausscheidende Mitglied erhält seinen Sicherstellungserlag, soweit derselbe nicht für Leistungen auf Grund dieses Gesetzes oder für gerichtlich erworbene Pfandrechte haftet, binnen acht Tagen zurück. Nachträgliche Ansprüche dritter Personen auf diesen Sicherstellungserlag können von der Börse nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 4.

Jedes Börsemitglied hat das Recht zu regelmäßiger Theilnahme am Börseverkehre, sowie an den Versammlungen der Börse mit berathender und beschlussfassender Stimme; ebenso hat jedes Mitglied das active und passive Wahlrecht für den Börseausschuss. Die Pflichten der Mitglieder, soweit sie nicht schon im Besonderen durch den §. 2 geregelt sind, bestehen in strenger Beobachtung dieses Gesetzes, sowie der allfälligen Durchführungsverordnungen zu demselben und in der Wahrung des Anstandes im Börseverkehre.

§. 5.

An der Spitze der Börse steht der Börseausschuss, welcher aus nicht weniger als 15 und nicht mehr als 25 auf die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern besteht und aus seiner Mitte einen Obmann, einen Schriftführer und einen Vermögensverwalter mit je einem oder zwei Ersatzmännern bestellt. Im Falle der Erledigung einer Ausschussstelle vor der jeweilig nächsten Neuwahl hat der Ausschuss das Recht, sich durch Cooptation zu ergänzen. Dem Börseausschuss obliegt die Leitung der Börse, die Vertretung derselben nach außen, die Entgegennahme und Prüfung der Beitrittsanmeldungen, sowie die Ausfertigung der Mitgliedskarten und die Einhebung der von den Mitgliedern auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Zahlungen, ferner die Verwaltung der Sicherstellungserläge und des gesammten Börsevermögens, endlich die Sorge für die Ordnungsmäßigkeit des Börseverkehres. Zur pünktlichen Erfüllung dieser, sowie der in den §§. 10 und 11 bezeichneten besonderen Obliegenheiten ist eine ständige Börsekanzlei zu errichten, für deren Gebarung die Mitglieder des Börseausschusses solidarisch haftbar sind. Die Geschäftsordnung des Börseausschusses und der Börsekanzlei wird vom Börseausschusse festgesetzt, bedarf jedoch zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums. Im Falle dreimaliger Abweisung der Vorschläge des Börseausschusses durch das k. k. Handelsministerium hat letzteres die

Geschäftsordnung im Verordnungswege zu bestimmen. Die Frist zur Vorlage sowohl, wie zur Erledigung derselben beträgt jedesmal drei Tage. Als Ausgangspunkt der Fristberechnung ist der Tag der Wahl des Börseausschusses anzunehmen.

§. 6.

Zum Zwecke der Wahl des Börseausschusses und zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Börseausschusses findet alljährlich im December eine ordentliche Vollversammlung statt, zu deren Beschlussfähigkeit die Einberufung durch den Obmann oder dessen Stellvertreter oder aber durch den Vertreter der Staatsbehörde, sowie die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern erforderlich ist. Zur Besprechung außerordentlicher Angelegenheiten kann vom Ausschusse jederzeit und muss auf Verlangen von zehn Mitgliedern binnen acht Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Ist eine gehörig einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Versammlung bindend auch dann, wenn nicht die Zahl von 30 Mitgliedern anwesend ist. Zur Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Börseausschusses ist die Einberufung durch den Obmann oder dessen Stellvertreter oder aber durch den Vertreter der Staatsbehörde, sowie die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen der Vollversammlungen sowohl, wie des Ausschusses erfolgen stets mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verlautbarung gefasster Beschlüsse erfolgt durch Anschlag im Börsegebäude, sowie durch Ankündigung in der „amtlichen Zeitung“.

§. 7.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Börse, welche aus Börseverhältnissen entspringen, wird von der ordentlichen Vollversammlung ein Schiedsgericht mit einjähriger Amtsdauer gewählt. Dasselbe hat aus fünf ordentlichen Mitgliedern und fünf Ersatzmännern zu bestehen, welch letztere jedoch nur im Falle der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, zur Ausübung des Schiedsrichteramtes berufen werden können. Betheiligtsein am Streite schließt die Ausübung des Schiedsrichteramtes aus. Sind aus diesem oder aus einem anderen Verhinderungsgrunde nicht fünf Mitglieder für ein Schiedsgericht zusammenzubringen, so ist die fehlende Zahl von einer zu diesem Zwecke binnen acht Tagen einzuberufenden außerordentlichen Vollversammlung aus der Mitte der am Streite nicht betheiligten Mitglieder zu ergänzen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen die Entscheidung desselben ist unzulässig. Nichtmitglieder der Börse können dem Schiedsgerichte unter keinen Umständen unterworfen werden.

§. 8.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse und zur Überwachung der Thätigkeit des Börseausschusses und seiner Organe ist vom k. k. Handelsministerium ein ständiger Vertreter der Staatsbehörde an der Börse zu bestellen. Derselbe hat das Recht, in alle Aufzeichnungen, welche an der Börse überhaupt und insbesondere vom Börseausschusse und dessen Organen geführt werden, zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, und die Pflicht, allen Vollversammlungen und Ausschussßitzungen beizuwohnen, der Fassung unstatthafter Beschlüsse sofort entgegenzutreten und am Schlusse eines jeden Jahres, falls aber besondere Vorkommnisse es nothwendig oder zweckdienlich erscheinen lassen oder die vorgesetzte Behörde es verlangt, auch zu jeder anderen Zeit über seine Wahrnehmungen ausführlich Bericht zu erstatten. Der Vertreter der Staatsbehörde hat auch das Recht und die Pflicht, Ungehörigkeiten im Börseverkehre, die von ihm selbst oder von den ihm nach Bedarf seitens der k. k. Polizeiverwaltung zur Unterstützung zugetheilten Organen wahrgenommen werden oder auf andere Art zu seiner Kenntnis gelangen, insbesondere auch unziemliches, lärmendes Benehmen durch Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von 10 bis 100 fl. zu ahnden. Eine allfällige Berufung gegen eine Strafverfügung des Vertreters der Staatsbehörde muss binnen drei Tagen beim k. k. Handelsministerium eingebracht werden, welches hierüber binnen weiteren acht Tagen unberufbar zu entscheiden hat. Unbegründete Berufungen unterliegen einer weiteren Geldstrafe von 10 bis 100 fl.

§. 9.

Der Geschäftsverkehr der Börsen hat in Schlüssen über einen Nennwert von je 5000 fl. zu geschehen. Bei Wechseln, desgleichen bei Wertpapieren, Geldzeichen und Münzen, deren Stücknennwert in dieser Summe nicht ohne Rest enthalten ist, bestimmt das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den Börseausschüssen die Höhe der einzelnen Schlüsse. Die Preisangabe hat sich stets auf einen Nennwert von 100 Einheiten derjenigen Währung zu beziehen, auf welche die betreffenden Wertpapiere, Wechsel, Geldzeichen oder Münzen lauten. Die laufenden Zinsen sind gesondert zu berechnen und zu vergüten. Die Zusammenstellung des Preisverzeichnisses (Curszettels) hat jedesmal unmittelbar nach Schluss der Börse durch die Börsekanzlei zu geschehen.

§. 10.

Jedes Börsegeschäft unterliegt der Börsesteuer. Dieselbe ist von jedem Börsebesucher je von der Gesammtwertsumme der von ihm im Laufe einer Woche gemachten Geschäfte zu entrichten, wobei Escomptegeschäfte nur mit dem halben, hingegen

Zeitgeschäfte mit dem doppelten Wertbetrage in Rechnung zu stellen sind. Der Steuersatz beträgt für die ersten 10.000 fl. 10, für die folgenden 10.000 fl. 15, für die dritten 10.000 fl. 20, für die vierten 10.000 fl. 25, für die fünften 10.000 fl. 30, für die sechsten 10.000 fl. 35, für die siebenten 10.000 fl. 40, für die achten 10.000 fl. 45, für alle folgenden Beträge 50 Hundertstel pro mille. Die Bemessung der Steuer obliegt der Börsekanzlei, welche auch die Pflicht hat, jeden Steuerpflichtigen binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Geschäftswoche von der Höhe der ihm obliegenden Steuerleistung mittels Zahlungsauftrages zu verständigen. Sollte die Zustellung des Zahlungsauftrages zu eigenen Handen des Steuerpflichtigen oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten bei drei in Zwischenräumen von je 24 Stunden erfolgenden Versuchen nicht möglich sein, so tritt an deren Stelle der Anschlag im Börsegebäude mit der Rechtswirkung der Zustellung zu eigenen Handen. Die Ablieferung der eingehobenen Steuerbeträge an das ortszuständige Hauptsteueramt hat je binnen drei Tagen nach Monatschluss zu geschehen.

§. 11.

Zur Vermittlung der Börsegeschäftsabschlüsse sind vom Börseausschusse eigene Makler zu bestellen. Dieselben müssen ein makelloses Vorleben haben, bedürfen zur Ausübung ihrer Thätigkeit der Genehmigung durch das k. k. Handelsministerium, haben amtliche Eigenschaft und sind vom Vertreter der Staatsbehörde auf gewissenhafte Pflichterfüllung in Eid zu nehmen. Die Zahl der Makler wird vom Börseausschusse im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium im December jedes Jahres für die Dauer des folgenden Jahres festgesetzt. Bei allfälliger Verminderung der Maklerzahl hat die Ausscheidung die der Bestellung nach jüngsten Makler zu treffen. Unbefugte Makler, Maklergehilfen, Agenten, Commissionäre dürfen zur Vermittlung von Geschäften, beziehungsweise Geschäftsabschlüssen an der Börse nicht zugelassen werden. Börsegeschäfte, welche ohne Vermittlung eines beeideten Maklers oder mit Außerachtlassung der sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen werden, sind ungiltig und ist jeder der beiden abschließenden Theile mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 fl., beziehungsweise 20- bis 200tägiger Haft zu bestrafen.

§. 12.

Die Makler sind verpflichtet, jedes durch ihre Vermittlung abgeschlossene Geschäft unter Anführung der Namen der abschließenden Parteien, ferner des Gegenstandes, der Gattung und der Wertziffer des Geschäftes, sowie bei Zeitgeschäften auch der Erfüllungsfrist, sofort in ein eigens hiezu bestimmtes, vom Vertreter der Staatsbehörde gezeichnetes Buch

einzutragen, zu unterfertigen und auch von den abschließenden Parteien unterfertigen zu lassen. Sollte eine Partei die Unterfertigung verweigern, so ist dies auf dem betreffenden Blatte vom Makler anzumerken und dem Vertreter der Staatsbehörde zur Anzeige zu bringen, welcher, falls die Weigerung eine grundlose ist, gegen die betreffende Partei mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe in der Höhe von 10 bis 100 fl. vorzugehen hat. Sofort nach Börseschluss haben die Makler eine getreue Abschrift ihrer Aufzeichnungen anzufertigen und der Börsekanzlei als Grundlage der zur Steuerbemessung erforderlichen Buchungen zu überreichen. Als Entgelt für seine Thätigkeit erhält jeder Makler ein Zehntel pro mille von der Wertsumme jedes durch seine Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes von jedem der abschließenden Theile. Die Einhebung der Maklergebür erfolgt durch die Börsekanzlei gleichzeitig mit der Einhebung der Börsesteuer, wobei die allfällige Berufung auf eine seitens des Maklers erfolgte Verzichtleistung oder bereits geschehene Empfangnahme der Gebür nicht zu berücksichtigen ist. Die Auszahlung der von jedem Makler ins Verdienen gebrachten Gebüren hat seitens der Börsekanzlei am Schlusse eines jeden Monates, und falls bis dahin noch nicht alle Gebüren eingezahlt wären, binnen weiteren drei Tagen unter Heranziehung der Sicherstellungserläge der zahlungspflichtigen Börsebesucher zu erfolgen. Die Verletzung dieses Gesetzes durch einen Makler wird, unbeschadet der Verpflichtung desselben zur Gutmachung des etwa durch ihn verursachten Schadens, mit sofortiger Amtsentsetzung geahndet.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dessen amtlicher Verlautbarung in Wirksamkeit. Alle demselben entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Gepflogenheiten (Usancen) werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen ist das k. k. Handelsministerium beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

von den Abgeordneten Schönerer, Fürnkranz, Fiegl und Türk vorgelegten Entwurfe einer Börseordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

A. Den vorliegenden Antrag betreffend.

Der Antrag auf Besteuerung der Börsegeschäfte bedarf an und für sich einer Begründung nicht mehr. Das hohe Haus der Abgeordneten selbst hat bereits die grundsätzliche Berechtigung desselben anerkannt, indem es einen eigenen Ausschuss mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes beauftragt und ein der Börse nahestehendes Mitglied dieses hohen Hauses hat bereits einen fertigen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung in diesem hohen Hause eingebracht. Indem die unterzeichneten Antragsteller nun gleichfalls mit einem ins Einzelne gehenden Antrag hervortreten und im Anschlusse an ihren seinerzeit durch den mitunterfertigten Abgeordneten Türk eingebrachten Antrag, auf Grund dessen von diesem hohen Hause der bestehende Börsesteuerausschuss eingesetzt wurde, den Entwurf einer Börseordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreiten, sind sie von der Erwägung geleitet, dass die Besteuerung der Börsegeschäfte wirksam nur bei entsprechender Organisation der Börse möglich ist, und dass hierauf schon bei Ausarbeitung des betreffenden Gesetzentwurfes Rücksicht genommen werden muss, den Unterzeichneten jedoch durch Übergehung des „Verbandes der Deutschnationalen“ bei der Einsetzung des Börsesteuerausschusses die Gelegenheit, in anderer Weise als durch Vorlage eines eigenen Entwurfes auf die Verhandlungen dieses Ausschusses Einfluss zu nehmen, entzogen worden ist.

Die Unterzeichneten haben im Punkte I ihres Antrages von dem sonst von ihnen vertretenen und wiederholt begründeten Principe, dass die Gesetzgebung für Galizien, die Bukowina und Dalmatien den betreffenden Landesvertretungen vorbehalten sein soll, abgesehen, und zwar aus dem Grunde, weil es dem von ihnen angestrebten und auch im Punkte II zum Ausdrucke gebrachten Zwecke zuwiderlaufend wäre, wenn durch Ausnehmung der genannten Länder vom Geltungsgebiete der zu schaffenden Börseordnung dem aus Deutschösterreich verbannten Börseschwindel ein Zufluchtsort in Lemberg, Krakau 2c. geboten würde. Dass durch diese der Besonderheit des Falles entspringende praktische Erwägung die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Ausscheidung der genannten Länder aus dem engeren Staatsverbande der diesseitigen Reichshälfte nicht geändert wird, ist selbstverständlich.

Was den Punkt II dieses Antrages betrifft, so entspringt derselbe dem Bestreben, die volle Wirksamkeit des vorgeschlagenen Gesetzes sicherzustellen, sowie der Erkenntnis, dass diese volle Wirkung nur durch die Einführung ähnlicher Gesetze in den benachbarten Staaten erzielt werden kann.

Punkt III dieses Antrages findet seine Erklärung in den obwaltenden Umständen. Die Antragsteller hatten ursprünglich die Absicht, die Einsetzung eines besonderen Ausschusses vorzuschlagen, in welchem insbesondere auch dem Bauern- und Gewerbestande eine ausreichende Vertretung gesichert sein sollte, sie haben jedoch von dieser Forderung abgesehen, um nicht eine Verzögerung in der Behandlung dieses wichtigen und dringenden Gegenstandes herbeizuführen.

B. Die vorgeschlagene Börseordnung betreffend.

Ad 1. Von der Ansicht ausgehend, dass ein bloßer Zusammenkunftsort doch nicht füglich Gegenstand eines Gesetzes sein könne, und dass der Zusammenkunftsort auch gar nicht die Hauptsache des Börsewesens bildet, schlagen die Unterzeichneten vor, dass mit dem Worte „Börse" im Sinne dieses Gesetzes in erster Linie eine Organisation, nämlich die Vereinigung jener Personen bezeichnet werde, welche berufsmäßig Börsegeschäfte betreiben, was natürlich nicht ausschließt, dass der Ausdruck „Börse" im übertragenen Sinne auch auf die Zusammenkünfte dieser Personen und auf den Ort dieser Zusammenkünfte angewendet werde. Da der Börseverkehr erfahrungsmäßig auf das wirtschaftliche Leben des Volkes und Staates einen sehr bedeutenden und nicht selten unheilvollen Einfluss übt, so ist es nur natürlich und im öffentlichen Interesse gelegen, dass das gesammte Börsewesen der staatlichen Aufsicht unterstellt und insbesondere die Errichtung und der Bestand der Börsen von der Zustimmung des Gesammtministeriums abhängig gemacht wird. Dass Winkelbörsen nicht geduldet werden dürfen, ist auch schon von der bisherigen Gesetzgebung anerkannt.

Abweichend von der bisherigen Gepflogenheit schlagen die Antragsteller vor, dass der Börseverkehr auf Wertpapiere, Wechsel, Geldzeichen und Münzen beschränkt sei, und zwar deshalb, weil sie es im Interesse der Volkswohlfahrt für unzulässig erachten, dass der Warenverkehr einer zügellosen internationalen Speculation und dem internationalen Wucher preisgegeben werde. Der Warenverkehr im größeren Maßstabe soll den Märkten vorbehalten sein und für diese sollen entsprechende neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden. Schon im Hinblick auf die Verschiedenheit des Gegenstandes erscheint eine gleichmäßige Behandlung des Waren- und des Effectenverkehrs unzulässig.

Die Ware ist das unmittelbare Ergebnis schaffender Arbeit, die Actie, die Schuldverschreibung ist das keineswegs. Die Ware ist zum Verbrauch bestimmt, das Effect nicht. Die Ware kann nur eine beschränkte Zeit hindurch Gegenstand des Handels sein, weil sie dem Verderben unterliegt, das Effect kann, theoretisch, beliebig oft und in vielen Fällen eine unbeschränkte Zeit lang umgesetzt werden, ohne dass es deshalb an Wert zu verlieren braucht. Die Unterscheidungen zwischen Ware und „Effect" sind damit natürlich noch lange nicht erschöpft, aber das Angeführte genügt, um darzuthun, dass Waren und Wertpapiere ꝛc. nicht nach der gleichen Schablone behandelt werden dürfen. Dass an Stelle der Waren auch Lagerscheine treten, und dass diese dann zum Börseverkehre zugelassen werden können, ist allerdings richtig, allein wenn dieser Fall eintritt, so wird der Verkehr in Lagerscheinen doch naturgemäß stets nur ein beschränkter sein und nicht so sehr der Speculation als vielmehr dem gewerblichen Creditbedürfnisse dienen.

Ad 2 bis 4. Die Forderung eines Sicherstellungserlages von beträchtlicher Höhe dürfte von Vielen als drückend und die Börse schädigend erachtet werden, zumal dadurch der Mehrzahl der gegenwärtigen Börseaner der Börsebesuch für die Zukunft unmöglich gemacht wird. Lieber jedoch weniger Börseaner, als die stete Gefahr einer Katastrophe, hervorgerufen durch das Vorhandensein zahlreicher capitalsunkräftiger Elemente an der Börse. Dass diese Bestimmung nicht in großem Maßstabe umgangen werde, dafür dürfte durch eine ausgiebige Progression des Steuersatzes, wie sie im §. 10 des vorliegenden Gesetzes vorgeschlagen ist, vorgesorgt werden können. Der Umstand aber, dass unter diesen Umständen nur bemittelte Personen sich berufsmäßig dem Börsebesuch widmen können, behebt die Bedenken gegen die Höhe des Jahresbeitrages und gegen die Bedingung, dass derselbe binnen einer dreimonatlichen Frist vollständig zu bezahlen ist.

Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 sind im Anschluss an die vorigen selbstverständlich.

Ad 5 bis 8. Die in diesen Paragraphen vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen die Organisation der Börse und die Aufrechthaltung der Ordnung an derselben. Sie bedürfen im Grunde einer Erläuterung nicht und nur einer Bestimmung möge hier besonders gedacht werden, der Bestimmung nämlich, dass Nichtmitglieder der Börse dem Schiedsgerichte nicht sollen unterworfen werden dürfen.

Die Antragsteller halten diese Bestimmung für nothwendig, weil die in Börsekreisen vorherrschenden Rechtsanschauungen sich mit jenen des Volkes und auch mit dem positiven Rechte keineswegs decken und auch thatsächlich bereits Rechtsprechungen seitens eines Börseschiedsgerichtes vorgekommen sind, welche sich mit den Grundsätzen des gemeinen Rechtes nicht vereinbaren lassen. Den der Rechtsanschauungen und Gepflogenheiten der Börseunkundigen gegen die von ihm nicht vorauszusehenden nachtheiligen Folgen einer freiwilligen Unterwerfung unter das Börseschiedsgericht zu schützen, ist jedenfalls eine Pflicht der Gesetzgebung, und diese Pflicht außer Acht lassen, hieße der Börse das unerhörte Vorrecht einräumen, im Namen der Gerechtigkeit diejenigen auszubeuten, welche in verzeihlicher Unkenntnis der eigenartigen Rechtsanschauungen und Gepflogenheiten der Börse sich dem Schiedsgerichte derselben unterwerfen.

Ad 9. Die Festsetzung einer gleichmäßigen Schlusshöhe, soweit dieselbe thunlich ist, empfiehlt sich im Interesse der Einheitlichkeit des Börseverkehrs und bezweckt insbesondere auch die Erleichterung des Einblickes in denselben. Einen ähnlichen Zweck hat die Bestimmung, dass alle Börsewerte „ohne Zinsen

gehandelt" und die Preisangabe „in Procenten" erfolgen soll; es wird hiedurch insbesondere bewirkt, dass Jedermann eine sofortige Vergleichung des börsemäßigen Wertes der einzelnen Effecten möglich ist, was für das außerhalb der Börse stehende, im Umrechnen von Börsewerten nicht geübte Publicum von Wichtigkeit und für die Börseaner selbst eine Erleichterung ist.

Ad 10. Da es in den meisten Fällen gar nicht, in anderen Fällen nur durch eine ebenso kostspielige als drückende Controle möglich wäre, den Gewinn festzustellen, welcher sich aus den einzelnen Börsegeschäften ergibt, somit die Gewinnbesteuerung praktisch undurchführbar ist; da ferner das Princip der Contingentirung bei einer neu einzuführenden Steuer, in Anbetracht des Mangels an Erfahrungen, die einer verlässlichen Ertragsveranschlagung zugrunde gelegt werden könnten, unzweckmäßig erscheint; da endlich die Besteuerung im Wege der Schlussnotenstempelung nebst anderen Mängeln insbesondere auch den hat, dass sie keine progressive sein kann, so haben die Antragsteller eine progressive Besteuerung des Umsatzes beantragt und für die Durchführung derselben solche Maßregeln in Vorschlag gebracht, welche eine straflose Umgehung der Steuer unmöglich erscheinen lassen. Was die Wirkung der vorgeschlagenen Steuersätze betrifft, so entfallen nach dem vorliegenden Antrage für jeden der beiden abschließenden Theile:

	auf den Betrag von Gulden	Gulden	auf jeden Mehrbetrag bis zu 10.000 fl.	somit auf je 100 fl. kr.	hiezu Maklergebür kr.	Gesammt-Belastung per 100 fl. kr.
1.	10.000	1·—	0·15 ‰	1	1	2
2.	20.000	2·50	0·20 „	1 1/4	1	2 1/4
3.	30.000	4·50	0·25 „	1 1/2	1	2 1/2
4.	40.000	7·—	0·30 „	1 3/4	1	2 3/4
5.	50.000	10·—	0·35 „	2	1	3
6.	60.000	13·50	0·40 „	2 1/4	1	3 1/4
7.	70.000	17·50	0·45 „	2 1/2	1	3 1/2
8.	80.000	22·—	0·50 „	2 3/4	1	3 3/4

Die Progression ist eine durchaus gleichmäßige und schließt bei einer Umsatzziffer von 80.000 fl. mit einem Satze von 0·5 pro mille, welcher Satz für alle weiteren Beträge constant bleibt. Die Antragsteller sind sich darüber klar, dass selbst bei Anwendung des niedrigsten Steuersatzes die Ausnützung kleinster „Differenzen" für die Speculation ausgeschlossen ist, allein sie erachten diese Wirkung keineswegs für nachtheilig, da einerseits durch die Einschränkung der Differenzspeculation die Solidität des Börseverkehrs gehoben wird, anderseits der reelle Verkehr die Auflage einer Steuer, wie der in Vorschlag gebrachten ohne Zweifel ganz leicht ertragen kann.

Was den zu erwartenden Erfolg der vorgeschlagenen Steuer für den Staatsschatz betrifft, so müssen sich die Antragsteller diesbezüglich auf Schlussfolgerungen und Schätzungen beschränken.

Nimmt man die Ausweise des Giro- und Kassenvereines als Grundlage der Berechnung an und veranschlagt man hienach den jährlichen Umsatz an der Wiener Börse auf rund drei Milliarden Gulden, wovon die Hälfte auf den Kauf, die Hälfte auf den Verkauf entfällt, so würden, den Schluss zu 5000 fl. und das Jahr zu 300 Geschäftstagen angenommen, allwöchentlich 6000 Schlüsse über eine Wertsumme von 30 Millionen Gulden im Kauf und ebensoviel im Verkauf der Steuerbemessung zu unterziehen sein. Nimmt man ferner an, dass die Gesammtzahl der Schlüsse sich gleichmäßig auf 1500 Börsebesucher vertheilen, so würden, Kauf und Verkauf zusammengenommen, auf jeden einzelnen Börseaner wöchentlich acht Schlüsse in der Gesammthöhe von 40.000 fl. und mit einer Steuerleistung von 7 fl. entfallen, es ergäbe sich demnach im ganzen ein Steuerertrag von jährlich 7 × 1500 × 52 = 536.000 fl.

Erwägt man nun aber, dass durch den Giro- und Kassenverein nur ein Theil der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte abgewickelt, und dass von sachkundiger Seite die Zahl der jährlichen Schlüsse nicht auf 300.000 fl., beziehungsweise 600.000 fl. wie oben angenommen, sondern auf 3 Millionen beziffert wird, in welcher Zahl überdies die Kassageschäfte und die „Geschäfte in sich" noch nicht enthalten sein sollen, so erscheint es zweifellos, dass der Ertrag weit mehr als eine halbe Million betragen dürfte.

Nach dem Antrage des Abgeordneten Leon betrüge die Steuer 10 kr. per Schluss, nach dem vorliegenden Antrage hingegen beträgt sie selbst nach dem niedrigsten Satze für Escomptegeschäfte 25 kr., für

gewöhnliche Kassageschäfte 50 kr., für Zeitgeschäfte 1 fl. per Schluss, bei Annahme von (nur) 300.000 Schlüssen jährlich aber, infolge der Progression bei wöchentlicher Abrechnung, für Escomptegeschäfte im Durchschnitt 45 kr., für Kassageschäfte 90 kr., für Zeitgeschäfte 1 fl. 80 kr. Wenn nun nach dem Leon'schen Antrage von 10 kr. der Steuerertrag auf 300.000 fl. geschätzt wird, so darf wohl nach dem vorliegenden Antrage das Erträgnis auf 3 Millionen veranschlagt werden.

Was die von den Antragstellern in Aussicht genommene Ermäßigung der Steuer für Escomptegeschäfte, dagegen die Erhöhung für Zeitgeschäfte betrifft, so erklärt sich dieselbe aus der Erwägung, dass auch das reellste Zeitgeschäft eine Speculation darstellt, während das Escomptegeschäft vornehmlich dem Creditbedürfnisse dient und aus diesem Grunde weniger belastet werden soll.

Der Vorschlag, dass die Steuerbemessung durch die unter behördlicher Aufsicht stehende Börsekanzlei erfolgen soll, erklärt sich einerseits durch Zweckmäßigkeitsrücksichten, anderseits dadurch, dass man eine derartige Aufgabe nicht füglich einem Privatvereine, wie es der Giro- und Kassenverein ist, übertragen kann.

Ad 11 und 12. Soll die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes in seiner Gänze überhaupt möglich sein, so ist es unerlässlich, dass der Abschluss der Börsegeschäfte ausschließlich durch beeidete Makler erfolgt. Die Antragsteller können es nicht unterlassen, an dieser Stelle ausdrücklich zu erklären, dass sie die Anstellung **von Juden** als Makler für unstatthaft erachten, dass sie jedoch die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung unterlassen haben, weil sie sich vorbehalten, **ein Gesetz über die Unzulässigkeit der Anstellung von Juden in Stellungen mit amtlichem Charakter in Vorschlag zu bringen.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Türk, Schönerer, Fürnkranz und Fiegl.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welches die Verstaatlichung des Versicherungswesens zur Anbahnung und Durchführung gebracht wird.

Wien, 11. März 1886.

Türk.

Schönerer.

Fürnkranz.

J. Fiegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fürnkranz, Fiegl und Türk.

In der Erwägung, dass es Pflicht des Staates ist, für die Wohlfahrt aller seiner Angehörigen zu sorgen und dahin zu wirken, dass jedem arbeitenden Staatsbürger die Möglichkeit geboten sei, ein menschenwürdiges Dasein zu führen;

in der Erwägung, dass insbesondere der Arbeiterstand infolge seiner Besitzlosigkeit und Abhängigkeit der Fürsorge des Staates dringend bedarf;

in der Erwägung, dass diesem Stande dadurch wirksam geholfen werden kann, indem die tägliche Arbeitsdauer auf höchstens zehn Stunden herabgesetzt, jedem Arbeiter ein Ruhetag in der Woche gewährt, gleichzeitig aber ihm ein Mindesteinkommen von solcher Höhe gesichert wird, dass er damit das Auslangen zur Bestreitung seines und des Unterhaltes seiner Angehörigen finden kann;

in der weiteren Erwägung, dass die Zuwendung solcher Wohlthaten an die Arbeiter selbstverständlich nicht zur Folge haben darf, dass die Arbeitgeber einen unverhältnismäßig schweren Schaden erleiden: stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eingehende Erhebungen darüber zu pflegen, welches Mindesteinkommen für die Arbeiter der einzelnen Berufsarten in den verschiedenen Gegenden Österreichs erforderlich ist, damit dieselben in der Lage seien, ein ihrem Berufe angemessenes, menschenwürdiges Dasein zu führen.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Gesetzentwürfe einzubringen, wodurch

a) der Mindestlohn, welcher den Arbeitern der einzelnen Berufsarten in den verschiedenen Gegenden Österreichs zu bezahlen ist, festgestellt wird;

b) die dermalen geltenden Bestimmungen über die Arbeitsdauer und über die Sonntagsruhe in der Weise abgeändert werden, dass die tägliche Arbeitsdauer nicht mehr als höchstens zehn Stunden betragen darf und jedem Arbeiter ein Ruhetag in der Woche gesichert ist;

c) die Errichtung einer staatlichen Altersversicherungsanstalt für Arbeiter, unter Heranziehung der Arbeitgeber zur Beitragsleistung verfügt wird;

d) die Einfuhrzölle derart geregelt werden, dass durch die Concurrenz des Auslandes der Absatz der inländischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt werden kann.

III.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Vermittlung des k. k. Ministeriums des Äußern eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung im obigen Sinne zunächst bei den Staaten des europäischen Festlandes in Anregung zu bringen.

Schönerer.
J. Fiegl.
K. Türk.
Fürnkranz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über die

von dem landwirtschaftlichen Vereine für die Bezirke Opočno und Neustadt a. d. Mettau unter Nr. 104 am 14. October 1885 eingebrachte Petition um Aufhebung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei den k. k. Bezirksgerichten.

Die Institution der staatsanwaltschaftlichen Functionäre steht im innigen Zusammenhange mit dem in unserer Strafprocessordnung festgehaltenen Anklageprincipe. Wenn der Beschluss gefasst würde, dass das Institut der staatsanwaltschaftlichen Functionäre aufgehoben werden soll, so würde mit diesem Beschlusse zugleich ausgesprochen, dass das Anklageprincip zum mindesten bei jenen Übertretungen, welche nicht Gegenstand einer Privatanklage sind, nicht statthaben solle. Da aber in unserer Strafprocessordnung auch bei den im öffentlichen Interesse zu verfolgenden Übertretungen das Anklageprincip wenigstens formell zur Geltung gebracht ist, so bliebe ein Beschluss auf Aufhebung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre insolange ohne alle Wirkung, bis eine Abänderung jener Bestimmungen der Strafprocessordnung erfolgt, welche das Strafverfahren in Übertretungen regeln.

Eine Abänderung der Strafprocessordnung aber, durch welche das Anklageprincip im Strafverfahren vor den Bezirksgerichten bei den im öffentlichen Interesse zu verfolgenden Übertretungen beseitigt und bloß für jene Handlungen beibehalten würde, welche nur auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden dürfen, verstößt gegen den Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, welches ausnahmlos verfügt, dass im Strafverfahren der Anklageprocess gilt.

Um demnach jene Abänderungen der Strafprocessordnung, welche durch die Beseitigung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre nothwendig werden würden, vornehmen zu können, müsste vorerst der Artikel 10 des ebenerwähnten Staatsgrundgesetzes abgeändert werden.

Der Ausschuss glaubte nicht, einen Antrag auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes anempfehlen zu sollen.

Es hat sich nämlich das Haus bereits im Jahre 1880 mit der Institution der staatsanwaltschaftlichen Functionäre sehr eingehend beschäftigt und das Resultat einer viertägigen Debatte hierüber war die Annahme des vom Strafgesetzausschusse gestellten Antrages auf Übergang zur Tagesordnung.

Obwohl in der Debatte die Institution der staatsanwaltschaftlichen Functionäre in ihrer bestehenden Einrichtung einer sehr abfälligen Kritik unterzogen wurde, so gingen dennoch die Ansichten darüber, was an deren Stelle gesetzt werden solle, sehr bedeutend auseinander; für keine der vorgebrachten Meinungen war eine Majorität zu erzielen und dennoch hat niemand einen formulirten Antrag auf Abänderung des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt gestellt — wohl nur deshalb, weil vorauszusehen war, dass die zur Abänderung des Staatsgrundgesetzes erforderliche Zweidrittel-Majorität nicht zu erreichen war. Eine solche Majorität dürfte aber auch derzeit nicht zu erzielen sein, weil die Zusammen-

setzung des hohen Hauses derzeit im wesentlichen keine andere ist, als sie im Jahre 1880 war und die Gründe, welche damals gegen eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes sprachen, auch heute fortbestehen.

Der Strafgesetzausschuss ist ganz entschieden der Ansicht, dass im Strafverfahren auch weiterhin das Anklageprincip ausnahmslos festgehalten werden solle. Jede Ausnahme hievon würde eine Schädigung der Strafjustizpflege nach sich ziehen, welche mit den angestrebten finanziellen Ersparnissen durch Beseitigung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre nicht aufgewogen würde. Abgesehen von den Unzukömmlichkeiten, welche nothwendigerweise eintreten müssen, wenn der einheitliche, unsere Strafprocessordnung beherrschende Gedanke zerstört wird und selbst abgesehen von den enormen Schwierigkeiten, welche die Abfassung der Änderungen eines umfangreichen und einheitlich ausgeführten Gesetzes infolge der Einschränkung seines Fundamentalprincipes bietet — wird man wohl kaum einen haltbaren Grund geltend machen, aus welchem die staatsanwaltschaftlichen Functionäre auch bei jenen 268 Bezirksgerichten beseitigt werden sollen, bei welchen die Amtsthätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Functionäre durch Beamte der Staatsanwaltschaften, der landesfürstlichen Polizeibehörden oder der k. k. Bezirkshauptmannschaften besorgt werden, ohne dass hiefür irgend eine Remuneration gezahlt wird.

Auch darf nicht übersehen werden, dass die staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei vielen Bezirksgerichten durch Personen, welche zu diesem Amte vermöge ihrer Bildung vollständig geeignet sind und den ihnen übertragenen Wirkungskreis in jedweder Richtung vollkommen ausfüllen, wie dies gewiss bei den zu staatsanwaltschaftlichen Functionären bestellten pensionirten Staatsbeamten, Advocaten und Notaren der Fall ist.

Durch die Aufhebung des Institutes der staatsanwaltschaftlichen Functionäre würde weniger bestehendes Übel und mehr Gutes beseitigt werden.

Es mag ja sein, dass einzelne staatsanwaltschaftliche Functionäre der ihnen gestellten Aufgabe nicht vollkommen gewachsen sind; allein ein solcher Vorwurf darf doch nur gegen die einzelnen Personen, welche er trifft, nicht aber gegen die ganze Institution der staatsanwaltschaftlichen Functionäre als solche erhoben und als Grund für die Aufhebung der ganzen Institution geltend gemacht werden.

Nach den dem Ausschusse von dem Herrn Regierungsvertreter gemachten Mittheilungen schwinden in den letzten Jahren die früher häufig erhobenen Beschwerden gegen die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Functionäre immer mehr und wird ihre Wirksamkeit von den mit der Überwachung betrauten Staatsanwälten und Oberstaatsanwälten mit wenig Ausnahme als eine völlig entsprechende anerkannt — ein Beweis, dass sich das Institut immer mehr einlebt und die Mängel, welche noch vorhanden sind, durch entsprechende Aufsicht und hinreichende Belehrung der Functionäre seitens der Staatsanwälte werden beseitigt werden. Nicht eine Aufhebung, sondern eine Fortbildung der Institution der staatsanwaltschaftlichen Functionäre sollte angestrebt werden!

Der Strafgesetzausschuss stellt deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle über die Petition des landwirtschaftlichen Vereines für die Bezirke Opočno und Neustadt an der Mettau um Aufhebung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei den k. k. Bezirksgerichten zur Tagesordnung übergehen.

Wien, den 12. März 1887.

Lienbacher
Obmann.

Dr. Dostal,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Fiegl, Schönerer, Fürnkranz und Türk.

In der Erwägung, dass die Interessen des Handels und des Gewerbes vielfach auseinandergehen und theilweise einander entgegengesetzt sind, so dass dieselben in den vereinigten Handels- und Gewerbekammern nicht gleichmäßig wahrgenommen werden können;

in der Erwägung, dass unsere Handels- und Gewerbekammern so eingerichtet sind, dass darin neben dem Handel und der Großindustrie das Kleingewerbe und Handwerk keine entsprechende Vertretung findet

und in der Erwägung, dass zur Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes der Ausbau der Gewerbegesetzgebung und eine unter der Mitwirkung der zunächst betheiligten Kreise zu schaffende Organisation des Gewerbes mit einer über den Wirkungskreis der Genossenschaften hinausreichenden höheren Instanz erforderlich ist:

beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, wodurch die Handels- und Gewerbekammern getrennt und eigene Gewerbekammern mit entsprechenden gewerblichen und politischen Befugnissen errichtet werden, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

In formeller Hinsicht werde dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 14. März 1887.

J. Fiegl.
Schönerer.
Fürnkranz.
Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses über die Regierungsvorlage,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates April 1887.

Mit dem Gesetze vom 9. November 1886, R. G. Bl. Nr. 158, wurde die Regierung ermächtigt, die bestehenden Steuern und Abgaben bis zum 31. März 1887 zu erheben und die Verwaltungsauslagen zu bestreiten. Die Erledigung des Staatsvoranschlages wird aber voraussichtlich vor dem Erlöschen der Wirksamkeit des angeführten Gesetzes nicht zustande kommen können, da die Berathungen des Budgetausschusses durch die inzwischen eingetretene Landtagssession und die außerordentliche Session der Delegation eine längere Unterbrechung erfahren haben.

Es ist demnach eine Verlängerung der in obigem Gesetze ausgesprochenen Ermächtigung der Regierung unausweichlich und wird von derselben für den Monat April angesprochen.

Unter Einem spricht die Regierung die Übertragung einer Anzahl von früher in den Staatsvoranschlag eingestellten Crediten an, die sonst mit dem 31. März 1887 erlöschen würden. Die Wirksamkeit derselben wird gleichförmig mit dem Steuereinhebungsrechte bis Ende April verlangt.

Der Budgetausschuss hat mit Rücksicht auf die in den Monat April aus Anlass der Osterfeiertage fallende Vertagung, die bis in die zweite Hälfte des Monates reichen dürfte, und da die Regierung zweifellos eine nochmalige Verlängerung dieser Ermächtigung nachsuchen müsste, den Gesetzentwurf in der Richtung abgeändert, dass diese Ermächtigung auch noch für den Monat Mai ertheilt werde.

In Anbetracht der Zeitumstände beantragt der Budgetausschuss dem hohen Abgeordnetenhause die Zustimmung zu der so geänderten Vorlage.

Wien, 14. März 1887.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1887.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, bestimmten Höhe während der Monate April und Mai 1887 fortzuerheben.

§. 2.

Die während der Monate April und Mai 1887 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten, mit 31. März 1887 erlöschenden Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 12, für den Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik für die Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachow bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 13, für die Vollendung des Baues der Reichsstraße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny bewilligte Credit von . . . . 16.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885, unter Titel 8, §. 10, für die Oderregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik zu demselben Zwecke bewilligte Credit von . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14, für Bauherstellungen am Gymnasium in Nikolsburg bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . . 4000 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 10, §. 12, für Dalmatien auf Neu-, Um- und Zubauten mit . . . . 44.000 fl.
und für Baubeiträge mit . . . . . . 3.000 „
bewilligten Credite,

6. die in demselben Finanzgesetze unter Titel 10, §. 13, für Böhmen auf Neu-, Um- und Zubauten mit 23.500 fl. und für Baubeiträge mit 5000 fl. bewilligten Credite,

7. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 11, §. 2, zur Inangriffnahme der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien bewilligte Credit von 10.000 fl.,

8. die mit demselben Finanzgesetze unter Titel 13, §. 1, für Dalmatien auf Neubauten mit 15.800 fl.
und auf Baubeiträge mit . . . . 4000 „
bewilligten Credite,

9. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7, zur Herstellung eines Neubaues in Czernowitz für die Lehrerbildungsanstalt an Stelle des der Universität abgetretenen, als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

10. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 13, für den Neubau der technischen Hochschule in Graz als 2. Rate bewilligte Credit von . 100.000 fl.,

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte Credit von . . . . . 400 fl.,

12. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 16, für die technische Hochschule in Lemberg zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben bewilligte Credit von . . . . 3350 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885, R. G. Bl. Nr. 33, behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftige Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 23.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Capitel 25, Hof- und Staatsdruckerei in Wien bewilligte außerordentliche Credit von 10.000 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1, für den Bau der Arlbergbahn bewilligte Credit von . . . . 1,330.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 2, für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von . . . . 1,250.000 fl.,

3. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 3, für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von 850.000 fl.

E. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 29, Titel 3, §. 6 lit. b, zur Ausgabe aus dem Meliorationsfond bewilligte Credit von 150.782 fl.,

2. der zufolge Kundmachung vom 24. August 1886, R. G. Bl. Nr. 139, auf Grund des Jahrespräliminares des Meliorationsfondes pro 1886 bewilligte Credit per . . . . 376.896 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 30, Titel 1, §. 3, für Neubauten und Realitätenankauf der Staatsforste und Domänen bewilligte Credit von . . . . 110.280 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter dem gleichen Capitel, Titel 2, §. 5, für Neubauten bei dem Montanwerke in Idria bewilligte Credit von . . . . 28.000 fl.

F. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 4, §. 14, für den Zubau beim Landesgerichtsgebäude in Lemberg bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter Titel 6, §. 3, für den Bau zur Bequartierung des Militärwachdetachements von Karthaus bewilligte Credit von . . . . 26.000 fl.

können noch bis Ende Mai 1887 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1886 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes welches mit 1. April 1887 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses über die Regierungsvorlage,

gemäß deren

Vorsorge zu treffen ist über die Bedeckung jenes Theiles des außerordentlichen Credites von $52^1/_2$ Millionen Gulden für militärische Maßnahmen, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt.

Der am 7. März 1887 Allerhöchst sanctionirte, in der eben stattgehabten außerordentlichen Delegationssession gefasste Delegationsbeschluss lautet folgendermaßen:

„Der gemeinsamen Regierung wird für die mit den bereits durchgeführten militärischen Vorsichtsmaßregeln verbundenen Auslagen von 16·2 Millionen Gulden ö. W. (wovon 1·2 Millionen Gulden für die Marine) die Indemnität und folglich die Ermächtigung ertheilt, für weitere dringende Maßnahmen 8·3 Millionen Gulden ö. W. (davon für die Marine 0·3 Millionen Gulden) zu verwenden.

Ferner wird die gemeinsame Regierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie, für die im Falle unabweisbarer und dringender Nothwendigkeit sich weiter ergebenden außerordentlichen Heereserfordernisse Ausgaben bis zu dem Betrage von 28 Millionen Gulden ö. W. (wovon 2 Millionen Gulden für die Marine) zu bestreiten.

Für die Bedeckung dieser Summen ist auf verfassungsmäßigem Wege Vorsorge zu treffen."

In dem Delegationsbeschlusse ist entgegen der Gepflogenheit die Vertheilung des Gesammtaufwandes nach dem Quotenschlüssel nicht durchgeführt, vielmehr die Bedeckung auf den verfassungsmäßigen Weg gewiesen. Es ist offenbar, dass diese allgemeine Bestimmung mit Umgehung der ziffermäßigen Vertheilung mit Rücksicht auf den zweiten Absatz des Beschlusses erfolgte, welcher nur die Ermächtigung zur Verausgabung bis zum Höchstbetrage von 28 Millionen Gulden enthielt, demnach die Möglichkeit offen liegt, dass von dieser Ermächtigung kein oder ein beschränkter Gebrauch gemacht werde.

Mit Rücksicht auf die erfolgte Verausgabung eines Theiles der Gesammtsumme und mit weiterer Rücksicht auf den Charakter und Zweck des ganzen Credites ist es allerdings unerläßlich, die Regierung in den Stand zu setzen, der ihr durch den Delegationsbeschluss auferlegten Obliegenheit sofort nachkommen zu können.

Unter der Voraussetzung der Verausgabung des ganzen bewilligten Credites wird sich die Rechnung folgendermaßen gestalten:

Gesammterfordernis	52,500.000 fl.
Das zweiprocentige Präcipuum für die Militärgrenze	1,050.000 „
Verbleibt zur Quotenberechnung	51,450.000 fl.
Die das diesseitige Staatsgebiet treffende 70procentige Tangente von dieser Summe	36,015.000 „

Die definitive Abrechnung, beziehungsweise Quotenvertheilung kann selbstverständlich nur auf Grund der Rechnungslegung von Seite der gemeinsamen Regierung über die Verwendung des Credites erfolgen.

Der Budgetausschuss beantragt dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der Regierungsvorlage mit unwesentlichen Änderungen in Titel und §. 2 des Entwurfes.

Wien, am 14. März 1887.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von 52 1/2 Millionen Gulden zu entfallen hat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Behufe der Bedeckung des Credites, welcher mit dem am 7. März 1887 Allerhöchst sanctionirten Beschlusse der Delegationen dem gemeinsamen Ministerium zur Bestreitung der Auslagen für theilweise bereits durchgeführte militärische Vorsichtsmaßregeln und weiter noch auszuführende, beziehungsweise in Aussicht genommene militärische Maßnahmen bis zum Höchstbetrage von 52 1/2 Millionen Gulden bewilligt wurde, wird Mein Finanzminister ermächtigt, den die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Höchstbetrage von 36,015.000 Gulden treffenden Antheil durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit Fünf von Hundert in österreichischer Währung verzinslichen nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld aufzubringen, eventuell, solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 18. September 1886 vollzogene Reichsrathsergänzungswahl der Städtegruppe Saaz, Postelberg, Brüx, Bilin, Oberleutensdorf und Görkau (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Böhmen Nr. 12) (752/A. H.).

Bei der am 18. September 1886 vollzogenen Wahl wurden

in Saaz	von 1079	Wahlberechtigten	149
„ Bilin	„ 460	„	110
„ Görkau	„ 382	„	56
„ Brüx	„ 810	„	216
„ Oberleutensdorf	„ 292	„	52
„ Postelberg	„ 231	„	56
		Summa	639 Stimmen

abgegeben.

Von diesen entfielen

auf Dr. Pichler, Advocat in Jechnitz	507	Stimmen
„ Krautman, Lehrer in Wien	110	„
„ Dr. Banhans, k. k. geheimer Rath in Wien	7	„
„ Dr. Ritter v. Schönfeld in Saaz	2	„
„ Dr. Karl v. Pohnert in Brüx	2	„
„ J. L. Kohn in Saaz	1	„
„ Dr. Bernt in Saaz	1	„
„ Baron Heinrich Zechner	1	„
„ Dr. Guntermann in Brüx	1	„
„ Andreas Brandl	1	„
„ Franz Keller in Postelberg	1	„
Leere Stimmzettel waren	5	
Summa	639	Stimmen.

Die absolute Mehrheit beträgt 320, es erscheint somit Dr. Pichler, Advocat in Jechnitz, als gewählt.

Die Wahl ging nach den vorliegenden Wahlacten ganz gesetzmäßig vor sich und ist auch gegen dieselbe kein Protest erhoben worden.

Es stellt daher der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die am 18. September 1886 erfolgte Wahl des Herrn Dr. Wilhelm Pichler, Advocat in Jechnitz, zum Reichsrathsabgeordneten für die Städte Saaz, Postelberg, Brüx, Bilin, Oberleutensdorf und Görkau (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Böhmen Nr. 12) **wird als giltig anerkannt.**"

Wien, 15. März 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. K. Špaček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetzentwurf,

betreffend die

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Indem auch für die nächsten zehn Jahre von dem, beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 verliehene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrirenden Bestandtheil des bezogenen Gesetzes bildenden Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45. 46, 47, 53, 55, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, dann der Paragraphe 11, 31, 47, 48 und 57 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank, die in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Artikeln, beziehungsweise Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten.

Artikel 2.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Theilen der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel 4.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber zweitausend Gulden beträgt.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Eine Umwandlung der obigen Geldstrafe in Arrest ist unzulässig.

Artikel 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. März 1887.

Dr. Smolka m. p.

V. Hevera m. p.,
Schriftführer.

Abänderung
der
Bankstatuten.
(Artikel.)

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlussfassung gelangen. Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle die Einberufung der Generalversammlung aber auf Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 13) geschehen soll, haben dieselben ihre Anträge gleichzeitig mit diesem Verlangen einzubringen.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Dem Generalrathe ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläfst die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46).

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Artikel 40).

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités den Vorsitz.

Er übt im Namen des Generalrathes die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und §. 2 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrathe diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrathe festgesetzten Bestimmungen über Gegen-

stände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung.

Artikel 28.

Die Berufung der beiden Vicegouverneure erfolgt in der Art, dass auf Grund je eines von dem Generalrathe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 41 zu erstattenden Ternavorschlages der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Die Vicegouverneure der Bank beziehen aus den Mitteln der Bank ein jährliches Functionspauschale, dessen Höhe der Generalrath bestimmt.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 33.

Die Generalräthe versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Für die in Ausübung ihrer Function erwachsenden Reisekosten ist den Mitgliedern des Generalrathes aus den Mitteln der Bank eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmirenden

Bankanstalten und Geschäftsabtheilungen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hiefür bezeichnet.

Falls aber sowohl der Vicegouverneur als der von ihm zur Stellvertretung berufene Director verhindert sind, bestellt der Gouverneur interimistisch einen Director zum Stellvertreter des Vicegouverneurs.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter als Referent zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen lässt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Referenten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des Generalrathes (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruction.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen lässt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erlässt unmittelbar oder im Wege der Geschäfts-

leitung auf Grund der vom Generalrathe genehmigten Instructionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank und übt im Sinne der von dem Generalrathe zu erlassenden Dienstesordnung die Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank aus (Artikel 47). Der Generalsecretär nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch nur mit berathender Stimme, theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Überwachung des Kassen- und des Rechnungswesens der Centralinspector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.

Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung wird der Generalsecretär durch den jeweilig als Vorstand der Hypothekarcreditsabtheilung fungirenden Secretär vertreten.

Artikel 47.

Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten. Er bestimmt deren Dienstesverhältnisse und Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.

Der Generalrath entscheidet über die Diensteskündigung und über die disciplinarische Entlassung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt definitiv angestellten Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensions- und des Provisionsnormale können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung

und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluss einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt.

Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Curie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Curie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht fasst nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Processordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes nöthig.

Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist während des Monates nach Vereinbarung, das am Schlusse eines jeden Monates verbleibende Guthaben aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates gegenseitig bar zu begleichen.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit ein-

gehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Artikel 56.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;

b) Darlehen gegen Handpfand zu ertheilen (Artikel 65);

c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);

d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann

e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);

f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen aufzustellen (Artikel 78);

g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);

h) für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;

i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;

k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;

l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 60.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer

Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zuwerke zu gehen, über die Verhandlungen des Censurcomités und des Censorencollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu ertheilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;

b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;

c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke von Creditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;

d) Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarcreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;

e) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen;

f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

3. Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.

Der Generalrath setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswertes, eintretendenfalles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 67.

Erleidet der börsenmäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Rückvergütung der etwa vorausbezahlten Zinsen statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage, noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten, unter Zuschlag einer besonderen Verkaufsprovision von einem Achtel vom Hundert der gesammten Forderung erübrigten Überschuss für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern und nach voller Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Uberschusse nach den Bestimmungen des Artikels 67 zu verfahren.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten keine Verjährung ein.

Artikel 71.

Die Bank ist berechtigt, nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, dann Wertpapiere zur Verwaltung zu übernehmen.

Auf Ansuchen der Betheiligten und mit Bewilligung des competenten Gerichtes können Wertpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichtsdepositenämtern zu erlegen wären, bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den von dem Gerichte zu bestimmenden Cautelen und unter den für diese Geschäftszweige von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden.

Artikel 73.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden.

Die Cession muss mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Kassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Kasse der Bank an einem anderen Platze übernommen, und hingegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen können auf Namen oder Ordre lauten.

Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Kasse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 82.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf

Verlangen gegen gesetzliche Münze österreichischer Währung einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrath in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten

b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;

c) statutenmäßig eingelöste verfallene Effecten und Coupons;

d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als zweihundert Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise zu entrichten, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zu gute kommen.

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monates den Betrag des Barvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nach-

weisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^5/_{48}$ Procent als Steuer soll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird, und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Centralinspectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrication gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

Artikel 91.

Die für die Actiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Österreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma, oder die Firmen ihrer geschäftsführenden Organe (Artikel 38) handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle von der Österreichisch-ungarischen Bank, oder von ihren firmirenden Organen (Artikel 38) ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebürenfreiheit.

Artikel 98.

Die Bank ertheilt über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten nur deren Eigenthümern Auskünfte (Artikel 48).

Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Credite Auskünfte zu ertheilen.

Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 99.

Die Amortisirung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfand-

briefe und der dazu gehörigen Dividenden, beziehungsweise Zinsencoupons, muss bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den in dem betreffenden Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisirung von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Vor Einleitung des Amortisirungsverfahrens und vor Erlassung des definitiven Amortisirungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Äußerung der Österreichisch-ungarischen Bank über die Richtigkeit der von dem Amortisirungswerber angeführten Merkmale der zu amortisirenden Urkunden, beziehungsweise über deren Ausstand einzuholen.

Artikel 100.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Österreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Österreichisch-ungarische Bank die betreffenden Gelder, Wechsel und Wertpapiere als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden acht vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sechs Procent des eingezahlten Actiencapitals ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zweieinhalb vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote erhöhen.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.

; Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.

Artikel 105.

Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1897.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel 106.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt.

Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fondes auf der in Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Theilrückzahlungen auf die Actien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83), sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Theile der Monarchie genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 107) treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels V, B über die Directionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft außer Kraft. Die Befugnisse der Directionen gehen auf den Generalrath über, mit Ausnahme des Vorschlagsrechtes für die Wahl von je zwei Generalräthen, nach dessen Wegfall alle Wahlen für den Generalrath unmittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung geschehen.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank in Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der k. ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 110.

Die in den Artikeln 82 und 86 der Österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, dass hiedurch der durch §. 5, Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) und des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. Desgleichen ist jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (Artikel 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten besteht, ist die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84) und über die von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, dann die Bestimmungen über die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren (Artikel 87) suspendirt. Hiedurch wird das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in

gesetzlicher Münze zu leisten oder nach ihrem Ermessen, Banknoten mit solcher Münze einzulösen, nicht beirrt.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, wird der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effectiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von dreißig Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrathes (Artikel 84) einzurechnen.

./.

Abänderung der Statuten

der

Hypothekar-Credits-Abtheilung.

(Paragraphe.)

§. 11.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der Bank zu gelten.

Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die Österreichisch-ungarische Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer Hypothekarforderung an Capital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;

c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) je nach ihrer Wahl die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zugleich anzusuchen (§§. 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist.

Als Cognitionsgericht hat für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das k. k. Landesgericht in Wien, für die Länder der ungarischen Krone bezüglich der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Darlehensverträge der königliche Gerichtshof erster Instanz in Budapest zu fungiren.

Das Cognitionsgericht hat die executive Sequestration oder executive Feilbietung oder beide Executionsarten zu bewilligen und wenn es nicht zugleich das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Dieser Requisition hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen und im Falle der bewilligten Feilbietung zugleich mit der bücherlichen Anmerkung der Execution die Feilbietung auszuschreiben.

d) Unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) die Bank ist berechtiget, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Licitationsvadiums mitzubieten;

g) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muss, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

h) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

i) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen in beiden Theilen des Reiches erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R.G.Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die Österreichisch-ungarische Bank nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 31.

Die Zinsen oder Annuitäten sind in Barem zu zahlen; außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Capitalstilgungsraten erfolgende Capitalsrückzahlungen können auch in Pfandbriefen der Österreichisch-ungarischen Bank derjenigen Gattung, in welcher die Zuzählung erfolgte, nach deren vollem Nennwerte geleistet werden.

Diese Zahlungen haben bei der Hypothekarcreditskasse der Bank in Wien zu geschehen, können aber auf Verlangen des Darlehensschuldners auch bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze geleistet werden.

§. 47.

Wenn die Bank die Veräußerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executiven Schätzung und insoferne die verpfändete Realität den Gegenstand eines Grundbuches bildet, keines Ausweises der letztjährigen Staatssteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung.

§. 48.

Auf Verlangen der Bank ist, gleichviel ob die ihr verpfändete Realität auf ihr eigenes oder auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, in die Licitationsbedingungen aufzunehmen, dass

a) die Bank von dem Erlage des festgesetzten Vadiums befreit ist (§. 11 lit. t);

b) ihre Forderung aus dem Meistbote nach Abschlag des zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrages, ohne die gerichtliche Kaufpreisvertheilung abzuwarten, vom Ersteher unmittelbar an die Bank in der von ihr zu bestimmenden Frist zu berichtigen ist.

Soferne die Realität auf Ansuchen der Bank oder eines ihr nachfolgenden Satzgläubigers veräußert

werden soll, ist ferner auf Verlangen der Bank in die Licitationsbedingnisse aufzunehmen, dass die Realität weder bei der Feilbietung, noch bei einer allfälligen Relicitation unter einem von der Bank festzusetzenden Minimalpreise hintangegeben werden kann. Die Festsetzung dieses Minimalpreises hat in der Weise zu geschehen, dass durch denselben die Befriedigung der Satzforderung der Bank sammt den in gleicher Priorität haftenden Nebengebüren gesichert erscheint.

Soll die Realität auf Ansuchen eines der Bank vorhergehenden Gläubigers veräußert werden, so ist die Bank zu dem obigen Verlangen nur dann berechtigt, wenn sie sich zur vollständigen Befriedigung des ihr vorhergehenden Gläubigers bereit erklärt.

Wird von einem anderen Gläubiger die Verpachtung im Sequestrationswege oder die executive Feilbietung einer der Bank verpfändeten Realität angesucht, so ist in allen diesen Fällen der Bank vor endgiltiger Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Licitationsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tage und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Modificationen zu den Licitationsbedingungen vorzuschlagen oder selbständige Licitationsbedingungen zu entwerfen, über welche das zuständige Gericht bloß die etwa vorausgehenden Gläubiger einvernehmen und unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen wird.

Sollte der Kaufschilling für eine der Bank verpfändete, executiv feilgebotene Realität gerichtlich deponirt werden, so wird das Gericht die Forderung der Bank auf Grund des von derselben vorgelegten Buchauszuges liquidiren, sodann aus dem Kaufschillinge den zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrag ausscheiden, und die Ausfolgung des sonach verbleibenden Kaufschillingsrestes ohneweiters, insbesondere ohne vorherige Einvernehmung der Gläubiger, an die Österreichisch-ungarische Bank veranlassen.

Sollte sich im weiteren Zuge des Verfahrens ergeben, dass die Bank mehr erhalten hat, als ihr gebürte, so muss dieselbe den empfangenen Mehrbetrag sammt den vierprocentigen Zinsen der Executionsmassa zurückersetzen.

Die Verpflichtung zum Rückersatze wird von dem Executionsgerichte ohne Einleitung eines contradictorischen Verfahrens nach Einvernehmung der Bank durch Bescheid ausgesprochen.

§. 57.

Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten. Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bank einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen durch Rückkauf oder im Wege der Verlosung einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag jedoch ist stets zur regelmäßigen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1887 (R. G. Bl. Nr.), und des ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Artikel I.

Der von der Zuweisung einer Minimaldotation für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze an die Direction in Budapest handelnde Artikel I des zwischen dem k. k. Finanzminister und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der bestandenen privilegirten Österreichischen Nationalbank anderseits am 29. Juni 1878 abgeschlossenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31 December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Artikel 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

/.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1887, R. G. Bl. Nr. , und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Das der Österreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 verliehene Privilegium wird im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels LII vom Jahre 1879 auf die occupirten Länder Bosnien und Hercegovina ausgedehnt, und wird demzufolge die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt sein, vom 1. Jänner 1888 angefangen ihre Thätigkeit mit allen ihr im Sinne der Statuten zustehenden Rechten und Pflichten auch in den genannten Ländern auszuüben.

Insoferne die Österreichisch-ungarische Bank in diesen Ländern Filialen errichtet, werden bezüglich derselben die nach Artikel 40 der Statuten den Directionen zufallenden Agenden durch den Generalrath unmittelbar ausgeübt.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetzentwurf,

wodurch die

Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64), mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Der Artikel I des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897, unverändert in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Nebst dem im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank (Artikel I) ist während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung des laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegirten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassenen Darlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben.

Artikel III.

Die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltenen Übereinkommens wird bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung der mit Ende 1897 verbleibenden Schuld erst mit dem Jahre 1898 ihren Anfang zu nehmen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. März 1887.

Dr. Smolka m. p.

Hevera m. p.
Schriftführer.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetzentwurf,

wodurch der

k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ein neues Übereinkommen abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Österreichisch-ungarische Bank prolongirt das laut §. 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommen vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 82) mit 31. December 1887 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des mit dem Gesetze vom 1887 (R. G. Bl. Nr.) verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei.

Artikel II.

Im Sinne des Gesetzes vom 1887 (R. G. Bl. Nr.) wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nebst der im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Antheile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten

Bankstatuten normirte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.

Artikel III.

Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Theil dieser Schuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses prolongirte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. März 1887.

Dr. Smolka m. p.

Hevera m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses,

über die

am 8. Juni 1885 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Zara, Pago, Arbe, Benkovac, Obrovazzo und Kistanje in Dalmatien.

(Anhang zur Reichsrathswahlordnung Dalmatien d/1.)

Das Ergebnis der in den einzelnen Gemeinden vorgenommenen Wahlen der Wahlmänner ist aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen:

Gerichtsbezirk	Gemeinde	Zahl der zu wählenden Wahlmänner	Zahl der Wahlberechtigten	Hievon erschienen	Stimmenzahl für die Gewählten	Für die Gegencandidaten
Zara	Nona	13	1136	593	484	109 (Diff. 375)
	Novegradi	10	656	132	132	—
	Sale	10	447	54	50—54	—
	Selve	9	393	177	98	79 (Diff. 19)
	Zara (excl. Stadt) . .	29	1607	646	646	—
	Zaravecchia . . .	12	729	134	133, 134	—
Gerichtsbezirke gleichnamig	Pago	12	659	425	238	187 (Diff. 51)
	Arbe	9	350	131	131	—
	Benkovac	24	1183	444	444	—
	Kistanje	16	814	120	120	—
	Obrovazzo	23	1128	311	252	—

Bei der am 8. Juni 1885 vorgenommenen Wahl des Abgeordneten erschienen im Wahlorte:

Zara (für den Gerichtsbezirk Zara)	82	Wahlmänner
hievon stimmten für Dr. Michael Klaić	54	"
und für Sava Bjelanović	28	"
in Pago (Gerichtsbezirk Pago) erschienen	12	"
Dr. Michael Klaić erhielt alle 12 Stimmen;		
in Arbe (Gerichtsbezirk Arbe) erschienen	9	"
Dr. Michael Klaić erhielt alle 9 Stimmen;		
in Benkovac (Gerichtsbezirk Benkovac, Kistanje, Obrovazzo) erschienen	63	"
hievon stimmten für Dr. Michael Klaić	24	"
für Sava Bjelanović	39	"

Von der Gesammtzahl der abgegebenen 166 Stimmen, deren absolute Mehrheit 84 beträgt, hat somit Dr. Michael Klaić 99 und Sava Bjelanović 67 erhalten.

Dr. Michael Klaić wurde daher nach der im Hauptwahlorte Zara am 15. Juni 1885 vorgenommenen Zusammenstellung der Wahlergebnisse als zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erklärt.

Gegen diese Wahl sind zwei Proteste, einer von mehreren Wählern des zum Landwahlbezirke gehörigen Theiles der Gemeinde Zara und ein zweiter von Josef Palčić und drei Genossen aus Pago eingebracht worden. Beide Proteste beziehen sich nicht auf den Act der Abgeordnetenwahl, sondern auf die Vorbereitung und die Vornahme der Wahl der Wahlmänner; und zwar bezieht sich der Protest aus Zara auf die Wahlmännerwahlen in den Gemeinden Nona und Selve, der Protest aus Pago auf die dortige Wahlmännerwahl. Der wesentliche Inhalt dieser Proteste wird in der nachfolgenden Darstellung wiedergegeben.

I. Inhalt des Protestes

aus

Zara, betreffend die Wahlen der Wahlmänner in den Gemeinden Nona und Selve.

Der Protest beginnt mit einer allgemeinen Einleitung, in welcher behauptet wird, dass in den Gemeinden Zara (ohne die Stadt), Pago und Selve die große Majorität der Bevölkerung der autonomen Partei zugethan sei, dass in den Gemeinden Kistanje und Obrovazzo die große Mehrheit dem serbischen Stamme angehöre, und dass auch in der Gemeinde Nona die Mehrheit sich der autonomen Partei zuneige, und dass hienach die Meinung der Mehrheit ihren richtigen Ausdruck nur durch die Wahl des Candidaten der vereinigten autonomen und serbischen Partei gefunden hätte; ferner dass das Wahlresultat in Pago nur durch die Umtriebe der angeblich auf Grund gefälschter Steuerlisten neu gewählten Gemeindevertretung von Pago erzielt worden sei. Sodann werden folgende Einwendungen gegen den Vorgang bei der Wahl der Wahlmänner in den Gemeinden Nona und Selve vorgebracht, und wird bezüglich Pagos auf den von dortigen Wählern überreichten Protest verwiesen.

A. Die Wahl der Wahlmänner in Nona betreffend, wird im Proteste behauptet:

1. Die Einsichtnahme in die Wählerlisten sei mehreren Wählern zuerst gänzlich verweigert worden. Nachdem sie deshalb einen schriftlichen Auftrag von der Bezirkshauptmannschaft erwirkt hatten, sei ihnen wohl die Liste gezeigt worden, der hiezu bestellte Gemeindeassessor habe die Liste aber stets in der Hand behalten und habe keinerlei Aufzeichnungen aus der Liste gestattet. Es sei daher nur möglich gewesen, zu constatiren, dass die Liste wenig mehr als 300 Namen (eine bei einer Bevölkerung von 6130 Bewohnern unmögliche Ziffer) enthielt; auch hätten sich die Reclamationen nur auf die Constatirung dieser zu geringen Zahl und auf die beispielsweise Anführung einiger, vermuthlich ausgeschlossener Wähler beschränken müssen. Die Unvollständigkeit der ersten Liste sei schon durch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bestätigt worden, wodurch die Zahl der Wähler von circa 300 auf mehr als 1100 erhöht worden sei. Die Richtigkeit der von der ersten Instanz rectificirten Liste zu controliren sei aber unmöglich gewesen, weil diese Liste nicht publicirt wurde, sondern ein Geheimnis blieb.

Auf diese Weise sei die Ausübung des Reclamationsrechtes sowohl in erster als zweiter Instanz vereitelt worden, was die Ungiltigkeit des Wahlactes bedinge. (§. 25 R. R. W. O.)

Für diese Behauptungen wird eine notariell beglaubigte Aussage von Sime Lipotizza und Johann Petessich beigebracht.

2. Die Bestimmung des §. 28 R. R. W. O., betreffend die Zustellung von Einladungen an die Wahlberechtigten sei verletzt worden, da in ganzen Ortschaften mit circa 200 Familien niemand eine Einladung erhalten habe. Hierüber liegt eine Aussage von Sime Lipotizza, Johann Petessich, Ante Peros und Johann Stulich vor, dass in Pontadura von 70 Familien nur 11 Einladungen erhielten und in Verké nur Wenige solche Einladungen erhalten haben sollen.

3. Die Wahlberechtigten der autonomen Partei seien von den Gegnern mit Gewaltthätigkeiten bedroht worden. Hiefür wird ein notariell aufgenommenes Protokoll beigebracht, in welchem Tome Mustaca und Sime Kerstovich erzählen, dass sie und 12 Andere am 4. Juni 1885 in einem Hause von einer Volksmenge, welche durch den Pfarrer Don Paolo Zanche gegen die Anhänger Lapennas aufgehetzt worden sei, förmlich belagert, beschimpft und mit Steinen beworfen worden seien, bis die Finanzwache und Gendarmerie herbeikam, welche die Tumultuanten zerstreute.

Es liegen auch notariell beglaubigte Aussagen von einigen Anderen vor, dass sie am 4. Juni insultirt und mit Gewaltthätigkeiten bedroht worden seien.

4. Die Wahl habe im Gemeindeamte stattgefunden, der Zutritt sei nur wenigen Begünstigten gestattet gewesen. Die Wahlberechtigten seien auf dem Platze vor dem Amtsgebäude gestanden, die Namen der Wahlberechtigten seien von einem Fenster aus verlesen worden. Die Wahlberechtigten, welche mit croatischen Stimmzetteln erschienen, seien ohne weiteres zugelassen worden; die mit autonomen Zetteln mussten sich nennen, die Einladung vorweisen, und wurden, wenn sie dieselbe nicht hatten, zurückgewiesen. Viele Wahlberechtigte mit croatischen Stimmzetteln hätten 3-, 4- bis 5mal gestimmt. Stimmen für Todte wurden angenommen. Um 3 Uhr sei die Wahl geschlossen worden und es seien viele anwesende autonome Wahlberechtigte nicht mehr zugelassen worden.

Hiefür beruft sich der Protest auf die in den Protestbeilagen enthaltenen notariell aufgenommenen Angaben mehrerer Zeugen. Diese werden später besprochen.

B. Die Wahl der Wahlmänner in Selve betreffend.

Bezüglich der Publication der Listen in dieser Gemeinde wird — wie ausdrücklich bemerkt — keine Klage geführt.

Dagegen wird Folgendes erzählt:

Der zur Leitung des Wahlactes delegirte politische Beamte Germano Domininkovich sei mit Dr. Klaić, dessen Candidatur notorisch war, verschwägert, da er eine Schwägerin der Tochter des Dr. Klaić zur Frau habe. Domininkovich und der für Pago bestimmte Commissär hätten vor ihrer Abreise beim Landesausschusse, dem Dr. Klaić angehört, eine lange Conferenz gehalten.

Die Zustellung der Einladungen sei z. B. in Melada und Isto unterblieben, weshalb die Nichteingeladenen nicht erschienen seien.

Der Wahlact sei mit einer Überraschung geschlossen worden. Der Schluss sei auf 3 Uhr bestimmt gewesen. Längere Zeit präsentirte sich kein Wahlberechtigter mit croatischem Stimmzettel, bis dahin war die autonome Partei im Vortheil, man hielt den Sieg für gesichert und viele Wähler hielten es für überflüssig, ihre Arbeit wegen der Ausübung ihres Wahlrechts zu verlassen. Um 3 Uhr seien plötzlich 26 Wähler der croatischen Partei in das Wahllocale getreten, dessen Thüren sich hinter ihnen schlossen. Man wusste nicht, woher diese Wähler kamen. Die autonomen Wähler, von diesem Vorfall unterrichtet, hätten sich versammelt, seien zum Wahllocale geeilt, aber nicht mehr zugelassen worden.

Der Protest folgert aus den vorstehenden Behauptungen, dass die Wahlen der Wahlmänner in Nona und Selve und die von diesen für Dr. Klaić abgegebenen Stimmen (13 und 9) ungiltig seien, was im Zusammenhange mit der im Proteste gleichfalls angenommenen Nullität der Wahl der 12 Wahlmänner von Pago die Ungiltigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Klaić zur Folge habe.

Bemerkungen des Legitimationsausschusses.

Zunächst ist zu bemerken, dass der Protest 30 Unterschriften trägt. 23 der größtentheils nur mit Kreuzen unterzeichneten Namen finden sich in der Wählerliste der Landgemeinde Zara vor, die anderen 7 sind weder in dieser Liste, noch in den Listen von Nona und Selve zu finden.

Wiewohl demnach der Protest sich durchaus auf Wahlacte bezieht, an welchen die Unterzeichner des Protestes nicht selbst theilzunehmen hatten, so glaubte der Legitimationsausschuss doch auf eine Prüfung des Inhaltes des Protestes eingehen zu sollen, weil die Wähler des Reichsrathswahlbezirkes offenbar ein Interesse daran haben, dass bei den Wahlmännerwahlen nicht bloß in der eigenen Gemeinde, sondern in allen Gemeinden ein gesetzmäßiger Vorgang eingehalten werde.

Bei der meritorischen Würdigung dieses Protestes fand der Legitimationsausschuss die Einwendungen gegen die Wahl der Wahlmänner in Selve ganz zu übergehen, weil im Proteste (abgesehen von der ganz allgemeinen Angabe über eine mangelhafte Zustellung der Vorladungen) bezüglich dieser Gemeinde ein gesetzwidriges Vorgehen der Behörden oder der Wahlcommission gar nicht behauptet, sondern nur angegeben wird, dass die Wähler, welche der Partei der Protestführer angehören, in ihrer sorglosen Zuversicht auf ein ihnen günstiges Wahlresultat durch das Erscheinen von gegnerischen Wählern überrascht worden seien, was offenbar nicht als ein Grund zur Anfechtung des Wahlresultates anerkannt werden kann.

Von den Einwendungen, welche sich auf die Wahlvorgänge in Nona beziehen, verdienen ebenfalls die unter 2 und 3 angeführten, in Bezug auf die angeblich unterbliebene Zustellung von Einladungskarten und auf angebliche Bedrohungen autonomer Wähler durch Angehörige der Gegenpartei, keine Beachtung.

Bezüglich der angeblich unterbliebenen Zustellung von Einladungskarten an die Wähler von Pontadura und Verké sind nämlich keine bestimmten Fälle angegeben, welche einen Anhaltspunkt für eine Erhebung bieten würden.

Den unter 3 erwähnten Vorfällen könnte, selbst wenn sie als erwiesen anzunehmen wären, schon deshalb keine Bedeutung beigemessen werden, weil im Proteste selbst angegeben wird, dass die behaupteten Ruhestörungen, welche nicht am Wahltage (dem 5. Juni), sondern am 4. Juni stattgefunden haben sollen, durch die Gendarmie und Finanzwache beseitigt worden sind, weshalb von einer Beeinträchtigung der Wahlfreiheit keine Rede sein kann.

Dagegen fand der Ausschuss auf die unter den Protestpunkten 1 und 4 enthaltenen Angaben näher einzugehen und über dieselben insoweit, als sie sich auf bestimmte, nicht von vorneherein verwerfliche Zeugenaussagen stützen, Erhebungen einzuleiten, und zwar:

Zum Protestpunkte 1: Über die Aussage des Sime Lipotizza und Johann Petessich (sub I des Notariatsprotokolles vom 27. Juni 1885, Nr. 1650), dass ihnen die Einsicht in die Wählerlisten vom Gemeindeamte nur in ungenügender Weise gewährt, ferner dass ihnen die Gelegenheit zur Kenntnisnahme von den durch die Bezirkshauptmannschaft vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste und dadurch die Möglichkeit zur Recursführung benommen worden sei.

Zum Protestpunkte 4:

a) Über die Aussagen derselben Zeugen, dann des Ante Peros und Giovanni Stulich (Punkt III desselben Protokolls), dass Wählern, welche nicht mit den Vorladungskarten oder den von der croatischen Partei ausgestellten Stimmzetteln versehen waren, der Eintritt in das Wahllocale verwehrt worden sei;

b) über die Aussage des Johann Petessich (Punkt VII des Protokolls), dass die Wahl um 3 Uhr geschlossen wurde, bevor die Vorlesung der Stimmliste beendet war, und dass Petessich selbst und über hundert anwesende Wähler, welche vom Morgen bis zum Abend vor dem Wahllocale auf den Aufruf ihres Namens gewartet haben, nicht zur Wahl zugelassen worden seien.

Dagegen fand der Ausschuss auf die Protestbehauptung, dass verschiedene Personen mehrmals gestimmt haben, nicht weiter einzugehen, weil die hierauf bezüglichen Aussagen des Simeon Dundovich (Punkt IV des Protokolls) sich laut der in der Anmerkung*) enthaltenen Analyse zum weitaus größten Theile

---

*) Sime Dundovich sagt aus:
Ante Skuglic qu. Marco (Wählerliste Nr. 263) habe drei Mal gestimmt.
(Die Namen der zwei anderen Wähler sind nicht angegeben.)
Martin Kardassich v. Basance habe für sich, dann für Jvan Kardassich, für Jvan Jovic und Martin Jovic gestimmt.
(Ein Martin Kardassich kommt nicht vor, wohl aber ein vielleicht identischer Martin Kandossich v. Rasance Nr. 649; Jvan Kardassich kommt nicht vor, dagegen ein Jvan Kandassich Nr. 128, der jedoch nicht gestimmt hat, Jvan Jovic (592) hat nicht gestimmt; nur Martin Jovic (138) wird als Stimmender aufgeführt.)
Tadia Barassich (Nr. 22) habe außer für sich auch für Bože, Todor und Sime Baressich gestimmt.
(Diese drei Namen kommen in der Liste nicht vor.)
Ante Matak qu. Marco habe auch für Ante Matak qu. Joso gestimmt.
(Diese beiden Namen kommen nicht vor.)
Mate Jovic habe für sich und Mate Sulic gestimmt.
(Mate Jovic kommt nicht vor.)
Lovre Miocic qu. Mate v. Rasance habe auch für einen anderen Lovre Miocic von Glinba und für Marco Mareglia gestimmt.
(In der Liste kommt nur ein Lovre Miocic, und zwar von Ljubac unter Nr. 750 vor, Marco Mareglia kommt nicht vor.)

als unwahr herausstellen, und weil die noch übrigen vier Fälle, in welchen die Unrichtigkeit der Aussage nicht vollständig erwiesen ist, mit den von anderen Zeugen behaupteten, aber nicht genau präcisirten Fällen einer mehrfachen Abstimmung zusammen, selbst wenn diese Fälle erwiesen werden könnten, bei dem Stimmenverhältnisse von 484 gegen 109 nicht in Betracht kämen.

Das Resultat der eingeleiteten Erhebungen wird den Gegenstand einer weiteren Erörterung bilden.

II. Inhalt des Protestes

der

Wähler Josef Palcic, Franz Paro, Lorenz Fabianic und Jacob Buxa von Pago, betreffend die Wahl der Wahlmänner in der Gemeinde Pago.

In diesem Proteste wird zunächst über Vorgänge Klage geführt, welche von den Unterzeichnern als Hauptgebrechen bezeichnet werden, die nach ihrer Ansicht die Nichtigkeit der ganzen Wahl begründen. Als solche Vorgänge werden angegeben:

1. Dem Franz Paro (als Mitglied des autonomen verfassungstreuen Wahlcomités) sei mit einem (nicht vorgelegten) Erlasse des Gemeindevorstandes von Pago vom 11. Mai 1885, Z. 756, bedeutet worden, dass allgemeine Reclamationen gegen die Gesetzmäßigkeit der Wählerlisten nicht, sondern nur partielle, gegen die Eintragungen einzelner Wähler, zugelassen werden. Der hiegegen an die Bezirkshauptmannschaft gerichtete, laut beiliegender Rubrik beim Gemeindevorstande am 13. Mai überreichte Recurs sei niemals erledigt worden. (Beilage 1.)

2. In den Steuerregistern seien die Vornamen der Parteien entweder in italienischer Sprache oder in dem slavischen Dialekte, der auf der Insel Pago gesprochen wird, eingetragen, in der Wählerliste seien diese Namen in einen Jargon übersetzt, der für kroatisch ausgegeben wurde, der aber von der großen Mehrheit der Bezirksbewohner nicht verstanden werde. Die hiegegen überreichte Beschwerde sei von der Bezirkshauptmannschaft und von der Statthalterei zurückgewiesen worden. Die publicirten Listen stimmen daher mit den Steuerlisten nicht überein und seien deshalb ungiltig. (Beilage 2.)

Laut der beiliegenden Acten wurde über diesen Umstand von Georg Matic eine Beschwerde überreicht, in welcher beispielsweise mehrere solche Vornamen, als: Viekoslav, Krunimir, Zvonimir, Bogoljub, Trpimir, Kresimir, Godimir &c. angeführt werden, jedoch ohne Angabe der Wähler, welchen sie beigelegt wurden. Die Bezirkshauptmannschaft wies diese Beschwerde laut Bescheides vom 27. Mai 1885, Z. 232, mit dem Bemerken zurück, dass die meisten der angegebenen Namen, wie Zvonimir, Trpimir, Godimir &c. sich in der Liste nicht finden, dass übrigens die Übersetzung der Taufnamen in die serbo-croatische Sprache natürlich sei, da die Listen in dieser Sprache angefertigt wurden. Diese Entscheidung wurde im Recurswege auch von der Statthalterei bestätigt (2. Juni 1885, Z. 1479).

Jakov Miocic (182) habe auch für Jerko Vuleta (Nr. 295) gestimmt.
(Für diesen wurde keine Stimme abgegeben.)
Sime Jovic qu. Ivan (142) habe für Bože Jovic gestimmt.
(Ein Bože Jovic kommt sub 605 vor.)
Grbic Ante (93) habe auch für den verstorbenen Skuglic Para gestimmt.
(In der Wählerliste kommt nur der ähnliche Name Stulic Pava vor.)
Lovre Kožul (105) habe ein zweites Mal unter seinem Beinamen Popadic Lovre gestimmt.
(Dieser Name kommt in der Liste nicht vor.)
Marko Potočnik (873 Potočnjak?) hätte ein zweites Mal als Marco Ferdinando gestimmt.
(Der Name Marco Ferdinando kommt nicht vor.)
Ive Dasevic (499) habe auch für Miocic Ive (169) gestimmt.
(Diese beiden kommen vor.)
Joso Veselinovich auch für Dusevic Joso.
(Joso Veselinovich kommt nicht vor.)
Ghergo Provokovic (822) auch für Ghergo Jukic.
(Der Letztere kommt nicht vor.)
Para Zulic, Mate Koracevic, Vaviasic espureo und Ive Verkic, die mehrmals gestimmt haben sollen, kommen in der Liste nicht vor.
(Hienach erübrigen nur die Fälle Martin Kardassich (oder Kandassich) — Martin Jovich; Sime Jovič — Bože Jovic; Gobic Ante — Skuglic (oder Stulic) Pava; Ive Dasevic — Miovic Ive, in welchen sich die Unrichtigkeit der Aussage nicht schon aus dem Protokolle selbst ergibt.)

3. Digniska und Gorizza seien zwei verschiedene Fractionen der Gemeinde Pago, welche nur zu Verwaltungszwecken zu einer Steuergemeinde vereinigt wurden. Die Kundmachung in Betreff der Wählerlisten sei in Gorizza nicht erfolgt. Die Behauptung, dass diese beiden Orte selbständige Fractionen bilden, werde durch ein in Abschrift beiliegendes Zeugnis (Beilage 4) und dadurch erwiesen, dass bei der Wahl am 5. Juni der Wähler Skode Sime quondam Antonio deshalb zurückgewiesen wurde, weil er zur Ortschaft Gorizza und nicht zu Digniska gehöre, wie es in der ihm vom Gemeindevorstande ausgestellten Vorladungskarte hieß.

Die hierauf bezügliche Reclamation (Beilage 3) wurde von der Bezirkshauptmannschaft (27. Mai 1885, Z. 232) und von der Statthalterei (2. Juni 1885, Z. 1488) aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Ortschaft Gorizza für sich keine Fraction bilde, sondern zur Fraction Digniska (Dinjiška) gehöre.

4. Der Termin für die Auflegung der Listen sei um einen Tag verkürzt worden. In der Kundmachung (Beilage 5) hieß es, dass die Listen „od dueva 7. do 15. Svibnja 1885" aufgelegt werden, durch die Präposition do sei der 15. Mai ausgeschlossen und der Termin nur bis einschließlich den 14. Mai bestimmt gewesen.

In der That habe der Gemeindevorstand dies so aufgefasst, und in einem Erlasse vom 14. Mai 1885, Z. 784, den 14. Mai als den Endtermin für die Inspection der Listen bezeichnet, welcher gesetzwidrige Vorgang durch das spätere Decret vom 14. Mai 1885, Z. 810, nicht sanirt werden konnte.

Diese Unregelmäßigkeit bedinge die Nullität des ganzen Wahlactes.

Aus den dem Proteste beigeschlossenen Acten ergibt sich Folgendes:

Am 12 Mai richtete Josef Palcic an den Gemeindevorstand von Pago die Anfrage, bis zu welcher Stunde am 14. Mai das Gemeindeamt offen sei und die Annahme von Eingaben stattfinde. Der Gemeindevorstand bezeichnete hiefür mit Erlass vom 13. Mai, Z. 781, die Stunden von 9 bis 12 und von 4 bis 7.

Mit Decret vom 14. Mai 1885, Z. 784, theilte der Gemeindevorstand demselben Josef Palcic mit, dass nach einem Telegramm des Bezirkshauptmannes heute der letzte Tag für die Einsicht der Listen und für die Einbringung von Reclamationen sei. Dieser Erlass wurde aber infolge eines neuerlichen Telegrammes des Bezirkshauptmannes mit dem Decret des Gemeindevorstandes vom 14. Mai 1885, Z. 810 (welches nach der Angabe in den Protestbeilagen wenige Stunden nach dem ersten Decrete zugestellt wurde) dahin berichtigt, dass die Listeneinsicht und Annahme von Reclamationen auch noch morgen den 15. Mai zulässig sei.

Eine Beschwerde von Johann Custich, worin wegen dieser Vorgänge die Annullirung des ganzen Verfahrens und Republication der Listen begehrt worden war, wurde von der Bezirkshauptmannschaft (27. Mai 1885, Z. 232) und von der Statthalterei (2. Juni, Z. 1494-Praes.) zurückgewiesen, weil laut der Bestätigung der Ortsvorstände auf allen Listen dieselben vom 7. bis einschließlich 15. Mai aufgelegt gewesen seien.

5. Von den Wählern Christoph Valentich und Georg Benzia wurde eine Reclamation wegen der Auslassung von 12 angeblich Wahlberechtigten in der Liste überreicht (Beilage 6). In der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft hierüber wurde eine dieser Personen (Valentich Benedetto di Cristoforo) übergangen. Die Reclamanten wendeten sich deshalb direct an die Statthalterei, welche dieses Versehen der Bezirkshauptmannschaft anerkannte, aber die Reclamation zurückwies, weil der vorgelegte Steuerzahlungsauftrag für Valentich Benedetto sich auf das Jahr 1885 beziehe.

Im Proteste wird nun formell gerügt, dass die Statthalterei selbst entschieden und nicht erst eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in erster Instanz provocirt habe. In der Sache wird der Abweisungsgrund deshalb angefochten, weil die Wahlen im Jahre 1885 ausgeschrieben wurden und daher auch die Steuerzahlung in diesem Jahre für das Wahlrecht entscheidend sei.

6. Wird darüber Klage geführt, dass in der Erledigung einer Reclamation um die Aufnahme eines gewissen „Ognich Fabiano qu. Dojmo" über diesen nicht entschieden, sondern nur von einem „Obnic Fabiano qu. Dojmo" gesprochen wurde und dass der deshalb ergriffene Recurs von der Statthalterei mit der üblichen lithographirten Formel abgewiesen worden sei.

Die Protestbeilagen ergeben hierüber Folgendes:

In der Reclamation von Franz Paro und Franz Vidolin (Beilage 7) wurde die Aufnahme von 15 Personen in die Wählerliste begehrt. Darunter wurde unter Nr. 2 „Ognich Fabiano qu. Dojmo" mit einer Steuer von 1 fl. genannt.

In der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist hierüber gesagt, dass „Obnic Fabiano qu. Dojmo (Nr. 2), der eine Steuer von 1 fl. 7 kr. zahlt, in die Liste aufzunehmen sei. Im Statthaltereirecurse wurde wegen der Nichtaufnahme von zwei Personen Klage geführt und zugleich die Berichtigung des Namens des Ognich begehrt, ohne dass jedoch der gebrauchte veränderte Name „Obnich" dort erwähnt ist. Der Recurs lautet in diesem Punkte: „In dem zweiten Satze des Bezirkshauptmannschaftsdecretes

steht der Name „Ognich Fabiano qu. Dojmo" geschrieben. Die Reclamation wurde wegen Ognich Fabiano qu. Dojmo überreicht und es wird daher um die Berichtigung des unterlaufenen Irrthums gebeten."

Der Recurs wurde von der Statthalterei aus den Gründen der ersten Instanz zurückgewiesen. Übrigens ist zu bemerken, dass ein „Ognic Fabiano qu. Duje" in der Wählerliste (Nr. 28 des Nachtrages) vorkommt.

7. In einer Reclamation von Georg Matich und Cons. wurde die Löschung von Giorgio Bistricio qu. Luca verlangt. In der Erledigung wurde das Wahlrecht eines gewissen Giovanni Bistricia qu. Luca anerkannt. Die Reclamation wegen Giorgio Bistricio sei daher unerledigt geblieben.

Die Protestbeilagen ergaben darüber folgende Daten:

In der Reclamation (Beilage 8) wurde die Löschung des Bistricio Giorgio qu. Luca verlangt, weil er nur 43 kr. Steuer zahle. In der Erledigung der Bezirkshauptmannschaft heißt es, dass Bistricio Giovanni qu. Luca wahlberechtigt sei, weil er außer der unmittelbar entrichteten Steuer von 43 kr. noch als Colon eine Steuerquote von 1 fl. 46 kr. dem Grundeigenthümer vergüte, welche ihm anzurechnen sei.

Im Recurse wurde nur die Anrechnung dieser Colonialquote angefochten, von dem erwähnten Irrthum im Taufnamen des Wählers, der auch im Recurse Giorgio genannt wird, ist keine Rede. Der Recurs wurde zurückgewiesen.

8. Es sei gegen die Aufnahme eines gewissen Ticic Ante qu. Sime, der nur 5 kr. Steuer zahle, reclamirt worden. In der Erledigung sei aber von einem Ticic Antonio di Simeone, also von einer anderen Person, nämlich von dem Sohne des lebenden, nicht des verstorbenen Simeon die Rede. Die Reclamation bezüglich der darin genannten Person sei daher nicht erledigt.

Die Protestbeilagen ergeben Folgendes:

In der Reclamation (Beilage 9) wird unter Nr. 2 gesagt, dass Ticic Ante qu. Sime nur 5 kr. Steuer zahle. Der Buchstabe q ist jedoch sehr undeutlich geschrieben. In der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wird gesagt, dass Ticic Antonio di Simeone (Nr. 2) nebst seiner unmittelbaren Steuer von 5 kr. als Colon eine Steuer von 1 fl. 30 kr. rückvergüte und daher wahlberechtigt sei. In dem zurückgewiesenen Statthaltereirecurse wird nur die Anrechnung der Colonialquote angefochten. Von jener Differenz zwischen „qu. Simeone und di Simeone" ist im Recurse keine Rede.

9. In einer Reclamation von Matteo Marzic und Gen. (Beilage 10) sei unter anderem auch die Eintragung eines gewissen Jakov Matak qu. Jerko verlangt worden. Diese wurde mit der Begründung abgelehnt, dass Matak Jakov qu. Jako in dem Steuerregister nicht erscheine. Die Erledigung habe sich daher auf eine andere Person bezogen als diejenige, für welche reclamirt wurde. (Vide Punkt 13, wo die bezügliche Reclamation nicht als unerledigt, sondern als abgewiesen bezeichnet wird.)

Bezüglich des Vorganges bei der Auflegung der Wählerlisten und der Einsichtnahme in dieselben werden folgende Beschwerden erhoben:

10. Sofort nach Publication der Wählerlisten habe sich das Wahlcomité der constitutionellen Partei (bestehend aus Josef Palcic, als Vorsitzendem, Franz Paro, Martin Karavanich, Georg Palcich, Jacob Buxa und Matthäus Koscina) constituirt. Die Constituirung wurde der Bezirkshauptmannschaft am 7. Mai angezeigt und von derselben mit Erlass vom 9. Mai 1885, Z. 187, zur Kenntnis genommen. (Protestbeilage 12.)

Am 7. Mai seien Martin Karavanich, Matthäus Koscina, Anton Fabianic und Simeon Rumora-Plece in dem Gemeindeamte zur Inspicirung der Listen erschienen, hätten dieselben aber bereits von einem gewissen Matthäus Buglietta, einem siebzehnjährigen nicht steuerpflichtigen Jünglinge, occupirt gefunden.

Über die Vorstellung des Karavanich sei demselben vom Gemeindevorsteher Portada die Gestattung der Listeneinsicht für 4 Uhr nachmittags zugesagt worden. Als jedoch Karavanich um 4 Uhr Nachmittags erschien, hätten sich die Listen bereits in den Händen von zwei Nichtwählern, Paul und Franz Sabatic befunden. Als sich Karavanich hierüber bei dem als Gemeindesecretär fungirenden Georg v. Mirkovic beschwerte, habe dieser ihn verhöhnt und gesagt, dass Karavanich hoffentlich die Listen nie zur Einsicht bekommen werde. Mirkovich habe hiebei unter anderem geäußert: „Seien Sie überzeugt, dass wir zu arbeiten verstehen. Der Sieg wird dem Pfiffigsten (al più furbo) gehören und wir sind pfiffiger als Ihr (noi siamo più furbi di voi). Karavanich und seine Genossen seien von 9 bis 12 und von 4 bis 6 Uhr im Locale geblieben, ohne die Einsicht in die Listen erlangen zu können.

Am 8. Mai habe sich dasselbe Spiel wiederholt und über eine an den Gemeindevorsteher gerichtete Vorstellung sei dem Martin Karavanich und dem Josef Palcic die Einsicht in die Listen wohl durch einige Stunden gestattet, es sei ihnen aber nicht erlaubt worden, davon eine Abschrift zu nehmen oder auch nur Notizen mit Bleistift zu machen. Sie hätten sich daher nur im allgemeinen davon überzeugen können, dass die Listen eine große Menge von Fälschungen enthalten und hätten sich nur wenige Namen merken können, gegen welche sie dann Reclamationen erhoben. Sie hätten sich dann sowohl schriftlich als telegraphisch an

die Behörden gewendet, um eine Abschrift der Liste zum Zwecke einer Strafanzeige zu erlangen. Sie seien aber sowohl von der Bezirkshauptmannschaft, als von der Statthalterei abgewiesen worden.

Am 10. Mai sei dem Lorenzo Fabianic für eine Stunde und am 11. Mai dem Martin Karavanich die Einsicht in die Listen gestattet worden, jedoch ohne dass ihnen erlaubt wurde, daraus Anmerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses zu machen.

Dieselbe Komödie sei bis zum 15. Mai fortgesetzt worden. Der Protest beruft sich hiefür auf mehrere an den Bezirkshauptmann, die Statthalterei und den Ministerpräsidenten gerichtete, in Abschrift beigelegte Telegramme. (Beilage 17 bis 21.)

Zur Erklärung des Umstandes, dass die Listen stets occupirt waren, sobald jemand von der constitutionellen Partei dieselben einsehen wollte, wird Folgendes erzählt: Die Liste sei in dem Amtszimmer des Georg v. Mirkovic auf einem Tische aufgelegt gewesen, welcher weit vom Eingange, aber in unmittelbarer Nähe der Thüre zu dem anstoßenden Zimmer des Gemeindevorstehers Portada stand. Sobald ein Wähler der constitutionellen Partei erschien, sei jemand aus dem anstoßenden Zimmer herausgekommen und habe die Liste mit Beschlag belegt. Am 15. Mai, dem letzten Tage der Frist, sei die Liste stets von Nicolaus und Peter Zorovic, Josef Radakovic, Matthäus v. Mirkovich und Arthur Portada, sämmtlich Mitglieder des Gemeindeausschusses, occupirt gewesen.

Als Zeugen hiefür wurden Lorenz Fabianic, Martin Karavanic, Franz Paro, Georg Palcic, Simeon Rumora und Jacob Buxa angeführt.

Der Protest beruft sich zum Nachweise für diese Behauptungen auf die in Abschrift beiliegenden Beschwerden. (Beilagen 22, 23, 24.) Aus diesen Beilagen ist ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zara vom 27. Mai 1885, Z. 232, an Martin Karavanich hervorzuheben, dessen eigentliche Bedeutung in Ermanglung der nicht vorliegenden Eingabe, über welche derselbe erlassen wurde, nicht zu erkennen ist, in welchem es aber heißt: „dass die Frage der Abschriftnahme von den Listen von der Bezirkshauptmannschaft bereits im negativen Sinne entschieden worden sei“. Der gegen diesen Bescheid ergriffene Recurs wurde von der Statthalterei mit Bescheid vom 2. Juni 1885, Z. 1482 Praes. zurückgewiesen.

11. Es wird unter Berufung auf eine an die Bezirkshauptmannschaft gerichtete Beschwerde (Beilage 25 des Protestes) behauptet, dass die Gegner, das heißt die gegenwärtigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung, zwei Wählerlisten gehabt hätten, eine geheimgehaltene, welche zum Gebrauche bei der Wahl bestimmt war, und eine andere absichtlich veränderte Liste, welche den Wählern der constitutionellen Partei zur Einsicht gegeben worden sei. Die Mitglieder des constitutionellen Wahlcomités, welche bis Ende Jänner d. J. der Gemeindeverwaltung angehörten, seien im Besitze eines, aus den Steuerhauptbüchern gezogenen Verzeichnisses der sämmtlichen Steuerträger und, zwar nach der Vorschreibung für das II. Semester 1884 gewesen. Diese Liste habe 1586 Steuerträger, die von der Gemeinde veröffentlichte nur 1335 enthalten; nach der Liste des Wahlcomités hätten sich nach Abzug des letzten Drittels und nach Ausscheidung der aus anderen Gründen Nichtwahlberechtigten 703 Wähler ergeben, während in der publicirten Wählerliste nur 606 vorkamen; der geringste Steuerbetrag eines Wählers nach der Liste des Comités sei 47 kr. gewesen, in der publicirten Liste aber 75 kr. Der constitutionellen Partei seien auf diese Weise 97 Wähler geraubt worden.

In der oben erwähnten Beschwerde von Lorenz Fabianic dd. 15. Mai wurde der Verdacht ausgesprochen, dass bei der Gemeinde doppelte Wählerlisten bestehen. Diese Beschwerde wurde von der Bezirkshauptmannschaft mit Erlass vom 27. Mai, Z. 232, abgewiesen. In diesem Erlasse wurde gesagt, dass jener in keiner Weise bekräftigte Verdacht wegen des Bestandes von zwei verschiedenen Listen nicht in Betracht gezogen werden könne. Es sei übrigens vollständig constatirt worden, dass das der Bezirkshauptmannschaft vorgelegte Exemplar der Liste mit dem Originale übereinstimme, welches der Bezirkshauptmannschaft ebenfalls zur Einsicht eingesendet worden sei.

12. Als Beweis für die Nichtübereinstimmung der Wählerliste mit den Steuerbüchern wird angeführt:

a) dass 92 namentlich bezeichnete Personen, welche nach Ansicht der Protestunterzeichner wahlberechtigt waren, nicht in die Wählerliste aufgenommen worden seien;

weiter wird behauptet,

b) dass bei 8 namentlich bezeichneten Personen der väterliche Name (die Paternität) absichtlich irrig angegeben wurde;

c) dass arglistigerweise mehrere Besitzgemeinschaften getheilt worden seien, um 6 namentlich bezeichnete Personen in die Wählerliste zu bringen;

d) dass 30 namentlich bezeichnete Personen, welche ihre Steuer nicht gezahlt haben, und

e) 43 nicht besteuerte Personen unrechtmäßig in die Wählerliste aufgenommen worden seien.

Bei Anführung dieser Namen wird eine große Anzahl von Reclamationen, 22 zum Punkte a, 2 zu b, 5 zu c und 2 zu d citirt, in welchen wegen 332 theils nicht aufgenommener, theils aufgenommener

Personen reclamirt wurde, welche Reclamationen von den Behörden theils abweislich, theils aufrecht erledigt wurden. Der Inhalt dieser Entscheidungen wird im Proteste nicht besprochen. Es wird nur am Schlusse gesagt, dass alle diese Dinge vermieden worden wären, wenn die als Beilage 56 dem Proteste angeschlossene Beschwerde einer ernsten Prüfung unterzogen worden wäre.

In dieser vom 14. Mai 1885, also dem vorletzten Tage des Reclamationstermines datirten Beschwerde wurden im Wesentlichen dieselben Behauptungen in Betreff der verhinderten Einsicht der Listen und in Betreff der Nichtübereinstimmung derselben mit den Steuerbüchern vorgebracht, wie im vorliegenden Proteste (Punkt 10 und 11). Außerdem wurden Reclamationen wegen verschiedener einzelner Stimmen erhoben und es wurde das Begehren um Nichtigerklärung der Wählerliste und Republication derselben unter Anberaumung eines neuen Reclamationstermines gestellt. Diese Beschwerde wurde von der Bezirkshauptmannschaft mit einem sehr ausführlichen Bescheide vom 27. Mai 1885, Z. 232, erledigt, mit welchem über die einzelnen Reclamationen entschieden und das Begehren um Annullirung der Liste abgewiesen wurde. Zur Motivirung dieser Abweisung wird in jenem Erlasse bemerkt: Die Listen seien von den Mitgliedern des autonomen Wahlcomités (Palcic und Genossen) am 9., 10. und 11. Mai inspicirt worden und hätten sich insbesondere am 9. Mai durch drei Stunden in ihren Händen befunden; die zahlreichen Reclamationen der Beschwerdeführer beweisen, dass sie die Listen, auf welche sie allein die Reclamationen stützen konnten, eingesehen haben; die Durchsicht der nur 606 Namen enthaltenden Liste hätte nicht viel Zeit erfordert; ein Mitglied des Comités habe Notizen gemacht und verloren, und ein anderes Mitglied habe ein Blatt mit 30 Namen besessen, was beweise, dass Anmerkungen aus der Liste gestattet waren; die Beschwerde wegen Nichtgestattung der Abschriftnahme von den Listen sei bereits mit dem Decrete vom 7. Mai 1885, Z. 188, und in zweiter Instanz auch von der Statthalterei abgewiesen worden; die Wählerliste sei mit dem derselben zugrunde gelegten Wählerverzeichnisse, und zwar durch Collationirung der letzten Namen auf jeder Seite verglichen und übereinstimmend gefunden worden; das von den Beschwerdeführern vorgelegte Verzeichnis ermangle jeder Beglaubigung; die Zahl der Wähler (606) entspreche ungefähr jener vom Jahre 1879 (577), alle Reclamationen seien einzeln erledigt worden, hiebei hätten sich viele als thatsächlich grundlos erwiesen, da etwa 187 Personen, deren Nichtaufnahme in die Listen behauptet worden war, sich in denselben vorfanden und anderseits die Löschung vieler Personen begehrt wurde, welche in den Listen nicht eingetragen waren.

Der erwähnten Beschwerde liegt noch eine Eingabe des Josef Palcic vom 11. Mai 1885 in Abschrift bei, mit welcher die Bezirkshauptmannschaft um eine Abschrift der Wählerliste auf Kosten des Gesuchstellers mit dem Bemerken gebeten wurde, dass wegen Fälschung der Liste eine Strafanzeige gegen die Mitglieder der Gemeindeverwaltung beabsichtigt werde. Dieses Ansuchen wurde durch den Erlass der Bezirkshauptmannschaft vom 12. Mai 1885, Z. 202, mit dem Bemerken abgewiesen, dass wegen der freien Einsichtnahme in die Listen bei dem Gemeindeamte in Pago bereits eine Verfügung getroffen worden sei. Der hiegegen ergriffene Recurs, in welchem ausdrücklich erwähnt ist, dass die Abschrift der Liste nicht zu Wahlzwecken, sondern zum Zwecke einer strafgerichtlichen Anzeige begehrt werde, wurde mit Statthaltereierlass vom 25. Mai 1885, Z. 1088 Praes., zurückgewiesen.

13. In Bezug auf die Erledigung der Reclamationen wird darüber Klage geführt, dass nur 54 autonome Wähler über Reclamation in die Wählerliste aufgenommen worden seien.

Die Reclamationen wegen der Aufnahme von 29 Wählern, welche namentlich unter Angabe von vorgeblich gezahlten Steuerbeträgen angeführt werden, seien zurückgewiesen worden. (In den dem Proteste beiliegenden Entscheidungen wurden diese Abweisungen theils damit motivirt, dass die betreffenden in den Steuerregistern gar nicht oder nicht in der angegebenen Weise erscheinen, theils damit, dass sie nach ihrem Steuerbetrage in das letzte Drittel der Gemeindewähler gehören. Zu bemerken ist noch, dass hier die Reclamation wegen Matak Jakov qu. Jerko (oder Jako) als abgewiesen angeführt wird, welche früher unter Punkt 9 wegen der Verschiedenheit der Paternität als unerledigt bezeichnet wurde.)

Weiter wird darüber geklagt, dass die Reclamationen wegen Ausschließung gegnerischer Wähler größtentheils zurückgewiesen worden seien. Insbesondere wird beanständet, dass in mehreren Fällen den Wählern die sogenannten Colonensteuerquoten, nämlich die Steuerquoten, welche sie als Colonen den direct zur Zahlung der ganzen Grundsteuer an das Steueramt verpflichteten Grundeigenthümern zu vergüten hatten, auf Grund von Privatquittungen der Grundeigenthümer zugerechnet wurden. Im Protest wird behauptet, dass die Steuerquoten der Colonen nur dann berücksichtigt werden können, wenn dieselben nach erfolgter Kundmachung in den einzelnen Ortschaften von der politischen Behörde als executionsfähig erklärt worden seien.

Nach allgemeiner Wiederholung der schon früher erwähnten Behauptung der Unrichtigkeit der Liste wird darüber geklagt, dass die Bezirkshauptmannschaft sich auf eine sprungweise Vergleichung der Liste mit dem Wählerverzeichnisse beschränkt und nicht jede einzelne Post geprüft habe.

Zu der auch hier wiederholten Beschwerde wegen des Verbots der Abschriftnahme von der Liste wird gegen die behauptete Unausführbarkeit dieser Copirung bemerkt, dass in Dalmatien drei organisirte Parteien bestehen, und dass daher für die zwei oppositionellen Parteien zwei Abschriften genügt hätten. Die Abschriftnahme sei in allen Ländern gestattet, in Dalmatien müsste das gleiche Recht gelten.

Eine Reclamation des Matteo Koščina, wegen Löschung von 85 in die Liste eingetragenen Personen, sei zurückgewiesen worden, weil Koščina nicht wahlberechtigt sei. Auch wenn dies richtig wäre, hätte die Behörde von amtswegen die Prüfung der Reclamation vornehmen sollen.

Als Beispiel für die Parteilichkeit der Bezirkshauptmannschaft wird angeführt, dass sie einen gewissen Giampaolo Zorovic in die Liste aufgenommen habe, ungeachtet seine Steuer nicht von ihm, sondern von einem gewissen Budak gezahlt werde (Beilage 35); außerdem den Steueramtscontrolor Silvio Zorovic, ungeachtet er schon im Jahre 1884 suspendirt worden sei (Beilage 48), und einen gewissen Matteo Portada, ungeachtet er seit 1883 keine Steuer zahle.

(Nach den Beilagen 35 und 48 wurde Giampaolo Zorovic aufgenommen, weil er in den Steuerlisten als steuerpflichtig eingetragen sei; Silvio Zorovic, weil er wegen der über ihn verhängten strafgerichtlichen Untersuchung nach §. 20 der Reichsrathswahlordnung das Wahlrecht nicht verloren habe, und Matteo Portada weil er durch eine Quittung des Steueramts die Zahlung einer Steuer in der Steuergemeinde Colane nachgewiesen habe.)

Endlich wird darüber Klage geführt, dass die Statthalterei sich bei Abweisung der Reclamationen lithographirter Formulare bedient habe, was beweise, dass die zweite Instanz auf die Überprüfung der Recurse verzichtete oder dieselbe illusorisch gemacht habe.

14. Statt des geräumigen Gebäudes, genannt „Pallazzo del Conte“, welches einen 500 bis 600 Personen fassenden Saal besitze, und in welchem auch die letzten Gemeindewahlen vorgenommen wurden, habe man diesmal für den Wahlact den Gemeindesaal verwendet, welcher nur für 50 bis 60 Wähler Raum biete, und welcher nur über eine offene, bei Gedränge gefährliche Stiege und durch einen engen Gang zugänglich sei. Die deshalb erhobenen Vorstellungen seien abgewiesen worden.

15. Bezüglich des Wahlactes selbst wird nebst allgemeinen Klagen, dass die croatischen Wähler, welche durch rothe Stimmzettel kenntlich waren, vor den autonomen Wählern mit weißen Stimmzetteln, von Seite der die Wahl leitenden Organe, insbesondere von Seite der Gendarmerie begünstigt worden seien, insbesondere behauptet:

a) dass 12 namentlich angeführte Wähler, welche wegen körperlicher Bedürfnisse das Wahllocal verlassen mussten, nicht mehr eingelassen wurden, wofür eine notarielle legalisirte Erklärung mehrerer Bewohner von Pago beigebracht wird;
b) dass 37 namentlich angeführte Wähler, welche keine Legitimationskarten oder Vorladungen (cedole citatorie) erhalten hatten, und welchen die Ausstellung von Duplicaten verweigert worden sei, in das Wahllocal nicht eingelassen worden seien; hierüber wird eine Erklärung beigebracht, deren Unterschriften legalisirt sind;
c) dass 32 namentlich angeführte Wähler, welche zur Stimmabgabe vor der Wahlcommission erschienen, von dieser aus nichtigen Gründen zurückgewiesen worden seien.

Hieraus folgert der Protest, dass, nachdem die Mehrheit für die croatischen Candidaten nur 51 (238—187) betrug, ohne die Zurückweisung der eben genannten Wähler die autonomen Candidaten als Sieger aus dem Wahlkampfe hervorgegangen wären.

Bemerkungen des Ausschusses.

Über die in diesem Proteste enthaltenen Einwendungen ist zu bemerken:

Zu 1. Dieser Einwendung ist keine Bedeutung beizulegen. Der Erlass, über welchen sich die Protestführer beschweren, wurde nicht beigebracht, kann daher seinem Inhalte nach nicht beurtheilt werden. Nach den Angaben des Protestes hätte es sich nur um eine principielle academische Controverse über die Natur der gegen die Wählerlisten zulässigen Einwendungen gehandelt. Eine solche Controverse wäre aber erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die im Protest als unrichtig bezeichnete Auffassung der Gemeinde in einem concreten Falle zur Zurückweisung einer gesetzlich begründeten Reclamation geführt hätte. Ein solcher Fall wird aber gar nicht angegeben, es ist daher auch ein für die Prüfung durch den Legitimationsausschuss geeignetes Substrat nicht vorhanden.

Zu 2. Wenn in der That, wie im Proteste behauptet wird, in den Wählerlisten eine unrichtige Übersetzung von Vornamen in die croatische Sprache stattgefunden hätte, so könnte eine solche nur dann zum

Anlasse einer Beschwerdeführung genommen werden, wenn dieselbe zur Zurückweisung von Wahlberechtigten geführt hätte. Fälle dieser Art sind hier gar nicht angegeben. Die erwähnte allgemeine, bloß durch einige Beispiele illustrirte Behauptung bietet keine Handhabe zu einer weiteren Untersuchung dieses Punktes.

Zu 3. Die Behauptung, dass die Ortschaft Gorizza eine selbständige, von Digniska verschiedene Fraction der Ortsgemeinde Pago bilde, ist durch die dem Proteste beiliegende Erklärung der competenten politischen Behörden, dass Gorizza zur Fraction Digniska gehöre, als widerlegt anzusehen. Im amtlichen Ortsverzeichnisse erscheint in der Gemeinde Pago nur Digniska und nicht Gorizza. Die Zurückweisung eines Wählers, welche aus Anlass dieser Controverse erwähnt wird, kommt später bei den Erhebungsresultaten über dem Protestpunkt 15 lit. c zur Sprache.

Der Einwendung, dass die Kundmachung bezüglich der Wählerlisten in Gorizza nicht erfolgt sei, ist daher keine Folge zu geben.

Zu 4. Die Einwendung, dass die bis einschließlich 15. Mai 1885 anberaumte Frist zur Einsicht in die Wählerlisten gesetzwidrigerweise um einen Tag gekürzt worden sei, ist schon deshalb ganz haltlos, weil nach den dem Proteste beiliegenden Acten der Erlass vom 14. Mai, womit dieser selbe Tag als Endtermin für die Einsicht der Listen bezeichnet worden war und auf welchen sich der Protest bezieht, noch am nämlichen Tage nach wenigen Stunden zurückgenommen und dahin berichtigt wurde, dass die Einsicht in die Listen, sowie die Überreichung von Reclamationen noch am folgenden Tage, den 15. Mai, freistehe. Die Behauptung der Protestführer, dass jene erste irrige Verfügung durch deren Aufhebung nicht mehr sanirt werden konnte, sondern eine unheilbare Nullität des Wahlacts begründe, bedarf offenbar keiner ausdrücklichen Widerlegung.

Zu 5. Über die Gründe der Nichteintragung des Valentich Benedetto di Cristoforo in die Wählerliste wurden vom Legalisirungsausschusse Erhebungen veranlasst.

Zu 6 bis 9. Diese Einwendungen, welche sich auf die irrige Benennung einiger Personen in der Erledigung von Reclamationen beziehen, sind durchaus haltlos, weil aus den Beilagen des Protestes hervorgeht, dass es sich nur um ganz geringfügige Schreibfehler handelt, welche über die benannte Person gar keinen Zweifel entstehen ließen und welche zum Theil auch im Recurswege gar nicht geltend gemacht worden sind. Auch wird nicht behauptet, dass diese Schreibfehler irgend einen Einfluss auf die Ausübung des Wahlrechts der betreffenden Personen geübt hätten.

Zu 10. Über diesen Beschwerdepunkt, welcher sich auf Vorgänge bezieht, wodurch die Einsichtnahme in die Wählerlisten erschwert und die Abschriftnahme von denselben verhindert worden sein soll, wurden Erhebungen eingeleitet, weil zur Untersuchung der behaupteten Thatsachen Anhaltspunkte gegeben sind und weil aus den behördlichen Erlässen selbst hervorgeht, dass die Copirung der Listen amtlich verboten worden ist.

Zu 11. Die Behauptung, dass die Gemeindeverwaltung außer der publicirten Wählerliste noch eine zweite geheime Liste besessen und benützt habe, wird in keiner Weise dargethan oder auch nur wahrscheinlich gemacht. Diese Behauptung kann daher der Erklärung der Bezirkshauptmannschaft gegenüber, dass sie das bei der Gemeinde aufgelegte Exemplar der Liste mit dem bei der Behörde befindlichen verglichen und übereinstimmend gefunden habe, umsoweniger in Betracht gezogen werden, als das Verzeichnis der Steuerträger vom Jahre 1884, welches sich im Besitze der Protestführer befinden soll und welches als Beweis für die Unrichtigkeit der publicirten Liste angeführt wird, mit dem Proteste nicht beigebracht worden ist.

Zu 12. Die Behauptung, dass 92 namentlich bezeichnete Personen mit Unrecht von den Wählerlisten ausgeschlossen worden seien, kann schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil im weiteren Verlaufe des Protestes (Punkt 13) die Zahl der angeblich mit Unrecht ausgeschlossenen Wähler nur auf 29 angegeben wird. Auch auf die weitere Behauptung, dass verschiedene, namentlich bezeichnete Wähler mit Unrecht oder auf unrichtige Weise eingetragen worden seien, kann nicht eingegangen werden, weil die behauptete Säumnis in der Steuerzahlung (Protestpunkt 12d) nach der dalmatinischen Landes- und respective Gemeindeordnung der Ausübung des Wahlrechtes nicht entgegensteht, im übrigen aber, weil für die Richtigkeit der Umstände, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Eintragung abgeleitet wird, keine Bescheinigung beigebracht und auch kein Anhaltspunkt für die Constatirung dieser Umstände geboten wird. Übrigens ist zu bemerken, dass in diesem Protestpunkte, dessen Ausführung die wünschenswerte Klarheit sehr vermissen lässt, überhaupt nicht direct eine Anfechtung der erwähnten Eintragungen und Nichteintragungen unternommen und dass auf die Motive der erfolgten Reclamationsentscheidungen gar nicht eingegangen wird. Alle diese Verfügungen werden ausdrücklich nur als ein Beweis für die Abweichung der publicirten Listen von den Steuerbüchern, beziehungsweise von dem unter 11 erwähnten, aber nicht vorgelegten Verzeichnisse vom Jahre 1884 angeführt. In dieser Hinsicht ist aber, wie schon unter 11 bemerkt wurde, den Ausführungen des Protestes keine Bedeutung beizulegen.

Dagegen fand der Legitimationsausschuss allerdings, wie bei Punkt 10, die auch hier wiederkehrenden Beschwerden wegen der erschwerten Einsichtnahme in die Wählerlisten und wegen des Verbotes der Abschriftnahme in Betracht zu ziehen und Erhebungen über die behaupteten Thatsachen einzuleiten.

Zu 13. Zur Unterstützung der Behauptung, dass die Reclamationen wegen Aufnahme von 29 Personen in die Wählerlisten mit Unrecht zurückgewiesen wurden, wird gegen den Abweisungsgrund, dass diese Personen in den Steuerbüchern nicht, oder nicht auf die in der Reclamation angegebene Weise erscheinen, lediglich die Angabe von Steuerbeträgen vorgebracht, welche von den betreffenden Personen gezahlt werden sollen. Da aber weder die Gattung dieser Steuer bezeichnet, noch angegeben ist, wo deren Vorschreibung stattgefunden hat, so fehlt es an jedem Anhaltspunkte, die Richtigkeit dieser Behauptungen zu constatiren, weshalb auf dieselben nicht weiter eingegangen werden konnte.

Ebensowenig bietet die ganz allgemein erhobene Beschwerde, dass die Reclamationen gegen die Aufnahme gegnerischer Wähler größtentheils zurückgewiesen worden seien, irgend eine Handhabe zur Prüfung durch den Legitimationsausschuss.

Es ist jedoch die Unrichtigkeit einiger Behauptungen zu constatiren, welche beispielsweise gegen das Vorgehen der Behörden angeführt werden.

Es ist irrig, dass die Zahlung der Steuerquoten, welche von den Colonen an die Grundeigenthümer vergütet, und welche nach der dalmatinischen Gemeindewahlordnung als Steuern angerechnet werden, nicht durch die Quittungen der Grundeigenthümer, sondern nur durch die Quittungen des Steueramts nach erfolgter executiver Eintreibung der Beträge nachgewiesen werden könne. Denn nach den in Dalmatien bestehenden Einrichtungen (Verordnung der bestandenen Steuerdirection vom 6. November 1850, L. G. Bl. II. Theil, Nr. 205) haben die politischen und respective Steuerbehörden bei der Einhebung der von den Colonen an die Grundeigenthümer zu vergütenden Steuerbeträge überhaupt nur dann zu interveniren, wenn die Colonen mit der Abfuhr der Steuerquoten im Rückstande geblieben sind und wenn gegen dieselben die Execution verhängt werden muss. Rechtzeitige Zahlungen können auf keine andere Weise als durch Quittungen des Grundeigenthümers als Empfängers bestätigt werden. Die im Protest ausgesprochene Ansicht würde zu der widersinnigen Consequenz führen, dass pünktliche Zahler das ihnen gebürende Wahlrecht verlieren würden.

Die Behauptung, dass die Behörden über die Reclamation des Matteo Koscina, obgleich er nicht wahlberechtigt war, von amtswegen die von ihm beanständeten 85 Eintragungen hätten prüfen sollen, widerlegt sich durch §. 26 der R. R. W. O., welcher das Reclamationsrecht nur den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers einräumt.

Die ganz grundlose Beschwerde über den Gebrauch von lithographirten Formularen für zahlreiche gleichlautende Erlässe der Statthalterei bedarf wohl keiner ausdrücklichen Widerlegung.

Von den in Bezug auf drei einzelne Fälle citirten und beanständeten Entscheidungen war jene über Silvio Zorovic im §. 20 R. R. W. O. begründet; im Falle Giampaolo Zorovic wäre der gesetzliche Entscheidungsgrund, dass er als steuerpflichtig erscheint, durch den behaupteten Umstand, dass thatsächlich jemand Anderer die Steuer zahle, nicht aufgehoben; und die Behauptung, dass Portada seit 1883 keine Steuer zahle, ist eine einfache, durch nichts unterstützte Negation, welche nicht in Betracht gezogen werden kann.

Dagegen ist bezüglich der auch hier wiederkehrenden Beschwerde wegen des Verbots der Copirung der Listen auf die Bemerkungen zu 10 und 12 zu verweisen.

Zu 14. Der Beschwerdepunkt bezüglich des Locales kann nicht in Betracht gezogen werden, da die Benützung eines Locales, welches, nach Angabe der Protestführer selbst, gleichzeitig für 50 bis 60 Wähler Raum bot, auch dann, wenn ein geräumigeres Locale vorhanden gewesen wäre, keinesfalls als ein Grund der Ungiltigkeit der Wahl gelten kann.

Zu 15. Über die Behauptung, dass viele Wähler, gegen die Vorschrift des Gesetzes, theils gar nicht in das Wahllocale zugelassen, theils von der Wahlcommission aus nichtigen Gründen zurückgewiesen wurden, wurden vom Legitimationsausschusse nähere Erhebungen veranlasst, und Aufklärungen über die Gründe des Vorgehens der Wahlcommission bei Zurückweisung mehrerer Wähler begehrt.

Auf Grund des Beschlusses des Legitimationsausschusses vom 1. Juni 1886 wurde das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses ersucht, sich an die Regierung um Einleitung von Erhebungen über die in der vorstehenden Auseinandersetzung bezeichneten Punkte, und zwar aus dem Proteste der Wähler von Zara, über die auf die Wahl der Wahlmänner in Nona bezüglichen Punkte 1 und (theilweise) 4 und aus dem Proteste der Wähler von Pago über die auf die dortige Wahlmännerwahl bezüglichen Punkte 5, 10, 12, 13 und 15 und beziehungsweise um Aufklärungen über das im Proteste angefochtene Vorgehen der Verwaltungsbehörden zu wenden; wogegen der Ausschuss bezüglich aller übrigen Protestpunkte zu der Ansicht gelangte, dass dieselben aus den dargelegten Gründen ohne eine weitere Erhebung zurückzuweisen seien.

Die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen und die Äußerungen der Regierungsorgane sind dem Ausschusse mit dem Erlasse des hohen Präsidiums des Abgeordnetenhauses vom 28. Jänner d. J., Z. 128/A. H. zugekommen und von demselben in Berathung genommen worden.

Die nachfolgende Darstellung enthält das Resumé derjenigen Punkte, welche den Gegenstand dieser Verhandlungen bildeten, und zugleich das Ergebnis der auf die einzelnen Punkte bezüglichen Erhebungen und Äußerungen mit den Bemerkungen des Ausschusses, welche den gestellten Schlussanträgen zur Grundlage dienen.

I. Erhebungsresultate

über die

Wahl der Wahlmänner in Nona.

1. (Protest aus Zara. Punkt 1, Nona betreffend).

Die Wähler Sime Lipotizza qu. Ive und Giovanni Petessich haben in dem dem Proteste beigeschlossenen, vom Notar Josef Messa in Zara aufgenommenen Protokolle vom 26. Juni 1885, Z. 1650, ausgesagt, dass ihnen die Einsicht in die (angeblich eingeschlossenen) Wählerlisten vom Gemeindeamte zuerst ganz verweigert und dann nach Erwirkung eines Auftrages der Bezirkshauptmannschaft nur in ungenügender Weise gestattet worden sei, indem der Gemeindevorsteher dieselben stets in der Hand behalten habe; ferner dass sie von den über ihre Reclamation durch die Bezirkshauptmannschaft vorgenommenen Berichtigungen der Wählerlisten keine Kenntnis und daher auch keine Gelegenheit zu Recursführungen gegen die neuen Eintragungen erhalten hätten.

Über die Angaben bezüglich der erschwerten Einsichtnahme in die Wählerlisten wurden vom Bezirkshauptmann der Gemeindevorsteher Simeon Skibola und der Gemeindesecretär Anton Mestrovic einvernommen (Protokoll vom 28. August 1886).

Skibola sagt aus:

An den ersten zwei Tagen des Reclamationstermins seien die Listen an der Thüre des Gemeindeamtes zur Einsicht affichirt gewesen. Um jedoch einen Verlust der nur in einem Exemplare vorhandenen Listen zu verhüten, seien sie in das Innere des Amtes gebracht, und dort auf einem Tische aufgelegt, Nachts aber in einem Kasten versperrt worden. Lipotizza und Petessich hätten sich anfänglich gar nicht an ihn gewendet. Erst einige Tage später seien sie mit einem auf die Listeneinsicht bezüglichen Decret des Bezirkshauptmanns zu ihm gekommen, worauf er ihnen gesagt habe, dass die Einsicht der Listen in jenen Tagen freistand und dass sie dazu keinen Auftrag des Bezirkshauptmannes gebraucht hätten; er habe ihnen auch die Liste gegeben, sie hätten sie geprüft und Petessich habe Notizen in ein Büchlein eingetragen.

Mestrovic sagt aus:

Am vierten Tage des Reclamationstermins seien Lipotizza Petessich und zwei andere Ortsbewohner zur Einsichtnahme in die Listen gekommen. Sie hätten dieselben auch eingesehen, aber dann die Erlaubnis zur Abschriftnahme verlangt. Er habe dies für unmöglich erklärt, weil dadurch andere an der Einsicht in die Listen verhindert würden. Sie erklärten, sich deshalb an die Bezirkshauptmannschaft wenden zu wollen, sie hätten auch am andern Tage einen Erlass des Bezirkshauptmanns gebracht, in welchem die Gestattung der Einsicht, aber nicht der Copirung angeordnet war. Sie hätten dann die Listen nochmals eingesehen und Petessich hätte sich Notizen gemacht.

Die Listen seien während der Amtsstunden immer aufgelegen und nur nachts eingeschlossen worden.

Die Behauptung, dass den Parteien die von der Bezirkshauptmannschaft vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste nicht mitgetheilt wurden und dass ihnen die Möglichkeit zur Recursführung benommen war, wird vom Bezirkshauptmann in dem vorliegenden Berichte vom 10. September 1886 unter Berufung auf die beiliegenden Reclamationserledigungen als unwahr erklärt.

Dem Berichte liegen in der That einige Reclamationen bei, deren größtentheils willfahrende Erledigung den Reclamanten, darunter auch Lipotizza, direct mitgetheilt wurde.

Außerdem ist aber Folgendes hervorzuheben:

Die Bezirkshauptmannschaft gelangte durch die Reclamationen, und zwar insbesondere der vorgenannten Lipotizza und Petessich in die Kenntnis, dass in die Wählerliste von Nona, entgegen der Bestimmung des §. 14 der dalmatinischen Landtagswahlordnung, welche nach §. 9 der Reichsrathswahlordnung auch für das Wahlrecht zum Reichsrathe maßgebend ist, nicht die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe

ihrer Steuerschuldigkeit gereihten Gemeindeglieder, sondern nur diejenigen Gemeindemitglieder, welche die ersten zwei Drittheile des Gesammtsteuerbetrages zahlen, aufgenommen worden waren. Die Bezirkshauptmannschaft ordnete daher an, dass die Wählerlisten mit den Steuerregistern verglichen und in Gemäßheit des Gesetzes berichtigt und vervollständigt werden. Infolgedessen wurde die Zahl der Wähler, welche (abgesehen von 16 nach ihrer persönlichen Eigenschaft Wahlberechtigten, §. 14 Landt. W. O.) ursprünglich nur 314 betrug, auf 1136 erhöht, und wurde diese ergänzte Liste dem Wahlacte zugrunde gelegt. Die Bezirkshauptmannschaft bemerkt hierüber, dass eine neuerliche Verlautbarung der Liste allerdings nicht stattgefunden habe, weil dies im Gesetze nicht vorgeschrieben sei.

Mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 24. Mai 1885 wurde der Gemeindevorsteher von Nona bei Übersendung der berichtigten Liste beauftragt, die Zustellung von Vorladungskarten an die neu aufgenommenen Wähler zu veranlassen. Zahlreiche diesfällige Zustellungslisten sind dem Wahlacte beigeschlossen.

2. (Protestpunkt 4 a).

Laut desselben Notariatsprotokolls haben die nämlichen Zeugen und außerdem Anton Peros und Johann Stulic ausgesagt, dass Wähler, welche nicht mit den Vorladungskarten oder nicht mit den von der croatischen Partei ausgestellten Stimmzetteln versehen waren, der Eintritt in das Wahllocale verwehrt worden sei; dass dagegen jene die mit den croatischen Stimmzetteln versehen waren, auch ohne Vorladung eingelassen worden seien.

Hierüber wurde der Bezirkscommissär Smiric, welcher als Wahlcommissär fungirt hatte, einvernommen, der im Protokoll vom 10. August 1886 bezüglich der behaupteten Begünstigung der croatischen Wähler darauf hinweist, dass für die Candidaten der autonomen Partei mehr als 100 Stimmen abgegeben wurden. Derselbe gibt auch an, dass drei Pfarrer, Don Simeon Mestrovich, Don Franz Masic und Don Vincenz Miossevich und zwei Ortsbewohner, welche sich als Mitglieder eines autonomen Wahlcomités durch ein Decret der politischen Behörde legitimirt hatten, während des ganzen Wahlactes anwesend waren, denselben überwacht und häufig die Entscheidung der Wahlcommission provocirt hätten. (Hiezu ist aus dem Wahlprotokoll zu constatiren, dass Don Mestrovich zweimal und Miossevich einmal bei dem Wahlacte mit Einwendungen aufgetreten ist.)

Dagegen wird von der Bezirkshauptmannschaft ausdrücklich zugegeben, dass alle Wähler, welche nicht mit Vorladungs- (oder Legitimations-) Karten versehen waren, zurückgewiesen wurden. Sie bemerkt hiezu, dass dieser Vorgang allgemein beobachtet wurde, und dass er in der Reichsrathswahlordnung (§§. 29, 42 und 44) begründet sei.

3. Protestpunkt 4b).

Johann Petessich hat laut desselben Protokolls ausgesagt, dass die Wahl um 3 Uhr geschlossen worden sei, bevor noch die Verlesung der Wählerliste beendet war, und dass Petessich selbst und über hundert andere anwesende Wähler, welche vom Morgen an auf den Aufruf ihres Namens gewartet hatten, nicht zur Wahl zugelassen worden seien.

Johann Petessich qu. Josef konnte nicht mehr abgehört werden, da er laut des beiliegenden Todtenscheines am 20. August 1886 gestorben ist.

Über seine obigen Angaben sagte Bezirkscommissär Smiric aus, dass mit der Verlesung der Wählerliste die zur Beendigung des Wahlactes bestimmte Zeit überschritten worden sei; dass die Verlesung der Liste stattgefunden habe, lasse sich auch aus dem Abstimmungsverzeichnisse entnehmen, in welches die Abstimmenden nach der Reihenfolge der Wählerliste eingetragen seien. Auch seien noch nach der Verlesung der Liste mehrere Wähler, die bei ihrem Aufrufe nicht zugegen waren, zur Abstimmung zugelassen worden. Wenn trotzdem viele nicht abstimmten, so sei dies nur dem Zustande der Trunkenheit, in welchem sich dieselben befanden, und dem Umstande zuzuschreiben, dass viele erschienene Wähler es vorzogen, sich in benachbarten Schenken aufzuhalten, statt den Aufruf ihres Namens abzuwarten.

Im Wahlprotokolle ist bemerkt, dass nachdem um 3 Uhr, der zum Schlusse der Wahl bestimmten Stunde, noch über hundert Wähler nicht zur Stimmabgabe gelangt waren, die Wahl fortgesetzt und erst um halb sieben Uhr geschlossen wurde, als kein Wähler mehr zugegen war. In dem Abstimmungsverzeichnisse sind die Abstimmenden zwar nicht genau, aber doch (mit häufigen Verschiebungen und Einschüben) annähernd in der Reihenfolge der Wählerliste eingetragen. Die späteste vorkommende Nummer ist 1128 (von 1136 Wahlberechtigten). Nach dieser Nummer sind noch 14 Abstimmende mit niedrigen Nummern eingetragen.

Bemerkungen des Ausschusses.

Zu 1. Über die Vorgänge, welche sich bezüglich der Listeneinsicht im Gemeindeamte ereignet haben, ist wohl bei den widersprechenden Angaben der Betheiligten eine vollständige Klarheit nicht zu gewinnen. Es geht jedoch aus den Angaben des Gemeindesecretärs Mestrovich und aus einem den Acten beiliegenden Berichte des Gemeindevorstehers vom 15. Mai 1885, Z. 887, selbst hervor, dass den Wählern Lipotizza und Petessich nicht gestattet wurde, die Listen abzuschreiben.

Der Legitimationsausschuss hält (wie später bei Besprechung des Protestes aus Pago näher ausgeführt wird) das Verbot der Copirung der Liste für gesetzwidrig und für einen Vorgang, durch welchen unter Umständen selbst die Giltigkeit des Wahlresultates in Frage gestellt werden kann.

Im vorliegenden Falle aber glaubt der Ausschuss diese Consequenz nicht ziehen zu sollen, weil der hauptsächlichsten Reclamation von Lipotizza und Petessich, welche sich gegen die zu geringe Zahl der eingetragenen Wähler richtete, von der Bezirkshauptmannschaft im ausgedehntesten Maße (nämlich durch die Neuaufnahme von 822 Wählern) Folge gegeben wurde, und weil daher gewiss nicht anzunehmen ist, dass das Verbot der Copirung der ursprünglichen nur 314 Namen enthaltenden Liste irgend einen maßgebenden Einfluss auf das Resultat der Wahl üben, beziehungsweise eine erhebliche Verschiebung des Stimmverhältnisses von 484 gegen 109 zur Folge haben konnte.

Über den Protestpunkt, respective über die erwähnte Protokollarangabe, dass die Wähler von den durch die Bezirkshauptmannschaft vorgenommenen Berichtigungen der Liste, wodurch die Zahl der Wähler von 314 auf 1136 erhöht wurde, keine Kenntnis erhielten, ist zu bemerken:

Es ist richtig, dass durch diese Berichtigungen thatsächlich eine zum größten Theile neue Wählerliste entstand, und dass der Umfang der vorgenommenen Berichtigungen über das im Reclamationsverfahren gewöhnliche Maß weit hinausging. Trotzdem kann in dem, von den Protestführen gerügten Umstande, dass die ergänzte Liste nicht neuerlich publicirt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, weil die Veröffentlichung der Eintragungen, welche infolge von Reclamationen erfolgen, gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, und weil der durch den Irrthum bei der ersten Anlage der Listen bedingte Umfang der im vorliegenden Falle verfügten Eintragungen rechtlich einen Unterschied in ihrer Behandlung nicht begründen kann.

Übrigens ist dem Proteste gegenüber daran zu erinnern, dass diese Ergänzung der Wählerliste über die Reclamation von Lipotizza und Petessich (welche selbst erst in die ergänzte Liste sub Nr. 711 und 902 aufgenommen wurden) erfolgte, und dass die ergänzte Wählerliste unstreitig auf der richtigen gesetzlichen Grundlage beruhte; es ist ferner zu constatiren, dass weder ein bestimmter Fall, in welchem die Vorladung eines neueingetragenen Wählers unterblieb, angegeben, noch gegen das Wahlrecht eines einzigen der neueingetragenen Wähler im Proteste eine Einwendung erhoben wurde.

Zu 2. Die in diesem Punkte enthaltene wichtigste Angabe, dass Wähler, welche nicht mit Vorladungskarten versehen waren, zur Wahl nicht zugelassen wurden, wird von den Behörden mit dem Bemerken zugegeben, dass dieser Vorgang allgemein beobachtet werde und in den §§. 29, 42 und 44 der Reichsrathswahlordnung begründet sei.

Der Legitimationsausschuss vermochte jedoch die Anwendung der citirten Gesetzesstellen auf die den Urwählern zugestellten Vorladungskarten nicht als richtig anzuerkennen. Denn im §. 29 der Reichsrathswahlordnung ist für die Wahl der Wahlmänner nur die „sinngemäße“ Anwendung der für die Wahl der Abgeordneten geltenden §§. 40 bis 47 angeordnet, und aus den §§. 27, 28 und 30 der Reichsrathswahlordnung geht hervor, dass nur die Wähler des Großgrundbesitzes und der Städte, sowie die Wahlmänner aus den Landgemeinden Legitimationskarten zu erhalten haben, während bezüglich der Urwähler in den Landgemeinden im §. 28 nur bestimmt ist, dass sie vom Gemeindevorsteher zur Wahl der Wahlmänner einzuladen sind.

Wenngleich die Zustellung von schriftlichen Einladungskarten gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, und bei zahlreichen Wählerschaften (im vorliegenden Falle 1136 Personen) auch als eine zweckmäßige Vorkehrung erscheint, um insbesondere den Nachweis der Identität der erschienenen Wähler zu erleichtern, so entbehrt doch die Ansicht der Behörden, dass die Bestimmungen über die Legitimationskarten auch für die erwähnten Einladungskarten gelten, der gesetzlichen Grundlage.

Der Legitimationsausschuss hatte jedoch keinen Anlass, auf eine nähere Prüfung des offenbar auf einer allgemeinen Praxis beruhenden Vorgehens der Behörden in diesem Punkte, insbesondere auf eine Erhebung darüber, ob ein Identitätsnachweis in anderer Weise zugelassen wurde, einzugehen, weil im Proteste, respective in dem beiliegenden Protokolle keinerlei concrete Fälle angeführt sind, und weil daher

jeder Anhaltspunkt fehlt, um zu erheben, ob solche Zurückweisungen von Wählern — wenn sie vorgekommen wären — einen Einfluss auf das Wahlresultat übten. Übrigens ist auch darauf hinzuweisen, dass die Betheilung der Wähler mit Einladungskarten von der Bezirkshauptmannschaft ausdrücklich angeordnet war und von der Gemeinde laut der vorliegenden Zustellungslisten auch durchgeführt wurde. Unterlassungen in dieser Richtung sind nicht dargethan. Die im Proteste enthaltene Behauptung, dass in den Ortschaften Pontadura und Verké viele Wähler keine Einladung erhalten hätten, konnte, wie schon früher (Bemerkungen des Ausschusses zum Proteste aus Zara) bemerkt, wegen Mangels jedes bestimmten zur Einleitung von Erhebungen dienlichen Anhaltspunktes nicht berücksichtigt werden.

Das Gleiche gilt von der Angabe, dass Wähler, die mit croatischen Stimmzetteln versehen waren, auch ohne Vorladungskarte zur Wahl zugelassen wurden, weil auch in dieser Beziehung keinerlei concrete Fälle namhaft gemacht wurden.

Zu 3. Auf die Aussagen des J. Petessich, welcher, weil mittlerweile verstorben, nicht vernommen werden konnte, ist schon deshalb kein Gewicht zu legen, weil seine Behauptung, dass die Stimmabgabe um 3 Uhr geschlossen und dass die Verlesung der Wählerliste nicht beendet wurde, wie oben erwähnt, durch das Wahlprotokoll widerlegt wird.

Im Sinne der vorstehenden Äußerungen ist der Legitimationsausschuss zu der Ansicht gelangt, dass kein Grund vorliege, die Wahl der Wahlmänner in Nona als eine ungiltige anzusehen. Dies ist aber auch für die Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten entscheidend, weil nach Anerkennung der Giltigkeit der 13 Wahlmännerstimmen von Nona die 12 Stimmen der Wahlmänner von Pago für das Resultat der Abgeordnetenwahl nicht mehr ausschlaggebend sind.

Von den 166 abgegebenen Stimmen der Wahlmänner waren nämlich, wie eingangs erwähnt, 99 auf Dr. Klaić und 67 auf Sava Bjelanović entfallen. Wenn nun (unter der Voraussetzung, dass die Wahlmännerwahl in Pago zu Gunsten der anderen Partei ausgefallen wäre) diese 12 Stimmen von der Majorität ab- und der Minorität zugerechnet werden, so würde sich ein Stimmenverhältnis von 87 gegen 79 ergeben und es würden für Dr. Klaić noch immer 3 Stimmen über die absolute Majorität von 84 und 8 Stimmen mehr als Bjelanović erhielt, erübrigen.

Demungeachtet glaubte der Legitimationsauschuss die Ergebnisse der über die Wahl der Wahlmänner in Pago gepflogenen Erhebungen einer näheren Prüfung unterziehen zu müssen, weil eben aus Pago die meisten Beschwerden erhoben wurden und weil in der That dort auch das Vorgehen der öffentlichen Organe Anlass zu Wahrnehmungen bietet, welche einer eingehenderen Erörterung unterzogen werden müssen.

II. Erhebungsresultate

bezüglich der Wahlmännerwahl in Pago.

1. Betreffend die unter Punkt 10, 12 und 13 des Protestes aus Pago (Palcic und Genossen) vorgebrachten Behauptungen, dass den Protestführern die Einsichtnahme in die Wählerlisten nur in ungenügender Weise gestattet und dass ihnen insbesondere die Aufzeichnung von Notizen und die Anfertigung einer Abschrift der Wählerliste verboten, sowie die Erfolgung einer amtlichen Abschrift derselben verweigert wurde.

Bezüglich dieser Behauptungen beruft sich die Statthalterei in ihrem an das Ministerium des Innern erstatteten Bericht vom 22. September 1886, Z. 19/Pr., auf die Äußerung des Bezirkscommissärs Nardelli, welcher bei der Wahl fungirt hatte, und auf die beiliegenden Referate der Bezirkshauptmannschaft; zugleich bemerkt sie, dass das Begehren um eine Abschrift der Wählerliste als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden musste.

In der diesem Statthaltereiberichte beiliegenden, aus Anlass der Beschwerde von Josef Palcic und Genossen wegen der erschwerten Listeninspection erstatteten Äußerung des Bezirkscommissärs Nardelli vom 22. Mai 1885 (Statth. Z. 438) sagt derselbe, dass die Beschwerdeführer die Listen am 9., 10. und 11. Mai eingesehen und insbesondere am 9. Mai dieselben durch drei Stunden in den Händen gehabt hätten, was durch die Aussage derselben, dass sie die Listen durch 4 Stunden in der Hand hatten, theilweise zugestanden sei. Der Äußerung Nardelli's ist eine schriftliche Relation des Gensdarmeriewachtmeisters Josef Luchs vom 22. Mai Mai 1885 beigeschlossen, worin er erklärt:

es sei ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt, dass dem Gutsbesitzer Josef Palcic und seinen Anhängern zur Einsichtnahme in die im Amtslocale der hiesigen Gemeinde aufliegenden Reichsrathswahllisten

und zwar zur Verhinderung von Reibungen zwischen den beiden Parteien eigens Stunden, sowohl vor- als nachmittags vom Bürgermeister Nicolo de Portada eingeräumt wurden, wovon dieselben auch den ausgedehntesten Gebrauch gemacht hätten, da Palcic selbst und seine Anhänger zeitweise eine, zwei, ja sogar drei volle Stunden im Amtslocale der Gemeinde zur Einsichtnahme besagter Wahllisten nach ihrem Belieben zugebracht hätten, ohne dass sie im geringsten darin gestört wurden.

Aus den Acten geht hervor, dass von der Bezirkshauptmannschaft wiederholt über Beschwerden von Palcic und Paro, z. B. mit den Telegrammen vom 8. Mai 1885, Z. 182 und vom 10. Mai 1885, Z. 192, die Gestattung der freien Einsicht der Listen und ein streng gewissenhaftes Vorgehen zur Vermeidung gerechter Beschwerden eingeschärft wurde. Dagegen wurde mit den Erlässen der Bezirkshauptmannschaft vom 9. Mai 1885, Z. 188 und vom 12. Mai 1885, Z. 202, das von Palcic und Genossen gestellte Begehren zunächst um Gestattung der Abschriftnahme von der Wählerliste, dann um Erfolgung einer amtlichen Abschrift derselben auf ihre Kosten zurückgewiesen.

2. Betreffend die im Proteste (Punkt 15) behauptete Zurückweisung von Wählern beim Wahlacte, und zwar:

a) Von 12 Wählern, welche angeblich das Wahllocal wegen körperlicher Bedürfnisse verlassen haben, und dann nicht wieder eingelassen worden sein sollen.

Hierüber bemerkte Bezirkscommissär Nardelli in seiner Protokolaräußerung vom 7. September 1886, dass kein einziger Wähler ihm den Wunsch, das Locale verlassen zu dürfen, ausgesprochen habe, und dass zwei Schritte vom Wahllocale sich ein, auch vielfach benützter Anstandsort befunden habe, so dass niemand genöthigt war, aus solchen Gründen das Gemeindehaus zu verlassen.

Nardelli erwähnt auch, dass der Schluss der Wahlhandlung auf 3 Uhr festgesetzt war.

Nachträglich wurden durch den bei der Leitung der Wahlen nicht verwendeten Bezirkscommissär Groscetta auch die im Proteste genannten Wähler einvernommen. Die Aussagen derselben werden im Folgenden wiedergegeben unter Beifügung der aus den Wahlacten ersichtlichen Daten.

1. Mancevic Gregor qu. Giuseppe sagt aus, dass er gar nicht im Wahllocale gewesen sei.
2. Pastorcic Matteo qu. Nicolo ebenso, behauptet keine Vorladung erhalten zu haben.
3. Babelli Antonio qu. Pietro ebenso, konnte wegen Krankheit zur Wahl nicht erscheinen.
4. Pastorcic Michele de Simone konnte nicht einvernommen werden, weil er sich in Contumaz befand.
5. Fabianic Giovanni qu. Giovanni Kabanica sagt aus, dass er gar nicht im Wahllocale war und dass er keine Vorladung erhalten habe.
6. Facini Vito qu. Vito. Für diesen, der 80 Jahre alt ist, erschien sein Sohn, nach dessen Aussage der Vater wohl im Wahllocale war und dasselbe verlassen hat. Ob er zurückkehren wollte, konnte nicht erhoben werden.
7. Komadina Tommaso qu. Gregorio erschien zur Stimmenabgabe und wurde von der Wahlcommission wegen behaupteter Nichtidentität zurückgewiesen. (Wahlprotokoll Seite 8.)
8. Spero Vincenzo qu. Tommaso, sagt aus wie 1, behauptet keine Vorladung gehabt zu haben.
9. Mestrovic Giovanni qu. Bortolo sagt aus wie 1.
10. Skoda Sime qu. Antonio erschien zur Wahl, wurde aber zurückgewiesen (Wahlprotokoll Seite 8.)
11. Komadina Antonio qu. Božo erschien bei der Wahl und wurde zurückgewiesen. (Wahlprotokoll Seite 7.)
12. Fabianic Simeone qu. Giuseppe, sagt aus, dass er im Wahllocale gewesen sei, sich aus demselben entfernt habe und erst um 6 Uhr wieder zurückkehren wollte, worauf ihm gesagt wurde, dass der Eintritt nicht mehr gestattet sei.

b) Betreffend die Behauptung des Protestes, dass 37 Personen keine Einladungskarten erhielten und deshalb nicht in das Wahllocal zugelassen wurden.

Dieselben wurden durch den Bezirkscommissär Groscetta vorgeladen und gaben, soweit sie überhaupt vernommen werden konnten, nachstehende Aussagen ab, welchen die aus den Wahlacten ersichtlichen Daten beigefügt sind.

1. Marcic Matteo qu. Giuseppe (Wählerliste Nachtrag Nr. 23; hat nicht gewählt) sagt aus, dass er keine Vorladung erhalten habe und dass ihm im Wahllocale vom Polizeidiener gesagt wurde, dass er ohne Vorladung nicht wählen könne, worauf er sich entfernte.
2. Savar Matteo qu. Matteo ist identisch mit der unter 13 angeführten Person gleichen Namens. Er sagt aus, dass außer ihm niemand diesen Namen führe, und dass er mangels der Vorladung nicht eingelassen wurde. (In der Wählerliste ist kein Wähler namens „Savar“ eingetragen.)

3. Devosic Antonio qu. Luca, (W.-L. Nachtrag Nr. 9, hat nicht gestimmt) sagt aus, dass ihm die Vorladung verweigert wurde, weil er nicht in der Wählerliste enthalten sei.

4. Ognic Fabiano qu. Dojmo, (W.-L. Nachtrag 28.) behauptet, die Legitimationskarte erhalten und auch gewählt zu haben. Er kommt jedoch im Abstimmungsverzeichnisse nicht vor.

5. Valentic Vincenzo qu. Giacomo (W.-L. 550) sagt aus, dass er die Vorladung erhalten habe, und wegen des zu großen Andranges nicht ins Wahllocal gelangen konnte.

6. Negalic Giorgio qu. Giorgio Sankovic, sagt, dass er keine Vorladung bekommen habe, und wegen Mangels derselben nicht eingelassen wurde (kommt in der Wählerliste nicht vor).

7. Palcic Giorgio qu. Matteo erklärt, dass er nicht zur Wahl ging, weil ihm gesagt wurde, dass er nicht wahlberechtigt sei (kommt in der Wählerliste nicht vor).

8. Maricevic Matteo qu. Giovanni. Sein Sohn wurde einvernommen und sagte aus, dass sein Vater die Karte bekommen habe, aber erst um 7 Uhr abends zur Wahl ging. Die Gensdarmen sagten ihm, dass er zu spät komme (kommt in der Wählerliste nicht vor).

9. Fabianic Luca qu. Giacinto (W.-L. Nachtrag Nr. 11) sagt, dass er die Karte bekommen habe und um 4 Uhr wählen wollte, aber wegen Verspätung zurückgewiesen wurde.

10. Fabianic Matteo qu. Simeone (W.-L. 151) sagt aus, die Vorladung nicht bekommen und sich auch nicht darum bekümmert zu haben. Um 4 Uhr wollte er wählen, sei aber wegen Mangels der Vorladung zurückgewiesen worden.

11. Marjic Giorgio qu. Benedetto (kommt in der Wählerliste nicht vor) erklärt die Vorladung nicht bekommen und sich darum nicht gekümmert zu haben, er sei erst um 8 Uhr abends zur Wahl gekommen.

12. Cerljenko Giorgio qu. Giorgio erklärt, die Karte bekommen und auch gewählt zu haben. (Er kommt aber in der Wählerliste nicht vor.)

13. Savar Matteo qu. Matteo (vide Bemerkung zu 2).

14. Rumora Fabiano qu. Gregorio (W.-L. Nr. 428) erklärt die Karte bekommen und auch gewählt zu haben.

15. Zubovic Ive qu. Nicolo (W.-L. 591) sagt, dass er die Vorladung erhalten habe, aber erst um 6 Uhr abends zur Wahl kam und wegen Verspätung zurückgewiesen wurde.

16. Cerljenko Gregorio qu. Vincenzo. Dessen Eintragung in die Wählerliste wurde laut Protestbeilage 33 mit Statthaltereierlass vom 2. Juni 1885, Z. 1485-Pr., verweigert, weil er in den Steuerregistern nicht vorkommt.

17. Ognic Giorgio qu. Giorgio (W.-L. 339) erklärt die Vorladung erhalten zu haben. Er wollte erst um 5 Uhr wählen gehen und sei nicht mehr eingelassen worden.

18. Festini Ive qu. Ive. Es wurden zwei Personen dieses Namens, die eine 50, die andere 42 Jahre alt, die erste mit dem Zunamen Ivancic vernommen. Beiden sei nach ihrer Angabe die Vorladung vom Gemeindeamte verweigert worden. Dem Ersten, weil er nicht in der Wählerliste eingetragen sei, dem Zweiten, weil zwei Personen gleichen Namens existiren. (In der Wählerliste kommt sub Nr. 13 des Nachtrags ein Festini Ive qu. Ive ohne den Beinamen Ivancic vor, welcher nicht abgestimmt hat.)

19. Kurilic Jerko di Luca ist mittlerweile gestorben.

20. Ticic Vicenzo qu. Bernardo sagt, dass er die Vorladung erhalten habe und um 4 Uhr zur Wahl gehen wollte, aber von einem Gensdarmen zurückgewiesen wurde. (Kommt in der Wählerliste nicht vor.)

21. Kurilic Luca qu. Fabiano, mittlerweile gestorben.

22. Radan Jozo qu. Jakov (W.-L. Nachtrag 34) sagt, dass er die Vorladung nicht erhalten habe, aber zur Zeit der Wahl abwesend war.

23. Pastorcic Giovanni qu. Nicolo (W.-L. 367) sagt, er habe die Vorladung nicht erhalten und sich wegen derselben angeblich an den Gemeindesecretär gewendet, er sei im Wahllocal gewesen.

24. Fabianic Giuseppe qu. Nicolo (W.-L. 150) ist taubstumm und konnte deshalb nicht vernommen werden.

25. Lonjaric Antonio qu. Martino (W.-L. 256) konnte nicht zur Vernehmung kommen (hat nicht gestimmt).

26. Palcic Nicolo qu Giorgio, nicht wahlberechtigt laut Statthaltereierlasses vom 2. Juni 1885, Protestbeilage Nr. 28.

27. Pastorcic Giovanni qu. Giovanni (W.-L. Nachtrag 30) sagt, dass er die Vorladung erhalten habe und um 5 Uhr wählen gehen wollte aber wegen Verspätung zurückgewiesen wurde.

28. Buxa Luca qu. Michele (W.-L. Nachtrag 6) sagt, er habe die Vorladung erhalten, aber wegen großen Andrangs nicht gestimmt.

29. Maricevic Giuseppe qu. Matteo, nicht wahlberechtigt. Statthaltereierlass vom 2. Juni 1885, Z. 1498, Protestbeilage 32.

30. Savar Antonio qu. Giovanni erscheint nicht in der Wählerliste.

31. Marzic Simeone qu. Vito kommt in der Wählerliste nicht vor.

32. Sugar Simeone (W.-L. Nr. 437 qu. Giovanni) sagt, er habe die Karte erhalten und wollte um 4 oder 5 Uhr zur Wahl gehen, wurde wegen Verspätung zurückgewiesen.

33. Benzia Giuseppe qu. Antonio (W.-L. 34) sagt, er habe die Vorladung nicht erhalten und sich um dieselbe vergeblich beim Gemeindeamte bemüht.

34. Mestrovic Giacomo (W.-L. 290) sagt, er habe die Vorladung erhalten, von derselben aber keinen Gebrauch gemacht.

35. Palcic Matteo (W. L. 349) behauptet, keine Vorladung erhalten, und sich um dieselbe vergeblich bemüht zu haben. Er sei nicht im Wahllocale gewesen.

36. Valentic Benedetto kommt in der Wählerliste nicht vor.

37. Lisa Tommaso (W.-L. 442) sagt, er habe die Karte erhalten, sei aber erst um 6 Uhr zur Wahl gekommen und wegen Verspätung zurückgewiesen worden.

c) Betreffend die Zurückweisung von im Wahllocale erschienenen Wählern durch die Wahlcommission.

Im Proteste (Punkt 15 a) ist behauptet, dass 32 Wähler die zur Stimmabgabe vor der Wahlcommission erschienen, von der Commission aus wichtigen Gründen zurückgewiesen wurden.

Hierüber ist aus dem Wahlprotokolle Folgendes zu entnehmen:

Die unter den nachstehenden Nummern im Proteste angeführten 15 Personen:

2. Fabianic Simeone qu. Simeone,
3. Fabianic Giovanni qu. Giovanni,
4. Kustic Pietro qu. Vincenzo,
6. Marsio Matteo qu. Giorgio,
7. Maricevic Giovanni qu. Matteo,
8. Pastorcic Luca qu. Giovanni,
9. Paro Ante qu. Marco,
11. Rumora Giovanni qu. Giovanni,
15. Valentic Matteo qu. Matteo,
16. Valentic Giovanni qu. Giovanni
18. Valentic Pietro qu. Giovanni,
19. Buxa Antonio qu. Gregorio,
21. Mestrovic Matteo qu. Luca,
22. Palcic Matteo qu. Matteo,
23. Bistricii Giorgio qu. Valentino

wurden von der Wahlcommission deshalb zurückgewiesen, weil die Beinamen (Sopranomi, Vulgär- oder Spitznamen), welche diesen Wählern, wie sie selbst zugaben, beigelegt werden, in der Wählerliste nicht eingetragen waren, weshalb die Identität der erschienenen Personen mit den in der Wählerliste eingetragenen in Zweifel gezogen wurde.

Außerdem wurde:

1. Dusmanic Marco qu. Nicolo deshalb, weil er ein Bettler und nicht steuerpflichtig sei, zurückgewiesen, und zwar gegen den Einspruch des Wahlcommissärs, welcher die Zulassung dieses in der Liste sub Nr. 8 (Nachtrag) eingetragenen Wählers begehrte.

5. Komadina Ante qu. Božo und

13. Saric Ante qu. Luca wurden zurückgewiesen, weil sie in der Ortschaft Vlasic wohnen, während in der Wählerliste und angeblich auch in der Vorladungskarte Povljana als Wohnort derselben bezeichnet ist.

Im Proteste wird dazu bemerkt, dass Vlasic und Povljana zwei zu einer Steuergemeinde vereinigte Fractionen seien.

Im Ortsverzeichnisse kommt nur Povljana und nicht Vlasic vor.

14. Skoda Sime qu. Antonio wurde zurückgewiesen, weil er in Goriza und nicht in dem als seinem Wohnort angegebenen Digniška wohnt. Wie schon früher erwähnt wurde, ist Goriza eine zu der Fraction Digniška, welcher Ort allein im amtlichen Verzeichnisse vorkommt, gehörige Ortschaft.

12. Sabatic Giovanni qu. Giovanni wurde zurückgewiesen, weil er zugab, dass er Marian genannt werde, obwohl sein wirklicher Name Ive (Giovanni, Johann) sei.

17. Calussi Giovanni als dessen Wohnort in der Liste Rovigno angegeben ist, wurde zurückgewiesen, weil er erklärte, gewöhnlich in Rovigno zu domiciliren.

20. Crljenko Antonio qu. Rocco (wie er in der Wählerliste eingetragen ist) wurde zurückgewiesen, weil er selbst angab, dass sein Vater Ante nicht Rocco geheißen habe.

24. Radan Ante qu. Sime, weil er selbst angab, dass er erst 22 Jahre alt sei.

25. Skunca Francesco qu. Giuseppe, weil er angab, Sk. Ive qu. Josip zu heißen.

31. Ticic Ive Pelcis wurde gegen den Einspruch des Wahlcommissärs zurückgewiesen, weil der Name seines Vaters in der Wählerliste nicht angegeben war.

32. Komadina Tommaso qu. Grgo wurde nicht zugelassen, weil er angab, dass sein Vater Jure (Georg) nicht Grgo (Gregor) geheißen habe.

Über die behauptete Zurückweisung der Wähler:

10. Paro Francesco qu. Giovanni,
26. Radan Giuseppe,
27. Olic Adamo,
28. Matteo Palcic qu. Stefano,
29. Marzic Giuseppe,
30. Paro Luca qu. Marco

kommt im Wahlprotokolle nichts vor.

Über diese Vorgänge äußern sich die Regierungsorgane wie folgt:

Bezüglich der Zurückweisung der erstgenannten 15 Wähler gibt Bezirkscommissär Nardelli, der bei der Wahl fungirte, im Protokolle vom 7. September 1886 an, dass auf der Insel Pago der Gebrauch bestehe, den Söhnen in der Taufe den Namen des Großvaters beizulegen, was bei der überdies häufigen Gleichheit der Familiennamen zur Folge habe, dass viele Individuen die gleichen Namen führen. Deshalb sei es üblich geworden, zur Unterscheidung gleichnamiger Personen ihnen schon in der Kindheit einen, bald von einem körperlichen Mangel, bald von der Profession, bald von einer anderen Eigenschaft abgeleiteten Bei- oder Spitznamen beizulegen, welcher nicht sowohl zum Spotte als zur Unterscheidung, und zwar ausschließlich, mitunter auch in amtlichen Acten gebraucht wird, so dass bei diesen Individuen der Familienname ganz zurücktrete. Commissär Nardelli erklärt daher, dass er keinen Grund gefunden habe, der Wahlcommission entgegenzutreten, als sie einstimmig beschloss, solche Personen, bei welchen der notorische Beiname in der Wählerliste nicht eingetragen war, von der Stimmenabgabe auszuschließen.

Diesen Ausführungen des Wahlcommissärs sind auch die Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei in ihren Berichten beigetreten.

Bezüglich des aus Anlass der Zurückweisung der Wähler Kommadina Ante und Saric Ante (Nr. 5 und 13) zur Sprache gebrachten Verhältnisses der Ortschaften Vlasic und Povljana wird die vom Legitimationsausschusse verlangte Aufklärung in den Berichten der Behörden dahin gegeben, dass die Ortschaften Povljana und Vlasic zwei besondere Dörfer mit eigenen Ortsvorstehern sind und dass Vlasic nicht zur Steuergemeinde Povljana, sondern zur Steuergemeinde Dignisca gehört.

3. Betreffend das Wahlrecht des Valentich Benedetto qu. Cristoforo, dessen Eintragung in die Wählerliste verweigert wurde. (Protestpunkt 5.)

Die Statthalterei verweist hierüber auf den, dem Proteste beiliegenden Statthaltereierlass vom 2. Juni 1885, Z. 1481, womit ausgesprochen wurde, dass allerdings (wie im Recurse geltend gemacht war) dieser Wähler in der Erledigung der Reclamation durch die Bezirkshauptmannschaft übersehen worden sei, dass derselbe aber in die Wählerliste nicht aufgenommen werden könne, weil der von ihm vorgewiesene Steuerzahlungsauftrag sich auf das Jahr 1885 beziehe. So heißt es in der dem Proteste beiliegenden Intimation; in dem von der Statthalterei vorgelegten Concepte ist jedoch die Jahreszahl undeutlich geschrieben und ist es zweifelhaft, ob die Jahreszahl 1885 oder 1883 lauten sollte.

Bemerkungen des Ausschusses.

Zu 1. (Die Behandlung der aufgelegten Wählerlisten betreffend):

Nach der oben erwähnten Äußerung des Gendarmeriewachtmeisters Luchs und nach der eigenen Angabe des Protestführers, dass ihnen und respective ihren Parteigenossen die Wählerliste durch vier Stunden zur Verfügung gestellt war, muss wohl angenommen werden, dass ihnen eine zur bloßen Durchsicht der Liste hinreichende Zeit eingeräumt war. Darüber, ob ihnen die Aufzeichnung von Notizen gestattet wurde oder nicht, war bei den widersprechenden Angaben der Protestführer und der Gemeindeorgane keine Klarheit zu gewinnen.

Dieser Beschwerdepunkt fällt jedoch in der Wesenheit mit demjenigen zusammen, welcher sich auf das Verbot des Abschreibens der Listen bezieht und welcher auch der Hauptgegenstand des Protestes bezüglich des Reclamationsstadiums bildet. Die Erlassung dieses Verbotes wird von den politischen Behörden zugegeben und ist durch die vorliegenden Acten auch constatirt. Der Legitimationsausschuss vermochte aber dieses Verbot nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. Denn, obgleich im §. 25 R. R. W. O., welcher die Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht anordnet, die Gestattung der Abschriftnahme nicht ausdrücklich verordnet ist, so ist es doch klar, dass der Zweck dieser Anordnung, nämlich die Öffentlichkeit der Listen und die Controle derselben von Seite der Interessenten nur durch die Gestattung von Aufzeichnungen aus den Listen zu erreichen ist und dass insbesondere die Einhaltung der Wählerliste bei dem Wahlacte selbst nur an der Hand einer vollständigen Abschrift der Wählerliste controlirt werden kann. Es ist ja auch bekannt, dass im Interesse der größtmöglichen Öffentlichkeit der Wählerlisten dieselben an anderen Orten von amtswegen durch den Druck vervielfältigt und unter die Wähler vertheilt werden. Wenngleich eine solche amtliche Vervielfältigung gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch in kleinen Dorfgemeinden vielleicht nicht wohl durchführbar ist, so darf doch einer Vervielfältigung der Listen durch die Parteien selbst nicht entgegengetreten werden. Der in den Acten wiederholt geltend gemachte Grund, dass durch die Einzelnen gewährte Gestattung der Abschriftnahme, Andere von der Listeneinsicht ausgeschlossen wurden, ist praktisch gewiss nicht stichhältig, da es doch in der Regel nur wenige Personen, nur die Führer der Wahlagitation sind, welche sich in so intensiver Weise mit den Wählerlisten beschäftigen. In dem vorliegenden Falle war aber der angeführte Grund gewiss nicht zutreffend. Zunächst ist zu bemerken, dass infolge der ausgebildeten Organisirung der politischen Parteien in Dalmatien von denselben bei jeder Wahl Comités bestellt werden, deren Constituirung herkömmlicherweise selbst den Behörden angezeigt und von diesen zur Kenntnis genommen wird. Dies hat insbesondere nach dem Inhalte des Protestes auch diesmal in Pago stattgefunden (Protestbeilage 12). Es ist daher sehr leicht, die Einrichtung zu treffen, dass den Vertretern dieser Comités je nach der Reihenfolge der Anmeldung eine gewisse Zeit zum Abschreiben der Listen eingeräumt werde. Im vorliegenden Falle war aber auch, wie der Gendarmeriewachtmeister Luchs in seiner Relation angibt, zur Vermeidung von Reibungen unter den beiden Parteien die Anstalt getroffen, dass den Führern der sogenannten autonomen (der in der Minorität gebliebenen Partei) an mehreren Tagen die Gelegenheit geboten wurde, allein die Listen zu inspiciren, so dass ihnen auch die Copirung der Listen ohne jede Störung Anderer hätte gestattet werden können.

Was endlich die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft betrifft, welche die von den Protestführern erbetene Ausfolgung einer amtlichen Abschrift der Wählerliste auf Kosten der Gesuchsteller verweigerte, so bestand allerdings für die Behörde keine gesetzliche Verpflichtung, diesem Gesuche zu willfahren, aber ebenso wenig stand der Willfahrung ein gesetzliches Verbot entgegen. Die Erfolgung einer solchen amtlichen Abschrift hätte vielmehr der Absicht des Gesetzes, welche auf die ausgedehnteste Öffentlichkeit der Listen gerichtet ist, vollständig entsprochen und hätte zugleich den im Proteste vorgebrachten Beschwerden zum größten Theile den Boden entzogen.

Es ist daher in der That zu bedauern, dass durch den beharrlichen grundlosen Widerstand gegen jede Vervielfältigung der Liste das Misstrauen der in der Gemeindeverwaltung nicht vertretenen und bei der Wahl unterlegenen Partei hervorgerufen und Anlass zu vielen Beschwerden gegeben wurde, welche, wie gezeigt, sehr leicht zu vermeiden gewesen wären. Da die Gestattung oder Veranlassung einer Vervielfältigung der Listen sich als eine der zweckmäßigsten Maßregeln darstellt, um in Zukunft die Erbitterung der Parteien bei den Wahlkämpfen zu mildern und einer Wiederholung von Beschwerden vorzubeugen, wie sie in den vorliegenden Protesten erhoben werden, und da aus den Acten hervorgeht, dass die Praxis, die Copirung der Listen zu verbieten, in Dalmatien allgemein geübt wird, glaubt der Legitimationsausschuss dem hohen Hause am Schlusse eine den hier entwickelten Anschauungen entsprechende Resolution empfehlen zu sollen.

Zu 2 (die Zurückweisung von Wählern beim Wahlacte betreffend):

a) Die Behauptung des Protestes, dass 12 Wähler, welche das Wahllocal wegen körperlicher Bedürfnisse verlassen haben sollen, nicht wieder eingelassen worden seien, wurde von keinem Einzigen der zehn einvernommenen Wähler bestätigt. Drei von diesen sind laut des Wahlprotokolles vor der Wahlcommission erschienen und von dieser zurückgewiesen worden. Die anderen sieben Zeugen erklären ihre Nichtbetheiligung an der Wahl durch andere Gründe. Nach diesen Aussagen, welche auch mit der Äußerung des Wahlcommissärs übereinstimmen, stellt sich die erwähnte Behauptung als gänzlich hinfällig dar.

b) Von den 37 Personen, welche angeblich keine Vorladungskarten erhielten und deshalb zurückgewiesen wurden, sind auszuscheiden:

14, nämlich die früher unter 2, 6, 7, 8, 12, 13, 16, 18, 20, 26, 29, 30, 31 und 36 angeführten Personen, weil sie in der Wählerliste nicht vorkommen,

3, nämlich Nr. 4, 5 und 28, welche ausdrücklich erklärten, die Einladungskarten erhalten zu haben;

1 Person, Nr. 14, welche gewählt hat;

1 Person, Nr. 22, welche zur Zeit der Wahl von Pago abwesend war;

1 Person, Nr. 34, welche erklärt, die Karte erhalten und davon keinen Gebrauch gemacht zu haben;

8 Personen, Nr. 9, 10, 11, 15, 17, 27, 32 und 37, welche sämmtlich erklären, dass sie erst nach 4 Uhr zur Wahl kommen wollten und wegen Verspätung zurückgewiesen wurden.

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

Im Wahlprotokolle ist erwähnt, dass um 3 Uhr, nämlich zu der für den Schluss der Wahl bestimmten Stunde, alle noch anwesenden Wähler in das Wahllocal eingelassen worden seien, dass dasselbe dann geschlossen und die Stimmenabgabe noch durch drei Stunden fortgesetzt worden sei.

Auf welche Weise die Bestimmung der Stunde für den Schluss der Wahlhandlung erfolgte, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Es kann jedoch in dem erwähnten Vorgange, durch welchen die oberwähnten 8 Wähler ihrer Angabe zufolge von der Stimmenabgabe ausgeschlossen wurden, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. Denn im §. 28 der Reichsrathswahlordnung ist bloß bestimmt, dass den Wählern mit der Einladung zur Wahl die Stunde und der Ort der Wahlhandlung bekanntzugeben und in §. 29, dass die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vorzunehmen sei. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sollten daher alle Wähler schon zu der für den Wahlbeginn festgesetzten Stunde (nach der Einladung 8 Uhr morgens) anwesend sein. Es kann sonach der Wahlcommission deshalb, weil sie Wähler, welche nach 3 Uhr, also sieben Stunden nach der festgesetzten Stunde erschienen, durch Absperrung des Locales von der Stimmgebung ausschloss, keine Gesetzesverletzung zur Last gelegt werden.

Hienach erübrigen von den 37 namhaft gemachten Personen nur mehr 9, nämlich die unter Nr. 1, 3, 19, 21, 23, 24, 25, 33, 35 genannten, von welchen zwei gestorben sind und die Übrigen meist behaupten, keine Vorladungskarten erhalten zu haben, und bei welchen ein Zweifel darüber möglich ist, ob ihre Nichtbetheiligung an der Wahl durch ein gesetzwidriges Vorgehen der Gemeindebehörde veranlasst wurde oder nicht.

c) Von den 32 Wählern, welche nach Angabe des Protestes zur Stimmenabgabe vor der Commission erschienen, aber von derselben zurückgewiesen wurden, sind zunächst 6 (die im Proteste unter Nr. 10, 26, 27, 28, 29 und 30 angeführten) auszuscheiden, weil über deren Zurückweisung im Wahlprotokolle nichts vorkommt.

Als gerechtfertigt ist anzusehen die Zurückweisung folgender Wähler:

5. Komadina Ante qu. Božo und

13. Saric Ante qu. Luca, weil in der Wählerliste der Ort Povljana als ihr Wohnort angegeben wurde, während die bei der Wahl erhobene Einwendung, dass sie in Vlasic wohnen, nicht bestritten worden ist und weil nach der Auskunft der Statthalterei Vlasic nicht zur Steuergemeinde Povljana, sondern zu Dignisca gehört. Der Vorgang der Wahlcommission, welche die Identität der Erschienenen mit den Eingetragenen in Zweifel zog, kann daher wenigstens nach dem vorliegenden Protokolle nicht als unbegründet erklärt werden.

20. Erljenko Antonio qu. Rocco, weil er selbst angab, dass sein Vater Ante, nicht Rocco geheißen habe.

24. Radan Ante qu. Sime, weil er selbst angab, dass er erst 22 Jahre alt sei.

25. Skunca Francesco qu. Giuseppe, weil er selbst angab, Ive (Johann), nicht Francesco zu heißen.

32. Komadina Tomaso qu. Grgo, weil er selbst angab, dass sein Vater Jure (Georg), nicht Grgo (Gregor) geheißen habe.

Dagegen fand der Legitimationsausschuss die Zurückweisung folgender Wähler nicht gerechtfertigt, nämlich jener 15 Wähler (sub Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 15, 16, 18, 19, 21, 22 und 23), deren Identität bloß deshalb bestritten wurde, weil die Bei- oder Vulgärnamen, welche ihnen zugegebenermaßen beigelegt werden, nicht in der Wählerliste eingetragen waren.

Die Aufklärungen, welche Bezirkscommissär Nardelli über den Gebrauch der Beinamen in Dalmatien und insbesondere in Pago gibt, genügen durchaus nicht, um den Vorgang der Wahlcommission zu rechtfertigen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Behörden gewiss nur verpflichtet, in die Wählerlisten die aus den Matriken ersichtlichen und für den bürgerlichen Verkehr allein maßgebenden Namen (also den Familien- und Vornamen des Wählers, sowie eventuell den Namen seines Vaters) in die Listen einzutragen. Der Gebrauch der Vulgärnamen entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Wenn gleichwohl die Aufnahme solcher Namen, welche bei den vom Commissär Nardelli geschilderten Verhältnissen mitunter zur Unterscheidung von gleichnamigen Personen dienen, in die Wählerliste nicht als gesetzwidrig zu bezeichnen ist, so war es doch gewiss unzulässig, jene Wähler bloß wegen der Nichteintragung dieser Namen zurückzuweisen, zumal die Existenz von Personen, welche dieselben Familien-, Vor- und väterlichen Namen führen, in den betreffenden Wohnorten vor der Wahlcommission gar nicht behauptet wurde.

Übrigens ist auch auf den Widerspruch hinzuweisen, welcher zwischen der Praxis, die zu diesen Zurückweisungen führte und der Anforderung der Beibringung der Vorladungskarten besteht, da diesen Karten, welche hauptsächlich zum Identitätsbeweise dienen sollen, nur ein geringer Wert beizulegen wäre, wenn die mit solchen Karten versehenen Wähler wegen der Nichtbeisetzung der Vulgärnamen allein zurückgewiesen werden müssten.

Weiter ist die Zurückweisung folgender Wähler als nicht gerechtfertigt zu bezeichnen:

1. Dusmanic Marko qu. Nicolo (in der Wählerliste, Nachtrag 8 eingetragen), der gegen die Einsprache des Wahlcommissärs als nicht steuerpflichtig zurückgewiesen wurde. Zu dieser Zurückweisung war die Wahlcommission nach §. 36, lit. c) der Reichsrathswahlordnung nicht berechtigt.

14. Skoda Sime qu. Antonio, welcher in Goriza wohnen soll, während Dignisca in der Wählerliste als sein Wohnort bezeichnet ist. Die Zurückweisung war darum nicht gerechtfertigt, weil Goriza, welches im amtlichen Ortsverzeichnisse nicht vorkommt, der Fraction (Steuergemeinde) Dignisca einverleibt ist und weil daher jener Wähler auch als nach Dignisca gehörig zu betrachten ist.

12. Sabatic Giovanni qu. Giovanni, welcher erklärte, diese Namen zu führen, obgleich er gewöhnlich Marian genannt werde. Die Zurückweisung war aus den oben bei 15 Wählern angegebenen Gründen nicht gerechtfertigt.

17. Calussi Giovanni, welcher zurückgewiesen wurde, weil er gewöhnlich in Rovigno domicilirt, welcher Ort auch in der Wählerliste als sein Wohnort angegeben ist.

Die Ungesetzlichkeit dieser Zurückweisung ergibt sich aus §. 17 der Reichsrathswahlordnung, wonach ein Staatsbürger das Wahlrecht für den Reichsrath in mehreren Ländern ausüben kann.

31. Ticic Ive Pelcic, welcher zurückgewiesen wurde, weil der Name seines Vaters nicht eingetragen war. Diese Zurückweisung war auch nicht gerechtfertigt, weil die Angabe des väterlichen Namens in der Wählerliste gewiss nicht unbedingt, sondern nur dann gefordert werden kann, wenn diese Angabe zur Unterscheidung von andern mit gleichem Vor- und Familiennamen nothwendig ist. Das Zutreffen dieser Voraussetzung wurde aber im vorliegenden Falle gar nicht behauptet.

Es erübrigen hienach von den 32 Wählern, über deren theils erweisliche, theils angebliche Zurückweisung der Protest sich beklagt, 20, deren Zurückweisung als nicht gerechtfertigt anzusehen ist.

Zu 3. (Die Nichteintragung von Benedetto Valentich betreffend):

Die Jahreszahl 1885 in dem Intimate des Statthaltereierlasses vom 2. Juni 1885, Z. 1481, womit dem Valentich Benedetto qu. Cristoforo das Wahlrecht aberkannt werde, dürfte zwar auf einem Schreibfehler beruhen, da wahrscheinlich die Jahreszahl 1883 gemeint war.

Wie aber die Intimation der Entscheidung (Protestbeilage 6) lautet, muss sie als gesetzwidrig bezeichnet werden, weil der geltend gemachte Umstand, dass das producirte Steuerdocument aus dem Jahre 1885 stammt, nicht gegen, sondern für das Wahlrecht des Valentich spricht.

Wenn nun zu den 20 Wählern, welche durch die Wahlcommission ungesetzlicherweise von der Stimmabgabe ausgeschlossen wurden, jene 9 Wähler (sub 2 b), welche möglicherweise widergesetzlich am Eintritte in das Wahllocal verhindert wurden und außerdem Valentich Benedetto (sub 4) hinzugerechnet, und wenn diese 30 Simmen der Minorität (187 Stimmen) zugezählt werden, so würde sich für die in Pago gewählten Wahlmänner, welche 238 Stimmen erhielten, noch immer eine Majorität von 21 Stimmen (238—207) ergeben. Da sich aber nicht beurtheilen läßt, ob und in welchem Maße durch das Vorgehen der Wahlcommission, insbesondere durch die Zurückweisung der Wähler wegen Nichteintragung der Beinamen, nicht andere Wähler von der Stimmenabgabe abgehalten wurden, und da auch nicht zu ermessen ist, welchen Einfluss vielleicht das Verbot des Abschreibens der Listen auf die Ergebnisse des Reclamationsverfahrens und auf die Controle des Wahlactes selbst durch die Wählerschaft übte, so erscheint zumal bei der nicht bedeutenden Stimmendifferenz die Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner in Pago allerdings in Frage gestellt.

Der Ausschuss war aber der Nothwendigkeit enthoben, hierüber einen Beschluss zu fassen und eine Entscheidung des hohen Hauses zu provociren, weil nicht die Wahl der Wahlmänner in Pago, sondern die Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Klaić den Gegenstand dieser Entscheidung zu bilden hat, und weil, wie bereits erwähnt, die Stimmen der zwölf Wahlmänner von Pago für das Resultat der Abgeordnetenwahl nicht entscheidend waren.

Der Legitimationsausschuss glaubt daher die Agnoscirung der Wahl des Abgeordneten Dr. Klaić beantragen, zugleich aber im Sinne der vorstehenden Ausführungen über die Unstatthaftigkeit des Verbots der Copirung der Wählerlisten eine hierauf bezügliche Resolution dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen. Dieser Resolutionsentwurf bezieht sich nur auf die Abschriftnahme von den zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten und nicht auf eine allfällige amtliche Aussertigung solcher Abschriften, weil nur die erstere, nicht aber die letztere Verfügung durch das Gesetz geboten erscheint. Der Ausschuss kann aber nicht umhin, zu bemerken, dass die amtliche Vervielfältigung der Listen, wie sie thatsächlich an vielen Orten geübt wird, oder die Erfolgung von amtlichen Abschriften auf Kosten der Parteien sich insbesondere dann als eine sehr zweckmäßige Maßregel darstellt, wenn aus Anlass der Prüfung der Listen in den Gemeindeämtern Reibungen zwischen den Anhängern gegnerischer Parteien zu besorgen sind.

Der Ausschuss stellt daher folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Dr. Michael Klaić wird als giltig anerkannt.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Statthalterei für Dalmatien, eventuell auch andern Landesstellen die Weisung zu ertheilen, dass die Abschriftnahme von den nach §. 25 der Reichsrathswahlordnung zur Einsicht aufgelegten Wählerlisten in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu gestatten sei."

Wien, 15. März 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Scharschmid,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Fürnkranz, Schönerer, Fiegl und Türk.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der anliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Gesetzes über die Reichsrathswahlordnung dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen."

Wien, 17. März 1887.

Fürnkranz.

Schönerer. Türk. J. Fiegl.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch das

Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 18, welcher sonst in seiner gegenwärtigen Fassung aufrecht erhalten bleibt, wird, wie folgt, ergänzt:

Die Ergänzungswahlen sind längstens nach Ablauf von 14 Tagen vom Tage der Erledigung der Mandate an gerechnet auszuschreiben und nach Ablauf weiterer vier Wochen zu vollziehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch das

Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 23, welcher sonst in seiner gegenwärtigen Fassung aufrecht erhalten bleibt, wird, wie folgt, ergänzt:

Die Ausschreibung der Ergänzungswahlen hat längstens nach Ablauf von 14 Tagen vom Tage der Erledigung der Mandate an gerechnet stattzufinden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend die

Regierungsvorlage mit dem Rechnungsabschlusse des Meliorationsfondes für das Jahr 1885.

Von dem mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 für den Meliorationsfond bewilligten Credite per . . . 500.000 fl. — kr.
wurden im Finanzjahre 1885, das ist bis Ende März 1886 behoben . . . 449.411 „ 10 „

Es verblieb eine unbehobene Dotation im Betrage von . . . 50.588 fl. 90 kr.

Von dem oberwähnten Betrage per **449.411 fl. 10 kr.** wurden verausgabt:

1. Auf Grund des für den Meliorationsfond genehmigten Voranschlages, und zwar:

a) als Beiträge . . . 55.942 fl. 28 kr.
b) als unverzinsliche Darlehen . . . 3.600 „ — „

zusammen . . . 59.542 fl. 28 kr.

2. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 als unverzinsliche Darlehen . . . 31.912 „ 59 „

3. Zum Ankaufe von Kassenscheinen der niederösterreichischen Escomptgesellschaft 357.950 „ — „

zusammen . . 449.404 fl. 87 kr.

welche mit Inbegriff des verbleibenden Kassarestes per . . . 6 „ 23 „

oberwähnte behobene Dotation per . . . 449.411 fl. 10 kr.
bilden.

Mit Schluss des Finanzjahres 1885 besteht demnach der Meliorationsfond:

1. aus dem Barbestande per . . . 6 fl. 23 kr.
2. aus der unbehobenen Dotation per . . . 50.588 „ 90 „
3. aus den rückzahlbaren Darlehen per 3600 fl. und 31.912 fl. 59 kr. . . . 35.512 „ 59 „
4. aus den Kassenscheinen der niederösterreichischen Escomptegesellschaft . . . 357.950 „ — „

demnach zusammen . . . 444.057 fl. 72 kr.

Die in der Regierungsvorlage im Rechnungsabschlusse in den Einnahmen Post 2 gebrauchte Bezeichnung „Darlehensrückzahlungen" ist nicht ganz richtig gewählt, denn es sind nicht Darlehen, die im Jahre 1885 zur Rückzahlung gelangen, sondern es sind Darlehen die erst in den nächsten Jahren rückgezahlt werden und die im Rechnungsabschlusse pro 1885 unter den Activrückständen als rückzahlbare Darlehen aufzunehmen sind.

Da die Gebarung mit dem Meliorationsfonde dem Gesetze entsprechend stattfand, so erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1885 wird zur genehmigenden Kenntnis genommen."

Wien, 14. März 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

./.

Rechnungsabschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1885.

Post-Nr.		Erfolg im Finanzjahre 1885 in Barem fl.	kr.	in Effecten fl.	Activrückstände mit Ende März 1886 in Barem fl.	kr.
	Einnahmen.				*)	
1	Fondsdotation	449.411	10	. . . . . .	50.588	90
2	Darlehensrückzahlungen (Ausgabspost 5—8)	. . . .	. .	. . . . . .	35.512	59
3	Zinsen von Darlehen	. . . .	. .	. . . . . .	. . . .	. . .
4	Zinsen von Effecten	. . . .	. .	. . . . . .	. . . .	. . .
5	Angekaufte Effecten (Kassescheine dermalen mit 3 Procent gegen dreimonatliche Kündigung verzinslich)	. . . .	. .	357.950	. . . .	. . .
	Summe der Einnahmen	449.411	10	357.950	. . . .	. . .
	Summe der Activrückstände	. . . .	. .	. . . . . .	86.101	49
	Ausgaben.					
I	Auf Grund des genehmigten Voranschlages.					
	a) Beiträge.					
1	Für Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes 7.342 fl. 28 kr.					
2	Für Regulirung des Flusses Nowy-Brén 18.000 „ — „					
3	Für Regulirung des Mrlina-Flusses 12.600 „ — „					
4	Für Vervollständigung der San-Regulirung von Prassberg bis Cilli 18.000 „ — „	55.942	28	. . . . . .	. . . .	. . .
	b) Unverzinsliches Darlehen. (Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.)					
5	Dem Lande Kärnten für Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes	3.600	. .	. . . . . .	. . . .	. . .
II	Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.					
6	Mit 1 Procent verzinsliches Darlehen der Etschregulirungsgenossenschaft, Section I 18.000 fl. — kr.					
7	Mit 1 Procent verzinsliches Darlehen der Etschregulirungsgenossenschaft, Section II 4.155 „ 83 „					
8	Mit 1 Procent verzinsliches Darlehen der Etschregulirungsgenossenschaft, Section III 9.756 „ 76 „	31.912	59	. . . . . .	. . . .	. . .
III	Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.					
9	Zum Ankaufe von Effecten (Einnahmspost 5)	357.950	. .	. . . . . .	. . . .	. . .
	Ausgabssumme	449.404	87	. . . . . .	. . . .	. . .
	Schließlicher Bestand	6	23	357.950	86.101	49
	Summe gleich den Einnahmen	449.411	10	357.950	. . . .	. . .

*) Unbehobene Dotation.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Resolutionsantrag

des

Abgeordneten Türk.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, dass bei der zunehmenden Verarmung der Landgemeindenbewohner und bei dem allmählichen Absterben der dort bisher zum Wohle der Landbevölkerung und zu deren Zufriedenheit größtentheils die ärztliche Praxis ausübenden zweiten Ärzteclasse, der sogenannten Wundärzte, die ärztliche Hilfe daselbst immer theuerer und auch schwerer, ja in vielen abgelegenen, namentlich gebirgigen Gegenden oft gar nicht zu erlangen ist, wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, ehethunlichst ein Gesetz einzubringen behufs Schaffung einer neuen zweiten Ärztekategorie mit nur sechsjähriger Gymnasialvorbildung entsprechend verkürzten, das Hauptgewicht auf die praktischen Fächer legenden Universitätsstudien, Erlassung des Doctorats und Ersetzung desselben durch eine Staatsprüfung;

ferner Verpflichtung der so gebildeten praktischen Ärzte, mindestens sechs Jahre vorher in den Landgemeinden zu prakticiren, ehe sie zur Übung der Praxis in den Städten zugelassen werden.

Wien, 18. März 1887.

Türk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Krems dd. 27. Februar 1887, Z. 645, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Georg Ritter v. Schönerer wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, nach §§. 487 und 488 St. G.

Hohes Haus!

Mittelst Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Krems dd. 26. October 1886, Z. 5784, wurde um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Georg Ritter v. Schönerer, wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, nach §§. 487 und 488 St. G., begangen zum Nachtheile des Gymnasialprofessors Karl Riedl ersucht.

Da wegen Vertagung des Reichsrathes die sofortige Erledigung jener Zuschrift nicht möglich war, und der Reichsrath erst am 28. Jänner 1887 wieder zusammentrat, so war inzwischen die Verjährung des dem Abgeordneten Herrn Georg Ritter v. Schönerer zur Last gelegten Vergehens eingetreten, und wurden die betreffenden Acten infolge Beschluss des hohen Hauses vom 11. Februar d. J. dem k. k. Kreisgerichte Krems über dessen Ersuchen zurückgestellt.

Nun hat Herr Georg Ritter v. Schönerer an Professor Karl Riedl in Waidhofen a. d. Thaya unterm 6. Februar 1887 folgende gedruckte und verbreitete Zuschrift gerichtet:

An Professor Karl Riedl!

Waidhofen a. d. Thaya.

Um Ihnen Gelegenheit zu geben, die gegen mich angebrachte Ehrenbeleidigungsklage, welche wegen Verjährung nicht durchgeführt wurde, neuerlich zu überreichen, wiederhole ich hiermit wörtlich und öffentlich jene Anschuldigung, die ich gegen Sie im October 1886 erhoben habe; sie lautet:

„Was nun den dem Trunke ergebenen Herausgeber der Waldviertler Nachrichten betrifft, so wird bekanntlich erzählt, dass derselbe in seiner Eigenschaft als Professor kein Gegner von Geschenkannahme ist, was wohl zur Kennzeichnung dieser Persönlichkeit genügen dürfte."

Schloss Rosenau, 6. Februar 1887.

Georg Ritter v. Schönerer,
Gutsbesitzer und Reichsrathsabgeordneter.

Hierüber hat Professor Karl Riedl am 19. Februar d. J. beim k. k. Kreisgerichte Krems zur Zahl 586 gegen Herrn Georg Ritter v. Schönerer neuerdings die Anzeige wegen Vergehens gegen die

Sicherheit der Ehre, nach §§. 487 und 488 St. G., mit der Bitte um Einleitung der Voruntersuchung eingebracht, und das k. k. Kreisgericht Krems hat infolge dessen mit Zuschrift vom 27. Februar 1887, Z. 645, neuerlich um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Georg Ritter v. Schönerer ersucht.

Der Immunitätsausschuss hat schon wiederholt seine Ansicht dahin ausgesprochen, dass der Zweck des Immunitätsgesetzes nicht in dem Sinne aufgefasst werden könne, dass ein Abgeordneter unter dem Schutze desselben ungestraft das Strafgesetz übertreten dürfe, da dadurch vielmehr nur unbegründete Tendenzprocesse hintangehalten werden sollen, und da die in einer Druckschrift ausgesprochene Beschuldigung der Trunkenheit und Geschenkannahme allerdings geeignet erscheint, die Ehre des klagenden Professors Karl Riedl zu verletzen, so stellt der Immunitätsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei über Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes in Krems vom 27. Februar 1887, Z. 645, zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Georg Ritter v. Schönerer wegen des zum Nachtheile des Karl Riedl begangenen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 487 und 488 St. G. die Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 19. März 1887.

Zawadzki,
Obmannstellvertreter.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrerfordernisses.

Der Budgetausschuss hat die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage vorerst einem fünfgliederigen Subcomité, bestehend aus den Abgeordneten Hausner, Herbst, Mattuš, Mezník, Schaup zur Vorberathung überwiesen, welches im Beisein der Vertreter des Handels- und Finanzministeriums und der Generaldirection der k. k. Staatsbahnen dieselbe in mehreren Sitzungen unter Zugrundelegung der der Regierungsvorlage beigeschlossenen Begründung eingehend nach den einzelnen Jahrgängen und Posten der Prüfung unterzogen und das Resultat seiner Berathung und Prüfung dem Budgetausschusse zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

Ohne die im Wege der erledigten Rechnungsabschlüsse erfolgte Finalisirung einer neuerlichen Entscheidung unterziehen oder der seinerzeitigen Schlussfassung — die bei Behandlung der weiteren Rechnungsabschlüsse zu erfolgen hat — vorgreifen zu wollen, kann der Budgetausschuss constatiren, dass fast sämmtliche Ausgaben gerechtfertigt erscheinen und — von den weiter folgenden Erörterungen einzelner Posten abgesehen — in dieser Richtung der Motivenbericht der Regierung nicht zu beanständen ist.

Eine auffallende und in den Begründungen der Regierung nicht vollständig aufgeklärte Erscheinung ist die bedeutende Differenz zwischen den Ansätzen der betreffenden Finanzgesetze und den Erfolgen der Jahre 1883, 1884, 1885 bezüglich der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, beziehungsweise das Missverhältniß in dem bei einzelnen Bahnen sich Einnahmen und Ausgaben darstellen.

So finden wir, dass im Jahre 1884 bei der Elisabeth-Bahn die Einnahmen gegenüber dem Finanzgesetze einen um 300.896 fl. geringeren Ertrag geben, dagegen zugleich die Ausgaben um 778.625 fl. steigen; im Jahre 1885 ist zwar der Erfolg der Einnahmen um 38.689 fl. größer gegenüber dem Präliminare, zugleich sind aber die Ausgaben um 220.716 fl. gestiegen.

Bei den k. k. Staatsbahnen wird im Jahre 1883 ein um 68.797 fl. gegen die Annahme höheres Einkommen erzielt, dagegen sind die Ausgaben um 151.086 fl. höher ausgefallen. Im Jahre 1884 wird gegenüber dem Voranschlage eine Steigerung der Einnahmen von 287.691 fl. ausgewiesen, allein die Ausgaben stiegen in demselben Jahre um 632.863 fl. Bei denselben Bahnen ist im Jahre 1885 eine Minderung der Einnahmen um 225.412 fl. wahrnehmbar, während die Ausgaben um 708.005 fl. gegenüber dem Voranschlage höher erscheinen.

So finden wir weiter bei der Rudolf-Bahn im Jahre 1884 ein gegenüber der Annahme höheres Erträgnis von 549.644 fl., aber unter Einem eine um 698.988 fl. höhere Ausgabe und in demselben Jahre bei der Franz Josef-Bahn ein um 78.921 fl. geringeres Erträgnis, dagegen um 536.344 fl. höhere Ausgaben.

Die auf den einzelnen Bahnstrecken und in den betreffenden Jahrgängen eingetretenen Mindereingänge werden hauptsächlich den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen, der Einführung ermäßigter Tarife seit dem 1. Jänner, beziehungsweise 1. Juli 1883, endlich der aus Verkehrsinteressen bewirkten theilweisen Ablenkung des Verkehres (von der Elisabeth-Bahn auf die Rudolf-Bahn, von der Franz Josef-Bahn auf die Pilsen-Priesener Bahn) zur Last gelegt. Da sich die Gestaltung der Einnahmen zum großen Theile dem Einflusse der Verwaltung entzieht, und im Ganzen der fünf Jahre genommen dieselben einen gegenüber der Annahme günstigeren Erfolg lieferten, kann die weitere Erörterung der diesfälligen Verhältnisse unterbleiben.

Die Hauptursache der Differenz, wie überhaupt die Veranlassung zur Einbringung der Vorlage bilden die großen unpräliminirten oder Mehrauslagen. Was nun die ordentlichen Ausgaben anbelangt, so kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass die Neuheit der Institution des Staatsbetriebes, die rasch aufeinander folgende Übernahme von Bahnstrecken in den Staatsbetrieb, die dadurch bedingte Neuorganisation der Verwaltung (einmal mit 1. Juli 1882, dann mit 1. August 1884) Auslagen zur Folge hatten, die nicht zu umgehen waren.

Allein es dürfte kaum angehen, Auslagen dieser Kategorie wenigstens vollständig unter solche einzureihen, die wie Elementarschäden, momentane Sicherheitsmaßregeln u. d. gl. nicht vorausgesehen, nicht verschoben und demnach nicht präliminirt werden können.

Unzweifelhaft ist aber in den unter den ordentlichen Ausgaben enthaltenen unpräliminirten Mehrauslagen eine ganze Reihe solcher, die wie die Erweiterung von Bahnanlagen, Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln, Adaptirung von Gebäuden, Tracirungen und Projectsverfassungen, Neuauflage von Druckwerken, Einführung der elektrischen Beleuchtung u. d. gl. gewiss in den Jahresvoranschlag einzubeziehen, oder aber im Wege des Nachtragscredites der vorherigen verfassungsmäßigen Bewilligung zu unterziehen waren.

Eine geradezu auffallende Erscheinung ist die Steigerung der Ordinarial-Ausgaben bei der Elisabeth- und Rudolf-Bahn im Jahre 1884 und das Missverhältnis derselben zu den erzielten Einnahmen. Es ist fraglich, ob die im Jahre 1883 erfolgte Ermäßigung der Ausnahme- und Localtarife auf den ungünstigen Erfolg in den Einnahmen vorzugsweise eingewirkt hat, da gerade im Jahre der Ermäßigung bei der Elisabeth-Bahn eine ungewöhnliche Hebung der Einnahmen wahrnehmbar ist.

Die Begründung der Regierung führt den bedeutenden Ausfall der Einnahmen auf den starken Rückgang des Exportes in Cerealien zurück, constatirt jedoch unter einem die gestiegene Leistung beider Bahnen durch die Anzahl der gefahrenen Zugs- und Wagenachs-Kilometer, welche Steigung bei der Elisabeth-Bahn 33, beziehungsweise 26 Procent ergibt, wodurch in erster Reihe die Mehrausgaben von 778.625 fl. sollen verursacht worden sein, während die Einnahmen hiebei um 300.896 fl. gegen den Voranschlag zurückblieben. Allerdings ist ein Theil der Frachten von der Elisabeth- auf die Rudolf-Bahn geleitet und diese hiemit befruchtet worden. Allein wenn man die Erfolge beider Bahnen für das Jahr 1884 zusammenstellt, so zeigt es sich, dass die summirten Einnahmen gegenüber dem Voranschlage zwar um 248.748 fl. gestiegen sind, dass aber unter einem die summirten Ausgaben einen Mehrbedarf von 1,477.613 fl. ausweisen.

Wenn auch hier die Berechtigung der Auslagen nicht in Zweifel gezogen werden will, so kann doch nicht unbetont bleiben, dass die auf dem eigentlichen Betriebe beruhenden Leistungen und Erfolge eine Congruenz der Ausgaben und Einnahmen im großen und ganzen regelmäßig herbeiführen sollen, was allerdings in diesem Falle nicht stattfand.

Für das Jahr 1885 wird bei der Elisabeth-Bahn die Differenz zwischen Annahme und Erfolg theilweise dadurch erklärt, dass die Regiegüter, für deren Transport ein Betrag von 200.000 fl. in Aussicht genommen war, in Übereinstimmung mit dem Vorgehen anderer Bahnunternehmungen, nicht mehr tarifirt wurden. Thatsächlich findet bei Hinzurechnung dieses Betrages eine Ausgleichung in dem Anwachsen der Einnahmen und Ausgaben statt. Der Budgetausschuss kann jedoch nicht umhin, ausdrücklich auf den Übelstand hinzuweisen, dass durch ähnliche Maßnahmen eine strenge und correcte Vergleichung der Schlussrechnung mit dem Voranschlage sehr erschwert wird, wenn die allgemein giltige Regel, dass eine wirksame Rechnungscontrole die stricte Befolgung der gleichen Grundsätze in der Zusammenstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse erfordert, nicht zur ausnahmslosen Anwendung gelangt.

Bei Prüfung des Ordinariums der Rudolf-Bahn musste das für die Salzkammergut-Prioritäten für das Jahr 1885 berechnete Goldagio, das bei einem Goldbetrage von 1,200.283 fl. mit „circa 25 Procent" angegeben und mit der Summe von 383.665 fl. ausgeworfen wurde, umsomehr auffallen, als der letztere Betrag nicht 25, sondern beinahe 32 Procent der früher angeführten Summe entspricht.

Aus der durch die Vertreter der Regierung gegebenen Aufklärung kam nun hervor, dass die k. k. priv. Bodencreditanstalt, welche das Conversionsgeschäft besorgte, nach Durchführung desselben die frühere volle Annuität von 1,276.806 fl. (entgegen der Annuität nach dem neuen Plane per 1,200.283 fl.) noch durch zwei Jahre, und zwar in Gold nach der englischen Devise bezog und der Überschuss von 76.523 fl. Gold als Spesen und Risicoprämie von Seiten der Regierung gewährt wurde, da die durchgeführte Conversion für die Zukunft dem Staatsschatze eine jährliche Ersparnis von etwa 100.000 fl. einbringen sollte. Thatsächlich wurde das Agio (Devise London) von der Summe von . 1,276.806 fl.
mit 24·056 Procent berechnet, so dass mit dem Agio von . . . . 307.143 „

das Erfordernis . . . . 1,583.949 fl.
ausmacht, was gegenüber dem Voranschlage per . . . . 1,519.400 „

die Überschreitung von . . . . 64.549 fl.
ergibt.

Nachdem die Conversion auf Prioritäten in Markwährung erfolgte, kann die Vereinbarung au englische Währung weder nothwendig noch vortheilhaft genannt werden.

Übergeht man nun zu den Extraordinarial-Ausgaben (Beilage B der Begründung der Regierungsvorlage), so erfordert vor allem die für die Bildung des Special-Reservefondes der Elisabethbahn verwendete Summe von zwei Millionen Gulden (Punkt 2) eine nähere Aufklärung.

Im Sinne des mit der Elisabeth-Bahngesellschaft geschlossenen Übereinkommens war eine Summe von 2,000.000 fl. zur Schaffung eines, speciellen Zwecken dienenden Reservefondes zu verwenden. Diese Post ist im Staatsrechnungsabschlusse schon im Jahre 1882 in Rechnung gestellt, während dieselbe in der Bilanz der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, aus dem Grunde erst im Jahre 1883 als eine Extraordinarial-Ausgabe pro 1882 erscheint, weil zur Zeit der Ertheilung des Verrechnungsauftrages die Rechnungen des Jahres 1882 bereits definitiv abgeschlossen waren. In Consequenz dessen wurden die gesellschaftlichen Auslagen der Kaiserin Elisabeth-Bahn in den Jahren 1881 und 1882 nicht aus diesem Fonde, beziehungsweise aus den Zinsen desselben bestritten, sondern fanden ihre Verrechnung unter dem Titel der vertragsmäßigen Zahlungen.

Vom Jahre 1883 ab erhalten die gesellschaftlichen Auslagen der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Sinne des §. 9 des Übereinkommens ihre Bedeckung aus dem in Franz Josef-Bahnactien investirten Reservefonde von zwei Millionen.

Dieser Fond hatte unter anderem auch die sämmtlichen mit der Operation der im Jahre 1883 durchgeführten Convertirung der gesellschaftlichen Prioritätsanlehen von zusammen 81,354.300 fl. verbundenen Kosten, als: Bankiersprovisionen, Kosten für den deutschen Reichsstempel, Druck der neuen Titres, Insertionsspesen u. d. gl. zu leisten, welche unter Bedachtnahme auf die Cursresultate mit Rücksicht auf die große Action die — wie anerkannt werden muss — verhältnismäßig geringe Summe von 435.028 fl. 78 kr. absorbirten. Nach Einrechnung der Conto-Correntzinsen und der Ersparnisse, welche sich aus dem Verhältnisse zwischen den von der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellten Silberannuitäten und dem im zweiten Semester 1883 aufgetretenen factischen Erfordernisse in Gold für die beiden neuen Markanlehen ergaben, stellten sich die restlich noch unbedeckt gebliebenen gesellschaftlichen Auslagen im Jahre 1883 auf 239.347 fl. 94 kr., zu deren Begleichung das Capital des Fondes einen Zuschuss in gleicher Höhe geleistet hat. Auch im Jahre 1885 musste dem Capitale, dessen Zinsen zur Deckung des dem Goldagio entsprechenden Mehrbedarfes bei den Rentenzahlungen nicht ausreichten, ein Betrag von 151.966 fl. 85 kr. entnommen werden.

Es kann nur befriedigend berühren, wenn der Fond, trotz der Lasten, die ihm aufgebürdet waren, gegenwärtig einen Stand von 8013 Stück Kaiser Franz Josef-Bahnactien (beziehungsweise Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen) nachweist, welche nach dem gegenwärtigen Curse ein Capital von circa 1,730.000 fl. repräsentiren.

Eine ganz eigenthümliche Stellung nehmen aber die in Punkt 8, 9 und 10 mit der Gesammtsumme von 146.250 fl. aufgeführten außerordentlichen Auslagen ein. Es sind dies Credite, die durchwegs mit den betreffenden Staatsvoranschlägen zur Verausgabung bewilligt und gemäß der vorgelegten Centralrechnungsabschlüsse thatsächlich verausgabt und als solche verrechnet wurden und deren Refundirung die Regierung für die Generaldirection der Staatsbahnen aus dem Grunde in Anspruch nimmt, weil die Summen angeblich der Bahnverwaltung nicht zugeflossen sind.

Eine nähere Prüfung der einzelnen Posten ergibt, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Summen mit den ersten sechs Posten des Punktes 9 identisch sind, da Text und Summe ganz gleich lauten und im Centralrechnungsabschlusse nur einmal vorkommen.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes möge Folgendes dienen:

Für die k. k. niederösterreichischen Staatsbahnen wurden durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 bewilligt:

a) Für Anlegung des Eisenbahnbuches . . . . 2.000 fl.
b) Für Herstellung von Zufahrtsstraßen . . . . 8.000 „
c) Für Herstellung und Erweiterung von Hochbauten . . . . 11.090 „
d) Für Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen . . . . 14.000 „
e) Für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln und Reservebestandtheilen . . . . 57.000 „
f) Für Anschaffung von Reservebestandtheilen und Ausrüstungsgegenständen . . . . . . 4.400 „

Auf die Post a) erscheinten verausgabt im Jahre 1881 917 fl. 59 kr. und im Jahre 1882 579 fl. 72 kr., zusammen 1497 fl. 31 kr. In den folgenden Jahren wurde für diesen Zweck nichts weiter beansprucht.

Auf die Post b) ist im Jahre 1881 nichts verausgabt worden, die ganze bewilligte Summe wurde vielmehr als Creditrest auf das Jahr 1882 übertragen und in diesem 6600 fl. zu dem besagten Zwecke verwendet. Auch für das Jahr 1882 wurden zu dem gleichen Zwecke 5000 fl. bewilligt, aber nicht ausgegeben, sondern auf das Jahr 1883 übertragen, in welchem aber bloß 80 fl. zur Verwendung gelangten. Ein in demselben Jahre neuerlich bewilligter Credit von 5500 fl. blieb unverwendet.

Auf Post c) wurden im Jahre 1881 4194 fl. und im Jahre 1882 5357 fl. 89 kr., zusammen daher 9551 fl. verwendet. Von der zu gleichem Zwecke im Jahre 1882 bewilligten Summe von 2350 fl. gelangten in demselben Jahre bloß 163 fl. 49 kr. zur Verwendung.

Auf Post d) wurden verausgabt im Jahre 1881 7318 fl. und im Jahre 1882 5739 fl., zusammen 13.057 fl.

Auf Post e) kamen zur Verwendung im Jahre 1881 54.107 fl. und im Jahre 1882 3644 fl, zusammen 57.751 fl.

Auf Post f) wurden verausgabt im Jahre 1881 1335 fl., im Jahre 1882 871 fl., zusammen 2206 fl. Für 1883 wurde zu dem Zwecke nichts weiter beansprucht.

Auf diese sämmtlichen Posten, welche nach der Bewilligung die Summe von 96.490 fl. ausmachen, hat demnach die Staatsverwaltung laut der Centralrechnungsabschlüsse von 1881 und 1882 thatsächlich 90.662 fl. geleistet.

Da in dem Punkt 9 der Begründung der Regierungsvorlage die ersten sechs Posten identisch sind mit den eben besprochenen Posten a—f aus Punkt 8 der Erläuterungen, so entfällt hier die Besprechung und erscheint eigentlich der Betrag von 22.792 fl. zweimal in Rechnung gestellt.

Bezüglich der übrigen Posten des Punktes 9 wird auf Grundlage der Centralrechnungsabschlüsse pro 1881, 1882, 1883, 1884 Folgendes angeführt:

Der für unvorhergesehene Bauauslagen bei der Braunau-Straßwalchener Bahn im Jahre 1881 in den Voranschlag eingestellte Betrag von 1000 fl. erscheint ordnungsmäßig verwendet, indem im Jahre 1881 auf denselben 278 fl. und im Jahre 1882 722 fl. als verausgabt erscheinen.

Bei der Tarvis-Pontafeler Bahn gelangte im Jahre 1881 von dem für denselben Zweck eingestellten Betrage von 2000 fl. nichts zur Verwendung, derselbe erscheint im Centralrechnungsabschlusse pro 1882 als übertragener Creditrest und wurden hievon in letzterem Jahre 1640 fl. als verausgabt ausgewiesen.

Für die Dalmatiner Bahn wurden pro 1882 für unvorhergesehene Bauauslagen bewilligt 3000 fl und hiefür im Jahre 1882 1834 fl. und im Jahre 1883 1166 fl. verausgabt, zusammen daher 3000 fl

Für die Istrianer Bahn wurden im selben Jahre zu demselben Zwecke bewilligt 2000 fl., die ganze Summe als Creditrest auf das Jahr 1883 übertragen und in letzterem hierauf 1645 fl. verausgabt.

Für die Rakonitz-Protiviner Bahn wurden im Jahre 1883 für unvorhergesehene Bauauslagen bewilligt 2000 fl., die ganze Summe wurde als Creditrest auf das Jahr 1884 übertragen und in diesem 1503 fl. hierauf ausgegeben.

Für die Dniester Bahn wurden zu demselben Zwecke für das Jahr 1883 3000 fl. bewilligt, die ganze Summe wurde als Creditrest auf 1884 übertragen und in demselben zur Gänze verausgabt.

Für Schwellenauswechslung wurden bei der Dalmatiner Bahn im Jahre 1882 25.000 fl. bewilligt, hierauf im selben Jahre 23.214 fl. verausgabt, der Rest von 1786 fl. gelangte auf Rechnung des ganzen Credits im Jahre 1883 zur Verwendung.

Für denselben Zweck wurden im Jahre 1882 für die Istrianer Bahn 9300 fl. in den Voranschlag eingestellt. Verausgabt erscheint hierauf im Centralrechnungsabschlusse pro 1882 6293 fl. und im Jahre 1883

3546 fl. Der im Motivenberichte angeführte Betrag von 3007 fl. ist der von 1882 auf 1883 übertragene Creditrest, der nach dem Angeführten erschöpft und überschritten erscheint.

Für die Rakonitz-Protiviner Bahn wurden für Schwellenauswechslung im Jahre 1883 12.000 fl. bewilligt. Hierauf erscheinen verausgabt im Jahre 1883 6000 fl. und im Jahre 1884 13.900 fl., zusammen daher 19.900 fl. Es fand hier also keineswegs, wie die Begründung anführt, eine Ersparnis von 4100 fl., sondern vielmehr eine Überschreitung von 7900 fl. statt, was wohl um so auffallender genannt werden muss, als auf den im Jahre 1884 gemeinsam für die Dalmatiner, Istrianer und Rakonitzer Bahn besonders eingestellten Credit für Schwellenauswechslung von 20.000 fl. bloß 983 fl. verausgabt erscheinen.

Für die Vervollständigung der Werkstätte in Spalato wurden im Jahre 1882 5000 fl. bewilligt. Hievon wurden im Jahre 1882 1685 fl. und im Jahre 1883 3315 fl. verwendet und ist somit die ganze Summe rechnungsmäßig erwiesen.

Der in Punkt 10 angesprochene Betrag von 31.150 fl. als vorschussweise bestrittene Auslagen für Locomotive der Arlbergbahn betrifft das Jahr 1882, für welches für den Bau dieser Bahn der Credit von 7,500.000 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt, der Bau im vollen Gange war, weshalb auch ordnungsmäßig sämmtliche auf den Bau und die Investirung der Bahn bezüglichen Auslagen auf die Baurechnung verwiesen werden müssen.

Bezüglich aller dieser Posten wird in der Begründung der Regierung angeführt, dass sie theils von den früheren Verwaltungen, theils nach Übernahme der Bahnen von der k. k. Direction für den Staatseisenbahnbetrieb aus ihren Mitteln beglichen worden sind und dass demnach — umsomehr, als sie in den betreffenden Finanzgesetzen zur Ausgabe eingestellt erscheinen — eine Refundirung von der Staatskassa an die Kassa des Staatseisenbahnbetriebes stattzufinden habe.

Nachdem jedoch oben nachgewiesen worden, dass laut der angeführten Centralrechnungsabschlüsse, die verrechneten Beträge thatsächlich als von der Staatskassa verausgabt ausgewiesen erscheinen, so kann eine neuerliche Verausgabung unter dem Titel der Refundirung nicht statthaben und wird demnach das angesprochene Erfordernis um den Gesammtbetrag mit der runden Ziffer von 146.000 fl. zu mindern sein.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, wie misslich es ist, eine richtige Prüfung auf die correcte Gebarung vorzunehmen, wenn Voranschlag und Rechnung nicht nach denselben Grundsätzen festgestellt erscheinen. Bei dem ohnehin außerordentlich complicirten Apparate eines weitverzweigten Eisenbahnnetzes, wie es nun der Staatsverwaltung untersteht, wird diese Prüfung auf Basis der Vergleichung der einzelnen Jahrgänge noch dadurch sehr erschwert, dass die Gruppirung der einzelnen Bahnen keine stabile ist, sondern oftmaligen Änderungen unterzogen wurde. Im Interesse einer wirksamen Controle ist demnach der Wunsch gewiss vollberechtigt, dass die — allerdings mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren immer neu hinzugewachsenen Linien entschuldbare — wiederholte, verschiedenartige Zusammenfassung von Bahnlinien einer möglichst stetigen definitiven Ordnung weiche.

Die Grundsätze, nach welchen künftighin bei der Präliminirung des Staatsbahnbetriebes sollte vorgegangen werden, sind in den unten folgenden Anträgen auseinandergesetzt und dürfte hier eine weitere Erläuterung derselben kaum nothwendig erscheinen.

Die Erörterung des Verhältnisses des Staatsbahnbetriebes zu den Inhabern der Titres, die auf Statsbahnen oder auf die im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen lauten, namentlich mit Beziehung auf die die Einlösung der Coupons vermittelnde Bankanstalt, führte den Budgetausschuss zu der Überzeugung, dass die Übertragung dieser Einlösung an die Staatsschuldenkasse für Rechnung des Staatsbahnbetriebes höchst wünschenswert erscheine.

Im Verlaufe der Verhandlungen im Subcomité wurden an den Herrn Handelsminister Fragen gerichtet des Inhaltes wieso es komme, dass die Regierung, beziehungsweise der Herr Finanzminister so spät in die Kenntnis der Überschreitungen beim Staatsbahnbetriebe gelangte, — ferner was der Herr Handelsminister, um die Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhindern, veranlasst habe.

Auf diese Anfragen erhielt das Subcomité vom Herrn Handelsminister folgende Auskunft:

„Es ist im allgemeinen eine parlamentarische Übung, wenn Credite überschritten werden, dies mit den „Rechnungsabschlüssen zu rechtfertigen. Ausnahmen bestehen einmal in dem Falle, wenn gar kein Credit „bewilligt war, ferner dann, wenn die Überschreitungen einen solchen Umfang annehmen, dass sich das „Bedürfnis nach einer speciellen legislativen Vorsorge ergibt."

„Der hier in Frage stehende Abgang des Staatseisenbahnbetriebes ist in seiner ziffermäßigen Höhe „erst bekannt geworden, nachdem die Rechnungsabschlüsse pro 1884 und 1885, welche sich infolge der „bekannten Übergangsverhältnisse verzögerten, vorlagen."

„Einzelne Posten, so die zur Fondsbildung verwendeten 2,000.000 fl. sind der Regierung und auch „dem Abgeordnetenhause schon früher bekannt geworden."

„Nun ist der Staatseisenbahnbetrieb ein so großes Geschäft, dass einzelne ungünstige Jahre noch nicht „eine specielle Vorsorge nöthig machen, weil es mehrerer schlechter Jahre bedarf, um die Bestände aufzu„zehren. Zudem bestand vordem die Einrichtung, dass die Gebarung und Verrechnung des Staatsbetriebes „ausschließlich im Handelsministerium concentrirt war."

„Im September 1885 hat sich zuerst, als von Seite der Generaldirection der Staatsbahnen eine „Ergänzung der Dotation nach Maßgabe der bewilligten Gesammtziffer beansprucht wurde, für das Finanz„ministerium Anlass ergeben, auf die eventuelle Nothwendigkeit einer speciellen legislativen Vorsorge auf„merksam zu machen. Die Aufklärungen, welche das Handelsministerium damals zu geben in der Lage war, „ließen den Gegenstand jedoch momentan weniger actuell erscheinen. Nichtsdestoweniger wurde die Sache „keineswegs fallen gelassen, sondern fortan unausgesetzt im Auge behalten. Man hat zunächst erwogen, ob es „nicht zweckmäßiger wäre, die Ausgleichung mit Hilfe der geänderten Verrechnung der Couponszahlungen, „wie diese sich durch den Übergang von der bisherigen Budgetirung nach der Laufzeit auf das für die Staats„schuld geltende System der Einstellung nach dem Fälligkeitstermine ergibt, zu bewerkstelligen. Nachdem „jedoch gegen diesen Vorgang von Seite des Finanzministeriums Bedenken erhoben wurden, hat die Regie„rung sich für die Einbringung der gegenwärtigen Vorlage entschieden."

„Übergehend zu der zweiten Frage der Vorkehrungen gegen eine etwaige Wiederholung ähnlicher „Vorkommnisse verweise ich vorerst auf die Ersparungen, welche unter anderem auch durch die Auflösung „von zwei Betriebsdirectionen angebahnt sind, ferner auf die Berathungen, welche unter Beiziehung von „Vertretern des Obersten Rechnungshofes bereits stattgefunden haben."

„Neben anderen Gegenständen waren es zwei Punkte, die dabei erörtert wurden:"

„1. Ob die beim Staatseisenbahnbetriebe bestehenden Vorschriften über die Evidenz und Über„wachung der Einhaltung der bewilligten Credite ihrem Zwecke genügen?"

„In dieser Hinsicht wurde erkannt, dass die fraglichen Vorschriften vollkommen ausreichend sind."

„Auch hat die vom Obersten Rechnungshofe vorgenommene Perlustrirung das Ergebnis geliefert, „dass die Buchführung der Generaldirection als correct und tadellos anerkannt wurde."

„2. Die zweite der Commission gestellte Aufgabe war, Vorschläge zu erstatten, wie die Gebarungs„und Verrechnungsnormen des Staatsbetriebes mit jenen der übrigen Zweige des Staatshaushaltes „thunlichst in Einklang gebracht werden können. Und da hat man gefunden, dass die Einführung des „cameralistischen Rechnungsstiles an Stelle der Doppik ins Auge zu fassen wäre. Es wird jedoch erst „durch eine einzusetzende fachmännische Commission zu prüfen sein, ob diese Einführung schon, wie beab„sichtigt, vom Jahre 1888 an ausführbar sei und inwieweit daneben die Beibehaltung der doppelten „Buchhaltung für die vom Staate verwalteten, namentlich die garantirten Privatbahnen, oder für ein„zelne Dienstzweige möglich und vielleicht auch wünschenswert erscheine."

Über eine im Laufe der Verhandlungen im Budgetausschusse an den Herrn k. k. Handelsminister gerichtete Anfrage, wie sich die Regierung gegenüber den vom Subcomité proponirten Anträgen zu verhalten gedenke, und einem laut gewordenen Bedenken gegenüber, dass die Resolutionsanträge noch immer keine sachliche Bürgschaft für die Einhaltung einer correcten Gebarung abgeben dürften, hat der Herr Handelsminister Marquis Bacquehem erklärt, er habe der Sitzung des Subcomités, in welcher die Resolutionen beschlossen wurden, beigewohnt und gegen dieselben dort keine Einwendung erhoben. Der Minister nahm keinen Anstand, namens der Regierung zu erklären, dass er bemüht sein werde, den in den Resolutionen ausgedrückten Anschauungen und Wünschen bezüglich der Präliminarien und Rechnungsabschlüsse thunlichst entgegenzukommen. Er müsse nur eine Beschränkung beifügen, und zwar betreffs des Hinweises, welcher bezüglich der Budgetirung der Staatsbahnen in den Nachbarstaaten im Punkte 2 der Resolutionen ausgesprochen ist.

Theilweise liegen nämlich bei uns die Verhältnisse anders. Zum Theile deshalb, weil unser Staatsbahnnetz kein zusammenhängendes ist, sondern in einzelne Gruppen zerfällt. Dann weiter, dass im Gegensatze zu den Nachbarstaaten, welche ausschließlich oder weit überwiegend nur Staatsbahnen haben, zwischen unseren Staatsbahngruppen große Privatbahnen liegen, weshalb es wünschenswert und zweckmäßig erscheint, hinsichtlich der budgetären Formen soweit mit den Privatbahnen übereinzustimmen, dass ein Vergleich möglich wird. Damit verneine er jedoch durchaus nicht, dem Wunsche der Resolution nach klarer und übersichtlicher Aufstellung des Budgets und der Erläuterungen irgendwie nahezutreten. Des Weiteren erklärte Herr Handelsminister Marquis Bacquehem:

„Ich habe mir gestern erlaubt, über eine Anfrage, wie ich mich zu den beantragten Resolutionen „stelle, eine Erklärung abzugeben."

„Nun ist von einer Seite bemerkt worden, dass das Wort des Ministers diesfalls nicht genügen „könne und dass sachliche Bürgschaften gegen die Wiederkehr von Überschreitungen zu bieten sind."

„Eine sachliche Bürgschaft scheint mir vor allem darin zu liegen, dass die vorgekommenen Über-„schreitungen doch zum großen Theile mit dem Entstehen und raschen Anwachsen des Staatsbahnnetzes „zusammenhängen. Es sind jährlich neue Bahnen hinzugekommen, und man war genöthigt, mit Präliminarien zu arbeiten, welche noch von den früheren Verwaltungen herrührten und unter ganz anderen Vor-„aussetzungen aufgestellt worden waren. Diese Entwicklung ist im großen und ganzen abgeschlossen, womit „auch die durch sie bedingte Folge wegfällt."

„Ein weiterer Grund der Überschreitungen ist die Anomalie, die in der bisherigen Ausdehnung des „finanziellen Dienstes der Generaldirection auf die Couponzahlungen der Titres der verstaatlichten Bahnen „bestand. Diese Anomalie hört mit dem Übergange dieser Gebarung an die Verwaltung der Staatsschuld „auf. Ein dritter Punkt ist der, dass der Wirkungskreis des Finanzministeriums gegenüber dem Handels-„ministerium in Absicht auf die Einhaltung des budgetmäßig bewilligten Präliminares der Staatsbahnen „präcisirt wurde."

„Ein vierter Punkt ist, dass einem schon früher im hohen Hause ausgesprochenen Wunsche gemäß, „die möglichste Übereinstimmung der Gebarungs- und Verrechnungsnormen des Staatsbetriebes, soweit es „die Eigenart dieses Dienstzweiges zulässt, mit den übrigen Staatsdienstzweigen theils schon eingeleitet ist, „theils den Gegenstand weiteren fachmännischen Studiums bildet."

„Zum Schlusse möchte ich mir noch erlauben zu bemerken, dass die Schulung und Eingewöhnung „des aus dem Dienste der Privatgesellschaften übernommenen Personals in die Gebarungsformen der „Staatsverwaltung bei längerem Fortbestande des einheitlichen Organismus der Staatsbahnen naturgemäß „sich vervollständigen wird."

„In diesen fünf Punkten, die ich mir erlaube, als Ergänzung meiner gestrigen Ausführungen vor-„zubringen, dürfte der geehrte Ausschuss solche Bürgschaften erblicken, wie sie gestern verlangt worden sind."

Auf den Gesetzentwurf übergehend, kann der Budgetausschuss denselben nur mit einigen Abänderungen zur Annahme empfehlen.

Die Regierungsvorlage ist ihrem Zwecke nach die Ermächtigung zur Stärkung der Kassabestände, welche durch die Gebarung des Staatseisenbahnbetriebes in den Jahren 1881—1885 erheblich in Anspruch genommen wurden. Die Grundlage der Anforderungen sind die Staatsvoranschläge und die Centralrechnungsabschlüsse, es ist demnach die Vorlage rein finanzieller Natur. Nicht mit den Kassabeständen der einzelnen Verwaltungszweige, sondern lediglich mit den dem k. k. Finanzminister allgemein zur Verfügung gestellten Mitteln, hat sich in dieser Beziehung das hohe Abgeordnetenhaus zu befassen, es kann demnach auch nicht der Verwaltung der Staatsbahnen, sondern nur dem k. k. Finanzminister, wenn auch aus einer besonderen Veranlassung, den Credit bewilligen.

Nicht ganz richtig ist die Fassung der Regierungsvorlage, wenn sie von den für den Staatsbetrieb bewilligten „Staatszuschüssen" spricht, indem in den Staatsvoranschlag die Bruttosummen des Eisenbahnbetriebes sowohl im Erfordernisse als in der Bedeckung eingestellt erscheinen, und demgemäß der Text richtigzustellen ist.

Sowohl im Artikel I als im zweiten Absatze des Artikels II der Regierungsvorlage ist die dort ausgesprochene Summe auf Grund der früheren Erörterungen um 146.000 fl. gemindert worden.

Schließlich wurde dem eben dargelegten Charakter des Gesetzentwurfes entsprechend lediglich der Finanzminister als mit dem Vollzuge betraut, angeführt.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Abgeordnetenhaus wolle

A.

dem anruhenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen

B.

beschließen, wie folgt:

I. Indem als Ergebnis der Vorberathungen mit Bedauern constatirt werden muss, dass ein großer Theil jener Beträge, aus welchen sich die in Anspruch genommene Summe von 5,368.000 fl. zusammensetzt, bei vorsichtiger Präliminirung vorauszusehen war und daher die Bewilligung, sei es durch die Staatsvoranschläge, sei es im Wege der Nachtragscredite rechtzeitig hätte angesucht werden können und sollen, spricht das Abgeordnetenhaus die zuversichtliche Erwartung aus, dass die k. k. Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Wiederholung eines solchen Vorkommnisses zu verhüten wissen wird, und fordert dieselbe auf, dahin zu wirken, dass abgesehen von außerordentlichen Zufällen Überschreitungen beim Staatsbahnbetriebe, welche nicht durch unerwartete stärkere Frequenzverhältnisse veranlasst wurden und daher in verhältnismäßig größeren Einnahmen ihren Ausdruck finden müssen, hintangehalten werden.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schon bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1888 darauf zu sehen, dass das Budget für den Staatsbahnbetrieb nach dem Beispiele anderer benachbarten

Staaten in klarer, übersichtlicher, möglichst gleichbleibender und durch die beizugebenden Erläuterungen vollkommen nachweisbarer Form verfasst werde.

Im ordentlichen Erfordernisse sind die eigentlichen Betriebsausgaben nach den Rubriken des Contirungsschemas einzustellen.

Wo sich die Nothwendigkeit ergibt, einzelne Ausgaben auf verschiedene im Staatsvoranschlage enthaltene Positionen zu vertheilen, ist diese Vertheilung in den Erläuterungen alljährlich besonders nachzuweisen, die einmal aufgestellte Vertheilungsweise nur im Falle zwingender Nothwendigkeit abzuändern, dies in den Erläuterungen zu begründen und die veränderte Auftheilung neuerdings durchzuführen.

Im außerordentlichen Erfordernisse haben nur solche Ausgaben zu erscheinen, welche eine Vermehrung des Anlagecapitals bilden. Hiebei sind nur größere Bauführungen, insbesonders solche, welche sich auf mehrere Jahre vertheilen, getrennt einzustellen, die übrigen nach ihrer Gleichartigkeit in Gruppen zusammenzufassen und über diese in den Erläuterungen nähere Aufschlüsse zu geben.

Die in das außerordentliche Erfordernis eingestellten Posten sind von dem Virement unter sich auch dann ausgeschlossen, wenn sie nicht als besondere Paragraphe bezeichnet sind und ist ein in einzelnen Fällen etwa nöthiges Virement immer besonders in Anspruch zu nehmen.

III. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, strenge darauf zu sehen, dass vom Jahre 1887 an sowohl die Rechnungsabschlüsse für den Geschäftsbericht, als der Centralrechnungsabschluss genauestens nach jenen Grundsätzen aufgestellt werden, welche bei Verfassung des Voranschlages für das betreffende Jahr beobachtet wurden.

IV. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Kassabestände, welche die normalmäßige Dotation zu Manipulationszwecken wesentlich übersteigen, sofort an die k. k. Staatscentralkassa abgeführt werden, von welcher etwaige Abgänge wieder zu decken sind.

V. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die Besorgung der Coupons- und Titreseinlösung für die Staatsbahnen und die für Rechnung des Staates betriebenen Privatbahnen, für welche das Erfordernis noch nicht im Voranschlage für die Staatsschuld präliminirt ist, an die k. k. Staatsschuldenkassa für Rechnung des Staatsbahnbetriebes zu übertragen.

Wien, 19. März 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

nachträgliche Ausgleichung des im Etat des Staatseisenbahnbetriebes aus der Gebarung der Jahre 1881 bis 1885 erwachsenen Mehrerfordernisses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur nachträglichen Ausgleichung des Mehrerfordernisses, welches sich im Etat des Staatseisenbahnbetriebes auf Grund der Erfolge der Jahre 1881 bis einschließlich 1885 im Vergleiche mit den für dieselbe Zeit laut der Finanzgesetze bewilligten Erfordernis- und Bedeckungssummen für die im Staatsbetriebe gestandenen Staatseisenbahnen und für Rechnung des Staates verwalteten Privatbahnen ergeben hat, wird ein Betrag von 5,222.000 fl. bewilligt.

Artikel II.

Zur theilweisen Bedeckung des im Artikel I bezeichneten Mehrerfordernisses ist der nach Durchführung der Liquidation der Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft dem Staate als freies Eigenthum verbleibende, mit rund 1,700.000 fl. veranschlagte Rest des aus den Reservefonden der Gesellschaft kraft §. 9 des mit Gesetz vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, genehmigten Übereinkommens vom 24. December 1880 und 28. Jänner 1881 gewidmeten Capitalsbetrages von 2,000.000 fl. Noten zu verwenden.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, zu diesem Zwecke nach erfolgter Durchführung der Liquidation der Gesellschaft die Effecten, in welchen der obige Capitalrestbetrag angelegt ist, zu veräußern.

Mein Finanzminister wird ferner ermächtigt, zur restlichen Bedeckung des im Artikel I bezeichneten Mehrerfordernisses einen Betrag von 3,522.000 fl. durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen mit fünf von Hundert in österreichischer Währung verzinslichen nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu beschaffen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

1. über die vom k. k. Kreisgerichte Eger vorgelegten Privatanklagen des Josef Steiner und des Anton Blobner, behufs Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Swoboda wegen der in den §§. 487, 488, 489 und 491 Str. G. B. normirten Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre. Z. 897/A. H. pr. 11. December 1886;

2. und über die durch den Abgeordneten Dr. M. Menger überreichte Petition des Abgeordneten Heinrich Swoboda um Wahrung des Gesetzes bezüglich seiner verletzten Immunität. Z. 2324/A. H. pr. 15. März 1887.

Nach Inhalt der Eingabe des k. k. Kreisgerichtes Eger wurden gegen den Abgeordneten Herrn Heinrich Swoboda folgende Privatanklagen erhoben:

1. von Josef Steiner wegen durch Druckschriften begangenen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 487, 488, 489 und 491 Str. G., überreicht beim k. k. Kreisgerichte Leitmeritz am 10. Juli 1886, Z. 5837;

2. von Josef Steiner wegen derselben Vergehen begangen durch eine Druckschrift, überreicht beim k. k. Kreisgerichte Leitmeritz am 23. Juli 1886, Z. 6257;

3. von Josef Steiner wegen derselben Vergehen durch Druckschriften, überreicht beim k. k. Kreisgerichte Eger am 15. Juli 1886, Z. 5010;

4. von Anton Blobner wegen der Vergehen der §§. 487 und 488 Str. G., begangen durch Druckschriften, beim k. k. Kreisgerichte Leitmeritz am 10. Juli 1886, Z. 5836;

5. von Josef Steiner wegen der im §. 487 Str. G. bezeichneten Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch die unter Berufung auf die beigeschlossene Einstellungsverfügung des k. k. Bezirksgerichtes Tachau vom 23. October 1886, Z. 2810 als fälschlich bezeichnete Beschuldigung wegen Betruges —

überreicht beim k. k. Bezirksgerichte Tachau am 18. November 1886, Z. 3443.

Bezüglich der Anklagen 1 bis 4 liegen zwei ohne Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses verfügte gerichtliche Verfolgungsacte vor. So hat das k. k. Kreisgericht Leitmeritz über die Anklagen sub 1 und 4, das k. k. Kreisgericht Eger über die Anklage sub 3 die Einvernehmung des Abgeordneten Heinrich Swoboda als Beschuldigten, das k. k. Kreisgericht Leitmeritz über die Anklage sub 2 anderweitige Erhebungen vom k. k. Bezirksgerichte Tachau requirirt, und hat dieses letztere dem Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Eger vom

18. Juli 1886, Z. 5010 (also über die Anklage sub 3) folgeleistend den Angeklagten zum Protokolle vom 21. Juli 1886 als Beschuldigten einvernommen, während nach dem zur Verfügung stehenden Actenmateriale die Einvernehmung bezüglich der Anklage in 4 über neuerliche Requisition des Kreisgerichtes Leitmeritz vom 19. Juli 1886, Z. 5945, vorläufig sistirt worden ist und über die übrigen Verfolgungsschritte nichts weiteres vorliegt.

Der angeklagte Abgeordnete Heinrich Swoboda hat wegen Verletzung des Immunitätsrechtes durch die Vorladungen des k. k. Bezirksgerichtes Tachau und die Einvernehmung als Beschuldigter das Ansuchen an die k. k. Staatsanwaltschaft in Eger gestellt, gegen diese Verfolgungsacte der Gerichtsbehörden die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, wurde jedoch laut Erledigung der k. k. Staatsanwaltschaft Eger vom 7. Februar 1887, Z. 736 abgewiesen, weil der k. k. Oberste Gerichts- als Cassationshof anlässlich eines ähnlichen Falles in der unterm 25. November 1886, Z. 12192 gefällten Plenarentscheidung ausgesprochen habe, dass die Session, während welcher kein Mitglied des Reichsrathes ohne Zustimmung des Hauses gerichtlich verfolgt werden darf, nicht schon bei Vertagung, sondern erst mit Schließung des Reichsrathes ende, und daher für vorliegenden Fall kein Anlass mehr zur Anbringung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 33 Str. Pr. O. bestehe, welche doch nur eine Wiederholung der bereits gegebenen Gesetzesinterpretation nach sich ziehen könnte.

Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, dass die gegen den Abgeordneten Heinrich Swoboda während der Vertagung des Reichsrathes ohne Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungsacte gegen das Gesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, §. 16, Alinea 3 und 5 verstoßen, da es sich jedoch um die Behebung behördlicher Verfügungen handelt, und es überdies der zweite Fall einer Verletzung der Immunität eines Abgeordneten ist, der seit kurzer Zeit das hohe Abgeordnetenhaus beschäftigt, sieht sich der Immunitätsausschuss bewogen, vorerst eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu provociren, und stellt der Immunitätsausschuss, bevor er Veranlassung nimmt in den Inhalt der vom k. k. Kreisgerichte Eger vorliegenden Anklagen einzugehen, analog dem Immunitätsfalle contra Schönerer, Beilage Z. 277, X. Session den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der vom k. k. Kreisgerichte Eger, behufs Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Swoboda vorgelegte Act, Z. 897/A. H. pr. 11. December 1886 und die belegte Petition des Abgeordneten Heinrich Swoboda, Nr. 2324/A. H. pr. 15. März 1887, wird dem hohen k. k. Justizministerium abgetreten, mit der Aufforderung

a) der k. k. Generalprocuratur aufzutragen, anlässlich der von dem k. k. Kreisgerichte Leitmeritz und Eger und vom k. k. Bezirksgerichte Tachau gegen den Abgeordneten Heinrich Swoboda ohne Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses während dessen Vertagung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, endlich

b) den sub a) genannten Act und die Petition unter Mittheilung des Erfolges der sohin eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde wieder ans hohe Abgeordnetenhaus zurückzuleiten.

Wien, am 19. März 1887.

Zawądzki,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Gustav Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert.

Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

Die im §. 1 ausgesprochene Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf Bedienstete, welche in einem

Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

§. 3.

Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten wird durch besondere Landesgesetze geregelt werden.

So lange diese Regelung nicht erfolgt ist, tritt auch die im §. 1 für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzte Krankenversicherungspflicht nicht ein und hat der Unternehmer für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes Arbeiters und Betriebsbeamten, welcher in seinem in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe verletzt wurde, unverzüglich Sorge zu tragen. Für die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles hat der Betriebsunternehmer aus eigenen Mitteln aufzukommen.

§. 4.

Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für zwanzig Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, mit ihrer Zustimmung nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

§. 5.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 Procent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohns gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter.

Die Krankenunterstützung ist, so lange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet,

durch mindestens zwanzig Wochen von Beginn der Krankheit, und zwar wöchentlich im nachhinein zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

Für den Todesfall eines Versicherten sind den Hinterbliebenen die Beerdigungskosten wenigstens im zwanzigfachen Betrage des in Z. 2 bezeichneten Taglohnes zu gewähren.

§. 7.

Die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern und in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, auch nach Einvernehmung des betreffenden Bezirksausschusses periodisch festgesetzt. Ergeben sich hiebei sehr erhebliche Verschiedenheiten, so kann der übliche Taglohn in mehreren Kategorien festgesetzt werden.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 8.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung im Krankenhause mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 9.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestaus-

maß ist durch Statut zulässig; jedoch kann die Krankenversicherung nicht mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung verbunden werden und sind die Krankenkassen nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1. Wird bei Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter (§. 7) ein anderer Lohnbetrag zugrunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein, als der bezeichnete Taglohn und darf anderseits den Betrag von zwei Gulden für den Arbeitstag nicht übersteigen. Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat außer Berechnung zu bleiben.

2. Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75 Procent des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

4. Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt werden.

§. 10.

Die nach §. 9 erhöhten und erweiterten Kassenleistungen können durch Statut ermäßigt, beziehungsweise wieder auf das in den §§. 6—8 festgesetzte Mindestausmaß herabgesetzt werden. Derartige Statutenänderungen finden jedoch auf solche Versicherte, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen vorher eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 11.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankenkassen:

1. durch Bezirkskrankenkassen,
2. durch Betriebskrankenkassen,
3. durch Baukrankenkassen,
4. durch Genossenschaftskrankenkassen,
5. durch Bruderladen (Knappschaftskassen),
6. durch in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankenkassen (Vereinskrankenkassen).

II. Bezirkskrankenkassen.

§. 12.

Die zum Zwecke der Krankenversicherung neu zu errichtenden Bezirkskrankenkassen beruhen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

In der Regel soll für jeden Gerichtsbezirk eine solche Krankenkasse am Sitze des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die politische Landesbehörde ist jedoch

berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Kassen in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, dass für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankenkasse, oder dass für einen Gerichtsbezirk mehrere Krankenkassen errichtet werden. In gleicher Weise ist die politische Landesbehörde berechtigt, im einzelnen Falle den Sitz der Krankenkassen zu bestimmen.

Den politischen Landesbehörden ist ferner das Recht vorbehalten, innerhalb der Grenzen eines und desselben Landes die Sprengel der Bezirkskrankenkassen zu ändern, mehrere solche Kassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Kasse anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Kassen einzuvernehmen.

Die besoldeten Beamten der Bezirkskrankenkassen sind in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 13.

In Bezug auf die Mitglieder der Bezirkskrankenkassen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten, nach Maßgabe der §§. 1 und beziehungsweise 3 versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im §. 11 bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. (§. 61.)

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkskrankenkasse kann, solange ihre, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Kasse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dass sie bei einer andern der im §. 11 bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

2. Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer andern Bezirkskrankenkasse oder einer der sonstigen im §. 11 bezeichneten Kassen werden, leiben solange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 34, Absatz 3) bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden.

3. Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die

Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen für so lange, als ihr Reserveantheil (§. 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäßigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens sechs Wochen.

4. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, der Bezirkskrankenkasse beizutreten.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

Der Austritt steht diesen Personen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge (§. 34, Absatz 3) durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet haben.

5. Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritt in die Kasse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld festzusetzen, welches mindestens den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages erreichen muss. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefond der Kasse.

6. Wenn Mitglieder aus der Kasse ausscheiden, so ist ihr Reserveantheil (§. 28), so weit derselbe nicht etwa in Gemäßheit der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle, als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankenkasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveantheil der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

§. 14.

Für jede neu zu bildende Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankenkasse in das Statut Leistungen aufgenommen werden, welche das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß übersteigen, so sind außerdem der Gewerbeinspector und die Handels- und Gewerbekammer gutächtlich einzuvernehmen.

Das Statut muss insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;

2. über die Höhe der Beiträge;

3. über die Bildung des Reservefondes;

4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse, sowie die Dauer seiner Amtsperiode;

5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und die ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;

6. über die Zusammensetzung und Berufung des Schiedsgerichtes und über dessen Wirkungskreis;

7. über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankencontrole;

8. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;

9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Besteht die Kasse aus mehr als 300 Mitgliedern, so muss das Statut auch Bestimmungen über die Bildung eines Überwachungsausschusses und über dessen Wirkungskreis enthalten.

§. 15.

Die Bezirkskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassegläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 16.

Der Vorstand der Bezirkskrankenkasse wird von der Generalversammlung, unbeschadet der Bestimmungen des §. 18, aus den Kassemitgliedern gewählt. Demselben steht die gesammte Geschäftsführung und Vertretung mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Statut ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere liegt ihm die entsprechende Durchführung einer wirksamen Krankencontrole ob.

Die Wahl findet unter Leitung des bisherigen Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht anwesend ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 17.

Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts, unbeschadet der Vorschrift des §. 18, entweder aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus Delegirten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muss aus Delegirten bestehen, wenn die Kasse mehr als dreihundert Mitglieder zählt.

Über die Anzahl und Wahl der Delegirten, sowie die Dauer ihrer Amtsperiode hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung ist nebst der im §. 16 bezeichneten Wahl des Vorstandes jedenfalls vorzubehalten:

1. die Wahl des etwaigen Überwachungsaus-ausschusses;

2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Letzteren;

3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;

4. die Beschlussfassung über die Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse beschäftigen, haben eine angemessene Vertretung im Vorstande und in der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist durch Statut nach dem Verhältnis der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande eingeräumt werden.

Durch das Statut ist auch festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Denselben bleibt in jedem Falle vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

§. 19.

Die Bezirkskrankenkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsvereine geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Zur Übung der staatlichen Aufsicht sind zunächst die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Sie ist zum Zwecke der Überwachung befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankenkasse Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidiren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Kassenorgane einen Vertreter abzuordnen.

In höherer Instanz sind zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern berufen.

§. 20.

Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Kassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlass anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie nöthigenfalls durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

So lange der Vorstand nicht bestellt ist oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder wenn die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse ausüben.

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegirten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Delegirten selbst ernennen.

§. 21.

Die politische Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung der Kassen Vorschriften zu erlassen.

Der Rechnungsabschluss jeder Kasse und das Ergebnis der Prüfung desselben ist alljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§. 22.

Das Recht der Unterstützung beginnt für versicherungspflichtige Kassenmitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 13, Zahl 1, Absatz 2).

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beigetreten sind, beginnt das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf einer im Statute festzusetzenden, von ihrer Anmeldung (§. 13, Zahl 4, Absatz 2) an zu berechnenden Frist, welche mindestens vier und höchstens acht Wochen betragen muss. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Anspruch auf Unterstützung zu.

§. 23.

Die Ansprüche der im §. 13, Z. 3, bezeichneten Mitglieder beschränken sich in jedem Falle auf die in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen.

§. 24.

Durch das Statut kann bestimmt werden:

1. dass für Mitglieder der im §. 13, Z. 2, bezeichneten Art, welche sich nicht im Sprengel der Kasse **aufhalten, an Stelle der im §. 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die** Hälfte seines Betrages tritt;

2. dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.

§. 25.

Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Bestreitung der von den Bezirkskrankenkassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu gewährenden Leistungen und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotirung der Reserve werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Procenten des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages zu bemessen sind (§. 9, Z. 1).

Zu anderen als den bezeichneten Zwecken dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen **aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.**

§. 26.

Zur Deckung des gesetzlichen Mindesterfordernisses der Krankenversicherung dürfen die Beiträge, soferne sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen (§. 34, Absatz 1), nicht über d r e i Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) festgesetzt werden. Eine Erhöhung dieser Beiträge zu obigem Zwecke ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung, sowohl von den Vertretern der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit einer Majorität von drei Viertheilen der Anwesenden beschlossen wird.

Sollen im Statute Leistungen festgesetzt werden, welche über das gesetzliche Mindestausmaß hinausgehen, so dürfen die obbezeichneten Beiträge bei der Errichtung der Kasse nicht über zwei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. Eine spätere Erhö-

hung dieser Beiträge ist nur bis zur Höhe von drei Procent dieses Lohnbetrages, und nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung sowohl von den Vertretern der zu den Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

§. 27.

Bei jeder Bezirkskrankenkasse sind zur Bildung der Reserve jährlich mindestens zwei Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zu verwenden. Von diesem Betrage ist ein nach §. 39 zu bestimmender Theil dem Reservefonde des Kassenverbandes zuzuführen; der Rest dient zur Bildung des Reservefondes der Kasse, welcher mindestens im Betrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen ist.

Für die Anlage der Reservefonde sind die Bestimmungen über die Anlage von Pupillarvermögen maßgebend.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Kasse das Verhältnis der Höhe ihres Reservefondes zu der Gesammtsumme der von den am Jahresschlusse verbleibenden Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen in Procenten festzustellen.

Ergibt sich in dem auf diese Feststellung folgenden Jahre die Nothwendigkeit der Ermittlung des Reserveantheiles einzelner Mitglieder (§. 13, Z. 3 und 6), so gilt als solcher der Betrag, welcher der festgestellten Anzahl von Procenten der Gesammtsumme der von dem betreffenden Mitgliede während der Dauer seiner Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen entspricht.

§. 29.

Die politische Landesbehörde hat vor Genehmigung des Kassenstatutes, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob die im Statute festgesetzten Beiträge zur Bestreitung der statutenmäßigen Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Dotirung der Reserve ausreichen. Falls sich aus dieser Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, so ist die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge (§. 26) oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§. 6 bis 8) abhängig zu machen.

§. 30.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dass die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlich der zur statutenmäßigen

Dotirung der Reserve erforderlichen Beträge nicht ausreichen, so ist, soferne nicht durch eine entsprechende Änderung in der Verwaltung oder Controle eine Besserung der Verhältnisse in sicherer Aussicht steht, entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Kassenleistungen in den Grenzen der gesetzlichen Mindestleistungen (§§. 6 bis 8) zu beschließen.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Kasseverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 9 eine Erhöhung der Kassenleistungen in der im §. 26, Absatz 2, bezeichneten Art zu beschließen.

Werden die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechenden Beschlüsse nicht gefasst, so hat die politische Landesbehörde zu der bezüglichen Beschlussfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, hat die genannte Behörde die erforderliche Abänderung des Kassenstatutes von amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 31.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkasse begründet, bei einer von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Stelle anzumelden. Die erste, bei der Errichtung der Kasse zu erstattende Anzeige hat binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§. 32.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind, unbeschadet der im §. 67 bezeichneten Straffälligkeit, verpflichtet, der Kasse den gesammten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

§. 33.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versiche-

rungspflichtigen Personen an die Kasse zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 31) erfolgt ist, und von der Kasse an den Arbeitgeber für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet.

§. 34.

Von den statutenmäßigen Beiträgen (§. 25), welche für die im §. 13, Z. 1, genannten versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten.

Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der Ersteren geändert werden, wenn dies in der Generalversammlung vorerst von der Vertretung der Arbeitgeber und hierauf von derjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Nichtversicherungspflichtige, sowie die im §. 13, Z. 2, bezeichneten Mitglieder, ferner jene Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 Gulden übersteigt und die Volontäre haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.

§. 35.

Solchen Mitgliedern, welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben, kann außer den in Gemäßheit des Statuts von ihnen zu leistenden Beiträgen und bis zu der Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Krankenkasse zu. Gegen den eine solche Beitragsleistung auferlegenden Ausspruch kann innerhalb einer im Statute festzusetzenden Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Strafbeträge sind von den betreffenden Mitgliedern unmittelbar bei der Kasse zu entrichten und fließen in den Reservefond derselben.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung eines Mitgliedes wegen des im ersten Absatze bezeichneten Verhaltens nicht berührt.

§. 36.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach §. 33 eingezahlten Beiträge, soweit sie diese Beiträge nicht nach §. 34 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- oder Gehaltszahlungsperiode antheilweise entfällt.

Macht der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückgehaltenen Quote nur insoferne ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

§. 37.

Inwieweit die Vorschriften der §§. 31 bis 34 und des §. 36 auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung finden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte ist, wird im Statut der Bezirkskrankenkassen geregelt.

§. 38.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 39.

Die Bezirkskrankenkassen werden in Verbände vereinigt. Sämmtliche Bezirkskrankenkassen, welche in dem Sprengel einer gemäß §. 9 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu errichtenden Versicherungsanstalt liegen, bilden einen Verband. Die Verwaltung des Kassenverbandes wird nach Maßgabe eines besonderen Statuts von dem Vorstand der Unfallversicherungsanstalt besorgt. Das Statut, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Übung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Den Kassenverbänden liegt jedenfalls ob:

1. Die Bildung und Verwaltung eines Verbandsreservefondes (§. 27);

2. die gemeinsame Capitalsanlage für die Verbandskassen;

3. die Controle der Verwaltung der einzelnen Verbandskassen nöthigenfalls durch Inspectoren;

4. die Besorgung der Statistik.

Außerdem können diese Kassenverbände noch freiwillig andere Zwecke verfolgen, welche sämmt-

lichen oder mehreren Verbandskassen gemeinsam sind, und zwar insbesondere:

1. Die Anstellung gemeinsamer Beamter;

2. die Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern;

3. die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährlich eine Delegirtenversammlung stattzufinden. Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl in der Weise zu regeln, dass jede Kasse mindestens durch einen Delegirten vertreten ist. Die Delegirtenversammlung entscheidet über die Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbandsreservefondes, sowie über die Bedeckung der Auslagen des Kassenverbandes und die Auftheilung derselben auf die einzelnen Verbandskassen. In ihren Wirkungskreis fällt auch die Beschlussfassung über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises des Kassenverbandes.

Der Verbandsvorstand hat der Delegirtenversammlung über seine Gebarung alljährlich Bericht zu erstatten.

Das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalten hat auch als Schiedsgericht für die Kassenverbände zu dienen. Dasselbe ist zur Entscheidung über alle von einer Verbandskasse an die andere erhobenen Ansprüche ausschließlich zuständig. Hiebei haben die Bestimmungen des §. 38, Absatz 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, Anwendung zu finden.

Die Ansprüche einer Verbandskasse gegen die andere sind bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit mittels Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

§. 40.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter hundert sinkt;

2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, dass auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse nicht gedeckt werden können und nicht eine entsprechende Erhöhung der Beiträge in der im §. 26, Absatz 1, vorgesehenen Weise beschlossen wird.

Diese Anordnungen finden keine Anwendung, wenn die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann, unbeschadet der Bestimmung des §. 12, Absatz 3,

von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Kasse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes nicht übersteigt, wird unter diejenigen Krankenkassen verhältnismäßig vertheilt, in welche die der aufgelösten Kasse angehörigen Mitglieder eintreten. Verbleibt hierauf noch ein Vermögensüberschuss, so ist derselbe jenem Kassenverbande (§. 39) zuzuweisen, welchem die aufgelöste Kasse angehört hat.

§. 41.

Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beitragsantheile (§. 36) entstehen, dann Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankenkassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, oder über einen nach §. 32 zu leistenden Ersatz entstehen, werden in allen Fällen von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Bezirkskrankenkassen über Unterstützungsansprüche gehören zur ausschließlichen Competenz des Schiedsgerichtes der betreffenden Kasse. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

III. Betriebskrankenkassen.

§. 42.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle untersagt werden, wenn hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde.

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankenkasse ge-

stattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

§. 43.

Der Unternehmer eines für die von ihm beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betriebes kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen von der politischen Landesbehörde zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse verpflichtet werden.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 42 und 43 finden keine Anwendung auf solche Betriebsunternehmer, welche auf Grund des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung dem Verbande einer gewerblichen Genossenschaft angehören.

§. 45.

Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung, eine Betriebskrankenkasse zu errichten, innerhalb der von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für die Zeit, als die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen infolge dieses Verhaltens Mitglieder der Bezirkskrankenkasse bleiben, außer den in Gemäßheit des Statuts dieser letzteren zu leistenden Unternehmerbeiträgen bis zur doppelten Höhe derselben weitere Beiträge aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankenkasse festgesetzt.

§. 46.

Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im §. 11, Z. 6, bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Der Austritt dieser Personen aus einer Betriebskrankenkasse während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dass sie bei einer der im §. 11, Z. 6, bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

§. 47.

Der §. 13, ZZ. 3, 5 und 6, dann die §§. 14, bis 23, 24, ZZ. 2, 25 bis 30, 33 bis 36, 38 und 41

finden auf die Betriebskrankenkassen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§. 14) ist von dem Betriebsunternehmer oder einem Beauftragten desselben nach gepflogener Berathung mit den in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder den von denselben gewählten Vertretern zu errichten.

2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer zu besorgen.

4. Wenn der Betrieb, für welchen eine Kasse errichtet wird, sich über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, so ist die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde, und wenn sich derselbe über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu bestimmen.

5. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse durch die Finanzprocuratur geltend zu machen.

6. Sofern nicht die Betriebskrankenkasse einem Kassenverbande angehört, welchem ein Theil der nach §. 27 zur Reservebildung zu verwendenden Beträge zuzuführen ist, haben diese Beträge in ihrer Gesammtheit zur Bildung des Reservefondes der Kasse zu dienen.

7. Reichen die Bestände einer Betriebskrankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten.

8. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§. 6 bis 8) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

9. Das Vermögen der Kasse ist dem Betriebsunternehmer anvertraut. Im Falle der Betriebsunternehmer in Concurs verfällt, gehört der Anspruch der Kasse auf ihr von dem Betriebsunternehmer verwaltetes Vermögen, soweit dieser Anspruch nicht als Rückforderungsanspruch sich darstellt, in die erste Classe der Ansprüche der Concursgläubiger und ist mit den im §. 43 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. 1869, Nr. 1) unter Zahl 1,

2 und 3 angeführten Forderungen nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen.

§. 48.

Wird der Betrieb, oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder zeitweilig so weit eingeschränkt, dass die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter zwanzig sinkt, so kann die Verwaltung der Kasse von der Aufsichtsbehörde übernommen und durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter besorgt werden. Das vorhandene Kassenvermögen, die Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Stellt es sich jedoch nachträglich heraus, dass die Einstellung, beziehungsweise Einschränkung des Betriebes dauernd geworden ist, so ist nach §. 49 zu verfahren.

§. 49.

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (§. 42) sinkt und auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wurde, weder die Vorschrift des §. 43 Anwendung findet, noch auch den Voraussetzungen des §. 42, Absatz 3, genügt wird;

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläst, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 45 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. Außerdem bleibt der Betriebsunternehmer für die der Kasse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Kassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachtheile verantwortlich (§. 47, Z. 5).

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Ergibt sich hiebei, dass die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

Auf das Vermögen der aufgelösten Kassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 40 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Rest des Vermögens, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes übersteigt, falls das Statut hierüber keine anderweitige Bestimmung enthält, jenem Verbande (§. 50), welchem die aufgelöste Kasse angehört hat und wenn dies nicht der Fall war, jener Bezirkskrankenkasse zuzuweisen ist, in deren Bezirk die aufgelöste Kasse ihren Sitz hatte.

§. 50.

Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Betriebsunternehmer untereinander Verbände zu den im §. 39 bezeichneten Zwecken zu bilden. Das Statut eines solchen Verbandes, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Übung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Mit Einwilligung des Betriebsunternehmers kann eine Betriebskrankenkasse auch in den Verband der Bezirkskassen eintreten, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat.

§. 51.

Als Betriebskrankenkassen sind auch die in Gemäßheit des §. 85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung errichteten Unterstützungskassen, sowie die in Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, von jenen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichteten besonderen Krankenkassen anzusehen und finden die Vorschriften der §§. 46 bis 50 auch auf solche Kassen, jedoch mit der Abänderung Anwendung, dass für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kassen dieser Gattung statt der im §. 49, Z. 2, genannten gesetzlichen Minimalzahl von 100 jene von fünfzig zu gelten habe.

Soweit die Statuten dieser Kassen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind dieselben binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Erfolgt diese Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmäßigem Wege, so ist sie durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 52.

Als Betriebskassen gelten ferner die bei Eisenbahn- und bei Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem

öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern:

a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
b) der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger, als nach diesem Gesetze gestellt sind und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des §. 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Behörden, welche berufen sind, die staatliche Aufsicht über solche Kassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§. 19 bis 21) zu üben. Diesen Behörden steht das Recht zu, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen zu treffen, sowie jene Änderungen des Statuts anzuordnen und nöthigenfalls mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, welche zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich sich darstellen.

An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungskassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte dagegen von Kassemitgliedern gewählt werden. Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§. 53.

Als Betriebskassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden, für die nicht unter §. 2 dieses Gesetzes fallenden Personen bestimmten Unterstützungskassen, sofern:

a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
b) der Staat zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;

c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger, als nach diesem Gesetze, gestellt sind.

Im übrigen finden auf solche Unterstützungskassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten und dritten Abschnittes keine Anwendung. Diese Kassen bleiben den für sie geltenden besonderen Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe leitenden Behörden unterworfen.

IV. Baukrankenkassen.

§. 54.

Die politische Landesbehörde kann anordnen, dass für die bei Weg-, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankenkassen zu errichten sind.

§. 55.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der politischen Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine nach dem Urtheil der politischen Landesbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 56.

Bauherren und beziehungsweise Bauunternehmer, welche der ihnen nach den §§. 54 und 55 auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in den §§. 6 und 8 vorgeschriebenen Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Versicherungspflichtige Personen, bezüglich welcher die in dem vorstehenden Absatze geregelte Haftpflicht des Bauherrn, beziehungsweise Bauunternehmers besteht, sind für die Dauer dieser Haftpflicht von der Verpflichtung, einer Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit.

§. 57.

Die in Gemäßheit der §§. 54 und 55 errichteten Krankenkassen sind von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe aufzulösen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;

2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 56 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die Baukrankenkassen die Vorschriften der §§. 46 bis 49 mit nachstehenden Änderungen sinngemäße Anwendung:

1. bei Genehmigung des Kassenstatutes hat die politische Landesbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die im §. 27 ausgesprochene Verpflichtung der Kasse zur Ansammlung und Ergänzung eines Reservefondes in das Statut aufzunehmen ist;

2. über die Verwendung des bei Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 56 gegen den Bauherrn, beziehungsweise Bauunternehmer erhoben werden, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

V. Genossenschaftskrankenkassen.

§. 58.

Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Es müssen jedoch:

a) die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen erreichen;

b) die Beiträge des Betriebsunternehmers in die Kasse mindestens gleich hoch sein, als diejenigen, welche er nach diesem Gesetze zu leisten hätte;

c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des §. 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Die diesfalls erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf genossenschaftliche Krankenkassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VI. Bruderladen (Knappschaftskassen).

§. 59.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankenkassen (Bruderladen, Knappschaftskassen) tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen jedoch, sofern sie den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die hiezu erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf Bruderladen (Knappschaftskassen) die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VII. Vereinskrankenkassen.

§. 60.

Für Mitglieder der in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, in dem Falle nicht ein, wenn die betreffende Kasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat und wenn:

a) die statutenmäßigen Leistungen der betreffenden Kasse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;

b) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil

(§. 13, Z. 6, §. 28), und den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind.

Kassen, welche freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages. Diese Bestimmung findet auf jene Vereinskassen, welche von den Betriebsunternehmern Beiträge in der Höhe von mindestens einem Drittel der Gesammtbeiträge beziehen, keine Anwendung.

Die staatliche Bewilligung zur Umbildung einer bestehenden Krankenkasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 253) darf beim Eintritte der oben bezeichneten Voraussetzungen nur dann verweigert werden:

1. wenn die Kasse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind und nach dem Gesetze nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen;

2. wenn der Plan der Kasse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen.

Die staatliche Aufsicht über die Vereinskrankenkassen ist nach den §§. 19 bis 21 auszuüben. Im übrigen finden auf die Vereinskassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VIII. Gemeinsame Schlussbestimmungen.

§. 61.

Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit, sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen. Zur Erstattung dieser Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 62.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten For-

derungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 63.

Weder die Arbeitgeber, noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 64.

Hat eine Gemeinde, Corporation oder Stiftung auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine in diesem Gesetze genannte Krankenkasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde, Corporation oder Stiftung über.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten.

§. 65.

Die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Das Gleiche gilt von den im §. 56 bezeichneten Bauherren, beziehungsweise Bauunternehmern. Hat eine Krankenkasse oder ein Arbeitgeber in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse, beziehungsweise an den Arbeitgeber über, welche die Unterstützung geleistet haben.

Hat eine der bezeichneten Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat.

§. 66.

Streitigkeiten, welche über die in den §§. 64 und 65 bezeichneten Ersatzansprüche zwischen den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, den in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Versicherungsanstalten und den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen entstehen, werden von der politischen Landesbehörde entschieden.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von Streitigkeiten dieser Krankenkassen untereinander, sofern diese letzteren Streitigkeiten nicht durch §. 39 dem Verbandsschiedsgerichte zugewiesen worden sind.

§. 67.

Wer der ihm nach §. 31 obliegenden Pflicht zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 61 obliegenden Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu zehn Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft.

§. 68.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 63 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Dasselbe gilt von Mitgliedern des Vorstandes der Kasse, welche dem §. 63 zuwiderhandeln.

§. 69.

Die Bestrafung der in den §§. 67 und 68 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu. Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fließen in dem im §. 68, Absatz 2, vorgesehenen Falle in den Reservefond jener Kasse, welcher der Bestrafte als Vorstandsmitglied angehört, in allen übrigen Fällen in den Reservefond jener Bezirkskrankenkasse, in deren Sprengel der Bestrafte wohnt.

§. 70.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz auf Grund dieses Gesetzes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der

politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Der Recurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat, hat jedoch, soferne es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen, keine aufschiebende Wirkung.

§. 71.

Der nach dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bei dem Ministerium des Innern zu bildende Beirath hat auch bei der nach diesem Gesetze dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§. 72.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien Übersichten über ihre Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die Zahl der Krankheitstage, über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes der betreffenden Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Krankenkassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über die Höhe und die Anlage der Verbandsreservefonde alljährlich Bericht zu erstatten.

Die bezeichneten Ausweise und Berichte sind an den Minister des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

§. 73.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§. 74.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nicht ausgeschlossen, dass die Mitglieder der Verwaltung oder die sonstigen Functionäre der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen auch bei anderen Vereinen und Anstalten die Stellung von Mitgliedern der Verwaltung oder sonstiger Functionäre bekleiden.

§. 75.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, dann die von den Arbeitgebern oder Kassen nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben sammt deren Beilagen sind gebüren- und stempelfrei.

Auf die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden Betriebe nicht einzubeziehen.

§. 76.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im §. 1 bezeichnete Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt. Auf gleiche Weise wird im Falle der Anwendung der Bestimmungen des §. 3 der Zeitpunkt des Beginnes der dort vorgesehenen Versicherung festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. 77.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der in den §§. 1 und beziehungsweise 3 bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§. 78.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. März 1887.

Dr. Smolka m. p.

Freiherr von Romaszkan m. p.,
Schriftführer.

Resolutionen.

„In Erwägung, dass weder im Rahmen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 oder des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, noch im Rahmen des Gesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, die auf gedeihliche Selbsthilfe gegründeten Associationen der Arbeiter, welche materielle und geistige Zwecke verfolgen, möglich sind, wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, ehethunlichst den Entwurf eines Hilfskassengesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ein Gesetz über die Errichtung eines Versicherungsamtes, dem sämmtliche Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen zu unterstehen hätten, ehebaldigst vorzulegen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Handelsministers vom 27. März 1887, Z. 743/H. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1131/A. H.).

Nach der dem löblichen Präsidium mit Zuschrift des Herrn k. k. Finanzministers vom 15. Februar d. J., Z. 491/F. M. bekannt gegebenen Abänderung des Erfordernistitels 13 und Bedeckungstitels 11 des Voranschlages für den Etat des Handelsministeriums pro 1887 hat sich weiter die Nothwendigkeit ergeben, den Anspruch bei dem vorbezeichneten Erfordernistitel zum Zwecke mehrerer aus Verkehrsrücksichten gebotener Stationserweiterungen um 300.000 fl. zu erhöhen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. März d. J. beehre ich mich, demgemäß in der Anlage das durch Einschaltung eines neuen Paragraphen 6 „für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung“ im Titel 13 abgeänderte Erfordernis für den Etat des Handelsministeriums pro 1887 mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, dasselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			Erfordernis.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	367.790	44.425	. . . . .	412.215
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Industriestatistik	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—5)	367.790	76.425	. . . .	444.215
	2		Gewerbe-Inspection	86.750	. . . . .	. . . . .	86.750
	3	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.820	15.400	. . . . .	256.220
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	240.820	45.400	. . . . .	286.220
	4		Aichdienst	388.482	7.200	. . . . .	395.682
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	662.329	. . . . .	. . . . .	662.329
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	100.190	100.190
		4	" in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	62.100	62.100
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—5)	662.329	4.080	187.290	853.699
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	430.000	430.000
			Summe (Titel 1—6)	1,746.171	133.105	617.290	2,496.566
			B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
	7	1	Persönliche Bezüge	12,186.104	. . . .	. . . .	12,186.104
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,616.990	. . . . .	. . . . .	9,616.990
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	682.130	. . . . .	. . . . .	682.130
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	160.000	. . . . .	160.000
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
		6	Münzverlust von 40.360 fl. in Gold (25% Agio)	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Fürtrag	22,485.224	210.000	. . . . .	22,695.224

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	22,485.224	210.000	. . . .	22,695.224
27	7	7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	244.140	244.140
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	150.800	. . . . .	150.800
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . .	56.400	. . . . .	56.400
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuitäten für die neuen Postgebäude in Wien, Olmütz und Troppau	. . . . .	36.296	. . . . .	36.296
		13	Für Erweiterung der Postlocalitäten am Bahnhofe in St. Pölten	. . . . .	. . . . .	30.000	30 000
			Summe (Titel 7, §§. 1—13) .	22,485.224	573.496	274.140	23,332.860
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	70.800	. . . . .	. . . . .	70.800
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	22,556.024	573.496	274.140	23,403.660
	8		C. Postsparkassenamt	546.070	8.000	. . . . .	554.070
	9		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	900.000	900.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	6,000.000	6,000.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	. . . . .	. . . . .	7,900.000	7,900.000
	10		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals; 1. Rate von 600.000 fl.	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
		2	Für den Bau der Localbahnen: a) Von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung, b) von der Station Hliboka der vorgenannten bestehenden Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung von Karapcziu nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen); 1. Rate von 1,100.000 fl.	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec-Tomaszów); 1. Rate von 900.000 fl.	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
	11		F. Einlösung von Privatbahnen.				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn	. . . . .	32.320	. . . . .	32.320

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12		G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.032	. . . . .	. . . . .	2.032
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	. . . . .	. . . . .	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.315	. . . . .	. . . . .	12.315
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.980	. . . . .	. . . . .	9.980
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	. . . . .	. . . . .	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §. 1) .	34.772	. . . . .	500	35.272
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.080	. . . . .	. . . . .	5.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.360	. . . . .	. . . . .	19.360
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.130	. . . . .	. . . . .	15.130
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Auswechslung von Unterlagsplatten	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Reconstruction der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 12, §. 2) .	66.870	. . . . .	3.000	69.870
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700	. . . . .	. . . . .	1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.450	. . . . .	. . . . .	6.450
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	7.450	. . . . .	. . . . .	7.450
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	280	. . . . .	. . . . .	280
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Reconstruction von 800 Currentmeter Schneehurden in stabile Schneeplanken . .	. . . . .	. . . . .	640	640
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §. 3) .	24.500	. . . . .	1.140	25.640
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	14.720	. . . . .	. . . . .	14.720
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120	. . . . .	. . . . .	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	10.680	. . . . .	. . . . .	10.680
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	680	. . . . .	. . . . .	680
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §. 4) .	41.600	. . . . .	3.000	44.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12	5	**Bodenbacher Bahnstrecke:**				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.230	. . . . .	. . . . .	1.230
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §. 5) .	1.230	. . . . .	500	1.730
			Summe (Titel 12, §§. 1—5) .	168.972	. . . . .	8.140	177.112
	13		H. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	88.950	. . . . .	. . . . .	88.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,238.190	. . . . .	. . . . .	1,238.190
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,159.670	. . . . .	. . . . .	1,159.670
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,120.410	. . . . .	. . . . .	1,120.410
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	308.400	. . . . .	. . . . .	308.400
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	6,832.895	. . . . .	. . . . .	6,832.895
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen . . .	. . . . .	70.320	. . . . .	70.320
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	28.100	. . . . .	28.100
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	11.560	. . . . .	11.560
			Münzverlust von 1,208.100 fl. in Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	302.030	. . . . .	302.030
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Erhöhung der Thalsperre am Korpitschgraben auf die zweite Etage	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Für Herstellung von Brückenwagen an verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	5.600	5.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für Herstellung einer Kreuzweiche in Selzthal	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Verstärkung des Oberbaues in der Strecke Amstetten-Kastenreith und St. Valentin-Klein-Reifling	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für ein viertes Geleise in der Station Ebensee	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200
			Fürtrag .	10,748.515	412.010	78.200	11,238.725

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	10,748.515	412.010	78,200	11,238.725
27	13	1	Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	.....	.....	18.000	18.000
			Concurrenzbeitrag zur Ybbsregulirung	.....	.....	8.000	8.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	.....	.....	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (3. Rate)	.....	.....	53.390	53.390
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, u. zw.: a) Vacuumbremse und Dampfheizung . 940 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 2.720 „	.....	.....	3.660	3.660
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	.....	.....	1.500	1.500
			Für Werkstätten-Einrichtung	.....	.....	6.000	6.000
			Summe (Titel 13, §. 1) .	10,748.515	412.010	186.750	11,347.275
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen:				
			(Arlberg-Bahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen [Donau-Uferbahn und südwestliche Linien], Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn),				
			Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	373.950	.....	.....	373.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,128.730	.....	.....	4,128.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	5,872.580	.....	.....	5,872.580
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	5,069.620	.....	.....	5,069.620
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	912.030	.....	.....	912.030
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	2,411.600	.....	.....	2,411.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen: auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz-Joseph-Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	.....	258.500	.....	258.500
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen: auf der Arlberg-Bahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Donau-Uferbahn, den Niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn	.....	67.200	.....	67.200
			Fürtrag .	18,768.510	325.700	.....	19,094.210

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	325.700	. . . . .	19,094.210
27	13	2	Für das Einlegen eiserner Weichen:				
			auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protiviner Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	38.760	. . . . .	38.760
			Münzverlust von 1,976.526 fl. Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	494.130	. . . . .	494.130
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (2. Rate)	. . . . .	. . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen St. Pölten (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung der Station:				
			a) Mnichowitz-Strančic, Gesammtkosten 60.000 fl., Schlussrate	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			b) der Station Vlovic . . . . 20.130 fl. c) " " Kaplitz . . . . 7.300 " d) " " Pöchlarn . . . . . . 6.500 " e) der Stationen Čejtic, Duřinoves, Schweißing und Vraz . . . . . 27.550 "	. . . . .	. . . . .	61.480	61.480
			Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtkosten 280.000 fl. und 5% Zinsen, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamten-Wohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein, Gesammtkosten 150.000 fl. (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, Gesammtkosten 467.000 fl., 2. Rate	. . . . .	. . . . .	149.700	149.700
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	42.000	42.000
			Concurrenzbeitrag zu den Innregulirungsbauten bei Zirl	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Concurrenzbeitrag zur Illregulirung bei der Seeamündung unterhalb Bludenz	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für Entrirung des Localfrachtendienstes (Linienamt) und Herstellung von Unterkünften für die Finanzwachmannschaft am Donauquai-Bahnhof	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Fürtrag .	18,768.510	858.590	785.980	20,413.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	858.590	785.980	20,413.080
27	13	2	Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten und Schilderhäusern	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau eines ambulanten elektrischen Beleuchtungsapparates	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (Gesammt-Erfordernis 3,000.000 fl.) 1. Rate	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			a) für Fahrparkvermehrung, 3. Rate . 490.990 fl. b) für ein Personendampfboot mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen . . . . 128.690 „ c) für 3 Secundärzugslocomotiven . 54.000 „	. . . . .	. . . . .	673.680	673.680
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	12.600	12.600
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel, u. zw.: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 14.300 fl. b) Ölgasbeleuchtung . . . . 3.000 „ c) Waggonaborte mit Wasserspülung . 11.880 „	. . . . .	. . . . .	29.180	29.180
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	29.700	29.700
			Summe (Titel 13, §. 2) .	18,768.510	858.590	2,672.140	22,299.240
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			(Inbegriffen: Herpelje-St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss):				
			a) Allgemeine Verwaltung	9.010	. . . . .	. . . . .	9.010
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	117.750	. . . . .	. . . . .	117.750
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	110.350	. . . . .	. . . . .	110.350
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	104.240	. . . . .	. . . . .	104.240
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.780	. . . . .	. . . . .	14.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . .	. . . . .	4.460	. . . . .	4.460
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	2.700	. . . . .	2.700
			Fürtrag .	356.130	7.160	. . . . .	363.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	356.130	7.160	. . . . .	363.290
27	13	3	Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	340	. . . . .	340
			Münzverlust bei 7000 fl. in Gold (25% Agio) .	. . . . .	1.750	. . . . .	1.750
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	660	660
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel und zwar: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 960 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung 200 „	. . . . .	. . . . .	1.160	1.160
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 3) .	356.130	9.250	6.220	371.600
		4	Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:				
			(Inbegriffen Siverić-Knin):				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.610	. . . . .	. . . . .	4.610
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	60.530	. . . . .	. . . . .	60.530
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	47.930	. . . . .	. . . . .	47.930
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	47.210	. . . . .	. . . . .	47.210
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.780	. . . . .	. . . . .	4.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für diverse Einrichtungen von Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			Waggonaborte mit Wasserspülung	. . . . .	. . . . .	120	120
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 4) .	165.060	4.200	1.320	170.580
		5	Betrieb der Staatsbahnen in Galizien:				
			(Dniestr-, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, Tarnów-Lełuchower Bahn)				
			a) Allgemeine Verwaltung	71.750	. . . . .	. . . . .	71.750
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	853.740	. . . . .	. . . . .	853.740
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,146.960	. . . . .	. . . . .	1,146.960
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	988.820	. . . . .	. . . . .	988.820
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	295.970	. . . . .	. . . . .	295.970
			Fürtrag .	3,357.240	. . . . .	. . . . .	3,357.240

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,357.240	. . . . .	. . . . .	3,357.240
27	13	5	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Für Einlegen von imprägnirten Schwellen oder Eichen- statt weicher Schwellen	. .	10.000	. . . .	10.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.740	. . . . .	3.740
			Münzverlust von 10.000 fl. Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	2.500	. . . . .	2.500
			Für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec (Gesammtkosten 1,100.000 fl.) 2. Rate	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
			Für Erweiterungsbauten der Station Chyrów, gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn Gesammtkosten 30.000 fl., Schlussrate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz (Gesammtkosten 30.000 fl.), Schlussrate	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für die Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów (Gesammtkosten (60.000 fl.), Schlussrate . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. .	20.000	20.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			a) Für Fahrparkvermehrung und zwar: 3. Rate . . . . 481.120 fl. b) Für 7 Stück Fleischtransportwagen . . . . 19.250 „	. . . . .	. . . .	500.370	500.370
			Für diverse Einrichtung an Fahrbetriebsmitteln und zwar: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 2900 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 1080 „	. . . . .	. . . . .	3.980	3.980
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	36.800	36.800
			Summe (Titel 13, §. 5) .	3,357.240	46.240	882.650	4,286.130
		6	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—6) .	33,395.455	1,330.290	4,049.080	38,774 825
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—13) .	58,412.692	2,077.211	13,548.650	74,038.553

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			**XI. Handels-Ministerium.** **Bedeckung.**			
	1		Centralleitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Gewerbe-Inspection	1.500	. . . . .	1.500
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.230	. . . . .	470.230
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,599.770	. . . . .	27,599.770
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27.682.270	. . . . .	27,682.270
	6		Postsparkassenamt	1,313.600	. . . . .	1,313.600
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	. . . . .	273.000	273.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Botzen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1886	. . . . .	49.650	49.650
		2	Capitals-Rückerstattung	. . . . .	4.250	4.250
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	. . . . .	53.900	53.900
	9		Erträgnis aus dem Betriebe des von der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn eingelösten Ein Sechstel-Antheiles der Wiener Verbindungsbahn	40.000	. . . . .	40.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	50.900	. . . . .	50.900
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	70.000	. . . . .	70.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	884	884
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.000	884	70.884
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.200	. . . . .	28.200
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3)	28.200	110	28.310

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 661 fl. 50 kr. in Gold)	43.400	. . . . .	43.400
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio	. . . . .	165	165
			Summe (Titel 10, §. 4) .	43.400	165	43.565
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	26.863	26 863
			Summe (Titel 10, §. 5) .	107.450	26.863	134.313
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	299 950	28.022	327.972
	11		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn: Betriebseinnahmen (hierunter 603.000 fl. in Gold)	5,924.780	. . . . .	5,924.780
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	150.750	150.750
			Summe (Titel 11, §. 1) .	5,924.780	150.750	6,075.530
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 5,594.000 in Gold)	28,671.370	. . . . .	28,671.370
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	1,398.500	1,398.500
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	322	322
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	. . . . .	25.313	25.313
			Summe (Titel 11, §. 2) .	28,671.370	1,424.135	30,095.505
		3	Istrianer Staatsbahn: Inbegriffen Herpelje - St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss: Betriebseinnahmen	237.600	. . . . .	237.600
		4	Dalmatiner Staatsbahn: Inbegriffen Siverič-Knin: Betriebseinnahmen	78.400	. . . . .	78.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 4) .	78.400	2.000	80.400
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dnjestr-, galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, und Tarnów-Leluchower Bahn: Betriebseinnahmen (hierunter 122.000 fl. in Gold)	2,639.410	. . . . .	2,639.410
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	30.500	30.500
			Summe (Titel 11, §. 5) .	2,639.410	30.500	2,669.910
			Summe (Titel 11, §§. 1—5) .	37,551.560	1,607.385	39,158.945
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11) .	67,660.110	1,962.307	69.622.417

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetzentwurf,

betreffend die

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Indem auch für die nächsten zehn Jahre von dem, beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. December 1887 verliehene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrirenden Bestandtheil des bezogenen Gesetzes bildenden Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 53, 55, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, dann der Paragraphe 11, 31, 47, 48 und 57 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung dieser Bank, die in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Artikeln, beziehungsweise Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten.

Artikel 2.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Theilen der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarcreditsgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. December des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie ausständigen Hypothekarcapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel 4.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber zweitausend Gulden beträgt.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Eine Umwandlung der obigen Geldstrafe in Arrest ist unzulässig.

Artikel 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

./.

Abänderung

der

Bankstatuten.

(Artikel.)

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlussfassung gelangen. Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle die Einberufung der Generalversammlung aber auf Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 13) geschehen soll, haben dieselben ihre Anträge gleichzeitig mit diesem Verlangen einzubringen.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrathes nach der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Dem Generalrathe ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46).

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Artikel 40).

Der Generalrath ernennt den Generalsecretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabtheilungen des Centraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrathes, des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités den Vorsitz.

Er übt im Namen des Generalrathes die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesammten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und §. 2 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrathe diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrathe festgesetzten Bestimmungen über Gegen-

stände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung.

Artikel 28.

Die Berufung der beiden Vicegouverneure erfolgt in der Art, dass auf Grund je eines von dem Generalrathe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 41 zu erstattenden Ternavorschlages der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Die Vicegouverneure der Bank beziehen aus den Mitteln der Bank ein jährliches Functionspauschale, dessen Höhe der Generalrath bestimmt.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 33.

Die Generalräthe versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Für die in Ausübung ihrer Function erwachsenden Reisekosten ist den Mitgliedern des Generalrathes aus den Mitteln der Bank eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmirenden

Bankanstalten und Geschäftsabtheilungen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hiefür bezeichnet.

Falls aber sowohl der Vicegouverneur als der von ihm zur Stellvertretung berufene Director verhindert sind, bestellt der Gouverneur interimistisch einen Director zum Stellvertreter des Vicegouverneurs.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter als Referent zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen lässt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Referenten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär unter Aufsicht des Generalrathes (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruction.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen lässt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erlässt unmittelbar oder im Wege der Geschäfts-

leitung auf Grund der vom Generalrathe genehmigten Instructionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank und übt im Sinne der von dem Generalrathe zu erlassenden Dienstesordnung die Disciplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank aus (Artikel 47). Der Generalsecretär nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch nur mit berathender Stimme, theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Überwachung des Kassen- und des Rechnungswesens der Centralinspector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.

Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung wird der Generalsecretär durch den jeweilig als Vorstand der Hypothekarcreditsabtheilung fungirenden Secretär vertreten.

Artikel 47.

Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrathe vorbehalten. Er bestimmt deren Dienstesverhältnisse und Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.

Der Generalrath entscheidet über die Diensteskündigung und über die disciplinarische Entlassung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt definitiv angestellten Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensions- und des Provisionsnormale können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluss der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung

und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluss einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt.

Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Curie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Curie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht fasst nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Processordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrathes nöthig.

Die Bank kann ferner commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist während des Monates nach Vereinbarung, das am Schlusse eines jeden Monates verbleibende Guthaben aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates gegenseitig bar zu begleichen.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der

ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Creditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Artikel 56.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;
b) Darlehen gegen Handpfand zu ertheilen (Artikel 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen aufzustellen (Artikel 78);
g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
h) für Effecten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 60.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer

Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zuwerke zu gehen, über die Verhandlungen des Censurcomités und des Censorencollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu ertheilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;
c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke von Creditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;
d) Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarcreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;
e) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen;
f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

3. Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.

Der Generalrath setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswertes, eintretendenfalles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 67.

Erleidet der börsenmäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Rückvergütung der etwa vorausbezahlten Zinsen statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage, noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten, unter Zuschlag einer besonderen Verkaufsprovision von einem Achtel vom Hundert der gesammten Forderung erübrigten Überschuss für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern und nach voller Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Uberschusse nach den Bestimmungen des Artikels 67 zu verfahren.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Capital, Zinsen, etwaigen Gebüren und Kosten keine Verjährung ein.

Artikel 71.

Die Bank ist berechtigt, nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, dann Wertpapiere zur Verwaltung zu übernehmen.

Auf Ansuchen der Betheiligten und mit Bewilligung des competenten Gerichtes können Wertpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichtsdepositenämtern zu erlegen wären, bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den von dem Gerichte zu bestimmenden Cautelen und unter den für diese Geschäftszweige von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden.

Artikel 73.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden.

Die Cession muss mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Kassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Kasse der Bank an einem anderen Platze übernommen, und hingegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen können auf Namen oder Ordre lauten.

Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Kasse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 82.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf

Verlangen gegen gesetzliche Münze österreichischer Währung einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrath in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;

b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;

c) statutenmäßig eingelöste verfallene Effecten und Coupons;

d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als zweihundert Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise zu entrichten, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zu gute kommen.

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monates den Betrag des Barvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nach-

weisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^{5}/_{48}$ Procent als Steuer soll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird, und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Centralinspectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrication gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

Artikel 91.

Die für die Actiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen, beziehungsweise des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Österreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma, oder die Firmen ihrer geschäftsführenden Organe (Artikel 38) handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle von der Österreichisch-ungarischen Bank, oder von ihren firmirenden Organen (Artikel 38) ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebürenfreiheit.

Artikel 98.

Die Bank ertheilt über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten nur deren Eigenthümern Auskünfte (Artikel 48).

Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Credite Auskünfte zu ertheilen.

Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 99.

Die Amortisirung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfand-

briefe und der dazu gehörigen Dividenden, beziehungsweise Zinsencoupons, muss bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den in dem betreffenden Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisirung von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Vor Einleitung des Amortisirungsverfahrens und vor Erlassung des definitiven Amortisirungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Äußerung der Österreichisch-ungarischen Bank über die Richtigkeit der von dem Amortisirungswerber angeführten Merkmale der zu amortisirenden Urkunden, beziehungsweise über deren Ausstand einzuholen.

Artikel 100.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Österreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Österreichisch-ungarische Bank die betreffenden Gelder, Wechsel und Wertpapiere als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden acht vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Procent des eingezahlten Actiencapitals ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zweieinhalb vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Procent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Procent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Procent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrath die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote erhöhen.

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Actien der Bank geschehen.

Artikel 105.

Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. December 1897.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel 106.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Actien vertheilt.

Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fondes auf der in Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Theilrückzahlungen auf die Actien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83), sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Theile der Monarchie genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 107) treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels V, B über die Directionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Antheilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft außer Kraft. Die Befugnisse der Directionen gehen auf den Generalrath über, mit Ausnahme des Vorschlagsrechtes für die Wahl von je zwei Generalräthen, nach dessen Wegfall alle Wahlen für den Generalrath unmittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung geschehen.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank in Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der k. ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 110.

Die in den Artikeln 82 und 86 der Österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, dass hiedurch der durch §. 5, Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) und des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Die Österreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. Desgleichen ist jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (Artikel 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten besteht, ist die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84) und über die von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, dann die Bestimmungen über die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren (Artikel 87) suspendirt. Hiedurch wird das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in

gesetzlicher Münze zu leisten oder nach ihrem Ermessen, Banknoten mit solcher Münze einzulösen, nicht beirrt.

Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, wird der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effectiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von dreißig Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrathes (Artikel 84) einzurechnen.

./.

Abänderung der Statuten

der

Hypothekar-Credits-Abtheilung.

(Paragraphe.)

§. 11.

Alle der Österreichisch-ungarischen Bank nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der Bank zu gelten.

Außerdem werden der Bank für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die Österreichisch-ungarische Bank wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer Hypothekarforderung an Capital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten liefern die Hauptbücher der Bank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;

c) die Bank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) je nach ihrer Wahl die executive Sequestration oder die executive Feilbietung oder beide Executionsarten zugleich anzusuchen (§§. 37—55), wenn die Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notar legalisirt worden ist.

Als Cognitionsgericht hat für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das k. k. Landesgericht in Wien, für die Länder der ungarischen Krone bezüglich der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Darlehensverträge der königliche Gerichtshof erster Instanz in Budapest zu fungiren.

Das Cognitionsgericht hat die executive Sequestration oder executive Feilbietung oder beide Executionsarten zu bewilligen und wenn es nicht zugleich das zur Vollziehung dieser Executionsarten zuständige Gericht ist, das letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen. Dieser Requisition hat das Executionsgericht binnen drei Tagen zu entsprechen und im Falle der bewilligten Feilbietung zugleich mit der bücherlichen Anmerkung der Execution die Feilbietung auszuschreiben.

d) Unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bank in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) die Bank ist berechtiget, bei Feilbietung einer ihr verpfändeten Liegenschaft ohne Erlag des festgesetzten Licitationsvadiums mitzubieten;

g) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muss, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

h) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

i) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen in beiden Theilen des Reiches erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R.G.Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die Österreichisch-ungarische Bank nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 31.

Die Zinsen oder Annuitäten sind in Barem zu zahlen; außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Capitalstilgungsraten erfolgende Capitalsrückzahlungen können auch in Pfandbriefen der Österreichisch-ungarischen Bank derjenigen Gattung, in welcher die Zuzählung erfolgte, nach deren vollem Nennwerte geleistet werden.

Diese Zahlungen haben bei der Hypothekarcreditskasse der Bank in Wien zu geschehen, können aber auf Verlangen des Darlehensschuldners auch bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze geleistet werden.

§. 47.

Wenn die Bank die Veräußerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 bei der Beleihung von ihr statutenmäßig ermittelte Wert als Schätzungswert und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executiven Schätzung und insoferne die verpfändete Realität den Gegenstand eines Grundbuches bildet, keines Ausweises der letztjährigen Staatssteuer, keines Verzeichnisses der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung.

§. 48.

Auf Verlangen der Bank ist, gleichviel ob die ihr verpfändete Realität auf ihr eigenes oder auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, in die Licitationsbedingungen aufzunehmen, dass

a) die Bank von dem Erlage des festgesetzten Vadiums befreit ist (§. 11 lit. f);

b) ihre Forderung aus dem Meistbote nach Abschlag des zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrages, ohne die gerichtliche Kaufpreisvertheilung abzuwarten, vom Ersteher unmittelbar an die Bank in der von ihr zu bestimmenden Frist zu berichtigen ist.

Soferne die Realität auf Ansuchen der Bank oder eines ihr nachfolgenden Satzgläubigers veräußert werden soll, ist ferner auf Verlangen der Bank in die Licitationsbedingnisse aufzunehmen, dass die Realität weder bei der Feilbietung, noch bei einer allfälligen Relicitation unter einem von der Bank festzusetzenden Minimalpreise hintangegeben werden kann. Die Festsetzung dieses Minimalpreises hat in der Weise zu geschehen, dass durch denselben die Befriedigung der Satzforderung der Bank sammt den in gleicher Priorität haftenden Nebengebüren gesichert erscheint.

Soll die Realität auf Ansuchen eines der Bank vorhergehenden Gläubigers veräußert werden, so ist die Bank zu dem obigen Verlangen nur dann berechtigt, wenn sie sich zur vollständigen Befriedigung des ihr vorhergehenden Gläubigers bereit erklärt.

Wird von einem anderen Gläubiger die Verpachtung im Sequestrationswege oder die executive Feilbietung einer der Bank verpfändeten Realität angesucht, so ist in allen diesen Fällen der Bank vor endgiltiger Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Licitationsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tage und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Modificationen zu den Licitationsbedingungen vorzuschlagen oder selbständige Licitationsbedingungen zu entwerfen, über welche das zuständige Gericht bloß die etwa vorausgehenden Gläubiger einvernehmen und unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen wird.

Sollte der Kaufschilling für eine der Bank verpfändete, executiv feilgebotene Realität gerichtlich deponirt werden, so wird das Gericht die Forderung der Bank auf Grund des von derselben vorgelegten Buchauszuges liquidiren, sodann aus dem Kaufschillinge den zur Deckung der Vorzugsposten und der etwa vorangehenden Satzforderungen erforderlichen Betrag ausscheiden, und die Ausfolgung des sonach verbleibenden Kaufschillingsrestes ohneweiters, insbesondere ohne vorherige Einvernehmung der Gläubiger, an die Österreichisch-ungarische Bank veranlassen.

Sollte sich im weiteren Zuge des Verfahrens ergeben, dass die Bank mehr erhalten hat, als ihr gebürte, so muss dieselbe den empfangenen Mehrbetrag sammt den vierprocentigen Zinsen der Executionsmassa zurückersetzen.

Die Verpflichtung zum Rückersatze wird von dem Executionsgerichte ohne Einleitung eines contradictorischen Verfahrens nach Einvernehmung der Bank durch Bescheid ausgesprochen.

§. 57.

Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten. Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bank einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen durch Rückkauf oder im Wege der Verlosung einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag jedoch ist stets zur regelmäßigen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 28. März 1887 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 28. März 1887.

Trauttmansdorff.

Jauner,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März l. J., Z. 6007,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses. (Nr. 1135/A. H.)

Über Allerhöchste Ermächtigung vom 25. März l. J. beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den in der Anlage mitfolgenden Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, für das Jahr 1887, sammt Erläuterungen, betreffend die Abtheilung B. Cultus und die Abtheilung C. Unterricht, ferners den Nachtragsvoranschlag sammt Erläuterungen, betreffend die Abtheilung D. Religions- und Studienfondsforste und Domänen, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1887.

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Staatseinnahmen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währ.		
IX	7		Einnahme der Religionsfonde.			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		7	Kärnten:			
			Verminderung der für das Jahr 1887 mit 99.100 fl. veranschlagten Einnahmen . . .	23.300	. . . .	23.300
		18	b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen	95.230	. . . .	95.230
			Summe (Titel 7, §§. 7 und 18) .	71.930	. . . .	71.930

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage.

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht für das Jahr 1887.

B. Cultus.

Bedeckung.

Titel 7. Einnahmen der Religionsfonde.

§. 7. Kärnten.

Mittelst Kaufvertrag vom 30. December 1886 wurde die in die Verlassenschaft des Maximilian Josef Bernhard Grafen zu Arco-Zinneberg gehörige Herrschaft Föderaun und Waldamt Tarvis um den Kaufpreis von 470.000 fl. für den Kärntner Religionsfond erworben.

Zur Beschaffung des Kaufschillinges und der vom Religionsfonde zu entrichtenden Übertragungsgebüren gelangen Obligationen aus dem Stammvermögen des genannten Fondes in der erforderlichen Höhe zur Veräußerung, deren Interessenertrag rund 23.300 fl. für das Jahr 1887 noch als ordentliche Einnahme veranschlagt ist.

Durch den Entfall dieser Activinteressen vermindern sich die für das Jahr 1887 mit 99.100 fl. veranschlagten Einnahmen des Kärntner Religionsfondes auf 75.800 fl.

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1887.

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Staatsausgaben.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
IX	10		Erfordernis der Religionsfonde.				
		20	b) Ausgaben der Religionsfondsforste und Domänen	71.100	. . . .	. . . .	71.100

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1887.

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Staatsausgaben.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
IX	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		16	Galizien.				
			Zur Anschaffung einer Lehrmittelsammlung für das durch den Brand der Stadt Stryj im Jahre 1886 zerstörte Staatsgymnasium	. . . .	3000	. . . .	3000
			Summe Titel 15, §. 16 .	. . . .	3000	. . . .	3000

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage.

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht für das Jahr 1887.

C. Unterricht.

Erfordernis.

Titel 15, Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 16. Galizien.

Bei dem im Jahre 1886 stattgehabten großen Brande in Stryj, welcher mehr als drei Vierttheile der Stadt zerstörte, ist auch das Gymnasialgebäude vollständig ein Raub der Flammen geworden und wurden die Lehrmittelsammlungen, die Lehrer- und Schülerbibliothek zur Gänze vernichtet.

Die Gemeinde Stryj hat die Fortdauer des Gymnasialunterrichtes durch Zuweisung entsprechender Localitäten und Wiederherstellung des Gymnasialgebäudes ermöglicht.

Zur Neuanschaffung des erforderlichen Grundstockes der Lehrmittelsammlungen wird der Betrag von 3000 fl. in Anspruch genommen.

Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1887.

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Staatseinnahmen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währ.		
IX	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	500	. . . .	500

Erläuterungen

zum

Nachtragsvoranschlage.

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, für das Jahr 1887.

C. Unterricht.

Bedeckung.

Titel 10, Mittelschulen.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

Krain.

In dem vom Ärar für Zwecke des Gymnasiums und der Studienbibliothek vom Lande Krain angekauften Lycealgebäude in Laibach ist gegenwärtig wegen Mangels einer entsprechenden Unterkunft noch die städtische Volksschule eingemietet.

Für die bis Ende Juli 1888 in Aussicht genommene Benützung der erforderlichen Localitäten ist ein Mietzins jährlicher 500 fl. an den Unterrichtsetat zu entrichten, welcher als ordentliche Einnahme im genannten Titel und Paragraphen zur Verrechnung gelangen und dementsprechend zur Präliminirung beantragt wird.

z. Z. $\frac{170}{\text{A. M.}}$ ex 1887.

Nachtragsvoranschlag pro 1887
für das Ministerium für Cultus und Unterricht.

D. Detailvoranschlag der Religionsfondsforste und Domänen.

Capitel	Titel	Paragraph		Ordinarium	Extraordinarium	Zusammen
				Gulden in österr. Währ.		
			Bedeckung.			
IX	7	18	Religionsfonds-Forstdomäne Föderaun-Tarvis .	95.230	. . . .	95.230
			Erfordernis.			
IX	10	20	Religionsfonds-Forstdomäne Föderaun-Tarvis .	71.100	. . . .	71.100

Wien, 17. Februar 1887.

Der k. k. Ackerbauminister:

Graf Falkenhayn.

I. Vor-

der Religionsfondsforst-Domäne

Post-Nr.	Bedeckung.	Betrag Gulden
	Ordentliche Einnahmen.	
	I. Der Forstwirtschaft.	
1	Für Brennhölzer	13.350
2	„ Bau- und Werkhölzer, dann Holzwaren (Nutzhölzer)	71.830
3	„ Holzkohlen	4.430
4	„ forstliche Nebennutzungen	210
5	Sonstige	100
		89.920
	II. Der Landwirtschaft.	
6	Pachtzinse und Betriebseinnahmen für landwirtschaftliche Objecte	1.350
7	Verschiedene	.
		1.350
	III. Der Nebenwirtschaften.	
8	Pachtzinse und Betriebseinnahmen von Industrieanlagen	1.220
9	„ „ „ „ sonstigen Objecten	170
10	Für Gerechtsame	.
11	Aus der Jagd und Fischerei	560
12	Aus dem Gerätschafts- und Materialienlager	2.010
		3.960
	IV. Ersätze von ordentlichen Ausgaben	.
	Summe der ordentlichen Einnahmen	.
	Außerordentliche Einnahmen.	
14	Verschiedene	.
15	Ersätze von außerordentlichen Ausgaben	.
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	.
	Gesammteinnahmen	95.230
	Im Entgegenhalte zu den Ausgaben	71.100
	ergibt sich ein Gebarungsüberschuss	24.130
	„ „ „ Gebarungsabgang	.
	hiezu Materialvermögensmehrung	2.650
	„ Materialvermögensminderung	.
	daher Ertrag	26.780
	Einbuße	.

anschlag

Föderaun-Tarvis pro 1887.

Post-Nr.	Erfordernis.	Betrag Gulden
	Ordentliche Ausgaben.	
	I. Der Forstwirtschaft.	
1	Für Holzgewinnung und Lieferung	43.360
2	„ Holz- und Kohlenankauf	2.560
3	Köhlereikosten	2.590
4	Erhaltung der forstlichen Betriebsgebäude und Anstalten	580
5	Für Nebennutzungen	.
6	„ Cultur, Schutz und Pflege der Forste	500
7	Sonstige Betriebsausgaben	520
		50.110
	II. Der Landwirtschaft.	
8	Wirtschaftskosten	.
9	Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude	50
		50
	III. Der Nebenwirtschaften.	
10	Für Industrieanlagen	1.450
11	„ sonstige Objecte	.
12	„ Gerechtsame	.
13	„ Jagd und Fischerei	600
14	„ das Gerätschafts- und Materialienlager	1.940
		3.990
	IV. Der Verwaltung.	
15	Gehalte und Emolumente	9.170
16	Amtskosten	2.210
17	Für Erhaltung der Verwaltungsgebäude	400
18	Remunerationen und Aushilfen	190
19	Sonstige Verwaltungsausgaben	270
		12.240
	V. Für öffentliche Lasten.	
20	Steuern und Abgaben	4.510
21	Geistliche und milde Sachen	200
		4.710
22	**VI. Ersätze von ordentlichen Einnahmen**	.
	Summe der ordentlichen Ausgaben	71.100
	VII. Außerordentliche Ausgaben.	
23	Ankauf von Realitäten	.
24	Neubauten	.
25	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.
26	Servitutenregulirung	.
27	Sonstige außerordentliche Ausgaben	.
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	.
	Gesammtausgaben	71.100

II. Forstproductengebarung.

Religionsfondsforst-Domäne Federaun-Tarvis 1887.

Religionsfondsforste	Nachhaltigkeitsertrag und Nutzungsantrag: Geschätzter Jahresertrag (Jahresetat) der Haupt-Nutzung	Zwischen-Nutzung	Zusammen	Im Jahre 1887 sollen genutzt werden	Daher gegen den Jahresetat mehr	weniger	Benennung der Forstproducte	Productengebarungs- und Materialvermögensnachweisung: Materialempfang: Nutzung und Erzeugung im Jahre 1887	Anfängliche Vorräthe	Ankauf von Privaten	Gesammtvorrath pro 1887	Materialabgabe: Abgabe an Eingeforstete	Zum Absatze und zu sonstigen Zwecken 2c.	Zusammen	Verbleiben schließliche Materialvorräthe	Daher Materialvermögens-Mehrung	Minderung	Geldwert der anfänglichen Material-gesammtvorräthe	schließlichen Material-gesammtvorräthe	Material-Mehrung	Minderung
	Festcubikmeter							Brenn- und Nutzholz in Festcubikmeter, Holzkohle in Raumhektolitern										Gulden in ö. W.			
							Brennholz	15.110	6.433	. . .	21.543	10.000	6.573	16.573	4.970	. . .	1.463				
Kärnten: Tarvis	35.260		35.260	26.990	—	8.270	Nutzholz	11.880	5.400	70	17.350	1.000	10.050	11.050	6.300	900	. . .	58.720	61.370	2.650	—
							Holzkohle	5.000	17.700	10.000	32.700	. . .	17.700	17.700	15.000	. . .	2.700				

Zu Z. $\frac{170}{A.M.}$ ex 1887.

III. Nachweisung

der pro 1887 für den Forstwirtschaftsbezirk Tarvis erforderlichen Gehalte und Emolumente.

	a) Pro I. Quartal 1887 Die Bezüge der herrschaftlichen Bediensteten (gemäß §. 6 des Vertrages über den Ankauf der Herrschaft Tarvis ddo. 30. December 1886.)	Geldbetrag fl.	kr.
1	Gehalte der Förster: Jak. Türk . . . . monatlich 35 fl.	105	—
2	" " " Al. Poschlepp . . . . " 35 "	105	—
3	" " " Luk. Wedam sen. . . . . " 35 "	105	—
4	" " " Phil. Wedam . . . . " 35 "	105	—
5	" " " Joh. Wedam . . . . " 35 "	105	—
6	" " " Math. Miggitsch . . . . " 35 "	105	—
7	" " " Mich. Türk . . . . " 35 "	105	—
8	" " " Andr. Türk . . . . " 30 "	90	—
9	" " " Sim. Wedam . . . . " 30 "	90	—
10	" " " Luk. Wedam jun. . . . . " 30 "	90	—
11	" " " Jos. Wedam . . . . " 15 "	45	—
12	Gehalt des Verwalters Math. Freiding . . . . " 80 "	240	—
13	" " Schreibers Al. Karl . . . . " 40 "	120	—
14	" " " Frz. Cossowell . . . . " 40 "	120	—
15	" " Jägers Kasp. Müller . . . . " 35 "	105	—
16	" " Zimmermanns Jak. Melcher . . . . " 30 "	90	—
17	" " Hausdieners Joh. Staber . . . . " 30 "	90	—
18	Holzgeld für 11 Förster und den Jäger Müller à 25 fl. jährlich, somit für das I. Quartal . . . . 6 fl. 25 kr.	75	—
19	Quartiergeld des Försters Al. Poschlepp . . . . jährlich 25 "	6	25
20	" " " Phil. Wedam . . . . " 25 "	6	25
21	" " " Andr. Türk . . . . " 46 "	11	50
	Summa A . .	1914	—
	b) Pro II., III., IV. Quartal 1887. Die Bezüge der k. k. Beamten und Diener (3. April.)		
22	Gehalt eines Oberförsters 1200 fl. . . . . ³/₄	900	—
	¹/₂ Activitätszulage von 100 fl. . . . . ³/₄	75	—
23	" für 12 Forstwarte III. Classe à 400 fl. . . . . 4800 fl.	3600	—
	Activitätszulage à 100 fl. . . . . 1200 "	900	—
24	" für 1 Kanzleiforstwart I. Classe (Math. Freiding sammt Activitätszulage . . . . 750 "	562	50
25	Taggeld für 2 Forstgehilfen à 383 fl. 25 kr. (1 fl. 5 kr. per Tag) 766 " 50 kr.	574	87
26	Werth von { 40 rm³ hart / 10 " weich } Deputatholz für 1 Oberförster . . nicht bar	84 15	— —
27	" " { 26 " hart / 4 " weich } " " 1 Kanzleiforstwart " "	54 6	60 —
28	" " { 216 " hart / 24 " weich } " " 12 Forstwarte (à 18 hart, 2 weich) . . . . " "	453 36	60 —
	Summe B bar	6612	37
	nicht bar . .	649	20

IV. Grundbesitznachweisung.

Religionsfonds-Forstdomäne Föderaun-Tarvis pro 1887.

Religionsfonds-Forste und Domänen	Grundbesitznachweisung							Nachweisung der Servitutswerte				
	Grundbesitz mit Ende 1886							Wert der pro 1887 veranschlagten Servituten nach Abzug der Gegenleistungen				
	Productive Gründe					Unproductive Gründe	Gesammtareale	für Abgabe von		für Streubezüge	für Weidenutzungen	im Ganzen
	Waldungen	Äcker, Wiesen und Gärten	Alpen und Weiden	Sonstige	Zusammen			Brennholz	Nutzholz			
	Hectare							Gulden in österr. Währ.				
Kärnten: Föderaun-Tarvis . . .	11.621	260	1.007	292	13.180	9.531	22.711	4.300	2.250	140	3.660	10.350

Ad Z. $\frac{170}{\text{A. M.}}$ 1887.

V.

Erläuterungen

zum

Nachtragsstaatsvoranschlage pro 1887.

Religionsfondsdomäne: Föderaun-Tarvis.

Mittelst Kaufvertrag vom 30. December 1886 wurde die in die Verlassenschaft des Maximilian Joseph Bernhard Grafen zu Arco-Zinneberg gehörige Herrschaft Föderaun und Waldamt Tarvis um den Kaufpreis von 470.000 fl. für den kärntnerischen Religionsfond erworben und mit 1. Jänner 1887 physisch übernommen.

Die Herrschaft umfasst an Grundfläche:

	11.621 *ha*	Waldungen,
	260 „	Äcker, Wiesen und Gärten,
	1.007 „	Alpen und Weiden,
	292 „	sonstige Gründe,
	9.531 „	unproductive Gründe
zusammen .	22.711 *ha*.	

Präliminirt erscheinen pro 1887:

an Einnahmen	95.230 fl.
an Ausgaben	71.100 „
so dass sich ein Gebarungsüberschuss von	24.130 fl.
ergibt, woraus sich nach Hinzurechnung einer Materialvermögensmehrung von	2.650 „
ein Ertrag von	26.780 fl.

herausstellt.

Bei dem Umstande, dass sich diese Ertragsziffer mit Rücksicht auf die in Föderaun-Tarvis vorhandenen Waldbestandsverhältnisse für die Folge nicht nur in gleicher Höhe erhalten, sondern sogar gegründete Aussicht gegeben ist, dass sich die Rente noch steigern wird, erscheint die für den Kärntner Religionsfond durchgeführte Erwerbung dieser Herrschaft, abgesehen von den Erwägungen allgemein wirtschaftlicher und politischer Natur, welche derselben zugrunde lagen, auch vom Gesichtspunkte der Rentabilität vortheilhaft.

Von dem auf 35.260 fm^3 geschätzten Jahresetat an Haupt- und Zwischennutzung wurden für das Jahr 1887 nur 26.990 fm^3 zum Einschlage präliminirt, so dass sich eine Minderfällung von 8270 fm^3 ergibt.

Diese Vorsicht wurde aus dem Grunde geübt, um der Nachhaltigkeit der Nutzung in keiner Weise nahe zu treten und den Resultaten der beabsichtigten gründlichen Revision des Waldbestandes und der darauf fußenden Betriebseinrichtung vorzugreifen.

Die sehr kurze Zeit, seit welcher die Herrschaft Föderaun-Tarvis in ärarischer Verwaltung steht, schließt aus, dass sämmtliche Detailpositionen des Präliminares auf Grund eigener Erfahrungen und Wahrnehmungen festgestellt werden konnten, es mussten die betreffenden Daten vielmehr zum größten Theile aus den Ergebnissen der früheren Verwaltung erholt werden, wobei übrigens bemerkt wird, dass dieselben in der Folge von der gegenwärtigen voraussichtlich nicht wesentlich differiren werden.

Was speciell die Rubrik „Verwaltungskosten" betrifft, wird bemerkt, dass nach einer Bestimmung des Kaufvertrages der Religionsfond verpflichtet ist, sich bis längstens Ende März 1887 zu erklären, welche von den zur Zeit der Übernahme der Herrschaft in Verwendung befindlichen Bediensteten im Dienste weiter belassen werden oder nicht und bis zu diesem Termine denselben jene Bezüge auszuzahlen hat, welche sie am Tage des Abschlusses des Vertrages hatten.

Auf Grund dieser Bestimmung wurden für das erste Quartal nur jene Bezüge eingestellt, welche die bisherigen Bediensteten genossen haben, während für die drei folgenden Quartale die Personalkosten nach der im allgemeinen Rahmen der Staats- und Fondsforst- und Domänenverwaltung beabsichtigten und ohne Verzug durchzuführenden Organisirung der Verwaltung des zugewachsenen Besitzes eingestellt erscheinen, wobei bemerkt wird, dass für den Fall, als sich in der Folge die Nothwendigkeit der Theilung des ganzen Complexes in zwei Forstverwaltungsbezirke herausstellen sollte, sich die Verwaltungskosten dadurch nur um einige Hundert Gulden erhöhen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

über die

Veräußerung mehrerer, zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörigen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, mehrere zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörige, im Eisenbahnbuche der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Einlage A, Bahnbestandblatt I, Abtheilung Nr. CX inneliegende Objecte in der Catastralgemeinde Linz, im Gesammtausmaße von 9 Hektar, 22 Ar, 84 Quadratmeter an die Stadtgemeinde Linz gegen dem zu überlassen, dass diese Stadtgemeinde die Verpflichtung eingeht, auf ihre Kosten jene Grundstücke, welche zur Erweiterung des bestehenden Linzer Bahnhofs aus Anlass der Vergrößerung der Werkstättenanlagen erforderlich sind, im Ausmaße von mindestens 13 Hektar, 81 Ar, 14 Quadratmeter zu erwerben und der Staatseisenbahnverwaltung lastenfrei in das Eigenthum zu übergeben, beziehungsweise die für diese Grunderwerbung erforderlichen Kosten zu ersetzen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Veräußerung mehrerer zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörigen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Zum Zwecke der durch die erhöhten Diensteanforderungen gebotenen Vergrößerung der bestehenden Werkstätten-Anlagen der österreichischen Staatsbahnen in Linz wurde bereits zufolge des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, im Staatsvoranschlage beim Erfordernisse, Capitel 27, Titel 11, §. 2, ein Betrag von 140.000 fl. als erste Rate des in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage des Handelsministeriums Seite 70 mit 900.000 fl. präliminirten Aufwandes als außerordentliche Ausgabe bewilligt.

Die zweite Rate mit ebenfalls 140.000 fl. ist im Entwurfe des Staatsvoranschlages pro 1887, Capitel 27, Titel 13, §. 2, als Post 23 der außerordentlichen Ausgaben beim Betriebe der westlichen Staatsbahnen eingestellt.

Im Zusammenhange mit der Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen ist auch eine Bahnhoferweiterung geplant, welche zugleich dem Zwecke einer Ausdehnung der Zugsförderungs-Anlagen zu dienen hat. Behufs Gewinnung der für die Gesammtanlage erforderlichen Grundfläche ist in der Absicht, den Staatsschatz nicht mit einer weiteren Geldauslage zu belasten, von Seite der Staatsverwaltung die tauschweise Verwerthung eines Theiles des zum Bestande der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Linz gehörigen, aufgelassenen Bahnhofes der ehemaligen Pferdebahn — des sogenannten Südbahnhofes — ins Auge gefasst, welcher seit dem Jahre 1882 seines Zweckes entkleidet, wie auch für Eisenbahnzwecke überhaupt entbehrlich ist, und dessen Erwerbung von der Gemeinde der Landeshauptstadt Linz schon seit langer Zeit angestrebt wird.

Die hier als Veräußerungsobject in Betracht kommenden Bestandtheile des eben genannten Linzer Südbahnhofes sind:

a) die Bauparcelle Nr. 1273, ehedem Wagenremise (nunmehr demolirt) im Ausmaße von 795 Quadratmeter;
b) die Bauparcelle Nr. 1274, Wohngebäude sammt Schupfen, C. Nr. 2, im Ausmaße von 367 Quadratmeter;
c) die Bauparcelle Nr. 1275, einst Kanzlei, derzeit Wohngebäude, C. Nr. 4, im Ausmaße von 388 Quadratmeter;
d) die Bauparcelle Nr. 1276, Magazin C. Nr. 6, im Ausmaße von 349 Quadratmeter;
e) die Bauparcelle Nr. 1277, einst Schupfen, derzeit Wohngebäude, C. Nr. 8, im Ausmaße von 216 Quadratmeter;
f) die Bauparcelle Nr. 1278, Magazin, C. Nr. 10, im Ausmaße von 378 Quadratmeter;
g) die Bauparcelle Nr. 1279, einst Magazin, derzeit Wohngebäude und Magazin, C. Nr. 12, im Ausmaße von 532 Quadratmeter;
h) die Bauparcelle Nr. 1280, einst Magazin, derzeit Wohngebäude und Magazin, C. Nr. 14, im Ausmaße von 644 Quadratmeter;

i) die Bauparcelle Nr. 1281, einst Schupfen, derzeit Holzlage, C. Nr. 16, im Ausmaße von 245 Quadratmeter;

k) die Bauparcelle Nr. 1282, einst Aufnahmsgebäude, derzeit Wohngebäude mit zwei Magazinen, C. Nr. 18, im Ausmaße von 755 Quadratmeter;

l) ein Theil der Bahnparificats-Grundparcelle Nr. 1284/1 im Ausmaße von 8 Hektar, 74 Ar, 71 Quadratmeter, und

m) die Bahnparificats-Grundparcelle Nr. 1284/2 (Wächtergarten) im Ausmaße von 144 Quadratmeter.

Für die Staatsverwaltung ergab sich mit Rücksicht auf die eigenen und die Interessen der Stadtgemeinde Linz sonach die Aufgabe, die Erwerbung der für die projectirten Werkstätten- und Zugsförderungs-Anlagen nothwendigen Grundflächen gegen Abtretung der zum Südbahnhofe gehörigen Parcellen sammt den darauf befindlichen Gebäuden, ohne jedwede Aufzahlung seitens der Staatsverwaltung sicherzustellen.

Unter diesem Gesichtspunkte wurde zwischen der General-Direction der österreichischen Staatsbahnen und der Stadtgemeinde Linz ein Übereinkommen vereinbart, wonach der letzteren die Grundarea des aufgelassenen Südbahnhofes nach der selbstverständlich unter Einhaltung der gesetzlichen Cautelen, welche durch die ob der Kaiserin Elisabeth-Bahn haftenden Hypothekarrechte bedingt sind, durchzuführenden Ausscheidung jener Grundarea aus dem Eisenbahnbuche ins lastenfreie Eigenthum abzutreten ist, wogegen die Stadtgemeinde auf ihre Kosten der Staatsverwaltung diejenigen Grundflächen, welche zur Erweiterung des bestehenden Linzer Bahnhofes aus Anlass der Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen erforderlich sind, ebenfalls ins lastenfreie Eigenthum zu übergeben, beziehungsweise den Ersatz aller wie immer gearteten Kosten zu leisten hat, welche der Staatsverwaltung in dem Falle erwachsen würden, als sie in die Lage kommen sollte, die Erwerbung der erforderlichen Grundflächen zur Gänze oder zum Theile selbst zu bewirken.

Das getroffene Übereinkommen stellt sich sowohl dem Ausmaße als dem Werthe der Tauschobjecte nach als ein für den Staat günstiges dar.

Während nämlich die seitens der Staatsverwaltung an die Stadtgemeinde Linz abzutretende Area 9 Hektar 22 Ar 84 Quadratmeter umfasst, und inclusive der auf den einzelnen Parcellen erbauten Gebäude einen durch gerichtliche Schätzung festgestellten Werth von 66.092 fl. repräsentirt, besitzen die für die Staatsverwaltung erforderlichen und derselben im Tauschwege zufallenden Grundstücke eine Gesammtausdehnung von 13 Hektar 81 Ar 14 Quadratmeter mit einer Bewerthung von 67.680 fl. 50 kr., für welche die von der Stadtgemeinde Linz mit den Besitzern der abzutretenden Grundstücke und Parcellentheile vereinbarten Einlösungsbedingungen zur Grundlage genommen sind.

Hiezu tritt noch der Umstand, dass die Stadtgemeinde Linz sich in dem gedachten Übereinkommen weiterhin verpflichtet hat, im Falle der Ausführung einer Schleppbahn-Verbindung zu dem am Donauufer projectirten Umschlagplatze in Linz die für diese Schleppbahnanlage erforderliche Theilfläche des abgetretenen Südbahnhofes in dem Zeitpunkte unentgeltlich der Staatsverwaltung in deren lastenfreies Eigenthum wieder zurückzustellen, in welchem das hierauf bezugnehmende Project zur Ausführung gelangen würde. Diese Grundfläche misst 68 Ar 53 Quadratmeter.

Die den Gegenstand des Übereinkommens bildende Veräußerung des einen Theil des unbeweglichen Staatsvermögens ausmachenden Südbahnhofes in Linz bedarf, bei dem Umstande, als der Schätzungswert des zu veräußernden Objectes den Betrag von 25.000 fl. ö. W. übersteigt, der verfassungsmäßigen Zustimmung des hohen Reichsrathes auch dann, wenn nach Antrag im Artikel VII des Entwurfes des Finanzgesetzes pro 1887, die der bisherigen Übung in Bezug auf Veräußerungen von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes entsprechende allgemeine Ermächtigung innerhalb der bezeichneten Werthgrenze der Regierung ertheilt wird.

Demgemäss soll nach §. 1 des Gesetzentwurfes die Regierung ermächtigt werden, die daselbst näher bezeichneten Objecte, welche zum aufgelassenen Südbahnhofe der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Linz gehören und einen Bestandtheil des unbeweglichen Staatsvermögens bilden, an die Stadtgemeinde Linz unter der Bedingung zu überlassen, dass diese Stadtgemeinde ihrerseits die Verpflichtung eingeht, auf ihre Kosten jene Grundstücke, welche zur Erweiterung des bestehenden Linzer Bahnhofes aus Anlass der Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen erforderlich sind, zu erwerben und der Staatseisenbahnverwaltung lastenfrei in das Eigenthum zu übergeben, beziehungsweise die für diese Grunderwerbung erforderlichen Kosten zu ersetzen.

§. 2 enthält die Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen.

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Lagerhäuser, seine Zustimmung ertheilen und denselben zur Vorberathung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen.

Wien, 24. März 1887.

Dr. Kaizl.

Max Hájek.
Veselý.
Dostal.
Vašatý.
Schindler.
Pleva.
Adámek.

Stangler.
Pabstmann.
Salm.
Kleist.
Kinsky.
Dr. Spelina.
Lützow.

Dr. Rieger.
Trojan.
Bromovský.
Salášek.
Skokánek.
Dr. Špaček.
Jahn.

Hladík.
Dr. Záček.
Hevera.
Dr. Engel.
V. Šulc.
Dr. Slavík.
E. Belcredi.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Lagerhäuser.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von den öffentlichen Lagerhäusern.

Artikel 1.

Öffentliche Lagerhäuser sind Unternehmungen, welche gewerbsmäßig fremde Waren aufbewahren und Lagerscheine ausstellen.

Artikel 2.

Der Betrieb eines öffentlichen Lagerhauses ist nach den Vorschriften der Gewerbeordnung über die freien Gewerbe zu beurtheilen, so weit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Errichtung vor der Eröffnung des Betriebes bei der politischen Landesbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat zunächst die für die Meldung freier Gewerbe vorgeschriebenen Angaben zu enthalten, sodann den Betrag des der Unternehmung gewidmeten Anlage- und Betriebscapitales sowie die Art der Beschaffung desselben anzugeben, und schließlich das Reglement, d. i. die Bedingungen der Einlagerung, der Behandlung und des Ausganges der Waren und den Tarif, d. i. die hiefür an das Lagerhaus zu leistenden maximalen Entgelte verschiedener Art darzustellen. Reglement und Tarif dürfen den in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen und haben die Gesammtheit der vorgesehenen Agenden der Unternehmung zu umfassen.

Artikel 3.

Wenn nach der Anmeldung die Bedingungen der Zulassung zum Betriebe eines freien Gewerbes auf Seite des Bewerbers vorhanden befunden werden und die Anmeldung die nach Artikel 3 erforderlichen Angaben enthält, so fertigt die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, deren Sprengel der Standort der Unternehmung angehört, einen Schein zur Legitimation des Bewerbers aus. Im entgegengesetzten Falle untersagt sie die Eröffnung des Betriebes bis zur Behebung des Anstandes. Die Ausfolgung des Scheines zum Betriebe eines öffentlichen Lagerhauses im Grenzbezirke ist von der Zustimmung der Finanzlandesbehörde abhängig. Eine Ausfertigung des Scheines ist der Handels- und Gewerbekammer, welcher der Standort der Unternehmung angehört, und ebenso den Handels- und Gewerbekammern, deren Sprengel die etwaigen Zweigniederlassungen angehören, mitzutheilen.

Artikel 5.

Auf Grund des erhaltenen Scheines hat der Unternehmer die Errichtung des öffentlichen Lagerhauses ohne Rücksicht auf die Steuerleistung bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel die Unternehmung ihren Sitz hat, sowie bei jedem Handelsgerichte, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung besitzt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Protokollirung der Firma hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erfolgen.

Artikel 6.

Die erfolgte Anmeldung zur Protokollirung ist der Behörde, welche den Schein ausgestellt hat, sowie den im Artikel 4 besagten Handels- und Gewerbekammern zur Kenntnis zu bringen und zugleich der Tag der Eröffnung des Betriebes anzusagen. Vor Erstattung dieser Meldung darf der Betrieb nicht eröffnet werden.

Artikel 7.

Das Reglement und der Tarif (Artikel 3) ist in dem Geschäftslocale anzuschlagen.

Artikel 8.

Jede Änderung des Reglements und des Tarifes ist der politischen Landesbehörde und den im Artikel 4 besagten Handels- und Gewerbekammern zuvor anzumelden.

Artikel 9.

Der Unternehmer hat alle zur Einlagerung gelangenden Waren sofort bei einer zum inländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsanstalt gegen Feuerschaden zu versichern. Die Versicherungsbedingungen sind mit dem Tarife anzuschlagen und

zur Kenntnis der politischen Landesbehörde sowie der im Artikel 4 besagten Handels- und Gewerbekammern zu bringen.

Artikel 10.

Im Falle eines eingetretenen Feuerschadens tritt die versicherte Geldentschädigung an die Stelle der Ware.

Artikel 11.

Der Unternehmer haftet für jeden Schaden, den die bei ihm eingelagerten Waren von der Übernahme bis zur Ablieferung durch Verlust, Verderb oder Beschädigung erleiden, oder der durch Verzug der Ablieferung verursacht wird, es wäre denn, dass er nachweisen könnte, der Schaden sei durch höhere Gewalt oder infolge der natürlichen Beschaffenheit der Güter oder infolge äußerlich nicht erkennbarer Mängel der Verpackung oder durch Verschulden des Hinterlegers oder der Bediensteten desselben eingetreten.

Artikel 12.

Dem Unternehmer steht für die tarifmäßigen Gebüren und Vorauslagen das Pfandrecht an den bei ihm aufbewahrten Waren zu.

Artikel 13.

Die Einlagerung von Waren in das öffentliche Lagerhaus kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Wenn die auf bestimmte Zeit eingelagerten Waren mit Ablauf dieser Zeit, die auf unbestimmte Zeit eingelagerten mit Ablauf der reglementmäßigen Kündigungsfrist nicht ausgelöst werden, oder wenn die eingelagerten Waren während der Einlagerungszeit vom Verderben bedroht sind, so ist der Unternehmer berechtigt, nach vorheriger Aufforderung an den Hinterleger die eingelagerten Waren in der im Artikel 33 festgesetzten Weise veräußern zu lassen. Der erzielte Erlös tritt alsdann an die Stelle der Ware.

Artikel 14.

Die Handels- und Gewerbekammer des Gebietes, in welchem die Unternehmung, beziehungsweise die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, ist berechtigt, sich jederzeit durch ihre Beamten die Überzeugung zu verschaffen, ob der Betrieb in Übereinstimmung mit dem angemeldeten Reglement und Tarife geführt wird und ob die Art und Menge der eingelagerten Waren, beziehungsweise die ihre Stelle vertretenden Geldsummen mit der Art und Anzahl der ausgestellten Lagerscheine übereinstimmt. Wahrgenommene Unzukömmlichkeiten hat die Handels- und Gewerbekammer sofort der politischen Landesbehörde anzuzeigen, welche nach erfolgter Prüfung des Thatbestandes den Unternehmer durch Geldstrafen von 50 fl. bis 1000 fl. zur ordnungsmäßigen

Gebarung anzuhalten hat. Werden nach wiederholter Bestrafung neuerdings Ordnungswidrigkeiten ermittelt, so kann die Behörde den weiteren Betrieb des Lagerhauses untersagen. Jedes rechtskräftige Straferkenntnis ist auf Kosten des Unternehmers im Amtsblatte der Landeszeitung und in den zur Veröffentlichung der Einträge in das betreffende Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern zu veröffentlichen.

Artikel 15.

Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörde steht die Beschwerde an das Handelsministerium offen.

Artikel 16.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der competenten Handels- und Gewerbekammer jeden Monat einen genauen Ausweis vorzulegen, welcher für den eben verflossenen Monat den Eingang und Ausgang an Waren und den Lagerstand nach Menge, Art und Assecuranzwert, sowie die Zahl der ausgestellten, der rückgelangten und der noch im Umlaufe befindlichen Lagerscheine darzustellen hat. Wegen der Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage dieses Ausweises kann die politische Landesbehörde über Anzeige der Handels- und Gewerbekammer Geldstrafen von 10 fl. bis 100 fl. über den Unternehmer verhängen.

II. Titel.

Von den Freilagern.

Artikel 17.

Freilager sind jene öffentlichen Lagerhäuser, welche sich damit befassen:

a) unverzollte, ausländische Waren im Zollgebiete solange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, das ist, der Einfuhrsverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. a. zugeführt werden;

b) aus dem Zollgebiete ausgeführte Waren im Zollausschlusse unter Wahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden;

c) steuerpflichtige Waren in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterzogen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden;

d) steuerpflichtige Waren im Inlande insolange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder nach dem Auslande ausgeführt werden.

Für die Errichtung und den Betrieb von Freilagern gelten nebst den Bestimmungen des ersten Titels noch die in diesem Titel gegebenen Vorschriften.

Artikel 18.

Die Anmeldung des Betriebes eines Freilagers hat nebst dem, was im Artikel 3 vorgeschrieben, noch Nachstehendes zu enthalten:

a) die Angabe, auf welche der im Artikel 17 angeführten Waren sich der Betrieb erstrecken soll;
b) die Angabe, auf welche Weise der Unternehmer die allfälligen Ersatzansprüche der Finanzverwaltung in der von der letzteren zu bezeichnenden Höhe sicherstellen will;
c) die Erklärung, sich den zur Sicherung des Finanzärars im Rahmen des Artikels 19 von der Finanzbehörde zu erlassenden Verfügungen zu unterwerfen.

Artikel 19.

Die Errichtung sowie der Betrieb von Freilagern ist nur dann zuzulassen, wenn zum Behufe der gefällsämtlichen Überwachung die nachstehenden Bestimmungen beobachtet werden:

a) nur solche Gebäude und Räume dürfen als Freilager benützt werden, welche von der Gefällsbehörde als zu diesem Zwecke geeignet erkannt, und in welchen die von dieser Behörde zur Sicherung gegen Aus- und Einschleppung u. d. gl. geforderten Vorrichtungen hergestellt sind.

   Handelt es sich um neue Gebäude, so steht es der Unternehmung frei, der Gefällsbehörde den Bauplan vorzulegen und die für die Gefällssicherheit erforderlichen Abänderungen mit ihr zu vereinbaren;
b) in den Freilagern müssen die zur Aufnahme zollpflichtiger Waren bestimmten Räumlichkeiten von denjenigen abgesondert werden, welche für steuerpflichtige Waren eingerichtet sind, und ebenso müssen für Freilager und Warenhäuser getrennte Räume bestimmt werden;
c) die Ein- und Ausgänge werden unter gefällsämtlicher Aufsicht und Mitsperre gehalten werden;
d) die Bestimmungen der Gesetze über die Aufnahme der Waren in die ämtliche Niederlage, die Gegenstände, die von der Aufnahme abgeschlossen sind, die Personen, denen ein Einfluss auf die abgelagerte Ware zusteht, die Haftung der Ware und der betheiligten Personen für den Zoll und die Verzehrungssteuer bleiben auch für die in den Freilagern hinterlegten Waren und die dabei betheiligten Personen maßgebend;
e) neben dem durch das Reglement der Unternehmung vorgezeichneten Magazinsbuche wird auch das gefällsämtliche Magazinsbuch auf die von der Gefällsbehörde vorgeschriebene Weise durch einen Gefällsbeamten geführt. Es kann jedoch gestattet werden, dass das gefällsämtliche

Magazinsbuch auch die durch die besonderen Zwecke des Unternehmers geforderten Colonnen enthalte, und dergestalt gleichzeitig auch diesen Zwecken diene;

f) mit den in Freilagern auf diese Weise hinterlegten Waren können alle diejenigen Verfügungen getroffen werden, welche die allgemeinen Zollvorschriften hinsichtlich der Benützung der ämtlichen Niederlagen gestatten; insbesondere ist unter den dort enthaltenen Bedingungen die Aus- oder Umpackung und Theilung der Päcke, die Theilung der Ware in mehrere Behältnisse, die Besichtigung, Umzeichnung, Abwage, die Nachfüllung von Flüssigkeiten, Mischung derselben und überhaupt jede ohne Gefährdung der Gefällsansprüche mögliche, zur Erhaltung der Waren und zur Vorbereitung derselben für den Verkauf und zur Ausführung derselben dienende Manipulation gestattet;

g) keine Ware darf das Freilager verlassen, wenn sie nicht durch die vorgeschriebene ämtliche Ausfertigung begleitet ist; auch ist der Austritt in dem ämtlichen Magazinsbuche ersichtlich zu machen;

h) hinsichtlich des ämtlichen Verschlusses und der ämtlichen Bezeichnung der den Freilagern entnommenen Waren bleiben die bestehenden allgemeinen Vorschriften aufrecht;

i) die gefällsämtlichen Organe sind berechtigt, jederzeit von der Öffnung bis zum Schlusse der Magazine in denselben gegenwärtig zu sein und ihre Amtshandlungen im gleichen Umfange und mit gleicher Unterstützung von Seite der Zollpflichtigen und der Angestellten des Unternehmers zu vollziehen, wie sie in den ämtlichen Niederlagen und mit Unterstützung der dort befindlichen Angestellten vollzogen werden. Auch steht es ihnen frei, Revisionen der Magazinsbücher des Unternehmers und der vorhandenen Waren unter Zuziehung des Unternehmers vorzunehmen, um sie mit dem Inhalte des ämtlichen Magazinsbuches zu vergleichen;

k) die Finanzbehörde bestimmt denjenigen Entschädigungsbetrag, welchen der Unternehmer für die erforderliche gefällsämtliche Überwachung zu entrichten verpflichtet ist;

l) Personen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erkannt worden sind, sind in einem Freilager weder anzustellen, noch im Dienste zu belassen;

m) der Unternehmer des Freilagers haftet der Finanzverwaltung gegenüber für die ordnungsmäßige Gebarung und für die gehörige Erfüllung der in diesem Gesetze und in den Gefällsvorschriften begründeten Verpflichtungen nicht

bloß mit der geleisteten Sicherstellung, sondern mit seinem Gesammtvermögen.

Die Übertretrng einer dieser Vorschriften unterliegt, abgesehen von den Gefällsstrafen, auch den im Artikel 14 festgesetzten Strafen.

Artikel 20.

Dem Ermessen der Finanzbehörde ist es anheimgestellt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Licenz zur Errichtung von Freilagern an anderen Orten, als an solchen, in welchen sich ein Hauptzollamt befindet, zu ertheilen ist.

Artikel 21.

Vor Ausfertigung des im Artikel 4 besagten Scheines ist die Anmeldung an die Finanzlandesbehörde zu leiten, welche nach vorgenommener Prüfung derselben und unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 18 bis 20 dieses Gesetzes die zu leistende Sicherstellung und die Bedingungen feststellt, unter denen die Licenz mit dem Vorbehalte ertheilt werden kann, dass vor Erfüllung dieser Bedingungen die Eröffnung des Betriebes nicht zulässig ist.

III. Titel.

Von dem Lagerscheine.

Artikel 22.

Der Unternehmer ist verpflichtet, über alle zur Einlagerung gelangenden Waren Lagerscheine auszustellen, welche einem fortlaufend geführten Juxtabuche zu entnehmen sind und aus zwei zusammenhängenden, jedoch trennbaren Theilen: dem Warenscheine (Recepisse, Cédule) und dem Pfandscheine (Warrant) bestehen.

Artikel 23.

Der Lagerschein hat in seinen beiden Theilen Nachstehendes zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Lagerhauses;
b) die fortlaufende Zahl des Lagerbuches;
c) Namen und Wohnort des Hinterlegers;
d) die genaue Bezeichnung der Ware nach Art (Marke), Menge und Versicherungswert nebst Angabe der Versicherungsanstalt;
e) die Angabe der aufgelaufenen Vorauslagen der Lagerhausunternehmung, sowie des Zeitpunktes, von welchem an die tarifmäßigen Gebüren von der Ware laufen (Artikel 3, 7 und 12);
f) das Datum der Ausfertigung und die Firmazeichnung des Ausstellers.

Artikel 24.

Der Lagerschein hat an Ordre zu lauten. Beide Theile des Lagerscheines können zusammen

oder getrennt durch Indossament übertragen werden; für die Übertragung durch Indossament sind die Bestimmungen der Wechselordnung maßgebend.

Werden die beiden Theile des Lagerscheines nicht an dieselbe Person gleichzeitig übertragen, so ist auf beiden zu den nach Artikel 23 erforderlichen Angaben noch zuzusetzen:

a) der Betrag, auf welchen der Warrant ausgestellt wurde;

b) der Verfallstag des Betrages;

c) die Bestätigung, dass dieses erste Voll-Indossament in die Bücher des Lagerhausunternehmers eingetragen wurde.

Die weiteren Übertragungen sind nur über Ansuchen des Inhabers und nach Inhalt des betreffenden Scheines in die Bücher des Unternehmers einzutragen.

Artikel 25.

Das ausstellende Lagerhaus gilt als Domicil des Warrants, wenn in demselben nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Artikel 26.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Inhaber des einen oder des anderen Theiles des Lagerscheines die Besichtigung der Ware jederzeit zu gestatten.

Artikel 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet, gegen Übergabe des Lagerscheines und gegen Bezahlung der aufgelaufenen Gebüren und Vorauslagen die Ware nach Maßgabe des Reglements auszufolgen.

Artikel 28.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Ware gegen Übergabe des bloßen Warenscheines vor dem Verfallstage des Warrants nach Maßgabe des Reglements auszufolgen, wenn überdies (Artikel 27) der Warrantbetrag bei ihm deponirt wird. Mit der deponirten Valuta hat der Unternehmer den fälligen Warrant bei der Präsentation einzulösen.

Artikel 29.

Mit dem Warrant wird an der eingelagerten Ware das Pfandrecht für den Warrantbetrag unmittelbar nach dem dem Unternehmer zufolge Artikels 12 zustehenden Pfandrechte erworben und übertragen.

Artikel 30.

Mit dem Warenscheine wird das mit den in den Artikeln 12 und 29 besagten Pfandrechten belastete Eigenthum an der hinterlegten Ware übertragen und erworben. Eine persönliche Haftung für den Warrant-

betrag trifft den Besitzer des Warenscheines nur als Indossanten des Warrants.

Artikel 31.

Die Gläubiger der Besitzer des Warenscheines oder des Warrants können die eingelagerte Ware weder einem Verbote, noch einer Sequestration oder Execution unterziehen; nur die Scheine selbst sind Gegenstand der Execution.

Artikel 32.

Wenn der am Verfallstage zur Zahlung präsentirte Warrant dem legitimirten Inhaber desselben nicht bezahlt wird, so muss dieser hierüber bei sonstigem Verluste seines Regressrechtes Protest erheben lassen; hiefür sind die Bestimmungen der Wechselordnung maßgebend.

Artikel 33.

Wird die Zahlung nicht binnen drei Tagen nach dem Verfallstage geleistet, so kann der Inhaber des Warrants die Ware öffentlich, und wenn sie einen Markt- oder Börsenpreis hat, auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise verkaufen lassen. Dasselbe Recht steht auch dem ersten Indossanten zu wenn der Warrant durch Einlösung an ihn gelangt ist.

Artikel 34.

Erhält der Inhaber des Warrants aus dem Erlöse volle Befriedigung, so hat er den Warrant der Lagerhausverwaltung zurückzustellen. Der Überschuss des Erlöses gehört dem Inhaber des Warenscheines, zu dessen Handen er vom Unternehmer des Lagerhauses aufzubewahren und wenn sich der Inhaber des Warenscheines binnen drei Monaten, vom Verfallstage des Warrants gerechnet, nicht meldet, bei Gericht zu deponiren ist. Wenn der Erlös den Betrag des Warrants nicht deckt, so ist die geschehene Theilzahlung auf dem Warrante vorzumerken und dieser dem Eigenthümer desselben wieder auszufolgen.

Artikel 35.

Der Unternehmer des Lagerhauses ist verpflichtet, den nach Zulass des Artikels 33 angestrebten Verkauf der Ware zuzulassen und auf jede Weise zu fördern, sowie nach bewirktem Verkaufe die Ware dem Ersteher gegen Vorweisung der Verkaufsnote des Warrantinhabers und des im Artikel 33 angeführten Organes, welches die Veräußerung vollzogen hat, sowie gegen Erlag des Erlöses auszufolgen.

Artikel 36.

Wird der Inhaber des Warrants aus dem Erlöse der hinterlegten Ware nicht gänzlich befrie-

digt, so steht demselben für die unbedeckte Restforderung der Regreß gegen die Indossanten nach Maßgabe der Bestimmungen der Wechselordnung zu. Die Frist zur Notification an den unmittelbaren Vormann und zur Geltendmachung des Regreßrechtes überhaupt ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Verkauf bewirkt worden ist. Der Inhaber des Warrants wird jedoch dieses Regreßrechtes verlustig, wenn er innerhalb dreißig Tagen nach der Erhebung des Protestes den Verkauf der Ware nicht einleitet.

Artikel 37.

Für die Amortisation abhanden gekommener Lagerscheine oder Theile desselben sind die Bestimmungen des Artikels 73 der Wechselordnung maßgebend. Demjenigen, zu dessen Gunsten die Amortisation erfolgt ist, hat der Unternehmer des Lagerhauses auf Verlangen einen neuen Schein auszustellen; doch kann das Gericht schon nach Einleitung des Amortisationsverfahrens dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherheit für allfällige Ansprüche Dritter die Ausstellung eines Duplicates, welches im Contexte als solches zu bezeichnen ist, bewilligen.

Artikel 38.

Die Lagerscheine unterliegen ohne Rücksicht auf den Wert der Ware einer fixen Stempelgebür von fünf Kreuzern ö. W. Bei der ersten Indossirung des Warrants ist die Gebür nach der für Wechsel geltenden Stempelscala von dem Betrage der Valuta zu entrichten.

IV. Titel.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Verfahren.

Artikel 39.

Insoweit über Klagen aus Lagerhausgeschäften in einem Bagatell-Processe kraft Gesetzes oder zufolge Vereinbarung zu entscheiden ist, hat es rücksichtlich des Verfahrens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, sein Bewenden.

Artikel 40.

Als ein vorgängiges Übereinkommen auf das Bagatellverfahren ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag von 500 fl. gilt bei Klagen aus Lagerhausgeschäften die Annahme der gemäß Artikel 22 ausgefertigten Urkunden, in welchen für den Streitfall die Unterwerfung unter das wie folgt modificirte Bagatellverfahren erklärt wird.

Artikel 41.

Streitigkeiten der im vorhergehenden Artikel gedachten Art sind nur vor Handelsgerichten

(handelsgerichtlichen Senaten), vor Senaten von Einem Vorsitzenden und zwei Stimmführern, von denen der erste ein rechtsgelehrter Richter, der zweite ein Beisitzer aus dem Handelsstande sein soll, zu verhandeln und zu entscheiden. Dem Vorsitzenden kommen alle gesetzlich einem Bagatellrichter zugewiesenen Rechte und auferlegten Pflichten zu; den Stimmführern bleibt das im §. 20, Alinea II des Gesetzes vom 27. April 1873 statuirte Fragerecht vorbehalten. Beweisverfügungen und Entscheidungen über streitige Fragen betreffs des Beweises sind von dem Richtercollegium zu treffen.

Artikel 42.

Die Bestimmungen der §§. 9 und 12 des Gesetzes vom 27. April 1873 finden keine Anwendung, vielmehr ist die Vertretung der Streittheile nur durch Advocaten, die Anbringung der Klage nur unter Mitfertigung eines Rechtsfreundes zulässig.

Artikel 43.

Das Urtheil kann außer den im §. 78 des Gesetzes vom 27. April 1873 angeführten Gründen auch deshalb durch das Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde angefochten werden, weil das Gesetz auf die vorliegenden thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung (§. 72, Alinea 3, §. 77 des citirten Gesetzes) unrichtig angewendet wurde; hiebei gelten die §§. 79 und 81 des citirten Gesetzes mit der Änderung, dass die Nullitätsbeschwerde schriftlich anzubringen ist, und dass das Oberlandesgericht in der Sache selbst ein Urtheil fällen kann.

Artikel 44.

Für das gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung des im Artikel 36 besagten Regressrechtes gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52.

V. Titel.

Schlussbestimmungen.

Artikel 45.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Durch dasselbe werden alle entgegenstehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, außer Kraft gesetzt.

Artikel 46.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ausführung des Artikels 12 des internationalen Übereinkommens vom 14. März 1884, R. G. Bl. Nr. . . , über die Sicherung der durch Unterseekabel hergestellten telegraphischen Verbindungen, werden rücksichtlich der Unterseekabel, die auf den Staatsgebieten, Colonien oder den Besitzungen eines oder mehrerer Staaten landen, welche als dem erwähnten Übereinkommen beigetreten anzusehen sind, nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. der Schiffer eines Schiffes, welches mit der Legung oder Ausbesserung eines Unterseekabels beschäftigt ist, wenn er die Regeln über die Signale nicht beobachtet, welche zur Verhinderung eines Zusammenstoßes angenommen sind;

2. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher die im ersten Absatze bezeichneten Signale wahrnimmt oder wahrzunehmen in der Lage ist, und sich entweder nicht zurückzieht oder nicht mindestens eine Seemeile weit von dem Schiffe, welches mit der Legung oder Ausbesserung des Unterseekabels beschäftigt ist, entfernt hält;

3. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher die Bojen wahrnimmt oder wahrzunehmen in der Lage ist, die bestimmt sind, die Lage der Unterseekabel zu bezeichnen und sich von der Linie dieser Bojen nicht mindestens eine Viertelseemeile entfernt hält.

Die Übertretung ist an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

§. 2.

Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher, außer im Falle der Noth, in einer geringeren Entfernung als der einer Viertelseemeile von einem Unterseekabel, dessen Lage er aus der Linie der Bojen oder in anderer Weise erkennen konnte, Anker geworfen hat, oder sein Fahrzeug an eine Boje, welche bestimmt ist, die Lage des Unterseekabels anzuzeigen, befestigt hat;

2. der Führer eines Fischerfahrzeuges, welcher sein Geräthe oder seine Netze von dem Schiffe, welches mit der Legung oder Ausbesserung eines Unterseekabels beschäftigt ist, nicht mindestens eine Seemeile entfernt hält.

Diese Bestimmung findet jedoch nur mit der Einschränkung Anwendung, dass den Fischerfahrzeugen, welche ein Telegraphenschiff, das die angenommenen Zeichen trägt, bemerken oder zu bemerken in der Lage sind, die nöthige jedoch 24 Stunden nicht übersteigende Frist zugestanden ist, um ihre Beschäftigung zu beendigen und sich nach der gegebenen Verständigung zu richten.

3. Der Führer eines Fischerfahrzeuges, welcher sein Geräthe und seine Netze von der Linie der Bojen, welche bestimmt sind, die Lage der Unterseekabel anzuzeigen, nicht mindestens eine Viertelseemeile entfernt hält.

Die Übertretung ist mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 3.

Wer aus Fahrlässigkeit, ferner wer in den Fällen der §§. 1 und 2 ein Unterseekabel zerreißt oder in einer Weise beschädigt, welche die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindung zur Folge haben kann, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 4.

Wer vorsätzlich ein Unterseekabel zerreißt oder in einer Weise beschädigt, welche die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindung zur Folge haben kann, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 5.

Die Bestimmung der §§. 3 und 4 findet keine Anwendung, wenn für die Thäter die dringende Nöthigung vorlag, das Unterseekabel zu zerreißen oder zu beschädigen, um ihr Leben oder die Sicherheit ihres Fahrzeuges zu schützen, ferner, wenn die Zerstörung oder Beschädigung aus Anlass der Ausbesserung eines Kabels zufälliger- oder nothwendigerweise ungeachtet der zur Hintanhaltung der Zerstörung oder Beschädigung angewendeten erforderlichen Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt worden ist.

§. 6.

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer die Vorzeigung der die Nationalität des Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Documente zum Behufe der im Artikel 10 des im Artikel I dieses Gesetzes angeführten Vertrages vorgesehenen Aufnahme der Protokolle verweigert.

Die Übertretung ist mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 68 bis 72, 81, 82, 312, 313 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117 finden Anwendung, wenn die darin bezeichneten Handlungen gegen die im Artikel 10 des im Artikel I dieses Gesetzes angeführten Vertrages genannten und zum Einschreiten befugten Personen in Ausübung der in diesem Artikel 10 vorgesehenen Amtshandlung begangen werden.

§. 8.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

§. 9.

Bezüglich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen steht das Verfahren und das Straferkenntnis deu zuständigen Militärbehörden nach den Militärstrafvorschriften zu.

§. 10.

Die Bestrafung auf Grund dieses Gesetzes tritt ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Thäters und auf den Begehungsort ein, insoferne die Auslieferung des Thäters nicht stattfindet.

Eine etwa im Auslande erlittene Strafe ist hiebei in Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Die Gerichtsbarkeit über die auf offener See oder in fremden Territorialgewässern begangenen strafbaren Handlungen steht dem Gerichte des Heimatshafens des österreichischen Fahrzeuges, auf welchem die That begangen worden ist, oder dem Gerichte des österreichischen Hafens, in welchen das Fahrzeug zuerst einläuft, oder dem Gerichte der Betretung des Thäters zu.

Die Gerichtsbarkeit über die in den österreichischen Territorialgewässern begangenen strafbaren Handlungen steht nebst dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte auch dem Gerichte des Thatortes zu.

Artikel II.

Die Regierung hat im Wege der Verordnung diejenigen Staaten zu bezeichnen, welche als dem Übereinkommen vom 14. März 1884 beigetreten anzusehen sind. (Artikel I.)

Artikel III.

Mit der Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt und mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung am 29. März 1887 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 29. März 1887.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . 188 ,

betreffend

die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

Für Witwen und Waisen, deren Gatten, beziehungsweise Väter vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes

a) nicht mehr in der activen Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr gestanden oder

b) bereits gestorben sind,

bleiben bezüglich ihrer etwaigen Versorgungsansprüche die bisherigen Normen maßgebend.

Hingegen hat dieses Gesetz Anwendung auf die infolge des Gesetzes vom 10. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 76, provisorisch versorgten Witwen und Waisen.

Artikel II.

Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft, welche auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe anlässig eines Seeunglücks ihr Leben verloren haben, werden hinsichtlich ihrer Versorgungs-Ansprüche denjenigen Witwen und Waisen, deren Gatten, beziehungsweise Väter vor dem Feinde gefallen sind, gleichgestellt.

Artikel III.

Alle vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bemessenen und bisher ex camerali bestrittenen Militär- und Marine-Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge, dann die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren und von der Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse belasten den gemeinsamen Pensions-Etat, beziehungsweise den Militär-Taxfond; diesen Etat, beziehungsweise Fond belasten auch die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionirten Officieren, von activen und pensionirten Beamten und von activen und pensionirten in keine Rangclasse eingereihten Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine.

Zur Deckung der bezüglichen Auslagen wird im Voranschlage des Reichs-Finanz-Ministeriums die für das Jahr 1885 auf Militär-Pensionen und Gnadengaben, dann auf Marine-Pensionen und Gnadengaben ex camerali bewilligte Summe per 1,320.000 Gulden von Jahr zu Jahr unverändert als Pauschalbeitrag bis zu dem im letzten Absatze dieses Artikels angedeuteten Zeitpunkte eingestellt, während das über diesen Betrag sich ergebende Erfordernis aus den Zinsen des Militär-Taxfonds bestritten wird.

Gleichfalls aus den Zinsen des Militär-Taxfonds sind zu bestreiten die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes für Witwen und Waisen von Officieren und Mannschaft der Landwehr und des Landsturmes nach diesem Gesetze zu bemessenden Versorgungsgenüsse, sowie die zwar nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes, jedoch nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionirten Landwehr-Officieren und Mannschaft, von activen und pensionirten Landwehr-Beamten und in keine Rangclasse eingetheilten Gagisten.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bemessenen und bisher aus dem allgemeinen Civil-Pensionsetat bestrittenen Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen von Landwehr-Officieren, Landwehr-Beamten und in keine Rangclasse eingereihte Landwehr-Gagisten belasten auch fortan diesen Etat.

Hiemit wird die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu versorgenden Witwen und Waisen von zur Friedenszeit verstorbenen Officieren und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ausgedehnt.

Im Kriegsfalle kann aber der Militär-Taxfond für die nach §. 13, Punkt 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, erforderlichen Versorgungsgebüren bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen werden.

Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das jährliche Zinsenerträgnis des Militär-Taxfonds sechs Millionen Gulden ö. W. betragen wird, sind alle Versorgungsgenüsse der Militär-Witwen und Waisen nur aus dem Militär-Taxfonde zu erfolgen. Der gemeinsame beziehungsweise der allgemeine Civil-Pensionsetat wird von dieser Zeit an mit keiner derlei Ausgabe mehr zu belasten sein.

Artikel IV.

Gattinnen und Kinder vor dem Feinde vermißster und in Abgang gebrachter Officiere und Personen des Mannschaftsstandes, welche zur Zeit dieses Abganges im Bezuge von Militärgebüren (Gage, Löhnung, Pension) gestanden sind, erhalten beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen die ihnen für den Todesfall des Gatten (Vaters) gebürende Versorgung provisorisch solange, bis der Gatte (Vater) zum Vorschein kommt, oder gerichtlich für todt erklärt wird.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Witwen und Waisen der beim Allerhöchsten Hofstaate activ angestellten Officiere und Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, sowie auf die Witwen und Waisen der zum Stande der Leibgarden, der Militär-Abtheilungen der Gestüts-Branche, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und des Militär-Wachcorps für die k. k. Civil-Gerichte in Wien eingereihten Officiere und Mannschaft Anwendung.

Die Versorgungs-Ansprüche der Witwen und Waisen der Personen der Landes-Gendarmerie sind durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegs-Minister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanz-Minister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 1. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 1. April 1887.

Dr. Smolka m. p.

Hütter m. p.,
Schriftführer.

I. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen und Waisen der Officiere.

§. 1.

Anspruch auf eine fortlaufende Jahres-Pension.

Witwen von Officieren (Auditoren, Seelsorgern, Ärzten, Truppen-Rechnungsführern) haben Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension, wenn die Ehe während der activen Dienstleistung (Beurlaubung mit Wartegebür) des Gatten oder vor dessen Eintritte in den Militärdienst geschlossen worden ist, und der Gatte entweder:

a) vor dem Feinde gefallen, oder infolge einer vor dem Feinde, oder auch sonst ohne eigenes Verschulden unmittelbar in Ausübung des Militär-Dienstes erlittenen Verwundung oder äußeren Beschädigung, oder an einer an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschenden epidemischen oder endemischen, oder infolge seiner Dienstleistung in einem Spitale überkommenen ansteckenden Krankheit, oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist, oder

b) ohne Rücksicht auf die veranlassende Ursache seines Todes zur Zeit desselben einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder — wenngleich nach Ablegung des Militär-Charakters — bereits in deren Genuss gestanden ist, oder im Falle der während der Beurlaubung mit Wartegebür eingegangenen Ehe nach seiner Einbringung in den Dienststand mindestens noch drei Jahre fortgedient hatte.

§. 2.

Auf eine fortlaufende Jahres-Pension haben auch Witwen von Officieren Anspruch, welche sich im Ruhestande verehelicht haben, sowie Witwen von Officieren in der Reserve, in der nichtactiven Landwehr, im Stande eines Landsturmkörpers, oder im Verhältnisse „außer Dienst“:

a) wenn der Gatte nach seinem Einrücken zur activen Dienstleistung unter einem der im §. 1 lit. a angegebenen Umstände gestorben ist, oder

b) wenn der in den Ruhestand versetzte Officier im Frieden in den activen Dienststand rückübersetzt, somit in eine der bestehenden Concretual-Standesgruppen eingereiht worden, oder im Kriege in besonderer Dienstverwendung gestanden, und sein Tod:

während der activen Dienstleistung, oder

nach einer fortgesetzten, mindestens dreijährigen activen Dienstleistung im neuerlichen Ruhestande eingetreten ist.

§. 3.

Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ist ausgeschlossen jene Witwe: Ausschließung von jedem Anspruche auf eine Pension.

a) deren Ehe in den Fällen, in welchen zur Eingehung derselben eine militärbehördliche Bewilligung erforderlich war, ohne Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr jeweilig bestehenden Vorschriften geschlossen worden ist;

b) welche sich nach Inslebentreten dieses Gesetzes entweder gegen Einlegung eines Pensions-Verzicht-Reverses oder außerhalb der durch die ad a erwähnten Vorschriften beschränkten Zahl verehelicht hat, soferne deren Gatte nicht unter einem der im §. 1 lit. a aufgezählten Umstände gestorben ist;

c) welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit demselben nicht in Gemeinschaft gelebt hat, wenn sie nicht erweiset, dass sie hieran keine Schuld trage;

d) deren Gatte aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgewandert ist, oder eine fremde Staatsbürgerschaft erworben, oder sich bis zu seinem Tode unbefugt oder unberechtigt im Auslande aufgehalten hat;

e) deren Gatte unmittelbar aus der activen Militär-Dienstleistung, ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine Militär-Versorgung, oder bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militär-Versorgung aus dem Ruhestande des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr in einen Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst übergetreten ist, soferne mit einem dieser Dienste die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist;

f) deren Gatte während der activen Dienstleistung (Beurlaubung mit Wartegebür) seine Charge freiwillig abgelegt hat, oder derselben verlustig erklärt worden ist;

g) deren im Ruhestande befindlicher Ehegatte außer dem unter lit. e erwähnten Falle gegen oder ohne Abfertigung auf die Militär-Pension verzichtet hat, oder derselben infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verlustig geworden ist;

h) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwenpension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, dass er, wenn er nicht gestorben wäre, des Dienstes entlassen, beziehungsweise seiner Pension oder Charge verlustig geworden wäre;

i) gegen welche wegen einer von ihr noch bei Lebzeiten ihres Gatten begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, welche die Entziehung der Pension zur Folge hat.

§. 4.

Bemessung der Witwen-Pension.

Witwen der Officiere (Reserve-Seecadeten) erhalten eine nach der Rangclasse des verstorbenen Gatten in den nachfolgenden Abstufungen festgesetzte Pension:

bei der XII. Rangclasse (Reserve-Seecadeten)		200	fl. jährlich,
„ „ XI.	„	250	„ „
„ „ X.	„	300	„ „
„ „ IX.	„	350	„ „
„ „ VIII.	„	400	„ „
„ „ VII.	„	450	„ „
„ „ VI.	„	600	„ „
„ „ V.	„	800	„ „
„ „ IV.	„	1.200	„ „
„ „ III.	„	1.600	„ „
„ „ II. / „ „ I.	„	2.000	„ „

doch darf die Pension der Witwe nach einem im Ruhestande verstorbenen Officier die Höhe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten.

Witwen von Officieren des Soldatenstandes, welchen im Kriege von einer vorgesetzten Commandostelle vom Truppen-Divisions- (Schiffs-Divisions-) Commando aufwärts ein ihnen der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen worden ist, erhalten, wenn diese Verleihung öffentlich verlautbart wurde, die Pension nach dem Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad des Gatten, wenn derselbe während der Führung dieses Commandos vor dem Feinde gefallen oder infolge einer während der Führung dieses Commandos vor dem Feinde erlittenen Verwundung gestorben ist.

Witwen von Officieren des Landsturmes erhalten die Pension nach jener Rangclasse, welche dem verstorbenen Gatten vermöge seiner Charge als Landsturm-Officier im Heere gebürt hätte.

§. 5.

Zuschufs zur Witwen-Pension.

Zu der in Gemäßheit des vorigen Paragraphes zu bemessenden Jahres-Pension gebürt jenen Witwen, deren Gatten erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, ein 50procentiger Zuschufs.

§. 6.

Behandlung der Witwen, welche auch auf eine Civil-Pension Anspruch haben.

Witwen, deren Gatten in einem Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militär-Dienstleistung erfolgten Ablebens des Gatten nach den betreffenden Civil-Versorgungs-Normen den Anspruch auf eine Civil-Pension erworben haben, nur die ihnen nach diesem Gesetze zukommende Militär-Witwen-Pension. Ist diese aber geringer, als die nach den Civil-Versorgungs-Normen gebürende Witwen-Pension, so ist ihnen die Differenz zwischen dieser und

der ihnen zuerkannten Militär-Witwen-Pension aus dem Civil-Pensionsetat aufzuzahlen.

Der diesen Witwen etwa nach dem vorigen Paragraphe gebürende Anspruch auf einen 50procentigen Zuschuss zur normalmäßigen Militär-Pension bleibt in jedem Falle aufrecht.

§. 7.

Cumulirung von Witwen-Pensionen.

Witwen, denen etwa eine Pension aus ihrer eigenen Staats- oder dieser gleichgehaltenen Dienstleistung zukommt, beziehen nebstbei auch die aus der Dienstleistung ihres Gatten gebürende Pension.

§. 8.

Ende des Pensions-Bezuges.

Die Witwen-Pension erlischt:

a) mit dem Tode der Witwe;
b) mit der Wiederverehelichung derselben;
c) bei zeitlicher oder dauernder Verzichtleistung der Witwe auf die Pension;
d) bei Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder einer öffentlichen Anstalt, oder bei dem Eintritte als Nonne in ein Kloster, welches nicht der Erziehung oder Krankenpflege gewidmet ist;
e) bei Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande;
f) im Falle einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher die Entziehung der Pension verbunden ist.

§. 9.

Wiederverehelichung.

Witwen, deren Pension bei deren Wiederverehelichung laut §. 8 lit. b erloschen ist, treten nach dem Ableben des zweiten Gatten wieder in den Bezug derselben, soferne nicht mittlerweile Umstände eingetreten sind, welche sie von dem Bezuge derselben ausschließen.

Wenn der Witwe auch aus der späteren Ehe ein Anspruch auf eine Staats-Pension oder dieser gleichgehaltene Versorgung zukommt, so gebürt ihr nur diese letztere; wenn aber diese geringer ist als die früher vorbehaltene Militär-Pension, so ist ihr die Differenz aufzuzahlen.

§. 10.

Erziehungs-Beiträge.

Waisen von Officieren haben auf einen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früherer Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag überhaupt nur unter der Voraussetzung Anspruch, dass sie aus einer nach §. 1 das Recht auf eine Witwen-Pension begründenden Ehe stammen, oder durch die unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind.

Falls
a) der Vater vor dem Feinde gefallen oder infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben, oder
b) die Waise elternlos ist, oder
c) deren Mutter (Stiefmutter) nach dem verstorbenen Gatten in den Fällen des §. 3 lit. b, c, i keine Staatspension bezieht, oder dieselbe nach §. 8, lit. f verloren hat,

so gebürt jeder Waise ein Erziehungsbeitrag; in den Fällen lit. b und c dieses Paragraphes aber nur dann, wenn der Vater zur Zeit des Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf eine bleibende Militär-Versorgung erlangt hatte, oder obgleich nach Ablegung des Militär-Charakters bereits in deren Genusse gestanden ist.

In allen anderen Fällen gebürt ein Erziehungsbeitrag für jede noch unversorgt unter dem Normal-Alter stehende Waise nur dann, wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von demselben herstammende unversorgte Waisen zu erhalten oder beim Vorhandensein von zwei derlei Waisen noch einen Posthumus zu erwarten hat, sofern der Vater zur Zeit seines Todes einen gesetzlichen Anspruch auf eine dauernde Militär-Versorgung erlangt hatte oder bereits in deren Genusse gestanden ist.

§. 11.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphes erhalten einen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früheren Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag auch Waisen, welche aus einer vom Vater im Ruhestande, in der Reserve, in der nichtactiven Landwehr oder im Verhältnisse „außer Dienst" geschlossenen Ehe stammen, oder durch die während eines dieser Verhältnisse nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, sowie Waisen von Officieren des Landsturmes, wenn der Tod des Vaters unter Umständen erfolgt ist, welche gemäß des §. 2 den Anspruch seiner Witwe auf eine fortlaufende Jahres-Pension begründen.

§. 12.

Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungs-Beitrages.

Von dem Anspruche auf einen Erziehungsbeitrag sind ausgeschlossen:
a) Waisen, welche aus einer Ehe stammen, welche unter einer der im §. 3 lit. a bezeichneten Voraussetzungen geschlossen wurde;
b) Waisen nach Vätern, deren Witwen aus einem der im §. 3 unter lit. d, e, f, g, h angeführten Gründe von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ausgeschlossen sind;
c) Waisen, gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung eines Erziehungsbeitrages verbunden ist.

§. 13.

Normal-Alter.

Das Normal-Alter wird bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte zwanzigste, bei weiblichen Waisen auf das zurückgelegte achzehnte Lebensjahr festgesetzt.

Begriff der Versorgung.

Unter Versorgung wird verstanden:

A. Bei männlichen Waisen:

a) die Erlangung eines öffentlichen oder Privat-Dienstes mit Gehalt oder Lohn;
b) die Erlangung eines Adjutums oder auch nur eines Diurnums bei irgend einer Behörde;
c) der Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr mit dem Bezuge einer Gage oder der niedrigsten Löhnung eines Feldwebels;
d) die Aufnahme als ganz freier Ärarial-Zögling oder Stiftling in eine Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalt;
e) die Aufnahme in eine vom Staate dotirte oder doch unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Civil-Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse des Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;
f) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster;
g) der Eintritt in die Lehre bei einem Handels- oder Gewerbsmanne, oder bei einem Künstler, wenn alle Bedürfnisse des Lehrlings von dem Lehrherrn bestritten werden; der Übertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand des Gesellen, Gehilfen, sowie der Antritt eines Gewerbes.

B. Bei weiblichen Waisen:

a) der Eintritt in den Ehestand;
b) der Eintritt als Nonne in ein Kloster, welches sich nicht mit der Erziehung oder Krankenpflege beschäftigt;
c) die Aufnahme als ganz freier Ärarial-Zögling oder Stiftling in ein Officierstöchter-Erziehungs-Institut;
d) die Aufnahme in eine öffentliche Civil-Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;
e) der Eintritt in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst;
f) der Antritt eines Gewerbes.

§. 14.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge.

Als jährlichen Erziehungs-Beitrag erhält eine Waise

nach einem in der XII. Rangclasse stehenden Reserve-Seecadeten	40 fl.,
„ „ Officier der XI. Rangclasse	50 „
„ „ „ „ X. „	60 „
„ „ „ „ IX. „	70 „
„ „ „ „ VIII. / „ „ „ „ VII. „	80 „
„ „ „ „ VI. „	100 „
„ „ „ „ V. „	150 „
„ „ „ „ IV. / „ „ „ „ III. „	200 „
„ „ „ „ II. / „ „ „ „ I. „	250 „

doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen nicht höher sein als der Betrag der Witwen-Pension (§§. 4, 5).

War der Vater, beziehungsweise Gatte zur Zeit seines Ablebens bereits im Ruhestande, so darf überdies die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwen-Pension die Höhe der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Pension nicht überschreiten. Träte einer dieser Fälle ein, so ist für die Dauer desselben die Summe der Erziehungsbeiträge entsprechend herabzumindern, und der Erziehungsbeitrag für jedes Kind nur in jenem Betrage zu bemessen, welcher sich bei Theilung der herabgeminderten Summe der Erziehungsbeiträge durch die Zahl der Kinder ergibt.

§. 15.

Vorgang bei Trennung der Witwen von den Kindern.

Jede Witwe ist verpflichtet, mit ihrer Pension und den für die Waisen bewilligten Erziehungsbeiträgen die nach dem verstorbenen Gatten, von welchem sie den Versorgungsanspruch ableitet, zurückgebliebenen unversorgten Kinder, seien es ihre eigenen oder Stiefkinder, bis zur Erreichung des Normal-Alters zu erhalten.

Wenn eine Witwe dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, oder wenn aus anderen Ursachen eine häusliche Trennung der Witwe von den Kindern eintritt, und in Absicht auf die Versorgung der letzteren mit dem Vormunde ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird, ist der Vormund berechtigt, zu Gunsten der Waisen entweder wegen Ausfolgung der für dieselben bewilligten Erziehungsbeiträge oder wegen Überlassung eines angemessenen Theiles der Witwenpension an die Waisen bei der Vormundschaftsbehörde einzuschreiten.

§. 16.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltende Waisen.

Elternlose Waisen, sowie Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter nach §. 10 lit. c dieses Gesetzes auf eine Witwenpension keinen Anspruch hat oder aus dem Genusse der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem im §. 14 festgesetzten Erziehungsbeitrage einen 50procentigen Zuschuss; doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen in keinem Falle höher sein als die Witwen-Pension, welche der Mutter oder Stiefmutter gebürt hätte (§§. 4, 5) oder welche sie bereits bezogen hat. Träte dieser Fall ein, so ist für die Dauer desselben die Summe der Erziehungsbeiträge der Waisen auf jenen Betrag herabzumindern, welcher als Witwen-Pension entfallen wäre oder bereits bezogen worden ist und hievon für jede Waise ein gleicher Theil als Erziehungsbeitrag zu bemessen.

§. 17.

Behandlung von Waisen, welche auch auf eine Versorgung aus dem Civil-Pensionsetat Anspruch haben.

Waisen, deren Väter in einem Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestanden sind, erhalten, auch wenn sie zur Zeit des während der Militär-Dienstleistung erfolgten Ablebens des Vaters nach den betreffenden Civil-Versorgungsnormen den Anspruch auf einen Versorgungsgenuss aus dem Civil-Pensionsetat erworben haben, nur den ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Erziehungsbeitrag. Ist dieser aber geringer als der nach den Civil-Versorgungsnormen gebürende Erziehungsbeitrag, so ist ihnen die Differenz zwischen diesem und dem nach diesem Gesetze zuerkannten Versorgungsgenusse aus dem Civil-Pensionsetat aufzuzahlen.

§. 18.

Sowohl die Witwen-Pension als auch der Erziehungsbeitrag ist eine monatlich im voraus zu erfolgende untheilbare Gebür, deren Bezug, wenn ein Sterbquartal gebürt, am ersten Tage des auf den Tod des Gatten beziehungsweise Vaters folgenden vierten Monates, anderen Falles am ersten Tage des der Einstellung der Activitätsbezüge oder der Pension des Gatten beziehungsweise Vaters nachgefolgten Monates beginnt. Beginn der Witwen Pension und des Erziehungsbeitrages.

Der Erziehungsbeitrag wird zu Handen der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben, oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt.

§. 19.

Der Bezug des Erziehungsbeitrages erlischt: Ende des Erziehungsbeitrages.

a) mit dem erreichten Normalalter (§. 13);
b) bei früherer Erlangung einer Versorgung (§. 13 A und B) auf die Dauer derselben;
c) mit dem Ableben der Waise;
d) bei einer strafgerichtlichen Verurtheilung der mindestens 14 Jahre alten Waise, mit welcher der Verlust einer Pension eintritt;
e) bei Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie bei unbefugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande.

II. Abschnitt.

Von den Versorgungs-Ansprüchen der Witwen und Waisen der Mannschaft.

§. 20.

Anspruch auf eine fortlaufende Jahres-Pension hat die Witwe eines wirklichen Unterofficiers, wenn dieser sich mit ihr während der activen Dienstleistung unter Beobachtung der für die Heiraten im Heere, in der Kriegsmarine und in der Landwehr bestehenden Vorschriften innerhalb der durch dieselben beschränkten Zahl nach erster Classe verehelicht hat oder in die erste Classe der Verheirateten übersetzt worden ist, und in beiden Fällen zur Zeit seines in der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder zur Zeit seines außer der activen Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militär-Invalidenhauses aufgenommen war, oder anstatt dieser Versorgung die Invaliden-Pension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hat. Anspruch auf Witwen-Pension.

§. 21.

Auf eine fortlaufende Jahres-Pension hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der mit oder ohne militär-behördlicher Bewilligung geschlossenen Ehe auch Anspruch die Witwe einer Person des Mannschaftsstandes (§. 23), deren Gatte unter einem der im §. 1 lit. a angeführten Umstände gestorben ist.

§. 22.

Ausschließung von dem Anspruche auf eine Pension.

Von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ist ausgeschlossen jene Witwe:

a) deren Gatte nach der activen Militär-Dienstleistung, oder aus dem Versorgungsstande des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr ohne Vorbehalt des Anspruches auf eine bleibende Militär-Versorgung, beziehungsweise bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militär-Versorgung, in einen Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst eingetreten ist, wenn hiemit die Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug für die Witwe verbunden ist;

b) deren in einem Militär-Versorgungsgenusse stehender Ehegatte — außer dem unter lit. a erwähnten Falle — gegen oder ohne Abfertigung auf den Militär-Versorgungsgenuss verzichtet hat, oder desselben infolge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verlustig geworden ist;

c) gegen deren Gatten vor oder nach seinem Ableben, jedoch noch vor Anweisung der Witwen-Pension, derartige Anschuldigungen vorgekommen und gehörig erwiesen worden sind, dass er, wenn er nicht gestorben wäre, seines Versorgungsgenusses verlustig geworden sein würde;

d) in den Fällen des §. 3, lit. c, d, i.

§. 23.

Bemessung der Witwen-Pension.

Der Betrag, der den Witwen mit Rücksicht auf die von dem Gatten zur Zeit seines Ablebens bekleidete wirkliche Charge gebürenden Jahres-Pension wird folgendermaßen festgesetzt:

für die Witwe eines Infanteristen oder Gleichgestellten . . . . 24 fl.
" " " " Gefreiten " " . . . . 32 "
" " " " Corporals " " . . . . 40 "
" " " " Zugsführers " " . . . . 48 "
" " " " Feldwebels " " . . . . 60 "
" " " " " " " welche in einem den Betrag von 35 kr. übersteigenden täglichen Löhnungsbezuge standen . . . . . 80 "
für die Witwe eines Ober-Bootsmanns oder Gleichgestellten der Kriegsmarine 100 "
für die Witwe eines Cadeten . . . . 100 "

Für Witwen der Unterofficiere und sonstigen Mannschaft des Landsturmes wird die Pension ebenfalls nach der von dem verstorbenen Gatten im Landsturmkörper wirklich bekleideten Charge bemessen.

§. 24.

Zuschuss zur Witwen-Pension.

Witwen der erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallenen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder an Kriegsstrapazen verstorbenen Personen erhalten zur normalmäßigen Jahres-Pension (§. 23) einen 50procentigen

Zuschuss und wenn sie gänzlich erwerbsunfähig und mittellos sind, für die Dauer dieses Zustandes überdies einen jährlichen Beitrag von 48 fl.

§. 25.

Wiederverehelichung.

Witwen von Personen des Mannschaftsstandes erhalten im Falle der Wiederverehelichung eine Abfertigung mit dem einjährigen Pensionsbetrage.

§. 26.

Erziehungs-Beiträge.

Waisen von Unterofficieren, welche aus einer nach §. 20 den Anspruch auf eine Witwen-Pension begründenden Ehe stammen, oder durch die unter eben dieser Voraussetzung nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, erhalten nach Maßgabe der im §. 10 erwähnten Bestimmungen und Beschränkungen bis zur Erreichung des Normal-Alters oder früheren Versorgung einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag, wenn ihr Vater zur Zeit seines während der activen Dienstleistung eingetretenen Ablebens einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung einer bleibenden Militär-Versorgung erlangt hatte, oder zur Zeit seines außer der activen Dienstleistung erfolgten Ablebens in den Versorgungsstand eines Militär-Invalidenhauses aufgenommen war, oder anstatt dieser Versorgung die Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses bezogen hat.

§. 27.

Einen bis zur Erreichung des Normalalters oder früherer Versorgung fortlaufenden Erziehungsbeitrag erhalten auch Waisen, welche aus einer vom Vater nach zweiter Classe oder außer der Zeit der activen Dienstleistung geschlossenen Ehe stammen, oder durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden sind, wenn der Tod des Vaters unter einem der im §. 21 bezeichneten Umstände eingetreten ist.

§. 28.

Ausschließung vom Bezuge eines Erziehungsbeitrages.

Von dem Anspruche auf einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag sind ausgeschlossen:

a) Waisen von Vätern, deren Witwen aus einem der im §. 3 lit. d und §. 22 unter lit. a, b, c angeführten Grunde von dem Anspruche auf eine fortlaufende Jahres-Pension ausgeschlossen sind;
b) Waisen, gegen welche wegen einer noch bei Lebzeiten ihres Vaters begangenen strafbaren Handlung eine strafgerichtliche Verurtheilung stattgefunden hat, mit welcher die Entziehung eines Erziehungsbeitrages verbunden ist.

§. 29.

Normal-Alter.

Das Normal-Alter wird bei männlichen Waisen auf das zurückgelegte sechzehnte, bei weiblichen Waisen auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr festgesetzt.

Begriff der Versorgung.

Unter Versorgung wird verstanden:

A. Bei männlichen Waisen:

a) der Eintritt in das Heer, Kriegsmarine, Landwehr mit dem Bezuge einer Löhnung;
b) der Eintritt der im §. 13 A unter lit. a, b, d, e, f und g erwähnten Fälle;

B. Bei weiblichen Waisen:

a) die Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Aufgenommenen von der Anstalt bestritten werden;

b) der Eintritt eines der im §. 13 B, lit. a, b, e bezeichneten Fälle.

§. 30.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge.

Das Ausmaß des Erziehungsbeitrages für eine Mannschafts-Waise wird mit 24 fl. jährlich festgesetzt, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwen-Pension (§§. 23, 24) den Betrag von 180 fl. jährlich nicht übersteigen. Träte dieser Fall ein, so ist für die Dauer desselben bloß die Differenz zwischen der Witwen-Pension und dem Betrage von 180 fl. als Erziehungsbeitrag für alle Waisen zu bemessen und denselben zu gleichen Theilen anzuweisen.

§. 31.

Ausmaß der Erziehungs-Beiträge für elternlose und diesen gleichzuhaltende Waisen.

Elternlose Waisen, sowie Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter nach §. 22 lit. d dieses Gesetzes auf eine Witwen-Pension keinen Anspruch hat oder aus dem Genusse der bereits bezogenen Pension getreten ist, erhalten zu dem im §. 30 festgesetzten Erziehungs-Beitrage einen 50% Zuschuß, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge den Betrag von 180 fl. nicht übersteigen, daher, falls mehr als fünf betheilungsfähige Waisen vorhanden sind, der Erziehungs-Beitrag für jede Waise nur in jenem Betrage zu bemessen ist, welcher sich bei Theilung von 180 fl. durch die Zahl der Waisen ergibt.

§. 32.

Beginn der Witwen-Pension und des Erziehungs-Beitrages.

Sowohl die Witwen-Pension als auch der Erziehungsbeitrag ist eine monatlich im voraus zu erfolgende, untheilbare Gebür, deren Bezug am ersten Tage des auf den Tod des Gatten beziehungsweise Vaters nachfolgenden Monates beginnt.

Der Erziehungsbeitrag wird zu Handen der Mutter oder Stiefmutter, wenn aber eine solche nicht mehr am Leben, oder mit der Erhaltung und Erziehung der Kinder nicht betraut ist, dem Vormunde erfolgt.

§. 33.

Anwendung mehrerer Bestimmungen des I. Abschnittes auf Mannschafts-Witwen und Waisen.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 15, 17 und 19 dieses Gesetzes haben auch auf Witwen, beziehungsweise Waisen nach Personen des Mannschaftsstandes analoge Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Fanderlik, Dr. Ritter v. Meznik und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Mähren, „b) Städte“, dann „d) Landgemeinden“, Gerichtsbezirke 10 und 11, dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 25. März 1887.

Fanderlik.	Dr. Meznik.
E. Belcredi.	Zeithammer
Mikyška.	Bojakovský.
Wratislaw.	Skopalík.
Mathon.	Rozkošny.
Dr. Žáček.	Schindler.
Weber.	Salm.
Dr. Spelina.	Kinsky.
Zucker.	Lützow.
Bromovský.	Jahn.
Pleva.	Wurm.
Vašatý.	Dr. Rieger.
Hlávka.	Trojan.
Dr. Grégr.	Dr. Mattuš.
Salášek.	Dr. Slavík.
Nadherny	Skokánek.
Šulc.	Dr. Spaček.
Dr. Kaizl	Dr. Engel.
Dr. Kaunic.	Czernin.
Dr. Dostal.	Hladík.
Hevera.	Friedrich Hájek.
Dr. Steidl.	Fišera.
Dobřzenský.	Max Hájek.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Mähren, „b) Städte“ und „d) Landgemeinden“, Gerichtsbezirke 10 und 11, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wahl in den Städten b), dann in den Landgemeinden d), Gerichtsbezirke 10 und 11 in Mähren, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren	b) Städte	1. Brünn	2
		2. Olmütz, Deutsch-Brodek, Sternberg, Mährisch-Neustadt .	1
		3. Boskowitz, Tischnowitz, Bystřitz, Neustadtl, Saar, Gewitsch, Loschitz, Littau, Konitz	1
		4. Trebitsch mit Einschluss der Judenstadt, Teltsch, Datschitz, Mährisch-Budwitz, Jarmeritz, Groß-Meseritsch mit Einschluss der Israelitengemeinde, Groß-Bitesch, Eibenschitz .	1
		5. Iglau, Stannern, Zlabings, Jamnitz	1
		6. Znaim, Nikolsburg, Kromau, Kanitz, Auspitz, Pohrlitz . .	1
		7. Wischau, Prossnitz, Tobitschau, Kojetein, Austerlitz, Butschowitz	1
		8. Kremsier, Hullein, Prerau, Leipnik, Weißkirchen, Keltsch, Bystřitz am Hostein, Holleschau	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren	b) Städte	9. Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Ostra, Zlin, Wisowitz, Klobouk (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), Bisenz, Veseli, Gaja, Strassnitz, Göding, Lundenburg .	1
		10. Neutitschein, Fulnek, Bodenstadt, Bautsch, Bern, Liebau, Hof	1
		11. Mistek, Mährisch-Ostrau, Freiberg, Braunsberg, Stramberg, Frankstadt, Walachisch-Meseritsch, Wsetin	1
		12. Schönberg, Altstadt, Schildberg, Hohenstadt, Aussee, Müglitz, Mährisch-Trübau, Zwittau, Brüsau, Römerstadt	1
	d) Landgemeinden	Die Gerichtsbezirke:	
		10. Olmütz mit dem Wahlorte Olmütz	
		Weißkirchen, Leipnik, die mährischen Enclaven von Troppau mit dem Wahlorte Weißkirchen	1
		Neutitschein, Fulnek, Freiberg mit dem Wahlorte Neutitschein	
		11. Sternberg, Römerstadt, Hof, Liebau, die Enclaven von Hotzenplotz und Wagstadt mit dem Wahlorte Sternberg .	1
		Schönberg, Altstadt, Wiesenberg, Schildberg mit dem Wahlorte Schönberg	

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Hayden und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der anliegende Gesetzentwurf über den Handel und Verkauf von Speisefett, als: Margarin, Oleomargarin und aller nicht aus Milch entstammenden Fette, insoweit sie als Genussmittel verkauft werden, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, am 30. März 1887.

Hayden.

Zehetmayr.	Doblhamer.
Pfeifer.	Franz Fischer.
Šuklje.	Plaß.
Gödel-Lannoy.	Rogl.
Weissteiner.	Dr. Fuchs.
Brandis.	Liechtenstein.
Dr. Rapp.	Zallinger.
Dr. Kathrein.	Neumayer.
Spaur.	Dr. Pscheiden.
Vošnjak.	Johannes Thurnher.
Dr. Ferjančič.	Wenger.
Freih. v. Sternbach.	Kaltenegger.

Gesetz

vom . . . .

über den

Handel und Verkauf von Speisefett, als: Margarin, Oleomargarin und aller nicht aus Milch entstammenden Fette, insoweit sie als Genussmittel verkauft werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf, der Export und Import von Margarin, Oleomargarin und Fetten, oder Zubereitungen und Mischungen von Fetten, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, unter der Bezeichnung Butter oder einem damit zusammenhängenden Eigenschaftsworte, als Kunstbutter, Sparbutter u. s. w., ist untersagt.

§. 2.

Die Erzeuger und Händler von Margarin, Oleomargarin oder Stoffen und Mischungen von Fetten, welche bestimmt sind, Butter zu ersetzen, sind verhalten, diese Stoffe nur in solchen Gefäßen und Verpackungen zu verabreichen, auf deren Außenseite die erzeugende Firma oder die Bezeichnung „Margarin, Oleomargarin“ u. s. w. ersichtlich ist, so dass daraus der Käufer sofort ersehen kann, dass das Erzeugnis keine Butter ist.

§. 3.

Der Handel mit solchem Margarin, Oleomargarin oder ähnlichen Fetten und Stoffen darf nur in solchen Localen stattfinden, welche

an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche nicht verwischbare Schrift tragen: „Margarin, Oleomargarin, Speisefett“ u. s. w. In solchen Localitäten darf keine Kuhbutter verkauft werden.

§. 4.

Erzeuger, Händler, Importeure 2c. von Margarin, Oleomargarin oder ähnlichen Stoffen müssen auf den Facturen, Frachtbriefen, Bekanntmachungen u. s. w. bemerken, dass diese Waren als Margarin, Oleomargarin, Speisefett 2c. 2c. erzeugt und verkauft worden sind.

Transportgesellschaften und Fuhrleute dürfen diese Waren nur unter dieser Bezeichnung in ihren Büchern, Facturen und Bekanntmachungen führen.

§. 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle solche Erzeugnisse, welche nicht zum menschlichen Genusse bestimmt sind, keine Anwendung.

§. 6.

Diejenigen, die diesen Gesetzesbestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen von 5 fl. bis 500 fl., eventuell im Wiederholungsfalle mit Gefängnis (Arrest) von einem Tage bis zu 30 Tagen bestraft.

§. 7.

Solche Fettstoffe oder Mischungen, die betrügerischerweise ausgestellt, oder in gleicher Absicht versandt oder ein- oder ausgeführt werden, sind zu confisciren.

§. 8.

Die im Sinne dieses Gesetzes verhängten Strafen sind, je nach Erkennen der Strafbehörde, auf Kosten des Bestraften zu publiciren.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 8. Juni 1885 vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in dem städtischen Wahlbezirke Rzeszów-Jaroslau.

(Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau, b) Städte, Nr. 5.)

Hohes Haus!

Die auf den 8. Juni 1885 anberaumte Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Rzeszów-Jaroslau in Galizien wurde im Sinne des §. 8 der Reichsrathswahlordnung in den beiden zu einem Wahlbezirke vereinigten Städten Rzeszów und Jaroslau abgesondert vorgenommen. In Jaroslau haben sich von 1246 in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten 1003 an der Wahl betheiligt, wobei eine Stimme auf Paul Stwertnia und die restlichen 1002 Stimmen auf Herrn Karl Bartoszewski, k. k. Notar und Bürgermeister in Jaroslau, entfielen. In Rzeszów haben hingegen von 708 Wahlberechtigten sich bloß 6 an der Wahl betheiligt, und haben hievon 5 Wähler für Karl Bartoszewski und 1 Wähler für Dr. Stanislaus Madejski gestimmt. Im ganzen Wahlbezirke haben sich demnach von 1954 Wahlberechtigten 1009 Wähler an der Wahl betheiligt, von denen 1007 für Herrn Karl Bartoszewski und 2 für andere Candidaten gestimmt haben. Herr Karl Bartoszewski erhielt demnach nicht bloß die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen, sondern auch die absolute Majorität von der Gesammtzahl der Wahlberechtigten des genannten Wahlbezirkes.

In dem Wahlorte Rzeszów hat nach Constituirung der Wahlcommission und vor Schluss der Stimmabgabe der Wähler Dr. Otto Koppel dem Obmane der Wahlcommission ein an diese adressirtes versiegeltes Paket übergeben, in welchem die Commission zwei Schriftstücke vorfand, von denen jedes mit 295 Unterschriften von Wählern der Stadt Rzeszów versehen war, welche sich als solche durch die den Schriftstücken beigeschlossenen Legitimationskarten ausgewiesen haben. Von diesen beiden in polnischer Sprache verfassten Schriftstücken trägt das eine die Aufschrift „Erklärung der Wähler der Stadt Rzeszów“, während das andere als Protest bezeichnet erscheint, und an das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes gerichtet ist. Diese beiden Schriftstücke wurden auf Grund eines Beschlusses der Wahlcommission den Wahlacten beigeschlossen und gelangten sammt diesen an das hohe Abgeordnetenhaus.

In dem Proteste wird sich ausdrücklich auf die der Wahlcommission überreichte „Erklärung der Wähler der Stadt Rzeszów“ berufen, weshalb zunächst der Inhalt dieser Erklärung angeführt werden soll. Die Erklärung versucht nachzuweisen, es sei unbillig gewesen, die Städte Rzeszów und Jaroslau zu einem Wahlbezirke zu vereinigen, da durch diese Vereinigung den Wählern von Rzeszów unmöglich gemacht sei, irgendwann den Mann ihres Vertrauens in den Reichsrath zu entsenden. Die Stadt Rzeszów habe als

Sitz vieler Behörden und bedeutender Institute, dann mit Rücksicht auf ihre Steuerkraft, den Umfang und die Wichtigkeit von Handel und Gewerbe innerhalb der Stadt, und mit Rücksicht auf die Intelligenz ihrer Bewohner den berechtigten Anspruch, zu den bedeutendsten und ansehnlichsten Städten in Galizien gezählt zu werden. Der leidige Umstand jedoch, dass das Territorium der Stadt Rzeszów sehr klein sei, und bloß dem zehnten Theile des Territoriums der Stadt Jaroslau gleichkomme, bewirke, dass die ein vorwiegend städtisches Gepräge tragenden Annexe der sich rasch entwickelnden Stadt Rzeszów dem Verbande der angrenzenden Dorfgemeinden angehören, während in Jaroslau im Gegentheile auf dessen weit ausgedehntem Territorium mit der Stadt deren sogenannte Vorstädte vereinigt sind, welche den ausgesprochenen Charakter bloßer Dorfgemeinden haben, und deren Bewohner nach ihrer wirtschaftlich-socialen Stellung und nach ihrer Steuerleistung nur im Landgemeindenbezirke zu wählen Anspruch hätten, wenn diese Dörfer nicht zufällig mit der Stadt Jaroslau zu einer Ortsgemeinde vereinigt wären. Diesem Umstande verdanke Jaroslau allein, dass die Zahl seiner Wähler jene von Rzeszów um mehrere Hunderte übersteige. Dieses numerische Übergewicht habe aber zur Folge, dass die Wähler von Rzeszów, wenn sie auch alle sich auf einen und denselben Candidaten einigen, dennoch unterliegen müssen, wenn die Stadt Jaroslau einen Candidaten aufstellt, dessen Einfluss mächtig genug ist, ihm die in dieser Stadt abzugebenden Stimmen zuzuwenden. Die „Erklärung“ versucht sodann die Richtigkeit dieser Argumentation durch die Ergebnisse der seit Einführung der directen Wahlen im städtischen Wahlbezirke Rzeszów-Jaroslau durchgeführten Reichsrathswahlen zu illustriren. Bei dieser Gelegenheit wird erzählt, dass anlässlich der allgemeinen Reichsrathswahlen im Jahre 1879 zwischen den beiden in Rzeszów und Jaroslau constituirten Wahlcomités eine Vereinbarung getroffen worden sei, der zufolge bei allen, auch den künftigen Reichsrathswahlen der gemeinsame Candidat alternativ einmal von den Vertrauensmännern der Stadt Rzeszów, und das anderemal von den Vertrauensmännern der Stadt Jaroslau zu nominiren sei. Allein schon bei der nächstfolgenden Wahl haben die Wähler von Jaroslau dieses Übereinkommen ignorirt, und alle Bemühungen der Vertrauensmänner der Wähler von Rzeszów, auf Grund des eben erwähnten Übereinkommens eine Verständigung für die Reichsrathswahl des Jahres 1885 herbeizuführen, seien an dem Widerstreben der Wähler von Jaroslau gescheitert. Unter Hinweis auf diesen angeblichen Vertrauensbruch, und mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Wähler von Jaroslau zum Candidaten für das Reichsrathsmandat ihren Bürgermeister Karl Bartoszewski aufgestellt haben, dessen Einfluss infolge seiner amtlichen Stellung soweit reicht, dass selbst die seiner Candidatur nicht günstig gesinnten Jaroslauer Wähler gegen ihn aufzutreten nicht wagen, erklären die protestirenden Wähler von Rzeszów, dass sie angesichts des sie erdrückenden Übergewichtes der Wahlberechtigten in Jaroslau an der auf den 8. Juni 1885 anberaumten Reichsrathswahl sich nicht betheiligen, und gegen die Giltigkeit dieser Wahl unter Berufung auf diese ihre bei der Wahlcommission abgegebene Erklärung auf Grund der §§. 25 und 26 der Reichsrathswahlordnung Protest einlegen.

Die eben reproducirten Ausführungen der „Erklärung der Wähler der Stadt Rzeszów“ wären, wenn sie den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, was der Legitimationsausschuss zu beurtheilen außer Lage ist, günstigstenfalls geeignet, eine im Gesetzgebungswege anzustrebende Änderung des entsprechenden Absatzes im Anhange zur Reichsrathswahlordnung zu begründen; obwohl diesen Ausführungen gegenüber nicht unbemerkt bleiben kann, dass, so oft zwei Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, es geradezu unmöglich ist, einer Majorisirung einer der vereinigten Städte vorzubeugen, wenn die Wähler jeder der beiden Städte derzeit für ihren selbständig aufgestellten Candidaten stimmen. Ähnliche Verhältnisse, wie in dem städtischen Wahlbezirke Rzeszów-Jaroslau, bestehen übrigens in den meisten städtischen Wahlbezirken Galiziens, wie beispielsweise Tarnów-Bochnia, Tarnopol-Brzezany, Stanislau-Tyśmienica, Brody-Zloczów u. s. w., weshalb die Gesetzgebung nur mit wohlüberlegter Vorsicht darangehen könnte, an der bisherigen Eintheilung der städtischen Wahlbezirke in Galizien zu rütteln. So lange aber die gegenwärtige Eintheilung der städtischen Wahlbezirke zu Recht besteht, vermag der Umstand, dass eine der zu einem Wahlbezirke vereinigten Städte eine größere Anzahl Wahlberechtigter und dadurch die Macht besitzt, ihrem Candidaten die Majorität zu sichern, weder die Stimmenthaltung der Wähler der bei der Wahl recurrirenden Stadt zu rechtfertigen, noch aber die Giltigkeit der Wahl zu alteriren. Ebensowenig kann bei Beurtheilung der Giltigkeit einer vollzogenen Wahl auf ein Übereinkommen Rücksicht genommen werden, welches zwischen den Vertrauensmännern der Wähler der beiden rivalisirenden Städte abgeschlossen worden sein soll, zumal jeder Wähler bei der Stimmabgabe ein individuelles Recht ausübt, und durch derartige Übereinkommen in der Ausübung dieses seines Rechtes in keiner Art behindert werden kann.

Wenn ferner die Wahlberechtigten in den mit der Stadt Jaroslau zu einer Ortsgemeinde vereinigten Vorstädten zur Wahl in der Wählerclasse der Städte zugelassen wurden, erscheint dieser Vorgang, weil mit der Anordnung des §. 7, Alinea 3, der Reichsrathswahlordnung im Einklange, correct. Da endlich die Bürgermeister der Ortsgemeinden im Wahlbezirke von der passiven Wahlfähigkeit nicht ausgeschlossen sind,

kann der Einfluss dieser Vertrauensstellung umsoweniger ein Argument gegen die Giltigkeit der Wahl bilden, als die protestirenden Wähler der Stadt Rzeszów gar nicht behaupten, es habe der zum Abgeordneten gewählte Bürgermeister von Jaroslau Herr Karl Bartoszewski seinen Einfluss irgendwie missbraucht, um die Wahlchancen für sich günstig zu gestalten.

Die protestirenden Wähler der Stadt Rzeszów scheinen übrigens von der Stichhältigkeit der in ihrer Erklärung zur Rechtfertigung der Stimmenthaltung angeführten Argumente selbst wenig überzeugt zu sein, da dieselben in dem gleichzeitig mit der Erklärung überreichten, an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Proteste die Giltigkeit der vollzogenen Wahl zunächst nur aus einem formellen Grunde anfechten, welcher darin gefunden werden will, dass die im §. 25 der Reichsrathswahlordnung angeordnete Kundmachung über die Auflegung der Listen der Wahlberechtigten der Stadt Jaroslau nicht gehörig kundgemacht worden sei, indem diese Kundmachung in der Stadt Rzeszów nicht verlautbart wurde.

Nun ist es allerdings richtig, dass — wie der Protest ausführt — sämmtliche Wahlberechtigte der zu einem Wahlbezirke vereinigten Städte Einen Wahlkörper bilden, und dass demgemäß im Sinne des §. 26 Reichsrathswahlordnung die Wahlberechtigten in Rzeszów gewiss berechtigt wären, auch gegen die für die Stadt Jaroslau zusammengestellte und aufgelegte Wählerliste Reclamationen einzubringen. Aus dieser Prämisse folgt aber noch keineswegs, dass jene Kundmachung, welche von der Auflegung der Wählerliste verständigt und welche den Lauf der achttägigen Reclamationsfrist in Bewegung setzt, in allen zu einem Wahlbezirke vereinigten Städten publicirt werden müsse. Eine solche Anordnung findet sich im Gesetze nicht. Vielmehr ordnet die Reichsrathswahlordnung an, dass in der Wählerclasse der Städte die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in diese Wählerclasse eingereihten Ortes in einer abgesonderten Wählerliste einzutragen sind (§. 24, Alinea 5), dass jede dieser Wählerlisten von dem Gemeindevorsteher im Amtslocale der betreffenden Gemeinde aufzulegen sei (§. 25, Alinea 3), und dass die Reclamationen gegen diese Wählerliste bei dem Gemeindevorsteher der betreffenden Gemeinde einzubringen sind (§. 26, Alinea 1). Wenn demnach der §. 25 in dem Alinea 3 anordnet, dass der Gemeindevorsteher die Auflegung der Wählerliste öffentlich bekannt zu machen habe, so muss wohl die Kundmachung in der betreffenden Gemeinde genügen, da das Gesetz, welches die Verfassung der Wählerlisten für jede einzelne der zu einem Wahlbezirke vereinigten Städte der betreffenden Gemeindebehörde anheimgibt, bezüglich der Kundmachung über die Auflegung der Listen ausdrückliche Bestimmungen getroffen haben würde, wenn die Verlautbarung der Kundmachung außerhalb der Gemeinde für erforderlich gehalten worden wäre. Es war demnach Sache der Wähler von Rzeszów, welche gegen die für Jaroslau angelegte Wählerliste zu reclamiren beabsichtigten, dafür Vorsorge zu treffen, dass sie von der Auflegung der Wählerliste in Jaroslau rechtzeitig Kenntnis erlangen, zumal es nach dem Wortlaute des Gesetzes zweifellos ist, dass sie die Wählerliste nur in dem Amtslocale der Gemeinde Jaroslau einsehen durften und die allfälligen Reclamationen bei dem Gemeindevorsteher von Jaroslau einbringen mussten.

Da nun der gegen die Wahl, übrigens noch vor Abschluss der Wahlhandlung und vor Verkündigung des Wahlresultates eingebrachte Protest den eben besprochenen, im Gesetze nicht begründeten Anfechtungsgrund allein anführt, und sich sonst nur auf die bereits erörterten Ausführungen der „Erklärung der Wähler der Stadt Rzeszów“ beruft; da ferner bei einer genauen Prüfung der Wahlacten diese die Überzeugung gewähren, dass bei Vornahme der Wahl, und zwar in beiden Wahlorten, allen gesetzlichen Förmlichkeiten und Vorsichten volle Rechnung getragen wurde, beantragt der Legitimationsausschuss, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die am 8. Juni 1885 vollzogene Wahl des Herrn Karl Bartoszewski zum Reichsrathsabgeordneten für die Städte Rzeszów und Jaroslau (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau, b) Städte, Nr. 5) wird als giltig anerkannt“.

Wien, 31. März 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. Tomaszczuk,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 2. Juni 1885 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Kałusz-Dolina-Bóbrka.

(Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau d. 16) [34/A. H.].

Bei dieser Wahl waren sämmtliche Stimmen zwischen zwei Candidaten, dem Domherrn am griechisch-katholischen Metropolitancapitel in Lemberg Herrn Michael Sięgalewicz und dem Gymnasialprofessor in Lemberg Herrn Julian Romańczuk, getheilt.

Es stimmten:

1. Im Wahlorte Kałusz von 175 Wahlmännern 167, und von diesen

für Julian Romańczuk	84	167.
„ Michael Sięgalewicz	81	
„ Liworan Romańczuk	1	
„ Julian	1	

2. Im Wahlorte Dolina von 234 Wahlmännern 215, und von diesen

für Michael Sięgalewicz	157	215.
„ Julian Romańczuk	55	
„ Professor Julian	1	
„ Professor Romański	1	
„ Julian Romankiewicz	1	

3. Im Wahlorte Bóbrka von 163 Wahlmännern 161, und von diesen

für Michael Sięgalewicz	84	161.
„ Julian Romańczuk	75	
„ Julian Romański	1	
„ Elias Romańczuk	1	

Zufolge der im Hauptwahlorte Kałusz vorgenommenen Feststellung des Gesammtergebnisses der Stimmgebung wurden 543 Stimmen abgegeben, wornach die absolute Stimmenmehrheit 272 beträgt.

Von den abgegebenen Stimmen erhielt der Domherr am griechisch-katholischen Metropolitancapitel in Lemberg Herr Michael Sięgalewicz 322 und der Gymnasialprofessor in Lemberg Herr Julian Romańczuk 214 Stimmen, während 7 Stimmen sich zersplitterten, wonach ersterer Candidat von der Wahlcommission des Hauptwahlortes als gewählter Reichsrathsabgeordneter in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Kałusz-Dolina-Bóbrka erklärt und demselben das Wahlcertificat zugestellt wurde.

Gegen diese Wahl wurde sub Präs. 22. September 1885 zur Z. 34/A. H., somit noch vor der am 26. September 1885 erfolgten feierlichen Eröffnung des hohen Reichsrathes, von 26 Urwählern und 33 Wählern aus dem Bezirke des Wahlortes Kałusz ein Protest eingebracht, in welchen im allgemeinen darüber Beschwerde geführt wird, dass den gewählten Reichsrathsabgeordneten nicht die Wahlberechtigten des Bezirkes, welche ihren Landtagsabgeordneten Julian Romańczuk gewählt haben wollten, sondern die k. k. Regierung als Candidaten aufgestellt und dessen Wahl durch auf das Ordinariat und durch dieses auf die griechisch-katholische Geistlichkeit geübte Pression, mit Hilfe der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kałusz durch deren Versprechungen, Drohungen und andere Ungesetzlichkeiten durchgesetzt habe. Für die behauptete Einflussnahme der k. k. Regierung auf das griechisch-katholische Ordinariat und durch dieses auf die unterstehende Geistlichkeit werden im Proteste keinerlei Thatsachen angeführt und es wird darin weiters auch bemerkt, dass über die Pression des griechisch-katholischen Decanats hinweggegangen werde.

Dagegen wird die im Proteste behauptete Beeinflussung der Wahl durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kałusz durch Anführung concreter Thatsachen nachstehend begründet.

1. Die Bezirkshauptmannschaft führte schon die Urwahlen parteiisch durch, indem dieselbe darauf Einfluss nahm, dass als Wahlmänner von der Bezirkshauptmannschaft abhängige Leute (Gemeindevorsteher, Gemeindeschreiber, Volksschullehrer) oder solche Geistliche gewählt werden, von denen man gehofft hat, dass dieselben der Bezirkshauptmannschaft oder dem Ordinariate ergeben seien und für den Domherrn Michael Sięgalewicz stimmen werden.

So stellte der Bezirkshauptmann die Liste der in Kałusz zu wählenden Wahlmänner aus lauter abhängigen Leuten selbst zusammen und übergab dieselbe eigenhändig dem Stellvertreter des Gemeindevorstehers Moses Majer mit der Weisung, er solle die Wahl der zu Wahlmännern Vorgeschlagenen mit Hilfe der Mehrheit der israelitischen Urwähler durchzuführen trachten.

Hiernach wurden in Kałusz die nachbenannten 15 Wahlmänner gewählt:

1. Nicolaus Baraniecki, Steueramtsbeamter; 2. Friedrich Dzikowski, Dr. der Medicin; 3. Robert Girtler, Statthalterei-Concipist; 4. Johann Gromadka, Volksschuldirector; 5. Valentin Hischtin, Steuerinspector; 6. Ignaz Hubczak, griechisch-katholischer Dechant; 7. Josef Kostliwy, Steueramtsbeamter; 8. Ladislaus Kornicki, k. k. Forstverwalter; 9. Demeter Mochnacki, Bezirksschulinspector; 10. Johann Praschill, Secretär der Bezirkshauptmannschaft; 11. Isidor Rozwadowski, Bezirkscommissär; 12. Leo Skrowanewski, Adjunct der Bezirkshauptmannschaft; 13. Paul Switalski, Bezirkshauptmann; 14. Ferdinand Tomek, Bezirksgerichtsadjunct; 15. Dr. Kajetan Wolanski, Bezirksarzt. Es wird hier bemerkt, dass diese 15. Wahlmänner aus Kałusz insgesammt für den Domherrn Michael Sięgalewicz ihre Stimmen abgegeben haben.

Den griechisch-katholischen Pfarrer in Wojników Macielinski suchte der Bezirkshauptmann zu bestimmen, dass er sich zum Wahlmann wählen lasse, auf dass er selbst für den Domherrn Michael Sięgalewicz stimme und die übrigen Wahlmänner aus Wojników zu gleicher Stimmgebung bestimme, und als der Pfarrer Macielinski dies verweigerte, war der Bezirkshauptmann darüber sehr ärgerlich.

Dem griechisch-katholischen Pfarrer Constantin Czepiel in Kropiwnik drohte der mit der Durchführung der Urwahl daselbst betraute Bezirkscommissär Rozwadowski, dass dies, dass Czepiel sich nicht zum Wahlmann habe wählen lassen, ihm bei der Bezirkshauptmannschaft durch zehn Jahre nicht werde vergessen werden.

Die Urwahl in Studzianka, welche zugunsten des Candidaten Professor Julian Romańczuk ausgefallen ist, annullirte der Bezirkshauptmann über einen grundlosen Protest (wegen angeblich zu geringer Anzahl der zur gehörig verlautbarten Wahl der Wahlmänner erschienenen Urwähler) und veranlasste eine Neuwahl, aus welcher abhängige Wahlmänner (Josef Chemicz, Gemeindevorsteher und Heinrich Przestalski, Volksschullehrer) hervorgegangen sind, welche sodann für den Domherrn Michael Sięgalewicz gestimmt haben.

Die Wahlacten geben über die behauptete Annullirung der Urwahl in Studzianka keinen Aufschluss; Josef Chemicz und Heinrich Przestalski stimmten für den Domherrn Michael Sięgalewicz.

2. Nach Durchführung der Urwahlen war die Bezirkshauptmannschaft bemüht, durch illegale Pressionsmittel die Wahlmänner zur Stimmgebung für den Domherrn Michael Sięgalewicz zu bewegen.

Zu diesem Zwecke reiste der k. k. Bezirkshauptmann Switalski, welcher während seiner sechsjährigen Dienstleistung in Kalusz ehevor noch keinen griechisch-katholischen Geistlichen besucht hatte, zu allen jenen griechisch-katholischen Geistlichen, welche Wahlmänner waren, auf Besuch.

So war der Bezirkshauptmann bei dem griechisch-katholischen Pfarrer Simeon Stefanowicz in Dolhe, welchem derselbe für den Fall der empfohlenen Stimmgebung die Erfüllung aller seiner Wünsche zusagte; bei den griechisch-katholischen Pfarrern Josef Kobylański in Tojło, Daniel Skurhan in Krasne und Michael Szaraniewicz in Kamień, von welchem letzteren derselbe das Wort für die gewünschte Stimmgebung abnahm.

Am 26. Mai 1885 kam der Bezirkshauptmann nach Nowica angeblich zur Eröffnung des dortigen Lesevereines, obwohl derselbe bei ähnlichen Anlässen vorher nirgends im Bezirke erschienen war, und eigentlich im Zwecke der Beeinflussung der dort versammelten Wahlmänner für die Wahl des Domherrn Michael Sięgalewicz, und sprach in dieser Richtung die griechisch-katholischen Pfarrer Wladimr Głodzinski aus Uhrynów stary, Gregor Matijen aus Nowica und Gregor Tretiak aus Uhrinów średni, sowie den Volksschullehrer Johann Petrusiewicz aus Nowica an, verlangte von den beiden letzteren diesbezüglich das Ehrenwort und dieses auch von dem griechischen Pfarrer Michael Skorodyński aus Podmichale dafür, dass derselbe, welcher nicht Wahlmann war, die Wahlmänner des Dorfes für die vom Bezirkshauptmann empfohlene Candidatur bearbeiten werde.

Der Bezirkshauptmann beeinflusste ebenso auch die Wahlmänner bäuerlichen Standes, so den Wahlmann Prokop Stefaniszyn aus Siwka wojnikowska, welchem derselbe das von diesem angesprochene unverzinsliche Darlehen zusagte; einige Wahlmänner lud der Bezirkshauptmann ohne anderen Grund, als nur im Zwecke ihrer Beeinflussung in seine Kanzlei vor, so den Peter Percyk aus Wierzchnia, welchem derselbe die Wiederwahl zum Gemeindevorsteher versprach; den Stefan Mielnik, Gemeindevorsteher in Zawój, von welchem der Bezirkshauptmann den Handschlag abverlangte; den Stefan Hanuszczak und den Johann Kablak aus Dołpotów, welchen derselbe die Wahl eines Gemeindevorstehers nach ihrem Wunsche versprach; dem Pantaleon Petrów aus Dobrowlany, von welchem der Bezirkshauptmann den Handschlag abverlangte, dieser jedoch demungeachtet nach seiner Überzeugung, sohin für Julian Romańczuk stimmen zu wollen erklärte; den Nicetas Bolijowicz aus Krasne, welchem der Bezirkshauptmann drohte, dass im Falle gegentheiliger Stimmgebung es mit seiner neuerbauten Mühle sehr schlecht stehen werde; den Müller Alexander Piasecki aus Mościska, welchem derselbe mit dem Verluste der Virilstimme drohte; auf ähnliche Weise beeinflusste der Bezirkshauptmann die in seiner Kanzlei vorgeladenen Wahlmänner Anton Leszczyński und Michael Bereznicki aus Bereznica szlachecka, Nicolaus Kobryński und Johann Niebyłowiec aus Nowica, Basil Myhowicz, Gemeindevorsteher in Niebyłów und Philipp Andrejczuk, Gemeindeschreiber daselbst und viele andere. Den Wahlmann Simeon Kohut aus Podhorki ließ der Bezirkshauptmann während eines Besuches bei dem dortigen Gutsherrn in dessen Haus rufen und verlangte von Kohut den Handschlag; endlich lud der Bezirkshauptmann den Gemeindevorsteher von Chocin, Georg Dragan, welcher nicht Wahlmann war, in seine Kanzlei vor und befahl demselben, darauf bedacht zu sein, dass die Wahlmänner aus Chocin für den Domherrn Michael Sięgalewicz stimmen.

Die vom Bezirkshauptmann zum besagten Zwecke vorgeladenen Wahlmänner aus Zagórze sind nicht erschienen.

Dem Bezirksgerichtsadjuncten Ferdinand Tomek in Kalusz drohte der Bezirkshauptmann, dass derselbe im Falle verweigerter Stimmgebung für den empfohlenen Candidaten, seine Carrière sich verderben würde, und da Tomek sich der Abstimmung enthalten wollte, ließ ihn der Bezirkshauptmann zu derselben abholen.

Auch andere Beamte der Bezirkshauptmannschaft in Kalusz ließen sich die Beeinflussung der Wähler angelegen sein.

So drang der mit der Vornahme der Urwahl in Rypianka betraute Beamte in den dortigen griechisch-katholischen Pfarrer Leonidas Romanowski, dass er für den Domherrn Michael Sięgalewicz stimme, wofür er demselben die Erfüllung aller seiner Wünsche seitens der Bezirkshauptmannschaft versprach.

Bei dem griechisch-katholischen Pfarrer Arsenius Andykowski in Mościska, welcher infolge eines durch sein hohes Alter erklärlichen Versehens einen dem stellungspflichtigen Alter noch nicht entwachsenen jungen Mann traute, erschien einen Tag vor der Wahl des Reichsrathsabgeordneten der Beamte der Bezirkshauptmannschaft in Kalusz, Skrowaczewski und stellte Andykowski die Alternative, dass im Falle derselbe mit den Wahlmännern von Mościska für Julian Romańczuk stimmen würde, die Bezirkshaupt-

mannschaft von seinem Vergehen Gebrauch machen und ihn vor das Strafgericht stellen, gegentheiligenfalls aber die ganze Angelegenheit in den Korb wandern werde. Der griechisch-katholische Pfarrer Andykowski versprach schließlich für den Domherrn Michael Sięgalewicz zu stimmen, verweigerte jedoch die Beeinflussung der übrigen Wahlmänner aus Mościska zu gleicher Stimmgebung.

Der Bezirksschulinspector in Kałusz, Demeter Mochnacki übte wieder auf die Volksschullehrer, welche Wahlmänner waren, Pression wegen Stimmgebung für den Domherrn Michael Sięgalewicz.

Diese Behauptung wird im Proteste gar nicht concretisirt.

Den römisch-katholischen Pfarrer in Wojników Johann Peters und den dortigen Bezirksgerichtsadjuncten Andreas Tangl, welche Beide den Wahlmännern die Stimmgebung für Julian Romańczuk unter Ehrenwort zugesagt haben, bewog die Bezirkshauptmannschaft durch alle möglichen Drohungen zum Wortbruche; dem römisch-katholischen Pfarrer Johann Peters wurde mit der Sequestration zur Einbringung von Steuern von den in Tomaszowce ansässigen Mazuren, deren Bevollmächtigter dieser Pfarrer war, gedroht; von wem diese Drohung ausging, wird im Proteste nicht angeführt und darin auch nicht erwähnt, womit und von wem dem Bezirksgerichtsadjuncten Andreas Tangl gedroht wurde, und lediglich bemerkt, dass Tangl sich über starke Pression beklagt habe. Zur Agitation für den Domherrn Michael Sięgalewicz bediente sich die Bezirkshauptmannschaft auch der Gendarmen, der Finanzwachaufseher und der Gemeindeschreiber. Namentlich stellte der Bezirkshauptmann den Wahlmännern die Legitimationskarten durch Gendarmen — entgegen der Gendarmeriedienstinstruction — zu, welche bei diesem Anlasse die Wahlmänner für die Candidatur des Domherrn Michael Sięgalewicz, der erhaltenen Weisung gemäß, zu bestimmen suchten. Speciell war dies bei Cirill Jaciow, Wahlmann aus Tużyłów, Gregor Konik ebendaselbst, Andreas Czypka, Wahlmann aus Zawój, Konstantin Dragan, Wahlmann aus Chocin, Georg Senek, Wahlmann aus Berłohy und Basil Juronów, Wahlmann aus Kropiwnik, der Fall.

Dem obgenannten Andreas Czypka richtete auch ein Finanzwachaufseher die Weisung des Bezirkshauptmannes wegen der Stimmgebung für den Domherrn Michael Sięgalewicz aus und bemerkte hiebei, dass er (Czypka) den Bezirkshauptmann bei Hagel- und Wasserschäden brauche.

Zum Stefan Mielnik, Wahlmann aus Zawój, kam ein Finanzwachaufseher mit einer gleichen Weisung des Bezirkshauptmannes, an deren Nichterfolgung die Drohung der Einstellung des Bezuges der Salzsohle geknüpft war.

Der mit der Zustellung der Legitimationskarten an die obgenannten Wahlmänner Cirill Jaciow und Gregor Konik betraute Gendarm bemerkte auch, dass die Wahlmänner aus dem Gebirge durch den Gemeindeschreiber Philipp Andrejczuk aus Niebyłów und den griechisch-katholischen Pfarrer Tadeus Wirski aus Łdziany für die Candidatur des Domherrn Michael Sięgalewicz bereits gewonnen seien.

Für diese Candidatur agitirten mit Zustellung der Legitimationskarten betraute Gendarmen auch in anderen, als den genannten Dörfern.

Auf den 29. Mai 1885 nachmittags wurde von dem Candidaten Julian Romańczuk nach Kałusz eine in dem Locale des dortigen Lesevereines abzuhaltende Wählerversammlung einberufen, von welcher der Candidat an demselben Tage mündlich die übrigens gesetzlich nicht vorgeschriebene Anzeige dem Bezirkshauptmann erstattet und dieser die Anzeige zur Kenntnis genommen hat; demungeachtet schickte der Bezirkshauptmann zur Zeit als die Wählerversammlung hätte beginnen sollen, Gendarmen mit dem Bezirkscommissär Rozwadowski aus, löste den Leseverein wegen angeblicher Überschreitung der Statuten durch Einmischung in politische Angelegenheiten auf, untersagte die Abhaltung der Wählerversammlung und ließ die versammelten Wahlmänner durch Gendarmen auseinandertreiben. Dieses illegale Vorgehen des Bezirkshauptmannes war nur auf Terrorisirung der Wahlmänner berechnet.

Den ganzen Bezirk drückte vor der Wahl ein die Freiheit derselben aufhebender Terrorismus und Gendarmen verbreiteten noch dumpfe Gerüchte, dass am Wahltage in Kałusz massenhafte Verhaftungen von Wahlmännern stattfinden und noch nicht dagewesene Dinge geschehen werden. Dieser Zustand nöthigte die Wahlmänner, am 30. Mai 1885 sich im telegraphischen Wege an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten um Schutz zu wenden, und es scheint dies die Folge gehabt zu haben, dass am Wahltage auffällige Ungesetzlichkeiten nicht vorgekommen seien, gleichwohl war der Vorgang der Bezirkshauptmannschaft bei der Wahl selbst immerhin ein sehr parteiischer.

3. Am Wahltage wurde zur Einschüchterung der Wahlmänner der Wirtshauspächter N. Halpern aus Niegowce aus dem Grunde verhaftet, weil derselbe gegenüber Wahlmännern zugunsten der Candidatur des Julian Romańczuk zu sprechen gewagt hat.

Während der Stimmgebung ließ man in den Hof der Bezirkshauptmannschaft diejenigen Nichtwähler, welche Parteigänger des Julian Romańczuk waren, nicht hinein, wohl aber ließ man die Parteigänger des anderen Candidaten hinein, damit diese für denselben agitiren könnten.

Bei der Stimmgebung bezeichneten einige Wahlmänner die Person des zu wählenden Candidaten nur so, dass dieselben sagten, „der Geistliche Sięgalewicz“, andere Wahlmänner wieder „Herr Sięgalewicz“ und andere verdrehten den Vornamen; der Bezirkshauptmann setzte aber selbst den Vornamen „Michael“ und den Titel „Domherr“ zu, ließ solche Stimmen als giltige eintragen und sagte den Wahlmännern den Vor- und Zunamen des Domherrn Sięgalewicz vermuthlich deshalb nach, damit diese Corrigirung nicht auffalle, dieser Name sich dem Gedächtnisse der Wahlmänner besser einpräge und dadurch eine Pression auf die Wahlmänner geübt werde; den Vor- und Zunamen des Candidaten Julian Romańczuk wiederholte der Bezirkshauptmann gar nicht.

Die Beamten der Bezirkshauptmannschaft sagten wieder einigen Wahlmännern den Namen des Domherrn Sięgalewicz ein.

Als am Schlusse des Wahlactes dem Domherrn Sięgalewicz noch einige Stimmen zur Mehrheit in Kałusz fehlten, schickte der Bezirkshauptmann um den Volksschuldirector Johann Gromadka und den Bezirksgerichtsadjuncten Ferdinand Tomek und andere, welche sich der Abstimmung enthalten wollten, um dieselben hiezu aufzufordern.

Die angeführten Thatsachen bilden nur einen Theil der bei dieser Wahl stattgehabten Vorgänge; alle Thatsachen anzuführen, sei deshalb schwierig, weil die Bezirkshauptmannschaft auch nach der Wahl diejenigen Gemeinden, deren Wahlmänner für Julian Romańczuk gestimmt haben, durch strenge Steuerexecution und Bedrohung mit der Einstellung des Bezuges der Sohle terrorisirte.

Die Protestirenden stellen zum Schlusse die Bitte, dass die am 2. Juni 1885 vollzogene Wahl des Domherrn Michael Sięgalewicz zum Reichsrathsabgeordneten ungiltig erklärt, und weiters veranlasst werde, dass ähnliche die Wahlfreiheit aufhebende Ungesetzlichkeiten sich nicht mehr wiederholen.

Die Giltigkeit der Wahl des griechisch-katholischen Domherrn Michael Sięgalewicz zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Kałusz-Dolina-Bóbrka wird aus dem Grunde angefochten, dass die Wahl nicht aus der freien Willenserklärung der Wahlmänner hervorgegangen, sondern durch Beeinflussung der Urwähler und Wahlmänner seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kałusz zustande gebracht worden sei.

Insoferne nun zur Erhärtung dieses Anfechtungsgrundes im Proteste concrete Thatsachen angeführt werden, sind dieselben auf ihre Relevanz, das ist auf ihren Einfluss auf das Gesammtergebnis der Stimmgebung zu prüfen, eventuell durch einzuleitende Erhebungen beweishältig sicherzustellen, wogegen bloß allgemein hingestellte, durch Anführung concreter Thatsachen nicht unterstützte Behauptungen, da dieselben einen Anhaltspunkt zu Erhebungen nicht bieten können, sich jeder Prüfung entziehen und außer Betracht bleiben müssen.

In die Kategorie solcher allgemeinen Behauptungen gehören im gegebenen Falle die angebliche Einflussnahme der k. k. Regierung auf das griechisch-katholische Ordinariat und durch dieses auf die griechisch-katholische Geistlichkeit im politischen Bezirke Kałusz, die angebliche Beeinflussung der Volksschullehrer durch den Bezirksschulinspector Demeter Mochnacki, die angebliche Agitation durch Gendarmen in anderen, als den im Proteste genannten Gemeinden, die angebliche Agitation durch den Gemeindeschreiber Philipp Andrejczuk aus Niebyłów und den griechisch-katholischen Pfarrer Tadeus Wirski aus Łdziany, sowie durch Nichtwahlmänner im Hofe der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kałusz am Wahltage, und endlich die Behauptung, dass Beamte der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft den Wahlmännern bei der Wahl den Namen des gewählten Reichsrathsabgeordneten eingesagt haben. Denn in dem Proteste werden keine Wahlmänner, auf welche in dieser Weise gewirkt worden sein soll, namhaft gemacht.

Auch die nach der Protestbehauptung illegal erfolgt sein sollende Untersagung der von dem Gegencandidaten des Gewählten auf den 29. Mai 1885 nach Kałusz einberufenen, in dem Locale des dortigen Lesevereins abzuhaltenden Wahlmännerversammlung, sowie die am Wahltage angeblich wegen Agitation zugunsten des Gegencandidaten erfolgte Verhaftung des Wirtshauspächters N. Halpern aus Niegowce reihen in die Kategorie allgemeiner, der Prüfung auf ihre Relevanz sich entziehenden Behauptungen, da auch die Richtigkeit dieser Behauptungen des Protestes vorausgesetzt, sich der Umfang des angeblich auf Terrorisirung der Wahlmänner berechneten Einflusses erwähnter behördlicher Maßregeln nicht ermessen ließe, was auch von dem nach der Protestbehauptung durch Gendarmen im Bezirke verbreiteten Gerüchte, dass am Wahltage in Kałusz massenhafte Verhaftungen von Wahlmännern erfolgen sollen, gelten muss.

Übergehend nun zur Prüfung der Relevanz der im Proteste angeführten concreten Fälle der Beeinflussung der Urwähler und Wahlmänner seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kałusz wird vorausgelassen, dass von den im Proteste namentlich angeführten 35 Wahlmännern, welche der k. k. Bezirkshauptmann unmittelbar oder mittelbar beeinflusst haben soll, drei Wahlmänner und zwar die griechisch-

katholischen Pfarrer Josef Kohylański aus Pojło und Gregor Tretiak aus Uhrynów średni, sowie der Volksschullehrer Josef Petrusiewicz aus Nowica sich der Abstimmung enthalten, ferner nur neun Wahlmänner, und zwar der griechisch-katholische Pfarrer Simeon Szaraniewicz aus Dołhe, Nicetas Bolijowicz aus Krasna, Alexander Piasecki Virilist aus Mościska, Philipp Andrejczuk, Gemeindeschreiber und Basil Mychowicz, Gemeindevorsteher aus Niebyłów, Ferdinand Tomek, Bezirksgerichtsadjunct in Kalusz, der griechisch-katholische Pfarrer Arsenius Andykowski aus Mościska, der römisch-katholische Pfarrer Johann Peters aus Wojników und der dortige Bezirksgerichtsadjunct Andreas Tangl für den griechisch-katholischen Domherrn Michael Sięgalewicz, dagegen die übrigen 23 von den angeblich beeinflussten Wahlmännern insgesammt für den Gegencandidaten, den Gymnasialprofessor Julian Románczuk, gestimmt haben.

Werden nun die für den griechisch-katholischen Domherrn Michael Sięgalewicz abgegebenen 15 Stimmen der Wahlmänner aus Kalusz, deren Wahl durch Beeinflussung des k. k. Bezirkshauptmannes zustande gekommen sein soll, und der zwei Wahlmänner aus Studzianka, deren Wahl ebenfalls der k. k. Bezirkshauptmann nach Annullirung der ersten Wahlmännerwahl durchgesetzt haben soll, somit 17 Stimmen, ferner die für den Domherrn Michael Sięgalewicz abgegebenen 9 Stimmen der durch den k. k. Bezirkshauptmann beeinflussten Wahlmänner, somit zusammen 26 Simmen von den für den genannten Domherrn abgegebenen 322 Stimmen abgerechnet, so verbleiben für denselben noch immer 24 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit von 272 Stimmen, woraus klar wird, dass die im Proteste speciell angeführten Beeinflussungsfälle, wenn dieselben auch richtig wären, völlig irrelevant erscheinen und sich daher zur Erhebung nicht eignen.

Mit Rücksicht auf das erzielte Stimmenverhältnis und in Beachtung des Umstandes, dass von 32 angeblich beeinflussten Wahlmännern nur 9 für den empfohlenen Candidaten und 23 für den Gegencandidaten gestimmt haben, lässt sich wohl nicht mit Grund behaupten, dass die Wahl des griechisch-katholischen Domherrn Michael Sięgalewicz zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Kalusz-Dolina-Bóbrka durch eine die freie Willenserklärung der Wahlmänner aufhebende Agitation zustande gekommen sei, zumal der Gewählte in den Bezirken der Wahlorte Dolina und Bóbrka, aus welchen kein Protest eingebracht worden ist, eine die Stimmenmehrheit bedeutend übersteigende Stimmenzahl auf sich vereinigte, weshalb die Anerkennung der Giltigkeit der in Frage stehenden Wahl zu beantragen ist.

Der vorliegende Bericht des Legitimationsausschusses wird zur Kenntnis der hohen Regierung gelangen und dieselbe dadurch in die Lage gesetzt sein, anlässlich der im Proteste behaupteten ungesetzlichen Vorgänge die geeignet scheinenden Maßregeln zu treffen, weshalb anlässlich der im Proteste gestellten Bitte um Maßregeln zum Schutze der Wahlfreiheit von einer Antragstellung Umgang genommen wird.

Der Legitimationsausschuss stellt demnach den einhellig beschlossenen Antrag: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des griechisch-katholischen Domherrn Herrn Michael Sięgalewicz zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden des Wahlbezirkes Kalusz-Dolina-Bóbrka (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau d. 16) wird als giltig erkannt.

Wien, 31. März 1887.

Obmann:

Altgraf Salm.

Zawadzki,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden sollen. (Beil. Z. 278.)

Auf Grund des vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 25. October 1886 gefassten Beschlusses ist dem Budgetausschusse eine Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung gesetzlicher provisorischer Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalmatien zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen worden.

Dieselbe erweist sich als eine getreue Nachbildung analoger Bestimmungen, welche mit dem Gesetze vom 19. April 1885 bereits über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit in Österreich erlassen worden sind; ja mitunter als eine einfache Anwendung der letzteren, insofern sie Dalmatien betreffen, auf die Verhältnisse des dortigen Seelsorgeclerus des griechisch-orientalischen Bekenntnisses. Hier und dort wird an dem Grundsatze festgehalten, dass für den Unterhalt der Diener der Kirche in erster Linie die mit ihrem geistlichen Amte verbundenen Dotationen oder sonstigen Bezüge, beziehungsweise die betreffenden Cultusfonde aufzukommen haben, und nur insoweit sie nicht ausreichen, um ihnen ein standesgemäßes Minimaleinkommen (Congrua) zu sichern, zu dessen angemessener Vervollständigung, nach Maßgabe des dabei in Betracht kommenden öffentlichen Interesses, subsidiarisch auch die Mittel des Staatsschatzes in Anspruch zu nehmen seien. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat man einestheils zunächst auf die in der Seelsorge thätige Geistlichkeit bedacht nehmen zu sollen geglaubt, anderestheils aber von einer speciellen Fürsorge für den griechisch-orientalischen Clerus der Bukowina, dessen Bedürfnisse ohne staatliche Beihilfe zur Gänze aus dem dortigen griechisch-orientalischen Religionsfonde bestritten werden können, abgesehen.

Die griechisch-orientalische Kirche in Dalmatien besitzt keinen solchen, überhaupt keinen Religionsfond, aus dem die Auslagen ihres Cultus ganz oder theilweise gedeckt werden könnten. Dabei ist das Localeinkommen der einzelnen Seelsorgestationen, welches theils aus bestimmten Localdotationen, theils aus dem Ertrage gestifteter Liturgien und Stolagebüren fließt, so gering, dass es unter einem selbst bescheidenen Existenzminimum weit zurückbleibt. Dasselbe ist für die 47 weltlichen Seelsorgestationen der Diöcese Zara (da die 10 daselbst befindlichen Klosterpfarren außer Rechnung bleiben) im ganzen mit 8.844 fl. 06½ kr.
für die 45 gleichen Seelsorgestationen der Diöcese Cattaro (wobei 6 Klosterpfarreien bereits in Abschlag gebracht erscheinen) im ganzen mit . . . . 3.245 „ 91 „

daher für 92 weltliche Seelsorgestationen zusammen mit . . . . 12.089 fl. 97½ kr.

rechnungsmäßig ermittelt worden, so dass im Durchschnitte
auf jede Seelsorgestation der Diöcese Zara ein jährliches Localeinkommen per . . 188 fl. 17 kr.
" " " " " Cattaro " " " " . . 72 " 13 "
" " " in Dalmatien überhaupt " " " " . . 131 " 41 "
entfällt. In der Diöcese Zara befinden sich nur 23, in der Diöcese Cattaro 17 Seelsorgestationen, deren Localeinkommen den für jede dieser Diöcesen, und 38 Seelsorgestationen überhaupt, deren Localeinkommen den für das ganze Land berechneten Durchschnitt übersteigt, während es bei den übrigen denselben gar nicht erreicht.

Angesichts der bedenklichen Nothlage der griechisch-orientalischen Geistlichkeit in Dalmatien, welche in den vorstehenden Ziffern zum Ausdrucke gelangt, fand sich die k. k. Regierung im Jahre 1853 veranlasst, bei der damals auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1853 vorgenommenen Regulirung der dortigen Seelsorge dieses Bekenntnisses für die Pfarrer und Kapläne desselben ein Minimaleinkommen mit der weiteren Bestimmung festzusetzen, dass, wo es nicht aus Localquellen seine Deckung fände, der Abgang aus dem Staatsschatze ergänzt werden sollte. Diese sogenannte Congrua wurde für die nach der älteren Lehrart vorgebildeten Pfarrer mit jährlichen 250 fl. C. M., für die exponirten Kapläne dieser Kategorie mit jährlichen 150 fl. C. M. bemessen, dagegen jenen Seelsorgern, welche die einzuführenden erweiterten Studien vollendet haben würden, eine Erhöhung derselben bis zu jährlichen 300 fl. C. M. für die Pfarrer und bis zu jährlichen 200 fl. C. M. für die exponirten Kapläne in Aussicht gestellt. Seelsorgern auf den Klosterpfarreien, und Klostergeistlichen, die auf Säcularpfründen aushilfsweise den Seelsorgerdienst versahen, wurde eine solche Congrua grundsätzlich nicht zuerkannt. Nur in Ausnahmsfällen konnte ihnen eine Aushilfe bis zu dem Betrage von 200 fl. C. M. für die Versehung einer Pfarrei, und bis zu dem Betrage von 100 fl. C. M. für die Versehung einer Kaplanei bewilligt werden. Außerdem wurde im Jahre 1866 ausgesprochen, dass der Ertrag neu zu errichtender Liturgiestiftungen in die Congrua nicht einzurechnen sei.

Der finanzielle Effect dieser Regulirung gestaltete sich in der Wirklichkeit dahin, dass z. B. im Jahre 1865 der aus diesem Titel aus dem Staatsschatze geleistete Zuschuss im ganzen 7146 fl. ö. W. betrug, wobei die Congrua von 250 fl. C. M., d. i. 262 fl. 50 kr. ö. W, für Pfarrer und von 150 fl. C. M., d. i. 157 fl. 50 kr. ö. W. für exponirte Kapläne — da es bis dahin nur nach der älteren Lehrart vorgebildete Seelsorger gab — zur Grundlage diente. Außerdem wurde im Jahre 1865 zu Remunerationen und Aushilfen der griechisch-orientalischen Geistlichkeit in Dalmatien, im Staatsvoranschlage ein Betrag von 800 fl. eingestellt und dieser mit der Decurrenz des Jahres 1866 auf 2500 fl. erhöht.

Gleichwohl hörten die Klagen über die ungenügende Subsistenz der Seelsorger nicht auf. Man wies darauf hin, dass sie nach Einrechnung der Naturalabgaben der Pfarrlinge, welche nur unregelmäßig und vielfach widerwillig entrichtet werden, auf die Congrua, zumeist auf deren Ergänzung aus dem Staatsärar beschränkt seien und diese durchaus nicht ausreiche, um ihnen, und da sie verheiratet sind, ihren Familien einen ihrer Stellung entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Im Jahre 1873 wurde im dalmatinischen Landtage die Aufbesserung des Einkommens der Seelsorger überhaupt, mit Inbegriff jener des griechisch-orientalischen Bekenntnisses zur Sprache gebracht. Als der wichtigste Punkt der daraus hervorgegangenen Landtagsbeschlüsse mag hervorgehoben werden, dass

a) für die Pfarrer der I. Classe eine Congrua von jährlichen . . . . 700 fl.
b) " " " " II. " " " " " . . . . 600 fl.
c) " " Pfarrverweser, exponirten Kapläne, Chorvicare, Stadt- und Vorstadtcooperatoren eine Congrua von . . . . 500 fl.
d) für die anderen Hilfspriester dagegen eine Congrua von . . . . 360 fl.

aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus dem Staatsärar zahlbar, als den Verhältnissen entsprechend angesehen und in Anspruch genommen wurde.

Laut einer von der k. k. Regierung angestellten Berechnung würden nach diesem Vorschlage die Auslagen des Staatsschatzes für die Bedürfnisse des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien sich um 30.025 fl. 72½ kr. erhöht haben, weshalb derselbe schon mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse der Staatsfinanzen zur Allerhöchsten Genehmigung nicht unterbreitet wurde, zumal damals bereits Verhandlungen wegen Aufbesserung der Bezüge des katholischen Curatclerus in der ganzen Monarchie eingeleitet worden waren, deren Ergebnissen durch eine einseitige Verfügung bezüglich des griechisch-orientalischen Clerus nicht vorgegriffen werden mochte. Als bis zur Durchführung der erwähnten Verhandlungen einstweilen behufs der Unterstützung des bedürftigen katholischen Clerus ein Betrag von 1872—1875 jährlich 500.000 fl., von da an bis 1885 aber 600.000 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt worden war, ward auch für den griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien eine analoge Fürsorge getroffen, indem auf Grund Allerhöchster Entschließungen vom 9. September 1872 und vom 9. Juli 1875 zu dem gleichen Zwecke der erforderlichen

Unterstützung seiner Mitglieder ein außerordentlicher Credit von 5000 fl., vom Jahre 1874 angefangen von 6000 fl. jährlich kraft finanzgesetzmäßiger Bewilligung zur Verwendung gelangte.

Es kann nicht behauptet werden, dass die griechisch-orientalische Kirche in Dalmatien im Verhältnis zu der Zahl ihrer Bekenner in Absicht auf die Beitragsleistungen des Staatsschatzes zu ihren Cultuszwecken sich anderen Bekenntnissen, namentlich dem katholischen gegenüber im Nachtheile befände. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint sie sogar etwas günstiger gestellt. Von den 476.101 Einwohnern, welche laut der letzten Volkszählung Dalmatien hat, bekennen sich 78.714 zur griechisch-orientalischen Kirche, so dass von dem pro 1887 präliminirten Beitrage des Staatsschatzes für ihre Cultuszwecke per 81.860 fl. auf jeden Kopf der Betrag von 1 fl. 4 kr. entfällt, während sich der Aufwand des katholischen Religionsfondes per 346.500 fl. selbst nach Einrechnung der eigenen Einnahmen desselben per 18.800 fl. den Antheil jedes einzelnen von den 396.836 katholischen Bewohnern des Landes an der Dotation aus diesem Fonde und dem Staatsschatze nur mit 87 kr. herausstellt. Wenn die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885 bezüglich der Dotation der katholischen Seelsorger in Dalmatien vollständig durchgeführt sein werden, wird sich wohl auch dieses Verhältnis etwas anders gestalten, jedoch sicherlich nicht in dem Maße, dass der Verhältnisquotient, mit welchem die griechisch-orientalische Kirche an der Subvention des Staatsschatzes betheiligt ist, unter jenem der katholischen Kirche erheblich zurückbliebe.

Gleichwohl erscheint bei näherer Betrachtung die Aushilfe, welche hiebei einzelnen Seelsorgern zutheil wird, nur unbedeutend. Von der obigen für griechisch-orientalische Cultuszwecke pro 1887 angesprochenen Summe per 81.860 fl. ist für ordentliche Dotationsergänzungen für selbständige Seelsorger und Hilfspriester der Betrag per 11.900 fl. oder rund per . . . . 12.000 fl.
für außerordentliche Unterstützungen der Betrag per . . . . 6.000 „

zusammen der Betrag per . . . 18.000 fl.
bestimmt. Wird dazu der rund mit . . . . 12.000 „

ermittelte Ertrag der Localdotationen hinzugerechnet, so stellt die Summe per . . . . . . 30.000 fl.
das jährliche Einkommen der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalmatien dar. Dasselbe auf die 92 Seelsorgestationen vertheilt, gibt das jährliche Durchschnittseinkommen jeder derselben per . . . . 326 fl.,
wovon etwa 200 fl. auf die ordentliche Dotationsergänzung und je 66 fl. 66 kr. auf das Localeinkommen und auf die außerordentliche Unterstützung aus dem Staatsschatze zurückzuführen sind. Hiebei darf jedoch nicht außeracht gelassen werden, dass die letztere wegen ihrer prekären Natur, mit einer vorübergehenden Aushilfe gleichbedeutend, den Betheiligten niemals eine dauernde Verbesserung ihrer ökonomischen Verhältnisse zu sichern vermag. Dem gegenüber befinden sich die katholischen Seelsorger infolge der neuen Congruaregulirung vom Jahre 1885 in einer viel günstigeren Lage, indem kraft derselben für die Pfarrer in Zara die Congrua mit 800 fl., für die Kapläne mit 350 fl., für die Pfarrer in Städten und Märkten mit über 2000 Seelen und in Curorten mit 600 fl., für die Kapläne mit 300 fl.; in anderen Orten für die ersteren mit 500 fl., für die letzteren mit 300 fl. festgesetzt worden ist. Demzufolge wird vom Jahre 1888 angefangen, die Gesammtsumme der Dotationen im ganzen den Betrag von . . . 164.817 fl. 29½ kr.
ausmachen, wovon . . . . 27.689 fl. 47 kr. aus dem Localeinkommen,
dagegen . . . . 137.127 „ 82½ „ als Dotationsergänzungen aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus dem Staatsschatze bestritten werden sollen. Da sich nun in den acht katholischen Diöcesen Dalmatiens

211 selbständige Seelsorger und
195 Hilfspriester,

somit im ganzen 406 Seelsorger überhaupt finden, so entfällt durchschnittlich auf jeden derselben eine Dotation per 405 fl. 95 kr., wovon 68 fl. 20 kr. aus dem Localeinkommen gedeckt werden, der Rest aber in der Congruaergänzung enthalten ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass wenn von einer Aufbesserung der Dotationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalmatien die Rede ist, zunächst an die Möglichkeit der Gleichstellung derselben mit jenen der katholischen gedacht werde. Die Gleichheit des Berufes auf beiden Seiten läst eine gleichartige Behandlung in Absicht auf die Sicherstellung der Subsistenzbedingungen hier und dort als ein Gebot der Consequenz, der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit erscheinen. Überdies ist die Aufgabe, welche die griechisch-orientalischen Seelsorger zu leisten haben, auch materiell nicht weniger mühselig als jene ihrer katholischen Collegen. In der Diöcese Zara entfallen auf eine Seelsorgestation durchschnittlich 1000, in der Diöcese Cattaro, wie dies durch die gebirgige Bodengestaltung sich erklärt, 500 Seelen.

Die Regierung hat in dem vorgelegten Gesetzentwurfe dieses Princip der Gleichstellung beider Bekenntnisse zur Grundlage genommen und der Budgetausschuss kann ihr hierin sowohl aus den eben angeführten Gründen, als auch deshalb nur beistimmen, weil lediglich unter dieser Bedingung auf einen Nachwuchs von Seelsorgern in der griechisch-orientalischen Kirche gerechnet werden kann, welche gewillt und in der Lage sein werden, wetteifernd mit denen der katholischen, in intellectueller, sittlicher und religiöser Beziehung einen heilsamen Einfluss auf den ihrer Obhut anvertrauten Theil der Bevölkerung mit größerer Intensität und mit besserem Erfolge zu üben, als dies im entgegengesetzten Falle zu erwarten wäre. Doch kann ebenfalls nur gebilligt werden, dass ungeachtet der vorwiegenden Rücksichtnahme auf die Nothwendigkeit der Heranbildung eines gediegenen Nachwuchses der Geistlichkeit, gleichwohl der frühere Unterschied zwischen den nach dem gegenwärtigen Systeme erzogenen und den nach der früheren Lehrart jedenfalls mangelhaft vorgebildeten Seelsorgern in Absicht auf das Ausmaß der ihnen zuzuerkennenden Dotation fallen gelassen wurde. Im gegentheiligen Falle würde die Wohlthat der geplanten Dotationsaufbesserung der größeren Anzahl der dermaligen Seelsorgegeistlichkeit entzogen, die ohne ihre Schuld einst eine für die gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr ausreichende Bildung empfangen, dennoch aber der Bevölkerung gegenüber die gleiche Stellung einnehmen und dieselben Pflichten zu erfüllen hat, wie die besser vorgebildeten Priester.

Überdies dürfte so mancher aus ihrer Mitte in der harten Schule des Lebens und der Erfahrung seinen Wissens- und Bildungskreis wesentlich erweitert und in der praktischen Ausübung seines Berufes sich auch eine hinlängliche Summe von Verdiensten erworben haben, um nicht seinen jüngeren Berufsgenossen gegenüber bei dem Ausmaße der Dotation eine demüthigende Zurücksetzung erfahren zu müssen, die auch die materielle Lage seiner Familie empfindlich beeinflussen würde. Auf Klosterpfarreien und Klostergeistliche überhaupt soll jedoch auch dieses Gesetz ebensowenig als jenes vom 19. April 1885 Anwendung finden.

Gleichwie das Gesetz vom 19. April 1885 enthält auch der vorliegende Gesetzentwurf, und zwar ganz sachgemäß Bestimmungen hinsichtlich der Versorgung dienstunfähig gewordener Seelsorger.

Was nun den Aufwand betrifft, welcher aus der angestrebten Dotationserhöhung für das Staatsärar sich ergäbe, so wird derselbe nach Abzug des Localeinkommens, und ohne Rücksicht auf das von Jahr zu Jahr festzustellende Erfordernis für Deficientenpriester von der Regierung mit 31.510 fl. veranschlagt. Da nun in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 auf Dotationsergänzungen Beträge in der Gesammtsumme per 11.900 fl. oder rund per 12.000 fl. eingestellt erscheinen, und außerdem auf außerordentliche Unterstützungen der griechisch-orientalischen Geistlichkeit ein Credit per 6000 fl., welcher nach erfolgter Congruaregulirung zu entfallen hätte, angesprochen worden ist, so würde nach der Durchführung derselben in der angedeuteten Weise das eigentliche Mehrerfordernis gegen den dermaligen Aufwand den runden Betrag per 13.500 fl. ausmachen, vorausgesetzt, dass alle hier in Betracht kommenden Seelsorgestationen definitiv besetzt wären. Gegenwärtig sind jedoch deren 21, d. h. 15 Pfarreien und 6 Hilfspriesterstellen unbesetzt, und werden die ersteren theils durch eigens dazu bestellte, theils durch Excurrendo-Administratoren versehen.

Dies setzt den Aufwand für Dotationsergänzungen aus dem Staatsschatze vorläufig auf	27.349 fl.
oder rund auf	27.350 „
und sonach das zunächst anzusprechende Mehrerfordernis auf	9.350 „
herab, welches sich nach Hinzurechnung der mit	2.250 „
berechneten Deficientengehalte auf	11.600 „
erhöht.	

Dasselbe ist in keinem Falle zu hoch, um die durch Rücksichten der Gerechtigkeit und die Natur der Sache gebotene Maßregel der Dotationsaufbesserung der griechisch-orientalischen Geistlichkeit noch fernerhin aufzuhalten.

Die Textirung des vorliegenden Gesetzentwurfes weicht nur in wenigen Punkten von jener des vielbesprochenen Gesetzes vom 19. April 1885, das ihm als Muster gedient, ab, und zwar nur dort, wo die besonderen Verhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche eine solche Abweichung bedingen.

So wird im §. 1 von der Umschreibung dessen, was unter dem Ausdrucke „selbständiger Seelsorger“ einerseits und dem der Hilfspriester anderseits zu verstehen sei, Umgang genommen, und lediglich die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1853 bei der damaligen Pfarreintheilung durchgeführte Gliederung des griechisch-orientalischen Seelsorgeclerus in Dalmatien in systemisirte selbständige „Seelsorger“ (Pfarrer) und systemisirte „Hilfspriester“ (Kapläne und exponirte Kapläne), bei der Anwendung, welche jeden Zweifel ausschließt, beibehalten. Diese Textirung ist viel einfacher und entspricht der thatsächlichen Sachlage.

Im §. 3, Punkt 2 (lit d) des Gesetzes vom 19. April 1885 wird angeordnet, dass, wenn die Anzahl der in Punkt 1 (lit. g) bezeichneten, im Laufe eines Jahres zu persolvirenden Messen, welche in der griechisch-orientalischen Kirche „Liturgien“ genannt werden, eine bestimmte Normalzahl übersteigt, das

Erträgnis jener Messstipendien, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muss, unter die demselben zur Last fallenden Ausgaben einzustellen, beziehungsweise bei Berechnung des Localeinkommens der Pfarrer in Abzug zu bringen ist, wobei, wenn für die betreffenden einzelnen Messen stiftbrieflich kein bestimmter Betrag festgesetzt ist, das diöcesanübliche Messstipendium einzustellen sei. Diese Textirung hat zu Controversen bei Ausführung des Gesetzes Anlass gegeben. Abgesehen davon, dass durch den Wortlaut desselben eine Wiederholung der Verrechnung des Localeinkommens jeder Seelsorgestation selbst von Jahr zu Jahr nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht angeordnet ist, bleibt es überdies unentschieden, ob in dem Falle, als auf einen Tag mehrere Stiftmessen fallen, der Seelsorger die freie Wahl habe, welche von den bezüglichen Messstipendien er in Ausgabe stellen will. Um diesen und ähnlichen Zweifeln zu begegnen, setzt der Gesetzentwurf, welcher vorliegt, fest, dass der Berechnung dieser Ausgabspost unter ausschließlicher Berücksichtigung des Jahres der im Grunde des projectirten Gesetzes erfolgenden Einbekennung das Durchschnittserträgnis der sämmtlichen bei der Seelsorgestation bestehenden anrechenbaren Liturgiestiftungen zugrunde zu legen ist. Wenn für die betreffende Liturgie stiftbrieflich kein bestimmter Betrag angegeben ist, so soll der Stipendiumsbetrag, welcher in der kraft Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1853 erlassenen Stolaordnung genehmigt erscheint, in Anschlag gebracht werden.

Der §. 5 des Gesetzentwurfes regelt die Bezüge der Administratoren erledigter Pfründen. Während nach dem Gesetze vom 19. April 1885 die Provisoren katholischer Pfründen ihren Gehalt zur Gänze aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus dem Staatsärar zu erhalten haben, dagegen das Intercalarerträgnis der letzteren dem Religionsfonde zufließt, sollen die Administratoren griechisch-orientalischer Pfründen in erster Linie an das Erträgnis derselben gewiesen sein, und aus dem Staatsschatze lediglich die Ergänzung des zu dem für sie festgesetzten Remunerationsbetrage Fehlenden beziehen. Dieser Unterschied ist wesentlich darin begründet, dass hinsichtich der griechisch-orientalischen Kirche keine Normen bestehen, wonach eine anderweitige Verwendung der Intercalareinkünfte in Aussicht genommen wäre.

Die Voraussetzung des §. 7 im Gesetze vom 19. April 1885, dass es Seelsorgestationen mit einer höheren als der nunmehr intendirten Congrua gebe, ist in den griechisch-orientalischen Diöcesen Dalmatiens nicht gegeben, daher auch die Bestimmungen desselben wegfallen mussten, und entspricht der §. 7 des gegenwärtigen Gesetzentwurfes dem auf Seelsorgestationen, welche einer regulären oder weltgeistlichen Communität einverleibt sind, bezüglichen §. 8 des bezogenen für die katholische Seelsorgegeistlichkeit erlassenen Gesetzes. Da es jedoch in der griechisch-orientalischen Kirche keine Seelsorgestationen gibt, die weltgeistlichen Körperschaften einverleibt wären, so ist der auf diese bezügliche Passus weggeblieben, wogegen im Anschlusse an die Allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1853 ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf die zur Versehung von Säcularpfarren aushilfsweise verwendeten Regularpriester ebenfalls keine Anwendung finden.

Der Budgetausschuss glaubte an der Regierungsvorlage keine meritorische Änderung vornehmen zu sollen. Nur in der äußeren Anordnung der Artikel und Paragraphe wurde eine solche insofern in Antrag gebracht und angenommen, als der §. 8 der Regierungsvorlage die Überschrift: „Artikel II", und der §. 9 derselben die Überschrift: „Artikel III" tragen soll.

Es wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen.

Wien, 31. März 1887.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Berichterstatter.

/

Gesetz

vom . . . . ,

mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit im Gesetzgebungswege haben folgende provisorische Bestimmungen zu gelten:

§. 1.

Den nach der Pfarreintheilung systemisirten selbständigen griechisch-orientalischen Seelsorgern (Pfarrern) und den systemisirten Hilfspriestern (Kaplänen, exponirten Kaplänen) wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Staatsschatze ergänzt.

§. 2.

Das Minimaleinkommen wird auf die Dauer des im Eingange dieses Artikels bezeichneten Zeitraumes nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

§. 3.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach §. 1 stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesanbischofes entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzung haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Bezüglich der Einnahmen

sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) Der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag aus vermieteten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswert oder Naturalien (letztere nach Durchschnittspreisen berechnet mit zehn Procent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten). Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens, insofern solche Überschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebüren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist. Von den solcherweise ermittelten Stolagebüren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen;

g) das Erträgnis aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Liturgien und sonstige kirchliche Functionen, insofern der Einrechnung desselben keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht.

Alle nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen sind von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen.

2. Bezüglich der Ausgaben

sind einzustellen:

a) die von den einzubekennenden Einnahmen (1, a—g) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent;

b) die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, dann die mit der Führung des Bezirks-Protopresbyteratsamtes verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit;

d) wenn die Anzahl der unter 1 g bezeichneten, im Laufe eines Jahres abzuhaltenden Liturgien eine bestimmte Normalzahl übersteigt, das Erträgnis der Stiftungen jener Liturgien, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muss. Der Berechnung dieser Ausgabspost ist unter ausschließlicher Berücksichtigung des Jahres der im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Einbekennung das Durchschnittserträgnis der sämmtlichen bei der Seelsorgestation bestehenden anrechenbaren Liturgiestiftungen zugrunde zu legen. Ist für die betreffende Liturgie stiftbrieflich kein bestimmter Betrag festgesetzt, so ist der in der Stolaordnung festgesetzte Stipendiumsbetrag in Anschlag zu bringen. Jene Normalzahl ist für jedes Bisthum im Einvernehmen mit dem Bischofe festzustellen; wird ein Einverständnis nicht erzielt, so ist die Zahl von 200 anzunehmen.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirtschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen. Ausnahmsweise kann bei außergewöhnlichen Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes, die Einbeziehung bewilligt werden.

Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Einbekenntnisse einzureichen, sowie die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der zuerkannten Congruaergänzung zu erfolgen hat, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 4.

Zeigt sich, dass eine nach den bestehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich dieses Einbekenntnis richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§. 5.

Die Administratoren erledigter Pfründen (selbständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Maßgabe der Dauer ihrer Administration entfallenden Antheil am thatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hienach für einen Monat bei Pfründen mit 500 fl. Congrua nicht der Betrag von 30 fl., bei Pfründen mit 600 fl. Congrua von 40 fl., bei Pfründen mit 800 fl. Congrua von

50 fl., so wird das hieran Fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Administratoren, deren hienach entfallender Gehalt monatlich nur 30 fl. beträgt, sind nicht verpflichtet, die Stiftungsliturgien anders als gegen das in der Stolaordnung festgesetzte Stipendium zu persolviren.

Excurrendo-Administratoren selbständiger Seelsorgestationen erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche zunächst aus dem Erträgnisse der administrirten Pfründe, bei dessen Unzulänglichkeit aber aus dem Staatsschatze zu bedecken, beziehungsweise zu ergänzen ist, im letzteren Falle aber zwei Drittheile des ordentlichen Administratorengehaltes nicht übersteigen darf.

Die Art, in welcher das thatsächliche Pfründenerträgnis festzustellen ist, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 6.

Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insofern sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebürenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 600 fl. für einen selbständigen Seelsorger und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

§. 7.

Auf Klosterpfarren und die auf Säcularpfründen ausnahmsweise verwendeten Klostergeistlichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel II.

Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester, der Gehalte und der Remunerationen der Administratoren (§. 5) und der Ruhegehalte der dienstuntauglichen Seelsorger (§. 6) haben vom 1. Jänner 1888 im vollen Betrage, jene der Congrua der selbständigen Seelsorger (§. 1) vom 1. Jänner 1888 an mit der Hälfte und vom 1. Jänner 1889 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Schema I

der im Sinne des Gesetzes vom . . . . für die griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Dotation.

	Selbständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden österr. Währ.	
1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten von mehr als 2000 Einwohnern .	600	300
3. In anderen Orten	500	300

Schema II

der Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener griechisch-orientalischer Seelsorger.

Wenn die für die letztinnegehabte Seelsorgestation systemisirte Dotation betragen hat:	Mit einer Dienstzeit				
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
a) für einen selbständigen Seelsorger:					
500 fl.	300	350	400	425	450
600 „	300	360	420	450	480
800 „	300	380	460	500	540
b) für einen Hilfspriester	225	250	275	300	300

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

über

Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47) und den demselben beiliegenden Einfuhrzolltarif.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47), wird in nachfolgenden Punkten abgeändert:

1. In Artikel VIII, Z. 9 ist an Stelle der Worte „der Kunst und Wissenschaft" zu setzen „der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbfleißes".

2. Artikel IX, Z. 3 hat zu lauten:

Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen.

3. In Artikel X, Z. 4 sind die Worte: „mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen" zu streichen.

4. Artikel XII, Z. 1 hat zu lauten:

Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (exclusive der Orgeln), dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser.

§. 2.

Der dem im §. 1 erwähnten Gesetze beiliegende Einfuhrzolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Classe IV (Zucker) ist hinter T. N. 20 aufzunehmen:

	per 100 Kilogramm
Anmerkung zu T. N. 20. Melasse für bereits bestehende Brennereien, bis 1. August 1888 gegen Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Controlen	1 fl. 50 kr.

2. In der Classe VI (Getreide ꝛc.) haben die T. N. 23 bis 27 zu lauten, wie folgt:

Getreide:

23. Mais, Hirse, Heidekorn	— „ 50 „
23 (bis). Gerste, Hafer	— „ 75 „
24. Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht	1 „ 50 „

Anmerkung 1. Für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der k. ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar: Mais bis zur Maximal-

per 100 Kilogramm

menge von jährlich 80.000 Metercentner und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentner, über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

Anmerkung 2. Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) in Kraft.

Anmerkung 3. Für Mühlen und Bäckereien im Grenzbezirke, bis höchstens zehn Kilometer einwärts, bleiben beim Bezuge von Getreide aus meistbegünstigten Nachbarländern, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, die Zölle der N. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) bis zum 31. December 1887 in Kraft.

25. Malz . . . . 1 fl. 50 kr.

Hülsenfrüchte:

26. Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken . . . . 1 „ — „
27. Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten . . . . 3 „ 75 „

3. In Classe VII (Gemüse, Obst ꝛc.) treten folgende Aenderungen ein:
Der Zollsatz der T. N. 29 (Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas) wird erhöht von 5 fl. auf . . . . 10 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 30 (Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält) und 31 (Feine Tafelgemüse, frisch) wird erhöht von 2 fl. 50 kr. auf . . . . 5 „ — „
In T. N. 32 (Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes) wird der Zollsatz der Bestimmung unter b) (getrocknet oder zubereitet u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 2 fl. 50 kr. auf . . . . 5 „ — „
T. N. 33 hat zu lauten:
33. Oelsaat, nicht anderweitig tarifirte . . . . 1 „ — „
33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne . . . . frei
In T. N. 34 werden die Worte „Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)“ gestrichen.
T. N. 35 hat zu lauten:
35. Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . 5 fl. — kr.
35 (bis). Lebende Gewächse; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt) . . . . . 1 „ 50 „

4. In Classe VIII (Schlacht- und Zugvieh) werden die Zollsätze der nachfolgend verzeichneten Tarifnummern erhöht:

per Stück

39. (Ochsen) von 10 fl. auf . . . . 15 fl. — kr.
42. (Jungvieh) von 2 fl. . . . . 3 „ — „
43. (Kälber) von 1 fl. auf . . . . 1 „ 50 „

5. In der Classe IX (Thiere, andere) werden die Zollsätze der T. N. 51 (Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse; Schnecken, frische), dann der T. N. 52 (Muschel- oder Schalthiere ꝛc.) erhöht von 1 fl. auf 2 fl., beziehungsweise von 10 fl. auf 25 fl.

per 100 Kilogramm

6. In der Classe X (Thierische Producte) wird der Zollsatz der T. N. 57 (Honig) erhöht von 1 fl. 50 auf . . . . 6 fl. — kr.
und erhält die T. N. 58 folgende Fassung:
58. Wachs (auch Pflanzenwachs):
a) im natürlichen Zustande . . . . 5 „ — „
b) präparirt (gebleicht, gefärbt ꝛc.) . . . . 10 „ — „

7. In der Classe XI (Fette) haben zu lauten:
67. Stearinsäure, Palmitinsäure; Paraffin . . . . 6 „ — „
68. Ceresin, Wallrath . . . . 4 „ — „
71. Elainsäure . . . . 2 „ — „
71 (bis). Fette u. Fettgemenge, nicht besonders benannte, auch Fischthran . . . . 1 „ — „

per 100 Kilogramm

8. In der Classe XII (Oele, fette) wird der Zollsatz der T. N. 72 (Olivenöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 fl. auf . . . . 8 fl. — kr.
jener der T. N. 73 (Rüböl, Leinöl u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 2 fl. auf . . . . 4 „ — „
erhöht.

9. In der Classe XIII (Getränke), treten folgende Aenderungen ein:

In T. N. 76 b) ist am Schlusse beizufügen: „Franzbranntwein, Cognac".
Der Zollsatz der T. N. 78 a (Speiseessig in Fässern) wird erhöht von 3 fl. auf . . . 5 „ — „
und jener der T. N. 78 b) (Speiseessig in Flaschen oder Krügen) von 8 fl. auf . . . 10 „ — „

10. In der Classe XIV (Eßwaaren) werden erhöht:

Der Zollsatz der T. N. 80 (Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback) von 1 fl. 50 kr. auf . . . . 3 „ 75 „
Der Zollsatz der T. N. 81 (Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot), dann 82 (Teigwerk) von 6 fl. auf . . . . 10 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 84 (Fleischwürste) von 20 fl. auf . . . . 25 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 85 (Käse) von 10 fl. auf . . . . 20 „ — „
Der Zollsatz der T. N. 91 (Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate) von 50 fl. auf . . . . 60 „ — „

11. In der Classe XVII (Mineralien) wird die T. N. 103 b) (Erden und mineralische Stoffe, gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) zerlegt, wie folgt:

1. Farberden . . . . 1 „ — „
2. andere . . . . frei.

12. In der Classe XIX (Farb- und Gärbestoffe) wird die T. N. 109 zu lauten haben:
109. Farbhölzer:
a) in Blöcken . . . . frei.
b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten) . . . . 1 fl. — kr.
c) verkleinert fermentirt . . . . 2 „ — „

13. In der Classe XX (Gummen und Harze) wird der Zollsatz der T. N. 116 (Asphaltmastix, Asphaltbitumen) erhöht von 1 fl. auf . . . . 1 „ 50 „
In der T. N. 118 (Copalharz, Damarharz u. s. w.) wird das Wort „Citronensaft" gestrichen.

14. Die Classe XXI (Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer) erhält folgende Fassung:

119. roh mit Ausnahme der in T. N. 120 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:
a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt . . . . 2 „ — „ netto
b) leichte von und unter der Dichte von 830 Graden . . . . 2 fl. 40 kr. netto

120. roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung verwendbar . . . . 10 fl. — kr. netto

121. raffinirt oder halbraffinirt:
a) schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöl-Destillation oder Reinigung . . . . 3 fl. — kr. netto
b) schwere, deren Dichte 880 Grad übersteigt, gelbe und röthlich gelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten . . . . 5 fl. — kr. netto
c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden . . . . 10 fl. — kr. netto

per 100 Kilogramm

Anmerkungen. 1. Die Verbrauchsabgabe (R. G. Bl. 1882, Nr. 55, §. 2) ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 c) inbegriffen. Diese Verbrauchsabgabe wird auch auf dasjenige mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest dargestellte Mineralöl ausgedehnt, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. 870 Grade, aber nicht 880 Grade überschreitet.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen, in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 Metercentner . . . . — fl. 68 kr. netto

Diese Jahresmaximalmenge wird auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungarischen Krone nach dem durchschnittlichen Bezugsverhältnisse der Jahre 1884 und 1885 vertheilt.

3. Raffinirte für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle, unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen . . . . 3 fl. — kr. netto

15. Die Classe XXII (Baumwolle, Garne und Waaren daraus) erhält in den Nr. 124 in 135 folgende Fassung:

Baumwollgarne:

124. einfach, roh:	
a) bis Nr. 12 englisch	6 fl. — kr.
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	14 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „
124. (bis). doublirt, roh:	
a) bis Nr. 12 englisch	8 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	16 „ — „
d) über Nr. 60 englisch	12 „ — „
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a) bis Nr. 12 englisch	12 „ — „
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14 „ — „
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18 „ — „
d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „
126. drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt; Weberlitzen aus gezwirnten Garnen	35 „ — „

Baumwollwaaren:

128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
a) roh	34 „ — „
b) gebleicht	45 „ — „
c) gefärbt	55 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt	70 „ — „
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a) roh	45 „ — „
b) gebleicht	55 „ — „
c) gefärbt	65 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt	80 „ — „

per 100 Kilogramm

130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:
 a) roh . . . . 55 fl. — kr.
 b) gebleicht . . . . 65 „ — „
 c) gefärbt . . . . 75 „ — „
 d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . . . 90 „ — „

131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:
 a) roh . . . . 80 „ — „
 b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt . . . . 120 „ — „

132. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden 160 „ — „

 Anmerkung. Steifnetze, bobbinetartige . . . . 55 „ — „

133. Gestickte Webewaaren; Spitzen . . . . 300 „ — „

134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . . 90 „ — „

135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe . . . . . 24 „ — „

16. In Classe XXIII (Flachs, Hanf, Jute ꝛc.) treten folgende Veränderungen ein:

 Der Zoll der T. N. 137 c) (Flachs- und Hanfgarne; Garne nicht besonders benannte: gezwirnt) wird erhöht von 12 fl. auf . . . . 18 „ — „

 Die T. N. 137 d) erhält folgende Fassung:

137 d) Leinengarn für den Detailverkauf adjustirt:
 1. einfach . . . . 18 „ — „
 2. gezwirnt . . . . 35 „ — „

 Die Anmerkung hinter T. N. 137 wird gestrichen.

 Der Zollsatz der T. N. 139 (Graue Packleinwand u. s. w. wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . 6 „ — „

 Die Anmerkung hinter T. N. 139 wird lauten:

 Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen frei

 Die T. N. 142 wird lauten:

142. Leinenwaaren gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 *mm*:
 a) roh . . . . 40 fl. — kr.
 b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt . . . . 80 „ — „
 c) Damast aller Art, auch roh . . . . 80 „ — „

 Der Zollsatz der T. N. 146 (Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren) wird erhöht von 200 fl. auf . . . . 300 „ — „

 Die Anmerkung hinter Nr. 148 hat zu lauten:

 Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . . frei

 Die Zollsätze der T. N. 151 (Seilerwaaren) werden erhöht bei:
 a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert von 3 fl. auf . . . . . 5 fl. — kr.
 b) Alle anderen u. s. w. von 12 fl. auf . . . . 18 „ — „

 Hinter der T. N. 151 a) wird folgende Anmerkung neu aufgenommen:

 Anmerkung. Cocos- u. d. gl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Cocosgarn u. d. gl.) zur Fabrication von Decken u. d. gl. auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . frei

17. In Classe XXIV (Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren) treten folgende Modificationen in:

per 100 Kilogramm

Die T. N. 154 erhält folgende Fassung:

154. Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:

a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. d. gl.) bis inclusive Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, roh . . . . 8 fl. — kr.

b) Mohair-, Alpacca-(auch mottled Alpacca-) und Genappes-Garn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Westgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter . . . . 1 „ 50 „

c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:

1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 8 „ — „

2. über Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „

d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:

1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „

2. über Nr. 45 metrisch . . . . 14 „ — „

e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:

1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 12 „ — „

2. über Nr. 45 metrisch . . . . 16 „ — „

f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:

1. bis Nr. 45 metrisch . . . . 16 „ — „

2. über Nr. 45 metrisch . . . . 20 „ — „

Anmerkung zu e) und f). In der Wolle gefärbte melirte einfache und doublirte Garne . . . . 12 „ — „

Anmerkung zu f). Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . . . 12 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 156 b) (Fußteppiche, andere, auch bedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . 50 „ — „

In T. N. 158 (Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte) wird als neue Unterabtheilung hinter b) aufgenommen:

c) im Gewichte von 200 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt . . . . 110 „ — „

Die T. N. 159 und 160 erhalten folgende Fassung:

159. Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren . . . . 100 „ — „

160. Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten) . . . . 80 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 161 (Shawls u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 150 fl. auf . . . . 200 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 162 b) (Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt) wird erhöht von 40 fl. auf . . . . 50 „ — „

18. In Classe XXV (Seide und Seidenwaaren) treten folgende Änderungen ein:

Die Zollsätze der T. N. 165 b) (Seide [abgehaspelt oder filirt], auch gezwirnt, weiß gemacht u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) und 166 b) (Floretseide [Seidenabfälle gesponnen], auch gezwirnt, gefärbt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) werden erhöht von 22 fl. auf . . . . 50 „ — „

Die Anmerkung im Tarife hinter Nr. 167 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln.

Die T. N. 168, 169 und 170 erhalten nachstehende Fassung:

Seidenwaaren:

168. Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. d. gl. Posamenten confectionirt . . . . 500 „ — „

per 100 Kilogramm

169. Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:
a) Knopf- und Posamentierwaaren . . . . 400 fl. — kr.
b) andere Ganzseidenwaaren . . . . 500 „ — „

170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:
a) Sammte und Sammtbänder . . . . 400 „ — „
b) andere Halbseidenwaaren . . . . 250 „ — „

19. Die Classe XXVI (Kleidungen &c.) erfährt folgende Abänderungen:

Der Zollsatz der T. N. 171 (Künstliche Blumen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 170 fl. auf . . . . 450 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 172 (Bestandtheile künstlicher Blumen) wird erhöht von 70 fl. auf . . . . 200 „ — „

Die T. N. 176 erhält folgende Fassung:

176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, als welcher bei Damenconfectionen und Putzwaaren der höchst belegte Bestandtheil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Percent zu verzollen.

20. In der Classe XXVII (Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren) sind am Schlusse der sonst im Wortlaute unverändert bleibenden T. N. 177 die Worte anzufügen: „und zwar:“ und die Position sohin zu untertheilen, wie folgt:
a) Besen aus Reisstroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen . . . . 4 „ — „
b) andere . . . . 15 „ — „

In T. N. 178 sind die Worte „der Nr. 261 a)“ zu streichen, und der Zollsatz zu erhöhen von 4 fl. auf . . . . 15 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 179 (nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 15 fl. auf . . . . 30 „ — „

21. In Classe XXIX (Papier und Papierwaaren) treten folgende Modificationen ein:

Der Zollsatz der T. N. 186 (Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe) wird erhöht von 1 fl. auf . . . . . 3 „ — „

Die T. N. 192 wird untertheilt:
a) bleibt wie bisher Nr. 192 mit unverändertem Zollsatz (15 fl.), jedoch mit Streichung des Wortes „Tapeten“.
b) Tapeten . . . . 25 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 193 a) (Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: weder angestrichen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . 5 „ — „

22. Classe XXX (Kautschuk &c.) erfährt folgende Änderungen:

Der Zollsatz der T. N. 200 (Schläuche und Treibriemen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 12 fl. auf . . . . 20 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 203 (Waaren aus weichem Kautschuk u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . 30 „ — „

Dagegen ist nach Nr. 203 aufzunehmen:

Anmerkung. Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuk 10 „ — „

In der Anmerkung hinter T. N. 204 werden die Worte „und Kautschukdrucktücher für Zeugdruckereien“ gestrichen.

Die Anmerkung hinter T. N. 206 wird gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 207 (Hartgummiwaaren) wird erhöht von 30 fl. auf . 50 „ — „

23. In Classe XXXI (Wachstuch und Wachstaffet) erfolgen nachstehende Modificationen:

Der Zollsatz der T. N. 208 (Wachstuch, grobes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 fl. auf . . . . 6 „ — „

per 100 Kilogramm

Die T. N. 209 erhält folgende Fassung:

209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Fettcompositionen überzogen oder getränkt . . . . 20 fl. — kr.

Der Zollsatz der T. N. 210 (Dicke Fußbodenbeläge u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 10 fl. auf . . . . 20 „ — „

Die T. N. 211 hat zu lauten:

211. Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand . . . . 30 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 212 (Wachstaffet) wird erhöht von 26 fl. auf . . . . 30 „ — „

24. In Classe XXXII (Leder und Lederwaaren) wird am Schlusse der T. N. 219 angefügt: „chirurgische Bandagen u. d. gl."

25. In Classe XXXIII (Kürschnerwaaren) wird der Zollsatz der T. N. 221 a) (Pelzwerk, confectionirt aus gemeinen Fellen) erhöht von 40 fl. auf . . . . 80 „ — „

26. In Classe XXXIV (Holz- und Beinwaaren) werden erhöht:

Die Zollsätze der T. N. 222 (gemeinste Holzwaaren 2c.):

a) (weder gefärbt u. s. w.) von 1 fl. auf . . . . 1 „ 50 „

c) (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

Zugleich werden in T. N. 222 die Worte: „grobe Korbflechterwaaren (z. B. (Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.)" gestrichen.

Ferner werden erhöht die Zollsätze der T. N. 223 (hölzerne Möbel u. s. w.):

a) (feine, roh) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

b) (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

d) (gepolsterte Möbel mit Überzug) von 20 fl. auf . . . . 30 „ — „

Die T. N. 225 wird abgeändert, wie folgt:

225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe . . . . 30 „ — „

225 (bis). Korbflechterwaaren:

a) gemeine (z. B. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. d. gl.) . . . . 5 „ — „

b) feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . . . 50 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 229 a) (hölzernes Spielzeug, grobes u. s. w.) wird erhöht von 1 fl. auf . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 230 b) (Beinwaaren, nicht besonders benannte) wird erhöht von 20 fl. auf . . . . 50 „ — „

Hinter dieser T. N. 230 b) wird folgende Anmerkung aufgenommen:

Anmerkung. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. d. gl., sowie von den in T. N. 310 genannten Materialien . . . . . 20 „ — „

27. In Classe XXXV (Glas und Glaswaaren) wird der Zollsatz der T. N. 239 (Gläser für Taschenuhren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 50 fl. auf . . . . 75 „ — „

28. In Classe XXXVI (Steinwaaren) erhalten die T. N. 244, 245 und 246 folgende Fassung:

244. Geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten, mit Ausnahme der Schieferplatten und der Lithographiesteine . . . . 1 „ 50 „

244 (bis). Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:

a) grobe Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. d. gl.) schlichte, ungeschliffene . . . . 1 „ 50 „

b) andere nicht geschliffene Waaren . . . . 3 „ — „

c) geschliffen, auch derlei Platten . . . . 7 „ 50 „

244 (ter). Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den vorgenannten Steinen:

	per 100 Kilogramm
a) grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	— fl. 50 kr.
b) andere nicht geschliffene Waaren	1 „ 50 „
c) geschliffen, auch derlei Platten	3 „ — „
Die unter b) und c) der N. 244 bis und ter genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.	
245. Schiefer:	
a) in Platten, bloß geschnitten	— „ 75 „
b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	1 „ — „
c) weiter bearbeitet, d. i. geschliffen, geschwärzt, liniirt, auch in Rahmen von rohem Holz	3 „ — „
245 (bis) a) Cement	— „ 50 „
b) Cementwaaren, nicht unter c) genannte	1 „ 50 „
c) Cementwaaren, geschliffen, angestrichen oder lackirt	3 „ — „
Die unter b) und c) der Nr. 245 bis genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.	
245 (ter). Asbestwaaren:	
a) Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt	5 „ — „
b) dergleichen geformt, auch durchlocht	12 „ — „
c) Asbestgespinnste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten aus unedlen Metallen	12 „ — „
d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	20 „ — „
e) andere Asbestwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Kurzwaaren fallen	30 „ — „
246. Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	— „ 50 „
246 (bis). Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel u. d. gl. für den Detailverkauf adjustirt	5 „ — „

29. In Classe XXXVII (Thonwaaren) erhalten die T. N. 249 bis 253 folgende Fassung:

249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt	frei
249 (bis). Glasirte Ziegel und Dachfalzziegel	— fl. 50 kr.
250. Chamottewaaren, nicht besonders benannte:	
a) Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelgewicht bis zu 5 Kilogramm einschließlich	— „ 50 „
b) andere	1 „ — „
251. Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	1 „ — „
251 (bis). Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	1 „ — „
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr:	
a) aus gemeinem Steinzeug, schwarzes Graphitgeschirr	1 „ — „
b) aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	— „ 50 „
Anmerkung. Waaren der N. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 „ — „
253. Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Öfen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	3 „ — „

30. In Classe XXXVIII (Eisen und Eisenwaaren) treten folgende Aenderungen ein:

Die Anmerkung 1 hinter T. N. 257 wird gestrichen.

Die T. N. 261 wird zerlegt in 261 und 261 (bis) und erhält folgende Fassung:

61. Blech und Platten:	
a) In der Stärke von 1 *mm* und mehr	4 „ — „
b) in der Stärke von weniger als 1 *mm* bis 0·4 *mm*	5 „ — „

per 100 Kilogramm

c) unter 0·4 *mm* . . . . 6 fl. — kr.
d) Blech und Platten, dressirt:
1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr . . . . 6 „ — „
2. unter 0·4 *mm* . . . . 7 „ — „
e) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten polirt:
1. in der Stärke von 0·4 *mm* und mehr . . . . 8 „ — „
2. unter 0·4 *mm* . . . . 10 „ — „
f) dessinirt, moirirt, lackirt . . . . 12 „ — „

261 (bis). Draht:
a) in der Stärke von 1·5 *mm* und mehr . . . . 4 „ — „
b) in der Stärke von weniger als 1·5 *mm* bis 0·5 *mm* . . . . 5 „ — „
c) in der Stärke von weniger als 0·5 *mm* . . . . 6 „ — „
d) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt . . . . 8 „ — „

Die Bestimmung unter b) der T. N. 262 (gemeiner Eisenguß) erhält folgende Fassung:

262. b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter T. N. 270 gehöriger . . . . 4 „ — „

Die T. N. 264 wird lauten:

264. Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke; Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz; Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte . . . . 6 „ 50 „

Die T. N. 265 wird lauten:

265. Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech . . . . 6 „ — „

265 (bis). Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel) . . . . 8 „ 50 „

265 (ter). Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen . . . . 15 „ — „

Die T. N. 267 hat zu lauten, wie folgt:

267. Bänder (Charniere, Riegel u. d. gl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 *kg* per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz . . . . 7 „ — „

Die T. N. 268 erhält folgende Fassung:

268. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der N. 261 (bis) a) . . . . 8 „ — „

Die T. N. 269 bis 272 haben zu lauten, wie folgt:

269. Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 *cm* oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beißzangen u. d. gl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln, nicht unter T. N. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 *mm* Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte T. N. fallen, auch in Verbindung mit Holz . . . . 10 „ — „

269 (bis). Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unte 25 *cm* Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewichte unter 500 *g*; Schrauben unter 5 *mm* Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen . . . . 20 „ — „

Feine Eisen- und Stahlwaaren:

270. Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaren; Drahtwaren,

per 100 Kilogramm

nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen . . . . 15 fl. — kr.

271. Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt . . . . 25 „ — „

272. Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen; Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 *cm* und darüber . 50 „ — „

272. (bis). Nähnadeln unter 5 *cm* Länge . . . . 100 „ — „

— Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.

31. In Classe XXXIX (Unedle Metalle und Waaren daraus) greifen folgende Abänderungen platz:

In T. N. 273 (Blei und Bleilegirungen) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a) (roh, auch alt u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 1 fl. auf 2 „ — „ jener unter b) (gegossenes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) von 4 fl. 50 kr. auf . . . . 5 „ — „ erhöht.

In T. N. 274 (Zink) wird für die Bestimmung unter a) (roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen) die bisherige Zollfreiheit aufgehoben und dafür ein Zollsatz von 1 „ — „ festgesetzt; für die Bestimmung unter b) (in Stangen, Platten und Blechen) wird der Zollsatz von 1 fl. 50 kr. auf . . . . 3 „ — „ für jene unter c) (in Drähten u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) der Zollsatz von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „ erhöht.

Die T. N. 276 e) wird lauten: e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet . . . . 30 „ — „

Die T. N. 277 (Zinnwaaren, grobe u. s. w.) wird gestrichen.

In der T. N. 278 (Metallwaaren, gemeine) werden sub a) die Worte „Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt“ gestrichen.

Der Zollsatz der T. N. 279 (Metallwaaren, feine ꝛc.) wird erhöht von 15 fl. auf 20 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 280 (Metallwaaren, feinste) wird erhöht von 30 fl. auf 50 „ — „ und wird zugleich der Text dieser Nummer erweitert durch Aufnahme der Worte: „Waaren aus Aluminium oder Nickel; Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. d. gl. kleine Gebrauchsgegenstände“ hinter dem Worte „Legirungen“ und des Wortes „Bronzepulver“ am Schlusse der ganzen Nummer.

Der Zollsatz der T. N. 281 (Metalltücher, feine u. s. w.) wird ebenfalls erhöht von 30 fl. auf . . . . 50 „ — „

32. Die Classe XL erhält die Überschrift: „Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen“ und werden die T. N. 282 bis 287 abgeändert, wie folgt:

282. Locomotive, Locomobile, Tender . . . . 8 „ 50 „

283. Nähmaschinen und Strickmaschinen:

a) Gestelle, auch zerlegt . . . . 8 „ 50 „

b) Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) 30 „ — „

c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell . . . . 20 „ — „

284. Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:

a) für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle . . . . 4 „ 25 „

b) für alle andere Spinnerei . . . . 3 „ — „

per 100 Kilogramm

284. (bis). Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen; Dampfpflüge . . . . 4 fl. 25 kr.
— Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im completen (wenn auch zerlegten) Zustande.
284. (ter). Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. d. gl. . . . 10 „ — „
284. (quater). Dreschmaschinen . . . . 7 „ — „
285. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus Holz (d. i. mit 75 Percent oder mehr Holz) . . . . 5 „ — „
286. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedle Metalle) . . . . 15 „ — „
287. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate, andere . . . . 8 „ 50 „

Die Anmerkung 2 hat zu lauten:

2. Maschinen und Apparate oder deren Theile, auch in Verbindung u. s. w. mit im Uebrigen unverändertem Texte.

Die Anmerkung 3 wird lauten, wie folgt:

3. Als Theile von Maschinen und Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.

Nicht besonders benannte einzelne Theile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter die T. N. 262 a) oder b), beziehungsweise 263 a) oder b) gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, soferne sie ganz unbearbeitet sind oder behufs der Verwendung zum Baue von Maschinen oder Apparaten noch einer weiteren Bearbeitung durch Abdrehen, Hobeln, Feilen u. s. w. bedürfen. Zerlegt zur Einfuhr gelangende fertige Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Kratzenbeschläge sind stets nach T. N. 271 separat in Verzollung zu nehmen.

Die Anmerkung 4 ist zu streichen.

33. In Classe XLI (Fahrzeuge) treten folgende Veränderungen ein:

Die Zollsätze der T. N. 291 und 292 werden erhöht, wie folgt:

291. (Güterwagen) von 5 fl. auf . . . . 7 „ — „
292. (Ungepolsterte Personenwagen) von 6 fl. 50 kr. auf . . . . 8 „ — „

Die T. N. 295 hat zu lauten:

295. Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe:

per Tonne Tragfähigkeit

a) für die See . . . . 5 fl. — kr.
b) andere . . . . per 100 *kg* Metallgewicht 6 „ — „

34. In Classe XLIII (Instrumente, Uhren, Kurzwaaren) treten folgende Veränderungen ein:

per 100 Kilogramm

In T. N. 299 (Instrumente für den allgemeinen Gebrauch) wird der Zollsatz der Bestimmung unter a (optische: Operngucker u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 125 fl. auf . . . . 200 fl — kr.

Die T. N. 300 (Musikalische Instrumente) wird untertheilt, wie folgt:

a) Claviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasten-Instrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln) . . . . 40 „ — „
b) andere . . . . 10 „ — „

Die T. N. 304 wird lauten:

304. Uhrfournituren . . . . 50 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 305 (Uhren und Uhrwerke u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 fl. auf . . . . 100 „ — „

Dem Texte der T. N. 307 (Gold- und Silberarbeiten u. s. w.) wird am Schlusse noch angefügt: „Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten“, und werden in T. N. 308 dieselben Worte, ferner die Worte „und Blattsilber“ gestrichen, so dass T. N. 308 fernerhin lauten soll:

308. Echtes Blattgold; Draht und Blech aus edlen Metallen . . . . 200 „ — „

per 100 Kilogramm

Die T. N. 309 hat zu lauten:

309. Waaren nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser . . . . 100 fl. — kr.

In T. N. 313 sind die Worte „Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser" zu streichen.

Die T. Nr. 314 erhält folgenden Wortlaut:

314. Unechte leonische Gespinste; echtes Blattsilber; unechtes Blattgold und Blattsilber . . . . 50 „ — „

Die T. Nr. 316 wird lauten:

316. Regen- und Sonnenschirme:

per Stück

a) aus Seide oder Halbseide . . . . — fl. 70 kr.
b) aus anderen Stoffen . . . . — „ 30 „
c) aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.) . . . . 1 „ — „

35. In Classe XLV (Chemische Hilfsstoffe) haben folgende Abänderungen platzzugreifen:

In T. N. 318 wird am Schlusse beigefügt: „Phosphor und Phosphorsäure";

In T. N. 319 a) wird am Schlusse beigefügt: „Chlorkalium (salzsaures Kali)" und werden dieselben Worte, dann das Wort „Eisenvitriol" in T. N. 319 b) gestrichen.

Die Anmerkung hinter T. N. 319 b) ist hinter T. N. 319 a) zu versetzen und hat deren Eingang zu lauten:

Anmerkung. Dungsalze dürfen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher.

In T. N. 320 ist das Wort „Schwefelsäure" zu streichen; dagegen wird am Schlusse dieser T. N. beigefügt: „Eisenvitriol".

per 100 Kilogramm

Als neue T. N. wird aufgenommen:

320 (bis). Schwefelsäure . . . . — fl. 75 kr.

In T. N. 321 a ist hinter den Worten: „Pottasche (einfach kohlensaures Kali)" beizufügen: „mit Ausnahme der unter c) genannten."

Als neue Unterabtheilung der T. N. 321 ist aufzunehmen:

c) Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali . . . 1 „ 50 „

In T. N. 322 werden die Worte „Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax raffinirt", dann „Holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt" gestrichen.

Als neue T. N. wird sohin aufgenommen:

322 (bis). Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) raffinirt . . . . 2 „ — „

In T. N. 323 werden die Worte „Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd)", dann die Worte „Holzessigsaures Blei; Bleizucker; Blutlaugensalz, gelbes und rothes", ferner die Worte „Massicot, Mennig" und „Weinsteinsäure; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate" gestrichen; dagegen ist am Schlusse neu aufzunehmen „raffinirter Borax."

Die T. N. 324 erhält folgende Fassung:

324. Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Mennig und Massicot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) . . . 4 „ — „

per 100 Kilogramm

324 (bis). Holzessigsaures Blei; Bleizucker; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes); Blutlaugensalz, gelbes und rothes; Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . . 6 fl. — kr.

36. In Classe XLVI (Chemische Producte &c.) treten nachstehende Veränderungen ein.

Die T. N. 325 erhält folgende Fassung:

325. Ruß, Kohlenpulver und Kohlenschwarz (mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle) . . . . 1 „ 50 „

325 (bis). Zubereitete Schwärzen; Schuhwichse . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 326 (Leim u. s. w.) wird erhöht von 1 fl. 50 kr. auf . 6 „ — „
und jener der T. N. 327 (Stärkegummi u. s. w.) von 1 fl. 50 kr. auf . . . . . . 3 „ — „

Die derzeit bestehende Anmerkung zu T. N. 328 wird gestrichen.

Die T. N. 329 hat zu lauten, wie folgt:

329. Carbolsäure, reine, feste und flüssige; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe; Milchzucker . . 10 „ — „

329 (bis). Preßhefe . . . . 20 „ — „

Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung in sich.

Die T. N. 333 erhält folgende Fassung:

333. Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefasst oder ungefasst; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Äther, Collodium, Chloroform; Essigsäure concentrirte . . . . 24 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 334 a) (Oelfirnisse u. s. w. in Fässern) wird erhöht von 3 fl. auf . . . . 5 „ — „

Der Zollsatz der T. N. 337 (Parfümeriewaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 50 fl. auf . . . . 75 „ — „

37. In Classe XLVII (Kerzen und Seifen) wird der Zollsatz der T. N. 340 (Wachskerzen u. s. w.) erhöht von 10 fl. auf . . . . 25 „ — „

38. In Classe XLVIII (Zündwaaren) wird der Zollsatz der T. N. 343 (Zündwaaren, gemeine u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 1 fl. 50 kr. auf 7 „ — „
und der Zollsatz der T. Nr. 344 (Feuerwerkskörper, Lunten [Zünd- und Sprengschnüre]) von 10 fl. auf . . . . 24 „ — „

§. 3.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung den Zollsatz für Korinthen im Verordnungswege bis auf 18 fl. per 100 Kilogramm zu erhöhen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1887 in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung am 4. April 1887 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 4. April 1887.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Einverleibung von Realitäten in das bestehende Johann Baptist Graf Pergen'sche Realfideicommiss Aspang in Niederösterreich bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, das bestehende Johann Baptist Graf Pergen'sche Realfideicommiss Aspang in Niederösterreich in der Art zu vermehren, dass demselben durch Widmung aus dem Allodialvermögen des gegenwärtigen Fideicommissbesitzers Johann Anton Grafen v. Pergen die nachstehend bezeichneten Realitäten einverleibt werden, und dass dagegen ein dem gerichtlichen Schätzungswerte dieser Realitäten gleichkommender Betrag von den dem gegenwärtigen Fideicommissbesitzer zur Depurirung obliegenden Schulden in Abrechnung gebracht, und, falls der Wertbetrag dieser Realitäten die Depurationsschuld übersteigt, nach Zulänglichkeit der für das Fideicommiss gerichtlich verwahrten Wertpapiere, der Überschuss durch Erfolglassung dieser Wertpapiere, beziehungsweise nur eines entsprechenden Theiles derselben, zur freien Verfügung des gegenwärtigen Fideicommissbesitzers getilgt werde.

Die einzuverleibenden Realitäten sind:

1. Die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Aspang in der Einlage Zahl 48 der Catastralgemeinde Markt Aspang inliegenden Grundstücke mit der Bezeichnung: „Gemeindeluss als Hausüberländgrund bei dem Landgerichte liegend" (neue Catastralparcellennummern 40/3, 43/2);

2. die ebenda, Einlage Zahl 90, unter der gleichen Bezeichnung inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 40/1, 60, 64, 58/2);

3. die ebenda, Einlage Zahl 93, unter der gleichen Bezeichnung inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 40/2, 43/3);

4. die ebenda, Einlage Zahl 97, inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 131, 181);

5. das ebenda, Einlage Zahl 98, unter der Bezeichnung: „Gemeindeluſs als Hausüberländgrund am Hartberg liegend" inliegende Grundstück (neue Catastralparcellennummer 15/32);

6. die ebenda, Einlage Zahl 161, unter der Bezeichnung: „Ein Überländgrund" inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 468, 469);

7. die ebenda, Einlage Zahl 206, inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 32, 111, 112/1);

8. das im selben Grundbuche in der Einlage Zahl 43 der Catastralgemeinde Großes Amt inliegende Halblehenhaus auf der Eben, Haus Nr. 6 (neue Catastralparcellennummern 80, 81, 82, 83, 390, 393, 394, 395/1 und /2, 397, 399/1 und /2, 401, 403, 404, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415);

9. die ebenda, Einlage Zahl 44, inliegende Mühle Haus Nr. 37 (neue Catastralparcellennummern 67, 69, 296, 297/2, 300/1 und /2, 301, 1249);

10. das ebenda, Einlage Zahl 7, inliegende Viertellehenhaus im Graben, Haus Nr. 3 (neue Catastralparcellennummern 61, 274, 275/1 und /2 277, 278, 279, 280, 281, 282, 285, 286, 287 und 1231 der Catastralgemeinde Großes Amt, endlich Nr. 42 der Catastralgemeinde Markt Aspang).

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 4. April 1887 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 4. April 1887.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers vom 4. April 1887, Z. 9937,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1163/A. H.).

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, den für Zwecke der Tabakeinlösung in Dalmatien erforderlichen Nachtragsanspruch von 40.000 fl. zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 sammt Begründung an das löbliche Präsidium mit dem Ersuchen zu leiten, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1887.

Finanzministerium.

Erfordernis: Capitel 16, Tabak, Titel 2, Neubauten.

Außerordentliches Erfordernis von 40.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888.

Begründung.

Seit der Occupation Bosniens und der Hercegovina wird in diesen Ländern der Tabakbau in größerem Maßstabe in einer Weise betrieben, dass hiemit sowohl den Interessen des daselbst bestehenden Tabakmonopoles, als auch jenem der Tabakproducenten gedient ist.

Namentlich die Hercegovina producirt in einigen Gemeinden einen wertvollen, dem türkischen ähnlichen Tabak, welcher im Haushalte der österreichischen Tabakregie eine vortheilhafte Verwendung findet.

Da die klimatischen und Bodenverhältnisse Dalmatiens jenen in der Hercegovina nicht nachstehen, so lag der Gedanke nahe, auch in Dalmatien Tabakbauversuche zu machen, und für den Fall des Gelingens derselben den Tabakbau für Regiczwecke in den betreffenden Gegenden Dalmatiens zu etabliren.

Diese Tabakbauversuche begannen im Frühjahre 1884 und die Regierung ist nunmehr in der Lage, darauf hinweisen zu können, dass die bezüglichen Bemühungen von günstigem Erfolge begleitet waren.

An diesem Tabakbaue betheiligten sich bis jetzt 14 Ortschaften der Gemeinden Imoski und Vergorac im Finanzbezirke Spalato.

Die Ergebnisse der ersten drei Jahre des Tabakbaues waren folgende:

Im Jahre	1884	wurden licencirt	191.200 Stück Pflanzen,
„ „	1885	„ „	328.000 „ „
„ „	1886	„ „	1,529.000 „ „

und es bezifferte sich der Ernteertrag

im Jahre	1884	mit 48	Metercentner mit dem Geldaufwande von	2.850 Gulden,
„ „	1885	„ 66	„ „ „ „ „	3.880 „
„ „	1886	„ 366	„ „ „ „ „	18.655 „

Die Einlösungspreise für den geernteten Tabak betrugen:

für Ausstich	150	fl. per Metercentner
„ I. Classe	120	„ „ „
„ II. „	90	„ „ „
„ III. „	60	„ „ „
„ IV. „	40	„ „ „
„ Ausschuss	20	„ „ „

Während die Qualität der eingelösten Blätter in den beiden ersten Pflanzungsjahren nur wenig befriedigte, ist im Jahre 1886 eine wesentliche Besserung zu constatiren, denn der Tabak war nicht nur besser, als im Vorjahre, sondern es war auch in Bezug auf Trocknung, Bündelung und Sortirung ein großer Fortschritt bemerkbar, so dass die Ware den bewilligten Einlösungspreisen ziemlich entsprechend erklärt werden konnte, während in den Jahren 1884 und 1885 bei Anlegung der Preise sehr rücksichtsvoll vorgegangen werden musste.

Seitens der Organe der österreichischen Tabakregie wird die Meinung ausgesprochen, dass die *dalmatinischen* Tabake den sich in Österreich bereits einer großen Beliebtheit erfreuenden *hercegovinischen* Tabaken keineswegs nachstehen werden. Dieser Umstand verdient umsomehr Beachtung, als die bosnisch-hercegovinische Tabakregie wegen des zunehmenden Tabakconsums in den occupirten Ländern, nicht mehr in der Lage ist größere Quantitäten hercegovinischer Tabake an die Tabakregien der beiden Reichshälften abzulassen. Aus diesem Grunde, und da auch aus volkswirtschaftlichen Rücksichten von nun an die Gewinnung größerer Quantitäten an Tabakblättern in Dalmatien für Zwecke der österreichischen Tabakregie sehr wünschenswert erscheint, wurde für das Jahr 1887 eine größere Ausdehnung des Tabakbaues in Dalmatien angebahnt.

Insbesondere wurde eine Reihe neuer Ortschaften zum Tabakbaue zugelassen; ferner wurde die Zahl der im Jahre 1887 in Dalmatien zu licencirenden Tabakpflanzen mit drei Millionen Stück festgesetzt und zugleich gestattet, dass auch im heurigen Jahre die bisher bezahlten Tabakeinlösungspreise und Frachtbeiträge, sowie die bisherigen Classificationsbestimmungen beibehalten werden.

Auf diese Weise wurde im Finanzbezirke Spalato ein geschlossenes Tabakbaugebiet hergestellt. Gegenwärtig sind für die Unterbringung der im Jahre 1886 geernteten Tabakmengen in drei verschiedenen Theilen der Stadt Imoski Magazinsräume gemietet, für welche ein Mietzins in der abnormen Höhe jährlicher 1970 fl. bezahlt werden muss; diese Räume sind aber so beschränkt, dass sie für heuer nur zur Noth ausreichen, für die nächste Tabakernte hingegen, die einen Ertrag von 1000 bis 1200 Metercentner Tabakblätter liefern dürfte, gänzlich ungenügend sein werden; ferner entsprechen diese Räume keineswegs dem Zwecke der Ausbildung feiner Tabakblätter, und lassen auch in Bezug auf Sicherheit gegen Feuersgefahr und Einbruch Vieles zu wünschen übrig.

Um nun eine Mietverlängerung thunlichst zu vermeiden, erscheint es nothwendig, ein neues, allen Anforderungen entsprechendes Magazin so bald als möglich zu erbauen. Das bezügliche Project wurde bereits ausgearbeitet und ist auch schon an die Statthalterei in Zara behufs Prüfung vom technisch-ökonomischen Standpunkte übersendet worden.

Außer den Lagerräumen für die Tabakblätter soll das projectirte Gebäude auch Räumlichkeiten zur Tabakeinlösung und zur Lagerung vom Ökonomieartikeln, sowie auch ein Kanzleilocale enthalten.

Die Bauauslagen werden sich ohne Berücksichtigung der Kosten des Baugrundes auf 28.273 fl. 46 kr. belaufen.

Die Kosten des Grundes zum Magazinsbaue lassen sich im voraus auch nicht annähernd bestimmen, doch muss bei Bedachtnahme auf weitere Magazine und auf den allfälligen Bau eines Administrationsgebäudes eine entsprechend ausgedehnte Grundfläche ins Auge gefasst werden, um auch in späterer Zeit für alle Fälle auszureichen.

Außer den Kosten des Grundankaufes und des Magazinsbaues kommen noch die Kosten eines Wachthauses zur Unterbringung der Feuerwächter, dann die der Einfriedung und Pflasterung der Höfe 2c. in Betracht, so dass die Gesammtkosten des Grundkaufes und der für das Jahr 1887 in Aussicht genommenen Bauten kaum unter 40.000 fl. betragen würden.

In dem zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 konnte für diesen Bau noch keine Vorsorge getroffen werden, weil zur Zeit der Verfassung desselben die Dringlichkeit des fraglichen Baues noch nicht constatirt war.

Um nun die Durchführung dieses Baues dennoch im Jahre 1887 zu ermöglichen, ergibt sich die Nothwendigkeit, einen Nachtragscredit für dieses Jahr in der obigen Höhe anzusprechen, und es wird deshalb von der Generaldirection der Tabakregie die Bitte gestellt, dass für Zwecke der Tabakeinlösung in Imoski auf „Neubauten“ ein Nachtragscredit in der Höhe von 40.000 fl. im verfassungsmäßigen Wege erwirkt werde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers vom 19. April 1887, Z. 10205,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1174/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage eine Nachtragscreditsvorlage zum Staatsvoranschlage des Jahres 1887, betreffend ein außerordentliches Erfordernis per 77.500 fl. für einen Hausankauf in Innsbruck, sammt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtragscreditsvorlage

zum

Staatsvoranschlage des Jahres 1887.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliches Erfordernis	Außerordentliches Erfordernis	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung.			
	2	1	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter:			
		2	Einmaliger Beitrag zu dem Ankaufe des Hauses Gilmstraße Nr. 2 in Innsbruck	. . . .	65.900	. . . .
	7	1	Finanzprocuraturen:			
		2	Einmaliger Beitrag zu dem Ankaufe des Hauses Gilmstraße Nr. 2 in Innsbruck	. . . .	11.600	. . . .
				. . .	. . . .	77.500

Begründung

der

Nachtragscreditsvorlage zum Staatsvoranschlage des Jahres 1887, Capitel: Finanzverwaltung, Titel: Finanz-Landes-Directionen &c. und Finanzprocuraturen per 77.500 fl.

Die Finanzlandesdirection und die Finanzprocuratur in Innsbruck sind seit Jahren in dem Hause Gilmstraße Nr. 2 eingemietet, und beträgt der Mietzins hiefür:

bei der Finanzlandesdirection	2.985 fl.
bei der Finanzprocuratur	515 „
Summe	3.500 fl.

Am 4. November 1886 haben die Eigenthümer des Hauses dem Ärar die Miete halbjährig gekündet.

Die Verhandlungen, eine Hinausschiebung des Kündigungstermines zu erzielen, bis das sogenannte Regierungsgebäude, in welchem derzeit die Gerichtsbehörden untergebracht sind, disponibel wird, waren erfolglos.

Das Ärar wäre somit verpflichtet gewesen, das Haus Nr. 2 in der Gilmstraße am 4. Mai 1887 zu räumen, während eine andere mietweise Unterkunft für die genannten Finanzbehörden in Innsbruck nicht zu finden ist, und auch das sogenannte Regierungsgebäude frühestens vor dem 15. October 1887 nicht evacuirt werden kann, da vor diesem Zeitpunkte der neue Justizpalast nicht bezogen werden kann.

Bei dieser Sachlage ist die Finanzverwaltung mit den Eigenthümern des Hauses Gilmstraße Nr. 2 in Verhandlung in der Richtung getreten, ob dieselben geneigt wären, das bezeichnete Haus dem Ärar zu verkaufen.

Die Eigenthümer des Hauses haben sich hiezu bereit erklärt und den Kaufschilling mit 77.500 fl. fixirt, welcher Betrag genau dem von dem technischen Departement der Statthalterei erhobenen Werte des Gebäudes entspricht.

In dieser Richtung sind mit den Eigenthümern des Hauses inzwischen Präliminarverträge abgeschlossen worden, um das Verbleiben der Ämter bis zu dem Zustandekommen des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 in dem Gebäude Gilmstraße Nr. 2 zu sichern.

Nach Maßgabe der gegenwärtigen Vertheilung des Gesammtmietzinses zwischen der Finanzlandesdirection und der Finanzprocuratur entfallen von dem geforderten Kaufschillinge in runden Beträgen auf

die Finanzlandesdirection	65.900 fl.
auf die Finanzprocuratur	11.600 „
Summe	77.500 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Stempel- und Gebürenfreiheit des aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Erzherzogthums Österreich ob der Enns in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 9,400.000 Gulden aufzunehmenden Anlehens, sowie die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns in eine auf Grund des mit Meiner Entschließung vom 30. März 1887 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 22. Jänner 1887 zu contrahirende geringer verzinsliche Landesschuld im Höchstbetrage von 9,400.000 fl. neu auszugebenden Obligationen, den bezüglichen Coupons, dann den diesfalls von dem oberösterreichischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden, wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die eben erwähnten Obligationen des neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der Kirchen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Motivenbericht.

Die Grundentlastungsschuld des Landes Oberösterreich mit Einschluss eines im Jahre 1886 zur Deckung des Abganges aus anderen dem Lande zur Verfügung stehenden Fonden vorschussweise entnommenen Betrages per 200.000 fl. beläuft sich dermalen auf 8,809.243 fl. 47½ kr., welche Schuld nach dem bestehenden Tilgungsplane bis 1. Mai 1896 abzustatten käme.

Bis zum Ende des Jahres 1885 hatte der oberösterreichische Grundentlastungsfond dadurch einen außerordentlichen Zufluss aus dem Staatsschatze, dass die Rückzahlung der seinerzeit vom Staate in Verwendung genommenen Überschüsse des oberösterreichischen Grundentlastungsfondes von circa 5,000.000 fl. in Jahresraten von 350.000 fl. bewirkt wurde.

Nachdem dieser Zufluss nunmehr in Abfall gekommen ist, der Landtag eine weitere Erhöhung der ohnehin bereits 40 Procent betragenden Landesumlagen nicht eingehen zu können erachtete und auf das vom Lande gestellte Einschreiten um Gewährung von Staatsvorschüssen zur Abwicklung des Grundentlastungsgeschäftes mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen nicht eingegangen werden konnte, ist für das Land Oberösterreich die Nothwendigkeit herangetreten, für die Bedeckung seiner Grundentlastungsschuld in anderer Weise vorzusorgen.

Der oberösterreichische Landtag hat infolge dessen in seiner Sitzung vom 22. Jänner d. J. die Umwandlung der Grundentlastungsschuld in der oben bezifferten Höhe in eine neue vom 1. November 1887 an in 40 Jahren rückzahlbare Landesschuld bis zum Höchstbetrage von 9,400.000 fl., sowie weiter beschlossen, bei der Regierung einzuschreiten, dass mittels eines Reichsgesetzes den aus Anlass dieser neuen Landesschuld zu errichtenden Urkunden die Gebüren- und Stempelfreiheit und bezüglich der Coupons die Einkommensteuerfreiheit bewilligt und den neuen Schuldverschreibungen die Eignung zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien zuerkannt werde.

Insoweit dieser Beschluss eine bleibende Belastung des Landes Oberösterreich in sich schließt, erhielt derselbe mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. März l. J. die kaiserliche Genehmigung.

Der mit der Durchführung dieses Beschlusses vom Landtage beauftragte Landesausschuss hat auf Grund der ihm vom Landtage ertheilten Ermächtigung die Emission eines zu vier Procent verzinslichen Anlehens im Betrage von 9,000.000 fl. beschlossen, von welchem die eventuell zu entrichtende Einkommensteuer vom Lande unmittelbar bestritten werden wird und hat sich wegen Erlangung der Stempel- und Gebürenfreiheit und der Einkommensteuerfreiheit der Coupons, sowie wegen der Verwendbarkeit der Obligationen der neuen Landesschuld zu Pupillar- und ähnlichen Anlagen an die Regierung gewendet.

Die vom oberösterreichischen Landtage angestrebte Einkommensteuerfreiheit für die Coupons erscheint der Regierung aus dem Grunde nicht gewährbar, weil auch die Coupons der bisherigen Grundentlastungsschuld nicht einkommensteuerfrei sind und wurde daher im vorliegenden Gesetzentwurfe nicht berücksichtigt.

Die Gewährung der Stempel- und Gebürenfreiheit für Urkunden ꝛc. erscheint jedoch dadurch gerechtfertigt, dass im Falle der regulären Abwicklung des Grundentlastungsgeschäftes ohne die Umwandlung der noch bestehenden oberösterreichischen Grundentlastungsschuld in eine neue Landesschuld der Fall der Einhebung von Stempeln und Gebüren ohnehin nicht eintreten würde. Überdies wird durch die projectirte Finalisirung des Grundentlastungsgeschäftes der Staatsschatz von der ihm sonst obliegenden Garantie der Grundentlastungsschuld enthoben.

Auch gegen die Verwendbarkeit der Obligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien kann mit Rücksicht darauf, dass in Betreff der Sicherheit des Anlehens selbst, dessen Tilgungsplan von dem Finanzministerium genehmigt wurde, in den Landesmitteln eine vollkommen ausreichende und bleibende Garantie geboten ist, ein Anstand nicht bestehen.

Ähnliche Begünstigungen, wie die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten, wurden bisher wiederholt auch anderen Landesanlehen gewährt.

Wien, 23. April 1887.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, Dr. Menger und Genossen,

betreffend

die Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerrückvergütung bei Ausfuhr von Bier.

In Erwägung, dass die dermalen bestehende Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier völlig ungenügend ist, und die heimische Bierproduction schwer schädigt und belastet;

in Erwägung, dass unsere Bierausfuhr einer großen Entwicklung fähig ist, und dass an dem Gedeihen der Brauindustrie zahlreiche Bevölkerungskreise in beiden Reichshälften in hohem Grade interessirt erscheinen;

in Erwägung, dass eine kräftige Unterstützung dieses lebensfähigsten Zweiges der landwirtschaftlichen Industrie angesichts der kritischen Lage des Ackerbaues, sowie der mit demselben in naher Beziehung stehenden Brantwein- und Zuckerproduction besonders geboten erscheint;

in Erwägung dass das hohe Abgeordnetenhaus bereits mit dem in der Sitzung vom 25. Februar 1885 gefassten Beschlusse die Regierung unter Anderem auch zu einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerrückvergütung bei Ausfuhr von Bier aufgefordert hat, und bei diesem Anlasse die Ausführbarkeit und Nothwendigkeit einer solchen Maßregel eingehend erörtert und allseitig und unwidersprochen vom hohen Hause anerkannt wurde;

in Erwägung, dass eine solche Reform auch im Interesse Ungarns liegt und keine Beeinträchtigung des Staatsschatzes zur Folge hat, da es sich hiebei um keine offene oder verhüllte Exportprämie, sondern lediglich um den thunlichst vollständigen Rückersatz der für die exportirte Biergattung thatsächlich gezahlten Verzehrungssteuer handelt;

in Erwägung, dass für eine solche Gesetzesreform und insbesondere für die Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung der gegenwärtige Zeitpunkt am zweckmäßigsten gewählt erschiene, da über die Abänderungen der bezüglichen Gesetze, betreffend die Besteuerung der beiden anderen analogen Productionszweige, nämlich des Zuckers und Branntweins berathen, beziehungsweise mit Ungarn verhandelt wird, — stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, anlässlich der im Zuge befindlichen Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung über die Reform der Zucker- und Branntweinsteuer auch eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr zu dem Zwecke

in Vorschlag zu bringen, damit gleichzeitig mit den ersterwähnten Gesetzentwürfen ein Gesetz in Wirksamkeit trete, durch welches dafür vorgesorgt wird, dass die Restitution der Biersteuer bei der Ausfuhr des Bieres ganz oder nahezu dem bei der Production des Bieres gezahlten Biersteuerbetrage gleichkomme."

In formeller Beziehung wird beantragt, dass dieser Antrag im Grunde des §. 31 der Geschäftsordnung dem Ausgleichsausschusse unmittelbar zugewiesen werde.

Wien, 26. April 1887.

Mauthner.	Herbst.	Chlumecky.
Dumreicher.	Gomperz.	Dr. Menger.
Dr. Schaup.	Auspitz.	E. Siegl.
Pirquet.	Hübner.	Klinkosch.
Stoehr.	Zschock.	Dr. Roser.
Dr. Theodor Haase.	Ghon.	Meißler.
Wegscheider.	Hütter.	Jäkl.
Dr. F. Nitsche.	Pauer.	Tausche.
Zedtwitz.	Carneri.	Siegmund.
Schwegel.	Dr. Jaksch.	Bendel.
Gudenus.	E. Plener.	Bohaty.
Posselt.	Kübeck.	Dr. Angerer.
Eltz.	Dr. Josef Kopp.	Dr. Pichler.
Dr. Groß.	G. Sommaruga.	Dr. Pickert.
Pirko.	Wagner.	Bienert.
Neußer.	Heilsberg.	C. Hielle.
Sturm.	Dr. Weitlof.	Josef Fischer.
Proskowetz.	Dr. Polak.	Tomaszczuk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag des Budgetausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Erzherzogthums Österreich ob der Enns in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 9,400.000 Gulden zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns in eine auf Grund des mit Meiner Entschließung vom 30. März 1887 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 22. Jänner 1887 zu contrahirende geringer verzinsliche Landesschuld im Höchstbetrage von 9,400.000 fl. neu auszugebenden Obligationen, den bezüglichen Coupons, dann den diesfalls von dem oberösterreichischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden, wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die eben erwähnten Obligationen des neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der Kirchen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 3.

Die Zinsen des neuen Anlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung freigelassen, dass das Land Oberösterreich dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den

noch im Umlaufe befindlichen oberösterreichischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Regierung wird ermächtigt, hierüber mit der Landesvertretung des Erzherzogthums Österreich ob der Enns ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, 26. April 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1887.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Bedeckung des im Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1887 nicht vorgesehenen Staatsbeitrages zu den Kosten der in der Markgrafschaft Mähren, und zwar in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg vom Lande zu errichtenden vier neuen Zwangsarbeitsanstalten, wird für Capitel VII des Staatsvoranschlages, Titel V als §. 4 des außerordentlichen Erfordernisses, ein Nachtragscredit im Betrage von 136.000 fl. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 bewilligt.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Begründung

des beim

Etat des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1887 erforderlichen Nachtragscredites.

Titel 5, §. 3. Öffentliche Sicherheit. Außerordentliches Erfordernis.

Mähren.

Der mährische Landtag hat in seiner Sitzung vom 27. Juli 1884 die Errichtung von vier neuen Zwangsarbeitsanstalten in Mähren im Principe genehmigt, und in der Sitzung vom 10. December 1885 behufs der finanziellen Durchführung an Bau- und Einrichtungskosten mit 680.000 fl. veranschlagten Projectes für diese in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg zu errichtenden zur Aufnahme von je 250 Zwänglingen bestimmten Anstalten beschlossen, den Landesausschuss mit der sofortigen Einleitung der Verhandlung wegen Beitragsleistung des Staates nach Maßgabe der Gesetze vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89 und 90) mit dem Beisatze zu beauftragen, als Vorbedingung der Errichtung dieser Anstalten noch vor dem Beginne des Baues zu erwirken, dass dem Lande Mähren ein beiläufig bis zur Hälfte der Baukosten reichender Staatsbeitrag gewährt werde.

Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Zwangsarbeitsanstalten in Mähren erscheint durch die constatirte Existenz von 6337 Vagabunden in diesem Lande (davon 5336 männlichen und 1001 weiblichen Geschlechts, dem Alter nach 5654 über und 683 unter 18 Jahren) und bei dem Umstande, dass in Mähren im Jahre 1882 gegen 8843 Personen nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, mit einer gerichtlichen Verurtheilung (worunter nahezu 300 Individuen, gegen welche die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wurde) vorgegangen worden ist, zur Evidenz dargethan, zumal die mährisch-schlesische Zwangsarbeitsanstalt in Brünn, welche neben den vier neuen Anstalten fortbestehen soll, nur für 240 Zwänglinge eingerichtet ist.

Nach den vorgelegten Projecten bietet jede der vier Anstalten von einander abgesonderte Räumlichkeiten für 205 männliche und 70 weibliche Zwänglinge, wobei die Trennung der Männer von den Weibern in allen Fällen strenge durchgeführt ist, ferner enthält jede Anstalt die sonst erforderlichen Localitäten und beziffern sich die Kosten für den Bau der erwähnten Anstalten mit 620.000 fl. und jene für die Einrichtung derselben mit 60.000 fl., daher die Gesammtkosten mit 680.000 fl.

Im Hinblicke auf die bereits erwähnte bedeutende Zahl von 683 in Mähren vorhandenen Vagabunden unter 18 Jahren, unter welchen sich eine nicht unerhebliche Zahl (im Jahre 1882 betrug dieselbe 64) von solchen Individuen befindet, rücksichtlich deren vom Gerichte die Anhaltung in einer Besserungsanstalt für zulässig erkannt wurde, erscheint es aber, nachdem in Mähren eine eigene Besserungsanstalt noch nicht besteht, unbedingt nothwendig, dass im Sinne des §. 14, Alinea 3 des Gesetzes vom Jahre 1885, R. G. Bl. Nr. 90, zumindest in einer der mehrgenannten vier Anstalten eine von den daselbst nach dem Bauprojecte zu errichtenden ganz abgesonderten Abtheilungen für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich verwendet wird, worauf der mährische Landesausschuss besonders aufmerksam gemacht werden wird.

Im Hinblicke auf das Vorstehende und bei dem Umstande, dass die vorliegenden Projecte, bis auf einige zu beseitigende unbedeutende Mängel, betreffend die Arrestanlage, als vollkommen zweckmäßig bezeichnet werden müssen, dass die vom mährischen Landesausschusse entworfenen Statuten und Hausordnungen zweckdienliche Bestimmungen über die Behandlung der Zwänglinge, die Ausübung der Disciplinargewalt, dann über die Beschäftigung derselben, deren Classificirung, Absonderung nach dem Geschlechte u. s. w. enthalten, sohin den Gesetzen vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90, insbesondere den §§. 11 und 12 des letzteren Gesetzes entsprechen, erscheinen alle Vorbedingungen, welche an die Leistung eines Staatsbeitrages zu den in Rede stehenden Kosten geknüpft werden müssen, erfüllt.

Was die Höhe dieses Staatsbeitrages anbelangt, so wurde derselbe in der Maximalhöhe von 40 Procent der bezüglichen Gesammtkosten, somit im Betrage von 272.000 fl. ermittelt und die gleichmäßige Vertheilung dieses Beitrages auf zwei Jahre in Aussicht genommen.

Bei dem Umstande, dass der Bau der projectirten Anstalten ganz vorbereitet ist und die möglichst baldige Errichtung derselben nicht nur in den Intentionen der bezüglichen Gesetze liegt, sondern auch besonders in Mähren, wo die Vagabundage und Arbeitsscheu im bedenklichen Maße überhand genommen hat, durch schwerwiegende öffentliche Interessen dringend geboten erscheint, im laufenden Jahre jedoch nur die erste Hälfte des in Rede stehenden Staatsbeitrages mit dem Betrage von 136.000 fl. zur Verwendung gelangen dürfte, so wird der hiezu im gleichen Betrage erforderliche Credit als Nachtrag für das Jahr 1887 hiemit in Anspruch genommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

Resolutionsanträge zu Capitel VII des Staatsvoranschlages pro 1887, Ministerium des Innern (Titel 4).

In der 37. Sitzung der X. Session am 27. März 1886 wurde dem Budgetausschusse der nachstehende Resolutionsantrag des Abgeordneten Türk zugewiesen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Gutachten über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des obligatorischen Impfzwanges bei gleichzeitiger Einführung der Wiederimpfung aller Schulkinder vor dem Austritte aus der Volksschule und möglichst ausgiebiger Beschaffung von thierischem Impfstoffe durch Errichtung eigener Impfinstitute in jedem Kronlande einzuholen, und wenn diese Gutachten zustimmend lauten, ungesäumt ein Gesetz behufs Einführung des obligatorischen Impfzwanges nach Art des mustergiltigen deutschen Impfzwanggesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Gutachten über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des obligatorischen Impfzwanges einzuholen."

In derselben Sitzung des hohen Hauses wurde dem Budgetausschusse der folgende Resolutionsantrag des Abgeordneten Richter zugewiesen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865 und 27. Jänner 1866, betreffend die Vorsichtsmaßregeln beim Handel mit Petroleum einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen und hiefür geeignete, mit bewährten Probeapparaten ausgerüstete Überwachungsorgane zu bestellen."

Der Budgetausschuss beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865 und 27. Jänner 1866, betreffend die Vorsichtsmaßregeln beim Handel mit Petroleum einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen."

Wien, 26. April 1887.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über jene

Abänderungen, welche das hohe Herrenhaus an dem Gesetzentwurfe, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, mit Beschluss vom 17. Februar 1887 vorgenommen hat.

Durch den Beschluss des hohen Herrenhauses ist der Gesetzentwurf in einigen Punkten verändert worden. Der Gewerbeausschuss, von der Erwägung ausgehend, dass die baldige Sanction und das Inkrafttreten des Gesetzes außerordentlich wünschenswert sei, dass es sich also empfehle, die Anschauungen der beiden Häuser des Reichsrathes möglichst zu vereinigen, hat sämmtliche Abänderungen, welche das hohe Herrenhaus beschlossen, angenommen, mit alleiniger Ausnahme des §. 17, bezüglich dessen der Gewerbeausschuss auf der Fassung, welche das Abgeordnetenhaus zum Beschlusse erhoben hat, beharren zu müssen glaubte.

Abänderungen meritorischen Charakters haben durch die Beschlüsse des hohen Herrenhauses erfahren die §§. 7, 17, 46, 47.

§. 7.

Im Punkte 2, a) wird der erwerbsunfähige Witwer jenen Personen hinzugefügt, welche Anspruch auf eine Rente erlangen. In der That ist ein Witwer, wenn er erwerbsunfähig ist, ebenso hilfsbedürftig und bedauernswert als eine Witwe, während die relative Seltenheit solcher Fälle eine Alterirung des versicherungstechnischen Calcüls, respective eine Erhöhung der Prämien wohl nicht befürchten läfst.

Im vorletzten Alinea des §. 7 wird ein durch sein eigenes Verschulden nicht in ehelicher Gemeinschaft lebender Ehegatte der Kategorie jener Personen beigefügt, welche von dem Anspruch auf eine Rente ausgeschlossen sind. Solche Fälle sind notorische leicht constatirbare, es ist daher vollauf begründet, sie jenen gleichzustellen, wo eine gerichtliche Scheidung vorliegt.

Der letzte Absatz des Beschlusses des Abgeordnetenhauses, bezüglich der Rente für die Hinterbliebenen der Selbstmörder, wurde vom Herrenhause gestrichen.

Diese Weglassung rechtfertigt sich durch die Rechtsanschauung, dass der Anspruch der Hinterbliebenen ein selbständiger ist, und durch die billige Erwägung, dass dieselben, die durch den Tod ihres Ernährers ohnehin schwer betroffen wurden, denn doch wegen seines Verschuldens nicht büßen sollten. Diese Weglassung dürfte um so unbedenklicher sein, als eine Drittelserhöhung der dürftigen Rente bis auf das allgemeine Niveau kaum jemals einen Unglücklichen verleiten wird, einen Selbstmord zu begehen.

Der Gewerbeausschuss hat aus allen den oberwähnten Gründen die Abänderungen des §. 7 nach der Fassung des Herrenhauses anzunehmen beschlossen.

§. 17.

In diesem Paragraphen hat das Herrenhaus zwar den Arbeiterbeitrag zur Unfallversicherung aufrechterhalten, denselben jedoch auf jene Arbeiter beschränkt, die über einen Gulden täglichen Arbeitsverdienst beziehen.

Der Gewerbeausschuss hat dieser Abänderung nicht beistimmen zu können geglaubt.

Zwar war die Befreiung jener Arbeiter, die unter einem Gulden entlohnt werden, von der Beitragsleistung, in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthalten; sie wurde jedoch durch den Umstand begründet, dass damals eine Beitragspflicht der Arbeiter in dem hohen Ausmaße von 25 Procent vorgeschlagen wurde.

Bei einer 10procentigen Beitragsleistung, die selbst bei hoher Prämie eine Bagatelle sein wird, entfällt hingegen die Begründung der Exemption eines Theiles der Arbeiterschaft aus dem Titel der Armuth.

Die Budgets verheirateter und lediger Arbeiter sind ungleich, ebenso jene der kinderlosen und der Familienväter. Große Contraste bestehen in der Wirtschaft des Arbeiters, der am Lande billig, vielleicht im eigenen Häuschen wohnt, und jenes, welchem in geschlossener Stadt die Miete und die Lebensmittel vertheuert werden. Angesichts solcher Verschiedenheiten kann die Lohnziffer durchaus nicht den Maßstab der Wohlhabenheit und Zahlungsfähigkeit des Arbeiters vorstellen.

Eine solche Eintheilung der Arbeiter in zahlende und befreite würde überdies einen enormen Zuwachs an minutiösen Berechnungen zu Lasten der Unternehmer, und an Controle seitens der Anstalten verursachen; denn der Lohn wechselt. Die Mehrzahl der Arbeiterschaft bewegt sich fortwährend bald ober bald unter der Lohngrenze eines Guldens.

Von Woche zu Woche würden zahllose Arbeiter erst beitragspflichtig, dann wieder exempt sein.

Noch größere Bedenken erregt die Schaffung der zwei Kategorien Arbeiter, der zahlenden und der befreiten, im Hinblicke auf die möglichen socialen Wirkungen. Dem Statute jeder Anstalt würde es anheimgestellt werden zu bestimmen, ob alle oder bloß die zahlenden Arbeiter das active und passive Wahlrecht in den Vorstand besitzen sollen.

Von der Verwaltung ausgeschlossen, werden die nicht zahlenden Arbeiter naturgemäß sich durch die Unternehmer und beitragspflichtigen Arbeiter zurückgesetzt, bei Schadenersätzen ungünstiger betheiligt wähnen; nehmen sie an der Verwaltung Antheil, so wird ihnen jene Sparsamkeit fehlen, die im großen Ganzen doch nur dem eigenen Vermögen gegenüber geübt wird.

Der Gewerbeausschuss, welcher die Beitragsleistung der Arbeiter als eine Maßregel ansieht, die den hohen socialen Vortheil selbstgewollter Wirtschaftlichkeit innerhalb der Autonomie verbürgt, muss daher auf die ausnahmslose Anwendung dieses Grundsatzes bestehen.

§. 46.

Nach dem Beschlusse des hohen Herrenhauses würde dem Versicherten, respective seinen Hinterbliebenen gegen den Unternehmer nicht bloß im Falle des bösen Vorsatzes, sondern auch in jenem des groben Verschuldens der Anspruch auf vollen Schadenersatz (§. 1325 und 1327 a. b. G. B.) zustehen, während der Beschluss des Abgeordnetenhauses diesen Anspruch auf den Fall des bösen Vorsatzes beschränkte.

Dieser wichtigen meritalen Abänderung hat der Gewerbeausschuss beigestimmt; er verhehlt sich zwar nicht, dass hieraus eine Anzahl ärgerlicher Processe zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehen können. Das Versicherungsprincip ist durch Statuirung der Haftpflicht für den Fall des bösen Vorsatzes ohnehin bereits durchbrochen; die theoretischen Bedenken gegen eine weitere Ausdehnung der Haftpflicht auf den Fall des groben Verschuldens wären also kaum stichhältig; praktisch aber kann die Haftpflicht beinahe nur in dem letzteren Falle geltend gemacht werden, da ja der böse Vorsatz nur sehr selten erweislich ist. Wenn die geldkräftige Versicherungsanstalt, bei welcher sich der Schaden auf Viele vertheilt, Anspruch auf volle Entschädigung gegen den Unternehmer, gegen dessen Stellvertreter und gegen dritte Personen sowohl wegen bösen Vorsatzes als auch wegen groben Verschuldens besitzt (§§. 45, 46), so kann dem unmittelbar und voll vom Unglücke betroffenen ein ebenso weitreichender Anspruch billigerweise kaum verweigert werden; es ist nicht einzusehen, warum er, der arm, am Leibe verletzt und im Erwerbe beeinträchtigt ist, auf das ihm durch das bürgerliche Gesetzbuch gewährleistete Recht nur darum verzichten sollte, weil er nothdürftig versichert ist und zu dem Beschädiger in einem Dienstverhältnisse steht.

§. 47.

In dem zweiten Alinea des §. 47 hat das Herrenhaus eine meritale Abänderung von einiger Tragweite verfügt, welcher der Gewerbausschuss beizustimmen beschloss. Durch die neue Fassung dieses Alinea wird eine Entlastung der Versicherten insoferne verbürgt, als der Entschädigungsanspruch durch die Versicherungsanstalt wird erhoben werden müssen, welche hiebei unter einem auch für die Versicherten deren weitergehende Ansprüche verfechten wird.

Unwesentlich, weil lediglich stilistische Verbesserung des Textes bezweckend, sind Abänderungen in den §. 18, 45, 47, welchen der Gewerbeausschuss beigetreten ist.

Im §. 18, Alinea 3, wurde an die Stelle des Wortes „die Verwaltung" der präcisere bei jedem anderen Anlasse im Gesetzentwurfe gebrauchte Ausdruck „der Vorstand" gesetzt.

Im ersten Alinea des §. 45 wurde durch einen correcteren Aufbau des Satzgefüges, im ersten Alinea des §. 47 durch Exemplification zur Klarheit des Gesetzes beigetragen.

Wien, 24. März 1887.

Hausner,
Obmann.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Anträge

der

Minorität des Gewerbeausschusses

betreffend die

vom hohen Herrenhause vorgenommenen Abänderungen an dem Gesetzentwurfe über die Unfallversicherung der Arbeiter.

I.

§. 17 habe zu lauten:

„Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes zur Last.“

II.

In dem §. 46, Alinea 1, haben die Worte:

„oder durch grobes Verschulden“

zu entfallen.

Wien, im März 1887.

Neuwirth,
Berichterstatter.

Baernreither.	**Moro.**
Bohaty.	**Vielguth.**
Exner.	**Wrabetz.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 30. October 1886 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Gradisca, Cormons, Cervignano, Monfalcone mit dem Wahlorte Gradisca (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Görz und Gradisca d, 2).

Bei der zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei in Triest dto. 4. September 1886, Nr. 976/P, auf den 30. October 1886 angeordneten Reichsraths-Ergänzungswahl in der Wählerclasse der Landgemeinden Gradisca, Cormons, Cervignano und Monfalcone erschienen in dem Wahlorte Gradisca von 111 gewählten Wahlmännern 104.

Von den sohin abgegebenen 104 Stimmen erhielten die Herren:

Monsignore Andreas Jordan	76
Dr. Franz Marani	12
Anton Graf Attems	8
Heinrich Graf Dubsky	5
Hugo Baron Cadelli	3

giltig abgegebene Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 53 und erscheint demgemäß Monsignore Andreas Jordan mit den für ihn abgegebenen 76 Stimmen zum Reichsrathsabgeordneten für obigen Wahlbezirk gewählt.

Bei dem Wahlacte sowohl als auch bei der Wahl der Wahlmänner wurden allseitig die gesetzlichen Vorschriften strenge beobachtet, ein Protest gegen die Wahl wurde nicht eingebracht und beantragt daher der Legitimationsausschuss:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Andreas Jordan, Domprobst in Görz zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Gradisca, Cormons, Cervignano und Monfalcone (Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung Görz und Gradisca d 2) wird als giltig anerkannt."

Wien, am 28. April 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. Julius v. Derschatta,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 14. März 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk: Klagenfurt, Feldkirchen—Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf (Anhang der Reichsrathswahlordnung Kärnten d 1).

In Folge der Mandatsniederlegung von Seite Sr. Excellenz des Herrn Felix Freiherrn v. Pino-Friedenthal wurde die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten am 14. März 1887 vorgenommen.

Bei den vorausgegangenen Wahlen der Wahlmänner erschienen in den Gerichtsbezirken:

Klagenfurt . .	von	2091	Wahlberechtigten	371,	welche	76	Wahlmänner
Feldkirchen . .	„	988	„	245,	„	42	„
		3079	„	616,	„	118	„
Völkermarkt .	„	959	„	195,	„	35	„
Kappel . . .	„	194	„	13,	„	9	„
Bleiburg . .	„	1127	„	241,	„	45	„
Eberndorf . .	„	841	„	148,	„	23	„
		3121	„	597,	„	112	„
zusammen .	von	6200	Wahlberechtigten	1213,	welche	230	Wahlmänner

gewählt haben.

Zur Wahl des Reichsrathsabgeordneten erschienen von den gewählten Wahlmännern in den Wahlorten:

Klagenfurt	von	118	Wahlmännern	113
Völkermarkt	„	112	„	70
zusammen	von	230	Wahlmännern	183,

welche ihre Stimmen mündlich abgegeben haben.

Von den abgegebenen Stimmen erhielten in

Klagenfurt	Herr Peter Lax sämmtliche	113	Stimmen
Völkermarkt	" " "	62	"
	" Josef Mayerhofer	8	"
zusammen	Herr Peter Lax	175	Stimmen
	" Josef Mayerhofer	8	"

Abgegeben wurden im ganzen 183 Stimmen, somit beträgt die absolute Mehrheit 92.

Herr Peter Lax, Grundbesitzer in Reichenau, erhielt 175 Stimmen, und erscheint daher mit 83 Stimmen über die absolute Mehrheit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Bei allen diesfalls vorgenommenen Wahlen hat sich nicht der mindeste Anstand ergeben, vielmehr wurden alle gesetzlichen Bestimmungen strengstens eingehalten, und da gegen diese Wahl weder eine Einsprache noch ein Protest erhoben wurde, so stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Peter Lax, Grundbesitzer in Reichenau, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk: Klagenfurt, Feldkirchen—Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf (Anhang der Reichsrathswahlordnung Kärnten d 1) wird als giltig anerkannt.

Wien, am 28. April 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

durch die Berufung des Grafen Franz Deym in das Herrenhaus nothwendig gewordene Ersatzwahl eines Abgeordneten aus der Gruppe des böhmischen nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes der Bezirke: Jungbunzlau, Dauba, Münchengrätz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Raudnitz, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Schluckenau, Jičin, Semil, Neubydžov, Hohenelbe, Starkenbach und Trautenau.

Die Wahl wurde vom Ministerium des Innern auf den 12. März 1887 festgesetzt.

Die Kundmachung der im Wahlorte Reichenberg stattfindenden Wahl, sowie die Bekanntgabe der Wählerliste erfolgte durch das Amtsblatt der „Prager Zeitung“ am 10. Februar 1887.

Im Amtsblatte der „Prager Zeitung“ vom 3. März 1887 wurde die Wahl auf 7 Uhr vormittags und der Schluss der Stimmenabgabe auf 1 Uhr mittags festgesetzt und gleichzeitig die richtiggestellte Wählerliste publicirt.

Zu der am 12. März 1887 im Wahlorte Reichenberg stattgehabten Wahl haben sich laut Abstimmungsverzeichnis, Stimm- und Wählerlisten 7 Wähler persönlich eingefunden und 7 solche sich durch Vollmacht betheiligt. Die 14 so abgegebenen Stimmen fielen alle auf den Herrn J. Dr. Eugen Grafen Czernin v. Chudenic, der daher als zum Reichsrathsabgeordneten erwählt erscheint.

Da alle gesetzlichen Vorschriften streng beobachtet erscheinen, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des J. Dr. Eugen Grafen Czernin v. Chudenic wird als giltig anerkannt.“

Wien, am 28. April 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Zollausschusses

über die

abändernden Beschlüsse des hohen Herrenhauses in Bezug auf die Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47) und den demselben beiliegenden Einfuhrzolltarif.

Das hohe Herrenhaus hat bei seiner Beschlussfassung über die Zolltarifsnovelle einigen an der diesfälligen Regierungsvorlage vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Amendirungen seine Zustimmung ertheilt, einige dagegen abgelehnt und die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt, und schließlich einige Bestimmungen des Zolltarifes in neuer Formulirung angenommen.

Die Zustimmung des hohen Herrenhauses erlangten folgende, vom hohen Abgeordnetenhause beschlossene Erhöhungen der Zollsätze, und zwar: Die in Anmerkung zu Tarifnummer 20 für Melasse für bereits bestehende Brennereien bis 1. August 1888 unter gewissen Controlen erfolgte Erhöhung des Zollsatzes von 25 kr. auf 1 fl. 50 kr.; die Versetzung des unreinen Paraffins aus Tarifnummer 68 in Tarifnummer 67, wodurch der Zoll bei der Einfuhr desselben von 4 fl. auf 6 fl. erhöht wurde, wie für gereinigtes Paraffin;

bei Mineralölen die Erhöhungen der Zölle und Tarifnummer 119 a von 1 fl. 42 kr. auf 2 fl. und in Tarifnummer 119 b von 1 fl. 10 kr. auf 2 fl. 40 kr;

bei Leinenwaren die bei Tarifnummer 142 neu hinzugefügte Position sub c für Damast aller Art, auch roh, mit dem Zollsatze von 80 fl.;

die Versetzung der Messerschmiedbestandtheile aus Tarifnummer 269 in jene der Tarifnummer 270, wodurch der Zoll von 10 fl. auf 15 fl. erhöht wurde.

Folgende, vom hohen Abgeordnetenhause beschlossene Ermäßigungen der Zölle erlangten gleichfalls die Zustimmung des Herrenhauses, und zwar:

Wollengarne in Tarifnummer 154 d, Garne, nicht besonders benannte, roh doublirt oder mehrdrähtig, 2. über Nr. 45 metrisch von 16 fl. auf 14 fl., sowie die Ausdehnung der bei dieser Tarifnummer befindlichen Anmerkung auch auf die in f enthaltenen doublirten Garne mit dem Zollsatze von 12 fl.; überdies die Versetzung des raffinirten Borax aus Tarifnummer 324 in Tarifnummer 323 und die hiedurch bedingte Ermäßigung des Zolles von 4 fl. auf 3 fl.

Endlich wurde auch die vom hohen Abgeordnetenhause im Artikel VIII., Z. 9, des Einführungsgesetzes beschlossene Ausdehnung der Befreiung vom Einfuhrzolle auch auf Gegenstände des Gewerbsfleißes für öffentliche Sammlungen u. s. w. im hohen Herrenhause genehmigt.

Dagegen hat das hohe Herrenhaus die vom hohen Abgeordnetenhause zu Gunsten der türkisch-rothgefärbten Webewaren beschlossenen Versetzungen derselben in Tarifnummer 128, 129 und 130 sub lit. d und die hiedurch erfolgte Erhöhung der Zollsätze von 55 fl. auf 70 fl.; von 65 fl. auf 80 fl. und von 75 fl. auf 90 fl. abgelehnt, und sind die ursprünglich in der Regierungsvorlage eingestellten Zollsätze wieder hergestellt worden. Motivirt wurde die Gleichstellung der türkisch-roth gefärbten Webewaren damit, dass heute die Herstellung türkisch-rother Gewebe keineswegs mehr, sondern sogar weniger Kosten als diejenige einzelner anders gefärbter Gewebe verursacht.

Das hohe Herrenhaus hat schließlich in die Zolltarifsnovelle folgende neue, sowohl von den Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses, als der Regierungsvorlage abweichende Bestimmungen aufzunehmen beschlossen:

Die beiden Anmerkungen hinter Tarifnummer 139 und 148 in folgender Fassung:

„Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand wie auch aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen frei".

Die im Zolltarife vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 67, bei der Tarifabtheilung 37 enthaltene Bestimmung in der Anmerkung: „Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand oder Jute beim Wiedereintritte zollfrei", — welche im Zolltarife vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, in den Anmerkungen bei den Tarifnummern 139 und 148 dahin modificirt wurden, dass überhaupt „gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand oder Jute zollfrei" erklärt wurden, beantragte die gegenwärtige Regierungsvorlage in der Fassung des Zolltarifes vom Jahre 1878 zur Annahme, und hat das hohe Abgeordnetenhaus dieser Fassung seine Zustimmung ertheilt, dass „gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand oder Jute beim Wiedereintritte zollfrei" eingehen sollen; demzufolge sollte diese Begünstigung nur entweder den im Inlande erzeugten, oder durch Verzollung bereits nationalisirten Säcken zutheil werden, und wurde ein damals gestellter Antrag, ausländische Säcke zum Füllen zollfrei einzulassen, abgelehnt.

Die infolge neuer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen vom hohen Herrenhause beschlossene neue Fassung dieser Anmerkungen, wodurch im Interesse des Getreidehandels die bisher bloß im Grenzverkehre vertragsmäßig geübte zollfreie Einfuhr gebrauchter signirter Säcke zum Füllen mit Getreide allgemein autonom zugestanden wird, wurde im Zollausschusse einer eingehenden Debatte unterzogen, wobei Bedenken laut wurden, ob die neue Stilisirung dieser Anmerkungen nicht auch dahin gedeutet werden könnte, dass die Zollfreiheit nur den ausländischen zum Zwecke der Füllung eingeführten Säcken gesetzlich zukäme, während den aus dem Inlande ausgeführten und in das Inland wieder eintretenden Säcken überhaupt die jetzt gesetzlich zustehende Zollfreiheit nach der am 1. Juni 1887 in Kraft zu tretenden Zollnovelle verweigert werden könnte?

Zum Zwecke der Klarstellung dieser Angelegenheit wurde im Zollausschusse ein Antrag gestellt, dass ohne Beschränkung auf einen Termin und auf die Füllung der Säcke bloß mit Getreide, die im Interesse des Getreidehandels zu statuirende Zollfreiheit der Säcke in den bezüglichen Anmerkungen zu den Tarifnummern 139 und 148 nachstehende gesetzliche Fassung erlangen sollte, dass „gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, beziehungsweise Jute, welche zum Füllen eingeführt und gefüllt wieder ausgeführt werden, oder solche, welche gefüllt ausgeführt werden, beim Wiedereintritte unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zollfrei" behandelt werden sollen. Seine Excellenz der Herr Handelsminister erklärte hierauf, dass seiner Ansicht nach einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung den unter der Geltung des jetzigen Zolltarifes bereits ausgeführten Säcken, beim Wiedereintritte die Zollfreiheit gewahrt bleibt, und dass auch die nach dem 1. Juni 1887 austretenden Säcke, wie bisher im Grunde des Artikels X, Z. 4 des Einführungsgesetzes als Retourwaren, analog wie dies bereits bei Fässern geübt wird, den zollfreien Eintritt erlangen werden. Überdies erklärte Seine Excellenz, dass er bereit sei, seinerzeit mit der königlich ungarischen Regierung in neue Verhandlungen über eine neue Änderung der jetzt zu beschließenden Anmerkungen zu T. N. 139 und 148 zu treten, wenn ungeachtet der später völlig bekannt werdenden Modalitäten der Durchführung der Bestimmungen über die zollfreie Behandlung der von Exportsendungen zurückkehrenden, und der zum Füllen eintretender Säcke, der Wunsch des Handelsstandes nach einer Erweiterung der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen noch in begründeter Weise vorgebracht würde.

Der Zollausschuss hat sohin obigem Abänderungsantrage nicht zugestimmt.

Die Tarifnummer 154 a wurde vom hohen Herrenhause in neuer Fassung angenommen, der zufolge Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. d. gl.) bis inclusive Nr. 5 metrisch einfach oder doublirt

statt der beantragten Herabsetzung des Zolles auf 4 fl. wieder die bisherige Position von 8 fl. behalten werden, und ist hiedurch der vom hohen Abgeordnetenhause bei der dritten Lesung der Zollnovelle zugleich beschlossenen Resolution sub Z. 8 wegen Wiederherstellung des Zollsatzes für rohe Garne aus Thierhaaren mit 8 fl. oder wenigstens mit 6 fl. volle Rechnung getragen worden.

Die in Tarifnummer 168 bis eingestellt gewesenen Blonden, Spitzen (Spitzentücher) mit dem Zollsatze von 400 fl. erfuhren durch deren Unterstellung in Tarifnummer 168 eine Erhöhung des Zolles auf 500 fl., wodurch unserer noch ganz jungen Seidenspitzenindustrie ein gleicher Schutz wie den übrigen Seidengeweben zutheil wird, und zugleich nur eine Luxusabgabe geschaffen wird.

Die Einbeziehung der sogenannten Buchbinderleinwand in Tarifnummer 211 mit dem dort für Wachstuch normirten Zollsatze von 30 fl., wodurch der bisherige Zollsatz von 50 fl. eine Herabminderung erfährt, bekundet ein Entgegenkommen dem ausgesprochenen und befürworteten Wunsche der inländischen, beim Bezuge dieses Artikels noch vielfach auch auf das Ausland angewiesenen Buchbinderei.

Eine gleiche Bewandtnis hat es mit der Herabsetzung des Zollsatzes von 40 fl. auf 30 fl. bei Nähmaschinen, Strickmaschinen in Tarifnummer 283. b Köpfe, fertiggearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluss der Nadeln), im Interesse der mit Nähen und Stricken sich befassenden Individuen, welche zumeist der ärmeren Classe angehören, wobei die inländischen Producenten doch auch eine Aufbesserung des Zollsatzes um 10 fl. gegenüber dem jetzigen beibehalten.

Während die Regierungsvorlage in Tarifnummer 284 die Maschinen für die Vorbereitung von Spinnstoffen, Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen mit dem Zolle von 4 fl. 25 kr. zu belegen vorschlug, hat das hohe Abgeordnetenhaus für diese Artikel einen Zollsatz von 3 fl. beschlossen; hingegen hat das hohe Herrenhaus sich veranlasst gesehen, einen Mittelweg einzuschlagen, und beschloss bei den genannten Maschinen Tarifnummer 284 a) für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle den Zollsatz 4 fl. 25 kr. Tarifnummer 284 b), für alle andere Spinnerei mit 3 fl. Zoll anzusetzen und geschah die Beibehaltung des höheren Zollsatzes sub a) aus dem Grunde, weil diese Maschinen im Inlande vollkommen genügend hergestellt werden.

Der Zollausschuss hat nach reiflicher Erwägung der demselben zur Vorberathung zugewiesenen abändernden Beschlüsse des hohen Herrenhauses an der Zolltarifsnovelle, welche Änderungen vorher von den beiderseitigen Regierungen vereinbart worden, sich einhellig dafür entschlossen, denselben im Interesse des baldigen Zustandekommens des neuen Gesetzes und im Hinblicke auf die erwähnten Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers, einfach seine Zustimmung zu ertheilen, und stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den beigeschlossenen, vom hohen Herrenhause gefassten abändernden Beschlüssen rücksichtlich der Zolltarifsnovelle ·/. beitreten“.

Wien, 28. April 1887.

Nadherny,
Obmann.

Dr. Meznik,
Berichterstatter.

Vom hohen Herrenhause beschlossene Änderungen an den vom hohen Abgeordnetenhause in dritter Lesung angenommenen Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (R. G. Bl. Nr. 47) und des demselben beiliegenden Einfuhrzolltarifes.

per 100 Kilogramm

Baumwollwaren:

128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:

a) roh	34 fl. — kr.
b) gebleicht	45 „ — „
c) gefärbt	55 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt	70 „ — „

129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:

a) roh	45 „ — „
b) gebleicht	55 „ — „
c) gefärbt	65 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt	80 „ — „

130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:

a) roh	55 „ — „
b) gebleicht	65 „ — „
c) gefärbt	75 „ — „
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt	90 „ — „

Die Anmerkung hinter T. N. 139 wird lauten:

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen — frei

Die Anmerkung hinter Nr. 148 hat zu lauten:

Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen ..... frei

Die T. N. 154a erhält folgende Fassung:

a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. d. gl.) bis inclusive Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, roh ..... 8 fl. — kr.

Die T. N. 168 (bis) welche lautet: „Blonden, Spitzen (Spitzentücher) 400 fl.“ wird gestrichen.

per 100 Kilogramm.

Dagegen haben die T. N. 168 und 170 zu lauten:

168.	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. d. gl. Posamenten confectionirt	500 fl. — kr.
170.	Halbseidenwaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
	a) Sammte und Sammtbänder	400 „ — „
	b) andere Halbseidenwaren	250 „ — „

Die T. N. 211 hat zu lauten:

211.	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	30 „ — „

Die T. N. 283 und 284 haben zu lauten:

283.	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
	a) Gestelle, auch zerlegt	8 „ 50 „
	b) Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluss der Nadeln)	30 „ — „
	c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guss; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	20 „ — „
284.	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
	a) für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4 „ 25 „
	b) für alle andere Spinnerei	3 „ — „
284.	(bis). Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen; Dampfpflüge	4 „ 25 „
	— Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im completen (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284.	(ter). Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. d. gl.	10 „ — „
284.	(quater). Dreschmaschinen	7 „ — „

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1887 in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Gesetzvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1887. (Nr. 379 zu 281 der Beilagen.)

Die mährisch-schlesische Zwangsarbeitsanstalt in Brünn hat einen Fassungsraum für bloß 240 Zwänglinge.

Nun wurde jedoch die Existenz von 6337 Vagabunden in Mähren constatirt, von denen 683 ein Alter von 18 Jahren nicht überschritten haben. Schon vor mehreren Jahren stieg daselbst die Zahl der gerichtlich verurtheilten Personen, gegen welche die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wurde, auf 300.

Es ist demnach erklärlich, dass die bisher bestehende Zwangsarbeitsanstalt lange nicht mehr ausreicht, und die Bevölkerung, namentlich auf dem Lande, nach Schutz gegen die aufdringliche Vagabondage ruft.

Der mährische Landtag sah sich unter diesen Verhältnissen veranlasst, im Jahre 1884 die Errichtung von vier neuen Zwangsarbeitsanstalten zu genehmigen und im Jahre 1885 die Bau- und Einrichtungskosten für die in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalten für je 250 Zwänglinge mit dem Betrage von 680.000 fl. zu fixiren.

Der mährische Landesausschuss ist nun in Durchführung der in Rede stehenden Beschlüsse mit der k. k. Regierung wegen Beitragsleistung des Staates im Sinne der Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90, in Verhandlung getreten.

Die k. k. Regierung hat die vorgelegten Bau- und Einrichtungsprojecte sowohl als die Statuten und Hausordnungen der Anstalten geprüft und den Gesetzen und der Zweckmäßigkeit derart entsprechend gefunden, dass der Anspruch auf einen Staatsbeitrag als gerechtfertigt erscheint; und es wurde dieser Beitrag in der Maximalhöhe von 40 Procent der Gesammtkosten, d. i. mit 272.000 fl. fixirt. Der Beitrag soll in zwei Hälften in den Jahren 1887 und 1888 geleistet werden.

Der Budgetausschuss anerkennt vollkommen die Nothwendigkeit der Errichtung dieser Zwangsarbeitsanstalten, sowie die Berechtigung des Anspruches auf einen Staatsbeitrag im Sinne der obcitirten Gesetze, findet auch die Höhe dieses Beitrages gerechtfertigt, schließt sich aber auch der Forderung der k. k. Regierung voll an, dass bei dem Nichtvorhandensein einer Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden in Mähren zumindest in einer der zu errichtenden Anstalten eine ganz abgesonderte Abtheilung für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden verwendet werde, so dass dies geradezu als eine Bedingung der Gewährung des Staatsbeitrages ausgesprochen werden sollte.

Die k. k. Regierung brachte zum Zwecke der Eröffnung des nothwendigen Nachtragscredites eine Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause ein, durch welche die erste Hälfte des Staatsbeitrages in der Höhe von 136.000 fl. bewilligt werden soll.

Nachdem jedoch der Specialvoranschlag für das Ministerium des Innern im hohen Hause noch nicht erledigt wurde, erachtet der Budgetausschuss von der Form einer Gesetzesvorlage absehen und beantragen zu können:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Für Capitel VII des Staatsvoranschlages, Titel 5, §. 4 wird eingestellt: Staatsbeitrag zu den Kosten der in der Markgrasschaft Mähren, und zwar in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg vom Lande zu errichtenden vier neuen Zwangsarbeitsanstalten 136.000 fl. im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 (1. Rate)."

Wien, 2. Mai 1887.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Nachtragsvoranschläge zum Capitel IX des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

I.

Mit Zuschrift des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März l. J., Z. 6007, wurden dem Abgeordnetenhause zwei Nachtragsvoranschläge zum Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, und zwar zu den Einnahmen der Religionsfonde (Titel 7, §§. 7 und 18) und zu der Bedeckung und dem Erfordernis der Religionsfondsforste und Domänen (Titel 7, §. 18 und Titel 10, §. 20) zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt und in der 130. Sitzung vom 30. März l. J. dem Budgetausschusse zugewiesen.

Diese Voranschläge betreffen das Ergebnis der mittelst Kaufvertrag vom 30. December 1886 für den kärntnerischen Religionsfond vollzogenen Erwerbung der Herrschaft Föderann und des Waldamtes Tarvis von der Verlassenschaft des Grafen Max Arco-Zinneberg um den Kaufpreis von 470.000 fl.

Diese Herrschaft umfasst an productiver Grundfläche 13.180 Hektar, worunter 11.621 Hektar Waldungen, 260 Hektar Äcker und Wiesen, 1007 Hektar Alpen und Weiden und 292 Hektar sonstige Gründe, außerdem noch 9531 Hektar unproductiven Landes.

Die Einnahmen dieser Herrschaft wurden für 1887 mit 95.230 fl., die Ausgaben mit 71.100 fl., daher der Reinertrag mit 24.130 fl. und mit Hinzurechnung einer Materialvermögensmehrung von 2650 fl., auf 26.780 fl. veranschlagt. Die Materialvermögensmehrung wurde deshalb vorausgesehen, weil von dem auf 35.260 Festmeter geschätzten Jahresholzetat bloß 26.990 Festmeter zum Einschlage präliminirt werden.

Obgleich nun die Reinertragsergebnisse der im Staatsbetriebe befindlichen kärntnerischen Alpenforste, namentlich diejenigen der Studienfondsherrschaft Millstädt keineswegs befriedigend und zu Erwerbung ähnlicher Besitzungen einladend genannt werden können, so scheint doch die in Rede stehende Erwerbung nicht unvortheilhaft zu sein, da der Kaufpreis, durchschnittlich 35 fl. 65 kr. per Hektar productiven Bodens, ein mäßiger ist und nach dem wohl auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen zusammengestellten Voranschlage die Reineinnahmen der Herrschaft das bisherige Erträgnis des kärntnerischen Religionsfonds aus dem verwendeten Capital per 23.300 fl. um 830 fl. und mit Berücksichtigung der Materialvermögensmehrung um 3480 fl. überwachsen werden.

In Consequenz dieser Erwägungen beantragt der Budgetausschuss im Sinne der Regierungsvorlage, im Staatsvoranschlage pro 1887 die unter „Einnahmen der Fonde“ bei §. 7, Kärnten, veranschlagte Summe um 23.300 fl. zu vermindern, hingegen die als Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen präliminirte Summe um 95.230 fl. und die beim Erfordernisse der Religionsfonde als Ausgabe der Religionsfondsforste und Domänen präliminirte Summe um 71.100 fl. zu erhöhen. Demnach wäre in den Staatsvoranschlag einzustellen:

B. Cultus.

		Ordentliche Einnahmen
Capitel 9, Titel 7. Einnahmen der Religionsfonde:		
	§. 7. a) Einnahmen der Fonde, Kärnten	75.800 fl.
	§. 18. b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen	475.250 „
	Summe (Titel 7, §§. 1—18) . . .	3,759.954 fl.
		Ordentliche Ausgaben
Capitel 9, Titel 10. Erfordernis der Religionsfonde:		
	§. 20. b) Ausgaben der Religionsfondsforste und Domänen	334.650 fl.
	Summe (Titel 10, §§. 1—20) . . .	5,324.850 fl.

D. Detailvoranschlag der Religionsfondsforste und Domänen.

Bedeckung:

Titel 7, §. 18. Religionsfondsdomäne Föderann-Tarvis . . . . 95.230 fl.

Erfordernis:

Titel 10, §. 20. Religionsfondsdomäne Föderann-Tarvis . . . . 71.100 fl.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

II.

Mit derselben Regierungsvorlage wird als Nachtrag zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 im Etat des Unterrichtes einzustellen angesucht im Erfordernisse der Mittelschulen als außerordentliche Ausgabe die Summe von 3000 fl. für Anschaffung einer Lehrmittelsammlung für das durch den Brand der Stadt Stryj im Jahre 1886 zerstörte Staatsgymnasium und als ordentliche Einnahme 500 fl. als Mietzins der städtischen Volksschule, welche in dem Laibacher Lycealgebäude untergebracht ist. Letzterer Betrag wird den ordentlichen Gesammteinnahmen der Gymnasien und Realgymnasien (220.202 fl.) zuzurechnen sein.

Der Budgetausschuss beantragt demnach in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 einzustellen:

1. in Capitel 9, Titel 15, §. 16 der Staatsausgaben, Galizien:

Zur Anschaffung einer Lehrmittelsammlung für das durch den Brand der Stadt Stryj im Jahre 1886 zerstörte Staatsgymnasium — als außerordentliche Ausgabe mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888 . . . . 3.000 fl.

2. im Capitel 9, Titel 10, Paragraph 1 der Staatseinnahmen:

Gymnasien und Realgymnasien, als ordentliche Einnahme . . . . . . 220.702 fl.

Wien, 2. Mai 1887.

Mattuš,
Berichterstatter.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 19. April 1887, Z. 10205 an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1174 A. H., Nr. 375 der Beilagen), betreffend ein außerordentliches Erfordernis per 77.500 fl. für einen Hausankauf in Innsbruck zum Zwecke der Unterbringung der Finanzlandesdirection und der Finanzprocuratur daselbst.

Die Finanzlandesdirection und die Finanzprocuratur in Innsbruck waren bisher in einem Privathaus, Gilmstraße Nr. 2 untergebracht, und betrug der Mietzins für die Unterbringung

der Finanzlandesdirection	2985 fl.
für die Finanzprocuratur	515 „
zusammen	3500 fl.

jährlich.

Am 4. November 1886 ist die halbjährige Kündigung der Miete seitens der Hauseigenthümer eingetreten; somit wäre das Ärar verpflichtet gewesen, das oben bezeichnete Haus am 4. Mai 1887 zu räumen.

Das Ärar hat mit den Hauseigenthümern Verhandlungen angeknüpft, um eine Hinausschiebung des Räumungstermines zu erwirken, da das sogenannte Regierungsgebäude, in welchem es auch möglich wäre, die in Rede stehenden Finanzämter einzulogiren, frühestens vor dem 15. October 1887 nicht frei sein wird, indem daselbst heute die Gerichtsbehörden untergebracht sind, der neue Justizpalast aber vor diesem Zeitpunkte nicht bezogen werden kann. Diese Unterhandlungen blieben in dem Punkte der Zurücknahme oder Hinausschiebung der Kündigung erfolglos; was aber eine Hinausschiebung des Räumungstermines anbelangt, ist es der Regierung gelungen, die Hauseigenthümer zur Belassung der erwähnten Finanzämter in dem in Rede stehenden Hause bis zum 30. Juni 1887 zu bewegen, so dass die bezogenen Localitäten erst am 1. Juli den Hauseigenthümern zur Verfügung gestellt werden müssten.

Da nach der Angabe der Regierung eine andere mietweise Unterkunft für die genannten Finanzbehörden in Innsbruck nicht zu finden ist, hat die Regierung mit den Eigenthümern des Hauses, Gilmstraße Nr. 2, Verhandlungen in der Richtung angebahnt, ob dieselben geneigt wären, das bezeichnete Haus dem Ärar zu verkaufen.

Die Hauseigenthümer gingen auf den Vorschlag ein, und ist der Kaufschilling mit 77.500 fl. fixirt worden. Wie aus der Begründung der in Rede stehenden Regierungsvorlage zu entnehmen ist, entspricht dieser Betrag genau dem vom technischen Departement der k. k. Statthalterei in Innsbruck erhobenen Werte des Gebäudes. Auch repräsentirt derselbe eine Capitalsverzinsung mit 4·05 Procent, respective eine Capitalsanlage zu 4·05 Procent, falls die bisherige Höhe des Mietzinses als Grundlage angenommen wird. Aus obigem Grunde sind mit den Eigenthümern des Hauses inzwischen Präliminarverträge abgeschlossen worden, um das Verbleiben der Ämter bis zum 1. Juli 1887 in dem Gebäude, Gilmstraße Nr. 2, zu sichern, und falls das Finanzgesetz pro 1887 die hiezu erforderliche Ermächtigung der Finanzverwaltung ertheilt, das Gebäude zum erwähnten Preise für das Ärar käuflich zu erwerben.

Die Regierung beabsichtigt, den ganzen Kaufschilling aus den Ausgaben des Jahres 1887 zu bestreiten und beabsichtigt, mit demselben sowohl den Aufwand der leitenden Finanzbehörden, wie auch den Aufwand der Finanzprocuraturen, nach dem Verhältnisse des gezahlten Mietzinses, und zwar den ersteren mit 65.900 fl., den zweiten mit 11.600 fl. im Extraordinarium zu belasten. Der Budgetausschuss glaubt, dass aus den oben entwickelten Gründen die Ermächtigung zum Ankaufe des Hauses Gilmstraße Nr. 2 der Finanzverwaltung zu ertheilen sei, zumal es unthunlich erscheint, die Finanzlandesdirection und die Finanzprocuratur ohne entsprechende Amtslocalitäten zu belassen, muss aber die Regierungsvorlage dahin abändern, dass von den ursprünglich von der Regierung und gegenwärtig vom Budgetausschusse (Nr. 310 der Beilagen) in Vorschlag gebrachten ordentlichen Ausgaben für Capitel 10, Titel 2 und 7 der Staatsausgaben pro 1887 der bisher für die Unterkunft der Finanzlandesdirection und der Finanzprocuratur bezahlte Mietzins in seiner halbjährigen Höhe, d. h. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1887 in Abzug gebracht werde, zumal er seit dem Augenblicke des Hausankaufes entfallen wird. Der Mietzins beträgt aber halbjährig 1750 fl. und wird dieser Betrag unter die Kosten der leitenden Finanzbehörden und der Finanzprocuraturen nach dem bisherigen Verhältnisse vertheilt; somit entfallen 1492 fl. 50 kr. für die erstgenannte, 257 fl. 50 kr. für die zweitgenannte Behörde.

Demgemäß hätte der Voranschlag der Staatsausgaben für Capitel X, Ministerium der Finanzen, A. Eigentlicher Staatsaufwand; Finanzverwaltung, in seinen Titeln 2 und 7 folgendermaßen zu lauten:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliches Erfordernis	Außerordentliches Erfordernis	Summe
				Gulden in ö. W.		
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			A. Eigentlicher Staatsaufwand. Finanzverwaltung.			
	2	1	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,614.777	5.930	2,686.607
		2	Einmaliger Beitrag zu dem Ankaufe des Hauses Gilmstraße Nr. 2 in Innsbruck	. . . .	65.900	
	7	1	Finanzprocuraturen	358.683	360	370.643
		2	Einmaliger Beitrag zu dem Ankaufe des Hauses Gilmstraße Nr. 2 in Innsbruck	. . . .	11.600	

Demzufolge hätte die Summe (Capitel 10, Titel 1—9) zu lauten:

Ordentliche Ausgaben	16,870.838 fl.
Außerordentliche Ausgaben, verwendbar bis Ende März 1888	223.210 „
Außerordentliche Ausgaben, verwendbar bis Ende März 1889	33.300 „
zusammen	17,127.348 fl.

Dementsprechend sind auch die in der Einleitung zum Specialberichte über den Staatsvoranschlag des Capitels 10, Titel 1—9 pro 1887 enthaltenen, sich auf das ganze Capitel 10, Titel 1—9 beziehenden Zusammenstellungen zu modificiren.

Wien, 2. Mai 1887.

Richard Graf Clam-Martinic,
Obmann.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

für Zwecke der Tabakeinlösung in Dalmatien beanspruchten Nachtragscredit von 40.000 fl. zum Staatsvoranschlage für 1887.

Mit Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 4. April l. J., Z. 9937, wurde dem Abgeordnetenhause ein Nachtragsanspruch von 40.000 fl. für Zwecke der Tabakeinlösung in Dalmatien vorgelegt und in der 133. Sitzung vom 23. April l. J. dem Budgetausschusse zugewiesen.

Seit dem Jahre 1884 wurden von der Regierung in Dalmatien Tabakbauversuche gemacht, welche (und zwar in Imoski, Bezirk Spalato) insoweit ein befriedigendes Ergebnis lieferten, dass eine weitere Ausdehnung der Tabakbauarea für zulässig und wünschenswert erachtet wird und schon im Jahre 1886 366 Metercentner mit dem Aufwande von 18.655 fl. eingelöst werden konnten.

Der Gedanke, den Tabakbau für Regiezwecke in Dalmatien zu versuchen, wurde zuerst in der auf Wunsch des Abgeordnetenhauses im Jahre 1882 einberufenen Tabakenquête im Finanzministerium angeregt, da die Ähnlichkeit der klimatischen und Bodenverhältnisse Dalmatiens mit denen der Hercegovina, wo ein bereits in Österreich sehr geschätzter Tabak erzeugt wird, einen günstigen Erfolg in Aussicht stellten. Diese Voraussetzung hat sich bewährt. In den ersten Jahren 1884 und 1885 war die Qualität der eingelösten Blätter ziemlich mangelhaft, da die einheimische Bevölkerung im Trocknen, Bündeln und Sortiren der Pflanzen noch wenig Geschick und Genauigkeit zeigte, was sich jedoch im Jahre 1886 derart besserte, dass bereits hohe Einlösungspreise (1 fl. 50 kr. per Kilogramm Ausstich, 1 fl. 20 kr. für Bündel I. Classe) gewährt werden konnten, während im Anfang die größte Nachsicht geübt werden musste.

Dieser wesentliche Fortschritt veranlasste die Regierung, im Jahre 1887 eine Reihe neuer Ortschaften zum Tabakbau zuzulassen und im Bezirk Spalato eine geschlossene Tabakbauarea herzustellen.

Hiefür genügen die in Imoski gemieteten drei Magazine mangelhafter Art, für welche dennoch 1970 fl. Mietzins gezahlt werden muss, durchaus nicht mehr, es erscheint daher der Neubau eines, allen Anforderungen entsprechenden Magazins dringend nothwendig.

Die eigentlichen Bauauslagen werden auf 28.273 fl. berechnet und die Gesammtkosten, einschließlich des Grundankaufes, ferner eines Wächterhauses, der Einfriedung und Pflasterung, dürften sich auf 40.000 fl. belaufen.

In Anerkennung der von der Regierung für die Dringlichkeit der Forderung vorgebrachten Gründe beantragt der Budgetausschuss die Gewährung des angesuchten Nachtragscredites und somit die Erhöhung der für Neubauten zu bewilligenden Summe um 40.000 fl., wonach also im Staatsvoranschlage pro 1887 im Capitel 16, Titel 2, Neubauten, als außerordentliches Erfordernis mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889 einzustellen wäre . . . . 310.000 fl.

Wien, 2. Mai 1887.

Richard Clam-Martinic,
Obmann.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

./.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert.

Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnenschifffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

Die im §. 1 ausgesprochene Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

§. 3.

So lange die Krankenversicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten nicht geregelt ist, sind auch die nach §. 1 dieser Versicherungspflicht unterliegenden land- und forstwirtschaftichen Arbeiter und Betriebsbeamten in dieselbe nicht einzubeziehen und ist bis zu diesem Zeitpunkte der Betriebsunternehmer verpflichtet, für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes Arbeiters und Betriebsbeamten, welcher in seinem in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe durch einen Betriebsunfall verletzt wird, unverzüglich Sorge zu tragen und die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jedoch berechtigt, mit ihren Arbeitern, beziehungsweise Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten. Soweit ein solcher Beitritt erfolgt, sind die bezeichneten Unternehmer von der im ersten Absatze ihnen auferlegten Verpflichtung befreit.

Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten.

§. 4.

Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für zwanzig Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, mit ihrer Zustimmung nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

§. 5.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge.

Der Wert der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 Procent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohns gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter.

Die Krankenunterstützung ist, so lange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet, durch mindestens zwanzig Wochen von Beginn der Krankheit, und zwar wöchentlich im nachhinein zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

Für den Todesfall eines Versicherten sind den Hinterbliebenen die Beerdigungskosten wenigstens im zwanzigfachen Betrage des in Z. 2 bezeichneten Taglohnes zu gewähren.

§. 7.

Die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern und in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, auch nach Einvernehmung des betreffenden Bezirksausschusses periodisch festgesetzt. Ergeben sich hiebei sehr erhebliche Verschiedenheiten, so kann der übliche Taglohn in mehreren Kategorien festgesetzt werden.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 8.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem Kranken-

hause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse, soweit dieselbe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Hat der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Cur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, von dieser letzteren mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 9.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß ist durch Statut zulässig; jedoch kann die Krankenversicherung nicht mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung verbunden werden und sind die Krankenkassen nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1. Wird bei Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter (§. 7) ein anderer Lohnbetrag zugrunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein, als der bezeichnete Taglohn und darf anderseits den Betrag von zwei Gulden für den Arbeitstag nicht übersteigen. Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat außer Berechnung zu bleiben.

2. Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75 Procent des bei der Berechnung desselben zugrunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

4. Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt werden.

§. 10.

Die nach §. 9 erhöhten und erweiterten Kassenleistungen können durch Statut ermäßigt, beziehungsweise wieder auf das in den §§. 6—8 festgesetzte

Mindestausmaß herabgesetzt werden. Derartige Statutenänderungen finden jedoch auf solche Versicherte, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen vorher eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 11.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankenkassen:

1. durch Bezirkskrankenkassen,
2. durch Betriebskrankenkassen,
3. durch Baukrankenkassen,
4. durch Genossenschaftskrankenkassen,
5. durch Bruderladen (Knappschaftskassen),
6. durch in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankenkassen (Vereinskrankenkassen).

II. Bezirkskrankenkassen.

§. 12.

Die zum Zwecke der Krankenversicherung neu zu errichtenden Bezirkskrankenkassen beruhen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

In der Regel soll für jeden Gerichtsbezirk eine solche Krankenkasse am Sitze des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Kassen in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, dass für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankenkasse, oder dass für einen Gerichtsbezirk mehrere Krankenkassen errichtet werden. In gleicher Weise ist die politische Landesbehörde berechtigt, im einzelnen Falle den Sitz der Krankenkassen zu bestimmen.

Den politischen Landesbehörden ist ferner das Recht vorbehalten, innerhalb der Grenzen eines und desselben Landes die Sprengel der Bezirkskrankenkassen zu ändern, mehrere solche Kassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Kasse anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Kassen einzuvernehmen.

Die besoldeten Beamten der Bezirkskrankenkassen sind in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 13.

In Bezug auf die Mitglieder der Bezirkskrankenkassen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im §. 11 bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. (§. 61.)

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkskrankenkasse kann, solange ihre, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Kasse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dass sie bei einer andern der im §. 11 bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

2. Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer andern Bezirkskrankenkasse oder einer der sonstigen im §. 11 bezeichneten Kassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 34, Absatz 3) bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden.

3. Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen für so lange, als ihr Reserveantheil (§. 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäßigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens sechs Wochen.

4. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, der Bezirkskrankenkasse beizutreten.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung; jedoch kann rücksichtlich der nach §. 3 Absatz 2 und 3 versicherten Personen die Anmeldung erst auf Grund der nach §. 37 Absatz 1 mit der Bezirkskrankenkasse getroffenen Vereinbarung erfolgen.

Der Austritt steht nicht versicherungspflichtigen Personen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge (§. 34, Absatz 3) durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet haben.

5. Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritt in die Kasse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld festzusetzen, welches mindestens den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages erreichen muss. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefond der Kasse.

6. Wenn Mitglieder aus der Kasse ausscheiden, so ist ihr Reserveantheil (§. 28), so weit derselbe nicht etwa in Gemäßheit der unter Ziffer 3 enthaltenen

Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle, als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankenkasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveantheil der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

§. 14.

Für jede neu zu bildende Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankenkasse in das Statut Leistungen aufgenommen werden, welche das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß übersteigen, so sind außerdem der Gewerbeinspector und die Handels- und Gewerbekammer gutächtlich einzuvernehmen.

Das Statut muss insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;

2. über die Höhe der Beiträge;

3. über die Bildung des Reservefondes;

4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse, sowie die Dauer seiner Amtsperiode;

5. über die Bildung eines Überwachungsausschusses, über dessen Wirkungskreis und die Dauer seiner Amtsperiode;

6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ister Beschlussfassung und die ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;

7. über die Zusammensetzung und Berufung der Schiedsgerichtes und über dessen Wirkungskreis;

8. über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankencontrole;

9. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;

10. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§. 15.

Die Bezirkskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassegläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 16.

Der Vorstand der Bezirkskrankenkasse wird von der Generalversammlung, unbeschadet der Bestimmungen des §. 18, aus den Kassemitgliedern gewählt. Demselben steht die gesammte Geschäftsführung und Vertretung mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Statut ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere liegt ihm die entsprechende Durchführung einer wirksamen Krankencontrole ob.

Die Wahl findet unter Leitung des bisherigen Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht anwesend ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 17.

Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts, unbeschadet der Vorschrift des §. 18, entweder aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus Delegirten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muss aus Delegirten bestehen, wenn die Kasse mehr als dreihundert Mitglieder zählt.

Über die Anzahl und Wahl der Delegirten, sowie die Dauer ihrer Amtsperiode hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung ist nebst der im §. 16 bezeichneten Wahl des Vorstandes jedenfalls vorzubehalten:

1. die Wahl des Überwachungsausschusses;
2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des letzteren;
3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;
4. die Beschlussfassung über die Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse beschäftigen, oder welche einer Bezirkskrankenkasse nach §. 3, Absatz 2 oder 3 beigetreten sind, haben eine angemessene Vertretung im Vorstande, im Überwachungsausschusse und in der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist durch Statut nach dem Verhältnis der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande, noch im Überwachungsausschusse eingeräumt werden.

Durch das Statut ist auch festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Denselben bleibt in jedem Falle vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande und zum Überwachungsausschusse werden getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

§. 19.

Die Bezirkskrankenkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsvereine geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Zur Übung der staatlichen Aufsicht sind zunächst die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Sie ist zum Zwecke der Überwachung befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankenkasse Einsicht zu nehmen, die Kasse zu revidiren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Kassenorgane einen Vertreter abzuordnen.

In höherer Instanz sind zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern berufen.

§. 20.

Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Kassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlass anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie nöthigenfalls durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

So lange der Vorstand nicht bestellt ist oder die Generalversammlung nicht zustande kommt, oder wenn die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse ausüben.

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegirten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Delegirten selbst ernennen.

§. 21.

Die politische Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung der Kassen Vorschriften zu erlassen.

Der Rechnungsabschluss jeder Kasse und das Ergebnis der Prüfung desselben ist alljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§. 22.

Das Recht der Unterstützung beginnt für versicherungspflichtige Kassenmitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 13, Zahl 1, Absatz 2).

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beigetreten sind, beginnt das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf einer im Statute festzusetzenden, von ihrer Anmeldung (§. 13, Zahl 4, Absatz 2) an zu berechnenden Frist, welche mindestens vier und höchstens acht Wochen betragen muss. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Anspruch auf Unterstützung zu.

§. 23.

Die Ansprüche der im §. 13, Z. 3, bezeichneten Mitglieder beschränken sich in jedem Falle auf die in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen.

§. 24.

Durch das Statut kann bestimmt werden:

1. dass für Mitglieder der im §. 13, Z. 2, bezeichneten Art, welche sich nicht im Sprengel der Kasse aufhalten, an Stelle der im §. 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt;

2. dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.

§. 25.

Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Bestreitung der von den Bezirkskrankenkassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu gewährenden Leistungen und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotirung der

Reserve werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Procenten des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages zu bemessen sind (§. 9, Z. 1).

Zu anderen als den bezeichneten Zwecken dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 26.

Zur Deckung des gesetzlichen Mindesterfordernisses der Krankenversicherung dürfen die Beiträge, soferne sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen (§. 34, Absatz 1), nicht über drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) festgesetzt werden. Eine Erhöhung dieser Beiträge zu obigem Zwecke ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung, sowohl von den Vertretern der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit einer Majorität von drei Viertheilen der Anwesenden beschlossen wird.

Sollen im Statute Leistungen festgesetzt werden, welche über das gesetzliche Mindestausmaß hinausgehen, so dürfen die obbezeichneten Beiträge bei der Errichtung der Kasse nicht über zwei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. Eine spätere Erhöhung dieser Beiträge ist nur bis zur Höhe von drei Procent dieses Lohnbetrages, und nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung sowohl von den Vertretern der zu den Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

§. 27.

Bei jeder Bezirkskrankenkasse sind zur Bildung der Reserve jährlich mindestens zwei Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zu verwenden. Von diesem Betrage ist ein nach §. 39 zu bestimmender Theil dem Reservefonde des Kassenverbandes zuzuführen; der Rest dient zur Bildung des Reservefondes der Kasse, welcher mindestens im Betrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen ist.

Für die Anlage der Reservefonde sind die Bestimmungen über die Anlage von Pupillarvermögen maßgebend.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Kasse das Verhältnis der Höhe ihres Reservefondes zu der Gesammtsumme der von den am Jahresschlusse ver-

bleibenden Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen in Procenten festzustellen.

Ergibt sich in dem auf diese Feststellung folgenden Jahre die Nothwendigkeit der Ermittlung des Reserveantheiles einzelner Mitglieder (§. 13, Z. 3 und 6), so gilt als solcher der Betrag, welcher der festgestellten Anzahl von Procenten der Gesammtsumme der von dem betreffenden Mitgliede während der Dauer seiner Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen entspricht.

§. 29.

Die politische Landesbehörde hat vor Genehmigung des Kassenstatutes, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob die im Statute festgesetzten Beiträge zur Bestreitung der statutenmäßigen Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Dotirung der Reserve ausreichen. Falls sich aus dieser Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, so ist die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge (§. 26) oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§. 6 bis 8) abhängig zu machen.

§. 30.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dass die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlich der zur statutenmäßigen Dotirung der Reserve erforderlichen Beträge nicht ausreichen, so ist, soferne nicht durch eine entsprechende Änderung in der Verwaltung oder Controle eine Besserung der Verhältnisse in sicherer Aussicht steht, entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Kassenleistungen in den Grenzen der gesetzlichen Mindestleistungen (§§. 6 bis 8) zu beschließen.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dass die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Kasseverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 9 eine Erhöhung der Kassenleistungen in der im §. 26, Absatz 2, bezeichneten Art zu beschließen.

Werden die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechenden Beschlüsse nicht gefasst, so hat die politische Landesbehörde zu der bezüglichen Beschlussfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, hat die genannte Behörde die erforderliche Abänderung des Kassenstatutes von amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 31.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkasse begründet, bei einer von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Stelle anzumelden. Die erste, bei der Errichtung der Kasse zu erstattende Anzeige hat binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§. 32.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind, unbeschadet der im §. 67 bezeichneten Straffälligkeit, verpflichtet, der Kasse den gesammten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

§. 33.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Kasse zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 31) erfolgt ist, und von der Kasse an den Arbeitgeber für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet.

§. 34.

Von den statutenmäßigen Beiträgen (§. 25), welche für die im §. 13, Z. 1, genannten versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten.

Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der Ersteren geändert werden, wenn dies in der Generalversammlung vorerst

von der Vertretung der Arbeitgeber und hierauf von derjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Mitglieder, welche nicht versicherungspflichtig und auch nicht nach §. 3, Absatz 2 und 3 versichert sind, sowie die im §. 13, Z. 2, bezeichneten Mitglieder, ferner jene Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 Gulden übersteigt und die Volontäre haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.

§. 35.

Solchen Mitgliedern, welche die Kasse durch Simulation geschädigt haben, kann außer den in Gemäßheit des Statuts von ihnen zu leistenden Beiträgen und bis zu der Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Krankenkasse zu. Gegen den eine solche Beitragsleistung auferlegenden Ausspruch kann innerhalb einer im Statute festzusetzenden Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Strafbeträge sind von den betreffenden Mitgliedern unmittelbar bei der Kasse zu entrichten und fließen in den Reservefond derselben.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung eines Mitgliedes wegen des im ersten Absatze bezeichneten Verhaltens nicht berührt.

§. 36.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach §. 33 eingezahlten Beiträge, soweit sie diese Beiträge nicht nach §. 34 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- oder Gehaltszahlungsperiode antheilweise entfällt.

Macht der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückgehaltenen Quote nur insoferne ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

§. 37.

Inwieweit die Vorschrift des §. 13, Z. 4, wonach Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, nur dann berechtigt sind, der Bezirkskrankenkassa beizutreten, wenn sie das 35. Lebensjahr

nicht überschritten haben, ferner die Vorschrift des §. 13, Z. 5 über das von nicht versicherungspflichtigen Mitgliedern zu entrichtende Eintrittsgeld, sowie die Vorschriften der §§. 22, Absatz 2, 31, 32, 33, 34, Absatz 1 und 36 auch auf die nach §. 3, Absatz 2 und 3, der Bezirkskrankenkassa beigetretenen Personen Anwendung zu finden, oder welche anderweitigen Bestimmungen an die Stelle dieser Vorschriften zu treten haben, ist in den in §. 3, Absatz 2 und 3, bezeichneten Fällen durch besondere mit der Bezirkskrankenkassa unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu treffende Vereinbarungen zu regeln.

Inwieweit die Vorschriften der §§. 31 bis 34 und des §. 36 auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung finden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte ist, wird im Statut der Bezirkskrankenkasse geregelt.

§. 38.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 39.

Die Bezirkskrankenkassen werden in Verbände vereinigt. Sämmtliche Bezirkskrankenkassen, welche in dem Sprengel einer gemäß §. 9 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu errichtenden Versicherungsanstalt liegen, bilden einen Verband. Die Verwaltung des Kassenverbandes wird nach Maßgabe eines besonderen Statuts von dem Vorstand der Unfallversicherungsanstalt besorgt. Das Statut, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Übung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Den Kassenverbänden liegt jedenfalls ob:

1. Die Bildung und Verwaltung eines Verbandsreservefondes (§. 27);

2. die gemeinsame Capitalsanlage für die Verbandskassen;

3. die Controle der Verwaltung der einzelnen Verbandskassen nöthigenfalls durch Inspectoren;

4. die Besorgung der Statistik.

Außerdem können diese Kassenverbände noch freiwillig andere Zwecke verfolgen, welche sämmtlichen oder mehreren Verbandskassen gemeinsam sind, und zwar insbesondere:

1. Die Anstellung gemeinsamer Beamter;

2. die Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern;

3. die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährlich eine Delegirtenversammlung stattzufinden. Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl in der Weise zu regeln, dass jede Kasse mindestens durch einen Delegirten vertreten ist. Die Delegirtenversammlung entscheidet über die Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbandsreservefondes, sowie über die Bedeckung der Auslagen des Kassenverbandes und die Auftheilung derselben auf die einzelnen Verbandskassen. In ihren Wirkungskreis fällt auch die Beschlussfassung über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises des Kassenverbandes.

Der Verbandsvorstand hat der Delegirtenversammlung über seine Gebarung alljährlich Bericht zu erstatten.

Das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalten hat auch als Schiedsgericht für die Kassenverbände zu dienen. Dasselbe ist zur Entscheidung über alle von einer Verbandskasse an die andere erhobenen Ansprüche ausschließlich zuständig. Hiebei haben die Bestimmungen des §. 38, Absatz 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, Anwendung zu finden.

Die Ansprüche einer Verbandskasse gegen die andere sind bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit mittels Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

§. 40.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter hundert sinkt;

2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, dass auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse nicht gedeckt werden können und nicht eine entsprechende Erhöhung der Beiträge in der im §. 26, Absatz 1, vorgesehenen Weise beschlossen wird.

Diese Anordnungen finden keine Anwendung, wenn die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Die Auflösung einer Bezirkskrankenkasse kann, unbeschadet der Bestimmung des §. 12, Absatz 3, von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Kasse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes nicht übersteigt, wird unter diejenigen Krankenkassen verhältnismäßig vertheilt, in welche die der aufgelösten Kasse angehörigen Mitglieder eintreten. Verbleibt hierauf noch ein Vermögensüberschuss, so ist derselbe jenem Kassenverbande (§. 39) zuzuweisen, welchem die aufgelöste Kasse angehört hat.

§. 41.

Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beitragsantheile (§. 36) entstehen, dann Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankenkassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen, oder über einen nach §. 32 zu leistenden Ersatz entstehen, werden in allen Fällen von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Bezirkskrankenkassen über Unterstützungsansprüche gehören zur ausschließlichen Competenz des Schiedsgerichtes der betreffenden Kasse. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

III. Betriebskrankenkassen.

§. 42.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, oder welcher die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sicherstellt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu entrichten.

§. 43.

Der Unternehmer eines für die von ihm beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betriebes kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen von der politischen Landesbehörde zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse verpflichtet werden.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 42 und 43 finden keine Anwendung auf solche Betriebsunternehmer,

welche auf Grund des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung dem Verbande einer gewerblichen Genossenschaft angehören.

§. 45.

Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung, eine Betriebskrankenkasse zu errichten, innerhalb der von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für die Zeit, als die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen infolge dieses Verhaltens Mitglieder der Bezirkskrankenkasse bleiben, außer den in Gemäßheit des Statuts dieser letzteren zu leistenden Unternehmerbeiträgen bis zur doppelten Höhe derselben weitere Beiträge aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankenkasse festgesetzt.

§. 46.

Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im §. 11, Z. 6, bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Der Austritt dieser Personen aus einer Betriebskrankenkasse während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dass sie bei einer der im §. 11, Z. 6, bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

§. 47.

Der §. 13, ZZ. 3, 5 und 6, dann die §§. 14 bis 23, 24, Z. 2, 25 bis 30, 33 bis 36, 38 und 41 finden auf die Betriebskrankenkassen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§. 14) ist von dem Betriebsunternehmer oder einem Beauftragten desselben nach gepflogener Berathung mit den in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder den von denselben gewählten Vertretern zu errichten.

2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer zu besorgen.

4. Wenn der Betrieb, für welchen eine Kasse errichtet wird, sich über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, so ist die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde, und wenn sich derselbe über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu bestimmen.

5. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse durch die Finanzprocuratur geltend zu machen.

6. Sofern nicht die Betriebskrankenkasse einem Kassenverbande angehört, welchem ein Theil der nach §. 27 zur Reservebildung zu verwendenden Beträge zuzuführen ist, haben diese Beträge in ihrer Gesammtheit zur Bildung des Reservefondes der Kasse zu dienen.

7. Reichen die Bestände einer Betriebskrankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten.

8. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§§. 6 bis 8) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

9. Das Vermögen der Kasse ist dem Betriebsunternehmer anvertraut. Im Falle der Betriebsunternehmer in Concurs verfällt, gehört der Anspruch der Kasse auf ihr von dem Betriebsunternehmer verwaltetes Vermögen, soweit dieser Anspruch nicht als Rückforderungsanspruch sich darstellt, in die erste Classe der Ansprüche der Concursgläubiger und ist mit den im §. 43 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. 1869, Nr. 1) unter Zahl 1, 2 und 3 angeführten Forderungen nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen.

§. 48.

Wird der Betrieb, oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder zeitweilig so weit eingeschränkt, dass die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter zwanzig sinkt, so kann die Verwaltung der Kasse von der Aufsichtsbehörde übernommen und durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter besorgt werden. Das vorhandene Kassenvermögen, die Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Stellt es sich jedoch nachträglich heraus, dass die Einstellung, beziehungsweise Einschränkung des

Betriebes dauernd geworden ist, so ist nach §. 49 zu verfahren.

§. 49.

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl von hundert sinkt und weder die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt wird (§. 42), noch auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wurde, die Vorschrift des §. 43 Anwendung findet;

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläſst, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 45 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. Außerdem bleibt der Betriebsunternehmer für die der Kasse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Kassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachtheile verantwortlich (§. 47, Z. 5).

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Ergibt sich hiebei, daſs die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

Auf das Vermögen der aufgelösten Kassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 40 mit der Maßgabe Anwendung, daſs der Rest des Vermögens, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes übersteigt, falls das Statut hierüber keine anderweitige Bestimmung enthält, jenem Verbande (§. 50), welchem die aufgelöste Kasse angehört hat und wenn dies nicht der Fall war, jener Bezirkskrankenkasse zuzuweisen ist, in deren Bezirk die aufgelöste Kasse ihren Sitz hatte.

§. 50.

Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Betriebsunternehmer untereinander Verbände zu den im §. 39 bezeichneten Zwecken zu bilden. Das Statut eines solchen

Verbandes, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Übung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Mit Einwilligung des Betriebsunternehmers kann eine Betriebskrankenkasse auch in den Verband der Bezirkskassen eintreten, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat.

§. 51.

Als Betriebskrankenkassen sind auch die in Gemäßheit des §. 85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung errichteten Unterstützungskassen, sowie die in Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, von jenen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichteten besonderen Krankenkassen anzusehen und finden die Vorschriften der §§. 46 bis 50 auch auf solche Kassen, jedoch mit der Abänderung Anwendung, dass für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kassen dieser Gattung statt der im §. 49, Z. 2, genannten gesetzlichen Minimalzahl von 100 jene von fünfzig zu gelten habe.

Soweit die Statuten dieser Kassen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind dieselben binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Erfolgt diese Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmäßigem Wege, so ist sie durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 52.

Als Betriebskassen gelten ferner die bei Eisenbahn- und bei Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern:

a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
b) der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht

ungünstiger, als nach diesem Gesetze gestellt sind und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des §. 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Behörden, welche berufen sind, die staatliche Aufsicht über solche Kassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§. 19 bis 21) zu üben. Diesen Behörden steht das Recht zu, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen zu treffen, sowie jene Änderungen des Statuts anzuordnen und nöthigenfalls mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, welche zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich sich darstellen.

An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungskassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte dagegen von Kassemitgliedern gewählt werden. Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§. 53.

Als Betriebskassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden, für die nicht unter §. 2 dieses Gesetzes fallenden Personen bestimmten Unterstützungskassen, sofern:

a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
b) der Staat zu der betreffenden Kasse mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger, als nach diesem Gesetze, gestellt sind.

Im übrigen finden auf solche Unterstützungskassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten und dritten Abschnittes keine Anwendung. Diese Kassen bleiben den für sie geltenden besonderen Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe leitenden Behörden unterworfen.

IV. Baukrankenkassen.

§. 54.

Die politische Landesbehörde kann anordnen, dass für die bei Weg-, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankenkassen zu errichten sind.

§. 55.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der politischen Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine nach dem Urtheil der politischen Landesbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 56.

Bauherren und beziehungsweise Bauunternehmer, welche der ihnen nach den §§. 54 und 55 auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in den §§. 6 und 8 vorgeschriebenen Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Versicherungspflichtige Personen, bezüglich welcher die in dem vorstehenden Absatze geregelte Haftpflicht des Bauherrn, beziehungsweise Bauunternehmers besteht, sind für die Dauer dieser Haftpflicht von der Verpflichtung, einer Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit.

§. 57.

Die in Gemäßheit der §§. 54 und 55 errichteten Krankenkassen sind von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe aufzulösen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;

2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläſst, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 56 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die Baukrankenkassen die Vorschriften der §§. 46 bis 49 mit nachstehenden Änderungen sinngemäße Anwendung:

1. bei Genehmigung des Kassenstatutes hat die politische Landesbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die im §. 27 ausgesprochene Verpflichtung der Kasse zur Ansammlung und Ergänzung eines Reservefondes in das Statut aufzunehmen ist;

2. über die Verwendung des bei Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 56 gegen den Bauherrn, beziehungsweise Bauunternehmer erhoben werden, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

V. Genossenschaftskrankenkassen.

§. 58.

Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Es müssen jedoch:

a) die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen erreichen;

b) die Beiträge des Betriebsunternehmers in die Kasse mindestens gleich hoch sein, als diejenigen, welche er nach diesem Gesetze zu leisten hätte;

c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des §. 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Die diesfalls erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf genossenschaftliche Krankenkassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VI. Bruderladen (Knappschaftskassen).

§. 59.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankenkassen (Bruderladen, Knappschaftskassen) tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen jedoch, sofern sie den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die hiezu erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im übrigen finden auf Bruderladen (Knappschaftskassen) die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VII. Vereinskrankenkassen.

§. 60.

Für Mitglieder der in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, in dem Falle nicht ein, wenn die betreffende Kasse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat und wenn:

a) die statutenmäßigen Leistungen der betreffenden Kasse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
b) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §. 28), und den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind.

Kassen, welche freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages. Diese Bestimmung findet auf jene Vereinskassen, welche von den Betriebsunternehmern Beiträge in der Höhe von mindestens einem Drittel der Gesammtbeiträge beziehen, keine Anwendung.

Die staatliche Bewilligung zur Umbildung einer bestehenden Krankenkasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, darf beim Eintritte der oben bezeichneten Voraussetzungen nur dann verweigert werden:

1. wenn die Kasse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind und nach dem Gesetze nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen;

2. wenn der Plan der Kasse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen.

Die staatliche Aufsicht über die Vereinskrankenkassen ist nach den §§. 19 bis 21 auszuüben. Im übrigen finden auf die Vereinskassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VIII. Gemeinsame Schlussbestimmungen.

§. 61.

Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, befreit, sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen. Zur Erstattung dieser Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 62.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 63.

Weder die Arbeitgeber, noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 64.

Hat eine Gemeinde oder Corporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine in diesem Gesetze genannte Krankenkasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde oder Corporation über, und ist diese

Gemeinde, beziehungsweise Corporation allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankenkasse berechtigt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Stiftungen Anwendung, welche auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmäßigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten.

§. 65.

Die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Das Gleiche gilt von den in §. 56 bezeichneten Bauherren, beziehungsweise Bauunternehmern. Hat eine Krankenkasse oder ein Arbeitgeber in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversichreung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse, beziehungsweise an den Arbeitgeber über, welche die Unterstützung geleistet haben und ist die Krankenkasse, beziehungsweise der Arbeitgeber allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt berechtigt.

Hat eine der bezeichneten Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat und ist die Krankenkasse allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an den Dritten berechtigt.

§. 66.

Streitigkeiten, welche über die in den §§. 64 und 65 bezeichneten Ersatzansprüche zwischen den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, den in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Versicherungsanstalten und den in diesem Gesetze

bezeichneten Krankenkassen entstehen, werden von der politischen Landesbehörde entschieden.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von Streitigkeiten dieser Krankenkassen untereinander, sofern diese letzteren Streitigkeiten nicht durch §. 39 dem Verbandsschiedsgerichte zugewiesen worden sind.

§. 67.

Wer der ihm nach §. 31 obliegenden Pflicht zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 61 obliegenden Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu zehn Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft.

§. 68.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 63 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Dasselbe gilt von Mitgliedern des Vorstandes der Kasse, welche dem §. 63 zuwiderhandeln.

§. 69.

Die Bestrafung der in den §§. 67 und 68 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu. Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fließen in dem im §. 68, Absatz 2, vorgesehenen Falle in den Reservefond jener Kasse, welcher der Bestrafte als Vorstandsmitglied angehört, in allen übrigen Fällen in den Reservefond jener Bezirkskrankenkasse, in deren Sprengel der Bestrafte wohnt.

§. 70.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz auf Grund dieses Gesetzes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Der Recurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat, hat jedoch, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen, keine aufschiebende Wirkung.

§. 71.

Der nach dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bei dem Ministerium des Innern zu bildende Beirath hat auch bei der nach diesem Gesetze dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§. 72.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen sind verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien Übersichten über ihre Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die Zahl der Krankheitstage, über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes der betreffenden Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Krankenkassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über die Höhe und die Anlage der Verbandsreservefonde alljährlich Bericht zu erstatten.

Die bezeichneten Ausweise und Berichte sind an den Minister des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

§. 73.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§. 74.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nicht ausgeschlossen, dass die Mitglieder der Verwaltung oder die sonstigen Functionäre der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen auch bei anderen Vereinen und Anstalten die Stellung von Mitgliedern der Verwaltung oder sonstiger Functionäre bekleiden.

§. 75.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, dann die von den Arbeitgebern oder Kassen nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben sammt deren Beilagen sind gebüren- und stempelfrei.

Auf die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden Betriebe nicht einzubeziehen.

§. 76.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im §. 1 bezeichnete Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. 77.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§. 78.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Vom dem Herrenhause in der Sitzung vom 5. Mai 1887 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 5. Mai 1887.

Fürst Schönburg m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

über die

Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.

Nachdem die Deputationsverhandlungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1867 (Nr. 146 des Reichsgesetzblattes 1867) und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten stattgefunden haben und die beiden Deputationen sich dahin geeinigt haben, die Aufrechthaltung des gegenwärtig zu Recht bestehenden Zustandes für weitere 10 Jahre in Vorschlag zu bringen, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61, welche im Sinne des §. 4 jenes Gesetzes mit 31. December 1887 aufhört, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 mit der Modification verlängert, dass an die Stelle des §. 2 des bezogenen Gesetzes das folgende zu treten hat: „Das Reinerträgnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen, sowie der auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 117, festgestellten Zollregiepauschalien und des auf Grund §. 13, Alinea 2 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, an die Landesregierung Bosniens und der Hercegovina zu entrichtenden Zollpauschales ergibt, ist zur Deckung

der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem verlängerten Zoll- und Handelsbündnisse in der Voraussetzung in Wirksamkeit, dass die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Bericht

der

vom Reichsrathe behufs Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage wegen neuerlicher Festsetzung der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Deputation.

Hoher Reichsrath!

Die vom hohen Reichsrathe auf Grund der §§. 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, beziehungsweise des Gesetzes vom 28. März 1877, R. G. Bl. Nr. 23, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage wegen neuerlicher Feststellung der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Deputation erstattet hiemit den Bericht über ihre Thätigkeit.

Am 4. December 1886 fand über Einladung der Regierung die erste Sitzung statt, wobei vor allem unter Vorsitz des Mitgliedes der Deputation Hofrath v. Miklosich als Alterspräsidenten zur Constituirung der Deputation geschritten wurde. Seine Excellenz Graf Revertera wurde zum Obmanne der Deputation gewählt.

Unter Vorsitz des nunmehr gewählten Obmannes erfolgte die weitere Constituirung und wurde Abgeordneter Dr. Eduard Sturm zum Obmannstellvertreter, Abgeordneter Lupul zum Schriftführer gewählt.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister überreichte hierauf der Deputation das beigeschlossene Tabellenheft ⁄. enthaltend: Beilage Tabelle A.

Die Ausweise pro 1876 bis inclusive 1884 der Bruttoeinnahmen aus den directen Steuern und indirecten Abgaben in Österreich und Ungarn;

die Nachweisung über jene in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone eingeflossenen Beträge, welche aus den Bruttoeinnahmen auszuscheiden wären;

die Nachweisungen an directen Steuern und indirecten Abgaben der bestandenen croatisch-slavonischen Militärgrenze, des Comitates Bellovar und der gemeinsamen ungarischen Militärgrenze in den Jahren 1876 bis inclusive 1884;

die Nachweisung über die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone neu eingeführten Steuern;

den Ausweis über die Einnahmen der Verzehrungssteuer aus der Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker in den Jahren 1876 bis inclusive 1884 in Österreich und in Ungarn, dann über die Steuer-

restitutionen für die während dieser Periode über die Zollinie ausgeführten Mengen obiger Objecte, und zwar nach Procenten berechnet; endlich

die Nachweisung über den Reinertrag der Verzehrungssteuer, mit Berücksichtigung der Steuerrestitutionen nach dem Quoten- und nach dem Productionsschlüssel.

Der Herr Finanzminister erklärte, dass die Regierung, abweichend von dem bei den früheren Ausgleichsverhandlungen beobachteten Vorgange, eine Gesetzesvorlage nicht eingebracht habe, weil die Ermittlung des beiderseitigen Beitragsverhältnisses grundsätzlich die Aufgabe der Deputation sei. Zur Prüfung und Vorbereitung des Berathungsmateriales wurde Ritter v. Jaworski als Referent bestimmt.

Hinsichtlich der formellen Geschäftsbehandlung einigte sich die Deputation dahin, dass die bei den Ausgleichsverhandlungen der Jahre 1877 und 1878 von den früheren Deputationen eingehaltene Geschäftsordnung auch für die gegenwärtigen Verhandlungen maßgebend zu sein habe und wurde dieser Beschluss dem Präsidenten der ungarischen Regnicolardeputation unterm 20. Jänner l. J. unter Anschluss des Auszuges aus dem Protokolle der Sitzung vom 4. December v. J. mitgetheilt, nachdem seitens der ungarischen Deputation der gleiche Antrag unterm 12. December v. J. notificirt worden war.

Die Bestimmungen dieser vereinbarten Geschäftsordnung sind folgende:

Jede Deputation wird abgesondert berathen und beschließen und ihre Beschlüsse je nach der Wichtigkeit der Mittheilung durch den Präsidenten mündlich oder schriftlich der anderen Deputation mittheilen und im Falle der schriftlichen Mittheilung auch die Übersetzung beilegen;

die gemeinsamen Feststellungen werden in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher die beiden Deputationen erscheinen, zu Protokoll genommen, und als gemeinsame Vorschläge den beiden Parlamenten vorgelegt;

in solch einer formellen Sitzung, in welcher übrigens keine Debatten stattfinden können, werden die Präsidenten beider Deputationen gemeinschaftlich präsidiren, und wird das Protokoll der ungarischen Deputation durch deren Schriftführer in ungarischer, das Protokoll der österreichischen Deputation in deutscher Sprache geführt werden;

von beiden Deputationen wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, so oft die andere Deputation den Wunsch darnach zu erkennen gibt, zum Zwecke specieller Aufklärungen Privatconferenzen zu beschicken.

Die nächstfolgenden Deputationssitzungen wurden der Prüfung des von der Regierung vorgelegten Berechnungsmateriales in Betreff seiner Vollständigkeit oder Ergänzung gewidmet, und es wurde beschlossen, an die Regierung das Ersuchen zu stellen, weitere Nachweisungen vorzulegen, und zwar:

Die Nachweisung der Nettoerträgnisse der directen Steuern und indirecten Abgaben, dann besonders der Nettoerträgnisse der Biersteuer, der Weinsteuer, der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten, der Mauten und der Punzirungen, als eventuell in Abzug zu bringende Posten;

die Nachweisung des Erlöses für nach Ungarn, Bosnien und Hercegovina, dann ins Ausland, verkauften Tabak und Salz;

den Erfolg der Zollverwaltungskosten und des Zollpauschales;

die Brutto- und Nettoerträgnisse des Zollgefälles;

die Nachweisung der seit 1875 in Österreich und Ungarn contrahirten Schulden nebst dem jährlichen Zinsenerfordernisse;

den Nachweis der in den Jahren 1876—1885 für die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten, bewilligten und verausgabten Summen, sowie jener Summen, welche für alle Staatsbedürfnisse in Österreich und Ungarn beansprucht und bewilligt wurden;

alle jene Daten und Behelfe, welche in Absicht auf die neuerliche Feststellung der Quote seitens der ungarischen Regierung der ungarischen Regnicolardeputation vorgelegt wurden.

²/₂ Beilagen. Die vom Finanz-Ministerium zur Z. 575/F. M. übermittelten Ausweise I, II, III und IV.

Der Herr Finanzminister, diesem Wunsche der Deputation bereitwilligst nachkommend, hat die geforderten Nachweisungen im Laufe der Verhandlungen der Deputation zur Verfügung gestellt.

Diese Nachweisungen folgen in der Anlage bei.

Die Berechnungen der österreichischen Deputation beruhen auf diesen, die Jahre 1876 bis inclusive 1885 einbeziehenden Nachweisungen.

³/₃ ⁴/₄ ⁵/₅ Beilagen Hefte B, C, D.

Das zuerst von der ungarischen Regnicolardeputation erstattete Nuntium dd. 21. Februar 1887 lautet:

Auszug

aus dem Protokolle der am 21. Februar 1887 abgehaltenen Sitzung der

ungarischen Quotendeputation.

1. . . . .

2. Referent Max **Falk** verliest den folgenden Entwurf des an die österreichische Quotendeputation zu richtenden Nuntiums:

Da die behufs Feststellung der Beitragsquote zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete ungarische Regnicolar-Deputation diesmal zufällig in der Lage war, ihre meritorischen Verhandlungen früher beginnen zu können als die vom österreichischen Reichsrathe zu gleichem Zwecke entsendete Deputation, hat die erstere behufs Zeitersparnis und ohne dass dies für die Zukunft nach irgend einer Richtung hin ein Präjudiz bilden könnte, den Beschluss gefasst, dass der erste Schritt zur Anbahnung der Verhandlungen von ihrer Seite geschehen solle. Infolge dessen beehrt sich die ungarische Deputation das Resultat ihrer diesfälligen Berathungen der geehrten Deputation des Reichsrathes in Nachstehendem zur Kenntnis zu bringen. Was jene allgemeine Principien betrifft, welche bei dem Vorgehen der ungarischen Deputation maßgebend waren, so stimmen dieselben in allen wesentlichen Punkten vollkommen überein mit jenen, welche schon bei Gelegenheit der Quotenverhandlungen im Jahre 1877 von beiden Deputationen angenommen wurden und deren Richtigkeit in den damals gewechselten Nuntien so klar nachgewiesen ist, dass die ungarische Deputation jede weitere Motivirung in dieser Beziehung für unnöthig erachtet.

Diese Grundprincipien sind die folgenden: 1. Dass das Beitragsverhältnis für die Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf 10 Jahre, also im vorliegenden Falle für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 festgestellt werde. 2. Dass als Basis der Berathung nicht die Netto-, sondern die Bruttoeinnahmen anzunehmen sind, und zwar jene Bruttoeinnahmen beider Staaten, welche in den durch den betreffenden Obersten Rechnungshof zusammengestellten Staats-Rechnungsabschlüssen unter dem Titel der directen und indirecten Steuern verrechnet werden. 3. Aus diesen Bruttoeinnahmen sind alle jene Steuergattungen auszuscheiden, welche nur auf dem einen oder auf dem anderen Staatsgebiete Geltung haben, also nicht bei jedem der beiden pactirenden Theile vorkommen, daher namentlich auch jene neuen Steuern, welche nur in dem einen Staate eingeführt wurden. 4. Sind beiderseits jene Summen abzuziehen, welche keinen ergänzenden Theil der directen Steuern bilden, bei den indirecten Steuern aber nicht als wirkliche Einnahmen, sondern nur als Rückvergütung geleisteter Ausgaben zu betrachten sind.

Ehe jedoch die ungarische Deputation daran ging, die Quote auf dieser Basis zu berechnen, schien es ihr nothwendig, sich mit einer Frage zu befassen, welche bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen vom Jahre 1877 den Gegenstand eines lebhaften Ideenaustausches zwischen den beiden Deputationen bildete, in dessen Verlaufe jedoch die ungarische Deputation über die Markirung ihres principiellen Standpunktes nicht hinausging aus dem Grunde, weil damals noch nicht solche authentische Daten zur Verfügung standen, welche ihr die Ableitung der praktischen Consequenzen gestattet hätten. Es ist dies die Frage des Militärgrenz-Präcipuums. Im Sinne des ungarischen G. A. IV: 1872 (Reichsgesetzblatt XXII. Stück vom 14. Juni 1871 Nr. 49) wurde zwischen den Regierungen beider Staaten ein Übereinkommen abgeschlossen, wonach aus der gesammten Summe der gemeinsamen Ausgaben zuerst $^{4}/_{10}$, nach der Entmilitarisirung der gesammten Militärgrenze aber 2 Procent zu Lasten des ungarischen Staates abzuziehen wären, so dass nur der dann noch verbleibende Rest der gemeinsamen Ausgaben nach der im Jahre 1867 festgestellten Quote von den beiden Staaten der Monarchie zu tragen wäre.

Hier taucht nun vor allem die Frage auf, ob die Legislativen der beiden Staatsgebiete die Absicht hatten, durch dieses gleichlautende Gesetz der ehemaligen Militärgrenze auch nach der Entmilitarisirung, sei es in staatsrechtlicher, sei es in finanzieller Beziehung eine gewisse sonderrechtliche Stellung zu sichern?

Was die staatsrechtliche Seite der Angelegenheit betrifft, so hält die ungarische Regnicolar-Deputation es für durchaus überflüssig, vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes aus den Nachweis zu führen, dass die ehemalige Militärgrenze ebenso zur ungarischen Krone gehört, wie was immer für ein anderes Territorium derselben, da in dieser Hinsicht jeder Zweifel vollständig ausgeschlossen ist und als der früher erwähnte Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes (in der 27. Sitzung der 3. Session am 28. März 1871) verhandelt wurde, hat sich auch dort niemand gefunden, der in dieser Beziehung einer mit dem ungarischen Staatsrechte in Widerspruch stehenden Auffassung Raum gegeben hätte. Und doch war diese Frage direct aufgeworfen in jenem Motivenberichte, mit welchem die österreichische Regierung den in Frage stehenden Gesetzentwurf begleitete. In dieser Motivirung heißt es nämlich wörtlich wie folgt: „Zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage wird nicht nur eine Prüfung des Übereinkommens vom finanziellen Standpunkte, sondern auch eine Würdigung der staatsrechtlichen Seite der Angelegenheit am Platze sein, der Frage nämlich, ob die Militärgrenze als ein Theil der Länder der ungarischen Krone in der Art betrachtet werden kann, dass das betreffende Gebiet im Falle der Provinzialisirung den ungarischen Ländern zu incorporiren ist.

Nachdem das österreichische Ministerium dann weiter jene Gründe anführt, welche für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht werden, fährt es fort: „Allein diese Ansicht hält vor einer objectiven Würdigung der Sach- und Rechtslage keineswegs Stand, und es würde einen Anspruch Österreichs auf dieses Territorium, oder selbst auf einen namhafteren Theil desselben im allgemeinen einer genügenden Grundlage entbehren; mit Ausnahme einiger kleineren, später anzuführenden Bezirke (Sichelburg und Marienthal, deren Zugehörigkeit das Gesetz unentschieden läſst), ist für die Militärgrenze ausschließlich ungarisches Gebiet verwendet worden, allerdings mit theils ausdrücklicher, theils stillschweigender Zustimmung Ungarns, allein ohne dass hiebei von einer bleibenden Abtretung, von einem unbedingten Verzichte die Rede gewesen wäre." Schließlich gelangt das österreichische Ministerium nach Erörterung dessen, dass die Militärgrenze nur zu Vertheidigungszwecken vom Mutterlande abgesondert wurde, zu folgendem Schlussresultate: „Eine solche Widmung zu einem bestimmten Zwecke konnte naturgemäß eine Einschränkung der ungarischen Territorialhoheit nur für so lange, als die besondere Widmung bestand, nach sich ziehen, und es ergibt sich hieraus die Folgerung von selbst, dass mit Beseitigung dieser Widmung auch die Beschränkung der ungarischen Territorialhoheit entfallen müsse."

Sobald aber allseitig anerkannt ist — und nach den eben citirten Äußerungen ist diese Anerkennung vorhanden — dass die Militärgrenze zu dem Gebiete der ungarischen Krone gehöre, dann muss die Frage, wie der auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Theil der gemeinsamen Ausgaben unter die einzelnen Territorien dieser ungarischen Krone zu vertheilen sei, aufhören eine gemeinsame Frage zu sein, oder den Gegenstand eines Übereinkommens zwischen den beiden Staaten der Monarchie zu bilden, sondern es fällt diese Frage dann ausschließlich in die Rechtssphäre der ungarischen Legislative. In dem Rechte, wie in dem Interesse des anderen Staates der Monarchie war nur so viel gelegen, dass — nachdem der größte Theil der Einkünfte der ehemaligen Militärgrenze in die Kriegskasse, also in eine gemeinsame Kasse, floss — die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch den Rückanschluss der Militärgrenze an die Länder der ungarischen Krone keinen materiellen Schaden erleiden. Sehr präcisen Ausdruck gab dieser Auffassung in der oben erwähnten Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses der Abgeordnete Brestel: „Da nun die Militärgrenze einen Theil der Länder der ungarischen Krone bildet, so wird daher in Hinkunft von dem Gesammtcomplexe der Länder der ungarischen Krone nicht mehr dasjenige geleistet werden, was bisher geleistet wurde, und wir haben daher das Recht zu verlangen, dass, weil das bisherige Verhältnis geändert, uns für diese Mehrleistung eine entsprechende Compensation gegeben werde, das heißt, dass die Quote entsprechend erhöht werde. Dies ist nun eben Sache des vorliegenden Übereinkommens. So weit und nicht weiter gehen unsere Compensationsansprüche. Wir können in unseren Rechten und in dem, was wir von den Ländern der ungarischen Krone anzusprechen haben, nicht verkürzt werden. Findet daher eine Änderung statt, die eine solche Verkürzung mit sich bringt, so muss eine Compensation eintreten. In die inneren Agelegenheiten der Länder der ungarischen Krone können wir uns ebensowenig einmischen, als in jene fremder Länder."

Es ist sehr bemerkenswert, dass dieser Abgeordnete, welcher bei dem Zustandekommen des Ausgleichs vom Jahre 1867 eine so hervorragende Rolle spielte und später auch österreichischer Finanzminister war, mit keinem Worte sagt, dass Ungarn unter dem Titel der Militärgrenze zu den gemeinsamen Ausgaben irgend einen speciellen Beitrag leisten solle, welcher außerhalb des Rahmens jener Quote liegt, die es belastet, sondern sich vielmehr ausdrücklich dahin erklärt: „dass die Quote Ungarns entsprechend erhöht werde." Es ist demnach nur von einer einheitlichen Quote und einer entsprechenden Erhöhung derselben die Rede gewesen. Wenn also trotzdem im Jahre 1871 aus Anlass der Entmilitarisirung der Militär-

grenze nicht die Form einer einfachen Erhöhung der Quote, sondern die Form eines Präcipuums gewählt wurde, so hat dies nach dem Vorstehenden keinerlei constante und principielle Bedeutung, sondern ist nur eine Formfrage, und diese Form wurde nur aus vorübergehenden Opportunitätsgründen gewählt, welche Gründe übrigens auch sehr leicht herauszufinden sind.

Der eine dieser Gründe war der, dass, als jenes Gesetz geschaffen wurde, nur erst von der Entmilitarisirung eines Theiles der Militärgrenze die Rede war. Allein weder die Einkünfte dieses einen, noch jene der später zu entmilitarisirenden Theile der Grenze konnten damals genau nachgewiesen werden. Die ungarische Regnicolar-Deputation erlaubt sich in dieser Beziehung neuerdings sich auf den dem oft erwähnten Gesetzentwurfe beigegebenen Motivenbericht des österreichischen Ministeriums zu berufen, welcher ausdrücklich zugesteht, dass es absolut unmöglich sei, die Einkünfte der zu entmilitarisirenden Grenze auch nur mit annähernder Genauigkeit nachzuweisen, so wie denn auch in der That der weitaus größte Theil der in jener Motivirung enthaltenen Ziffern auf bloßen Combinationen beruhte, und zwar so sehr, dass beispielsweise in der Feststellung der Verwaltungskosten, welche ebenfalls nicht einmal annähernd zu eruiren waren, die Einnahmen der mit der Grenze benachbarten Provinz Krain als Basis genommen werden mussten, dann aber musste auf die unbestimmte Annahme hin, dass die Militärgrenze doch etwas wohlhabender sei als Krain, diese Rechnung neuerdings rectificirt werden, natürlich wieder ganz willkürlich und an dieser langen Kette ganz willkürlicher Combinationen gelangte die österreichische Regierung endlich zu dem Resultate, dass sich jene Einkünfte der Militärgrenze, welche bis dahin jährlich in die Kriegskassa flossen, und für welche daher von den Ländern der ungarischen Krone Ersatz zu leisten sein werde, sich annähernd auf 1,480.000 fl. und wenn man die infolge der Entmilitarisirung wahrscheinliche Steigerung in Betracht zieht: auf 1,600.000 fl. beziffern lassen. Nachdem aber — in dem österreichischen Motivenberichte wird ausdrücklich auf diese Basis der Berechnung hingewiesen — die gemeinsamen Ausgaben damals beiläufig 80 Millionen betrugen, machten diese auf dem Wahrscheinlichkeits-Calcul beruhenden Einnahmen der Militärgrenze beiläufig 2 Procent der damaligen gemeinsamen Ausgaben aus und wurden infolge dessen — nachdem die Quote bereits ohne Rücksicht auf die Militärgrenze für zehn Jahre festgestellt war — die Länder der ungarischen Krone noch separat mit 2 Procent belastet. Aber schon diese Art der Berechnung zeigt, dass es sich hier eigentlich um den Ersatz für einen fixen Betrag, nämlich in runder Summe um 1,600.000 fl. gehandelt hat, und wenn hiezu 2 Procent benöthigt wurden zu einer Zeit, als die gemeinsamen Ausgaben 80 Millionen betrugen, so könnte schon aus diesem Grunde allein die gleiche Procentuation nicht aufrechterhalten werden zu einer Zeit, wo die gemeinsamen Ausgaben 100 Millionen überschreiten, die 2 Procent also über 2 Millionen ausmachen. Und doch sagt auch das österreichische Ministerium in seiner Motivirung zu dem mehrerwähnten Gesetzentwurfe ausdrücklich, dass die infolge Reincorporirung der Militärgrenze festzustellende Mehrbelastung Ungarns „nur den Ersatz für die früher in die Kriegskassa abgeführten und beiden Staatsgebieten durch Verminderung des Erfordernisses der Landarmee zugute kommenden Überschüsse der Militärgrenze darstelle". Der eine Grund, weshalb infolge Reincorporirung der Militärgrenze nicht die Quote der Länder der ungarischen Krone einfach auf derselben Grundlage erhöht wurde, auf welcher diese Quote im Jahre 1867 festgestellt wurde, das heißt auf der Basis der durch die Reincorpirung der Grenze erhöhten Einnahmen der Länder der ungarischen Krone — der eine Grund hiefür, sagen wir, war also darin gelegen, dass bezüglich der Einkünfte der Militärgrenze damals authentische Daten nicht vorhanden waren, und dass es sich anderseits nicht so sehr um die Leistungsfähigkeit dieses Territoriums, sondern vielmehr darum gehandelt hat, dass, wie es auch in dem eben citirten Passus der österreichischen Motivirung gesagt wird, für die bis dahin in die Kriegskassa abgeführten Summen ein Ersatz geleistet werde.

Es gab jedoch auch noch einen anderen Grund, welcher es damals nicht rathsam erscheinen ließ, eine Abänderung der ungarischen Quote, beziehungsweise eine einfache Erhöhung derselben in der durch das Ausgleichsgesetz (G. A. XII: 1867 §. 18 und folgende) bezeichneten Methode zu bewerkstelligen. Diesen Grund hat der damalige königlich ungarische Finanzminister Melchior Lónyay in der am 16. Mai 1870 gehaltenen 174. Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses ausgesprochen, als er einem Abgeordneten antwortete, welcher jenen exceptionellen Vorgang bei Feststellung der Beitragsleistung infolge Reincorporirung der Militärgrenze als unannehmbar bezeichnete. Die Antwort des ungarischen Finanzministers lautete, wie folgt: „Der geehrte Herr Abgeordnete sagt, nicht dies sei der Weg zur Lösung dieser Frage; wollen wir die Militärgrenzfrage lösen, so sind die beiden Parlamente da; diese entsenden Deputationen, die beiden Deputationen setzen sich zusammen und fertigen den Vorschlag an, und auf diese Weise gelangt das Übereinkommen vor das Haus. Ich anerkenne, dass der G. A. XII: 1867 für die Feststellung der Quote dieses Verfahren vorschreibt, und wenn ich diese Frage für eine solche hielte, bei welcher ein Zeitverlust für uns gar keine Wichtigkeit hat, so müsste im Sinne des

Gesetzes auch jetzt derselbe Weg betreten werden." Der ungarische Finanzminister hat also klar und deutlich anerkannt, dass aus Anlass der Reincorporirung der Militärgrenze die Quote auf's neue hätte festgestellt werden sollen, und zwar genau auf demselben Wege, wie dies im Jahre 1867 geschah; er sprach es rückhaltslos aus, dass im Sinne des Gesetzes dieser Weg hätte betreten werden müssen und dass eine Abweichung von demselben bloß deshalb geschah, weil die Betretung dieses Weges außerordentlich viel Zeit in Anspruch genommen hätte. Und in der That hätte man bei einer neuen Berechnung der Quote nicht mehr jene Daten zur Grundlage nehmen können, welche im Jahre 1867 maßgebend waren; man hätte auch die weiteren Daten bezüglich der seitdem verflossenen drei Jahre zusammenstellen müssen, was schon an und für sich viel Mühe und Zeit gekostet hätte; bezüglich der croatischen Militärgrenze aber, welche damals noch thatsächlich unter Militärverwaltung stand, wäre die Herbeischaffung hierauf bezüglicher präciser Daten überhaupt nicht möglich gewesen. Auf Grundlage dieses erst nach Monaten erstellbaren und schließlich noch immer höchst mangelhaften Materials wären dann die Verhandlungen der Quoten-Deputationen eingeleitet worden, welche selbstverständlich abermals lange Zeit in Anspruch genommen hätten. Mittlerweile aber wäre, nachdem der factische Beginn der Entmilitarisirung der Militärgrenze von der Lösung der finanziellen Frage abhing, auch die Incorporirung der Grenze in das Mutterland in suspenso geblieben, während doch die möglichst rasche Durchführung derselben einen der heißesten Wünsche der Gesammtheit der Länder der ungarischen Krone, insbesondere aber des unmittelbar betheiligten Territoriums gebildet hat. Damit nun dieser Wunsch so rasch als möglich erfüllt werden könne, wurde jenes exceptionelle, sozusagen pauschale Verfahren acceptirt, welchem daher nach dem Gesagten keinerlei principielle Rücksichten als Basis dienten, sondern nur Opportunitätsgründe, deren Geltung nach der Natur der Sache nur an eine gewisse Zeit geknüpft ist und unter veränderten Umständen nicht aufrechterhalten werden kann.

Alle diese Opportunitätsgründe haben gegenwärtig aufgehört. Die Entmilitarisirung der gewesenen Militärgrenze ist bereits vollständig durchgeführt, die auf dieses Territorium bezüglichen Daten liegen complet und in amtlicher Gestalt den beiden Deputationen vor; diese Deputationen sind versammelt, um die Beitragsquote zu den gemeinsamen Ausgaben neuerdings festzustellen und so obwaltet denn gar kein Hindernis dagegen, das dasjenige, was vom principiellen Standpunkte aus schon im Jahre 1871 das allein Richtige gewesen wäre und dessen principielle Richtigkeit die ungarische Deputation bereits im Jahre 1877 betont hat, nunmehr auch seine praktische Verwirklichung finde. Es kommt jedoch noch ein wichtiger Grund hinzu, welcher direct für diese praktische Verwirklichung spricht, und dieser besteht darin, dass es mit der vollständigen Durchführung der Entmilitarisirung praktisch unmöglich wird, die Einnahmen der gewesenen Militärgrenze mit voller Genauigkeit von den Einnahmen Civil-Croatiens zu trennen; jene verschmelzen mit diesen immer mehr und können nicht mehr separat ausgewiesen werden. Das aber wird vielleicht auch die geehrte österreichische Delegation nicht für billig finden, dass diese Einnahmen der gewesenen Militärgrenze, oder wenigstens einzelne Theile derselben zweimal zu Lasten Ungarns aufgerechnet werden, nämlich einmal in der Weise, dass für sie das 2procentige Präcipuum bezahlt wird und dann noch einmal in der Weise, dass sie als Einnahmen Croatiens in die Einnahmen der Länder der ungarischen Krone eingerechnet werden und zur Erhöhung der ungarischen Quote beitragen.

Dann gibt es noch einen Umstand, welchen der Beachtung der geehrten österreichischen Deputation zu empfehlen wir uns die Freiheit nehmen. Es gibt bekanntlich außer jenen Angelegenheiten, welche im Sinne des G. A. XII: 1867 für die gesammte österreichisch-ungarische Monarchie als gemeinsame declarirt wurden, auch noch andere Angelegenheiten, welche bloß zwischen dem im engeren Sinne genommenen Ungarn und zwischen Croatien-Slavonien gemeinsam sind und für welche die Beitragsquote von Croatien-Slavonien gleichfalls von zehn zu zehn Jahren bestimmt wird, genau auf derselben Basis, welche bei der Berechnung der Beitragsquote zu den Kosten der für die gesammte Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten als Grundlage dient. Wenn nunmehr für die gewesene Militärgrenze bei der Berechnung des Beitrages zu den für die ganze Monarchie gemeinsamen Ausgaben ein besonderes Präcipuum aufrecht erhalten wird, daher bei dem auf Croatien-Slavonien entfallenden Theile dieser Ausgaben die ehemalige Grenze nicht in Betracht kommt, während bei Berechnung der Beitragsquote für die Kosten der nur zwischen Ungarn und Croatien gemeinsamen Angelegenheiten nach Ablauf des gegenwärtig in Kraft bestehenden finanziellen Übereinkommens zwischen Ungarn und Croatien (Ende 1887) natürlich auch die indessen rückeinverleibte Grenze in Betracht zu ziehen sein wird — so entsteht hieraus eine ganz außerordentlich verwickelte Verrechnung, weil dann eigentlich drei Schlüssel in Anwendung zu kommen haben. Es ist nämlich zuerst für die ehemalige Militärgrenze ein 2procentiges Präcipuum von den Kosten der für die ganze Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten in Abschlag zu bringen; dann ist zu berechnen, wie viel Civil-Croatien ohne Berücksichtigung der Einnahmen der ehemaligen Militärgrenze zu dem auf Ungarn entfallenden Theile der Kosten jener Angelegenheiten beizutragen hat, welche für die ganze Monarchie gemeinsam sind; dann ist noch eine

dritte Proportion zu berechnen: wie viel nämlich Croatien-Slavonien auf Grund seiner gesammten Einnahmen, also auch die Einnahmen aus der gewesenen Grenze mitgerechnet, zu den Kosten der bloß zwischen Ungarn und Croatien-Slavonien gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen habe. Es ist der natürlichste, gerechteste und staatsrechtlich correcteste Vorgang, wenn die Einnahmen der nunmehr entmilitarisirten Grenze mit den Einnahmen Croatien-Slavoniens in die Einnahmen der Länder der ungarischen Krone einfach eingerechnet, diese dann den analogen Einnahmen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gegenübergestellt und auf dieser Basis jene einheitliche Quote berechnet wird, welche die Länder der ungarischen Krone an den Kosten für die, der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten belastet, jene hiemit im Widerspruch stehende provisorische Verfügung aber, welche im G. A. IV: 1872 ihren Ausdruck erhält, außer Kraft gesetzt wird. Dies allein entspricht dem Ausgleichsgesetze, welches die Quotendeputationen zur Feststellung der Beitragsquote nicht bloß für 98 Procent, sondern für die gesammten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten berufen erklärt, jenem Ausgleichsgesetze, welches überall nur zwei gleichberechtigte Factoren: die Länder der ungarischen Krone einerseits und die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anderseits, außer diesen aber weder eine separate Militärgrenze, noch überhaupt ein wie immer genanntes Drittes kennt.

Dass gegen den von uns hiemit gemachten Vorschlag auch keinerlei formelle Schwierigkeit obwaltet, hat die ungarische Regnicolar-Deputation bereits in ihrem Nuntium vom Jahre 1877 detaillirt nachgewiesen. Trotzdem in dem genannten G. A. IV : 1872 jener Vorbehalt nicht zu finden ist, welcher z. B. in den sogenannten Ausgleichsgesetzen enthalten ist, nämlich dass diese Gesetze nur mit Zustimmung der Vertretung des anderen Staatsgebietes der Monarchie modificirt oder aufgehoben werden können, will die ungarische Deputation dennoch — da dieses Gesetz, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach, mit dem Quotengesetz verwandter Natur ist — mit der größten Bereitwilligkeit zugeben, dass auch zur Abänderung oder Aufhebung dieses Gesetzes außer den Factoren der ungarischen Legislative auch noch die Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erforderlich ist. Allein dasselbe ist ja erforderlich, damit das auf die Quote bezügliche Gesetz überhaupt zustande komme und somit hindert die beiden Deputationen gar nichts daran, in ihren auf die Quote bezüglichen Propositionen auch die Aufhebung des G. A. IV : 1872 einerseits bei beiden Häusern des Reichsrathes, anderseits bei jenen des ungarischen Reichstages in Antrag zu bringen. Und dass der österreichische Reichsrath das auf das Militärgrenz-Präcipuum bezügliche Gesetz in ähnlicher Weise auffasste, dass er demselben in gar keiner Beziehung einen exceptionellen Charakter oder eine ausnahmsweise Geltung zuzueignen beabsichtigte, dafür spricht noch ein Umstand, welchen wir der Aufmerksamkeit der geehrten österreichischen Deputation zu empfehlen uns erlauben. Dieses Gesetz wurde nämlich vom ungarischen Reichstage schon im Mai 1870 angenommen, und zwar in jener Form, wie es ursprünglich durch die beiden Regierungen festgestellt war; allein dieses vom ungarischen Reichstage angenommene Gesetz konnte in dieser Form nicht zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet, sondern musste im Jahre 1871 neuerdings in Verhandlung gezogen werden, weil es der österreichische Reichsrath in jener ursprünglichen Form nicht annehmen wollte, sondern noch einen Vorbehalt eingefügt zu sehen wünschte. Und worauf bezog sich dieser Vorbehalt? Etwa darauf, dass dieses Gesetz nie und unter keinerlei Umständen abgeändert oder aufgehoben werden dürfe? Oder darauf, dass das unter dem Titel der Militärgrenze festgesetzte Präcipuum weder der Form noch dem Procentsatze nach jemals einer Veränderung unterliegen dürfe? Nein, von all dem war keine Rede. Der Vorbehalt bestand nur darin, dass die Annahme dieses Gesetzes der Entscheidung der Frage, wohin die kleinen Bezirke Marienthal und Sichelburg gehören sollen, nicht präjudiciren dürfe. Wenn aber schon der Reichsrath an dem vom ungarischen Reichstage angenommenen Originaltexte eine Änderung vorgenommen hat, so würde er denselben ganz gewiss auch in dem oben genannten Sinne abgeändert haben, wenn dies in seiner Absicht gelegen gewesen wäre.

Die ungarische Regnicolar-Deputation will bei dieser Gelegenheit nicht auch noch jene Berechnung erneuern, welche ihre Vorgängerin bereits im Jahre 1877 angestellt hat, als sie nachwies, um wie viel mehr das 2procentige Präcipuum ausmacht, als jene Summe, welche die Länder der ungarischen Krone nach dem Schlüssel belasten würde, der bei Berechnung der Quote angewendet wurde, und sie erwähnt daher nur ganz nebenbei, dass nach den, den beiden Deputationen vorgelegten neueren Daten, in denen die Einnahmen der ehemaligen Militärgrenze genau und separat nachgewiesen sind, die Länder der ungarischen Krone unter dem Titel der ehemaligen Militärgrenze nur eine Last von 0·8 Procent von den gemeinsamen Auslagen zu tragen hätten, so dass das 2procentige Präcipuum die eigentliche Verpflichtung der Länder der ungarischen Krone um 1·2 Procent übersteigt. Die ungarische Regnicolar-Deputation geht über diese Berechnung aus dem Grunde hinweg, weil für sie die Summe zwar von Wichtigkeit, aber doch nicht dasjenige ist, worauf sie das Hauptgewicht legt, die ungarische Regnicolar-Deputation wünscht im Gegentheil nicht im entferntesten, dass die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch Abschaffung

der exceptionellen Einrichtung dieses Militärgrenz-Präcipuums in ihren berechtigten Ansprüchen auch nur die allergeringste Schädigung erleiden sollen; allein sie legt das größte Gewicht darauf, dass auch die letzte Spur der Ausnahmsstellung der ehemaligen Militärgrenze, welche noch in diesem Präcipuum vorhanden ist, beseitigt werde und dass die Einheit der Länder der ungarischen Krone, sowie das dualistische Princip auch dadurch zum Ausdruck gelangen, dass bei Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den Ausgaben der für die ganze Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, wie bereits erwähnt, nur zwei Factoren in Betracht kommen: die Länder der ungarischen Krone und die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Die ungarische Regnicolar-Deputation erlaubt sich daher an die geehrte Deputation des Reichsrathes die vertrauensvolle Bitte zu richten: Dieselbe möge ihre Zustimmung dazu geben, dass in dem an die beiden Parlamente zu erstattenden Vorschlage ausgesprochen werde: **der ungarische G. A. IV: 1872, beziehungsweise das österreichische Gesetz vom 8. Juni 1871 werde außer Kraft gesetzt und bei der Berechnung der Quote seien nur** — natürlich unter Anwendung der nöthigen Correcturen — **einerseits die Bruttoeinnahmen sämmtlicher Länder der ungarischen Krone, auch die gewesene Militärgrenze mit eingerechnet, anderseits die Bruttoeinnahmen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Grundlage zu nehmen.**

* . *

Bevor nunmehr die ungarische Regnicolar-Deputation auf Grund der in der Einleitung des gegenwärtigen Nuntiums aufgezählten Principien die Berechnung aufstellt, erlaubt sie sich, die Aufmerksamkeit der geehrten österreichischen Deputation auf den Ausweis I des Heftes C hinzulenken. Dort sind jene Summen aufgeführt, welche von den, in den Ländern der ungarischen Krone während der Jahre 1876 bis 1884 eingeflossenen Steuern auf die ehemaligen Landeszuschläge entfallen; dieser Landeszuschlag wurde ehedem besonders ausgewiesen, wird aber jetzt als Staatssteuer verrechnet und wäre demzufolge, wenn die ungarische Regnicolar-Deputation in ihren Berechnungen mit unbedingter Strenge vorgehen wollte, von den Bruttoeinnahmen der Länder der ungarischen Krone in Abzug zu bringen. Dieser ehemalige Landeszuschlag würde nach demselben Procentsatze berechnet, welcher bestand, bevor noch der Zuschlag als Staatssteuer verrechnet wurde, in den genannten Jahren insgesammt 25,591.161 fl. betragen. Nachdem ferner unter den Bruttoeinnahmen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene Summen nicht vorkommen, welche von 1876 bis inclusive 1884 von den, nach den österreichischen Staatsschuldverschreibungen entfallenden Zinsen stillschweigend abgezogen wurden und nicht zur Einnahmsverrechnung gelangten; desgleichen nicht jene, in ähnlicher Weise stillschweigend in Abzug gebrachten und nicht zur Einnahmsverrechnung gelangten Summen, welche in den genannten Jahren unter dem Titel Gewinststeuer nach den österreichischen Staatslotterielosen entfielen (diese beiden Summen betragen nach den Ausweisen III und IV des Heftes C 194,615.857 fl.), — so wäre es vielleicht nicht ungerechtfertigt, wenn diese Beträge zu den Bruttoeinnahmen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hinzugeschlagen würden. Allein die ungarische Regnicolar-Deputation hat sich schon in ihren Nuntien vom Jahre 1877 dahin ausgesprochen, dass sie dem damals ausgedrückten Wunsche der österreichischen Deputation: die österreichische Couponsteuer möge bei der Berechnung der damaligen Quote nicht in Anschlag gebracht werden, zwar zustimme, jedoch nicht aus dem Grunde, als ob diese Ausscheidung infolge der Natur der Couponsteuer geschehe, sondern bloß aus dem Grunde, weil in Ungarn eine analoge, stillschweigend in Abzug gebrachte und nicht als Einnahme verrechnete Steuer nicht besteht. Und eben so ist die ungarische Regnicolar-Deputation, geleitet von dem Wunsche, ihr Billigkeitsgefühl zu bekunden und in der Voraussetzung, dass jene Argumente, welche sie für die Aufhebung des Militärgrenz-Präcipuums angeführt hat, auch von Seite der geehrten österreichischen Deputation entsprechende Würdigung erfahren werden, auch dermalen geneigt, sowohl von dem Abzuge der Landeszuschläge, als auch davon, dass die österreichische Coupon- und Gewinststeuer zu den Bruttoeinnahmen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hinzugerechnet werde — abzusehen. Mit Hinweglassung dieser zwei Posten stellt sonach die ungarische Regnicolar-Deputation ihre Berechnung folgendermaßen auf:

In den Ländern der ungarischen Krone.

(Sammt der Militärgrenze.)

Bruttoeinnahmen ... 1.606,881.461 fl.

Hievon sind alle jene Steuergattungen in Abschlag zu bringen, welche nur in diesem Staate eingeführt wurden, daher (nach Ausweis VI, pag. 24—25 des Heftes A)

die Eisenbahn- und Dampfschiff-Transportsteuer mit ... 25,963.813 fl.

die Gewinststeuer mit 1,067.808 „

die Jagd- und Gewehrsteuer mit ... 3,454.922 „

der allgemeine Einkommensteuerzuschlag mit 82,644.720 „

die Luxussteuer mit ... 1,004.663 „

die im J. 1883—1884 durchgeführte 7procentige Erhöhung der Steuer nach den bei Geldinstituten placirten Capitalien mit ... 1,955.722 „

die Consumsteuern nach Zucker, Kaffee und Bier mit 7,200.576 „

die Consumsteuer nach Hefe mit ... 4.680 „

für gestempelte Vieh- und Pferdepässe, sowie für Jagdkarten-Blanquette ... 2,936.250 „

Ferner sind in Abschlag zu bringen jene Summen, welche keinen integrirenden Theil der directen Steuern bilden, bei den indirecten Steuern aber nicht als wirkliche Einnahmen betrachtet werden können, nämlich (nach Ausweis III. pag. 10 und 11 des Heftes A):

die Militärbefreiungstaxe mit ... 14,083.988 „

Verzugszinsen ... 14,111.255 „

Steuereintreibungs-Gebüren ... 3,769.906 „

Endlich die Grundentlastungs-Zuschläge mit ... 176,825.281 „

durchwegs Einnahmen, welche keinen integrirenden Theil der directen Steuern bilden; ferner beim Tabakgefälle die Rückersätze für den Wert der zum Gebrauche der österreichischen Tabakregie eingelösten Tabakblätter; die Rückersätze der an die Tabakbauer gegebenen Vorschüsse, sowie der Ersatz der österreichischen Tabakproduction, da alle diese Beträge keine effectiven Einnahmen bilden, sondern bloß als Rückersätze geleisteter Ausgaben zu betrachten sind; diese betragen zusammen ... 46,579.537 „

Sonach beträgt das Totale der in Abschlag zu bringenden Summen ... 381,603.121 fl.

erbleibt ... 1.225,278.340 fl.

Jährlicher Durchschnitt ... 136,142.037 fl.

Procentsatz 29·75.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Gesammte Bruttoeinnahmen ... 2.954,154.786 fl.

Hievon kommen gleichwie bei den ungarischen Einnahmen (nach Ausweis VII, pag. 27 des Heftes A) in Abschlag:

Der im Vergleiche zu der früheren Besteuerung sich ergebende Mehrertrag der in Tirol, Vorarlberg und der Stadt und dem Gebiete Triest am 9. Februar 1882 ins Leben getretenen Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie der 5 procentigen Steuer nach zeitweilig steuerfreien Gebäuden mit ... 989.567 fl.

Ferner die Separatbesteuerungen nach dem Kleinhandel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit ... 5,041.605 „

und die Consumsteuer nach Presshefe mit ... 175.645 „

Weiters kommen nach dem im Punkte 3 aufgestellten Principe abzuziehen die folgenden Posten (siehe Heft A, pag. 13, Ausweis IV): Die Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd, da dieselbe dem gemeinsamen Haushalte überlassen wurde, mit ... 1,815.600 „

Steuerrestitutionen infolge von geschäftlichen Hindernissen und Rückersätze von Gefällscautionen ... 44,431.735 „

Die aus der Auftheilung der Consumsteuerrestitutionen resultirende Differenz zwischen der Quote und dem Productionsverhältnisse, welche keine wirkliche Einnahme bildet, mit ... 2,113.373 „

Unter dem Titel Rechtsgebüren und Taxen geleistete Restitutionen ... 5,490.910 „

Restitution nach der, für den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu entrichtenden Steuer, nachdem derlei Rückersätze in den Ländern der ungarischen Krone stillschweigend von den Einnahmen in Abzug gebracht werden ... 77.634 „

Zusammen ... 60,136.069 fl.

Verbleibt ... 2.894,018.717 fl.

Jährlicher Durchschnitt ... 321,557.635 fl.

Procentsatz 70·25.

oder mit Abrundung der Brüche: **30 : 70,**

so dass zu der Gesammtsumme der Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten ohne Abzug irgend eines Präcipuums, die Länder der ungarischen Krone sammt der ehemaligen Militärgrenze **30** Procent, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aber **70** Procent beitragen würden.

Indem wir diese unsere Berechnung der sehr geehrten österreichischen Deputation vorlegen, bitten wir, dieselbe prüfen und ihre etwaigen Bemerkungen der ungarischen Regnicolar-Deputation gefälligst zur Kenntnis bringen zu wollen.

Budapest, am 21. Februar 1887.

* * *

Dieses Nuntium wird von der ungarischen Deputation einstimmig angenommen und beschlossen, dasselbe in der Form eines Protokoll-Auszuges der österreichischen Quoten-Deputation zu übermitteln.

Max Falk,
Referent.

Josef v. Szlávy,
Präsident.

Nach Wiederaufnahme ihrer durch die Einberufung der gemeinsamen Delegationen unterbrochenen Thätigkeit hat die Deputation, die von dem Referenten auf der Grundlage der von den früheren Deputationen eingehaltenen Berechnungsgrundsätze aufgestellte Berechnung, beziehungsweise den Vorschlag, das Beitragsverhältnis mit 69·28:30·72 oder rund mit 69:31 festzustellen, einer genauen Prüfung unterzogen. Die Deputation, diese Berechnungsmethode gutheißend, hat das Beitragsverhältnis mit 66:34 festzustellen befunden, indem sie davon ausging, dass auch die seit dem zweiten Semester 1886 nach dem Productionsschlüssel gezahlten Steuerrestitutionen als Abzugsposten zu behandeln seien, ebenso der nicht als eine neue Steuer, sondern als eine Ergänzung einer schon bestehenden Steuer sich darstellende ungarische Einkommensteuerzuschlag als Einnahmsposten in Rechnung zu bringen sei.

Hienach wurde beschlossen, das ungarische Nuntium zu beantworten, wie folgt:

Auszug

aus dem Protokolle der am 24. März 1887 zu Wien abgehaltenen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen vom österreichischen Reichsrathe entsendeten Deputation.

Referent Ritter v. **Jaworski** verliest den Entwurf des an die Deputation des ungarischen Reichstages zu richtenden Nuntiums wie folgt:

Indem die vom Reichsrathe zur Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Deputation das von der geehrten ungarischen Regnicolar-Deputation eingelangte Nuntium zu beantworten sich beehrt, welche Beantwortung durch die mittlerweile erfolgte Einberufung der gemeinsamen Delegationen, dann durch die Beschaffung der ihr erst in jüngster Zeit zugekommenen vollständigen Berechnungsmaterialien sich verzögert hatte, muss die österreichische Deputation vor Allem ihren Dank dafür aussprechen, dass die geehrte ungarische Deputation den ersten Schritt zur Anbahnung der Verhandlungen gethan hat.

Die österreichische Deputation ist gleichfalls der Ansicht, dass dieser Umstand nach keiner Richtung hin ein Präjudiz bilden könne und gibt der Versicherung Ausdruck, dass sie gerne bereit gewesen wäre, ihrerseits den ersten Schritt zu thun, wenn sie sich in der Lage befunden hätte, ihre Berechnungen früher zu beendigen, oder, wie es bei der geehrten ungarischen Deputation der Fall ist, veranlasst gewesen wäre, mit einer besonderen Forderung hervorzutreten.

Was jene Grundprincipien betrifft, welche bei dem Vorgehen der geehrten ungarischen Deputation maßgebend waren und die der Berechnung der Beitragsquote zugrunde gelegt sind, muss die österreichische Deputation allerdings anerkennen, dass dieselben jenen gleich sind, welche auch bei den früheren Verhandlungen seitens der ungarischen Depu-

tationen aufgestellt wurden und auch jetzt zur Anwendung gebracht werden.

Dagegen muss die österreichische Deputation der Behauptung entgegentreten, als ob diese Grundprincipien bei den früheren Verhandlungen auch von den damaligen österreichischen Deputationen angenommen worden wären; das ist nicht der Fall, — denn eine Vereinbarung ist nur über die Geltungsdauer des Beitragsverhältnisses, nicht aber auch über gemeinsame Berechnungsgrundsätze zustande gekommen. Nicht im Jahre 1867, wo der Abschluss der Verhandlungen — ohne dass es zu einer Austragung über die Principienfrage zwischen den Deputationen gekommen wäre — dadurch herbeigeführt wurde, dass das Beitragsverhältnis der beiderseitigen Reichshälften im Wege eines Compromisses festgestellt wurde, eine Lösung, die aber für die weitere Behandlung der Quotenfrage als Präjudiz für die Zukunft nicht anzusehen ist; nicht im Jahre 1877, wo die Verhandlungen resultatlos blieben und schließlich abgebrochen wurden.

Festhaltend an den in den Nuntien vom 14. September 1867 und vom 30. Juni 1877 ausgesprochenen Grundsätzen, kann die österreichische Deputation nur ihrem lebhaften Bedauern Ausdruck geben, dass es bisher nicht gelingen konnte, gemeinsame Grundprincipien über die Berechnung festzustellen und dadurch eine Reihe fortwährend auftauchender Streitfragen für immer zu beseitigen.

Die österreichische Deputation erachtet zunächst in die Erörterung der Frage des Militärgrenz-Präcipuums eingehen zu sollen, nachdem diese Frage in dem geehrten Nuntium in erster Linie und ausführlich besprochen wird.

Die geehrte ungarische Deputation stellt in ihrem Nuntium das Ansuchen:

„Die Deputation des Reichsrathes möge ihre Zustimmung dazu geben, dass in dem an die beiden Parlamente zu erstattenden Vorschlage ausgesprochen werde, der ungarische Gesetzartikel IV 1872, beziehungsweise das österreichische Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49, werde außer Kraft gesetzt.“

Diesem Ansinnen kann die österreichische Deputation nicht entsprechen.

Sie kann es nicht, weil das Mandat, welches ihr auf Grund der Gesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, und vom 28. März 1877, R. G. Bl. Nr. 23, vom Reichsrathe ertheilt wurde, nur dahin lautet, eine Vereinbarung über das nicht schon feststehende Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie anzubahnen.

Das der Deputation vom Reichsrathe ertheilte Mandat ist ein specielles, für einen bestimmt ausgesprochenen Zweck ertheiltes, schließt somit alle anderen Agenden unbedingt aus; ein Hinausgehen der Deputation über diese ihr vorgezeichnete Grenze hieße das Mandat verkennen; es wäre dies eine unrechtmäßige Action eines Mandatars, und würde von dem Mandanten, das ist vom Reichsrathe, mit Recht als solche angesehen und verurtheilt werden.

Auf dieselbe Art und Weise wie Gesetze zustande kommen, werden sie auch geändert oder außer Kraft gesetzt.

Für den gesetzgeberischen Wirkungskreis sind präcise Normen aufgestellt, welche der Deputation als solcher das Eingehen in das gedachte Ersuchen unmöglich machen und ihr die Ergreifung jeder Initiative in dieser Hinsicht verbieten.

Bei den Verhandlungen betreffs des Beitragsverhältnisses im Jahre 1877 wurde die Frage des Militärgrenz-Präcipuums in den beiderseitigen Nuntien angeregt und besprochen. Der Rechtsstandpunkt dieser Frage war es, der unserseits hauptsächlich erörtert und klar gekennzeichnet wurde und auch von Seite der geehrten ungarischen Deputation keinen Widerspruch erfahren hat.

Die Deputation erachtet auf die diesen Standpunkt charakterisirenden Absätze der diesbezüglichen Nuntien vom 14. Juni und 30. Juni 1877 hinzuweisen, weil sie den von der reichsräthlichen Deputation des Jahres 1877 eingenommenen Standpunkt vollkommen theilt, zu dem ihrigen macht, und weil dieser Gegenstand, welcher im Jahre 1877 nur nebenbei besprochen wurde, jetzt in der concreten Form eines Ansuchens seitens der geehrten ungarischen Deputation hervortritt.

Dieser Standpunkt resumirt sich in Folgendem:

Die reichsräthliche Deputation war und ist der Ansicht, dass das im Jahre 1872, infolge der durch das Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49, und Gesetzartikel IV: 1872 ertheilten Ermächtigung geschlossene Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten infolge des Überganges der Militärgrenze aus der Militär- in die Civilverwaltung „unabhängig von dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse“ zu gelten hat.

Die reichsräthliche Deputation war und ist der Ansicht „dass das stipulirte Präcipuum sich unmittel- „bar auf das abgeschlossene Übereinkommen und nur „mittelbar auf das Gesetz, welches die Vorbedingung „war, damit der Vertrag zustande komme, gründet, „dass daher in dieser Beziehung zwischen den beiden „Reichshälften ein Vertragsverhältnis besteht, dessen „Änderung nicht in der Weise geschehen kann, wie Ge- „setze, sondern wie Verträge und Vertragsrechte abge- „ändert werden, da ein Vertragsverhältnis für jeden

„der Paciscenten Rechte begründet, welche ohne seine „Zustimmung nicht aufgehoben und ebensowenig ein„seitig abgeändert werden können."

Die österreichische Deputation muss daher die seinerzeit ausgesprochene Auffassung auch jetzt aufrecht erhalten, dass nach dem zu Recht bestehenden Übereinkommen bei der neuerlichen Bemessung der Quote auf das zweiprocentige Präcipuum keinerlei Rücksicht zu nehmen sei.

Als im Jahre 1871 die legislativen Körperschaften des Reichsrathes der Regierung die Ermächtigung ertheilten, mit der königlich ungarischen Regierung ein Übereinkommen hinsichtlich der Quote aus Anlass des Überganges der Militärgrenze aus der Militär- in die Civilverwaltung abzuschließen, gab sich in beiden Häusern des Reichsrathes die größte Bereitwilligkeit kund, diesem lebhaften Wunsche der Gesammtheit der Länder der ungarischen Krone, insbesondere des unmittelbar betheiligten Territoriums zu entsprechen. Ungeändert und nur mit dem noch heute bestehenden Vorbehalte der Territorialansprüche des Herzogthumes Krain auf den Sichelburger District und die Gemeinde Marienthal erfolgte die Annahme der Regierungsvorlage und die Zustimmung zu dem Übereinkommen auf Grund der Präliminarstipulationen.

Die geehrte ungarische Deputation widmet den größten Theil ihres Nuntiums der Erörterung der Frage „ob die Legislativen der beiden Staatsgebiete die Absicht hatten, durch dieses gleichlautende Gesetz der ehemaligen Militärgrenze auch nach der Entmilitarisirung, sei es in staatsrechtlicher, sei es in finanzieller Beziehung eine gewisse sonderrechtliche Stellung zu sichern", und ist bestrebt durch Citate aus parlamentarischen Reden in den damaligen Verhandlungen den Beweis zu erbringen, dass bereits bei Votirung des Gesetzes und Gutheißung des Übereinkommens die Vertretungskörper der diesseitigen Reichshälfte über die Zugehörigkeit der Militärgrenze zu den Ländern der ungarischen Krone keinen Zweifel hegten.

Mehr als in allen angeführten Citaten scheint der österreichischen Deputation der Beweis für die Zugehörigkeit der Militärgrenze zu Ungarn in dem Wortlaute des Gesetzes und des Übereinkommens zu liegen.

Steht sonach die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Militärgrenze und ihre Zugehörigkeit zu Ungarn außer allem Zweifel, und wird dies von der österreichischen Deputation anerkannt, so vermag sie nicht wohl einzusehen, inwiefern die staatsrechtliche Stellung der Militärgrenze irgendwie durch das finanzielle Übereinkommen beirrt werden, oder dass bei dieser Zugehörigkeit der Militärgrenze zu Ungarn die nun einmal bestehende Abmachung nicht weiter fortbestehen könnte.

Die geehrte ungarische Deputation erklärt, ungeachtet der gleichzeitig versuchten Herabsetzung der Militärgrenzquote von 2 Procent auf 8 Zehntel Procent der gemeinsamen Auslagen, dass es nicht die finanzielle, sondern die staatsrechtliche Seite der Frage sei, auf welche sie das Hauptgewicht lege, und zwar deshalb, um auch die letzte Spur der Ausnahmsstellung der ehemaligen Militärgrenze, welche noch in diesem Präcipuum vorhanden sei, zu beseitigen.

Der Weg, wie dies — selbstverständlich unter gehöriger Prüfung und Würdigung aller einschlägigen finanziellen und volkswirtschaftlichen Momente — zu erreichen wäre, ist nach unserer Ansicht weder ein unbekannter, noch verschlossener, allein der von der geehrten ungarischen Deputation vorgeschlagene erscheint uns dazu nicht geeignet.

Die österreichische Deputation muss noch mit einigen Worten der von der geehrten ungarischen Deputation hinsichtlich der österreichischen Gewinst- und Couponsteuer gemachten Bemerkungen gedenken.

Es heißt im Schlussabsatze des geehrten Nuntiums: Dass die ungarische Deputation, geleitet von dem Wunsche, ihr Billigkeitsgefühl zu bekunden und in der Voraussetzung, dass jene Argumente, welche sie für die Aufhebung des Militärgrenz-Präcipuums angeführt hat, auch von Seite der österreichischen Deputation entsprechende Würdigung erfahren werden, auch dermalen geneigt ist, von der Hinzurechnung der österreichischen Coupon- und Gewinststeuer abzusehen.

Indem die österreichische Deputation diese Äußerungen des Billigkeitsgefühles der geehrten ungarischen Deputation mit Vergnügen entgegennimmt, und auch ihrerseits versichert, sich von dem gleichen Gefühle leiten zu lassen, muss sie, um allen Missverständnissen und Controversen im vorhinein vorzubeugen, ihre feststehende Meinung ausdrücken, dass die Coupon- und Gewinststeuer überhaupt und nicht bloß dermalen nicht in Verrechnung zu gelangen habe, und sich entschieden dagegen verwahren, als ob die Nichtverrechnung dieser Steuern als ein Compensationsobject für die Auflassung des Militärgrenz-Präcipuums in Betracht gezogen werden dürfe. Sie kann kein Compensationsobject sein, weil von einer Compensation für die Auflassung des Militärgrenz-Präcipuums bei dem Standpunkte, den die österreichische Deputation in dieser Frage einnimmt, an und für sich nicht die Rede sein kann und weil, wenn es sich überhaupt um eine Compensation handeln sollte, es nicht die im Rechte begründete Nichteinrechnung der Coupon- und Gewinststeuer sein könnte.

(Tabelle zu Seite 13.)

Österreich.

(1876—1885).

A. Directe Steuern:

pag. 1/C.
1. Grundsteuer . . . . 351,689.368 fl.
2. Hanssteuer . . . . 247,364.829 „
3. Erwerbsteuer . . . . 98,088.125 „
4. Einkommensteuer von hauszinssteuerfreien Häusern . . . . 9,412.837 „
5. Einkommensteuer . . . . 229,278.433 „

Zusammen . 935,833.592 fl.

Hievon kommt in Abzug:
pag. 8/C. Einkommensteuer des österr. ung. Lloyd . . . . 1,956.688 „

Verbleibt Ertrag der directen Steuern . . . . 933,876.904 fl.

B. Indirecte Abgaben:

1. Verzehrungssteuer:

pag. 1/C.
a) Brantwein . . . . 77,857.157 fl.
b) Fleisch- und Schlachtviehsteuer . . . . 48,918.889 „
c) Zuckersteuer mit der Nachzahlung der Fabrikanten . . . . 299,465.178 „
d) Andere Einnahmen . . . . 249.251 „

Zusammen . 426,490.475 fl.

Hievon kommt in Abzug:

a) Bei Brantwein infolge Gefällsrückgaben wegen Betriebsstörung . . 486.390 fl.
[illegible]ren" Antheil . . . . . 441.625 „
928.015 fl.
[illegible]ngs-
[illegible]
[illegible] 8,985.706 fl.

pag. 27/C. b) Linienver[illegible]
Fleisch . . . . [illegible]
pag. 3/C unter Post 2. Gefällsrückgaben von „An[illegible]
theil . . . . [illegible]

pag. 7/C. c) Bei Zucker infolge Gefällsrückgaben wegen Betriebsstörung . . . . . 19,813.114 fl.
pag. 3/C unter Post 2. von „Anderen" Antheil . . . . . . 1.562.215 „
21,375.329 fl.
ag. 9/C und 33/a. infolge Auftheilung der Verzehrungssteuerrestitutionen nach dem Productionsschlüssel v. 2. Semester 1878 ab 172,095.868 „ 193,471.197 „

d) Stiftungen und Äquivalente
(siehe pag. 25/C. . . . 2,203.287 fl.
dann ab pag./C. . . . 2,001.214 „) . . . . 202.073 „

Zusammen . . 223,087.057 fl.

Verbleibt Ertrag der Verzehrungssteuer . . . . 203,403.418 fl.

pag. 1/C.
2. Stempel . . . . 173,883.853 fl.
3. Gebüren und Taxen . . . . 326,309.204 „
4. Lotto . . . . 213,454.000 „
5. Tabak . . . . 654,799.272 „
6. Salz . . . . 197,360.772 „

Zusammen . 1.565,807.101 fl.

Hievon kommt in Abzug:

pag. 25/C. a) Einhebungs- und Manipulationskosten bei Stempel 3,601.162 fl.
pag. 25/C. b) Einhebungs- und Manipulationskosten bei Gebüren und Taxen . . . . 410.748 fl.
pag. 3/C. Gefällsrückgaben . . . . 6,450.239 „ 6,860.987 „
pag. 25/C. c) Einhebungs- und Manipulationskosten bei Lotto . 130,430.811 „
pag. 25/C. d) Einhebungs- und Manipulationskosten bei Tabak . 234,786.353 „
pag. 25/C. e) Einhebungs- und Manipulationskosten bei Salz . . 27,775.565 „
pag. 19/C. f) Erlös für an das Ausland verkauften Tabak . . . 5,774.719 „
pag. 19/C. g) Erlös für an das Ausland verkauftes Salz . . . . 5,912.846 „

Zusammen . 415,142.443 „

Verbleibt Ertrag von 2—6 . . . . 1.150,664.658 „

Summe aller directen Steuern und indirecten Abgaben pro 1876—1885 . . 2.287,944.980 fl.

Jahresdurchschnitt . . . . 228,794.498 fl.

Procent . . . . 65·81

Ungarn.

(1876—1885).

	A. Directe Steuern:			
pag. 21/D	1. Grundsteuer ohne Grundentlastungszuschlag		264,714.894 fl.	
	2. Haussteuer ohne Grundentlastungszuschlag		61,321.897 „	
	3. Erwerbsteuer ohne Grundentlastungszuschlag		122,553 405 „	
	4. Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ohne Grundentlastungszuschlag		17,890.211 „	
	5. Bergsteuer ohne Grundentlastungszuschlag		649.902 „	
	6. Capital-, Zinsen- und Rentensteuer ohne Grundentlastungszuschlag		32,264.231 „	
	7. Einkommensteuer		1,944.857 „	
	8. Mühlensteuer		425.972 „	
	9. Handels-, Gewerbe- und Schutzsteuer		3,088.471 „	
	10. Allgemeiner Einkommensteuerzuschlag		103,186.885 „	
	11. Steuerrückstände ohne Grundentlastungszuschlag		8,393.157 „	
	Zusammen		616,433.882 fl.	
	Hievon kommt in Abzug			
pag. 13/D P. 1, 3, 5.	bei Steuerrückständen die Steuerrückstände bei neu eingeführten Steuern		56.652 „	
	Verbleibt		616,377.230 fl.	
pag. 7, 9, 11/D.	Davon ab directe Steuern der Militärgrenze		31,559.823 „	
	Verbleibt Ertrag der directen Steuern			584,817.407 fl.
	B. Indirecte Abgaben:			
	1. Verzehrungssteuer:			
pag. 1/D.	a) Brantwein		71,440.649 fl.	
	b) Fleisch und Schlachtvieh		24,190.137 „	
	c) Zucker		17,436.238 „	
	Zusammen		113,067.024 fl.	
	Hiervon kommt in Abzug:			
pag. 13/D, P. 8.	a) Preßhefensteuer	4.680 fl.		
pag. 25/D.	b) Linienverzehrungssteuer in Budapest f. Fleisch	7,379.096 „		
	c) Einhebungsprocente (siehe pag. 23 . . . 2,236.728 fl.) (ab pag. 25 . . . 384.894 „)	1,851.834 „		
pag. 9/C u. 83/A.	d) Auftheilung der Verzehrungssteuerrestitutionen nach dem Productionsschlüssel vom 2. Semester 1878 ab:			
	bei Brantwein	7,809.993 „		
	bei Zucker	11,158.280 „		
	Zusammen		28,203.883 „	
	Verbleibt Ertrag der Verzehrungssteuer		84,863.141 fl.	
pag. 1/D.	2. Stempel		81,529.291 fl.	
	3. Gebüren und Taxen		150,422.472 „	
	4. Tabak		350,915.796 „	
	5. Lotto		34,431.941 „	
	6. Salz		142,594.798 „	
	Zusammen		759,894.298 fl.	
	Hievon kommt in Abzug:			
pag. 23/D.	2. Einhebungs- und Manipulationskosten bei Stempel	1,777.012 fl.		
pag. 13/D, P. 9.	Stempel für Jagdkarten und Viehpässe	3,195.846 „		
pag. 23/D.	3. Einhebungs- und Manipulationskosten bei Taxen- und Gebüren	2,928.481 „		
pag. 23/D.	4. Einhebungs- und Manipulationskosten bei Tabak	173,343.297 „		
pag. 17/D.	Erlös für an das Ausland verkauften Tabak	9,080.581 „		
pag. 23/D.	5. Einhebungs- und Manipulationskosten bei Lotto	18,561.326 „		
pag. 23/D.	6. Einhebungs- und Manipulationskosten bei Salz	24,116.932 „		
pag. 17/D.	7. Erlös für an das Ausland verkauftes Salz	1,876.497 „		
	Zusammen		234,879.972 „	
	Verbleibt Ertrag von 2—6		525,014.326 fl.	
	Indirecte Abgaben		609,877.467 fl.	
pag. 7, 9, 11/D.	Davon ab indirecte Abgaben der Militärgrenze		6.045.891 „	
	Verbleibt Ertrag der indirecten Abgaben			603,831.576 fl.
	Summe aller directen Steuern und indirecten Abgaben pro 1876—1885			**1.188,648.983 fl.**
	Jahresdurchschnitt			118,864.898 fl.
	in Procenten			34·19

Bevor die österreichische Deputation auf die Ermittlung des der beiderseitigen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitragsverhältnisses eingeht, muss dieselbe im Allgemeinen bemerken, dass nach der Überzeugung dieser Deputation und nach jeder sachlichen Berechnungsart die bisherige Beitragsquote den volks- und finanzwirtschaftlichen Verhältnissen Österreichs und Ungarns nicht entspricht, sondern zum Nachtheile der österreichischen Reichshälfte besteht.

Dies wird schon aus der Entwicklung der beiderseitigen directen Steuern klar ersichtlich, welche in Österreich bereits im Jahre 1877 so hoch waren, dass sie seither nur unwesentlich ergänzt und nicht mehr erhöht werden konnten, während in Ungarn neue Steuern mit einem Ertrage von etwa 140 Millionen Gulden für die Berechnungsperiode eingeführt wurden.

Es kann hiebei der Grundsatz, alle neuen Steuern aus der Berechnung auszuscheiden, umso weniger gerechtfertigt erscheinen, als ja eben die im Laufe der letzten zehn Jahre neu eingeführten Steuern den richtigsten Maßstab der erhöhten Leistungsfähigkeit liefern.

Die Berechnung der österreichischen Deputation behufs Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten stellt sich laut der beigegebenen ./. Tabelle in folgender Weise dar:

Der Ertrag aller directen Steuern und indirecten Abgaben pro 1876—1885, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern beziffert sich auf . . . . 2.287,944.980 fl.
der Jahresdurchschnitt beträgt . 228,794.498 „
in den Ländern der ungarischen Krone beziffert sich die Summe aller directen Steuern und indirecten Abgaben pro 1876—1885 auf . 1.188,648.983 fl.
der Jahresdurchschnitt beträgt . 118,864.898 „
in Procenten ausgedrückt:

Österreich . . . . 65·81
Ungarn . . . . 34·19

Wenn die österreichische Deputation bei ihrer Berechnung die bereits von den früheren beiderseitigen Deputationen, wenn auch nicht in gleicher Weise, zur Anwendung gebrachte Basis der Leistungsfähigkeit beider Reichshälften nach dem Maßstabe der directen Steuern und der indirecten Abgaben auch dieses Mal wieder zur Grundlage der Erhebung der Beitragsleistung genommen hat, so soll durch diesen Vorgang der Möglichkeit keineswegs präjudicirt sein, eine den Verhältnissen der beiden Staatsgebiete etwa mehr entsprechende und billigere Grundlage zu schaffen.

In Betreff der auf der bezeichneten Basis vorgenommenen Erhebungen hat sich die österreichische Deputation der Methode angeschlossen, wie solche in den Jahren 1867 und 1877 von den früheren österreichischen Deputationen geübt worden war und sind diesfalls folgende Grundprincipien zur Richtschnur genommen worden:

1. Die directen Steuern sind nach dem Bruttoergebnisse, die indirecten Abgaben nach dem Nettoergebnisse genommen, gerade so wie dies auch von den früheren österreichischen Deputationen gehandhabt wurde, wobei die österreichische Deputation davon ausgeht, dass, ob man nun die Bruttoziffern bei beiden Steuergattungen oder die Nettoziffern zur Grundlage nimmt, der Unterschied ein so wenig erheblicher wäre, dass davon die Höhe der Quote nur ganz unbeträchtlich beeinflusst sein würde.

Die geehrte ungarische Deputation nimmt in ihrer Aufstellung zwar allerdings die gesammte Bruttoziffer zum Ausgangspunkte der Berechnung, führt aber dieses Princip nicht consequent durch, indem sie vielfache Ausscheidungen oder Einbeziehungen vornimmt, welche nach der Überzeugung und nach den seit 1867 festgehaltenen Rechnungsgrundlagen der österreichischen Deputation in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen und dazu dienen sollen, die bisherige Beitragsquote der österreichischen Reichshälfte um beinahe zwei Procent zu erhöhen.

2. Auch die österreichische Deputation scheidet bei ihrer Berechnung jene Steuergattungen aus, welche nur auf dem einen oder auf dem andern Staatsgebiete Geltung haben, kann aber diesen Grundsatz nicht bei der Post „allgemeiner Einkommensteuerzuschlag“, dann bei der Post „die im Jahre 1883—1884 durchgeführte 7procentige Erhöhung der Steuer nach den bei Geldinstituten placirten Capitalien“ gelten lassen.

Kann diese letztere Steuer nur als eine Ergänzung der Erwerbsteuer betrachtet werden, so ist, was den Einkommensteuerzuschlag betrifft, zu erwägen, dass auch zu den österreichischen directen Steuern aus dem Titel der Einkommensteuer Zuschläge eingeführt wurden, so zur Grundsteuer mit 33 1/3 Procent, zur Hauszinssteuer gleichsfalls mit 33 1/3 Procent u. s. w.

Die Beträge, welche aus diesen die Stelle der Einkommensteuer vertretenden Zuschlägen dem österreichischen Fiscus zugeflossen sind, wurden von der österreichischen Deputation nie als Abzugsposten behandelt und verweisen wir insbesondere darauf, dass die Hauszinssteuer in Tirol und Triest, obwohl diese Steuer neu eingeführt wurde, nicht in Abrechnung gebracht wurde, weil sie als Ergänzung einer bereits bestehenden directen Steuer betrachtet wird.

Es muss auch hervorgehoben werden, dass in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die meisten directen Steuern das reine

Einkommen mit einem höheren Procentsatze treffen, als dies bei den entsprechenden Steuern der Länder der ungarischen Krone der Fall ist.

Es wäre demnach unbillig, wenn in Ungarn der Einkommensteuerzuschlag, der ja überdies mit einer Ermäßigung einzelner directer Steuern Hand in Hand ging, als Abzugspost behandelt würde.

3. Die österreichische Deputation hat in ihrer Aufstellung von den der diesseitigen Reichshälfte in Anrechnung zu bringenden indirecten Abgaben nach dem Principe, dass jene indirecten Abgaben, welche in beiden Reichshälften nicht nach gleichen Grundsätzen eingehoben werden oder beide Reichshälften ungleich belasten, auszuscheiden seien, das Erträgnis der Mauten, der Punzirung, der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, der Bier- und Weinsteuer ausgeschieden und ist hiebei nur jenem Vorgange gefolgt, den auch die früheren Deputationen eingehalten haben und der in den Nuntien vom 14. September 1867 und 30. Juni 1877 gerechtfertigt, leider aber ungarischerseits nicht anerkannt worden ist.

4. Indem die österreichische Deputation der Ansicht beipflichtet, bei indirecten Abgaben jene Summen in Abzug zu bringen, welche nicht als wirkliche Einnahmen, sondern nur als Rückvergütungen geleisteter Ausgaben zu betrachten sind, hat sie die geleisteten Steuerrückvergütungen bei Zucker vom II. Semester 1878 ab, ebenso bei Brantwein vom II. Semester 1878 ab in Abzug gebracht.

Die österreichische Quotendeputation hat im Jahre 1877 die Steuerrestitution für Zucker und Brantwein aus den in die Vergleichung der Steuererträgnisse beider Reichshälften einbezogenen Erträgnissen der Zucker- und Brantweinsteuer nicht ausgeschieden, denn damals wurden diese Restitutionen aus dem als gemeinsam erklärten Zollgefälle definitiv bestritten und belasteten deshalb beide Reichshälften ohnehin nach dem Quotenschlüssel und die österreichische Deputation hielt daran fest, dass es so bleiben sollte.

Seit dem II. Semester 1878 und wie für die Zukunft auch in den bereits beschlossenen Gesetzesanträgen wegen Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses festgestellt erscheint, ist aber das Belastungsverhältnis hinsichtlich der Steuerrestitutionen für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände geändert. Dasselbe richtet sich für jeden Steuerzweig, auf den die Restitution sich bezieht, nach dem sogenannten Productionsschlüssel und wenn auch das gemeinsame Zollgefälle zunächst zur Bestreitung der Steuerrestitutionen in Anspruch genommen wird, so fällt doch die Restitution jeder Reichshälfte in letzter Linie der Zuckersteuer, beziehungsweise Brantweinsteuer zur Last. Es entspricht daher der Natur der Sache, dass die Restitutionsbelastung bei dem betreffenden Steuerzweige als Ertragsverminderung in derselben Weise behandelt werde, wie es bei den Gefällsrückgaben geschieht und es erscheint daher der Abzug um so mehr vollständig gerechtfertigt, als durch den von der österreichischen Deputation im Jahre 1877 bekämpften Productionsschlüssel der ungarischen Reichshälfte seit 1878 eine Vergütung von etwa 37 Millionen Gulden aus den österreichischen Staatscassen als Mehreinnahme zugeflossen ist.

Die Vorschläge der Deputation der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind demnach folgende:

1. In Gemäßheit des bestehenden und keinen Gegenstand einer Verhandlung bildenden Übereinkommens, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen infolge des Überganges der Militärgrenze aus der Militär- in die Civilverwaltung ist von der alljährlichen festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes in Rechnung zu bringen.

2. Die Reinerträgnisse des Zollgefälles werden als gemeinsam erklärt.

Aus dem Zollerträgnisse sind die Zollregiepauschalien in den bestehenden und bleibend festgesetzten Jahresbeträgen zu bestreiten.

3. Zur Bestreitung der hiernach noch unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten tragen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 66 Percent, die Länder der ungarischen Krone 34 Percent bei.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von zehn Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis letzten December 1897.

Die österreichische Deputation beehrt sich diese Vorschläge der sehr geehrten ungarischen Deputation mit der Bitte vorzulegen, dieselben prüfen und das Ergebnis gefälligst bekanntgeben zu wollen.

Wien, 24. März 1887.

Dieses Nuntium wird von der österreichischen Deputation einstimmig angenommen und beschlossen, dasselbe in der Form eines Protokollauszuges der ungarischen Quotendeputation zu übermitteln.

Ritter v. Jaworski,
Referent.

Graf Revertera,
Obmann.

Darauf erfolgte die Replik der ungarischen Deputation in ihrem Nuntium vom 5. April 1887.

Dieses Nuntium lautet:

Auszug

aus dem Protokolle der am 5. April 1887 abgehaltenen Sitzung der **ungarischen Quotendeputation.**

1. . . . .

2. Referent Max **Falk** verliest folgenden Entwurf des an die österreichische Quotendeputation zu richtenden zweiten Nuntiums:

„Aus dem hochschätzbaren Nuntium der geehrten reichsräthlichen Deputation dd. 24. März l. J. hat die ungarische Regnicolardeputation mit Bedauern entnommen, dass die geehrte österreichische Deputation nicht in der Lage sei, dem im ersten Nuntium der ungarischen Deputation ausgesprochenen Wunsche nachzukommen, dass nämlich in jenen Vorschlag, welcher von den beiden Deputationen an die betreffenden Parlamente erstattet werden soll, auch der Antrag aufgenommen werde: es möge unter Außerkraftsetzung des G.-A. IV: 1872 die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten künftighin in Form eines einheitlichen Procentsatzes festgesetzt werden. Und zwar wurde die Erfüllung dieses Wunsches verweigert, weil nach den Worten des hochschätzbaren österreichischen Nuntiums „das Mandat, welches ihr (der österreichischen Quotendeputation) auf Grund der Gesetze vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) und vom 28. März 1877 (R. G.Bl. Nr. 23) vom Reichsrathe ertheilt wurde, nur dahin lautet, eine Vereinbarung über das nicht schon feststehende Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie anzubahnen“. Die ungarische Regnicolardeputation hat mit der der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Aufmerksamkeit die von der geehrten österreichischen Deputation hier citirten Gesetze durchgelesen, allein von einer solchen Beschränkung der Competenz dieser Deputation vermochte sie keine Spur darin aufzufinden. Dass eine solche Beschränkung im 1867er Ausgleichsgesetz nicht enthalten ist, ist sehr natürlich, weil damals das auf das Militärgrenz-Präcipuum bezügliche Gesetz noch nicht existirt hat. Allein auch das Gesetz vom 28. März 1877 sagt wörtlich Folgendes: „Für die in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes vom 21. December 1867 stattfindenden Deputationsverhandlungen wegen Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ist vom Reichsrathe eine Deputation von fünfzehn Mitgliedern zu entsenden.“ Hier ist also von einem Beitragsverhältnisse zu den gesammten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie die Rede, und das Gesetz weiß schlechterdings nichts davon, dass die österreichische Quotendeputation nur „über das nicht schon feststehende“ Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie eine Vereinbarung anzubahnen berufen wäre. Die ungarische Regnicolardeputation weiß daher nicht, woher jener, nach der Behauptung der geehrten österreichischen Deputation auf dem Gesetze beruhende, einschränkende Beisatz genommen wurde.

Die ungarische Regnicolardeputation muss auf diese Competenzfrage umso größeres Gewicht legen, als ja der Competenzkreis der beiden Deputationen kein verschiedener sein kann, und daher auch bezüglich der Competenz der ungarischen Quotendeputation jede solche Beschränkung bestehen würde, durch welche die Competenz der österreichischen Deputation begrenzt wird, wenn eine solche Beschränkung als auf einem Gesetze beruhend nachgewiesen werden könnte. Allein eine solche Beschränkung läßt sich nicht nur aus den erwähnten Gesetzen nicht nachweisen, sondern dieselbe kann gesetzlich überhaupt nicht existiren. Die geehrte österreichische Deputation hat, wie es scheint, den Umstand nicht genügender Aufmerksamkeit gewürdigt, dass die Quotendeputationen nicht gewöhnliche parlamentarische Ausschüsse sind, welche durch eine spontane Entscheidung der Parlamente zustande kommen, deren Entsendung oder Nichtentsendung von der Einsicht dieser Parlamente abhängt und deren Mandat daher auch von diesen Parlamenten nach ihrem Belieben enger oder weiter umschrieben werden kann. Die Entsendung der Quotendeputationen ist eine auf dem Ausgleichsgesetze beruhende Verpflichtung beider Parlamente der Monarchie, und ebenso ist auch die Aufgabe und die Competenzsphäre dieser Deputationen in demselben Ausgleichsgesetze ein für allemal

und für so lange, als dieses Gesetz nicht unter Zustimmung sämmtlicher berechtigter Factoren abgeändert wird, ganz genau umschrieben, so dass jede der beiden Quotendeputationen ihr Mandat nur bezüglich der an den Verhandlungen theilnehmenden Personen von den betreffenden Parlamenten erhält, bezüglich ihrer Aufgabe, ihres Competenzkreises und des Verhandlungsmodus jedoch dasselbe einzig und allein aus dem Ausgleichsgesetze schöpft. In dieser Beziehung sagt §. 36 des österreichischen Gesetzartikels vom 21. December 1867: „Der zweite Vorgang (nämlich dass beide Parlamente an Zahl gleiche Deputationen zu wählen haben) ist speciell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie einzuhalten." Und ebenso verordnen die §§. 18—22 des ungarischen Gesetzesartikels XII: 1867: „Durch gegenseitige Vereinbarung wird jenes Verhältnis bestimmt, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der im Sinne der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden. Diese Vereinbarung und Feststellung geschieht auf die Weise, dass einerseits der Reichstag der Länder der ungarischen Krone, anderseits das Parlament der übrigen Länder Seiner Majestät, jedes für seinen Theil, eine der Zahl nach gleiche Deputation wählt u. s. w." Das Gesetz bestimmt sodann genau den modus procedendi und sagt schließlich: „Die bezüglich des Beitragsverhältnisses abzuschließende Vereinbarung kann sich immer nur auf eine bestimmte Zeit erstrecken; mit Ablauf derselben hat wieder auf dieselbe Weise eine neue Vereinbarung stattzufinden." Diese im Wege gegenseitiger Vereinbarung zwischen den beiden Staaten der Monarchie zustande gekommenen und einen integrirenden Theil des Ausgleiches bildenden Bestimmungen können einseitig nicht abgeändert werden, sowie dieselben auch, wenigstens soweit der ungarischen Regnicolardeputation bekannt ist, in der That durch den Reichsrath niemals abgeändert worden sind. Somit liegt es durchaus in der Competenz jeder der beiden Deputationen, der österreichischen ebenso wie der ungarischen, sich mit allen jenen Fragen zu beschäftigen, welche mit dem Beitragsverhältnisse zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten in Verbindung stehen, und daher vermag auch die ungarische Regnicolardeputation solch' ein, unseres Wissens auch gar nicht existirendes, beschränktes Mandat der österreichischen Deputation nicht anzuerkennen, welches derselben die Verhandlung über das unter dem Titel der Militärgrenze übernommene Beitragsverhältnis verwehren würde.

Wenn jedoch die geehrte österreichische Deputation ihr Mandat in einem solchen — nach Ansicht der ungarischen Deputation nicht richtigen — Sinne auffasst, dass sie nämlich mit dem Militärgrenz-Präcipuum nichts zu schaffen habe, dass sie in dieser Beziehung ihrem Parlamente keinerlei Antrag zu stellen berufen sei — denn mehr als eine Antragstellung in dieser Beziehung hat die ungarische Deputation nicht verlangt und konnte sie auch nicht verlangen — wie konnte es dann geschehen, dass gleich der erste Punkt der von Seite der geehrten österreichischen Deputation an die ungarische Deputation übermittelten Vorschläge sich ausschließlich mit diesem Militärgrenz-Präcipuum beschäftigt, indem ausgesprochen wird, dass in Gemäßheit des bestehenden Übereinkommens auch fernerhin von der alljährlichen festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Procent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung zu bringen sei? Wenn nach Ansicht der geehrten österreichischen Deputation unter die von den beiden Deputationen zu erstattenden Vorschläge derjenige aufgenommen werden kann, dass das Militärgrenz-Präcipuum, beziehungsweise das dasselbe anordnende Gesetz, auch fernerhin aufrechtzuerhalten sei, warum sollte vom Standpunkte der Competenz nicht auch der Antrag berechtigt erscheinen, dass die bisherige Berechnungsmethode abgeändert und jene Summe, welche bisher in Gestalt des zweiprocentigen Präcipuums zu Lasten Ungarns abgezogen wurde, in Form einer in entsprechender Proportion erhöhten einheitlichen ungarischen Quote abgetragen werde? Wenn eine Körperschaft berechtigt ist, vorzuschlagen, dass irgend ein Gesetz auch fernerhin unverändert aufrecht zu erhalten sei, dann muss sie wohl auch berechtigt sein, zu beantragen, dass dieses Gesetz abgeändert oder außer Kraft gesetzt werde.

Die Richtigkeit dieses Argumentes dürfte vielleicht auch die geehrte österreichische Deputation gefühlt haben, und deshalb glaubte sie wohl in den einleitenden Zeilen des ersten Punktes ihrer Vorschläge das auf das Präcipuum bezügliche Übereinkommen als ein „keinen Gegenstand der Verhandlung bildendes" bezeichnen zu sollen. Allein hiedurch geräth der Vorschlag mit sich selbst in Widerspruch, denn es wird darin vorgeschlagen, über einen Gegenstand zu beschließen, von welchem es heißt, dass er keinen Gegenstand der Verhandlung bilden könne, während ohne vorhergehende Verhandlung eines Gegenstandes auch kein Beschluss über denselben gefasst werden kann und weil eine Körperschaft, welche zur Verhandlung einer Angelegenheit nicht competent ist, auch nicht competent sein könnte, in dieser Angelegenheit was immer für einen Beschluss zu fassen.

Die ungarische Regnicolardeputation würde sich eine Pflichtversäumnis zuschulden kommen lassen, wenn sie sich bei dieser Gelegenheit nicht die Freiheit nehmen würde, darauf aufmerksam zu machen, dass die Reihenfolge und Textirung der Vorschläge der geehrten österreichischen Deputation auch leicht zu Missdeutungen Anlass geben könnte. In dem ersten Vorschlage wird nämlich gesagt: dass von der alljährlich

festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben „vorerst“ das zweiprocentige Präcipuum abzuziehen sei und erst nachher — im zweiten Punkte der Vorschläge — ist vom Zollerträgnisse die Rede, so dass es den Anschein gewinnen könnte, als ob von der vollen votirten Summe das zweiprocentige Präcipuum berechnet und erst von dem sonach verbleibenden Reste das Zollerträgnis abgezogen werden sollte. Das Gesetz aber (§. 64 des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867) sagt klar und bestimmt: „vor allem anderen ist die Summe des Zollerträgnisses von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abzuziehen.“ Das ist eine bisher nicht abgeänderte Verfügung des Ausgleichsgesetzes und so kann daher auch unter der „alljährlich festgestellten Summe der gemeinsamen Ausgaben“ nur jene Summe zu verstehen sein, welche nach Abzug des Zollerträgnisses noch übrig bleibt und erst von dieser wäre das zweiprocentige Präcipuum zu berechnen, falls dieses auch für die Zukunft aufrechterhalten werden sollte. Auch bisher ist stets auf diese Weise, das heißt dass vorerst das Zollerträgnis abgezogen wurde, das „Nettoerfordernis“ für die gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt und nur von diesem das zweiprocentige Präcipuum berechnet worden, was die ungarische Deputation behufs Vermeidung allfälliger Missverständnisse hiemit neuerdings in bestimmtester Weise constatirt haben möchte.

Die ungarische Regnicolardeputation vermag nicht vollständig den Sinn jenes Ausspruches der geehrten österreichischen Deputation zu erfassen, dass „für den gesetzgeberischen Wirkungskreis präcise Normen aufgestellt sind, welche der Deputation als solcher das Eingehen in das gedachte (auf das Präcipuum bezügliche) Ersuchen unmöglich machen und ihr die Ergreifung jeder Initiative in dieser Hinsicht verbieten.“ Ein gesetzgeberischer Wirkungskreis kommt den Deputationen ohnehin in keiner Weise zu, wohl aber ist es ihre Aufgabe, den beiden Parlamenten solche Vorschläge zu unterbreiten, auf deren Grundlage, wenn sie von den Parlamenten gebilligt werden, ein Gesetz geschaffen wird; dass aber die Deputationen selbst in der Erstattung von Vorschlägen beschränkt wären, dass es ihnen verboten sei, bezüglich was immer für eines Details der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Fragen einen Antrag zu stellen, das kann die ungarische Regnicolardeputation nicht anerkennen und das kann, ihrer Ansicht nach, durch kein Gesetz und durch keinerlei gesetzlichen Usus motivirt werden.

Allein wenn die geehrte österreichische Deputation den Kreis ihrer Competenz für einen so außerordentlich engen hält, dass sie selbst die Frage des Militärgrenz-Präcipuums, welches denn doch einen Theil der ungarischen Quote bildet, nicht berühren zu dürfen glaubt, sondern sich auf die sozusagen rein mechanische Operation beschränken will, dass sie aus den von den Regierungen vorgelegten Daten im arithmetischen Wege das Beitragsverhältnis calculirt, — wozu, nebenbei gesagt, Deputationen überhaupt nicht erforderlich wären, denn diese Arbeit könnte ebensogut durch die Organe der beiden Finanzministerien verrichtet werden: wie kommt es dann, dass die geehrte österreichische Deputation in dem zweiten Punkte ihrer Vorschläge sich mit dem Zollgefälle beschäftigt, und zwar nicht nur in dem Sinne, dass sie dessen Reinerträgnisse als gemeinsam erklärt, sondern auch noch festgestellt wissen will, dass „aus dem Zollerträgnisse die Zollregiepauschalien in den bestehenden und bleibend festgesetzten Jahresbeiträgen zu bestreiten seien?“ Auf welchem Gesetze beruht das Mandat dieser geehrten Deputation, sich mit der Frage des Zollgefälles zu beschäftigen, wenn sie in Abrede stellt, dass die Competenzsphäre dieser Deputationen sich auf alle jene Fragen erstrecke, welche mit der Bedeckung der Kosten zu den gemeinsamen Angelegenheiten im Zusammenhange stehen? Und wenn ein solcher Zusammenhang zwischen der Bedeckung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten und dem Erträgnisse des Zollgefälles besteht — sowie er denn auch, solange es ein gemeinsames Zollgebiet gibt, in der That besteht — dann existirt doch sicherlich ein noch viel engerer Zusammenhang zwischen der Bedeckung dieser Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten und dem Militärgrenz-Präcipuum, welches Präcipuum im Gesetze selbst ausdrücklich als ein Beitrag Ungarns zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnet wird und als solcher auch im Reichsrathe von allen Seiten anerkannt wurde, als daselbst der Gesetzentwurf über das Präcipuum zur Verhandlung gelangte. Nicht ohne guten Grund hat die ungarische Regnicolardeputation in ihrem ersten Nuntium all' jene Äußerungen citirt, welche gelegenheitlich dieser Verhandlung im Reichsrathe in dem erwähnten Sinne gethan worden sind. Vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes konnte die Zugehörigkeit der ehemaligen Militärgrenze niemals auch nur für einen Augenblick zweifelhaft sein. Allein die ungarische Regnicolardeputation legte Gewicht darauf, auch aus den Äußerungen der damaligen Mitglieder des österreichischen Reichsrathes und aus dem Motivenberichte der damaligen österreichischen Regierung nachzuweisen, dass es auch in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie von niemandem in Zweifel gezogen wurde, dass das durch die Entmilitarisirung an Ungarn zu reincorporirende Gebiet jederzeit das Eigenthum der Länder der ungarischen Krone gebildet hat, dass dieses Gebiet vom Mutterlande nur für einen ganz bestimmten speciellen Zweck mit Zustimmung Ungarns zeitweilig administrativ abgetrennt wurde, dass sonach Ungarn durch die Reincorporirung der Militärgrenze kein Geschenk und keinen Besitzzuwachs erlangt hat, sondern — um uns der Worte des damaligen österreichischen Ministeriums zu bedienen — „mit dem

Aufhören der speciellen Widmung jenes Territoriums" nur sein Eigenthum wieder erhalten hat, dass also nach alledem das zweiprocentige Präcipuum, welches Ungarn im Jahre 1872 übernommen hat, nicht als Entschädigung gelten kann für die Erlangung eines Besitzes, welcher zuvor nicht der seinige gewesen, sondern dass diese zwei Procent nichts anderes repräsentiren, als eine Pauschalerhöhung der ungarischen Quote, sowie die Aufhebung des Präcipuums keine Herabsetzung der ungarischen Quote, sondern nur die Übernahme der gleichen Last in anderer Form zu bedeuten hätte.

Aus alledem geht nicht nur der Zusammenhang zwischen diesem Präcipuum und der ungarischen Quote, sondern geradezu die Unzertrennlichkeit dieser beiden so klar hervor, dass die ungarische Legislative sich gegenüber dem anderen Staate der Monarchie eine Unbilligkeit zuschulden kommen ließe, wenn sie jenen Weg betreten wollte, welchen ihr die geehrte österreichische Deputation mit so freundlicher Zuvorkommenheit anzudeuten die Güte hatte, das heißt: wenn sie die Abänderung oder Außerkraftsetzung des auf das Präcipuum bezüglichen Gesetzes abgesondert von den Verhandlungen über die Quote verlangen würde und ohne gleichzeitig dem anderen Staate der Monarchie volle Garantie dafür zu bieten, dass dieser letztere dadurch gar keinen materiellen Schaden erleide, was doch wieder nur so zu erreichen ist, wenn die die gesammte Verpflichtung der Länder der ungarischen Krone repräsentirende einheitliche Quote in ihrer Summe so hoch calculirt wird, als sie sich bei Aufrechterhaltung des Präcipuums gestellt hätte. Eine solche Erhöhung der Quote aber — dies wird vielleicht auch die geehrte österreichische Deputation nicht in Abrede stellen — kann denn doch nur durch die Quotendeputationen in Vorschlag gebracht werden, und so überschreiten diese Deputationen nicht nur nicht den Kreis ihrer Competenz, wenn sie sich mit der Frage des Präcipuums beschäftigen, sondern es kann im Gegentheile diese Frage eben nur unter ihrer Mitwirkung ihre billige Lösung finden, und wenn diese Lösung heute auch hinausgeschoben wird, so würden die beiden Legislativen durch die Macht der Thatsachen binnen kurzer Zeit dennoch genöthigt sein, sich mit ihr zu beschäftigen; denn jetzt war es noch, wenn auch mit nicht geringen Schwierigkeiten, aber schließlich doch möglich, für das abgelaufene Jahrzehnt die Einnahmen der Militärgrenze abgesondert auszuweisen, da die Entmilitarisirung während dieses Jahrzehntes nur schrittweise vor sich ging und die administrative und finanzielle Gleichstellung der ehemaligen Grenze mit dem Mutterlande erst seit kurzem vollständig beendet wurde, in Zukunft aber wird die separate Nachweisung jener Einnahmen geradezu unmöglich werden und dann wird es auch unmöglich sein, das Beitragsverhältnis der Länder der ungarischen Krone nach der bisher üblichen Methode, nämlich mit Ausscheidung der Einnahmen der ehemaligen Militärgrenze, festzustellen.

Die ungarische Regnicolardeputation kann also durch die in dem hochschätzbaren Nuntium der geehrten österreichischen Deputation enthaltenen Argumente den in ihrem ersten Nuntium entwickelten Standpunkt weder bezüglich der Frage der Competenz, noch bezüglich des Meritums der Angelegenheit als erschüttert betrachten, sondern muss denselben auch fernerhin unverändert aufrecht erhalten.

Was nunmehr die bezüglich des Beitragsverhältnisses in dem Nuntium der geehrten österreichischen Deputation gemachten Bemerkungen und Berechnungen betrifft, so beabsichtigt die ungarische Regnicolar-Deputation derzeit nicht in eine detaillirte Erörterung derselben einzugehen, sondern beschränkt sich auf einige allgemeine Reflexionen. Vor allem sind wir genöthigt, gegen jene Ansicht zu remonstriren, als ob — wie es in dem hochschätzbaren Nuntium der geehrten österreichischen Deputation behauptet wird — „eben die im Laufe der letzten zehn Jahre neueingeführten Steuern den richtigsten Maßstab der erhöhten Leistungsfähigkeit liefern würden". Einen solchen Maßstab liefert allerdings die naturgemäße Entwicklung des Erträgnisses der alten Steuern, keineswegs aber jene neuen Steuern, welche, wie wohl auch der geehrten österreichischen Deputation bekannt ist, der Ausfluss einer Zwangslage sind und welche allerdings als Maßstab für die Erhöhung der Lasten, aber nicht auch für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit betrachtet werden können. Dass die geehrte österreichische Deputation sie dessenungeachtet als solche betrachtet, musste die ungarische Regnicolardeputation doppelt überraschen nach jenen Ansichten, welche von Seite der geehrten österreichischen Deputation bezüglich der österreichischen Coupon- und Gewinststeuer zum Ausdrucke gebracht worden sind. Die ungarische Regnicolardeputation vom Jahre 1877 hat bereits in ihrem damaligen Nuntium erörtert und die gegenwärtig tagende Deputation hält diese Ansicht aufrecht, dass, wenn damals jene Steuereinnahmen nicht eingerechnet wurden, der Grund hiefür nicht in der Natur dieser Steuer zu suchen gewesen sei, sondern in dem Umstande, dass damals auf dem Gebiete der ungarischen Krone eine ähnliche Steuer nicht bestanden hat. Wenn nun dem gegenüber die geehrte österreichische Deputation heute behauptet, dass die Nichteinrechnung der Coupon- und Gewinststeuer „im Rechte begründet" sei, dann kann die ungarische Regnicolardeputation nur bedauern, dass die geehrte österreichische Deputation nicht die Güte hatte, auch jenes Gesetz zu bezeichnen, auf welchem dieses angebliche Recht beruht und in welchem ausgesprochen wäre, dass die Coupon- und Gewinststeuer nicht in jene Steuereinnahmen einzurechnen sei, welche die Basis für die Berechnung der Quote bilden. Der ungarischen Regnicolardeputation ist ein derartiges Gesetz nicht bekannt und sie erinnert sich auch nicht, dass die Nichteinrechnung der erwähnten

Steuern bisher irgend jemals durch die Berufung auf ein Gesetz motivirt worden wäre, sondern es geschah dies bisher stets durch einen Hinweis auf den eigenthümlichen Ursprung und die Entstehungsart dieser Steuergattung. Allein wenn die geehrte österreichische Deputation bezüglich der eben erwähnten Steuereinnahmen nicht die bloßen ziffermäßigen Resultate als maßgebend erachtet, sondern deren Nichteinrechnung mit jenen Umständen rechtfertigt, durch welche die Einführung dieser Steuergattungen in Österreich nothwendig geworden ist, dann vermag die ungarische Regnicolardeputation es mit diesem Standpunkte nicht in Einklang zu bringen, dass die geehrte österreichische Deputation Ungarn gegenüber, namentlich was die neuen Steuern betrifft, dieselben unbedingt eingerechnet wissen will, ohne Rücksicht auf jene Umstände, welche die Einführung dieser neuen Steuern nothwendig gemacht haben.

Bezüglich der eigentlichen Quotenberechnung weicht das Verfahren der geehrten österreichischen Deputation sowohl bezüglich der allgemeinen Principien, wie auch bezüglich deren Anwendung im Detail fast in jedem Punkte von demjenigen ab, welches in dem ersten Nuntium der ungarischen Regnicolardeputation befolgt wurde, ohne dass die ungarische Regnicolardeputation imstande wäre, das bei diesem Verfahren beobachtete, wenn auch von dem unseren verschiedene, aber doch consequent durchgeführte System herauszufinden.

Die geehrte österreichische Deputation nimmt nicht den neun-, sondern einen zehnjährigen Durchschnitt zur Basis ihrer Berechnung, indem sie auch das Resultat des Jahres 1885 in dieselbe einbezieht. Die ungarische Deputation hat dieses letztgenannte Jahr weggelassen, weil einer der in ihrem ersten Nuntium erwähnten leitenden Grundsätze der war, dass als Basis der Berechnung nur jene Einnahmen beider Staaten genommen werden können, welche in den von dem betreffenden Obersten Staatsrechnungshofe verfassten Staatsrechnungsabschlüssen unter dem Titel der directen und indirecten Steuern verrechnet werden; nun haben aber, soweit die ungarische Regnicolardeputation weiß, die Schlussrechnungen für 1885 in Österreich die Prüfung und Approbation des Obersten Rechnungshofes noch nicht passirt und besitzen daher auch noch nicht jene definitive Gestalt, welche sie als geeignete Basis bei der Berechnung einer für zehn Jahre giltigen Beitragsquote erscheinen ließen. Aus welchem Grunde die geehrte österreichische Deputation den, vom Obersten Staatsrechnungshofe bereits geprüften neunjährigen Schlussrechnungen noch eine zehnte beifügte, welche diese Qualification nicht besitzt, das wird in dem schätzbaren Nuntium mit keinem Worte begründet; dass aber der Umstand, dass durch die Einbeziehung dieses Jahres das Endresultat sich zu Ungunsten Ungarns ändert, der einzige Beweggrund sein sollte, ist denn doch nicht anzunehmen.

Die geehrte österreichische Deputation spricht die Ansicht aus, dass „ob man nun die Bruttoziffern der beiden Steuergattungen (directe und indirecte), oder die Nettoziffern zur Grundlage nimmt, der Unterschied ein so wenig erheblicher wäre, dass davon die Höhe der Quote nur ganz unbeträchtlich beeinflusst werden würde". Dessenungeachtet wurden jedoch ohne weitere Motivirung weder die Brutto-Einnahmen zur Basis genommen, wie dies von Seite der ungarischen Deputation bei allen Steuergattungen geschehen ist, noch auch bei allen Steuergattungen die Netto-Einnahmen, sondern gemischt: bei den directen Steuern die Brutto-, bei den indirecten Steuern die Netto-Ergebnisse, welch' letztere Berechnungsmethode jedoch die ungarische Regnicolardeputation schon aus dem Grunde nicht für annehmbar hält, weil die bei der Nettoberechnung in Abzug zu bringenden Manipulationskosten unmöglich genau auf die einzelnen Steuergattungen repartirt werden können, und weil die Höhe dieser Manipulationskosten mit der Leistungsfähigkeit des betreffenden Staates in gar keinem Zusammenhange steht.

Ferner hat die geehrte österreichische Deputation bei den indirecten Abgaben das Erträgnis der Mauten, der Punzirung, der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, der Bier- und Weinsteuer ausgeschieden, und zwar, wie das hochgeschätzte Nuntium sagt: weil dies Abgaben seien, „welche in den beiden Reichshälften nicht nach gleichen Grundsätzen eingehoben werden, oder die beiden Reichshälften ungleich belasten." Das erstere Motiv ist nach der Ansicht der ungarischen Regnicolardeputation nicht stichhältig, weil die betreffenden Steuergattungen in beiden Theilen der Monarchie nach den gleichen Grundsätzen eingehoben werden; was jedoch das zweite Motiv anbelangt, nämlich die ungleiche Belastung der beiden Staaten der Monarchie, so vermag die ungarische Regnicolardeputation diesem Ausdrucke nur den Sinn beizumessen, welcher übrigens auch der Wirklichkeit entspricht, dass nämlich diese Steuergattungen in Österreich ein unvergleichlich reichlicheres Erträgnis liefern, als in Ungarn; so z. B. die Biersteuer mehr als das Zwanzigfache (in Österreich 225 Millionen, in Ungarn $10^1/_2$ Millionen); die Weg- und Brückenmauten das Hundertfache (in Österreich $24^3/_4$ Millionen, in Ungarn 248.000 fl.); die Punzirung das Zehnfache (in Österreich zwei Millionen, in Ungarn 211.000 fl.) u. s. w., so dass durch die Ausscheidung dieser Steuereinnahmen sich der Jahresdurchschnitt zu Gunsten Österreichs um 39 Millionen bessert, während diese Besserung für Ungarn nicht ganz 6 Millionen beträgt. Dass jedoch der Umstand, dass irgend eine Steuergattung in Österreich ein sehr bedeutendes, in Ungarn ein relativ geringes Erträgnis liefert, als Beweggrund dafür dienen könnte, die betreffende Steuergattung bei den als Basis der Quotenberechnung

dienenden Einnahmen nicht zu berücksichtigen, das ist ein Grundsatz, welchen die ungarische Regnicolardeputation ihrerseits nicht acceptiren könnte.

Noch ziemlich weit ließe sich die Reihe jener Bemerkungen und Einwendungen ausdehnen, welche die ungarische Regnicolardeputation gegen die Berechnungen der geehrten österreichischen Deputation machen könnte und wohl auch sollte; aber die schriftliche Auseinandersetzung derselben und die von Seite der geehrten österreichischen Deputation im gleichen Wege zu ertheilende Rückantwort würden den Zeitpunkt der Beendigung der Verhandlungen so weit hinausschieben, dass die ungarische Regnicolardeputation es als im Interesse beider Theile gelegen erachtet, den Meinungsaustausch künftighin mündlich fortzusetzen, welcher Weg jedenfalls der kürzeste ist, damit beide Theile sich überzeugen können, ob eine gegenseitige Verständigung erzielbar sei oder nicht. Das Erstere wird von der ungarischen Regnicolardeputation aufrichtig gewünscht und sie hält, trotz der bestehenden sehr wesentlichen Differenzen, diese Möglichkeit nicht für ausgeschlossen; das Letztere würde sie mit aufrichtigem Bedauern erfüllen, aber sie hält es selbst in diesem, hoffentlich nicht eintretenden Falle für wünschenswert, dass die endgiltige Entscheidung so bald als möglich erfolge, damit dann rechtzeitig jene Schritte geschehen können, welche eine Lösung der schwebenden Frage auf anderem Wege ermöglichen.

Wenn die geehrte österreichische Deputation geneigt ist, dieses Anerbieten der ungarischen Regnicolardeputation zu acceptiren, so steht diese letztere vom 14. d. M. angefangen zu ihrer Verfügung und bittet in diesem Falle die geehrte österreichische Deputation, dieselbe wolle ihr Präsidium ermächtigen, die auf den unmittelbaren Verkehr bezüglichen weiteren Verfügungen einverständlich mit dem Präsidium der ungarischen Regnicolardeputation festzustellen.

* * *

Dieses Nuntium wird von der ungarischen Deputation einstimmig angenommen und beschlossen, dasselbe der österreichischen Quotendeputation in Form eines Protokollauszuges zu übermitteln.

Budapest, 5. April 1887.

Max Falk,
Referent.

Josef v. Szlávy,
Präsident.

Die Deputation hat das in diesem Nuntium ausgesprochene Anerbieten, den Meinungsaustausch mündlich fortzusetzen angenommen und hievon mittels Nuntiums vom 14. April 1887 die ungarische Regnicolardeputation verständigt, nachdem die Mittheilung eingelangt war, dass ungarischerseits folgende P. T. Herren in das Comité gewählt worden seien: Josef v. Szlávy, Dr. Max Falk, Alexander Hegedüs, Ferdinand Horanszky, Anton Lukacs und Koloman Szell.

Das Nuntium lautet:

Auszug

aus dem Protokolle der am 14. April 1887 zu Wien abgehaltenen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen vom österreichischen Reichsrathe entsendeten Deputation.

Referent Ritter v. Jaworski verliest den Entwurf des an die Deputation des ungarischen Reichstages zu richtenden Nuntiums, wie folgt:

Das von der hohen ungarischen Deputation gemachte Anerbieten, den Meinungsaustausch beider Deputationen mündlich fortzusetzen, wird bereitwilligst angenommen und wurden in das zu diesem Zwecke zu entsendende Subcomité gewählt: Graf Revertera, Dumba, Ritter v. Jaworski, Dr. Kaizl, Dr. Menger und Dr. Poklukar.

Nachdem die P. T. Mitglieder des Subcomités der hohen ungarischen Deputation laut Mittheilung ihres Präsidenten bereits in Wien anwesend sind, so wird der Obmann ersucht, wegen des Zusammen-

trittes der beiden Subcomités für morgen 11 Uhr vormittags das Erforderliche veranlassen zu wollen, es aber dem geehrten ungarischen Subcomité anheimzustellen, bezüglich der Stunde einen anderen Vorschlag zu machen.

Wien, am 14. April 1887.

Dieses Nuntium wird von der österreichischen Deputation einstimmig angenommen und beschlossen, dasselbe in der Form eines Protokollauszuges der ungarischen Quotendeputation zu übermitteln.

Ritter v. Jaworski,
Referent.

Graf Revertera,
Obmann.

Nachdem die ungarische Regnicolardeputation in Wien eingetroffen war, nahmen diese Verhandlungen am 15. April l. J. ihren Anfang, deren Verlauf folgender war:

Nachdem beide Deputationen auf dem in den bezüglichen Nuntien ausgesprochenen Standpunkte hinsichtlich des Militärgrenz-Präcipuums und der Quotenberechnung festhielten, wurde die ungarische Deputation gebeten, falls sie irgend einen Vermittlungsvorschlag machen könnte, diesen bekannt zu geben.

Hierauf erklärte die ungarische Deputation, bezüglich des Präcipuums könne sie von dem einmal eingenommenen Standpunkte durchaus nicht abweichen, sei aber bereit, die ziffermäßige Proposition ihres ersten Nuntiums, wornach inclusive des Präcipuums die ungarische Quote mit 30 Procent zu bemessen wäre, dahin zu modificiren, dass unter Fallenlassen des Präcipuums die ungarische Quote in der bisherigen Höhe mit der einheitlichen Ziffer von 31·4 Procent festgestellt werde.

Dagegen wurde von österreichischer Seite eingewendet, dass bei Aufrechthaltung des Präcipuums eine höhere Ziffer herauskäme, und dass die österreichische Deputation zum Aufgeben des Präcipuums im dazu geeigneten Wege geneigt wäre, wenn von ungarischer Seite eine erhöhte Gesammtquote zugestanden würde, oder wenn die Deputationen sich über gewisse Grundsätze einigen könnten, welche ein für allemal als Basis für die Quotenberechnung gesetzlich festzustellen wären.

Von ungarischer Seite wurde die Unmöglichkeit einer Durchführung dieser letzteren Proposition behauptet. Gegen den Vorschlag einer Erhöhung der ungarischen Quote gegenüber dem jetzigen Stande wurde darauf hingewiesen, dass die ungarische Deputation, wie sie dies in ihrem Nuntium wiederholt betont habe, durch Aufhebung des Militärgrenz-Präcipuums keineswegs den finanziellen status quo zum Nachtheile Österreichs abzuändern beabsichtige, dieser finanzielle status quo drücke sich einschließlich des Präcipuums in der Ziffer 31·4 Procent aus, und die ungarische Deputation habe also ihr Wort vollkommen eingelöst, wenn sie diese 31·4 Procent als einheitliche Quote anbiete.

Gegen diesen Vorschlag wurde österreichischerseits eingewendet, dass dadurch allerdings die Frage für dieses Decennium gelöst wäre, dass aber, wenn einmal das Gesetz über das Präcipuum beseitigt wäre, bei der künftigen Quotenberechnung Österreich durch Aufstellung einer einseitigen Rechnungsbasis verkürzt werden könnte.

Es wurde nun von österreichischer Seite der Vorschlag gemacht, für die nächsten zehn Jahre bezüglich des Präcipuums den Status quo aufrecht zu erhalten, d. h. das Präcipuum fortbestehen zu lassen und sich über den Rest der Quote zu einigen, gleichzeitig aber auszusprechen, dass die österreichische Deputation, welche in staatsrechtlicher Beziehung in der Militärgrenzfrage entgegenzukommen bereit sei, mit dem Fallenlassen des Präcipuums principiell dann einverstanden sei, wofern die hiezu nach Ansicht der österreichischen Deputation competenten Regierungen einen Modus vorschlagen würden, durch welchen Österreich nicht nur jetzt, sondern auch für die Zukunft gegen eine materielle Verkürzung gesichert wäre.

Dagegen sagte man von ungarischer Seite, dass entweder ein solcher Modus zu finden sei, dann könne er auch sofort gefunden und das Militärgrenz-Präcipuum schon jetzt aufgehoben werden oder es

sei ein solcher Modus nicht zu finden, dann sei der ganze Beisatz wertlos, und eine Illusion, welcher sich die Deputationen bewusst hingeben würden.

Nachdem somit auch dieser österreichische Vorschlag als unannehmbar bezeichnet wurde, erklärte die österreichische Deputation auf ihre frühere Proposition bezüglich einer Erhöhung der ungarischen Quote gegenüber dem Status quo zurückzugreifen, und zwar sei sie bereit, sofort das Präcipuum fallen zu lassen, wenn die ungarische Quote auf 32·5 Procent, also gegen den jetzigen Stand um 1·1 Procent erhöht würde.

Die ungarische Deputation erklärte auf das bestimmteste, dass von einer Erhöhung der gegenwärtigen Beitragsleistung Ungarns in keinem Falle und unter gar keinen Modalitäten die Rede sein könne. Sie sei bereit, der österreichischen Deputation jede mit dem Gesetze verträgliche Garantie dafür zu bieten, dass eine materielle Verkürzung Österreichs gegen den status quo nicht eintreten werde, allein über diesen status quo hinauszugehen und das Fallenlassen des Präcipuums mit einem materiellen Opfer zu erkaufen, dazu könne sie sich in keinem Falle herbeilassen.

Über die Frage, in welcher Weise eine solche Garantie geboten werden könnte, tauchten verschiedene Vorschläge auf, unter anderen der, dass in gesetzlicher Form die gegenwärtige Gesammtquote von 31·4 Procent dauernd als Minimalquote festgesetzt werde, wogegen die ungarische Deputation geltend machte, dass diese Form eine Änderung des Ausgleichsgesetzes nöthig mache, welches bestimmt, dass die Quote jederzeit nur für eine gewisse Zeit festzusetzen und nach Ablauf dieser Frist eine neue Vereinbarung zu treffen sei. Eine solche Änderung gebe Ungarn nicht zu. Es erscheine daher unmöglich eine fixe Ziffer festzustellen, an welche, sei es auch nur als Minimum, die künftigen Gesetzgebungen und deren Deputationen gebunden wären.

Gegen den Vorschlag, eine Pauschalsumme als Äquivalent für das Präcipuum anzunehmen, wurde ungarischerseits eingewendet, dass ja dies nichts Anderes wäre, als das Fortbestehen des Präcipuums in etwas geänderter Form, und weiter bemerkt, dass ja das Fortbestehen des Präcipuums soferne keine Garantie gewähre, weil, wenn auch die 2 Procent als unabänderliche Quote gesichert erscheinen, bezüglich des Restes die ungarische Deputation nach wie vor den Weg der freien Vereinbarung offen habe. Die wirkliche Garantie gegen eine ungerechtfertigte Verkürzung eines oder des andern Theiles liege in dem bereits bestehenden Gesetze, wonach die Quote nicht einseitig, sondern nur unter Zustimmung beider Theile festgestellt werden kann, im Falle der Nichteinigung aber die Entscheidung der Krone vorbehalten sei.

Mit Rücksicht darauf glaubte die ungarische Deputation die österreichische Deputation auffordern zu sollen, irgend einen positiven Vorschlag zu machen und erklärte, falls damit weder eine Änderung des Ausgleichsgesetzes noch eine Schädigung der Interessen Ungarns verbunden wäre, gerne bereit zu sein, einen solchen Vorschlag der Würdigung und Verhandlnng zu unterziehen, zumal vom staatsrechtlichen Standpunkte österreichischerseits gegen die Beseitigung des Präcipuums nichts eingewendet werde.

Unsererseits wurde unter Berufung darauf, dass drei positive Vorschläge der österreichischen Deputation vorgelegt, aber ungarischerseits abgelehnt worden seien (Änderung des Ausgleichgesetzes, Feststellung einer Entschädigungssumme oder einer gemeinsamen Berechnungsgrundlage), erwidert, dass es an der ungarischen Deputation gelegen sei, einen Antrag zu stellen.

Nachdem eine Verständigung über Aufhebung des Militärgrenzpräcipuums nicht erzielt werden konnte, wurde von der ungarischen Deputation vorgeschlagen, bei Fortbestande des Präcipuums sich, absehend von den beiderseits beanständeten Berechnungen und ohne irgend welches Präjudiz, über das Beitragsverhältnis selbst zu einigen. Die ungarische Deputation machte den Vorschlag einer Fixirung dieses Beitragsverhältnisses mit 29·2 zu 70·8 Procent, die österreichische Deputation mit 69·2 zu 30·8 Procent.

Nachdem diese Vorschläge beiderseits abgelehnt wurden, einigten sich die beiden Deputationen endlich in dem Beschlusse, den status quo auf weitere zehn Jahre beizubehalten, das ist: es bei voller Aufrechthaltung des durch das Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49, Gesetzartikel IV: 1872, festgestellten Militärgrenzpräcipuums bei dem Beitragsverhältnisse mit 70 zu 30 Procent zu belassen.

Das über diese Vereinbarung in der gemeinsamen Sitzung beider Deputationen vom 20. April 1887 festgestellte Protokoll wird dem Wortlaute nach mitgetheilt.

Protokoll

der am 20. April 1887 zu Wien abgehaltenen gemeinsamen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten vom

österreichischen Reichsrathe und vom ungarischen Reichstage entsendeten Deputationen.

Den Vorsitz führten die beiden Deputationspräsidenten: Friedrich Graf **Revertera** und Josef v. **Szlávy**.

Als Schriftführer fungirten die Deputationsreferenten: Apollinar Ritter v. **Jaworski** und Dr. Max **Falk**.

Anwesend waren: Von Seite der österreichischen Deputation: Dr. Eduard **Sturm**, Franz Graf **Coudenhove**, Dr. Eusebius **Czerkawski**, Nikolaus **Dumba**, Dr. Josef **Kaizl**, Fürst Alois **Liechtenstein**, Dr. Max **Menger**, Dr. Ernst v. **Plener**, Dr. Josef **Poklukar**, Dr. Alfred Fürst **Windisch-Graetz**.

Von Seite der ungarischen Deputation: Cardinal-Erzbischof Dr. Ludwig **Haynald**, Anton **Lukacs**, Eduard Markgraf **Pallavicini**, Adalbert Graf **Bánffy**, Eugen **Gaál**, Alexander **Hegedüs**, Ludwig **Lang**, Koloman **Szell**, Gustav **Vizsolyi**.

Präsident v. Szlávy begrüßt in ungarischer, Präsident Graf Revertera in deutscher Sprache die Mitglieder der beiden Deputationen und richtet an die Schriftführer die Aufforderung, den in den getrennten Sitzungen der Deputation gefassten Beschlüssen entsprechenden Antrag zu verlesen.

Derselbe lautet:

Nachdem die reichsräthliche Deputation den von Seite der ungarischen Deputation ausgesprochenen Wunsch nach Beseitigung des im Ges.-Art. IV 1872 (österr. Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49) festgestellten zweiprocentigen Präcipuums und Berechnung einer einheitlichen Quote für die gesammten Länder der ungarischen Krone nicht nur vom staatsrechtlichen Standpunkte als berechtigt anerkannte, sondern auch zu dessen Realisirung die Hand zu bieten bereit war, vorausgesetzt, dass eine in Gesetzesform gekleidete Garantie dafür geboten werden könnte, dass infolge einer solchen Beseitigung des Präcipuums den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht nur innerhalb der nächsten zehn Jahre, sondern überhaupt ein materieller Nachtheil gegenüber dem Status quo nicht erwachsen werde, eine solche für beide Theile annehmbare und beruhigende, zugleich aber auch mit dem Ausgleichsgesetze im vollen Einklange stehende Garantie jedoch trotz eifrigsten Bemühens von beiden Seiten nicht gefunden werden konnte, — nachdem ferner für die Berechnung der Quote präcise gesetzliche Normen nicht existiren und auch beide Deputationen sich über eine feste Basis für die Berechnung der Quoten nicht einigen konnten —

haben dieselben — um die Anwendung des für den äußersten Fall im Gesetze vorgesehenen, jedoch vom constitutionellen Standpunkte aus nicht wünschenswerten Mittels zu vermeiden — sich dahin geeinigt, von allen speciellen Berechnungen abzusehen und lediglich unter allgemeiner Inbetrachtnahme der für die Jahre 1876 bis inclusive 1885 vorliegenden Daten und ohne Präjudiz für die Zukunft, die Aufrechterhaltung des gegenwärtig zurecht bestehenden Zustandes für weitere 10 Jahre in Vorschlag zu bringen.

Nachdem sich beide Deputationen in einer am heutigen Tage abgehaltenen gemeinsamen Sitzung mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt haben, wird derselbe durch Abschrift dieses Protokolles und unter

Anschluss der erforderlichen Beilagen den Ministerien beider Staaten der Monarchie behufs Einbringung entsprechender Gesetzesvorlagen an die betreffende Legislative übermittelt.

Dieses Protokoll wurde schließlich authentizirt, von beiden Präsidenten und beiden Schriftführern unterzeichnet und hierauf die gemeinsame Sitzung als geschlossen erklärt.

Graf Revertera.

Szlávy.

Apollinar Jaworski.

Falk.

* * *

Die vom hohen Reichsrathe behufs Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage wegen neuerlicher Festsetzung der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Deputation beehrt sich diesen Bericht zur weiteren ordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, 23. April 1887.

Revertera,
Obmann.

Jaworski,
Berichterstatter.

Beilage 1. — Heft A.

Tabellen

zur

Ermittlung der gesetzlich festzustellenden

Beitragsleistung beider Reichstheile

zu den

gemeinsamen Staatsauslagen.

Österreich.

I.

Nachweisung

über die

in den Jahren 1876 bis inclusive 1884 eingegangenen Brutto-Einnahmen, welche in den von dem k. k. Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verfassten Central-Rechnungs-Abschlüssen als directe Steuern und indirecte Abgaben verrechnet sind.

Anmerkung. Die in dieser Nachweisung aufgenommenen Staatseinnahmen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder umfassen, insoweit die Finanzgesetze eine Nachtragsgebarung gestatten, sowohl die für das betreffende Jahr im Laufe desselben als auch die im 1. Semester, beziehungsweise vom Jahre 1879 angefangen im I. Quartale des nachfolgenden Jahres, eingeflossenen directen Steuern und indirecten Abgaben. Infolge dessen treten an die Stelle der im 1. Semester 1876 für den Dienst der Vorjahre eingeflossenen und für die Gebarung des Jahres 1875 ausgeschiedenen Einnahmen die im 1. Semester 1877 für den Dienst der Vorjahre eingegangenen und für die Gebarung des Jahres 1876 ausgeschiedenen Steuern und so fort, so dass die Gebarung des Jahres 1884 auch jene Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben umfasst, welche im 1. Quartale 1885 für den Dienst der Vorjahre eingegangen sind.

In den Ländern der ungarischen Krone wird seit dem Jahre 1873 die Kassagebarung mit Ende des betreffenden Solarjahres geschlossen.

In den im Reichsrathe vertretenen

	1876	1877	1878
	Gulden in		
Directe Steuern.			
Grundsteuer	37,021.615	36,769.981	37,359.824
Haussteuer	23,566.611	23,690.740	23,661.857
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	.	.	.
Personalerwerbsteuer	9,096.823	9,212.927	9,471.464
Einkommensteuer	20,593.722	20,954.769	20,969.860
Summe	90,278.771	90,628.417	91,463.005
Indirecte Abgaben.			
Verzehrungssteuer:			
Brantweinsteuer	7,610.673	7,118.702	7,629.869
Wein- und Moststeuer	3,913.275	3,916.653	3,923.140
Biersteuer	22,857.841	21,395.945	21,461.295
Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,579.487	4,613.401	4,663.054
Zuckersteuer	11,846.032	17,783.982	19,056.968
Verbrauchssteuer von Mineralöl	.	.	.
Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,860.563	1,838.231	1,925.602
Pachtungen	3,449.495	3,455.741	3,522.399
Andere Einnahmen	27.870	19.128	17.568
Gefälls-Sicherstellungen	2,284.096	2,235.876	2,310.540
Dazio-Consumo in Dalmatien	118.940	121.441	125.705
Von der k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	.	.	108.060
Spirituspresshefensteuer	.	.	.
	58,548.272	62,499.100	64,744.200
Stempel	16,910.491	17,228.244	16,800.152
Gebüren und Taxen	32,211.737	30,703.581	31,014.333
Punzirung	152.471	148.633	174.413
Weg- Brücken- und Ufermaut	2,585.022	2,529.581	2,457.199
Tabakgefäll	59,640.170	59,039.753	58,595.224
Lottogefäll	22,678.471	21,733.848	19,951.221
Salzgefäll	19,181.962	19,179.149	19,150.976
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	.	.	.
Summe	211,908.596	213,061.889	212,887.718
Zusammen	302,187.367	303,690.306	304,350.723
Hierunter:			
Münzgewinn beim Tabakgefäll	.	.	.
Erlös beim Salzgefäll	.	.	.

Königreichen und Ländern

1879	1880	1881	1882	1883	1884	Im Ganzen
österreichischer Währung						
36,247.823	36,830.199	33,584.029	33,005.359	33,279.294	33,551.471	317,649.595
23,253.847	24,079.133	24,487.158	25,130.580	25,976.335	26,476.486	220,322.747
1,120.716	1,232.296	1,306.814	1,354.805	1,422.360	1,457.076	7,894.067
9,029.651	9,619.837	9,886.349	10,113.750	10,375.925	10,594.026	87,400.752
19,487.614	22,303.950	22,959.926	24,459.691	25,758.118	25,968.972	203,456.622
89,139.651	94,065.415	92,224.276	94,064.185	96,812.032	98,048.031	836,723.783
7,699.220	7,538.774	7,631.100	7,673.495	7,737.349	7,934.574	68.573.756
4,043.507	4,077.883	4,095.554	4,132.875	4,163.024	4,186.760	36,452.671
21,001.035	21,152.517	22,437.991	22,961.722	23,378.915	24,312.436	200,959.697
4,708.065	4,827.819	4,911.536	5,040.084	5,144.264	5,187.996	43,675.706
23,569 319	33,760.800	45,024.352	36,234.282	39,074.494	36,488.809	262,839.038
.	.	.	811.328	1,198.244	1,500.475	3,510.047
1,994.723	1,942.663	1,899.182	1,865.172	1,798.491	1,926.973	17,051.600
3,538.497	3,541.775	3,576.335	3,585.085	3,511.571	3,550.682	31,731.580
25.717	21.292	19.272	23.994	25.254	24.934	205.029
2,506.539	2,681.011	2,945.257	3,120.912	3,151.941	3,013.254	24,249.426
123.254	99.794	107.939	.	.	.	697.073
260.496	312.532	357.762	224.091	556.387	294.045	2,113.373
.	.	.	.	.	175.645	175.645
69,470.372	79,956.860	93,006.280	85,673.040	89,739.934	88,596.583	692,234.641
16,721.275	17,397.535	17,575.412	17,298.535	17,771.429	17,774.111	155,477.184
28,474.535	32,577.315	33,703.556	34,659.256	33,566.484	35.525.422	292,436.219
200.733	197.683	213.971	229.890	243.380	245.649	1,806.823
2,428.346	2,443.914	2,410.093	2,475.411	2,450.971	2,502.423	22,282.960
59,921.898	62,844.005	* 65,176.546	* 69,282.321	* 70,979.635	* 74,140.005	* 579,619.557
20,931.783	20,166.528	21,912.911	20,071.409	21,814.463	22,151.347	191,411 981
19,208.534	19,751.696	** 19,707.106	20,051.717	20,533.091	20,355.802	177,120.033
.	.	785.865	1,526.913	1,384.098	1,344.729	5,041.605
217,357.476	235,335.536	254,491.740	251,268.492	258,483.485	262,636.071	2.117,431.003
306,497.127	329,400.951	346,716.016	345,332.677	355,295.517	360,684.102	2.954,154.786
.	.	* 26.998	* 42.288	* 42.080	* 56.274	167.640
.	.	** 1.017	.	.	.	1.017

Ungarn.

II.

Nachweisung

über die

in den Jahren 1876 bis inclusive 1884 eingegangenen Brutto-Einnahmen, welche in den von dem k. ung. Staatsrechnungshofe verfassten Schlussrechnungen als directe Steuern und indirecte Abgaben verrechnet sind.

In den Ländern der

	1876	1877	1878	1879
	Gulden in öster=			
Directe Steuern.				
Grundsteuer	37,307.503	36,617.274	36,387.342	35,759.315
Haussteuer	9,051.810	8,860.576	6,872.948	7,905.373
Erwerbsteuer	17,596.196	17,853.094	18,397.602	16,595.458
Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine	2,288.782	1,382.647	2,525.431	2,339.149
Bergsteuer	87.074	93.998	83.115	62.673
Capital=Zinsen und Rentensteuer	3,200.278	3,316.544	3,385.833	3,533.105
Einkommensteuer	127.832	129.809	178.494	153.088
Mühlensteuer	45.184	44.484	41.419	40.110
Handels=, Gewerbe= und Schutzsteuer	351.207	337.158	280.328	271.309
Nach der Verfrachtung mittelst Eisenbahn und Dampfschiff zu entrichtende Steuer	2,095.533	2,186.502	2,097.026	2,326.859
Gewinnsteuer	.	.	.	.
Jagdsteuer und Jagdgewehr=Steuer	268.136	238.331	319.733	246.278
Militärbefreiungstaxe	.	.	.	.
Allgemeiner Einkommensteuer=Zuschlag	5,723.503	9,019.182	10,084.183	9,373.910
Luxussteuer	295.738	210.104	195.750	163.069
Verzugszinsen	1,603.003	1,837.601	1,560.238	1,592.710
Steuereintreibungs=Gebühren	838.294	280.217	339.207	347.080
Steuerrückstände	922.083	4,903.820	2,007.809	1,491.624
Summe	81,802.156	87,311.341	84,756.458	82,201.110
Indirecte Abgaben.				
Verzehrungssteuer:				
Branntweinsteuer	5,796.195	5,538.878	6,323.855	6,667.443
Weinsteuer	2,937.979	2,918.720	2,874.903	3,090.640
Fleischsteuer	2,202.943	2,245.710	2,244.430	2,288.270
Biersteuer	995.657	905.330	978.113	971.524
Zuckersteuer	535.752	741.922	1,145.309	1,901.353
Zucker=, Kaffee= und Bierconsumsteuer (Ges. Art. 4 ex 1881)	.	.	.	.
Abgabe für Mineralöl (Ges. Art. 18 ex 1882)	.	.	.	.
	12,468.526	12,350.560	13,566.610	14,919.230
Stempelgefäll	7,776.336	7,819.722	7,519.558	7,455.523
Gebüren von Rechtsgeschäften	13,029.114	14,439.607	12,838.647	13,110.627
Taxen	493.655	470.885	469.847	460.043
Punzirung	14.474	14.974	16.656	20.505
Weg=, Brücken= und Ufermauth	26.546	23.351	27.978	22.496
Tabakgefäll	27,658.880	29,255.106	29,793.122	31,533.664
Lottogefäll	4,211.778	4,277.960	3,752.448	3,693.374
Salzgefäll	13,044.736	14,316.514	13,894.503	14,273.893
Summe	78,724.045	82,968.679	81,879.369	85,489.355
Zusammen	160,526.201	170,280.020	166,635.827	167,690.465

ungarischen Krone

1880	1881	1882	1883	1884	Im Ganzen
reichischer Währung					
36,165.254	36,278.488	38,121.443	39,555.011	38,225.113	334,416.743
8,371.584	8,641.738	8,986.972	9,208.784	8,913.935	76,813.720
16,639.205	16,217.186	17,012.425	16,729.442	17,770.146	154.810.754
2,647.583	3,567.732	3,044.946	2,310.179	2,191.506	22,297.955
82.080	103.578	101.484	128.640	99.739	842.381
3,697.328	3,530.534	3,643.877	4,402.804	5,498.526	34,208.829
178.521	179.494	222.454	231.206	271.862	1,672.760
41.083	45.009	45.891	44.369	37.421	384.970
320.298	308.918	320.966	305.556	298.633	2,794.373
2,121.408	3,220.815	3,619.336	4,264.859	4,031.434	25,963.772
199.776	238.101	197.422	221.937	210.572	1,067.808
247.702	404.530	500.685	660.849	545.796	3,432.040
1,457.022	2,714.401	2,788.400	4,016.005	3,108.160	14,083.988
9,354.735	9,402.669	9,644.383	9,926.678	13,060.966	85,590.209
71.780	12.087	:8.283	14.133	10	970.934
1,610.739	1,612.913	1,629.072	1,363.858	1,301.121	14,111.255
356.157	478.599	336.424	294.379	499.549	3,769.906
695.521	738.675	.	.	.	10,759.532
84,257.776	87,695.467	90,224.463	93,678.689	96,064.469	787,991.929
6,364.161	7,167.078	6,846.574	7,597.016	8,131.617	60,432.817
3,323.849	3,408.942	3,492.696	3,587.280	3,630.952	29,265.961
2,379.847	2,423.933	2,528.842	2,583.982	2,596.515	21,494.472
882.986	929.528	1,012.786	1,125.149	1,374.849	9,175.922
1,743.989	2,968.831	1,588.627	2,071.581	2,195.579	14,892.943
.	1,035.204	2,035.499	1,960.191	2,169.681	7,200.575
.	.	359.214	521.909	1,731.500	2,612.623
14,694.832	17,933.516	17,864.238	19,447.108	21,830.693	145,075.313
7,911.417	8,041.649	8,374.136	8,427.774	8,869.978	72,196.093
14,213.802	14,122.588	14,985.811	15,504.300	17,015.635	129,260.131
480.322	564.043	465.675	462.390	326.928	4,193.788
20.837	22.177	23.699	25.148	26.994	185.464
19.608	26.703	25.974	23.828	27.218	223.702
30,776.132	38,654.426	38,653.692	40,282.701	42,111.971	308,719.694
3,222.687	3,218.659	2,920.716	2,895.509	3,046.894	31,240.025
14,011.296	14,078.968	14,471.571	14,873.250	14,830.591	127,795.322
85,350.933	96,662.729	97,785.512	101,942.008	108,086.902	818,889.532
169,608.709	184,358.196	188,009.975	195,620.697	204,151.371	1.606,881.461

III.

Nachweisung

über jene in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeflossenen Beträge, welche aus den in der Nachweisung I enthaltenen Summen auszuscheiden wären:

a) die vom österreichisch-ungarischen Lloyd gezahlte Einkommensteuer, weil dieselbe den gemeinsamen Finanzen zugute kommt;
b) die rückgestellten Gefällssicherstellungen wegen ihrer durchlaufenden Natur und die Gefällsrückgaben, weil dieselben mit den bezüglichen Einnahmen nicht compensirt wurden, wohl aber in Ungarn;
c) der Ersatz von der königl. ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Restitutionen, weil derselbe keine Gefällseinnahme ist und durch die für Rechnung der Länder der ungarischen Krone bestrittenen Restitutionen für ausgeführten Brantwein bedingt wird.

Die „Steuer-Executionsgebüren“, dann die „Verzugszinsen von rückständigen Steuern“ gehören zu den außerordentlichen Staatseinnahmen der directen Steuern, dagegen sind die „Militärtaxen“ im Bedeckungscapitel „Allgemeine Kassenverwaltung“ verrechnet. Diese Einnahmen sind unter dem in der Nachweisung I angeführten Bruttoertrag der directen Steuern und indirecten Abgaben nicht inbegriffen und bilden daher keine Ausscheidungsposten.

Post-Nr.		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	Summe
		Gulden in österreichischer Währung									
1	Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd . .	118.249	139.682	215.293	254.609	293.934	280.613	202.387	170.233	140.600	1,815.600
2	Rückgestellte Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben in Folge von Betriebsstörungen bei der Verzehrungssteuer	3,989.095	4,378.267	4,136.857	4,458.092	4,748.939	5,656.567	5,842.289	5,581.065	5,640.564	44,431.735
3	Ersatz von der k. ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütungen	.	.	108.060	260.496	312.532	357.762	224.091	556.387	294.045	2,113.373
4	Gefällsrückgaben bei unmittelbaren Gebüren von Rechtsgeschäften	520.007	512.727	550.020	587.231	576.388	588.179	658.330	786.448	711.580	5,490.910
5	Gefällsrückgaben bei der Schankſteuer	.	.	.	.	.	529	16.373	37.374	23.358	77.634

Ungarn.

IV.

Nachweisung

über jene in den Ländern der ungarischen Krone eingeflossenen Beträge, welche aus den in der Nachweisung II enthaltenen Summen auszuscheiden wären.

1. In der Grundsteuer, Haussteuer, Erwerbsteuer, Steuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verhaltenen Unternehmungen und Vereine, dann in der Bergsteuer, Capitals- und Rentensteuer ist der mit diesen Steuern percentualiter eingehobene Grundentlastungszuschlag inbegriffen. Der Grundentlastungszuschlag in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern findet in der Staatshaushalts-Rechnung dieser Länder keinen Ausdruck.

2. Die „Militärdienstbefreiungs-Taxe" wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht unter den Steuern, sondern unter dem Capitel „Allgemeine Kassenverwaltung" verrechnet.

3. Die „Verzugszinsen von rückständigen Steuern", sowie die „Steuer-Executionsgebüren" werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur im Extraordinarium verrechnet.

4. Aus den Einnahmen des Tabakgefälles wären solche, welche nur durchlaufend sind und solche, welche Ersätze für gehabte Auslagen betreffen, auszuscheiden.

Post-Nr.		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	Summe
		Gulden in österreichischer Währung									
1	Grundentlastungssteuerzuschlag	19,747.182	20,504.278	19,591.739	18,915.737	18,933.732	19,202.235	19,638.892	19,892.868	20,398.618	176,825.281
2	Militärdienstbefreiungstaxe (Gesetzesartikel 27 und 59 v. J. 1880)	.	.	.	.	1,457.022	2,714.401	2,788.400	4,016.005	3,108.160	14,083.988
3	Verzugszinsen:										
	a) nach Staatssteuern	1,175.338	1,348.058	1,147.299	990.656	1,053.134	1,074.353	1,072.894	1,000.304	951.953	9,813.989
	b) „ Grundentlastungssteuerzuschlägen .	427.665	489.543	412.939	344.126	367.953	383.754	382.087	356.132	340.639	3,504.838
	c) nach der Weinzehentablösung	.	.	.	257.928	189.652	150.840	167.254	147	.	765.527
	d) nach Remanential- und Ausrodungsablösungen	.	.	.	.	.	3.966	6.837	7.569	8.529	26.901
	·/.	1,603.003	1,837.601	1,560.238	1,592.710	1,610.739	1,612.913	1,629.072	1,363.858	1,301.121	14,111.255
4	Steuerexecutionsgebüren	838.294	280.217	339.207	347.080	356.157	478.599	336.424	294.379	499.549	3,769.906
5	Tabakgefäll:										
	a) Wert der für die österreichische Finanzverwaltung eingelösten Tabakblätter . .	.	.	.	.	.	7,004.079	5,043.718	5,238.748	4,402 589	21,689.134
	b) Ersätze nach Vorschüssen an Tabakpflänzer	2,084.201	2,135.045	2,168.290	2,091.042	1,786.067	2,541.582	2,028.594	2,144.429	1,540.543	18,519.793
	c) Ersatz an Manipulationskosten seitens der österreichischen Tabakverwaltung, und zwar verrechnet beim Tabakgefälle	577.657	685.114	681.432	551.523	682.220	967.681	796.928	700.041	728.014	6,370.610
	·/.	2,661.858	2,820.159	2,849.722	2,642.565	2,468.287	10,513.342	7,869.240	8,083.218	6,671.146	46,579.537

Ungarn.

V.

Nachweisungen

über die

Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben*) der bestandenen croatisch-slavonischen Militärgrenze, dann des Comitates Belovár und der gewesenen ungarischen Militärgrenze in den Jahren 1876 bis inclusive 1884.

*) Die Einnahmen an Stempel, Lotto, Tabak und Salz sind bereits vor Provinzialisirung der Militärgrenze zu Gunsten der Civiladministration verrechnet worden. Die übrigen Einnahmen sind, im Zwecke der Ermittlung der Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen, aus den Summen der Nachweisung II auszuscheiden. (Siehe Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49.)

Ungarn.

Nachweisung

über die Einnahmen der bestandenen croatisch-slavonischen Militärgrenze in den Jahren 1876—1884.

Post-Nr.		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	Summe
		Gulden in österreichischer Währung									
1	**I. Directe Steuern**	1,240.258	1,245.351	1,246.629	1,176.430	1,332.862	1,415.662	1,500.579	1,567.903	1,745.893	12,471.567
2	**II. Indirecte Abgaben.**										
3	**Verzehrungssteuern**	**125.362**	**74.087**	**167.742**	**127.052**	**78.465**	**96.160**	**92.198**	**133.324**	**100.397**	**994.787**
	Stempel	108.312	77.996	111.387	135.908	154.902	159.472	186.110	178.196	187.847	1,300.130
4	**Gebüren von Rechtsgeschäften**	**104.590**	**110.350**	**158.148**	**127.105**	**158.158**	**145.913**	**142.446**	**124.628**	**137.204**	**1,208.542**
5	**Taxen**	**23.493**	**14.937**	**15.128**	**18.715**	**12.373**	**17.684**	**9.245**	**10.253**	**10.712**	**132.540**
6	**Weg-, Brücken- und Ufermaut**	**20.189**	**21.106**	**22.204**	**22.284**	**19.545**	**26.640**	**24.751**	**24.246**	**26.961**	**207.926**
7	Tabakgefäll	603.884	747.696	934.888	1,000.325	832.442	774.466	861.450	847.494	915.383	7,518.028
8	Lottogefäll	15.033	17.626	21.843	23.764	23.998	29.385	28.253	27.559	27.488	214.949
9	Salzgefäll	429.278	426.002	523.884	414.354	316.323	408.037	409.093	421.416	430.143	3,778.530
	Summe	1,430.141	1,489.800	1,955.224	1,869.507	1,596.206	1,657.757	1,753.546	1,767.116	1,836.135	15,355.432
	Zusammen	2,670.399	2,735.151	3,201.853	3,045.937	2,929.068	3,073.419	3,254.125	3,335.019	3,582.028	27,826.999
	Summe der Verzehrungssteuer, Gebüren und Taxen, dann des Mautgefälles (Post 2, 4, 5 und 6)	**273.634**	**220.480**	**363.222**	**295.156**	**268.541**	**286.397**	**268.640**	**292.451**	**275.274**	**2,543.795**
	Anmerkung: Die Verzehrungssteuer nach dem Zucker-, Kaffee- und Bierconsum wurden nicht einbezogen	.	.	.	.	.	31.093	50.853	54.836	58.682	195.464

Ungarn.

Nachweisung

über die Einnahmen im Comitate Belovár in den Jahren 1876—1884.

Post-Nr.		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	Summe
		Gulden in österreichischer Währung									
1	**I. Directe Steuern**	489.313	650.187	517.700	543.195	603.896	621.008	625.928	600.517	575.367	5,227.111
	Indirecte Abgaben.										
2	**Verzehrungssteuern**	**13.936**	**3.672**	**21.587**	**5.331**	**2.499**	**5.885**	**2.477**	**2.446**	**10.069**	**67.902**
3	Stempel	19.732	23.981	23.124	21.868	23.180	24.514	28.342	35.185	30.684	230.610
4	**Gebüren von Rechtsgeschäften und Taxen**	**21.007**	**25.431**	**21.528**	**29.250**	**26.942**	**24.780**	**28.605**	**29.874**	**28.707**	**236.124**
5	Tabakgefäll	95.883	133.547	118.222	93.062	135.309	134.589	132.518	147.283	139.557	1,129.970
6	Salzgefäll	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	150.558	186.631	184.461	149.511	187.930	189.768	191.942	214.788	209.017	1,664.606
	Zusammen	639.871	836.818	702.161	692.706	791.826	810.776	817.870	815.305	784.384	6,891.717
	Summe von der Verzehrungssteuer und von den Gebüren von Rechtsgeschäften und Taxen (Post 2 und 4)	**34.943**	**29.103**	**43.115**	**34.581**	**29.441**	**30.665**	**31.082**	**32.320**	**38.776**	**304.026**

Nachweisung

über die Einnahmen in der gewesenen ungarischen Militärgrenze in den Jahren 1876—1884.

Post-Nr.		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	Summe
		Gulden in österreichischer Währung									
1	**I. Directe Steuern**	1,047.553	1,146.437	1,053.566	1,043.544	1,093.496	1,123.372	1,254.180	1,250.143	1,187.701	10,199.992
	II. Indirecte Abgaben.										
2	**Verzehrungssteuern**	**97.373**	**83.898**	**140.565**	**102.868**	**96.820**	**105.560**	**135.561**	**201.703**	**216.344**	**1,180.692**
3	Stempel	61.411	63.973	56.036	64.826	70.498	70.875	71.231	65.915	1.046	525.811
4	**Gebüren von Rechtsgeschäften und Taxen**	**88.292**	**116.137**	**87.679**	**117.896**	**125.456**	**124.035**	**126.750**	**152.405**	**169.864**	**1,108.514**
5	Tabakgefäll	77.388	215.632	215.472	225.857	276.792	328.961	363.363	377.515	384.500	2,465.480
6	Salzgefäll	445.964	582.880	506.480	498.290	463.770	489.890	510.747	533.069	536.886	4,567.976
	Summe	770.428	1,062.520	1,006.232	1,009.737	1,033.336	1,119.321	1,207.652	1,330.607	1,308.640	9,848.473
	Zusammen	1,817.981	2,208.957	2,059.798	2,053.281	2,126.832	2,242.693	2,461.832	2,580.750	2,496.341	20,048.465
	Summe von der Verzehrungssteuer, dann von den Gebüren und Taxen (Post 2 und 4)	**185.665**	**200.035**	**228.244**	**220.764**	**222.276**	**229.595**	**262.311**	**354.108**	**386.208**	**2,289.206**

Österreich.

VI.

Nachweisung

über die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern neu eingeführten Steuern.

Post-Nr.		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	Summe
		Gulden in österreichischer Währung									
	A. Directe Steuern.										
1	Hauszins- und Hausclassensteuer, dann 5% Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden in Tirol und Vorarlberg, dann in Triest sammt Gebiet (Mehrertrag infolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)	.	.	.	.	.	.	209.347	366.665	413.555	989.567
	B. Indirecte Abgaben.										
2	Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben (Gesetz vom 2. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 74)	.	.	.	.	.	785.865	1,526.913	1,384.098	1,344.729	5,041.605
3	Spirituspresshefensteuer (Gesetz vom 19. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 63)	.	.	.	.	.	.	.	.	175.645	175.645

Ungarn.

VII. Nach-

über die in den Ländern der ungari-

Post-Nr.		1876	1877
		Gulden in ö. W.	
	A. Directe Steuern.		
1	Nach der Verfrachtung mittelst Eisenbahn und Dampfschiff zu entrichtende Steuer (in Folge Gesetzesartikel 20 v. J. 1875 und Gesetzesartikel 61 v. J. 1880) . . .	2,095.533	2,186.502
	Steuerrückstände	. . . . .	. . . . .
2	Gewinnsteuer (an Stelle der Luxussteuer, Gesetzesartikel 48 und 49 v. J. 1879) .	. . . . .	. . . . .
3	Jagd- und Jagdgewehrsteuer (laut Gesetzesartikel 21 v. J. 1875, 44 v. J. 1876, 21 v. J. 1878 und 23 v. J 1883)	268.136	238.331
	Steuerrückstände	. . . . .	9.262
4	Allgemeiner Einkommensteuerzuschlag (laut Gesetzesartikel 47 v. J. 1875)	5,723.503	9,019.182
	Steuerrückstände	. . . . .	. . . . .
5	Luxussteuer (laut Gesetzesartikel 26 v. J. 1875 und 48 v. J. 1879)	295.738	210.104
	Steuerrückstände	. . . . .	19.929
6	Steuer nach den bei Geldinstituten placirten Capitalien (Gesetzesartikel 7 v. J. 1883 mit 10%, früher mit 3% als Gebüren verrechnet, daher hier nur die Erhöhung von 7%)	. . . . .	. . . . .
	(unter Capitalzinsen- und Rentensteuer in Empfang.)		
	B. Indirecte Abgaben.		
7	Verzehrungssteuer nach Zuckerconsum	. . . . .	. . . . .
	" " Kaffeeconsum	. . . . .	. . . . .
	" " Bierconsum	. . . . .	. . . . .
	(Gesetzesartikel 4 v. J. 1881 und 5 v. J. 1883.) Summe .	. . . . .	. . . . .
8	Preßhefensteuer (Gesetzartikel 21 v. J. 1884) . . . . (unter Brantweinsteuer in Empfang.)	. . . . .	. . . . .
9	Stempel:		
	Gestempelte Vieh- und Pferdepässe	143.404	244.665
	" Jagdkarten	170.794	177.530
	(laut Gesetzesartikel 21 v. J. 1875, 44 v. J. 1876, 21 v. J. 1878 und 23 v. J. 1883 in Verbindung mit den directen Steuern, vide obige Post 3.) Summe .	314.198	422.195

weisung

schen Krone neu eingeführten Steuern.

1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	Summe
Gulden in österreichischer Währung							
2,097.026	2,326.859	2,121.408	3,220.815	3,619.336	4,264.859	4,031.434	25,963.772
. . . . .	. . . . .	. . . . . .	41	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	41
. . . . .	. . . . .	199.776	238.101	197.422	221.937	210.572	1,067.808
319.733	246.278	247.702	404.530	500.685	660.849	545.796	3,432.040
6.394	2.356	1.840	3.030	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	22.882
10,084.183	9,373.910	9,354.735	9,402.669	9,644.383	9,926.678	*) 10,060.966	82,590.209
. . . . .	. . . . .	33.467	21.044	. . . . .	. . . . . .	. . . . . .	54.511
195.750	163.069	71.780	12.087	8.283	14.133	10	970.934
2.114	1.107	7.739	2.840	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	33.729
. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	**) 527.070	**) 1,589.547	2,116.617
. . . . .	. . . . .	. . . . . .	499.782	1,042.542	1,221.006	1,386.680	4,150.010
. . . . .	. . . . .	. . . . . .	275.967	531.486	73.811	4.316	885.580
. . . . .	. . . . .	. . . . . .	259.455	461.471	665.374	778.685	2,164.985
. . . . .	. . . . .	. . . . . .	1,035.204	2,035.499	1,960.191	2,169.681	7,200.575
. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	4.680	4.680
232.145	223.547	212.417	222.708	235.302	253.168	273.778	2,041.134
214.300	173.838	158.654	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	895.116
446.445	397.385	371.071	222.708	235.302	253.168	273.778	2,936.250

*) Nach Abzug jenes Theiles der Mehreinnahme mit rund 3,000.000 fl., um welchen sich die Einnahmen in Folge Herabsetzung der Grund- und Haussteuer unter diesen Titeln verminderten.

**) Vor dem Inslebentreten des Gesetz-Artikels VII vom Jahre 1873 sind unter diesem Titel eingeflossen:

1876	212.693 fl.
1877	303.483 „
1878	324.953 „
1879	348.761 „
1880	387.027 „
1881	370.694 „
1882	422.839 „
daher durchschnittlich in einem Jahre	338.636 fl.
In Folge der Verfügungen des Gesetzes sind im Jahre 1883 eingegangen	865.706 „
und „ „ 1884 „	1,928.183 „

VIII.

Statistischer Ausweis

über die

rnahmen der Verzehrungssteuer

aus der Erzeugung von

65,910.795	10,792.447	94.798	76,798.040
7,876.529	8,131.616	61.336	16,069.481
22,295.273	1,374.850	12.300	23,682.423
34,160.665	2,194.743	.	36,355.408
64,332.467	11,701.209	73.636	76,107.312
67,978.913	60,405.574	227.278	128,611.765
83,798.086	9,175.344	50.763	193,024.193
44,923.352	14,897.177	.	259,820.529
196,700.351	84,478.095	278.041	581,456.487

VIII.

Statistischer Ausweis

über die

Einnahmen der Verzehrungssteuer

aus der Erzeugung von

Brantwein, Bier und Zucker

in den

Jahren 1876 bis inclusive 1884.

Einnahmen der Verzehrungssteuer von Brantwein, Bier und Zucker						Von den vorstehenden Summen werden abgezogen in Österreich, die darin enthaltenen					Von den vorstehenden Summen werden abgezogen in Ungarn			Sonach verbleibt für die Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker				Anmerkung
in den Jahren	Steuerobject	in Österreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen	a. Biersteuerzuschlag für das in Wien erzeugte und nach Wien eingeführte Bier	b. Beträge für Brantwein, Bier und Zucker in den ehemaligen Zollausschlüssen Brody und Istrien	c. Beträge von der Zuckererzeugung aus anderen Stoffen Krümmelzucker	d. Die Gefällsrückgaben aus Anlass von Betriebsstörungen bei der Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker	Zusammen aus a), b), c), d)	Beträge für Zucker aus anderen Stoffen Krümmelzucker	Gefällsrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen bei der Erzeugung	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen	
		Gulden in österreichischer Währung																
1876	Brantwein	7,610.673	5,802.090	.	13,412.763	.	43.692	.	58.142	101.834	.	22.548	22.548	7,508.839	5,779.542	.	13,288.381	
	Bier	22,857.841	995.907	.	23,853.748	1,922.493	.	.	162.406	2,084.899	.	434	434	20,772.942	995.473	.	21,768.415	
	Zucker	11,846.032	555.283	.	12,401.315	.	.	4.133	1,547.410	1,551.543	210	5.654	5.864	10,294.489	549.419	.	10,843.908	
		42,314.546	7,353.280	.	49,667.826	1,922.493	43.692	4.133	1,767.958	3,738.276	210	28.636	28.846	38,576.270	7,324.434	.	45,900.704	
1877	Brantwein	7,118.702	5,550.836	.	12,669.538	.	43.786	.	51.615	95.401	.	22.548	22.548	7,023.301	5,528.288	.	12,551.589	
	Bier	21,395.945	905.369	.	22,301.314	1,775.602	.	.	69.066	1,844.668	.	434	434	19,551.277	904.935	.	20,456.212	
	Zucker	17,783.982	746.250	.	18,530.232	.	.	13.798	1,468.712	1,482.510	.	5.654	5.654	16,301.472	740.596	.	17,042.068	
		46,298.629	7,202.155	.	53,501.084	1,775.602	43.786	13.798	1,589.393	3,422.579	.	28.636	28.636	42,876.050	7,173.819	.	50,049.869	
1878	Brantwein	7,629.869	6,323.855	.	13,953.724	.	48.827	.	27.049	75.876	.	Sind schon bei den Einnahmen (4. Rubrik) compensirt.	.	7,553.993	6,323.855	.	13,877.848	
	Bier	21,461.295	978.113	.	22,439.408	1,856.478	21.317	.	7.995	1,885.790	.		.	19,575.505	978.113	.	20,553.618	
	Zucker	19,056.968	1,145.309	.	20,202.277	.	.	10.594	1,620.972	1,631.566	911		911	17,425.402	1,144.398	.	18,569.800	
		48,148.132	8,447.277	.	56,595.409	1,856.478	70.144	10.594	1,656.016	3,593.232	911		911	44,554.900	8,446.366	.	53,001.266	
1879	Brantwein	7,699.220	6,667.443	.	14,366.663	.	48.292	.	38.519	86.811	.		.	7,612.409	6,667.443	.	14,279.852	
	Bier	21,001.035	971.524	.	21,972.559	1,779.829	21.277	.	6.440	1,807.546	.		.	19,193.489	971.524	.	20,165.013	
	Zucker	23,569.319	1,901.353	.	25,470.672	.	.	8.697	1,717.697	1,726.394	1.028		1.028	21,842.925	1,900.325	.	23,743.250	
		52,269.574	9,540.320	.	61,809.894	1,779.829	69.569	8.697	1,762.656	3,620.751	1.028		1.028	48,648.823	9,539.292	.	58,188.115	
1880	Brantwein	7,538.774	6,404.100	21.764	13,964.638	.	1.950	.	55.521	57.471	.	39.939	39.939	7,481.303	6,364.161	21.764	13,867.228	
	Bier	21,152.517	883.098	3.395	22,039.010	1,828.674	.	.	6.488	1,835.162	.	112	112	19,317.355	882.986	3.395	20,203.736	
	Zucker	33,760.800	1,750.976	.	35,511.776	.	2.107	8.329	1,824.858	1,835.294	1.092	6.987	8.079	31,925.506	1,742.897	.	33,668.403	
		62,452.091	9,038.174	25.159	71,515.424	1,828.674	4.057	8.329	1,886.867	3,727.927	1.092	47.038	48.130	58,724.164	8,990.044	25.159	67,739.367	
1881	Brantwein	7,631.100	7,198.897	28.322	14,858.319	.	16	.	32.316	32.332	.	31.818	31.818	7,598.768	7,167.079	28.322	14,794.169	
	Bier	22,437.991	929.528	6.648	23,374.167	1,856.546	.	.	5.472	1,862.018	.	.	.	20,575.973	929.528	6.648	21,512.149	
	Zucker	45,024.352	2,995.182	.	48,019.534	.	18	11.710	2,490.642	2,502.370	1.620	26.350	27.970	42,521.982	2,967.212	.	45,489.194	
		75,093.443	11,123.607	34.970	86,252.020	1,856.546	34	11.710	2,528.430	4,396.720	1.620	58.168	59.788	70,696.723	11,063.819	34.970	81,795.512	
1882	Brantwein	7,673.495	6,874.752	32.865	14,581.112	.	.	.	38.117	38.117	.	28.178	28.178	7,635.378	6,846.574	32.865	14,514.817	
	Bier	22,961.722	1,012.977	16.613	23,991.312	1,870.283	.	.	6.901	1,877.184	.	191	191	21,084.538	1,012.786	16.613	22,113.937	
	Zucker	36,234.282	1,591.692	.	37,825.974	.	.	17.654	2,556.385	2,574.039	1.323	3.064	4.387	33,660.243	1,587.305	.	35,247.548	
		66,869.499	9,479.121	49.478	76,398.398	1,870.283	.	17.654	2,601.403	4,489.340	1.323	31.433	32.756	62,380.159	9,446.665	49.478	71,876.302	
1888	Brantwein	7,737.349	7,610.079	82.991	15,430.419	.	.	.	48.956	48.956	.	13.063	13.063	7,688.393	7,597.016	82.991	15,368.400	
	Bier	23,378.915	1,125.637	11.807	24,516.359	1,937.587	.	.	9.594	1,947.181	.	488	488	21,431.734	1,125.149	11.807	22,568.690	
	Zucker	39,074.494	2,071.640	.	41,146.134	.	.	18.240	2,265.586	2,283.826	1.299	59	1.358	36,790.668	2,070.282	.	38,860.950	
		70,190.758	10,807.356	94.798	81,092.912	1,937.587	.	18.240	2,324.136	4,279.963	1.299	13.610	14.909	65,910.795	10,792.447	94.798	76,798.040	
1884	Brantwein	7,934.574	8,174.688	61.336	16,170.598	.	.	.	58.045	58.045	.	43.072	43.072	7,876.529	8,131.616	61.336	16,069.481	
	Bier	24,312.436	1,374.950	12.300	25,699.686	2,008.346	.	.	8.817	2,017.163	.	100	100	22,295.273	1,374.850	12.300	23,682.423	
	Zucker	36,488.809	2,195.606	.	38,684.415	.	.	22.856	2,305.288	2,328.144	836	27	863	34,160.665	2,194.743	.	36,355.408	
		68,735.819	11,745.244	73.636	80,554.699	2,008.346	.	22.856	2,372.150	4,403.352	836	43.199	44.035	64,332.467	11,701.209	73.636	76,107.312	
Im Ganzen	Brantwein	68,573.756	60,606.740	227.278	129,407.774	.	186.563	.	408.280	594.843	.	201.166	201.166	67,978.913	60,405.574	227.278	128,611.765	
	Bier	200,959.697	9,177.103	50.763	210,187.563	16,835.838	42.594	.	283.179	17,161.611	.	1.759	1.759	183,798.086	9,175.344	50.763	193,024.193	
	Zucker	262,839.038	14,953.291	.	277,792.329	.	2.125	116.011	17,797.550	17,915.686	8.319	47.795	56.114	244,923.352	14,897.177	.	259,820.529	
		532,372.491	84,737.134	278.041	617,387.666	16,835.838	231.282	116.011	18,489.009	35,672.140	8.319	250.720	259.039	496,700.351	84,478.095	278.041	581,456.487	

…onach verbleibt für die Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker				Anmerkung
in …sterreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen	
7,508.839	5,779.542	.	13,288.381	
20,772.942	995.473	.	21,768.415	
10,294.489	549.419	.	10,843.908	
38,576.270	7,324.434	.	45,900.704	
7,023 301	5,528.288	.	12,551.589	
19,551.277	904.935	.	20,456.212	
16,301.472	740.596	.	17,042.068	
42,876.050	7,173.819	.	50,049.869	
7,553.993	6,323.855	.	13,877.848	
19,575.505	978.113		20,553.618	
17,425.402	1,144.398	.	18,569.800	
44,554.900	8,446 366	.	53,001.266	
7,612.409	6,667.443	.	14,279.852	
19,193.489	971.524	.	20,165.013	
21,842.925	1,900.325	.	23,743.250	
48,648.823	9,539.292	.	58,188.115	
7,481.303	6,364.161	21.764	13,867.228	
19,317.355	882.986	3.395	20,203.736	
31,925.506	1,742.897	.	33,668.403	
58,724.164	8,990.044	25.159	67,739.367	
7,598.768	7,167.079	28.322	14,794.169	
20,575.973	929.528	6.648	21,512.149	
42,521.982	2,967.212	.	45,489.194	
70,696.723	11,063.819	34.970	81,795.512	
7,635.378	6,846.574	32.865	14,514.817	
21,084.538	1,012.786	16.613	22,113.937	
33,660.243	1,587.305	.	35,247.548	
62,380.159	9,446.665	49.478	71,876.302	
7,688.393	7,597.016	82.991	15,368.400	
21,431.734	1,125.149	11.807	22,568.690	
36,790.668	2,070.282	.	38,860.950	

IX.

Statistischer Ausweis

über die

Einnahmen der Verzehrungssteuer

aus der Erzeugung von

Brantwein, Bier und Zucker,

dann

Steuer-Restitutionen

für die

er die Zollinie ausgeführten Mengen dieser Objecte in den Jahren 1876 bis incl. 1884,

nach Procenten berechnet.

Einnahmen der Verzehrungssteuer aus der Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker

In den Jahren	Steuerobject	In Österreich	In Ungarn	In Bosnien und Hercegovina	Zusammen	Nach Procenten berechnet entfallen auf Österreich	Ungarn	Bosnien und Hercegovina
		Gulden in österreichischer Währung						
1876	Brantwein . . .	7,508.839	5,779.542	.	13,288.381	56·51	43·49	.
	Bier	20,772.942	995.473	.	21,768.415	95·43	4·57	.
	Zucker	10,294.489	549.419	.	10,843.908	94·93	5·07	.
		38,576.270	7,324.434	.	45,900.704	84·04	15·96	.
1877	Brantwein . . .	7,023.301	5,528.288	.	12,551.589	55·96	44·04	.
	Bier	19,551.277	904.935	.	20,456.212	95·58	4·42	.
	Zucker	16,301.472	740.596	.	17,042.068	95·65	4·35	.
		42,876.050	7,173.819	.	50,049.869	85·67	14·33	.
1878	Brantwein . . .	7,553.993	6,323.855	.	13,877.848	54·43	45·57	.
	Bier	19,575.505	978.113	.	20,553.618	95·24	4·76	.
	Zucker	17,425.402	1,144.398	.	18,569.800	93·84	6·16	.
		44,554.900	8,446.366	.	53,001.266	84·06	15·94	.
1879	Brantwein . . .	7,612.409	6,667.443	.	14,279.852	53·31	46·69	.
	Bier	19,193.489	971.524	.	20,165.013	95·18	4·82	.
	Zucker	21,842.925	1,900.325	.	23,743.250	92·00	8·00	.
		48,648.823	9,539.292	.	58,188.115	83·61	16·39	.
1880	Brantwein . . .	7,481.303	6,364.161	21.764	13,867.228	53·95	45·89	0·16
	Bier	19,317.355	882.986	3.395	20,203.736	95·61	4·37	0·02
	Zucker	31,925.506	1,742.897	.	33,668.403	94·82	5·18	
		58,724.164	8,990.044	25.159	67,739.367	86·69	13·27	0·04
1881	Brantwein . . .	7,598.768	7,167.079	28.322	14,794.169	51·36	48·45	0·19
	Bier	20,575.973	929.528	6.648	21,512.149	95·65	4·32	0·03
	Zucker	42,521.982	2,967.212	.	45,489.194	93·48	6·52	.
		70,696.723	11,063.819	34.970	81,795.512	86·43	13·53	0·04
1882	Brantwein . .	7,635.378	6,846.574	32.865	14,514.817	52·60	47·17	0·23
	Bier	21,084.538	1,012.786	16.613	22,113.937	95·34	4·58	0·08
	Zucker	33,660.243	1,587.305	.	35,247.548	95·50	4·50	.
		62,380.159	9,446.665	49.478	71,876.302	86·79	13·14	0·07
1883	Brantwein . .	7,688.393	7,597.016	82.991	15,368.400	50·03	49·43	0·54
	Bier	21,431.734	1,125.149	11.807	22,568.690	94·96	4·99	0·05
	Zucker	36,790.668	2,070.282	.	38,860.950	94·67	5·33	.
		65,910.795	10,792.447	94.798	76,798.040	85·83	14·05	0·12
1884	Brantwein . . .	7,876.529	8,131.616	61.336	16,069.481	49·02	50·60	0·38
	Bier	22,295.273	1,374.850	12.300	23,682.423	94·14	5·81	0·05
	Zucker	34,160.665	2,194.743	.	36,355.408	93·96	6·04	.
		64,332.467	11,701.209	73.636	76,107.312	84·53	15·37	0·10
Im Ganzen von 1876 bis 1884	Brantwein . . .	67,978.913	60,405.574	227.278	128,611.765	52·85	46·97	0·18
	Bier	183,798.086	9,175.344	50.763	193,024.193	95·22	4·75	0·03
	Zucker	244,923.352	14,897.177	.	259,820.529	94·27	5·73	.
		496,700.351	84,478.095	278.041	581,456.487	85·42	14·53	0·05

Steuer-Restitutionen für über die Zollinie ausgeführten Brantwein, Bier und Zucker.

In Österreich	In Ungarn	Bosnien und Hercegovina	Zusammen	Nach Procenten berechnet entfallen auf Österreich	Ungarn	Bosnien und Hercegovina
Gulden in österreichischer Währung						
457.534	692.763	.	1,150.297	39·78	60·22	.
397.347	4.974	.	402.321	98·76	1·24	.
9,769.664	191.887	.	9,961.551	98·07	1·93	.
10,624.545	889.624	.	11,514.169	92·27	7·73	.
627.808	1,022.912		1,650.720	38·03	61·97	.
383.257	4.272	.	387.529	98·90	1·10	.
11,345.770	339.467	.	11,685.237	97·09	2·91	.
12,356.835	1,366.651	.	13,723.486	90·04	9·96	.
478.791	1,266.216	.	1,745.007	27·44	72·56	.
397.924	19.184	.	417.108	95·40	4·60	.
14,364.424	570.714	.	14,935.138	96·18	3·82	.
15,241.139	1,856.114	.	17,097.253	89·14	10·86	.
565.343	1,351.672	.	1,917.015	29·49	70·51	.
414.368	42.510	.	456.878	90·70	9·30	.
16,473.664	808.080	.	17,281.744	95·32	4·68	.
17,453.375	2,202.262	.	19,655.637	88·80	11·20	.
459.736	1,457.772	.	1,917.508	23·98	76·02	.
341.765	12.418	.	354.183	96·49	3·51	.
20,025.821	299.238	.	20,325.059	98·53	1·47	.
20,827.322	1,769.428	.	22,596.750	92·17	7·83	.
773.257	1,506.387	.	2,279.644	33·92	66·08	.
360.779	17.466	.	378.245	95·38	4·62	.
29,194.632	1,005.859	.	30,200.491	96·67	3·33	.
30,328.668	2,529.712	.	32,858.380	92·30	7·70	.
394.607	1,135.024	.	1,529.631	25·80	74·20	.
360.481	17.090	.	377.571	95·47	4·53	.
20,240.271	1,003.018	.	21,243.289	95·28	4·72	.
20,995.359	2,155.132	.	23,150.491	90·69	9·31	.
679.764	2,289.692	.	2,969.456	22·89	77·11	.
381.811	13.963	.	395.774	96·47	3·53	.
26,031.384	1,106.439	.	27,137.823	95·92	4·08	.
27,092.959	3,410.094	.	30,503.053	88·82	11·18	.
396.585	1,305.762	.	1,702.347	23·30	76·70	.
389.948	14.004	130	404.082	96·50	3·47	0·03
23,313.468	1,011.877	.	24,325.345	95·84	4·16	.
24,100.001	2,331.643	130	26,431.774	91·18	8·82	.
4,833.425	12,028.200	.	16,861.625	28·67	71·33	.
3,427.680	145.881	130	3,573.691	95·92	4·08	.
170,759.098	6,336.579	.	177,095.677	96·42	3·58	.
179,020.203	18,510.660	130	197,530.993	90·63	9·37	.

X.

Nachweisung

über den Reinertrag der Verzehrungssteuer, wobei die Restitutionen pro 1876 und 1877 nach dem Quotenschlüssel, für die übrigen Jahre nach dem Productionsschlüssel berechnet wurden.

Jahr	Österreich			Ungarn			Anmerkung
	Eingezahlte Steuer	Hievon die Restitution	Bleibt Reinertrag	Eingezahlte Steuer	Hievon die Restitution	Bleibt Reinertrag	
Bei Brantwein.							
1876 . . .	7,508.839	789.104	6,719.735	5,779.542	361.193	5,418.349	
1877 . . .	7,023.301	1,132.394	5,890.907	5,528.288	518.326	5,009.962	
1878 . . .	7,553.993	949.807	6,604.186	6,323.855	795.200	5,528.655	
1879 . . .	7,612.409	1,021.961	6,590.448	6,667.443	895.054	5,772.389	
1880 . . .	7,481.303	1,034.496	6,446.807	6,364.161	879.944	5,484.217	
1881 . . .	7,598.768	1,170.825	6,427.943	7,167.079	1,104.488	6,062.591	
1882 . . .	7,635.378	804.586	6,830.792	6,846.574	721.527	6,125.047	
1883 . . .	7,688.393	1,485.619	6,202.774	7,597.016	1,467.802	6,129.214	
1884 . . .	7,876.529	834.490	7,042.039	8,131.616	861.388	7,270.228	
Summe I .	67,978.913	9,223.282	58,755.631	60,405.574	7,604.922	52,800.652	
Bei Bier.							
1876 . . .	20,772.942	275.992	20,496.950	995.473	126.329	869.144	
1877 . . .	19,551.277	265.845	19,285.432	904.935	121.684	783.251	
1878 . . .	19,575.505	397.254	19,178.251	978.113	19.854	958.259	
1879 . . .	19,193.489	434.856	18,758.633	971.524	22.022	949.502	
1880 . . .	19,317.355	338.634	18,978.721	882.986	15.478	867.508	
1881 . . .	20,575.973	361.792	20,214.181	929.528	16.340	913.188	
1882 . . .	21,084.538	359.977	20,724.561	1,012.786	17.292	995.494	
1883 . .	21,431.734	375.827	21,055.907	1,125.149	19.749	1,105.400	
1884 . . .	22,295.273	380.403	21,914.870	1,374.850	23.477	1,351.373	
Summe II .	183,798.086	3,190.580	180,607.506	9,175.344	382.225	8,793.119	
Bei Zucker.							
1876 . . .	10,294.489	6,833.624	3,460.865	549.419	3,127.927	*2,578.508*	
1877 . . .	16,301.472	8,016.073	8,285.399	740.596	3,669.164	*2,928.568*	
1878 . .	17,425.402	14,015.133	3,410.269	1,144.398	920.005	224.393	
1879 . . .	21,842.925	15,899.204	5,943.721	1,900.325	1,382.540	517.785	
1880 . . .	31,925.506	19,272.221	12,653.285	1,742.897	1,052.838	690.059	
1881 . . .	42,521.982	28,231.419	14,290.563	2,967.212	1,969.072	998.140	
1882 . . .	33,660.243	20,287.341	13,372.902	1,587.305	955.948	631.357	
1883 . . .	36,790.668	25,691.377	11,099.291	2,070.282	1,446.446	623.836	
1884 . . .	34,160.665	22,856.094	11,304.571	2,194.743	1,469.251	725.492	
Summe III .	244,923.352	161,102.486	83,820.866	14,897.177	15,993.191	*1,096.014*	
Gesammtsumme von I, II und III .	496,700.351	173,516.348	323,184.003	84,478.095	23,980.338	60,497.757	

XI.

Nachweisung

über den Reinertrag der Verzehrungssteuer, wobei die Restitutionen für alle 9 Jahre nach dem Steuerertrage (Productionsschlüssel) berechnet wurden.

Jahr	Österreich			Ungarn		
	Eingezahlte Steuer	Hievon die Restitution	Bleibt Reinertrag	Eingezahlte Steuer	Hievon die Restitution	Bleibt Reinertrag
Bei Brantwein.						
1876	7,508.839	650.033	6,858.806	5,779.542	500.264	5,279.278
1877	7,023.301	923.743	6,099.558	5,528.288	726.977	4,801.311
1878	7,553.993	949.807	6,604.186	6,323.855	795.200	5,528.655
1879	7,612.409	1,021.961	6,590.448	6,667.443	895.054	5,772.389
1880	7,481.303	1,034.496	6,446.807	6,364.161	879.944	5,484.217
1881	7,598.768	1,170.825	6,427.943	7,167.079	1,104.488	6,062 591
1882	7,635.378	804.586	6,830.792	6,846.574	721.527	6,125.047
1883	7,688.393	1,485.619	6,202.774	7,597.016	1,467.802	6,129.214
1884	7,876.529	834.490	7,042.039	8,131.616	861.388	7,270.228
Summe I .	67,978.913	8,875.560	59,103.353	60,405.574	7,952.644	52,452.930
Bei Bier.						
1876	20,772.942	383.935	20,389.007	995.473	18.386	977.087
1877	19,551.277	370.400	19,180.877	904.935	17.129	887.806
1878	19,575.505	397.254	19,178.251	978.113	19.854	958.259
1879	19,193.489	434.856	18,758.633	971.524	22.022	949.502
1880	19,317.355	338.634	18,978.721	882.986	15.478	867.508
1881	20,575.973	361.792	20,214.181	929.528	16.340	913.188
1882	21,084.538	359.977	20,724.561	1,012.786	17.292	995.494
1883	21,431.734	375.827	21,055.907	1,125.149	19.749	1,105.400
1884	22,295.273	380.403	21,914.870	1,374.850	23.477	1,351.373
Summe II .	183,798.086	3,403.078	180,395.008	9,175.344	169.727	9,005.617
Bei Zucker.						
1876	10,294.489	9,456.500	837.989	549.419	505.051	44.368
1877	16,301.472	11,176.929	5,124.543	740.596	508.308	232.288
1878	17,425.402	14,015.133	3,410.269	1,144.398	920.005	224.393
1879	21,842.925	15,899.204	5,943.721	1,900.325	1,382.540	517.785
1880	31,925.506	19,272.221	12,653.285	1,742.897	1,052.838	690.059
1881	42,521.982	28,231.419	14,290.563	2,967.212	1,969.072	998.140
1882	33,660.243	20,287.341	13,372.902	1,587.305	955.948	631.357
1883	36,790.668	25,691.377	11,099.291	2,070.282	1,446.446	623.836
1884	34,160.665	22,856.094	11,304.571	2,194.743	1,469.251	725.492
Summe III .	244,923.352	166,886.218	78,037.134	14,897.177	10,209.459	4,687.718
Gesammtsumme von I, II und III	496,700.351	179,164.856	317,535.495	84,478.095	18,331.830	66,146.265

Beilage 2.

Vom k. k. Finanzministerium zur Z. 575/F. M. übermittelte

Ausweise:

I. Ausweis der ordentlichen Zollverwaltungskosten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des Pauschales in den Jahren 1876—1885.

II. Nachweisung der Brutto-Zollergebnisse für die Jahre 1876 bis 1885.

III. Nachweisung der Überschüsse des Zollgefälles in den Jahren 1876—1885.

IV. Ausweis über die angesprochene bewilligte und verausgabte Jahressumme für die gemeinsamen Angelegenheiten von 1876—1885.

I.

Ausweis

der ordentlichen Zollverwaltungskosten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des Pauschales in den Jahren 1876—1885.

Im Jahre	Zollverwaltungskosten		Pauschale		
1876	1,320.017	43½	1,400.000	.	
1877	1,285.931	64½	1,400.000	.	
1878	1,291.753	26	1,400.000	.	
1879	1,317.934	94½	1,400.000	.	
1880	1,361.834	94½	1,400.000	.	
1881	1,342.811	11	1,400.000	.	
1882	1,312.781	28	1,400.000	.	
1883	1,353.549	63½	1,400.000	.	
1884	1,369.996	78	1,400.000	.	
1885	1,385.993	30½	1,400.000	.	

II.

Nachweisung

der Brutto-Zollergebnisse für die Jahre 1876—1885.

In dem Jahre	In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	In Ungarn und den Nebenländern	Bosnien und Hercegovina	Zusammen	Die Zolleinnahmen Österreichs betragen in Procenten
1876	17,331.346	2,491.901	.	19,823.247	87·43
1877	17,806.998	2,486.155	.	20,293.153	87·75
1878	20,621.232	2,182.283	.	22,803.515	90·43
1879	21,544.476	2,530.976	.	24,075.452	89·49
1880	27,301.039	2,548.245	105.783	29,955.067	91·14
1881	29,956.467	3,563.566	58.529	33,578.562	89·22
1882	36,895.662	4,224.496	94.163	41,214.321	89·52
1883	43,253.223	5,706.098	62.430	49,021.751	88·23
1884	43,568.179	6,084.914	162.043	49,815.136	89·47
1885	40,974.692	5,478.267	164.083	46,617.042	87·90
Summe .	299,253.314	37,296.901	647.031	337,197.246	

III.

Nachweisung

der Überschüsse des Zollgefälles in den Jahren 1876—1885.

In dem Jahre	Erfolg				Antheil Österreichs in Procenten	Theilt man die Summe im Verhältnisse von 68·6 zu 31·4, so entfällt auf		Es ist sonach in Österreich der factische Erfolg gegen die 68·6procentige Quote höher um
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den Ländern der ungarischen Krone	in Bosnien und der Hercegovina	Summe		Österreich	Ungarn	
1876	5,306.801	1,102.277	.	6,459.078	82·16	4,430.929	2,028.149	875.872
1877	4,050.163	669.504	.	4,719.667	85·8	3,237.692	1,481.975	812.471
1878	3,980.093	**123.831**	.	3,856.262	103·21	2,645.396	1,210.866	1,334.697
1879	2,691.101	**121.286**	.	2,569.815	104·72	1,762.893	806.922	928.208
1880	5,073.717	328.817	**494.217**	4,908.317	103·37	3,367.105	1,541.212	1,706.612
1881	1,772.201	583.854	**541.471**	1,729.818	102·45	1,186.655	543.163	585.546
1882	14,500.303	1,619.364	**505.837**	15,613.830	92·87	10,711.086	4,902.743	3,789.216
1883	14,760.264	1,846.004	**537.570**	16,068.698	91·85	11,023.127	5,045.571	3,737.137
1884	18,068.178	3,303.271	**438.087**	20,933.362	86·31	14,360.287	6,573.075	3,707.891
1885	3,627.003	1,635.508	**436.342**	4,826.169	75·15	3,310.752	1,515.417	316.251
Summe .	70,285.422	10,893.482	**2,953.524**	78,225.380		53,662.613	24,562.767	16,622.809

IV.

Ausweis

über die

angesprochenen, bewilligten und verausgabten Jahressummen für die gemeinsamen Angelegenheiten von 1876 bis 1885.

Über-

der in den Jahren 1876 bis inclusive 1885 angesprochenen,

Erfordernis	Von der gemeinsamen Regierung vorgelegter Voranschlag	Genehmigter Voranschlag einschließlich der Nachtragscredite	Schlussrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes	Von der gemeinsamen Regierung vorgelegter Voranschlag	Genehmigter Voranschlag einschließlich der Nachtragscredite	Schlussrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes
	1876			1877		
Ministerium des Äußern nach Abzug der eigenen Einnahmen	4,645.098	4,148.688	5,875.836	3,180.480	3,238.480	6,502.610
Gemeinsames Kriegsministerium: Landarme (Staatszuschuss) . . .	102,138.267	101,007.424	104,381.250	99,116.165	100,182.781	102,128.746
Gemeinsames Kriegsministerium. Kriegsmarine (Staatszuschuss) . .	10,865.438	9,993.078	9,842.660	9,971.034	9,361.038	9,011.963
Gemeinsames Finanzministerium nach Abzug der eigenen Einnahmen . .	1,861.859	1,853.689	1,835.097	1,852.659	1,852.565	1,898.161
Oberster Rechnungshof nach Abzug der eigenen Einnahmen	127.534	127.534	125.303	128.870	126.714	123.650
Summe .	119,638.196	117,130.413	122,060.146	114,249.208	114,761.578	119,665.130
Außerordentliches Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen . .	.	.	.	.	.	.
Gesammtsumme .	.	.	.	.	.	.
	1881			1882		
Ministerium des Äußern nach Abzug der eigenen Einnahmen	3,576.020	3,575.800	3,601.238	3,627.300	3,627.300	3,843.473
Gemeinsames Kriegsministerium: Landarmee (Staatszuschuss) . . .	98,616.840	98,022.544	98,952.637	99,405.368	99,287.649	100,828.601
Gemeinsames Kriegsministerium: Kriegsmarine (Staatszuschuss) . .	10,514.635	9,528.779	9,236.481	9,488.829	9,768.760	8,886.549
Gemeinsames Finanzministerium nach Abzug der eigenen Einnahmen . .	1,913.931	1,913.886	1,942.518	1,923.969	1,923.960	1,930.134
Oberster Rechnungshof nach Abzug der eigenen Einnahmen	125.850	125.830	123.309	125.040	125.036	126.988
Summe .	114,747.276	113,166.839	113,856.183	114,570.506	114,732.705	115,615.745
Außerordentliches Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen . .	6,338.000	6,388.000	6,067.382	6,337.500	36,623.234	30,951.293
Gesammtsumme .	121,085.276	119,504.839	119,923.565	120,908.006	151,355.939	146,567.038

sicht

bewilligten und verausgabten Beträge an gemeinsamen Auslagen.

Von der gemeinsamen Regierung vorgelegter Voranschlag	Genehmigter Voranschlag einschließlich der Nachtragscredite	Schlussrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes	Von der gemeinsamen Regierung vorgelegter Voranschlag	Genehmigter Voranschlag einschließlich der Nachtragscredite	Schlussrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes	Von der gemeinsamen Regierung vorgelegter Voranschlag	Genehmigter Voranschlag einschließlich der Nachtragscredite	Schlussrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes
1878			1879			1880		
4,922.863	6,973.963	7,135.717	3,653.250	4,024.250	3,945.945	3,526.610	3,526.020	3,550.879
92,797.049	91,813.349	92,772.680	91,719.317	90,988.348	91,332.926	91,035.756	90,935.756	92,837.247
9,761.264	9,526.950	8,833.788	9,587.318	9,010.867	8,579.749	8,808.693	8,455.393	8,297.218
1,852.556	1,854.472	1,891.249	1,898.546	1,887.275	1,897.095	1,879,088	1,878.990	1,941.562
124.422	116.750	111.583	125.370	125.143	119.102	126.185	126.164	123.902
109,458.154	110,285.484	110,745.017	106,983.801	106,035.883	105,874.817	105,376.332	104,922.323	106,750.808
106,720.000	106,720.000	105,091.693	30,000.000	30,000.000	31,159.718	8,045.000	9,673.307	9,009.186
216,178.154	217,005,484	215,836.710	136,983.801	136,035.883	137,034.535	113,421.332	114,595.630	115,759.994

Von der gemeinsamen Regierung vorgelegter Voranschlag	Genehmigter Voranschlag einschließlich der Nachtragscredite	Schlussrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes	Von der gemeinsamen Regierung vorgelegter Voranschlag	Genehmigter Voranschlag einschließlich der Nachtragscredite	Schlussrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes	Von der gemeinsamen Regierung vorgelegter Voranschlag	Genehmigter Voranschlag einschließlich der Nachtragscredite	Schlussrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes
1883			1884			1885		
3,627.203	3,627.203	3,786.919	3,748.760	3,748.760	3,875.355	3,785.500	3,776.500	.
99,964.522	99,985.626	101,404.921	99,964.753	100,076.420	102,002.505	99,985.736	99,585.736	.
9,921.920	10,256.882	9,402.737	9,370.977	10,225.367	10,050.364	10,638.589	10,618.589	.
1,959.742	1,959.742	1,951.398	1,970.769	1,970.769	1,960.375	1,970.575	1,970.575	.
125.500	125.500	126.714	125.670	125.670	127.207	126.200	126.200	.
115,598.887	115,954.953	116,672.689	115,180.929	116,146.986	118,015.806	116,506.600	116,077.600	.
8,988.000	8,988.000	8,850.946	7,307.000	12,935.588	12,072.690	6,360.000	6,325.000	.
124,586.887	124,942.953	125,523.635	122,487.929	129,082.574	130,088.496	122,866.600	122,402.600	.

Österreich.

Beilage 3. Tabellenheft B.

I.

Nachweisung

der von den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld nach den Gesetzen vom 20. und 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66 und 72) entfallenden Steuer für die Jahre 1876 inclusive 1884.

	10%	16%	20%	Summe
	Gulden in österreichischer Währung			
1876	12.333	17,707.998	2,252.743	19,973.074
1877	12.615	18,017.470	2,237.906	20,267.991
1878	11.642	18,127.859	2,206.375	20,345.876
1879	11.233	18,263.237	2,141.502	20,415.972
1880	11.176	18,597.491	2,150.229	20,758.896
1881	10.503	18,659.053	2,120.267	20,789.823
1882	10.333	18,737.545	2,106.688	20,854.566
1883	9.796	18,861.460	2,065.824	20,937.080
1884	9.690	18,885.381	2,027.342	20,922.413
Zusammen	99.321	165,857.494	19,308.876	185,265.691

Österreich.

II.

Nachweisung

der 20% Gewinststeuer von den Staatslotto-Anlehensgewinsten **pro 1876 bis 1884.**

Im Jahre	Lotto-Anlehen vom Jahre				Como-Rentenscheine	Zusammen
	1839	1854	1860	1864		
	Gulden in österreichischer Währung					
1876	1,030.068	76.743	247.175	329.397	6.872	1,690.255
1877	1,032.552	73.415	239.522	329.002	6.886	1,681.377
1878	113.302	68.684	256.939	325.392	6.876	771.193
1879	1,096.030	76.976	255.913	285.335	1.760	1,716.014
1880	16.516	80.936	281.776	299.679	2.540	681.447
1881	6.292	91.163	257.015	360.560	6.840	721.870
1882	3.768	86.880	286.740	333.339	6.820	717.547
1883	1.932	96.327	265.432	291.476	6.980	662.147
1884	932	90.820	297.356	312.208	7.000	708.316
Zusammen .	3,301.392	741.944	2,387.868	2,866.388	52.574	9,350.166

Österreich.

III.

Nachweisung

über die in den Jahren 1876 inclusive 1884 zur Einzahlung gelangte 15 % Steuer von Lottogewinsten von Privat-Lotterie-Anlehen.

	Gulden österr. Währ.	
1876	480.747	
1877	593.331	
1878	589.514	
1879	596.473	
1880	657.107	
1881	596.238	
1882	547.215	
1883	635.172	
1884	641.603	
Zusammen .	5,337.400	

Österreich.

IV.

Nachweisung

der 10% Einkommensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen in den Jahren 1876 bis inclusive 1884.

	Gulden österr. Währ.	
1876	1,069.807	
1877	1,000.442	
1878	906.889	
1879	1,005.030	
1880	892.770	
1881	850.072	
1882	807.336	
1883	778.056	
1884	747.094	
Zusammen .	8,057.496	

Ungarn.

V.

Nachweisung

der ungarischen Coupons-Steuer in den Jahren 1876 inclusive 1884.

Im Jahre	Grundentlastungs-	Weinzehent-	Urbarial-	Ostbahn-	Zusammen
		Ablösungs-			
	Obligationen				
	Gulden in österreichischer Währung				
1876	924.090	115.336	.	.	1,039.426
1877	923.684	89.631	.	.	1,013.315
1878	887.953	88.736	.	.	976.689
1879	879.692	79.935	.	57.590	1,017.217
1880	865.770	74.984	2.188	57.968	1,000.910
1881	842.523	70.686	6.941	.	920.150
1882	825.731	63.035	6.541	116.647	1,011.954
1883	807.040	58.754	7.078	59.305	932.177
1884	784.568	54.216	7.322	59.783	905.889
Zusammen	7,741.051	695.313	30.070	351.293	8,817.727

Österreich.

VI.

Nachweisung

des Erlöses für die in den Jahren 1876 inclusive 1884 ins Ausland, dann nach Ungarn, ferner nach Bosnien und der Hercegovina verkauften Tabake und Tabakfabrikate der diesseitigen Tabakregie.

Im Jahre	Ausland	Ungarn	Bosnien und Hercegovina	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung			
1876	106.144	28.668	.	
1877	172.478	45.941	.	
1878	172.577	18.738	.	
1879	361.170	33.159	.	
1880	189.959	35.929	216.561	
1881	767.839	32.916	148.697	
1882	977.697	35.268	226.599	
1883	416.910	217.121	108.071	
1884	417.590	117.269	85.569	
Zusammen	3,582.364	565.009	785.497	
	4,932.870			

Ungarn.

VII.

Nachweisung

des Erlöses für die in den Jahren 1876 inclusive 1884 ins Ausland, dann nach Österreich, ferner nach Bosnien und der Hercegovina verkauften Tabake und Tabakfabrikate der ungarischen Tabakregie.

Im Jahre	Ausland	Österreich, mit Ausschluss der für die österreichische Tabakregie erzeugten Tabakmengen	Bosnien und Hercegovina	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung			
1876	1,055.152	.	.	
1877	666.141	*) 7.089	.	
1878	150.176	*) 77.666	.	
1879	1,306.081	*) 13.672	.	
1880	1,004.685	4.323	68.256	
1881	934.270	3.187	108.883	
1882	520.253	.	58.175	
1883	487.455	7.612	41.347	
1884	919.893	75.165	76.744	
Zusammen	7,044.106	188.714	353.405	
	7,586.225			

*) Für verkaufte Fabrikate der österreichischen Tabakregie eingeflossene, in der Schlussrechnung hingegen in der Rubrik „Verkauf im Inland" verrechnet.

Österreich.

VIII.

Nachweisung

des Erlöses für das in den Jahren 1876 inclusive 1884 ins Ausland und nach Ungarn verkaufte Salz.

Im Jahre	Ausland	Ungarn	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung		
1876	683.322	197.698	
1877	534.283	217.561	
1878	571.570	115.936	
1879	562.530	122.228	
1880	407.135	116.495	
1881	450.167	149.907	
1882	380.933	106.476	
1883	330.421	127.357	
1884	322.890	122.924	
Zusammen .	4,243.251	1,276.582	
	5,519.833		

Ungarn.

IX.

Nachweisung

des Erlöses für das in den Jahren 1876 inclusive 1884 ins Ausland verkaufte Salz.

Im Jahre	Betrag in Gulden österr. Währung	Anmerkung
1876	30.838	
1877	240.359	
1878	240.885	
1879	246.509	
1880	183.720	
1881	122.625	
1882	212.228	
1883	197.491	
1884	204.488	
Zusammen	1,679.143	

Österreich.

X.

Nachweisung

über die in den Jahren 1876 bis 1884 auf die directen Steuern umgelegten Zuschläge für Landes- und Grundentlastungsbedürfnisse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Im Jahre	Zuschlag für Landes- Bedürfnisse	Zuschlag für Grundentlastungs- Bedürfnisse	Zusammen
	Gulden in österreichischer Währung		
1876	17,471.158	7,946.834	25,417.992
1877	17,650.408	7,965.895	25,616.303
1878	18,027.560	7,971.530	25,999.090
1879	19,027.689	7,404.841	26,432.530
1880	19,572.531	7,253.116	26,825.647
1881	19,906.990	7,069.168	26,976.158
1882	21,345.437	6,783.584	28,129.021
1883	22,963.852	7,089.570	30,053.422
1884	23,807.902	7,226.614	31,034.516
Zusammen	179,773.527	66,711.152	246,484.679

Ungarn.

XI.

Nachweisung

über

jene Beträge, welche in den Ländern der ungarischen Krone von den in den Jahren 1876 bis 1884 eingeflossenen directen Steuern auf Landesfondszuschläge entfallen.

Als Grundlage der Berechnung diente jener Procentsatz, welcher vor Incamerirung der Landesfondszuschläge von der Staatssteuer als Landesfondszuschlag einzuheben war.

Post-Nummer		1876 Ungarn	1876 Croatien	1877 Ungarn	1877 Croatien	1878 Ungarn	1878 Croatien	1879 Ungarn	1879 Croatien	1880 Ungarn	1880 Croatien	1881 Ungarn	1881 Croatien	1882 Ungarn	1882 Croatien	1883 Ungarn	1883 Croatien	1884 Ungarn	1884 Croatien	Zusammen Ungarn	Zusammen Croatien
		Gulden in österreichischer Währung																			
1	Grundsteuer	23,769.866	2,983.043	1,878.893 23,613.301	422.206 2,641.322	679.144 23,306.255	126.716 2,767.182	293.722 23,046.598	498.827 2,520.179	177.457 22,903.269	138.592 3,182.448	208.330 22,936.077	154.413 3,228.709	24,05[illegible].474	3,511.839	[illegible].448	3,452.019	23,634.297	3,235.143	215,577.131	28,810.638
2	Haussteuer	5,933.102	389.199	231.654 5,[illegible]	58.031 333.362	85.170 4,609.893	10.656 314.867	30.282 5,353.203	36.032 294.237	18.313 5,605.204	24.009 401.350	21.591 5,814.299	8.015 477.789	6,017.863	427.808	6,213.922	685.473	6,00[illegible].829	375.018	51,934.199	3,435.876
3	Erwerbsteuer	11,918.761	588.350	808.491 12,17[illegible].887	95.358 484.432	173.638 12,436.426	60.515 657.687	177.320 11,259.365	220.750 536.941	103.771 11,167.783	54.279 710.965	114.149 10,869.391	[illegible] 716.243	11,358.634	[illegible]	11,179.834	796.525	11,891.709	819.742	105,933.157	6,600.585
4	Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine	[illegible]	25.641	17.973 941.408	42.734	730 1,751.942	26.536	242 1,615.387	35.874	78 1,836.586	597 28.848	967 2,48[illegible]	[illegible] 28.973	2,113.746	[illegible]	1,602.020	24.449	1,517.057	28.141	15,444.459	272.310
5	Bergsteuer	[illegible]	344	3.496 65.51[illegible]	400	2.856 57.466	1.020	1.006 43.871	.	597 57.456	25	723 72.505	4	70.855	[illegible]	[illegible]	.	69.802	22	590.482	2.105
6	Rentensteuer	1,469.172	[illegible]	41.228 1,581.326	46.153	12.276 1,656.281	44.879	1.992 1,722.717	56.531	46 1,849.826	617 56.317	1,781.576	1.879 [illegible]	1,796.717	67.093	1,787.166	[illegible]	1,812.353	[illegible]	15,512.676	518.291
7	Steuer-Rückstände	900.917	21.166	.		.		.	.		.			.	.	.			.	900.917	21.166
	Zusammen	45,611.676	4,055.141	47,349.050	4,123.998	45,072.137	4,010.058	43,545.700	4,199.371	43,720.386	4,598.017	44,300.298	4,627.144	45,408.289	4,852.014	45,952.438	4,691.672	44,933.047	4,533.229	405,893.021	39,690.974
	Hierunter																				
	Croatische Grenze	.	1,240.258	.	1,245.351	.	1,246.629	.	1,176.430	.	1,332.862		1,415.662	.	1,500.579	.	1,567.903	.	1,745.893		12,471.567
	Bellovar	.	189.313	.	650.187	.	517.700	.	543.195	.	603.896		621.008	.	625.928	.	600.517		575.367		5,227.111
	Ungarische Grenze	1,047.553	.	1,146.437	.	1,053.566	.	1,043.544	.	1,093.496	.	1,123.372	.	1,254.180		1,250.143	.	1,187.701	.	10,199.992	.
	* **Summe der Grenze**	1,047.553	1,729.571	1,146.437	1,895.538	1,053.566	1,764.329	1,043.544	1,719.625	1,093.496	1,936.758	1,123.372	2,036.670	1,254.180	2,126.507	1,250.143	2,168.420	1,187.701	2,321.260	10,199.992	17,698.678
	* Hievon in Abzug																				
	Einkommensteuer	60.182	67.650	711 54.981	837 74.827	33 89.728	417 88.765	79.629	3.472 73.459	81.144	1.058 97.377	80.562	480 98.932	93.234	129.220	106.018	125.188	88.210	183.653	731.432	915.345
	Mühlensteuer	17.476	27.708	474 17.267	612 27.217	16.686	139 24.733	16.162	23.949	15.760	410 25.323	17.208	69 27.801	17.636	28.261	18.272	26.097	16.934	20.488	153.869	232.807
	Handels-, Gewerbe- und Schutzsteuer	169.190	182.016	2.372 159.300	3.116 177.858	114.155	358 166.174	124.489	1.736 146.820	133.504	965 186.794	124.259	600 184.659	129.848	191.118	125.780	179.775	122.184	176.418	2,205.081	1,598.437
	Andere Steuern, nach welchen Landesfonds-Zuschläge nicht berechnet werden	.	30.000		30.000	.	30.000	.	30.000	.	30.000	.	30.000		30.000	.	30.000		30.000	.	270.000
	Summe	246.848	307.374	235.165	314.467	220.602	310.586	220.280	279.436	230.408	341.927	222.029	342.541	240.712	378.599	250.070	361.060	227.328	410.589	2,093.382	3,046.579
	Von den unter Post 1–6 angeführten Steuern entfällt sohin auf die **Grenze**	800.705	1,422.197	911.332	1,581.071	832.964	1,453.743	823.264	1,440.189	863.088	1,594.831	901.343	1,694.129	1,013.468	1,747.908	1,000.073	1,807.360	960.373	1,910.671	8,106.610	14,652.099
	Wird letzterer Betrag von der Summe der Posten 1–7 abgezogen, so resultirt jene Ziffer, nach welcher der Landesfondszuschlag zu berechnen war	44,810.971	2,633.244	46,437.718	2,542.927	44,239.173	2,556.315	42,722.436	2,759.182	42,857.298	3,003.216	43,398.955	2,933.015	44,394.821	3,104.106	44,952.365	2,884.312	43,972.674	2,622.558	397,786.411	25,038.875
	Hievon entfällt auf:																				
	Staatssteuer	42,274.501	2,309.863	43,809.168	2,230.638	41,735.069	2,242.382	40,304.185	2,420.335	40,431.413	2,634.400	40,942.410	2,572.820	41,881.907	2,722.900	42,407.892	2,530.098	41,483.655	2,300.489	375,270.200	21,963.925
	Landesfondszuschlag (Ungarn 6%, Croatien 14%)	2,536.470	323.381	2,628.550	312.289	2,504.104	313.933	2,418.251	338.847	2,425.885	368.816	2,456.545	360.195	2,512.914	381.206	2,544.473	354.214	2,489.019	322.069	22,516.211	3,074.950
																				25,591.161	

Beilage 4. Tabellenheft C.

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung Ia
über die Brutto-Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben von 1876 bis 1885.

	1876 bis 1884	1885	Zusammen
	Gulden in österreichischer Währung		
Directe Steuern.			
Grundsteuer	317,649.595	34,039.773	351,689.368
Haussteuer	220,322.747	27,042.082	247,364.829
5% Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	7,894.067	1,518.770	9,412.837
Personalerwerbsteuer	87,400.752	10,687.373	98,088.125
Einkommensteuer	203,456.622	25,821.811	229,278.433
Summe	836,723.783	99,109.809	935,833.592
Indirecte Abgaben.			
Verzehrungssteuer:			
Brantweinsteuer	68,573.756	9,283.401	77,857.157
Wein- und Moststeuer	36,452.671	4,234.048	40,686.719
Biersteuer	200,959.697	24,063.377	225,023.074
Fleisch- und Schlachtviehsteuer	43,675.706	5,243.183	48,918.889
Zuckersteuer	262,839.038	36,626.140	299,465.178
Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,510.047	1,867.308	5,377.355
Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	17,051.600	2,134.216	19,185.816
Pachtungen	31,731.580	3,596 593	35,328.173
Andere Einnahmen	205.029	44.222	249.251
Gefällssicherstellungen	24,249.426	3,019.726	27,269.152
Dazio consumo in Dalmatien	697.073	.	697.073
Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütung	2,113.373	998.100	3,111.473
Spirituspreßhefensteuer	175,645	548.670	724.315
	692,234.641	91,658.984	783,893.625
Stempel	155,477.184	18,406.669	173,883.853
Gebüren und Taxen	292,436.219	33,872.985	326,309.204
Punzirung	1,806.823	221.470	2,028.293
Weg-, Brücken- und Ufermaut	22,282.960	2,486.321	24,769.281
Tabakgefäll	579,619.557	75,179.715	654,799,272
Lottogefäll	191,411.981	22,042.019	213,454.000
Salzgefäll	177,120.033	20,240.739	197,360.772
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	5,041.605	1,306.839	6,348.444
Summe	2.117,431.003	265,415.741	2.382,846.744
Zusammen	2.954,154.786	364,525.550	3.318,680.336

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung III a

über jene in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeflossenen Beträge von 1876 bis 1885, welche aus den in der Nachweisung I a enthaltenen Summen auszuscheiden wären.

	1876 bis 1884	1885	Zusammen
	Gulden in österreichischer Währung		
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	1,815.600	141.088	1,956.688
Rückgestellte Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben infolge von Betriebsstörungen bei der Verzehrungssteuer . .	44,431.735	5,497.814	49,929.549
Ersatz von der königlich-ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	2,113.373	998.100	3,111.473
Gefällsrückgaben bei unmittelbaren Gebüren von Rechtsgeschäften	5,490.910	959.329	6,450.239
Gefällsrückgaben bei der Schanksteuer	77.634	17.107	94.741
Zusammen .	53,929.252	7,613.438	61,542.690

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung VI a

über die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern neu eingeführten Steuern von 1876 bis 1885.

	1876 bis 1884	1885	Zusammen
	Gulden in österreichischer Währung		
A. Directe Steuern.			
Hauszins- und Hausclassensteuer, dann 5% Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden in Tirol und Vorarlberg, dann in Triest sammt Gebiet (Mehrertrag infolge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)	989.567	530.503	1,520.070
B. Indirecte Abgaben.			
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben (Gesetz vom 2. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 74) . .	5,041.605	1,306.839	6,348.444
Spirituspressefensteuer (Gesetz vom 19. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 63)	175.645	548.670	724.315
Summe der indirecten Abgaben .	5,217.250	1,855.509	7,072.759
Zusammen .	6,206.817	2,386.012	8,592.829

Zum Nachweis VIII a.

Nachtrag zum

über die Einnahmen der Verzehrungssteuer aus der Erzeugung

Einnahmen der Verzehrungssteuer von Brantwein, Bier und Zucker						Von den vorstehenden in Öster- die darin enthaltenen		
in den Jahren	Steuerobject	in Österreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen	a) Biersteuerzuschlag für das in Wien erzeugte und nach Wien eingeführte Bier	b) Beträge für Brantwein, Bier und Zucker in den ehemaligen Zollausschlüssen Brody und Istrien	c) Beträge von der Zuckererzeugung aus anderen Stoffen (Krümmelzucker)
		Gulden in österreichischer Währung						
1885	Brantwein . . .	9,283.401	11,157.815	79.577	20,520.793	.	.	.
	Bier	24,063.377	1,356.386	11.482	25,431.245	1,964.202	.	.
	Zucker	36,626.140	2,545.697	.	39,171.837	.	.	19.119
	Zusammen .	69,972.918	15,059.898	91.059	85,123.875	1,964.202	.	19.119
1876 bis 1884	Brantwein . . .	68,573.756	60,606.740	227.278	129,407.774	.	186.563	.
	Bier	200,959.697	9,177.103	50.763	210,187.563	16,835.838	42.594	.
	Zucker	262,839.038	14,953.291	.	277,792.329	.	2.125	116.011
	Zusammen .	532,372.491	84,737.134	278.041	617,387.666	16,835.838	231.282	116.011
1876 bis 1885	Brantwein . . .	77,857.157	71,764.555	306.855	149,928.567	.	186.563	.
	Bier	225,023.074	10,533.489	62.245	235,618.808	18,800.040	42.594	.
	Zucker	299,465.178	17,498.988	.	316,964.166	.	2.125	135.130
	Zusammen .	602,345.409	99,797.032	369.100	702,511.541	18,800.040	231.282	135.130

statistischen Ausweise

von Brantwein, Bier und Zucker bis zum Jahre 1885.

Summen werden abgezogen					Sonach verbleibt für die Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker			
r e i ch		in Ungarn						
d) die Gefällsrückgaben aus Anlass von Betriebsstörungen bei der Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker	Zusammen aus a), b), c) und d)	Beträge für Zucker aus anderen Stoffen	Gefällsrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen bei der Erzeugung	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen
Gulden in österreichischer Währung								
78.110	78.110	.	149.983	149.983	9,205.291	11,007.832	79.577	20,292.700
15.183	1,979.385	.	236	236	22,083.993	1,356.149	11.482	23,451.624
2,015.564	2,034.683	938	2.403	3.341	34,591.457	2,542.356	.	37,133.813
2,108.857	4,092.178	938	152.622	153.560	65,880.741	14,906.337	91.059	80,878.137
408.280	594.843	.	201.166	201.166	67,978.913	60,405.574	227.278	128,611.765
283.179	17,161.611	.	1.759	1.759	183,798.086	9,175.344	50.763	193,024.193
17,797.550	17,915.686	8.319	47.795	56.114	244,923.352	14,897.177		259,820.529
18,489.009	35,672.140	8.319	250.720	259.039	496,700.351	84,478.095	278.041	581,456.487
486.390	672 953	.	351.149	351.149	77,184.204	71,413.406	306.855	148,904.465
298.362	19,140.996	.	1.995	1.995	205,882.079	10,531.493	62.245	216,475.817
19,813.114	19,950.369	9.257	50.198	59.455	279,514.809	17,439.533	.	296,954.342
20,597.866	39,764.318	9.257	403.342	412.599	562,581.092	99,384.432	369.100	662,334.624

Zum Nachweis IX a.

Nachtrag zum

über die Einnahmen der Verzehrungssteuer aus der Erzeugung von Brantwein, Bier
dieser Objecte bis zum Jahre 1885

In den Jahren	Steuerobject	Einnahmen der Verzehrungssteuer aus der Erzeugung von Brantwein, Bier			
		in Österreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen
		Gulden in österreichischen Währung			
1885	Brantwein	9,205.291	11,007.832	79.577	20,292.700
	Bier	22,083.993	1,356.149	11.482	23,451.624
	Zucker	34,591.457	2,542.356	.	37,133.813
	Zusammen	65,880.741	14,906.337	91.059	80,878.137
1876 bis 1884	Brantwein	67,978.913	60,405.574	227.278	128,611.765
	Bier	183,798.086	9,175.344	50.763	193,024.193
	Zucker	244,923.352	14,897.177	.	259,820.529
	Zusammen	496,700.351	84,478.095	278.041	581,456.487
1876 bis 1885	Brantwein	77,184.204	71,413.406	306.855	148,904.465
	Bier	205,882.079	10,531.493	62.245	216,475.817
	Zucker	279,514.809	17,439.533	.	296,954.342
	Zusammen	562,581.092	99,384.432	369.100	662,334.624

statistischen Ausweise

und Zucker, dann Steuerrestitutionen für die über die Zolllinie ausgeführten Mengen nach Procenten berechnet.

und Zucker			Steuerrestitutionen für über die Zolllinie ausgeführten Brantwein, Bier und Zucker						
Nach Procenten berechnet entfallen auf			in Österreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen	Nach Procenten berechnet entfallen auf		
Österreich	Ungarn	Bosnien und Hercegovina	Gulden in österreichischer Währung				Österreich	Ungarn	Bosnien und Hercegovina
45·36	54·25	0·39	699.296	2,076.535	.	2,775.831	25·19	74·81	.
94·17	5·78	0·05	405.168	17.909	425	423.502	95·67	4·23	0·10
93·15	6·85	.	34,843.225	1,298.315	.	36,141.540	96·41	3·59	.
81·46	18·43	0·11	35,947.689	3,392.759	425	39,340.873	91·38	8·62	0·00
52·85	46·97	0·18	4,833.425	12,028.200	.	16,861.625	28·67	71·33	.
95·22	4·75	0·03	3,427.680	145.881	130	3,573.691	95·92	4·08	.
94·27	5·73	.	170,759.098	6,336.579	.	177,095.677	96·42	3·58	.
85·42	14·53	0·05	179,020.203	18,510.660	130	197,530.993	90·63	9·37	.
51·84	47·96	0·20	5,532.721	14,104.735	.	19,637.456	28·23	71·77	.
95·11	4·87	0·02	3,832.848	163.790	555	3,997.193	95·89	4.10	0·01
94·13	5·87	.	205,602.323	7,634.894	.	213,237.217	96·44	3.56	.
84·95	15·00	0·05	214,967.892	21,903.419	555	236,871.866	90·75	9·25	0·00

Nachtrag zur Nachweisung X a

über den Reinertrag der Verzehrungssteuer von 1876 bis 1885, wobei die Restitutionen für 1876 und 1877 nach dem Quotenschlüssel, für die übrigen Jahre nach dem Productionsschlüssel berechnet wurden.

Jahr	Österreich			Ungarn		
	Eingezahlte Steuer	Hievon die Restitution	Bleibt Reinertrag	Eingezahlte Steuer	Hievon die Restitution	Bleibt Reinertrag
	Gulden in österreichischer Währung					
Bei Brantwein						
1885	9,205.291	1,259.117	7,946.174	11,007.832	1,505.888	9,501.944
1876 bis 1884 (Nachweis X a)	67,978.913	9,223.282	58,755.631	60,405.574	7,604.922	52,800.652
Summe I .	77,184.204	10,482.399	66,701.805	71,413.406	9,110.810	62,302.596
Bei Bier						
1885	22,083.993	398.812	21,685.181	1,356.149	24.478	1,331.671
1876 bis 1884 (Nachweis X a)	183,798.086	3,190.580	180,607.506	9,175.344	382.225	8,793.119
Summe II .	205,882.079	3,589.392	202,292.687	10,531.493	406.703	10,124.790
Bei Zucker						
1885	34,591.457	33,665.845	925.612	2,542.356	2,475.696	66.660
1876 bis 1884 (Nachweis X a)	244,923.352	161,102.486	83,820.866	14,897.177	15,993.191	*1,096.014*
Summe III .	279,514.809	194,768.331	84,746.478	17,439.533	18,468.887	*1,029.354*
Gesammtsumme I, II und III . .	562,581.092	208,840.122	353,740.970	99,384.432	27,986.400	71,398.032

Nachtrag zur Nachweisung XI a

über den Reinertrag der Verzehrungssteuer von 1876 bis 1885, wobei die Restitutionen nach dem Productionsschlüssel berechnet wurden.

Jahr	Österreich			Ungarn		
	Eingezahlte Steuer	Hievon die Restitution	Bleibt Reinertrag	Eingezahlte Steuer	Hievon die Restitution	Bleibt Reinertrag
Bei Brantwein.						
1885	9,205.291	1,259.117	7,946.174	11,007.832	1,505.888	9,501.944
1876 bis 1884 (Nachweis XI a)	67,978.913	8,875.560	59,103.353	60,405.574	7,952.644	52,452.930
Summe I .	77,184.204	10,134.677	67,049.527	71,413.406	9,458.532	61,954.874
Bei Bier.						
1885	22,083.993	398.812	21,685.181	1,356.149	24.478	1,331.671
1876 bis 1884 (Nachweis XI a)	183,798.086	3,403.078	180,395.008	9,175.344	169.727	9,005.617
Summe II .	205,882.079	3,801.890	202,080.189	10,531.493	194.205	10,337.288
Bei Zucker.						
1885	34,591.457	33,665.845	925.612	2,542.356	2,475.696	66.660
1876 bis 1884 (Nachweis XI a)	244,923.352	166,886.218	78,037.134	14,897.177	10,209.459	4 687.718
Summe III .	279,514.809	200,552.063	78,962.746	17,439.533	12,685.155	4,754.378
Gesammtsumme I, II und III .	562,581.092	214,488.630	348,092.462	99,384.432	22,337.892	77,046.540

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung I b

der von den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld nach den Gesetzen vom 20. und 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66 und 72) entfallenden Steuer für die Jahre 1876 inclusive 1885.

Im Jahre	10%	16%	20%	Summe
	Gulden in österreichischer Währung			
Summe pro 1876 bis 1884	99.321	165,857.494	19,308.876	185,265.691
1885	8.816	19,064.738	1,999.009	21,072.563
Im ganzen .	108.137	184,922.232	21,307.885	206,338.254

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung II b

der 20% Gewinststeuer von den Staats-Lotto-Anlehensgewinsten für 1876 bis 1885.

Im Jahre	Lotto-Anlehen vom Jahre 1839	1854	1860	1864	Como-Rentenscheine	Zusammen
	Gulden in österreichischer Währung					
Summe pro 1876 bis 1884 . .	3,301.392	741.944	2,387.868	2,866.388	52.574	9,350.166
1885	736	68.980	280.599	281.943	7.104	639.362
Im ganzen .	3,302.128	810.924	2,668.467	3,148.331	59.678	9,989.528

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung III b

über die in den Jahren 1876 bis 1885 zur Einzahlung gelangte 15% Steuer von Lottogewinsten von Privat-Lotterie-Anlehen.

Im Jahre	Gulden in österreichischer Währung	
Summe pro 1876 bis 1884	5,337.400	
1885	569.459	
Im ganzen	5,906.859	

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung IV b

der 10% Einkommensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen für 1876 bis 1885.

Im Jahre	Gulden in österreichischer Währung	
Summe pro 1876 bis 1884	8,057.496	
1885	721.012	
Im ganzen	8,778.508	

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung VI b

des Erlöses für die in den Jahren 1876 inclusive 1885 ins Ausland, dann nach Ungarn und nach den occupirten Ländern verkauften Tabake und Tabakfabrikate der diesseitigen Tabakregie.

Im Jahre	Ausland	Ungarn	Bosnien und Hercegovina	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung			
Summe pro 1876 bis 1884	3,582.364	565.009	785.497	
1885	685.264	82.115	74.470	
Im ganzen .	4,267.628	647.124	859.967	
	5,774.719			

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung VIII b

des Erlöses für das in den Jahren 1876 inclusive 1885 ins Ausland und nach Ungarn verkaufte Salz.

Im Jahre	Ausland	Ungarn	Anmerkung
	Gulden in österreichischer Währung		
Summe pro 1876 bis 1884	4,243.251	1,276.582	
1885	269.787	123.226	
Im ganzen .	4,513.038	1,399.808	
	5,912.846		

Österreich.

Nachtrag zur Nachweisung X b

über die in den Jahren 1876 bis 1885 auf die directen Steuern umgelegten Zuschläge für Landes- und Grundentlastungsbedürfnisse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Im Jahre	Zuschlag für Landes- Bedürfnisse	Zuschlag für Grundentlastungs- Bedürfnisse	Zusammen
	Gulden in österreichischer Währung		
Summe pro 1876 bis 1884	179,773.527	66,711.152	246,484.679
1885	25,289.569	7,397.769	32,687.338
Im ganzen	205,063.096	74,108.921	279,172.017

Österreich.

Netto-Erträgnis an directen Steuern

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und

	1876	1877	1878	1879
				Gulden in
Directe Steuern.				
Grundsteuer	37,021.615	36,769.981	37,359.824	36,247.823
Haussteuer	23,566.611	23,690.740	23,661.857	23,253.847
Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	.	.	.	1,120.716
Personalerwerbsteuer	9,096.823	9,212.927	9,471.464	9,029.651
Einkommensteuer (nach Abschlag der Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd, Nachweisung III a, Post 1)	20,475.473	20,815.087	20,754.567	19,233.005
Summe	90,160.522	90,488.735	91,247.712	88,885.042
Hievon ab die Manipulationskosten	64.130	62.542	65.710	62.382
Verbleibt an directen Steuern und Fürtrag	**90,096.392**	**90,426.193**	**91,182.002**	**88,822.660**

und indirecten Abgaben

Ländern in den Jahren 1876 inclusive 1885.

1880	1881	1882	1883	1884	Summe	1885	Im ganzen
österreichischer Währung							
36,830.199	33,584.029	33,005.359	33,279.294	33,551.471	317,649.595	34,039.773	351,689.368
24,079.133	24,487.158	25,130.580	25,976.335	26,476.486	220,322.747	27,042.082	247,364.829
1,232.296	1,306.814	1,354.805	1,422.360	1,457.076	7,894.067	1,518.770	9,412.837
9,619.837	9,886.349	10,113.750	10,375.925	10,594.026	87,400.752	10,687.373	98,088.125
22,010.016	22,679.313	24,257.304	25,587.885	25,828.372	201,641.022	25,680.723	227,321.745
93,771.481	91,943.663	93,861.798	96,641.799	97,907.431	834,908.183	98,968.721	933,876.904
67.433	66.754	61.599	68.889	68.930	588.369	76.919	665.288
93,704.048	**91,876.909**	**93,800.199**	**96,572.910**	**97,838.501**	**834,319.814**	**98,891.802**	**933,211.616**

	1876	1877	1878	1879
	Gulden in			
Übertrag an directen Steuern .	**90,096.392**	**90,426.193**	**91,182.002**	**88,822.660**
Indirecte Abgaben.				
Verzehrungssteuer:				
Brantweinsteuer nach Abzug der Gefällsrückgaben	7,527.097	6,980.119	7,561.068	7,616.193
Wein und Moststeuer nach Abzug der Gefällsrückgaben	3,906.388	3,873.269	3,907.109	4,025.462
Biersteur nach Abzug der Gefällsrückgaben . . .	22,619.044	21,065.489	21,335.862	20,873.191
Fleisch und Schlachtviehsteuer nach Abzug der Gefällsrückgaben	4,567.635	4,560.693	4,642.556	4,685.834
Zuckersteuer nach Abzug der Gefällsrückgaben . .	10,268.846	16,104.195	17,337.615	21,721.481
Verbrauchssteuer von Mineralöl	.	.	.	.
Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen nach Abzug der Gefällsrückgaben . . .	1,857.289	1,817.869	1,917.734	1,985.821
Pachtungen	3,449.495	3,455.741	3,522.399	3,538.497
Andere Einnahmen	27.870	19.128	17.568	25.717
Gefällssicherstellungen nach Abzug der Rückstellungen *)	216.573	122.889	131.667	156.334
Dazio Consumo in Dalmatien	118.940	121.441	125.705	123.254
Spirituspresshefensteuer	.	.	.	.
Summe **) .	54,559.177	58,120.833	60,499.283	64,751.784
Hievon ab: Äquivalente und Manipulationskosten .	216.541	215.134	218.999	214.234
Verbleiben netto .	54,342.636	57,905.699	60,280.284	64,537.550
Stempel	16,910.491	17,228.244	16,800.152	16,721.275
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	427.473	347.241	392.150	328.997
Verbleiben netto .	16,483.018	16,881.003	16,408.002	16,392.278
Gebüren und Taxen nach Abzug der Gefällsrückgaben (Nachweisung III a, Post 4)	31,691,730	30,190.854	30,464.313	27,887.304
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	38.928	38.720	41.195	37.923
Verbleiben netto .	31,652.802	30,152.134	30,423.118	27,849.381
Mauten	2,585.022	2,529.581	2,457.199	2,428.346
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	212.346	286.040	235.789	233.432
Verbleiben netto .	2,372.676	2,243.541	2,221.410	2,194.914
Punzirung	152.471	148.633	174.413	200.733
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	65.622	59.386	62.981	63.493
Verbleiben netto .	86.849	89.247	111.432	137.240
Tabakgefäll	59,640.170	59,039.753	58,595.224	59,921.898
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	22,218.853	21,813.533	21,742.688	21,065.835
Verbleiben netto .	37,421.317	37,226.220	36,852.536	38,856.063
Lottogefäll	22,678.471	21,733.848	19,951.221	20,931.783
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	14,371.297	12,800.475	11,732.626	13,222.368
Verbleiben netto .	8,307.174	8,933.373	8,218.595	7,709.415
Salzgefäll	19,181.962	19,179.149	19,150.976	19,208.534
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	2,773.042	2,789.463	2,609.960	2,754.217
Verbleiben netto .	16,408.920	16,389.686	16,541.016	16,454.317
Schanksteuer nach Abzug der Gefällsrückgaben (Nachweisung III a, Post 5), (Einhebungskosten keine) .	.	.	.	.
Netto-Summe der indirecten Abgaben .	**167,075.392**	**169,820.903**	**171,056.393**	**174,131.158**
Im ganzen .	**257,171.784**	**260,247.096**	**262,238.395**	**262,953.818**
Jahresdurchschnitt	.	.	.	.

*) Die ausgewiesenen Beträge bestehen aus den noch nicht rückgestellten Gefällssicherstellungen.

**) Die Auftheilung der ausgeschiedenen Gefällsrückgaben (Nachweisung III a, Post 2) auf die einzelnen Steuerverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütungen (Nachweisung III a, Post 3) wurde ebenfalls ausgeschieden.

1880	1881	1882	1883	1884	Summe	1885	Im ganzen
österreichischer Währung							
93,704.048	**91,876.909**	**93,800.199**	**96,572.910**	**97,838.501**	**834,319.814**	**98,891.802**	**933,211.616**
7,443.779	7,558.922	7,593.544	7,651.750	7,837.143	67,769.615	9,159.527	76,929.142
4,063.026	4,082.402	4,118.697	4,151.038	4,173.747	36,301.138	4,221.477	40,522.615
21,035.273	22,315.307	22,829.635	23,258.604	24,182.940	199,515.345	23,929.570	223,444.915
4,809.046	4,894.628	5,021.525	5,127.968	5,170.108	43,479.993	5,225.909	48.705·902
31,767.443	42,308.917	33,489.474	36,635.136	34,014.798	243,647.905	34,441.944	278.089.849
.	.	811.328	1,198.244	1,500.475	3,510.047	1,867.308	5,377.355
1,935.585	1,893.083	1,858.773	1,793.313	1,920.983	16,980.450	2,127.880	19,108.330
3,541.775	3,576.335	3,585.085	3,511.571	3,550.682	31,731.580	3,596.593	35,328.173
21.292	19.272	23.994	25.254	24.934	205.029	44.222	249.251
178.376	235.146	274.605	249.604	110.519	1,675.713	*30*	1,675.683
99.794	107.939	.	.	.	697.073	.	697.073
.	.	.	.	175.645	175.645	548.670	724.315
74,895.389	86,991.951	79,606.660	83,602.482	82,661.974	645,689.533	85,163.070	730,852.603
217.732	217.868	225.123	219.123	226.911	1,971.665	231.622	2,203.287
74.677.657	86,774.083	79,381.537	83,383.359	82,435.063	643,717.868	84,931.448	728,649.316
17,397.535	17,575.412	17,298.535	17,771.429	17,774.111	155,477.184	18,406.669	173,883.853
385.045	339.583	362.190	322.043	340.282	3,245.004	356.158	3,601.162
17,012.490	17,235.829	16,936.345	17,449.386	17,433.829	152,232.180	18,050.511	170,282.691
32,000.927	33,115.377	34,000.926	32,780.036	34,813.842	286,945.309	32,913.656	319,858.965
40.809	39.289	39.113	46.091	43.609	365.677	45.071	410.748
31,960.118	33,076.088	33,961.813	32,733.945	34,770.233	286,579.632	32,868.585	319,448.217
2,443.914	2,410.093	2,475.411	2,450.971	2,502.423	22,282.960	2,486.321	24,769.281
83.785	27.120	32.380	22.085	21.952	1,154.929	27.240	1,182.169
2.360.129	2,382.973	2,443.031	2,428.886	2,480.471	21,128.031	2,459.081	23,587.112
197.683	213.971	229.890	243.380	245.649	1,806.823	221.470	2,028.293
63.351	62.888	62.922	65.885	70.394	576.922	70.947	647.869
134.332	151.083	166.968	177.495	175.255	1,229.901	150.523	1,380.424
62,844.005	65,176.546	69,282.321	70,979.635	74,140.005	579,619.557	75,179.715	654,799.272
20,903.430	23,463.304	23,689.220	24,891.906	28,006.535	207,795.304	26,991.049	234,786.353
41,940.575	41,713.242	45,593.101	46,087.729	46,133.470	371,824.253	48,188.666	420,012.919
20,166.528	21,912.911	20,071.409	21,814.463	22,151.347	191,411.981	22,042.019	213,454.000
12,078.507	13,305.422	11,789.777	14,349.586	12,857.063	116,507.121	13,923.690	130,430.811
8,088.021	8,607.489	8,281.632	7,464.877	9,294.284	74,904.860	8,118.329	83,023.189
19,751.696	19,707.106	20,051.717	20,533.091	20,355.802	177,120.033	20.240.739	197,360.772
2,786.925	2,779.833	2,772.456	2,814.408	2,812.291	24,892,595	2,882.970	27,775.565
16,964.771	16,927.273	17,279.261	17,718.683	17,543.511	152,227.438	17,357.769	169,585.207
.	785.336	1,510.540	1,346.724	1,321.371	4,963.971	1,289.732	6,253.703
193,138.093	**207,653.396**	**205,554.228**	**208,791.084**	**211,587.487**	**1.708,808.134**	**213,414.644**	**1.922,222.778**
286,842.141	**299,530.305**	**299,354.427**	**305,363.994**	**309,425.988**	**2.543,127.948**	**312,306.446**	**2.855,434.394**
.	.	.	.	.	282,569.772	.	285,543.439

gattungen erfolgte nach den rubrikenweisen Detailrechnungsabschlüssen. Der Ersatz von der ungarischen Finanz-

Österreich.

A u s-

über den Netto-Ertrag der Wein- und Biersteuer, sowie der Verzehrungssteuer Jahre 1876

Österreich bei den indirecten Abgaben:	1876	1877	1878	1879
	Gulden in			
a) Verzehrungssteuer:				
Wein- und Moststeuer (Netto-Einnahme inclusive Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten) . .	3,906.388	3,873.269	3,907.109	4,025.462
Biersteuer (Netto-Einnahme inclusive Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten)	22,619.044	21,065.489	21,335.862	20,873 191
Gefällssicherstellungen (noch nicht rückgestellt) . .	216.573	122.889	131.667	156.334
Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten, Wien oder andere Städte (laut statistischen Tabellen):				
bei Brantweinsteuer . . . . . . (unter den Netto-Einnahmen enthalten) . .	328.886	294.124	296.137	306.467
„ Fleisch- und Schlachtviehsteuer . .	1,980.570	1,923.306	1,986.254	1,999.768
„ Zuckersteuer	.	.	.	.
„ Mineralölsteuer	.	.	.	.
„ Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen . .	1,857.289	1,817.869	1,917.734	1,985.821
„ Pachtungen	3,449.495	3,455.741	3,522.399	3,538.497
„ Dazio Consumo	118.940	121.441	125.705	123.254
„ Spirituspresshefesteuer	.	.	.	.
Summe .	34,477.185	32,674.128	33,222.867	33,008.794
Manipulationskosten (Aufwand der Linienämter)	196 333	194.926	198.791	194.026
Verbleiben .	34,280.852	32,479.202	33,024.076	32,814.768
b) Mauten (Netto-Einnahme)	2,372.676	2,243.541	2,221.410	2,194.914
c) Punzirung (Netto-Einnahme)	86.849	89.247	111.432	137.240
Summe .	36,740.377	34,811.990	35,356.918	35,146.922
Anmerkung. Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten bei der Weinsteuer	1,215.206	1,163.802	1,219.379	1,394.004
„ „ Biersteuer	3,607.103	3,392.519	3,489.473	3,409.626

weis

in den geschlossenen Orten, dann der Mauten und Punzirung in Österreich vom bis 1885.

1880	1881	1882	1883	1884	Summe	1885	Im ganzen
österreichischer Währung							
4,063.026	4,082.402	4,118.697	4,151.038	4,173.747	36,301.138	4,221.477	40,522.615
21,035.273	22,315.307	22,829.635	23,258.604	24,182.940	199,515.345	23,929.570	223,444.915
178.376	235.146	274.605	249.604	110,519	1,675.713	*30*	1,675.683
342.386	379.307	262.483	284.816	286.029	2,680.635	233.670	2,914.305
2,038.119	2,053.491	1,993.780	2,055.085	2,044.693	18,075.066	2,140.028	20,215.094
.	81	200	129	185	595	144	739
.	.	38.649	3.508	.	42.157	.	42.157
1,935.585	1,893.083	1,858.773	1,793.313	1,920.983	16,980.450	2,127.880	19,108.330
3,541.775	3,576.335	3,585.085	3,511.571	3,550.682	31,731.580	3,596.593	35,328.173
99.704	107.939	.	.	.	697.073	.	697.073
.	.	.	.	.	.	52.932	52.932
33,234.334	34,543.091	34,961.907	35,307.668	36,269.778	307,699.752	36,302.264	344,002.016
197.524	197.660	204.915	198.747	206.703	1,789.625	211.589	2,001.214
33.036.810	34,345.431	34,756.992	35,108.921	36,063.075	305,910.127	36,090.675	342,000.802
2,360.129	2,382.973	2,443.031	2,428.886	2,480.471	21,128.031	2,459.081	23,587.112
134.332	151.083	166.968	177.495	175.255	1,229.901	150.523	1,380.424
35,531.271	36,879.487	37,366.991	37,715.302	38,718.801	328,268.059	38,700.279	366,968.338
1,384.260	1,380.110	1,394.838	1,446.637	1,387.635	11,985.871	1,398.034	13,383.905
3,434.587	3,633.925	3,692.127	3,843.343	3,945.508	32,448.211	3,832.150	36,280.361

Ausweis

über die in den Jahren 1875 inclusive 1885 aufgenommenen Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und über das hiefür entfallende Zinsenerfordernis.

Post-Nr.		Capital	Hievon entfallen Zinsen auf ein Jahr		
			Noten	Silber	Gold
		Gulden in österreichischer Währung			
1	Stand mit Ende des Jahres 1874: 5% { a) Donauregulirung . 7,855.000 fl. b) Annuität an die Südbahn . . . . 14,933.400 „	22,788.400	392.750	746.670	.
	Zuwachs 1875 bis inclusive 1885.				
2	5% Donauregulirungs-Antheil (II. Emission)	2,074.766	103.739	.	.
3	4% Goldrente-Obligationen	340,850.200	.	.	13,634.008
4	5% steuerfreie Notenrente-Obligationen . . .	154,419.900	7,720.995	.	.
5	4% Eisenbahn - Staatsschuldverschreibungen (Pilsen-Priesen)	7,157.600	286.304	.	.
6	4% Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Pilsen-Priesen)	11,940.000	.	477.600	.
7	5% Darlehen der Ersten österreichischen Sparkassa in Wien zur Herstellung eines Amtsgebäudes für Post- und andere Dikasterialzwecke in Wien	343.000	17.150	.	.
8	5% Schatzscheine	55,600.000	2,780.000	.	.
	Zusammen .	572,385.466	10,908.188	477.600	13,634.008
	Abfall 1875 bis 1885.				
1	5% { a) Donauregulirung . 690.667 fl. b) Annuität an die Südbahn . . . . 218.411 „	909.078	34.533	10.921	.
2	5% Donauregulirungs-Antheil (II. Emission)	128.600	6.430	.	.
5	4% Eisenbahn - Staatsschuldverschreibungen (Pilsen-Priesen)	13.800	552	.	.
6	4% Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (Pilsen-Priesen)	22.500	.	900	.
7	5% Darlehen der Ersten österreichischen Sparkassa in Wien	7.012	351	.	.
8	5% Schatzscheine	55,600.000	2,780.000	.	.
	Zusammen .	56,680.990	2,821.866	11.821	.
	Zuwachs-Nettosumme 1875 bis 1885 .	**515,704.476**	**8,086.322**	**465.779**	**13,634.008**
	Somit Stand der Schulden mit Ende des Jahres 1885	538,492.876	.	.	.
	Zinsen-Erfordernis mit Ende des Jahres 1885 .	.	8,479.072	1,212.449	13,634.008
			23,325.529		

Österreich.

Nachweisung

der vom Jahre 1876 bis 1886 für alle Staatsbedürfnisse (Brutto-Ausgaben) in Österreich beanspruchten, bewilligten und bis 1885 verausgabten Summen.

Im Jahre	**Beansprucht** laut Finanzgesetzentwurf			**Bewilligt** inclusive der laut der Rechnungsabschlüsse aus dem Vorjahre übertragenen außerordentlichen Creditreste			**Verausgabt** laut Rechnungsabschluss		
	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
	Gulden in österreichischer Währung								
1876	338,944.091	45,295.785	384,239.876	343,596.253	47,950.749	391,547.002	347,837.157	50,419.732	398,256.889
1877	346,273.606	40,210.541	386,484.147	346,301.592	50,379.898	396,681.490	350,970.013	46,388.731	397,358.744
1878	335,385.652	66,061.817	401,447.469	341,658.800	73,847.579	415,506.379	344,531.028	137,994.472	482,525.500
1879	353,320.053	36,313.997	389,634.050	413,564.462	45,184.564	458,749.026	390,670.447	42,113.215	432,783.662
1880	354,125.268	33,099.649	387,224.917	361,995.671	44,369.279	406,364.950	364,953.059	38,824.851	403,777.910
1881	371,774,684	43,113.969	414,888.653	371,762.979	72,545.478	444,308.457	383,575.292	65,347.338	448,922.630
1882	385,424.943	51,677.910	437,102.853	422,399.093	61,867.082	484,266.175	410,593.151	58,883.462	469,476.613
1883	392,225.890	58,837.225	451,063.115	393,530.137	73,324.855	466,854.992	398,510.553	72,213.588	470,724.141
1884	397,181.554	70,575.136	467,756.690	397,219.260	80,863.745	478,083.005	422,104.830	76,011.694	498,116.524
1885	426,731.713	48,830.453	475,562.166	426,437.417	56,110.775	482,548.192	438,864.609	48,546.520	487,411.129
1886	423,066.437	45,586.373	468,652.810	425,231.315	60,116.312	485,347.627	.	.	.

Anmerkung.

1. Die ordentlichen Ausgaben des Zollgefälles, welche als gemeinsame Gebarung das Budget der diesseitigen Reichshälfte nur indirect berühren, wurden ausgeschieden. In den ungarischen Staatsrechnungsabschlüssen erscheint die Zollgebarung nicht.

2. Die Daten der Rubriken „bewilligt und verausgabt" wurden den Central-Rechnungsabschlüssen entnommen.

Ungarn.

Beilage 5. Tabellenheft D.

Nachtrag zur Nachweisung II a

über die Brutto-Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben von 1876 bis 1885.

	1876 bis 1884	1885	Zusammen
	Gulden in österreichischer Währung		
Directe Steuern.			
Grundsteuer	334,416.743	35,341.208	369,757.951
Haussteuer	76,813.720	9,032.083	85,845.803
Erwerbsteuer	154,810.754	17,016.478	171,827.232
Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine	22,297.955	3,119.258	25,417.213
Bergsteuer	842.281	94.349	936.730
Capital-Zinsen und Rentensteuer	34,208.829	5,410.172	39,619.001
Einkommensteuer	1,672.760	272.097	1,944.857
Mühlensteuer	384.970	41.002	425.972
Handels-, Gewerbe- und Schutzsteuer	2,794.373	294.098	3,088.471
Nach der Verfrachtung mittelst Eisenbahn und Dampfschiff zu entrichtende Steuer	25,963.772	4,285.682	30,249.454
Gewinnsteuer	1,067.808	239.097	1,306.905
Jagd- und Jagdgewehrsteuer	3,432.040	490.814	3,922.854
Militärbefreiungstaxe	14,083.988	3,004.207	17,088.195
Allgemeiner Einkommensteuerzuschlag	85,590.209	17,596.676	103,186.885
Luxussteuer	970.934	48	970.982
Verzugszinsen	14,111.255	1,312.752	15,424.007
Steuereintreibungsgebüren	3,769.906	498.528	4,268.434
Steuerrückstände	10,759.532	.	10,759.532
Summe	787,991.929	98,048.549	886,040.478
Indirecte Abgaben.			
Verzehrungssteuer:			
Branntweinsteuer	60,432.817	11,007.832	71,440.649
Weinsteuer	29,265.961	3,717.676	32,983.637
Fleischsteuer	21,494.472	2,695.665	24,190.137
Biersteuer	9,175.922	1,356.149	10,532.071
Zuckersteuer	14,892.943	2,543.295	17,436.238
Zucker-, Kaffee- und Bierconsumsteuer	7,200.575	2,236.914	9,437.489
Abgabe von Mineralöl	2,612.623	3,018.455	5,631.078
Spirituspreßhefensteuer	.	183.525	183.525
	145,075.313	26,759.511	171,834.824
Stempelgefäll	72,196.093	9,333.198	81,529.291
Gebüren von Rechtsgeschäften	129,260:131	16,639.034	145,899.165
Taxen	4,193-788	329.519	4,523.307
Punzirung	185.464	26.388	211.852
Weg-, Brücken- und Ufermaut	223.702	25.154	248.856
Tabakgefäll	308,719.694	42,196.102	350,915.796
Lottogefäll	31,240.025	3,191.916	34,431.941
Salzgefäll	127,795.322	14,799.476	142,594.7. 8
Summe	818,889.532	113,300.298	932,189.830
Zusammen	1.606,881.461	211,348.847	1.818,230.308

Ungarn.

Nachtrag zur Nachweisung IV a

über jene in den Ländern der ungarischen Krone eingeflossenen Beträge von 1876 bis 1885, welche aus den in der Nachweisung II a enthaltenen Summen auszuscheiden wären.

	1876 bis 1884	1885	Zusammen
	Gulden in österreichischer Währung		
1. Grundentlastungssteuer-Zuschlag	176,825.281	19,550.485	196,375.766
2. Militärdienstbefreiungstaxe (Gesetzartikel 27 und 59 vom J. 1880)	14,083.988	3,004.207	17.088.195
3. Verzugszinsen:			
a) nach Staatssteuern	9,813.989	959.478	10,773.467
b) „ Grundentlastungssteuerzuschlägen	3,504 838	346.432	3,851.270
c) „ der Weinzehentablösung	765.527	.	765.527
d) „ Remanential- und Ausrodungsablösungen	26.901	6.842	33.743
Summe	14,111.255	1,312.752	15,424.007
4. Steuerexecutionsgebüren	3,769.906	498.528	4,268.434
5. Tabakgefäll:			
a) Wert der für die österreichische Finanzverwaltung eingelösten Tabakblätter	21,689.134	3,753.197	25,442.331
b) Ersätze nach Vorschüssen an Tabakpflanzer	18,519.793	1,964.115	20,483.908
c) Ersatz an Manipulationskosten seitens der österreichischen Tabakverwaltung und zwar verrechnet beim Tabakgefälle	6,370.610	636.892	7,007.502
Summe	46,579.537	6,354.204	52,933.741
Zusammen	255,369.967	30,720.176	286,090.143

Ungarn.

Nachtrag zur Nachweisung Va

über die

Einnahmen und Ausgaben der bestandenen croatisch-slavonischen Militärgrenze, dann des Comitates Belovár und der gewesenen ungarischen Militärgrenze in den Jahren 1876 bis inclusive 1885.

Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze.

Post-Nummer		Summe bis Ende 1884		Im Jahre 1885		Zusammen	
		Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	**I. Directe Steuern** . .	12,471.567	512.541	1,744.194	72.624	14,215.761	585.165
	II. Indirecte Abgaben.						
2	**Verzehrungssteuer**	**994.787**	**6.317**	**160.099**	**2.379**	**1,154.886**	**8.696**
3	Stempel	1,300.130	20.728	190.112	2.831	1,490.242	23.559
4	**Gebüren von Rechtsgeschäften** . .	**1,208.542**	**46.181** (Post 4 und 5)	**147.980**	**6.014** (Post 4 und 5)	**1,356.522**	**52.195** (Post 4 und 5)
5	**Taxen**	**132.540**		**14.077**		**146.617**	
6	**Weg-, Brücken- und Ufermauth** .	**207.926**	**994**	**25.695**	**4.240**	**233.621**	**5.234**
7	Tabakgefälle	7,518.028	4,057.630	914.744	*) 513.701	8,432.772	4,571.331
8	Lottogefälle	214.949	102.894	30.316	16.469	245.265	119.363
9	Salzgefälle	3,778.530	665.889	431.563	*) 81.855	4,210.093	747.744
	Summe sub II .	15,355.432	4,900.633	1,914.586	627.489	17,270.018	5,528.122
	Zusammen .	27,826.999	5,413.174	3,658.780	700.113	31,485.779	6,113.287
	Summe der Verzehrungssteuer, der Gebüren und Taxen, dann des Mauthgefälles (Post 2, 4, 5, 6)	**2,543.795**	.	**347.851**	.	**2,891.646**	.
	Anmerkung: Die Verzehrungssteuer nach dem Zucker-, Kaffee- und Bierconsum wurden nicht einbezogen	195.464	1.341	58.400	603	253.864	1.944

*) Proportionell berechnet.

Comitat Belovár.

Post Nummer		Summe bis Ende 1884 Einnahme	Summe bis Ende 1884 Ausgabe	Im Jahre 1885 Einnahme	Im Jahre 1885 Ausgabe	Zusammen Einnahme	Zusammen Ausgabe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	**I. Directe Steuern** . .	5,227.111	211.243	588.816	27.578	5,815.927	238.821
	II. Indirecte Abgaben.						
2	**Verzehrungssteuer**	**67.902**	**496**	**61.555**	**340**	**129.457**	**836**
3	Stempel	230.610	3.479	81.571	1.246	312.181	4.725
4	**Gebüren und Taxen**	**236.124**	**14.721**	**87.218**	**2.079**	**323.342**	**16.800**
5	Tabakgefälle	1,129.970	553	240.895	154	1,370.865	707
	Summe sub II .	1,664.606	19.249	471.239	3.819	2,135.845	23.068
	Zusammen .	6,891.717	230.492	1,060.055	31.397	7,951.772	261.889
	Summe der Verzehrungssteuer, der Gebüren und Taxen (Post 2 und 4)	**304.026**	.	**148.773**	.	**452.799**	

Gewesene ungarische Militärgrenze.

Post-Nummer		Summe bis Ende 1884		Im Jahre 1885		Zusammen	
		Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
		Gulden in österreichischer Währung					
1	**I. Directe Steuern.**						
	Szegediner Bezirk	6,098.630	45.499	881.875	.	6,980.505	45.499
	Temesvárer Bezirk	4,101.362	44.444	446.268	.	4,547.630	44.444
	Summe sub I .	10,199.992	89.943	1,328.143	.	11,528.135	89.943
	II. Indirecte Steuern.						
2	Verzehrungs-Steuern:						
	Szegediner Bezirk	517.623	5.999	91.188	1.479	608.811	7.478
	Temesvárer Bezirk	663.069	9.766	154.229	712	817.298	10.478
		1,180.692	15.765	245.417	2.191	1,426.109	17.956
3	Stempel:						
	Szegediner Bezirk	74.794	7.271	612	8	75.406	7.279
	Temesvárer Bezirk	451.017	6.828	517	62	451.534	6.890
		525.811	14.099	1.129	70	526.940	14.169
4	Gebüren und Taxen:						
	Szegediner Bezirk	692.216	18.260	124.943	2.932	817.159	21.192
	Temesvárer Bezirk	416.298	21.592	41.880	2.536	458.178	24.128
		1,108.514	39.852	166.823	5.468	1,275.337	45.320
5	Tabak-Gefälle:						
	Szegediner Bezirk	1,070.809	186	177.793	1	1,248.602	187
	Temesvárer Bezirk	1,394.671	1.639	216.705	1.686	1,611.376	3.325
		2,465.480	1.825	394.498	1.687	2,859.978	3.512
6	Salz-Gefälle:						
	Szegediner Bezirk	1,252.388	47.454	137.195	5.277	1,389.583	52.731
	Temesvárer Bezirk	3,315.588	135.960	403.525	13.155	3,719.113	149.115
		4,567.976	183.414	540.720	18.432	5,108.696	201.846
	Summe sub II .	9,848.473	254.955	1,348.587	27.848	11,197.060	282.803
	Zusammen .	20,048.465	344.898	2,676.730	27.848	22,725.195	372.746
	Summe der Verzehrungssteuer, dann der Gebüren und Taxen (Post 2 und 4)	2,289.206	.	412.240	.	2,701.446	.

Ungarn.

Nachtrag ad Nachweisung VII a

über die in den Ländern der ungarischen Krone neu eingeführten Steuern von 1876 bis 1885.

Post-Nummer		1876 bis 1884	1885	Zusammen
	A. Directe Steuern.	Gulden in österreichischer Währung		
1	Nach der Verfrachtung mittels Eisenbahn und Dampfschiff zu entrichtende Steuer (infolge Ges. Art. 20 vom Jahre 1875 und Ges. Art. 61 vom Jahre 1880)	25,963.772	4,285.682	30,249.454
	Steuerrückstände	41	.	41
2	Gewinnsteuer (an Stelle der Luxussteuer, Ges. Art. 48 und 49 vom Jahre 1879)	1,067.808	239.097	1,306.905
3	Jagd- und Jagdgewehrsteuer (laut Ges. Art. 21 vom Jahre 1875, 44 vom Jahre 1876, 21 vom Jahre 1878 und 23 vom Jahre 1883)	3,432.040	490.814	3,922.854
	Steuerrückstände	22.882	.	22.882
4	Allgemeiner Einkommensteuerzuschlag (laut Ges. Art. 47 vom Jahre 1875)	*) 82,590.209	*) 14,596.676	97,186.885
	Steuerrückstände	54.511	.	54.511
5	Luxussteuer (laut Ges. Art. 26 vom Jahre 1875 und 48 vom Jahre 1879)	970.934	48	970.982
	Steuerrückstände	33.729	.	33.729
6	Steuer nach den bei Geldinstituten placirten Capitalien (Ges. Art. 7 vom Jahre 1883 mit 10% früher mit 3% als Gebüren verrechnet, daher hier nur die Erhöhung von 7%) . . . . (unter Capitalzinsen und Rentensteuer in Empfang.)	2,116.617	1,687.930	3,804.547
	B. Indirecte Abgaben.			
7	Verzehrungssteuer nach Zuckerconsum	4,150.010	1,397.465	5,547.475
	„ „ Kaffeeconsum	885.580	806	886.386
	„ „ Bierconsum . . . . (Ges. Art. 4 vom Jahre 1881 und 5 vom Jahre 1883.)	2,164.985	838.643	3,003.628
	Summe .	7,200.575	2,236.914	9,487.489
8	Presshefensteuer (Ges. Art. 21 vom Jahre 1884) . . . (im Jahre 1884 unter Brantweinsteuer in Empfang.)	4.680	183.525	188.205
9	Stempel:			
	Gestempelte Vieh- und Pferdepässe	2,041.134	259.596	2 300.730
	„ Jagdkarten . . . . (laut Ges. Art. 21 vom Jahre 1875, 44 vom Jahre 1876, 21 vom Jahre 1878 und 23 vom Jahre 1883 in Verbindung mit den directen Steuern, vide obige Post 3.)	895.116	.	895.116
	Summe .	2,936.250	259.596	3,195.846

*) Nach Abzug jenes Theiles der Mehreinnahme mit je rund 3,000.000 fl. um welche sich infolge Herabsetzung der Grund- und Haussteuer die Einnahmen dieser Steuergattungen verminderten.

Ungarn.

Nachtrag zur Nachweisung V b

der ungarischen Couponsteuer von 1876 bis 1885.

Post-Nummer		Summe bis Ende 1884	1885	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Nach Grundentlastungs Obligationen	7,741.051	751.168	8,492.219
2	„ Weinzehentablösungs-Obligationen	695.313	47.414	742.727
3	„ Urbarialablösungs-Obligationen	30.070	7.418	37.488
4	„ Ostbahn-Obligationen	351.293	61.948	413.241
	Zusammen .	8,817.727	867.948	9,685.675

Ungarn.

Nachtrag zur Nachweisung VII b

des Erlöses für die in den Jahren 1876 inclusive 1885 ins Ausland, dann nach Österreich, ferner nach Bosnien verkauften Tabake und Tabakfabrikate der ungarischen Tabakregie.

	Für Verkauf an		
	das Ausland	Österreich	Bosnien und die Hercegovina
	Gulden in österreichischer Währung		
Summe mit Ende 1884	7,044.106	188.714	353.405
Im Jahre 1885	1,086.035	335.213	73.108
Im ganzen	8,130.141	523.927	426.513
	9,080.581		

Ungarn.

Nachtrag zur Nachweisung IX b

des Erlöses für das in den Jahren 1876 inclusive 1885 ins Ausland verkaufte Salz.

	Gulden in österreichischer Währung	
Summe bis Ende 1884	1,679.143	
Ertrag des Jahres 1885	197.354	
Im ganzen	1,876.497	

Ungarn.

Nachtrag zur Nachweisung XIb

über jene Beträge, welche in den Ländern der ungarischen Krone von den in den Jahren 1876 bis 1885 eingeflossenen directen Steuern auf Landesfonds-Zuschläge entfallen.

	Summe bis Ende 1884		Im Jahre 1885		Zusammen	
	Ungarn	Croatien und Slavonien	Ungarn	Croatien und Slavonien	Ungarn	Croatien und Slavonien
	Gulden in österreichischer Währung					
1. Grundsteuer	215,577.131	28,840.638	21,840.116	3,035.307	237,417.247	31,875.945
2. Haussteuer	51,934.199	3,435.876	6,080.581	394.991	58,014.780	3,830.867
3. Erwerbsteuer	105,933.157	6,600.585	11,397.047	774.387	117,330.204	7,374.972
4. Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine	15,444.459	272.310	2,166.799	28.095	17,611.258	300.405
5. Bergsteuer	590.482	2.105	66.037	11	656.519	2.116
6. Rentensteuer	15,512.676	518.294	1,708.214	76.965	17,220.890	595.259
7. Steuer-Rückstände	900.917	21.166	.	.	900.917	21.166
Zusammen	405,893 021	39,690.974	43,258.794	4,309.756	449,151.815	44,000.730
Croatisch-slavonische Grenze	.	12,471.567	.	1,744.194	.	14,215.761
Belovár	.	5,227.111	.	588.816	.	5,815.927
Ungarische Grenze	10,199.992	.	1,328.143	.	11,528.135	.
Summe der Grenze	10,199.992	17.698.678	1,328.143	2,333.010	11,528.135	20,031.688
Hievon in Abzug:						
Einkommensteuer	734.432	945.335	80.464	191.633	814.896	1,136.968
Mühlensteuer	153.869	232.807	18.163	22.839	172.032	255.646
Handels-, Gewerbe- und Schutzsteuer	1,205.081	1,598.437	124.554	169.544	1,329.635	1,767.981
Andere Steuern, nach welchen Landesfonds-Zuschläge nicht berechnet werden	.	270.000	.	30.000	.	300.000
Summe	2,093.382	3,046.579	223.181	414 016	2,316.563	3,460.595
Von den unter Post 1 bis 6 angeführten Steuern entfällt sohin auf die Grenze	8,106.610	14,652.099	1,104.962	1,918.994	9,211.572	16,571.093
Wird letzterer Betrag von der Summe der Posten 1 bis 7 abgezogen, so resultirt jene Ziffer, nach welcher der Landesfonds-Zuschlag zu berechnen ist	397,786.411	25,038.875	42,153.832	2,390.762	439,940.243	27,429 637
Hievon entfällt auf:						
Staatssteuer	375,270.200	21,963.925	39,767.766	2,097.160	415,037.966	24,061.085
Landesfonds-Zuschlag (Ungarn 6%, Croatien 14%)	22,516.211	3,074.950	2,386.066	293.602	24,902.277	3,368.552
	25,591.161		2,679.668		28,270.829	

Als Grundlage der Berechnung diente jener Percentsatz, welcher vor Incamerirung der Landesfonds-Zuschläge von der Staatssteuer als Landesfonds-Zuschlag einzuheben waren.

Ungarn.

Netto-Erträgniß an directen Steuern

in den Ländern der ungarischen Krone mit Einschluß der

Directe Steuern.	1876	1877	1878	1879
	Gulden in			
Grundsteuer (ohne Grundentlastungszuschlag) . . .	26,752.909	26,254.624	26,073.437	25,566.778
Haussteuer (ohne Grundentlastungszuschlag)	6,322.302	6,325.236	4,924.761	5,647.440
Erwerbsteuer (ohne Grundentlastungszuschlag) . . .	12,507.114	12,658.319	13,094.113	11,796.301
Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine (ohne Grundentlastungszuschlag)	1,591.214	984.143	1,778.478	1,651.260
Bergsteuer (ohne Grundentlastungszuschlag)	54.627	65.919	58.487	43.872
Capital-Zinsen und Rentensteuer (ohne Grundentlastungszuschlag)	2,556.295	2,640.793	2,677.848	2,796.464
Einkommensteuer	127.832	129.809	178.494	153.088
Mühlensteuer	45.184	44.484	41.419	40.110
Handels-, Gewerbe- und Schutzsteuer	351.207	337.158	280.328	271.309
Nach der Verfrachtung mittels Eisenbahn und Dampfschiff zu entrichtende Steuer	2,095.533	2,186.502	2,097.026	2,326.859
Gewinststeuer	.	.	.	.
Jagdsteuer und Jagdgewehrsteuer	268.136	238.331	319.733	246.278
Allgemeiner Einkommensteuer-Zuschlag	5,723.503	9,019.182	10,084.183	9,373.910
Luxussteuer	295.738	210.104	195.750	163.069
Steuer-Rückstände (ohne Grundentlastungszuschlag) .	922.083	3,594.641	1,461.217	1,268.845
Summe .	59,613.677	64,689.245	63,265.274	61,345.583
Hievon ab an Einhebungs- und Manipulationskosten	272.302	302.815	212.720	217.145
Verblieben an directen Steuern und Fürtrag .	**59,341.375**	**64,386.430**	**63,052.554**	**61.128.438**

und indirecten Abgaben

Militärgrenze in den Jahren 1876 inclusive 1885.

1880	1881	1882	1883	1884	Summe	1885	Im Ganzen
österreichischer Währung							
26,085.718	26,164.785	27,562.313	28,511.466	26,867.441	239,859.471	24,875.423	264,714.894
6,006.554	6,192.089	6,445.670	6,599.395	6,382.877	54,846.324	6,475.573	61,321.897
11,878.746	11,585.633	12,173.935	11,976.360	12,711.450	110,381.971	12,171.434	122,553.405
1,865.434	2,509.664	2,143.456	1,626.469	1,545.199	15,695.317	2,194.894	17,890.211
57.455	72.504	71.118	90.048	69.824	583.854	66.048	649.902
2,907.052	2,768.514	2,875.763	3,638.254	4,723.556	27,584.539	4,679.692	32,264.231
178.521	179.494	222.454	231.206	271.862	1,672.760	272.097	1.944.857
41.083	45.009	45.891	44.369	37.421	384.970	41.002	425.972
320.298	308.918	320.966	305.556	298.633	2,794.373	294.098	3,088.471
2,121.408	3,220.815	3,619.336	4,264.859	4,031.434	25,963.772	4,285.682	30,249.454
199.776	238.101	197.422	221.937	210.572	1,067.808	239.097	1,306.905
247.702	404.530	500.685	660.849	545.796	3,432.040	490.814	3,922.854
9,354.735	9,402.669	9,644.383	9,926.678	13,060.966	85,590.209	17,596.676	103,186.885
71.780	12.087	8.283	14.133	10	970.934	48	970.982
563.864	582.507	.	.	.	8,393.157	.	8,393.157
61,900.126	63,687.319	65,831.675	68,111.579	70,757.021	579,201.499	73,682.578	652.884.077
235.897	236.062	242.208	246.090	222.246	2,187.485	128.736	2,316.221
61,664.229	**63,451.257**	**65,589.467**	**67,865.489**	**70,534.775**	**577,014.014**	**73,553.842**	**650,567.856**

	1876	1877	1878	1879
			Gulden in	
Übertrag an directen Steuern .	**59,341.375**	**64,386.430**	**63,052.554**	**61,128.438**
Indirecte Abgaben.				
Verzehrungssteuer:				
Branntweinsteuer	5,796.195	5,538.878	6,323.855	6,667.443
Weinsteuer	2,937.979	2,918.720	2,874.903	3,090.640
Fleischsteuer	2,202.943	2,245.710	2,244.430	2,288.270
Biersteuer	995.657	905.330	978.113	971.524
Zuckersteuer	535.752	741.922	1,145.309	1,901.353
Zucker-, Kaffee- und Bierconsumsteuer	.	.	.	.
Abgabe für Mineralöl	.	.	.	.
Spirituspreßhefensteuer	.	.	.	.
Summe .	12,468.526	12,350.560	13,566.610	14,919.230
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	188.509	215.472	179.082	199.178
verbleibt netto .	12,280.017	12,135.088	13,387.528	14,720.052
Stempel	7,776.336	7,819.722	7,519.558	7,455.523
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	177.988	158.368	156.414	150.660
verbleibt netto .	7,598.348	7,661.354	7,363.144	7,304.863
Gebühren und Taxen	13,522.769	14,910.492	13,308.494	13,570.670
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	341.786	341.525	355.983	390.323
verbleibt netto .	13,180.983	14,568.967	12,952.511	13,180.347
Mauten	26.546	23.351	27.978	22.496
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	.	.	.	.
verbleibt netto .	26.546	23.351	27.978	22.496
Punzirung	14.474	14.974	16.656	20.505
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	6.423	6.628	6.511	6.671
verbleibt netto .	8.051	8.346	10.145	13.834
Tabakgefäll	27,658.880	29,255.106	29,793.122	31,533.664
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	13,813.994	13,352.810	13,573.041	13,608.592
verbleibt netto .	13,844.886	15,902.296	16,220.081	17,925.072
Lottogefäll	4,211.778	4,277.960	3,752.448	3,693.374
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	2,635.193	2,366.943	1,891.691	2,009 131
verbleibt netto .	1,576.585	1,911.017	1,860.757	1,684.243
Salzgefäll	13,044.736	14,316.514	13,894.503	14,273.893
ab Einhebungs- und Manipulationskosten	1,869.061	2,478.694	2,420.067	2,508.464
verbleibt netto .	11,175.675	11,837 820	11,474.436	11,765.429
Netto-Summe der indirecten Abgaben	**59,691.091**	**64,048.239**	**63,296.580**	**66,616.336**
Im Ganzen .	**119,032.466**	**128,434.669**	**126,349.134**	**127,744.774**
Jahresdurchschnitt .	.	.	.	.

1880	1881	1882	1883	1884	Summe	1885	Im Ganzen
österreichischer Währung							
61,664.229	**63,451.257**	**65,589.467**	**67,865.489**	**70,534.775**	**577,014.014**	**73,553.842**	**650,567.856**
6,364.161	7,167.078	6,846.574	7,597.016	8,131.617	60,432.817	11,007.831	71,440.648
3,323.849	3,408.942	3,492.696	3,587.280	3,630.952	29,265.961	3,717.677	32,983.638
2,379.847	2,423.933	2,528.842	2,583.982	2,596.515	21,494.472	2,695.665	24,190.137
882.986	929.528	1,012.786	1,125.149	1,374.849	9,175.922	1,356.149	10,532.071
1,743.989	2,968.831	1,588.627	2,071.581	2,195.579	14,892.943	2,543.294	17,436.237
.	1,035.204	2,035.499	1,960.191	2,169.681	7,200.575	2,236.914	9,437.489
.	.	359.214	521.909	1,731.500	2,612.623	3,018.455	5,631.078
. .	.	.	.	.	.	183.525	183.525
14,694.832	17,933.516	17,864.238	19,447.108	21,830.693	145,075.313	26,759.510	171,834.823
197.691	227.056	233.576	253.948	252.762	1,947.274	289.454	2,236.728
14,497.141	17,706.460	17,630.662	19,193.160	21,577.931	143,128.039	26,470.056	169,598 095
7,911.417	8,041.649	8,374 136	8,427.774	8,869.978	72,196 093	9,333.198	81,529.291
170.065	167.343	200.814	178.034	209.316	1,569.002	208.010	1,777.012
7,741.352	7,874.306	8,173.322	8,249.740	8,660.662	70,627.091	9,125.188	79,752.279
14,694.124	14,686.631	15,451.486	15,966.690	17,342.563	133,453.919	16,968.553	150,422.472
449.360	444.426	482.188	27.128	46.985	2,879.704	48.777	2,928.481
14,244.764	14,242.205	14,969.298	15,939.562	17,295.578	130,574.215	16,919.776	147,493.991
19.608	26.703	25.974	23.828	27.218	223.702	25.154	248.856
.	.	.	.	.	.	.	.
19.608	26.703	25.974	23.828	27.218	223.702	25.154	248.856
20.837	22.177	23.699	25.148	26.994	185.464	26.388	211.852
6.984	7.723	7.433	7.716	8.706	64.795	9.313	74.108
13.853	14.454	16.266	17.432	18.288	120.669	17.075	137.744
30,776 132	38,654.426	38,653.692	40,282.701	42,111.971	308,719.694	42,196.102	350,915.796
14,090.983	22,738.661	18,441.260	21,086.419	19,946.424	150,652.184	22,691.113	173,343.297
16,685.149	15,915.765	20,212.432	19,196.282	22,165.547	158,067.510	19,504.989	177,572 499
3,222.687	3,218.659	2,920.716	2,895.509	3,046.894	31,240.025	3,191.916	34,431.941
1,612.738	1,782.680	1,377.355	1,546.216	1.583.705	16,805.652	1,755.674	18,561.326
1,609.949	1,435.979	1,543 361	1,349.293	1,463.189	14,434.373	1,436.242	15,870.615
14,011.296	14,078.968	14,471.571	14,873.250	14,830 591	127,795.322	14,799.476	142,594.798
2,289.680	2,481.524	2,709.415	2,456 015	2,475.520	21,688.440	2,428.492	24,116.932
11,721.616	11,597.444	11,762.156	12,417.235	12,355.071	106,106.882	12,370.984	118,477.866
66,533.432	**68,813.316**	**74,333.471**	**76,386.532**	**83,563.484**	**623,282.481**	**85,869.464**	**709,151.945**
128,197.661	**132,264.573**	**139,922.938**	**144,252.021**	**154,098.259**	**1.200,296.495**	**159,423.306**	**1.359,719.801**
.	.	.	.	.	133,366.277	.	135,971.980

Ungarn.

Aus-

über den Netto-Ertrag der Wein- und Biersteuer, sowie der Verzehrungssteuer
Jahre 1876

	1876	1877	1878	1879
	Gulden in			
Ungarn bei den indirecten Abgaben:				
a) **Verzehrungssteuer:**				
Wein- und Moststeuer (Netto-Einnahme inclusive Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten) . .	2,937.979	2,918.720	2,874.903	3,090.640
Biersteuer (Netto-Einnahme inclusive Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten)	995.657	905.330	978.113	971.524
Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten, Budapest und Preßburg (nach statistischen Tabellen):				
bei der Brantweinsteuer	739.150	812.932	856.595	950.274
" " Spirituspreßhefesteuer	.	.	.	.
" " Fleischsteuer	705.071	695.975	695.867	744.926
" " Zuckersteuer	210	724	911	1.028
" " Verbrauchssteuer von Mineralöl	.	.	.	.
Summe .	5,378.067	5,333.681	5,406.389	5,758.392
ab Manipulationskosten (Aufwand der Linienämter)	33.163	59.172	23.801	33.698
Verbleiben .	5,344.904	5,274.509	5,382.588	5,724.694
b) **Mauten**	26.546	23.351	27.978	22.496
c) **Punzirung**	8.051	8.346	10.145	13.834
Im ganzen .	5,379.501	5,306.206	5,420.711	5,761.024
*) Darunter Budapest 6,486.416 fl., beziehungsweise 7,379.096 fl.				
Anmerkung.				
1. Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten bei Wein- und Moststeuer	867.183	762.225	782.165	943.800
" Biersteuer	528.744	433.962	496.033	507.359
2. Von dem nachgewiesenen Erfolge an Weinsteuer und Fleischsteuer in geschlossenen Orten entfällt auf die im Extravillan von Budapest im Abfindungswege eingehobene Steuer für Wein . . / " Fleisch . .	17.893	15.755	15.105	17.068

weis

in den geschlossenen Orten, dann der Mauten und Punzirung in Ungarn vom bis 1885.

1880	1881	1882	1883	1884	Summe	1885	Im ganzen
österreichischer Währung							
3,323.849	3,408.942	3,492.696	3,587.280	3,630.952	29,265.961	3,717.677	32,983.638
882.986	929.528	1,012.786	1,125.149	1,374.849	9,175.922	1,356.149	10,532.071
1,128.931	1,215.414	1,329.812	1,438.937	1,509.814	9,981.859	2,017.828	11,999.687
.	.	.	.	.	.	133.788	133.788
722.734	750.598	799.405	859.740	871.442 *)	6,845.758	947.680 *)	7,793.438
1.092	1.620	1.323	1.299	836	9.043	.	9.043
.	.	39.789	13.021	996	53.806	279.352	333.158
6,059.592	6,306.102	6,675.811	7,025.426	7,388.889	55,332.349	8,452.474	63,784.823
24.909	40.997	32.750	42.066	35.691	326.247	58.647	384.894
6,034.683	6,265.105	6,643.061	6,983.360	7,353.198	55,006.102	8,393.827	63,399.929
19.608	26.703	25.974	23.828	27.218	223.702	25.154	248.856
13.853	14.454	16.266	17.432	18.288	120.669	17.075	137.744
6,068.144	6,306.262	6,685.301	7,024.620	7,398.704	55,350.473	8,436.056	63,786.529
904.981	945.595	923.032	986.361	1,017.493	8,132.835	1,047.788	9,180.623
466.346	468.808	567.467	629.029	783.389	4,881.137	832.525	5,713.662
15.434	8.501	17.908	17.966	18.061	91.773	18.069	223.223
	8.156	13.164	13.381	13.381		13.381	

Ungarn.

Nachweisung

der seitens des ungarischen Staates von 1875 bis inclusive 1885 contrahirten oder übernommenen Schulden, deren Annuität respective Zinsenbedarf.

Post-Nr.	Benennung des Anlehens und Jahr der Emission respective der Übernahme	Zinsfuß	Capital	Zinsen	Annuität
			Gulden in österreichischer Währung		
	Summarium.				
1	Goldrente (1876 bis 1880 400.000.000 fl.)	6%	.	.	.
2	„ (1881 bis 1885 für obige 6% Goldrente) .	4%	545,000.000	21,800.000	.
3	Papierrente (1881 bis 1885)	5%	232,193.900	11,609.695	.
4	Theiß-Szegediner Anlehen (1880, 1881)	4%	44,000.000	1,760.000	2,400.000
5	Investitionsanlehen (1880) Gold	5%	11,191.600	559.580	613.042
6	Ung. Ostbahn-Prioritäten I. Emission in Silber (1880)	5%	44,754.300	2,237.715	2,297.359
7	Ung. Ostbahn-Prioritäten II. Emission in Gold . .	5%	29,997.000	1,499.850	1,518.813
8	„ „ „ III. „ Staatsanlehen in Gold	5%	9,920.600	496.030	512.022
9	Waagthalbahn-Verstaatlichung	.	6,988.000	454.220	600.000
10	Theißeisenbahn-Prämienanlehen (1880)	.	14,560.760	.	819.000
11	„ Prioritäten (1880)	5%	19,781.000	989.050	1,027.790
12	„ Actien (1880)	6%	20,255.375	1,215.323	1,808.405
13	Kaufschilling der Agram-Carlstädter Bahn (Gold) . .	.	4,800.000	.	240.000
14	„ „ Bahn Bruck-Ujszöny	.	7,611.704	380.585	2,500.000
15	Prioritäten der I. Siebenbürger Bahn (1884) in Silber	5%	20,622.000	1,031.100	1,071.622
16	Actien der I. Siebenbürger Bahn (1884) in Silber .	5%	14,000.000	700.000	729.128
17	Donau-Draubahn-Prioritäten (1884) in Silber . .	5%	6,873.800	343.690	356.329
18	„ „ -Actien (1884) in Silber . . .	5%	4,636.200	231.810	241.456
19	Prioritäten der Alföld-Fiumaner Bahn I. Emission (1885) in Silber	5%	18,545.400	927.270	972.720
20	Prioritäten der Alföld-Fiumaner Bahn II. Emission (1885) in Silber	5%	1,601.800	80.090	131.000
21	Actien der Alföld-Fiumaner Bahn (1885) in Silber	5%	18,281.400	914.070	965.773
22	Grundentlastungs-Obligationen (1875 bis 1885) . .	5%	7,411.433	370.572	.
23	Weinzehentablösungs-Obligationen (1875 bis 1885) .	5%	2,762.270	138.113	.
24	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe Obligationen (1875 bis 1885)	5%	2,739.230	136.960	.
	Zusammen .	.	1.088,527.772	47,575.723	18,804.459

Post-Nr.	Benennung des Anlehens und Jahr der Emission respective der Übernahme	Zinsfuß	Capital	Zinsen	Annuität
			Gulden in österreichischer Währung		
	Detail.				
	1875.				
1	Neu ausgegebene Grundentlastungs-Obligationen [1]. .	5%	1,404.133	70.206	.
2	Weinzehent-Ablösung	"	681.370	34.068	.
3	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe . .	"	.	.	.
	1876.				
1	6%-ige Goldrente	6%	40,000.000	2,400.000	.
2	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	5%	961.905	48.095	.
3	Weinzehent-Ablösung	"	573.460	28.673	.
4	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe . .	"	119.220	5.961	.
	1877.				
1	6%-ige Goldrente	6%	31,955.800	1,917.348	.
2	Ung. Ostbahn-Prioritäten I. Emission	5%	44,754.300	2,237.715	2,297.359
3	" " II. " in Gold . . .	"	29,997.000	1,499.850	1,518.813
4	" " III. " Staatsanlehen in Gold . .	"	9,920.600	496.030	512.022
5	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	"	1,228.479	61.423	.
6	Weinzehent-Ablösung	"	479.230	23.961	.
7	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe . .	"	198.910	9.945	.
	1878.				
1	6%-ige Goldrente	6%	146,719.900	8,803.194	.
2	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	5%	1,319.188	65.959	.
3	Weinzehent-Ablösung	"	189.610	9.480	.
4	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe . .	"	192.280	9.614	.
	1879.				
1	6%-ige Goldrente	6%	166,324.300	9,979.458	.
2	Für Verstaatlichung der Waagthalbahn	.	6,988.000	454.220	[2] 600.000
3	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	5%	507.349	25.367	.
4	Weinzehent-Ablösung	"	276.480	13.824	.
5	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe . .	"	643.670	32.183	.
	1880.				
1	6% Goldrente	6%	15,000.000	900.000	.
2	Ung. Investitionsanlehen (Gold)	5%	11,191.600	559.580	613.042
3	Theißeisenbahn-Prämienanlehen	.	14,560.760	.	819.000
4	" Prioritäten	5%	19,781.000	989.050	1,027.790
5	" Actien	6%	20,255.375	1,215.322	1,808.405
6	Für den Kaufschilling der Agram-Carlstädter Bahn (Gold)	.	4,800.000	.	240.000
7	Theiß-Szegediner Anlehen	4%	27,050.000	1,082.000	.
8	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	5%	194.943	9.747	.
9	Weinzehent-Ablösung	"	115.590	5.779	.
10	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe . .	"	447.800	22.390	.

[1] Zugesprochene, jedoch mit Obligationen wegen Streitfälle, Nachlassenschafts-Verhandlungen 2c. nicht gedeckte Ablösungsforderungen verursachten eine jährliche Zinsenlast von circa 39.000 fl. seit dem Jahre 1882.

[2] Eine durch 10 Jahre wiederkehrende Capitalsrate.

Post-Nr.	Benennung des Anlehens und Jahr der Emission respective der Übernahme	Zinsfuß	Capital	Zinsen	Annuität
			Gulden in österreichischer Währung		
	1881.				
1	4%-ige Goldrente [1]	4%	200,000.000	8,000.000	.
2	5%-ige Papierrente	5%	51.977.600	2,298.880	.
3	Theiß-Szegediner Anlehen	4%	16,950.000	678.000	2,400.000
4	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	5%	434.700	21.735	.
5	Weinzehent-Ablösung	"	82.580	4.129	.
6	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe	"	357.060	17.853	.
	1882.				
1	4%-ige Goldrente [1]	4%	50,260.400	2,010.416	.
2	5%-ige Papierrente	5%	53,524.700	2,676.235	.
3	Kaufschilling der Bahn Bruck Ujszöny	.	7,611.704	380.585	[2] 2,500.000
4	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	5%	572.880	28.644	.
5	Weinzehent-Ablösung	"	53.940	2.697	.
6	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe	"	384.660	19.233	.
	1883.				
1	4%-ige Goldrente [1]	4%	70,000.000	2,800.000	.
2	5%-ige Papierrente	5%	45,307.500	2,265.375	.
3	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	"	396.574	19.828	.
4	Weinzehent-Ablösung	"	58.320	2.916	.
5	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe	"	68.220	3.411	.
	1884.				
1	4%-ige Goldrente [1]	4%	224,739.600	8,989.584	.
2	5%-ige Papierrente	5%	36,604.300	1,830.215	.
3	Prioritäten der I. Siebenbürger Bahn	"	20,622.000	1,031.100	1,071.622
4	Actien der I. Siebenbürger Bahn	"	14,000.000	700.000	729.128
5	Donau-Draubahn-Prioritäten	"	6,873.800	343.690	356.329
6	" " Actien	"	4,636.200	231.810	241.456
7	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	"	273.273	13.663	.
8	Weinzehent-Ablösung	"	41.650	2.082	.
9	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe	"	129.050	6.452	.
	1885.				
1	5%-ige Papierrente	5%	44,779.800	2,238.990	.
2	Prioritäten der Alföld-Fiumaner Bahn I. Emission	"	18,545.400	927.270	972.720
3	" " " " II. "	"	1,601.800	80.090	131.000
4	Actien der Alföld-Fiumaner Bahn	"	18,281.400	914.070	965.773
5	Grundentlastungs-Obligationen (neue)	"	118.009	5.900	.
6	Weinzehent-Ablösung	"	210.040	10.502	.
7	Ablösung der Remanential- und Rodungsgründe	"	198.360	9.918	.

[1]) Conversion der 6%-igen Goldrente.
[2]) Ein wiederkehrende Capitalsrate.

Ungarn.

Nachweisung

r vom Jahre 1876 bis 1885 für alle Staatsbedürfnisse (Brutto-Ausgaben) in Ungarn beanspruchten, bewilligten und verausgabten Summen.

Im ahre	Beansprucht			Bewilligt			Verausgabt		
	ordentliche	außer-ordentliche	Summe	ordentliche	außer-ordentliche	Summe	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
	Gulden in österreichischer Währung								
876	*) 221,643.389	6,378.276	228,021.665	*) 229,204.724	8,963.601	238,168.325	**) 237,535.182	8,592.261	246,127.443
877	226,461.292	6,949.130	233,410.422	234,291.677	8,749.012	243,040.689	236,709.501	8,418.091	245,127.592
878	226,778.224	6,692.856	233,471.080	236,945.674	41,051.891	277,997.565	240,297.608	34,332.757	274,630.365
879	238.164.208	8,737.896	246,902.104	241,763.797	17,704.735	259,468.532	264,445.703	23,706.990	288,152.693
880	245,340.656	10,841.006	256,181.662	253,517.413	18,752.321	272,269.734	272,980.786	16,357.709	289,338.495
881	268,533.198	18,646.898	287,180.096	274,006.474	20,042.295	294,048.769	307,379.996	21,819.360	329,199.356
882	292,757.137	34,354.133	327,111.270	288,534.622	48,721.683	337,256.305	286,270.621	48,848.340	335,118.961
883	288,848.002	33,863.482	322,711.484	290,359.642	44,548.013	334,907.655	300,017.439	40,408.321	340,425.760
884	298,200.338	30,999.892	329,200.230	298,480.876	35,664.315	334,145.191	303,314.228	40,124.553	343,438.781
885	308,776.270	29,217.258	337,993.528	313,953.750	35,071.158	349,024.908	325,491.724	32,770.185	358,261.909

*) Hierunter 5,534.745 fl. eine Ausgabe für Creditoperationen.
**) Hierunter 2,336.045 fl. eine Ausgabe für Creditoperationen.

Die außerordentlichen Ausgaben bestehen aus den transitorischen Ausgaben, Investitionen und den außer-ordentlichen gemeinsamen Auslagen (Occupationscredite).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen, jedoch ohne Verletzung der daran befindlichen Authentica.

§. 2.

Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

5. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;

7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;

8. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

9. der Ehering des Schuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

10. Orden und Ehrenzeichen.

§. 3.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben (§§. 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen.

§. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten lässt, dass der Erlös für die zu ver-

kaufenden Gegenstände einen Überschuss über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

§. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 1 bis 4 das zur Vornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermessen durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 6.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, können die betreffenden Gegenstände auch durch Sicherungsmittel gar nicht oder nur unter den bezeichneten Voraussetzungen getroffen werden.

§. 7.

Mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen kann in allen Fällen das Begehren um Schätzung derselben verbunden werden.

§. 8.

Zur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswert nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen. Durch die vorstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151 und 432 der in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hofdecret vom 25. Juni 1824 Justizgesetzsammlung Z. 2017, aufgehoben.

§. 9.

Die Schätzungs- und Feilbietungskosten genießen bei Vertheilung des Meistbotes einer executive veräußerten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen.

§. 10.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen zwei Drittheile des Ausrufspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Überbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Überbot ist jedoch

nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein Hindernis entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den fünften Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Wertpapieren sicherstellt.

§. 11.

Das Überbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 10 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

§. 12.

Unter mehreren Überbietern wird derjenige zugelassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; wenn die Überbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen.

Das Überbot kann nicht zurückgezogen werden.

§. 13.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Überboten bestimmten 14tägigen Frist (§. 11) hat das Gericht über die Annahme derselben mittels Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs dem früheren Ersteher und allen denjenigen, welche Überbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Überbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen.

§. 14.

Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Überbotes verliert die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen.

§. 15.

Nach Rechtskraft der Annahme eines Überbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen, und hievon außer den Überbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungstagfahrt ist ein Recurs nicht zulässig.

In dem Feilbietungsedicte ist der von dem Überbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, dass bei der Versteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegenschaft dem zugelassenen Überbieter, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Überbot nicht zugelassen.

§. 16.

Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend, sofern sie nicht infolge eines gegen die erfolgte Veräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Überbieters für denselben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn infolge der rechtskräftigen Erledigung eines Recurses gegen den vor dem Überbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden.

Außer diesem Falle bleibt der Überbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der Rechtskraft der neuerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Anbot gebunden, soferne nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

§. 17.

Nach Vornahme der Feilbietung kann, insoferne die Feilbietungsbedingnisse nicht etwas Anderes festsetzen, die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes gegen den Schuldner außer von den Realgläubigern auch von dem Ersteher und von dem zugelassenen Überbieter begehrt werden.

Auch gegen den in den Besitz des erstandenen Gutes bereits eingewiesenen, aber säumigen Ersteher kann das Begehren um Bewilligung einer sicherungsweisen Sequestration des Gutes gerichtet werden, solange dieses Gut demselben nicht in das Eigenthum übergeben ist.

Der Sequester ist in allen Fällen von dem Gerichte ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen.

§. 18.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittheil des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines

solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Veräußerung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müsste, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, dass die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde.

§. 19.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Überbot innerhalb der im §. 11 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Überbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Überbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Behörde von amtswegen einzuholen.

§. 20.

Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verlässlichen Überblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, dass vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zulässig.

§. 21.

Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um

Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Concurs während des über ein solches Begehren anhängigen Verfahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.

§. 22.

Soweit nach diesem Gesetze der Recurs zulässig ist, steht für denselben eine Frist von 14 Tagen offen.

§. 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung vom 6. Mai 1887 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 6. Mai 1887.

Fürst Schönburg m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das für die Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Alter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Zur Aufnahme in die erste Classe des Gymnasiums ist erforderlich, dass der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet.

Nach dieser Altersgrenze bestimmt sich auch das zur Aufnahme in alle folgenden Classen des Gymnasiums erforderliche Minimalalter.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zu Beginn des Schuljahres 1887/88 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 6. Mai 1887 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 6. Mai 1887.

Fürst Schönburg m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro in Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die weitere Dauer eines Jahres vom 24. Juni 1887 an eingestellt.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wurde für den Kreisgerichtssprengel Cattaro mit dem Gesetze vom 22. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 95, bis 24. Juni 1887 verlängert.

Der Statthalter in Dalmatien, das Oberlandesgerichts-Präsidium in Zara, sowie das Kreisgerichts-Präsidium in Cattaro, die Oberstaatsanwaltschaft in Zara und die Staatsanwaltschaft in Cattaro sprechen sich dahin aus, die Suspension auf ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien, dessen Gutachten die Regierung eingeholt hat, erklärt, dass er im Hinblicke auf die noch derzeit im Kreisgerichtssprengel Cattaro herrschenden Zustände die weitere Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im genannten Kreisgerichtssprengel im bisherigen Umfange bis 24. Juni 1888 im Interesse einer unabhängigen und unparteiischen Strafrechtspflege für dringend geboten erachtet.

Die große Anzahl der sich noch in Montenegro aufhaltenden Expatriirten, der Umstand, dass sich darunter eine namhafte Anzahl von Personen befindet, welche schwer compromittirt erscheinen, und deren steckbriefliche Verfolgung von den Gerichten wegen der ihnen zur Last gelegten Verbrechen verfügt worden ist, die gegründete Annahme, dass die Auflassung der Suspension der Geschwornengerichte zum großen Theile die Rückkehr solcher Personen veranlassen würde, und die durch die bestehenden Verhältnisse gerechtfertigte Besorgnis, dass bei Activirung der Geschwornengerichte die strafgerichtliche Verfolgung mit Aussicht auf Erfolg nicht fortgesetzt werden könnte, lassen es der Regierung als nothwendig erscheinen, die weitere Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte auf ein weiteres Jahr (bis 24. Juni 1888) für den Kreisgerichtssprengel Cattaro anzustreben und wird daher der diesbezügliche Gesetzentwurf vorgelegt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Provisorische Handelsconvention

zwischen

Österreich-Ungarn und Griechenland

vom $\frac{\text{11. April}}{\text{30. März}}$ 1887.

(Urtext.)

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie, et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Hellènes, animés du même désir de consolider leurs liens d'amitié et de développer les rapports commerciaux entre les deux pays, se réservant à cet effet de poursuivre la négociation d'un Traité complet et définitif de commerce, ont résolu de conclure dès à présent une Convention provisoire et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie: Monsieur le Baron de **Trauttenberg,** Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Hellènes, Chevalier de la Couronne de Fer de II. Classe;

Sa Majesté le Roi des Hellènes: Monsieur **E. N. Dragoumis,** Son Ministre des affaires étrangères,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme sont convenus des stipulations suivantes:

(Übersetzung.)

Die Regierung **Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn,** und die Regierung **Seiner Majestät des Königs der Hellenen,** von dem gleichen Wunsche beseelt, ihre Freundschaftsbande zu befestigen und die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu entwickeln, haben unter dem Vorbehalte, zu diesem Zwecke die Verhandlung eines vollständigen und definitiven Handelsvertrages fortzusetzen, beschlossen, schon jetzt eine provisorische Convention zu vereinbaren, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Freiherrn v. Trauttenberg, Seinen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Hellenen, Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Classe;

Seine Majestät der König der Hellenen:

den Herrn E. N. Dragoumis, Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Article I.

Les sujets, les navires et les marchandises de chacune des deux Hautes Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des privilèges, immunités, ou avantages quelconques accordés à la nation la plus favorisée. Toutefois, ces dispositions ne concernent point la pêche ni la navigation de côte ou cabotage, auxquelles la législation respective de deux Etats reste applicable.

Artikel I.

Die Staatsangehörigen, Schiffe und Waren jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen die Privilegien, Immunitäten oder Begünstigungen jeder Art genießen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind. Diese Bestimmungen erstrecken sich jedoch weder auf den Fischfang, noch auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, rücksichtlich welcher die diesfällige Gesetzgebung der beiden Staaten anwendbar bleibt.

Article II.

Tous les objets provenant de l'Autriche-Hongrie, qui seront importés dans la Grèce, et tous les objets provenant de la Grèce qui seront importés dans la Monarchie austro-hongroise, destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis, pendant la durée de cette Convention, au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits ou marchandises de la nation la plus favorisée sous ce rapport.

A l'exportation pour la Grèce il ne sera perçu en Autriche-Hongrie, et à l'exportation pour l'Autriche-Hongrie il ne sera perçu en Grèce d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets pour le pays le plus favorisé à cet égard.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage donc à faire profiter l'autre immédiatement et sans compensation, de toute faveur, de tous priviléges ou abaissements de droits qu'elle a déjà accordés ou pourrait accorder par la suite sous les rapports mentionnés à une tierce Puissance par des Traités similaires.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes ou y allant, seront exemptes, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Le principe du traitement le plus favorisé ne s'applique pas:

a) aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à des Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières, ainsi qu'aux réductions ou franchises de droits de douane accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

Artikel II.

Alle Gegenstände österreichisch-ungarischer Herkunft, welche nach Griechenland eingeführt werden, und alle Gegenstände griechischer Herkunft, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zum Verbrauche, zur Einlagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, werden während der Dauer dieser Convention derselben Behandlung unterliegen und namentlich weder höhere noch andere Abgaben entrichten als die Erzeugnisse oder Waren der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation.

Bei der Ausfuhr nach Griechenland werden in Österreich-Ungarn, und bei der Ausfuhr nach Österreich-Ungarn werden in Griechenland keine anderen noch höheren Ausgangszölle erhoben werden, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande.

Jeder der beiden hohen vertragenden Theile verpflichtet sich demnach, den anderen sofort und ohne Entgelt an allen Begünstigungen, Privilegien oder Zollermäßigungen theilnehmen zu lassen, welche er in den erwähnten Beziehungen einer dritten Macht durch ähnliche Verträge bereits eingeräumt hat oder in der Folge einräumen könnte.

Die aus den Gebieten eines der hohen vertragenden Theile kommenden oder dahin gehenden Waren aller Art werden in den Gebieten des anderen von jedem Durchfuhrzolle frei sein.

Die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ist jedem der vertragenden Theile in allem, was sich auf die Durchfuhr bezieht, gegenseitig zugesichert.

Der Grundsatz der Meistbegünstigung findet keine Anwendung:

a) auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs benachbarten Staaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner bestimmter Gebietstheile Geltung haben;

b) aux obligations imposées à une des deux Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractés déjà ou qui pourraient être contractés à l'avenir.

Article III.

Les ressortissants de chacune des deux Hautes Parties contractantes seront exempts dans les territoires de l'autre de tout service militaire, de toutes réquisitions et contributions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionelles en tant que ces contributions ne seraient pas imposées sur la propriété foncière.

Article IV.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent respectivement la faculté de dénoncer à toute époque la présente Convention en se prévenant un an à l'avance.

Article V.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Athènes, le plus tôt possible, dès que les formalités prescrites par les lois constitutionelles des deux Parties contractantes, auront été accomplies.

En foi de quoi les Plenipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Athènes en double exemplaire le 30 mars/11 avril mil huit cent quatre-vingt-sept.

Trauttenberg m. p. (L. S.)

E. Dragoumis m. p. (L. S.)

b) auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig einzugehende Zolleinigung auferlegt würden.

Artikel III.

Die Staatsangehörigen jedes der beiden hohen vertragenden Theile werden in den Gebieten des anderen von jeder Militärdienstpflicht, von allen außerordentlichen Requisitionen und Abgaben, welche infolge ausnahmsweiser Umstände eingehoben werden würden, insoferne befreit sein, als diese Abgaben nicht vom Grundeigenthume zu tragen sein würden.

Artikel IV.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich wechselseitig die Berechtigung vor, die gegenwärtige Convention jederzeit nach vorausgegangener einjähriger Kündigung außer Kraft zu setzen.

Artikel V.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen sobald als möglich in Athen ausgewechselt werden, nachdem die durch die Verfassungsgesetze der beiden vertragenden Theile vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sein werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Athen in doppelter Ausfertigung am 30. März / 11. April 1887.

Trauttenberg m. p. (L. S.)

E. Dragoumis m. p. (L. S.)

Motivenbericht.

Im Schiffahrts- und Handelsvertrage der Monarchie mit Griechenland vom 4. März 1835 ist bezüglich der Zollbehandlung der Waren (im Artikel VIII) bestimmt, dass dieselben gegenseitig wie die gleichen Waren anderer Staaten verzollt werden sollen, ohne jedoch Anspruch auf jene Ermäßigungen zu genießen, welche dritten Staaten infolge von entgeltlichen Verträgen eingeräumt würden.

Bis zum Abschlusse des deutsch-griechischen Vertrages vom 9. Juli 1884 hatte Griechenland keinem Staate besondere Zollermäßigungen oder Zollbindungen eingeräumt, so dass die Thatsache einer ungünstigeren Behandlung der österreichisch-ungarischen Importe auf Grund des citirten Vertragsvorbehaltes bis dahin nicht gegeben war.

Bis dahin war es hauptsächlich die absolute Höhe der für die Einfuhr aller Staaten gleichmäßig geltenden griechischen Zollsätze, welche den Wunsch der österreichischen Handelswelt und der k. k. Regierung nach neuen Vertragsabmachungen mit Griechenland rege erhielt.

Die betreffenden Verhandlungen mit Griechenland reichen deshalb auch schon weit vor das Jahr 1884 zurück. Sie waren aber damals sachgemäß von dem Gedanken getragen, dass, so lange ein factisches Verhältnis bestand, demzufolge nur Österreich-Ungarn, und zwar gerade für Artikel, welche Griechenlands Handel lebhaft interessiren, in Verträgen mit dritten Staaten (insbesondere mit Italien) Zollermäßigungen eingeräumt hatte, während in Griechenland der ungewöhnlich hohe Generaltarif ausnahmslos galt, der Abschluss eines bloßen Meistbegünstigungsvertrages, wie ihn Griechenland wünschte, nur für letzteren Staat Vortheile bot, und deshalb unsererseits nur auf einen Tarifvertrag einzugehen sei.

Die auf dieser Basis gepflogenen Verhandlungen hatten auch bereits insoweit zu einer Annäherung der Standpunkte geführt, dass es zweckmäßig und nicht aussichtslos erschien, auch nach dem Abschlusse des deutsch-griechischen Vertrages vom 9. Juli 1884 auf der Forderung bestimmter Zollsatzstipulationen für eine Anzahl wichtiger österreichisch-ungarischer Exportartikel noch zu beharren, und dies umsomehr, als der letzterwähnte Vertrag die absolute Höhe der Zölle für viele derselben unbeschränkt gelassen hatte, und auch die Negotiation Frankreichs wegen eines Tarifvertrages mit Griechenland damals noch fortdauerte.

Es gelang denn auch thatsächlich im März 1885 die principielle Zusage seitens der griechischen Regierung zu Ermäßigungen gewisser griechischer Zölle wenigstens in dem Maße zu erhalten, dass die beiderseitigen Opfer an Zolleinnahmen sich die Wage halten sollten.

Der kurz darauf plötzlich eingetretene Cabinetswechsel in Athen brachte jedoch die Verhandlungen völlig ins Stocken und die Schäden, welche die politischen Ereignisse des Jahres 1886 den griechischen Finanzen schlugen, lassen nunmehr — bei dem Umstande, dass ein sehr großer Theil der Staatseinnahmen Griechenlands aus den Zöllen fließt — eine Geneigtheit letzteren Staates, neue Bindungen oder Zollermäßigungen, selbst gegen unverhältnismäßige Concessionen von unserer Seite, zuzugestehen, nicht länger voraussetzen.

Nachdem eine Änderung dieser Haltung für die nächste Zukunft nicht zu erwarten steht, musste sich die k. k. Regierung entschließen, ihre Bemühungen nach Abschluss eines Tarifvertrages mit Griechenland für jetzt einzustellen und unter dem im Eingange der vorliegenden Convention ausgesprochenen Vorbehalte der Wiederaufnahme derselben zu gelegenerer Zeit, sich mit einer provisorischen Meistbegünstigungs-Convention zu begnügen.

Dieselbe besitzt, seitdem Griechenland eine erhebliche Anzahl seiner Zolltarifpositionen im Vertrage mit Deutschland festgelegt und einige wenige auch ermäßigt hat, für unseren Export den Wert, dass derselbe für die Vertragsdauer gegen die in Griechenland sich in kurzen Zwischenräumen wiederholenden generellen

oder partiellen Zollerhöhungen nicht nur bezüglich dieser Artikel sichergestellt, sondern auch für alle Warengattungen überhaupt gegen differentielle Zollbehandlung geschützt wird.

Der weiter unten abgedruckte Vertragstarif für die Einfuhr aus Deutschland und anderen Vertragsstaaten nach Griechenland und die beigesetzte Vergleichung mit den entsprechenden Zollsätzen des allgemeinen griechischen Tarifes zeigen, hinsichtlich welcher Artikel und mit welchen Beträgen der griechische Zolltarif nunmehr auch für die Einfuhr aus Österreich-Ungarn vertragsmäßig gebunden ist.

Es sind darunter zahlreiche Eisenwaren, Maschinen, Instrumente, Schiffbauhölzer, Knöpfe, Thon- und Porzellanwaren, Posamentirwaren, Spiritus — Artikel, welche auch für unseren Export von größerem Belange sind.

Sollte der im französischen Senate wegen der Bindung der französischen Zölle für Korinthen und für Wein und der hieraus abgeleiteten Furcht vor Schädigung des französischen Weinbaues abgelehnte französisch-griechische Vertrag vom 6. November 1886 durch Nachtragsverhandlungen noch zur Ratification gelangen, so würde zu den Vortheilen des deutsch-griechischen Vertrages noch der Mitgenuss an den im französischen Vertrage stipulirten Ermäßigungen der griechischen Zölle um die Hälfte bei Wein, seidenen Spitzen und Blonden zc., Parfümeriewaren, Cylinderhüten, Sammten und Plüschen aus Seide oder Halbseide treten.

Unser Waren- und Schiffahrtsverkehr mit Griechenland ist ein bedeutender, und zwar sowohl dem Werte als der Menge nach in der Ausfuhr doppelt so stark als in der Einfuhr.

Für den Wert der Gesammt-Aus- oder Einfuhr Österreich-Ungarns aus oder nach Griechenland liegen zwar keine genauen statistischen Daten vor; wohl gibt aber die Statistik des Hafens von Triest, welcher Handelsplatz den weitaus größten Theil unseres Verkehres mit Griechenland vermittelt, in dieser Beziehung ziemlich genaue Anhaltspunkte.

Hienach betrug:

	1881	1882	1883	1884	1885
	in Millionen Gulden österreichischer Währung				
Der Wert der Ausfuhr aus Triest nach Griechenland	13·348	12·140	12·767	14·984	11·173
" " " Einfuhr " Griechenland nach Triest	5·774	5·109	8·231	6·440	8·854

Bezüglich der Gattungen und Quantitäten unseres Warenverkehres mit Griechenland geben die Tabellen der „Statistik des Seehandels in den österreichischen Häfen“ für das letztausgewiesene Jahr 1885 folgende Aufschlüsse:

Im ganzen wurden aus den österreichischen Häfen nach Griechenland ausgeführt: 645.774 Metercentner und nach allen österreichischen Häfen aus Griechenland eingeführt: 307.069 Metercentner Waren.

Im Folgenden werden nur jene Waren mit ihren Aus- oder Einfuhrmengen angeführt, bezüglich deren die Menge des Verkehres mit Griechenland im Jahre 1885 1000 Metercentner überstieg oder fast erreichte.

1. Ausfuhr aus österreichischen Häfen nach Griechenland 1885:

Kaffee	9.207	Metercentner
Gewürze	8.019	"
raffinirter Zucker	65.274	"
Weizen	1.788	"
Mehl und Mahlproducte	4.959	"
Reis	15.709	"
Pferde	1.009	Stück
Bier	3.735	Metercentner
Alkohol und Brantwein	2.393	"
Rum	1.251	"
Wein in Fässern	1.030	"
Brot und Schiffszwieback	1.110	"
Fische, gesalzen zc.	3.265	"
Werkholz, roh oder behauen	61.004	"
Fassdauben	21.302	"
Schwellen	32.738	"
Sägeware	349.068	"

Steine	1.483	Metercentner
Seilerwaren	2.860	"
Manufacturen und Gewebe, n. b. b.	9.379	"
Papier	8.651	"
Holzwaren, gemeinste	3.610	"
Glaswaren aller Art	5.768	"
Eisen und Stahl in Stäben	1.075	"
Eisen- und Stahlwaren, n. b. b.	12.277	"
feine und gemeine Kurzwaren	2.134	"
Schwefel	1.932	"
Zündwaren, gemeine	944	"

2. Einfuhr aus Griechenland nach österreichischen Häfen 1885:

Feigen	77.497	Metercentner.
Korinthen	28.690	"
Citronen, Orangen	2.566	"
Citronen- und Orangenschalen 2c.	1.167	"
Mais	2.539	"
Pflanzen und -Theile, n. b. b.	1.988	"
Schwämme	1.892	"
Schaf-, Lamm-, Ziegenfelle, roh	5.952	"
andere Felle, roh	1.026	"
Olivenöl	11.843	"
Wein in Fässern	82.003	"
Erden, roh und geschlemmt	18.282	"
hydraulischer Kalk	6.960	"
Vallonea	50.742	"
Wolle	1.405	"
Eisen- und Stahlabfälle	1.936	"
Seife	655	"

Zur ersten dieser beiden Tabellen muss bemerkt werden, dass sie allerdings nicht ausschließlich Producte der Monarchie enthält, sondern auch einen Theil des Vermittlungshandels Triests in Colonialien und deutschen oder italienischen Transitwaren umfasst; zur zweiten Tabelle, dass sie auch jenen Theil der griechischen Ausfuhr aufführt, der nicht in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gelangt, sondern von Triest wieder nach dem Auslande dirigirt wird.

Die Tabelle I bestätigt die weiter oben im allgemeinen geäußerte Ansicht, dass sich die griechischen Conventionalzollsätze in der That zum Theile auf Waren beziehen, welche auch österreichische Exportartikel bilden.

Eine Sicherstellung gegen noch weitere Erhöhung der griechischen Zölle für die Österreich-Ungarn speciell in erster Reihe interessirenden Warengruppen kann allerdings nur von einem, für einen günstigeren Zeitpunkt im Auge zu behaltenden Tarifvertrage Österreich-Ungarns erwartet werden.

Zu den einzelnen Conventionsbestimmungen wäre Folgendes zu bemerken:

Artikel I stipulirt im allgemeinen für die Behandlung der Staatsangehörigen, der Schiffe und Waren des anderen Theiles reciprok die Meistbegünstigung und nimmt hievon nur die Küstenschiffahrt (Cabotage) und die nationale Seefischerei aus.

Letztere beiden Ausnahmen gelten in Österreich-Ungarn gegenüber Griechenland auch dermalen schon und bilden wichtige Vorbehalte im Interesse unserer Küstenbevölkerung.

Nur den den Postdienst besorgenden Schiffen beider Theile steht das Recht der Cabotage zwischen allen fahrplanmäßig anzulaufenden Häfen auf Grund des Postvertrages vom 16. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 90 ex 1879) zu.

Artikel II spricht in der in analogen Conventionen üblichen Weise die Meistbegünstigung speciell hinsichtlich der Zölle und der Zollbehandlung aus.

Da die Bedeutung dieser Stipulation für unseren Export nach Griechenland bereits eingehend erörtert wurde, erübrigt hier nur, zu constatiren, dass die Einfuhr aus Griechenland nach Österreich-Ungarn bisher nur dann der Behandlung nach den österreichisch-ungarischen Conventionalzöllen theilhaftig wurde, wenn sie über einen der Freihäfen Triest oder Fiume in das allgemeine Zollgebiet stattfand, weil die Provenienzen aus letzteren auf Grund des Gesetzes vom 4. December 1868, R. G. Bl. Nr. 154, gleich jenen aus Vertragsstaaten zu behandeln sind.

Durch die gegenwärtige Convention erhält nun Griechenland die Garantie der Conventionalzollbehandlung bei der Einfuhr über alle Eintrittspunkte der Monarchie und ohne Rücksicht auf den Fortbestand oder die Aufhebung der Freihäfen.

Durch die Aufnahme des Artikels III in den Vertrag wird die Wiederkehr von Vorkommnissen verhindert, welche zu Beschwerden unserer Staatsangehörigen in Griechenland Anlass gegeben haben; es wurden nämlich aus Anlass der Rüstungen Griechenlands im Jahre 1886 außerordentliche Auflagen und Steuern decretirt und unsere Staatsangehörigen denselben unterworfen, während die Unterthanen einiger anderer Staaten von denselben auf Grund der betreffenden Meistbegünstigungsverträge eximirt wurden.

Artikel IV setzt die Dauer der Convention auf unbestimmte Zeit fest, wie es bei einem Provisorium, das in Anhoffung des Zustandekommens eines umfassenderen, auch auf die Vereinbarung bestimmter Zollsätze sich erstreckenden Vertrages abgeschlossen wird, am Platze ist.

Zur Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens wird es einer, ein Jahr voraus auszusprechenden Kündigung bedürfen, wodurch dem Handel eine hinlängliche Frist zur Vorbereitung auf Änderungen gesichert erscheint.

Artikel V enthält die übliche Ratificationsbestimmung.

Der griechische Conventional-Zolltarif

nach dem deutsch-griechischen Handelsvertrage vom Jahre 1884, verglichen mit dem allgemeinen griechischen Zolltarife.

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Zollbetrag für die Einfuhr aus Vertragsstaaten		Allgemeiner griechischer Zollsatz	
			Neu-Drachmen	Lepta	Tarifnummer	Drachmen, Lepta
1	Platten von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl jeder Dimension, Winkel- oder Eckeisen, Blech (Schwarzblech, Walzblech oder Weißblech), Reifeisen; Stäbe von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl für Eisenbahnen; Eisenbahnschienen, sowie deren Verbindungsstücke, Laschen, Bolzen, Weichen, Nägel und andere ausschließlich für den Eisenbahnbau bestimmte Stücke von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl; Draht von Eisen, Stahl oder anderem unedlen Metall, unverarbeitet (d. h. nicht zu Sieben oder Gitterwerk verarbeitet); Telegraphendraht und Draht für elektrische Läutewerke, Drahtspiralfedern für Möbel; Federn und Räder von Stahl, Brücken aus Eisen für Eisenbahnen	—	zollfrei		63 b 64 72 241 258	(Eisen) — 4 per Oka (Stahl) — 12 per „ frei „ „
2	Träger von T-Eisen jeder Dimension für Bauzwecke, ferner jede sonstige Art von guß- oder schmiedeeisernen Gegenständen für Bauzwecke oder zu jedem anderen Gebrauch, mit Ausnahme der in der vorhergehenden Nummer erwähnten Gegenstände	Oka	—	10	242	—·10
3	Drücker- und Vorlegeschlösser von Eisen oder in Verbindung mit Bronze (sofern die Bronze den Wert des Gegenstandes nicht um mehr als 30 Procent erhöht)	„	—	60	257	—·60
4	Alle Arten von Gegenständen aus Schmiedeeisen, Eisen oder Weißblech zu Bauzwecken, für Eisenbahnen oder zu anderem Gebrauch (mit Ausnahme der weiter unten aufgeführten Maschinen, Ackergeräthe, wissenschaftlichen Instrumente und Gegenstände zum Gebrauche auf Schiffen oder zum Schiffsbau), gefeilt oder nicht, verzinnt oder nicht, getheert oder nicht, bemalt oder nicht, gefirnisst oder nicht, gleichviel ob der Firniss metallisches Pulver enthält oder nicht	„	—	25	244	—·25
5	Die in der vorigen Nummer aufgeführten Gegengenstände, jedoch fein polirt oder vergoldet . .	„	—	50	245	—·50
6	Feilen und im allgemeinen alle nicht besonders genannten Gegenstände von Stahl, zu Bauzwecken, für Eisenbahnen ꝛc., welche nicht zur Kategorie der fein gearbeiteten Waren gehören	„	—	50	260	—·50
7	a) Nägel, Stifte und Schrauben, von Eisen, ohne Unterschied der Größe und der Verwendung	„	—	15	248	—·15

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Zollbetrag für die Einfuhr aus Vertragsstaaten		Allgemeiner griechischer Zollsatz	
			Neu-Drachmen	Lepta	Tarifnummer	Drachmen, Lepta
	b) Gegenstände der vorerwähnten Art von Kupfer oder Zink, in oder ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen (sofern Kupfer, beziehungsweise Zink vorherrscht)	Oka	zollfrei		266 b 272 b	frei "
8	a) Eiserne Näh- oder Stricknadeln, weder polirt noch vergoldet	"	—	25	244	—·25
	b) Ähnliche, wie in Absatz a erwähnte Gegenstände, von Stahl oder von polirtem oder vergoldetem Eisen . . . . Anmerkung. Den vorstehenden Zollsätzen unterliegen auch Häkelhaken, Stick- oder Stricknadeln, welche mit einem Kopf von Masse oder einem Griff von gewöhnlichem Bein, von Bronzedraht, von Holz oder von gemeinem Metall versehen sind.	"	—	50	245 260	—·50 —·50
9	Nähnadeln von Stahl, ohne Unterschied der Größe oder der Bearbeitung, in Päckchen oder in Etuis von Papier, Holz oder anderem Material, ohne Abzug für die betreffenden Etuis oder Päckchen	"	2	—	261 b	2·—
10	Saug- und Druckpumpen, Feuerspritzen, von Eisen oder anderen Metallen, oder von Eisen in Verbindung mit anderen Materialien	—	zollfrei		252 a	frei
11	Nähmaschinen jeder Art; einzelne für sich eingehende Theile dieser Maschinen	—	zollfrei		255 a	"
12	Maschinen für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke; einzelne für sich eingehende Stücke oder Theile dieser Maschinen . . . . Anmerkung. Maschinen zum Schneiden von Tabak, zur Fabrikation von Cigarretten, zum Raffiniren von Petroleum, zur Fabrication von Spielkarten, Zündhölzchen und für sonstige Industriezweige, die ausschließlich Staatsmonopol sind, genießen keine Zollfreiheit. Die Einfuhr derselben ist bei Strafe der Confiscation verboten.	—	zollfrei		252	"
13	Als Theile von Maschinen, welche Zollfreiheit genießen, werden nicht angesehen: a) Spindeln, Spulen und Rollrädchen von Holz für Spinnereien oder Webereien; b) Schläuche von Leder, Flachs, Gummi, neuseeländischem Flachs (phormium tenax), Abaca, Hanf, Baumwolle, Seide und sonstigen vegetabilischen oder animalischen Materialien (mit Ausnahme der Schläuche aus Guttapercha und Kautschuck); c) Röhren und sonstige Artikel von Glas oder Krystall; d) Metallgewebe (aus Metalldraht) mit Ausnahme der Drahtcylinder zur Papierfabrication; e) Nägel, Stifte und Schrauben, mit Ausnahme derjenigen aus Kupfer oder Zink in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien; f) Filz; g) alles bearbeitete Holz, bei welchem eine andere Verwendung als zu Maschinentheilen stattfinden kann; h) Röhren von Metall (mit Ausnahme derjenigen von Kupfer); i) Hähne von Metall.					

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Zollbetrag für die Einfuhr aus Vertragsstaaten		Allgemeiner griechischer Zollsatz	
			Neu-Drachmen	Lepta	Tarifnummer	Drachmen, Lepta
14	Instrumente und Geräthe für wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen, ohne Rücksicht auf das **Material, aus welchem sie gefertigt sind** . . .	—	zollfrei		287	frei
	Anmerkung. Als Instrumente und Geräthe zu wissenschaftlichen Zwecken werden angesehen: Lanzetten, Schröpfeisen und alle medicinischen, chirurgischen, physikalischen, chemischen, astronomischen und optischen Instrumente, sowie solche für die Bau- und Feldmeßkunst; ferner Instrumente und Geräthe zu einem allgemeineren oder gewöhnlicheren Gebrauch, wie Thermometer, Barometer, Boussolen, Sanduhren, Sonnenuhren, Schrittmesser, Araeometer, Weinwagen (Dichtigkeitsmesser), Milchmesser, Tropfenzähler, in oder ohne Etuis aus gemeinem Material.					
15	Landwirtschaftliche Instrumente und Geräthe von Eisen, Stahl, Holz oder aus Verbindungen von mehreren dieser Materialen	—	zollfrei		249	frei
	Anmerkung. Als Instrumente und Geräthe zum Ackerbau werden angesehen: Pflüge aller Art, Saemaschinen, Schollenbrecher, Ackereggen, Baumputzer, Sensen, Sicheln und Hauen, gleichviel in welcher Art dieselben Verwendung finden. Holzstücke, welche zur Handhabung der vorerwähnten Werkzeuge dienen, werden, wenn dieselben für sich allein eingehen, nicht als Bestandtheile angesehen und unterliegen alsdann besonderen Zöllen, je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.					
16	Kaffeemühlen von Eisen oder Stahl, fein polirt oder nicht, vergoldet oder nicht, emaillirt oder nicht, Brücken- und andere Wagen mit ihren Gewichten	Oka	—	40	254 a	— ·40
17	a) Zwischen- und Verbindungsstücke für Maschinen oder Röhren im allgemeinen, **Gegenstände für Druckereien, von Bronze** . . .	—	zollfrei		268	frei
	b) Alle einfach und grob gearbeiteten Gegenstände von Bronze, welche nicht besonders genannt sind, ferner orientalische Kaffeemühlen	Oka	1	—	269	1·—
	c) Alle feinen Bronzewaren, ciselirt, emaillirt oder vergoldet	"	2	—	270	2·—
	d) Gegenstände derselben Art mit edlen Metallen verziert	"	3	—	271	3·—
	Anmerkung. Bei den unter Absatz d) genannten Artikeln muß die Bronze vorherrschen.					
18	Alle Gegenstände von gemeinen Metallen, in oder ohne Verbindung mit nicht wertvollen Materialien, und alle Gegenstände von gemeinem Holz (mit Ausname der Möbel und Luxusgegenstände), welche gewöhnlich oder ausschließlich auf Schiffen oder bei deren Bau Verwendung finden	—	zollfrei		67 b 68 b 129 250 320	frei " " " "
	Als solche Gegenstände sind anzusehen: Ketten, Pumpen, Anker, Platten von Eisen, Kupfer oder Zink oder aus einer Verbindung dieser Materialien, Nägel von Kupfer, Zink oder aus einer Mischung mit anderen Metallen, Signalvorrichtungen, Winden, Theergabelhalter, Ringe von Eisen für					

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Zollbetrag für die Einfuhr aus Vertragsstaaten		Allgemeiner griechischer Zollsatz	
			Neu-Drachmen	Lepta	Tarif-nummer	Drachmen, Lepta
	Masten oder Raaen, eiserne Rudernägel, Bratspillen, Blöcke von Eisen oder Holz, Öfen (mit Ausnahme von Küchenöfen), Galionsbilder, Laternen, rohes Holz, welches unzweifelhaft zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen bestimmt ist, hölzerne Ruder und nicht flüssige Farben.					
19	Messer und Gabeln mit Griffen von Knochen, Horn oder Masse (mit Silberverzierungen) mit oder ohne Etuis	Oka	1	—	335 c	2·—
20	a) Ordinäre eiserne (nicht stählerne) Messer mit Heften von Eisen, Bein, Holz oder anderem gemeinen Material werden nach Nr. 3 und 4 verzollt					
	b) Messer der vorerwähnten Art mit stählerner Klinge	„	—	50	260	—·50
	Anmerkung. Die Griffe werden mit den Klingen gewogen und wie diese verzollt.					
21	a) Federmesser von Schmiedeeisen oder Stahl mit Griffen von Holz, gemeinem Metall, Masse oder gewöhnlichem Bein	„	4	—	331 a	4·—
	b) Federmesser mit Griffen von Elfenbein, Perlmutter, Korallen, Schildpatt oder edlem Metall	„	10	—	331 b	10·—
22	a) Knöpfe von Knochen, Horn, Holz, Porzellan, Papiermache, Glas, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	„	1	—	333 b	1·—
	b) Gegenstände der gleichen Art von Eisen . .	„	—	40	243 b	—·40
	c) Gegenstände der gleichen Art von Zinn oder Zink, einfache (d. h. weder vergoldet, noch ciselirt, noch emaillirt) oder aus einer Mischung dieser Materialien mit anderen wertvolleren Metallen (sofern Zinn, beziehungsweise Zink vorherrscht)	„	—	40	{ 272 c 274 b	—·40 —·40
	d) Gegenstände der gleichen Art aus Zinn oder Zink, ciselirt, vergoldet, emaillirt, oder aus einer Mischung mit wertvolleren Metallen (sofern Zinn, beziehungsweise Zink vorherrscht)	„	1	—	{ 273 b 275 b	1·— 1 —
	e) Gegenstände der gleichen Art aus Kupfer, einfach oder vergoldet	„	1	—	267 b	1· ·
	f) Gegenstände der gleichen Art aus Bronze werden nach Absatz b), c) und d) der Nr. 17 verzollt.					
23	Chinin aller Art	—	zollfrei		83 c	—·10 per Drame
24	Mineralische Farben aller Art, nicht mit Öl oder Weingeist zubereitet, also nicht flüssig	—	zollfrei		{ 61 d 89 a	—· 5 per Oka —·40 „ „
25	a) Töpferwaren, einfache, von Thon (Fayence), glasirt oder emaillirt (weiß oder weiß mit anderer Farbe und einfach)	Oka	—	14	225	{ —·20 (glasirt) —·30 (mit Porzellan-Überguß)
	b) Gegenstände der vorerwähnten Art mit mehrfarbiger Glasur, mit erhabenen Verzierungen, Auskehlungen oder Auszackungen, emaillirt oder vergoldet	„	—	50	226	—·50
26	a) Gegenstände von Porzellan, einfach und weiß	„	—	50	227	1·—
	b) Gegenstände der gleichen Art mit erhabenen Verzierungen, ausgekehlt, ausgezackt, emaillirt, bemalt oder vergoldet	„	2	—	228	2·—

Nr.	Gegenstand	Maßstab	Zollbetrag für die Einfuhr aus Vertragsstaaten		Allgemeiner griechischer Zollsatz	
			Neu-Drachmen	Lepta	Tarif-nummer	Drachmen, Lepta
27	Musikinstrumente: a) Flügel, neu oder nicht	Stück	130	—	282	130·— St.
	b) Claviere, Pianos und Harmoniums, neu oder nicht Anmerkung. Vollständige Mechanismen für Claviere überhaupt und Harmoniums, für sich allein eingehend, werden als vollständiges Instrument verzollt.	"	80	—	281	80·— "
28	Gedruckte Bücher, gebunden oder nicht, Notenhefte, gebunden oder nicht	—	zollfrei		313	frei
29	a) Rohes Wollengarn, gezwirnt oder nicht	—	zollfrei		175 a	"
	b) Wollengarn, gebleicht oder beliebig gefärbt, gezwirnt oder nicht	Oka	5	40	175 b	5·40
	c) Merinowollengarn zur Fabrication von Fez und in Öl gefärbt	—	zollfrei		206	frei
30	a) Posamentierwaren, Bänder und Tressen von Baumwolle oder von Wolle und Baumwolle (sofern letzteren Falles die Wolle den Wert der Ware nicht um mehr als 30 Procent erhöht)	Oka	3	—	162 b	3·—
	b) Desgleichen von Wolle oder von Wolle und Baumwolle (sofern letzteren Falles die Wolle den Wert der Ware um mehr als 30 Procent erhöht)	"	6	—	182 b	6·—
	c) Posamentierwaren aus Seide und anderen Spinnmaterialien gemischt	"	8	—	196	8·—
31	Weingeist und Spirituosen im allgemeinen: a) von über 70 Grad des 100theiligen Aräometers	"	1	—	147	1·—
	b) von 70 und weniger Grad des 100theiligen Aräometers	"	—	70	148	—·70
	c) Alkohol, welcher unter Beachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften zur Weinbereitung verwendet wird, ist vom Eingangszoll und allen sonstigen Abgaben befreit.					

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Additional-Convention

am 30. März 1887

zum

Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 23. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 56),

betreffend

die wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster.

Originaltext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi des Belges,

ayant jugé utile de compléter par une disposition relative aux voyageurs de commerce, le traité de commerce et de navigation conclu entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique le 23 février 1867, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie,

le Sieur **Ladislas de Szögyény,** Son Conseiller intime et Chambellan, premier Chef de section au Ministère des affaires étrangères, et

Sa Majesté le Roi des Belges,

le Sieur **Louis Comte Jonghe d'Ardoye,** Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions additionnelles suivantes:

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Belgien,

haben, da sie es für nützlich erachteten, den zwischen Österreich-Ungarn und Belgien am 23. Februar 1867 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag durch eine die Handelsreisenden betreffende Bestimmung zu ergänzen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn,

den Herrn Ladislaus v. Szögyény, Seinen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sectionschef im Ministerium des Äußern, und

Seine Majestät der König von Belgien

den Herrn Ludwig Grafen Jonghe d'Ardoye, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlich und königlich Apostolischen Majestät,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Zusatzbestimmungen vereinbart haben:

Article 1.

Les voyageurs de commerce belges voyageant en Autriche-Hongrie pour comte d'une maison établie en Belgique, seront traités, quant à la patente, comme les voyageurs de la nation la plus favorisée.

Il en sera réciproquement ainsi pour les voyageurs autrichiens et hongrois en Belgique.

Toutefois aussi longtemps que la législation belge imposera aux commis voyageurs étrangers un droit de patente, un impôt équivalent pourra être exigé en Autriche-Hongrie des commis voyageurs belges.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés par ces commis voyageurs, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt.

Est abrogée l'exception stipulée pour l'Autriche-Hongrie dans l'alinéa *c)* de l'article 4 du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et l'Autriche-Hongrie le 23 février 1867, en tant que, en vertu de cette disposition, les voyageurs de commerce belges n'étaient pas jusqu'à présent admis à jouir pour leurs échantillons des avantages assurés aux voyageurs de commerce allemands par l'article 6 du traité de commerce conclu le 11 avril 1865 entre l'Autriche-Hongrie et les Etats du Zollverein.

Artikel 1.

Die belgischen Handelsreisenden, welche in Österreich-Ungarn für Rechnung eines in Belgien ansässigen Handelshauses reisen, werden hinsichtlich der Abgabe von Gewerbe wie die Reisenden der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Ebenso wird es anderseits in Belgien mit den österreichischen und ungarischen Reisenden gehalten werden.

So lange jedoch die belgische Gesetzgebung den fremden Handelsreisenden eine Patentabgabe auferlegt, kann eine Abgabe in gleichem Betrage auch in Österreich-Ungarn von den belgischen Handelsreisenden eingehoben werden.

Die einem Eingangszolle unterliegenden Gegenstände, welche als Muster dienen und von diesen Handelsreisenden eingeführt werden, werden beiderseits gegen Erfüllung der zollämtlichen Förmlichkeiten, welche zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Wiedereinlagerung in eine Zollniederlage erforderlich sind, zeitweilig zollfrei eingelassen werden.

Die für Österreich-Ungarn im Alinea c) des Artikels 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Belgien und Österreich-Ungarn vom 23. Februar 1867 vereinbarte Ausnahme wird insoweit aufgehoben, als kraft dieser Bestimmung die belgischen Handelsreisenden für ihre Muster die den deutschen Handelsreisenden durch Artikel 6 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und den Staaten des Zollvereines vom 11. April 1865 zugesicherten Vortheile bisher nicht genossen haben.

Article 2.

La présente convention aura la même force, valeur et durée que le traité de commerce et de navigation du 23 février 1867 auquel elle se rattache.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Convention wird dieselbe Kraft, Geltung und Dauer haben wie der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867, an welchen sie sich anschließt.

Article 3.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Vienne le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Vienne en double expédition le 30 Mars 1887.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Comte Jonghe d'Ardoye** m. p.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und die Ratificationen werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am 30. März 1887.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Comte Jonghe d'Ardoye** m. p.

Begründung.

Durch den Abschluss des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 (R. G. Bl. Nr. 32) zwischen Österreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und namentlich durch die Bestimmungen des Artikels 6 dieses Vertrages, waren zwischen unserer Monarchie und Deutschland Verkehrserleichterungen geschaffen worden, welche eben in den besonders engen Wechselbeziehungen der genannten beiden Wirtschaftsgebiete ihre Begründung hatten; deshalb erschien es nothwendig, bei Abschließung von auf der bloßen Meistbegünstigung beruhenden Verträgen mit dritten, insbesondere mit nicht benachbarten Staaten jene besonderen, für die deutschen Zollvereinsstaaten allein geltenden Bestimmungen von dem Rechte der Meistbegünstigung auszuschließen.

Es wurde daher auch in dem mit Belgien am 23. Februar 1867 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage (R. G. Bl. Nr. 56) die in den Artikeln 2 und 3 dieses Vertrages stipulirte Meistbegünstigung im Artikel 4 lit. c auf diejenigen Erleichterungen, welche im Artikel 6 des mit den Staaten des Zollvereines abgeschlossenen 1865er-Vertrages enthalten war, nicht ausgedehnt.

Die Absicht der vertragschließenden Theile war jedoch offenbar bei Festsetzung dieser Eliminirung nicht auf die Bestimmungen dieses Artikels 6 in ihrer Gesammtheit gerichtet, sondern vielmehr nur auf jene specifischen Verkehrserleichterungen, wie namentlich den Veredlungsverkehr, die eben dem Verkehre mit dem Zollvereine vorbehalten bleiben sollten.

Mit der generellen Ausschließung des Artikels 6 im belgischen Vertrage wurde aber auch die sub lit. a des Artikels 6 des deutschen Vertrages normirte Zollfreiheit für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht und nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden, der an Belgien eingeräumten Meistbegünstigung entzogen, was zur Folge hatte, dass die nach Österreich-Ungarn kommenden belgischen Handelsreisenden rücksichtlich der Zollbehandlung ihrer Muster der Meistbegünstigung nicht theilhaftig wurden.

Diese ungleiche Behandlung führte im Laufe der Giltigkeit des belgischen Vertrages practisch zu mehrfachen Reclamationen, weshalb sich Österreich-Ungarn umsomehr dem Antrage Belgiens gegenüber auf Abschluss einer diesbezüglichen Nachtragsconvention entgegenkommend verhielt, als von jeher ein besonderer Grund für diese ungünstigere Stellung der belgischen Handelsreisenden in meritorischer Beziehung nicht vorhanden war.

Gleichzeitig erschien es auch angemessen, die Gleichstellung der beiderseitigen Handelsreisenden mit jenen der meistbegünstigten Nationen in Absicht auf die Entrichtung von Abgaben von ihrem Gewerbe deutlich auszusprechen.

Der Vertrag von 1867 enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; in der Praxis wurden aber die belgischen Handlungsreisenden bei uns stets wie jene der anderen meistbegünstigten Nationen abgabenfrei zugelassen.

Nachdem aber in Belgien sowohl von den inländischen als von den fremden Handlungsreisenden eine fixe Patentabgabe (von 20 Francs per Jahr) eingehoben wird, wurde unsererseits die Berechtigung zur Einhebung einer gleich hohen Abgabe von belgischen Handelsreisenden vorbehalten.

Es wird von der Gestaltung unseres Vertragsverhältnisses zu anderen Staaten, insbesondere zum Deutschen Reiche, aus welchem die weit überwiegende Mehrzahl der Handelsreisenden nach Österreich-Ungarn kommt, abhängen, ob und wann von diesem Vorbehalte practischer Gebrauch zu machen sein werde.

Diesen Erwägungen entspricht die vorstehende Additionalconvention vom 30. März 1887; der Artikel 1 setzt in seinen drei ersten Alineas die Meistbegünstigung der Handelsreisenden hinsichtlich ihrer persönlichen Steuerpflicht nebst dem erwähnten Vorbehalte fest.

Dieser letztere ist analog dem Schluss-Alinea des Artikels 6 unseres Vertrages mit Schweden (R. G. Bl. Nr. 60 ex 1874).

Alinea 4 der Additionalconvention normirt die Meistbegünstigung der von den Handelsreisenden mitgebrachten Muster, während Alinea 5 die ausdrückliche Aufhebung der in Alinea c des Artikels 4 unseres bestehenden Vertrages mit Belgien diesfällig vereinbarten Meistbegünstigungsbeschränkung enthält.

Die Artikel 2 und 3 beziehen sich auf die Regelung der Conventionsformalitäten rücksichtlich der Geltung, Dauer und Ratification der vorliegenden Additionalconvention.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen

Österreich-Ungarn und Dänemark

vom 14. März 1887.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie et

Sa Majesté le Roi de Danemark

animés d'un égal désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales et maritimes entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure une convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

le Sieur Carl Baron de Franckenstein, Conseiller intime actuel, Chambellan, Chevalier de l'Ordre de Léopold d'Autriche, Grand-Croix de celui du Danebrog, etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark,

Sa Majesté le Roi de Danemark,

le Sieur Otto Ditlev Baron de Rosenörn-Lehn, Grand-Croix de l'Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre, Grand-Croix de celui de Léopold d'Autriche etc. Son Ministre des Affaires étrangères et Chambellan,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Majestät der König von Dänemark

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande enger zu knüpfen und die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren Staaten auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn,

den Herrn Karl Freiherrn von Franckenstein, wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Ritter des österreichischen Leopold-Ordens, Großkreuz des Danebrog-Ordens 2c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark,

Seine Majestät der König von Dänemark,

den Herrn Otto Ditlev Freiherrn von Rosenörn-Lehn, Großkreuz des Danebrog-Ordens und geschmückt mit dem Ehrenkreuze desselben Ordens, Großkreuz des österreichischen Leopold-Ordens 2c., Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Kämmerer,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Article I.

Le traitement dont jouit le pavillon national pour tout ce qui concerne les navires ou leur cargaison, sera réciproquement garanti aux navires des deux Hautes Parties contractantes, soit dans la monarchie austro-hongroise, soit dans le royaume de Danemark (y compris l'Islande et les îles de Faeröe).

Article II.

Les Hautes Parties contractantes se garantissent réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée tant pour l'importation, l'exportation, le transit et en général pour tout ce qui concerne les opérations commerciales, que pour la navigation l'exercice du commerce ou de l'industrie et pour le payement des taxes qui s'y rapportent. Ainsi toute réduction, faveur, privilège, liberté, immunité ou exception quelconque, relatifs aux droits d'entrée à percevoir dans le territoire d'une des Hautes Parties contractantes qui auraient été ou seraient ultérieurement accordés à une autre nation deviendront ipso-facto et gratuitement applicables aux sujets de l'autre.

Toutefois il est fait exception de cette stipulation pour le cabotage et la pêche nationale, dont le régime demeure soumis aux lois des pays respectifs.

Article III.

De même le traitement de la nation la plus favorisée ne s'applique pas:

1. Aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à des états limitrophes pour faciliter le commerce de frontière, ainsi qu'aux réductions et franchises de droits de douane accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

2. Aux obligations imposées à une des deux Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Article IV.

Les dispositions des articles I et II ne sont appicables ni aux Antilles danoises ni au Groenland. Dans le Groenland la navigation et le commerce sont réservés à l'état.

Article V.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires

Artikel I.

Die Behandlung, welche die heimische Flagge in Allem was sich auf die Schiffe und ihre Ladung bezieht, genießt, wird gegenseitig den Schiffen der beiden hohen vertragenden Theile, sei es in der österreichisch-ungarischen Monarchie, sei es im Königreiche Dänemark (Island und die Faröer-Inseln inbegriffen) zugestanden.

Artikel II.

Die hohen vertragenden Theile gewähren sich wechselseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation sowohl rücksichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr, des Transits und überhaupt in allem, was sich auf die Handelsunternehmungen, die Schiffahrt, die Ausübung des Handels oder der Industrie und die Zahlung von Gebüren von denselben bezieht. Ebenso wird jede Herabsetzung, Begünstigung, jedes Privilegium, jede Befreiung, Immunität oder Ausnahme, was immer für einer Art, welche sich auf die Einhebung von Eingangsabgaben im Gebiete eines der hohen vertragenden Theile beziehen, welche einer anderen Nation eingeräumt wurden oder künftig eingeräumt würden, ipso-facto und unentgeltlich den Angehörigen des anderen Theiles gegenüber angewendet werden.

Von dieser Vereinbarung sind jedoch die Küstenschiffahrt und der nationale Fischfang ausgeschlossen, deren Regelung den Gesetzen der betreffenden Staaten unterworfen bleibt.

Artikel III.

Ebenso findet die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation keine Anwendung:

1. auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs an benachbarte Staaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, ebenso wie auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner bestimmter Gebietstheile Geltung haben;

2. auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt würden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der Artikel I und II sind weder auf die dänischen Antillen noch auf Grönland anwendbar. Die Schiffahrt und der Handel in Grönland bleibt dem Staate vorbehalten.

Artikel V.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird die Berechtigung haben, Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten und

dans les villes et places de l'autre Partie; les deux Hautes Parties contractantes se réservent toutefois le droit de désigner les localités, où il ne leur conviendra pas d'admettre de fonctionnaires consulaires, réserve qui cependant ne pourra être appliquée à l'une des Hautes Parties contractantes sans l'être également à toutes les autres Puissances.

Les fonctionnaires consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes jouiront dans les états de l'autre Partie des mêmes droits, immunités et privilèges, qui sont accordés aux fonctionnaires consulaires du même rang des nations les plus favorisées.

Article VI.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer à toute époque la présente convention qui entrera en vigueur aussitôt après l'échange des ratifications et prendra fin douze mois après le jour de sa dénonciation.

Article VII.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Copenhague aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Copenhague en double-expédition le 14 mars 1887.

Franckenstein m. p. (L. S.)

Ditlev Baron de Rosenörn-Lehn m p. (L. S.)

Handelsplätzen des anderen Theiles aufzustellen; die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, diejenigen Örtlichkeiten zu bezeichnen, in welchen es ihnen nicht genehm ist, Consularfunctionäre zuzulassen, ein Vorbehalt, welcher indessen einem der hohen vertragenden Theile gegenüber nur dann angewendet werden kann, wenn derselbe in gleicher Weise auch auf alle anderen Staaten Anwendung findet.

Die Consularfunctionäre eines jeden der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen Theiles dieselben Rechte, Befreiungen und Privilegien genießen, welche den Consularfunctionären desselben Ranges der meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind.

Artikel VI.

Jeder der hohen vertragenden Theile soll die Berechtigung haben, den gegenwärtigen Vertrag zu jeder Zeit zu kündigen. Der gegenwärtige Vertrag wird sogleich nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten und zwölf Monate nach dem Tage der Kündigung endigen.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen sobald als möglich in Kopenhagen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Kopenhagen in doppelter Ausfertigung am 14. März 1887.

Franckenstein m. p. (L. S.)

Ditlev Baron de Rosenörn-Lehn m. p. (L. S.)

Begründung

zum

Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Dänemark vom 14. März 1887.

Die Bestimmungen der Artikel I, II, III und VI des gegenwärtig noch in Kraft stehenden Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Dänemark vom 12. Februar 1834, dessen Text nachstehend zum Abdrucke gelangt, sind nicht geeignet, den beiderseitigen zur Einfuhr gelangenden Waren die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu sichern.

Der Vertrag vom Jahre 1834 enthält vielmehr nur Vereinbarungen rücksichtlich der Schiffahrtsverhältnisse zwischen beiden Staaten (Artikel I, II und III) und der Behandlung der beiderseitigen Unterthanen (Artikel VI) und bespricht die Behandlung der Waren nur aus dem Gesichtspunkte der Einfuhr derselben unter gewisser Flagge.

Es erschien daher aus Anlass mehrfacher Fälle nothwendig, diese Vereinbarungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, welche die Meistbegünstigung für den beiderseitigen Warenverkehr zu Lande oder zu Wasser präcise zum Ausdruck bringen und gleichzeitig den Inhalt des alten Vertrages über die Schiffahrt und die Rechte der Staatsangehörigen in einer dem Texte der von Österreich-Ungarn in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträge mehr angepassten Form wiederzugeben.

Dieser doppelte Zweck ist mit dem vorstehenden Vertrage erreicht; der Artikel I fasst die Schiffahrtsverhältnisse speciell ins Auge, während Artikel II die Meistbegünstigung nicht nur für den Handelsverkehr, sondern auch für Schiffahrt, den Handels- und Gewerbebetrieb und die Zahlung von Abgaben den beiderseitigen Unterthanen sichert, zugleich aber, mit Rücksicht auf unser Verhältnis zu anderen Staaten, die Cabotage und Seefischerei der eigenen Legislative vorbehält.

Artikel III enthält die bereits in unserem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 27. December 1878 (Artikel VII) aufgenommenen Ausnahmen von dieser Meistbegünstigung zu Gunsten der Grenzverkehrserleichterungen und der aus einer eventuellen Zollunion entspringenden besonderen Verhältnisse.

Nach Artikel VI kann der Vertrag, sofern kein Bedürfnis nach einer Abänderung eintritt, ohneweiters auf unbestimmte Zeit fortdauern, sollte seine Abänderung aber geboten erscheinen, durch einjährige Kündigung in Wegfall gebracht werden.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen

Österreich und Dänemark vom 12. Februar 1834.

(Übersetzung.)

Artikel I.

Die österreichischen Schiffe, welche mit oder ohne Ladung in den Häfen der dänischen Staaten, ausgenommen in denjenigen der dänischen Colonien — Grönland, Island und die Faröer-Inseln inbegriffen — ankommen, sollen dieselben Vorrechte genießen, deren sich die nationalen Schiffe erfreuen und derselbe Vortheil soll auch den dänischen Schiffen gewährt sein, welche mit oder ohne Ladung in die österreichischen Häfen einlaufen.

Alle Begünstigungen des Handels und der Schiffahrt, welche in Zukunft irgend einer anderen Nation in den dänischen Colonien oder auf den Faröer-Inseln eingeräumt werden könnten, sollen selbstverständlich auch den österreichischen Unterthanen zutheil werden.

Die Bezahlung der Hafengebüren, der Ein- und Ausgangsabgaben, der Zölle, der Tonnen-, Leucht-, Lootsen- und Rettungsgebüren, sowie jede andere Gebür oder Abgabe unter was immer für einer Art und Namen, welche der Krone, den Städten oder was immer für welchen Anstalten zufließen, sollen in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark für die österreichischen Schiffe dieselben sein, wie für die nationalen. Ebenso sollen alle diese Vortheile den dänischen Schiffen in den österreichischen Häfen eingeräumt werden.

Artikel II.

Alle Waaren und alle Gegenstände des Handels, sowohl Gegenstände der Bodenproduction oder des Gewerbfleißes in den österreichischen Staaten, als diejenigen eines anderen Staates, welche in die

Häfen des Königreiches Dänemark eingeführt werden dürfen, oder deren Einfuhr auf dänischen Schiffen gesetzlich gestattet sein wird, sollen dortselbst ebenso auf österreichischen Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben was immer für einer Art unterworfen zu sein, als wenn dieselben Waren oder Producte in dänischen Schiffen eingeführt worden wären; ebenso sollen umgekehrt die Waren und alle Handelsgegenstände, sowohl Boden- oder Industrieproducte des Königreiches Dänemark, als solche eines jeden anderen Staates, deren Einfuhr in den österreichischen Häfen gestattet oder gesetzlich mit österreichischen Schiffen erlaubt ist, in gleicher Weise dortselbst auf dänischen Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben was immer für einer Benennung unterworfen zu sein, als wenn dieselben Waren oder Producte in österreichischen Schiffen eingeführt worden wären.

Artikel III.

Alle Waren und alle Gegenstände des Handels, sowohl Gegenstände der Bodenproduction oder des Gewerbfleißes der österreichischen Staaten, als diejenigen eines anderen Staates, deren Ausfuhr aus österreichischen Häfen in heimischen Schiffen gestattet ist oder gesetzlich erlaubt sein wird, können ebenso aus diesen Häfen auf dänischen Schiffen ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Abgaben was immer für eines Namens unterworfen zu sein, als wenn die Ausfuhr mit österreichischen Schiffen erfolgt wäre.

Die genaueste Reciprocität wird in den Häfen des Königreiches Dänemark beobachtet werden, so dass alle Waren und alle Gegenstände des Handels, sowohl Gegenstände der Bodenproduction oder des Gewerbfleißes der Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark, als diejenigen irgend eines andern Staates, deren Ausfuhr aus den Häfen dieser Staaten in heimischen Schiffen gestattet ist oder gesetzlich erlaubt sein wird, aus diesen Häfen ebenso auf österreichischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben welchen Namens immer unterworfen zu sein, als wenn die Ausfuhr in dänischen Schiffen erfolgt wäre.

Artikel IV.

Dem Ankaufe jeder Ware soll weder unmittelbar noch mittelbar wegen der Nationalität des Schiffes, welches mit seiner Ladung erlaubtermaßen in einen Hafen der österreichischen Staaten oder des Königreiches Dänemark eingelaufen wäre, irgend ein Vorzug eingeräumt werden; denn nach der Willensmeinung der hohen vertragenden Theile soll in dieser Hinsicht gar kein Unterschied gemacht werden.

Artikel V.

Die österreichischen, von welchem Hafen immer kommenden, oder nach welchem Hafen immer gehenden Schiffe, was immer für eine Ladung sie führen mögen, ob sie nun heimische Producte und Waren oder solche eines fremden Staates an Bord haben, sollen bei der Durchfahrt des Sundes oder der beiden Belte keine höheren oder anderen Gebüren oder Abgaben bezahlen als jene, welche von den meistbegünstigten Nationen jetzt oder in Zukunft entrichtet werden.

Artikel VI.

Die Unterthanen Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät in den dänischen Staaten und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Österreich sollen immer in Gemäßheit der von den hohen vertragenden Theilen mit anderen Mächten abgeschlossenen Handelsverträge wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen angesehen und behandelt werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich überdies, ihren beiderseitigen Unterthanen alle Erleichterungen, Unterstützungen und Handelsvortheile zuzuwenden, welche naturgemäß aus einem solchen Vorzuge entspringen können; dabei ist jedoch verstanden, dass die österreichischen oder dänischen Unterthanen in ihrem Handels- oder Gewerbebetrieb sich den Gesetzen und Vorschriften des Landes zu fügen haben.

Die den ottomanischen Unterthanen in den österreichischen Staaten durch frühere, zwischen Österreich und der ottomanischen Pforte geschlossene Verträge eingeräumten besonderen Vortheile sind indes in den Vereinbarungen des vorliegenden Artikels nicht inbegriffen.

Artikel VII

bestimmt eine zehnjährige Vertragsdauer mit dem Rechte stillschweigender Verlängerung bei einer zwölfmonatlichen Kündigungsfrist.

Artikel VIII

enthält die Ratifications- und Fertigungsclausel.

(Der Vertrag wurde am 1. Juni 1834 ratificirt).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 5. Juni 1885 vorgenommene Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten in dem Städte-Wahlbezirke Nikolsburg, Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, Butschowitz, Gaya, Wischau, Straßnitz, Lundenburg und Pohrlitz in Mähren. (Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung: Mähren, Städte 7.)

Bei der am 5. Juni 1885 in dem vorstehend bezeichneten Wahlbezirke vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten wurden 3714 von den Wahlcommissionen als giltig anerkannte Stimmen abgegeben, die absolute Majorität betrug daher 1858 Stimmen; von den abgegebenen Stimmen entfielen auf Herrn Rudolf Auspitz, Zuckerfabrikanten in Rohatetz, 2059 und auf Herrn Dr. Victor Morawitz, k. k. Gerichtsadjuncten in Brünn, 1654 Stimmen, eine Stimme blieb vereinzelt. Nach den Wahlorten vertheilt entfielen:

in Nikolsburg	auf Rudolf Auspitz	792,	auf Dr. Victor Morawitz	9	Stimmen,
„ Auspitz	„ „ „	56,	„ „ „ „	305	„
„ Göding	„ „ „	224,	„ „ „ „	117	„
„ Austerlitz	„ „ „	44,	„ „ „ „	251	„
„ Kanitz	„ „ „	95,	„ „ „ „	74	„
„ Butschowitz	„ „ „	29,	„ „ „ „	149	„
„ Gaya	„ „ „	133,	„ „ „ „	127	„
„ Wischau	„ „ „	170,	„ „ „ „	190	„
„ Straßnitz	„ „ „	114,	„ „ „ „	296	„
„ Lundenburg	„ „ „	223,	„ „ „ „	106	„
„ Pohrlitz	„ „ „	179,	„ „ „ „	30	„
zusammen	auf Rudolf Auspitz	2059	auf Dr. Victor Morawitz	1654	Stimmen.

Herr Rudolf Auspitz wurde demnach als gewählter Abgeordneter dieses Wahlbezirkes erklärt.

Gegen diese Wahl ist am 24. September 1885 ein von acht Wählern unterschriebener Protest eingelangt, in welchem die Giltigkeit dieser Wahl angefochten wird. Dieser Protest wurde dem in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 3. October 1885 gewählten Legitimationsausschusse zur Vorberathung zugewiesen und es wurde im Ausschusse ein Referent für diese Wahlangelegenheit bestellt, welcher in der Sitzung am 28. April 1887 seinen Bericht erstattet hat.

In dem Proteste wurde:

1. das Wahlrecht der Wähler der Israelitengemeinden in Nikolsburg, Lundenburg, Straßnitz, Austerlitz, Kanitz, Pohrlitz und Gaya in der Städtegruppe bestritten, indem geltend gemacht wurde, dass der Anhang zur Reichsrathswahlordnung im siebenten städtischen Wahlbezirke nur die eingangs angeführten 11 Städte enthält, während dadurch, dass die sieben Israelitengemeinden an der Wahl theilnahmen, thatsächlich 18 Gemeinden gewählt haben. Da im Anhange zur Reichsrathswahlordnung im fünften städtischen Wahlbezirke bei den Städten Trebitsch und Groß-Meseritsch der Beisatz: „mit Einschluss der Judenstadt", beziehungsweise „der Israelitengemeinde", vorkommt, dagegen aber bei den Städten der anderen Wahlbezirke dieser Beisatz nicht angeführt ist, so folge hieraus, dass in diesen, somit auch im siebenten Wahlbezirke der Städte Nikolsburg, Auspitz 2c. die Israelitengemeinden beim Wahlrecht in der Städtegruppe haben, daher die Wähler aus diesen Gemeinden zur Wahl nicht zuzulassen waren. In jeder dieser sieben Israelitengemeinden seien die Wählerlisten separat verfasst, das Reclamationsverfahren abgesondert durchgeführt und die Wahl getrennt zumeist in den Rathhäusern der Judengemeinden vorgenommen worden. Durch diese abgesonderte Verfassung der Wählerlisten sei es den Wählern aus den Christengemeinden unmöglich gemacht worden, in den Israelitengemeinden auf die Wahlvorbereitung im Wege des Reclamationsverfahrens und auf den Wahlact selbst den gesetzlich gestatteten Einfluss zu üben, während die Wähler der Israelitengemeinden durch ihre in den Christengemeinden wohnenden Glaubens- und Parteigenossen in letzteren diesen Einfluss zu üben in der Lage waren. Da die sieben Judengemeinden 4893 Einwohner haben und durchschnittlich auf je zehn Einwohner ein Wähler zu entfallen pflegt, die israelitischen Wähler aber vollzählig zur Wahl erschienen sind und ihre Stimme für den Candidaten Rudolf Auspitz abgaben, so sei es klar, dass, wenn die Judengemeinden zur Wahl nicht zugelassen worden wären, derselbe kaum 1600 Stimmen erhalten und dessen Gegencandidat Dr. Morawitz die absolute Majorität erlangt hätte.

Was nun vor allem die Protestbehauptung betrifft, dass durch die Verfassung abgesonderter Wählerlisten in den Israelitengemeinden das Reclamationsrecht der Wähler der Christengemeinden gegen diese Wählerlisten ausgeschlossen worden sei: so ist diese Behauptung ganz ungegründet, da gemäß §. 26 R. R. W. O. das Reclamationsrecht allen Wahlberechtigten „des betreffenden Wahlkörpers", somit gemäß §. 4 R. R. W. O. allen Wahlberechtigten des ganzen Wahlbezirkes zusteht; es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass den Wählern in den Christengemeinden das Reclamationsrecht und jede gesetzlich zuläßige Einflussname auch bei den Wahlen in den Israelitengemeinden zustand. Dieselbe scheint auch ausgeübt worden zu sein, indem diese Wählerlisten zahlreiche von den k. k. Bezirkshauptmannschaften „theils von amtswegen, theils über Reclamationen erfolgte" Richtigstellungen enthalten. Übrigens wird in dem Proteste bezüglich keines bestimmten in der Wählerliste eingetragenen Wählers dessen Wahlrecht bestritten.

Ebenso unrichtig ist die im Proteste auf die bloße Einwohnerzahl der Israelitengemeinden gestützte Behauptung, dass wenn die Wähler dieser Gemeinden zur Wahl nicht zugelassen worden wären, nicht Herr Rudolf Auspitz, sondern dessen Gegencandidat die absolute Majorität der Stimme gehabt hätte.

Diese Behauptung wird durch die Wahlacten widerlegt, denn aus den Abstimmungsverzeichnissen und den Wahlprotokollen, sowie aus der am Hauptwahlorte vorgenommenen Zusammenstellung der Wahlergebnisse ist zu ersehen, dass in der Israelitengemeinde Nikolsburg 155, Lundenburg 49, Straßnitz 35, Austerlitz 21, Kanitz 20 und Pohrlitz 76, zusammen 356 Stimmen abgegeben wurden, von welchen 354 auf Rudolf Auspitz und 2 auf Dr. Morawitz gefallen sind. Wenn diese 356 Stimmen für ungiltig erklärt und von der 3714 betragenden Gesammtzahl abgerechnet würden, so würde sich diese auf 3358 und die absolute Majorität auf 1680 Stimmen beziffern, wenn aber von den 2059 Stimmen des Rudolf Auspitz 354 abgerechnet werden, so würden ihm noch 1705 Stimmen, somit mehr als die absolute Majorität verbleiben. In der Stadt Gaya haben die Wähler aus der Israelitengemeinde gemeinschaftlich mit jenen der Christengemeinde gewählt, es lässt sich daher nicht ermitteln, welchem Candidaten die Ersteren ihre Stimme zugewendet haben; allein die Wählerliste der Israelitengemeinde Gaya enthält im ganzen nur 18 Wähler, wenn daher auch angenommen würde, dass alle diese 18 Wähler ihre Stimme für Rudolf Auspitz abgaben, so würde im Falle der Ungiltigerklärung dieser Stimme derselbe noch immer die absolute Majorität haben; denn durch Abrechnung dieser 18 Stimmen würde die Gesammtzahl auf 3340 und die absolute Majorität auf 1671 Stimmen herabsinken, während nach Abrechnung dieser 18 Stimmen dem Herrn Rudolf Auspitz noch 1687 Stimmen, somit mehr als die absolute Majorität erfordert, verbleiben würden. Für die Giltigkeit der Wahl des Herrn Rudolf Auspitz ist es daher nicht entscheidend, ob das Wahlrecht der Israelitengemeinden in der Städtecurie anerkannt wird oder nicht.

Die Bestreitung dieses Wahlrechtes ist übrigens ganz ungegründet. Im Anhange zur Reichsrathswahlordnung ist ausdrücklich ausgesprochen, dass die „Städte" Nikolsburg, Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, Butschowitz, Gaya, Wischau, Straßnitz, Lundenburg und Pohrlitz einen Wahlbezirk bilden, es kann daher

keinem Zweifel unterliegen, dass diese ganzen Städte zu diesem Wahlbezirke gehören und es geht nicht an, einzelne Gassen, welche integrirende Bestandtheile dieser Städte sind, aus dem Wahlbezirke auszuscheiden und deren Bewohnern das Wahlrecht zu verweigern. Die Israelitengemeinden in Nikolsburg, Lundenburg, Austerlitz, Gaya, Straßnitz, Kanitz und Pohrlitz sind aber keine für sich bestehenden Ortschaften, sondern bilden mit den Christengemeinden zusammen nur je eine Catastralgemeinde, beziehungsweise Ortschaft, nämlich die Stadt dieses Namens; die Israelitengemeinden sind daher geradeso integrirende Bestandtheile dieser Städte, wie die Christengemeinden.

Dass dies richtig ist, ergibt sich aus dem die Gerichtseintheilung Mährens enthaltenden Reichsgesetze vom 21. April 1854, R. G. Bl. Nr. 103, in welchem alle Ortschaften der einzelnen Gerichtsbezirke angeführt erscheinen; unter diesen Ortschaften kommt nur je eine Ortschaft „Nikolsburg“, „Lundenburg“, „Austerlitz“, „Gaya“, „Straßnitz“, „Kanitz“ und „Pohrlitz“ vor; Israelitengemeinden dieses Namens sind nicht angeführt, obgleich in diesem Verzeichnisse alle Catastralgemeinden, beziehungsweise Ortschaften, und zwar auch jene Israelitengemeinden, welche eigene Catastralgemeinden bilden, enthalten sind, wie „Boskowitz-Judenstadt“, „Aussee-Judenstadt“, „Holleschau-Judenstadt“. Die Richtigkeit dieser Darstellung ergibt sich auch aus den Wahlacten selbst, indem auf den Wählerlisten und in den Wahlprotokollen als Wahlort: „Nikolsburg“ und zwar auf der einen Wählerliste mit dem Beisatze „Christengemeinde“, auf der anderen mit dem Beisatze „Israelitengemeinde“ angegeben ist, woraus zu ersehen ist, dass sowohl die Christen- als auch die Israelitengemeinde Bestandtheile der Stadt Nikolsburg sind; dasselbe ist auch aus den Wählerlisten und Wahlprotokollen der anderen Städte ersichtlich. Wenn übrigens noch ein Zweifel darüber bestehen könnte, dass die Christengemeinden und Israelitengemeinden zusammen in den genannten Städten nur je eine Catastralgemeinde, beziehungsweise Ortschaft, nämlich die betreffende Stadt bilden, so würde dieser Zweifel durch die von Wählern dieser Städte in einer Petition zur Berücksichtigung bei dieser Wahlprüfung dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegten, über Einschreiten der betreffenden Gemeindevorsteher erflossenen Erledigungen der k. k. Bezirkshauptmannschaften widerlegt sein; so bestätigt die k. k. Bezirkshauptmannschaft Nikolsburg mit Bescheid vom 9. März 1887, Nr. 2052, dass die Israelitenstadt Nikolsburg mit der Christenstadt Nikolsburg zusammen bloß eine einzige Catastralgemeinde bilden; die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brünn erklärt in dem Erlass vom 14. März 1887, Nr. 4881, dass die Israelitengemeinde in Kanitz nicht als selbständige Catastralgemeinde besteht, sondern die Christen- und Israelitengemeinde vereint nur eine Catastralgemeinde bilden; dasselbe bestätigt die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Göding in den Bescheiden vom 10. März 1887, Nr. 3357 und 3358 bezüglich der Städte Straßnitz und Lundenburg und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Auspitz mit Erlass vom 10. März 1887, Nr. 2785, rücksichtlich der Stadt Pohrlitz; dasselbe ergibt sich endlich bezüglich der Stadt Gaya aus der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1877, Nr. 317. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass die genannten Israelitengemeinden gleich den Christengemeinden integrirende Bestandtheile der angeführten Städte sind und da diese Städte einen städtischen Wahlbezirk bilden, so steht den Wählern in den Israelitengemeinden ein ganz gleiches Wahlrecht in dieser Städtegruppe zu, wie den Wählern in den Christengemeinden.

Dass in den genannten Städten je zwei politische Gemeinden, nämlich die Christen- und die Israelitengemeinde bestehen, ist allerdings eine Eigenthümlichkeit; ob dieselbe legal oder illegal ist, kann aus der nachstehenden Darstellung beurtheilt werden:

Schon seit undenklichen Zeiten haben die Israeliten in vielen Städten Mährens in einzelnen Stadttheilen innerhalb der Stadt, in der sogenannten „Judengasse“ oder „Judenstadt“ gewohnt, welche als abgesonderte politische Gemeinde organisirt wurde, obgleich der betreffende Stadttheil mit den übrigen Stadttheilen zusammen nur eine Catastralgemeinde bildet. Aus Anlass der Durchführung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, erklärte das k. k. Ministerium mit Erlass vom 25. Juni 1850, Nr. 10824, dass es keinem Anstande unterliege, den Israelitengemeinden ihre frühere Selbständigkeit als politischen Gemeinden zu belassen. Die Israelitengemeinden constituirten sich daher mit behördlicher Genehmigung als selbständige politische Gemeinden und es bestanden in vielen Städten Mährens zur Zeit des Erscheinens der Gemeindeordnung für Mähren vom 15. März 1864 je zwei politische Gemeinden, nämlich die Christengemeinde und die Israelitengemeinde, welche voneinander unabhängig und territorial insoferne abgesondert waren, als eine bestimmte Gruppe von Häusern das Territorium der einen und die übrigen Stadttheile das Territorium der anderen politischen Gemeinde bildeten.

Dieser behördlich anerkannte Zustand erhielt durch die Gemeindeordnung vom 15. März 1864, L. G. Bl. Nr. 4, eine gesetzliche Grundlage, indem für die Organisirung der Gemeinden der zur Zeit der Erlassung dieser Gemeindeordnung bestandene Zustand als maßgebend erklärt wurde; denn der §. 1 G. O.

lautet: „Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt“ und der §. 2 G. O. normirt die Zulässigkeit der Vereinigung bisher getrennter Gemeinden und schließt mit der Bestimmung: „Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden“. Die Zulässigkeit des Bestandes zweier politischer Ortsgemeinden innerhalb derselben Ortschaft wurde im Wege der Gesetzgebung auch später anerkannt, indem mittelst des Allerhöchst sanctionirten Landesgesetzes vom 18. Jänner 1867, L. G. Bl. Z. 6, die Ortschaften Schaffa und Mißlitz, welche bis dahin nur je eine Gemeinde gebildet hatten, „auf Grundlage des §. 3 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864“ in je zwei Gemeinden, nämlich die Christengemeinde und die Israelitengemeinde getheilt und jede dieser Gemeinden „abgesondert zu selbständigen Ortsgemeinden constituirt“ wurden.

Diese Gründe sprechen dafür, den Bestand zweier politischer Gemeinden innerhalb einer Ortschaft in Mähren nicht nur als thatsächlich bestehend, sondern auch als gesetzlich zulässig anzuerkennen. Dagegen hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seiner, die Gemeinde Gaya betreffenden Entscheidung vom 8. März 1877, Nr. 317, den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, indem er bei dem Umstande, als die Christen- und die Israelitengemeinde zusammen nur eine Catastralgemeinde bilden, den Bestand einer abgesonderten politischen Gemeinde als den bestehenden allgemeinen Gesetzen widerstreitend erklärte und unter Bezugnahme auf das die Landeseintheilung enthaltende Gesetz vom Jahre 1854 (Reichsgesetz vom 21. April 1854, R. G. Bl. Nr. 103, und Landesgesetz vom selben Tage L. G. Bl. Nr. 33), welches nur eine Catastralgemeinde „Gaya“ enthält, der Israelitengemeinde den rechtlichen Bestand abgesprochen hat. Von den vorstehend citirten Bestimmungen der mährischen Landesgesetze geschieht in dieser Entscheidung keine Erwähnung. Infolge dieser Entscheidung und unter Berufung auf dieselbe erklärte das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 1. Juli 1880, Nr. 10682, den abgesonderten Bestand der Israelitengemeinden nicht nur in Gaya, sondern auch in den anderen Städten Mährens für illegal und trug der k. k. Statthalterei auf, mit den betreffenden Gemeinden wegen deren Vereinigung Verhandlungen einzuleiten. Derlei Verhandlungen haben stattgefunden, bisher aber zu keinem Resultate geführt.

Durch den Bestand der Israelitengemeinden als selbständige politische Gemeinden werden die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze in keiner Weise berührt; denn die Mitgliedschaft in der einen oder anderen Gemeinde ist von dem Glaubensbekenntnisse ganz unabhängig. Israeliten wohnen auch in den zur Christengemeinde gehörigen Stadttheilen, besitzen Häuser und üben Gewerbe daselbst aus und werden auch als Mitglieder dieser Gemeinden anerkannt; ebenso besteht diesfalls kein Hindernis für die Christen in den Israelitengemeinden. Die Trennung der Stadt in zwei politische Gemeinden beruht bloß auf der territorialen Theilung derselben Catastralgemeinde, beziehungsweise Ortschaft in zwei politische Gemeindegebiete.

Für die Beurtheilung und Entscheidung der vorliegenden Wahlangelegenheit ist es ganz gleichgiltig, ob der Bestand zweier politischer Gemeinden in derselben Ortschaft ein gesetzlich zulässiger oder ein illegaler Zustand ist, denn der Anhang zur Reichsrathswahlordnung reiht zweifellos die ganzen Städte Nikolsburg, Auspitz &c., in den Städtewahlbezirk ein und nachdem es gemäß dem Gesetze vom 21. April 1854, Nr. 103, nur eine Ortschaft dieses Namens, nämlich die betreffende Stadt gibt und laut den citirten Bestätigungen der k. k. Bezirkshauptmannschaften die Israelitengemeinden integrirende Bestandtheile dieser Ortschaften sind, so geht es nicht an, einzelne Stadttheile auszuscheiden und es kann somit gar keinem Zweifel unterliegen, dass den Wählern in den Israelitengemeinden ein ganz gleiches Wahlrecht in der Städtegruppe zusteht, wie den Wählern der Christengemeinden.

Die im Proteste versuchte Interpretirung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in der Richtung, dass, nachdem im fünften städtischen Wahlbezirke Mährens bei den Städten Trebitsch und Groß-Meseritsch der Beisatz: „mit Einschluss der Judenstadt“, beziehungsweise „der Israelitengemeinde“ enthalten ist, ein solcher Beisatz aber bei den in den anderen Wahlbezirken angeführten Städten nicht vorkommt, hieraus geschlossen werden müsse, dass die Israelitengemeinden in den letzteren in der Städtegruppe nicht wahlberechtigt seien, ist ganz belanglos. Die Interpretation einer Gesetzesstelle mittelst eines Schlusses a contrario aus dem Texte einer anderen Gesetzesstelle, ist überhaupt nur dann zulässig, wenn die erstere keine selbständige klare Bestimmung enthält; im vorliegenden Falle aber ist die Einreihung der genannten ganzen Städte in die Städtewahlbezirke klar und deutlich ausgesprochen.

Auch abgesehen hievon könnte aus dem im fünften Wahlbezirke bei den Städten Trebitsch und Groß-Meseritsch enthaltenen Beisatze nur dann eine das Wahlrecht der anderen Israelitengemeinden ausschließende Schlussfolgerung gezogen werden, wenn die Verhältnisse rücksichtlich der Israelitengemeinden in Trebitsch und Groß-Meseritsch mit den Verhältnissen der Israelitengemeinden in den anderen Städten gleichartig wären; dies ist aber nicht der Fall. Die Israelitengemeinde in Trebitsch bildet keinen Bestandtheil der Stadt Trebitsch, sondern einen Theil der Catastralgemeinde „Unterkloster“, welche

im Gesetze vom 21 April 1854 als Ortschaft angeführt erscheint und zu den Landgemeinden gehört. Die Israelitengemeinde Trebitsch hat thatsächlich bis zum Jahre 1871 stets mit den Landgemeinden gewählt und wurde zufolge von ihr wiederholt eingebrachter Petitionen mittels der Gesetze vom 26. November 1871, L. G. Bl. Nr. 28 und R. G. Bl. Nr. 138, in die Städtegruppe für die Landtags-, beziehungsweise Reichsrathswahlen aufgenommen. Der Beisatz „mit Einschluss der Judenstadt" erscheint daher bei Trebitsch zur Begründung des Wahlrechtes in der Städtecurie geboten, weil ohne diesen Beisatz die Judenstadt Trebitsch als Bestandtheil der Gemeinde Unterkloster zu den Landgemeinden gehören würde. Dass diese thatsächliche Darstellung richtig ist, ergibt sich aus dem den citirten Landesgesetze zugrunde liegenden Verhandlungen des mährischen Landtages; übrigens liegt auch ein Ausweis des k. k. Steueramtes Trebitsch vom 28. März 1857 vor, gemäß welchem „die Israelitengemeinde (Judenstadt) Trebitsch im Catastralgebiete der Gemeinde Unterkloster liegt und mit dieser Gemeinde zusammen nur die Eine Catastralgemeinde Unterkloster bildet". Was hingegen Groß-Meseritsch anbelangt, so besteht laut der vorliegenden Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Groß-Meseritsch vom 26. März 1887, Z. 3950, daselbst gar keine Israelitengemeinde als politische Gemeinde und es hat eine solche auch im Jahre 1873 zur Zeit der Erlassung der Reichsrathswahlordnung nicht existirt; die Landtagswahlordnung für Mähren enthält bei Groß-Meseritsch einen Beisatz rücksichtlich der Israelitengemeinde nicht, dieser Beisatz in der Reichsrathswahlordnung entbehrt somit jeder thatsächlichen Grundlage und es kann daher aus demselben auf eine bestimmte Intention der Gesetzgebung nicht geschlossen werden.

Die rücksichtlich der Israelitengemeinden dargestellte Sachlage besteht nicht bloß in den Städten Nikolsburg, Lundenburg, Straßnitz, Austerlitz, Gaya, Kanitz und Porlitz, sondern auch in vielen anderen Städten Mährens wie in Prerau, Leipnik, Wieskirchen, Proßnitz, Gewitsch, Eibenschütz, Ung. Brod und Ung. Ostra; alle diese Städte und außerdem auch andere Ortschaften, wie Schaffa und Mißlitz bestehen aus je zwei Gemeinden, einer Christengemeinde und einer Israelitengemeinde, und in allen den genannten Städten haben die Wähler der Israelitengemeinden seit dem Jahre 1861 bei allen Reichsraths- und Landtagswahlen in der Städtecurie gewählt. Dagegen wurde früher niemals eine Einwendung erhoben; erst nach den Reichsrathswahlen im Jahre 1879 wurde ein Protest gegen die Wahl in den Städtewahlbezirken Nikolsburg, Ausspitz etc. eingebracht und es wurde damals zum erstenmale, und zwar mit derselben Motivirung wie gegenwärtig, das Wahlrecht der Israelitengemeinden in der Städtecurie bestritten.

Der Legitimationsausschuss beantragte einstimmig die Agnoscirung der Wahl und das hohe Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung am 15. März 1880 nach eingehender Debatte den auf Rückverweisung des Berichtes an den Ausschuss gestellten Antrag abgelehnt und dem Antrage des Ausschusses gemäß die Agnoscirung der Wahl beschlossen. Bei den Reichsrathswahlen im Jahre 1885 haben abermals die Wähler dieser Israelitengemeinden nicht nur in Nikolsburg, sondern in allen übrigen Wahlbezirken in den Städten und zwar auf Grundlage abgesonderter Wählerlisten in besonderen Wahllocalitäten gewählt; diese Wahlen wurden im hohen Abgeordnetenhause den Abtheilungen zur Prüfung zugewiesen und obgleich die Theilnahme der Wähler aus den Israelitengemeinden in der Städtecurie aus den Wahlacten ersichtlich war, so hat doch keine der mit der Prüfung dieser Wahlen betrauten Abtheilungen hierin einen Anstand gefunden; es muss dies, sowie die abgesonderte Vornahme des Wahlactes vielmehr als ganz gesetzlich anerkannt worden sein, weil, wenn ein Anstand erhoben worden wäre, gemäß §. 3 G.O. die Zuweisung dieser Wahlen an den Legitimationsausschuss zur Berichterstattung hätte erfolgen müssen.

Die im Proteste beanständete abgesonderte Verfassung der Wählerlisten in den Israelitengemeinden ist eine unvermeidliche Consequenz des Bestandes derselben als politische Gemeinden, denn da gemäß §. 25 R. R. W. O. die Verfassung der Wählerlisten dem Gemeindevorsteher zusteht, so müssen so viele Wählerlisten verfasst werden, als Gemeinden an der Wahl theilnehmen.

Auch die abgesonderte Vornahme der Wahl widerstreitet keinem Gesetze, ergibt sich vielmehr als der im §. 33 R. R. W. O. enthaltenen Vorschrift über die Zusammensetzung der Wahlcommission entsprechend, nach welcher drei Mitglieder der Wahlcommission „von der Gemeindevertretung" bestimmt werden, was ohne eigenmächtiger Theilung dieses Entsendungsrechtes zwischen zwei Gemeindevertretungen nicht ausführbar wäre, wenn die Wahl zweier Gemeinden in einen Wahlact vereinigt würde.

Außerdem wird in dem Proteste:

2. die überaus große Anzahl von Wählern in Nikolsburg als auffallend erklärt; die Christenstadt und Judenstadt zählen zusammen nach Angabe des Protestes bloß 7642 Einwohner, daher unter normalen Verhältnissen kaum 700 Wähler entsprechend sein würden, während 801 Wähler an der Wahl theilnahmen. Die Einsichtsnahme in die Wählerlisten sei den Wählern des Dr. Morawitz erschwert worden, so dass sie erst durch Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft dieselbe erlangen konnten und vom k. k. Steueramte seien die nöthigen Daten, um „Stimme für Stimme" bekämpfen zu können, nicht zu erhalten gewesen.

Da selbst im Proteste die erlangte Einsichtnahme in die Wählerlisten zugestanden und das Wahlrecht keines in den Wählerlisten eingetragenen Wählers unter Anführung eines Grundes bestritten wird und da es wohl eine zu große Anforderung an das k. k. Steueramt wäre, wenn dasselbe während der Reclamationsfrist alle Daten zu liefern hätte, um „Stimme für Stimme“ bekämpfen zu können, so ist dieser Protestgrund ganz belanglos. Was die Zahl der Wähler in der Stadt Nikolsburg betrifft, so stützt sich die Beanständung der Größe derselben auf eine bloße Vermuthung, welche umsoweniger berücksichtigt werden kann, als die gegenwärtige Wählerzahl mit jener des Jahres 1879 wegen der inzwischen eingetretenen Herabsetzung des Wahlcensus nicht verglichen werden kann. Die Wählerlisten wurden übrigens, wie die in denselben ersichtlichen Abänderungen zeigen, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft geprüft und richtig gestellt.

Ferner wird im Proteste behauptet, dass in Göding und Pohrlitz von Agitatoren des Candidaten Rudolf Auspitz eine große Anzahl von Stimmzetteln durch Beisetzung dieses Namens auf der Außenseite signirt wurden, damit man bei Abgabe der Stimme controlliren könne, ob die vorher mit Trank und Speise tractirten Wähler ihr Versprechen halten, wodurch das Princip der geheimen Wahl verletzt worden sei; es seien große Geldbeträge zum Bewirten der Wähler verausgabt worden, indem in Nikolsburg und Pohrlitz in bestimmten Schanklocalen „jedermann, der da kam, mit Wein und Bier bewirtet wurde“ und in Wischau seien drei sogenannte Wahlbesprechungen gehalten worden, „die in nichts Anderem als gratis essen, trinken und rauchen bestanden haben“. Auch an Terrorismus habe es nicht gefehlt; als sich der Candidat Dr. Morawitz in Nikolsburg einfand, sei er von einer, von zwei Bürgern geführten Rotte auf der Gasse „derart verfolgt und bedrängt worden, dass ihm eine Sicherheitswache beigegeben wurde“.

Diese im Proteste behaupteten Umstände konnte der Ausschuss nicht als auf die Gültigkeit der Wahl einflussübend ansehen; denn was die angebliche Signirung der Stimmzettel betrifft, so liegen aus dem Wahlorte Göding zwar allerdings 54 Stimmzettel vor, auf welchen auf beiden vorgedruckten Seiten der Name des Candidaten und zwar auf 49 Stimmzetteln der Name Rudolf Auspitz und auf fünf Stimmzettel Dr. Morowitz eingeschrieben erscheint; das Princip der geheimen Wahl kann aber nicht dahin aufgefasst werden, dass die Wahl ungültig würde, wenn einzelne Wähler ihre Stimmabgabe nicht geheimhalten, sondern den Namen des von ihnen gewählten Candidaten auf beiden Seiten des hiezu vorgedruckten Stimmzettels ausfüllen oder diese Ausfüllung durch eine dritte Person gestatten. Die behaupteten Bewirtungen der Wähler können umsoweniger in Betracht kommen, als im Proteste nicht behauptet wird, dass die Bewirtung von der Zusicherung der Stimmabgabe für Rudolf Auspitz abhängig gemacht wurde, indem nach Angabe des Protestes „jedermann, der da kam, mit Wein und Bier bewirtet wurde“, daher auch die Wähler des Dr. Morawitz an den Bewirtungen, wenn solche wirklich stattfanden, theilnehmen konnten, wodurch eine Beeinflussung der freien Wahl ausgeschlossen erscheint. Die angebliche Verfolgung und Bedrängung des Candidaten Dr. Morawitz bei seiner Ankunft in Nikolsburg, wäre, wenn sie wirkich stattfand, allerdings ein sehr bedauerlicher Vorfall, allein auf die Gültigkeit der Wahl konnte derselbe keinen Einfluss üben.

Endlich wird im Proteste:

3. nebst allgemeinen Bemerkungen über die Anwendung demoralisirender Mittel und über Bestechungen ein specieller Fall angeführt, indem es im Proteste heißt: „Den Wählern Max Geppert Kaufmann, Gastwirt Ortholb, Selcher Pölzel und Kaufmann Reinhold Purek in Auspitz wurden, damit sie die Stimmen dem Candidaten Auspitz zuwenden, je 600 fl. ausgezahlt und für Agitationszwecke einige tausend Gulden zur Verfügung gestellt; aus gleichen Motiven dem Grundbesitzer Zalesky in Auspitz 15.000 fl. Rente zu frommen Stiftungen und eine Heiratsvermittlung durch den Beamten Kurtig in M. Neustadt für den Fall zugesichert, dass für Rudolf Auspitz oder wenigstens für einen wegen Stimmenzersplitterung vorgeschützten Ungenannten in der Stadt Auspitz und in den übrigen Städten agitirt werde. Wegen dieser Vorgänge erfolgte die Anzeige bei dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Brünn und ist diesfällige Untersuchung im Zuge.“

Der im Ausschusse bestellt gewesene Referent stellte diesfalls den Antrag, dass das k. k. Justizministerium ersucht werde, die Acten dieser strafgerichtlichen Untersuchung vorzulegen, und dass inzwischen die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl aufgeschoben werden möge. Die Majorität des Ausschusses fand sich jedoch nicht veranlasst, diesem Antrage zuzustimmen, weil dem Ausschusse das in dieser Strafsache erflossene Urtheil des k. k. Landesgerichtes Brünn dd. 24. November 1885, Nr. 16657, in ämtlicher Ausfertigung vorgelegt worden ist, gemäß welchem Urtheile Cajetan Kurtig von der wider ihn wegen versuchter Verleitung zu dem Vergehen nach Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862 erhobenen Anklage gemäß §. 259, Alinea 3 St. P. O., freigesprochen worden ist.

Aus diesem Urtheile ist zu ersehen, dass die angebliche Bestechung des Max Geppert, Josef Ortholb, Josef Pölzel und Reinhold Purek zum Stimmenkauf und zum Ansichbringen von Stimmzetteln und Legitimationskarten den Gegenstand der Anklage gebildet hat und es wird in den Entscheidungsgründen ausdrücklich erklärt, dass der Gerichtshof „die volle Überzeugung von der Nichtschuld des Ange-

klagten" rücksichtlich der angeblich versuchten Verleitung zum Stimmenkaufe gewonnen habe, und dass zwar die genannten vier Personen als Agitationsgenossen des Cajetan Kurtig erscheinen, „dass jedoch nirgens hervorkommt, dass sie auf eine sträfliche Weise agitirt hätten." Durch dieses Urtheil erachtet der Ausschuss die im Proteste erhobene Verdächtigung, soweit es sich um die angebliche Verleitung der vier genannten Personen handelt, ausreichend widerlegt.

Es erübrigt sohin noch jener Theil der citirten Protestbehauptung, welche dahin geht, dass derselbe Cajetan Kurtig dem Grundbesitzer Zalesky in Auspitz 15.000 fl. Rente zu einer frommen Stiftung und eine Heiratsvermittlung für den Fall zugesichert habe, wenn für Rudolf Auspitz oder behufs Stimmenzersplitterung für einen vorgeschützten Ungenannten agitirt wird. Obgleich auch dieser angebliche Vorfall nach Inhalt des Protestes dem k. k. Landesgerichte in Brünn angezeigt wurde, so geschieht doch von demselben in den Entscheidungsgründen des strafgerichtlichen Urtheiles keine Erwähnung, daher derselbe keinen Gegenstand der Anklage gebildet haben kann und aus den strafgerichtlichen Untersuchungsacten eine Aufklärung hierüber nicht zu erwarten steht. Der Ausschuss hält es übrigens für die Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der in Verhandlung stehenden Wahl für ganz gleichgiltig, ob Kurtig dem Zalesky eine solche Zusage gemacht hat oder nicht. Eine solche Zusage kann leicht jemand machen, da ihm wegen derselben bei dem Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung weder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung bevorsteht, noch ihn ein civilrechtlicher Nachtheil treffen kann, weil solche mündliche Versprechungen nicht klagbar sind. Wenn daher daraus, dass eine dritte Person eine solche Äußerung gethan hat, die Ungiltigkeit der Wahl abgeleitet werden wollte, so würde jedermann imstande sein durch eine solche Äußerung eine sonst giltige Wahl umzustoßen, die Giltigkeit jeder Wahl wäre von der Willkür einer einzelnen Person abhängig und das Wahlrecht von Tausenden von Wählern wäre den tendentiösen Bestrebungen oder der Frivolität jeder einzelnen dritten Person preisgegeben und wenn in einem Wahlbezirke ein oder mehrere Personen consequent bei jeder Wahl eine solche Zusage machen würden, so könnten sie dadurch dauernd die Vertretung dieses Wahlbezirkes im Reichsrathe verhindern.

Wie wenig Einfluss übrigens die nach Behauptung des Protestes im Wahlorte Auspitz zu Gunsten des Canditaten Rudolf Auspitz vorgekommene Agitationen auf das Ergebnis der Wahl geübt haben können, ergibt sich daraus, dass laut den Wahlacten von den in die Wählerliste eingetragenen 406 Wahlberechtigten sich 361 an der Wahl betheiligt haben und von denselben 305 Stimmen für Dr. Victor Morawitz und bloß 56 Stimmen für Rudolf Auspitz abgegeben worden sind.

Die vom Referenten beantragte Einholung der erwähnten strafgerichtlichen Untersuchungsacten könnte daher nur zu einer weiteren Verzögerung der entgiltigen Entscheidung über diese Wahlangelegenheit führen, welche Verzögerung umsoweniger gerechtfertigt wäre, als die den Gegenstand dieser Untersuchungsacten bildenden Beschuldigung durch das freisprechende Urtheil des k. k. Landesgerichtes Brünn ausreichend widerlegt ist und die angebliche Äußerung des Kajetan Kurtig gegen Zalesky auf die Entscheidung keinen Einfluss üben kann.

Nachdem hiernach alle im Proteste zur Bekämpfung der Gültigkeit der Wahl vorgebrachten Behauptungen theils unrichtig, theils unentscheidend sind und da sich aus den Wahlacten keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl ergeben, so stellt der Legitimationsausschuss den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die am 5. Juni 1885 im Wahlbezirke der Städte Nikolsburg, Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, Butschowitz, Gaya, Wischau, Straßnitz, Lundenburg und Pohrlitz in Mähren erfolgte Wahl des Herrn Rudolf Auspitz zum Abgeordneten in den Reichsrath werde als gültig anerkannt.

Wien, am 28. April 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. August Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 14. April 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Eger, Franzensbad, Asch, Rossbach, Haslau [Anhang der R. R. W. O., Böhmen b 9] (1194/A. H.)

Die Ergänzungswahl für das erledigte Reichsrathsmandat wurde am 14. April 1887 vorgenommen, und erschienen in den Wahlorten:

Eger	von 803	Wahlberechtigten	259,
Franzensbad	„ 142	„	56,
Asch	„ 906	„	351,
Rossbach	„ 267	„	204,
Haslau	„ 98	„	67,
zusammen	von 2216	Wahlberechtigten	937, welche ihre Stimmen abgaben.

Von den abgegebenen 937 Stimmen erhielten in den Wahlorten:

	Dr. Ernst Bareuther	Georg Ritter v. Schönerer	Dr. Georg Habermann	Dr. Franz Schmeykal	Dr. Zdenko Schücker	Dr. Louis Gschier	Gustav Panzer	Leere Stimmzettel	Zusammen
Eger	132	97	15	6	1	1	. . .	7	259
Franzensbad	56	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	.	. . .	56
Asch	345	3	. . .	. . .	. . .	. . .	1	2	351
Rossbach	204	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	204
Haslau	18	49	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	67
Zusammen	755	149	15	6	1	1	1	9	937

Von den abgegebenen 937 Stimmen, die neun leeren Stimmzettel in Abrechnung gebracht, verbleiben 928 abgegebene Stimmen, daher die absolute Mehrheit **465** beträgt.

Herr Dr. Ernst Bareuther in Wien erhielt 755 Stimmen, und erscheint sonach mit absoluter Mehrheit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die Wahl wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, eine Einsprache oder Protest gegen dieselbe nicht erhoben. Es stellt demnach der Legitimationsausschuss den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Dr. Ernst Bareuther in Wien zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Eger, Franzensbad, Asch, Rossbach, Haslau (Anhang der R. R. W. O., Böhmen b 9) wird als giltig anerkannt.

Wien, 9. Mai 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 14. April 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Rumburg, Schönlinde, Warnsdorf, Kreibitz [Anhang der R. R. W. O., Böhmen b) 16] (1175/A. H.)

Infolge der Mandatsniederlegung seitens des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Hans Stingl, wurde mit Erlass der k. k. Statthalterei zu Prag vom 4. März 1887, Z. 2931 Praes., die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten auf den 14. April 1887 angeordnet.

An dieser Wahl betheiligten sich in den Wahlorten:

Rumburg	von	724	Wahlberechtigten	412
Schönlinde	„	458	„	386
Warnsdorf	„	1233	„	652
Kreibitz	„	141	„	78

zusammen: von 2556 Wahlberechtigten 1528, welche ihre Stimmen abgegeben haben.

Von den abgegebenen 1528 Stimmen erhielten in den Wahlorten:

Rumburg Herr Karl Hielle	412		
Schönlinde Herr Karl Hielle	386		
Warnsdorf Herr Karl Hielle	646		
„ „ „ Goldberg	—	1	
„ leere Stimmzettel abgegeben	—	—	5
Kreibitz Herr Karl Hielle	78	—	—
zusammen: Herr Karl Hielle	1522		
„ „ Goldberg	—	1	
leere Stimmzettel wurden abgegeben	—	—	5.

Im Wahlorte Warnsdorf wurden sieben auf den Namen des Herrn Karl Hielle lautende, aber nicht mit dem Amtssiegel versehene, daher ungiltige Stimmen (§§. 31, 41) abgegeben.

Nach Abrechnung der abgegebenen sieben ungiltigen und der fünf leeren Stimmzettel verbleiben 1516 abgegebene Stimmen, und es beträgt somit die absolute Mehrheit **759.**

Herr Karl Hielle, Fabriksbesitzer in Schönlinde, erhielt, nach Abrechnung der sieben ungiltigen Stimmen 1515, um 756 Stimmen über die absolute Mehrheit, und erscheint zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Alle gesetzlichen Bestimmungen wurden bei dieser Wahl beobachtet und eine Einsprache oder Protest wurde gegen diese Wahl nicht erhoben, demnach stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Karl Hielle, Fabriksbesitzers in Schönlinde, zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Rumburg, Schönlinde, Warnsdorf, Kreibitz (Anhang der R. R. W. O., Böhmen b) 16) wird als giltig anerkannt".

Wien, 9. Mai 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen,

betreffend das

Gesetz über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.

Der von der k. k. Regierung eingebrachte und vom hohen Abgeordnetenhause dem Ausgleichsausschusse zur Berichterstattung übermittelte Gesetzentwurf entspricht dem Ergebnisse jener Verhandlungen, welche seitens der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1876, R. G. Bl. Nr. 146 und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 entsendeten Deputationen hinsichtlich der Beitragsleistung beider Reichshälften zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten sowohl im Wege des schriftlichen Nuntienwechsels, als auch durch mündlichen Meinungsaustausch gepflogen wurden.

Aus dem von der österreichischen Deputation erstatteten, und vom hohen Abgeordnetenhause dem Ausgleichsausschusse zugewiesenen Berichte ist der Verlauf dieser Verhandlungen zu entnehmen, die schließlich zu dem von beiden Deputationen getroffenen Übereinkommen führten, welches in der am 20. April 1887 zu Wien abgehaltenen gemeinsamen Sitzung zu Protokoll genommen wurde.

Laut dieses Sitzungsprotokolles einigten sich beide Deputationen dahin, dass betreffs des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der status quo, wie derselbe durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61, geschaffen wurde, auf weitere zehn Jahre beizubehalten wäre, ein Vorschlag, welcher im §. 1 der gegenwärtigen Regierungsvorlage gesetzlich normirt erscheint.

Nebst der auf Grund des obcitirten Gesetzes vom Jahre 1867 in den Wirkungskreis der Deputation fallenden Frage der Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wurde von der ungarischen Deputation der Wunsch ausgesprochen, gleichzeitig und durch Vermittlung der Deputationen die Frage des zweiprocentigen Militärgrenzpräcipuums, wie solches durch das Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49, und durch den ungarischen Gesetzartikel IV 1872 für immer festgestellt wurde, insofern einer anderen Lösung zuzuführen, dass diese Gesetze außer Kraft zu setzen seien, und das mit zwei Procent festgestellte Präcipuum in der Quote, welche ungarischerseits als Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu leisten wäre, aufzugehen habe. Die Gründe, von denen die ungarische Deputation hiebei geleitet wurde, sind in dem bezüglichen ungarischen Nuntium ausführlich dargethan.

Wenn auch die österreichische Deputation hinsichtlich dieses Wunsches sich strenge an jene Grenzen hielt, die ihr durch das Gesetz vom Jahre 1867 und durch das ihr auf Grund dieses Gesetzes vom Reichsrathe ertheilte Mandat gezogen waren, konnte sie dennoch nicht umhin, nachdem diese Angelegenheit ungarischerseits sowohl schriftlich als auch im mündlichen Verkehre wiederholt angeregt wurde, ihrerseits in eine

Erörterung dieses Gegenstandes einzugehen, und ihre Meinung darüber zu äußern, ohne der Entscheidung der hiezu allein competenten gesetzgeberischen Factoren, sowie ohne dem zur allfälligen Realisirung dieses Wunsches allein geeigneten Wege vorzugreifen.

Die österreichische Deputation war der Ansicht, dass, wenn der Übergang der Militärgrenze aus der Militär- in die Civilverwaltung durch das Gesetz vom Jahre 1871 für weiterhin ausgesprochen und sonach die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Militärgrenze und ihre Zugehörigkeit zu Ungarn außer Zweifel gestellt wurde, auch das bei Schaffung dieses staatsrechtlichen Zustandes getroffene Übereinkommen hinsichtlich des Präcipuums für immer zu bestehen habe und dass eine Aufhebung dieses Präcipuums nur in dem Falle möglich wäre, wenn der diesseitigen Reichshälfte vollkommene Garantie geboten würde, dass derselben nicht nur für die nächsten zehn Jahre, sondern auch weiterhin der volle Bezug des zweiprocentigen Präcipuums gewahrt bleibe.

Nachdem von der ungarischen Deputation in dieser Hinsicht keine genügende Garantie namhaft gemacht werden konnte, wurde von der Erörterung dieser Frage abgegangen und die Deputationen schritten zu der ihnen eigentlich obliegenden Aufgabe, das ist zur Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten.

Schwierig gestalteten sich diesfalls die Verhandlungen, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn auch bei den früheren Deputationsverhandlungen die Leistungsfähigkeit beider Reichshälften auf Grund der eingehobenen Steuern und Abgaben als Basis der Berechnung angenommen wurde, man sich dennoch über die Durchführung dieser Berechnung, über die einzubeziehenden oder auszuscheidenden Steuer- und Abgabenposten nicht zu einigen vermochte.

Die österreichische Deputation war unablässig bemüht, zur Feststellung bestimmter Berechnungsprincipien die Hand zu bieten, um dadurch den periodisch wiederkehrenden Zweifeln und Controversen vorzubeugen; sie gab diesem Bestreben Ausdruck, sowohl in ihrem Nuntium, als auch bei den stattgefundenen mündlichen Verhandlungen. Dieses Bestreben ist jedoch resultatlos geblieben.

Bei dieser Sachlage und um die Anwendung des für den äußersten Fall im Gesetze vorgesehenen, jedoch vom constitutionellen Standpunkte aus nicht wünschenswerten Mittels zu vermeiden, haben die beiden Deputationen sich dahin geeinigt, von allen speciellen Berechnungen abzusehen und unter allgemeiner Inbetrachtnahme der für die Jahre 1876 bis inclusive 1885 vorliegenden Daten und ohne Präjudiz für die Zukunft die Aufrechthaltung des gegenwärtig zu Recht bestehenden Zustandes für weitere zehn Jahre in Vorschlag zu bringen.

Indem der Ausgleichsausschuss sich mit dem von beiden Deputationen gemachten Vorschlage einverstanden erklärt, stellt derselbe den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden ', dem Beschlusse der beiden Deputationen conformen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 9. Mai 1887.

K. Czartoryski,
Obmann.

Jaworski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

über die

Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.

Nachdem die Deputationsverhandlungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1867 (Nr. 146 des Reichsgesetzblattes 1867) und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten stattgefunden haben und die beiden Deputationen sich dahin geeinigt haben, die Aufrechthaltung des gegenwärtig zu Recht bestehenden Zustandes für weitere 10 Jahre in Vorschlag zu bringen, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61, welche im Sinne des §. 4 jenes Gesetzes mit 31. December 1887 aufhört, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. December 1897 mit der Modification verlängert, dass an die Stelle des §. 2 des bezogenen Gesetzes Folgendes zu treten hat: „Das Reinerträgnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen, sowie der auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 117, festgestellten Zollregiepauschalien und des auf Grund §. 13, Alinea 2 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, an die Landesregierung Bosniens und der Hercegovina zu entrichtenden Zollpauschales ergibt, ist zur Deckung

des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem verlängerten Zoll- und Handelsbündnisse in der Voraussetzung in Wirksamkeit, dass die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses,

betreffend die

Gesetzesvorlage der Regierung hinsichtlich der weiteren zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien (395 der Beilagen).

Die Regierung verlangt unter Hinweisung auf die Fortdauer jener Verhältnisse, welche das hohe Haus veranlassten, die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro (Gesetz vom 22. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 95) bis 24. Juni 1887 fortdauern zu lassen, diese Fortdauer auf ein weiteres Jahr bis 24. Juni 1888 zu verlängern.

Der Strafgesetzausschuss erachtet, diesem Verlangen mit Rücksicht auf die notorisch bestehenden Verhältnisse und auf die Erklärung der politischen und Justizbehörden, insbesondere des hohen Obersten Gerichtshofes, dass die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro für ein weiteres Jahr im Interesse einer unabhängigen und unparteiischen Strafrechtspflege dringend geboten erscheine, entsprechen zu sollen und stellt, da die Regierungsvorlage mit dem oben citirten Gesetze wörtlich übereinstimmt, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien bis zum 24. Juni 1888 wird zum Beschlusse erhoben.“

Wien, 11. Mai 1887.

Lienbacher,
Obmann und Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro in Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die weitere Dauer eines Jahres vom 24. Juni 1887 an eingestellt.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung mehrerer, zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörigen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Die Staatsverwaltung hat, um die zum Zwecke der Durchführung der Vergrößerung der Werkstätten-anlagen der österreichischen Staatsbahnen in Linz, sowie im Zwecke der zugleich geplanten Bahnhof-erweiterung und Ausdehnung der Zugsförderungsanlagen benöthigten Grundfläche ohne Inanspruchnahme von Staatsgeldern zu erwerben, ein Tauschgeschäft mit der Gemeinde der Landeshauptstadt Linz verabredet, demzufolge der Staat einen Theil des zum Bestande der Kaiserin Elisabeth-Bahn in Linz gehörigen, auf-gelassenen Bahnhofes der ehemaligen Pferdebahn — des sogenannten Südbahnhofes — Bauparcellen Nr. 1273—1282 und Theile von 1284/1—1284/2 im Gesammtausmaße von 9 Hektar 22 Ar 84 Quadratmeter, im gerichtlich festgestellten Schätzungswerte per 66.092 fl., der Stadtgemeinde Linz gegen dem überläßt, dass letztere dem Staate zum Zwecke der oberwähnten Bahnhoferweiterung Grund-stücke im Ausmaße von 13 Hektar, 81 Ar und 14 Quadratmeter, welche auf 67.680 fl. 50 kr. bewertet sind, beschafft.

Weiter hat sich die Stadtgemeinde Linz in dem erwähnten Übereinkommen verpflichtet, für den Fall, als eine Schleppbahnverbindung zu dem vom Donauufer projectirten Umschlagplatze in Linz zur Aus-führung gelangen sollte, der Staatsverwaltung die für diese Schleppbahnanlage erforderliche Theilfläche des abgetretenen Südbahnhofes per 68 Ar und 53 Quadratmeter, in deren lastenfreies Eigenthum unentgeltlich wieder zurückzustellen.

Nachdem diese Transaction bezüglich des mit dem Jahre 1882 aufgelassenen, und für Eisenbahn-zwecke überhaupt entbehrlichen Südbahnhofes einerseits für den Staat sich als vortheilhaft darstellt; ander-seits dabei einem Wunsche der Stadtgemeinde Linz, welche schon seit langer Zeit die Erwerbung dieses Objectes angestrebt hatte, entsprochen wird, erachtet der Budgetausschuss, dass die k. k. Regierung zum definitiven Abschlusse dieses Tauschgeschäftes zu ermächtigen sei, und stellt demnach den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe ⁄. bezüglich der Veräußerung mehrerer, zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörigen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 12. Mai 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

./.

Gesetz,

vom . . . .

über die

Veräußerung mehrerer, zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörigen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, mehrere zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörige, im Eisenbahnbuche der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Einlage A, Bahnbestandblatt I, Abtheilung Nr. CX inneliegende Objecte in der Catastralgemeinde Linz, im Gesammtausmaße von 9 Hektar 22 Ar 84 Quadratmeter an die Stadtgemeinde Linz gegen dem zu überlassen, dass diese Stadtgemeinde die Verpflichtung eingeht, auf ihre Kosten jene Grundstücke, welche zur Erweiterung des bestehenden Linzer Bahnhofs aus Anlass der Vergrößerung der Werkstättenanlagen erforderlich sind, im Ausmaße von mindestens 13 Hektar 81 Ar 14 Quadratmeter zu erwerben und der Staatseisenbahnverwaltung lastenfrei in das Eigenthum zu übergeben, beziehungsweise die für diese Grunderwerbung erforderlichen Kosten zu ersetzen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge der Mandatsniederlegung des Grafen Adalbert Schönborn nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlkörper des fideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen.

Die Ausschreibung der für den 14. April 1887 festgesetzten Wahl erfolgte durch Kundmachung der k. k. Statthalterei von Böhmen in der „Prager Zeitung" vom 18. März 1887, in welcher auch die Wählerliste veröffentlicht erscheint, unter Festsetzung einer vierzehntägigen Reclamationsfrist.

Nach Ablauf dieser wurde die „richtig gestellte", hier völlig unveränderte Wählerliste in der „Prager Zeitung" vom 5. April verlautbart und der Beginn der Wahl auf 10 Uhr vormittags festgesetzt, und als Wahllocale der Saal des k. k. Statthaltereigebäudes angegeben.

Von den 47 Wahlberechtigten haben sich an der Wahl 11 persönlich und 11 durch Wahlvollmacht betheiligt. Von den 22 abgegebenen Stimmzetteln war einer leer, die übrigen lauteten auf den Namen Heinrich Grafen Kolowrat und erscheint somit dieser zum Reichsrathsabgeordneten erwählt.

Da alle gesetzlichen Vorschriften zufolge des Wahlprotokolles genau beobachtet erscheinen, auch keinerlei Protest gegen diese Wahl eingebracht worden ist, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Grafen Heinrich Kolowrat zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt."

Wien, 9. Mai 1887.

Altgraf Salm,
Obmann.

Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . Mai 1887,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1887.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Bedeckung der im Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1887 nicht vorgesehenen Auslagen für Erhöhung des Standes der Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um 1 Rittmeister I. Classe, 1 Rittmeister II. Classe, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant, dann um 1 Wachtmeister, 41 Postenführer und 118 Gendarmen vom 1. Juni 1887 angefangen, wird für Capitel VIII des Staatsvoranschlages, Titel 6 des ordentlichen Erfordernisses ein Nachtragscredit im Betrage von 65.216 fl. bewilligt.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Minister für Landesvertheidigung und der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht.

Schon im vergangenen Jahre, insbesondere aber im Laufe der letzten Zeit, ist von Seite mehrerer Landeschefs die Vermehrung der Gendarmerie in den ihnen unterstehenden Verwaltungsgebieten dringend beantragt worden.

Die betreffenden Anträge wurden theils mit Rücksichten der öffentlichen Sicherheit überhaupt, theils mit besonderen localen Verhältnissen begründet und, da die Wichtigkeit der geltend gemachten Umstände nicht verkannt werden konnte, in Verhandlung genommen.

Die Verhandlungen haben sich wegen der nothwendigen Eindringlichkeit länger hinausgezogen und waren zur Zeit der Einbringung des Voranschlages pro 1887 noch nicht abgeschlossen, daher in diesem Voranschlage auf das bezügliche Gelderfordernis nicht Bedacht genommen werden konnte.

Nunmehr hat es sich indes als unerläßlich ergeben, dass zur Erhöhung des Standes der Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein bestimmtes Minimum ohne Verzug in Anspruch genommen werde, und wurde von der k. k. Regierung als solches eine sofortige Standeserhöhung um 160 Mann, worunter 1 Wachtmeister, 41 Postenführer und 118 Gendarmen, mit einer entsprechenden Officiersstandesvermehrung, nämlich um 1 Rittmeister I. Classe, 1 Rittmeister II. Classe, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant in Aussicht genommen.

Für diese Standeserhöhung, welche im Hinblick auf ihre Dringlichkeit mit 1. Juni 1887 einzutreten hätte, wird für das Jahr 1887 ein Nachtragscredit im Betrage von 65.216 fl. angesprochen und entfallen von demselben auf erste Aufstellungskosten (Massaeinlage, dann Anschaffung von Armatur, Ausrüstung und Munition) 14.434 fl., auf Verpflegsauslagen 50.782 fl., für die Zukunft wird die bezeichnete Standeserhöhung eine jährliche Mehrauslage von beiläufig 87.000 fl. erheischen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Kreisgerichtes Eger um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Swoboda über die Anklagen des Michael Sporer und des Anton Haubner wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach §§. 487, 493 und 7 Str. G. (Nr. 1211/A. H.).

Nach Inhalt der vom k. k. Kreisgericht Eger mit Zuschrift vom 2. Mai 1887, Z. 2643 Str. G. mitgetheilten Strafacten erschien am 5. März 1887 im „Westböhmischen Grenzboten" ein Artikel: „Wahlreminiscenzen", worin eine Wahlvollmacht als gefälscht bezeichnet und gesagt wird, die Zeugen Michael Sporer und Anton Haubner hätten falsche Zeugenschaft abgelegt, indem sie die Unterschrift der Frau Barbara Haubner als echt bekräftigten.

Hierüber erhoben Michael Sporer und Anton Haubner die Anklage wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§. 487, 493 und 7 Str. G. gegen den Herausgeber und verantwortlichen Redacteur des „Westböhmischen Grenzboten" Hermann Holub und baten um Hausdurchsuchung des Redactionslocales und der Druckerei.

Laut Note des Gendarmeriecommandos Tachau wurde bei dieser Haussuchung das Manuscript jenes Zeitungsartikels, welches angeblich von der Hand des Abgeordneten Heinrich Swoboda herrührt, gefunden und confiscirt. Auf Grund dieses Ergebnisses beantragen nun die Ankläger die Ausdehnung der Voruntersuchung auf Heinrich Swoboda als Verfasser des incriminirten Artikels und das Kreisgericht Eger unterbreitet diesen Antrag dem hohen Abgeordnetenhause.

Der Immunitätsausschuss hält dafür, dass durch den erwähnten Sachverhalt allerdings ein Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 487, 493 und 7 Str. G. verübt worden sein dürfte, und stellt, da eine weitere Prüfung des Actenmateriales nicht in den Beruf des Ausschusses oder des hohen Abgeordnetenhauses fallen kann, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei über Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes Eger vom 2. Mai 1887, Z. 2643 Str. G., die Zustimmung zu der von Michael Sporer und Anton Haubner beantragten strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Heinrich Swoboda wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach den §§. 487, 493 und 7 Str. G. zu ertheilen."

Wien, 14. Mai 1887.

Coronini,
Obmann.

Dr. Gustav Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über

das Gesetz, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden.

Der internationale Vertrag vom 14. März 1884, welchen Österreich mit nicht weniger als 26 Staaten abgeschlossen hat, die sogenannte internationale Kabelschutz-Convention, bezweckt den Schutz der submarinen Kabelanlagen gegen Eingriffe, die eine Gefahr für die ungestörte Abwicklung des nunmehr den ganzen Erdball umfassenden Telegraphenverkehres bilden.

Nach dem Inhalte des Artikels 12 dieses internationalen Vertrages haben sich die hohen vertragschließenden Theile verpflichtet, diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5, 6 zuwiderhandeln, mit Gefängnis oder mit Geld oder mit diesen beiden bestrafen zu lassen.

Der Artikel 2 dieses Vertrages bezieht sich auf das Zerreißen oder die Beschädigung eines Unterseekabels, mag dies mit Absicht oder durch sträfliche Nachlässigkeit herbeigeführt worden sein, während die Artikel 5 und 6 Bestimmungen zur Regelung des gegenseitigen Benehmens der mit der Legung oder Ausbesserung von Unterseekabeln beschäftigten und der anderen, die See befahrenden Fahrzeuge, sowie des Benehmens der letzteren gegenüber den zur Bezeichnung der Lage der Kabel dienenden Bojen enthalten.

Desgleichen haben sich die sämmtlichen contrahirenden Mächte verpflichtet, ihren betreffenden Legislativkörpern diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, welche (nach dem Stande der bisherigen Gesetzgebung) erforderlich erscheinen, um die Bestimmung der als strafbar erklärten Handlungen auch durchführen zu können.

Die zum Schutze der Telegraphenanstalten in dem bestehenden Strafgesetze vom 27. Mai 1852 gegebenen Bestimmungen (§§. 68, 81, 89, 175 I, Lit. B und 318) sind jedoch allesammt auf den Staatstelegraphen eingeschränkt und beziehen sich keineswegs auch auf Privattelegraphen. Da nun bisher die Unterseekabeln der großen Mehrzahl nach Privattelegraphen sind, so könnte es für den Fall, als der erwähnte internationale Vertrag ohne gleichzeitige entsprechende Ergänzung des Strafgesetzes in Wirksamkeit treten würde, geschehen, dass Beschädigungen oder Störungen eines Unterseekabels, welche am Bord eines österreichischen Fahrzeuges verübt werden, gänzlich straflos bleiben würden. Es würden nämlich sogar vorsätzliche Beschädigungen oder Störungen eines Privattelegraphen von dem österreichischen Strafrichter nur insofern bestraft werden können, als sie von demselben als „boshafte Beschädigungen fremden Eigenthums" beurtheilt werden. Diejenigen Beschädigungen oder Störungen eines Privattelegraphen hingegen, welche nur aus Fahrlässigkeit begangen werden oder, wie sich unser Strafgesetz (§. 318) ausdrückt, nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen, würden voraussichtlich

selbst dann, wenn die Beschädigung noch so groß oder die dadurch herbeigeführte Unterbrechung der Telegraphenverbindungen noch so erheblich oder von noch so großen Nachtheilen und Verlegenheiten begleitet wären, ganz straflos bleiben, da derlei Handlungen nach dem eben citirten Paragraphe und Artikel IV des Kundmachungspatentes unseres Strafgesetzes nur dann bestraft werden dürfen, wenn sie am Staatstelegraphen begangen werden.

Durch die zur Vorlage gebrachte Strafgesetznovelle, welche vom hohen Herrenhause bereits zum Beschlusse erhoben wurde, sollen nun die Bestimmungen des Strafgesetzes in der obigen Beziehung entsprechend ergänzt werden.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 haben Delicte gegen die Artikel 5 und 6 des oben erwähnten internationalen Übereinkommens zum Gegenstande. Solche strafbare Handlungen werden als Übertretungen bezeichnet und jene im §. 1 enthaltenen an Geld bis 150 fl., dagegen die Übertretungen des §. 2 mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

In den §§. 3 und 4 werden Delicte gegen den Artikel 2 des internationalen Vertrages behandelt, und zwar bestimmt §. 3, wann in dieser Hinsicht eine Übertretung, der §. 4 aber, wann ein Verbrechen begründet ist. Die Strafe der Übertretung nach §. 3 wird mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft. Das im §. 4 angeführte Verbrechen soll mit Kerker von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Der §. 5 bestimmt im Sinne des Artikels 2 des erwähnten Vertrages, dass in den näher angeführten Fällen des Nothstandes, Zwanges, die §§. 3 und 4 keine Anwendung finden.

In den §§. 6 und 7 haben die Bestimmungen des Artikels 10, betreffend die protokollarische Feststellung der an Schiffen, Schiffs- und Fischereigeräthen, dann an den Kabeln vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Geltendmachung des Schadenersatzes oder der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens eine angemessene Berücksichtigung gefunden. Der §. 6 bezeichnet nämlich die Verweigerung der Vorzeigung der die Nationalität des Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Documente als Übertretung mit der Strafsanction Arrest bis zu 14 Tagen oder Geld bis zu 100 fl. Der §. 7 stellt die in dem Artikel 10 des internationalen Vertrages genannten und zum Einschreiten befugten Personen der in den §§. 68—72, 81, 82, 312, 313 Strafprocessordnung angeführten Personen gleich.

Im §. 8 wird die Bestimmung getroffen, dass zum Verfahren und zur Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen die Gerichte als zuständig bezeichnet werden.

Der §. 9 bezieht sich auf die Behandlung der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen und die Bestimmungen der §§. 10 und 11 betreffen die Bestrafung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Thäters und auf den Begehungsort, insofern die Auslieferung des Thäters nicht stattfindet, dann die Gerichtsbarkeit.

Im Artikel II wird die Bestimmung getroffen, wonach die Regierung im Wege der Verordnung jene Staaten zu bezeichnen hat, welche als dem internationalen Übereinkommen vom 14. März 1884 beigetreten anzusehen sind, was die Ermöglichung der in der bezeichneten Beziehung erforderlichen Evidenz bezweckt.

Der Artikel III enthält die Bestimmung über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes und über dessen Vollzug.

Wie bereits erwähnt, wurden sämmtliche oben angeführte Bestimmungen der Gesetzvorlage vom Herrenhause zum Beschlusse erhoben und der Strafgesetzausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden, mit dem Beschlusse des hohen Herrenhauses übereinstimmenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.

Wien, 14. Mai 1887.

Lienbacher,
Obmann.

Dr. J. Krofta,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit

strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ausführung des Artikels 12 des internationalen Übereinkommens vom 14. März 1884, R. G. Bl. Nr. . . , über die Sicherung der durch Unterseekabel hergestellten telegraphischen Verbindungen, werden rücksichtlich der Unterseekabel, die auf den Staatsgebieten, Colonien oder den Besitzungen eines oder mehrerer Staaten landen, welche als dem erwähnten Übereinkommen beigetreten anzusehen sind, nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. der Schiffer eines Schiffes, welches mit der Legung oder Ausbesserung eines Unterseekabels beschäftigt ist, wenn er die Regeln über die Signale nicht beobachtet, welche zur Verhinderung eines Zusammenstoßes angenommen sind;

2. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher die im ersten Absatze bezeichneten Signale wahrnimmt oder wahrzunehmen in der Lage ist, und sich entweder nicht zurückzieht oder nicht mindestens eine Seemeile weit von dem Schiffe, welches mit der Legung oder Ausbesserung des Unterseekabels beschäftigt ist, entfernt hält;

3. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher die Bojen wahrnimmt oder wahrzunehmen in der Lage ist, die bestimmt sind, die Lage der Unterseekabel zu bezeichnen und sich von der Linie dieser Bojen nicht mindestens eine Viertelseemeile entfernt hält.

Die Übertretung ist an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

§. 2.

Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher, außer im Falle der Noth, in einer geringeren Entfernung als der einer Viertelseemeile von einem Unterseekabel, dessen Lage er aus der Linie der Bojen oder in anderer Weise erkennen konnte, Anker geworfen hat, oder sein Fahrzeug an eine Boje, welche bestimmt ist, die Lage des Unterseekabels anzuzeigen, befestigt hat;

2. der Führer eines Fischerfahrzeuges, welcher sein Geräthe oder seine Netze von dem Schiffe, welches mit der Legung oder Ausbesserung eines Unterseekabels beschäftigt ist, nicht mindestens eine Seemeile entfernt hält.

Diese Bestimmung findet jedoch nur mit der Einschränkung Anwendung, dass den Fischerfahrzeugen, welche ein Telegraphenschiff, das die angenommenen Zeichen trägt, bemerken oder zu bemerken in der Lage sind, die nöthige jedoch 24 Stunden nicht übersteigende Frist zugestanden ist, um ihre Beschäftigung zu beendigen und sich nach der gegebenen Verständigung zu richten.

3. Der Führer eines Fischerfahrzeuges, welcher sein Geräthe und seine Netze von der Linie der Bojen, welche bestimmt sind, die Lage der Unterseekabel anzuzeigen, nicht mindestens eine Viertelseemeile entfernt hält.

Die Übertretung ist mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 3.

Wer aus Fahrlässigkeit, ferner wer in den Fällen der §§. 1 und 2 ein Unterseekabel zerreißt oder in einer Weise beschädigt, welche die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindung zur Folge haben kann, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 4.

Wer vorsätzlich ein Unterseekabel zerreißt oder in einer Weise beschädigt, welche die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindung zur Folge haben kann, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 5.

Die Bestimmung der §§. 3 und 4 findet keine Anwendung, wenn für die Thäter die dringende Nöthigung vorlag, das Unterseekabel zu zerreißen oder zu beschädigen, um ihr Leben oder die Sicherheit ihres Fahrzeuges zu schützen, ferner, wenn die Zerstörung oder Beschädigung aus Anlaß der Ausbesserung eines Kabels zufälliger- oder nothwendigerweise ungeachtet der zur Hintanhaltung der Zerstörung oder Beschädigung angewendeten erforderlichen Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt worden ist.

§. 6.

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer die Vorzeigung der die Nationalität des Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Documente zum Behufe der im Artikel 10 des im Artikel I dieses Gesetzes angeführten Vertrages vorgesehenen Aufnahme der Protokolle verweigert.

Die Übertretung ist mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 68 bis 72, 81, 82, 312, 313 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117 finden Anwendung, wenn die darin bezeichneten Handlungen gegen die im Artikel 10 des im Artikel I dieses Gesetzes angeführten Vertrages genannten und zum Einschreiten befugten Personen in Ausübung der in diesem Artikel 10 vorgesehenen Amtshandlung begangen werden.

§. 8.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

§. 9.

Bezüglich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen steht das Verfahren und das Straferkenntnis den zuständigen Militärbehörden nach den Militärstrafvorschriften zu.

§. 10.

Die Bestrafung auf Grund dieses Gesetzes tritt ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Thäters und auf den Begehungsort ein, insoferne die Auslieferung des Thäters nicht stattfindet.

Eine etwa im Auslande erlittene Strafe ist hiebei in Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Die Gerichtsbarkeit über die auf offener See oder in fremden Territorialgewässern begangenen strafbaren Handlungen steht dem Gerichte des Heimatshafens des österreichischen Fahrzeuges, auf welchem die That begangen worden ist, oder dem Gerichte des österreichischen Hafens, in welchen das Fahrzeug zuerst einläuft, oder dem Gerichte der Betretung des Thäters zu.

Die Gerichtsbarkeit über die in den österreichischen Territorialgewässern begangenen strafbaren Handlungen steht nebst dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte auch dem Gerichte des Thatortes zu.

Artikel II.

Die Regierung hat im Wege der Verordnung diejenigen Staaten zu bezeichnen, welche als dem Übereinkommen vom 14. März 1884 beigetreten anzusehen sind. (Artikel I.)

Artikel III.

Mit der Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt und mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Erhöhung des mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, bewilligten Credites für die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales, Artikel II, bewilligte Credit im Maximalbetrage von 4,500.000 fl. wird um den Betrag von 1,600,000 fl. erhöht.

Die Verwendung dieses Mehrbetrages hat nach Maßgabe des Bedarfes zu erfolgen und ist die jährliche Erfordernissumme in den Staatsvoranschlägen einzustellen.

Artikel II.

Für das Jahr 1887 wird der Regierung auf Rechnung dieses Mehrbetrages ein Credit von 250,000 fl. eröffnet, welcher, insoweit er nicht im Jahre 1887 zur Verwendung kommt, so zu behandeln ist, als wenn er im Voranschlage des Jahres 1888 bewilligt worden wäre und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels und der Finanzen betraut.

Motivenbericht.

Mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, wurde zur Bestreitung der Kosten der Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales ein Credit im Maximalbetrage von 4,500.000 fl. bewilligt.

Von diesem Betrage war auf Grund des im Jahre 1869 verfassten und vom Handelsministerium genehmigten Generalprojectes und nach dem für die Vergebung der Arbeiten erzielten Offerte für die Bauarbeiten zu Zwecken der Regulirung des Flussbettes und Entsumpfung des Thalbodens ein Aufwand von . . . . 3,839.934 fl. 99 kr. erforderlich, während für die Kosten der Grundeinlösung und für die zur Leitung und Beaufsichtigung der sehr umfangreichen Bauten erforderlichen Regie . . . . 660.065 „ 01 „ entfielen.

Es reichen jedoch diese verfügbaren Mittel zur Fertigstellung des ganzen Werkes in einer dem angestrebten Zwecke entsprechenden Weise nicht aus.

Es muss vor allem angeführt werden, dass sowohl das Flussbett der Narenta, als auch das übrige Regulirungsterrain seit Verfassung des dem ganzen Werke zugrunde gelegten Generalprojectes bedeutende Veränderungen erlitten hat, auf welche während der Ausführung der Arbeiten stets Bedacht genommen werden musste. Hiedurch ergab sich die Nothwendigkeit, einerseits mehrfache und oft sehr erhebliche Modificationen an den projectirten Arbeiten vorzunehmen, anderseits aber gewisse Arbeitskategorien, vornehmlich die Baggerungen, in Bezug auf die Quantitäten bedeutend zu erhöhen.

Insbesondere haben auch die während der Bauzeit wiederholt eingetretenen Hochwässer einen höchst nachtheiligen Einfluss ausgeübt, theils durch große Anschwemmungen im Flusslaufe selbst, theils aber auch durch die Beschädigung der Schutzwerke. Man war daher wiederholt gezwungen, neuerliche große Baggerarbeiten vorzunehmen und umfassende Wiederherstellungen an den betroffenen Objecten zu veranlassen. Derartige Eventualitäten, welche während einer Flussregulirung leider nicht selten eintreten und denen nicht vorgebeugt werden kann, solange das Regulirungswerk nicht seinen völligen Abschluss erreicht hat, sind stets von empfindlichen Folgen begleitet.

Die bedeutenden Mehrbaggerungen haben aber auch genöthigt, das gewonnene Baggergut, für welches in der Nähe der Aushubstellen keine Verwendung oder passende Ablagerung mehr sich fand, auf größere Distanzen zu verführen, was mit einer Erhöhung der Auslagen für die Verführung verbunden war. Auch an der Mündung des Flusses bildeten sich, wie solches bei ins Meer sich ergießenden Gewässern nicht selten eintritt, durch Hochwässer und starken Seegang bedeutende Sandablagerungen, deren sofortige Entfernung im Interesse einer unbehinderten Schiffahrt vorgenommen werden musste.

Weiter hat sich seit der Occupation Bosniens und der Hercegovina und der dadurch wesentlich vermehrten Beziehungen dieser Länder mit der Monarchie der Verkehr auf der Narenta ganz erheblich entwickelt und namentlich gewann der Dampferverkehr eine große Ausdehnung. Während vor der Occupation das Erscheinen eines Dampfers auf der Narenta geradezu eine Seltenheit war, besitzt Metkovich heute nicht weniger als sechs, zumeist wöchentliche oder zweimal wöchentliche Dampferverbindungen, und zwar zwei unmittelbar mit Triest, und drei mit Spalato und eine mit Gravosa.

Eine weitere Steigerung des Verkehres brachte die im Juni 1885 erfolgte Eröffnung der Eisenbahn Mostar-Metkovich mit sich und steht zu erwarten, dass nach Abschluss der für den Betrieb der Schiffahrt so überaus förderlichen Regulirung diese Steigerung immer mehr zutage treten werde. Es können bereits dermalen Dampfer von größerer Tragfähigkeit den Fluss ohne Anstand befahren; so verkehren daselbst beispielshalber die Lloyddampfer „Nil" und „Said" von 728, beziehungsweise 679 Tonnen Bruttogehalt. Es sei auch erwähnt, dass der Schiffahrtsverkehr überhaupt eine stetige Steigerung aufweist; so sind im Jahre 1884 in Metkovich Schiffe mit zusammen 48.488 Tonnen, im Jahre 1885 aber mit 52.325 und im Jahre 1886, obwohl während eines Theiles desselben wegen der Cholera der Verkehr beeinträchtigt wurde, mit 52.455 Tonnen eingelaufen. Die Zahl der Schiffe betrug 1884 691, 1885 653 und 1886 584. Das Sinken der Schiffszahl weist aber eben deutlich darauf hin, dass seit den gebesserten Wasserstandsverhältnissen größere Schiffe die Narenta aufsuchen.

Die Erhöhung des Verkehres in Metkovich infolge der Eröffnung der Eisenbahn hat das Bedürfnis dargethan, daselbst vollkommen ausgemauerte und ausgedehnte Landungsplätze herzustellen und auch die Flusssohle zwischen Metkovich und dem gegenüberliegenden Bahnhofe über die ursprünglichen Projectsansätze hinaus zu erbreitern, worauf seinerzeit bei Verfassung des Generalprojectes wegen der damals anderen Sachlage nicht Rücksicht genommen werden konnte.

Auch die Regieauslagen erfordern einen höheren Aufwand, weil die anfänglich auf sechs Jahre, das ist bis Ende 1887 veranschlagte Bauzeit für die Vollendung der Arbeiten nicht ausreicht und sich noch um ein weiteres Jahr, jedenfalls also bis Ende 1888, hinausschieben wird.

Ferner kommt auch in Betracht, dass die für Erhaltung der verschiedenen, zum Theile schon seit einigen Jahren hergestellten Objecte erforderlichen Auslagen, welche namentlich wegen der bereits erwähnten Hochwässer oftmals einen hohen Betrag erreichten, aus dem mit dem angeführten Gesetze bewilligten Credite bestritten werden mussten, weil hiefür kein anderer Credit zur Verfügung stand, und nur die Auslagen für die Erhaltung der projectmäßigen Tiefen an der Flussmündung, und zwar vom Jahre 1886 ab der Seeverwaltung überwiesen wurden, welcher vor Abschluss des ganzen Werkes die Instandhaltung der Regulirungsarbeiten nicht übergeben werden kann, weil die Erhaltung mit dem eigentlichen Baue noch in einem innigen, kaum trennbaren Zusammenhange steht.

Alle diese Momente haben zusammengewirkt, um das Auslangen mit dem Credite von 4,500.000 fl. unmöglich zu machen, ohne das ganze Regulirungs- und Entsumpfungswerk zu beeinträchtigen.

Sobald die Regierung diese Überzeugung gewonnen hatte, war ihr Bestreben darauf gerichtet, das unumgänglich nothwendige Mehrerfordernis unter voller Rücksichtnahme auf die thunlichste Beschränkung der bezüglichen Ansprüche zu ermitteln. Zu diesem Behufe haben genaue Erhebungen an Ort und Stelle stattgefunden, es wurden sämmtliche projectsmäßige Arbeiten, insoweit dieselben noch nicht vollendet waren, einer abermaligen Überprüfung unterzogen, ebenso auch jene Arbeiten, welche sich aus den vorangeführten Gründen als zweckmäßig herausgestellt haben und darnach ergab sich der Betrag von **1,600.000 fl.** als jener, um welchen der bewilligte Credit von 4,500.000 fl. zu erhöhen wäre, damit das ganze Werk seinen ordentlichen Abschluss finden könne.

Was die einzelnen Posten anbelangt, aus denen sich dieser Betrag zusammensetzt, so entfallen davon hauptsächlich auf die aus den vorher erwähnten Gründen im großen Ausmaße erforderlichen Mehrbaggerungen rund . . . . 493.000 fl.

auf Modificationen, welche sich bei den verschiedenen Schutzwerken infolge der gemachten Beobachtungen als nothwendig gezeigt haben, namentlich im Sinne der Verstärkung bei den Dämmen, Steinwürfen, Abpflasterungen und Überbrückungen . . . . 423.000 „

für den Landungsplatz in Metkovich . . . . 107.000 „

für unvorhergesehene Arbeiten, mit Einschluss der Erhaltungsarbeiten . . . . . . 544.000 „

für erhöhte Regieauslagen . . . . 33.000 „

zusammen rund . . . 1,600.000 fl.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird daher die Erhöhung des ursprünglich **bewilligten** Credites um diesen Betrag angesprochen und mit Rücksicht auf den Umstand, dass mit Einrechnung des im Staatsvoranschlage pro 1887 bereits eingestellten Betrages von 430.000 fl. als Rest des bisherigen Credites, mit einem weiteren Theilbetrage von 250.000 fl. das Auslangen für das Jahr 1887 gefunden werden wird, nur dieser Betrag für das laufende Jahr in Aussicht genommen. Wenn keine besonderen Zwischenfälle den Fortgang der Arbeiten verzögern oder wie dies im verwichenen Jahre wegen der Choleraepidemie der Fall gewesen ist, deren vollständige Einstellung zeitweilig veranlassen sollten, so wird das Regulirungswerk im kommenden Jahre seinen regelmäßigen Abschluss finden. Mit Rücksicht aber auf die dann noch vorzunehmenden Collaudirungen und Schlussabrechnungen werden voraussichtlich die restlichen Zahlungen an die Unternehmung erst im Laufe des Jahres 1889 zur Begleichung gelangen und es wird daher der Rest des hier angesprochenen Credites nach Maßgabe des sich ergebenden Bedarfes in den Staatsvoranschlägen der nächsten Jahre eingestellt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsbericht

des

Immunitätsausschusses

zum

Berichte vom 19. März 1887, Nr. 358 der Beilagen zum stenographischen Protokoll in causa des Abgeordneten Heinrich Swoboda.

Mit obbezeichnetem Berichte hat der Immunitätsausschuss dem hohen Hause den Antrag unterbreitet, das hohe k. k. Justizministerium aufzufordern:

a) Der k. k. Generalprocuratur aufzutragen, anlässlich der von den k. k. Kreisgerichten Leitmeritz und Eger und vom k. k. Bezirksgerichte Tachau gegen den Abgeordneten Heinrich Swoboda ohne Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses während dessen Vertagung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben;

b) den gesammten Act unter Mittheilung des Erfolges der sohin eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde wieder ans hohe Abgeordnetenhaus zurückzuleiten.

Obwohl dieser Bericht, wegen der inzwischen erfolgten Vertagung des hohen Hauses noch nicht zur Verhandlung gelangte, hat das hohe Justizministerium mit ausdrücklicher Beziehung auf diesen Bericht, unterm 16. April 1887, Z. 5984, Nr. 1170/A. H. eine Zuschrift an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichtet, nach deren Inhalt die Generalprocuratur über Einschreiten des Herrn Abgeordneten Swoboda die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle aus dem Grunde abgelehnt hat, „weil es ihr nicht statthaft schien, vom Cassationshofe die Wiederholung einer durch eine Plenarentscheidung bereits gewährten Gesetzesinterpretation, welche übrigens seither unter Nr. 203 des Verordnungsblattes des Justizministeriums für 1887 zur Veröffentlichung gelangt ist, zu begehren".

Die beigelegte Abschrift der Erledigung der k. k. Generalprocuratur vom 26. Jänner 1887, Z. 197, enthält sodann die vom k. k. Cassationshofe ausgesprochene Rechtsanschauung, „dass die Session, während welcher kein Mitglied des Reichsrathes ohne Zustimmung des Hauses strafgerichtlich verfolgt werden darf, nicht schon bei Vertagung, sondern erst mit Schließung des Reichsrathes ende".

Nachdem mit Rücksicht auf diese Zuschrift des hohen k. k. Justizministeriums nicht zu erwarten ist, dass ein Beharren des Ausschusses auf dem mit Bericht vom 19. März d. J., Nr. 358 der Beilagen gestellten Antrage den beabsichtigten Erfolg verspricht, erachtet der Ausschuss von diesem Antrage absehen zu sollen, sieht sich bei dieser Sachlage aber auch nicht veranlasst, die Hand zur Fortsetzung eines gesetzwidrig begonnenen gerichtlichen Verfahrens zu bieten, umsoweniger, als in sämmtlichen hier bezogenen,

in dem Berichte vom 19. März 1887, Nr. 358 der Beilagen, unter 1 bis 4 angeführten Klagefällen die objective Verjährungsfrist schon zur Zeit der Zuweisung an den Ausschuss, das ist am 28. Jänner 1887 abgelaufen war.

Aber auch anlässlich der sub 5 des Berichtes vom 19. März 1887 verzeichneten Privatanklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch die als fälschlich bezeichnete Beschuldigung wegen Betruges, kann der gefertigte Ausschuss nicht die Zustimmung zur Verfolgung beantragen. Der Privatankläger führt in seiner Klageschrift aus, dass er in einer angeblich von Heinrich Swoboda verfassten und von Josef Dierl und Anton Schüssl unterfertigten . . . . . . Strafanzeige wegen Verbrechens des Betruges angezeigt worden sei; abgesehen davon, dass weder die Anklage noch der vorgelegte Strafact den geringsten Anhalt dafür enthält, dass Heinrich Swoboda die Strafanzeige verfasst habe, ist aber auch bezüglich dieser Übertretung zur Zeit der Zuweisung an den Ausschuss die objective Verjährung bereits abgelaufen gewesen.

Aus diesen Gründen beehrt sich der Immunitätsausschuss daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe

1. von dem im Berichte vom 19. März 1887, Nr. 358 der Beilagen gestellten Antrage abzusehen;

2. die mit Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Eger vom 8. December 1886, Z. 7959, angesuchte Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Swoboda über die dortbezeichneten Privatanklagen des Josef Steiner und des Anton Blobner in Tachau wegen der in den §§. 487, 488, 489 und 491 St. G. B. normirten Vergehens, respective Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nicht zu ertheilen.

Hiemit erscheint auch die Petition Z. 2324, A. H. erledigt.

Wien, 16. Mai 1887.

Coronini,
Obmann.

Dr. Gustav Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung der Kosten für Investitionen und sonstige Erfordernisse der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn in der Weise, dass diese Kostenbedeckung durch Aufnahme eines mit vier Procent in Silber österreichischer Währung verzinslichen und innerhalb 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,400.000 fl. österreichischer Währung in Silber stattzufinden hat, in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen eine Erhöhung des vom Staate für obige Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zu dem Betrage zuzusichern, welcher der für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von 481.410 fl. 60 kr. österreichischer Währung in Silber gleichkommt.

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens mit Einschluss des einzuhaltenden Minimalbegebungscurses unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

Der Erlös des nach Artikel I aufzunehmenden Prioritätsanlehens, aus welchem die Kosten der neuen Titres bestritten werden dürfen, ist außerdem zu den nachstehenden Zwecken zu verwenden:

1. zur Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bis Ende 1886

bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen und sonstige Anschaffungen;

2. zur Refundirung des der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 92, aus Staatsmitteln gewährten Barvorschusses von 1,800.000 fl., welcher die theilweise Bedeckung des bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn entstandenen Anlagecapitalsabganges zum Zwecke hatte;

3. zur Fundirung der Kosten für die in Zagórz hergestellten Arbeitercoloniehäuser und für die Beschaffung des Materialvorrathes; endlich

4. zur Bedeckung der Kosten der im Jahre 1887 und in den folgenden Jahren zu bewirkenden Investitionen (Erweiterungsbauten, Anschaffungen, Fahrparksvermehrung u. d. gl.) nach Maßgabe der hiezu einzuholenden vorgängigen Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel III.

Die im Artikel I angegebene Erhöhung des vom Staate für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses hat nach Maßgabe der Begebung des neuen Prioritätsanlehens in Wirksamkeit zu treten.

Der jeweilig noch unverwendete Restbetrag des Erlöses der mit Genehmigung der Staatsverwaltung begebenen neuen Prioritätsobligationen hat als Baureservefond für die im Artikel II bezeichneten Zwecke zu dienen und ist unter Controle der Staatsverwaltung mit der Maßgabe fruchtbringend anzulegen, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse der Betriebs- (Garantie-) Rechnung der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn gutzubringen, etwaige Cursdifferenzen aber zu Gunsten oder zu Lasten des Baureservefondes zu verrechnen sind.

Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, ihre Zustimmung zu ertheilen, dass das im Artikel I bezeichnete Prioritätsanlehen mit einem eventuell für Investitionszwecke der ungarischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn zu emittirenden Anlehen gleicher Art zu einem einheitlichen, auf beiden Strecken der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bücherlich sicherzustellenden Prioritätsanlehen vereinigt werde.

In einem solchen Falle haben die Bestimmungen der Artikel I bis inclusive III dieses Gesetzes auf die zu Investitionszwecken der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bestimmte Quote von 11,400.000 fl. des einheitlichen Prioritätsanlehens entsprechend Anwendung zu finden.

Artikel V.

Für das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen von der Regierung mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn abzuschließende Übereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der im Artikel I bezeichneten Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebüren gewährt.

Diese Gebüren- und Stempelfreiheit kann auch auf das nach Artikel IV eventuell aufzunehmende einheitliche Prioritätsanlehen in dem Falle ausgedehnt werden, wenn von Seite der königl. ungarischen Regierung die Gebüren- und Stempelfreiheit für die Intabulation des Gesammtanlehens im ungarischen Centralgrundbuche zugesichert wird.

In Ansehung der nach Artikel II, Z. 4 vorgesehenen Bahnanlagen wird die Befreiung von den Gebüren und Stempeln für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der bezeichneten Bahnanlagen, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel VI.

Die in Gemäßheit der Anordnung im Artikel III, Z. 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, getroffene Bestimmung im Artikel 18, Absatz 2 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, wonach in dem Falle, wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, nur die Hälfte des Überschusses zur Zurückzahlung der Staatsvorschüsse sammt Zinsen an den Staatsschatz abzuführen ist, wird dahin abgeändert, dass in einem solchen Falle der ganze diesfällige Überschuss zu dem bezeichneten Zwecke zu verwenden ist.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister betraut.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Wie bei anderen garantirten Bahnen ist auch bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, insbesondere rücksichtlich der im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegenen Strecke Przemyśl-Lupków, welche bekanntlich auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, und der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, mittels Staatsgarantie zur Ausführung gelangte und schon während des Baues mit mannigfachen Schwierigkeiten elementarer und finanzieller Natur zu kämpfen hatte, im Laufe der letzten Jahre die Nothwendigkeit namhafter Erweiterungsbauten und Anschaffungen eingetreten, welche bei Festsetzung der Grundlagen nicht vorgesehen waren, auf denen das für die finanzielle Gestaltung der Gesellschaft maßgebende Garantieverhältnis beruht.

Das Bedürfnis nach weiteren umfangreichen Investitionen in Ansehung der genannten Bahnlinie wird sich für die nächste Zukunft in so erhöhtem Maße geltend machen, dass für diesen Zweck und für die Beschaffung der hiezu erforderlichen bedeutenden Geldmittel schon derzeit eine besondere Vorsorge geboten erscheint.

Die Nothwendigkeit der in Rede stehenden Investitionen lässt sich vorzugsweise darauf zurückführen, dass die ursprüngliche Bahnanlage, welche nach Maßgabe der gebotenen Mittel unter dem Drucke widriger Umstände nur innerhalb des engsten Rahmens ausgeführt wurde, den Anforderungen nicht mehr genügt, welche der durch den Anschluss neuer Bahnlinien wesentlich gesteigerte Verkehr in Bezug auf die Leistungsfähigkeit zur Folge hat und welche auch aus Rücksicht für die Sicherheit des Bahnbetriebes zu stellen sind.

Insbesondere sind anlässlich des Ausbaues der galizischen Transversalbahn und der infolge dessen stattfindenden Mitbenützung der Péagestrecke Chyrów-Zagórz durch die Staatseisenbahnverwaltung namhafte Erweiterungsanlagen nothwendig geworden und bildet namentlich die mit einem veranschlagten effectiven Kostenaufwande von rund 2,400.000 fl. verbundene Ausführung des zweiten Geleises zunächst auf der genannten Péagestrecke ein nicht mehr abzuweisendes Bedürfnis.

In welchem Maße der Verkehr auf der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, wenn auch leider nicht mit dem entsprechend günstigen Erfolge für das Erträgnis, in den letzten Jahren zugenommen hat, zeigt die Vergleichung der thatsächlich bewirkten Verkehrsleistungen. Es ist nämlich die Anzahl der auf der österreichischen Strecke zurückgelegten Nettotonnenkilometer von 6,654.497 im Jahre 1878 auf 16,217.389 im Jahre 1886 gestiegen und hat die Anzahl der zurückgelegten Achskilometer im ersteren Jahre 7,275.428, im letzten Jahre — einschließlich der auf Rechnung der Staatseisenbahnverwaltung in der Péagestrecke gefahrenen 5,736.522 — im ganzen 23,477.001 betragen.

Nachdem die Gesellschaft, deren finanzielle Hilfsmittel lediglich in der ihr rücksichtlich ihrer beiden Strecken gewährten Staatsgarantie und sonstigen Staatszuschüssen bestehen, nicht in der Lage war, für die erwachsenen Nachtragserfordernisse aus Eigenem aufzukommen, so erübrigte bisher nichts anderes, als in jedem einzelnen Falle, wo die Vornahme der bezüglichen Herstellung oder Anschaffung als nothwendig und

unaufschieblich erkannt wurde, der Gesellschaft zu gestatten, die einschlägigen Kosten vorläufig als Ausgabspost in die Betriebs-, beziehungsweise Garantierechnung einzustellen und durch staatliche Garantievorschüsse zu bedecken.

Auf diese Weise sind zu Lasten der Betriebsrechnung der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bis Ende 1885 für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen und sonstige Anschaffungen Auslagen im Betrage von 695.852 fl. 52 kr. bestritten worden; die im Jahre 1886 gleicher Weise verrechneten Auslagen wurden unter dem Vorbehalte der seinerzeit vorzunehmenden genauen Prüfung und eventuellen Richtigstellung provisorisch mit 260.000 fl. festgesetzt.

In diesen beiden Summen ist ein Betrag von 208.721 fl. für Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln für die österreichische Theilstrecke enthalten, während der restliche Betrag für Erweiterungsbauten und andere Anschaffungen in Anspruch genommen wurde.

Nach den vorliegenden, von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen eingehend geprüften Berechnungen ist der Kostenaufwand für die in den nächsten Jahren als unumgänglich nothwendig erkannten Erweiterungsanlagen und sonstigen Investitionen mit dem Effectivbetrage von rund 6,768.000 fl. veranschlagt, in welcher Summe insbesondere die vorerwähnte, voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 1887 zur Verausgabung gelangende Summe von 2,400.000 fl. für die Herstellung des zweiten Geleises in der Péagestrecke, dann der gleichfalls im laufenden Jahre zu begleichende Anschaffungspreis von 208.085 fl. für bereits angeschaffte Fahrbetriebsmittel, sowie der Betrag von 300.000 fl. für eine noch weiterhin dringend nothwendige Vermehrung des Fahrparkes inbegriffen ist, wogegen der Rest für später auszuführende Erweiterungsbauten (Geleisanlagen ꝛc.) zu dienen haben wird.

Von der obigen Gesammterfordernissumme wird in Anbetracht der aus Verkehrsrücksichten gebotenen Beschleunigung der bezüglichen Herstellungen noch im gegenwärtigen Jahre der Theilbetrag von 3,362.960 fl. in welchem Betrage die obigen beiden Posten von zusammen 2,608.085 fl. inbegriffen sind, zu bedecken sein. Bei Prüfung und Feststellung der obigen Präliminarsumme wurde selbstverständlich seitens der Regierungsorgane mit der größten Genauigkeit und Zurückhaltung vorgegangen und nur auf den unmittelbaren dringendsten Bedarf Rücksicht genommen.

Diesem dennoch so erheblichen Investitionsbedarfe gegenüber geht es aber nicht wohl an, bei dem bisher geübten Vorgange der Einstellung in die Betriebs- respective Garantierechnung zu verharren, zumal die Gesellschaft voraussichtlich auch in der Folge genöthigt sein wird, den garantirenden Staatsschatz mit sehr bedeutenden Garantievorschüssen in Anspruch zu nehmen.

Es erscheint demnach aus gleichen Erwägungen, wie sie dem Gesetze vom 19. November 1885, R. G. Bl. Nr. 164, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn zugrunde liegen, angezeigt, auch im vorliegenden Falle die Bildung eines, den gesammten voraussichtlichen Investitionsbedarf für die nächsten Jahre umfassenden, auf einer entsprechenden Erhöhung der Staatsgarantie zu basirenden Investitionsfondes in Aussicht zu nehmen.

Bei diesem Anlasse würde sich zugleich die Gelegenheit ergeben, die Refundirung der bisher zu Lasten des Betriebes bestrittenen Investitionsauslagen, sowie des der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 92, vom Staate gewährten Barvorschusses von 1,800.000 fl. in Noten, dann für die Fundirung der von der Gesellschaft vorlängst bestrittenen Kosten der Arbeitercoloniehäuser in Zagórz und der Beschaffung des Materialvorrathes, welche Auslagen ihrer Natur nach sämmtlich als nachträgliche Erhöhung des ursprünglichen Anlagecapitales anzusehen sind, ins Auge zu fassen.

Bei den in obiger Richtung gepflogenen Verhandlungen wurde unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmungserwirkung mit der Gesellschaft eine Vereinbarung getroffen, wonach das garantirte Anlagecapital der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, welches derzeit mit dem Betrage von 19,380.000 fl. österreichischer Währung in Silber festgesetzt ist, zu den vorbezeichneten Zwecken durch Ausgabe eines mit vier Procent ohne jeden Steuer-, Gebüren- oder sonstigen Abzug verzinslichen, innerhalb längstens 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,400.000 fl. österreichischer Währung in Silber zu erhöhen und im Ausmaße der Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens eine Erhöhung des vom Staate garantirten jährlichen Reinerträgnisses von gegenwärtig 969.000 fl. österreichischer Währung Silber um den Betrag von 481.410 fl. 60 kr. österreichischer Währung Silber zu erwirken wäre.

Bei der Ermittlung des Nominalbetrages des beabsichtigten Anlehens und sohin des Betrages, um welchen das garantirte Anlagecapital der mehrgenannten Bahn erhöht werden soll, ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes ein Emissionscurs von 87 Procent zugrunde gelegt, der aber voraussichtlich bei der thatsächlichen Begebung des neuen Anlehens eine dem Cursstande ähnlicher Effecten entsprechende Erhöhung erfahren dürfte.

Nach der getroffenen Vereinbarung hat die Gesellschaft sich verpflichtet, die als Gegenstand der Refundirung bezeichneten Auslagen, nämlich die bis Ende 1886 auf Rechnung des Betriebes bestrittenen Investitionen im vorläufig mit 955.852 fl. 52 kr. festgesetzten Betrage, sowie den vorgedachten Staatsvorschuss per 1,800.000 fl., demnach den vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung sich ergebenden effectiven Gesammtbetrag von 2,755.852 fl. 52 kr. aus dem Erlöse des aufzunehmenden Anlehens an die Staatsverwaltung innerhalb der von der letzteren bei Genehmigung der Begebungsmodalitäten für dieses Anlehen festzusetzenden Frist in Barem zu bezahlen. Die Begebung des Anlehens und die Verwendung des Erlöses sind unter die Controle der Staatsverwaltung gestellt.

Selbstverständlich wurde sichergestellt, dass der Erlös des Anlehens nur zu den in der Vereinbarung bestimmten Zwecken verwendet werden kann.

In dieser Hinsicht wurde namentlich bestimmt, dass bei Begebung eines den unmittelbaren Bedarf überschreitenden Nominalbetrages der auszugebenden Obligationen der jeweilig noch unverwendete Restbetrag des Erlöses als Baureservefond für die nach Maßgabe der Entscheidung der Regierung erforderlichen Investitionen zu dienen und bis zur thatsächlichen Inanspruchnahme unter Bedachtnahme auf die möglichste Sicherheit der Capitalsanlage und einer angemessenen Verzinsung derart zu fructificiren ist, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse der Betriebs-, beziehungsweise Garantierechnung der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn gutzubringen, etwaige Cursdifferenzen aber zu Gunsten oder zu Lasten des Baureservefondes zu verrechnen sind; des Weiteren wurde die Gesellschaft verpflichtet, für alle aus dem Anlehenserlöse zu bestreitenden Erweiterungsbauten und Anschaffungen die vorgängige Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

Zugleich wurden auch einige mit der beabsichtigten Transaction im Zusammenhange stehende vom Standpunkte der Staatsverwaltung wünschenswert erscheinende Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, vereinbart.

Insbesondere soll hienach die Bestimmung im Artikel 18, Absatz 2, der bezogenen Allerhöchsten Concessionsurkunde, wonach in dem Falle, wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, die Hälfte des Überschusses zur Zurückzahlung der Staatsvorschüsse sammt Zinsen an den Staatsschatz abzuführen ist, dahin abgeändert werden, dass in einem solchen Falle der ganze diesfällige Überschuss zu dem bezeichneten Zwecke zu verwenden ist.

Ferner wurde einverständlich anerkannt, dass die im Artikel 23 der mehrgedachten Concessionsurkunde festgesetzte 90jährige Dauer der Concession vom Tage der Eröffnung der Strecke Komańcza-Lupków (18. December 1872) an zu rechnen ist und sonach am 17. December 1962 erlischt. Auch wurde in Abänderung der einschlägigen Bestimmungen im Artikel 25 der Concessionsurkunde festgesetzt, dass bei dem Erlöschen der Concession und im Falle der Einlösung die concessionirte Bahn sammt allem — nicht blos dem in der ersten Betriebseinrichtung enthaltenen — beweglichen und unbeweglichen Zugehör im ersteren Falle unentgeltlich, im letzteren Falle gegen Ausbezahlung der concessionsmäßigen Einlösungsrente an den Staat überzugehen hat, wodurch jedoch die Bestimmungen im Artikel 25, letztes Alinea der mehrbezogenen Concessionsurkunde nicht berührt werden sollen.

Endlich wurde im Hinblick darauf, dass zwischen der königlich ungarischen Regierung und der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn unter dem 21. Jänner 1887 ein Übereinkommen zustande gekommen ist, wonach auf Grund einer von der königlich ungarischen Regierung zu gewährenden entsprechenden Erhöhung des bezüglich der ungarischen Strecke vom Staate garantirten Reinerträgnisses die Aufnahme eines gleichartigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 2,200.000 fl. ö. W. in Silber für Investitionen der ungarischen Strecke erfolgen soll, der Gesellschaft im Interesse der leichteren Durchführung der vorzunehmenden finanziellen Transactionen die Zusicherung ertheilt, dass das im Sinne der vorausgeschickten Ausführungen für die österreichische Strecke aufzunehmende Anlehen per 11,400.000 fl. mit dem ebengedachten, für Investitionszwecke der ungarischen Linie zu emittirenden Anlehen zu einem einheitlichen, auf beiden Strecken der Gesellschaft bücherlich sicherzustellenden Prioritätsanlehen vereinigt werden könne.

Was nun die finanzielle Wirkung der im vorstehenden dargelegten Transaction für den Staat anlangt, so ist, sobald einmal die Nothwendigkeit der in Frage stehenden Herstellungen zugegeben wird, abgesehen von dem wohl nicht zu verkennenden Vortheile der sofortigen Refundirung von rund 2,755.000 fl. worauf noch zurückzukommen sein wird, eigentlich nur die Frage klarzustellen, ob ein anderer als der vorgeschlagene Vorgang den angestrebten Zweck mit geringeren Opfern für die Staatsfinanzen erreichen ließe. In dieser Hinsicht fällt sofort auf, dass die Bildung des Investitionsfondes mit Hilfe der Staatsgarantie für die Zukunft gegenüber der bisherigen Bedeckungsweise den Vorzug hat, mannigfache, in erster Linie der Gesellschaft, mittelbar aber dem garantirenden Staatsschatz zugute kommende Ersparnisse an Zinsen und Spesen für den nach der bisherigen Übung im Laufe des Betriebsjahres im Wege schwebender

Schulden zu beschaffenden Investitionsbedarf zu erzielen. Es ist ferner nicht zu unterschätzen, dass die Kosten der schon jetzt sicher vorauszusehenden beträchtlichen Investitionen die Garantierechnung und sohin das Staatsbudget, nicht mehr wie bisher mit den Capitalsbeträgen, sondern nur mit der entsprechenden Annuität belasten werden.

Entscheidend ist aber die Vergleichung der Lasten, welche der Staat in dem einen oder in dem anderen Falle zu übernehmen hat.

Die rechnungsmäßige Calculation zeigt nämlich, dass die Lasten der in Aussicht genommenen Prioritätenemission unter entsprechender Garantieerhöhung bei den dermaligen Verhältnissen für den Staatsschatz geringer sind als jene, welche die Einstellung der bezüglichen Ausgabsposten in die Betriebs- (Garantie-) Rechnung zur Folge haben würde.

Nach dem dermaligen Cursstande der Staatsrente beschafft nämlich der Staat sein Gelderfordernis bei Gewährung einer immerwährenden fünfprocentigen steuerfreien Rente etwas unter dem Paricurse, wonach sich für eine immerwährende Rente von 4·2 fl. ein verhältnismäßiger Curswert von 81 bis 82 fl. ergibt.

Nahezu dieselbe Annuität von 4·2 Procent (genau 4·2229 Procent), aber nur auf die Dauer von 75 Jahren, erfordert nun die Verzinsung und Tilgung eines Nominalbetrages von 100 fl. des nach Obigem zu emittirenden neuen Prioritätsanlehens.

Wenn demnach für dieses Anlehen nur ein dem derzeitigen Curswerte der österreichischen fünfprocentigen Notenrente verhältnismäßig entsprechender Nettobegebungscurs, das ist also ein Curs zwischen 81 und 82 Procent, erzielt werden kann, so wird dem Staate schon der Vortheil zufallen, dass das fragliche Anlehen mittels nahezu derselben Annuität, welche bei einer Rentenemission als immerwährende Rente gewährt werden müsste, innerhalb eines Zeitraumes von 75 Jahren vollständig amortisirt wird.

In der That ist aber für das von der Gesellschaft aufzunehmende Investitionsanlehen ein weit höherer als der vorerwähnte Emissionscurs in Aussicht zu nehmen und dürfte, wie bereits erwähnt, selbst der bei den Verhandlungen mit der Gesellschaft zugrunde gelegte Emissionscurs von 87 Procent bei der thatsächlichen Begebung noch etwas überschritten werden.

Bei Annahme eines Emissionscurses von 87 Procent bedingt demnach das neue Anlehen eine Zinsenlast von nicht ganz 4·6 Procent, während durch die Geldbeschaffung auf dem Wege der Rentenbegebung dem Staate derzeit eine Belastung von etwas mehr als 5 Procent erwachsen würde.

Nach alledem kann sohin der finanzielle Vorzug der eingeleiteten Transaction für den garantirenden Staatsschatz wohl nicht zweifelhaft erscheinen.

In Bezug auf die Höhe der vom Staate zu übernehmenden weiteren Erträgnisgarantie für die österreichische Strecke der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn im Betrage von 481.410 fl. 60 kr. ist zu bemerken, dass dieser Betrag nicht zur Gänze eine Erhöhung der dem Staate aus dem bestehenden Garantieverhältnisse bisher erwachsenen finanziellen Belastung darstellt.

Denn vor allem wird durch die Refundirung der bis Ende 1886 aufgelaufenen Investitionsauslagen in dem oben angegebenen Betrage von 955.852 fl. 52 kr. überhaupt gar keine neue finanzielle Belastung begründet, sondern im Gegentheile bei der Umwandlung der vom Staate zu Lasten der Garantierechnung gezahlten Capitalsbeträge in eine auf beschränkte Zeit zu garantirende Annuität dem Staate die oben angedeutete Minderbelastung gesichert.

Anlangend insbesondere die in Aussicht genommene Refundirung des auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 92, der Gesellschaft gewährten Barvorschusses von 1,800.000 fl. in Noten ö. W. ist Folgendes zu bemerken:

Die Modalität der finanziellen Unterstützung der Gesellschaft durch Gewährung eines staatlichen Barvorschusses im obigen Betrage ist seinerzeit vom Eisenbahnausschusse des hohen Abgeordnetenhauses in Abänderung des Antrages der Regierung, welcher dahin ging, das der Gesellschaft vom Staate garantirte jährliche Reinerträgnis um den zur fünfprocentigen Verzinsung eines Nominalbetrages von 1,800.000 fl. und zur Tilgung desselben innerhalb 60 Jahren erforderlichen Betrag von jährlich 139.836 fl. ö. W. in Silber zu erhöhen, angeregt worden. (Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemyśl-Lupkówer Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen — 359 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session.)

Diese Anregung war mit Rücksicht auf die damaligen Cursverhältnisse wohlbegründet und im entschiedenen finanziellen Vortheile des garantirenden Staatsschatzes gelegen, indem damals die Staatsrententitel relativ viel höher bewertet waren, als die Prioritätsobligationen der Gesellschaft (Curs im Jahresdurchschnitte 1875: 4·2procentige gemeinsame Notenrente 70·27, 5procentige Prioritätsobligationen der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn nur 73·72, gegenüber der Cursparität von 83·62.)

Gegenwärtig liegen die Verhältnisse anders. Die Curse der Prioritätsobligationen sind nämlich seither in höherem Maße gestiegen als jene der Staatsrenten, so dass heute das umgekehrte Verhältnis als im Jahre 1875 stattfindet.

Infolge dessen erscheinen aber die vorhin gemachten Bemerkungen bezüglich der Refundirung der bis Ende 1886 aufgelaufenen, bisher zu Lasten des Betriebes verrechneten Investitionsauslagen auch in Ansehung des erwähnten Barvorschusses von 1,800.000 fl. vollkommen zutreffend und rechtfertigt sich hiedurch die beabsichtigte Refundirung desselben. Überdies sprechen auch sachliche Erwägungen dafür, diesen Betrag, welcher lediglich zur Begleichung von aus dem Baue der Bahn erwachsenen durch das erste Anlagecapital nicht bedeckten Auslagen bestimmt war und thatsächlich verwendet wurde, dem garantirten Anlagecapitale zuzurechnen.

In gleicher Weise begründet sich endlich auch die Fundirung der von der Gesellschaft vorlängst bestrittenen Kosten für die in Zagórz hergestellten Arbeitercoloniehäuser und für die Beschaffung des Materialvorrathes im Gesammtnominalbetrage von 453.740 fl. 30 kr., indem die hieraus erwachsende Jahreslast an die Stelle der Annuität von 19.161 fl. tritt, deren Einstellung in die Betriebsrechnung auf Concessionsdauer der Gesellschaft in einem mit derselben am 10. December 1877 getroffenen Protokollarübereinkommen nach Maßgabe der damals bestandenen Verhältnisse auf Grund des Zinsfußes von 6·1 Procent bewilligt worden ist.

Durch die Refundirung der drei vorangeführten Posten, welche einen Nominalbetrag von rund 3,620.700 fl. des zu emittirenden Prioritätsanlehens in Anspruch nehmen, erwächst sohin für den Staat keine neue finanzielle Belastung.

Eine wirkliche Erhöhung der vom Staate bisher bereits auf Grund des Garantieverhältnisses übernommenen finanziellen Verpflichtungen liegt demnach strenge genommen nur in der Gewährung einer Erträgnisgarantie im Betrage von rund 328.512 fl. für den weiteren Betrag von rund 7,779.300 fl. des Anlehens, dessen Erlös zu den nach den getroffenen Vereinbarungen für die nächste Zukunft, beziehungsweise in den folgenden Jahren vorgesehenen Investitionen im veranschlagten Kostenbetrage von rund 6,768.000 fl. bestimmt ist.

Auch in Ansehung dieser Investitionen ist, wie schon oben hervorgehoben, durch die getroffenen Vereinbarungen die entsprechende Vorsorge dafür getroffen, dass dieselben stets nur insofern, in dem Maße und in dem Zeitpunkte zur Ausführung gebracht werden, als dies nach dem Erkenntnis dem Regierung unumgänglich nothwendig erscheint. Unter dieser Voraussetzung erscheint aber die Vorsorge für die erforderliche Geldbeschaffung durch Einbeziehung in das garantirte Investitionsanlehen sachlich allein berechtigt und auch in finanzieller Beziehung weitaus vortheilhafter als die Bestreitung der bezüglichen Auslagen im Capitale zu Lasten der Garantierechnung. Auch ist es selbstverständlich, dass die bezügliche Garantieerhöhung erst dann eine reelle Belastung für den Staatsschatz involvirt, wenn der aus dem Erlöse des Anlehens gebildete, entsprechend fructificirte Reservefond zu den bezeichneten Zwecken thatsächlich zur Verwendung gelangt.

Nachdem in Absicht auf das Zustandekommen der im Vorstehenden ausführlich auseinandergesetzten Transaction mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn auch das erforderliche Einverständnis mit der königlich ungarischen Regierung erzielt worden ist, erbittet sich nunmehr die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe die zur Durchführung einzelner Bestimmungen der mit der Gesellschaft getroffenen Vereinbarung erforderliche legislative Ermächtigung.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, eine Erhöhung des für die österreichische Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn garantirten jährlichen Reinertrages bis zu jenem Betrage zuzusichern, welcher der für die Verzinsung und Tilgung des zu den oben erörterten Zwecken von der genannten Gesellschaft aufzunehmenden vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,400.000 fl. ö. W. in Silber erforderlichen Annuität gleichkommt.

Diese Annuität beziffert sich im Hinblick auf die vereinbarte, innerhalb der Concessionsdauer ablaufende Amortisationsfrist von 75 Jahren auf Grund des nach den Spitzer'schen Tabellen (Tabelle V, S. 321) sich ergebenden Coefficienten von 0·04222900 mit 481.410 fl. 60 kr. ö. W. Silber.

Der zweite Absatz des Artikels I, sowie die Artikel II und III enthalten die näheren Bestimmungen über die Begebung des Anlehens, sowie die Verwendung des Erlöses desselben und die der Staatsverwaltung diesfalls zustehende Controle.

Insbesondere erscheinen im Artikel II die im Obigen näher bezeichneten Verwendungszwecke des Anlehens angeführt.

Im Artikel IV ist die eventuelle Vereinigung des fraglichen Anlehens mit dem für Investitionszwecke der ungarischen Theilstrecke zu emittirenden gleichartigen Anlehen, sowie die hiedurch bedingte Aus-

dehnung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen auf die für die österreichische Strecke bestimmte Quote des einheitlichen Anlehens vorgesehen.

Nach Artikel V soll in Ansehung des mit der Gesellschaft abzuschließenden Übereinkommens, der auszugebenden Prioritätsobligationen, der auszuführenden neuen Bahnanlagen und der sämmtlichen aus diesen Anlässen zu errichtenden Acte, Verträge, Eingaben und Urkunden die Befreiung von den Gebüren und Stempeln, darunter auch von den Couponstempelgebüren und von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebür in dem bisher unter analogen Voraussetzungen üblichen Umfange bewilligt werden.

Insbesondere scheint auch Vorsorge dafür getroffen, dass die fragliche Gebüren- und Stempelfreiheit auch auf das im Artikel IV gedachte einheitliche Prioritätsanlehen in dem Falle ausgedehnt werde, wenn von der königlich ungarischen Regierung die Gebüren- und Stempelfreiheit für die Intabulation dieses Gesammtanlehens im ungarischen Centralgrundbuche zugesichert wird.

Artikel VI enthält die schon früher erwähnte Abänderung der im Grunde des Artikels III, Z. 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, getroffenen Anordnung im Artikel XVIII, Absatz 2, der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, betreffend die Verwendung etwaiger Reinertragsüberschüsse zur Rückzahlung der Garantieschuld.

Artikel VII endlich trifft die üblichen Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

abändernden Beschlüsse des Herrenhauses zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens. (Nr. 393 der Beilagen.)

Das Herrenhaus hat, indem es dem vom Abgeordnetenhause in dessen 96. Sitzung vom 12. October 1886 in dritter Lesung angenommenen Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens beitrat, einige Abänderungen vorzunehmen befunden, welche sich theils als Zusätze zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, theils als Modificationen derselben darstellen.

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

Zu dem Titel des Gesetzes wurde der Beisatz: „zur Hereinbringung von Geldforderungen" gemacht, um, wie es im Berichte der Justizcommission des Herrenhauses heißt, jeden Zweifel darüber auszuschließen, dass die Vindication der nach dem Gesetzentwurfe von der Execution auszunehmenden Sachen keineswegs ausgeschlossen sein solle. Es ist gegen diese präcisere Benennung des Gesetzes nichts einzuwenden.

In den §. 1, betreffend die Execution religiöser Gegenstände, werden auch noch die „Kreuzpartikeln" aufgenommen und wird rücksichtlich der Zulässigkeit der Execution auf die Fassung derselben verordnet, dass diese „ohne Verletzung der daran befindlichen Authentica" zu geschehen haben, womit die Vorschrift des Hofdecretes vom 25. November 1826, J. G. S. 2234, in präciserer Form aufgenommen erscheint.

Der §. 2 hat zwei Abänderungen erlitten, indem im Absatze 5, welcher die den Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen zu ihrer Erwerbsthätigkeit nothwendigen Sachen der Execution entzieht, anstatt des vom Abgeordnetenhause angenommenen Ausdruckes „zur Ausübung ihres Berufes" der wohl nicht ganz gleichwertige: „zur Ausübung ihrer Beschäftigung" gewählt wurde, und indem zu den eximirten Sachen noch im Absatz 10 „die Ordens- und Ehrenzeichen" nach dem Vorbilde der deutschen und der ungarischen Executionsordnung aufgenommen worden sind.

Gegen beide Änderungen ist nichts einzuwenden, gegen die zweite insbesondere auch darum nicht, weil es sich doch nur um vereinzelte, höchst selten vorkommende Fälle handeln kann und weil die Exemtion der Orden schon aus der bestehenden Vorschrift des §. 340 a. G. O. (§. 453 w. g. G. O.), nach welcher Güter des Schuldners, deren Veräußerung ihm zum Schimpfe gereichen würde, nicht in Execution gezogen werden sollen, deducirt werden kann.

Ganz neu aufgenommen erscheint im §. 9 die Vorschrift über die Location der Schätzungs- und Feilbietungskosten bei Vertheilung des Meistbotes für eine executiv veräußerte Realität, durch welche mit dem bisherigen auf Grund der Judicate des k. k. Obersten Gerichtshofes in der Praxis geltenden Grundsätze, dass diese Kosten ein Vorzugsrecht vor allen Tabulargläubigern genießen, vollständig gebrochen wird.

Schon bei der Berathung der Regierungsvorlage im Justizausschusse haben sich Stimmen geltend gemacht, welche die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz als wünschenswert erachteten. Doch wurde damals die Frage fallen gelassen. Wenn nun auch der vom Herrenhause angenommene Grundsatz, dass die Schätzungs- und Feilbietungskosten nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen sein werden, nicht ganz unbedenklich erscheint, so ist doch anderseits auch nicht zu verkennen, dass durch denselben viele theils zwecklose, theils zum Zwecke der Erpressung unternommene Executionen hintangehalten werden können, sowie dass die entgegengesetzte, jetzt geltende Praxis doch eigentlich erst seit dem Jahre 1863 in unangefochtener Übung besteht, und es wird also auch gegen diesen Beisatz keine Einwendung erhoben.

Eine bedeutende Änderung hat auch der §. 10 (früher §. 9), welcher die Einführung des Überbotes statuirt, erfahren, da jener Mehrbetrag, welchen der Überbieter über den Meistbot anbieten muss, von dem zehnten Theile des letzteren, wie das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, auf den fünften Theil erhöht worden ist, was eine nicht unbedeutende Einschränkung dieser neuen Institution ist.

Allein, da es sich eben um die gleichsam versuchsweise Einführung einer unserem bisherigen Rechte fremden Einrichtung handelt und bei einem solchen Versuche in der Gesetzgebung denjenigen, welche ein größeres Maß von Vorsicht walten zu lassen geneigt sind, schwer entgegenzutreten ist, hat der Ausschuss auch diese Modification acceptirt, um die Zustandebringung des Gesetzes nicht länger hinauszuschieben, in der Hoffnung, dass sich das Überbot bewähren und einleben wird und dass es dann auf Grund der gemachten Erfahrungen möglich sein werde, die Wertgrenze anders zu regeln.

Die Änderung im §. 13 (früher §. 12) ist lediglich stilistischer Natur und gibt keinen Anlass zu einer Bemerkung.

Ebenso die Änderung im §. 15 (früher §. 14), wo im Absatze 4 ausdrücklich hervorgehoben wird, dass bei dem Mangel von den Überbot übersteigenden Anboten der Zuschlag an den Überbieter erfolgt, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, was implicite auch in der Fassung des Abgeordnetenhauses enthalten war.

In dem neu aufgenommenen §. 17 wird die Befugnis zur Erwirkung der Sequestration nach der Feilbietung geregelt. Wie bisher, soll auch in Zukunft den Realgläubigern freistehen, auch nach der Feilbietung gegen den Executen die executive Sequestration zu begehren. Hiebei ist nach den Bestimmungen über die executive Sequestration der Nachweis einer besonderen Gefahr nicht erforderlich. Dieses Recht wird durch dieses Gesetz nunmehr auch dem Ersteher und dem zugelassenen Überbieter eingeräumt. Der zweite Absatz des neuen §. 17 regelt die Frage, inwiefern gegen den säumigen Ersteher die Sequestration der bereits in seinem Besitze befindlichen, aber noch nicht in sein Eigenthum übergebenen Realität eingeleitet werden könne, und beantwortet diese Frage dahin, dass gegen diesen säumigen Ersteher eine sicherungsweise Sequestration — selbstverständlich bei Eintritt der diesfälligen Voraussetzungen der Gerichtsordnung — von den interessirten Parteien, namentlich den Realgläubigern, begehrt werden könne.

Der dritte Absatz endlich räumt dem Richter, ohne ihn an die Anträge der Parteien zu binden, das Recht ein, den Sequester zu benennen, wobei selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, dass er diesen Anträgen, falls sie im Interesse aller Betheiligten begründet sind, Folge geben könne.

Auch gegen diese Bestimmungen findet der Ausschuss nichts einzuwenden, und ist die letzte Bestimmung, betreffend die Bestellung der Person des Sequesters, insofern eine Verbesserung zu nennen, als bisher diese Ernennung in den meisten Fällen auf den einseitigen Vorschlag des Executionsführers geschah, was allerdings zu Missbräuchen Veranlassung geben konnte.

Eine weitere Änderung ist bei §. 18 (früher §. 16) eingetreten.

Es wurde nämlich das für die Unwirksamerklärung einer Feilbietung vom Abgeordnetenhause conform mit der Regierungsvorlage statuirte Erfordernis, dass der erzielte Preis nicht zureicht, um außer den Nebengebüren der Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, die Hälfte des Capitals zu berichtigen, einfach fallen gelassen und die Unwirksamerklärung der Feilbietung einer Realität schon dann zulässig erklärt, wenn bei der Feibietung ein Drittheil des Schätzungswertes und beziehungsweise Ausrufspreises nicht erreicht wurde, und die Durchführung der Veräußerung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müsste.

Durch diese Abänderung wurde ein Antrag wieder aufgenommen, der nicht nur bei der Berathung der Regierungsvorlage im Justizausschusse, sondern auch bei der Debatte über die Anträge des Justizausschusses im Hause gestellt, aber beidemale über Begehren der Regierung abgelehnt worden war.

Es ist damit, wie der Bericht der Justizcommission des Herrenhauses hervorhebt, für die Ungiltigkeitserklärung einer Feilbietung nur das öffentliche Interesse ins Auge gefasst und die Frage nach dem Interesse des exequirenden Gläubigers ganz beseitigt worden. Allerdings ist anderseits die Procedur wesentlich vereinfacht worden.

Auch hier handelt es sich im eigentlichsten Sinne des Wortes und mehr noch als bei dem Überbote um ein Experiment, und der Justizausschuss hat mit Rücksicht darauf, sowie darauf, dass die Regierung ihren Widerstand gegen diese Änderung aufgegeben hat, keinen Anlass, derselben entgegenzutreten.

Die Auslassung des ersten Absatzes des früheren §. 19 im §. 20 ist lediglich eine Consequenz der im §. 18 angenommenen eben besprochenen Änderung und bedarf keiner Bemerkung.

Endlich wurde neu aufgenommen der §. 22, durch welchen die Fristen für alle nach dem Gesetzentwurfe zulässigen Recurse auf vierzehn Tage festgesetzt werden. Wenngleich die hiemit beabsichtigte Vereinfachung eine nicht sehr bedeutende sein wird, da für Recurse im Executionsverfahren, soweit dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt, die nach den einzelnen verschiedenen Verfahrensarten geltenden Fristen unberührt bleiben, so ist doch nicht zu leugnen, dass eine Vereinfachung erzielt wird und wird auch gegen diesen Beisatz nichts eingewendet.

Der Justizausschuss stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den vom Herrenhause beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens, beitreten.“

Wien, 17. Mai 1887.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf **Kreuzpartikeln** und Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist derselben unterworfen, **jedoch ohne Verletzung der daran befindlichen Authentica.**

§. 2.

Außer den nach den bestehenden Vorschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind derselben **ferner entzogen:**

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. **die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;**

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. bei Officieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

5. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung **ihrer Beschäftigung** erforderlichen Gegenstände;

6. **bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;**

7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet **der Zulässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände;**

8. **die Bücher, welche zum Gebrauche** des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

9. **der Ehering des Schuldners, dann Briefe, Schriften** und die Familienbilder mit Ausnahme der **Rahmen;**

10. **Orden und Ehrenzeichen.**

§. 3.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben (§§. 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen.

§. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich **nicht erwarten läßt,** dass der Erlös für die zu ver-

kaufenden Gegenstände einen Überschuss über die Kosten dieser Execution ergeben werde.

§. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 1 bis 4 das zur Vornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermessen durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 6.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, können die betreffenden Gegenstände auch durch Sicherungsmittel gar nicht oder nur unter den bezeichneten Voraussetzungen getroffen werden.

§. 7.

Mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen kann in allen Fällen das Begehren um Schätzung derselben verbunden werden.

§. 8.

Zur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzuordnen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswert nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden sollen. Durch die vorstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151 und 432 der in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hofdecret vom 25. Juni 1824 Justizgesetzsammlung Z. 2017, aufgehoben.

§. 9.

Die Schätzungs- und Feibietungskosten genießen bei Vertheilung des Meistbotes einer executive veräußerten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen.

§. 10.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen zwei Drittheile des Ausrufspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Überbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Überbot ist jedoch

nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein Hindernis entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den **fünften** Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Wertpapieren sicherstellt.

§. 11.

Das Überbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 10 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

§. 12.

Unter mehreren Überbietern wird derjenige zugelassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; wenn die Überbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen.

Das Überbot kann nicht zurückgezogen werden.

§. 13.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Überboten bestimmten 14tägigen Frist (§. 11) hat das Gericht über die Annahme derselben mittels Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht der **Recurs** dem früheren Ersteher und allen denjenigen, welche Überbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Überbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen.

§. 14.

Durch den Eintritt der Rechtskraft der Annahme eines Überbotes verliert die frühere Veräußerung ihre Wirksamkeit. Die von dem früheren Ersteher, sowie von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen.

§. 15.

Nach Rechtskraft der Annahme eines Überbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungstagfahrt anzuordnen, und hievon außer den Überbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Recurs angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungstagfahrt ist ein Recurs nicht zulässig.

In dem Feilbietungsedicte ist der von dem Überbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, dass bei der Versteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegenschaft dem zugelassenen Überbieter, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Gegen diesen Zuschlag wird ein weiteres Überbot nicht zugelassen.

§. 16.

Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei der neuerlichen Feilbietung maßgebend, sofern sie nicht infolge eines gegen die erfolgte Veräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Überbieters für denselben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn infolge der rechtskräftigen Erledigung eines Recurses gegen den vor dem Überbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden.

Außer diesem Falle bleibt der Überbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der Rechtskraft der neuerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Anbot gebunden, soferne nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

§. 17.

Nach Vornahme der Feilbietung kann, insoferne die Feilbietungsbedingnisse nicht etwas Anderes festsetzen, die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes gegen den Schuldner außer von den Realgläubigern, auch von dem Ersteher und von dem zugelassenen Überbieter begehrt werden.

Auch gegen den in den Besitz des erstandenen Gutes bereits eingewiesenen, aber säumigen Ersteher kann das Begehren um Bewilligung einer sicherungsweisen Sequestration des Gutes gerichtet werden, solange dieses Gut demselben nicht in das Eigenthum übergeben ist.

Der Sequester ist in allen Fällen von dem Gerichte ohne Rücksicht auf die Vorschläge der Parteien zu bestellen.

§. 18.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittheil des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines

solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, **und die Durchführung dieser Veräußerung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müsste, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, dass die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde.**

§. 19.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Überbot innerhalb der im §. 11 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Überbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Überbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Behörde von amtswegen einzuholen.

§. 20.

Nach Einvernehmung der Vorgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über deren Ausbleiben hat das Gericht, nachdem es aus den Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verläßlichen Überblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Begehren des Schuldners durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, dass vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Veräußerung ist der Recurs zulässig.

§. 21.

Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners kann das Begehren um

Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung weder von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird der Concurs während des über ein solches Begehren anhängigen Verfahrens eröffnet, so ist das Begehren abzuweisen.

§. 22.

Soweit nach diesem Gesetze der Recurs zulässig ist, steht für denselben eine Frist von 14 Tagen offen.

§. 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

zwei Regierungsvorlagen, betreffend die Regelung des Localeisenbahnwesens.

Die dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen, als Beilagen A und B diesem Berichte beigedruckten zwei Regierungsvorlagen, betreffend die Anlage und den Betrieb von Local-, sowie von Straßenbahnen, überschreiten bedeutend den Rahmen sowohl des mit Ende 1886 außer Kraft getretenen sub C beigeschlossenen Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, als auch des sub D mitfolgenden Regierungsentwurfes vom Jahre 1884. Dieselben beabsichtigen eine definitive Regelung des ganzen Localeisenbahnwesens im weiteren Sinne und bezwecken insbesondere einerseits eine gesetzliche Normirung des Straßenbenützungsrechtes für Localbahnen im engeren Sinne, selbst gegen den Willen der zur Erhaltung nichtärarischer Straßen Verpflichteten, anderseits die Abtrennung der Straßenbahnen von den Localbahnen im engeren Sinne und die Überweisung der ersteren unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung bei uneingeschränkter Wahrung der Competenz der autonomen Verwaltungskörper in Bezug auf das Straßenbenützungsrecht.

Der Ausschuss konnte diese ihm unmittelbar vor Schluss des Wintersessionsabschnittes 1886 zugekommenen Vorlagen zur damaligen Zeit eben mit Rücksicht auf die vorgerückte Session nicht mehr erledigen und begründete dies in seinem Berichte vom 20. Juni 1886, Nr. 253 der Beilagen, auf Grund dessen das hohe Haus in eine Verlängerung des 1880er Gesetzes bis Schluss 1886 einzuwilligen gefunden hat. Allein auch seither ist es dem Ausschusse nicht gelungen, jene beiden Gesetzentwürfe einer endgiltigen Erledigung zuzuführen, und zwar nicht bloß deshalb, weil die Mehrzahl der Mitglieder sowohl im Herbst- als im eben ablaufenden Wintersessionsabschnitte durch die Ausgleichsvorlagen, dann durch die Budgetberathungen in Anspruch genommen war, sondern auch deshalb, weil die Regierungsentwürfe neue Principien enthalten, über welche erst nach einer gründlichen und nicht schnell zu bewerkstelligenden Klärung der Ansichten im gesetzgebenden Körper, ja auch außerhalb desselben, entschieden werden kann. Es bezieht sich dies vornehmlich zunächst auf die höchst wichtige und ebenso schwierige Frage der zwangsweisen Benützung nicht-ärarischer Straßen, welche sogar den Anlass zu bedeutsamen Kundgebungen seitens der Landeshauptstädte gegeben hat, sodann auf die im Zusammenhange damit stehende Abgrenzung des Begriffes der Straßenbahnen von dem Begriffe der Localbahnen im engeren Sinne, welche zugleich die Grenze zwischen beschränkter und unbeschränkter Competenz der autonomen Straßenverwaltungsorgane bilden soll.

Da nun keine Aussicht vorhanden war, über diese zwei Principienfragen auch nur im Ausschusse eine baldige Einigung zu erzielen, die dem Bahnbaue günstige Frühjahrszeit aber es nicht gestattete, die seit Anfang des laufenden Jahres bestehende Lücke in Bezug auf gewisse durch die Regierung den Localbahnen zu gewährende Zugeständnisse über die Parlamentsferien hinaus zu belassen, überdies die Regie-

rungsvorlagen manche Bestimmungen enthalten, die als finanzielle Vollmachten für die Regierung an und für sich schon transitorischen Charakter besitzen, so entschloss sich der Ausschuss, diese eben bezeichneten nebst einigen anderen leichter zu regelnden Bestimmungen aus der Vorlage A herauszuheben und dieselben dem hohen Hause nach Analogie des Gesetzes vom Jahre 1880 in Form eines besonderen Gesetzentwurfes mit der Geltungsdauer bis Ende 1890 zur Beschlussfassung vorzulegen. Hiedurch wird dem dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisse Rechnung getragen, zugleich aber für den Ausschuss die nöthige Muße zum Studium der anderweitigen Theile der Regierungsvorlagen geschaffen.

Über die einzelnen Bestimmungen dieses neuen Entwurfes ist Nachstehendes zu bemerken.

Artikel I der Regierungsvorlage (Absatz 1 des Ausschussantrages) ist mit einer geringfügigen Änderung dem Artikel I des Gesetzes vom Jahre 1880 sowohl als des 1884er Entwurfes nachgebildet. Der Ausschuss besprach bei Gelegenheit dieses Artikels die des öfteren auch im hohen Hause angeregte Frage der Aufnahme einer gesetzlichen Definition der Localbahnen, musste jedoch, nachdem die im Laufe der Discussion vorgeschlagenen Definitionen als unzulänglich erkannt wurden, zu der auch der französischen, italienischen, baierischen und preußischen Gesetzgebung zu Grunde liegenden Überzeugung gelangen, dass die Aufstellung einer allseitig entsprechenden Definition mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Der vom Ausschusse dem 1. Absatze des Artikels I beigefügte Schlussabsatz entspricht einem Wunsche des Wiener Gemeinderathes und wurde in einer Weise gefasst, welche die polizeilichen Agenden der autonomen Körperschaften ohne Eingriff in die eisenbahnpolitischen Agenden der staatlichen Verwaltungsstellen zu wahren berufen ist.

Als zweiter Absatz des Artikels I erscheint nach dem Ausschussantrage der **Artikel III** der Regierungsvorlage, welcher zwar nicht wörtlich, doch dem Inhalte nach dem Artikel III des Gesetzes von 1880 und der Vorlage von 1884 entlehnt ist. Dieser Anschluss des Artikels III an Artikel I wurde logisch erst durch die Eliminirung der Citation in der 1. Zeile („Artikel I und II") ermöglicht. In Verbindung mit dieser Eliminirung bedeutet aber der Anschluss des Artikels III an I eine nicht ganz unerhebliche Änderung der Regierungsvorlage, indem infolge dieser Änderung schon bestehende Eisenbahnstrecken zwar die in der ermäßigten Fahrgeschwindigkeit begründeten verkehrstechnischen Erleichterungen nach Artikel I, nicht aber auch die finanziellen Erleichterungen nach Artikel II beanspruchen können, welch letztere wohl zur Aufmunterung des Baues neuer Localbahnen, nicht aber zur Entlastung bestehender Hauptbahnen dienen dürfen.

Artikel II, dem Gesetze vom Jahre 1880 und der 1884er Vorlage wörtlich entnommen, handelt eben von jenen Erleichterungen aus Anlass der Postbeförderung, sowie der polizeilichen und gefällsamtlichen Überwachung.

Artikel IV der Regierungsvorlage (III der Ausschussanträge), betreffend die Ausnahmen in Bezug auf das Tarifwesen, enthält gegen das 1880er Gesetz und die 1884er Vorlage eine Ausdehnung durch die in den zwei letzten Zeilen enthaltenen Worte, wonach z. B. auch die in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Fristen zur Publication von Tariferhöhungen u. d. gl. m. den Localbahnen nachgesehen werden können.

Artikel V der Regierungsvorlage (Ausschussantrag Artikel IV), entspricht dem Artikel VII des Gesetzes vom Jahre 1880, enthält jedoch gegenüber demselben, conform mit Artikel V des 1884er Entwurfes in Zeile 12—14 eine wünschenswerte Ausdehnung der noch vor der Concessionsertheilung zu gewährenden Gebüren- und Stempelbefreiungen. Dagegen enthält dieser Artikel und analog ebenso der nachfolgende, eine in der Natur der Sache begründete Einschränkung jener Befreiungen, indem dieselben, und zwar mit Recht, für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens in Streitsachen als ausgeschlossen erklärt werden.

Artikel VI der Regierungsvorlage (V des Ausschussantrages), betreffend die Steuer- und Gebürenbefreiungen im Falle der wirklich eingetretenen Concessionsertheilung, enthält im großen und ganzen den Artikel VIII des alten Gesetzes mit einigen, wohl ziemlich nützlichen stilistischen Änderungen. Die daneben aufgenommenen geringeren meritorischen Änderungen finden umso leichter ihre Begründung, als sie großentheils im Interesse der Localbahnen entstanden sind. Neu ist dagegen gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1880 die lit. e des Artikels sammt Schlussabsatz. Sie bezweckt die Ermöglichung der Erstellung von Kilometerbillets und wurde im Motivenberichte zur 1884er Vorlage mit nachstehenden Worten begründet:

„Die in Artikel VI, lit. e des Gesetzentwurfes neu aufgenommene Bestimmung, betreffend die Umwandlung der in Tarifpost 47, lit. e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessende Procentualgebür, beruht auf der nachstehenden, bei vorausgegangenen Concessionsverhandlungen wiederholt zur Erörterung gelangten Erwägung.

Durch die citirte bestehende Vorschrift über die Stempelpflichtigkeit der Personenfahrkarten, wonach die einzelne Personenfahrkarte, unbeschadet der nach dem Gesetze vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, für locale Verkehrsunternehmungen zugestandenen bedingten Gebürenbefreiung, bei einem Fahrpreise bis zur Höhe von 50 kr. ohne Rücksicht auf die factisch eingehobene Fahrtaxe der Stempelgebür von einem Kreuzer unterliegt, wird die Anwendung des anderwärts, insbesondere bei den oberitalienischen Tramways mit Erfolg in Übung stehenden, unter Umständen mit besonderen Vortheilen für die ökonomische Durchführung des Personenverkehres verbundenen Billetsystems, wonach nur Eine, dem Minimalfahrpreise entsprechende Art von Personenfahrkarten besteht und dem eine längere Strecke (mehrere Zonen) zurücklegenden Fahrgast nicht eine auf einen höheren Betrag lautende Fahrkarte, sondern die den durchfahrenen Zonen entsprechende Anzahl solcher Fahrkarten ausgefolgt wird, erheblich erschwert oder bei Festsetzung kurzer, einem geringen Minimalfahrpreise entsprechender Zonen durch die in diesem Falle sich ergebende unverhältnismäßige Belastung auch ganz unmöglich gemacht. (Bei Annahme eines Zonenbillets zum Fahrpreise von 5 kr. würde z. B. die Stempelgebür bei einem Gesammtfahrpreise von 50 kr. schon 10 kr., also 20 Procent der der Bahnunternehmung verbleibenden Bruttoeinnahme, bei Zonenbillets zum Preise von 10 kr. für den gleichen Gesammtfahrpreis von 50 kr. aber noch immer 5 kr. oder 10 Procent der Bruttoeinnahme betragen.)

Überdies bedingt die bestehende Vorschrift über die Einhebung der Stempelgebür von den Personenfahrkarten eine ungerechtfertigte Überlastung jener Localbahnunternehmungen, insbesondere der Dampftramways, deren Rentabilität vorzugsweise auf den localen Personenverkehr gegründet ist, und außerdem die Nothwendigkeit einer ziemlich eingehenden, in mehrfacher Beziehung lästigen und auch mit Kosten verbundenen Controle von Seite der Finanzbehörden.

Allen diesen Übelständen wird durch die beantragte Umwandlung dieser Stempelgebür in eine Procentualgebür, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, dass die festgesetzte Höhe des Procentsatzes im allgemeinen dem erfahrungsgemäß bisher erzielten Ertrage der in Rede stehenden Stempelgebür entspricht, ohne irgend ein erhebliches Opfer für das Stempelgefälle vorgebeugt.

Die beantragte Ausdehnung der in Rede stehenden Begünstigung auf schon bestehende Localbahnen rechtfertigt sich durch unverkennbare Rücksichten der Billigkeit und der Opportunität und entspricht einer Zusage, welche mehreren Localbahnunternehmungen bei den bezüglichen Concessionsverhandlungen für den Fall des Zustandekommens der hiezu erforderlichen legislativen Ermächtigung gemacht wurde."

Eine weitere Änderung, und zwar diesmal theilweise zu Ungunsten der Localbahnunternehmungen, enthält lit. d. Während nämlich Artikel VIII des alten Gesetzes die Ermächtigung der Regierung zur Gewährung von Steuerbefreiungen „auf die Dauer von 30 Jahren", die 1884er Vorlage allerdings eine solche „auf die Dauer von 20 Jahren" ausspricht, enthält die gegenwärtige Vorlage, conform mit dem seinerzeitigen Ausschussbeschlusse die Worte „auf die Dauer von höchstens 30 Jahren", und glaubt der Ausschuss diese Textirung befürworten zu sollen, um die Regierung in die Möglichkeit zu versetzen, je nach dem Einzelnfalle der Rücksicht auf die Entstehung einer Localbahn oder jener auf die Interessen des Staatsschatzes mehr Geltung zu verschaffen.

Und wenn schließlich der Ausschuss seinerseits noch durch Hinzufügung eines Schlusssatzes zu lit. b, dann durch Einschaltung des Wortes „Staats" in lit. d gegenüber der jetzigen und der früheren Regierungsvorlage, sowie gegenüber dem seit 1880 in Kraft bestandenen Gesetze eine Änderung, gegen welche sich der Referent aus Besorgnis vor einem Präjudiz erklärt hatte, beschloss, so geschah dies, wie beim Verlesen dieses Berichtes ausdrücklich constatirt wurde, nicht deshalb, um über die Frage präjuduciren zu wollen, ob etwa in der Zukunft unter veränderten Verhältnissen eine Ausdehnung der Befreiungen auf nichtstaatliche Steuern und Gebüren im reichsgesetzlichen Wege statthaft wäre, sondern lediglich in der Voraussicht, dass eine künftige Steuerreform mit dem jetzigen Zuschlagssysteme zu brechen und die staatliche Besteuerung vollkommen selbständig zu stellen berufen wäre.

Artikel VII der Regierungsvorlage (VI der Ausschussanträge) enthält gegenüber dem 1880er Gesetze neue finanzielle Vollmachten, von welchen die in lit. a bezeichnete dem Artikel VII der Vorlage vom 1884 wörtlich entnommen ist, jene unter b und c jetzt noch besonders hinzugekommen sind. Die unter lit. a begehrte Vollmacht hätte, zum Gesetze erhoben, eine verhältnismäßig größere finanzielle Bedeutung besessen, da Betriebsverträge mit einem festen Procentsatze der Bruttoeinnahmen ohne gleichzeitige Festsetzung einer minimalen Betriebsauslagenvergütung den Staatsschatz, beziehungsweise den Staatsbahnetat mit Verlusten für den Fall geringer Bruttoeinnahmen bedrohen, daher factisch zu einer Art Subventionirung der Localbahnunternehmungen werden würden. Da nun die Frage der directen Subventionirung dieser Unternehmungen durch den nachfolgenden Paragraph wenigstens vorläufig geregelt erscheint und nach den in der vorgeschlagenen Resolution niedergelegten Intentionen des Ausschusses abgesondert principiell geregelt werden soll, überdies aber Seine Excellenz der Herr Handelsminister auf eine Anfrage

erklärte, dass er in dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze die obgedachte Vollmacht nicht beanspruche, so wurde lit. a gänzlich fallen gelassen und zugleich die Anwendung des obigen Betriebsvertragsprincipes auf garantirte Privatbahnen durch Streichung der Citation der lit. a in lit. c, dann der Worte „von denselben zu betreibende, respective“ beseitigt. Es enthält demnach der hierauf umstilisirte Artikel VI des Ausschusses nunmehr die in lit. b enthalten gewesene Vollmacht, wobei noch durch Einschaltung der Worte „für seine eigene Rechnung“ ausgedrückt werden wollte, dass auf den vom Staate auf fremde Rechnung verwalteten Hauptbahnen die betreffende Begünstigung für die einmündenden Localbahnen nicht gegen den Willen der Eigenthümer jener Hauptbahnen gewährt werden dürfe.

Artikel VIII der Regierungsvorlage (VII des Ausschussantrages) bildet in seinem **ersten Theile** eine nähere Ausführung des im letzten Absatze des Artikels VIII des alten Gesetzes, sowie im zweiten Absatze des Artikels VII der 1884er Vorlage enthaltenen Vorbehaltes der legislativen Competenz. Eine erwünschte Neuerung enthält dagegen Absatz 2, welcher Interessentenbeiträge als Vorbedingung für staatliche directe Hilfe statuirt, und hat nur der Ausschuss nach Analogie der im ersten Absatze von der Regierung vorgeschlagenen demonstrativen Aufzählung der Staatsbeitragsformen ein Gleiches in Bezug auf die bisher ohnehin nur wenig üblichen Interessentenbeiträge im Absatze 2 hinzugefügt. Zu diesem Artikel gehört übrigens auch die oben erwähnte Resolution, welche das in Belgien mit großem Erfolge angewendete Annuitätenprincip in den Vordergrund der durch die Regierung zu unternehmenden Studien stellt.

Artikel IX der Regierungsvorlage (VIII der Ausschussanträge), gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1880 ganz neu, ist ebenfalls der Vorlage von 1884 (Artikel VIII derselben), jedoch mit der Modification entlehnt, dass unbeschadet der Verpflichtung der Localbahnen zur Abschließung von Péageverträgen, die vom Staate zu gewährende Entschädigung nicht mehr im Enteignungswege, sondern entsprechend dem seinerzeitigen Ausschussbeschlusse auf Grund freier Vereinbarung in der Concessionsurkunde festzusetzen sein wird.

Der Ausschuss acceptirte diesen Standpunkt, nahm zur Vorbeugung von Missverständnissen einige stilistische Änderungen vor, und muss nur noch hervorheben, dass der im letzten Absatze enthaltene Begriff der „Mehrkosten“ möglichst weit interpretirt werden müsse.

Das im **Artikel X der Regierungsvorlage** (IX des Ausschussantrages) behandelte Recht zur Emission von Prioritätsobligationen war im Gesetze von 1880 gänzlich übergangen, in der 1884er Vorlage dagegen im Artikel IX recht weitgehend, insbesondere durch die Vorbedingungen der Inbetriebsetzung der Localbahnen eingeschränkt worden. Nachdem nun die Regierung sich einem Zurückgreifen auf diese frühere Vorlage widersetzte, nahm der Ausschuss in seiner Majorität die gegenwärtige Regierungsvorlage als Grundlage der Berathungen an, beschränkte jedoch zugleich die Emission dahin, dass die Prioritätsobligationen mit Rücksicht auf die traurigen Erfahrungen mit dem Goldagio nur auf österreichische Währung lauten dürfen, und dass sie, wie selbstverständlich, immer grundbücherlich versichert sein müssen. Außerdem wurde vorgeschrieben, in welcher Weise die Regierung bei der Beurtheilung der Sicherstellung der Anuitäten vorzugehen habe.

Als **Artikel X der Ausschussanträge** wird Art. VI des Gesetzes von 1880 mit zwei stilistischen, im Geiste der ursprünglichen Tendenz desselben vorgenommenen Änderungen vorgeschlagen. Die Einstellung dieses Artikels musste stattfinden, um einestheils in Bezug auf die Benützung nichtärarischer Straßen bis zu einer anderweitigen Regelung dieses Benützungsrechtes den bisherigen gesetzlichen status quo zu fixiren, anderntheils auch den neu zu erbauenden Localbahnen die Möglichkeit der Benützung von Reichsstraßen, und zwar wie die Ausschussmajorität neuerdings beschloss, ohne besonderes Entgelt offen zu lassen und hiedurch den Staat den autonomen Straßenverwaltungskörpern auch weiterhin mit gutem Beispiele der Opferwilligkeit zu Gunsten von Localbahnen vorangehen zu lassen.

Artikel XI und XII der Ausschussanträge beziehen sich auf die Geltungsdauer und die Durchführung des Gesetzes.

Der Eisenbahnausschuss stellt demnach den Antrag, das hohe Haus wolle:

1. dem beifolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen;
2. die vorgeschlagene Resolution beschließen;
3. den zur Z. 1077 eingelaufenen, dem Ausschusse am 10. März d. J. zugewiesenen, sub E beigedruckten Antrag des Ageordneten Richter und Genossen als erledigt erklären;
4. zur Kenntnis nehmen, dass die Petitionen zu den ZZ. 2213, 2337, 2484, 2517 und 2542, insoferne sie sich auf die im vorliegenden Gesetzentwurfe behandelten Materien beziehen, als vorläufig erledigt zu betrachten seien.

Wien, 17. Mai 1887.

Jaworski,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. d. gl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

(cf. Artikel III.)

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von den im §. 68 der Eisenbahn-Betriebsordnung, beziehungsweise im §. 10 lit. f des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförde-

Ausschußanträge.

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. d. gl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint **und als hiedurch das den autonomen Körperschaften nach den bestehenden Gesetzen zustehende Recht, im eigenen Wirkungskreise aus Sicherheitsrücksichten Vorschriften zu erlassen, nicht beeinträchtigt wird.**

Gleichartige Erleichterungen können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für jene schon bestehenden Eisenbahnstrecken zugestanden werden, auf welchen der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel II.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

rung der Post, sowie von den zufolge des §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf die Ausrüstung, den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für jene schon bestehenden Eisenbahnstrecken zugestanden werden, auf welchen der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Tarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, sowie von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Tarifwesen zu gewähren.

Artikel V.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Übernahme von Actien oder sonstige, wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen, oder endlich Vereinbarungen zum Zwecke der Sicherstellung der Capitalsbeschaffung, des Baues oder des Betriebes der Localbahn getroffen werden, mit Ausschluss der im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen, genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

Ausschussanträge.

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Artikel IV.

(Gleichlautend.)

Artikel V.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

Regierungsvorlage.

1. **bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung,** der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes,

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der concessionirten Localbahn bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet;

e) die Umwandlung der in T. P. 47 e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine Procentualgebür, welche mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Reisenden einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskassen abzuführen ist.

Die sub e angeführte Begünstigung kann auch schon bestehenden Localbahnen eingeräumt werden.

Artikel VII.

Die Regierung wird ermächtigt:

a) die dem Staate im Falle der Übernahme des Betriebes einer Localbahn zu vergütenden Betriebsauslagen auf Grund der zu ermittelnden

Ausschußanträge.

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes,

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der concessionirten Localbahn bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung **nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Z. 2)** auflaufenden Übertragungsgebür, **mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;**

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen **Staats**-Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet;

e) die Umwandlung der in T. P. 47 e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine Procentualgebür, welche mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Reisenden einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskassen abzuführen ist.

Die sub e angeführte Begünstigung kann auch schon bestehenden Localbahnen eingeräumt werden.

Artikel VI.

Die Regierung wird ermächtigt, in Ansehung jener bereits bestehenden oder erst künftig zu erbauenden Localbahnen, welche in vom Staate **für seine eigene Rechnung** betriebene Hauptbahnen ein-

Regierungsvorlage.

voraussichtlichen Selbstkosten mit einem Pauschalbetrage, welcher auch in einem festen Procentsatze der Bruttoeinnahme der Localbahn bestehen kann, festzusetzen;

b) in Ansehung jener bereits bestehenden oder erst künftig zu erbauenden Localbahnen, welche in vom Staate betriebene Hauptbahnen einmünden, von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Hauptbahn und für den in den Anschluss-Bahnhöfen durch Staatsbahnorgane besorgten Stationsdienst abzusehen; endlich

c) den Verwaltungen vom Staate garantirter Eisenbahnen die Gewährung gleichartiger Begünstigungen (lit. a und b) für von denselben zu betreibende, respective an dieselben anschließende Localbahnen zu gestatten.

Artikel VIII.

Inwieferne für einzelne Localbahnen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, dass die Interessenten außerstande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, von Seite der Staatsverwaltung etwa nebst oder statt der in den Artikeln VI und VII vorgesehenen andere finanzielle Unterstützungen, welche nicht im administrativen Wirkungskreise gelegen sind, wie insbesondere die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, eine Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung, die Übernahme der Betriebsführung auf Rechnung des Staates gegen Zusicherung der Zahlung einer festen Pachtrente 2c. zugestanden werden können, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dabei hat als Grundsatz zu gelten, dass der Gewährung derartiger finanzieller Unterstützungen von Seite des Staates eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Betheiligung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten an dem Localbahnunternehmen vorauszugehen hat.

Artikel IX.

Den Unternehmungen normalspuriger Localbahnen, für welche die im Artikel VI, lit. a bis inclusive d oder im Artikel VIII angeführten finanziellen Begünstigungen eingeräumt worden sind, ist

Ausschussanträge.

münden, von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Hauptbahn und für den in den Anschluss-Bahnhöfen durch Staatsbahnorgane besorgten Stationsdienst abzusehen.

Den Verwaltungen vom Staate garantirter Eisenbahnen **kann** die Gewährung gleichartiger **Erleichterungen zu Gunsten der** an dieselben anschließenden Localbahnen **gestattet werden.**

Artikel VII.

Inwieferne für einzelne Localbahnen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, dass die Interessenten außerstande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, von Seite der Staatsverwaltung etwa nebst oder statt der in den Artikeln VI und VII vorgesehenen andere finanzielle Unterstützungen, welche nicht im administrativen Wirkungskreise gelegen sind, wie insbesondere die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, eine Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung, die Übernahme der Betriebsführung auf Rechnung des Staates gegen Zusicherung einer festen Pachtrente 2c. zugestanden werden können, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dabei hat als Grundsatz zu gelten, dass der Gewährung derartiger finanzieller Unterstützungen von Seite des Staates eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Betheiligung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten an dem Localbahnunternehmen vorauszugehen hat. **Diese Betheiligung kann erfolgen: durch unentgeltliche Abtretung von Grund und Boden an die Localbahnunternehmung, beziehungsweise durch Übernahme der von derselben für die Grunderwerbung aufzuwendenden Kosten, durch unentgeltliche Lieferung von Baumaterialien, Betheiligung an der Capitalsbeschaffung, Zusicherung einer Erträgnis- oder Zinsengarantie 2c.**

Artikel VIII.

Den Unternehmungen normalspuriger Localbahnen, für welche die im Artikel VI, lit. a bis inclusive d oder im Artikel VIII angeführten finanziellen Begünstigungen eingeräumt worden sind, ist

Regierungsvorlage.

— unbeschadet des bei der Concessionertheilung der Staatsverwaltung vorzubehaltenden Rechtes, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung unter den in der Concession festzustellenden Bedingungen jederzeit einzulösen — die Verpflichtung aufzuerlegen, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Localbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Localbahn gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Höhe und die Modalitäten der zu entrichtenden Entschädigung, welche nach Verhältnis des Antheiles der mitbenützenden Staatseisenbahnverwaltung an der im Gegenstandsjahre auf der mitbenützten Bahnstrecke bewirkten gesammten Transportleistung zu bemessen ist und in einer für die Dauer der Mitbenützung alljährlich an die Unternehmung der mitbenützten Localbahn zu bezahlenden Jahresrente zu bestehen hat, sind in der Concessionsurkunde festzusetzen.

Die Mitbenützung hat nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Localbahn nicht gestört wird.

Sofern der Übergang fremder Fahrbetriebsmittel auf die Localbahn mit den derselben gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem nach dem Erachten der Aufsichtsbehörde nicht vereinbart sein sollte, sind die erwachsenden Mehrkosten der Localbahnunternehmung zu vergüten.

Artikel X.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung derselben nach dem Erachten der Regierung dauernd gesichert erscheint.

Artikel VI des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Ausschussanträge.

— unbeschadet des bei der Concessionsertheilung der Staatsverwaltung vorzubehaltenden Rechtes, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung unter den in der Concession festzustellenden Bedingungen jederzeit einzulösen — die Verpflichtung aufzuerlegen, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Localbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Localbahn gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Modalitäten **der Berechnung** der zu entrichtenden Entschädigung, welche nach Verhältnis des Antheiles der mitbenützenden Staatseisenbahnverwaltung an der im Gegenstandsjahre auf der mitbenützten Bahnstrecke bewirkten gesammten Transportsleistung zu bemessen ist und in einer für die Dauer der Mitbenützung alljährlich an die Unternehmung der mitbenützten Localbahn zu **leistenden Zahlung** zu bestehen hat, sind in der Concessionsurkunde festzusetzen.

Die Mitbenützung hat nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Localbahn nicht gestört wird.

Sofern der Übergang fremder Fahrbetriebsmittel auf die Localbahn mit den derselben gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem nach dem Erachten der Aufsichtsbehörde nicht vereinbart sein sollte, sind die **hiedurch** erwachsenden Mehrkosten der Localbahnunternehmung zu vergüten.

Artikel IX.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen, **welche nur auf österreichische Währung lauten dürfen,** ist insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung derselben nach **den von der Regierung zu prüfenden Ausweisen als** dauernd gesichert erscheint.

Bahnunternehmungen, bei welchen aus Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen die bücherliche Einlage im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, nicht zulässig erscheint, sind von der Ausgabe der Prioritätsobligationen ausgeschlossen.

Artikel X.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Regierungsvorlage.	Ausschußanträge.
Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.	Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.
Unbeschadet der aus dem Bestande des Mautgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.	Unbeschadet der aus dem Bestande des Mautgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.
Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, desgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahnunternehmung.	Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, desgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer **durch den Bahnbetrieb herbeigeführten** Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahn-Unternehmung.
Andere öffentliche Straßen können mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.	Andere öffentliche Straßen können **nur** mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.
	Artikel XI (neu).
	Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1890.
	Artikel XII.
	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Resolution:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der principiellen Regelung der Finanzirung von Localbahnen unter Festhaltung einer Betheiligung des Staates, der Länder, Bezirke, Gemeinden und der sonstigen Interessenten, und unter eventueller Berücksichtigung des Annuitätenprincips in reifliche Erwägung zu ziehen und eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen.

Beilage A.

(X. Session. — Nr. 248 der Beilagen.)

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. d. gl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von den im §. 68 der Eisenbahn-Betriebsordnung, beziehungsweise im §. 10 lit. f des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, [R. G. Bl. Nr. 238, ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post, sowie von den zufolge des §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden

Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf die Ausrüstung, den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für jene schon bestehenden Eisenbahnstrecken zugestanden werden, auf welchen der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Tarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, sowie von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Tarifwesen zu gewähren.

Artikel V.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zugunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Übernahme von Actien oder sonstige, wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen, oder endlich Vereinbarungen zum Zwecke der Sicherstellung der Capitalsbeschaffung, des Baues oder des Betriebes der Localbahn getroffen werden, mit Ausschluss der im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen, genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes,

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der concessionirten Localbahn bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet;

e) die Umwandlung der in T. P. 47 e) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine Procentualgebür, welche mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Reisenden einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskassen abzuführen ist.

Die sub e) angeführte Begünstigung kann auch schon bestehenden Localbahnen eingeräumt werden.

Artikel VII.

Die Regierung wird ermächtigt:

a) die dem Staate im Falle der Übernahme des Betriebes einer Localbahn zu vergütenden Betriebsauslagen auf Grund der zu ermittelnden voraussichtlichen Selbstkosten mit einem Pauschalbetrage, welcher auch in einem festen Procentsatze der Bruttoeinnahme der Localbahn bestehen kann, festzusetzen;

b) in Ansehung jener bereits bestehenden oder erst künftig zu erbauenden Localbahnen, welche in vom Staate betriebene Hauptbahnen einmünden, von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Hauptbahn und für den in den Anschluss-Bahn-

höfen durch Staatsbahnorgane besorgten Stationsdienst abzusehen; endlich

c) den Verwaltungen vom Staate garantirter Eisenbahnen die Gewährung gleichartiger Begünstigungen (lit. a und b) für von denselben zu betreibende, respective an dieselben anschließende Localbahnen zu gestatten.

Artikel VIII.

Inwieferne für einzelne Localbahnen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, dass die Interessenten außer Stande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, von Seiten der Staatsverwaltung etwa nebst oder statt der in den Artikeln VI und VII vorgesehenen andere finanzielle Unterstützungen, welche nicht im administrativen Wirkungskreise gelegen sind, wie insbesondere die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, eine Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung, die Übernahme der Betriebsführung auf Rechnung des Staates gegen Zusicherung der Zahlung einer festen Pachtrente 2c. zugestanden werden können, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dabei hat als Grundsatz zu gelten, dass der Gewährung derartiger finanzieller Unterstützungen von Seite des Staates eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Betheiligung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten an dem Localbahnunternehmen vorauszugehen hat.

Artikel IX.

Den Unternehmungen normalspuriger Localbahnen, für welche die im Artikel VI, lit. a) bis inclusive d) oder im Artikel VIII angeführten finanziellen Begünstigungen eingeräumt worden sind, ist — unbeschadet des bei der Concessionsertheilung der Staatsverwaltung vorzubehaltenden Rechtes, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung unter den in der Concession festzustellenden Bedingungen jederzeit einzulösen — die Verpflichtung aufzuerlegen, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Localbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Localbahn gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Höhe und die Modalitäten der zu entrichtenden Entschädigung, welche nach Verhältnis des Antheiles der mitbenützenden Staatseisenbahnverwaltung an der im Gegenstandsjahre auf der mitbenützten Bahnstrecke bewirkten gesammten Trans-

portsleistung zu bemessen ist und in einer für die Dauer der Mitbenützung alljährlich an die Unternehmung der mitbenützten Localbahn zu bezahlenden Jahresrente zu bestehen hat, sind in der Concessionsurkunde festzusetzen.

Die Mitbenützung hat nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Localbahn nicht gestört wird.

Sofern der Übergang fremder Fahrbetriebsmittel auf die Localbahn mit den derselben gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem nach dem Erachten der Aufsichtsbehörde nicht vereinbart sein sollte, sind die erwachsenden Mehrkosten der Localbahnunternehmung zu vergüten.

Artikel X.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung derselben nach dem Erachten der Regierung dauernd gesichert erscheint.

Artikel XI.

Werden öffentliche Straßen durch den Bau von Localbahnen nur in der im §. 10, lit. c) und d) des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, erwähnten Weise berührt, so hat es bei den Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes, wonach insbesondere die Zustimmung des Reichskriegsministeriums zu jeder derartigen Anlage eingeholt werden muss, sein Bewenden.

Handelt es sich jedoch um eine durch die eben erwähnten Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes nicht geregelte, insbesondere um eine derartige Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen, dass der Straßenkörper in einem den Bereich einer Kreuzung oder Überführung (§. 10, lit. d) des Eisenbahnconcessionsgesetzes) übersteigenden Umfange zugleich als Bahnkörper zu dienen hat, so finden die Bestimmungen der nachstehenden Artikel XII bis XVIII Anwendung.

Artikel XII.

Die Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen in der im zweiten Absatze des Artikels XI erwähnten Weise ist nur insoweit zulässig, als nicht durch die Anlage oder den Betrieb die Benützbarkeit der Straße leidet, oder die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zu jeder solchen Benützung ist auch die Zustimmung des Reichskriegsministeriums erforderlich, welche durch das Handelsministerium einzuholen ist.

Artikel XIII.

Die Entscheidung über das Vorhandensein der im Artikel XII, Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen steht der politischen Landesbehörde zu.

Kann hinsichtlich nicht ärarischer öffentlicher Straßen die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen Verpflichteten, beziehungsweise der nach den bestehenden Gesetzen zur Ertheilung dieser Zustimmung berufenen Behörden oder Organe nicht erlangt werden, so kann die Zulässigkeit der Benützung von der politischen Landesbehörde bei Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen (Artikel XII, Absatz 1) nur insofern ausgesprochen werden, als die Gemeinnützigkeit des Localbahnunternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

In diesem Falle haben für die zu treffende Entscheidung und das zu beobachtende Verfahren die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäß Anwendung zu finden.

Artikel XIV.

Die Feststellung der Bedingungen der Straßenbenützung kommt:

a) bei Reichsstraßen der politischen Landesbehörde,
b) bei anderen öffentlichen Straßen den zu deren Erhaltung Verpflichteten, beziehungsweise jenen Behörden oder Organen zu, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße seitens der Localbahnunternehmung nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

Artikel XV.

Handelt es sich um die Benützung von Reichsstraßen, so obliegt der Localbahnunternehmung:

1. jene Bedingungen zu erfüllen, welche aus straßenpolizeilichen Rücksichten vorgeschrieben werden.

Bei Feststellung dieser Bedingungen hat die politische Landesbehörde vorläufig das Einvernehmen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zu pflegen.

2. Die Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaiger durch die fragliche Benützung veranlasster Mehrkosten der Straßenerhaltung, endlich aller Kosten, welche für die zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehres erforderlichen besonderen Vorkehrungen erwachsen.

3. Im Falle des Betriebes mit animalischer Kraft die Entrichtung der Mautgebür nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Vorschriften.

Ein weiteres Entgelt ist für die Benützung von Reichsstraßen nicht zu entrichten.

Artikel XVI.

Handelt es sich dagegen um die Benützung nicht ärarischer öffentlicher Straßen, so hat bei Feststellung der Bedingungen für diese Benützung als Grundsatz zu gelten, dass die Localbahnunternehmung alle jene Verpflichtungen zu erfüllen hat, welche ihr nach

Artikel XV, Z. 1—3 obliegen würden, wenn die Straße eine Reichsstraße wäre.

Kommt zwischen der Straßenverwaltung (Artikel XIV lit. b) und der Localbahnunternehmung hinsichtlich der von dieser angestrebten Benützung einer nicht ärarischen öffentlichen Straße ein Übereinkommen nicht zu Stande und wurde in Gemäßheit des Artikels XIII dieses Gesetzes, beziehungsweise des §. 17 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, ein Enteignungserkenntnis gefällt, so hat die Straßenverwaltung (Artikel XIV lit. b) sich auf den Ausspruch zu beschränken, welche Leistungen und Verpflichtungen der Localbahnunternehmung zufolge des im ersten Absatze dieses Artikels ausgesprochenen Grundsatzes zu erfüllen obliegen.

Insoweit der zur Erhaltung der Straße Verpflichtete vermöge der durch das Enteignungserkenntnis der Localbahnunternehmung eingeräumten Straßenbenützung über das Maß der zufolge des vorstehenden Absatzes der Localbahnunternehmung aufzuerlegenden Leistungen und Verpflichtungen hinaus einen vermögensrechtlichen Nachtheil erleidet, kann die Feststellung der hiefür gebürenden Schadloshaltung unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, erfolgen.

Die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes finden auch in dem weiteren Verfahren, insbesondere bei dem Vollzuge des Erkenntnisses der politischen Landesbehörde sinngemäße Anwendung.

Der zwangsweise Vollzug einer durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 26 des vorbezogenen Gesetzes getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung ist von der politischen Bezirksbehörde außer den im §. 35, Absatz 2 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Fällen auch dann zu bewilligen, wenn die Eisenbahnunternehmung nachweist, dass die gerichtliche Festsetzung der Schadloshaltung zwar begehrt worden ist, das Gericht jedoch entschieden hat, dass der Fall einer Schadloshaltung nicht vorliegt oder wenn die gerichtliche Feststellung der Schadloshaltung binnen fünfzehn Monaten vom Zeitpunkte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses nicht angesucht worden ist.

Artikel XVII.

Ergeben sich rücksichtlich der den Localbahnunternehmungen in Absicht auf die Straßenbenützung obliegenden Verpflichtungen nach Eröffnung des Betriebes Anstände, so entscheidet, wenn es sich um eine Reichsstraße handelt, die politische Landesbehörde, hinsichtlich anderer öffentlicher Straßen dagegen die hiezu gesetzlich berufene Behörde.

Insofern solche Anstände aus militärischen Rücksichten sich ergeben, ist hierüber die Entscheidung nur auf Grund der vom Handelsministerium einzuholenden Zustimmung des Reichskriegsministeriums zu fällen.

Artikel XVIII.

Im Falle der Verlegung oder Abänderung der von einer Localbahnunternehmung benützten Straße ist die Localbahnunternehmung verpflichtet, auf Verlangen der Straßenverwaltung nach eingeholter Zustimmung des Handelsministeriums mit der Bahnanlage dem neuen Straßenzuge, beziehungsweise der geänderten Straßenlinie zu folgen und die hieraus erwachsenden Kosten aus Eigenem zu tragen.

Erscheint die Verlegung oder Abänderung der Bahn vom Standpunkte des öffentlichen Interesses unzulässig — wofür die Entscheidung des Handelsministeriums maßgebend ist — so hat die Localbahnunternehmung den aufgelassenen Straßengrund, insoweit er für Bahnzwecke erforderlich ist, käuflich oder wofern dies nicht möglich und die Gemeinnützigkeit des Unternehmens anerkannt ist, auf dem durch das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, vorgezeichneten Wege zu erwerben.

Artikel XIX.

Die Localbahnunternehmungen sind verpflichtet, den Betrieb der eine öffentliche Straße benützenden oder kreuzenden Bahnstrecken jederzeit ohne Anspruch auf eine Entschädigung insoweit und für so lange einzustellen, als dies im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle aus militärischen Rücksichten von der Militärbehörde für nothwendig erkannt wird, oder wofern dies aus sonstigen öffentlichen Rücksichten, insbesonders behufs Herstellung oder Instandhaltung der benützten Straße, der Wasser- und Gasleitungen, Canäle oder anderer öffentlicher Anlagen oder zur Durchführung gesetzlicher Maßnahmen von der competenten Behörde angeordnet werden sollte.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch dann sinngemäße Anwendung zu finden, wenn der Localbahnunternehmung seitens der Straßenverwaltung die Benützung der Straße zur Anlage und zum Betriebe der Localbahn nur zeitlich beschränkt eingeräumt worden ist, und nach Ablauf dieser Zeit die weitere Benützung der Straße zum Betriebe der Localbahn angestrebt wird.

Artikel XXI.

Dieses Gesetz tritt unter Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Gesetze vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 180, und vom 28. December 1884, R. G. Bl. Nr. 203, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel XXII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern, Mein Finanzminister und Mein Justizminister beauftragt.

Beilage B.

(X. Session. — Nr. 249 der Beilagen.)

Gesetz,

vom . . . .

womit

Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramway's) getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der gewerbsmäßige Betrieb von Straßenbahnen (Tramway's), welche mit animalischer Kraft betrieben werden und zur Personenbeförderung im Ortsverkehre dienen, wird unter die concessionirten Gewerbe, und zwar unter die Unternehmungen periodischer Personentransporte (Absatz 3 des §. 15 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) eingereiht.

Auf die Genehmigung der Betriebsanlage finden die im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgezeichneten Bestimmungen Anwendung und hat diesfalls namentlich das in den §§. 28 bis 31 vorgezeichnete besondere (Edictal-) Verfahren einzutreten.

Artikel II.

Die Entscheidung darüber, ob eine Straßenbahn unter die im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen einzureihen ist, steht dem Handelsministerium zu.

Diese Entscheidung muss erfolgt sein, bevor mit der Ertheilung der Concession auf Grund des Artikels III vorgegangen werden kann.

Artikel III.

Zur Ertheilung der Concession und zur Genehmigung der Betriebsanlage für die im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen ist die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die zu concessionirende Straßenbahn gelegen ist und in dem Falle, wenn diese letztere das Verwaltungsgebiet

einer politischen Landesbehörde überschreitet, das Ministerium des Innern berufen.

Artikel IV.

Behufs Erlangung einer solchen Concession (Artikel III) ist bei Reichsstraßen die Bewilligung der politischen Landesbehörde, bei nicht ärarischen öffentlichen Straßen aber die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen verpflichteten Straßenverwaltungskörper, beziehungsweise der sonstigen nach den bestehenden Gesetzen zur Ertheilung dieser Zustimmung berufenen Behörden und Organe erforderlich. Die erlangte Bewilligung oder Zustimmung wird als ein gesetzliches Erfordernis für die Verleihung der Concession erklärt.

Handelt es sich um eine Straßenbahn, welche mehrere Straßen benützen soll, die verschiedenen Straßenverwaltungskörpern unterstehen, so ist mit der Ertheilung der Concession nur dann vorzugehen, wenn die Bedingungen, unter welchen die Straßenverwaltungskörper die Bewilligung oder Zustimmung zu der Straßenbenützung ertheilt haben, untereinander insoweit vereinbar sind, dass ein den Verkehrsinteressen entsprechender einheitlicher Betrieb des gesammten Unternehmens ermöglicht erscheint.

Artikel V.

Die Concession ist stets für eine bestimmte Strecke und für jene Zeitdauer zu ertheilen, für welche die Benützung der Straße zugestanden wurde.

Jede Concessionsertheilung (Artikel III) ist dem Reichskriegsministerium und den mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Ministerien zur Kenntnis zu bringen.

Artikel VI.

Straßenbahnen sind derart anzulegen, dass durch die Anlage und den Betrieb derselben die Benützbarkeit der Straße nicht leidet und die Sicherheit des Straßenverkehres nicht gefährdet wird.

In Ansehung des Baues und Betriebes der im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen haben im übrigen nicht die für Eisenbahnen erlassenen Gesetze und Verordnungen, sondern die allgemeinen Gewerbe-, Bau- und Polizeivorschriften zu gelten.

Der Regierung bleibt vorbehalten, die allgemeinen Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb der vorbezeichneten Straßenbahnen im Verordnungswege festzusetzen.

Artikel VII.

Der Fahrpreistarif, sowie die Betriebsordnung sind von der Concessionsbehörde (Artikel III) unter Berücksichtigung der diesfalls etwa als Bedingung für die Straßenbenützung getroffenen Vereinbarungen festzustellen.

Artikel VIII.

Die im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen haben von den Personenfahrkarten eine Gebür zu entrichten, welche mit Ein Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Fahrgästen einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskassa abzuführen ist.

Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, sowie des Gesetzes vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42, werden in Ansehung der im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen aufgehoben.

Die bezeichneten Straßenbahnen unterliegen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Verpflichtung zur Entrichtung der Mautgebüren.

Artikel IX.

Jede Unternehmung der im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen ist verpflichtet, ihre Betriebsmittel der Militärbehörde, falls es militärische Rücksichten erheischen, zum Zwecke der Beförderung von Truppen oder Heereserfordernissen gegen eine zu vereinbarende, bei dem Abgange einer solchen Vereinbarung aber durch die Concessionsbehörde (Artikel III) festzusetzende ermäßigte Gebür zur Verfügung zu stellen.

Im Mobilisirungs- oder Kriegsfalle ist der Straßenbahnbetrieb ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies aus militärischen Rücksichten von der Militärbehörde für nothwendig erkannt wird.

Artikel X.

Auf andere, als die im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Localbahnen Anwendung und ist demnach zur Anlage und zum Betriebe solcher Bahnen die Ertheilung einer Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, erforderlich.

Hieher gehören insbesondere jene Straßenbahnen, welche mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden, ferner jene, welche für einen regelmäßigen öffentlichen Güterverkehr bestimmt sind, dann jene, welche nach Maßgabe der Entscheidung des Handelsministeriums den Umfang des Ortsverkehres überschreiten; und es macht hiebei keinen Unterschied, ob eine Straßenbahn schon bei ihrer ersten Anlage in eine der eben erwähnten Kategorien fällt oder ob eine Straßenbahn von der im Artikel I bezeichneten Gattung erst in der Folge durch geänderte Betriebseinrichtung oder durch Fortsetzung oder Verbindung mit einer anderen Straßenbahn in eine Bahn von einer der im gegenwärtigen

Artikel behandelten Kategorien umgestaltet werden soll.

Artikel XI.

Bei der Concessionirung solcher als Localbahnen zu behandelnden Straßenbahnen kann das im §. 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes dem Staate vorbehaltene Heimfallsrecht aufgegeben werden und finden auf obige Straßenbahnen die Bestimmungen des Artikels IX des Gesetzes vom . . . ., womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden, keine Anwendung.

Bei der Concessionsertheilung für solche Straßenbahnen, welche in Gemäßheit des Artikels III dieses Gesetzes concessionirt wurden, sohin aber infolge des Eintrittes einer der im Artikel X bezeichneten Voraussetzungen als Localbahnen zu behandeln sind, bleibt der Regierung vorbehalten, zu bestimmen, ob, respective in welchem Umfange auf dieselben die nach Artikel VI des vorbezogenen Gesetzes für Localbahnen zulässigen finanziellen Begünstigungen Anwendung zu finden haben.

Artikel XII.

Zur ausnahmsweisen Beförderung von Frachten für besondere Zwecke, sowie zur versuchsweisen und ausnahmsweisen Einführung des Betriebes mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren auf den im Artikel I bezeichneten Straßenbahnen ist von der Unternehmung unter Nachweisung der Zustimmung jener Behörden und Organe, an deren Bewilligung, respective Zustimmung zufolge Artikel IV die Erlangung der gewerbsbehördlichen Concession gebunden ist, die von Fall zu Fall einzuholende besondere Bewilligung des Handelsministeriums erforderlich, welchem vorbehalten bleibt, diese Bewilligung von den aus öffentlichen Rücksichten nothwendig erscheinenden Bedingungen abhängig zu machen.

Insoweit diese Bewilligung ertheilt wird, unterliegt das Unternehmen in dieser Hinsicht auch der Beaufsichtigung durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen nach Maßgabe der für Locomotiveisenbahnen geltenden Anordnungen.

Artikel XIII.

Die vom Handelsministerium auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867 ertheilten Straßenbahnconcessionen bleiben aufrecht.

Die Competenz zu allen den Bau und Betrieb der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Straßenbahnen betreffenden behördlichen Amtshandlungen geht jedoch mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe der vom Handelsministerium in sinngemäßer Anwendung der

Bestimmung des Artikels II zu treffenden Entscheidung an jene Behörden und Organe über, welche hiezu in Ansehung der neu zu concessionirenden derartigen Straßenbahnen nach dem gegenwärtigen Gesetze berufen sind.

Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Beilage C.

Gesetz

vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56,

betreffend

die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. d. gl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von der im §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung, beziehungsweise im §. 10. lit. f) des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post, sowie von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Hrrstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf die Ausrüstung, den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für schon bestehende Eisenbahnen zugestanden

werden, wenn auf denselben oder einzelnen Zweig- oder Verbindungslinien derselben der Localbahnbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel IV (neu).

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Concessionstarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64 — betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen — zu gewähren.

Artikel V.

Die bei dem Betriebe der Localbahnen nicht zu überschreitende Fahrgeschwindigkeit ist nach Beschaffenheit des einzelnen Falles jeweilig durch die Regierung festzusetzen.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf einzelne Localbahnen eine ziffermäßige Beschränkung der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit enthalten, treten außer Kraft.

Artikel VI.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.

Unbeschadet der aus dem Bestande des Mautgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlasste Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, desgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehres erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahnunternehmung.

Andere öffentliche Straßen können mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.

Artikel VII.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Übernahme von Actien oder sonstige wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für

die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen werden, genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel VIII.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligntionen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür;

c) die Befreiung von den, für die Ertheilung der Concession und für Anfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen, von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupon-Stempelgebüren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung.

Inwiefern für einzelne Localbahnen etwa weitergehende finanzielle Unterstützungen seitens der Staatsverwaltung durch Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln oder auf sonstige Weise zugestanden werden, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1882.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

Schönbrunn, am 25. Mai 1880.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Korb** m. p. **Kriegsau** m. p.

Beilage D.

(IX. Session. — Nr. 881 der Beilagen.)

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen, Dampftramways u. dgl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von den im §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung, beziehungsweise im §. 10, lit. f des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post- sowie von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf die Ausrüstung, den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für schon bestehende Eisenbahnen zugestanden werden, wenn auf denselben oder einzelnen Zweig- oder Verbindungslinien derselben der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Concessionstarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen zu gewähren.

Artikel V.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Übernahme von Actien oder sonstige wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen, oder endlich Vereinbarungen zum Zwecke der Sicherstellung der Capitalsbeschaffung, des Baues oder des Betriebes der Localbahn getroffen werden, genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes, sowie bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von zwanzig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet;

e) die Umwandlung der in T. P. 47, e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 festgesetzten Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine Percentualgebür, welche mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen und durch die Bahnunternehmung von den Reisenden einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskassen abzuführen ist.

Die sub e angeführte Begünstigung kann auch schon bestehenden Localbahnen eingeräumt werden.

Artikel VII.

Die Regierung wird ermächtigt, die dem Staate im Falle der Übernahme des Betriebes einer Localbahn zu vergütenden Betriebsauslagen auf Grund der zu ermittelnden voraussichtlichen Selbstkosten mit einem Pauschalbetrage, welcher auch in einem festen Procentsatze der Bruttoeinnahmen der Localbahn bestehen kann, festzusetzen.

Inwiefern für einzelne Localbahnen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, dass die Interessenten außer Stande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, etwa weitergehende finanzielle Unterstützungen von Seite der Staatsverwaltung durch Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, durch Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung oder auf sonstige Weise zugestanden werden können, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Artikel VIII.

Localbahnunternehmungen, welchen die im Artikel VI angeführten finanziellen Begünstigungen eingeräumt werden, ist unbeschadet des bei der Concessionsertheilung der Staatsverwaltung vorzubehaltenden Rechtes, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit einzulösen, die Verpflichtung aufzuerlegen, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Localbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, an dieselbe anschließenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze

Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Localbahn gegen Entrichtung einer fixen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung ist, sofern hierüber eine Vereinbarung nicht erfolgt, im Enteignungswege festzustellen.

Die Mitbenützung hat nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Localbahn nicht gestört wird.

Sofern der Übergang fremder Fahrbetriebsmittel auf die Localbahn mit den derselben gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem nach dem Erachten der Aufsichtsbehörde nicht vereinbar sein sollte, sind die erwachsenden Mehrkosten der Localbahnunternehmung zu vergüten.

Artikel IX.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen, deren Betrag, falls dieselbe auf österreichische Währung Noten lauten, die Hälfte, andernfalls aber ein Dritttheil des mit Genehmigung des Handelsministeriums investirten Nominalanlagecapitals für den Bau und die Ausrüstung der sämmtlichen, einer und derselben Unternehmung gehörigen Localbahnen in keinem Falle übersteigen darf, ist bis zur Vollendung und Inbetriebsetzung der betreffenden Localbahnen gänzlich und auch nach diesem Zeitpunkte insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen in dem factisch erzielten und als dauernd gesichert anzusehenden Reinerträgnisse der Bahn nach den von der Regierung zu prüfenden Ausweisen ausreichende Bedeckung findet.

Artikel X.

Die Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen ist, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (Artikel XI — XIV) zulässig.

Artikel XI.

Rücksichtlich der Benützung der Reichsstraßen haben folgende Bestimmungen Anwendung zu finden:

1. Über die Zulässigkeit und die aus straßenpolizeilichen Rücksichten vorzuschreibenden Bedingungen der Straßenbenützung entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden.

2. Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten ärarischen Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlasste Mehrkosten der ärarischen Straßenerhaltung überhaupt, deßgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehres erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahnunternehmung.

3. Unbeschadet der nach Punkt 2 sich ergebenden Ansprüche der ärarischen Straßenverwaltung und der aus dem Bestande des Mautgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.

4. Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, den Betrieb auf den eine ärarische Straße benützenden Bahnstrecken jederzeit ohne Anspruch auf eine Entschädigung insoweit und für so lange einzustellen, als dies aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere behufs Herstellung oder Instandhaltung der benützten Straße, der Wasser- und Gasleitungen, Canäle oder sonstiger öffentlicher Anlagen oder zur Durchführung gesetzlicher Maßnahmen von der competenten Behörde angeordnet werden sollte.

Ebensowenig kann ein Entschädigungsanspruch für den Mehraufwand gestellt werden, welcher der Eisenbahnunternehmung erwachsen sollte, falls nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Straßenbahn aus öffentlichen Rücksichten eine Abänderung oder Verlegung derselben angeordnet werden müsste.

5. Bei vorkommenden Anständen rücksichtlich der den Bahnunternehmungen in Absicht auf die Straßenbenützung obliegenden Verpflichtungen entscheidet die politische Landesbehörde.

Dem Handelsministerium bleibt die Genehmigung einer Abänderung oder Verlegung der Bahn vorbehalten, unbeschadet der nach Punkt 4, Absatz 2 der Straßenverwaltung zustehenden Abänderung oder Verlegung der Straßen.

Artikel XII.

Bei nicht ärarischen öffentlichen Straßen steht die Bewilligung zur Benützung der Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Localbahnen und die Feststellung der der Bahnunternehmung aus straßenpolizeilichen Rücksichten vorzuschreibenden Bedingungen auf Grund des mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden zu pflegenden Einvernehmens dem Landesausschusse im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde zu.

Kommt zwischen dem Landesausschusse und der politischen Landesbehörde eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

Andere Bedingungen als diejenigen, welche durch straßenpolizeiliche Rücksichten geboten und in den Punkten 2—4 des Artikels XI rücksichtlich der ärarischen Straßen vorgezeichnet sind, dürfen den Bahnunternehmungen nicht auferlegt werden.

Auf dem im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Wege ist auch bei vorkommenden Anständen rücksichtlich der Erfüllung der den Eisenbahnunternehmungen anlässlich der Straßenbenützung auferlegten Verpflichtungen zu entscheiden.

Im übrigen gelten auch in Betreff dieser Straßen die Bestimmungen des Punktes 5 des Artikels XI.

Artikel XIII.

Insoweit es sich um Entschädigungsansprüche aus Anlass der Benützung von öffentlichen Straßen handelt, ist über die Entschädigungsfrage, beziehungsweise den Betrag der Entschädigung in dem vorbezeichneten administrativen Wege (Artikel XI und XII) zu entscheiden.

Es steht jedoch Demjenigen, welcher sich mit dieser Entscheidung nicht zufriedenstellt, die Betretung des ordentlichen Rechtsweges offen, ohne dass, wenn der im administrativen Wege ermittelte Entschädigungsbetrag gerichtlich hinterlegt oder sichergestellt wird, die Benützung der Straße während des Rechtsstreites gehindert werden darf.

Artikel XIV.

Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, den Betrieb der eine öffentliche Straße benützenden Bahnstrecken jederzeit ohne Anspruch auf eine Entschädigung insoweit und für so lange einzustellen, als dies im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt wird.

Artikel XV.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die durch dasselbe nicht berührten Anordnungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, finden auf Localbahnen (Artikel I) auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht mit Dampfkraft betrieben werden.

Die Bestimmungen der Artikel V bis inclusive XIV dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf Pferdebahnen, deren Concessionirung nicht auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes erfolgt (Pferdebahnen amerikanischen Systems, Hipposidirbahnen).

Artikel XVI.

Dieses Gesetz tritt unter Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Gesetze vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56 und vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 180 mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1887.

Artikel XVII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

Beilage E.

Antrag

des

Abgeordneten Richter und Genossen.

In Erwägung, dass die Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. December 1884, R. G. Bl. Nr. 203, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen mit Ende des Jahres 1886 erloschen ist und die verfassungsmäßige Erledigung des neuen Localbahngesetzes in Bälde nicht zu erwarten steht, in Erwägung, dass infolge dessen der Bau mehrerer wichtiger Localbahnen verzögert wurde, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Handelsministerium wird beauftragt, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche für jene Localbahnprojecte, welche in nächster Zeit ur Concessionirung gelangen dürften und einzeln anzuführen sind, die im Gesetze vom 28. December 1884, R. G. Bl. Nr. 203, enthaltenen Zugeständnisse und Begünstigungen gewährt werden."

Dieser Antrag wolle mit Bezug auf §. 31 der Geschäftsordnung direct dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

Wien, 9. März 1887.

Richter.

Wenzlitzke.	Dr. Pickert.	Swoboda.	Pichler.
Hock.	Dr. Fuß.	Kraus.	Jäkl.
Reicher.	Steinwender.	Boos-Waldeck.	Türk.
Dr. Pattai.	Garnhaft.	Tausche.	Schönerer.
Dr. Polak.	Dr. Roser.	Dr. Osner.	Fürnkranz.
Pernerstorfer.			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Juni 1887.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, bestimmten Höhe während des Monates Juni 1887 fortzuerheben.

§. 2.

Die während des Monates Juni 1887 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die im §. 3 des Gesetzes vom 29. März 1887, R. G. Bl. Nr. 29, aufgeführten Credite, deren Verwendungsdauer mit dem citirten Gesetze bis Ende Mai 1887 verlängert wurde, können noch bis Ende Juni 1887 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1886 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Juni 1887 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Zuschrift des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund do. 15. Mai 1887, Z. 10203, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Karl Lueger puncto Übertretung der Ehrenbeleidigung.

Der Journalist Wilhelm Herrman hat im „Berliner Tagblatte" am 9. März d. J. einen von ihm unterzeichneten Artikel veröffentlicht, worin er die Misère des Wiener Burgtheaters bespricht, und insbesondere hervorhebt, dass der Einführung der elektrischen Beleuchtung und sohinigen Eröffnung des neuen Burgtheaters von dem Wiener Gemeinderathe unübersteigliche Hindernisse entgegengestellt werden.

Nun kam diese Angelegenheit in der öffentlichen Gemeinderathssitzung am 14. April 1887 abermals zur Sprache, und in der diesfälligen Debatte soll sich der Gemeinderath Dr. Karl Lueger nicht nur gegen jedes Abgehen von dem früheren Beschlusse ausgesprochen, sondern unter Anderem behauptet haben, dass Wilhelm Herrman dieses Feuilleton im Solde der englischen Gasgesellschaft geschrieben, und Dr. Lueger denselben in höhnischer Weise als Ehrenmann bezeichnet haben, der das nicht umsonst schreibt.

Durch diese öffentlich vorgebrachte, angeblich absolut unwahre Behauptung, fühlt sich Wilhelm Herrman in seiner Journalistenehre gekränkt, und da dieselbe nach §. 488 St. G. den Thatbestand einer Übertretung begründe, so erhebe er dieserwegen gegen den Abgeordneten Dr. Karl Lueger die Anklage.

Der Immunitätsausschuss hat den Fall einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen, und hat in Erwägung, dass einem Mitgliede des Gemeinderathes das Recht der Immunität nicht zustehe, dass die öffentlichen Interessen auch ohne Verletzung der Privatehre gewahrt werden können, dass im vorliegenden Falle von einer tendenziösen Verfolgung keine Rede sei, und dass es das Ansehen des Hauses schädigen müsste, wenn es auch nur dem leisesten Verdachte Raum gäbe, als ob es das Immunitätsgesetz in der Richtung zur Anwendung brächte, dass seine Mitglieder dem allgemeinen Strafgesetze nicht unterliegen, den Beschluss gefasst, den Antrag zu stellen:

Es sei im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Karl Lueger wegen der ihm angeschuldeten Übertretung der Ehrenbeleidigung die Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 18. Mai 1887.

Coronini,
Obmann.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend die Execution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen u. s. w.

Im Jahre 1872 brachte die damalige Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, in diesem hohen Hause ein, der, nachdem er vom hohen Hause dem Justizausschusse wiederholt zur neuerlichen Vorbehandlung zurückgewiesen wurde, nach einem heftigen Kampfe in der Commission und im Hause selbst in amendirter Weise endlich im Jahre 1873 die Allerhöchste Sanction erhielt und nun als Gesetz vom 29. April 1873 im Reichsgesetzblatte unter Nr. 68, XXIV. Stück, publicirt erscheint.

Handelte es sich in dieser Vorlage darum, jene Executionsschritte, welche in Wirklichkeit nur gegen die Bethätigung der Persönlichkeit und der Arbeitskraft als solcher gerichtet sind, zu beheben, sowie dem um Lohn Arbeitenden, wenn er auch eine Schuld zu bezahlen nicht in der Lage ist, ein Existenzminimum zu sichern, so brachte anderseits die jetzige Regierung unter Nr. 52/A. H. im Jahre 1880 eine Gesetzesvorlage ein, welche Beschränkungen der Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen betrifft, und also dort aus Rücksichten der öffentlichen Moral einerseits und einer gewissen Creditfähigkeit anderseits, nachdem überdies durch die neue Wuchergesetzgebung der Ausbeutung wiederum engere Schranken gezogen wurden, in einem beschränkteren Umfange die Execution zulässt, wo sie nach früheren Gesetzen, Normalien und Verordnungen zur Gänze ausgeschlossen war.

Diese Vorlage erscheint als Gesetz vom 21. April 1882 sub Nr. 123 R. G. Bl., XLV. Stück.

Nun ist der Staat bezüglich derjenigen, die in seinen Diensten stehen, eben auch nur der Arbeitgeber. Und da stehen sicherlich die Worte, welche der für die Wissenschaft zu früh verstorbene Justizminister Dr. Julius Glaser in der 56. Sitzung der VII. Session am 31. Jänner 1873 gesprochen hat, noch — mutatis mutandis — im vollen Werte: „Wenn es der Staat für nützlich und vortheilhaft gefunden hat, für sich das Privilegium (der damals vollen Unexequirbarkeit der Gehalte ꝛc. der öffentlichen Beamten) in Anspruch zu nehmen, so erscheint es nur billig, dass der Staat bis zu einem gewissen Maße und innerhalb gewisser Grenzen gesellschaftliche Kreise daran theilnehmen lässt, welche ähnliche Zwecke, wie er selbst, verfolgen, weil nicht zu leugnen ist, dass ein großer Theil der staatlichen Functionen heutzutage in gesellschaftliche umgesetzt worden ist."

Es lässt sich ferners nicht in Abrede stellen, dass bei Privat- und öffentlichen Beamten die Vorbildung meistentheils dieselbe, der Thätigkeitskreis ein analoger und der Übergang aus der einen in die

andere Stellung ein nicht so seltener ist, wie die dabei in Frage kommenden volkswirtschaftlichen und humanitären Interessen wohl identische sind.

In diese Kategorie zählen exemplative die Beamten und Bediensteten der Eisenbahn- und großen Transportgesellschaften, der Banken, Sparkassen und anderer großen Credit- und Assecuranzinstitute, von Vereinen und Gesellschaften, der größeren und großen landwirtschaftlichen und forestalen Besitzungen, der Advocatur, des Notariates, der Notariats-, Advocaten- und Handelskammern, der Consistorien, die Lehrer gewerblicher, Handels-, Mittel- und Volksschulen, die von Privaten, Gremien, Vereinen und Corporationen erhalten werden, im vollen Sinne des Wortes ein ganzes Heer von Privatbeamten, deren Dienstleistung nicht in letzter Linie der Gesellschaft, dem Staatsganzen zugute kommen, ja von denen viele Einzelne deshalb selbst den strafgerichtlichen Schutz des öffentlichen Beamten genießen, z. B. die Beamten der Bahnen, der Schiffahrtsunternehmungen, die Substituten des k. k. Notariates, der Landwirtschaft und vor allem des Forst- und Jagdschutzes, wie die Lehrer an mit dem Öffentlichkeitsrechte bekleideten Privatlehranstalten.

Diese Analogie zwischen den Aufgaben und Interessen der öffentlichen und Privatbeamten hat aber die auswärtige Legislative mitunter lange schon berücksichtigt, von der Gesetzgebung aus dem Jahre 1809 der französischen Republik angefangen bis zum Artikel 749 der deutschen Civilprocessordnung.

Aber in dem uns nächstgelegenen, mit uns innigst verbundenen Lande, dem Königreiche Ungarn, findet man vor allem den am 15. Juni 1876 sanctionirten 31. Gesetzartikel vom Jahre 1876, welcher Bestimmungen enthält, die viel weitgehenderer Natur sind, als das bei uns seit 1873 bestehende Recht.

Muss nun einerseits zugegeben werden, dass die Idee des Rechtes, wie jede andere Idee, bei der fortschreitenden Civilisation und dem stets vorwärtsstrebenden Erkenntnisvermögen der Menschheit in einem steten Werden sich befindet, und dieses Werdende dann sich zu concretiren strebt, dass es stets zu den wichtigsten Aufgaben des Staates gerechnet werden wird, die Mittel zur Durchführung der Privatrechte zu gewähren, dass man es aber infolge der sich entwickelnden Humanität schon seit langer Zeit aufgegeben hat, den Beruf des Staates in der rücksichtslos einseitigen Verwirklichung und Geltendmachung des Privatrechtes zu erblicken, so kann man anderseits auch nicht in Zweifel stellen, dass Gesetze, die anderswo in wichtigen Fragen beschlossen sind, an die Thüren der Volksvertretungen klopfen, und dass Ideen jederzeit trotz aller Prohibition noch die Zollschranken überschritten haben.

Im gegebenen Falle der Beschränkung der Execution gegen Privatbeamte kommt aber noch das Eigenthümliche bei unserem ganz eigenartigen Staatsgebilde, dem Dualismus dazu, dass Beamte in derselben Gesellschaft, z. B. der österreichisch-ungarischen Staatsbahn, der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, in Ungarn ein größeres Existenzminimum und ihre Witwen und Waisen eine ganz andere Berücksichtigung zu finden haben, als wenn sie jenseits der Leitha versetzt werden.

Alle diese Erwägungen, apriori und posteriori, lassen es daher schwer begreifen, warum mit dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1880 hinsichtlich der öffentlichen Beamten nicht auch an eine so nahe liegende Verbesserung des Gesetzes vom 29. April 1873 für die im Privatdienste dauernd angestellten Personen gleichzeitig herangetreten wurde, eine umso auffälligere Erscheinung, als die Motive zu dem Gesetzentwurfe vom 21. April 1882 an einer Stelle selbst auf diese Verwandtschaft der Verhältnisse hinweisen, ja in Stellen dieses Gesetzes geradezu Paragraphe des Gesetzes vom 29. April 1873 hinübergenommen wurden.

Denn so schwer und vor der Hand es undurchführbar erscheint, bereits heute, wie Stimmen laut geworden sind, eine bessernde Hand an das Gesetz vom 21. April 1882 zu legen, weil dieses auf Vereinbarung nicht nur zwischen den beiden Reichshälften, der einen Reichshälfte und den übrigen Ländern der Stephanskrone, sondern auch mit dem gemeinsamen Kriegsministerium besteht, so unbehelligt durch andere staatsrechtliche Factoren und Momente bewegt sich die österreichische Gesetzgebung auf dem Boden des Gesetzes vom 29. April 1873.

Nachdem überdies in der abgelaufenen IX. Session vielseitige Petitionen berufenster Kreise, als z. B. des allgemeinen österreichischen Beamtenvereines, der Witwen- und Waisensocietät der k. k. Notare in Böhmen, der juridischen Facultät in Prag u. s. w. in diesem hohen Hause eingebracht wurden, in welchen dringendst um Abhilfe und Nachsicht für die Ruhegenüsse der Beamten, deren Witwen und Waisen, um Schutz für die Pensionsbezüge dieser rein humanitären Institute gebeten wird, so war es wahrlich nicht mehr verfrüht und auch nicht vorgegriffen, wenn eine Anzahl von Abgeordneten mit Dr. Jaques an der Spitze die Initiative ergriffen, und dieselben unter dem 6. December 1884 den Antrag (889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) einbrachten, welcher die Execution auf die Ruhegenüsse der im Privatdienste Angestellten und ihrer Hinterbliebenen mindestens einzuschränken sich zur Aufgabe stellte.

Am 29. Jänner 1885 begründete Dr. Jaques in der ersten Lesung diesen Antrag.

Von anderer Seite wurde aber gleich damals der enge Rahmen dieses Reformantrages bemängelt, obwohl der Antragsteller darauf hinwies, dass er sich mit Wenigerem begnügte, einzig in der Hoffnung, dieses Wenige unter ein gesetzliches Dach und Fach ehestens zu bringen. Trotzdem schloss die neunte Session, ohne dass dieser Initiativantrag des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen auch nur im Justizausschusse zur Vorberathung gelangt wäre.

Am 2. October 1885 brachte nun Dr. Jaques mit Genossen den gegenständlichen zweiten Antrag ein, in welchem er seinen ersten Antrag erweiterte, und nicht nur die Ruhegenüsse, sondern auch die Bezüge der Beamten in privatem Dienste in seinen Reformvorschlag aufnahm.

Derselbe lautet:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Sicherstellung und Execution auf die Bezüge der im Privatdienste Angestellten, ferner auf die Bezüge, Pensionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen verliehen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die §§. 2, erster und dritter Absatz, und 7, Z. 2, lit. b des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, werden in der Weise abgeändert, dass von den Gehalten und den sonstigen Dienstesbezügen der im Privatdienste dauernd angestellten Personen nur ein Drittel mit Sicherstellungs- und Executionsverfügungen, und auch dieses nur mit der Beschränkung getroffen werden darf, dass dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. freibleiben muss. Executionen auf Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes unterliegen nur der Beschränkung, dass dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muss.

§. 2.

Von Ruhegenüssen, welche den im Privatdienste Angestellten (§. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68) von ihren Dienstgebern, von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen oder den Pensionsanstalten derselben gewährt werden, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen, ferner von jenen Pensionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen (Corporationen, Witwen- und Waisensocietäten, Collegien 2c.), welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, dass dem Executen von der Gesammtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muss.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Execution gezogen werden, dass dem Executen ein Betrag von 500 fl. frei bleiben muss.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 4.

Die Anwendung der §§. 1, 2 und 3 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden. Jede den Bestimmungen dieser Paragraphe widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 5.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bezüge erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Executionsmaßregeln, mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Jedoch auch erst in der 29. Sitzung der zehnten Session, am 16. März 1886, war es dem Antragsteller ermöglicht, in erster Lesung für seinen neuerlichen Antrag einzutreten.

Auch bei der ersten Lesung dieses zum zweitenmale eingebrachten Antrages wurden Stimmen laut, die den vorliegenden Gesetzentwurf zu wenig umfassend fanden, welche einerseits eine völlige Harmonie zwischen diesen Bestimmungen für die öffentlichen und Privatbeamten herzustellen sich bemühten, und anderseits selbst das Gesetz vom 21. April 1882 reformiren wollten. So Berücksichtigungswürdiges in letzterer Beziehung vorgebracht wurde, so steht es doch fest und wurde bereits begründet, dass dieses Gesetz vom 21. April 1882 für jetzt und noch längere Zeit ein noli me tangere bleibt.

Und wenn man auf der einen Seite gute Gründe findet, die Analogie zwischen den öffentlichen und Privatbeamten in einem bescheidenen Umfange bis zur Grenze, wo eben das jus publicum beginnt, zu concretiren, so muss man auf der anderen Seite mit zwingender Folgerichtigkeit zugestehen, dass innerhalb desselben Gesetzesgeltungsgebietes, wie Österreich, dem Privatbeamten nicht etwa weiter Zustehendes, wie dem öffentlichen Beamten eingeräumt werden könne, dass insbesonders Rechtsanschauungen, wie sie in dem Gesetze vom 21. April 1882 nun einmal codificirt sind, zu Gunsten der verbesserten Privatbeamtennovelle nicht einseitig und vorzeitig aufgegeben werden können, dass schließlich auch der Schein vermieden werden muss, dass man einzelne Gesellschaftsclassen allen anderen gegenüber geradezu privilegire, wo nicht öffentliches Recht solche Bevorzugung geradezu postulirt.

Von diesen Grundsätzen und gegebenen Thatsachen geleitet und mit Rücksicht auf die seit 14 Jahren immerhin veränderten Wertverhältnisse, sah sich der Justizausschuss veranlasst, wohl das Existenzminimum von 600 fl. auf 800 fl. ö. W. für die dauernd im Privatdienste stehenden Individuen zu erhöhen, jeden weitergehenden Antrag, insbesondere auch die Berücksichtigung des Quartiergeldes, die Freistellung des Existenzminimums gegenüber Alimentationsverpflichtungen, die Rücksichtnahme auf §. 9 des Gesetzes vom 21. April 1882 aber zurückzuweisen, wie die Anregung ob Ausspruches der Rechtsunwirksamkeit der bereits vor dem Bestande dieses Gesetzes erwirkten dinglichen Rechte, als im Widerspruche mit der ganzen bestehenden Legislation, entschieden abzulehnen.

Die Haltung des Justizausschusses gegenüber den im hohen Abgeordnetenhause angeregten Fragen wurde aber in letzter Zeit insbesonders erleichtert und gefördert durch eine principiell höchst wichtige Entscheidung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, dass auf die Beamten der Staatsbahnen die Wohlthat des Gesetzes vom 21. April 1882 Anwendung finde, obwohl selbe keine eigentlichen k. k. Staatsbeamten sind; aber auch für die Frage der Behandlung der Ruhegenüsse gab schon die alte absolutistische Gesetzgebung einen Fingerzeig, indem Seine Majestät der Kaiser in einzelnen Fällen gewissen Gesellschaftsclassen und Standesangehörigen das Privilegium der Unexequirbarkeit ihrer Ruhegenüsse, von volkswirtschaftlichen und menschenfreundlichen Absichten geleitet, ertheilte. Was diese Privilegien einzelner Kreise waren und sind, ist nun, wenn diese Vorlage zum Gesetze erhoben wird, ein höchst schätzenswertes Gut und Recht für die weitesten Gesellschaftskreise.

Was die formelle Seite des Antrages Jaques anbelangt, so hat sich die vom Justizausschusse beliebte Änderung derselben nur darauf beschränkt und bemüht, die einzelnen vom Ausschusse principiell recipirten Bestimmungen des Antragstellers mehr auseinanderzuhalten, die Materien, insbesonders jene der Pensionsbezüge als solche und der Pensionen 2c. der Anstalten, innerlich und äußerlich zu sondern, um dem Gesetzentwurfe ein besseres Anschmiegen an die Gesetze vom 29. April 1873 und 21. April 1882, kurzum eine stilvollere Abrundung angedeihen zu lassen. Zu den einzelnen Artikeln wird Nachstehendes in Kürze erinnert.

Artikel I.

Bisher war das Existenzminimum der Privatbeamten mit 600 fl. normirt; nachdem die öffentlichen Beamten ein solches mit 800 fl. bewilligt haben, so wird aus früher entwickelten Gründen und bei der leider stets fortschreitenden Entwertung unserer Valuta beantragt, die Privatbeamten in dieser Weise gleichzustellen.

Mit Ausnahme der so geänderten Summe entspricht der Wortlaut dieses Paragraphen unverändert dem des bisherigen §. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873.

Artikel II.

Der Grundgedanke des Gesetzes vom 29. April 1873 findet sich auch in der Behandlung des Ruhegenusses vor. Denn was ist selber anders, als ein vom ausreichenderen Lohne Erspartes oder ein am gebürenden Lohne Abgemindertes, je nachdem der Dienstnehmer selbst für die Invalidität und Versorgung seiner selbst und seiner Familie sorgt oder der Dienstgeber für seine Bediensteten?

Wenn man schon im Jahre 1873 diesen logisch sich ergebenden Schritt nicht machte, so ist das begreiflich, wenn man weiß, wie schüchtern jeder Anfang auf socialem Gebiete ist und sein muss, und wie heftig damals in der Legislative noch der Kampf gegen die modernen Anschauungen entbrannte.

Heute, wo die Legislative die §§. 1315, 1010 u. s. w. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches selbst überschritten und in dem Unfallversicherungsgesetze mit der Executionsfreiheit der dort ausgesprochenen Ruhegenüsse vorgegangen ist, wo Kranken- und Invaliditätsgesetze in Aussicht stehen, Gesetze, welchen principiell keine Partei in der Volksvertretung widerwillig entgegensteht, heute erscheint es daher nicht mehr nöthig, die volle innere Berechtigung solcher Gesetzesbestimmungen des weiten und breiten darzuthun; dass baldige Abhilfe aber dringend nöthig ist, beweisen die wiederholt angerufenen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, insbesonders jene bekannt gewordene vom 10. September 1886, Z. 10401.

Die Materie des Artikels II ist ansonst in der Wesenheit identisch mit dem bereits bestehenden §. 2 des Gesetzes vom 21. April 1882 und führt nur nominativ, da die Privatbeamten hinsichtlich ihrer Ruhegenüsse doch in den meisten Fällen an Anstalten, Vereine und Gesellschaften und nicht an Dienstgeber verwiesen sind, diese Institutionen als solche an, welche die Unterstützung und Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben und deren Bezüge für ihre Mitglieder nun im gesetzlich eingeschränkten Maße freigestellt sein sollen.

Mit der Annahme dieses Artikels II finden auch die Petitionen, die in der IX. Session diesbezüglich eingebracht wurden, ihre endliche theilweise aufrechte meritorische Erledigung.

Die Alinea 4 hat ihre Begründung darin, dass Seine Majestät zur Zeit der absoluten Herrschaft verschiedenen Gesellschaften, Instituten und Vereinen das Privilegium der Unexequirbarkeit der Pensionen 2c. ertheilte, und dass darunter Ruhegenüsse vorkamen, welche die Höhe von 500 fl. übersteigen.

Den Schutz solcher Privilegien genießen beispielweise:

1. Die Witwengesellschaft der bürgerlichen Seidenzeug-, Sammt- und der Tuchmacher in Wien. Hofdecret vom 15. Februar 1796.
2. Das Institut für zum Dienen unfähiger Handlungsdiener. Regierungsdecret vom 11. April 1796.
3. Die Versorgungsanstalt für Mitglieder der Wiener juridischen Facultät. Hofdecret vom 14. März 1802, Nr. 980 J. G. S.
4. Die medicinische und chirurgische Witwensocietät in Wien. Hofdecret vom 21. October 1817, Nr. 1380 J. G. S.
5. Die Versorgungsanstalt für Mitglieder der Prager juridischen Facultät. Hofdecret vom 29. Mai 1838, Nr. 274 J. G. S.
6. Prager Witwen-, Waisen- und Taubstummen-Privatinstitute. Hofdecret vom 3. April 1807, Nr. 804 J. G. S.

Artikel III correspondirt mit dem §. 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, Nr. 123 und §. 8 des Gesetzes vom 29. April 1873.

Die Artikel IV und V entsprechen sinn- und fast wortgemäß den §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 21. April 1882, welche wiederum auf den Gedankengang der §§. 5 und 8 des Gesetzes vom 29. April 1873 zurückgreifen.

Artikel VI enthält die übliche Vollzugsclausel.

Bezüglich des Titels und Einganges des Gesetzes kommt allfällig hervorzuheben, dass zur nöthigen Kürzung des Titels einerseits das überflüssige und im späteren Gesetze vom 21. April 1882 auch nicht enthaltene Wort „Sicherstellung" ausgelassen wurde, und anderseits der Titel der Reihenfolge des neugegliederten Gesetzentwurfes entsprechend gebildet, insbesonders das Wort „dauernd" vor dem Worte „Angestellten" eingeschoben wurde, wodurch bereits im Titel der Umfang und Wirkungskreis dieses Gesetzes präcisirt erscheint.

Der Justizausschuss, dem der Antrag des Abgeordneten Jaques und Genossen am 17. März 1886 vom hohen Hause zugewiesen wurde, stellt sohin nach eingehendster Vorberathung und **einhelliger** Beschlussfassung bei durchgeführter dritter Lesung den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem von ihm abändernd und ergänzend beschlossenen unter ·/. verwahrten Gesetzentwurfe über den Antrag des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen (12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 18. Mai 1887.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Dr. Friedrich Nitsche,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Execution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen verliehen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, wird abgeändert und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§. 2. Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesammtbetrag dieser Bezüge jährlich 800 Gulden nicht übersteigt. Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Übersteigt der Gesammtbetrag der jährlichen Bezüge 800 Gulden, so kommen in Ansehung des Überschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Execution zur Anwendung.

Artikel II.

Von Ruhegenüssen, welche den im Privatdienste dauernd Angestellten (§. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68) von ihren Dienstgebern gewährt werden, dann von den Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen den Witwen oder Kindern derselben von dem Dienstgeber verliehen worden sind, ferner von jenen Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren

Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Execution nur derjenige Betrag, um welchen der aus diesem Anlasse gebürende Jahresbezug den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Von einer Abfertigung, welche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben von dem Dienstgeber gewährt wird, unterliegt der Execution gleichfalls nur derjenige Betrag, um welchen die Abfertigung den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes, sowie wegen der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebüren kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge durch bestehende Privilegien eine über die vorstehenden Bestimmungen hinausreichende Executionsfreiheit gewährt wird, hat es bei derselben zu verbleiben.

Artikel III.

Die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Artikel IV.

Die Anwendung der in den Artikeln I bis III enthaltenen Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Artikel V.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Executionsmaßregeln, mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Projectirung und Leitung von Unternehmen, welche die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern bezwecken, kann der Ackerbauminister, auch wenn das betreffende Unternehmen nicht vom Staate, sondern von Ländern, Gemeinden oder anderen Interessenten beabsichtigt oder ausgeführt wird, die Verwendung von Organen der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung zugestehen, wobei hinsichtlich der hiefür auflaufenden Kosten folgende Bestimmungen zu gelten haben:

1. Bei Unternehmen, welche im Sinne des zweiten Absatzes des §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes mit einer staatlichen Unterstützung bedacht werden, sind die gesammten Bezüge der dem Unternehmen zugewiesenen Organe der vorgenannten Abtheilung (Gehalte, Activitätszulagen, Bauzulagen und sonstige Gebüren) aus den für das Unternehmen bestimmten Mitteln zu bestreiten, beziehungsweise, soferne es sich um vorgängige Projectirungen handelt, aus diesen Mitteln zu ersetzen.

2. Bei Unternehmen, welche im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, aus dem staatlichen Meliorationsfonde, oder als kleinere Unternehmen (§. 12 desselben Gesetzes) aus dem Credite für Subventionen unterstützt werden, ist in der Regel der Kostenaufwand für die denselben zugewiesenen Organe gleichfalls von den betreffenden Unternehmungen aus Eigenem zu bestreiten, beziehungsweise zu ersetzen; es kann jedoch der Acker-

bauminister in besonders rücksichtswürdigen Fällen dieser Art, gleichwie bei Unternehmen, welche zwar keine bare Subvention erhalten, aber einer staatlichen Förderung würdig und bedürftig erscheinen, die Verwendung der vorgenannten Organe ganz oder theilweise unentgeltlich eintreten lassen.

§. 2.

Insoferne die mit dem Bestande der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbundenen Kosten nicht durch die in Anwendung des vorstehenden §. 1, Z. 1 und 2 eintretende Übernahme solcher Kosten auf den Regieaufwand der einzelnen Unternehmen oder durch Ersätze aus demselben ihre Deckung finden, sind sie auf die Dauer des mit dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, geschaffenen staatlichen Meliorationsfondes aus diesem zu bestreiten.

§. 3.

Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Bemerkungen

zur

Regierungsvorlage, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen.

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses, welcher unterm 26. April 1884 über die Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, an das hohe Haus berichtete (895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen), hat am Schlusse seines Berichtes der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass „das Gesetz in der Gesammtheit seinen Grundprincipien einen wesentlichen Gewinn für die legislative Behandlung der Regulirung von Gebirgswässern und der Verbesserung der Gebirgsböden darstellt“.

Die seit dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, vom Ackerbauministerium gemachten Erfahrungen bestätigen diesen Ausspruch des Ausschusses, indem die unter Anwendung jenes Gesetzes in Angriff genommenen Wildbachverbauungen bisher fast durchgängig einen in der Hauptsache befriedigenden Verlauf nahmen und indem nunmehr die Tendenz nach Unternehmen dieser Art, Dank der immer zunehmenden Erkenntnis ihrer Wichtigkeit und ihres Nutzens und Dank nicht minder der ausgiebigen Unterstützung, welche das Meliorationsgesetz (vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) für derlei Verbauungen zulässt, eine kaum geahnte Steigerung erfahren hat.

In fast allen Theilen des Reiches wird der Verbauung der erfahrungsmäßig gefährlichsten Wildbäche das lebhafteste Interesse gewidmet und findet dasselbe wohl allenthalben nicht mehr in einem etwaigen Zweifel an dem Nutzen, sondern nur in dem Mangel an einer genügenden Anzahl zu diesem Specialdienste geschulter Organe und an dem Kostenpunkte seine natürliche Schranke.

Was aber trotzdem erübrigt, was trotz der Knappheit des Personales, welches seitens des Ackerbauministeriums zur Projectirung und Bauleitung zur Verfügung gestellt werden kann, und ungeachtet der unumgänglichen Kosten noch in den verschiedenen Ländern auf diesem Gebiete angestrebt wird, ist noch immer so bedeutend, dass die Staatsverwaltung nicht umhin kann, der hiedurch entstehenden Sachlage näher zu treten und zu einer weiteren Regelung des durch die Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116 und 117 geschaffenen oder mindestens auf einen festen Boden gestellten Wildbachverbauungswesens die Legislative des Reiches abermals in Anspruch zu nehmen.

Zunächst mögen zur näheren Illustrirung des Umfanges, den die Verbauungsthätigkeit theils durch Projectsarbeiten, theils durch Ausführungsarbeiten bereits genommen hat oder auf Grund der mit den betreffenden Landesausschüssen stattgehabten Verhandlungen zu nehmen sich anschickt, folgende concrete Angaben dienen:

In Kärnten, woselbst eine geregelte Verbauungsthätigkeit sich zuerst entwickelte, stehen die wichtigsten Wildbäche des Drauthales theils in der Arbeit (Wurnitz-, Mödritsch-, Silbergraben-, Berger-, Radlacher-, Siflizbach und andere), theils in der Projectirung (Graa-, Zauchten-, St. Nikolaibach u. s. w.) und zwar im Anschlusse an die Regulirung der kärntnerischen Draustrecke (Reichs- und Landesgesetz vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, L. G. Bl. Nr. 14); es sind ferner der Klausenkofel im Mölltthale und der Laserbach im Gailthale in der Verbauung begriffen, die Projectsarbeiten für den Steggraben und Apriach, gleichfalls im Mölltthale, im Zuge und bilden die Aufnahmsarbeiten für die seinerzeitige Verbauung der gefährlichsten Wildbäche des Gail-, Canal-, Raibl-, Stockenboi- und Lessachthales eine umfassende Aufgabe der Zukunft.

In Tirol sind die Projectsarbeiten für eine bedeutende Zahl jener Wildbäche, welche sich bei den Katastrophen der letzten Jahre als die gefährlichsten erwiesen, im vollen Zuge und steht nach der Genehmigung der Projecte die Inangriffnahme der Verbauungsarbeiten in mehreren der im §. 3 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, erwähnten Wildbäche bevor (Wildbäche des Pfannhorngebietes, Litschbach, Rivo S. Pietro, Val Lazar, Rivo Brusago, Canezza, Gaidner-, Gfaser-, Flitsch-, Kliefer-, Meraunbach, ferner Bretterwand-, Gödnacher-, Falcunbach und Rivo S. Pellegrino). Nebstdem soll in Nordtirol die Verbauung der Wildbäche im Leermoser- und Tannheimerthale und die Projectirung für den Fendelserbach baldmöglichst erfolgen.

In Krain soll im laufenden Jahre die Verbauung des Trebiža- und des Pišenzabaches im Savethale beginnen und die generelle Projectirung für die wichtigsten Wildbäche des Wippachthales in Angriff genommen werden.

Im Küstenlande stehen die Projectsarbeiten für die Wildbäche bei Podgraje und Zabice, sowie für den Rečinabach bevor.

In Dalmatien sind mehrere Verbauungen bereits im Zuge (Krimalj, Cicola, Bratnik auf Lesina, Zmijovac, Dobroc, Milina, Buljanica, Suava im Mučerthale u. s. w.) und sollen die Aufnahmen für andere Wildbäche in nächster Zeit theils stattfinden, theils ergänzt werden (Skurda, Postranje, Debelibrig, Makoše, Modripotok, Peječine, Brešine, Gajne u. s. w.).

In Steiermark ist das Verbauungsproject für den Lichtmessbach bereits verfasst und die weitere gesetzliche Regelung des Unternehmens im Zuge. Auch bestehen generelle Projecte für den Tamisch- und den Spitzenbach, welche Projecte schon die Grundlage für landtägliche Beschlüsse in Betreff der Ausführung dieser Verbauungen gebildet haben.

In Oberösterreich handelt es sich um die Fortsetzung und Beendigung der bereits eingeleiteten Verbauung des Mühlbaches, sammt Steinberg- und Kreuzbergbach bei Hallstadt und voraussichtlich auch um Aufnahmen im Gosauthale.

In Salzburg sind die bereits im Gange befindlichen Verbauungen des Schmidten-, Manlitz- und Uttendorferbaches fortzusetzen; für den Ellmaugraben, Haarbachalpgraben, Meyerhofbach, Bärenkogelbach, Zechergraben und für den Niedersiller Mühlbach sind bereits theils generelle, theils Detailprojecte verfasst worden und schweben die Verhandlungen in Betreff der Ausführung. Im Sinne von Landtagsbeschlüssen wären ferner ehethunlichst die generellen Projecte für den Trog-, St. Margarethen-, Burg- und Bundschuhbach im Lungau zu verfassen. Schließlich liegen dringende Ansuchen um die Einleitung der Aufnahmen für den Alterbach bei Gnigl und den Zauchbach bei Altenmarkt vor.

In Mähren sollen die für einige Wildbäche im Bečwagebiete bereits vorhandenen Projecte zur Ausführung gelangen, die für dieses Gebiet noch mangelnden Projecte verfasst und an der Ostrawica zunächst die Vorarbeiten für die Verbauung der Wildwässer des Quellengebietes in Angriff genommen werden.

In Schlesien handelt es sich um die Fortsetzung der Verbauungen und Projectirungen im Weichselgebiete, ferner um die Aufnahmen und Projectirungen im Gebiete der Oppa und Weide.

In Böhmen sind die Projectsarbeiten für die Zuflüsse des Litawaflusses und des Rothbaches vorzunehmen und dürfte sich die Nothwendigkeit ergeben, sich baldigst auch mit einigen Wildbächen im Riesengebirge zu befassen.

In Galizien und in der Bukowina herrschen gleichfalls in einigen Landestheilen solche Verhältnisse vor, dass mit Bestimmtheit angenommen werden kann, es werde schon in nächster Zukunft die Bewältigung umfassender Aufgaben auf dem Gebiete des Wildbachverbauungswesens auch in diesen Ländern erforderlich werden.

Es liegt nahe, dass bei der, wohl auch aus den vorstehenden Daten ersichtlichen Anschwellung der vielseitigen Ersuchen um Beistellung geschulter Organe zur Aufnahme von Wildbächen, zur Projectirung ihrer Verbauung und zur Leitung der Arbeiten die Staatsverwaltung in die Alternative gelangte, entweder den überwiegenden Theil dieser Ansuchen, ungeachtet der unverkennbaren Nützlichkeit der beabsich-

tigten Unternehmen, fernerhin ganz ablehnen und einen nach vielen Seiten hin empfindlichen Stillstand in diesem ganzen Meliorationszweige eintreten lassen zu müssen, oder aber die fragliche Beistellung hinsichtlich des damit verbundenen Kostenpunktes einer förmlichen gesetzlichen Regelung zuzuführen und hiebei eine dem zunehmenden Bedarfe entsprechende allmähliche Vermehrung der Organe der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in Aussicht zu nehmen.

War das Ackerbauministerium schon aus eigener Überzeugung für die Betretung dieses zweiterwähnten Weges, so wurde es hierin auch durch diesbezügliche Beschlüsse der Landtage von Galizien und Böhmen bestärkt.

Der Landtag von Galizien hat in der Sitzung vom 17. Jänner 1887 im Anschlusse an andere, concrete Meliorationsunternehmen betreffende Beschlüsse eine Resolution gefasst, worin die Regierung aufgefordert wird, eine besondere Section der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung für Galizien zu errichten — eine Resolution, welcher, insoferne sie den Wirkungskreis der gewünschten Section streng innerhalb der Grenzen Galiziens bannt, nicht unbedingt beigestimmt werden könnte, insoferne sie aber aus der Ansicht entspringt, dass die gegenwärtig in Teschen stationirte Nordsection der Abtheilung für das weite ihr zugewiesene Gebiet ungenügend sei, als der Sachlage entsprechend anerkannt werden muss.

Der Landtag von Böhmen hat in der Sitzung vom 18. Jänner l. J. auf Grund der aus den Resultaten einer vom Landesausschusse veranstalteten Enquête hervorgegangenen Anträge des Landesausschusses und der landtäglichen Commission den Beschluss gefasst, es seien vom Landesausschusse ungesäumt die einleitenden Schritte zu unternehmen, zum Zwecke der Aufforstung kahler Lehnen und Verbauung von Wildbächen an jenen Orten, wo sich ein dringendes Bedürfnis hiezu jetzt schon zeigt, und auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, die nöthigen Vorarbeiten in Angriff zu nehmen.

Die Regierung schritt also, angesichts der sehr erheblichen Zunahme der Ansuchen um Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen durch ihre hiezu geschulten Organe und der damit zusammenhängenden Nothwendigkeit, die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in einer genügenden Weise auszugestalten, zur eingehenden Erwägung folgender, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantworteter, beziehungsweise geregelter Fragen:

1. Wie ist fernerhin hinsichtlich der Kosten für jene Organe vorzugehen, welche seitens der Staatsverwaltung behufs Projectirung oder Leitung von Wildbachverbauungen beigestellt werden?

2. Wie sind die mit dem Bestande der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbundenen, mit der Ausgestaltung der Abtheilung zunehmenden Kosten aufzubringen, insoferne sie nicht in Anwendung der ad 1 getroffenen Bestimmungen die Deckung finden?

Ad 1. Die Wildbachverbauungen weisen, insoferne es sich um die mit ihrer Ausführung verbundenen Kosten handelt, drei Kategorien auf: Entweder sind sie Unternehmen oder Bestandtheile von Unternehmen, für welche der Beitrag des Staatsschatzes im Hinblicke auf den bedeutenderen Umfang des Unternehmens und die verhältnismäßige Größe des Beitrages schon nach der bisherigen Gepflogenheit und fernerhin im Sinne des zweiten Absatzes, §. 1 des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884 durch ein besonderes Reichsgesetz normirt wird — oder sie sind Unternehmen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde im Sinne des §. 6 des bezogenen Gesetzes unterstützt werden — oder endlich werden sie, im Sinne des §. 12 desselben Gesetzes, aus den für kleinere Meliorationen alljährlich eingeräumten Crediten, eventuell lediglich durch unentgeltliche Beistellung des projectirenden und bauleitenden Personales unterstützt.

In Betreff der ersterwähnten Kategorie ist es bisher Gepflogenheit zu normiren, dass die gesammten Regieauslagen, und somit auch der Aufwand für die vom Staate beigestellten Organe aus dem durch den Staats-, den Landes- und den Beitrag der sonstigen Interessenten gebildeten Baufonde bestritten werden (§. 6 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31 für die Gewässerregulirung in Tirol, §. 3 des Gesetzes über die Drauregulirung in Kärnten vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68). Diese Gepflogenheit soll nach Ansicht der Regierung bei der vorliegenden Regelung der Beistellung der forsttechnischen Organe aufrecht erhalten und zu einer feststehenden Regel erhoben werden, indem es der Billigkeit und Zweckmäßigkeit vollkommen entspricht, dass bei der in solchen Fällen immer erheblichen Concurrenz des Staatsschatzes zu den Kosten des Unternehmens die außer dem Rahmen der Concurrenz und der finanziellen Förderung liegende weitere Leistung, als welche sich die Beistellung der forsttechnischen Organe darstellt, nicht zur Last des Staates verbleibe. Dem entspricht die Bestimmung des §. 1, Z. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, wobei jedoch der Vollständigkeit halber bemerkt werden muss, dass allerdings noch immer ein Fall möglich ist, in welchem eventuell der Kostenaufwand für das Personal nicht vergütet wird. Es ist dies der Fall, welcher eintreten würde, wenn auf die Projectirung die Ausführung der Verbauungen und die Schaffung des betreffenden Baufondes aus besonderen, nicht voraussichtlichen Gründen nicht folgen. In diesem Falle wird die Verwendung des Personales immerhin noch in allen jenen Verhält-

nissen und öffentlichen Interessen, welche zur Projectirung überhaupt bewogen, seine Rechtfertigung finden und ist dieser eventuelle Fall wohl nicht zu einer besonderen Berücksichtigung im Gesetze geeignet.

Die beiden anderen Kategorien von Wildbachverbauungen umfassen, was die Bedeutung der einzelnen Unternehmen betrifft, eine sehr große Zahl von Abstufungen, indem von einer bedeutenderen und auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützten Verbauungen an, bis herab zu einer verhältnismäßig unbedeutenden Verbauung eines kleinen Wildbaches, welche etwa von einer Gemeinde zum localen Schutze vorgenommen wird, eine Menge von Fällen der verschiedensten Art und Tragweite liegen, für welche das Maß einer entsprechenden Unterstützung, bestehe nun letztere in einer baren Subvention oder in der Beistellung der nothwendigen Organe, oder in einer Combination beider Arten der Hilfe, sich nur mit Bedachtnahme auf die concreten Verhältnisse feststellen läßt. Aus diesem Grunde hält zwar Absatz 2 des §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes an der Regel der Bestreitung des Personalkostenaufwandes aus der Regie des einzelnen Unternehmens fest, läßt aber dem Ackerbauminister für rücksichtswürdige Ausnahmsfälle einen weiteren Spielraum, indem ihm die Ermächtigung ertheilt wird, die Beistellung des Personales theilweise oder auch ganz unentgeltlich eintreten zu lassen. Gewiss ist es, dass die Beistellung der geschulten Organe schon an und für sich eine Unterstützung involvirt, welche weit höher zu veranschlagen ist, als sich lediglich ziffermäßig aus den Posten für den temporäre Entlohnung dieser Organe während ihrer Verwendung bei dem betreffenden Unternehmen ergibt, weil ja von der Verwendung geeigneter Organe die richtige und zweckmäßige Projectirung und Bauausführung, somit die gedeihliche Verwendung der dem Bau gewidmeten Geldmittel abhängen. Erfolgt überdies auf Grund der vorliegenden Ermächtigung die Beistellung solcher Organe für das Unternehmen ganz oder theilweise unentgeltlich, so werden die Grenzen des Nutzens, welcher dem Unternehmen aus dieser Beistellung überhaupt erwächst, noch durch die Ersparung der hauptsächlichsten Regieauslagen erweitert, was bei einzelnen, namentlich an und für sich weniger bedeutenden Unternehmen ein Förderungsmittel von einem gleichfalls nicht unerheblichen Werte sein kann.

Ad 2. Insoferne die Kosten, welche mit dem Bestande der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbunden sind, nicht in jener Überwälzung auf die Regieauslagen concreter Unternehmungen, welche eben ad 1 besprochen wurde, ihre Deckung finden, beziehungsweise insoferne einem concreten Unternehmen die Organe ganz oder theilweise unentgeltlich beigestellt werden oder naturgemäß kurze Zeiträume eintreten, in denen ein oder das andere Organ zwischen der Beendigung einer Verbauung und dem Beginne der Arbeiten für eine andere nicht auf Kosten eines Unternehmens entlohnt werden kann, ist es wohl der staatliche Meliorationsfond, welcher im Hinblicke auf den Zweck der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung berufen erscheint, für die Deckung der betreffenden Kosten aufzukommen. Denn die eben genannte Abtheilung ist im wesentlichen nicht etwa ein besonderer behördlicher Organismus mit einem eigenen öffentlich-rechtlichen Wirkungskreise, sondern ein Hilfsmittel zur sachgemäßen Projectirung und Ausführung einer bestimmten, eine besondere Schulung voraussetzenden Art von Meliorationsarbeiten, welch' letztere — insoferne sie nicht durch specielle Reichsgesetze normirt sind und in diesem Falle ohnehin die Kosten der ihnen zugewiesenen Organe bestreiten — aus dem Meliorationsfonde oder aus der laufenden Dotation für kleinere Unternehmen subventionirt werden. Es bildet also in letzter Linie kaum einen wesentlichen Unterschied, ob der sonst unbedeckte Aufwand für diese Organe von vorneherein und im ganzen aus dem Meliorationsfonde bestritten wird, oder ob — wenn diese Deckung aus dem Meliorationsfonde nicht stattfände — die einzelnen subventionirten Unternehmen durchaus zu den betreffenden Kosten herangezogen werden müssten. Allein, wenn auch in letzter Linie beide Arten des Verfahrens sich sehr nähern, so sprechen doch alle Zweckmäßigkeitsgründe dafür, die in Rede stehende Abtheilung von vorneherein in Übereinstimmung mit ihrem Zwecke als eine Institution für bestimmte Meliorationen anzusehen und zu behandeln, hiernach die mit ihrem Bestande verbundenen, nicht auf einzelne Unternehmen überwälzten Kosten aus dem Meliorationsfonde zu bestreiten und somit einerseits die Möglichkeit einer ganz oder theilweise unentgeltlichen Beistellung der Organe für mittlere und kleinere Unternehmen offen zu halten, anderseits eine viel einfachere Gebarung herbeizuführen, als es jene wäre, welche bei der ausnahmslosen Bezahlung der Organe der Abtheilung auf Kosten jeder einzelnen Unternehmung eintreten müsste.

Die in Rede stehende Abtheilung ist, wie dies bereits in den Erläuterungen zum Voranschlage des Ackerbauministeriums für 1886 (Titel „Organe zur Überwachung der Landescultur") bemerkt wurde, in der Art gebildet worden, dass eine Anzahl der eigentlich für die forsttechnischen Agenden der politischen Verwaltung bestimmten Organe dieser Dienstesbestimmung entzogen und, nach einer Instructionscampagne in Frankreich und sonstigen Vorbereitungen, dem speciellen Dienste der Wildbachverbauung zugewiesen wurde. Diesen Organen wurden sodann jüngere Kräfte zur Assistenz und Schulung zugetheilt, so dass gegenwärtig — wie aus dem Voranschlage für 1887 ersichtlich ist — die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung den folgenden Personalstand aufweist:

Section in Villach (für Nieder-, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien):

3 Forstinspectionscommissäre,
7 Forstinspectionsadjuncten,
5 Forstassistenten,
6 Forstpraktikanten,

von denen jedoch 1 Commissär, 5 Adjuncten, 1 Assistent und 3 Praktikanten, theils bei den mit der Draukregulirung in Kärnten, theils bei den mit der Gewässerregulirung in Tirol (Reichsgesetze vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31) verbundenen Verbauungen in ständiger Verwendung stehen, so dass für alle anderen Wildbachverbauungen in den der Section zugewiesenen Ländern nur 2 Commissäre, 2 Adjuncten, 4 Assistenten und 3 Praktikanten zur Verfügung bleiben.

Section in Teschen (für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina):

1 Forstinspectionscommissär,
1 Forstassistent,
1 Forstpraktikant,

wovon zwei ausschließlich im Weichselgebiete verwendet werden, so dass — abgesehen davon, dass diese zwei Organe selbstverständlich für die weiteren Arbeiten im Weichselgebiete ganz unzulänglich sind — nur ein Organ für alle anderen Verbauungsarbeiten in den vorgenannten Ländern verfügbar bleibt.

Wenn nun erwogen wird, welchen Umfang laut der früher angegebenen Daten die Aufgaben angenommen haben, die von der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung schon in nächster Zukunft bewältigt werden sollen, wenn ferner erwogen wird, dass die jüngeren Kräfte dieser Abtheilung zeitweise durch die Einberufung zu den Waffenübungen ihren Arbeiten entzogen werden und dass sich wiederholt Fälle ergeben, in denen die Unbilden der Witterung auf den Arbeitsfeldern der Hochgebirgsregion und sonstige Mühsale des Verbauungsdienstes zu Erkrankungen führen, so liegt es nahe, dass die forsttechnische Abtheilung in ihrer jetzigen Gestaltung nicht verbleiben könne, wenn überhaupt den Anforderungen, die sich im Verbauungswesen entwickelt haben, auch nur einigermaßen nach Wunsch der Interessenten und in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Interesse, das die ehethunlichste Sistirung weiterer Beschädigungen der Ortschaften, Fluren und Thalgerinne durch die Wildbäche oder wenigstens durch die notorisch gefährlichsten derselben erheischt, entsprochen werden soll. Hiezu kommt noch, dass jene Stellen, welche im eigentlichen forsttechnischen Dienste der politischen Verwaltung unbesetzt gelassen werden mussten, um die betreffenden Organe dem Verbauungsdienste zutheilen zu können, mehrseitig zur Wiederbesetzung reclamirt werden, damit die Handhabung des Forstgesetzes und die Förderung der Forstcultur im Allgemeinen unter dem fortdauernden Mangel dieser Organe nicht leide. Zunächst ist die bisherige Anzahl der Sectionen der Wildbachverbauungsabtheilung, zwei für das ganze Reich, ungenügend. Nach Absicht der Regierung soll die Abtheilung künftighin fünf Sectionen haben, nämlich:

A. Für Galizien und die Bukowina;
B. für Böhmen, Mähren und Schlesien;
C. für Niederösterreich, Oberösterreich; Salzburg und Steiermark;
D. für Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg;
E. für Dalmatien.

Die Sitze der einzelnen Sectionen werden so gewählt werden, dass sie mit Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Communicationen thunlichst günstig zu jenen Regionen liegen, in denen voraussichtlich die meisten Arbeiten zu bewältigen sein werden.

Was das Personal dieser fünf Sectionen betrifft, so ist es wohl selbstverständlich, dass nicht der Standpunkt eingenommen werden kann, es müsse oder solle allen Anforderungen, welche sich aus der erforderlichen oder wünschenswerten Sanirung der Wildbachverhältnisse ergeben, auf einmal in der kürzesten Zeit entsprochen werden, wozu ein Personal erforderlich wäre, das in genügender Zahl und Schulung dermalen gar nicht zur Verfügung steht, und wozu auch die nothwendigen Geldmittel nicht vorhanden sind. Es wird vielmehr seitens der Regierung der Standpunkt eingenommen, dass ein der Verbauungsthätigkeit der Gegenwart und nächsten Zukunft angemessener Ausbau der in Rede stehenden Abtheilung nur schrittweise — nach Maßgabe des thatsächlichen und unumgänglichen Bedarfes und der Heranziehung für diesen Dienst geeigneter Organe — eintreten solle.

Im Jahre 1887 insbesondere soll die Vermehrung der Abtheilung um zwei Forstinspectionscommissäre (IX.), einen Forstinspectionsadjuncten (X.), vier Forstassistenten (XI.) und vier Forstpraktikanten

(mit Adjuten zu 500 fl.) vorgenommen werden, welche Vermehrung für die zweite Hälfte 1887 (einschließlich der Reisepauschalien, beziehungsweise Bauzulagen) gegenüber dem bisherigen Erfordernisse der Abtheilung einen Mehraufwand von 7800 fl. bedingt. Hiezu käme als neue Auslage jene für die Unterbringung und Ausrüstung der neuen Sectionen (Instrumente, Zelte und sonstige Requisiten) mit 6300 fl. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass, wenn die bis einschließlich 1894 fließende staatliche Dotation und die bis dahin angesammelten Gelder des Meliorationsfondes erschöpft sein sollten, ohne dass eine weitere Dotation zu erwarten stünde, dann eine anderweitige Vorsorge für die Deckung der Kosten der in Rede stehenden Abtheilung, eventuell für deren allmähliche Auflösung würde getroffen werden müssen. Aber auch unabhängig hievon, bleibt die Absicht aufrecht, mit der Zeit einen solchen Übergang der Organe der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in den forstpolizeilichen Dienst der politischen Verwaltung durchzuführen, dass der für das gegenwärtige Stadium des Verbauungsdienstes nothwendige Bestand einer eigenen Abtheilung ohne Nachtheil entfallen könne.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn vom 18. Mai 1887, Z. 7071/845,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (1261/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 17. l. M. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage das Präliminare der im Jahre 1887 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge, sammt den bezüglichen erläuternden Bemerkungen, zum Zwecke der im §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vorgesehenen verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Präliminares zu übermitteln.

./.

Präliminare

der im Jahre 1887 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	A. Fortsetzungsbauten.					
1	Vervollständigung der Sannregulirung von Praßberg bis Cilli (Post Nr. 1 ex 1885)	das Land Steiermark	(III. Rate) 18.000 fl.	—	—	—
2	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes (Post Nr. 2 ex 1885)	das Land Kärnten	(III. Rate) 7.342 fl. 28 kr.	—	—	—
3	Regulirung des Weideflusses sammt Nebengewässern und Verbauung der im Flussgebiete liegenden Wildbäche (Post Nr. 4 ex 1885)	das Land Schlesien	(III. Rate) 3.000 fl.	—	—	—
4	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse:					
	a) von Drahomischl bis Schwarwasser;	das Land Schlesien	(III. Rate) 3.250 fl.	—	—	—
	b) von der Einmündung des Kopidlobaches bis Drahomischl, dann Regulirung des Brenitzabaches;	das Land Schlesien	(III. Rate) 12.735 fl.	—	—	—
	c) Regulirung des Illownitzabaches, Lobnitz- und Heinzendorfer Baches	das Land Schlesien	(III. Rate) 7.000 fl.	—	—	—
	d) Verbauung der Wildbäche des ganzen Weichselgebietes und des Oberlaufes der sub a) bis c) erwähnten Zuflüsse (Post Nr. 5 ex 1885)	das Land Schlesien	(III. Rate) 9.000 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
5	Regulirung der Mrlina sammt Zuflüssen von Podlužan bis zur Mündung (Böhmen) (Post Nr. 6 ex 1885)	Wasser-genossenschaft in Nimburg	(III. Rate) 21.669 fl.	—	—	—
6	Regulirung des Nowy Bren-flusses sammt den einmündenden Bächen (Galizien) (Post-Nr. 12 ex 1885)	Wasser-genossenschaft	(III. Rate) 18.234 fl. 90 kr.	—	—	—
7	Verbauung des Schmidtenbaches (Salzburg) (Post-Nr. 7 ex 1886)	Ortsgemeinde Zell am See	(II. Rate) 11.214 fl. 31 kr.	—	—	—
8	Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen (Vorarlberg) (Post-Nr. 8 ex 1886)	die Gemeinden: Altenstadt, Meinigen, Koblach, Mäder, Götzis, Altach, Hohenems, Lustenau, Höchst und Gaißau	(II. Rate) 13.200 fl.	(II. Rate) 6.600 fl.	—	—
9	Verbauung des Laaser Wildbachgebietes (Post-Nr. 9 ex 1886)	das Land Kärnten	(Schlussrate) 12.850 fl.	—	—	—
10	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses (Post-Nr. 10 ex 1886)	das Land Kärnten	(II. Rate) 54.000 fl.	(II. Rate) 21.600 fl.	—	—
11	Ergänzung der Verbauung des Trebižabaches (Post-Nr. 11 ex 1886)	das Land Krain	5.750 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
12	Verbauung der Wildbäche im Quellengebiete der Oppa oberhalb Würbenthal (Post-Nr. 12 ex 1886)	das Land Schlesien	(II. Rate) 1.800 fl.	—	—	—
13	Gebirgsbauten für die Bečwa-regulirung (Post-Nr. 13 ex 1886)	das Land Mähren	(II. Rate) 12.667 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
14	Regulirung der Gewässer im Hořicer Bezirke (Böhmen) (Post-Nr. 14 ex 1886)	9 Wassergenossenschaften	(II. Rate) 19.500 fl.	—	—	—
15	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich (Post-Nr. 15 ex 1886)	die betreffenden Gemeinden	(II. Rate) 12.500 fl.	—	—	—
16	Entwässerung der Rudniker Sümpfe (Galizien) (Post-Nr. 17 ex 1886)	Wassergenossenschaft	(II. Rate) 7.013 fl. 33 kr.	—	—	—
17	Legflussregulirung (Post-Nr. 18 ex 1886)	das Land Galizien	(II. Rate) 10.500 fl.	—	—	—
18	Kisielinabachregulirung (Post-Nr. 19 ex 1886)	das Land Galizien	(II. Rate) 8.750 fl.	—	—	—
19	Regulirung des Stary Brenbach (Galizien) (Post-Nr. 20 ex 1886)	Wassergenossenschaft	(II. Rate) 8.500 fl.	—	—	—
20	Regulirung des Wiskokflusses (Galizien) (Post-Nr. 21 ex 1886)	Wassergenossenschaft	(II. Rate) 7.740 fl.	—	—	—
21	Regulirung des Gnila-Lipaflusses (Post-Nr. 22 ex 1886)	das Land Galizien	(II. Rate) 10.125 fl.	—	—	—
22	Wildbachverbauungen in Tirol (Post-Nr. 23 ex 1886)	das Land Tirol	(II. Rate) 40.000 fl.	—	—	—
	B. Neue Unternehmen.					
23	Regulirung des sogenannten todten Donauarmes bei Klosterneuburg (Niederösterreich)	Gemeinde Klosterneuburg	(I. Rate) 40.000 fl.	—	—	—
24	Poybach-Regulirung (Niederösterreich)	die betreffenden Gemeinden	(I. Rate) 6.000 fl.	—	—	—
25	Regulirung des Königsstettener Abzugsgrabens (Niederösterreich)	die betreffenden Gemeinden	(I. Rate) 14.000 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
26	Verbauung des Kreuzleithenbaches	das Land Österreich unter der Enns	8.500 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
27	Verbauung des Uttendorfer und Manlitzbaches (Salzburg)	die Gemeinde Uttendorf	(I. Rate) 14.400 fl.	—	—	—
28	Verbauung des Fischbaches bei Thalgau (Salbuig)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 2.000 fl.	—	—	—
29	Verbauung des Lichtmessbaches bei Admont	das Land Steiermark	10.000 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
30	Verbauung des Spitzenbaches bei St. Gallen	das Land Steiermark	1.200 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
31	Verbauung des Tamischbaches bei Groß-Reifling	das Land Steiermark	2.500 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
32	Correction der Save und des Feistritzbaches bei Mojstrana	das Land Krain	5.000 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
33	Bewässerung des Gebietes von Monfalcone (Görz)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 76.480 fl.	(I. Rate) 38.240 fl.	—	—
39	Regulirung des Kerkaflusses und seiner Zuflüsse bis Bilusiki-Bug	das Land Dalmatien	(I. Rate) 11.300 fl.	(I. Rate) 7.534 fl.	—	—
35	Regulirung der Thaya-Flusstrecke von der niederösterreichischen Landesgrenze bei Neu-Prerau bis zum Unter-Wisternitzer Wehr, dann der Einmündungsstrecken des Jaispitzbaches und der Schwarzawa (Mähren)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 18.571 fl.	—	—	—
36	Regulirung des Tresniówkaflusses	das Land Galizien	(I. Rate) 13.275 fl.	—	—	—
	Zusammen . .		559.566·82	73.974		
			633.540·82			

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Präliminare der im Jahre 1887 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge.

Die Postnummern 1 bis 22 betreffen die Fortsetzung solcher Meliorationen, für welche die ersten Raten von Beiträgen oder Darlehen aus dem Meliorationsfonde bereits in den Fondspräliminarien für 1885 oder 1886 genehmigt worden sind. Es ist hinsichtlich der nun eingestellten weiteren Raten nur zu bemerken, dass

ad Postnummer 7 die zweite Rate im Hinblicke auf die im laufenden Jahre am Schmidtenbache herzustellenden Bauten höher als die Rate für 1886 bemessen werden musste, infolge dessen, da der Gesammtbeitrag des Meliorationsfondes zu dem Unternehmen selbstverständlich unverändert bleibt, die nachfolgenden Raten entsprechend geringer sein werden; dass ferner

ad Postnummer 9 und 11 ein um 3100 fl. höherer Beitrag für die Schlussrate der Verbauung des Laaser Wildbachgebietes, beziehungsweise der Beitrag von 5750 fl. als einmalige Leistung für die Ergänzung der Verbauung des Trebižabaches deshalb eingestellt wurden, weil die vorgenommenen Erhebungen eine Erweiterung dieser früher in engeren Grenzen in Aussicht genommenen und landesgesetzlich geregelten Verbauungen als sehr zweckmäßig und wünschenswert ergeben haben und angenommen werden kann, dass diese Erweiterung in den diesjährigen Landtagen von Kärnten, beziehungsweise Krain auch die landesgesetzliche Regelung erfahren werde; dass schließlich

ad Postnummer 22 die heurige Rate für Wildbachverbauungen in Tirol im Hinblicke auf das voraussichtliche Erfordernis um 10.000 fl. höher gehalten wurde als die vorjährige, wogegen die Gesammtsumme der folgenden Raten entsprechend geringer sein wird; übrigens hängt die thatsächliche Ausfolgung und Verwendung sowohl der vorjährigen, als auch der diesjährigen Rate noch von dem Resultate der mit dem Lande schwebenden Verhandlung hinsichtlich der vom Meliorationsgesetze geforderten landesgesetzlichen Regelung des betreffenden Unternehmens ab.

Was die neuen Unternehmen anbelangt, für welche in dem vorliegenden Präliminare die ersten Raten, beziehungsweise einmaligen Leistungen aus dem Meliorationsfonde eingestellt sind, wird im allgemeinen bemerkt, dass die bezüglichen Landtagsbeschlüsse den Anforderungen des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, nicht widerstreiten, und dass, nach Ansicht der Regierung, die durch diese Beschlüsse angestrebte Unterstützung der betreffenden Unternehmen aus dem Meliorationsfonde durch deren gemeinnützige Bedeutung gerechtfertigt erscheint. Bei einzelnen Unternehmen (Postnummer 27, 29, 34) liegen zwar solche förmliche Landtagsbeschlüsse, welche nach erfolgter verfassungsmäßiger Genehmigung des gegenwärtigen Präliminares der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden könnten, noch nicht vor, allein die betreffenden Verhandlungen stehen so, dass auf das Zustandekommen solcher Landtagsbeschlüsse in der nächsten Landtagssession mit großer Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und es hat daher die Aufnahme der diesfälligen Fondsbeiträge in das Präliminare für 1887 die Bedeutung und den Zweck, dass die erwarteten Landtagsbeschlüsse sofort nach ihrem Zustandekommen der Allerhöchsten Sanction zugeführt und sodann die betreffenden Unternehmen unaufgehalten in Angriff genommen werden können.

Zu den einzelnen Postnummern 23 bis 36 wird Folgendes bemerkt:

Postnummer 23.

Bei der Regulirung des sogenannten todten Donauarmes bei Klosterneuburg in Niederösterreich, concurriren mit den landesculturellen auch sehr gewichtige sanitäre Rücksichten. Das Unternehmen soll, laut des im niederösterreichischen Landtage am 30. December 1886 beschlossenen Gesetzentwurfes von der Gemeinde Klosterneuburg mit einem Maximalaufwand von 160.000 fl. ausgeführt werden, zu dessen Bedeckung der Landesfond und der staatliche Meliorationsfond 40 Procent = 64.000 fl. beitragen. Für das Jahr 1887 ist der Beitrag mit 40.000 fl., für 1888 mit 24.000 fl. bemessen.

Postnummer 24.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des Poybaches in den Gemeinden Poysdorf, Ketzelsdorf, Walterskirchen und Böhmischkrut, wurde vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 30. December 1886 beschlossen. Hiernach ist der Maximalaufwand für diese Regulirung auf 33.000 fl. veranschlagt, zu dessen Deckung der Landesfond und der staatliche Meliorationsfond je ein Drittel (11.000 fl.) beizutragen haben. Indem die erste Rate des Fondsbeitrages mit 6000 fl. in das vorliegende Präliminare eingestellt wurde, wird die zweite, zugleich Schlussrate für 1888 die Summe von 5000 fl. betragen.

Postnummer 25.

Laut des, die Regulirung des Königstettner Abzugsgrabens betreffenden, vom niederösterreichischen Landtage am 30. December 1886 beschlossenen Gesetzentwurfes soll dieses Unternehmen von den betheiligten Gemeinden des Gerichtsbezirkes Tulln ausgeführt werden. Der Maximalaufwand ist auf 52.000 fl. veranschlagt. Der Landesfond und der staatliche Meliorationsfond sollen hiezu je 40 Procent = 20.800 fl. beitragen, wovon 14.000 fl. für 1887 in das vorliegende Präliminare eingestellt wurden.

Postnummer 26.

Der vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 30. December 1886 beschlossene Gesetzentwurf erklärt die Verbauung des Kreuzleithenbaches in der Gemeinde Edlitz als eine Landesangelegenheit. Der Maximalaufwand für diese Wildbachverbauung ist auf 17.000 fl. veranschlagt und soll, ohne Inanspruchnahme einer anderweitigen Concurrenz, vom Lande und dem staatlichen Meliorationsfonde je zur Hälfte bestritten werden. Die in das Präliminare aufgenommenen 8500 fl. bilden demnach die ganze einmalige Leistung des Meliorationsfondes.

Postnummer 27.

In Betreff der auf 64.315 fl. 95 kr. veranschlagten Verbauung des Uttendorfer- und Manlitzbaches zum Schutze der Ortschaften Uttendorf und Litzeldorf hat der Landtag von Salzburg auf Grund der von der Regierung unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung ertheilten Zusage eines Meliorationsfondsbeitrages von 45 Procent am 21. December 1886 einen Gesetzentwurf beschlossen, welcher aber, da er hinsichtlich des Ausmaßes des Landesbeitrages den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, nicht ganz entspricht, der Allerhöchsten Sanction nicht zugeführt werden konnte.

Da die Annahme berechtigt ist, dass diese Angelegenheit im nächsten Landtage in voller Übereinstimmung mit dem berufenen Reichsgesetze geregelt werden wird, und da die Verbauung zur Hintanhaltung weiterer Schäden ehethunlichst durchzuführen wäre, ist in das vorliegende Präliminare die erste Rate des Meliorationsfondsbeitrages von 28.942 fl. 18 kr. mit 14.400 fl. aufgenommen worden.

Postnummer 28.

Die Wassergenossenschaft für die auf 19.704 fl. veranschlagte Fischbachregulirung in Thalgau erhält laut des im Salzburger Landtage am 3. Jänner 1887 beschlossenen Gesetzentwurfes einen 30procentigen Beitrag aus Landesmitteln; den gleichen Beitrag soll der staatliche Meliorationsfond leisten, somit 5911 fl. 27 kr., wovon 2000 fl. als erste Rate in das vorliegende Präliminare eingestellt wurden.

Postnummer 29.

In Betreff der auf 20.000 fl. veranschlagten Verbauung des Lichtmessbaches bei Admont hat der steiermärkische Landesausschuss einen Gesetzentwurf dem Landtage vorgelegt, wonach die Verbauung als

Landesangelegenheit mit einem 50procentigen Beitrage des staatlichen Meliorationsfondes durchzuführen wäre. Im Landtage entstand jedoch ein Zweifel über den Umfang der Verpflichtung, welche die zur Erhaltung der Verbauungsarbeiten zu bildende Genossenschaft treffen würde oder treffen könnte, und wurde infolge dessen die Beschlussfassung auf die nächste Session vertagt, zugleich aber das Ersuchen gestellt, die im Falle des Zustandekommens des Gesetzes auf den Meliorationsfond entfallende Beitragsquote von 10.000 fl. in das Präliminare dieses Fondes einzustellen.

Postnummer 30.

In Betreff der auf 2400 fl. veranschlagten Verbauung des Spitzenbaches bei St. Gallen hat der steiermärkische Landtag am 19. Jänner 1887 einen Gesetzentwurf beschlossen, wonach zu diesem als Landesangelegenheit durchzuführenden Unternehmen der staatliche Meliorationsfond die in das Präliminare eingestellten 1200 fl. beizutragen hat.

Postnummer 31.

Die Verbauung des Tamischbaches bei Groß-Reifling ist auf 5000 fl. veranschlagt. Laut des im Landtage Steiermarks am 19. Jänner 1887 hierüber beschlossenen Gesetzentwurfes, soll das Unternehmen vom Lande mit dem in das vorliegende Präliminare eingestellten Meliorationsfondsbeitrage von 2500 fl. ausgeführt werden.

Postnummer 32.

Der Landtag von Krain hat am 22. Jänner 1887 den Gesetzentwurf beschlossen, wonach die zur Hintanhaltung weiterer Schäden dringend erforderlichen Correctionsarbeiten an der Save und dem Feistritzbache bei Mojstrana im politischen Bezirke Radmannsdorf im veranschlagten Betrage von 13.400 fl. als Landesangelegenheit mit einem Beitrage aus dem staatlichen Meliorationsfonde von 5000 fl. ausgeführt werden sollen.

Postnummer 33.

Die Bewässerung des Gebietes von Monfalcone ist bereits ein Gegenstand der Verhandlung in der Reichsvertretung gewesen. Das aus der Verhandlung hervorgegangene Reichsgesetz vom 26. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 84) hatte aber keinen praktischen Erfolg und trat dasselbe, da die Herstellung der genossenschaftlichen Bewässerungsanlagen in der gesetzlich (§. 5) gestellten Frist nicht in Angriff genommen wurde, außer Kraft. Nichtsdestoweniger dauerte die Verhandlung zwischen der zur Durchführung der Bewässerung rechtsgiltig constituirten Wassergenossenschaft, der Landesvertretung und der Regierung unausgesetzt fort, um den Weg zu finden, auf welchem dieses seit mehreren Jahrzehnten ventilirte, für einen ausgedehnten und hochcultivirten Landstrich voraussichtlich bedeutungsvolle, aber auch wegen der Adaptirung der einzelnen Parcellen zur Wasseraufnahme und wegen der Änderung des Wirtschaftssystems mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbundene Unternehmen schließlich realisirt werden könnte. Diese Verhandlungen haben zu einem, im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsvorstande dem Görzer Landtage vorgelegten und von demselben am 13. Jänner 1887 beschlossenen Gesetzentwurfe geführt, wornach die Bewässerungsanlagen von der Genossenschaft, unterstützt durch ein Darlehen des Landes und einen Beitrag des Meliorationsfondes, ausgeführt werden sollen. Das Bauerfordernis ist auf Grund neuerer technischer Erhebungen auf 956.000 fl. veranschlagt, wobei eine solche Ausmündung des Bewässerungscanales in den Hafencanal von Rosega festgesetzt ist, welche nicht verhindert, dass der Bewässerungscanal eventuell von Monfalcone abwärts schiffbar gemacht werde. Die Genossenschaft ist verpflichtet, diese eventuelle Schiffbarmachung dem Staate oder jenem, den der Staat hiezu ermächtigt, sowie die Schiffahrt selbst — unter Beobachtung der durch den Bewässerungszweck bedingten Vorsichten — unentgeltlich zu gestatten.

Der Meliorationsfondsbeitrag soll 40 Procent der thatsächlichen Kosten der Bewässerungsanlagen, jedoch keinesfalls mehr als 40 Procent der veranschlagten Summe, somit höchstens 382.400 fl. betragen, welche in fünf Jahresraten von je 76.480 fl. zur Ausfolgung zu gelangen hätten. Das Land seinerseits beansprucht im Sinne des §. 7 des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde im Betrage von 191.200 fl., welches gleichfalls in fünf Jahresraten von je 38.240 fl. auszufolgen und in gleichen Terminen, wie das Darlehen des Landes an die Genossenschaft, zurückzuerstatten wäre. Die Ansprüche, welche somit durch den Landtagsbeschluss an den staatlichen Meliorationsfond für die Bewässerung des Gebietes von Monfalcone gestellt werden, sind ohne Zweifel verhältnismäßig erheblich; anderseits ist aber auch das Unternehmen von einer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung und wohl das einzige, für welches der staatliche Meliorationsfond aus Görz-Gradisca auf Jahre hinaus wird in Anspruch genommen werden. Es sei nur noch erwähnt, dass die Staatsverwaltung mit Zustimmung der Genossenschaft und des Landesausschusses die bereits bei anderen aus dem Meliorationsfonde subventionirten Unternehmen versuchte entgeltliche Verwendung von

Sträflingen bei diesen Canalbauten sich im vorhinein vorbehalten hat, daher ein Theil der staatlichen Subvention in der Form des Entgeltes für die Sträflingsarbeit in den Etat der Justizverwaltung zurückfließen wird.

Postnummer 34.

Laut des dem dalmatinischen Landtage in der letzten Session vorgelegten und wahrscheinlich in der nächsten Session zur Erledigung gelangenden Gesetzentwurfes, betreffend die Regulirung des Kerkaflusses und seiner Zuflüsse bis Bilusiki-Bug soll diese Regulirung, deren Kosten auf 226.000 fl. veranschlagt sind, als Landesangelegenheit durchgeführt werden. Der Meliorationsfond soll einen 30procentigen Beitrag (67.800 fl.) und überdies, im Sinne des §. 7 des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, dem Lande Dalmatien die Hälfte des Landesbeitrages von 90.400 fl., das ist 45.200 fl., als Darlehen leisten. Für den Fall des Zustandekommens des diesfälligen Landesgesetzes und im Hinblicke auf die Zweckmäßigkeit, sodann mit der auf sechs Jahre anberaumten Bauzeit ehethunlichst beginnen zu können, sind die betreffenden ersten Beitrags- und Darlehensraten in das vorliegende Präliminare eingestellt worden.

Postnummer 35.

Die Regulirung des Thayaflusses wurde in der Strecke zwischen Erdberg und Alt-Prerau in den Jahren 1831 bis 1833 mit einem Kostenaufwande von 150.000 fl. durchgeführt. Die Fortsetzung dieser Regulirung in der unteren 12 Meilen langen Strecke von Alt-Prerau (Niederösterreich) bis zur Mündung in die March bildete den Gegenstand der Landesgesetze vom 18. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 6, für Mähren und vom 18. Jänner 1872, L. G. Bl. Nr. 10, für Niederösterreich, welche jedoch niemals zur Durchführung gelangten, da der mährische Landtag nach Erlassung derselben die Ansicht aussprach, dass die Regulirung der ganzen obbezeichneten Flussstrecke nicht lohnend sei und bloß jene der Strecke Alt-Prerau-Unterwisternitzer Wehr anzustreben wäre, wogegen die niederösterreichische Landesvertretung an dem in den Gesetzen vom 18. Jänner 1872 eingenommenen Standpunkte festhielt.

Die fortgesetzten Verhandlungen haben endlich zu dem Resultate geführt, dass auch der niederösterreichische Landtag seinen Widerstand gegen die Außerkraftsetzung der citirten Landesgesetze aufgab und seine Zustimmung zu einem vom mährischen Landtage am 17. Jänner 1887 beschlossenen Gesetzentwurfe aussprach, wonach die Regulirung der Thayastrecke von Neu-Prerau bis zum Unterwisternitzer Mühlwehr von einer im Jahre 1885 gebildeten Wassergenossenschaft ausgeführt und seitens des staatlichen Meliorationsfondes mit einem nicht rückzahlbaren Beitrage von 40 Procent, von den beiden Ländern Mähren und Niederösterreich aber mit dergleichen Beiträgen im Ausmaße von je 20 Procent der wirklich auflaufenden Herstellungskosten unterstützt werden soll.

Da die Gesammtkosten des Unternehmens auf 325.000 fl. veranschlagt sind, so ergibt sich für den Beitrag des Meliorationsfondes eine Maximalsumme von 130.000 fl., welche in sieben gleichen Jahresraten zu 18.571 fl., deren erste in das vorliegende Präliminare eingestellt wurde, eingezahlt werden soll.

Die Landesgesetze für Mähren und Niederösterreich vom 18. Jänner 1872 sollen durch den §. 13 des neuen mährischen Gesetzentwurfes, beziehungsweise durch einen analogen Beschluss des niederösterreichischen Landtages außer Kraft gesetzt werden.

Postnummer 36.

Der galizische Landtag hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1887 einen Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des Trzcśniów-Flusses angenommen. Hienach soll die Regulirung dieses Flusses in der Strecke von seiner Ausmündung in die Weichsel bis zur Mündung des Dąbrowa-Baches sammt der nothwendigen Regulirung dieses letzteren und des Zupawa-Baches als Landesunternehmen durchgeführt werden.

Für dieselbe ist eine Unterstützung seitens des Meliorationsfondes mit einem nicht rückzahlbaren Beitrage von 30 Procent der mit 177.000 fl. veranschlagten Kosten in Aussicht genommen. Diese Beitragsleistung vertheilt sich gleichmäßig auf die vier Baujahre und wurde demgemäß die erste Rate mit 13.275 fl. in das vorliegende Präliminare eingestellt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, bewilligten Credites für die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.

Mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, wurde zur Bestreitung der Kosten für die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales ein Credit im Maximalbetrage von 4,500.000 fl. bewilligt.

Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage spricht die Regierung eine Erhöhung dieses Credites von 1,600.000 fl. an, und begründet diese Nachtragsforderung mit dem Hinweise auf die Veränderungen, welche der Fluss im Laufe der seither verflossenen zwölf Jahre erfahren hat, und die wesentlichen Modificationen an verschiedenen projectirten Arbeiten erforderlich gemacht haben, auf die durch wiederholte Hochwässer eingetretenen Anschwemmungen und an den schon hergestellten oder in Ausführung stehenden Werken verursachten Schäden, auf den seit der Occupation Bosniens und der Hercegovina, ferner seit Eröffnung der Eisenbahn Mostar-Metković bedeutend gesteigerten Schiffahrtsverkehr auf der Narenta. In letzterer Beziehung hat sich die Anlage eines Landungsplatzes von größerer Ausdehnung in Metković, sowie auch die Erweiterung der Flussohle daselbst behufs Gewinnung größeren Fahrwassers als notwendig dargestellt.

Alle diese Umstände verursachten gegenüber den ursprünglichen Projectsansätzen erhebliche Mehrauslagen durch größere Baggerungen, Verstärkung verschiedener Schutzwerke und eine Reihe von Arbeiten, deren Nothwendigkeit sich eben erst im Verlaufe des Regulirungswerkes herausstellen konnte.

Wenn es nun auch bedauerlich ist, dass mit dem bewilligten Credite das Auslangen nicht gefunden werden konnte, so sind doch die vielfachen Umstände, welche die Veranlassung hiezu boten, so schwerwiegender Natur, abgesehen von den allgemeinen Schwierigkeiten, welche bei einer so umfassenden Flussregulirung im Laufe der Ausführung sich ergeben, dass der höhere Aufwand hiedurch als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit, welche die Narenta für den Schiffahrts- und Handelsverkehr bereits dermalen schon besitzt und nach Vollendung des ganzen Regulirungswerkes in Zukunft immer mehr gewinnen wird, erscheint es aber nothwendig, dieses Werk baldigst zu einem den Verkehrsbedürfnissen vollkommen entsprechenden Abschlusse zu bringen, was ohne den erwähnten, auf Grund genauer Erhebungen festgestellten Mehraufwand nicht möglich ist.

Die Bewilligung eines Theilbetrages von 250.000 fl. für das Jahr 1887 ist nothwendig, um den ungehinderten Fortgang der Arbeiten nicht zu stören.

Der Budgetausschuss beantragt daher:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 18. Mai 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Klaić,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Erhöhung des mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, bewilligten Credites für die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der mit dem Gesetze vom 22. März 1875, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales, Artikel II, bewilligte Credit im Maximalbetrage von 4,500.000 fl. wird um den Betrag von 1,600.000 fl. erhöht.

Die Verwendung dieses Mehrbetrages hat nach Maßgabe des Bedarfes zu erfolgen und ist die jährliche Erfordernissumme in den Staatsvoranschlägen einzustellen.

Artikel II.

Für das Jahr 1887 wird der Regierung auf Rechnung dieses Mehrbetrages ein Credit von 250,000 fl. eröffnet, welcher, insoweit er nicht im Jahre 1887 zur Verwendung kommt, so zu behandeln ist, als wenn er im Voranschlage des Jahres 1888 bewilligt worden wäre und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1887.

Die Regierung beansprucht einen Nachtragscredit für das Jahr 1887 im Titel 6 (Gendarmerie) des Staatsvoranschlages des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Betrage per 65.216 fl. ö. W. zur Vermehrung der Gendarmerie um 160 Mann, darunter 1 Wachtmeister, 41 Postenführer und 118 Gendarmen mit einer entsprechenden Officiersstandeserhöhung, nämlich um 1 Rittmeister I. Classe, 1 Rittmeister II. Classe, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant.

Das Verlangen dieses Nachtragscredites begründet die k. k. Regierung theils durch Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit überhaupt, theils durch locale Verhältnisse, und das nachträgliche Begehren dieses Credites wird dadurch gerechtfertigt, dass über die von mehreren Landeschefs schon im vorigen Jahre beantragte Vermehrung der Gendarmerie eingehende Erhebungen und Verhandlungen gepflogen wurden, welche zur Zeit der Einbringung des Voranschlages pro 1887 noch nicht abgeschlossen waren, daher in diesem Voranschlage auf das diesbezügliche Gelderfordernis nicht Bedacht genommen werden konnte.

In der 147. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 9. Mai hat der Herr Abgeordnete Garnhaft auf den Mangel an Gendarmerieposten längs der ungarischen Grenze in Niederösterreich und die dadurch herbeigeführten Übelstände hingewiesen und das k. k. Ministerium ersucht, diesem Mangel abzuhelfen.

Auch aus anderen Ländern werden vielfach Wünsche nach Vermehrung der Gendarmerie laut, deren Thätigkeit allgemeine Anerkennung findet. Insbesondere haben viele Gemeinden in Galizien um Aufstellung von Gendarmerieposten längs der russischen Grenze zur Hintanhaltung des Übertrittes von allerhand Gesindel und die öffentliche Sicherheit gefährdenden Personen, theils durch Bezirksausschüsse, theils unmittelbar bei den Bezirkshauptmannschaften angesucht, es mussten aber ihre Ansuchen stets unter Hinweis auf den Mangel an Gendarmen abgewiesen werden.

Da nun durch die gegenwärtige Regierungsvorlage diesem Mangel theilweise abgeholfen werden soll, so hat der Budgetausschuss beschlossen, dem hohen Hause die unveränderte Annahme des von der Regierung angesprochenen Nachtragscredites zu empfehlen, hat jedoch geglaubt, von der Beantragung eines Specialgesetzes absehen und den Antrag stellen zu können:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der von der Regierung für den Etat des Landesvertheidigungsministeriums beanspruchte Nachtragscredit per 65.216 fl. wird bewilligt, und es ist sonach im Capitel 8, Titel 6 des Erfordernisses die bereits bewilligte Summe der ordentlichen Ausgaben um diesen Betrag zu erhöhen und mit 4,717.176 fl. einzustellen.

Wien, 18. Mai 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Machalski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1887.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Bedeckung der im Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1887 nicht vorgesehenen Auslagen für Erhöhung des Standes der Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um 1 Rittmeister I. Classe, 1 Rittmeister II. Classe, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant, dann um 1 Wachtmeister, 41 Postenführer und 118 Gendarmen vom 1. Juni 1887 angefangen, wird für Capitel VIII des Staatsvoranschlages, Titel 6 des ordentlichen Erfordernisses ein Nachtragscredit im Betrage von 65.216 fl. bewilligt.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Minister für Landesvertheidigung und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites zur Wiederherstellung des in der Nacht vom 9. auf den 10. April l. J. abgebrannten Daches des chemischen Laboratoriums der technischen Hochschule in Lemberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze nicht vorgesehenen Auslage für das Jahr 1887 wird folgender Nachtragscredit bewilligt:

Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 14, Hochschulen, §. 16, technische Hochschule in Lemberg.

Außerordentliches Erfordernis zur Wiederherstellung des abgebrannten Daches des chemischen Laboratoriums per . . . . 20.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der angesprochene Nachtragscredit per 20.000 Gulden ist zur unverweilten Wiederherstellung des abgebrannten Daches des chemischen Laboratoriums der technischen Hochschule in Lemberg erforderlich und zur Ermöglichung des ungestörten Studienfortganges dringend geboten, daher derselbe noch für das laufende Jahr beansprucht werden muss.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

provisorische Handelsconvention zwischen Österreich-Ungarn und Griechenland vom 11. April (30. März) 1887.

Die vorliegende provisorische Handelsconvention darf voraussichtlich als ein nur vorbereitender Schritt zur dauernden Regelung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Griechenland betrachtet werden, Der Motivenbericht der Regierungsvorlage weist ziffermäßig nach, wie lebhaft die Handelsbewegung — abgesehen von sonstigen Häfen der Monarchie — zwischen Triest und Griechenland ist; es geht aus diesem Berichte hervor, dass die Handelsartikel, welche zwischen Österreich-Ungarn und Griechenland im Jahre 1885 ausgetauscht wurden, was die Einfuhr anbelangt, zumeist aus Consumtionsartikeln bestehen, deren Vertrieb in Österreich-Ungarn der inländischen Production kaum eine erhebliche Concurrenz bereitet, während von uns nach Griechenland zumeist Waren ausgeführt werden, bezüglich welcher ein Absatzbedürfnis unleugbar vorhanden ist.

Die Ausweise über die Schiffahrtsbewegung weisen nach, dass z. B. im Jahre 1886 in Triest aus Griechenland und von Triest nach Griechenland aus- und eingelaufen sind: 276 Segelschiffe mit 48.902 Tonnen und 31 Dampfer mit 20.174 Tonnen; und nach der Statistik Griechenlands stand Österreich-Ungarn z. B. im Jahre 1883 (mit einem Handelswerte von circa 43,912.000 Drachmen) nur Großbritannien (mit 72,857.000 Drachmen) nach, während Frankreich (mit 41,759.000 Drachmen) an dritter Stelle und das Deutsche Reich (mit 1,409.000 Drachmen) an sechster Stelle standen.

Welche Gestaltung der österreichisch-griechische Handel nach der Eröffnung des Bahnanschlusses in Salonichi annehmen wird, lässt sich vorerst nicht ermessen; immerhin dürfte die Erwägung des baldigen Eintrittes dieser Eisenbahnverbindung auch bei Prüfung des vorliegenden Gegenstandes angemessen sein.

Die Grundzüge der vorliegenden „provisorischen Handelsconvention“ sind eigentlich schon in dem am 4. März/20. Februar 1835 errichteten österreichisch-griechischen Schiffahrts- und Handelsvertrage enthalten; die Vertragsstaaten sichern sich gegenseitig Schiffahrts- und Handelsfreiheit, sowie die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zu. Den damaligen Anschauungen und Verhältnissen entsprechend, trat auch in diesem Vertrage die Schiffahrt in den Vordergrund: Die beiderseitigen Schiffe sollen in den heimischen Häfen keine höheren Abgaben zahlen als heimische Schiffe (Artikel II und Artikel IV); ebenso soll die Flagge, unter welcher Waren eingeführt werden, keinen Unterschied in Ansehung der zu entrichtenden Zölle bilden (Artikel VI und VII), und im Artikel VIII wurde festgesetzt, dass die Rohproducte und die Manufactur der Vertragsstaaten, deren Einfuhr gesetzmäßig in den Staat des anderen zulässig ist, nicht höheren Abgaben unterworfen sein sollen, als die Producte derselben Gattung anderer Staaten, ausgenommen den Fall, wenn eine Ermäßigung der Zölle infolge besonderer Vereinbarung mit anderen Staaten eintritt. In diesem Falle könne die andere Regierung nicht dieselbe Ermäßigung der Zölle verlangen, es sei denn, dass sie dieselben Vortheile zur selben Zeit und in demselben Umfange gewährt; wenn Solches eintritt, hätten die beiden Regierungen ein besonderes Abkommen zu treffen.

Außer der Vereinbarung in Ansehung der Rechte und Pflichten der beiderseitigen Unterthanen, rücksichtlich der vollkommenen Gleichstellung mit den heimischen Unterthanen (Artikel IX und X), enthält dieser Vertrag noch Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistung bei Seeunfällen (Artikel XI), über Sicherung gegen Seeraub (Artikel XII und XIII), über Kriegscontrebande und Neutralität im Kriege (Artikel XIV und XV), kurz über Angelegenheiten, bezüglich deren nach der heutigen Völkerrechtsübung besondere Übereinkünfte entbehrlich erscheinen, sowie über den Donauverkehr (Artikel XVII), welche Bestimmungen jedoch seit jenem Vertragsabschlusse jede actuelle Bedeutung verloren haben.

Der Vertrag vom Jahre 1835 wurde auf zehn Jahre abgeschlossen und sollte nach Ablauf dieser Zeit beiderseits einjährig kündbar sein. An Stelle desselben hat nun die vorliegende „provisorische Handelsconvention" zu treten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Abschluss eines Tarifvertrages der Natur und dem Umfange der gegenseitigen Handels- und Schiffahrtsbeziehungen sicherer entspräche als der Abschluss eines einfachen Meistbegünstigungsvertrages; es lässt sich jedoch einerseits nicht verkennen, dass einem Zollsysteme gegenüber, das seinem innersten Wesen nach vorwiegend finanzielle Zwecke verfolgt, die Erzielung eines Tarifvertrages um so schwieriger wird, je umfangreicher der betreffende Handelsverkehr, und je mehr derselbe daher die Staatseinnahmen zu beeinflußen geeignet erscheint; anderseits kann nicht außer Acht bleiben, dass die momentan herrschende Wirtschaftsströmung der Vereinbarung von Tarifverträgen Hindernisse in den Weg legt, die den Wert solcher Vereinbarungen selbst mitunter in Frage stellen.

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage legt den Gang der Verhandlungen und der Bemühungen dar, welche angestrengt worden sind, um den Handelsverhältnissen zwischen Österreich-Ungarn und Griechenland fördernd entgegenzukommen. Das einstweilige Schlussergebnis dieser Bemühungen ist der vorliegende Meistbegünstigungsvertrag. Der unmittelbare Vortheil, der aus demselben erwächst, ist der Eintritt in die im deutsch-griechischen Vertrage vom 9. Juli 1884 festgestellte Ermäßigung, und was noch mehr gilt, in die Bindung eines großen Theiles jener Zollpositionen, an denen der Handelsverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Griechenland vornehmlich interessirt ist, und weiterhin die Sicherung, dass bei allfälligen weiteren Tarifvertragsabschlüssen mit anderen Staaten Vortheile, die dem Handel derselben zugewendet werden, auch Österreich-Ungarn zukommen werden.

Unter der nach dem deutsch-griechischen Vertrage jetzt schon eintretenden Zollermäßigung sind für die österreichische Ausfuhr zu verzeichnen: gewisse Eisen- und Stahlwaren, die sonst mit 4 und 12 Lepta per Oka (= 1275 Gramm) belegt sind, sind zollfrei; Messer und Gabel sind von 2 auf 1 Drachme herabgesetzt; mineralische Farben, mit einem Zollsatze von 5 und rücksichtlich 40 Lepta per Oka belegt, zollfrei; Gegenstände von Porcellan, einfach und weiß, sind von 1 Drachme auf 50 Lepta ermäßigt u. s. w.

Bis auf die in ganz specifischen Vorfällen begründete Bestimmung des Artikels III, betreffend die Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen von der Militärdienstpflicht, von Requisitionen und exceptionellen Abgaben ist der Inhalt der vorliegenden provisorischen Convention nahezu identisch mit dem Inhalte ähnlicher, in neuerer Zeit zwischen Österreich-Ungarn und anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen.

Bemänglungen dieses Inhaltes sind bei der Berathung der vorliegenden Convention in Ansehung der Artikel I, II und IV vorgekommen. Diese Bemänglungen sind jedoch hinfällig: dass im Artikel I nicht auch der Postvertrag vom 16. December 1878 einbezogen worden ist, ergibt sich aus der einfachen Betrachtung, dass beide Verträge nicht bloß von einander unabhängig abgeschlossen sind, sondern auch an und für sich einen durchaus selbständigen Bestand haben, und die Doppelsinnigkeit, welche vermeintlich aus dem vierten und dem fünften Alinea des Artikels II erwachsen kann, ist dadurch ausgeschlossen, dass das vierte Alinea die Zollfreiheit und das fünfte Alinea die Zollbehandlung von Durchfuhrsgütern zum Gegenstande haben; desgleichen ist es evident, dass aus der angeblichen Incongruenz der deutschen Übersetzung mit dem Urtexte des Artikels IV irgend eine Unklarheit nicht deducirt werden kann.

Im Hinblick auf das Vorangeführte stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle der vorliegenden provisorischen Handelsconvention die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 19. Mai 1887.

Smarzewski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Provisorische Handelsconvention

zwischen

Österreich-Ungarn und Griechenland

vom $\frac{\text{11. April}}{\text{30. März}}$ 1887.

(Urtext.)

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie, et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Hellènes, animés du même désir de consolider leurs liens d'amitié et de développer les rapports commerciaux entre les deux pays, se réservant à cet effet de poursuivre la négociation d'un Traité complet et définitif de commerce, ont résolu de conclure dès à présent une Convention provisoire et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie: Monsieur le Baron de **Trauttenberg**, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Hellènes, Chevalier de la Couronne de Fer de II. Classe;

Sa Majesté le Roi des Hellènes: Monsieur **E. N. Dragoumis**, Son Ministre des affaires étrangères,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme sont convenus des stipulations suivantes:

(Übersetzung.)

Die Regierung **Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen rc. rc. und Apostolischen Königs von Ungarn,** und die Regierung **Seiner Majestät des Königs der Hellenen,** von dem gleichen Wunsche beseelt, ihre Freundschaftsbande zu befestigen und die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu entwickeln, haben unter dem Vorbehalte, zu diesem Zwecke die Verhandlung eines vollständigen und definitiven Handelsvertrages fortzusetzen, beschlossen, schon jetzt eine provisorische Convention zu vereinbaren, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. rc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Freiherrn v. Trauttenberg, Seinen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Hellenen, Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Classe;

Seine Majestät der König der Hellenen:

den Herrn E. N. Dragoumis, Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Article I.

Les sujets, les navires et les marchandises de chacune des deux Hautes Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des privilèges, immunités, ou avantages quelconques accordés à la nation la plus favorisée. Toutefois, ces dispositions ne concernent point la pêche ni la navigation de côte ou cabotage, auxquelles la législation respective de deux Etats reste applicable.

Article II.

Tous les objets provenant de l'Autriche-Hongrie, qui seront importés dans la Grèce, et tous les objets provenant de la Grèce qui seront importés dans la Monarchie austro-hongroise, destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis, pendant la durée de cette Convention, au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits ou marchandises de la nation la plus favorisée sous ce rapport.

A l'exportation pour la Grèce il ne sera perçu en Autriche-Hongrie, et à l'exportation pour l'Autriche-Hongrie il ne sera perçu en Grèce d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets pour le pays le plus favorisé à cet égard.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage donc à faire profiter l'autre immédiatement et sans compensation, de toute faveur, de tous privilèges ou abaissements de droits qu'elle a déjà accordés ou pourrait accorder par la suite sous les rapports mentionnés à une tierce Puissance par des Traités similaires.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes ou y allant, seront exemptes, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Le principe du traitement le plus favorisé ne s'applique pas:

a) aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à des Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières, ainsi qu'aux réductions ou franchises de droits de douane accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

Artikel I.

Die Staatsangehörigen, Schiffe und Waren jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen die Privilegien, Immunitäten oder Begünstigungen jeder Art genießen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind. Diese Bestimmungen erstrecken sich jedoch weder auf den Fischfang, noch auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage, rücksichtlich welcher die diesfällige Gesetzgebung der beiden Staaten anwendbar bleibt.

Artikel II.

Alle Gegenstände österreichisch-ungarischer Herkunft, welche nach Griechenland eingeführt werden, und alle Gegenstände griechischer Herkunft, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zum Verbrauche, zur Einlagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, werden während der Dauer dieser Convention derselben Behandlung unterliegen und namentlich weder höhere noch andere Abgaben entrichten als die Erzeugnisse oder Waren der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation.

Bei der Ausfuhr nach Griechenland werden in Österreich-Ungarn, und bei der Ausfuhr nach Österreich-Ungarn werden in Griechenland keine anderen noch höheren Ausgangszölle erhoben werden, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande.

Jeder der beiden hohen vertragenden Theile verpflichtet sich demnach, den anderen sofort und ohne Entgelt an allen Begünstigungen, Privilegien oder Zollermäßigungen theilnehmen zu lassen, welche er in den erwähnten Beziehungen einer dritten Macht durch ähnliche Verträge bereits eingeräumt hat oder in der Folge einräumen könnte.

Die aus den Gebieten eines der hohen vertragenden Theile kommenden oder dahin gehenden Waren aller Art werden in den Gebieten des anderen von jedem Durchfuhrzolle frei sein.

Die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ist jedem der vertragenden Theile in allem, was sich auf die Durchfuhr bezieht, gegenseitig zugesichert.

Der Grundsatz der Meistbegünstigung findet keine Anwendung:

a) auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs benachbarten Staaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner bestimmter Gebietstheile Geltung haben;

b) aux obligations imposées à une des deux Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractés déjà ou qui pourraient être contractés à l'avenir.

Article III.

Les ressortissants de chacune des deux Hautes Parties contractantes seront exempts dans les territoires de l'autre de tout service militaire, de toutes réquisitions et contributions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionelles en tant que ces contributions ne seraient pas imposées sur la propriété foncière.

Article IV.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent respectivement la faculté de dénoncer à toute époque la présente Convention en se prévenant un an à l'avance.

Article V.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Athènes, le plus tôt possible, dès que les formalités prescrites par les lois constitutionelles des deux Parties contractantes, auront été accomplies.

En foi de quoi les Plenipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Athènes en double exemplaire le 30 mars/11 avril mil huit cent quatre-vingt-sept.

Trauttenberg m. p. (L. S.) **E. Dragoumis** m. p. (L. S.)

b) auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig einzugehende Zolleinigung auferlegt würden.

Artikel III.

Die Staatsangehörigen jedes der beiden hohen vertragenden Theile werden in den Gebieten des anderen von jeder Militärdienstpflicht, von allen außerordentlichen Requisitionen und Abgaben, welche infolge ausnahmsweiser Umstände eingehoben werden würden, insoferne befreit sein, als diese Abgaben nicht vom Grundeigenthume zu tragen sein würden.

Artikel IV.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich wechselseitig die Berechtigung vor, die gegenwärtige Convention jederzeit nach vorausgegangener einjähriger Kündigung außer Kraft zu setzen.

Artikel V.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen sobald als möglich in Athen ausgewechselt werden, nachdem die durch die Verfassungsgesetze der beiden vertragenden Theile vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sein werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Athen in doppelter Ausfertigung am 30. März / 11. April 1887.

Trauttenberg m. p. (L. S.) **E. Dragoumis** m. p. (L. S.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Additional-Convention vom 30. März 1887 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 23. Februar 1867, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die wechselseitige Behandlung der Handelsreisenden und deren Muster.

Im Artikel 4 lit. c des Handels- und Schiffahrtsvertrages, der am 23. Februar 1867 zwischen Österreich und Belgien abgeschlossen worden ist, wurde vereinbart, dass die gegenseitig zugesicherte Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen sich nicht beziehe „auf diejenigen Erleichterungen, welche im Artikel 6 des zwischen Österreich und den Staaten des Zollvereines am 11. April 1865 abgeschlossenen Vertrages enthalten sind“. Der bezogene Artikel 6 enthält neben anderen Bestimmungen, die sich vornehmlich auf den Grenz- und Appreturverkehr bezogen haben, die Bestimmung, dass beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben ebenfalls zugestanden ist für: „Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden“, und zwar, wie für die übrigen in der bezogenen Vertragsstelle angeführten Artikel festgesetzt ist, „wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden“.

So angemessen die eingangs citirte Bestimmung im Ganzen auch war, in dieser letzteren Beziehung enthielt sie für den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden der beiden contrahirenden Staaten eine Einschränkung, die aus der Stilisirung der angeführten Vertragsstellen zwar abgeleitet werden konnte, in dieser Allgemeinheit jedoch zuverlässig um so sicherer nicht beabsichtigt war, als gar kein Grund vorlag oder vorliegt, die Handelsreisenden Belgiens in Österreich-Ungarn und eventuell auch die Österreich-Ungarns in Belgien ungünstiger zu behandeln, als die Handelsreisenden anderer Nationen. Es ist leicht begreiflich, dass aus der dargelegten Fassung Missverständnisse in Ansehung der Behandlung der Musterlager eingetreten sind, deren Beseitigung zweifelsohne im Interesse beider Theile gelegen ist, weil gerade auf diesem Punkte eine Verschiebung der zugesicherten Meistbegünstigung eintreten konnte, die für die betheiligten Interessen empfindliche Nachtheile grundlos nach sich zu ziehen geeignet ist.

Aus dem Bedürfnisse, in dieser Richtung eine sachgemäße Regelung herbeizuführen, ist die vorliegende „Additional-Convention“ hervorgegangen. Die Convention beschränkt sich jedoch nicht auf die

Beseitigung des unmittelbar empfundenen Mangels; sie geht zunächst auf die Ordnung des Instituts der Handelsreisenden in Ansehung der Steuerbehandlung ein, indem es speciell in dieser Beziehung angemessen erscheint und dem Begriffe der Meistbegünstigung entspricht, dass die Handelsreisenden, welche für Rechnung von Handelshäusern, die in einem oder dem anderen der vertragschließenden Staaten „ansässig" sind, hinsichtlich der Abgabe vom Gewerbe die Behandlung wie Reisende der meistbegünstigten Nation erfahren, d. h. dass eine Ungleichmäßigkeit in Bezug auf Steuern und Abgaben nicht eintrete. Die Ausnahme, welche in Ansehung der in Belgien bestehenden Patentsteuer (20 Francs) gemacht wird (Alinea 3, Artikel I), entspricht dem Grundsatze der Gegenseitigkeit; sie hat demnächst nur die Bedeutung eines Vorbehaltes, dessen Geltendmachung jederzeit freisteht; davon Gebrauch zu machen, wird vorläufig von der Gestaltung der Vertragsverhältnisse zu anderen Staaten, insbesondere zum deutschen Reiche abhängig gemacht.

Nachdem somit die vorliegende Additional-Convention vorwiegend auf die Beseitigung unbestreitbar vorhandener Mängel gerichtet ist, und nachdem durch dieselbe Letztere beseitigt werden, so beantragt der volkswirtschaftliche Ausschuss:

„Das hohe Haus wolle der vorliegenden Additional-Convention die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 19. Mai 1887.

Smarzewski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

./.

Additional-Convention

am 30. März 1887

zum

Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 23. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 56),

betreffend

die wechselseitige Behandlung der Handelsreisenden und deren Muster.

Originaltext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi des Belges,

ayant jugé utile de compléter par une disposition relative aux voyageurs de commerce, le traité de commerce et de navigation conclu entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique le 23 février 1867, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie,

le Sieur **Ladislas de Szögyény,** Son Conseiller intime et Chambellan, premier Chef de section au Ministère des affaires étrangères, et

Sa Majesté le Roi des Belges,

le Sieur **Louis Comte Jonghe d'Ardoye,** Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions additionnelles suivantes:

Übersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. &c. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Belgien,

haben, da sie es für nützlich erachteten, den zwischen Österreich-Ungarn und Belgien am 23. Februar 1867 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag durch eine die Handelsreisenden betreffende Bestimmung zu ergänzen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. &c. und Apostolischer König von Ungarn,

den Herrn Ladislaus v. Szögyény, Seinen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sectionschef im Ministerium des Äußern, und

Seine Majestät der König von Belgien

den Herrn Ludwig Grafen Jonghe d'Ardoye, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlich und königlich Apostolischen Majestät,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Zusatzbestimmungen vereinbart haben:

Article 1.

Les voyageurs de commerce belges voyageant en Autriche-Hongrie pour comte d'une maison établie en Belgique, seront traités, quant à la patente, comme les voyageurs de la nation la plus favorisée.

Il en sera réciproquement ainsi pour les voyageurs autrichiens et hongrois en Belgique.

Toutefois aussi longtemps que la législation belge imposera aux commis voyageurs étrangers un droit de patente, un impôt équivalent pourra être exigé en Autriche-Hongrie des commis voyageurs belges.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés par ces commis voyageurs, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt.

Est abrogée l'exception stipulée pour l'Autriche-Hongrie dans l'alinéa *c)* de l'article 4 du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et l'Autriche-Hongrie le 23 février 1867, en tant que, en vertu de cette disposition, les voyageurs de commerce belges n'étaient pas jusqu'à présent admis à jouir pour leurs échantillons des avantages assurés aux voyageurs de commerce allemands par l'article 6 du traité de commerce conclu le 11 avril 1865 entre l'Autriche-Hongrie et les Etats du Zollverein.

Article 2.

La présente convention aura la même force, valeur et durée que le traité de commerce et de navigation du 23 février 1867 auquel elle se rattache.

Article 3.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Vienne le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Vienne en double expédition le 30 Mars 1887.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Comte Jonghe d'Ardoye** m. p.

Artikel 1.

Die belgischen Handelsreisenden, welche in Österreich-Ungarn für Rechnung eines in Belgien ansässigen Handelshauses reisen, werden hinsichtlich der Abgabe von Gewerbe wie die Reisenden der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Ebenso wird es anderseits in Belgien mit den österreichischen und ungarischen Reisenden gehalten werden.

So lange jedoch die belgische Gesetzgebung den fremden Handelsreisenden eine Patentabgabe auferlegt, kann eine Abgabe in gleichem Betrage auch in Österreich-Ungarn von den belgischen Handelsreisenden eingehoben werden.

Die einem Eingangszolle unterliegenden Gegenstände, welche als Muster dienen und von diesen Handelsreisenden eingeführt werden, werden beiderseits gegen Erfüllung der zollämtlichen Förmlichkeiten, welche zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Wiedereinlagerung in eine Zollniederlage erforderlich sind, zeitweilig zollfrei eingelassen werden.

Die für Österreich-Ungarn im Alinea c) des Artikels 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Belgien und Österreich-Ungarn vom 23. Februar 1867 vereinbarte Ausnahme wird insoweit aufgehoben, als kraft dieser Bestimmung die belgischen Handelsreisenden für ihre Muster die den deutschen Handelsreisenden durch Artikel 6 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und den Staaten des Zollvereines vom 11. April 1865 zugesicherten Vortheile bisher nicht genossen haben.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Convention wird dieselbe Kraft, Geltung und Dauer haben wie der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867, an welchen sie sich anschließt.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und die Ratificationen werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am 30. März 1887.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **Comte Jonghe d'Ardoye** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses,

betreffend den

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Dänemark vom 14. März 1887.

Entsprechend den zur Zeit seines Abschlusses herrschenden Anschauungen hatte der unterm 12. Februar 1834 zwischen Österreich und Dänemark abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag weniger den Handel selbst zu seinem Gegenstande, als vielmehr die Öffnung der gegenseitigen Häfen der contrahirenden Staaten für die nationale Schiffahrt; demgemäß trat in diesem Vertrage hauptsächlich die Vereinbarung in den Vordergrund, dass österreichische Schiffe in den Häfen der dänischen Staaten (ausgenommen in jenen der dänischen Colonien), und dänische Schiffe in österreichischen Häfen die gleichen Rechte und Vortheile genießen sollen, wie nationale Schiffe; rücksichtlich, dass ein Unterschied in der Behandlung der Waren, die unter der Flagge eines oder des anderen der beiden hohen Contrahenten geladen oder gelöscht werden, um der Flagge wegen nicht eintreten soll, dass demnach Waren, die mit österreichischen Schiffen in dänischen Häfen, und umgekehrt Waren, die mit dänischen Schiffen in österreichischen Häfen ein- oder auslaufen, keine höheren Abgaben tragen und keiner nachtheiligeren Behandlung unterworfen werden sollen, als Waren, die in nationalen Schiffen in Häfen der contrahirenden Staaten ein- und auslaufen.

Wenngleich es im 2. Alinea des Artikels I dieses Vertrages heißt, dass „alle Begünstigungen des Handels und der Schiffahrt, welche in Zukunft irgend einer anderen Nation in den dänischen Colonien oder auf den Faröer-Inseln eingeräumt werden könnten, selbstverständlich auch den österreichischen Unterthanen zutheil werden“, und wiewohl im Artikel VI stipulirt wurde, dass die Unterthanen der Vertragsstaaten „immer in Gemäßheit der von den hohen vertragenden Theilen mit anderen Mächten abgeschlossenen Handelsverträge wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen behandelt werden sollen“: die Behandlung der beiderseitigen, zur Einfuhr gelangenden Waren auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen ist in diesem Vertrage nicht, oder doch nicht präcise genug ausgedrückt.

Eine den Anschauungen der neueren Zeit entsprechende Neuredigirung dieses Vertrages erschien daher, abgesehen von Sonstigem, schon deshalb geboten, weil zur Zeit des Vertragsabschlusses vom Jahre 1834 ein Handel zu Land zwischen Österreich und Dänemark kaum in Betracht gezogen werden konnte, während sich jetzt der Handelsverkehr zwischen beiden Staatsgebieten infolge der Umgestaltung des Communicationswesens, insbesondere bezüglich der nördlichen Gebiete Österreichs im großen und ganzen nicht der Schiffahrt bedient, und weil daher ein Handels- und Schiffahrtsvertrag, welcher vorwiegend den Seehandel zur Voraussetzung hat, auf die Verhältnisse des Landhandels angepasst, unvermeidlich zu Meinungsverschiedenheiten führen müsste.

Der unterm 14. März 1887 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag entspricht den geänderten Anschauungen und Bedürfnissen.

Der Gleichstellung der heimischen Flagge und der Ausdehnung dieser Gleichstellung auf die vordem ausgenommenen Gebiete, Island und die Faröer-Inseln (Artikel I) folgt im II. Artikel die Vereinbarung der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Allem und Jedem, was sich auf Handel, Verkehr und jede Art von Erwerbsunternehmung bezieht, im ausgedehntesten Umfange.

Ausnahmen hievon treten — wie in allen neueren Handelsverträgen — lediglich in Ansehung der Küstenschiffahrt, des nationalen Fischfanges, des Grenzverkehres und in Ansehung jener besonderen Verpflichtungen ein, die sich aus etwaigen Zolleinigungen ergeben.

Die Einschränkung bezüglich der dänischen Antillen und Grönlands berührt Österreich-Ungarn fast gar nicht und es ist daher nur selbstverständlich, wenn in dieser Richtung den Specialinteressen Dänemarks Rechnung getragen wurde; dagegen ist die in dem Vertrage vom Jahre 1834 enthaltene Ausnahme Islands entfallen. Wenn auch ein Schiffahrtsverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Island kaum je vorhergesehen kann, so ist die Möglichkeit einer Einfuhr österreichischer Artikel dahin doch nicht völlig ausgeschlossen.

Nachdem somit der vorliegende Handelsvertrag für die beiderseitigen Beziehungen und Interessen förderlich erscheint, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Handels- und Schiffahrtsvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Wien, 19. Mai 1887.

Smarzewski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen

Österreich-Ungarn und Dänemark

vom 14. März 1887.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie et

Sa Majesté le Roi de Danemark

animés d'un égal désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales et maritimes entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure une convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

le Sieur Carl Baron de Franckenstein, Conseiller intime actuel, Chambellan, Chevalier de l'Ordre de Léopold d'Autriche, Grand-Croix de celui du Danebrog, etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark,

Sa Majesté le Roi de Danemark,

le Sieur Otto Ditlev Baron de Rosenörn-Lehn, Grand-Croix de l'Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre, Grand-Croix de celui de Léopold d'Autriche etc. Son Ministre des Affaires étrangères et Chambellan,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. rc. und Apostolischer König von Ungarn, und

Seine Majestät der König von Dänemark

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande enger zu knüpfen und die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren Staaten auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen rc. rc. und Apostolischer König von Ungarn,

den Herrn Karl Freiherrn von Franckenstein, wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Ritter des österreichischen Leopold-Ordens, Großkreuz des Danebrog-Ordens rc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark,

Seine Majestät der König von Dänemark,

den Herrn Otto Ditlev Freiherrn von Rosenörn-Lehn, Großkreuz des Danebrog-Ordens und geschmückt mit dem Ehrenkreuze desselben Ordens, Großkreuz des österreichischen Leopold-Ordens rc., Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Kämmerer,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben;

Article I.

Le traitement dont jouit le pavillon national pour tout ce qui concerne les navires ou leur cargaison, sera réciproquement garanti aux navires des deux Hautes Parties contractantes, soit dans la monarchie austro-hongroise, soit dans le royaume de Danemark (y compris l'Islande et les îles de Faeröe).

Article II.

Les Hautes Parties contractantes se garantissent réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée tant pour l'importation, l'exportation, le transit et en général pour tout ce qui concerne les opérations commerciales, que pour la navigation l'exercice du commerce ou de l'industrie et pour le payement des taxes qui s'y rapportent. Ainsi toute réduction, faveur, privilège, liberté, immunité ou exception quelconque, relatifs aux droits d'entrée à percevoir dans le territoire d'une des Hautes Parties contractantes qui auraient été ou seraient ultérieurement accordés à une autre nation deviendront ipso-facto et gratuitement applicables aux sujets de l'autre.

Toutefois il est fait exception de cette stipulation pour le cabotage et la pêche nationale, dont le régime demeure soumis aux lois des pays respectifs.

Article III.

De même le traitement de la nation la plus favorisée ne s'applique pas:

1. Aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à des états limitrophes pour faciliter le commerce de frontière, ainsi qu'aux réductions et franchises de droits de douane accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts;

2. Aux obligations imposées à une des deux Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Article IV.

Les dispositions des articles I et II ne sont appicables ni aux Antilles danoises ni au Groenland. Dans le Groenland la navigation et le commerce sont réservés à l'état.

Article V.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires

Artikel I.

Die Behandlung, welche die heimische Flagge in Allem was sich auf die Schiffe und ihre Ladung bezieht, genießt, wird gegenseitig den Schiffen der beiden hohen vertragenden Theile, sei es in der österreichisch-ungarischen Monarchie, sei es im Königreiche Dänemark (Island und die Faröer-Inseln inbegriffen) zugestanden.

Artikel II.

Die hohen vertragenden Theile gewähren sich wechselseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation sowohl rücksichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr, des Transits und überhaupt in allem, was sich auf die Handelsunternehmungen, die Schiffahrt, die Ausübung des Handels oder der Industrie und die Zahlung von Gebüren von denselben bezieht. Ebenso wird jede Herabsetzung, Begünstigung, jedes Privilegium, jede Befreiung, Immunität oder Ausnahme, was immer für einer Art, welche sich auf die Einhebung von Eingangsabgaben im Gebiete eines der hohen vertragenden Theile beziehen, welche einer anderen Nation eingeräumt wurden oder künftig eingeräumt würden, ipso-facto und unentgeltlich den Angehörigen des anderen Theiles gegenüber angewendet werden.

Von dieser Vereinbarung sind jedoch die Küstenschiffahrt und der nationale Fischfang ausgeschlossen, deren Regelung den Gesetzen der betreffenden Staaten unterworfen bleibt.

Artikel III.

Ebenso findet die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation keine Anwendung:

1. auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs an benachbarte Staaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, ebenso wie auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner bestimmter Gebietstheile Geltung haben;

2. auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt würden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der Artikel I und II sind weder auf die dänischen Antillen noch auf Grönland anwendbar. Die Schiffahrt und der Handel in Grönland bleibt dem Staate vorbehalten.

Artikel V.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird die Berechtigung haben, Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten und

dans les villes et places de l'autre Partie; les deux Hautes Parties contractantes se réservent toutefois le droit de désigner les localités, où il ne leur conviendra pas d'admettre de fonctionnaires consulaires, réserve qui cependant ne pourra être appliquée à l'une des Hautes Parties contractantes sans l'être également à toutes les autres Puissances.

Les fonctionnaires consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes juiront dans les états de l'autre Partie des mêmes droits, immunités et privilèges, qui sont accordés aux fonctionnaires consulaires du même rang des nations les plus favorisées.

Handelsplätzen des anderen Theiles aufzustellen; die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, diejenigen Örtlichkeiten zu bezeichnen, in welchen es ihnen nicht genehm ist, Consularfunctionäre zuzulassen, ein Vorbehalt, welcher indessen einem der hohen vertragenden Theile gegenüber nur dann angewendet werden kann, wenn derselbe in gleicher Weise auch auf alle anderen Staaten Anwendung findet.

Die Consularfunctionäre eines jeden der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen Theiles dieselben Rechte, Befreiungen und Privilegien genießen, welche den Consularfunctionären desselben Ranges der meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind.

Article VI.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer à toute époque la présente convention qui entrera en vigueur aussitôt après l'échange des ratifications et prendra fin douze mois après le jour de sa dénonciation.

Artikel VI.

Jeder der hohen vertragenden Theile soll die Berechtigung haben, den gegenwärtigen Vertrag zu jeder Zeit zu kündigen. Der gegenwärtige Vertrag wird sogleich nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten und zwölf Monate nach dem Tage der Kündigung endigen.

Article VII.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Copenhague aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Copenhague en double-expédition le 14 mars 1887.

Franckenstein m. p. (L. S.)

Ditlev Baron de Rosenörn-Lehn m. p. (L. S.)

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen sobald als möglich in Kopenhagen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Kopenhagen in doppelter Ausfertigung am 14. März 1887.

Franckenstein m. p. (L. S.)

Ditlev Baron de Rosenörn-Lehn m. p. (L. S.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Schulausschusses

über das

im hohen Herrenhause beschlossene Gesetz, betreffend das für die Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Alter.

Das vom hohen Herrenhause beschlossene und dem hohen Abgeordnetenhause zur ferneren verfassungsmäßigen Behandlung übermittelte „Gesetz, betreffend das für die Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Alter", wurde vom hohen Abgeordnetenhause dem Schulausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Da der Gegenstand der Berathung sowohl in den „erläuternden Bemerkungen" zu dem vom hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in das hohe Herrenhaus eingebrachten Gesetzentwurfe die gehörige Beleuchtung, als auch in dem Berichte der „Commission" des hohen Herrenhauses eine eingehende Erörterung gefunden hat, so hat der Schulausschuss des hohen Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 18. d. M. u. J. einstimmig sich dahin geeinigt, das vom hohen Herrenhause beschlossene Gesetz dem hohen Abgeordnetenhause zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Der Schulausschuss war der einmüthigen Ansicht, dass eine Festsetzung des Aufnahmealters in das Gymnasium mit Rücksicht auf die fernere gesunde physische und geistige Entwicklung der Schüler geboten, sowie dass diese Normirung des Aufnahmealters, da es sich um einen Grundsatz der Erziehung handelt, im Sinne der Bestimmung des §. 11 lit. i des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, durch ein Gesetz zu fixiren ist. Es handelt sich nämlich um die Aufnahme ins Gymnasium, also in eine, wie man es anderswo nennt, gelehrte Schule, die, falls sie ihre Aufgabe erfüllen soll, auch über ein entsprechendes Material der Schülerkräfte verfügen muss. Die ins Gymnasium aufzunehmenden Schüler sind schon theils durch die Volksschule, theils durch Privatunterricht vorbereitet und hiemit gelten bei denselben nicht mehr solche mannigfaltige Unterschiede, wie sie noch bei den in die Volksschule eintretenden Kindern, z. B. in Betreff des Familienlebens, der Beschäftigung, des Grades der physischen Entwicklung, des Wohnortes u. d. gl. vorhanden sind, aus welchem Grunde für die Volksschule die gleichartige Normirung des Aufnahmsalters nicht räthlich erscheint. Die in das Gymnasium eintretenden Schüler haben schon durch ihre Vorbildung ein gleiches Niveau der Entwicklung erreicht, und es ist deshalb auch angezeigt, dass ein bestimmtes gleiches Minimalalter für die Aufnahme festgesetzt werde.

Schließlich ist noch in Betreff des zweiten Absatzes des §. 1 des vom hohen Herrenhause beschlossenen Gesetzes, dahin lautend, dass „nach dieser Altersgrenze (§. 1 erster Absatz) auch das zur Aufnahme in alle folgenden Classen des Gymnasiums erforderliche Minimalalter sich bestimmt", hervorzuheben, dass diese Bestimmung selbstverständlich sich nur auf künftighin auf Grund dieses Gesetzes aufzunehmende, und nicht auf bereits früher vor der Bestimmung dieses Minimalalters aufgenommene Gymnasialschüler sich beziehen kann.

Der Schulausschuss stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vom hohen Herrenhause beschlossenen Gesetze, betreffend das für die Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Alter, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 21. Mai 1887.

Czartoryski,
Obmann.

Sawczyński,
Berichterstatter.

Antrag des Schulausschusses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das für die Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Alter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Aufnahme in die erste Classe des Gymnasiums ist erforderlich, dass der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet.

Nach dieser Altersgrenze bestimmt sich auch das zur Aufnahme in alle folgenden Classen des Gymnasiums erforderliche Minimalalter.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zu Beginn des Schuljahres 1887/88 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Juni 1887.

Da die Berathung des Staatsvoranschlages mit dem Ablaufe des zweiten Drittels des Monates Mai im hohen Abgeordnetenhause noch nicht zu Ende gediehen ist, so kann der Publicirung des Finanzgesetzes vor Beginn des nächsten Monates nicht entgegengesehen werden. Es stellt sich somit die Nothwendigkeit heraus, die mit dem Gesetze vom 29. März d. J., R. G. Bl. Nr. 29, der Regierung ertheilte Ermächtigung auch noch auf den Monat Juni auszudehnen.

Der Budgetausschuss beantragt demnach die Annahme der angeschlossenen Regierungsvorlage.

Wien, 21. Mai 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

/.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Juni 1887.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, bestimmten Höhe während des Monates Juni 1887 fortzuerheben.

§. 2.

Die während des Monates Juni 1887 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1887 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die im §. 3 des Gesetzes vom 29. März 1887, R. G. Bl. Nr. 29, aufgeführten Credite, deren Verwendungsdauer mit dem citirten Gesetze bis Ende Mai 1887 verlängert wurde, können noch bis Ende Juni 1887 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1886 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Juni 1887 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Z3. 11 und 12, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Zahl 11, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

„11. Sanok, Bukowsko, Rymanów mit dem Wahlorte Sanok;

Brzozów, Dynów mit dem Wahlorte Brzozów;

Lisko, Lutowiska, Baligród mit dem Wahlorte Lisko.“

§. 2.

Die in dem Gesetze vom 9. April 1887, R. G. Bl. Nr. 27, enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden Zahl 12, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

„12. Przemyśl, Nizankowice, Dubiecko mit dem Wahlorte Przemyśl;

Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil;

Mościska, Sądowa wisznia mit dem Wahlorte Mościska.“

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1887 in Wirksamkeit.

Motive

zu der

Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 11 und 12.

Nach der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung „Galizien mit Krakau“ d) Landgemeinden, Z. 11, bilden die Gerichtsbezirke Sanok, Bukowsko, Rymanów, Brzozów, Dubiecko, Lisko, Lutowiska, Baligród, und nach der mit dem Gesetze vom 9. April 1877, R. G. Bl. Nr. 27, geänderten Bestimmungen der Z. 12 die Gerichtsbezirke Przemyśl, Nizankowice, Dobromil, Bircza, Ustrzyki, Mościcka und Sądowa wisznia je einen Reichsrathswahlbezirk.

Mit Verordnung vom 2. April 1886, R. G. Bl. Nr. 51, ist vom Justizministerium auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, die Errichtung eines aus 17 Gemeinden und Gutsgebieten des bisherigen Gerichtsbezirkes Dubiecko zu bildenden Bezirksgerichtes in Dynów verfügt worden.

Diese Verfügung macht mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 6 der Reichsrathswahlordnung eine Änderung der obengedachten Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung nothwendig.

Durch die verfügte Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes in Dynów werden die genannten beiden Landgemeindenwahlbezirke (ZZ. 11 und 12 des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung) berührt.

Nach dem Stande der Volkszählung vom Jahre 1880 umfassten dieselben, und zwar ersterer 316 Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 216.460 Seelen, — letzterer (mit Ausschluss der in die Wählerclasse der Städte gehörigen Stadt Przemyśl) 312 Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 210.437 Seelen.

Der Sprengel des neuen Bezirksgerichtes in Dynów ist ausschließlich aus Theilen des zum ersteren (Z. 11) der obengedachten galizischen Reichsrathswahlbezirke gehörigen Bezirksgerichtssprengel Dubiecko gebildet worden; der letztere Bezirksgerichtssprengel wird künftighin dem größeren Theile nach Gemeinden des Reichsrathswahlbezirkes Z. 12 umfassen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist die zufolge der Errichtung des neuen Bezirksgerichtes in Dynów nothwendig gewordene Änderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung im Abschnitte „Galizien mit Krakau“ d) Landgemeinden in der Richtung in Aussicht genommen worden, dass das neu errichtete Bezirksgericht in Dynów, welches sammt dem Bezirksgerichte Brzozów den politischen Bezirk Brzozów vollständig ausfüllt, dem Landgemeindenwahlbezirke Z. 11 zugewiesen, — und das Bezirksgericht Dubiecko, das von nun an dem politischen Bezirke Przemyśl angehört, in den Landgemeindenwahlbezirk Z. 12 eingefügt werde.

Bei dieser Eintheilung umfasst der Landgemeindenwahlbezirk, Z. 11, 307 Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 208.466 Seelen, — der Landgemeindenwahlbezirk, Z. 12, 321 Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 218.431 Seelen, und ergibt sich somit eine nur unbedeutende Abweichung von dem gegenwärtigen Verhältnisse dieser Bezirke zu einander.

Das neue Bezirksgericht in Dynów beginnt laut Verordnung des Justizministeriums vom 19. April 1887, R. G. Bl. Nr. 40, am 1. September 1887 seine Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte daher auch die besprochenen Änderungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Wirksamkeit zu treten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragcredites zur Wiederherstellung des abgebrannten Daches des chemischen Laboratoriums der technischen Hochschule in Lemberg.

Das Dach des chemischen Laboratoriums der technischen Hochschule in Lemberg ist in der Nacht vom 9. auf den 10. April l. J. abgebrannt.

Nach dem Kostenvoranschlage entfällt auf die Wiederherstellung der Dächer sammt den Dachgesimsen und die in Verbindung mit diesen Herstellungen stehenden Nebenarbeiten, als Herstellung der beschädigten Mauertheile und deren Stuckungen, Herstellung der Feuermauerabschlüsse 2c., der Betrag von . . . . 17.485 fl. 10 kr.

Nach Zurechnung der nothwendig werdenden Façaden- und Deckenreparaturen, dann der Wiederherstellung der beschädigten Wasserleitungen im Gebäude, sowie nach Einrechnung der Regiespesen zusammen . . . . 2.514 „ 90 „

ergibt sich der Gesammtaufwand von . . . . 20.000 fl. — kr.
welcher durch die Regierungsvorlage Z. 421 der Beilagen als Nachtragscredit für das Jahr 1887 angesprochen wird.

Die Herstellungen und Nebenarbeiten entsprechen dem status quo ante und gehen über das factische Bedürfnis nicht hinaus.

Der Kostenvoranschlag wurde vom Hochbautendepartement im Ministerium des Innern geprüft und der mit 20.000 fl. approximativ veranschlagte Gesammtaufwand nicht zu hoch befunden.

Die Feuersbrunst blieb auf das Dach des Gebäudes, worin das chemische Laboratorium, die Hörsäle für Frequentanten der chemischen Abtheilung und die Wohnungen zweier Professoren der Chemie sich befinden, beschränkt.

Da die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der besprochenen Herstellungen einem Zweifel nicht unterliegt, stellt der Budgetausschuss den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887, Capitel 9, Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 14, Hochschulen, §. 16, technische Hochschule in Lemberg, als außerordentliches Erfordernis einzustellen:

Zur Wiederherstellung des abgebrannten Daches des chemischen Laboratoriums 20.000 fl.

Wien, 21. Mai 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend den

Voranschlag des Meliorationsfondes für das Jahr 1887.

Seit der Gründung des Meliorationsfondes ist der vorliegende Voranschlag der Reihe nach der dritte. Mit Inbegriff des in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887 aufgenommenen Betrages, beziffert sich die vom Staate zur Bildung dieses Fondes geleistete Summe mit dem Betrage von 1,500.000 fl.

Hiervon wurden verausgabt als nicht rückzahlbare Beiträge:

laut Rechnungsabschluss für das Jahr 1885		55.942 fl. 28 kr.
für das Jahr 1886 wurden präliminirt		334.295 „ 95 „
für das Jahr 1887 werden präliminirt		559.566 „ 82 „
zusammen		949.805 fl. 05 kr.
Hiezu kommen die Darlehen des Jahres 1885	35.512 fl. 59 kr.	
des Jahres 1886	42.600 „ — „	
für das Jahr 1887 werden präliminirt an Darlehen	73.974 „ — „	152.086 „ 59 „
die Gesammtausgabe beträgt		1,101.891 fl. 64 kr.
Es verbleibt demnach ein noch unverwendeter Betrag von		399.218 fl. 36 kr.
und mit Inbegriff oberwähnter Darlehen per		152.086 „ 59 „
beziffert sich der Stand des Fondes mit		551.304 fl. 95 kr.

Das Gesammterfordernis der neuen im Voranschlage für das Jahr 1887 aufgenommenen, in den einzelnen Ländern von diesen selbst oder von Genossenschaften oder Gemeinden auszuführenden Unternehmen beträgt 2,070.819 fl. und mit Zurechnung der in den Jahren 1885 und 1886 theils begonnenen, theils bereits auch ausgeführten Unternehmen, beziffert sich das Gesammterfordernis der mit Zuhilfenahme des Meliorationsfondes auszuführenden Unternehmen mit der Summe von 6,945.098 fl. 73 kr. Die bedeutende Höhe dieses Erfordernisses, sowie nicht minder die zweifellos starke Inanspruchnahme der bei diesen Unternehmen zunächst interessirten Länder und Gebiete, welche an diesen Unternehmen mit einer Beitragsleistung von 63 Procent betheiligt sind, wohingegen die Mithilfe des Fondes sich nur auf die restlichen 37 Procent im Betrage von 2,592.968 fl. beschränkt, beweisen einerseits zur Genüge die Wichtigkeit und die Nothwendigkeit der einzelnen vorzunehmenden Unternehmen, und bekunden anderseits die Richtigkeit und das Zutreffende der in das Gesetz vom 30. Juni 1884 aufgenommenen Bestimmungen und deren

Handhabung. Mit Inbegriff der im Voranschlage pro 1887 aufgenommenen neuen Unternehmen erreichen dieselben seit der Bildung des Meliorationsfondes in den einzelnen Königreichen und Ländern die nachfolgende Höhe, und zwar in Krain 40.900 fl., Kärnten 683.122 fl. 80 kr., Steiermark 327.400 fl., Tirol 600.000 fl., Vorarlberg 220.000 fl., Salzburg 183.624 fl. 95 kr., Böhmen 621.150 fl., Mähren 401.000 fl., Schlesien 756.000 fl., Niederösterreich 412.000 fl., Galizien 1,517.901 fl., Görz 956.000 fl., Dalmatien 226.000 fl. In Oberösterreich und in der Bukowina ist in den betreffenden Landtagen ein derartiges Bedürfnis nicht zur Sprache gekommen.

An den in den einzelnen Ländern auszuführenden Unternehmen betheiligt sich der Fond bei Krain mit 18.750 fl., das ist 45 Procent, bei Kärnten mit 341.561 fl., das ist 50 Procent, bei Steiermark mit 103.700 fl., das ist 32 Procent, bei Tirol mit 300.000 fl., das ist 50 Procent, bei Vorarlberg mit 66.000 fl., das ist 30 Procent, bei Salzburg mit 64.734 fl. 95 kr., das ist 35 Procent, bei Böhmen mit 186.345 fl., das ist 30 Procent, bei Mähren mit 168.000 fl., das ist 42 Procent, bei Schlesien mit 302.850 fl., das ist 40 Procent, bei Niederösterreich mit 154.300 fl., das ist $37^1/_2$ Procent, bei Galizien mit 436.528 fl., das ist 29 Procent, bei Görz mit 382.400 fl., das ist 40 Procent und bei Dalmatien mit 67.800 fl., das ist 40 Procent.

Das Präliminare für das Jahr 1887, wie jenes vom Jahre 1886 enthalten Beträge, sowohl für Fortsetzungsbauten als auch für Neubauten.

Für die Fortsetzungsbauten werden angesprochen an nicht rückzahlbaren Beiträgen	336.340 fl. 82 kr.
und an unverzinslichen Darlehen	28.200 „ — „
zusammen . .	364.540 fl. 82 kr.
Für Neubauten werden angesprochen an nicht rückzahlbaren Beiträgen	223.226 fl. — kr.
und an unverzinslichen Darlehen	45.774 „ — „
	269.000 fl. — kr
das Gesammterfordernis für das Jahr 1887 beträgt demnach	633.540 fl. 82 kr.

In Bezug auf die Fortsetzungsbauten sind die in das Präliminare eingesetzten Beträge zweite und dritte Raten der auf Grund der ursprünglichen Landtagsbeschlüsse auf den Fond entfallenden Beiträge; nur bezüglich der sub Post 9 „Verbauung des Laaser Wildbachgebietes in Kärnten“ und sub Post 11 „Ergänzung der Verbauung des Trebižabaches in Krain“ aufgenommenen Beträge tritt eine Erhöhung der auf den Fond ursprünglich anrepartirten Beitragsleistung ein, indem für die Verbauung des Laaser Wildbachgebietes statt der ursprünglich festgesetzten Schlussrate per 9750 fl. nunmehr eine um den Betrag von 3100 fl. höhere Schlussrate und für die Verbauung des Trebižabaches außer dem im Vorjahre bewilligten Betrage per 8000 fl. annoch pro 1887 der Betrag von 5750 fl. angesprochen werden. Die vorgenommenen Erhebungen haben die Nothwendigkeit dieser Ergänzungen und Erweiterungen über die ursprünglich festgesetzten Grenzen dargethan und gegen deren Bewilligung liegt kein Anstand vor, soferne auch die betreffenden Landtage die hiefür auf die erwähnten Länder entfallenden Quoten bewilligen werden.

Anbelangend die Neubauten erscheint die Nothwendigkeit der Vornahme, sowie die im Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, geforderte Gemeinnützlichkeit derselben dadurch außer allem Zweifel gestellt, dass dieselben Gegenstand der Beschlüsse der einzelnen Landtage gewesen sind. Nur bezüglich der sub 27 „Verbauung des Utterdorfer und Maulitzbaches in Salzburg“, sub 29 „Verbauung des Lichtmessbaches bei Admont in Steiermark“ und sub 34 „Regulirung des Kerkaflusses und seiner Zuflüsse bis Bilusiki Bug in Dalmatien“, projectirten Unternehmen liegen keine Beschlüsse der betreffenden Landtage vor.

Da aber die betreffenden Verhandlungen soweit gediehen sind, dass auf das Zustandekommen solcher Landtagsbeschlüsse in der nächsten Landtagssession mit großer Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, damit die betreffenden Arbeiten sofort nach Erlangung der Allerhöchsten Sanction der erwarteten Landtagsbeschlüsse in Angriff genommen werden könnten, waltet in der Voraussetzung des Zustandekommens der erwähnten Landtagsbeschlüsse gegen die Einstellung der sub Post 27, 29 und 34 aufgeführten Beträge kein Anstand ob.

Im übrigen ist gegen die ins Präliminare aufgenommenen Posten nichts einzuwenden.

In Erwägung, dass bei dem für das Jahr 1887 aufgestellten Präliminare des Meleorationsfondes sowohl bezüglich der Fortsetzungsbauten, als auch bezüglich der Neubauten in Hinsicht auf die Gemeinnützlichkeit der einzelnen Unternehmen wie nicht minder in Hinsicht auf die Theilnahme an den für dieselben erwachsenden Kosten, den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vollkommen entsprochen wird, demnach das von der k. k. Regierung angesprochene Erfordernis sowohl bezüglich des

nicht rückzahlbaren Beitrages per 559.566 fl. 82 kr., als auch bezüglich des unverzinslichen Darlehens per 73.974 fl. im obangeführten Gesetze begründet ist: so erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1887: Ackerbauministerium, Erfordernis zum Capitel 28, Titel 3, §. 6 „Ausgabe aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminars 633.540 fl. und in der Bedeckung zum Capitel 34, Titel 3 unter einem besonderen Paragraphen: „Einnahmen aus dem Meliorationsfonde“ 633.540 fl. einzustellen.“

Wien, 21. Mai 1887.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

./.

Präliminare

der im Jahre 1887 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	A. Fortsetzungsbauten.					
1	Vervollständigung der Sannregulirung von Prassberg bis Cilli (Post Nr. 1 ex 1885)	das Land Steiermark	(III. Rate) 18.000 fl.	—	—	—
2	Verbauung des Klausenkosel-Sammelgebietes (Post Nr. 2 ex 1885)	das Land Kärnten	(III. Rate) 7.342 fl. 28 kr.	—	—	—
3	Regulirung des Weideflusses sammt Nebengewässern und Verbauung der im Flussgebiete liegenden Wildbäche (Post Nr. 4 ex 1885)	das Land Schlesien	(III. Rate) 3.000 fl.	—	—	—
4	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse:					
	a) von Drahomischl bis Schwarzwasser;	das Land Schlesien	(III. Rate) 3.250 fl.	—	—	—
	b) von der Einmündung des Kopidlobaches bis Drahomischl, dann Regulirung des Brenitzabaches;	das Land Schlesien	(III. Rate) 12.735 fl.	—	—	—
	c) Regulirung des Illownitzabaches, Lobnitz- und Heinzendorfer Baches	das Land Schlesien	(III. Rate) 7.000 fl.	—	—	—
	d) Verbauung der Wildbäche des ganzen Weichselgebietes und des Oberlaufes der sub a) bis c) erwähnten Zuflüsse (Post Nr. 5 ex 1885)	das Land Schlesien	(III. Rate) 9.000 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
5	Regulirung der Mrlina sammt Zuflüssen von Podlužan bis zur Mündung (Böhmen) (Post Nr. 6 ex 1885)	Wassergenossenschaft in Nimburg	(III. Rate) 21.669 fl.	—	—	—
6	Regulirung des Nowy Brenflusses sammt den einmündenden Bächen (Galizien) (Post-Nr. 12 ex 1885)	Wassergenossenschaft	(III. Rate) 18.234 fl. 90 kr.	—	—	—
7	Verbauung des Schmidtenbaches (Salzburg) (Post-Nr. 7 ex 1886)	Ortsgemeinde Zell am See	(II. Rate) 11.214 fl. 31 kr.	—	—	—
8	Herstellungen an den Rhein-Binnendämmen (Vorarlberg) (Post-Nr. 8 ex 1886)	die Gemeinden: Altenstadt, Meinigen, Koblach, Mäder, Götzis, Altach, Hohenems, Lustenau, Höchst und Gaißau	(II. Rate) 13.200 fl.	(II. Rate) 6.600 fl.	—	—
9	Verbauung des Laaser Wildbachgebietes (Post-Nr. 9 ex 1886)	das Land Kärnten	(Schlussrate) 12.850 fl.	—	—	—
10	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses (Post-Nr. 10 ex 1886)	das Land Kärnten	(II. Rate) 54.000 fl.	(II. Rate) 21.600 fl.	—	—
11	Ergänzung der Verbauung des Trebižabaches (Post-Nr. 11 ex 1886)	das Land Krain	5.750 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
12	Verbauung der Wildbäche im Quellengebiete der Oppa oberhalb Würbenthal (Post-Nr. 12 ex 1886)	das Land Schlesien	(II. Rate) 1.800 fl.	—	—	—
13	Gebirgsbauten für die Bečwaregulirung (Post-Nr. 13 ex 1886)	das Land Mähren	(II. Rate) 12.667 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
14	Regulirung der Gewässer im Hořicer Bezirke (Böhmen) (Post-Nr. 14 ex 1886)	9 Wassergenossenschaften	(II. Rate) 19.500 fl.	—	—	—
15	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich (Post-Nr. 15 ex 1886)	die betreffenden Gemeinden	(II. Rate) 12.500 fl.	—	—	—
16	Entwässerung der Rudniker Sümpfe (Galizien) (Post-Nr. 17 ex 1886)	Wassergenossenschaft	(II. Rate) 7.013 fl. 33 kr.	—	—	—
17	Łegflussregulirung (Post-Nr. 18 ex 1886)	das Land Galizien	(II. Rate) 10.500 fl.	—	—	—
18	Kisielinabachregulirung (Post-Nr. 19 ex 1886)	das Land Galizien	(II. Rate) 8.750 fl.	—	—	—
19	Regulirung des Stary Brenbach (Galizien) (Post-Nr. 20 ex 1886)	Wassergenossenschaft	(II. Rate) 8.500 fl.	—	—	—
20	Regulirung des Wisłokflusses (Galizien) (Post-Nr. 21 ex 1886)	Wassergenossenschaft	(II. Rate) 7.740 fl.	—	—	—
21	Regulirung des Gnila-Lipaflusses (Post-Nr. 22 ex 1886)	das Land Galizien	(II. Rate) 10.125 fl.	—	—	—
22	Wildbachverbauungen in Tirol (Post-Nr. 23 ex 1886)	das Land Tirol	(II. Rate) 40.000 fl.	—	—	—
	B. Neue Unternehmen.					
23	Regulirung des sogenannten todten Donauarmes bei Klosterneuburg (Niederösterreich)	Gemeinde Klosterneuburg	(I. Rate) 40.000 fl.	—	—	—
24	Poybach-Regulirung (Niederösterreich)	die betreffenden Gemeinden	(I. Rate) 6.000 fl.	—	—	—
25	Regulirung des Königsstettener Abzugsgrabens (Niederösterreich)	die betreffenden Gemeinden	(I. Rate) 14.000 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
26	Verbauung des Kreuzleithenbaches	das Land Österreich unter der Enns	8.500 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
27	Verbauung des Uttendorfer und Manlitzbaches (Salzburg)	die Gemeinde Uttendorf	(I. Rate) 14.400 fl.	—	—	—
28	Verbauung des Fischbaches bei Thalgau (Salburg)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 2.000 fl.	—	—	—
29	Verbauung des Lichtmessbaches bei Admont	das Land Steiermark	10.000 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
30	Verbauung des Spitzenbaches bei St. Gallen	das Land Steiermark	1.200 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
31	Verbauung des Tamischbaches bei Groß-Reifling	das Land Steiermark	2.500 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
32	Correction der Save und des Feistritzbaches bei Mojstrana	das Land Krain	5.000 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
33	Bewässerung des Gebietes von Monfalcone (Görz)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 76.480 fl.	(I. Rate) 38.240 fl.	—	—
39	Regulirung des Kerkaflusses und seiner Zuflüsse bis Bilusiki-Bug	das Land Dalmatien	(I. Rate) 11.300 fl.	(I. Rate) 7.534 fl.	—	—
35	Regulirung der Thaya-Flussstrecke von der niederösterreichischen Landesgrenze bei Neu-Prerau bis zum Unter-Wisternitzer Wehr, dann der Einmündungsstrecken des Jaispitzbaches und der Schwarzawa (Mähren)	Wassergenossenschaft	(I. Rate) 18.571 fl.	—	—	—
36	Regulirung des Treśniówkaflusses	das Land Galizien	(I. Rate) 13.275 fl.	—	—	—
	Zusammen . .		559.566'82	73.9[illegible]4		
			633.540'82			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit unter Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, Bestimmungen über den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassen-Amtes getroffen werden (Nr. 301 der Beilagen).

Seit mit der Einführung des Checkverkehres bei dem Postsparkassen-Amte durch die Verordnung vom 29. October 1883 der Anweisungsverkehr daselbst zuerst angebahnt worden war, hat derselbe sich fortwährend weiter ausgebildet und einen bedeutenden Aufschwung genommen, der davon zeugt, dass sich diese Einrichtung in der Geschäftswelt vollständig eingelebt hat.

Die Art und Weise, wie sich der Anweisungsverkehr gegenwärtig abwickelt, ist folgende:

Die Einlagen im Checkverkehr können nach den bisher beim Postsparkassen-Amte bestehenden Vorschriften auf mehrere Arten bewerkstelligt werden, und zwar:

a) Mittelst der sogenannten Empfang- und Erlagscheine;
b) mittelst Gutschrift der einzukassirenden Postanweisungen und Auftrags-Postanweisungen, dann
c) durch Gutschrift des Erlöses eingesandter oder beim Postsparkassen-Amte überreichter fälliger Coupons von österreichischen Staatspapieren;
d) durch Gutschrift im Clearingverkehr und
e) durch Gutschrift der Beträge von beim Postsparkassen-Amte zahlbar gestellten Urkunden.

Die Einlagen mittels der Empfang- und Erlagscheine zu bewerkstelligen, ist die gewöhnliche Art und ermöglicht diese Einführung, dass auf ein und dasselbe Einlagebüchel, beziehungsweise Check-Conto bei verschiedenen Sammelstellen gleichzeitig von verschiedenen Personen Einlagen geleistet werden können.

Die Einlagen mittels Gutschrift der einzukassirenden Postanweisungen, Nachnahme-Postanweisungen und Auftrags-Postanweisungen ist eine große Bequemlichkeit für solche Einleger aus der Geschäftswelt, welche einen ausgebreiteten Kundenkreis haben und täglich vielfache Beträge mittels Postanweisungen zugesendet erhalten.

Das Postsparkassen-Amt nimmt die Einkassirung dieser Postanweisungen unter der Bedingung vor, dass der angewiesene Betrag dem Conto des Einlegers als neue Einlage gutgeschrieben wird.

Von diesem Modus der Einlagen im Checkverkehr wurde im Jahre 1886 in vielen Fällen Gebrauch gemacht und wurden 346.843 Postanweisungen im Betrage von 14,197,234 fl. 37 kr. gutgeschrieben.

Die Gutschrift des Erlöses eingesandter oder beim Postsparkassen-Amte überreichter fälliger Coupons von österreichischen Staatspapieren wurde mittels Verordnung vom 20. September 1885 eingeführt.

Nach dieser Verordnung übernimmt das Postsparkassen-Amt von seinen Einlegern Coupons der österreichischen Staatspapiere zur Einlösung bei der Staatsschuldenkassa, jedoch ebenfalls nur unter der Bedingung, dass der erzielte Erlös auf dem Conto des Einlegers gutgeschrieben wird.

Die Einlagen mittels Gutschrift der angewiesenen Beträge im Clearingverkehr ebenso wie die Gutschrift jener Beträge, welche der Inhaber einer beim Postsparkassen-Amte zahlbar gestellten Urkunde bei der Präsentation derselben vom Postsparkassen-Amte zu erhalten hat, sind die einfachsten Formen, in welchen Einlagen bewerkstelligt werden können und wurde von der ersteren in 284.828 Fällen, von der letzteren jedoch nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht.

Die **Rückzahlung im Checkverkehr** geschieht durch **Ausstellung von Checks**. Diese können entweder

a) zahlbar an den Überbringer bei der Kassa des Postsparkassen-Amtes gestellt sein; oder es kann durch dieselben die Überweisung eines Betrages

b) mittels einer Zahlungsanweisung des Postsparkassen-Amtes oder mittels einer Postanweisung, oder

c) durch Gutschrift auf einen anderen Conto erfolgen, oder es kann endlich

d) die Einziehung einer Verpflichtungsurkunde verlangt werden.

Im ersteren Falle erhält der Überbringer des Checks sofort den Betrag bei der Kassa des Amtes.

Im zweiten Falle wird auf Grund des Checks eine Zahlungsanweisung ausgestellt, mittels welcher die bestimmte Person, an welche die Zahlung geleistet werden soll, den Betrag bei irgend einer Sammelstelle zur Zahlung angewiesen erhält und falls diese Person in Ungarn oder im Auslande, wohin Postanweisungen überhaupt zulässig sind, domicilirt, wird der Betrag an diese mittels Postanweisung effectuirt.

Die einfachste Form der Rückzahlung ist die durch Übertragung an dritte Personen mittels **Gutschrift im Clearing-Verkehr**.

Über Anweisung des Ausstellers des Checks zur Gutschrift auf einen anderen Conto erfolgt die Abschreibung dieses Betrages von dem einen Conto und die Gutschrift desselben auf den anderen Conto und werden beide Parteien von der vollzogenen Eintragung sofort in Kenntnis gesetzt.

Die Einziehung von Verpflichtungsurkunden wurde mit Verordnung vom 2. November 1884 eingeführt. Nach derselben kann das Postsparkassen-Amt Domicilwechsel, Anweisungen, Rechnungen u. s. w., welche den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind und eine in österreichischer Währung ausgedrückte Forderung begründen, auf Verlangen der Checkbüchelbesitzer einziehen, wenn dieses Verlangen ordnungsgemäß auf dem zur Anweisung des auszuzahlenden Betrages ausgestellten Check (dem sogenannten Aviso-Check) gestellt wird. Von diesem Verfahren wurde im Jahre 1886 in 1893 Fällen Gebrauch gemacht.

Der Umfang, welchen der gesammte Anweisungsverkehr des Postsparkassen-Amtes im abgelaufenen Jahre genommen hat, ist aus dem Specialberichte des Budgetausschusses über die Post- und Telegraphenanstalt zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1887 zu entnehmen.

Ungeachtet nun die Vortheile dieser Einrichtungen für die Geschäftswelt allseitige Anerkennung fanden, haben sich doch auch Stimmen gegen die Aufrechterhaltung derselben in der bisherigen Art und Weise geltend gemacht, von denen namentlich in dreierlei Richtung gegen die derzeitige Praxis des Anweisungsverkehres beim Postsparkassen-Amte Bedenken erhoben worden sind.

Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass diese ganze Einrichtung in dem Gesetze vom 18. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, keine Basis habe und wenn auch nicht gegen das Gesetz, so doch mindestens praeter legem eingeführt worden sei. Anderseits wurde angeführt, dass die allerdings gesetzmäßige Veranlagung der im Anweisungsverkehre eingelegten Gelder in Staatspapieren dem Bedürfnisse des Anweisungsverkehrs nicht entspreche und auch vom staatsfinanziellen Standpunkte betrachtet nicht unbedenklich sei. Endlich wurde auch hervorgehoben, dass insbesondere mit Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Verzinsung der Einlagen mit drei Procent und die gänzliche Unentgeltlichkeit der Manipulation den Staatsfinanzen ein zu großes Opfer auferlegt werde.

Auch bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886 im Budgetausschusse kamen diese Bedenken zur Sprache, und es hat der Abgeordnete Dr. **Schaup** in der 28. Sitzung des Budgetausschusses vom 11. März 1886 den Antrag gestellt, dem hohen Hause nachstehende Resolution in Vorschlag zu bringen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung jene Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, welche infolge der seit dem Inslebentreten der Postsparkassen und insbesondere der Einführung des Checkverkehres gemachten Erfahrungen sich als nothwendig und zweckentsprechend erwiesen."

Dieser Resolutionsantrag wurde im Budgetausschusse einem Subcomité zur Vorbereitung zugewiesen.

Mittlerweile hat die Regierung dem Abgeordnetenhause bei seinem Wiederzusammentritte am 28. Jänner 1887 den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, mit welchem unter Abänderung des Postsparkassengesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, Bestimmungen über den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr getroffen werden.

Dieser Gesetzentwurf ist in den demselben von der Regierung beigefügten Erläuterungen umständlich und erschöpfend begründet und zerfällt in zwei Theile.

Der erste Theil, bestehend aus dem §. 1, enthält Abänderungen einiger Artikel des bestehenden Postsparkassengesetzes, lediglich auf den Sparverkehr anwendbar, betreffend die nähere Präcisirung der Vorschriften über die Bewerkstelligung der Einlagen zu Gunsten dritter Personen, sowie über die Maximalhöhe der Einlagen (Artikel 5, 6 und 7), dann die Höhe des Zinsfußes für die Spareinlagen (Artikel 8), endlich die gesetzliche Zulassung der bisher lediglich auf Grund einer Verordnung bestandenen Rückzahlungen von Beträgen bis zur Höhe von 20 fl. im kurzen Wege (Artikel 13).

Zur Vergleichung wird in der Beilage $^1/_3$ der Text dieser Artikel des bisher geltenden Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, beigeschlossen. $^1/_3$

Der zweite Theil des Gesetzentwurfes (§§. 2—12) enthält die gesetzliche Regelung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres.

Was die Abänderungen der Artikel 5, 6, 7 und 13 betrifft, so ist der Budgetausschuss den Vorschlägen der Regierung ohne Abänderung beigetreten, da sich dieselben auf Grund der bisherigen Erfahrungen theils als nothwendig, theils als zweckmäßig erwiesen. Bei der wichtigsten dieser Änderungen, der des Artikels 8, durch welche die bisherige gesetzliche Unabänderlichkeit des Zinsfußes für die Spareinlagen verlassen und der Regierung die Ermächtigung eingeräumt wird, diesen Zinsfuß nach Anhörung des Postsparkassen-Beirathes im Verordnungswege abzuändern, hat der Ausschuss befunden zwar die Variabilität des Zinsfußes zuzugestehen, jedoch an dem bisherigen gesetzlichen Maximalsatze von 3 Procent festzuhalten und demnach diesem Grundsatze gemäß die Regierungsvorlage abzuändern.

Ebenso hat der Budgetausschuss bei Beurtheilung des zweiten Theiles des Gesetzentwurfes den Standpunkt der Regierung, dass die Zulassung des bisherigen Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres im Gesetze auszusprechen, die nähere Regelung desselben aber dem Verordnungswege zu überlassen sei, acceptirt und hat auch den in das Gesetz aufzunehmenden grundlegenden Bestimmungen, innerhalb welcher sich die Verordnungsgewalt der Regierung zu bewegen hat, mit einigen wenigen Abänderungen seine Zustimmung gegeben.

Es wird dadurch dem Begehren nach einer gesetzlichen Feststellung dieses bis jetzt, wie schon eingangs erwähnt, so ziemlich außerhalb des Rahmens des bisherigen Postsparkassengesetzes eingeführten Verkehres entsprochen und wird diese für die Geschäftswelt unendlich vortheilhafte Einrichtung, welche sich bei der wohlwollenden Pflege, deren sie bisher seitens des Postsparkassen-Amtes theilhaftig war, dem Verkehr unentbehrlich gemacht hat, gesetzlich sichergestellt.

Dadurch aber, dass bloß die Grundsätze in das Gesetz aufgenommen werden, die nähere Ausführung aber der Verordnungsgewalt der Regierung überlassen bleibt, ist der letzteren auch die nothwendige Freiheit gewahrt, die betreffenden Einrichtungen den sich ändernden Bedürfnissen des Verkehres jeweilig anzupassen.

Was nun die Abänderungen einzelner Bestimmungen des Gesetzes betrifft, welche der Budgetausschuss vorgenommen hat, so ist hiezu Nachstehendes zu bemerken:

Bei §. 2 wurde eine Redactionsverbesserung für nöthig erachtet, um es außer Zweifel zu setzen, dass auch jene Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, welche durch das vorliegende Gesetz selbst abgeändert werden, auf den Anweisungsverkehr keine Anwendung finden und deshalb der Beisatz „sowie die in Abänderung desselben nach §.1 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Anordnungen“ eingeschaltet.

Bei §. 3 wird der vierte und fünfte Absatz weggelassen, weil nach der beabsichtigten Disposition dieser Absätze die in denselben enthaltenen Bestimmungen ohnehin dem Verordnungswege überlassen bleiben und die specielle Anführung dieser Bestimmungen mit Rücksicht auf die allgemeine im dritten Absatze des §. 2 gegebene Vorschrift überflüssig erschien.

Die §§. 4, 5 und 6 wurden unverändert angenommen und wurde insbesondere an der Verzinslichkeit der Einlagen im Anweisungsverkehre gegenwärtig festgehalten, um nicht etwa für den Fall der

sogleichen Einführung der Unverzinslichkeit derselben eine allzu plötzliche Abnahme dieses Verkehres hervorzurufen.

Die einschneidendsten Änderung in den bisherigen Einrichtungen enthält der §. 7, der mit dem bisherigen im Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, ausgesprochenen Grundsatze, dass die Gelder der Postsparkasse einzig und allein durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen fruchtbringend angelegt werden können, vollständig bricht und zur Elocirung der verfügbaren Geldbeträge außer den Staatspapieren noch die Conto Corrente-Einlagen, die Erwerbung von Salinenscheinen, das Lombardgeschäft, die Escomptirung von Coupons, gezogenen Effecten, Steuerrestitutionsanweisungen und Wechseln und den Ankauf von Pfandbriefen und Prioritäten zulässt.

Da die Bedenken, welche gegen die Elocirung der Einlagsgelder des Anweisungsverkehres einzig und allein in Staatspapieren erhoben wurden, wohl begründet erscheinen, so muss eben zu anderen Elocirungen gegriffen werden und es erscheinen die von der Regierung vorgeschlagenen Arten vollkommen dem Zwecke entsprechend.

Es hat deshalb auch der Budgetausschuss diese Bestimmungen mit einer einzigen Abänderung angenommen.

Diese Abänderung betrifft die im Alinea 5 zugelassene Escomptirung von Wechseln, bei welcher der Vorschlag der Regierung einige Unklarheit darüber obwalten ließ, ob bei „Escomptirung von Wechseln unter Vermittlung einer Bank" die letztere haftbar bleiben sollte oder nicht, wobei die dem gegenüber gestellte Zulassung der „Reescomptirung von Wechseln, welche bereits von einer Bank escomptirt sind", eher für die letztere Auffassung zu sprechen schien.

Der Budgetausschuss hat daher durch Vereinfachung der Fassung des Alinea 5 festgestellt, dass nur dann Wechsel escomptirt werden können, wenn die Haftung einer Bank zweifellos ist.

Er hat überdies geglaubt, dass die Beschränkung des Wechselescomptes auf Banken nicht gerechtfertigt sei und deshalb außer diesen auch die Sparkasse und die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 registrirten Vorschuss- und Creditvereine zuzulassen beantragt. Ein Antrag den Punkt 3 dahin abzuändern, dass nur solche österreichische Wertpapiere, welche zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind und nur zu dem in den Geschäftsbestimmungen der österreichisch-ungarischen Bank jeweilig normirten Belehnungscurse zur Belehnung zugelassen werden können, wurde vom Ausschusse in der Erwägung abgelehnt, dass es nicht zweckmäßig sei, die Regierung in der Auswahl der zu belehnenden Effecten noch mehr zu beschränken und dass die Festsetzung der jeweiligen Belehnungscurse am besten dem Verordnungswege überlassen bleibt.

§. 8 wurde unverändert aufgenommen, und hiebei in Übereinstimmung mit den Erklärungen der Regierung festgestellt, dass die im letzten Absatze daselbst statuirte Gebürenbefreiung nur in Anweisungsdarlehen bei der Postsparcasse gemachten Einlagen zugute zu kommen hat.

Dagegen konnte der Ausschuss den Antrag der Regierung im §. 9, wonach die Festsetzung der für die vom Anweisungsverkehre zu entrichtenden Gebüren dem Verordnungswege überlassen bleiben soll, nicht acceptiren.

Der Ausschuss konnte sich der Überzeugung nicht verschließen, dass es unbillig sei, die Wohlthaten und Vortheile des Anweisungsverkehres den Parteien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und dass die Entrichtung einer Gebür vollkommen begründet erscheint.

Wenn daher der Ausschuss der Einführung der Manipulationsgebüren zustimmte, so konnte er die Forderung, dass die Bestimmung dieser Gebüren in quale et quanto gänzlich dem Verordnungswege überlassen bleibe, nicht als begründet anerkennen und er hat es vielmehr für nothwendig erachtet, diese Gebüren im Gesetze selbst, und zwar sowohl was die Art als auch was die Maximalhöhe betrifft, zu fixiren. Es wurde demgemäß der §. 9 gänzlich umgeändert und zur Grundlage der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung die Mittheilung der Regierung über die von ihr in Aussicht genommenen Gebüren genommen.

Hierbei wurde die Aufrechterhaltung der bisherigen im Verordnungswege eingeführten Gebüren (welche in den Erläuterungen zu §. 9 der Regierungsvorlage vollständig aufgezählt sind) ausgesprochen, und durch die gewählte Form einer der Regierung ertheilten Ermächtigung derselben eine durch die Rücksicht auf den Verkehr selbst gebotene Latitude gegeben.

Die Gebüren selbst sind mäßig und es ist durch Aufnahme der Bestimmung, dass sie von dem Postsparkassen-Amte mittels Abschlag von dem Conto einzuheben sind, jeder vexatorischen Maßregel vorgebeugt.

Zu §. 10, enthaltend die Anordnungen über die Bildung eines Reservefondes wurde, um die Haftung des Staates für etwaige Verluste in derselben Weise, wie bei dem Sparverkehre außer Zweifel zu setzen, ein hierauf bezugnehmender Beisatz angenommen. Der §. 11, enthaltend die Rückwirkung des Gesetzes auf die bisherigen Theilnehmer des Anweisungsverkehres und §. 12 wurden unverändert angenommen.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem anruhenden Gesetzentwurfe ./1 werde die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. ./1

2. Die in der Beilage ./2 verzeichneten Petitionen sind hiedurch erledigt. ./2

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Fanderlik,
Berichterstatter.

/1

Gesetz

vom . . . . ,

womit

Abänderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, und Bestimmungen über den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassen-Amtes getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Die in den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, enthaltenen Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

An ihre Stelle treten die nachstehenden, mit den gleichen Artikelnummern bezeichneten Bestimmungen.

Artikel 5.

Die Sammelstelle (Postamt), bei welcher eine erste Einlage erfolgt, übergibt demjenigen, welcher die Einlage bewerkstelligt, ein Einlagebuch, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und der capitalisirte Zinsenbetrag einzutragen ist. Jede folgende Einlage kann gegen Eintragung in das Einlagebuch bei jeder Sammelstelle (Postamt) bewerkstelligt werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte.

Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei.

Das Postsparkassen-Amt eröffnet jedem Einleger ein Conto.

Ausschußantrag:

§. 1.

(Gleichlautend.)

Artikel 5.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage:

Artikel 6.

Das Einlagebuch wird auf den Namen des Einlegers ausgestellt und enthält die zur Beurtheilung der Identität desselben nöthigen Vormerke, sowie die Unterschrift desjenigen, welcher die erste Einlage bewerkstelligt hat.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat.

Eine Abtretung des Einlagebuches an einen andern wird vom Postsparkassen-Amte nur dann berücksichtigt, wenn der Übertragungsact vor einem mit dem Postsparkassen-Dienste betrauten Postamte stattgefunden hat.

Ist dies geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen (Artikel 21, Alinea 3).

Auch Minderjährige sind berechtigt, selbstständig Sparbeträge einzulegen und, insofern nicht von dem gesetzlichen Vertreter hiegegen schriftliche Einsprache bei dem Postsparkassen-Amte erhoben wird, Rückzahlungen zu empfangen.

Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des im Artikel 14 vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausgefertigt.

Für ein und dieselbe Person darf nur ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden.

Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig.

Übertrifft jedoch der Gesammtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1000 fl., so geht der Einleger jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 1000 fl. übersteigt, verlustig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Absatze eintretenden Capitalsverlust nachzusehen.

Den Postbediensteten ist es untersagt, außer an ihre Vorgesetzten, an irgend jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu ertheilen.

Artikel 7.

Jede einzelne Einlage muss mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und capitalisirten Zinsen darf zu keiner Zeit mehr als 1000 fl. betragen.

Einlagen im Betrage von 50 kr. können auch in Briefmarken oder in besonderen Postsparmarken,

Ausschussantrag:

Artikel 6.

(Gleichlautend.)

Artikel 7.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage:

sobald die Ausgabe solcher durch den Handelsminister erfolgt, geleistet werden. Dieselben sind auf kostenfrei auszufolgenden Formularen aufzukleben.

Artikel 8.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen wird mit drei von Einhundert Gulden per Jahr festgesetzt.

Dieser Zinsfuß kann vom Handelsminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen **nach Anhörung des Beirathes (Artikel 1)** im Verordnungswege abgeändert werden und ist jede Änderung im Reichsgesetzblatte, dann im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ und in den Landeszeitungen zu verlautbaren.

Die Wirksamkeit des neu festzusetzenden Zinsfußes beginnt von dem auf dessen Kundmachung folgenden 1. oder 16. des Monates und erstreckt sich auf alle auch früher geschehenen Einlagen.

Artikel 13.

Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theiles desselben an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von dem Kündigenden zu bezeichnenden Sammelstelle (Postamt) geschehen kann.

Die Auszahlung wird durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle (Postamt) gegen Vorweisung des Einlagebuches auf Grund einer Anweisung des Postsparkassen-Amtes effectuirt, ausgenommen den Fall, dass das nach Artikel 14 eingeleitete Verfahren oder eine geschehene Einsprache (Artikel 6 und 17) die Auszahlung hemmt.

Gekündigte Beträge bis 10 fl. werden vom Postsparkassen-Amte mit Postwendung angewiesen und von den Sammelstellen (Postämtern) unmittelbar nach Eintreffen der Anweisung des Postsparkassen-Amtes ausgezahlt.

Die Rückzahlung von Beträgen zwischen 10 und 100 fl. findet längstens 15 Tage, diejenige von Beträgen zwischen 100 und 500 fl. längstens einen Monat, diejenige von Beträgen über 500 fl. längstens zwei Monate nach Eintreffen der Kündigung statt.

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, gegen Widerruf und unter den nöthigen Vorsichten zu gestatten, dass Beträge bis zur Höhe von 20 fl., welche bei einer der hiezu besonders ermächtigten Sammelstellen gekündigt werden, von derselben sofort nach der eingebrachten Kündigung ohne vorhergegangene Anweisung des Postsparkassen-Amtes rückgezahlt werden können.

Ausschussantrag:

Artikel 8.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen, welche drei von Einhundert Gulden per Jahr **nicht überschreiten soll, wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit den** Ministern des Innern und der Finanzen **nach Anhörung des Beirathes (Artikel 1)** im Verordnungswege **festgesetzt** und ist jede Änderung im Reichsgesetzblatte, dann im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ und in den Landeszeitungen zu verlautbaren.

Die Wirksamkeit des neu festzusetzenden Zinsfußes beginnt von dem auf dessen Kundmachung folgenden 1. oder 16. des Monates und erstreckt sich auf alle auch früher geschehenen Einlagen.

Artikel 13.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage:

§. 2.

Auf den bei dem Postsparkassen-Amte bestehenden Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr finden **die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56,** keine Anwendung.

Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Artikel 1, 20 und 21 des obigen Gesetzes, welche auf den bezeichneten Verkehr sinngemäß anzuwenden sind.

Im übrigen wird die Regierung ermächtigt, diesen Verkehr im Verordnungswege zu regeln.

Bei dieser Regelung ist in Gemäßheit der nachstehenden Anordnungen (§§. 3—11) vorzugehen.

§. 3.

Der Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr ist bei dem Postsparkassen-Amte von dem Sparverkehre in der Gebarung und Verrechnung getrennt zu führen.

Die Theilnahme an dem Check-Verkehre mit oder ohne Einschluss des Clearing-Verkehres wird vom Postsparkassen-Amte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt.

Das Postsparkassen-Amt eröffnet jedem Theilnehmer ein Conto.

Die Bedingungen, unter welchen der Contoinhaber befugt ist, über jenen Theil seines Guthabens, welcher den Betrag der Stammeinlage jeweilig übersteigt, mittels Anweisung (Check) zu verfügen, wie auch die Bedingungen, unter welchen das Guthaben durch spätere, zu Gunsten des Contoinhabers bewerkstelligte Einlagen erhöht werden kann, werden im Verordnungswege bestimmt.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Bestimmungen, nach welchen die gegenseitige Ausgleichung von Forderungen solcher Contoinhaber, welche diesem Vorgange im voraus zugestimmt haben, durch Gutschrift und Lastschrift (Clearing) stattzufinden hat.

§. 4.

Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassen-Amte insolange hinterlegt, als der Contoinhaber dem Anweisungs- (Check-, eventuell auch Clearing-) Verkehre als Theilnehmer angehört.

Falls ein Contoinhaber infolge der ihm wie auch dem Postsparkassen-Amte jederzeit freistehenden Kündigung aus dem Verkehre ausscheidet, findet die Rückzahlung der gekündigten Stammeinlage längstens 15 Tage nach Eintreffen der Kündigung statt.

Dem Postsparkassen-Amte steht nebst dem Rechte, durch Kündigung der Stammeinlage das sofortige Ausscheiden eines Theilnehmers zu bewirken, auch

Ausschussantrag:

§. 2.

Auf den bei dem Postsparkassen-Amte bestehenden Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, **sowie die in Abänderung desselben nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Anordnungen** keine Anwendung.

Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Artikel 1, 20 und 21 des obigen Gesetzes, welche auf den bezeichneten Verkehr sinngemäß anzuwenden sind.

Im übrigen wird die Regierung ermächtigt, diesen Verkehr im Verordnungswege zu regeln.

Bei dieser Regelung ist in Gemäßheit der nachstehenden Anordnungen (§§. 3—11) vorzugehen.

§. 3.

Der Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr ist bei dem Postsparkassen-Amte von dem Sparverkehre in der Gebarung und Verrechnung getrennt zu führen.

Die Theilnahme an dem Check-Verkehre mit oder ohne Einschluss des Clearing-Verkehres wird vom Postsparkassen-Amte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt.

Das Postsparkassen-Amt eröffnet jedem Theilnehmer ein Conto.

§. 4.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage:

das Recht zu, das Ansuchen um Aufnahme als Theilnehmer in den Check- oder Clearing-Verkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 5.

Die Höhe der Stammeinlage, welche stets in barem Gelde zu leisten ist, wird im Verordnungswege jeweilig festgesetzt.

Die Festsetzung kann in der Weise erfolgen, dass für den Fall als der Gesammtumsatz auf dem Conto einen im voraus bestimmten Maximalbetrag übersteigt, eine Erhöhung der Stammeinlage einzutreten hat.

§. 6.

Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre darf höchstens zwei von Einhundert Gulden für ein Jahr betragen.

Die Regierung ist ermächtigt, innerhalb dieser Maximalgrenze den Zinsfuß für die bezeichneten Einlagen festzusetzen.

Die Regierung kann auch die vollständige oder theilweise Unverzinslichkeit der obigen Einlagen — insbesondere der Stammeinlagen — anordnen.

§. 7.

Von den bei dem Postsparkassen-Amte im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre eingehenden Geldern ist jeweilig ein dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechender Theil in Barem bereit zu halten.

Die hiernach entbehrlichen Geldbeträge sind in der Weise fruchtbringend anzulegen, dass die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gesichert sei.

Die Veranlagung kann erfolgen:

1. durch Übergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung mit kurzer Verfallszeit (Contocorrent-Einlagen);

2. durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine);

3. durch Darlehen gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen der einheitlichen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann jener österreichischen Wertpapiere, deren Belehnung der österreichisch-ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist, endlich von Actien und Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen Bank (Lombardgeschäft mit Ausschluss des Reportgeschäftes);

4. durch Escomptirung von Coupons der in Z. 3 bezeichneten Effecten, dann von gezogenen österreichischen Staatslosen wie auch von sonstigen zur

Ausschussantrag:

§. 5.

(Gleichlautend.)

§. 6.

(Gleichlautend.)

§. 7.

Von den bei dem Postsparkassen-Amte im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre eingehenden Geldern ist jeweilig ein dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechender Theil in Barem bereit zu halten.

Die hiernach entbehrlichen Geldbeträge sind in der Weise fruchtbringend anzulegen, dass die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gesichert sei.

Die Veranlagung kann erfolgen:

1. durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine);

2. durch Übergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung mit kurzer Verfallszeit (Contocorrent-Einlagen);

3. durch Darlehen gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen der einheitlichen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann jener österreichischen Wertpapiere, deren Belehnung der österreichisch-ungarischen Bank statutenmäßig gestattet ist, endlich von Actien und Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen Bank (Lombardgeschäft mit Ausschluss des Reportgeschäftes):

4. durch Escomptirung von Coupons der in Z. 3 bezeichneten Effecten, dann von gezogenen österreichischen Staatslosen, wie auch von sonstigen

Regierungsvorlage:

Rückzahlung verlosten Effecten der in Z. 3 bezeichneten Art, ferner von Steuerrestitutions-Anweisungen;

5. durch Escomptirung von Wechseln unter Vermittlung einer Bank und durch Reescomptirung von Wechseln, welche bereits von einer Bank escomptirt sind;

6. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, insoweit diese Effecten sich nach Z. 3 zur Belehnung eignen würden.

Die Dauer der in Z. 3 angeführten Darlehen, sowie die Frist, innerhalb welcher die nach Z. 4 zu escomptirenden Wertpapiere, dann die nach Z. 5 in Escompt oder Reescompt zu nehmenden Wechsel innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zahlbar sein müssen, ist auf längstens drei Monate beschränkt.

Die Auswahl der zu belehnenden oder anzukaufenden Effecten, die Festsetzung der Belehnungshöhe, sowie die Bestimmung der Bankinstitute, mit welchen das Postsparkassen-Amt behufs der in ZZ. 1 und 5 bezeichneten Veranlagungsgeschäfte in Verbindung zu treten hat, erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§. 8.

Die im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre ausgestellten Anweisungen (Checks) unterliegen keiner anderen als der im §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten fixen Gebür von 2 kr. von jedem Stücke.

Die Erklärungen, welche der Anweisung (Check) von dem Aussteller derselben in Gemäßheit der für den Anweisungsverkehr erlassenen Vorschriften beigesetzt werden, wie insbesondere die Erklärung, durch welche eine dritte Person als Empfänger der angewiesenen Beträge bezeichnet oder Aufträge zur Ausstellung von Postanweisungen, Einziehung von Urkunden u. s. w. ertheilt werden, dann die für das Postsparkassen-Amt ausgestellten Vollmachten und die im wechselseitigen Verkehre zwischen dem Postsparkassenamte und den Theilnehmern vorkommenden Empfangsbestätigungen sind stempel- und gebürenfrei.

Desgleichen sind stempel- und gebürenfrei die vom Postsparkassenamte den Parteien hinausgegebenen Contoauszüge.

In Ansehung der vom Postsparkassen-Amte in laufende Rechnung übernommenen Gelder findet die

Ausschussantrag:

zur Rückzahlung verlosten Effecten der in Z. 3 bezeichneten Art, ferner von Steuerrestitutions-Anweisungen;

5. durch Escomptirung von Wechseln, welche bereits von einer Bank, einer Sparkasse **oder einem auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, Z. 70 R. G. Bl., registrirten Vorschuss- oder Credit-Vereine** escomptirt sind;

6. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, insoweit diese Effecten sich nach Z. 3 zur Belehnung eignen würden.

Die Dauer der in Z. 3 angeführten Darlehen, sowie die Frist, innerhalb welcher die nach Z. 4 zu escomptirenden Wertpapiere, dann die nach Z. 5 in Escompt zu nehmenden Wechsel innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zahlbar sein müssen, ist auf längstens drei Monate beschränkt.

Die Auswahl der zu belehnenden oder anzukaufenden Effecten, die Festsetzung der Belehnungshöhe, sowie die Bestimmung der **Institute**, mit welchen das Postsparkassen-Amt behufs der in ZZ. 1 und 5 bezeichneten Veranlagungsgeschäfte in Verbindung zu treten hat, erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§. 8.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage:

Entrichtung der im §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Percentualgebür nicht statt.

§. 9.

Für die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres sind von der Postanstalt besondere Manipulationsgebüren einzuheben.

Dieselben werden im Verordnungswege festgesetzt.

Bei der Festsetzung dieser Gebüren ist einerseits auf den durch die einzelnen Amtshandlungen veranlassten Arbeits- und Kostenaufwand, anderseits auf die Höhe des Gesammtumsatzes der einzelnen Contoinhaber, wie auch darauf zu achten, dass die Benützung der Anstalt durch die Form, in welcher die Gebürenentrichtung stattfindet, möglichst erleichtert werde.

§. 10.

Für den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr ist ein besonderer Reservefond zu bilden, welcher zunächst bestimmt ist, etwaige infolge dieses Verkehres erwachsende Verluste zu decken.

Dieser Reservefond ist durch Hinterlegung jener Überschüsse zu bilden, welche aus der Gebarung des obigen Verkehres nach Abschlag des etwa aus dem Sparverkehre erwachsenen Ausfalls mit Schluss des Verwaltungsjahres verblieben sind.

Die Zuweisung der bezeichneten Überschüsse hat insolange fortzudauern, bis der bezeichnete Reservefond die Höhe von fünf Procent des im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre nach Abschlag der Rückzahlungen am Jahresschlusse verbliebenen Einlagestandes erreicht hat.

Das Vermögen des für den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr gebildeten Reservefondes ist unter Einhaltung der im §. 8 gestatteten Arten der Veranlagung fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgnis dem Reservefonde insolange zuzuschlagen, als der letztere die oben vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat.

Hat der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuss aus dem Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr dem Postgefälle als Einnahme zugewiesen

Ausschussantrag:

§. 9.

Für die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres sind von der Postanstalt besondere Gebüren einzuheben.

Die Regierung wird ermächtigt, außer den bereits bestehenden Gebüren und dem Ersatz der Herstellungskosten für die den Parteien zur Verfügung gestellten Drucksorten noch nachstehende Gebüren bis zu der unten angegebenen Höhe einzuführen:

1. eine Manipulationsgebür von 2 Kreuzern für jede an dem Conto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);

2. eine Provision im Maximalbetrage von Ein Viertel pro mille von der Conto-Ausgabenseite (Lastschriften). Diese Gebüren sind von dem Postsparkassen-Amte mittels Abschreibung von dem Conto einzuheben.

§. 10.

Für den Anweisungs- (Check und- Clearing-) Verkehr ist ein besonderer Reservefond zu bilden, welcher zunächst bestimmt ist, etwaige infolge dieses Verkehres erwachsende Verluste zu decken.

Dieser Reservefond ist durch Hinterlegung jener Überschüsse zu bilden, welche aus der Gebarung des obigen Verkehres nach Abschlag des etwa aus dem Sparverkehre erwachsenen Ausfalls mit Schluss des Verwaltungsjahres verblieben sind.

Die Zuweisung der bezeichneten Überschüsse hat insolange fortzudauern, bis der bezeichnete Reservefond die Höhe von fünf Procent des im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre nach Abschlag der Rückzahlungen am Jahresschlusse verbliebenen Einlagestandes erreicht hat.

Das Vermögen des für den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr gebildeten Reservefondes ist unter Einhaltung der im §. **7** gestatteten Arten der Veranlagung fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgnis dem Reservefonde insolange zuzuschlagen, als der letztere die oben vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat.

Hat der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuss aus dem Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr dem Postgefälle als Einnahme zugewiesen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, sinngemäße Anwendung.

Regierungsvorlage:

§. 11.

Die in den §§. 2 bis 10 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden vom Beginne der Wirksamkeit desselben angefangen auch auf die vor diesem Zeitpunkte im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre des Postsparkassen-Amtes bewerkstelligten Einlagen Anwendung.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sowie des hiedurch theilweise abgeänderten Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, werden Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Ausschußantrag:

§. 11.

(Gleichlautend.)

§. 12.

(Gleichlautend.)

$^{\cdot}/_{2}$

Verzeichnis der Petitionen.

Nr.	Überreicht durch den Abgeordneten	Petenten	Petit
1432	Mauthner	Größere Anzahl Industrieller und Gewerbetreibender	Um Aufrechterhaltung des Check- und Clearing-Verkehres ohne Besteuerung
1452	Schier	Kaufmännischer Verein in Budweis	detto
1456	Mauthner	412 Industrielle und Gewerbetreibende	detto
1458/1	Pattai	Wiedener Wählerverein	detto und um Ausdehnung des Wirkungskreises des Postsparkassen-Amtes auf den Escompt von Wechseln
1458/2	Pattai	Politischer Bezirksverein Mariahilf und Neubau in Wien	detto
1459	v. Plener	Gremium der Kaufleute in Eger	um Aufrechterhaltung des Check- und Clearing-Verkehres ohne Besteuerung
1500	Max Hájek	Handelsgremium in Pilsen	Aufrechterhaltung des Check- und Clearing-Verkehres in der bisherigen Weise, Besteuerung erst nach Ablauf von drei Jahren und Decentralisirung der Geschäfte
1501	Jaques	Gremium der Wiener Kaufmannschaft	um Aufrechterhaltung der dermaligen Organisation des Check- und Clearing-Verkehres ohne jede Besteuerung
1554	Baron Zschock	Handels- und Gewerbekammer in Leoben	um Aufrechterhaltung des Check- und Clearing-Verkehres
1586	Schwab	Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg	detto
1587	Sturm	Handels- und Gewerbeverein in Iglau	detto
1672	Exner	Handels- und Gewerbeverein in Hernals	detto
1743	Pohnert	Verein der Kaufleute und Industriellen in Brüx	detto
2229	Pattai	Politischer Bezirksverein Landstraße in Wien	um Aufrechterhaltung des Check- und Clearing-Verkehres und Ausdehnung auf Wechselescompt
2230	Pattai	Versammlung von Kaufleuten Niederösterreichs in Floridsdorf	detto
2242	Schwab	Club deutscher Kauf- und Gewerbeleute in Prag	um Abänderung der §§. 5 und 9 der Regierungsvorlage

1/3

Gesetz

vom 28. Mai 1882,

betreffend die

Einführung von Postsparkassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 5.

Jeder Einleger erhält von der Sammelstelle (Postamt), bei welcher er seine erste Einlage erlegte ein Einlagebuch, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und der capitalisirte Zinsenbetrag einzutragen ist. Jede folgende Einlage kann gegen Eintragung in das Einlagebuch bei jeder Sammelstelle (Postamt) bewerkstelligt werden.

Als Einleger hat derjenige zu gelten, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte.

Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei.

Das Postsparkassen-Amt eröffnet jedem Einleger ein Conto.

Artikel 6.

Das Einlagebuch wird auf den Namen desjenigen, für welchen der Sparbetrag eingelegt wurde, ausgestellt, und enthält die zur Identität desselben nöthigen Vormerke, sowie die Unterschrift des Einlegers.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat.

Eine Abtretung des Einlagebuches an einen anderen wird vom Postsparkassen-Amte nur dann berücksichtigt, wenn der Übertragungsact vor einem, mit dem Postsparkassendienste betrauten Postamte stattgefunden hat.

Ist dies geschehen, so wird der Cessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen (Artikel 21, Aliena 3).

Auch Minderjährige sind berechtigt, selbständig Sparbeträge einzulegen, und, insofern nicht von dem gesetzlichen Vertreter hiegegen schriftliche Einsprache bei dem Postsparkassen-Amte erhoben wird, Rückzahlungen zu empfangen.

Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des im Artikel 14 vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplicat ausgefertigt.

Für eine und dieselbe Person darf nur ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden.

Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Capitals verlustig.

Übertrifft jedoch der Gesammtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1000 fl., oder hat ein Einleger binnen einem Jahre in den für ihn ausgefertigten zwei oder mehreren Einlagebüchern mehr als 300 fl. eingelegt, so geht der Einleger in dem ersten Falle jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 1000 fl., im zweiten Falle jenes Capitalstheiles, welcher den Betrag von 300 fl. übersteigt, verlustig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Absatze eintretenden Capitalsverlust nachzusehen.

Den Postbediensteten ist es untersagt, außer an ihre Vorgesetzten, an irgend jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu ertheilen.

Artikel 7.

Jede einzelne Einlage muss mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen. Die Gesammtsumme der Einlagen in einem Jahre darf, nach Abschlag der in diesem Jahre erfolgten Rückzahlungen, den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und capitalisirten Zinsen darf nach Abschlag der Rückzahlungen nicht mehr als 1000 fl. betragen.

Einlagen im Betrage von 50 kr. können auch in Briefmarken oder in besonderen Postsparmarken, sobald die Ausgabe solcher durch den Handelsminister erfolgt, geleistet werden. Dieselben sind auf kostenfrei auszufolgenden Formularen aufzukleben.

Artikel 8.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen wird mit Drei von Einhundert Gulden per Jahr festgesetzt.

Dieser Zinsfuß kann nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

Artikel 13.

Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theils desselben an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von dem Kündigenden zu bezeichnenden Sammelstelle (Postamt) geschehen kann.

Die Auszahlung wird durch die in der Kündigung bezeichnete Sammelstelle (Postamt) gegen Vorweisung des Einlagebuches auf Grund einer Anweisung des Postsparkassen-Amtes effectuirt, ausgenommen den Fall, dass das nach Artikel 14 eingeleitete Verfahren oder eine geschehene Einsprache (Artikel 6 und 17) die Auszahlung hemmt.

Gekündigte Beträge bis 10 fl. werden vom Postsparkassenamte mit Postwendung angewiesen und von den Sammelstellen (Postämtern) unmittelbar nach Eintreffen der Anweisung des Postsparkassen-Amtes ausgezahlt.

Die Rückzahlung von Beträgen zwischen 10 und 100 fl. findet längstens 15 Tage, diejenige von Beträgen zwischen 100 und 500 fl. längstens einen Monat, diejenige von Beträgen über 500 fl. längstens zwei Monate nach Eintreffen der Kündigung statt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über

die im hohen Herrenhause an dem Krankenversicherungsgesetze getroffenen Abänderungen.

An dem in der Sitzung des hohen Hauses vom 29. März d. J. in dritter Lesung beschlossenen Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nahm das hohe Herrenhaus Veränderungen vor, welche dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung zugewiesen wurden.

Aus der beigedruckten Zusammenstellung wolle das hohe Haus entnehmen, dass sich diese Änderungen in sechs Gruppen eintheilen lassen.

I. In dem §. 13, Z. 1, dann in den §§. 76 und 77 wurde eine Eliminirung der im ursprünglichen Entwurfe des unterzeichneten Ausschusses enthalten gewesenen Citation des §. 3 vorgenommen, welche eigentlich schon infolge des im hohen Hause vorgenommenen Amendements des §. 3 nothwendig geworden war. Der Ausschuss muss also dieser Änderung selbstverständlich zustimmen.

II. In den §§. 64 und 65, betreffend die Regressansprüche der Krankenkassen und gegen dieselben wurden Änderungen vorgenommen, welche einerseits die Ausübung der Regressansprüche auf die Anspruchsberechtigten allein, anderseits das Regressrecht der Stiftungen auf diejenigen unter denselben beschränken, welche stiftungsmäßig überhaupt in die Lage kommen dürfen, anderen Personen als dem Empfänger Unterstützungen zuzuwenden.

Auch diese Änderungen, welche einestheils lediglich eine strictere Präcisirung des betreffenden Rechtszustandes bilden, anderntheils weitverzweigten Schadensersatzprocessen vorbeugen wollen, gibt der Ausschuss seine Zustimmung.

III. In den §§. 14, 17 und 18 wird die Organisation der Bezirkskassen durch allgemeine obligatorische Überwachungsausschüsse, welche das hohe Haus nur auf größere Kassen (§. 14, letzter Absatz) beschränken wollte, vervollständigt. Der Ausschuss kann nicht umhin, in dieser Änderung eine Verstärkung der bei Krankenkassen so sehr wichtigen Controle zu erblicken, und hat daher gegen dieselbe nichts einzuwenden.

IV. Die im §. 8 vorgenommene Änderung, wonach die Krankenkasse verpflichtet ist, für ihre im Spital verpflegten Mitglieder der Krankenanstalt die Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen, begegnete anfänglich im Ausschusse einem gewissen Widerspruche, indem sie geeignet erschien, die Krankenlast von den Krankenkassen, welche nach §. 6 Krankengelder und ärztliche Hilfe sowie Heilmittel bis zu 20 Wochen zu leisten haben, im Falle der Spitalsverpflegung für die weiteren 16 Wochen auf die für die Krankenanstalten aufzukommen Verpflichteten, das heißt auf die Armengemeinden beziehungsweise Länder, zu verschieben. Nachdem jedoch der Regierungsvertreter, die Intentionen der Herrenhauscommission als gerade auf Entlastung jener Verpflichteten bezeichnend, dargethan hatte, dass, da §. 8 die Umwandlung der nach §. 6 gebürenden Leistungen in Spitalsverpflegung lediglich facultativ statuire, die Kasse im Falle, als das Krankenkassenstatut hierüber nichts enthalten sollte und ein Kassenmitglied ohne Vermittlung der Kassenverwaltung ins Spital aufgenommen werden würde, zu einem Ersatze der Spitalskosten überhaupt nicht verpflichtet wäre, wurde auch §. 8 in der veränderten Fassung angenommen.

Der Ausschuss spricht nur hiebei seine Rechtsüberzeugung aus, der sich auch der Regierungsvertreter angeschlossen hat, dass, wenn der Fall einer solchen vierwöchentlichen Ersatzleistung eintritt, die Kasse für die eventuelle weitere Zeit der Krankenhausverpflegung dem kranken Mitgliede das Krankengeld nach §. 6 zu leisten verpflichtet sei.

V. Am §. 3, welcher schon im Plenum des hohen Hauses dahin amendirt worden war, dass für die Versicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter an Stelle der administrativen Competenz diejenige der Landesgesetzgebung gesetzt wurde, hat das hohe Herrenhaus zweierlei Änderungen vorgenommen.

Zunächst hat dasselbe den Kopf des §. 3, enthaltend die eben gedachte Feststellung der Competenz, ganz fallen und somit die Frage der diesbezüglichen Competenz überhaupt offen gelassen. Der zweite Absatz des §. 3 nach dem Beschlusse des hohen Hauses wurde alsdann nur mit entsprechenden stilistischen Umstellungen als Absatz 1 aufgenommen. Mit Rücksicht auf die principielle Bedeutung des betreffenden Beschlusses des hohen Hauses und die demselben vorangegangenen Debatten, musste diese durch das hohe Herrenhaus vorgenommene Änderung selbstverständlich im Ausschusse einen viel lebhafteren Widerspruch, als die sub IV besprochene, finden. Und wenn auch die Regierung des Weiteren ausführte, dass das andere hohe Haus nicht im entferntesten über die Frage der Competenz präjudiciren wollte, ja dass die Regierung selber eine Regelung der Krankenversicherung landwirtschaftlicher Arbeiter ohne Mitwirkung autonomer Organe bis zu den Bezirksvertretungen herunter für unmöglich halte, so fand sich dennoch im Ausschusse nur eine Majorität von 10 Stimmen, welche gegen eine Minorität von 9 Stimmen für die Annahme des Beschlusses des hohen Herrenhauses entschied.

Ungetheilten Beifall und einstimmige Annahme fand dagegen die in den Absätzen 2 und 3 desselben §. 3 nach dem Herrenhausbeschlusse aufgenommene Idee eines freiwilligen, unter Zustimmung der zu Versichernden zu erfolgenden Beitritts der Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, dann der Arbeitgeber von Hausindustriellen zu der Krankenversicherung nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes. Dieser Beitritt, welcher bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter natürlich auch nur bis zur endgiltigen Regelung der Versicherung derselben, und zwar als Ersatz der in Absatz 1 auch vom hohen Herrenhause aufgenommenen Haftpflicht zu gelten hätte, dürfte um so sicherer berufen sein, nebst der Gelegenheit zur Bethätigung humaner und socialer Gesinnungen der betreffenden Arbeitgeber auch ein erwünschtes Material für die künftige gesetzliche Gestaltung dieser ganzen Frage zu beschaffen, als nach den diesfälligen weiteren vom hohen Herrenhause an den §§. 13, 34 und 37 vorgenommenen Änderungen sämmtliche Bedingungen jenes freiwilligen Beitrittes ebenso freiwillig zwischen den Beitretenden und der Bezirkskrankenkasse unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu vereinbaren sein werden.

VI. Was endlich die im §. 42 und consequent im §. 49, Zahl 2, eingeführte Änderung anbelangt, so ist der Ausschuss zu seinem Bedauern nicht in der Lage, dem wohl sehr wichtigen Zwecke der sofortigen Finalisirung des Gesetzes das Opfer der Zustimmung auch zu dieser Änderung zu bringen. Der Ausschuss muss nämlich diesfalls auf dem von Anfang an eingenommenen principiellen Standpunkte verharren, dass Betriebskassen zwar intact erhalten, ja auch nach Thunlichkeit weiter errichtet werden sollen, jedoch der Lebensfähigkeit von Bezirkskassen, die ja nach dem Gesetze auf jeden Fall gegründet werden müssen, nicht hinderlich sein dürfen. Ist also von diesem Standpunkte aus schon die vom hohen Herrenhause beschlossene Ausdehnung der Berechtigung zur Errichtung von Betriebskassen auf kleinere Unternehmer in ihren Folgen nicht leicht zu übersehen, so könnte eine solche Berechtigung großer Unternehmer, ohne die im Absatze 2 des §. 42 nach dem Beschlusse des hohen Hauses enthaltene Beschränkung, für die Bezirkskassen geradezu gefährlich werden. Das hohe Haus hat in richtiger und gerechter Würdigung der großen Bedeutung von Betriebskassen seinerzeit bei §. 46 einen Antrag auf Zulassung der für diese Kassen höchst bedrohlichen Concurrenz von Bezirkskassen abgelehnt; es muss daher folgerichtig auch umgekehrt denjenigen Gefahren vorzubeugen trachten, welche aus diesem Ausschlusse der Concurrenz wieder für die Bezirkskassen resultiren. Und wenn auch zugegeben werden muss, dass durch die Zulassung der freiwilligen Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter das Materiale der Bezirkskassen bedeutend zunehmen dürfte, so folgt daraus noch nicht die Berechtigung der Streichung des Absatzes 2 des §. 42, denn derselbe wird dann eben nur in jenen Bezirken zur Anwendung gelangen, in welchen eine solche Verstärkung der Bezirkskassen durch land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter dennoch nicht erfolgt sein wird.

Der Gewerbeausschuss stellt demnach den Antrag, das hohe Haus wolle:

1. die §§. 3, 8, 13, 14, 17, 18, 34, 37, 64, 65, 76 und 77 in der vom hohen Herrenhause beschlossenen Fassung annehmen;
2. bei den §§. 42 und 49 deren ursprüngliche Fassung restituiren.

Ein Minoritätsvotum folgt anbei */.

Wien, 23. Mai 1887.

Hausner,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

./.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 3.

Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten wird durch besondere Landesgesetze geregelt werden.

So lange diese Regelung nicht erfolgt ist, tritt auch die im §. 1 für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzte Krankenversicherungspflicht nicht ein und hat der Unternehmer für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes Arbeiters und Betriebsbeamten, welcher in seinem in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe verletzt wurde, unverzüglich Sorge zu tragen. Für die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles hat der Betriebsunternehmer aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Beschluss des Herrenhauses.

§. 3.

So lange die Krankenversicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten nicht geregelt ist, sind auch die nach §. 1 dieser Versicherungspflicht unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten in dieselbe nicht einzubeziehen und ist bis zu diesem Zeitpunkte der Betriebsunternehmer verpflichtet, für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes Arbeiters und Betriebsbeamten, welcher in seinem in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe durch einen Betriebsunfall verletzt wird, unverzüglich Sorge zu tragen und die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jedoch berechtigt, mit ihren Arbeitern, beziehungsweise Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten. Soweit ein solcher Beitritt erfolgt, sind die bezeichneten Unternehmer von der im ersten Absatze ihnen auferlegten Verpflichtung befreit.

Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 8.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Er-

Beschluss des Herrenhauses:

§. 8.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Er-

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

krankten oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung im Krankenhause mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 13.

In Bezug auf die Mitglieder der Bezirkskrankenkassen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten nach Maßgabe der §§. 1 und beziehungsweise 3 versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im §. 11 bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. (§. 61.)

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkskrankenkasse kann, solange ihre, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Kasse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dass sie bei einer anderen der im §. 11 bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

2. Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen Bezirkskrankenkasse oder einer der sonstigen im §. 11 bezeichneten Kassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 34, Absatz 3) bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden.

Beschluss des Herrenhauses:

krankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn der Art dir Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse, soweit dieselbe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Hat der **im** Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist **für jene Zeit, während welcher die Cur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, von dieser letzteren** mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 13.

In Bezug auf die Mitglieder der Bezirkskrankenkassen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im §. 11 bezeichneten Kassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. (§. 61.)

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkskrankenkasse kann, solange ihre, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Kasse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, dass sie bei einer andern der im §. 11 bezeichneten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

2. Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer andern Bezirkskrankenkasse oder einer der sonstigen im §. 11 bezeichneten Kassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 34, Absatz 3) bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

3. Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen für so lange, als ihr Reserveantheil (§. 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäßigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens sechs Wochen.

4. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, der Bezirkskrankenkasse beizutreten.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

Der Austritt steht diesen Personen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge (§. 34, Absatz 3) durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet haben.

5. Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritt in die Kasse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld festzusetzen, welches mindestens den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages erreichen muss. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefond der Kasse.

6. Wenn Mitglieder aus der Kasse ausscheiden, so ist ihr Reserveantheil (§. 28), soweit derselbe nicht etwa in Gemäßheit der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle, als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankenkasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveantheil der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

§. 14.

Für jede neu zu bildende Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Beschluss des Herrenhauses:

3. Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen für so lange, als ihr Reserveantheil (§. 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäßigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens sechs Wochen.

4. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, der Bezirkskrankenkasse beizutreten.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung; **jedoch kann rücksichtlich der nach §. 3, Absatz 2 und 3 versicherten Personen die Anmeldung erst auf Grund der nach §. 37, Absatz 1 mit der Bezirkskrankenkasse getroffenen Vereinbarung erfolgen.**

Der Austritt steht **nichtversicherungspflichtigen** Personen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge (§. 34, Absatz 3) durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet haben.

5. Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritt in die Kasse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld festzusetzen, welches mindestens den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages erreichen muss. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefond der Kasse.

6. Wenn Mitglieder aus der Kasse ausscheiden, so ist ihr Reserveantheil (§. 28), so weit derselbe nicht etwa in Gemäßheit der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle, als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankenkasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveantheil der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

§. 14.

Für jede neu zu bildende Bezirkskrankenkasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Kasse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankenkasse in das Statut Leistungen aufgenommen werden, welche das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß übersteigen, so sind außerdem der Gewerbeinspector und die Handels- und Gewerbekammer gutächtlich einzuvernehmen.

Das Statut muss insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;
2. über die Höhe der Beiträge;
3. über die Bildung des Reservefondes;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse, sowie die Dauer seiner Amtsperiode;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und die ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;
6. über die Zusammensetzung und Berufung des Schiedsgerichtes und über dessen Wirkungskreis;
7. über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankencontrole;
8. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Besteht die Kasse aus mehr als 300 Mitgliedern, so muss das Statut auch Bestimmungen über die Bildung eines Überwachungsausschusses und über dessen Wirkungskreis enthalten.

§. 17.

Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts, unbeschadet der Vorschrift des §. 18, entweder aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus Delegirten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muss aus Delegirten bestehen, wenn die Kasse mehr als dreihundert Mitglieder zählt.

Über die Anzahl und Wahl der Delegirten, sowie die Dauer ihrer Amtsperiode hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung ist nebst der im §. 16 bezeichneten Wahl des Vorstandes jedenfalls vorzubehalten:

1. die Wahl des *etwaigen* Überwachungsausschusses;
2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des letzteren;

Beschluss des Herrenhauses:

Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankenkasse in das Statut Leistungen aufgenommen werden, welche das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß übersteigen, so sind außerdem der Gewerbeinspector und die Handels- und Gewerbekammer gutächtlich einzunehmen.

Das Statut muss insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;
2. über die Höhe der Beiträge;
3. über die Bildung des Reservefondes;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse, sowie die Dauer seiner Amtsperiode;
5. **über die Bildung eines Überwachungsausschusses, über dessen Wirkungskreis und die Dauer seiner Amtsperiode;**
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und die ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;
7. über die Zusamensetzung und Berufung des Schiedsgerichtes und über dessen Wirkungskreis;
8. über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankencontrole;
9. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;
10. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§. 17.

Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts, unbeschadet der Vorschrift des §. 18, entweder aus den eigenberechtigten Kassenmitgliedern oder aus Delegirten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muss aus Delegirten bestehen, wenn die Kasse mehr als dreihundert Mitglieder zählt.

Über die Anzahl und Wahl der Delegirten, sowie die Dauer ihrer Amtsperiode hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung ist nebst der im §. 16 bezeichneten Wahl des Vorstandes jedenfalls vorzubehalten:

1. die Wahl des Überwachungsausschusses;
2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des letzteren;

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;

4. die Beschlussfassung über die Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse beschäftigen, haben eine angemessene Vertretung im Vorstande und in der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist durch Statut nach dem Verhältnis der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande eingeräumt werden.

Durch das Statut ist auch festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Denselben bleibt in jedem Falle vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

§. 34.

Von den statutenmäßigen Beiträgen (§. 25), welche für die im §. 13, Z. 1. genannten versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten.

Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der Ersteren geändert werden, wenn dies in der Generalversammlung vorerst von der Vertretung der Arbeitgeber und hierauf von derjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Nichtversicherungspflichtige, sowie die im §. 13, Z. 2 bezeichneten Mitglieder, ferner jene

Beschluss des Herrenhauses:

3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;

4. die Beschlussfassung über die Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse beschäftigen, **oder welche einer Bezirkskrankenkasse nach §. 3, Absatz 2 oder 3 beigetreten sind,** haben eine angemessene Vertretung im Vorstande, **im Überwachungsausschusse** und in der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist durch Statut nach dem Verhältnis der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande, **noch im Überwachungsausschusse** eingeräumt werden.

Durch das Statut ist auch festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Denselben bleibt in jedem Falle vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande **und zum Überwachungsausschusse** werden getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

§. 34.

Von den statutenmäßigen Beiträgen (§. 25), welche für die im §. 13, Z. 1 genannten versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten.

Das Verhältnis der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der Ersteren geändert werden, wenn dies in der Generalversammlung vorerst von der Vertretung der Arbeitgeber und hierauf von derjenigen der Kassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Mitglieder, welche nicht versicherungspflichtig und auch nicht nach §. 3, Absatz 2 und 3 versichert

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 Gulden übersteigt und die Volontäre haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.

§. 37.

Inwieweit die Vorschriften der §§. 31 bis 34 und des §. 36 auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung finden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkte ist, wird im Statut der Bezirkskrankenkassen geregelt.

§. 42.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle untersagt werden, wenn hiedurch die dauernde Lestungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde.

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

Beschluss des Herrenhauses:

sind, sowie die im §. 13, Z. 2 **bezeichneten Mitglieder, ferner jene** Betriebsbeamten, **deren Jahresarbeitsverdienst 1200 Gulden übersteigt und die Volontäre haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.**

§. 37.

Inwieweit die Vorschrift des §. 13, Z. 4, wonach Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, nur dann berechtigt sind, der Bezirkskrankenkasse beizutreten, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, ferner die Vorschrift des §. 13, Z. 5 über das von nichtversicherungspflichtigen Mitgliedern zu entrichtende Eintrittsgeld, sowie die Vorschriften der §§. 22, Absatz 2, 31, 32, 33, 34, Absatz 1 und 36 auch auf die nach §. 3, Absatz 2 und 3, der Bezirkskrankenkasse beigetretenen Personen Anwendung zu finden oder welche anderweitigen Bestimmungen an die Stelle dieser Vorschriften zu treten haben, ist in den in §. 3, Absatz 2 und 3, bezeichneten Fällen durch besondere mit der Bezirkskrankenkasse unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu treffende Vereinbarungen zu regeln.

Inwieweit die Vorschriften der §§. 31 bis 34 und des §§. 36 auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung finden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte ist, wird im Statut der Bezirkskrankenkasse geregelt.

§. 42.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, **oder welcher die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sicherstellt, ist berechtigt,** eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 49.

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (§. 42) sinkt und auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wurde, weder die Vorschrift des §. 43 Anwendung findet, noch auch den Voraussetzungen des §. 42, Absatz 3, genügt wird;

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 45 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. Außerdem bleibt der Betriebsunternehmer für die der Kasse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Kassen und Rechnungsführung entstandenen Nachtheile verantwortlich (§. 47, Z. 5).

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in anderen Krankenkassen zu treffen. Ergibt sich hiebei, dass die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

Auf das Vermögen der aufgelösten Kassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 40 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Rest des Vermögens, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes übersteigt, falls das Statut hierüber keine anderweitige Bestimmung enthält, jenem Verbande (§. 50), welchem die aufgelöste Kasse angehört hat und wenn dies nicht der Fall war, jener Bezirkskrankenkasse zuzuweisen ist, in deren Bezirk die aufgelöste Kasse ihren Sitz hatte.

§. 64.

Hat eine Gemeinde, Corporation oder Stiftung auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine in diesem Gesetze genannte Krankenkasse ein

Beschluss des Herrenhauses:

§. 49.

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl **von hundert sinkt und weder die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt wird** (§. 42), **noch auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet wurde, die Vorschrift des §. 43 Anwendung findet;**

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 45 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse untersagt werden. Außerdem bleibt der Betriebsunternehmer für die der Kasse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Kassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachtheile verantwortlich (§. 47, Z. 5).

Die Auflösung einer Betriebskrankenkasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassenmitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Ergibt sich hiebei, dass die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

Auf das Vermögen der aufgelösten Kassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §, 40 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Rest des Vermöges, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefondes übersteigt, falls das Statut hierüber keine anderweitige Bestimmung enthält, jenem Verbande (§. 50), welchem die aufgelöste Kasse angehört hat und wenn dies nicht der Fall war, jener Bezirkskrankenkasse zuzuweisen ist, in deren Bezirk die aufgelöste Kasse ihren Sitz hatte.

§. 64.

Hat eine Gemeinde **oder** Corporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine in diesem Gesetze genannte Krankenkasse ein

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde, Corporation oder Stiftung über.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten.

§. 65.

Die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Das Gleiche gilt von den im §. 56 bezeichneten Bauherren, beziehungsweise Bauunternehmern. Hat eine Krankenkasse oder ein Arbeitgeber in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse, beziehungsweise an den Arbeitgeber über, welche die Unterstützung geleistet haben.

Hat eine der bezeichneten Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat.

Beschluss des Herrenhauses:

Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde **oder** Corporation über, **und ist diese Gemeinde, beziehungsweise Corporation allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankenkasse berechtigt.**

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Stiftungen Anwendung, welche auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmäßigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungskassen und Versicherungsanstalten.

§. 65.

Die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Das Gleiche gilt von den in §. 56 bezeichneten Bauherren, beziehungsweise Bauunternehmern. Hat eine Krankenkasse oder ein Arbeitgeber in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse, beziehungsweise an den Arbeitgeber über, welche die Unterstützung geleistet haben **und ist die Krankenkasse, beziehungsweise der Arbeitgeber allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt berechtigt.**

Hat eine der bezeichneten Krankenkassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse über, welche die Unterstützung geleistet hat **und ist die Krankenkasse allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an den Dritten berechtigt.**

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 76.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im §. 1 bezeichnete Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt. Auf gleiche Weise wird im Falle der Anwendung der Bestimmungen des §. 3 der Zeitpunkt des Beginnes der dort vorgesehenen Versicherung festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. 77.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der in den §§. 1 und beziehungsweise 3 bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Beschluss des Herrenhauses:

§. 76.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im §. 1 bezeichnete Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. 77.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der **im §. 1** bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Minoritätsvotum.

Die unterzeichnete Minorität des Ausschusses beantragt, sämmtlichen vom hohen Herrenhause an dem Entwurfe vorgenommenen Änderungen beizutreten.

Baernreither,
Berichterstatter.

Vielguth, **Neuwirth,**

Exner, **Bohaty,**

Pernerstorfer, **Moro,**

Wrabetz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen.

Mit dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, „betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern," wurde die Regulirung der Wildbäche und die Meliorirung der in den Wildbachgebieten befindlichen Böden angebahnt. Die seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes vom k. k. Ackerbauministerium gemachten Erfahrungen legen dar, dass die in Angriff genommenen Wildbachverbauungen bisher fast durchgängig einen in der Hauptsache befriedigenden Verlauf genommen haben. Die Tendenz nach Unternehmen dieser Art hat, Dank der immer zunehmenden Erkenntnis ihrer Wichtigkeit und ihres Nutzens und der ausgiebigen Unterstützung, welche das Meliorationsgesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, für derlei Verbauungen zuläſst, eine kaum geahnte Steigerung erfahren.

In den meisten im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird der Verbauung der erfahrungsmäßig gefährlichsten Wildbäche das lebhafteste Interesse gewidmet und findet dasselbe wohl allenthalben nicht in einem etwaigen Zweifel an dem Nutzen, sondern an dem Kostenpunkte und an dem Mangel an einer genügenden Anzahl zu diesem Specialdienste geschulter Organe seine natürliche Schranke.

Zur Illustrirung des Umfanges, den die Verbauungsthätigkeit theils durch Projectsarbeiten, theils durch Ausführungsarbeiten bereits genommen hat oder auf Grund der mit den betreffenden Landesausschüssen stattgehabten Verhandlungen zu nehmen sich anschickt, werden folgende Fälle angeführt:

1. Österreich ob der Enns. Hier handelt es sich um die Fortsetzung und Beendigung der bereits eingeleiteten Verbauung des Mühlbaches, sammt Steinberg- und Kreuzbergbach bei Hallstatt und voraussichtlich auch um Aufnahmen im Gosauthale.

2. In Salzburg sind die bereits im Gange befindlichen Verbauungen des Schmidten-, Manlitz- und Uttendorferbaches fortzusetzen; für den Ellmaugraben, Haarbachalpgraben, Meyerhofbach, Bärenkogelbach, Zechergraben und für den Niedersiller Mühlbach sind bereits theils generelle, theils Detailprojecte verfaſst worden und schweben die Verhandlungen in Betreff der Ausführung. Im Sinne von Landtagsbeschlüssen wären ferner ehethunlichst die generellen Projecte für den Trog-, St. Margarethen-, Burg- und Bundschuhbach im Lungau zu verfassen. Schließlich liegen dringende Ansuchen um die Einleitung der Aufnahmen für den Alterbach bei Gnigl und den Zauchbach bei Altenmarkt vor.

3. In Tirol sind die Projectsarbeiten für eine bedeutende Zahl jener Wildbäche, welche sich bei den Katastrophen der letzten Jahre als die gefährlichsten erwiesen, im vollen Zuge und steht nach der Geneh-

migung der Projecte die Inangriffnahme der Verbauungsarbeiten in mehreren der im §. 3 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, erwähnten Wildbäche bevor (Wildbäche des Pfannhorngebietes, Litschbach, Rivo St. Pietro, Val Lazar, Rivo Brusago, Canezza, Gaidner-, Gfaser-, Flitsch-, Kliefer-, Meraunbach, ferner Bretterwand-, Gödnacher-, Falcunbach und Rivo S. Pellegrino). Nebstdem soll in Nordtirol die Verbauung der Wildbäche im Leermoser- und Tannheimerthale und die Projectirung für den Fendelserbach baldmöglichst erfolgen.

4. In Steiermark ist das Verbauungsproject für den Lichtmessbach bereits verfasst und die weitere gesetzliche Regelung des Unternehmens im Zuge. Auch bestehen generelle Projecte für den Tamisch- und den Spitzenbach, welche Projecte schon die Grundlage für landtägliche Beschlüsse in Betreff der Ausführung dieser Verbauungen gebildet haben.

5. In Kärnten, woselbst eine geregelte Verbauungsthätigkeit sich zuerst entwickelte, stehen die wichtigsten Wildbäche des Drauthales theils in der Arbeit (Wurnitz-, Mödritsch-, Silbergraben-, Berger-, Radlacher-, Siflizbach und andere), theils in der Projectirung (Graa-, Zauchten-, St. Nikolaibach u. s. w.) und zwar im Anschlusse an die Regulirung der kärntnerischen Draustrecke (Reichs- und Landesgesetz vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, L. G. Bl. Nr. 14); es sind ferner der Klausenkofel im Möllthale und der Laserbach im Gailthale in der Verbauung begriffen, die Projectsarbeiten für den Steggraben und Apriach, gleichfalls im Möllthale, im Zuge und bilden die Aufnahmsarbeiten für die seinerzeitige Verbauung der gefährlichsten Wildbäche des Gail-, Canal-, Raibl-, Stockenboi- und Lessachthales eine umfassende Aufgabe der Zukunft.

6. In Krain soll im laufenden Jahre die Verbauung des Trebiža- und des Pišenzabaches im Savethale beginnen und die generelle Projectirung für die wichtigsten Wildbäche des Wippachthales in Angriff genommen werden.

7. In Istrien stehen die Projectarbeiten für die Wildbäche bei Podgraje und Zabice, sowie für den Rečinabach bevor.

8. In Dalmatien sind mehrere Verbauungen bereits im Zuge (Krimalj, Cicola, Bratnik auf Lesina, Zmijovac, Dobroc, Milina, Buljanica, Suava im Mučerthale u. s. w) und sollen die Aufnahmen für andere Wildbäche in nächster Zeit theils stattfinden, theils ergänzt werden (Skurda, Postranje, Debelibrig, Makoše, Modripotok, Peječine, Brešine, Gajne u. s. w.).

9. In Böhmen sind die Projectsarbeiten für die Zuflüsse des Litawaflusses und des Rothbaches vorzunehmen und dürfte sich die Nothwendigkeit ergeben, sich baldigst auch mit einigen Wildbächen im Riesengebirge zu befassen.

10. In Mähren sollen die für einige Wildbäche im Bečvagebiete bereits vorhandenen Projecte zur Ausführung gelangen, die für dieses Gebiet noch mangelnden Projecte verfasst und an der Ostravica zunächst die Vorarbeiten für die Verbauung der Wildwässer des Quellengebietes in Angriff genommen werden.

11. In Schlesien handelt es sich um die Fortsetzung der Verbauungen und Projectirungen im Weichselgebiete, ferner um die Aufnahmen und Projectirungen im Gebiete der Oppa und Weide.

12. In Galizien und in der Bukowina herrschen gleichfalls in einigen Landestheilen solche Verhältnisse vor, dass mit Bestimmtheit angenommen werden kann, es werde schon in nächster Zukunft die Bewältigung umfassender Aufgaben auf dem Gebiete des Wildbachverbauungswesens auch in diesen Ländern erforderlich werden.

Infolge der vielseitigen Ersuchen um Beistellung geschulter Organe zur Aufnahme von Wildbächen, zur Projectirung ihrer Verbauung und zur Leitung der Arbeiten wurde die Staatsverwaltung in die Alternative gesetzt, entweder den überwiegenden Theil dieser Ansuchen, ungeachtet der unverkennbaren Nützlichkeit der beabsichtigten Unternehmen, fernerhin ganz ablehnen und einen nach vielen Seiten hin empfindlichen Stillstand in diesem ganzen Meliorationszweige eintreten lassen zu müssen, oder aber die fragliche Beistellung hinsichtlich des damit verbundenen Kostenpunktes einer förmlichen gesetzlichen Regelung zuzuführen und hiebei eine dem zunehmenden Bedarfe entsprechende allmähliche Vermehrung der Organe der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in Aussicht zu nehmen.

Angesichts dieser Zustände sieht sich die Regierung veranlasst, die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in einer genügenden Weise auszugestalten, und bezüglich des Kostenaufwandes nachstehende Momente zu erwägen:

1. Wie ist fernerhin hinsichtlich der Kosten für jene Organe vorzugehen, welche seitens der Staatsverwaltung behufs Projectirung oder Leitung von Wildbachverbauungen beigestellt werden?

2. Wie sind die mit dem Bestande der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbundenen, mit der Ausgestaltung der Abtheilung zunehmenden Kosten aufzubringen, insofern sie nicht in Anwendung der ad 1 getroffenen Bestimmungen die Deckung finden?

Ad 1. Die Wildbachverbauungen weisen, insoferne es sich um die mit ihrer Ausführung verbundenen Kosten handelt, drei Kategorien auf: Entweder sind sie Unternehmen oder Bestandtheile von Unternehmen für welche der Beitrag des Staatsschatzes im Hinblicke auf den bedeutenderen Umfang des Unternehmens und die verhältnismäßige Größe des Beitrages schon nach der bisherigen Gepflogenheit und fernerhin im Sinne des zweiten Absatzes, §. 1 des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884 durch ein besonderes Reichsgesetz normirt wird oder sie sind Unternehmen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde im Sinne des §. 6 des bezogenen Gesetzes unterstützt werden oder endlich werden sie, im Sinne des §. 12 desselben Gesetzes, aus den für kleinere Meliorationen alljährlich eingeräumten Crediten, eventuell lediglich durch unentgeltliche Beistellung des projectirenden und bauleitenden Personales unterstützt.

In Betreff der ersterwähnten Kategorie ist es bisher Gepflogenheit, zu normiren, dass die gesammten Regieauslagen, und somit auch der Aufwand für die vom Staate beigestellten Organe aus dem durch den Staats-, den Landes- und den Beitrag der sonstigen Interessenten gebildeten Baufonde bestritten werden (§. 6 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31 für die Gewässerregulirung in Tirol, §. 3 des Gesetzes über die Drauregulirung in Kärnten vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68). Diese Gepflogenheit soll nach Ansicht der Regierung bei der vorliegenden Regelung der Beistellung der forsttechnischen Organe aufrecht erhalten und zu einer feststehenden Regel erhoben werden, indem es der Billigkeit und Zweckmäßigkeit vollkommen entspricht, dass bei der in solchen Fällen immer erheblichen Concurrenz des Staatsschatzes zu den Kosten des Unternehmens die außer dem Rahmen der Concurrenz und der finanziellen Förderung liegende weitere Leistung, als welche sich die Beistellung der forsttechnischen Organe darstellt, nicht zur Last des Staates verbleibe. Dem entspricht die Bestimmung des §. 1, Z. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, wobei jedoch der Vollständigkeit halber bemerkt werden muss, dass allerdings noch immer ein Fall möglich ist, in welchem eventuell der Kostenaufwand für das Personal nicht vergütet wird. Es ist dies der Fall, welcher eintreten würde, wenn auf die Projectirung die Ausführung der Verbauungen und die Schaffung des betreffenden Baufondes aus besonderen, nicht voraussichtlichen Gründen nicht folgen. In diesem Falle wird die Verwendung des Personales immerhin noch in allen jenen Verhältnissen und öffentlichen Interessen, welche zur Projectirung überhaupt bewogen, seine Rechtfertigung finden und ist dieser eventuelle Fall wohl nicht zu einer besonderen Berücksichtigung im Gesetze geeignet.

Die beiden anderen Kategorien von Wildbachverbauungen umfassen, was die Bedeutung der einzelnen Unternehmen betrifft, eine sehr große Zahl von Abstufungen, indem von einer bedeutenderen und auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.G.Bl.Nr. 116, aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützten Verbauungen an, bis herab zu einer verhältnismäßig unbedeutenden Verbauung eines kleinen Wildbaches, welche etwa von einer Gemeinde zum localen Schutze vorgenommen wird, eine Menge von Fällen der verschiedenster Art und Tragweite liegen, für welche das Maß einer entsprechenden Unterstützung, bestehe nun letztere in einer baren Subvention oder in der Beistellung der nothwendigen Organe, oder in einer Combination beider Arten der Hilfe, sich nur mit Bedachtnahme auf die concreten Verhältnisse feststellen läßt. Aus diesem Grunde hält zwar Absatz 2 des §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes an der Regel der Bestreitung des Personalkostenaufwandes aus der Regie des einzelnen Unternehmens fest, läßt aber dem Ackerbauminister für rücksichtswürdige Ausnahmsfälle einen weiteren Spielraum, indem ihm die Ermächtigung ertheilt wird, die Beistellung des Personales theilweise oder auch ganz unentgeltlich eintreten zu lassen. Gewiss ist es, dass die Beistellung der geschulten Organe schon an und für sich eine Unterstützung involvirt, welche weit höher zu veranschlagen ist, als sich lediglich ziffermäßig aus den Posten für die temporäre Entlohnung dieser Organe während ihrer Verwendung bei dem betreffenden Unternehmen ergibt, weil ja von der Verwendung geeigneter Organe die richtige und zweckmäßige Projectirung und Bauausführung, somit die gedeihliche Verwendung der dem Bau gewidmeten Geldmittel abhängen. Erfolgt überdies auf Grund der vorliegenden Ermächtigung die Beistellung solcher Organe für das Unternehmen ganz oder theilweise unentgeltlich, so werden die Grenzen des Nutzens, welcher dem Unternehmen aus dieser Beistellung überhaupt erwächst, noch durch die Ersparung der hauptsächlichsten Regieauslagen erweitert, was bei einzelnen, namentlich an und für sich weniger bedeutenden Unternehmen ein Förderungsmittel von einem gleichfalls nicht unerheblichen Werte sein kann.

Ad 2. Insoferne die Kosten, welche mit dem Bestande der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbunden sind, nicht in jener Überwälzung auf die Regieauslagen concreter Unternehmungen, welche eben ad 1 besprochen wurde, ihre Deckung finden, beziehungsweise insoferne einem concreten Unternehmen die Organe ganz oder theilweise unentgeltlich beigestellt werden oder naturgemäß kurze Zeiträume eintreten, in denen ein- oder das andere Organ zwischen der Beendigung einer Verbauung und dem Beginne der Arbeiten für eine andere nicht auf Kosten eines Unternehmens entlohnt werden kann, ist es wohl der staatliche Meliorationsfond, welcher im Hinblicke auf den Zweck der forsttechnischen Abtheilung

für Wildbachverbauung berufen erscheint, für die Deckung der betreffenden Kosten aufzukommen. Denn die eben genannte Abtheilung ist im wesentlichen nicht etwa ein besonderer behördlicher Organismus mit einem eigenen öffentlich-rechtlichen Wirkungskreise, sondern ein Hilfsmittel zur sachgemäßen Projectirung und Ausführung einer bestimmten, eine besondere Schulung voraussetzenden Art von Meliorationsarbeiten, welch' letztere — insoferne sie nicht durch specielle Reichsgesetze normirt sind und in diesem Falle ohnehin die Kosten der ihnen zugewiesenen Organe bestreiten — aus dem Meliorationsfonde oder aus der laufenden Dotation für kleinere Unternehmen subventionirt werden. Es bildet also in letzter Linie kaum einen wesentlichen Unterschied, ob der sonst unbedeckte Aufwand für diese Organe von vorneherein und im ganzen aus dem Meliorationsfonde bestritten wird, oder ob — wenn diese Deckung aus dem Meliorationsfonde nicht stattfände — die einzelnen subventionirten Unternehmen durchaus zu den betreffenden Kosten herangezogen werden müssten. Allein, wenn auch in letzter Linie beide Arten des Verfahrens sich sehr nähern, so sprechen doch alle Zweckmäßigkeitsgründe dafür, die in Rede stehende Abtheilung von vorneherein in Übereinstimmung mit ihrem Zwecke als eine Institution für bestimmte Meliorationen anzusehen und zu behandeln, hiernach die mit ihrem Bestande verbundenen, nicht auf einzelne Unternehmen überwälzten Kosten aus dem Meliorationsfonde zu bestreiten und somit einerseits die Möglichkeit einer ganz oder theilweise unentgeltlichen Beistellung der Organe für mittlere und kleinere Unternehmen offen zu halten, anderseits eine viel einfachere Gebarung herbeizuführen, als es jene wäre, welche bei der ausnahmslosen Bezahlung der Organe der Abtheilung auf Kosten jeder einzelnen Unternehmung eintreten müsste.

Die in Rede stehende Abtheilung ist, wie dies bereits in den Erläuterungen zum Voranschlage des Ackerbauministeriums für 1886 (Titel „Organe zur Überwachung der Landescultur") bemerkt wurde, in der Art gebildet worden, dass eine Anzahl der eigentlich für die forsttechnischen Agenden der politischen Verwaltung bestimmten Organe dieser Dienstesbestimmung entzogen und, nach einer Instructionscampagne in Frankreich und sonstigen Vorbereitungen, dem speciellen Dienste der Wildbachverbauung zugewiesen wurde. Diesen Organen wurden sodann jüngere Kräfte zur Assistenz und Schulung zugetheilt, so dass gegenwärtig — wie aus dem Voranschlage für 1887 ersichtlich ist — die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung den folgenden Personalstand aufweist:

Section in Villach (für Nieder-, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien):

3 Forstinspectionscommissäre,
7 Forstinspectionsadjuncten,
5 Forstassistenten,
6 Forstpraktikanten,

von denen jedoch 1 Commissär, 5 Adjuncten 1 Assistent und 3 Praktikanten theils bei den mit der Drauregulirung in Kärnten, theils bei den mit der Gewässerregulirung in Tirol (Reichsgesetze vom 27. April 1884, R. G. Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31) verbundenen Verbauungen in ständiger Verwendung stehen, so dass für alle anderen Wildbachverbauungen in den der Section zugewiesenen Ländern nur 2 Commissäre, 2 Adjuncten, 4 Assistenten und 3 Praktikanten zur Verfügung bleiben.

Section in Teschen (für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina):

1 Forstinspectionscommissär,
1 Forstassistent,
1 Forstpraktikant,

wovon zwei ausschließlich im Weichselgebiete verwendet werden, so dass nur ein Organ für alle andern Verbauungsarbeiten in den genannten Ländern verfügbar bleibt.

Dieses Personale reicht nicht hin, um die Aufgabe der nächsten Zukunft zu bewältigen und nach der Darstellung der Regierung ist die bisherige Anzahl der Sectionen der Wildbachverbauungsabtheilung, zwei für das ganze Reich, ungenügend. Nach Absicht der Regierung soll die Abtheilung künftighin fünf Sectionen haben, nämlich:

A. Für Galizien und die Bukowina;
B. für Böhmen, Mähren und Schlesien;
C. für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark;
D. für Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg;
E. für Dalmatien.

Die Sitze der einzelnen Sectionen sollen so gewählt werden, dass sie mit Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Hilfsmittel und Communicationen thunlichst günstig zu jenen Regionen liegen, in denen voraussichtlich die meisten Arbeiten zu bewältigen sein werden.

Was das Personal dieser fünf Sectionen betrifft, wird seitens der Regierung der Standpunkt eingenommen, dass ein der Verbauungsthätigkeit der Gegenwart und nächsten Zukunft angemessener Ausbau der in Rede stehenden Abtheilung nur schrittweise — nach Maßgabe des thatsächlichen und unumgänglichen Bedarfes und der Heranziehung für diesen Dienst geeigneter Organe — eintreten solle.

Im Jahre 1887 insbesondere soll die Vermehrung um zwei Forstinspectionscommissäre (IX.), einen Forstinspectionsadjuncten (X.), vier Forstassistenten (XI.) und vier Forstpraktikanten (mit Adjuten zu 500 fl.) vorgenommen werden, welche Vermehrung für die zweite Hälfte 1887 (einschließlich der Reisepauschalien, beziehungsweise Bauzulagen) gegenüber dem bisherigen Erfordernisse der Abtheilung einen Mehraufwand von 7800 fl. bedingt. Hiezu käme als neue Auslage jene für die Unterbringung und Ausrüstung der neuen Sectionen (Instrumente, Zelte und sonstige Requisiten) mit 6300 fl. Im ganzen dürfte der jährliche Aufwand für das forsttechnische Personale, welches aus dem Meliorationsfonde zu erhalten wäre, in den nächstfolgenden Jahren etwa 36.000 fl. betragen. Für den Fall, als die bis einschließlich 1894 fließende staatliche Dotation und die bis dahin angesammelten Gelder des Meliorationsfondes erschöpft sein sollten, ohne dass eine weitere Dotation zu erwarten stünde, dann eine anderweitige Vorsorge für die Deckung der Kosten der in Rede stehenden Abtheilung, eventuell für deren allmähliche Auflösung würde getroffen werden müssen. Aber auch unabhängig hievon, bleibt die Absicht der k. k. Regierung aufrecht, mit der Zeit einen solchen Übergang der Organe der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in den forstpolizeilichen Dienst der politischen Verwaltung durchzuführen, dass der für das gegenwärtige Stadium des Verbauungsdienstes nothwendige Bestand einer eigenen Abtheilung ohne Nachtheil entfallen könne.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss würdigte alle die zuvor vorgebrachten Momente und beschloss, das von der k. k. Regierung vorgelegte hier angeschlossene Gesetz./· dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme zu empfehlen.

Wien, 23. Mai 1887.

Smarzewski,
Obmann.

Karl Schindler,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Projectirung und Leitung von Unternehmen, welche die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern bezwecken, kann der Ackerbauminister, auch wenn das betreffende Unternehmen nicht vom Staate, sondern von Ländern, Gemeinden oder anderen Interessenten beabsichtigt oder ausgeführt wird, die Verwendung von Organen der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung zugestehen, wobei hinsichtlich der hiefür auflaufenden Kosten folgende Bestimmungen zu gelten haben:

1. Bei Unternehmen, welche im Sinne des zweiten Absatzes des §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes mit einer staatlichen Unterstützung bedacht werden, sind die gesammten Bezüge der dem Unternehmen zugewiesenen Organe der vorgenannten Abtheilung (Gehalte, Activitätszulagen, Bauzulagen und sonstige Gebüren) aus den für das Unternehmen bestimmten Mitteln zu bestreiten, beziehungsweise, soferne es sich um vorgängige Projectirungen handelt, aus diesen Mitteln zu ersetzen.

2. Bei Unternehmen, welche im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, aus dem staatlichen Meliorationsfonde, oder als kleinere Unternehmen (§. 12 desselben Gesetzes) aus dem Credite für Subventionen unterstützt werden, ist in der Regel der Kostenaufwand für die denselben zugewiesenen Organe gleichfalls von den betreffenden Unternehmungen aus Eigenem zu bestreiten, beziehungsweise zu ersetzen; es kann jedoch der Acker-

bauminister in besonders rücksichtswürdigen Fällen dieser Art, gleichwie bei Unternehmen, welche zwar keine bare Subvention erhalten, aber einer staatlichen Förderung würdig und bedürftig erscheinen, die Verwendung der vorgenannten Organe ganz oder theilweise unentgeltlich eintreten lassen.

§. 2.

Insoferne die mit dem Bestande der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbundenen Kosten nicht durch die in Anwendung des vorstehenden §. 1, Z. 1 und 2 eintretende Übernahme solcher Kosten auf den Regieaufwand der einzelnen Unternehmen oder durch Ersätze aus demselben ihre Deckung finden, sind sie auf die Dauer des mit dem Gesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, geschaffenen staatlichen Meliorationsfondes aus diesem zu bestreiten.

§. 3.

Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1887.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1887 werden auf die Summe von 5 37,221.802 fl. ö. W festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 509,546.594 fl. ö. W. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. ö. W. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1887 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 10,516.100 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 800.140 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1887 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1888 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1888 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1888.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1889 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1887 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1888 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 12, für den Bau einer stabilen Brücke über den Dnjestr-Fluss bei Zaleszczyki bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik für die Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 7, §. 13 für die Vollendung des Baues der Reichsstraße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny bewilligte Credit von . . . . 16.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, für die Oderregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik zu demselben Zwecke bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 15, §. 14, für Bauherstellungen am Gymnasium in Nikolsburg bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 4000 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 10, §. 12, für Dalmatien auf Neu-, Um- und Zubauten mit 44.000 fl. und für Baubeiträge mit 3000 fl. bewilligten Credite,

6. die in demselben Finanzgesetze unter Titel 10, §. 13, für Böhmen auf Neu-, Um- und Zubauten mit 23.500 fl. und für Baubeiträge mit 5000 fl. bewilligten Credite,

7. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 11, §. 2, zur Inangriffnahme der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

8. die mit demselben Finanzgesetze unter Titel 13, §. 1, für Dalmatien auf Neubauten mit 15.800 fl. und auf Baubeiträge mit 4000 fl. bewilligten Credite,

9. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 7, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz an Stelle des der Universität abgetretenen als zweite und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 40.000 fl.,

10. der in demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 13, für den Neubau der technischen Hochschule in Graz als zweite Rate bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.,

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte Credit von . . . . 400 fl.,

12. der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 14, §. 16, für die technische Hochschule in Lemberg zum Ankaufe eines Gasmotors und zur Herstellung eines eigenen Häuschens für denselben bewilligte Credit von . . . . 3350 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Gesetze vom 31. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 33) behufs Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftige Bevölkerung in den durch Elementarereignisse im Jahre 1884 heimgesuchten Gegenden von Niederösterreich bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 bis Ende März 1887 verlängerte Credit von . . . . 23.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Capitel 25: Hof- und Staatsdruckerei in Wien bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 10.000 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1, für den Bau der Arlbergbahn bewilligte Credit von . . . . 1,330.000 fl.

2. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 2, für den Bau der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von . . . . 1,250.000 fl.,

3. der mit demselben Gesetze unter dem gleichen Titel, §. 3, für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn bewilligte Credit von . . . . 850.000 fl.

E. Im Etat des Ackerbauministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 29, Titel 3, §. 6 lit. b, zur Ausgabe aus dem Meliorationsfond bewilligte Credit von . . . . 150.782 fl.,

2. der zufolge Kundmachung vom 24. August 1886 (R. G. Bl. Nr. 139) auf Grund des Jahrespräliminars des Meliorationsfondes pro 1886 bewilligte Credit per . . . . 376.896 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Capitel 30, Titel 1, §. 3, für Neubauten und Realitätenankauf der Staatsforste und Domänen bewilligte Credit von . . . . 110.280 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter dem gleichen Capitel, Titel 2, §. 5, für Neubauten bei dem Montanwerke in Idria bewilligte Credit von . . . . 28.000 fl.

F. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 4, §. 14, für den Zubau beim Landesgerichtsgebäude in Lemberg bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.,

2. der mit demselben Gesetze unter Titel 6, §. 3, für den Bau zur Bequartierung des Militärwachdetachements von Karthaus bewilligte Credit von . . . . 26.000 fl.

können noch bis Ende März 1888 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1886 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1886 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1887 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1887 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt zur Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . . . . 537,221.802 fl.
die Gesammteinnahmen von . . . . 509,546.594 „
entgegengehalten werden, mit . . . . 27,675.208 fl.
ergibt, insoferne nicht bereits durch das Gesetz vom 4. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, für die Bedeckung vorgesorgt wurde, Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf von hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu begeben, eventuell solange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	71.300	. . . . .	. . . . .	71.300
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	38.842	400	. . . . .	39.242
	2		Abgeordnetenhaus	658.579	1.300	. . . . .	659.879
	3		Delegation	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	11.830	. . . . .	. . . . .	11.830
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	724.251	1.700	. . . . .	725.951
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.087	. . . . .	. . . . .	143.087
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	611.700	. . . . .	. . . . .	611.700
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	104.000	. . . . .	. . . . .	104.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	130.556	. . . . .	. . . . .	130.556
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,039.343	. . . . .	. . . . .	1,039.343
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	17,907.500	. . . . .	. . . . .	17,907.500
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	149.851	. . . . .	. . . . .	149.851
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten	70,010.032	. . . . .	. . . . .	70,010.032
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernis für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen .	. . . . .	3,443.034	. . . . .	3,443.034
	5		Nachtragscredit für das Jahr 1886	1,148.422	. . . . .	. . . . .	1,148.422
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5) .	89,215.805	3,443.034	. . . . .	92,658.839

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	446.600	6.500	.....	453.100
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	10.000	.....	10.000
		3	Subvention für den im Jahre 1887 in Wien abzuhaltenden VI. internationalen Congreß für Hygiene und Demographie	.....	6.000	.....	6.000
	2		**Auslagen der Staatspolizei**	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	.....	57.800
	4	1	**Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern**	5,541.907	65.753	.....	5,607.660
		2	**Für Epidemie- und Epizootieauslagen**	.....	217.500	.....	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8149 fl. in Gold)	3,769.210	12.220	.....	3,781.430
			Münzverlust bei obigem Golde (25%)	.....	2.030	.....	2.030
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	....	.....	5.000	5.000
		3	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in Niederösterreich	.....	...	159.377	159.377
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von 4 Zwangsarbeitsanstalten in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch Schönberg in Mähren (1. Rate)	.....	.....	136.000	136.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,107.824	6.270	.....	1,114.094
		2	Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen und Wasserbauten	...	.....	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,040.941	328.673	339.377	11,708.991
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	.....	....	447.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	.....	.....	184.300
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (5. Rate)	.....	.....	1.250	1.250
		5	Kärnten	169.500	.....	.....	169.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und steinernen Pfeilern über den Glanfluß bei St. Veit, im Zuge der Friesach-Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk St. Veit (2. Rate)	.....	.....	6.200	
			2. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (5. Rate)	.....	.....	3.000	
			Fürtrag	1,166.800	.....	1.250 9.200	1,168.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.800	. . . . .	1.250	1,168.050
						9.200	
7	7	5	3. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 18.000	33.700
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Straße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Spittal und Lienz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, politische Bezirke Rudolfswerth und Czernembl (3. Rate)	. . . . .	. . . .	9.300	15.300
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (1. Rate)	. . . . .	. . . .	6.000	
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Kärntner Reichsstraße am Ovink, politischer Bezirk Görz (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	15.000	33.800
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.000	
			3. Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Plava und Globna, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	16.800	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpaß nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (8. Rate) .	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Herstellung des eisernen Oberbaues an der Brücke über die Etsch bei Ravazone im Zuge der Rivaner Reichsstraße, politischer Bezirk Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 10.000	
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße von St. Lorenzen nach Corvara, politischer Bezirk Bruneck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau der Iselberg-Concurrenzstraße von Winklern über Göriach und Dölsach bis zum Anschlusse an die Pusterthaler Reichsstraße, politische Bezirke Lienz und Spittal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	
			5. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			7. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Innfluß bei Martinsbruck an der tirol-schweizerischen Grenze im Zuge der Martinsbrucker Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Fürtrag .	1,718.300	. . . .	84.050	1,802.350
						102.500	

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,718.300	. . . . .	84.050 / 102.500	1,802.350
7	7	8	8. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 27.200	129.700
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Chrudimka beim Grünthor in Pardubitz im Zuge der Pardubitzer Reichsstraße, politischer Bezirk Pardubitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.400	21.400
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach im Rokytzan, politischer Bezirk Pilsen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			1. Reconstruction der Durchfahrtsstraße in Göding (Austerlitzer Reichsstraße), politischer Bezirk Göding (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	25.600
			2. Umbau und Herstellung einer Eisenconstruction an der Marchbrücke auf der Olmützer Reichsstraße in Olmütz, politischer Bezirk Olmütz	. . . . .	. . . . .	18.600	
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
		12	Galizien mit Krakau	877.000	. . . . .	. . . . .	877.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Bau der stabilen Brücke Nr. 52 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.900	
			3. Bau der stabilen Brücke Nr. 51 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.100	
			4. Bau der stabilen Brücke Nr. 50 im Zuge der Dobromiler Reichsstraße über den Jablonkabach bei Turka, politischer Bezirk Sambor (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 4.300	
			5. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			6. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Leżachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	3,984.300	. . . . .	260.750 / 81.300	4,245.050

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	3,984.300	. . . . .	260.750	4,245.050
						81.300	
7	7	12	7. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	119.300
			8. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			9. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Rubnik Tarnogóra, politischer Bezirk Nisko	. . . . .	. . . . .	10.000	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Herstellung der Ärarial-Zufahrtsstraße zur stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, politischer Bezirk Kotzmann (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.600	
			2. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	69.600
			3. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	
			4. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die II. Theilstrecke Meljine-Kombur (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	14.000	51.000
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubci bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,179.600	. . . . .	500.650	4,680.250
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
		2	Österreich ob der Enns	167.000	. . . . .	. . . . .	167.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	80.000	
			2. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			3. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	270.000
			4. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	479.150	430.000	335.000	1,244.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	479.150	430.000	335.000	1,244.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	60.950
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recess-bauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 40.000	71.000
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	264.000	527.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	263.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Schlesien:				
			1. Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	26.000
			2. Weichsel-Regulirung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
		11	Galizien mit Krakau	131.500	. . . . .	. . . . .	131.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. " am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	
			3. " am San	. . . . .	. . . . .	85.000	400.000
			4. " am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. " an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		12	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12) .	976.950	430.000	1,637.950	3,044.900
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
			Mähren:				
		1	Für die Aufführung eines neuen Amtsgebäudes in Neutitschein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Galizien mit Krakau:				
		2	Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (41. und 42. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	12.494
		3	Annuität für die Realität in Mościska (23. und 24. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
		4	Annuität für das Theatergebäude in Krakau (17. und 18. Rate)	. . . . .	640	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	. . . . .	2.494	10.000	12.494
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,197.491	761.167	2,487.977	19,446.635

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	306.300	. . . . .	. . . . .	306.300
	2	1	Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	4,929.430	25.000	. . . . .	4,954.430
			Münzverlust bei obigem Golde (25%)	. . . . .	1.395	. . . . .	1.395
		2	Zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes	49.920	11,961.735	. . . . .	12,011.655
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	77.460	. . . . .	. . . . .	77.460
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	86.010	. . . . .	. . . . .	86.010
	6		Gendarmerie	4,717.176	. . . . .	. . . . .	4,717.176
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6) .	10,198.996	11,988.130	. . . . .	22,187.126
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	266.800	41.200	. . . . .	308.000
	2		Schulaufsicht	634.700	. . . . .	. . . . .	634.700
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	. . . . .	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	75.000	1.300	. . . . .	76.300
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	. . . . .	. . . . .	9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300	1.000	. . . . .	77.300
	7		Geologische Reichsanstalt	55.900	. . . .	. . . . .	55.900
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.000	. . . . .	. . . . .	27.000
			Summe (Titel 1—8) .	1,220.600	90.500	. . . . .	1,311.100
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	113.100	700	. . . . .	113.800
		2	Kunstschule in Krakau	19.300	. . . . .	. . . . .	19.312
			Münzverlust	. . . . .	12	. . . . .	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . .	21.800	. . . . .	21.800
		4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .		34.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	166.400	22.512	. . . . .	188.912

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Für archäologische Zwecke:				
9	9	5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.430			11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500			
			Subvention für den Wiener Dombauverein		2.000		
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo			2.500	28.170
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato			3.570	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (2. Rate)			2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes			15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200			7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7)	21.130	2.000	23.670	46.800
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	187.530	24.512	23.670	235.712
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9)	1,408.130	115.012	23.670	1,546.812
9			**B. Cultus.**				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	496.000			503.200
			Neubauten			7.200	
		2	Österreich ob der Enns	148.100			152.265
			Baubeiträge			4.165	
		3	Salzburg	95.000			95.000
		4	Tirol	305.500	1.000		306.640
			Neubauten		140		
		6	Vorarlberg	24.700			24.700
		7	Steiermark	332.400			332.400
			Kärnten	120.500			122.285
			Rückzahlungen von Passiv-Capitalien		1.785		
		8	Krain	144.900			144.900
		9	Triest	57.400			57.400
		10	Görz	83.900			83.900
		11	Istrien	90.400			91.800
			Neubauten			1.400	
		12	Dalmatien	298.500	4.000		346.500
			Neu-, Um- und Zubauten			40.000	
			Baubeiträge			4.000	
		13	Böhmen	976.500			1,016.850
			Neu-, Um- und Zubauten			19.050	
			Baubeiträge			15.000	
			Vorschüsse gegen Rückersatz			6.300	
		14	Mähren	453.000			457.000
			Neubauten			4.000	
		15	Schlesien	101.100			103.600
			Baubeiträge			2.500	
		16	Galizien	1,148.500			1,318.500
			Neu-, Um- und Zubauten			170.000	
		17	Krakau	69.300			69.300
		18	Bukowina	44.500			44.500
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen selbständiger katholischer Seelsorger		200.000		200.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19)	4,990.200	206.925	273.615	5,470.740

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10	20	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen . . .	334.650	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	56.300	397.790
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	2.200	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	4.120	. . . . .	
			Summe (Titel 10, §. 20) .	334.650	6.840	56.300	397.790
			Summe (Titel 10, §§. 1—20) .	5,324.850	213.765	329.915	5,868.530
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.400	. . . . .	. . . . .	31.400
		2	Beiträge	117.800	. . . . .	. . . . .	
			Zur Vollendung der Abtragung der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt . .	. . . . .	. . . . .	8.750	174.050
			Zur Eingerüstung der Kirche Maria am Gestade in Wien	. . . . .	. . . . .	4.300	
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zur Inangriffnahme der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche .	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Auf Bauherstellungen an den Domherrenhäusern und an dem Domprobstei-Gebäude in Salzburg	. . . . .	. . . . .	1.400	
			Auf Bauherstellungen am Kapuziner-Klostergebäude in Salzburg, dann zur Neueindeckung dieses Gebäudes und der Klosterkirche . . .	. . . . .	. . . . .	6.500	
			Auf Bauherstellungen am Franciskaner-Hospiz und der Klosterkirche in Hundsdorf	. . . . .	. . . . .	1.300	
			Zur Fortsetzung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Neubaue der Kirche in St. Vito: Baubeitrag	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	149.200	. . . . .	56.250	205.450
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.600	. . . . .	. . . . .	75.860
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	12.260	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	63.600	6.000	12.260	81.860
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	5,650.750	220.065	398.425	6,269.240

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**C. Unterricht.**				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	875.200			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Mehrerfordernis für den Bau des Hauptgebäudes der Universität			229.900	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Mehrerfordernis für die innere Einrichtung des Hauptgebäudes der Universität			18.100	
			Innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)			10.000	1,161.200
			Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung der 2. Lehrkanzel und Klinik für Augenheilkunde (2. und letzte Rate)			1.500	
			Einrichtung des geographischen Institutes (2. und letzte Rate)			1.000	
			Regiekosten			25.500	
		2	Universität in Innsbruck	220.000			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau des anatomischen Institutes (1. Rate)			43.500	270.000
			Ankauf eines Baugrundes für das anatomische Institut		6.500		
		3	Universität in Graz	288.000			288.000
		4	Universitäten in Prag	727.300			
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten		1.448		
			Böhmische Universität:				
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (2. Rate)			60.000	815.648
			Annuität:				
			Zur Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (5. Rate)		20.000		
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Zum Ankaufe von Grundpacellen in Michle		6.900		
		5	Universität in Lemberg	152.100			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillige:				
			Zur Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (1. Rate)			9.000	187.500
			Zum Ankaufe der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (6. Rate)		26.400		
		6	Universität in Krakau	258.400			
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Mehrerfordernis für den Bau des Universitätsgebäudes (2. und letzte Rate)			6.000	
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (3. Rate)			24.000	
			Fürtrag	2,262.600	61.248	398.500	2,722.348
				258.400		30.000	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
							Gulden in österreichischer Währung
			Übertrag .	2,262.600	61.248	389.500	2,722.348
				258.400		30.000	
9	14	6	Reconstruction der Sturzböden im ersten und zweiten Stock des collegium chemicum . . .	. . . . .	. . . . .	6.400	365.700
			Ausstattung der Fußböden und Corridore im neuen Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	8.400	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Innere Einrichtung des Universitätsgebäudes . .	. . . . .	. . . . .	56.000	
			Zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Dotation für das physikalische Institut	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Herstellung einer Gasleitung in dem neuen Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	4.000	
		7	Universität in Czernowitz	105.900	. . . . .	. . . . .	106.550
			Herstellung eines Trottoirs sammt Rinnsal bei dem naturhistorischen Institutsgebäude	. . . .	. . . . .	650	
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,638.200	62.248	505.450	3,205.898
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.630	. . . . .	. . . . .	13.630
		10	" " " " Olmütz	14.350	. . . . .	. . . . .	14.350
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.670	. . . . .	. . . . .	27.670
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.650	. . . . .	. . . . .	55.650
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	261.800	. . . . .	. . . . .	262.600
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Zur Anschaffung eines Mikroskopes für die Lehrkanzel der Botanik und Zoologie	. . . . .	800	. . . . .	
		13	Technische Hochschule in Graz	113.500	. . . . .	. . . . .	406.500
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Neubau der technischen Hochschule (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	260.000	
			Neubau des chemischen Instituts (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse:				
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten (7. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	229.600	. . . . .	. . . . .	229.600
		15	Technische Hochschule in Brünn	88.000	. . . . .	. . . . .	93.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	91.000	. . . . .	. . . . .	122.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge:				
			Zur Wiederherstellung des abgebrannten Daches des chemischen Laboratoriums	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Zum Ankaufe der Salzer'schen Realität	. . . . .	11.000	. . . . .	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Zur Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	784.950	14.800	325.000	1,124.750
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	122.300	. . . . .	. . . . .	124.500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,605.100	99.248	830.450	4,534.798

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Mittelschulen.				
9	15		a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Österreich unter der Enns	407.100	. . . . .	. . . . .	407.100
		2	Österreich ob der Enns	73.800	. . . . .	. . . . .	73.800
		3	Salzburg	26.600	. . . . .	. . . . .	26.600
		4	Tirol	110.900	. . . . .	. . . . .	118.470
			Adaptirung des für die deutsche Abtheilung des Staats-Obergymnasiums in Trient gemieteten Hauses	. . . . .	. . . . .	5.570	
			Subventionen	. . . . .	2.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	23.400	. . . . .	. . . . .	23.400
		6	Steiermark	135.100	. . . . .	. . . . .	135.100
		7	Kärnten	48.500	. . . . .	. . . . .	52.500
			Reconstruction der Capelle und des Bibliotheksaales im Gymnasialgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	4.000	
		8	Krain	96.400	. . . . .	. . . . .	106.400
			Ankauf des Lyceal- und des vormaligen Hauptwache-Gebäudes in Laibach (4. und letzte Rate)	. . . . .	10.000	. . . . .	
		9	Triest	32.800	. . . . .	. . . . .	32.800
		10	Görz	27.000	. . . . .	. . . . .	27.000
		11	Istrien	49.400	. . . . .	. . . . .	49.400
		12	Dalmatien	96.100	. . . . .	. . . . .	96.100
		13	Böhmen	1,067.600	. . . . .	. . . . .	1,099.300
			Subventionen	. . . . .	18.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.200	. . . . .	
		14	Mähren	433.400	. . . . .	. . . . .	470.340
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch)	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	10.690	. . . . .	
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.700	
			Unterrichts-Erfordernisse für das Staats-Untergymnasium in Alt-Brünn (böhmisch)	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Schuleinrichtung für dasselbe	. . . . .	800	. . . . .	
		15	Schlesien	117.300	. . . . .	. . . . .	117.300
		16	Galizien	656.200	. . . . .	. . . . .	659.200
			Zur Anschaffung einer Lehrmittelsammlung für das durch den Brand der Stadt Stryj im Jahre 1886 zerstörte Staatsgymnasium	. . . . .	3.000	. . . . .	
		17	Krakau	116.300	. . . . .	. . . . .	116.300
		18	Bukowina	63.100	. . . . .	. . . . .	63.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19)	3,581.000	71.940	25.270	3,678.210
			b) Realschulen.				
		20	Österreich unter der Enns	258.300	. . . . .	. . . . .	258.300
		21	Österreich ob der Enns	49.300	. . . . .	. . . . .	49.300
		22	Salzburg	25.000	. . . . .	. . . . .	25.000
		23	Tirol	56.200	. . . . .	. . . . .	56.200
		24	Steiermark	36.900	. . . . .	. . . . .	36.900
		25	Kärnten	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000
		26	Krain	26.400	. . . . .	. . . . .	26.400
		27	Triest	28.800	. . . . .	. . . . .	28.800
		28	Görz	25.700	. . . . .	. . . . .	25.700
		29	Istrien	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
		30	Dalmatien	36.200	. . . . .	. . . . .	36.200
			Fürtrag	575.800	. . . . .	. . . . .	575.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
							Gulden in österreichischer Währung
			Übertrag .	575.800	. . . . .	. . . . .	575.800
9	15	31	Böhmen	365.200	. . . . .	. . . . .	
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	371.935
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	92.900	. . . . .	. . . . .	96.900
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		34	Galizien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
		35	Krakau	33.900	. . . . .	. . . . .	33.900
		36	Bukowina	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,273.600	11.735	. . . . .	1,285.335
		38	c) Dienstalterszulagen der Supplenten	31.000	. . . . .	. . . . .	31.000
		39	d) Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		40	e) Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		41	f) Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		42	g) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—42) .	4,898.600	95.375	25.270	5,019.245
	16		Studienbibliotheken	23.100	. . . . .	. . . . .	23.100
	17		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	Gewerbliche Schulen	1,363.300	. . . . .	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge: a) Neubau zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule in Prag (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
			b) Bau des Werkstättengebäudes der Staatsgewerbeschule in Reichenberg (2. Rate)	. . . .	. . . . .	4.400	
			c) Reconstruction in der Staatsgewerbeschule in Krakau	. . . . .	. . . . .	3.900	1,465.655
			Baubeiträge	. . . . .	500	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	61.705	
			Errichtung einer mechanisch-technischen Lehrwerkstätte an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.850	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
		3	Commercielle Schulen	26.250	. . . . .	. . . . .	26.250
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,469.350	500	101.855	1,571.705
	18		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammenschulen	22.400	. . . . .	. . . . .	22.400
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	24.300	. . . . .	. . . . .	24.300
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.500	. . . . .	. . . . .	84.500
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	134.800	. . . . .	. . . . .	134.800
	19		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,237.046	. . . . .	. . . . .	
			Herstellungen bei dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	2.900	
			Fürtrag .	1,237.046		2.900	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,237.046	. . . . .	2.900	
9	19	1	Mehrerfordernis für das Gebäude für die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt, dann die Kunstakademie und die Kunstgewerbeschule in Prag . . .	. . . . .	. . . . .	7.600	1,323.211
			Annuitäten und Nebengebüren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn, (10. und letzte Rate) . . .	. . . . .	9.165	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz . . .	. . . . .	. . . . .	66.500	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge . . .	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden . . .	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol . . .	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes . . .	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen . . .	88.658	. . . . .	. . . . .	103.658
			Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol . . .	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—8) .	1,483.716	104.165	115.000	1,702.881
	20		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen . . .	36.136	. . . . .	. . . . .	36.136
		2	Beiträge . . .	88.226	. . . . .	. . . . .	145.026
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (4. und 5. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Zur Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung . . .	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.362	50.000	6.800	181.162
	21		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde . . .	53.900	. . . . .	. . . . .	59.300
			Zur Herstellung einer neuen Dacheindeckung auf dem Expiaristengebäude in Zloczow . . .	. . . . .	. . . . .	5.400	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	27.970	. . . . .	. . . . .	28.720
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung . . .	. . . . .	250	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung . . .	. . . . .	500	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	81.870	750	5.400	88.020
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,820.898	350.038	1,084.775	13,255.711
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	18,879.778	685.115	1,506.870	21,071.763

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	972.300	18.040	. . . . .	990.340
	2	1	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,614.777	5.930	. . . . .	2,686.607
		2	Einmaliger Beitrag zu dem Ankaufe des Hauses Gilmstraße Nr. 2 in Innsbruck	. . . . .	65.900		
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,081.310	1.120	. . . . .	1,082.430
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	389.880	4.610	. . . . .	394.490
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,305.400	. . . . .	. . . . .	5,317.900
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	12.500	. . . . .	
	6	1	Steuerämter	3,940.700	25.700	. . . . .	3,968.700
		2	Beitrag zum Neubau eines Amtshauses in Neutitschein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	
	7	1	Finanz-Procuraturen	358.683	360	. . . . .	370.643
		2	Einmaliger Beitrag zu dem Ankaufe des Hauses Gilmstraße Nr. 2 in Innsbruck	. . . . .	11.600		
	8		Zollverwaltung (hierunter 78.480 fl. in Gold) . .	1,440.808	7.830	. . . . .	1,468.258
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	19.620	. . . . .	
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	766.980	50.000	31.000	847.980
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	16,870.838	223.210	33.300	17,127.348
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	920.000	. . . . .	920.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (4. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . .	. . . . .	105.000	. . . . .	105.000
	6		Verschiedene Auslagen	35.200	200	. . . . .	35.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,216.665	1,058.533	. . . . .	2,275.198

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.800	. . . . .	. . . .	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	520.000	. . . . .	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	88.100	530.000	. . . . .	618.100
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	. . . .	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	. . . . .	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,900.000	. . . . .	. . . . .	20,900.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	23,055.000	. . . . .	. . . . .	23,055.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	249.800	. . . . .	. . . . .	249.800
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,207.400	. . . . .	. . . . .	5,207.400
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	5,457.200	. . . . .	. . . . .	5,457.200
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	10,914.400	. . . . .	20.000	10,934.400
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,679.900	. . . . .	. . . . .	2,679.900
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	126.700	126.700
	2		Verschleiß-Auslagen	229.000	. . . . .	. . . . .	229.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,908.900	100	126.700	3,035.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	683.800	. . . . .	. . . . .	683.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,364.000 Gulden in Gold)	23,811.700	. . . . .	. . . . .	23,811.700
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	2,591.000	. . . . .	2,591.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	310.000	310.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,315.700	. . . . .	11.800	1,327.500
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	25,811.200	2,591.000	321.800	28,724.000
17			Stempel	373.000	. . . . .	. . . . .	373.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	13,500.000	. . . . .	. . . . .	13,500.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	79.465	3.735	. . . . .	83.200
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke .	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			Summe (Capitel 14—22) .	54,430.965	2,594.835	468.500	57,494.300
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	138.191	1.500	. . . . .	139.691
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring und des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	9.033	. . . . .	24.033
			b) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (2. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	
			Summe (Capitel 23) .	138.191	10.533	15.000	163.724
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,420.247	. . . . .	. . . . .	1,420.247
26			Münzwesen	209.866	105.234	. . . . .	315.100
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	97,434.672	4,522.345	516.800	102,473.817

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	367.790	44.425	. . . . .	412.215
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Industriestatistik	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—5)	367.790	76.425	. . . .	444.215
	2		Gewerbe-Inspection	86.750	. . . . .	. . . . .	86.750
	3	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.820	15.400	. . . . .	256.220
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	240.820	45.400	. . . . .	286.220
	4		Aichdienst	388.482	7.200	. . . . .	395.682
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	662.329	. . . . .	. . . . .	662.329
		2	Außerordentliches Erforderniß	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	100.190	100.190
		4	" in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	62.100	62.100
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		6	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—6)	662.329	4.080	1,163.290	1,829.699
	6		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	680.000	680.000
			Summe (Titel 1—6)	1,746.171	133.105	1,843.290	3,722.566
			B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
	7	1	Persönliche Bezüge	12,186.104	. . . .	. . . . .	12,186.104
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,616.990	. . . . .	. . . . .	9,616.990
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	682.130	. . . . .	. . . . .	682.130
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Aufbesserung der Bezüge der Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	160.000	. . . . .	160.000
		5	Persönliche Bezüge infolge Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
		6	Münzverlust von 40.360 fl. in Gold (25% Agio)	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Fürtrag	22,485.224	210.000	. . . . .	22,695.224

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	22,485.224	210.000	. . . .	22,695.224
27	7	7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	244.140	244.140
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	150.800	. . . . .	150.800
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	56.400	. . . . .	56.400
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuitäten für die neuen Postgebäude in Wien, Olmütz und Troppau	. . . . .	36.296	. . . . .	36.296
		13	Für Erweiterung der Postlocalitäten am Bahnhofe in St. Pölten	. . . . .	. . . . .	30.000	30 000
			Summe (Titel 7, §§. 1—13)	22,485.224	573.496	274.140	23,332.860
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	70.800	. . . . .	. . . . .	70.800
			Summe (Titel 7, §§. 1—14)	22,556.024	573.496	274.140	23,403.660
	8		C. Postsparkassenamt	546.070	8.000	. . . . .	554.070
	9		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	900.000	900.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	6,000.000	6,000.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	. . . . .	. . . . .	7,900.000	7,900 000
	10		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals; 1. Rate von 600.000 fl.	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
		2	Für den Bau der Localbahnen: a) Von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung, b) von der Station Hliboka der vorgenannten bestehenden Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung von Karapczin nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen); 1. Rate von 1,100.000 fl.	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec-Tomaszów); 1. Rate von 900.000 fl.	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000
	11		F. Einlösung von Privatbahnen.				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn	. . . . .	32.320	. . . . .	32.320

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12		G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.032	.....	.....	2.032
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.400	.....	.....	10.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.315	.....	.....	12.315
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.980	.....	.....	9.980
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	45	.....	.....	45
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 12, §. 1)	34.772	.....	500	35.272
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.080	.....	.....	5.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	26.800	.....	.....	26.800
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.360	.....	.....	19.360
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	15.130	.....	.....	15.130
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	.....	.....	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Auswechslung von Unterlagsplatten	.....	.....	1.000	1.000
			Reconstruction der Personenwagen	.....	.....	1.000	1.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 12, §. 2)	66.870	.....	3.000	69.870
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.700	.....	.....	1.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.450	.....	.....	6.450
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	.....	.....	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.450	.....	.....	7.450
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	280	.....	.....	280
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Reconstruction von 800 Currentmeter Schneehurden in stabile Schneeplanken	.....	.....	640	640
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 12, §. 3)	24.500	.....	1.140	25.640
		4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	.....	.....	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	14.720	.....	.....	14.720
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120	.....	.....	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.680	.....	.....	10.680
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	680	.....	.....	680
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	.....	.....	2.500	2.500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 12, §. 4)	41.600	.....	3.000	44.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12	5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.230	. . . . .	. . . . .	1.230
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §. 5)	1.230	. . . . .	500	1.730
			Summe (Titel 12, §§. 1—5)	168.972	. . . . .	8.140	177.112
	13		H. Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und der Vorarlberger Bahn.				
		1	Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	88.950	. . . . .	. . . . .	88.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,238.190	. . . . .	. . . . .	1,238.190
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,159.670	. . . . .	. . . . .	1,159.670
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	1,120.410	. . . . .	. . . . .	1,120.410
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	308.400	. . . . .	. . . . .	308.400
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	6,832.895	. . . . .	. . . . .	6,832.895
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen	. . . . .	70.320	. . . . .	70.320
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	28.100	. . . . .	28.100
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	11.560	. . . . .	11.560
			Münzverlust von 1,208.100 fl. in Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	302.030	. . . . .	302.030
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Erhöhung der Thalsperre am Korpitschgraben auf die zweite Etage	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Für Herstellung von Brückenwagen an verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	5.600	5.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für Herstellung einer Kreuzweiche in Selzthal	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Verstärkung des Oberbaues in der Strecke Amstetten-Kastenreith und St. Valentin-Klein-Reifling	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für ein viertes Geleise in der Station Ebensee	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200
			Fürtrag	10,748.515	412.010	78.200	11,238.725

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	10,748.515	412.010	78.200	11,238.725
27	13	1	Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Concurrenzbeitrag zur Ybbsregulirung . . .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Für Fahrparkvermehrung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	53.390	53.390
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmitteln, u. zw.: a) Vacuumbremse und Dampfheizung . 940 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 2.720 „	. . . . .	. . . . .	3.660	3 660
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätten Einrichtung	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 13, §. 1) .	10,748.515	412.010	186.750	11,347.275
		2	Betrieb der westlichen Staatsbahnen:				
			Arlberg-Bahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donau-Uferbahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Staatsbahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	373.950	. . . . .	. . . . .	373.950
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	4,128.730	. . . . .	. . . . .	4,128.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	5,872.580	. . . . .	. . . . .	5,872.580
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5,069.620	. . . . .	. . . . .	5,069.620
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	912.030	. . . . .	. . . . .	912.030
			f) Vertragsmäßige Zahlung für Verzinsung und Amortisation	2,411.600	. . . . .	. . . . .	2,411.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen: auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, auf der Rakonitz-Protiviner Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	258.500	. . . . .	258.500
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen: auf der Arlberg-Bahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, Donau-Uferbahn, den Niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protiviner Bahn, Tarvis-Pontafeler Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und Vorarlberger Bahn	. . . . .	67.200	. . . . .	67.200
			Fürtrag	18,768.510	325.700	. . . . .	19,094.210

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	325.700	. . . . .	19,094.210
27	13	2	Für das Einlegen eiserner Weichen:				
			auf den Niederösterreichischen Staatsbahnen, der Rakonitz-Protiviner Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Kaiser Franz Joseph-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn und auf der Vorarlberger Bahn	. . . . .	38.760	. . . . .	38.760
			Münzverlust von 1,976.526 fl. Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	494.130	. . . . .	494.130
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (2. Rate)	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für Vergrößerung und Erweiterung der Material-Magazine für die Eisenbahnbetriebs-Directionen zu Prag und Budweis (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen St. Pölten (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung der Station:				
			a) Mnichowitz-Strančic, Gesammtkosten 60.000 fl., Schlussrate	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			b) der Station Blovic . . . . 20.130 fl.				
			c) „ „ Kaplitz . . . . 7.300 „				
			d) „ „ Pöchlarn . . . . . . 6.500 „				
			e) der Stationen Cejtic, Ouřinoves, Schweißing und Braz . . . . . 27.550 „	. . . . .	. . . . .	61.480	61.480
			Für den Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau, Gesammtkosten 280.000 fl. und 5% Zinsen, 2. Rate	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamten-Wohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein, Gesammtkosten 150.000 fl. (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, Gesammtkosten 467.000 fl. (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	149.700	149.700
			Für die Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken	. . . . .	. . . . .	42.000	42.000
			Concurrenzbeitrag zu den Innregulirungsbauten bei Zirl	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Concurrenzbeitrag zur Illregulirung bei der Seesamündung unterhalb Bludenz	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Für Geleiseanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Für Entrirung des Localfrachtendienstes (Linienamt) und Herstellung von Unterkünften für die Finanzwachmannschaft am Donauquai-Bahnhof	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Fürtrag .	18,768.510	858.590	785.980	20,413.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	außerordentliche 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	18,768.510	858.590	785.980	20,413.080
27	13	2	Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten und Schilderhäusern	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau eines ambulanten elektrischen Beleuchtungsapparates	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten, Gesammt-Erfordernis 3,000.000 fl. (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	59.000	59.000
			a) für Fahrparkvermehrung, (3. Rate) 490.990 fl. b) für ein Personendampfboot mit elektrischer Beleuchtung, Ausrüstungsgegenständen und Reservebestandtheilen . . . . 128.690 „ c) für 3 Secundärzugslocomotiven . 54.000 „	. . . . .	. . . . .	673.680	673.680
			Für mobile Militär-Einrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	12.600	12.600
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel, u. zw.: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 14.300 fl. b) Ölgasbeleuchtung . . . . 3.000 „ c) Waggonaborte mit Wasserspülung . 11.880 „	. . . . .	. . .	29.180	29.180
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	29.700	29.700
			Summe (Titel 13, §. 2) .	18,768.510	858.590	2,672.140	22,299.240
		3	Betrieb der Istrianer Staatsbahn:				
			(Inbegriffen: Herpelje-St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss):				
			a) Allgemeine Verwaltung	9.010	. . . .	. . . .	9.010
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	117.750	. . . . .	. . . . .	117.750
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	110.350	. . . . .	. . . . .	110.350
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	104.240	. . . . .	. . . .	104.240
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.780	. . . . .	. . . . .	14.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	4.460	. . . . .	4.460
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	2.700	. . . . .	2.700
			Fürtrag .	356.130	7.160	. . . . .	363.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	356.130	7.160	. . . . .	363.290
27	13	3	Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	340	. . . . .	340
			Münzverlust von 7000 fl. in Gold (25% Agio)	. . . . .	1.750	. . . . .	1.750
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	660	660
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für diverse Einrichtungen an Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			a) Vacuumbremse und Dampfheizung 960 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung 200 „	. . . . .	. . . . .	1.160	1.160
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 3) .	356.130	9.250	6.220	371.600
		4	**Betrieb der Dalmatiner Staatsbahn:**				
			(Inbegriffen Siverić-Knin):				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.610	. . . . .	. . . . .	4.610
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	60.530	. . . . .	. . . . .	60.530
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	47.930	. . . . .	. . . . .	47.930
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	47.210	. . . . .	. . . . .	47.210
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.780	. . . . .	. . . . .	4.780
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	4.200	. . . . .	4.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für diverse Einrichtungen von Fahrbetriebsmittel und zwar:				
			Waggonaborte mit Wasserspülung	. . . . .	. . . . .	120	120
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Titel 13, §. 4) .	165.060	4.200	1.320	170.580
		5	**Betrieb der Staatsbahnen in Galizien:**				
			(Dniestr-, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, Tarnów-Leluchower Bahn)				
			a) Allgemeine Verwaltung	71.750	. . . . .	. . . . .	71.750
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	853.740	. . . . .	. . . . .	853.740
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,146.960	. . . . .	. . . . .	1,146.960
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	988.820	. . . . .	. . . . .	988.820
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	295.970	. . . . .	. . . . .	295.970
			Fürtrag .	3,357.240	. . . . .	. . . . .	3,357.240

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,357.240	. . . . .	. . . . .	3,357.240
27	13	5	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Für Einlegen von imprägnirten Schwellen oder Eichen- statt weicher Schwellen	. . .	10.000	. . . .	10.000
			Für Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.740	. . . . .	3.740
			Münzverlust von 10.000 fl. Gold (25 Procent Agio)	. . . . .	2.500	. . . . .	2.500
			Für ein zweites Geleise von Grybów nach Neu-Sandec, Gesammtkosten 1,100.000 fl. (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
			Für Erweiterungsbauten der Station Chyrów, gemeinschaftlich mit der I. ungarisch-galizischen Eisenbahn, Gesammtkosten 30.000 fl., (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung eines Wohngebäudes in Drohobycz, Gesammtkosten 30.000 fl., (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für die Anlage eines Vorbahnhofes in Tarnów, Gesammtkosten 60.000 fl., (Schlussrate) . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und für die Herstellung von Industriegeleisen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			a) Für Fahrparkvermehrung und zwar: 3. Rate . . . . 481.120 fl. b) Für 7 Stück Fleischtransportwagen . . . . 19.250 „	. . . . .	. . . . .	500.370	500.370
			Für diverse Einrichtung an Fahrbetriebsmitteln und zwar: a) Vacuumbremse und Dampfheizung 2900 fl. b) Waggonaborte mit Wasserspülung . 1080 „	. . . . .	. . . . .	3.980	3.980
			Für mobile Militäreinrichtung für Armeebedarf	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	36.800	36.800
			Summe (Titel 13, §. 5) .	3,357.240	46.240	882.650	4,286.130
		6	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—6) .	33,395.455	1,330.290	4,049.080	38,774.825
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—13) .	58,412.692	2,077.211	14,774.650	75,264.553

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
					Gulden in österreichischer Währung		
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	275.300	2.500	. . . . .	277.800
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	83.402	3.830	. . . . .	87.232
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	318.500	. . . . .	504.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluß-Regulirungsbauten .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung	. . . . .	. . . . .	886.850	886.850
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c.	. . . . .	1,133.320	. . . . .	1,133.320
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond . .	. . . .	500.000	. . . . .	500.000
			b) Ausgabe aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminars	. . . . .	. . . . .	633.540	633.540
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . .	. . . . .	23.500	. . . . .	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	. . . . .	. . . . .	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . .	334.573	. . . . .	. . . . .	334.573
	5		Bergbehörden	183.340	11.700	. . . . .	195.040
	6		Montan-Lehranstalten	82.490	7.700	. . . . .	90.190
			Münzverlust (rund)	. . . . .	150	. . . . .	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	13.025	. . . . .	1,643.025
			Münzverlust (von 32.000 fl. Gold 25%) . .	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) .	2,778.505	2,022.425	1,528.240	6,329.170
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	311.070	1.000	. . . . .	312.070
		2	Staatsforste und Domänen	3,150.410	. . . . .	. . . . .	3,150.410
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	128.210	128.210
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	50.910	. . . . .	50.910
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	22.700	. . . . .	22.700
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	34.040	. . . . .	34.040
		7	Forstwartschulen	10.210	. . . . .	. . . . .	10.210
			Summe (Titel 1, §§. 1—7) .	3,471.690	108.650	128.210	3,708.550

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	84.669			84.669
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	100.590			100.590
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	232.770			232.770
			Realitäten-Ankauf			200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	244.081			244.081
			Neubauten und productive Anlagen			45.000	45.000
		5	Bergdirection Idria	661.471			661.471
			Neubauten und productive Anlagen			20.000	20.000
			Realitäten-Ankauf			2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	295.714			295.714
			Neubauten und productive Anlagen			51.620	51.620
			Realitäten-Ankauf			6.000	6.000
		7	Bergdirection Přibram	3,201.495			3,201.495
			Neubauten und productive Anlagen			57.000	57.000
			Realitäten-Ankauf			8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	658.727			658.727
			Realitäten-Ankauf			100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,479.517		189.920	5,669.437
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	8,951.207	108.650	318.130	9,377.987
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,729.712	2,131.075	1,846.370	15,707.157
30			XIII. **Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	185.000	2.000		187.000
	2		Oberster Gerichtshof	445.000	45.200		490.200
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,010.000	10.420		17,020.420
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher		300.000		300.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale		20.000		20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 17. Rate)		570		4.427
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 11.)		857		
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt			3.000	
			Fürtrag	17,640.000	379.047	3.000	18,022.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,640.000	379.047	3.000	18,022.047
30	4		Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	128.000	133.000
		5	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	65.000	85.000
		7	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Steiermark:				
		8	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz	. . . . .	. . . . .	5.000	9.300
		9	Für Canalisirungsarbeiten bei diesem Bau	. . . . .	. . . . .	2.300	
		10	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach: von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die (2. Rate)	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Böhmen:				
		11	Zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes in Prag, und zwar: für den Ankauf des Hauses Nr 7 in der Brentegasse den Restbetrag . . . 39.350 fl. für den Ankauf des Hauses Nr. 8 von dem Kaufschillingsreste per 14.000 fl. nach Abschlag des Sparkassecapitales per 7.640 fl. 39 kr. . . . . 6.360 fl. und die Annuität betreff dieses Sparkassecapitales . 600 „ 6.960 „	. . . . .	46.310	. . .	69.053
		12	Für den Erweiterungsbau beim Landesgerichte in Strafsachen in Prag	. . . . .	. . . . .	10.000	
		13	Für den Ankauf der Realität Nr. 203 in Polička	. . . . .	. . . . .	4.510	
		14	Für die Adaptirung desselben	. . . . .	. . . . .	2.633	
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 12. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
		16	Für die Adaptirung der Realität Nr. 78 in Tabor	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	128.000	128.000
			Ost-Galizien:				
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 18.)	. . . . .	571	. . . . .	571
			West-Galizien:				
		19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen des Kaufschillingsrestes	. . . . .	20.500	. . . . .	20.500
			Bukowina:				
		20	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
	5		Strafanstalten:	2,192.000	1.840	. . . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Fürtrag .	19,832.000	451.878	522.433	20,806.311

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,832.000	451.878	522.433	20,806.311
30	6		Böhmen:				
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag:				
			a) Baukosten, letzte Rate	. . . . .	. . . . .	140.000	160.000
			b) 4 1/2% Zinsen, dann Annuität und 3/4% an Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Mähren:				
		3	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,832.000	451.878	697.433	20,981.311
31			XIV. **Oberster Rechnungshof**	150.300	2.883	. . . . .	153.183
32			XV. **Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,208.000	. . . . .	. . . . .	16,209.375
			Münzverlust für 5500 fl. in Gold, 25% Agio . . .	. . . . .	1.375	. . . . .	
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	245.200	. . . . .	. . . . .	245.200
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	56.396	. . . . .	. . . . .	56.396
			Verbleiben .	188.804	. . . . .	. . . . .	188.804
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,396.804	1.375	. . . . .	16,398.179
33			XVI. **Subventionen und Dotationen.**				
			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		" Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.022 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 240.000 „	677.022	. . . . .	. . . . .	677.022
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . in Silber	. . . . .	2,023.000	. . . . .	2,023.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . in Silber	. . . . .	1,000.000	. . . . .	1,000.000
			Fürtrag .	737.022	4,323.000	. . . . .	5,060.022

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	737.022	4,323.000	. . . . .	5,060.022
34	3		d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . . .	290.000	. . . . .	290.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ Silber	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	123.000	. . . . .	123.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . „ Silber	. . . . .	260.000	. . . . .	260.000
			g) Erzherzog Albrecht-Bahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	954.140	. . . . .	954.140
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	41.350	. . . . .	41.350
			h) Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantie-Vorschuss . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuss „ Noten	. . . . .	9.380	. . . . .	9.380
			i) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	800.000	. . . . .	800.000
			Summe .	737.022	8,605.870	. . . . .	9,342.892
	4		Münzverlust für: 300.000 fl. in Gold zu 25%	. . . . .	75.000	. . . . .	75.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	737.022	8,680.870	. . . . .	9,417.892
35			**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	383.300	. . . . .	383.300
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Für Krain:				
		1	Fixe Jahres-Subvention	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
		2	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . . . .	69.950	. . . . .	69.950
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,078.250	. . . . .	3,383.250
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	1,284.022	11,759.120	. . . . .	13,043.142
36			**XVII. Staatsschuld.**				
			Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	A. Zinsen	115,302.607	. . . . .	. . . . .	115,302.607
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,163.738	. . . . .	. . . . .	30,163.738
			Verbleiben .	85,138.869	. . . . .	. . . . .	85,138.869
		2	Münzverlust mit	. . . . .	624.599	. . . . .	624.599
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,138.869	624.599	. . . . .	85,763.468
	2	1	B. Schuldentilgung	9,608.765	. . . . .	. . . . .	9,608.765
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,458.765	. . . . .	. . . . .	9,458.765
		2	Münzverlust mit	. . . . .	219.373	. . . . .	219.373
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2) .	9,458.765	219.373	. . . . .	9,678.138
			Summe (Titel 1 und 2) .	94,597.634	843.972	. . . . .	95,441.606

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:**				
			A. Zinsen:				
	3		Donauregulirungsanlehen	450.154	. . . .	. . . . .	450.154
	4		Südbahnanlehen	734.434	. . . . .	. . . . .	734.434
	5	1	Rentenschuld	21,751.043	. . . . .	. . . . .	21,751.043
		2	Münzverlust	. . . . .	3,408.502	. . . . .	3,408.502
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	21,751.043	3,408.502	. . . . .	25,159.545
	6	1	Staatseisenbahnschuld	7,369.436	. . . . .	. . . . .	7,369.436
		2	Münzverlust	. . . . .	647.048	. . . . .	647.048
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	7,369.436	647.048	. . . . .	8,016.484
	7		Schwebende Schuld	72.300	. . . . .	. . . . .	72.300
			Summe (Titel 3—7)	30,377.367	4,055.550	. . . . .	34,432.917
			B. Schuldentilgung:				
	8		Donauregulirungsanlehen	149.467	. . . . .	. . . . .	149.467
	9		Südbahnanlehen	27.613	. . . . .	. . . . .	27.613
	10		Staatseisenbahnschuld	301.250	. . . . .	. . . . .	301.250
	11		Schwebende Schuld	64.000	. . . . .	. . . . .	64.000
			Summe (Titel 8—11)	542.330	. . . . .	. . . . .	542.330
			Summe (Titel 3—11)	30,919.697	4,055.550	. . . . .	34,975.247
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—11)	125,517.331	4,899.522	. . . . .	130,416.853
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	495.600	. . . . .	. . . . .	495.600
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	12.550	. . . . .	. . . . .	12.550
	3		**Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld**	375.800	26.100	. . . . .	401.900
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3)	883.950	26.100	. . . . .	910.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1888	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	71.300	. . . . .	. . . . .	71.300
3			III. Reichsrath	724.251	1.700	. . . . .	725.951
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath	1,039.343	. . . . .	. . . . .	1,039.343
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	89,215.805	3,443.034	. . . . .	92,658.839
7			VII. Ministerium des Innern	16,197.491	761.167	2,487.977	19,446.635
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10,198.996	11,988.130	. . . . .	22,187.126
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	18,879.778	685.115	1,506.870	21,071.763
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	97,434.672	4,522.345	516.800	102,473.817
27			XI. Handels-Ministerium	58,412.692	2,077.211	14,774.650	75,264.553
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,729.712	2,131.075	1,846.370	15,707.157
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,832.000	451.878	697.433	20,981.311
31			XIV. Oberster Rechnungshof	150.300	2 883	. . . . .	153.183
32			XV. Pensions-Etat	16,396.804	1.375	. . . . .	16,398.179
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	1,284.022	11,759.120	. . . . .	13,043.142
36			XVII. Staatsschuld	125,517.331	4,899.522	. . . . .	130,416.853
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	883.950	26.100	. . . . .	910.050
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	472,641.047	42,750.655	21,830.100	537,221.802

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1887.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	...	.....	.....
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	632.300	.....	632.300
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	84.000	.....	84.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	716.300	.....	716.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	170.533	.....	170.533
	3		Öffentliche Sicherheit	850.705	.....	850.705
	4		Straßenbau	32.169	.....	32.169
	5		Wasserbau	33.536	.....	33.536
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,149.943	.....	1,149.943
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	40.114	.....	40.114
	2		Militär-Polizeiwache	37.873	.....	37.873
	3		Gendarmerie	183.860	.....	183.860
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	261.847	.....	261.847
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	.....	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	500	12.500
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	.....	200
	3		Statistische Centralcommission	3.100	200	3.300
	4		Geologische Reichsanstalt	1.900	.....	1.900
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	950	.....	950
			Fürtrag	18.175	700	18.875

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	18.175	700	18.875
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.680	. . . . .	5.680
		2	Kunstschule in Krakau	400	. . . . .	400
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	24.255	2.900	27.155
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	676.700	1.000	677.700
		2	Österreich ob der Enns	151.500	. . . . .	151.500
		3	Salzburg	10.800	. . . . .	10.800
		4	Tirol	98.500	1.218	99.718
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	221.500	. . . . .	221.500
		7	Kärnten	75.800	. . . . .	75.800
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.600	. . . . .	11.600
		10	Görz	23.900	. . . . .	23.900
		11	Istrien	12.400	. . . . .	12.400
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	857.700	2.011	859.711
		14	Mähren und Schlesien	598.400	. . . . .	598.400
		15	Galizien	424.700	170.000	594.700
		16	Krakau	24.500	. . . . .	24.500
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,284.704	174.229	3,458.933
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	475.250	1.730	476.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,759.954	175.959	3,935.913
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.100	1.885	14.985
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,773.054	177.844	3,950.898
			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	113.900	. . . . .	123.900
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (5. Rate)	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	113.900	10.000	123.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	113.900	10.000	123.900
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	81.150	. . . . .	231.150
			Beitrag vom Lande Steiermark zum Baue der technischen Hochschule in Graz (2. und letzte Rate)	. . . . .	150.000	
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	11.400	. . . . .	11.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	217.650	160.000	377.650
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	220.702	. . . . .	226.202
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	54.711	. . . . .	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus	. . . . .	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,033.000	. . . . .	1,033.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,308.413	6.000	1,314.413
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	51.600	. . . . .	51.600
			Summe (Titel 11) .	51.600	. . . . .	51.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	3.075	. . . . .	3.075
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.100	. . . . .	11.100
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.427	. . . . .	14.427
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	72.000	. . . . .	72.000
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	185	. . . . .	185
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	950	950
		4	Staats-Volksschulen	6.100	. . . . .	6.100
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	78.285	950	79.235
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.463	. . . . .	5.463
			Summe (Titel 14) .	5.463	. . . . .	5.463

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	60.053	. . . . .	61.900
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	. . . . .	150	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (8. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	27.730	. . . . .	27.730
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2) .	87.783	1.847	89.630
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15) .	1,763.621	168.797	1,932.418
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15) .	5,560.930	349.541	5,910.471
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters) . .	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter . . .	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	. . . . .	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	65	65
	6		Steuerämter	6.900	. . . . .	6.900
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 640 fl. in Gold)	1,431.490	. . . . .	1,431.490
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	160	160
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	1,964.150	225	1,964.375
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	96.520	. . . . .	96.520
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	632.600	632.600
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	109	109
	4		Militär-Taxe	1,350.000	. . . . .	1,350.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	. . . . .	300.000	300.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	33.500	235.050	268.550
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,480.020	1,167.759	2,647.779
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,461.000	. . . . .	34,461.000
13			Gebäudesteuer	27,415.000	. . . . .	27,415.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,510.000	. . . . .	1,510.000
15			Erwerbsteuer	10,500.000	. . . . .	10,500.000
16			Einkommensteuer	24,305.000	. . . . .	24,305.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	572.000	572.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18) .	98,191.000	877.000	99,068.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	40,962.500	. . . . .	40,962.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,036.714	2,036.714
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	40,962.500	2,161.714	43,124.214
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	8,600.000	. . . . .	8,600.000
	2		Spiritus-Preßhefensteuer	500.000	. . . . .	500.000
	3		Wein- und Moststeuer	4,232.000	. . . . .	4,232.000
	4		Biersteuer	23,576.000	. . . . .	23,576.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,235.000	. . . . .	5,235.000
	6		Zuckersteuer	33,987.000	. . . . .	33,987.000
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	2,300.000	. . . . .	2,300.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,130.600	. . . . .	2,130.600
	9		Pachtungen	3,596.000	. . . . .	3,596.000
	10		Andere Einnahmen	24.100	. . . . .	24.100
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,860.000	. . . . .	2,860.000
	12		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	466.700	. . . . .	466.700
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	87,507.400	. . . . .	87,507.400
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	80.000	. . . . .	80.000
	2		" " Verschleißämter	20,367.000	. . . . .	20,367.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,447.000	. . . . .	20,447.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	75,000.000	. . . . .	75,000.000
	2		" der General-Direction (hierunter 280.000 fl. in Gold)	680.000	. . . . .	680.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	70.000	70.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	75,680.000	70.000	75,750.000
23			Stempel	18,200.000	. . . . .	18,200.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,250.000	. . . . .	33,250.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000
26			Mauten	2,470.000	. . . . .	2,470.000
27			Punzirung	213.200	. . . . .	213.200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,260.000	. . . . .	1,260.000
			Summe (Capitel 20—28)	260,527.600	70.000	260,597.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	108.013	. . . . .	108.013
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,510.247	. . . . .	1,510.247
32			Münzwesen	217.500	105.000	322.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	405,161.030	4,381.698	409,542.728
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Gewerbe-Inspection	1.500	. . . . .	1.500
	3		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	4		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.230	. . . . .	470.230
			Summe (Titel 1—4)	772.730	. . . . .	772.730
	5		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,599.770	. . . . .	27,599.770
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	82.500	. . . . .	82.500
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	27,682.270	. . . . .	27,682.270
	6		Postsparkassenamt	800.000	. . . . .	800.000
	7		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	250.000	250.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	. . . . .	273.000	273.000
	8		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1886	. . . . .	49.650	49.650
		2	Capitals-Rückerstattung	. . . . .	4.250	4.250
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	. . . . .	53.900	53.900
	9		Erträgnis aus dem Betriebe des von der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn eingelösten Ein Sechstel-Antheiles der Wiener Verbindungsbahn	40.000	. . . . .	40.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	50.900	. . . . .	50.900
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	70.000	. . . . .	70.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	884	884
			Summe (Titel 10, §. 2)	70.000	884	70.884
		3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.200	. . . . .	28.200
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3)	28.200	110	28.310

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 661 fl. 50 kr. in Gold)	43.400	.....	43.400
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio	.....	165	165
			Summe (Titel 10, §. 4)	43.400	165	43.565
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	.....	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	....	26.863	26.863
			Summe (Titel 10, §. 5)	107.450	26.863	134.313
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	299.950	28.022	327.972
	11		Staatsbetrieb der Kronprinz Rudolf-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen stehenden Staatseisenbahnen, inclusive der Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn.			
		1	Kronprinz Rudolf-Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 603.000 fl. in Gold)	5,924.780	.....	5,924.780
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	.....	150.750	150.750
			Summe (Titel 11, §. 1)	5,924.780	150.750	6,075.530
		2	Arlbergbahn und Traject-Betrieb, Böhmisch-mährische Transversalbahn, Braunau Straßwalchener, Niederösterreichische (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 5,594.000 in Gold)	28,671.370	.....	28,671.370
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	.....	1,398.500	1,398.500
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	.....	322	322
			Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn (in Silber)	.....	25.313	25.313
			Summe (Titel 11, §. 2)	28,671.370	1,424.135	30,095.505
		3	Istrianer Staatsbahn: Inbegriffen Herpelje-St. Andrea, St. Andrea-Hafenanschluss:			
			Betriebseinnahmen	237.600	.....	237.600
		4	Dalmatiner Staatsbahn: Inbegriffen Siverić-Knin:			
			Betriebseinnahmen	78.400	.....	78.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	.....	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 4)	78.400	2.000	80.400
		5	Staatsbahnen in Galizien (Dnjestr-, galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid, und Tarnów-Leluchower Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 122.000 fl. in Gold)	2,839.410	.....	2,839.410
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	.....	30.500	30.500
			Summe (Titel 11, §. 5)	2,839.410	30.500	2,869.910
			Summe (Titel 11, §§. 1—5)	37,751.560	1,607.385	39,358.945
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11)	67,346.510	1,962.307	69,308.817

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	20.330	1.335	21.665
	3	1	Landescultur	4.900	. . . . .	4.900
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	. . . . .	633.540	633.540
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.740	4.200	6.940
	5		Bergbehörden	1.760	. . . . .	1.760
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	208.800	. . . . .	208.800
	7		Montan-Lehranstalten	4.510	. . . . .	4.510
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	672.680	639.075	1,311.755
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.820	.	3.820
		2	Staatsforste und Domänen	4,175.450	3.580	4,179.030
		3	Forstwartschulen	280	. . . . .	280
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,179.550	3.580	4,183.130
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	35.774	. . . . .	35.774
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	152.544	. . . . .	152.544
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	205.895	. . . . .	205.895
		4	Hüttenverwaltung Cilli	244.170	. . . . .	244.170
		5	Bergdirection Idria	988.005	. . . . .	988.005
		6	Bergdirection Brüx	354.140	. . . . .	354.140
		7	Bergdirection Příbram	3,951.470	. . . . .	3,951.470
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	620.474	. . . . .	620.474
			Summe (Titel 2, §§. 1–8)	6,552.472	. . . .	6,552.472
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,732.022	3.580	10,735.602
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,404.702	642.655	12,047.357
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	19.700	. . . .	19.700
	2		Strafanstalten	710.000	. . . . .	710.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	729.700	. . . . .	729.700
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	74.826	. . . . .	74.826
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		**B. Verkehrs-Anstalten.**			
		1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	3.490	3.490
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	10.700	10.700
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	. . . . .	19.190	19.190

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	.....	9,457.065	9,457.065
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	.....	76.000	76.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	.....	9,533.065	9,533 065
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	11.000	.....	11.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	650	.....	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2)	11.650	.....	11.650
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	.....	12.260	12.260
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	.....	12.940	12.940
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1887 zu veräußernde Staatseigenthum	.....	75.500	75.500
	4		An Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (dritte Rate)	.....	140.000	140.000
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4)	.....	240.700	240.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	716.300	. . . . .	716.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,149.943	. . . . .	1,149.943
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	261.847	. . . . .	261.847
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,560.930	349.541	5,910.471
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	405,161.030	4,381.698	409,542.728
33			XI. Handels-Ministerium	67,346.510	1,962.307	69,308.817
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,404.702	642.655	12 047.357
36			XIII. Ministerium der Justiz	729.700	. . . . .	729.700
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	74.826	. . . . .	74.826
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	19.190	19.190
40			XVII. Staatsschuld	. . . . .	9,533.065	9,533.065
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	11.650	. . . . .	11.650
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	240.700	240.700
			Gesammtsumme der Bedeckung	492,417.438	17,129.156	509,546.594

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 27. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 27. Mai 1887.

Dr. Smolka m. p.

Dr. H. Fuß m. p.
Schriftführer.

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1887.

(Beschlossen in den Sitzungen: 145, 146, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 158, 159, 161, 162).

Ministerium des Innern.

Zu Titel 4.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Auftreten der „Pellagra“ volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und zur Bekämpfung dieser Krankheit alle als geeignet befundenen Maßregeln zu ergreifen.“

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Stand der Bezirksärzte nach Bedarf zu vermehren und den hiezu erforderlichen Betrag in das Budget einzustellen.“

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Galizien den Stand der vom Staate besoldeten Thierärzte derart zu vermehren, dass in jenen politischen Bezirken, welche im Grenzgebiete liegen, je ein Thierarzt, in den übrigen politischen Bezirken wenigstens auf je zwei politische Bezirke ein Thierarzt systemisirt und der entsprechende Betrag in das Budget eingestellt werde.“

d) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Gutachten über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des obligatorischen Impfzwanges einzuholen.“

e) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865 und 27. Jänner 1866, betreffend die Vorsichtsmaßregeln beim Handel mit Petroleum einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen.“

Zu Titel 7.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Reconstruction der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswörth und St. Bartholomä, politische Bezirke Rudolfswörth und Gurkfeld zu beschleunigen und zu diesem Zwecke in der Folge die entsprechenden Beträge in den Staatsvoranschlag einzustellen.“

Zu Titel 8.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Arbeiten einer systematischen Flussregulirung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der Weise zu beschleunigen, dass sie in einer möglichst kurzen Zeit zweckentsprechend ihrem Ende zugeführt werden.“

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Werk der Regulirung und Schiffbarmachung der Moldau innerhalb der Stadt Prag im Interesse des Verkehrs im Jahre 1888 in Angriff zu nehmen und die erforderliche Theilsumme in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 einzustellen.“

Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Zu Titel 10.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe dieser Session des Reichsrathes einen Gesetzentwurf wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsbezüge der Professoren an den theologischen Diöcesan-Lehranstalten einzubringen.“

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Erhöhung der Dotation des griechisch-katholischen Bischofs in Stanislau auf das für Bischöfe sonst übliche Ausmaß und des Pauschalbetrages für die dortige bischöfliche Consistorialkanzlei in Erwägung zu ziehen.“

Zu Titel 14.

a) „Die k. k. Regierung wird abermals aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag die theologische Facultät ehebaldigst zu activiren.“

b) „Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg neuerlich in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde.“

c) „In Wiederholung des bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886 beschlossenen Resolutionen wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Herstellung eines Gebäudes für die chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule ehebaldigst in Angriff zu nehmen.“

Zu Titel 15.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten, insbesondere Frankreichs, Deutschlands, in letzter Zeit auch Ungarns in Bezug auf Schulhygiene ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, eventuell in einem der nächsten Sessionsabschnitte die nöthigen Gesetzesvorlagen einzubringen.“

b) „Mit Bezug auf die am 11. März 1885 beschlossene Resolution wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, zur Erhaltung der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau den Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren.“

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung der wiederholt vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolutionen unter gleichzeitiger Auflassung der Vorbereitungscurse, welche derzeit für slovenische Schüler in Cilli und Görz bestehen, für die Unterstufe der Staatsgymnasien in Görz, Triest, Marburg und Cilli slovenische Parallelclassen und für die Unterstufe des von Pisino nach Pola zu übertragenden Staatsgymnasiums croatische Parallelclassen zu activiren und mit der Eröffnung derselben im Schuljahre 1887/88 zu beginnen.

Die gleiche Aufforderung wird an die Regierung bezüglich der Errichtung von Parallelclassen an den Unterstufen des Staatsgymnasiums zu Görz für die der italienischen Nationalität angehörigen Schüler gerichtet.“

d) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne der in der 410. Sitzung der IX. Session am 11. März 1885 gefassten Resolution zur Beseitigung der durch den übergroßen Besuch der Unterclassen des Czernowitzer Staatsgymnasiums seit Jahren bestehenden Unzukömmlichkeiten mit Beginn des Schuljahres 1887/88 ein selbständiges Staatsuntergymnasium zu errichten."

e) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ein zweites Gymnasium mit der ruthenischen Unterrichtssprache in Ostgalizien zu errichten."

(Diese Resolution wird der hohen k. k. Regierung abgetreten, mit der Aufforderung, dieselbe in Erwägung zu ziehen und eventuell im Einvernehmen mit der Landesvertretung der Königreiche Galizien und Lodomerien das Geeignete zu veranlassen.)

Zu Titel 17.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in Galizien in gleichem Maße zu fördern, wie dies in anderen Ländern stattfindet und die hiezu erforderlichen Credite im nächsten Staatsvoranschlage anzusprechen."

b) „Die Regierung wird aufgefordert, dem dringenden Bedürfnisse nach Förderung des gewerblichen Unterrichtes in Wien und den Vororten dieser Stadt durch Errichtung von gewerblichen Lehranstalten im X. Bezirke und den westlichen Vororten Wiens, durch Reactivirung der als Staatsgewerbeschule in Salzburg bestandenen Fachabtheilung für Photographie mit dem Sitze in Wien und durch angemessene Subventionirung der gewerblichen Vorbereitungscurse in Wien und den Vororten Wiens Rechnung zu tragen und die hiezu erforderlichen Beträge in das nächstjährige Budget einzustellen."

Zu Titel 19.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wenigstens eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit ruthenischer Unterrichtssprache in Ostgalizien zu errichten."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Lehrerbildungsanstalten mit ruthenischer Unterrichtssprache in Ostgalizien zu errichten."

(Diese beiden Resolutionen werden der hohen k. k. Regierung abgetreten mit der Aufforderung, dieselben in Erwägung zu ziehen und eventuell das Geeignete nach Einvernehmen mit dem Landesschulrathe der Königreiche Galizien und Lodomerien rc. zu veranlassen.)

Finanzministerium.

Zu Cap. 10, Titel 1.

a) „Seine Excellenz der Herr Finanzminister wird aufgefordert, die Steuerbehörden anzuweisen, den in bedrängter Lage befindlichen Industriellen und Gewerbetreibenden bei Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer die nöthige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage einer Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, insbesondere in der Richtung der Abschaffung der Denuncianten- und Ergreifersprämien und unter gleichzeitiger Anbahnung einer Reorganisation der Finanzwache in Erwägung zu ziehen."

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufhebung des Gefällsstrafgesetzes und der Unterstellung des Schmuggels, sowie der Gefällsübertretungen überhaupt dem allgemeinen Strafgesetze in Erwägung zu ziehen."

Zu Cap. 10, Titel 6.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage, betreffend die Modalitäten der Einhebung der Steuern und eventueller Entschädigung der Gemeinden hiefür einzubringen."

Zu Cap. 17.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Revision der Gesetze und Verordnungen über Stempel, Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften eine Änderung der Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, in der Richtung in Erwägung zu nehmen, dass kein Zweifel darüber bestehe, dass die Correspondenzen über Gegenstände der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf bezugnehmendes Rechtsgeschäft enthalten, für beide Theile bedingt von der Gebürenentrichtung befreit seien."

Zu Cap. 18.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die k. k. Finanzbehörden dahin anzuweisen, dass bei Bemessung der Gebüren von Rechtsgeschäften auch die auf die Ausmaßherabminderung Einfluss nehmenden Umstände von amtswegen berücksichtigt wie auch die diesbezüglichen, das Minderausmaß gewährenden Vorschriften von amtswegen angewendet werden; ferner, dass die bemessenen Gebüren vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, wenn dieselben grundbücherlich vorgemerkt oder intabulirt erscheinen, nicht zwangsweise eingetrieben werden."

Zu Cap. 19.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden kann."

Zu Cap. 20.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Brückenmaut auf der Kronprinz Rudolf-Reichsbrücke über die Donau gänzlich aufzuheben und die Zahlung auf die Straßenmautgebür zu beschränken."

Zu Cap. 21.

a) „Die hohe Regierung wird aufgefordert, die von ihr eingeleitete Revision des Gesetzes vom 26. Mai 1866 möglichst zu fördern, sowie über die bezüglichen angeführten Gebrechen in den Localitäten, wie bei der Amtirung Erhebungen zu pflegen und thunlichst Abhilfe zu schaffen."

Handelsministerium.

Zu Cap. 27, Titel 7.

a) „Die k. k. Regierung wird nachdrücklich aufgefordert, die Regelung und angemessene Erhöhung der Bezüge der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt, insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Ruhegenüsse in Angriff zu nehmen und dem Reichsrathe ehethunlichst die geeigneten Vorlagen zu unterbreiten."

b) „Die k. k. Regierung wird ferner aufgefordert, der Verbesserung der materiellen Lage der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; wegen Erhöhung ihrer Bezüge, insbesondere durch Einführung höher besoldeter Kategorien und eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung unter Beitragsleistung des Staates und der Versicherten die geeigneten Maßnahmen ohne Verzug einzuleiten."

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung der Wechselprotestirung durch die Postanstalten nach deutschem Muster in Erwägung zu ziehen, die Einführung des Fahrpostmarkensystems und die Verhandlungen über das Portofreiheitsgesetz einer ernstlichen Berathung und

Lösung zuzuführen, die Idee der Einführung von Postcreditbriefen zu erwägen, die Aufbesserung und Regulirung der Bezüge der Landpostmeister und Expeditoren endlich zur Durchführung zu bringen."

d) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ruralposten oder den Landbriefträgerdienst, insbesondere in Gegenden mit zerstreuter Ortslage, im Interesse der geistigen und materiellen Hebung der Landbevölkerung nach Erfordernis zu vermehren."

Zu Cap. 27, Titel 9.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, möglichst bald Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung und mit der bosnischen Regierung wegen Anschlusses der dalmatinischen Bahnen an das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz einzuleiten."

Zu Cap. 27, Titel 13.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der, mit der nächsten Winterfahrordnung beginnenden Combinirung der in den Abendstunden von Wien in westlicher Richtung abgehenden und von dieser in den Frühstunden ankommenden Schnellzüge nicht bloß die Interessen des ausländischen Verkehres, sondern durch passende Fixirung der Abgangs- beziehungsweise Ankunftszeiten in Wien unter ausreichender Berücksichtigung der postalischen Interessen der Pflege des auch mit diesen Zügen zu vermittelnden inländischen Verkehres ihr vollstes Augenmerk zuzuwenden und für die Stabilität einer nach diesen Grundsätzen aufzustellenden Fahrordnung zu sorgen."

Petitionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1887.

Ministerium des Innern.	Nr. 2338. Antrag: „Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und zur baldigsten Berücksichtigung im Sinne der Petition übergeben."
Ministerium für Cultus und Unterricht.	Nr. 1689 und 2137. Antrag: „Diese Petitionen werden der Regierung abgetreten."
"	Nr. 2119 und 2159. Antrag: „Diese Petitionen werden der Regierung abgetreten."
"	Nr. 484. Antrag: „Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung übergeben."
"	Nr. 1281. Antrag: „Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."
Finanzministerium.	Nr. 1793. Antrag: „Die Petition der Gemeindevertretungen des Gerichtsbezirkes Lezaysk in Galizien und der gewerblichen Innungen daselbst um Errichtung eines Steueramtes in Lezaysk (Nr. 1793) wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."
"	Nr. 2090. Antrag: „Diese Petition wird der Regierung abgetreten."
Ackerbauministerium.	Nr. 2006. Antrag: „Diese Petition wird der Regierung abgetreten."
Pensionsetat.	Nr. 58, 201, 202, 272, 311, 358, 549, 945, 1188 und 1916. Antrag: „Diese Petitionen werden der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, dieselbe wolle einen die Ruhegenüsse der Staatsbeamten und die Versorgungsgenüsse und Erziehungsbeiträge der Beamtenswitwen und Waisen regelnden, die materielle Lage der Witwen und Weisen aufbessernden Gesetzentwurf baldmöglichst der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses,

betreffend die

Garantie und die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

In Übereinstimmung mit dem schon wiederholt, zuletzt bei der österreichischen Nordwestbahn zufolge des Gesetzes vom 19. November 1885, R. G. Bl. Nr. 164, befolgten Vorgange, wornach bei nachträglich hervortretenden Capitalserfordernissen garantirter Bahnen eine Erhöhung der Staatsgarantie als zweckmäßig erkannt wurde, hat die Regierung mittelst des vorliegenden Gesetzentwurfes den Antrag gestellt, der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn für ihre in Galizien gelegene Strecke Przemyśl-Lupków eine Erhöhung der Staatsgarantie zum Zwecke der Bildung eines Investitionsfondes, wie auch zur Refundirung gewisser Vorschüsse an den Staat zu gewähren.

Was nun die ziffermäßigen Grundlagen der hier in Betracht kommenden Verhältnisse anbelangt, so sei bemerkt, dass die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn eine Länge von 267 Kilometer hat, wovon auf die österreichische Strecke 147 und auf die ungarische 120 Kilometer entfallen.

Für die österreichische Strecke wurde auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, die Garantie eines Reinerträgnisses von 5 Procent einschließlich der Tilgungsquote von dem Nominalcapital im Maximalbetrage von 1 Million Gulden Silber per Meile festgesetzt.

Dieser Maximalbetrag der Garantie wurde der Gesellschaft, welche bei der Concessionirung nur den Capitalsbetrag von 955.000 fl. per Meile beansprucht hatte, infolge der alsbald schon während des Baues eingetretenen Schwierigkeiten und namhaften Überschreitungen des Kostenvoranschlages bereits mit allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember 1871 gewährt.

Ohne hier auf die im Motivenberichte der Regierung angedeuteten misslichen Verhältnisse zurückzukommen, welche namentlich veranlaßt durch die unvorhergesehenen Bauschwierigkeiten und Mehrauslagen des Lupkówer Tunnels eine weitere Unterstützung der Gesellschaft durch die Regierung und die k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe nothwendig machten, sei hier nur bemerkt, dass der Gesellschaft mit dem Gesetze vom 5. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 92, zur theilweisen Bedeckung des Bauabganges ein gleich den Garantievorschüssen zu behandelnder Staatsvorschuss im Betrage von 1,800.000 fl. bewilligt wurde. Die in Wirksamkeit stehende Reinertragsgarantie der österreichischen Strecke beträgt jährlich 969.000 fl. in Silber.

Die Betriebsergebnisse der Bahn sind bisher höchst ungünstige gewesen. Auf der österreichischen Strecke hat sich in den Jahren 1872 bis 1881 durchwegs ein Betriebsabgang ergeben, dessen Ziffer zwischen 33.000 fl. und 179.000 fl. schwankt. In den Jahren 1882 und 1883 erzielte die Bahn Betriebsüberschüsse von 15.912 fl. und 17.863; in den Jahren 1884—1886 stellten sich neuerdings Betriebsabgänge ein, welche die Höhe von 53.248 fl., 236.258 fl. und 164.156 fl. erreichen.

Diese Betriebsergebnisse sind jedoch dadurch nachtheilig beeinflusst, dass die für Investitionen erforderlichen Beträge mit zusammen 955.852 fl. 52 kr. unter die Betriebsausgaben eingestellt werden mussten. Bei Ausscheidung dieser Posten aus der Betriebsrechnung, wohin sie ihrem Wesen nach nicht gehören, ergibt sich seit dem Jahre 1882 ein constanter Betriebsüberschuss, welcher für die Jahre 1882—1886 21.104 fl., 28.609 fl., 118.936 fl., 34.169 fl. und 95.843 fl. beträgt.

Die bis Ende 1885 aufgelaufene Garantievorschussschuld beträgt 12,677.808 fl. 93 kr. Silber, die Summe der bis dahin vorschussweise bedeckten Betriebsabgänge 1,212.765 fl. 64 kr. Noten.

Ungeachtet dieser namhaften Inanspruchnahme der Staatsgarantie steht die Nothwendigkeit der Vorsorge für weitere Bedürfnisse des Bahnunternehmens außer Zweifel. So leidet beispielsweise der Bahnbetrieb unter dem bestehenden Mangel an Fahrbetriebsmitteln, welche sich pro Betriebskilometer bei Locomotiven auf 0·09, bei Personen-, Post- und Conducteurwagen auf 0·33 und bei Güterwagen auf

2·58, einschließlich der im Jahre 1885 vorgenommenen Vermehrung des Fahrparkes belaufen, während die Durchschnittsziffern auf den österreichischen Bahnen 0·23, 0·49 und 5·23 betragen. Dieser durch die Differenzen 0·14, 0·16 und 2·15 ausgedrückte Mangel ist ein so großer, dass Nachschaffungen hierin schon in der zweckmäßigen Erhaltung und Verbilligung der Erhaltungskosten als nothwendig sich ergeben. Deshalb ist auch bei der Ermittlung eines Investitionsfondes hierauf entsprechende Rücksicht genommen, indem darin für diese Anschaffungen pro 1887 208.085 fl. und für die spätere Folge 300.000 fl. aufgenommen erscheinen.

Eine weitere Post des genannten Fondes bildet das, aus im Motivenberichte der Regierung dargelegten Gründen herzustellende zweite Geleise in der 64 Kilometer langen Péagestrecke Chyrów-Zagórz in der Höhe von 2,400.000 fl. Desgleichen ist als Bestandtheil des Investitionsfondes die Fundirung der ob den 13 Arbeiterkoloniehäusern in Zagórz in der Höhe von 100.114 fl. 66 kr. und ob der für einen regelmäßigen Betrieb der österreichischen Strecke unabweislichen Beschaffung von Materialvorräthen in der Höhe von 214.000 fl. (daher zusammen 314.114 fl. 66 kr.) ausstehenden schwebenden Schuld. Dieselbe beansprucht auf Grund der seinerzeitigen von der Regierung genehmigten Vereinbarungen einen Zinsenbetrag von jährlichen 19.161 fl., welchem ein vierprocentiges Capital von nominal 453.740 fl. 30 kr. bei einer Tilgungsdauer von 75 Jahren entspricht. Arbeiterhäuser sind ein nothwendiges Bedürfnis, nachdem für die Unterbringung der Werkstätten- und sonstigen Arbeiter von der Bahnanstalt bei den obwaltenden Verhältnissen Sorge getragen werden musste, was in anderer Art gar nicht möglich wäre. Wenn ferner bei der Bildung eines Investitionsfondes noch für anderweitige, aus den Verhältnissen der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn sich ergebende und in naher Zukunft als nothwendig sich herausstellende Erweiterungsbauten und sonstige Investitionen in der Höhe von 3,859.915 fl., sowie für eine weitere Completirung des Fahrparkes, wie schon oben erwähnt, mit dem Betrage von 300.000 fl. vorgesorgt wird, welche Summen auf Grund der von der k. k. Generalinspection vorgenommenen genauen Prüfung als richtig anzusehen sind, so haben diese Maßnahmen lediglich die finanzielle Ordnung und ökonomische Gebarung des Unternehmens zum Zwecke und können daher nur gebilligt werden. Wird noch auf die Refundirung eines Theiles der gesellschaftlichen Schuld an den Staat, und zwar aus dem Titel des oben bereits gedachten Barvorschusses von 1,800.000 fl. und aus dem Titel der vom Staate an die Gesellschaft vorgestreckten Investitionsauslagen bis Ende 1886, zusammen 955.852 fl. 52 kr. Rücksicht genommen, so stellt sich der zu bildende Investitionsfond der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn zufolge der obigen Darlegungen nachstehend zusammen:

Nummer	Bezeichnung des Erfordernisses	Effectiv in		Nominal in	
		fl.	kr.	fl.	kr.
		ö. W.			
1	Für das Jahr 1887 für die Herstellung des zweiten Geleises in der Péagestrecke Chyrów-Zagórz	2,400.000	. .	. . . . . .	. .
2	Für die im Jahre 1887 zu begleichende Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln	208.085	. .	. . . . . .	. .
3	Für die in den nächsten Jahren erforderlichen Erweiterungsbauten und sonstigen Investitionen	3,859.915	. .	. . . . . .	. .
4	Für die weitere Vermehrung des Fahrparkes	300.000	. .	. . . . . .	. .
5	Fundirung der von der Gesellschaft aufgenommenen schwebenden Schuld zur Bestreitung der Kosten für die in Zagórz hergestellten Arbeitercoloniehäuser und zur Beschaffung von Materialvorräthen	. . . . . .	. .	453.740	. .
6	Refundirung:				
	a) des der Gesellschaft vom Staate gewährten Barvorschusses per . . . . 1,800.000 fl. — kr.				
	b) der zu Lasten der Betriebsrechnung der österreichischen Strecke für Erweiterungsbauten 2c. bestrittenen Auslagen bis Ende 1885 . . . . 695.852 „ 52 „				
	c) desgleichen bis Ende 1886 approximativ . 260.000 „ — „	2,755.852	52	. . . . . .	. .
	Zusammen .	9,523.852	52	453.740	. .

Die 9,523.852 fl. 52 kr. effectiv zum Curse von 87 gerechnet geben . . . . 10,946.925 fl. nominal;
hiezu . . . . 453.740 „

ergibt die Höhe des erforderlichen Investitionsfondes im Betrage von rund . . . . . 11,400.000 fl. nominal.

Angesichts der bedeutenden Höhe des Investitionserfordernisses drängt sich die Frage auf, ob dasselbe nicht auf einem anderen, als dem durch die Regierung vorgeschlagenen Wege bedeckt werden könnte. In dieser Hinsicht muss zunächst die Eventualität als ausgeschlossen betrachtet werden, dass die Gesellschaft die für die Bedeckung des Investitionsbedarfes erwachsenden Lasten aus der Actiendividende bestreite, denn von der freiwilligen Übernahme eines solchen Opfers durch die Actionäre, deren Dividende hiedurch nahezu gänzlich aufgezehrt würde, kann bei dem Umstande, als es sich hier um lediglich im öffentlichen Interesse zu bewirkende Leistungen handelt, wohl nicht die Rede sein. Eine zwangsweise Verhaltung der Actionäre zur Übernahme dieser Lasten erscheint bei dem Umstande, als die Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, die Verpflichtung zur Herstellung des zweiten Geleises von dem Eintritte eines jährlichen Rohertrages abhängig macht, welcher während zweier nacheinander folgenden Jahre 120.000 fl. Silber per Meile überschreitet, angesichts der in den Jahren 1885 und 1886 erzielten Bruttoeinnahmen von 32.352 fl. und 36.547 fl. per Meile, rechtlich nicht durchführbar. Außerdem würden der Bethätigung eines solchen Zwanges die gewichtigsten Bedenken vom Standpunkte des Eisenbahncredits entgegenstehen.

Wenn demnach von der Heranziehung der Actiendividende zu obigem Zwecke abgesehen werden muss, so erübrigt noch die Erwägung, ob die Beschaffung des Investitionsaufwandes durch den Staat etwa vortheilhafter wäre. In dieser Beziehung muss auf den Motivenbericht der Regierung hingewiesen werden, aus welchem sich ergibt, dass die Geldbeschaffung durch den Staat eine immerwährende Jahreslast von etwas über fünf Procent erforden würde, während die Beschaffung durch die Gesellschaft inclusive Amortisation nur eine Jahreslast von 4·8 Procent und auf die Dauer von 75 Jahren beansprucht.

Hiernach dürfte sich die Annahme der Regierungsvorlage umsomehr empfehlen, als der übereinstimmende von der königlich ungarischen Regierung eingebrachte Gesetzentwurf, welcher eine für Investitionszwecke der ungarischen Strecke zu gewährende besondere Staatsgarantie von 92.903 fl. 80 kr. in Silber gleichfalls zum Zwecke eines binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens zum Gegenstande hat, bereits unter dem 19. Mai 1887 vom ungarischen Abgeordnetenhause angenommen wurde.

Wohl steht angesichts der finanziellen Betriebsergebnisse und der beantragten Garantieerhöhung der Regierung das Recht zu, die Bahn auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1877, R. G. Bl. Nr. 112, zu sequestriren, es muss jedoch die Entschließung, ob und wann von diesem Rechte Gebrauch zu machen sei, der Regierung umsomehr überlassen bleiben, als es sich im vorliegenden Falle um eine gemeinsame Transportanstalt handelt, bezüglich deren nach den bestehenden staatsrechtlichen Vereinbarungen eine den Credit derselben berührende Verfügung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung zu treffen sein würde. Beide Regierungen haben sich übrigens in den anlässlich der gegenwärtigen finanziellen Transaction mit der Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Sequestrationsrechtes ausdrücklich gewahrt und für diesen Fall das Recht vorbehalten, über die Verwendung des Erlöses des neuen Anlehens zu den in dem Übereinkommen bestimmten Zwecken und eventuell über die Begebung des etwa noch nicht emittirten Restbetrages dieses Anlehens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Der Eisenbahnausschuss hat diese Regierungsvorlage bis auf eine stylistische Änderung des Artikes I gutgeheißen und stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Garantie und die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn genehmigen.“

Wien, 26. Mai 1887.

Jaworski,
Obmann.

Hladík,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Garantie und die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Ausschussantrag:

Artikel I.

Behufs Bedeckung der Kosten für die im Artikel II bezeichneten Zwecke rücksichtlich der österreichischen Strecken der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn ist durch die Aufnahme eines mit vier Procent in Silber österreichischer Währung verzinslichen und innerhalb 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,400.000 fl. österreichischer Währung in Silber vorzusorgen. Die Regierung wird ermächtigt, in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen eine Erhöhung des vom Staate für obige Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zu dem Betrage zuzusichern, welcher der für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von 481.410 fl. 60 kr. österreichischer Währung in Silber gleichkommt.

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens mit Einschluss des einzuhaltenden Minimalbegebungscurses unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

(Gleichlautend).

Regierungsvorlage:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Bedeckung der Kosten für Investitionen und sonstige Erfordernisse der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn in der Weise, dass diese Kostenbedeckung durch Aufnahme eines mit vier Procent in Silber österreichischer Währung verzinslichen und innerhalb 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,400.000 fl. österreichischer Währung in Silber stattzufinden hat, in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen eine Erhöhung des vom Staate für obige Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zu dem Betrage zuzusichern, welcher der für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von 481.410 fl. 60 kr. österreichischer Währung in Silber gleichkommt.

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens mit Einschluss des einzuhaltenden Minimalbegebungscurses unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

Der Erlös des nach Artikel I aufzunehmenden Prioritätsanlehens, aus welchem die Kosten der neuen Titres bestritten werden dürfen, ist außerdem zu den nachstehenden Zwecken zu verwenden:

1. zur Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bis Ende 1886

Ausschussantrag.	Regierungsvorlage.
	bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen und sonstige Anschaffungen;
	2. zur Refundirung des der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 92, aus Staatsmitteln gewährten Barvorschusses von 1,800.000 fl., welcher die theilweise Bedeckung des bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn entstandenen Anlagecapitalsabganges zum Zwecke hatte;
	3. zur Fundirung der Kosten für die in Zagórz hergestellten Arbeitercoloniehäuser und für die Beschaffung des Materialvorrathes; endlich
	4. zur Bedeckung der Kosten der im Jahre 1887 und in den folgenden Jahren zu bewirkenden Investitionen (Erweiterungsbauten, Anschaffungen, Fahrparksvermehrung u. d. gl.) nach Maßgabe der hiezu einzuholenden vorgängigen Genehmigung der Staatsverwaltung.
Artikel III.	Artikel III.
(Gleichlautend.)	Die im Artikel I angegebene Erhöhung des vom Staate für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses hat nach Maßgabe der Begebung des neuen Prioritätsanlehens in Wirksamkeit zu treten.
	Der jeweilig noch unverwendete Restbetrag des Erlöses der mit Genehmigung der Staatsverwaltung begebenen neuen Prioritätsobligationen hat als Baureservefond für die im Artikel II bezeichneten Zwecke zu dienen und ist unter Controle der Staatsverwaltung mit der Maßgabe fruchtbringend anzulegen, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse der Betriebs- (Garantie-) Rechnung der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn gutzubringen, etwaige Cursdifferenzen aber zu Gunsten oder zu Lasten des Baureservefondes zu verrechnen sind.
Artikel IV.	Artikel IV.
(Gleichlautend.)	Die Regierung wird ermächtigt, ihre Zustimmung zu ertheilen, dass das im Artikel I bezeichnete Prioritätsanlehen mit einem eventuell für Investitionszwecke der ungarischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn zu emittirenden Anlehen gleicher Art zu einem einheitlichen, auf beiden Strecken der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bücherlich sicherzustellenden Prioritätsanlehen vereinigt werde.
	In einem solchen Falle haben die Bestimmungen der Artikel I bis inclusive III dieses Gesetzes auf die zu Investitionszwecken der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bestimmte Quote von 11,400.000 fl. des einheitlichen Prioritätsanlehens entsprechend Anwendung zu finden.

Ausschussantrag.	Regierungsvorlage.
Artikel V. (Gleichlautend.)	**Artikel V.** Für das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen von der Regierung mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn abzuschließende Übereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der im Artikel I bezeichneten Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebüren gewährt. Diese Gebüren- und Stempelfreiheit kann auch auf das nach Artikel IV eventuell aufzunehmende einheitliche Prioritätsanlehen in dem Falle ausgedehnt werden, wenn von Seite der königl. ungarischen Regierung die Gebüren- und Stempelfreiheit für die Intabulation des Gesammtanlehens im ungarischen Centralgrundbuche zugesichert wird. In Ansehung der nach Artikel II, Z. 4 vorgesehenen Bahnanlagen wird die Befreiung von den Gebüren und Stempeln für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der bezeichneten Bahnanlagen, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.
Artikel VI. (Gleichlautend.)	**Artikel VI.** Die in Gemäßheit der Anordnung im Artikel III Z. 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 83, getroffene Bestimmung im Artikel 18, Absatz 2 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, wonach in dem Falle, wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, nur die Hälfte des Überschusses zur Zurückzahlung der Staatsvorschüsse sammt Zinsen an den Staatsschatz abzuführen ist, wird dahin abgeändert, dass in einem solchen Falle der ganze diesfällige Überschuss zu dem bezeichneten Zwecke zu verwenden ist.
Artikel VII. (Gleichlautend.)	**Artikel VII.** Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

womit

Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. d. gl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint und als hiedurch das den autonomen Körperschaften nach den bestehenden Gesetzen zustehende Recht, im eigenen Wirkungskreise aus Sicherheitsrücksichten Vorschriften zu erlassen, nicht beeinträchtigt wird.

Gleichartige Erleichterungen können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für jene schon bestehenden Eisenbahnstrecken zugestanden werden, auf welchen der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von den im §. 68 der Eisenbahn-Betriebsordnung, beziehungsweise im §. 10 lit. f des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförde-

rung der Post, sowie von den zufolge des §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Tarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, sowie von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Tarifwesen zu gewähren.

Artikel IV.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Übernahme von Actien oder sonstige, wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen, oder endlich Vereinbarungen zum Zwecke der Sicherstellung der Capitalsbeschaffung, des Baues oder des Betriebes der Localbahn getroffen werden, mit Ausschluss der im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen, genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel V.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes,

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der concessionirten Localbahn bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Z. 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staats-Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet;

e) die Umwandlung der in T. P. 47 e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebür von den Personenfahrkarten in eine Procentualgebür, welche mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Reisenden einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällskassen abzuführen ist.

Die sub e angeführte Begünstigung kann auch schon bestehenden Localbahnen eingeräumt werden.

Artikel VI.

Die Regierung wird ermächtigt, in Ansehung jener bereits bestehenden oder erst künftig zu erbauenden Localbahnen, welche in vom Staate für seine eigene Rechnung betriebene Hauptbahnen einmünden, von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Hauptbahn und für den in den Anschluss-Bahnhöfen durch Staatsbahnorgane besorgten Stationsdienst abzusehen.

Den Verwaltungen vom Staate garantirter Eisenbahnen kann die Gewährung gleichartiger Erleichterungen zu Gunsten der an dieselben anschließenden Localbahnen gestattet werden.

Artikel VII.

Inwieferne für einzelne Localbahnen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, dass die Interessenten außerstande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, von Seite der Staatsverwaltung etwa nebst oder statt der in den Artikeln V und VI vorgesehenen andere finanzielle Unterstützungen, welche nicht im administrativen Wirkungskreise gelegen sind, wie insbesondere die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, eine Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung, die Übernahme der Betriebsführung auf Rechnung des Staates gegen Zusicherung einer festen Pachtrente &c. zugestanden werden können, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dabei hat als Grundsatz zu gelten, dass der Gewährung derartiger finanzieller Unterstützungen von Seite des Staates eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Betheiligung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten an dem Localbahnunternehmen vorauszugehen hat. Diese Betheiligung kann erfolgen: durch unentgeltliche Abtretung von Grund und Boden an die Localbahnunternehmung, beziehungsweise durch Übernahme der von derselben für die Grunderwerbung aufzuwendenden Kosten, durch unentgeltliche Lieferung von Baumaterialien, Betheiligung an der Capitalsbeschaffung, Zusicherung einer Erträgnis- oder Zinsengarantie &c.

Artikel VIII.

Den Unternehmungen normalspuriger Localbahnen, für welche die im Artikel V, lit. a bis inclusive d oder im Artikel VII angeführten finanziellen Begünstigungen eingeräumt worden sind, ist — unbeschadet des bei der Concessionsertheilung der Staatsverwaltung vorzubehaltenden Rechtes, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung unter den in der Concession festzustellenden Bedingungen jederzeit einzulösen — die Verpflichtung aufzuerlegen, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Localbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Localbahn gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Modalitäten der Berechnung der zu entrichtenden Entschädigung, welche nach Verhältnis des Antheiles der mitbenützenden Staatseisenbahnverwaltung an der im Gegenstandsjahre auf der mitbenützten Bahnstrecke bewirkten gesammten Transportleistung zu bemessen ist und in einer für die Dauer der Mitbenützung alljährlich an die Unternehmung der mitbenützten Localbahn zu leistenden Zahlung zu bestehen hat, sind in der Concessionsurkunde festzusetzen.

Die Mitbenützung hat nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Localbahn nicht gestört wird.

Sofern der Übergang fremder Fahrbetriebsmittel auf die Localbahn mit den derselben gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem nach dem Erachten der Aufsichtsbehörde nicht vereinbart sein sollte, sind die hiedurch erwachsenden Mehrkosten der Localbahnunternehmung zu vergüten.

Arikel IX.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen, welche nur auf österreichische Währung lauten dürfen, ist insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung derselben nach den von der Regierung zu prüfenden Ausweisen als dauernd gesichert erscheint.

Bahnunternehmungen, bei welchen aus Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen die bücherliche Einlage im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, nicht zulässig erscheint, sind von der Ausgabe der Prioritätsobligationen ausgeschlossen.

Artikel X.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.

Unbeschadet der aus dem Bestande des Mautgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlasste Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, desgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer durch den Bahnbetrieb herbeigeführten Störung oder Gefährdung des

Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahn-Unternehmung.

Andere öffentliche Straßen können nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße seitens der Localbahnunternehmung nach den bestehenden Gesetzen berufen sind, zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1890.

Artikel XII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 27. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 27. Mai 1887.

Dr. Smolka m. p.

Dr. H. Fuss m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Garantie und die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Behufs Bedeckung der Kosten für die im Artikel II bezeichneten Zwecke rücksichtlich der österreichischen Strecken der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn ist durch die Aufnahme eines mit vier Procent in Silber österreichischer Währung verzinslichen und innerhalb 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 11,400.000 fl. österreichischer Währung in Silber vorzusorgen. Die Regierung wird ermächtigt, in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen eine Erhöhung des vom Staate für obige Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zu dem Betrage zuzusichern, welcher der für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens erforderlichen Annuität von 481.410 fl. 60 kr. österreichischer Währung in Silber gleichkommt.

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens mit Einschluss des einzuhaltenden Minimalbegebungscurses unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

Der Erlös des nach Artikel I aufzunehmenden Prioritätsanlehens, aus welchem die Kosten der neuen Titres bestritten werden dürfen, ist außerdem zu den nachstehenden Zwecken zu verwenden:

1. zur Refundirung der zu Lasten der Betriebsrechnung der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bis Ende 1886

bestrittenen Auslagen für Erweiterungsbauten, Fahrparksvermehrungen und sonstige Anschaffungen;

2. zur Refundirung des der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 92, aus Staatsmitteln gewährten Barvorschusses von 1,800.000 fl., welcher die theilweise Bedeckung des bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn entstandenen Anlagecapitalsabganges zum Zwecke hatte;

3. zur Fundirung der Kosten für die in Zagórz hergestellten Arbeitercoloniehäuser und für die Beschaffung des Materialvorrathes; endlich

4. zur Bedeckung der Kosten der im Jahre 1887 und in den folgenden Jahren zu bewirkenden Investitionen (Erweiterungsbauten, Anschaffungen, Fahrparksvermehrung u. d. gl.) nach Maßgabe der hiezu einzuholenden vorgängigen Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel III.

Die im Artikel I angegebene Erhöhung des vom Staate für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses hat nach Maßgabe der Begebung des neuen Prioritätsanlehens in Wirksamkeit zu treten.

Der jeweilig noch unverwendete Restbetrag des Erlöses der mit Genehmigung der Staatsverwaltung begebenen neuen Prioritätsobligationen hat als Baureservefond für die im Artikel II bezeichneten Zwecke zu dienen und ist unter Controle der Staatsverwaltung mit der Maßgabe fruchtbringend anzulegen, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse der Betriebs- (Garantie-) Rechnung der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn gutzubringen, etwaige Cursdifferenzen aber zu Gunsten oder zu Lasten des Baureservefondes zu verrechnen sind.

Artikel IV.

Die Regierung wird ermächtigt, ihre Zustimmung zu ertheilen, dass das im Artikel I bezeichnete Prioritätsanlehen mit einem eventuell für Investitionszwecke der ungarischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn zu emittirenden Anlehen gleicher Art zu einem einheitlichen, auf beiden Strecken der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bücherlich sicherzustellenden Prioritätsanlehen vereinigt werde.

In einem solchen Falle haben die Bestimmungen der Artikel I bis inclusive III dieses Gesetzes auf die zu Investitionszwecken der österreichischen Strecke der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bestimmte Quote von 11,400.000 fl. des einheitlichen Prioritätsanlehens entsprechend Anwendung zu finden.

Artikel V.

Für das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen von der Regierung mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn abzuschließende Übereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der im Artikel I bezeichneten Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebüren gewährt.

Diese Gebüren- und Stempelfreiheit kann auch auf das nach Artikel IV eventuell aufzunehmende einheitliche Prioritätsanlehen in dem Falle ausgedehnt werden, wenn von Seite der königl. ungarischen Regierung die Gebüren- und Stempelfreiheit für die Intabulation des Gesammtanlehens im ungarischen Centralgrundbuche zugesichert wird.

In Ansehung der nach Artikel II, Z. 4 vorgesehenen Bahnanlagen wird die Befreiung von den Gebüren und Stempeln für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der bezeichneten Bahnanlagen, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel VI.

Die in Gemäßheit der Anordnung im Artikel III Z. 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, getroffene Bestimmung im Artikel 18, Absatz 2 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, wonach in dem Falle, wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, nur die Hälfte des Überschusses zur Zurückzahlung der Staatsvorschüsse sammt Zinsen an den Staatsschatz abzuführen ist, wird dahin abgeändert, dass in einem solchen Falle der ganze diesfällige Überschuss zu dem bezeichneten Zwecke zu verwenden ist.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der 171. (Abend-)Sitzung vom 27. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 27. Mai 1887.

Dr. Smolka m. p.

Dr. H. Fuß, m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.